
NYPL RESEARCH LIBRARIES
3433 07023029 1









Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze

der Staaten Europa's, der Nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens,

welche gegenwärtig die Grundlage des öffentlichen Rechtes in diesen Staaten bilden,

herausgegeben und erläutert

von

Dr. F. W. Schubert,

Geheim. Regierungsrath und Professor der Geschichte und Staatskunde.

I. Band.

Grossbritanien und Irland. Nordamerikanische Freistaaten. Frankreich.

Königsberg 1848.

Verlag von Adolph Samter.











Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze

der Staaten Europa's, der Nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens,

welche gegenwärtig die Grundlage des öffentlichen Rechtes in diesen Staaten bilden,

herausgegeben und erläutert

von

Dr. F. W. Schubert,

Geheim. Regierungsrath und Professor der Geschichte und Staatskunde.

I. Band.

Grossbritanien und Irland. Nordamerikanische Freistaaten. Frankreich.

Königsberg 1848.

Verlag von Adolph Samter.

Druck von Samter & Rathke in Königsberg i. Pr.

Dem

Curator der Universität Königsberg,

Ober- und Geheimen Regierungs-Rath

Herrn Dr. Chr. Frdr. Reusch,

der in diesen Tagen

das funfzigjährige Jubiläum seiner ehrenwerthen der Wohlfahrt der Provinz Preussen ununterbrochen gewidmeten amtlichen Thätigkeit feierte,

dem

hochgeachteten Freunde und Förderer wissenschaftlicher Forschungen

ehrerbietigst

der Herausgeber.



Vorwort.

Als ich vor eilf Monaten den Prospectus zu dieser Sammlung der gegenwärtig geltenden Verfassungsurkunden und Grundgesetze Europäischer und Amerikanischer Staaten dem Publicum übergab, schien ein Zeitpunkt eingetreten zu sein, in welchem bei dem regsten politischen Bedürfnisse, sich mit den inneren Zuständen anderer Staaten genauer bekannt zu machen, eine noch festere Consolidirung dieser politischen Verhältnisse fast überall zu erwarten stand. Seit 8 Tagen weiss Europa, dass dieser Anschein sicherer politischer Zustände in vielen Staaten eine leere Täuschung war, dass in dem Zeitraume eines Monates die Staaten Italiens bis auf die in Oesterreichischer Abhängigkeit stehenden in ihren Verfassungen durchaus umgestaltet wurden, dass in Frankreich die constitutionelle Monarchie in der Republik unterging, und dabei gleichzeitig eine radicale Erschütterung des politischen und socialen Lebens veranlasste, deren vielseitige Rückwirkung auf die übrigen Völker Europas nicht ausbleiben kann, und politische Reformen und Umgestaltungen hervorrufen muss.

Aber hiedurch wird noch um so mehr bei allen politischen Untersuchungen und Verhandlungen die Verpflichtung gesteigert, die Grundgesetze der Völker und Staaten genauer kennen zu lernen, welche in den wechselseitigsten Beziehungen zu einander stehen, vorzüglich aber diejenigen, welche durch ihr höheres Alter, durch ihre längere praktische Anwendung und weitere Entwickelung einen unverkennbaren Einfluss auf die Gestaltung der jüngeren Verfassungen ausgeübt haben. Die innigere Verknüpfung der geistigen und materiellen Interessen der Völker, die nicht mehr durch geschlossene Staatsgränzen, nicht mehr durch Gebirge und Meere gesondert werden, die

Sicherheit des gemeinschaftlichen Verkehrs mit ihrer Basis in den Grundgesetzen des Staatsrechts der verschiedenen Staaten verlangen eine vertrautere Bekanntschaft mit denselben. Indess ist diese Kenntniss nicht so leicht zu gewinnen, und eine nur oberflächlich gewonnene Kenntniss erwirbt sich für die angeführten Fälle kein volles Vertrauen; denn sie entbehrt der Zuverlässigkeit, wenn sie nur aus abgeleiteten Hülfsmitteln geschöpft ist, in denen gemeinhin eine subjective Auffassung vorzuherrschen pflegt. Wir werden also zu den Quellen selbst, d. h. zu den wortgetreuen Texten der Grundgesetze, zurückgewiesen.

Doch hier tritt uns eine neue Schwierigkeit entgegen, weil diesem Bedürfnisse entsprechend, keine vollständige Sammlung der für die Gegenwart noch verbindlichen Verfassungsurkunden uns zu Gebote steht. Die beiden allgemeineren Sammlungen von Dufau und Pölitz sind weder an sich vollständig, noch können sie, weil sie vor mehr als 15 Jahren bereits beendigt*) sind, in dem gegenwärtigen an neuen Verfassungsurkunden so reichen Zeitalter genügend ausreichen. Es erscheint indess hiebei noch ein anderer Umstand, in Bezug auf den Umfang solcher Sammlungen, der besonderen Berücksichtigung sehr empfehlungswerth, damit eine Handsammlung, die für das Bedürfniss des gegenwärtigen allgemeinen Staatsrechts genügt, nicht durch Zusammenhäufung antiquirter Grundgesetze unnöthig vertheuert und dadurch dem allgemeinen Gebrauche entzogen wird. Im Allgemeinen müssen wir einen doppelten Zweck für die Veranstaltung solcher Sammlungen aufstellen, einen historischen und einen rein politischen. Verfolgen wir jenen ersten, so gehört in eine solche Sammlung jede Verfassungsurkunde, auch wenn sie längst aufgehoben, oder selbst nur von einer politischen Parthei für einige Zeit zur Geltung gebracht ist, weil

*) **Vier Monate nach der Herausgabe meines Prospectus wurde eine Fortsetzung der Pölitzschen Sammlung von Professor Dr. F. Bülau in Leipzig, als vierter Band der älteren Sammlung angekündigt. Es ist auch bereits die erste Abtheilung (Lpz. 1847. 360 S. 8vo.) erschienen, welche die Verfassungen des Deutschen Staatenbundes seit dem J. 1833 bis zum April 1847 enthält.**

diese Verfassungsurkunden für geschichtliche Thatsachen als Documente benutzt werden müssen. Der hochgeachtete Hannöversche Diplomat Martens gab noch als Professor in Göttingen 1794 in seiner „Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze" den Anfang eines solchen Codex heraus: er enthielt nur die Urkunden für Dänemark, Schweden und Grossbritanien und blieb eben wegen seines Umfanges unvollendet, indem nur der erste Band erschien. Auch die oben bereits angeführte Sammlung von Pölitz, „die Europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789" 2. Auflage (die erste erschien 1817—24) Leipz. 1832—33 3 Bde. in gr. 8vo., muss als eine historische für eine bestimmte Periode angesehen werden, da sie fast alle hieher gehörige Entwürfe zu Verfassungen, aufgehobene und noch geltende Grundgesetze aus den angegebenen 43 Jahren (1789—32) in sich aufgenommen hat. Es fehlen aber in dieser Sammlung alle ältere noch geltende Europäische Verfassungsurkunden, die vor dem Anfangsjahre der Französischen Revolution gegeben sind: mithin sämmtliche Englische Grundgesetze, jedoch nicht nur die vor 1789 seit der magna charta angenommenen und noch jetzt in Gesetzeskraft aufrecht erhaltenen, sondern mit einer bemerkenswerthen Jnconsequenz sind auch die in den angegebenen Zeitraum fallenden, wie die Unionsacte mit Irland vom 2. Juli 1800, die Emancipationsacte der Katholiken vom 29. April 1829 und die Reformacte vom 6. Juni 1832, nicht aufgenommen. In gleicher Art, jedoch mit Einschluss der damals unabhängigen Amerikanischen Staaten, ist die „Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Ameriques" Paris, 6 vol. gr. 8vo. 1823, von P. A. Dufau, J. B. Duvergier und J. Guadet angelegt, zu welcher Dufau allein im Jahre 1830 noch einen Supplementband Paris gr. 8vo. hinzufügte. Für diese Sammlung ist zwar kein bestimmtes Jahr als Anfangspunkt festgehalten, sondern ein historisches Resumé dient als Einleitung zur ältesten Verfassung, und dann werden mehr oder minder vollständig, oft nur in sehr gedrängten Auszügen, aus den betreffenden Grundgesetzen in Französischer Uebersetzung die einzelnen Berechti-

gungen und politischen Verhältnisse angegeben. Für die neuere Zeit werden die Urkunden vollständiger, aber leider flüchtiger und ungetreuer übersetzt, jedoch kommen auch hier häufig Auslassungen vor, die den Herausgebern unwichtig erschienen sind. — Andere politische Sammelwerke, wie Martens Recueil des traités etc. mit seinen Fortsetzungen, L. Lüders diplomatisches Archiv für Europa," die bei Cotta seit 1821 erschienenen „Archives diplomatiques" und „neueste Staatsacten und Urkunden," enthalten zwar mehrere Verfassungsurkunden, die in diesen Jahren (1821—33) bekannt gemacht sind, jedoch ohne Auswahl und Anordnung des Zusammengehörigen, sind also für den angedeuteten Gebrauch nur selten und mit Mühe zu benutzen. — Die Sammlungen, welche sich auf ein Land oder auf den Deutschen Bund beschränken, wie von Zangen, Meyer u. a., lasse ich hier unberücksichtigt, weil dies Vorwort nur die allgemeinen Sammlungen berühren soll.

Für den rein politischen Zweck, d. h. für die Kenntniss der heutigen politischen Zustände in den Staaten nach den Bestimmungen der noch geltenden Grundgesetze, wird eine Sammlung für völlig ausreichend erkannt, wenn sie nur diese Grundgesetze darbietet und die dazu wesentlich nothwendigen Erläuterungen hinzufügt. Von einer solchen Sammlung darf man mit Zuversicht behaupten, dass sie einem zeitgemässen Bedürfnisse der politischen Literatur entspricht, dass sie eben so für ernstere politische Studien wie zur richtigen Auffassung der Zeitverhältnisse unentbehrlich ist. Denn für alle politische Fractionen ist bei Beurtheilung der Sachverhältnisse die Forschung und Vergleichung in den Originalurkunden ein unabweisbares Erforderniss. Dies war die Veranlassung, mich nicht nur lebhaft für den Gedanken zur Herausgabe einer solchen Sammlung zu interessiren, sondern selbst die Hand an ein solches Unternehmen zu legen. Die Arbeit dafür konnte ich auf dem mir genau bekannten Felde um so schneller und erfolgreicher fördern, als ich seit mehr als zwanzig Jahren, bei dem Sammeln und Verarbeiten des Materials für mein Handbuch der allgemeinen Staatskunde, mit den betreffenden Verfassungsurkunden

mich wohl vertraut gemacht habe. Und welche Veränderungen in der Gegenwart auch für die Verfassung vieler Staaten herbeigeführt werden mögen, so wird stets eine genaue Uebersicht der unmittelbar vorausgegangenen inneren Zustände wesentlich erfordert, um das Verständniss der neuen Verfassungsurkunden und ihre Stellung zu den früheren politischen Verhältnissen dieser Staaten zu erläutern.

Der in dem Prospectus bekannt gemachte Plan über die innere Einrichtung dieser Sammlung, nach welcher der erste Band die westlichen Staaten Europa's, die Nordamerikanischen Freistaaten und Brasilien, der zweite die Deutschen Staaten mit Ausschluss des Oesterreichischen, der dritte ausser dem Oesterreichischen Staate noch die Jtalienischen, die Schweiz, Griechenland und die Nordischen umfassen sollte, ist in Folge der jüngsten Zeitereignisse insofern abgeändert, als der erste Band zwar genau die früher angegebene Reihenfolge Grossbritanien, Nordamerikanische Freistaaten, Frankreich beobachtet, aber mit Frankreich abbricht, weil bei der Correctur des letzten Bogens dieses Staates die Nachrichten von der neuen Revolution einliefen, und einen Anhalt nothwendig geboten, um nicht durch spätere Supplemente den Gebrauch die Sammlung gleich im Augenblick des Erscheinens zu erschweren.

Dieser Band nimmt aber schon für sich allein ein bedeutsameres Interesse in Anspruch*), weil er eben Grossbritanien und Irland, die Nordamerikanischen Freistaaten und Frankreich enthält. Dass mit Grossbritanien der Anfang einer solchen Sammlung am angemessensten zu machen war, liegt für jeden Kundigen auf der Hand, weil hier sechs Jahrhunderte an der Verfassung gearbeitet haben, ohne die erste Grundlage in sehr wesentlichen Puncten aufzugeben. Es bietet also die Britische Verfassung ein vollständiges Bild einer historischen Entwickelung dar auf der festgehaltenen Basis. Ganz das Gegenstück

*) Er wird daher auch von dem Herrn Verleger unter einem besonderen Titel: „Die Verfassungs-Urkunden und Grundgesetze von Grossbritanien und Irland, den Nordamerikanischen Freistaaten und Frankreich" allein ausgegeben.

bildet die Nordamerikanische Verfassung in rascher Vollendung, obschon sie für die wichtigsten Objecte des bürgerlichen Lebens auf Britischer Grundlage beruht, so dass der nähere Zusammenhang dieser mit der Britischen Verfassung nicht deutlicher nachgewiesen zu werden braucht, sobald man eine Vergleichung der beiderseitigen Grundgesetze veranstaltet. Nachdem aber die Nordamerikanische Verfassung 1787 erst einmal fest angebaut ist, erkennen wir das gleichmässige beharrliche Festhalten an derselben wie in Grossbritanien, so dass sie seit 60 Jahren keine wesentliche Umgestaltung erfahren hat. Der Uebergang von diesen beiden Staaten auf Frankreich ist wiederum durch die Französische Revolution seit 1789 vollständig gerechtfertigt, da gerade die politischen Elemente aus dem Nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege und der in demselben gebildeten republikanischen Verfassung den unzweideutigsten Einfluss auf die Französischen Zustände ausgeübt haben, wofür eine weitere Ausführung sich in der historischen Einleitung zu den Verfassungs-Urkunden dieses Staates vorfindet.

Bei den Grundgesetzen dieser Staaten habe ich es überdies für nothwendig erachtet, den Originaltext und eine wortgetreue Deutsche Uebersetzung aufzunehmen, in den späteren Bänden werde ich von den fremdländischen Verfassungsurkunden nur die Deutsche Uebersetzung liefern. Wer die politische Bedeutung der in diesem Bande behandelten Staaten richtig aufzufassen gelernt hat, und wer eine unbefangene Beurtheilung dieser wichtigen Verfassungen sich anzueignen strebt, wird die Beibehaltung des Originaltextes — ganz abgesehen davon, dass derselbe für Grossbritanien und Nordamerika in dieser Vollständigkeit nur mit grosser Mühe aus vielen bändereichen Sammlungen herbeizuschaffen ist — zu würdigen verstehen: für die übrigen Staaten erscheint sie weniger wesentlich und muss zur Vermeidung des zu grossen Umfangs dieser Sammlung aufgegeben werden.

Königsberg, den 12. März 1848.

F. W. Schubert.

Inhalt.

I. Grossbrittanien und Irland.

II. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

III. Frankreich.

Grossbritanien und Irland.

Quellen. The Statutes of the Realm, printed by command of K. Georg III., in pursuance of an address of the House of the Commons of Great-Britain, from original records and authentic Manuscripts, London 9 vol. Fol., 1810–22 (der 4te Band besteht aus 2 Theilen), nebst zwei Registerbänden mit chronologischen, Namens- und Ortsverzeichnissen, Lond. Fol. 1824–28. Diese Sammlung enthält vollständig alle Freiheitsbriefe und Urkunden über staatsrechtliche Verhältnisse, welche im Britischen Staate von den Königen seit Heinrich's I. Zeiten (von 1101 ab) bis zum Schlusse der Regierung der Königin Anna oder bis zur Thronbesteigung des Hauses Hannover als Beschlüsse der obersten Staatsverwaltung erlassen sind. Da diese Sammlung auf Veranlassung und unter Aufsicht des Britischen Unterhauses mit der grössten Sorgfalt veranstaltet, dabei überall auf die Urschrift zurückgegangen ist, und von den meisten wichtigen älteren Urkunden selbst sehr getreu nachgebildete Fac-Simile's in Kupferstich liefert, so macht sie die ähnlichen älteren Sammlungen wohl ganz entbehrlich. Ein vollständiges Verzeichniss derselben wird in der Einleitung zum 1sten Bd. Th. XLIX–LV. dieser officiellen Sammlung dargeboten — Die staatsrechtlichen Urkunden aus der Regierungszeit des Hauses Hannover sind enthalten in den älteren Sammlungen von Ruffhead (8 vol. 1762–80) und Runnington (1785, 10 vol.) und ihren späteren regelmässigen Fortsetzungen. Die vollständigste Ausgabe führt den Titel: The Statutes at Large from Magna Charta to 25 Georg III. inclusive (1785) with a copious Index and an Appendix consisting of obsolete and curious Acts. A new edition in 10 volumes revised, corrected, and continued by Charles Runnington Die Fortsetzungen sind in einzelnen, in Zwischenräumen von 5 und mehr Jahren auf einander folgenden Bänden erschienen. — Die neuesten Staatsacten sind in der bekannten Sammlung der Parliamentary Journals enthalten, welche die Buchdrucker Hansard zu London herausgeben und jährlich fortsetzen.

Hülfsmittel. Blackstone (W.), Commentaries on the laws of England, Oxford 1765, 4 vol. Die funfzehnte Ausgabe dieses classischen auch jetzt noch von den Engländern sehr hochgeachteten Werkes ist mit Anmerkungen und Zusätzen von Edw. Christian, London 1809, 4 vol. 8vo. besorgt. — John Millar, an historical view of the English government from the settlement of the Saxons in Britain to the revolution in 1688, Lond. 4 vol. 8vo of the 1786, 4to Orig.-Aufl. Lond. 1817: Deutsche Uebersetzung der ersten 3 Bände dieses achtbaren Werkes von Dr. K. E. Schmidt, Jena 1819–20, 3 Bde. 8vo. Henry Hallam, the constitutional history of England from the accession of Henry VII.

to the death of Georg II., London 1827, 2 vol. 4to, 1832 3te Ausg. 3 vol. 4to. Eine Deutsche vollständige Uebersetzung giebt es noch nicht von diesem bedeutenden Werke*); die von Rüder 3 Th. 1828 ist es nicht. — Lord John Russel**), an essay on the history of the English government and constitution, from the accession of Henry VII., Lond. 1821, 8vo: Deutsch übersetzt von Dr. P. L. Kritz, Leipz. 1825 8vo. — Rich. Thomson an historical essay on the magna charta of King John, London 1829, 8vo. — Will. Betham the origin and history of the constitution of England and of the early Parliaments, Dublin 1834 8vo: es stellt die Englische Verfassung während des Mittelalters dar und reicht bis auf die Thronbesteigung des Hauses Tudor. — Edgar Taylor the book of Rights, or constitutional acts and parliamentary proceedings, London 1833, 8vo.***)

Da die den Grundgesetzen von dem Herausgeber vorangeschickten Erläuterungen nur den Zweck haben sollen, gedrängt die wesentlichsten historischen Nachrichten über die Bildungsmomente der Verfassung und über den inneren Zusammenhang zwischen den verschiedenen Grundgesetzen eines und desselben Staates zusammenzustellen, so wird jede anderweitige geschichtliche Darstellung der damit in Verbindung stehenden Begebenheiten hier absichtlich ausgeschlossen. Der Inhalt der Verfassungsurkunden, die noch gegenwärtig vollständig oder theilweise in geltender Kraft stehen, soll unverschleiert in echter unverkürzter Gestalt aus den Originalquellen dargeboten werden und die Hülfe des Herausgebers darauf beschränkt sein, nur für das genauere Verständniss dieser Urkunden und des sachgemässen Verhältnisses derselben unter einander Sorge zu tragen.

---

*) *Eine treffliche Einleitung zu diesem bedeutenden Werk gab selbst* Hallam *in seiner Uebersicht der Geschichte des Mittelalters (View of the state of Europa during the middle age, Lond. 1819, 2 vol. 8vo; die Deutsche Uebersetzung von J. F. v. Halem, Lpz. 2 Bde. 1820 8vo ist brauchbar), indem er die stärkere zweite Hälfte dieses Buches ausschliesslich dazu anwendet, die historische Entwickelung der Englischen Verfassung während des Mittelalters zur klaren Anschauung zu bringen, und nur dieser Theil hat ein wohlverdientes Anrecht auf selbständige Untersuchung.*

**) *Dieser bedeutende Staatsmann, der seit dem 29. Juni 1846 als erster Lord der Schatzkammer an der Spitze der Britischen Staatsverwaltung steht, zog zuerst durch das oben genannte Werk die allgemeine Aufmerksamkeit seines Vaterlandes auf sich. Er war 28 Jahr alt, als er dasselbe herausgab.*

***) *Vergl. den zweiten Theil meines Handbuchs der Staatskunde des Britischen Reichs S. 539—76. — Eine recht beachtenswerthe Abhandlung „über die Anfänge der Englischen Verfassung" hat Fr. Liebe in Schmidt's Zeitschrift f. Gesch. Jahrg. 1846 Sept. S. 209—68 geliefert: die Arbeit bezeugt eben so eine umfassende Untersuchung des Gegenstandes aus den bewährtesten Quellen und Hülfsmitteln, wie ein richtiges und sachverständiges Urtheil. — Mehr übersichtlich, aber nur in flüchtigem Abrisse hat neuerdings Dr. Cohen „die Grundzüge der Englischen Verfassung mit besonderer Rücksicht auf das Parlament" in zwei Artikeln in Bülau's Zeitschrift f. Gesch. und Polit. Jahrg. 1847, März S. 193—238, und April S. 293—331 dargestellt.*

Die Britischen Verfassungsurkunden besitzen ein wohlerwor-
enes Anrecht, den Anfang in jedem Codex für das Staatsrecht der
eutigen Staaten Europa's zu machen: nicht nur deshalb, weil sie als
e älteste und wichtigste seit mehr als sechs Jahrhunderten aufrecht
halten ist, und allen anderen Europaeischen noch jetzt gültigen Grund-
setzen an Alter vorausgeht, sondern weil sie zugleich in Wahrheit
s die Grundlage für alle übrigen Verfassungsgesetze sowohl in Eu-
pa als in Amerika angesehen werden muss. Die unmittelbare Ein-
irkung derselben wird sich nicht auf alle mit geschichtlichen Docu-
enten beweisen lassen, aber ihren mittelbaren Einfluss auf das po-
ische Leben der gananten Staaten kann kein umsichtiger Historiker
ı bezweifeln wagen. Selbst diejenigen Staaten, welche in den letz-
n Jahrhunderten des Mittelalters und den beiden ersten der neueren
it nach einer eigenthümlichen politischen Constitution gestaltet wa-
n, haben in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts und
den darauf folgenden Jahrzehnden, entweder ganz oder doch
en beträchtlichen Theil ihrer politischen Institutionen aufgegeben,
d bei dem neuen Aufbau ihrer Verfassungen ganz unverkennbar die
fahrungen aus dem politischen Leben der Briten mehr oder weniger
nutzt, oft mit vollständiger Entlehnung der einzelnen Positionen.
hen wir nun auf die eine Reihenfolge hin, wie aus der Britischen
rfassung die der Nordamerikanischen Freistaaten, die Französische
rfassung aus den Jahren 1791 und 1814 und die der Tochterstaa-
ı der Französischen Republik, selbst die der Spanischen Cortes
s dem Jahre 1812 sich herausgebildet haben, wie ferner die Fran-
sische des Jahres 1814 mit der Niederländischen, mit den neuen
utschen Verfassungen aus den Jahren 1818—19 u. s. w. zusam-
nhängt, wie auch späterhin im Laufe der parlamentarischen Ver-
dlungen aller Staaten sehr häufig auf die Englische als die Summe
: gereiftesten politischen Erfahrungen zurückgegangen wird, so
rd die Stellung derselben gegen die übrigen in ihrem Metropoli-
-Verhältnisse völlig gerechtfertigt erscheinen.

Und gleich in der magna charta stellt sich das grossartige Re-
tat heraus, dass die Grundzüge des politischen Lebens nach der
naligen Einsicht bereits fest aufgefasst sind, dass die Sicherheit des
enthums und der Person, dass die Beschränkung der öffentlichen
ten, die Aufrechthaltung der einmal gegebenen Freiheiten, der
e Verkehr im Lande garantirt und unter den Schutz der Reichs-
sammlung gestellt sind. Die weitere Entwickelung der Verfas-
g wird der Erfahrung anheim gegeben, und Jahrhunderte wird
an gearbeitet, um der einmal auf diesen Grundfesten eingewurzel-
politischen Freiheit eine allgemeinere Theilnahme einer grösseren

Zahl der Briten zu gewähren, die gesetzgebende und controllirende Reichsversammlungs-Gewalt durch zwei Kammern in ihren gegenseitigen Beziehungen angemessener zu regeln und jedem Angriffe auf die für das Wohl des Staates gewonnenen grossartigen Fundamente kräftig zu begegnen. Daher geht aus allen Gefahren und mehreren Perioden gewaltsamer Bedrückungen die Englische Freiheit immer wieder auf den Grundbedingungen der magna charta hervor, und selbst die neuesten Reform- und Emancipations-Acte sind nicht als neu gewonnene Rechte für das gesammte Verhältniss der Verfassung, für die Beziehungen der königlichen Gewalt im Conflicte mit der parlamentarischen zu betrachten, sondern nur als eine Erweiterung in der Theilnahme neuer bis dahin nicht berechtigter Theile des Volkes an den fest bestehenden politischen Rechten zu würdigen.

Die Eroberung Englands durch den Herzog Wilhelm von der Normandie im Jahre 1066 stürzte die frühere politische Entwickelung der Sachsen völlig um, und führte ein vollständiges Feudalsystem ein, so dass Thane, der Clerus und die freien Mannen in unmittelbare oder mittelbare Lehnsträger der Krone verwandelt wurden. In die Stelle der früheren Sächsischen Volksversammlungen (Witenagemot), die auch schon seit der Mitte des zehnten Jahrhunderts, nachdem die königliche Gewalt durch Alfred mehr consolidirt war, ihr Ansehen eingebüsst hatten, traten jetzt Versammlungen der unmittelbaren Kronvasallen*), und der Druck der weltlichen und geistlichen Lehnsaristokratie gegen die übrigen Bewohner wollte auch hier wie in Frankreich und Deutschland in allen Beziehungen sich geltend machen. Aber ein Hauptunterschied wurde gleich von König Wilhelm dem Eroberer durchgeführt, indem er jeden freien Engländer in ein unmittelbares Homagial-Verhältniss gegen die Krone eintreten liess, und dadurch gesetzlich die Kraft der Bischöfe und Barone lähmte, dass sie ihre Lehnsleute nicht zu einem ausschliesslichen Eide der Treue gegen sich auffordern konnten. Denn schon auf dem Concilium zu Old-Sarum wurde festgesetzt: „Statuimus, ut omnes liberi homines foedere et sacramento affirment, quod intra et extra universum regnum Anglie Guilielmo regi Domino suo fideles esse volunt; terras et honores illius omni fidelitate ubique servare cum eo, et contra inimicos et alienigenas defendere.**)“ Die lehnsherrliche Ge-

---

*) *Diese Versammlungen heissen in den Chronisten curia regis, concilium, magnum concilium, und wurden zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten gehalten, aber keineswegs in regelmässiger Folge, und blieben nach dem Willen des Königs auch ausgesetzt.*

**) *„Wir haben beschlossen, dass alle freie Männer durch einen Eid bekräftigen sollen, dass sie innerhalb und ausserhalb des ganzen Reiches England*

walt erstreckte sich also gleich mit der Herrschaft des Normannischen Hauses über das gesammte Englische Staatsgebiet, die Gerichtsbarkeit blieb als ein unmittelbares Recht mit der Krone verbunden, alle öffentliche Abgaben wurden aus dem Lehnsverhältnisse abgeleitet, die Lehne mussten gesichert bleiben, wenn die Lehnsträger ihre Pflichten erfüllten, und es konnte sich daher um so leichter ein Verhältniss allgemeiner politischer Vertretung bilden, wenn der Lehnsherr die Rechte seiner Lehnsträger beeinträchtigte, und dadurch das allgemeine Interesse aller Engländer verletzte. Dies ist der Angelpunkt für die erste Bildung der Englischen Verfassung.

König Heinrich I. (1100+1135) der jüngere Sohn Wilhelm's des Eroberers, der auf seinen Bruder Wilhelm II. (1087+1100), einen sehr willkürlichen Herrscher gefolgt war, bedrängt durch das Verhältniss gegen seinen älteren Bruder, den Herzog Robert von der Normandie, der jeden Augenblick seine Rechte auf die Englische Krone durch das Recht der Gewalt durchführen konnte, sah sich deshalb veranlasst, die grösseren weltlichen und geistlichen Vasallen an sich zu fesseln, gestand ihnen grössere Berechtigungen zu, und wurde so durch sein Privilegium aus dem Jahre 1101*) der Vorläufer zur magna charta. Es heisst in derselben: „Et quia regnum oppressum erat injustis exactionibus, Ego Dei respectu et amore quem erga vos habeo, sanctam Dei ecclesiam inprimis liberam facio; Ita quod nec vendam nec ad firmam ponam, nec mortuo Archiepiscopo sive Episcopo, sive Abbate aliquid accipiam de dominio Ecclesie vel de hominibus ejus, donec Successor in eam ingrediatur. Et omnes malas consuetudines quibus regnum Anglie injuste opprimebatur, inde aufero: Quas malas consuetudines ex parte hic pono. Si quis Baronum Comitum meorumque sive aliorum qui de me tenent mortuus fuerit, heres suus non redimet terram suam sicut faciebat tempore fratris mei, sed justa et legitima relevatione relevabit eam. Similiter et homines Baronum meorum justa et legitima relevatione relevabunt terras suas de Dominis suis etc.**)“ Und am Ende dieses Freiheitsbriefes „Lagam

dem Könige Wilhelm als ihrem Herrn treu sein wollen, und seine Länder und Ehren mit aller Treue und überall bewahren und gegen Feinde und Fremde vertheidigen.“

*) *Abgedruckt als Institutiones Henrici I. in den Statutes of t. R. I. pag. 1.; zugleich mit einem Fac-Simile des Originals der Urkunde.*

**) *Die Uebersetzung dieser Worte lautet: „Und weil das Königreich unterdrückt war durch ungerechte Plackereien (von seinem Bruder Wilhelm), mache ich aus Ehrfurcht gegen Gott und aus Liebe, die ich gegen euch hege, vor allen Dingen die heilige Kirche Gottes frei: und zwar so, dass ich die Ehren und Güter derselben weder verkaufen noch verpachten werde, noch nach dem Tode eines Erzbischofs, Bichofs oder Abts etwas früher von dem Kirchengute oder den Mannen der Kirche für mich annehmen, bevor der Nachfolger in die-*

Eduardi regis vobis reddo cum illis emendationibus quibus pater meu
eam emendavit consilio Baronum suorum. *)

Ein gleiches Verhältniss der Bedrängniss in seiner Thronfolg
brachte den Nachfolger dieses Königs, seinen Neffen Stephan vo
Blois (1135+1154) zu einer ähnlichen Begünstigung seiner Parte
gänger in dem Freiheitsbriefe von Oxford aus dem Jahre 1136**
in welchem er nach vollständiger Genehmigung aller früher verliehe
nen Rechte für den Clerus, die Barone und alle Getreue noch hin
zufügt: „Pacem et justitiam me in omnibus facturum et pro poss
meo observaturum eis promitto" und an einer späteren Stelle „om
nes exactiones et injusticias et Mescheningas sive per vicecomites ve
per alios quoslibet male inductas funditus exstirpo. Bonas leges e
antiquas, et justas consuetudines in murdris, in placitis et aliis causi
observabo et observari precipio et constituo. ***) — Von demselben Kö
nige Stephan erfolgte noch eine spätere Bestätigungsurkunde diese
ertheilten Rechte in gedrängter Form und allgemeinen Ausdrücken
ohne Angabe des Jahres. †)

König Heinrich II. (1154+1189), mit welchem das Haus Anjou de
Englischen Thron bestieg, und die grossen Französischen Lehnsländе
reien mit der Englischen Krone vereinigt wurden, musste gleichmäs
sig die früher gegebenen Privilegien seiner Vorgänger bestätigen: si
erfolgte wie die zweite des Königs Stephan in wenigen und allge
meinen Worten. ††) Aber mit ihm begann wieder eine Reihe vo

selben eingesetzt. Und alle schlechten Gewohnheiten, durch welche das König reich England ungerecht bedrückt wurde, hebe ich auf. Zu diesen schlechten Ge wohnheiten rechne ich aber folgende: Wenn einer meiner Barone, Grafen ode sonstigen Lehnsträger gestorben sein wird, so soll sein Erbe seine Lehnsländе reien, nicht wie es zu Zeiten meines Bruders geschah, sondern mit einer ge rechten und angemessenen Lehnsgebühr dieselben einlösen. Auf ähnliche Wei sollen auch die Mannen meiner Barone ihre Ländereien mit einer gerechte und angemessenen Lehnsgebühr von ihren Lehnsherren einlösen." u. s. w.

**) „Das Gesetz des Königs Eduard (des letzten aus dem sächsische Stamme) stelle ich mit allen denjenigen Verbesserungen wieder her, mit welche mein Vater unter dem Beirath seiner Barone dasselbe ausgestattet hat."*

***) Abgedruckt in den Statutes of t. R. I. pag. 3.; zugleich mit eine Fac-Simile der Urkunde.*

****) Die Uebersetzung lautet: „ich verspreche denselben, dass ich Friede und Gerechtigkeit in allen Dingen halten und nach meinem Vermögen beol achten werde." „Alle Plackereien, Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, si mögen durch die Grafschaftsverweser oder irgend welche andere auf schlecht Weise eingeführt sein, vernichte ich von Grund aus. Die guten und alte Gesetze und die gerechten Gewohnheitsrechte bei Mord, in den Gerichten un in allen anderen Fällen werde ich aufrecht erhalten und befehle und set fest, dass sie auch von andern beobachtet werden.*

†) Abgedruckt in den Statutes of t. R. I. pag. 4.

††) Abgedruckt ebendaseslbst pag. 4.

Ungerechtigkeiten und Verletzungen der Rechte Einzelner, indem er durch besondere Begünstigung mächtiger Vasallen und durch fremde Söldner, die er mit den für abgekaufte Lehnsdienste im Kriege eingegangenen Geldern (vgl. unten scutagium pag. 12) bezahlte, ausserordentliche Mittel für die Erhöhung der königlichen Macht sich erwarb. Die Reaction dagegen wurde durch den Kreuzzug seines Sohnes und Nachfolgers Richard I. Löwenherz (1189+1199), dessen Gefangenschaft und die daran sich knüpfenden Kriegsbegebenheiten für mehrere Jahre verzögert. Aber sie brach um so stärker und allgemeiner unter dessen Nachfolger und Bruder, dem König Johann ohne Land (1199+1216) aus, da dieser mit noch grösserer Gewaltthätigkeit in die Fusstapfen seines Vaters Heinrich trat, durch die Ermordung des rechtmässigen Thronerben, seines Neffen Arthur (+1202, Sohn des Herzogs Gottfried von Bretagne, der in der Reihe der Söhne Heinrichs II. zwischen Richard und Johann folgte) dem Könige von Frankreich und dem Papste die erwünschteste Veranlassung zu ihrer Einmischung in diesen Streit darbot, und nicht einmal die persönlichen Mittel besass, im Bürgerkrieg mit Erfolg seine angemassten Rechte zu vertheidigen.

Das Schlussergebniss dieses Kampfes war zwar die Rettung seiner Krone gegen den Französischen Prinzen, aber es forderte gleichzeitig die Beschränkung der königlichen Macht gegen alle Classen der Lehnsträger, d. h. gegen die damaligen Vertreter des Englischen Volks. Zuerst einigte sich König Johann mit der Geistlichkeit durch den Freiheitsbrief vom 1. November 1214 über die freie Wahl der Kirchenoberen.*) Die weltlichen Barone näherten sich mit einer förmlichen Capitulation am 6. Jan. 1215**), und gaben nicht eher nach, als bis dieselbe von dem Könige in der magna charta libertatum am 15. Juni 1215 angenommen wurde.***)

Wir geben dieselbe getreu in der Sprache des Originals als das erste noch jetzt in voller Kraft bestehende Englische Grundgesetz, und fügen demselben eine genaue Uebersetzung, bei in welcher wir leicht fassliche Ausdrücke nur durch die Uebersetzung selbst erläutert, bei schwierigeren sachlichen Gegenständen aber zur deutlicheren Erklärung einige Anmerkungen hinzugefügt haben.

---

*) *Abgedruckt als Charta regis Johannis ut electiones ecclesiae sint liberae in Anglia in den Statutes of t. R. I. pg.* 5.

**) *Abgedruckt in den Statutes of t. R· pg.* 6—8. *„Ista sunt capitula, quae Barones petunt."*

***) *Abgedruckt in den Statutes of t. R. I. pg.* 9—13 *mit einem Fac-Simile in Kupferstich nach der Originalurkunde, die in dem Archiv der Domkirche von Lincoln aufbewahrt wird.*

I. Concordia inter Regem Johannem et Barones pro concessione libertatum ecclesiae et regni Angliae.

XV. Die Junii MCCXV.

Johannes Dei gratia Rex Anglie, Dominus Hibernie, Dux Normannie et Aquitanie, Comes Andegaviae, Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Comitibus, Baronibus, Justiciariis, Forestariis*), Vicecomitibus**), Prepositis, Ministris et Omnibus Ballivis et fidelibus suis Salutem. Sciatis nos intuitu dei et pro salute anime nostre et animarum omnium antecessorum et heredum nostrorum, ad honorem dei et exaltacionem sancte ecclesie et emendationem Regni nostri per consilium venerabilium patrum nostrorum, Stephani Cantuariensis Archiepiscopi, Totius Anglie Primatis et sancte Romane ecclesie Cardinalis, Henrici Dublinensis Archiepiscopi, Willielmi Londonensis, Petri Wintoniensis, Joscelini Bathoniensis et Glastoniensis, Hugonis Lincolniensis, Walteri Wigornensis, Willielmi Coventrensis et Benedicti Roffensis Episcoporum Magistri Pandulfi Domini Pape Subdiaconi et familiaris et fratris Eymeric Magistri Militie Templi in Anglia et Nobilium virorum Willielmi Marescall Comitis Pembrocensis, Willielmi Comitis Sarresbyriensis, Willielmi Comiti Warennae, Willielmi Comitis Arundell, Alani de Galweia, Constabularii Scotie, Warini filii Geroldi, Huberti de Burgo Senescalli Pictavie, Petri fili Hereberti, Hugonis de Nevilla, Matthei filii Hereberti, Thome Basset, Alan Basset, Philippi de Albiniaco, Roberti de Roppelay, Johannis Marescalli, Johannis filii Hugonis et aliorum fidelium nostrorum. In primis concessisse deo e hac praesenti carta nostra confirmasse pro nobis et heredibus nostris in perpetuum:

quod Anglicana ecclesia libera sit et habeat sua jura integra et libertates suas illesas, et ita volumus observari, quod apparet ex eo quod libertatem electionum que maxima et magis necessaria reputatur ecclesie Anglicane mera et spontanea voluntate ante discordiam inter nos et Barones no

---

*) *Forstmeister, Forstverwalter, deren Geschäftskreis und amtliche Stellung bei den damals sehr harten Englischen Jagdgesetzen einen bedeutsamen Einfluss gewährte.*

**) *Der Vicecomes als Grafschaftsverweser ist wohl zu unterscheiden von dem nachmaligen Rangtitel in dem Stande des hohen Adels in Englan Vicecomes, Viscount. Dieser ist ein um eine Stufe höher stehender Titel al der gewöhnliche Lord-Baron, so dass der Lord-Baron zum Viscount, Earl*

I. Vertrag zwischen König Johann und den Baronen für die Bewilligung der Freiheiten der Kirche und des Königsreichs England.

v. 15. Juni 1215.

Johannes von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland, Herzog von der Normandie und Aquitanien, Graf von Anjou, erstattet den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Grafen, Baronen, Richtern, Forstverwaltern, Grafschaftsverwesern (Sheriffs), Vorstehern, Baillifs und allen Amtleuten und seinen Getreuen seinen Gruss. Ihr mögt wissen, dass wir in Hinschauung auf Gott und für das Heil unsrer Seele, sowie der Seelen aller unsrer Vorfahren und unsrer Erben, zur Ehre Gottes und zur Erhöhung der heiligen Kirche und zur Verbesserung unsrer Königlichen Regierung, mit dem Beirath unsrer ehrwürdigen Väter, des Erzbischofs Stephan von Canterbury, des Primas von ganz England und Cardinals der heiligen Römischen Kirche, des Erzbischofs Heinrich von Dublin, der Bischöfe Wilhelm von London, Peter von Winton Joscelyn von Bath und Glaston, Hugo von Lincoln, Walter von Wigorn, Wilhelm von Coventry und Benedict von Rochester, des Magister Pandulfo, Subdiaconus bei dem Papste und des Bruders Eimerich Meister des Templerherren-Ordens in England, sowie der edlen Männer, des Marschalls Wilhelm Grafen von Pembroke, des Grafen Wilhelm von Salisbury, des Grafen Wilhelm von Warenne, des Grafen Wilhelm von Arundell, des Alain von Gallway Connetable von Schottland, des Warin, Gerold's Sohn, des Hubert von Burgh Seneschalls von Poitou, des Peter, Heribert's Sohn, des Hugo von Neville, des Matthews, Heriberts Sohn, des Thomas Basset, des Alain Basset, des Philipp von Albany, des Robert von Roppelay, des Marschalls Johannes, des Johannes Hugo's Sohn und anderer unsrer Getreuen, vor allen mit Gottes Beistand verwilligt und durch diese unsre gegenwärtige Urkunde für uns und unsre Erben auf ewige Zeiten bestätigt haben:

dass die Englische Kirche frei und ihre Rechte vollständig und ihre Freiheiten unverletzt behaupte, und wir wollen, dass es so beobachet werde, was daraus hervorgeht, dass wir die Freiheit der Wahlen, welche in der grössten Ausdehnung und sehr nothwendig für die Englische Kirche erachtet wird, mit reinem und freiem Willen vor dem zwischen uns und unseren Ba-

---

Marquis, Duke hinaufsteigt, — während der Vicecomes als Grafschaftsverweser mit der Polizeiverwaltung der Grafschaft in weiterem Sinne beauftragt ist, der spätere Sheriff.

stros motam *), concessimus et carta nostra confirmavimus, et eam obtinuimus a Domino Papa Innocentio tertio confirmari, quam et nos observabimus et ab heredibus nostris in perpetuum bona fide volumus observari.

Concessimus etiam omnibus liberis hominibus regni nostri pro nobis et heredibus nostris in perpetuum omnes libertates susceptas habendas et tenendas eis et heredibus suis de nobis et heredibus nostris. Si quis comitum vel baronum nostrorum sive aliorum, tenentium de nobis in capite per servitium militare, mortuus fuerit, et cum decesserit, heres suus plene aetatis fuerit, et relevium debeat, habeat hereditatem suam per antiquum relevium **), scilicet heres vel heredes comitis de Baronia comitis integra per Centum Libras, heres vel heredes baronis de Baronia integra ***) per Centum Libras, heres vel heredes militis de feodo militis integro per Centum Solidos ad plus, et qui minus debuerit, minus det, secundum antiquam consuetudinem feodorum. Si autem heres alicujus talium fuerit infra etatem et fuerit in custodia, cum ad etatem pervenerit, habeat hereditatem suam sine relevio et sine fine. Custos terre hujusmodi heredis, qui infra etatem fuerit, non capiat de terra heredis nisi rationabiles exitus et rationabiles consuetudines et rationabilia servitia et hoc sine destructione et vasto hominum vel rerum. Et si nos commiserimus custodiam alicujus talis terre vicecomiti vel alicui alii, qui de exitibus illius nobis respondere debeat, et ille destructionem de custodia fecerit vel vastum, nos ab illo capiemus emendam†), et terra committatur duobus legalibus et discretis hominibus de feodo illo, qui de exitibus respondeant nobis vel ei, cui eos assignaverimus. Et si dederimus vel vendiderimus alicui custodiam alicujus talis terre, et ille destructionem inde fecerit vel vastum, amittat ipsam custodiam et tradatur duobus legalibus et discretis hominibus de feodo illo, qui similiter respondeant nobis sicut predictum est. Custos autem quamdiu custodiam terrae habuerit,sustentet domos, parcos, vivaria, Stagna, Molendina, et cetera ad terram illam pertinentia de exitibus terre ejusdem, et reddat heredi cum ad plenam etatem pervenerit, terram suam totam Instauratam

---

*) *Die der Kirche eingeräumten Rechte sind hier in der Magna charta nicht so ausführlich wie die den weltlichen Baronen und freien Mannen verwilligten Rechte aufgezählt, da eben auf den im J.* 1214 *mit dem Klerus abgeschlossenen Vertrag hingewiesen wird.*

**) *Nach der Eroberung Englands durch Wilhelm den Eroberer gab es in England gar keine Allodien mehr, indem das gesammte Staatsgebiet in Lehne vertheilt wurde, von denen der König einen beträchtlichen Theil für sich behalten, die übrigen als Kirchen- und weltliche Lehne vergeben hatte. Allein die Zahl der Ritterlehne, für welche dem Könige der Eid der Treue geleistet werden musste, soll* 60,215 *betragen haben. Aber ausser diesen unmittelbaren von der Krone abhängigen Lehen war die mittelbare Lehnsbarkeit von geistlichen und weltlichen Grundbesitzern über das ganze Reich ausgebreitet, so dass die von diesen abhängigen Lehnsleute als After-Vasallen der Krone zu betrachten sind, aber gegen dieselbe nicht unmittelbare Verpflichtungen zu erfüllen hatten. Das relevium bestand in einer Geldabgabe, welche von dem Erben gleichsam als ein neues Angeld an den Lehnsherrn bezahlt werden musste: es war durch die Willkühr der königlichen Gewalt zu einer drückenden Belastung hinaufgeschroben, und wurde jetzt zu einer festen Norm nach einem allgemeinen Verhältnisse des Werthes der Lehnseinkünfte geregelt.*

***) *Die Unterschiede zwischen den grossen und kleinen Baronen sind hi-*

ronen entstandenen Zwiste zugestanden und durch unsre Urkunde bestätigt und auch erlangt haben, dass dieselbe von dem Papste Innocenz III. bestätigt worden, welche wir auch fernerhin aufrecht erhalten und von unseren Erben für alle Zeiten mit aufrichtiger Treue beobachtet wissen wollen.

Wir haben auch allen freien Vasallen unsres Königreichs für uns und unsre Erben auf immer verwilligt, dass alle von ihnen erlangten Freiheiten denselben und ihren Erben von uns und unsren Erben gehalten und beobachtet werden sollen. Wenn einer von unsren Grafen oder Baronen oder anderen Lehnsträgern, die bei uns zur persönlichen Leistung der Kriegs-Lehnspflicht verpflichtet sind, verstorben sein und nach seinem Tode sein Erbe die Volljährigkeit erlangt haben wird, und einen Lehnschilling zum Antritt des Lehns zu zahlen schuldig ist, so soll er seine Erbschaft für das altherkömmliche Lehnsgeld erhalten, nämlich der Erbe oder die Erben eines Grafen mit einem vollen Grafen-Lehn für 100 Pfund, der Erbe und die Erben eines Barons mit einem vollen Baronen-Lehn für 100 Pfund, der Erbe oder die Erben eines Ritters mit einem vollen Ritterlehn für 100 Shilling als höchsten Satz und wer zu einem geringeren Lehnsgelde verpflichtet gewesen ist, soll auch weniger zahlen, nach dem alten Gewohnheitsrechte bei den Lehnen. Wenn aber der Erbe irgend eines solchen noch minderjährig gewesen und unter Vormundschaft sich befände, so soll er, wenn er zur Volljährigkeit gelangt sein wird, seine Erbschaft ohne Lehngeld und ohne Beschränkung erhalten. Der Lehnsvormund dieses minderjährigen Erben soll aber von den Ländereien des Erben nur die angemessenen Einkünfte und die angemessenen Gewohnheitsrechte und Dienste geniessen ohne Beeinträchtigung und Beschädigung der Mannen und sachlichen Dinge. Und wenn wir die Lehnsvormundschaft einer solchen Besitzung einem Vicegrafen (Grafschafts-Verweser) oder irgend einem anderen anvertraut haben, welcher uns über die Einkünfte aus derselben Rechenschaft ablegen soll, und dieser während der Verwaltung eine Beeinträchtigung oder Beschädigung sich hat zu Schulden kommen lassen, so werden wir von ihm eine Geldbusse nehmen, und das Lehnsland soll zweien rechtlichen und ordentlichen Mannen aus jenem Lehne anvertraut werden, †) welche entweder uns oder demjenigen, dem wir diese überwiesen haben, Rechenschaft über die Einkünfte ablegen sollen. Und wenn wir jemandem die vormundschaftliche Verwaltung verliehen oder verkauft haben sollen, und dieser darin eine Beeinträchtigung oder Beschädigung gemacht haben sollte, so soll er die Verwaltung selbst verlieren und diese zweien rechtlichen und ordentlichen Mannen aus jenem Lehne übergeben werden, welche uns auf ähnliche Weise Rechenschaft ablegen sollen, wie vorher gesagt ist. Der vormundschaftliche Verwalter soll aber, so lange er die Verwaltung der Ländereien führen wird, die Häuser, Parke, Scheunen, Teiche, Mühlen und alle zu diesem Lehne zugehörenden Dinge aus den Einkünften dieses Lehns erhalten und dem Erben, wenn er zur Volljährigkeit gelangt sein wird, sein ganzes Lehn mit erneuertem todtem und lebendem Inventarium zurückgeben, je

---

storisch nach den verschiedenen Zeiträumen sehr verschiedenartig aufzufassen, haben aber jetzt staatsrechtlich geringere Bedeutung, da seit der Regierung Eduard's I. herkömmlich wurde, nur die durch besondere königliche Einberufungsschreiben zur Reichsversammlung einberufene unmittelbare Lehnsträger mit dem Titel Barone des Reichs gemeinschaftlich zu belegen, und unter diesen keinen weiteren Unterschied für das relevium anzunehmen.

†) *Emenda, Geldbusse, amende.*

de carrucis et waignagiis *) secundum quod tempus waignagii exiget, et exitus terre rationabiliter poterunt sustinere.

Heredes maritentur absque disparagatione ita quod, antequam contrahatur matrimonium, ostendatur propinquis de consanguinitate ipsius heredis. Vidua post mortem mariti sui statim et sine difficultate habeat maritagium et hereditatem suam, nec aliquid det pro dote sua vel pro maritagio suo, vel hereditate sua, quam hereditatem maritus suus et ipsa tenuerint die obitus ipsius mariti, et maneat in domo mariti sui per quadraginta dies post mortem ipsius, infra quos assignetur ei dos sua. Nulla vidua distringatur ad se maritandum dum voluerit vivere sine marito, ita tamen, quod securitatem faciat, quod se non maritabit sine assensu nostro si de nobis tenuerit, vel sine assensu domini sui, de quo tenuerit, si de alio tenuerit. Nec nos nec ballivi nostri saisiemus terram aliquam nec redditum pro debito aliquo quamdiu catalla debitoris sufficiunt ad debitum reddendum, nec plegii ipsius debitoris distringantur, quamdiu ipse capitalis debitor sufficit ad solutionem debiti: et si capitalis debitor defecerit in solutione debiti non habens, unde solvat, plegii respondeant de debito, et si voluerint, habeant terras et redditus debitoris, donec sit eis satisfactum de debito, quod ante pro eo solverint, nisi capitalis debitor monstraverit, se esse quietum inde versus eosdem plegios. Si quis mutuo ceperit aliquid a Judeis plus vel minus et moriatur, antequam debitum illud solvatur, debitum non usuret quamdiu heres fuerit infra etatem de quocunque teneat; et si debitum illud inciderit in manus nostras, nos non capiemus, nisi catallum contentum in carta. Et si quis moriatur et debitum debeat Judeis, uxor ejus habeat dotem suam et nihil reddat de debito illo, et si liberi ipsius defuncti qui fuerint infra etatem remanserint, provideantur eis necessaria secundum tenementum, quod fuerit defuncti, et de residuo solvatur debitum, salvo servitio dominorum. Simili modo fiat de debitis, quae debentur aliis quam Judeis.

Nullum scutagium **) vel auxilium ponatur in regno nostro, nisi per commune consilium regni nostri, nisi ad corpus nostrum redimendum et primogenitum filium nostrum militem faciendum, et ad filiam nostram primogenitam semel maritandam, et ad haec non fiat, nisi rationabile auxilium. Simili modo fiat de auxiliis de civitate Londonensi Et civitas Londonensis habeat omnes antiquas libertates et liberas consuetudines suas tam per terras, quam per aquas.

Preterea volumus et concedimus, quod omnes alie civitates et burgi et ville et Portus habeant omnes libertates et liberas consuetudines suas.

---

*) *Es sind damit alle nothwendige Dinge bezeichnet, welche zur landwirthschaftlichen Besetzung eines Lehns gehören, um aus demselben einen angemessenen Ertrag zu ziehen. Carruca bedeutet den Pflug und waignagium den Ackerwagen sammt dem dazu angehörigen Angespann.*

**) *Der persönliche Kriegsdienst der Lehnsträger (gleichfalls scutagium genannt) hörte in England schon weit früher als in Frankreich und Deutschland auf, indem für die Verpflichtung zu demselben eine Geldabgabe unter demselben Namen, scutagium, escuage erhoben wurde. Bereits König Heinrich II. liess sich 1159 bei seinem Kampfe gegen Frankreich die Kriegsdienste der Ritterlehne mit 3 Pfund für das einzelne abkaufen, wodurch eine Summe von 180,000 Pfund einkam. Diese Gelderhebung hatte aber von der Willkühr des Königs abgehangen, sie wurde jetzt der Festsetzung der Reichsversammlung unterworfen.*

nachdem die Zeitdauer des Inventariums es erfordern und die Einkünfte des Lehns es auf angemessene Weise werden unterhalten können.

Die Erben sollen verheirathet werden ohne Verletzung des Standes, so dass, bevor die Ehe vollzogen werden soll, dieselbe den Blutsverwandten dieses Erben angezeigt werden soll. — Die Wittwe soll nach dem Tode ihres Ehemannes sogleich und ohne Schwierigkeit ihr Eingebrachtes und ihre Erbschaft erhalten und soll nichts für ihre Mitgabe oder ihr Eingebrachtes oder ihre Erbschaft abgeben, welche Erbschaft ihr Ehegatte und sie selbst an dem Todestage ihres Mannes; im Besitz gehabt haben, und sie soll in dem Hause ihres Gatten 40 Tage nach seinem Tode verbleiben, innerhalb welcher Zeit ihr die Mitgabe überwiesen werden soll. Keine Wittwe soll gezwungen werden sich zu verheirathen, so lange sie ohne Ehegatten zu leben gesonnen sein wird, jedoch so, dass sie Sicherheit gewährt, dass sie sich nicht ohne unsere Zustimmung verheirathen wird, wenn sie von uns ein Lehn gehabt hat, oder ohne Zustimmung ihres Lehnsherrn, von welchem sie das Lehn erhalten hat, wenn sie es von einem anderen erhalten haben sollte. Weder wir, noch unsre Amtleute werden irgend ein Stück Land noch irgend welche Einkünfte für irgend eine Schuld in Besitz nehmen, so lange das nicht zum Lehn gehörende Vermögen des Schuldners ausreicht zur Zurückzahlung der Schuld; noch sollen die Bürgen des Schuldners zur Zahlung genöthigt werden, so lange der Hauptschuldner vermögend ist zur Zahlung der Schuld, und wenn der Hauptschuldner ausfallen sollte bei der Zahlung der Schuld, indem er nicht hat wovon er bezahlen soll, so sollen die Bürgen verantwortlich sein für die Schuld, und wenn sie es wollen werden, so sollen sie die Ländereien und die Einkünfte des Schuldners so lange behalten, bis ihnen vollständig Genüge geschehen ist für die Schuld, welche sie vorher für ihn gezahlt haben, wenn nicht der Hauptschuldner erwiesen haben sollte, dass er dafür gegen dieselben Bürgen seiner Schuldverbindlichkeit entlassen ist. Wenn jemand etwas von Juden entliehen haben, viel oder wenig, und versterben sollte, bevor diese Schuld bezahlt ist, so soll diese Schuld nicht Zinsen tragen, so lange der Erbe desselben ein geringeres Alter besitzt als der Antritt seines Lehns erfordert, und wenn jene Schuld in unsre Hände gefallen sein sollte, so werden wir uns nicht bezahlt machen, ausser durch das in der Verschreibung enthaltene nicht zum Lehn gehörige Vermögen. Und wenn jemand sterben und eine Schuld an Juden verbleiben sollte, so soll seine Ehefrau ihre Mitgabe behalten und nicht davon für diese Schuld abgeben, und wenn minderjährige Kinder dieses Verstorbenen zurückgeblieben sind, so sollen sie mit den nothwendigen Dingen nach dem Stande des Verstorbenen versorgt werden, und von dem Ueberreste soll die Schuld bezahlt werden, jedoch unbeschadet der Dienste gegen die Lehnsherren. Auf ähnliche Weise soll es mit den Schulden gehalten werden, welche man Anderen als den Juden schuldig geblieben ist. —

Keine Lehnssteuer oder sonstige Geldbeihülfe soll in unsrem Reiche auferlegt werden, als nach dem gemeinschaftlichen ständischen Rathe unsres Reiches, ausser zur Loskaufung unsrer Person und bei dem Ritterschlag unsres erstgebornen Sohnes und einmal bei der Verheirathung unsrer erstgebornen Tochter, und auch dazu soll nur eine angemessene Beihülfe geleistet werden. Auf ähnliche Weise soll es mit den Geldbeihülfen der Stadt London gehalten werden. Und die Stadt London soll alle alte Freiheiten behalten und ihre freien Gewohnheitsrechte sowohl zu Lande als zu Wasser.

Ausserdem wollen wir und gestehen wir zu, dass alle andere Städte, Burge, Flecken und Hafenplätze alle ihre Freiheiten und freie Gewohnheitsrechte behalten sollen.

Et ad habendum commune consilium regni de auxilio assidendo aliter, quam in tribus casibus praedictis, vel de scutagio assidendo, submoneri faciemus Archiepiscopos, Episcopos, Abbates, Comites et majores barones singillatim per litteras nostras. Et preterea faciemus submoneri in generali per vicecomites et ballivos nostros omnes illos qui de nobis tenent in capite ad certum diem, scilicet ad terminum quadraginta dierum ad minus, et ad certum locum, et in omnibus litteris illius submonitionis causam submonitionis exprimemus, et sic facta submonitione, negotium ad diem assignatum procedat, secundum consilium illorum, qui presentes fuerint, quamvis non omnes submoniti venerint.

Nos non concedemus de cetero alicui, quod capiat auxilium de liberis hominibus suis, nisi ad corpus suum redimendum et ad faciendum primogenitum filium suum militem, et ad primogenitam filiam suam semel maritandam, et ad haec non fiat, nisi rationabile auxilium.

Nullus distringatur ad faciendum majus servitium de feodo militis nec de alio libero tenemento, quam inde debetur.

Communia placita non sequantur curiam nostram; sed teneantur in aliquo certo loco*). Recognitiones de nova dissaisina**), de morte antecessoris***), et de ultima presentatione non capiantur, nisi in suis comitatibus, et hoc modo: Nos, vel si extra regnum fuerimus, capitalis Justitiarius noster, mittemus duos Justitiarios†) per unumquemque comitatum per quatuor vices in anno, qui cum quatuor militibus cujuslibet comitatus electis per comitatum capiant in comitatu et in die et loco comitatus assisas predictas. Et si in die comitatus assise praedicte capi non possint, tot milites et liberi tenentes remaneant de illis, qui interfuerint comitatui die illo, per quos possint sufficienter Judicia fieri, secundum quod negotium fuerit majus vel minus.

Liber homo non amercietur pro parvo delicto, nisi secundum modum delicti, et pro magno delicto amercietur secundum magnitudinem delicti, salvo contenemento suo, et mercator eodem modo, salva mercandisa sua, et villanus eodem modo amercietur salvo waignagio suo, si inciderit in misericordiam nostram, et nulla predictarum misericordiarum ponatur nisi per sacramentum proborum hominum de visneto.

Comites et barones non amercientur nisi per pares suos, et non, nisi secundum modum delicti.

---

*) *Der Gerichtshof der Communia placita (common pleas) erlangte fortan seinen beständigen Sitz zu Westminster.*

**) *Die Primer-seisin war eine Lehnsverpflichtung der unmittelbar von der Krone abhängigen Lehnsleute, die bei dem Lehnsantritte eines Erben in den Landbesitz durch einen vollen Jahresertrag aus demselben an den König entrichtet werden musste. Bei der Minderjährigkeit des Erben bezog der Lehnsherr die Einkünfte des Lehns bis zur Volljährigkeit desselben, musste daraus für die Beschaffung der Lehnsdienste und die Erziehung des Erben sorgen, wogegen dann bei der Uebergabe des Erblehns die Abgabe des Relevium und der Primer-seisin wegfiel. — Saisina und Dissaisina heissen Besitzergreifung.*

***) *Die reisenden Richter hatten bei dem Tode begüterter Besitzer eine Untersuchung über die Todesart anzustellen.*

†) *Das Institut der bis zur heutigen Stunde noch umherreisenden Oberrichter (judices itinerantes) erhielt hiedurch eine verfassungsmässige Stellung.*

††) *Amerciare (alt-französisch amercier und noch in der heutigen*

Und zur Haltung eines gemeinschaftlichen ständischen Beiraths unseres Reichs über Erhebung von Beisteuern, nicht anders als in den drei vorhergenannten Fällen oder über die Erhebung der Lehnssteuer, werden wir die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Grafen und grosse (unmittelbare) Barone einzeln durch unsre Briefe einberufen lassen. Und überdies werden wir im Allgemeinen durch unsre Grafschaftsverweser und Amtleute alle jene, welche von uns ein Lehn besitzen, zu einem bestimmten Tage einberufen lassen, nämlich zu einem Termine von 40 Tagen wenigstens vorher und zu einem bestimmten Orte, und in allen Briefen dieser Aufforderung werden wir die Veranlassung dazu auseinandersetzen: und nachdem so die Aufforderung erlassen ist, so soll die Verhandlung an dem bestimmten Tage ihren Anfang nehmen, nach dem Rathe derer, welche anwesend sind, wenn auch nicht alle Aufgeforderte gekommen sein sollten.

Wir gestatten übrigens auch keinem Anderen, Geldbeisteuer von seinen freien Mannen einzufordern, ausser zur Loskaufung seiner Person und bei dem Ritterschlag seines erstgebornen Sohnes und einmal bei der Verheirathung seiner erstgebornen Tochter, und auch dazu soll nur eine angemessene Geldbeihülfe geleistet werden.

Keiner soll gezwungen werden mehr Dienste von einem Ritterlehne noch von einer anderen freien Lehnsbesitzung zu leisten, als er dafür zu thun verpflichtet ist.

Das oberste gemeine Gericht (court of common pleas) soll nicht unserem Hofe nachfolgen, sondern an irgend einem dazu bestimmten Orte gehalten werden. Die Rechtsentscheidungen über eine neue Besitzergreifung, über den Tod des Vorbesitzers, und über die letzte Lehnspräsentation sollen nur in den betreffenden Grafschaften und auf diese Weise nachgesucht werden: Wir, oder wenn wir ausserhalb unsres Reichs uns befinden sollten, unser oberster Richter, werden zwei Richter durch eine jede Grafschaft viermal im Jahr senden, welche mit vier aus jeder Grafschaft gewählten Rittern in der Grafschaft selbst an einem bestimmten Tage und Orte der Grafschaft die vorgenannten Assisen halten sollen. Und wenn an einem Tage die Assisen der Grafschaft nicht beendigt werden können, so sollen sowohl Ritter und freie Lehnsvasallen zurückbleiben von denjenigen, die an diesem Tage der Grafschaftsversammlung beigewohnt haben, dass durch diese genügend die Gerichte gehalten werden können, je nachdem mehr oder weniger Geschäfte vorhanden sind.

Der freie Mann soll für ein geringes Vergehen nicht anders bestraft werden, als nach dem Maasstabe des Vergehens, und für ein grosses Vergehen soll er nach der Grösse des Vergehens bestraft werden, jedoch unbeschadet seiner Lehnsbesitzung: und der Kaufmann soll auf dieselbe Weise ohne Beeinträchtigung seines Handels und der Bauer soll auf dieselbe Weise bestraft werden, jedoch unbeschadet seines Ackergeräthes: und wenn er in unsre Busse gefallen sein sollte, so soll auch keine der vorgenannten Bussen auferlegt werden als nach der Eidableistung rechtschaffener Leute aus seiner Nachbarschaft.

Die Grafen und Barone sollen nicht anders als durch ihres Gleichen gerichtet werden und nur nach dem Maasstabe ihres Vergehens.

Englischen Rechtssprache to amerce) bedeutet im Allgemeinen s t r a f e n, *vorzugsweise aber Geldstrafen auferlegen.*

Nullus clericus amercietur de laico tenemento suo, nisi secundum modum aliorum praedictorum, et non secundum quantitatem beneficii sui ecclesiastici.

Nec villa nec homo distringatur facere pontes ad Riparias, nisi qui ab antiquo et de jure facere debent.

Nullus vicecomes, Constabularius, Coronatores,*) vel alii ballivi nostri teneant placita coronae nostrae. Omnes comitatus et Hundredi, Thretingii et Wappentachii**) sint ad antiquas formas absque ullo incremento; exceptis dominicis maneriis nostris. Si aliquis tenens de nobis laicum feodum moriatur, et Vicecomes vel Ballivus***) noster ostendat litteras nostras patentes de submonitione nostra de debito quod defunctus nobis debuit, liceat vicecomiti vel Ballivo nostro attachiare et inbreviare†) catalla defuncti inventa in laico feodo ad valentiam illius debiti per visum legalium hominum; ita tamen quod nihil inde amoveatur, donec persolvatur nobis debitum quod clarum fuit, et residuum relinquatur executoribus ad faciendum testamentum defuncti, et si nihil nobis debeatur ab ipso, omnia catalla cedant defuncto, salvis uxori ipsius, et pueris, rationabilibus partibus suis. Si aliquis liber homo intestatus decesserit, catalla sua per manus propinquorum, parentum et amicorum suorum per visum ecelesie distribuantur, salvis unicuique debitis, que defunctus ei debebat.

Nullus constabularius vel alius ballivus noster capiat blada vel alia catalla alicujus, nisi statim inde reddat denarios aut respectum, inde habere possit de voluntate venditoris.

Nullus constabularius distringat aliquem militem ad dandum denarios pro custodia castri si facere voluerit custodiam illam in propria persona sua, vel per alium probum hominem si ipse eam facere non possit, propter rationabilem causam; et si nos duxerimus vel miserimus eum in exercitum, erit quietus de custodia secundum quantitatem temporis, quo per nos fuerit in exercitum.

Nullus Vicecomes vel Ballivus noster vel aliquis alius capiat equos vel carettas alicujus liberi hominis pro carriagio faciendo; nisi de voluntate ipsius liberi hominis. Nec nos nec ballivi nostri capiemus alienum boscum††) ad

---

*) *Die* *Constabler* *und* *Coroner*, *als untergeordnete Beamte des Sheriffs bei der Ausübung der mehrfachen amtlichen Geschäfte desselben, besonders bei der Strafrechtspflege. Der Coroner, der seinen Namen von den die Krone unmittelbar berührenden Geschäften erhalten hat, (Coronator), ist vorzugsweise beauftragt, im Namen der Krone bei plötzlichen Todesfällen die Todesart zu untersuchen und festzustellen, ob dieselbe aus natürlichen Gründen oder auf gewaltsame Weise erfolgt sei.*

**) *Die verschiedenen grösseren und kleineren Gerichtsbezirke innerhalb der einzelnen Grafschaften. Die Wapentakes wurden später mit den Hundreds als gleichgrosse Bezirke in den Grafschaften genommen und promiscue gebraucht. Thretingii ist eine Versetzung für Tithingii; Tithinge waren* 10 *in einem Hundred.*

***) *Wie der Vicecomes oder Sheriff für eine Grafschaft mit bestimmten richterlichen und administrativen Geschäften beauftragt war, so war es der* *Ballivus* *oder Baillif für die Hundreds und Wapentakes.*

†) *Attachiare*, *das Franz. attaquer, noch jetzt in der Engl. Gerichtssprache to attach, heisst Personen oder Güter mit Arrest belegen.* *Inbreviare* *von* *Breve*, *Brevium*, *gerichtliche Bescheinigung, Urkunde, Ausschreiben (noch heute in der Engl. Gerichtssprache* *Brief* *für gerichtlichen Befehl oder Aufforderung gebraucht) bezeichnet den Act des gerichtlichen Inventirens oder Verzeichnens.*

Kein Geistlicher soll von seinem weltlichen Lehne anders bestraft werden als nach dem Maasstabe der anderen vorher genannten Personen und nicht nach der Grösse seines geistlichen Lehns.

Kein Dorf und kein Vasall soll genöthigt werden Brücken zu Flussübergängen zu machen, ausser solche, welche nach alten Herkommen und von Rechtswegen gemacht werden müssen.

Kein Grafschaftsverweser (Sheriff), Constabler, Coroner, noch andere unsere Baillife sollen Gerichte zu halten befugt sein. — Alle Grafschaften, Hundrede, Thretinge und Wappentaks sollen in der alten Form verbleiben ohne irgend einen Zuwachs, mit Ausnahme unserer herrschaftlichen Domainen. Wenn irgend einer unsrer weltlichen Lehnsleute versterben, und unser Grafschaftsverweser oder Baillif unser offnes Ausschreiben über unsre Vorladung wegen einer Schuld zeigen sollte, welche der Verstorbene uns zu zahlen verpflichtet war, so soll dem Grafschaftsverweser und unsrem Baillif freistehen, das nicht zum Lehn gehörige Vermögen des Verstorbenen, welches in dem weltichen Lehne gefunden ist, bis zu dem Werthe jener Schuld nach dem Gutachten rechtlicher Leute in Beschlag zu nehmen und zu verzeichnen: jedoch so, dass nichts von da fortgebracht wird, bis unsre anerkannte Schuld uns bezahlt ist, und der Ueberrest mag den Vollstreckern zur Erfüllung des Testamentes des Verstorbenen verbleiben. Und wenn Nichts von ihm selbst für uns schuldig geblieben sein sollte, so mag alles nicht zum Lehn gehörige Vermögen nach dem Willen des Verstorbenen zur Verfügung stehen, jedoch unbeschadet der angemessenen Antheile für seine Ehefrau und seine Söhne. Wenn irgend ein anderer freier Mann ohne ein Testament hinterlassen zu haben verstorben ist, soll all sein nicht zum Lehn gehöriges Vermögen durch die Hände seiner Verwandten und Freunde nach dem Gutachten der Kirche vertheilt werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Schuldforderungen für einen jeden, welche der Verstorbene ihm schuldig war.

Kein Constabler oder irgend einer unserer Baillife soll Getreide oder andere nicht zum Lehn gehörige Gegenstände in Besitz nehmen, wenn er nicht sogleich dafür Geld zahlt oder sich darüber einigt, wie er sie mit dem Willen des Verkäufers behalten kann.

Kein Constabler soll irgend einen Ritter zwingen Geld zu geben für den Bewachungsdienst auf einer königlichen Burg, wenn er diesen Dienst in seiner eigenen Person ableisten gewollt hat, oder auch durch einen anderen rechtschaffenen Vasall, wenn er den Dienst aus gültiger Ursache selbst nicht thun konnte. Und wenn wir denselben zu unserem Kriegsheer mitgeführt, oder abgeschickt haben sollten, so wird er so lange von dem Bewachungsdienste befreit sein, als er mit unsrem Willen sich beim Heere befinden sollte.

Keiner unserer Grafschaftsverwalter oder Baillife oder sonst irgend ein Anderer soll Pferde oder Wagen irgend eines freien Mannes in Beschlag nehmen, um unser Wagengepäck fortzufahren, wenn es nicht mit dem Willen des freien Mannes selbst geschieht. Weder wir noch unsere Baillife werden frem-

---

††) *Boscus, aus dem Germanischen Busch, wie das Französische bois und das Italienische bosco, gebildet, bedeutet sowohl den Wald selbst, als das aus ihm entnommene Holz.—Eben so ist das obige bladum aus dem Französischen bled, blé (Ital. biada) gebildet und bezeichnet wie das letztere ausser Roggen jede Art des im gewöhnlichen Gebrauche vorkommenden Getreides.—Dass aber das Latein der Magna charta so viele französische Worte in sich aufgenommen hat, geht aus dem natürlichen Verhältnisse der damaligen Englischen Staats-*

castra vel alia agenda nostra, nisi per voluntatem ipsius, cujus boscus ille fuerit.

Nos non tenebimus terras illorum, qui convicti fuerint de felonia, nisi per unum annum et unum diem, et tunc reddantur terre dominis feodorum.*)

Omnes Kidelli**) decetero deponantur penitus de Tamisia et Medewaye et per totam Angliam, nisi per costeram maris.

Breve quod vocatur Precipe decetero non fiat alicui de aliquo tenemento, unde liber homo possit amittere curiam suam.

Una mensura vini sit per totum regnum nostrum, et una mensura cerevisie et una mensura bladi, scilicet Quartarium Londinense, et una latitudo pannorum tinctorum et Russettorum et Halbergettorum, scilicet due ulne infra listas.***) De ponderibus autem sit, ut de mensuris.

Nihil detur vel capiatur decetero pro brevi inquisitionis de vita vel membris; sed gratis concedatur et non negetur.

Si aliquis teneat de nobis per feodifirmam vel per socagium†) vel per burgagium, et de alio terram teneat per servitium militare, nos non habebimus custodiam heredis nec terre sue, que est de feodo alterius, occasione illius feodi firme vel socagii vel burgagii, nec habebimus custodiam illius feodifirme vel socagii vel burgagii, nisi ipsa feodifirma debeat servitium militare.

Nos non habebimus custodiam heredis vel terre alicujus quam tenet de alio per servitium militare, occasione alicujus parve Serjanterie††) quam tenet de nobis per servitium reddendi nobis cultellos vel sagittas vel hujusmodi.

Nullus ballivus ponat decetero aliquem ad legem simplici loquela sua non sine testibus fidelibus ad hoc inductis.

Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut dissaisiatur aut utlagheturt††), aut exuletur, aut aliquo modo destruatur, nec super eum ibimus, nec

---

verwaltung hervor, in welcher durch die Normannische wie durch die Anjouische Dynastie die Französische Sprache seit 1066 bis auf das Zeitalter Eduard's III als die Staatssprache aufrecht erhalten wurde.

*) *Der Nutzertrag der Lehnsländereien der mittelbaren Vasallen, die von Bischöfen, Aebten oder weltlichen Baronen Lehne erhalten hatten, wurde bei der Bestrafung von Lehnsvergehen gleichfalls dem Könige auf 1 Jahr und 1 Tag zugestanden. Diese Strafe aber war früher von der königlichen Willkühr auf längere Zeit ausgedehnt und dadurch dem rechtmässigen schuldlosen Lehnsherrn das Recht verkürzt, inzwischen das Lehn anderweitig zu vergeben.*

**) *Kidelli, noch im heutigen Englischen als kiddle für Fischwehre gebräuchlich, waren namentlich zum Lachsfang in England vielfach für die Krone aufgestellt gewesen. Es kommen häufig Beschwerden gegen dieselben vor, da die Flussfischerei, an sich in England sehr ergiebig, durch diese königliche Fischwehre zum Nachtheil der Grundbesitzer sehr beeinträchtigt wurde. Medway ist ein Nebenfluss der Themse, welcher sich auf der rechten Seite bereits in ihre weitere Ausmündung ergiesst.*

***) *Der Quarter von London ist bis zur heutigen Stunde noch das gewöhnliche Getreidemaas. Russetti sind rothbraune wollene Stoffe; Halbergetti sind gleichfalls wollene Zeuge. Lista hat sich noch im Englischen als list, im Französischen als listel, lisière für den Rand, Saum eines Stückes Tuch, Zeug oder Leinwand erhalten.*

†) *Feodifirma oder Feudifirma ist ein kleines Lehngut, für welches der Inhaber den dritten oder vierten Theil seines Einkommens jährlich an den Lehnsherrn abführt. Es ist eine Art Pachtverhältniss, das aber in der natürlichen Erbfolge vererbt wird. — Soccagium von soc, socca be-*

das Holz aus dem Wald für unsre Burge oder zu unserem sonstigen Gebrauche nehmen, wenn nicht mit dem Willen des Eigenthümers jenes Waldes.

Wir werden die Ländereien derjenigen, welche eines Lehnsvergehens überführt worden sind, nur ein Jahr oder einen Tag im Besitz behalten, und dann sollen diese Ländereien den Lehnsherren zurückgegeben werden.

Alle Fischwehren sollen übrigens gänzlich aus der Themse, dem Medway und durch ganz England fortgeschafft werden und nur an der Meeresküste erhalten bleiben.

Es soll fernerhin kein königliches Ausschreiben, welches Praecipe genannt wird, für irgend Jemand über ein Lehn erlassen werden, durch welches ein freier Mann seinen Hof verlieren könnte.

Es soll nur ein Maass für Wein durch unser ganzes Reich stattfinden, und ein Maas für Bier, und ein Maas für Getreide, nämlich der Quarter von London: und eine Breite soll für die gefärbten Tuche, für die Russetti und Halbergetti stattfinden, nämlich zwei Ellen innerhalb der äusseren Ränder. Dasselbe Verhältniss, wie bei den Maassen, soll auch bei den Gewichten stattfinden.

Ferner soll kein Geld gegeben oder angenommen werden für ein Mandat zur Untersuchung wegen Beschädigung am Leben oder an den Gliedern, sondern dieselbe soll unentgeltlich zugestanden und nicht verweigert werden.

Wenn Jemand von uns ein Stück Land zur Erbpacht oder mit Frohndiensten und Burgdiensten behaftet als Lehn besitzt, und zugleich von einem Anderen ein Stück Land mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst als Lehn hält, so werden wir nicht die Obhut über den minderjährigen Erben verlangen, noch über sein Lehnsland, welches zu Lehn bei einem anderen geht, unter dem Vorwand jenes Erbpachts- oder Frohndiensts- oder Burgdiensts-Lehn und wir werden nur die Obhut über jenes Erbpachts- oder Frohndiensts- oder Burgdiensts - Lehn in Anspruch nehmen, wenn dieselben selbst zum Kriegsdienste verpflichtet sind. Wir werden überhaupt nicht die vormundschaftliche Obhut über einen minderjährigen Erben oder sein Lehnsland, welches er von einem Andern mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste erhalten, in Anspruch nehmen, unter dem Vorwande irgend einer geringen Lehnsdienstverpflichtung, zu welcher er gegen uns verbunden ist, uns Dolche, Pfeile oder ähnliche Dinge herzugeben.

Kein Baillif soll ferner Jemand vor Gericht führen auf seine einfache Anklage, ohne dass dazu treue Zeugen mit vorgeführt sind.

Kein freier Mann soll ergriffen oder ins Gefängniss gesteckt oder aus seinem Besitzthum vertrieben, oder ausserhalb des Gesetzes erklärt, oder verbannt oder auf irgend eine Weise beschädigt werden, noch werden wir gegen

---

zeichnet ein Afterlehn, mit dem gewöhnliche Frohndienste verbunden sind, wie sie bei den Landbesitzern der niederen Classe üblich waren.

††) Serjanteria, in Frankreich und England allgemein eingeführt (Serjeanterie, Sergeantry), wurde in eine grosse und kleine getheilt. Die grosse, Great-Sergeantry, bestand in ehrenvollen Diensten der grösseren Lehnsträger gegen den König, ihm das Panier, Schwert vortragen oder irgend welche persönliche Dienste leisten zu dürfen: die kleine, Petit-Sergeantry, bestand in der Abgabe von Waffen geringerer Art, Sporen und Hülfsdiensten aller Art von minderem Werthe, wenn der König durch sein Land zog.

†††) Utlaghare, noch heute als to outlaw in der Englischen Rechtssprache gültig, ausserhalb des Gesetzes für vogelfrei erklären. Lagh = lex = law; ut ist aber das Germanische aus, out.

super eum mittemus, nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terre.

Nulli vendemus, nulli negabimus, aut differemus Rectum aut Justitiam.

Omnes mercatores habeant salvum et securum exire ab Anglia et venire in Angliam, morari et ire per Angliam tam per terram quam per aquam, ad emendum et vendendum sine omnibus malis toltis*) per antiquas et rectas consuetudines, praeterquam in tempore guerre et si sint de terra contra nos guerrina**), et si tales inveniantur in terra nostra in principio guerre, attachientur sine dampno corporum et rerum, donec sciatur a nobis vel capitali Justiciario nostro, quomodo mercatores terre nostre tractentur, qui tunc invenientur in terra contra nos guerrina, et si nostri salvi sint ibi, alii salvi sint in terra nostra.

Liceat unicuique decetero exire de regno nostro et redire salvo et secure per terram et per aquam salva fide nostra, nisi tempore guerre per aliquod breve tempus propter communem utilitatem regni, exceptis imprisonatis et utlaghatis secundum legem regni, et gente de terra contra nos guerrina, et mercatoribus de quibus fiat sicut predictum est.

Si quis tenuerit de aliqua escaeta***) sicut de honore Wallingefordie, Nottingehamie, Bolonie, Lancastrie, vel de aliis escaetis, que sunt in manu nostra, et sunt baronie, et obierit; heres ejus non det aliud relevium nec faciat aliud nobis servitium, quam faceret baroni, si baronia illa esset in manu baronis, et nos eodem modo eam tenebimus, quo baro eam tenuit.

Homines qui manent extra forestam non venant decetero coram Justiciariis nostris de foresta per communes summonitiones, nisi sint in placito vel plegii alicujus vel aliquorum qui attachiati sint pro foresta.

Nos non faciemus Justiciarios, Constabularios, Vicecomites, vel Ballivos nisi de talibus, qui sciant legem regni et eam bene velint observare.

Omnes barones qui fundaverint Abbatias, unde habent cartas Regum Anglie vel antiquam tenuram†), habeant earum custodiam cum vacaverint, sicut habere debent.

Omnes foreste que afforestate sunt tempore nostro, statim deafforestentur, et ita fiat de Ripariis, que per nos tempore nostro posite sunt in defenso.

Omnes male consuetudines de forestis et Warrennis††) et de forestariis et

---

*) *Tolta von tollere, im Französischen wie im Englischen tolt, toult, bedeutet einen Gerichtsbefehl (writ), durch welchen ein Gegenstand an einen höheren Gerichtshof verwiesen, oder irgend eine gegen das gewöhnliche Verfahren lautende Anordnung getroffen wird.*

**) *Guerrinus, Adjectiv von guerra = guerre, war, Krieg.*

***) *Escaeta, Esheat (von échoir, cado) bezeichnet sowohl den Heimfall selbst, wie das einzelne an den Lehnsherrn heimgefallene Gut.*

†) *Tenura von teneo, noch heute im Englischen tenure, bedeutet jede Art des Lehnbesitzes und der Lehnsberechtigung, indem zur Unterscheidung der verschiedenen Classen noch die besonderen Ausdrücke hinzugefügt werden: Tenure in capite, ein vom Könige unmittelbar empfangenes Lehn; Base-tenure das niedere Lehn, Afterlehn u. s. w.*

††) *Warennae, von War, Wehre abgeleitet, bezeichnet jede Art des Geheges für das gewöhnliche Jagd-Wild, namentlich aber für Hasen und Ka-*

ihn einschreiten noch uns seiner bemächtigen, ausser nach dem gesetzmässigen Urtheilsspruche seiner Standesgenossen oder nach dem Gesetze des Landes.

Wir werden Niemand das Recht und die Gerechtigkeit verkaufen, noch sie demselben verwehren oder verzögern.

Alle Kaufleute sollen frei und sicher aus England ausgehen und nach England kommen können, sich daselbst aufhalten und durch ganz England durchreisen, sowohl zu Lande als zu Wasser, um zu kaufen und zu verkaufen ohne alle verhindernde Beschränkungen, nach dem alten und gerechten Herkommen, ausser zur Zeit des Krieges, oder wenn die Handelsleute aus einem mit uns im Kriege stehenden Lande sein sollten. Und wenn solche Leute in unserem Lande zu Anfang des Krieges gefunden werden, so sollen sie ohne Beschädigung ihres Körpers und ihrer Handelssachen für so lange verhaftet werden, bis dass wir oder unser Oberrichter erfahren, auf welche Weise die Kaufleute unseres Landes behandelt worden, welche damals in dem mit uns im Kriege stehenden Lande gefunden sein sollten, und wenn die Unsrigen daselbst unangefochten sein sollten, so sollen auch die anderen in unserem Lande unangefochten bleiben.

Ferner soll es einem Jeden frei stehen, frei und sicher aus unserem Reiche auszuwandern und zurückzukehren, zu Lande und zu Wasser, unter vorausgesetzter Wahrung der uns schuldigen Lehnstreue, ausser zur Zeit des Krieges für einen kurzen Zeitraum wegen der allgemeinen Wohlfahrt des Reichs. Davon sind aber diejenigen ausgenommen, welche nach den Gesetzen des Reichs zu gefänglicher Haft verurtheilt oder ausserhalb des Gesetzes erklärt, oder aus einem mit uns im Kriege stehenden Lande sind und zu den obengenannten Kaufleuten gehören, mit denen geschehen soll, wie vorher festgesetzt ist.

Wenn Jemand aus irgend einem heimgefallenen Lehne wieder ein Lehn erhalten hat, wie aus den Lehen Wallingford, Nottingham, Boulogne, Lancaster oder aus anderen heimgefallenen Lehen, welche in unsrer Hand sind und zu den Baronen-Lehen gehören, und wenn derselbe verstorben ist, so soll sein Erbe keine andere Lehnsgebühr zahlen und uns keinen anderen Lehnsdienst leisten, als er dem Baron geleistet hätte, wenn jenes Baronen-Lehn noch in den Händen des Barons wäre, und wir werden diese Lehnsländerei nur zu denselben Verpflichtungen anhalten, zu welchen früher der Baron sie angehalten hat.

Diejenigen Leute, welche ihre Wohnungen ausserhalb der Forsten haben, sollen fernerhin nicht vor unseren Forstrichtern auf die allgemeinen Vorladungen vor Gericht erscheinen, wenn sie nicht vor diesem Gerichte selbst betheiligt sind, oder als Bürgen einer oder einiger Personen auftreten, die für Waldfrevel gerichtlich angegriffen sind.

Wir werden zu Richtern, Constablern, Sheriffen oder Baillifen nur solche Männer machen, welche die Gesetze des Königreichs verstehen und dieselben gut beobachten wollen.

Alle Barone, welche Abteien gegründet haben und dafür Urkunden der Englischen Könige oder ein altes Lehnsrecht besitzen, sollen die Obhut derselben haben, wenn sie erledigt sind, sowie sie dieselbe zu haben berechtigt sind.

Alle Wälder, welche zu unsrer Zeit zum Forstzwang hinübergeführt sind, sollen sogleich wieder die Forstberechtigung verlieren: und so soll es auch mit den Flussübergängen gehalten werden, welche durch uns in unsrer Zeit nach verbotenen Orten verlegt sind.

Alle schlechte Satzungen über die Forsten und Gehege, sowie über die

Warrennariis, Vicecomitibus, et eorum ministris, Ripariis, et earum custodibus statim inquirantur in quolibet comitatu per duodecim milites juratos de eodem comitatu, qui debent eligi per probos homines ejusdem comitatus, et infra quadraginta dies post inquisitionem factam penitus, ita quod nunquam revocentur deleantur per eosdem; Ita quod nos hoc prius sciamus vel Justiciarius noster, si in Anglia non fuerimus.

Omnes obsides et cartas statim reddemus, que liberate fuerunt nobis ab Anglicis in securitatem pacis vel fidelis servitii.

Nos amovebimus penitus de balliis*) parentes Gerardi de Atyes, quod decetero nullam habeant balliviam in Anglia, Engelum de Cygoyne, Andream, Petrum et Gyonem de Cancellis, Gyonem de Cygoyne, Galfridum de Martiny et fratres ejus, Philippum Marcum et fratres ejus et Galfridum nepotem ejus et totam sequelam eorundum, et statim post pacis reformationem amovebimus de regno omnes alienigenas milites, Balistarios, servientes stipendiarios, qui venerint cum equis et armis ad nocumentum regni.

Si quis fuerit dissaisitus vel elongatus per nos sine legali judicio parium suorum de terris, castellis, libertatibus vel jure suo, statim ea ei restituemus et si contentio super hoc orta fuerit, tunc inde fiat per Judicium viginti quinque baronum de quibus fit mentio inferius in securitate pacis.

De omnibus autem illis de quibus aliquis dissaisitus fuerit vel elongatus sine legali judicio parium suorum per Henricum regem patrem nostrum vel per Ricardum regem fratrem nostrum, que in manu nostra habemus, vel que alii tenent, que nos oporteat warantizare, respectum habebimus usque ad communem terminum cruce signatorum**), exceptis illis de quibus placitum motum fuit vel inquisitio facta per preceptum nostrum ante susceptionem crucis nostre. Cum autem redierimus de peregrinatione nostra vel si forte remanserimus a peregrinatione nostra, statim inde plenam justitiam exhibebimus.

Eundem autem respectum habebimus et eodem modo de justitia exhibenda de forestis deafforestandis vel remansuris forestis, quas Henricus pater noster vel Ricardus frater noster afforestaverint, et de custodiis terrarum, que sunt de alieno feodo, cujusmodi custodias hucusque habuimus occasione feodi, quod aliquis de nobis tenuit per servitium militare. Et de Abbatiis que fundate fuerint in feodo alterius quam nostro in quibus dominus feodi dixerit se jus habere. Et cum redierimus vel si remanserimus a peregrinatione nostra, super hiis conquerentibus plenam justitiam statim exhibebimus.

---

ninchen. Dies Wort wird aber auch für Parke mit Flügel-Wildprett und selbst für Fischbehälter gebraucht.

*) *Ballia ist sowohl das Amt eines Ballivus als der Bezirk desselben. Aber die Bedeutsamkeit der amtlichen Gewalt eines Ballivus war sehr verschieden, je nachdem der Geschäftskreis, für welchen er wirken sollte, ein sehr ausgedehnter oder beschränkter war. Ausserdem hiessen auch ballias die zu einem höheren Ordensamte in den beiden Ritterorden der Templer- und Johanniter-Ritter zusammen gehörenden Besitzungen.*

**) *König Johann hatte noch während des Bürgerkrieges bei den Verhandlungen über die Aussöhnung mit dem Papste und dem Clerus durch ein Gelübde sich zu einem Kreuzzuge verpflichtet, den er selbst aber verzögerte und später auszuführen durch seinen Tod (1216) verhindert wurde.*

Forstmeister und Hegemeister, Sheriffe und deren Unterbeamten, über die Flussübergänge und deren Wächter sollen sogleich in jeder Grafschaft untersucht werden durch zwölf geschworne Ritter aus derselben Grafschaft, welche durch rechtliche Männer dieser Grafschaft gewählt werden sollen, und innerhalb vierzig Tagen nach vollständig gemachter Untersuchung sollen sie durch dieselben aufgehoben werden, so dass sie niemals zurückgerufen werden sollen, jedoch mit vorhergegangener Anzeige bei uns oder bei unserm Oberrichter, wenn wir selbst nicht in England sein sollten.

Alle Geissel und Urkunden werden wir sogleich wieder zurückstellen, welche uns anvertraut sind von den Englischen zur Sicherheit des Friedens oder des treuen Dienstes.

Wir werden gänzlich aus den Aemtern entfernen die Verwandten des Gerard von Atyes, so dass sie fernerhin kein Amt mehr in England haben sollen, den Engelus von Cygoyne, den Andreas, Peter und Gyon von Cancelli, den Gyon von Cygoyne, den Galfried von Martiny und seine Brüder, den Philipp Marcus und seine Brüder, und Galfried seinen Enkel und ihren ganzen Anhang: und sogleich werden wir nach der Wiederherstellung des Friedens alle fremden Ritter, Wurfschützen und dienende Söldner, welche mit Pferden und Waffen zum Schaden des Reichs gekommen sind, aus unsrem Königreiche entfernen.

Wenn Jemand durch uns aus dem Besitzthum vertrieben oder entfernt sein sollte, ohne dass ein gesetzlicher Urtheilsspruch seiner Standesgenossen über seine Ländereien, Castelle, Freiheiten und sein Recht gefällt ist, so werden wir ihm dieselben sogleich wieder zurückstellen, und wenn darüber ein Streit entstehen sollte, so soll darüber durch ein Gericht von fünf und zwanzig Baronen entschieden werden, von welchen unten bei der Sicherstellung des Friedens die Rede sein wird.

Aber in Betreff aller derjenigen Fälle, in welchen Jemand durch König Heinrich unseren Vater oder durch König Richard unseren Bruder aus seinem Besitzthum vertrieben oder entfernt sein sollte, ohne den gesetzlichen Urtheilsspruch seiner Standesgenossen, und wenn wir diese Besitzungen in unsrer Hand haben, oder wenn andere sie haben und wir für dieselben Gewährleistung geben müssen, werden wir Aufschub haben bis zur allgemeinen Rückkehr der Kreuzfahrer, jedoch mit Ausnahme derjenigen, über welche schon nach unsrer Anordnung vor der Unternehmung unsres Kreuzzuges ein Gericht gehalten oder eine Untersuchung angestellt ist. Wenn wir aber von unsrer Wallfahrt zurückgekehrt oder wenn wir etwa von derselben zurückgeblieben sein sollten, werden wir denselben sogleich Gerechtigkeit erfüllen.

Aber denselben Aufschub werden wir auch haben und auf dieselbe Weise Gerechtigkeit erfüllen in Betreff sowohl der Forsten, welche unser Vater Heinrich oder unser Bruder Richard als Forste eingehegt haben, und welche aufgehoben werden oder als solche verbleiben sollen, als auch in Betreff der Obhut derjenigen Ländereien, welche zu einem fremden Lehne gehören, und deren Obhut wir bis jetzt gehabt haben, auf Veranlassung eines Lehns, welches Jemand von uns als Lehn mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste erhalten hätte. Eben so in Betreff der Abteien, welche auf dem Lehne eines Anderen und nicht auf unserem gegründet sind, und für welche der Herr dieses Lehns behauptet das Recht der Obhut über dieselben zu haben: und wenn wir zurückgekehrt oder von unserer Wallfahrt zurückgeblieben sein sollten, werden wir den darüber sich Beklagenden sogleich volle Gerechtigkeit gewähren.

Nullus capiatur nec imprisonetur propter appellum femine de morte a terius, quam viri sui.

Omnes fines*) qui injuste et contra legem terre facti sunt nobiscum, omnia amerciamenta facta injuste et contra legem terre omnino condonentu vel fiat inde per judicium viginti quinque baronum de quibus fit mentio i ferius in securitate pacis, vel per judicium majoris partis eorundem una cu predicto Stephano Cantuarensi Archiepiscopo, si interesse poterit et aliis qu secum ad hoc vocare voluerit; et si interesse non poterit, nihilominus proc dat negotium sine eo; Ita quod si aliquis vel aliqui de predictis viginti qui que baronum fuerint in simili querela, amoveantur quantum ad hoc judiciu et alii loco eorum per residuos de eisdem viginti quinque tum ad hoc facie dum electi et jurati substituantur.

Si nos dissaisivimus vel elongavimus Walenses**) de terris vel libert tibus vel rebus aliis sine legali judicio parium suorum in Anglia vel in W lia, eis statim reddantur, et si contentio super hoc orta fuerit, tunc inde fi in marchia per judicium parium suorum de tenementis Anglie secundum l gem Anglie, de tenementis Wallie secundum legem Wallie, de tenementis ma chie, secundum legem marchie. Idem facient Walenses nobis et nostris. I omnibus autem illis de quibus aliquis Walensium dissaisitus fuerit vel elo gatus sine legali judicio parium suorum per Henricum Regem patrem nostru vel Ricardum Regem fratrem nostrum que nos in manu nostra habemus v que alii tenent que nos oporteat warantizare, respectum habebimus usque communem terminum cruce signatorum, illis exceptis de quibus placitum m tum fuit vel inquisitio facta per preceptum nostrum ante susceptionem cru nostre. Cum autem redierimus vel si forte remanserimus a peregrinatio nostra, statim eis inde plenam justitiam exhibebimus secundum leges Wale sium et partes predictas. Nos reddemus filium Leulini***) statim et omn obsides de Wallia et cartas que nobis liberate fuerunt in securitatem pacis.

Nos faciemus Alexandro Regi Scottorum†) de sororibus suis et ob

*) *Finis, noch heute in der Englischen Rechtssprache erhalten, hei sowohl die Geldbusse oder Geldstrafe, als auch der Termin zur Zahlung ner bestimmten Geldsumme, welche vertragsweise festgestellt ist.*

**) *Walenses. Nur der östliche Theil und ein geringerer im Süd des Landes Wales waren erst damals mit England vereinigt, indem bere Wilhelm der Eroberer diese Landschaft überwältigt hatte. Die gänzliche U terwerfung des Fürstenthums Wales kam erst unter König Eduard I. im 1276 zu Stande. Die Marchia (March) war eine in die Länge gedeh schmale Gränzgrafschaft, welche zuerst den Schutz der Englischen Grä gegen die häufigen Angriffe der trotzigen Gebirgsbewohner aus Wales zu üb nehmen hatte und längs Shropshire, Herefordshire und dem Herzogthu Gloucester sich hinzog.*

***) *Leulinus oder Leolyn ist der Name des damaligen Fürsten v Wales, wie überhaupt dieser Name unter den Fürsten dieses Landes sehr hä fig vorkommt. Auch der letzte und unabhängige Fürst, welcher sich 1276 d Könige Eduard I. unterwerfen musste, führte denselben Namen.*

†) *Alexander, König von Schottland von 1214+1249, war auf sei Vater König Wilhelm den Löwen (1165+1214) gefolgt, welcher nach der N derlage bei Alnwick 1174 in die Gefangenschaft des Königs Heinrich II. v England gerathen war, und seine Freiheit nur dadurch losgekauft, dass für ganz Schottland die Oberlehnshoheit Englands anerkannte, und dadu*

Niemand soll angegriffen noch verhaftet werden auf die Anklage einer Frau über den Tod eines Anderen, ausser ihres eigenen Ehemannes.

Alle Geldverträge, welche auf ungerechte Weise und gegen das Gesetz des Landes mit uns geschlossen sind, und alle Bestrafungen, welche auf ungerechte Weise und gegen das Gesetz des Landes festgestellt sind, sollen gänzlich aufgehoben, oder ein Urtheil darüber durch den Gerichtshof der fünf und zwanzig Barone gefällt werden, von welchen unten bei der Sicherstellung des Friedens die Rede sein wird, oder durch den richterlichen Ausspruch der Majorität unter denselben in Gemeinschaft mit dem obengenannten Erzbischof Stephan von Canterbury, wenn er dabei sein können wird, und mit anderen Männern, welche er dazu mit sich rufen will. Und wenn dieser auch nicht dabei sein können wird, so soll die Verhandlung auch ohne ihn fortgehen; und zwar so, dass wenn Einer oder Einige von den vorher erwähnten fünf und zwanzig Baronen in einer ähnlichen Klage betheiligt wären, sie von dieser Gerichtsversammlung entfernt werden, und andere in ihre Stelle durch die Uebrigen von diesen fünf und zwanzig Baronen zur Abhaltung dieses Gerichts gewählt und nach Ableistung des Eides substituirt werden sollen.

Wenn wir Bewohner von Wales aus ihren Ländereien, Freiheiten oder anderen Dingen vertrieben oder entfernt haben sollten ohne einen gesetzmässigen Urtheilspruch ihrer Standesgenossen in England oder Wales, so sollen ihnen diese sogleich wieder gegeben werden, und wenn ein Streit darüber entstehen sollte, so soll dann darüber ein Urtheilsspruch auf der Gränzmark durch ein Gericht ihrer Standesgenossen gefällt werden und zwar über Englische Lehne nach dem Gesetze Englands, über Wallisische Lehne nach den Gesetzen von Wales, über die Lehne der Gränzmark nach den Gesetzen der Gränzmark. Ein Gleiches werden die Walliser gegen uns und die Unsrigen beobachten. Aber in Betreff aller derjenigen Fälle, in welchen ein Walliser durch König Heinrich unsren Vater oder durch König Richard unsren Bruder aus seinem Besitzthum vertrieben oder entfernt sein sollte, ohne richterlichen Urtheilsspruch seiner Standesgenossen, und wenn wir diese Besitzungen in unserer Hand haben, oder wenn Andere sie haben und wir für dieselben Gewährleistung geben müssen, werden wir Aufschub haben bis zur allgemeinen Rückkehr der Kreuzfahrer, jedoch mit Ausnahme derjenigen, über welche bereits nach unserer Anordnung vor der Unternehmung unsres Kreuzzuges ein Gericht gehalten, oder eine Untersuchung angestellt ist. Wenn wir aber von unsrer Wallfahrt zurückgekehrt, oder wenn wir etwa von derselben zurückgeblieben sein sollten, werden wir denselben sogleich volle Gerechtigkeit gewähren nach den Gesetzen der Walliser und der vorgenannten Theile. — Wir werden sogleich den Sohn des Leolyn und alle Geisseln aus Wales sowie die Urkunden zurückgeben, welche uns zur Sicherstellung des Friedens anvertraut sind.

Wir werden mit dem Könige Alexander von Schottland wegen Rück-

---

in das untergeordnete Verhältniss eines Englischen Barons gegen den König von England als seinen Lehnsherrn trat. Zwar hatte König Richard I. nach seiner Thronbesteigung kurz vor dem Antritt seines Kreuzzuges dem Könige Wilhelm die neue Ableistung des Lehnseides für eine beträchtliche Geldsumme erlassen, aber das einmal eingegangene Lehnsverhältniss wurde dadurch nicht völlig gelöst. Wie locker dasselbe auch unter König Johann und wie wenig derselbe Macht besass, dem Willen des Lehnsherrn eine erfolgreiche Anerken-

dibus reddendis et libertatibus suis et Jure suo secundum formam in qua faciemus aliis baronibus nostris Anglie, nisi aliter esse debeat per cartas quas habemus de Willielmo patre ipsius quondam rege Scottorum, et hoc erit per judicium parium suorum in curia nostra.

Omnes autem istas consuetudines predictas et libertates quas nos concessimus in regno nostro tenendas quantum ad nos pertinet erga nostros, omnes de regno nostro tam clerici quam laici observent quantum ad se pertinet erga suos.

Cum autem pro domo et ad emendationem regni nostri et ad melius sopiendam discordiam inter nos et barones nostros ortam haec omnia predicta concesserimus, volentes ea integra et firma stabilitate in perpetuum gaudere; facimus et concedimus eis securitatem subscriptam, videlicet quod barones eligent viginti quinque barones de regno quos voluerint, qui debeant pro totis viribus suis observare, tenere et facere observari pacem et libertates quas eis concessimus et hac presenti carta nostra confirmavimus; Ita scilicet quod si nos vel Justiciarius noster vel ballivi nostri vel aliquis de ministris nostris in aliquo erga aliquem deliquerimus vel aliquem articulorum pacis aut securitatis transgressi fuerimus, et delictum ostensum fuerit quattuor baronibus de predictis viginti quinque baronibus, illi quattuor barones accedent ad nos vel ad Justiciarium nostrum, si fuerimus extra regnum, proponentes nobis excessum, petent ut excessum illum sine dilatione faciamus emendari. Et si nos excessum non emendavimus vel si fuerimus extra regnum, Justiciarius noster non emendaverit infra tempus quadraginta dierum computandum a tempore quo monstratum fuerit nobis vel Justiciario nostro si extra regnum fuerimus; predicti quattuor barones referant clam ad residuos de illis viginti quinque baronibus, et illi viginti quinque barones cum communa*) totius terre distringent et gravabunt nos modis omnibus quibus poterunt, scilicet per captionem castrorum, terrarum, possessionum et aliis modis quibus poterunt, donec fuerit emendatum secundum arbitrium eorum salva persona nostra et Regine nostre et liberorum nostrorum, et cum fuerit emendatum, intendent nobis sicut prius fecerunt. Et quicunque voluerit de terra, juret quod ad predicta omnia exsequenda, parebit mandatis predictorum viginti quinque baronum, et quod gravabit nos pro posse suo cum ipsis, et nos publice et libere damus

---

nung zu verschaffen, so wurde doch noch in der Magna charta in Folge der Vereinigung aller unmittelbaren Lehnsträger der Englischen Krone das Verhältniss des Königs von Schottland gegen den König von England mit einem gewöhnlichen Lehnsverhältnisse eines unmittelbaren Englischen Barons gleichgestellt und demgemäss die Form fernerer Verhandlungen verlangt.

*) *Communa kommt sehr selten vor für das gebräuchlichere Communia, und das im Mittelalter eben so allgemein gebrauchte Wort Communitas. Jede Zusammengesellung zu einem bestimmten politischen oder bürgerlichen Zwecke wird durch diese Wörter bezeichnet, besonders aber werden sie von den Gesammtverbindungen der Bürgerschaften in den Städten gebraucht. Die Uebersetzung allgemeines Aufgebot dürfte am richtigsten die umfassende Bedeutung dieses Wortes an dieser Stelle angeben, da ganz England, wie oben nachgewiesen ist, seit der Normannischen Eroberung in ein gemeinsames Lehnsverhältniss übergegangen ist, hiefür also die unmittelbaren Vasallen von den Afterlehnsleuten nicht unterschieden werden können. Es sind also in dieser Communa höchstens nur diejenigen Afterlehnsleute nicht mitbegriffen, welche in den unmittelbar der Krone vorbehaltenen Lehnen betheiligt sind, also in den im Texte bezeichneten castra, terrae, possessiones, deren*

gabe seiner Schwestern und Geisseln, sowie wegen seiner Freiheiten und seines Rechtes verhandeln nach der Form, in welcher wir mit unseren andern Baronen in England verhandeln, soweit es nicht anders bestimmt sein sollte durch die Urkunden, welche wir in Bezug auf seinen Vater, den vormaligen König Wilhelm von Schottland haben: und dies wird geschehen nach dem Urtheilsspruche seiner Standesgenossen an unsrem Hoflager.

Aber alle diese vorgenannten Gewohnheitsrechte und Freiheiten, welche wir in unserem Reiche zugestanden haben, und die gegen die Unsrigen, soviel es uns anbelangt, gehalten werden sollen, sollen auch alle Uebrigen in unserem Reiche, sowohl Geistliche als Weltliche, soviel es sie betrifft, gegen die Ihrigen beobachten.

Da wir aber für unser Haus und zur Verbesserung unseres Reiches, und um besser die zwischen uns und unseren Baronen entstandene Zwietracht zu stillen, alles dieses Vorgenannte zugestanden haben, und wollen, dass dasselbe eines vollständigen und festen Bestehens sich für immer erfreue; so geben wir und verleihen diesen Bestimmungen nachstehende Sicherstellung, nämlich dass die Barone fünf und zwanzig Barone aus unserem Reiche auswählen sollen, welche sie wollen mögen. Diese sind verpflichtet nach allen ihren Kräften zu beobachten, fest zu halten und dafür zu sorgen, dass der Friede und die Freiheiten aufrecht erhalten werden, welche wir denselben verwilligt und durch diese unsere gegenwärtige Urkunde bekräftigt haben: so nämlich, dass wenn wir, oder unsre Oberrichter, oder unsre Baillifs, oder irgend einer von unseren Beamten in irgend einem Falle gegen Jemand ein Vergehen begangen, oder irgend einen Artikel des Friedens oder der Sicherstellung überschritten haben sollten, und dies Vergehen an vier Barone von den obengenannten fünf und zwanzig Baronen angezeigt würde, so sollen diese vier Barone zu uns kommen, oder zu unserem Oberrichter, wenn wir ausserhalb des Landes wären, und sollen, indem sie uns jene ungerechte Handlung vorstellen, verlangen, dass wir ohne Aufschub jenes Unrecht zu verbessern trachten. Und wenn wir dieses Unrecht nicht abgestellt haben, oder wenn wir uns ausserhalb des Reichs befinden sollten und unser Oberrichter dieses Unrecht nicht innerhalb einer Zeit von vierzig Tagen abgestellt hat, die von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden soll, in welchem das Unrecht uns oder unserem Oberrichter im Fall unsrer Abwesenheit ausserhalb des Königreiches angezeigt ist, so sollen die vier genannten Baronen heimlich darüber den übrigen von jenen fünf und zwanzig Baronen Bericht erstatten, und jene fünf und zwanzig Barone sollen dann mit dem allgemeinen Aufgebot des ganzen Landes uns dazu nöthigen und zwingen auf jede ihnen mögliche Art, nämlich durch die Einnahme unserer Burge, Ländereien, Besitzungen und andere Mittel, welche sie nur anwenden können, so lange bis das Unrecht nach ihrer Entscheidung abgestellt ist, jedoch ohne Verletzung sowohl unsrer Person als auch der Königin und unsrer Kinder, und wenn das Unrecht abgestellt sein wird, werden sie wieder so ihren Lehnsgehorsam leisten, wie sie es vorher gethan haben. Und Jedermann aus dem Lande wird nach seinem Willen schwören, dass er bei der Ausführung aller dieser vorgenannten Dinge den Befehlen der vorgenannten fünf und zwanzig Barone gehorchen und uns nach seinem Vermögen mit seinen Angehörigen bedrängen wird. Und wir

---

Besitznahme den Baronen in dem bezeichneten Falle anheimgestellt wird. Vgl. überdies die bezügl. Artikel in Du Cange Glossar. latinit. med. et inf. aevi.

licentiam jurandi cuilibet qui jurare voluerit, et nulli unquam jurare prohibebimus: Omnes autem illos de terra qui per se et sponte sua noluerint jurare viginti quinque baronibus de distringendo et gravando nos cum eis, faciemus jurare eosdem de mandato nostro sicut predictum est. Et si aliquis de viginti quinque baronibus decesserit, vel a terra recesserit vel aliquo alio modo impeditus fuerit quominus ista predicta possent exequi, qui residui fuerint de predictis viginti quinque baronibus eligant alium loco ipsius pro arbitrio suo, qui simili modo erit juratus, quo et ceteri. In omnibus autem que istis viginti quinque baronibus committuntur exequenda, si forte ipsi viginti quinque presentes fuerint et inter se super re aliqua discordaverint, vel aliqui ex eis summoniti nolint vel nequeant interesse, ratum habeatur et firmum quod major pars eorum qui presentes fuerint, providerit vel preceperit, ac si omnes viginti quinque in hoc consensissent. Et predicti viginti quinque jurent quod omnia antedicta fideliter observabunt et pro toto posse suo facient observari.

Et nos nihil impetrabimus ab aliquo per nos nec per alium per quod aliqua istarum concessionum et libertatum revocetur vel minuatur. Et si aliquid tale impetratum fuerit, irritum sit et inane, et nunquam eo utemur per nos nec per alium.

Et omnes malas voluntates, indignationes et rancores ortos inter nos et homines nostros clericos et laicos a tempore discordie plene omnibus remisimus et condonavimus. Preterea omnes transgressiones factas occasione ejusdem discordie a Pascha anno Regni nostri Sextodecimo, usque ad pacem reformatam plene remisimus omnibus clericis et laicis, et quantum ad nos pertinet plene condonavimus.

Et insuper faciemus eis fieri litteras testimoniales patentes Domini Stephani Cantuarensis Archiepiscopi, Domini Henrici Dublinensis Archiepiscopi et Episcoporum predictorum et Magistri Pandulfi super securitate ista et concessionibus prefatis.

Quare volumus et firmiter precipimus quod anglicana ecclesia libera sit, et quod homines in regno nostro habeant et teneant omnes prefatas libertates, Jura et concessiones bene, et in pace, libere et quiete, plene et integre, sibi et heredibus suis de nobis et heredibus nostris in omnibus rebus et locis in perpetuum sicut predictum est. Juratum est autem tam ex parte nostra quam ex parte baronum, quod hec omnia supradicta bona fide et sine malo ingenio servabuntur. Testibus supradictis et multis aliis. Datum per manum nostram In Prato quod vocatur Runimedense Inter Windleshorum et Stanes. Quintodecimo die Junii Anno Regni Nostri Septimodecimo.

Das unbefangene Studium dieses grossen Freiheitsbriefes wird unzweifelhaft den in neuester Zeit demselben oft aus Unkunde gemachten Vorwurf zurückweisen, als ob derselbe lediglich durch die persönliche Ehrsucht einiger selbstsüchtiger Barone und Bischöfe veranlasst, nur einzelnen Lehnsmissbräuchen abgeholfen und einige neue Berechtigungen für die Englischen Kirchenhäupter festgestellt habe. Wir finden bereits in demselben eine gleiche Vertheilung der bürgerlichen Rechte unter alle Classen der Freien angeordnet, und dies schöne Kleinod der magna charta bleibt der Grundstein für alle späteren Erweiterungen der politischen Rechte in England, indem der königlichen Gewalt gegenüber, zur Verhütung der Beeinträchtigung einmal erlang-

geben frei und offen Jedermann, welcher schwören will, die Erlaubniss diesen Eid zu leisten und wir werden niemals Jemand verhindern, dieses zu beschwören. Alle Bewohner des Landes aber, welche für sich freiwillig den fünf und zwanzig Baronen den Eid nicht ableisten wollen, in Gemeinschaft mit denselben uns zu nöthigen und zu zwingen, werden wir veranlassen auf unseren Befehl den Eid abzuleisten, sowie vorher gesagt ist. Und wenn Jemand von den fünf und zwanzig Baronen mit Tod abgegangen sein, oder aus dem Lande sich entfernt haben, oder auf irgend eine Weise verhindert sein sollte, jene vorgenannten Pflichten auszuführen, so sollen die Uebrigen von den fünf und zwanzig Baronen einen Andern in seine Stelle nach ihrem Urtheile wählen, welcher in ähnlicher Weise zum Eide verpflichtet sein wird, als die Uebrigen. In allen Dingen aber, welche diesen fünf und zwanzig Baronen auszuführen anvertraut werden, soll wenn etwa diese fünf und zwanzig Barone sämmtlich anwesend sind und unter sich über irgend eine Sache in Streit gerathen, oder wenn einige von denselben dazu aufgefordert der Versammlung nicht beiwohnen wollen oder können, alles dasjenige für gültig und fest beschlossen erachtet werden, was der grössere Theil unter den Anwesenden (die Majorität) beschlossen oder angeordnet haben wird, gleich als wenn alle fünf und zwanzig darin übereingestimmt hätten. Und diese fünf und zwanzig sollen schwören, dass sie alles Vorhergenannte treu beobachten und auch nach ihrem ganzen Vermögen dazu thun wollen, dass es beobachtet werde.

Und wir werden nichts verlangen weder durch uns noch durch einen anderen, wodurch irgend einige dieser Zugeständnisse und Freiheiten zurückgerufen oder geschmälert werden sollten. Und wenn irgend etwas dieser Art erlangt wäre, so soll es null und nichtig sein.

Und alle widerwärtige Gesinnungen, Zwistigkeiten und Schmähungen, welche zwischen uns und unseren Vasallen, Geistlichen und Weltlichen von der Zeit der inneren Zwietracht entstanden, werden wir vollständig vergessen und verzeihen. Ausserdem haben wir auf alle Ueberschreitungen, die bei Gelegenheit dieser Zwietracht vom Osterfeste in unsrem sechszehnten Regierungsjahre bis zur Wiederherstellung des inneren Friedens gemacht sind, für alle Geistliche und Weltliche Verzicht geleistet, und sie vollständig soweit es uns anbelangt verziehen.

Und überdies werden wir veranstalten, dass denselben offene Zeugen-Urkunden des Herrn Erzbischofs Stephan von Canterbury, des Herrn Erzbischofs Heinrich von Dublin und der vorgenannten Bischöfe und des Magister Pandulfo über diese Sicherstellung und die vorgenannten Zugeständnisse ausgestellt werden.

Daher wollen wir und befehlen wir auf unverbrüchliche Weise, dass die Englische Kirche frei sein und dass die Vasallen in unserem Reiche alle vorgenannten Freiheiten haben und behalten sollen, alle Rechte und Zugeständnisse wohl verwahrt und in Frieden, frei und ungefährdet, vollständig und unverkürzt, für sich und ihre Erben von uns und unseren Erbfolgern, in allen Dingen und an allen Orten für immer, sowie es vorher gesagt ist. Es ist aber beschworen sowohl von unserer Seite, als auch von Seiten der Barone, dass dieses alles Vorhergenannte in guter Treue und ohne Arglist aufrecht erhalten werden wird. Zeugen sind dafür die vorgenannten Personen und viele andere. — Gegeben durch unsre Hand auf der Wiese, welche genannt wird Runningmead zwischen Windsor und Staines. Am funfzehnten Tage des Juni im siebzehnten Jahre unsrer Regierung (1215).

---

ter Rechte, ein allgemeines Interesse im Volke sich festwurzelt, und

alle Stände zu gemeinschaftlicher Wirksamkeit für den Schutz ihrer Rechte verbindet. Man kann mit voller Ueberzeugung der Behauptung Hallam's beipflichten, dass die Freiheiten des Englischen Volks, worauf es seit langer Zeit höchstens die Anwartschaft gehabt hatte, durch die magna charta ein wirkliches Besitzthum wurden, und jene unbestimmte Sehnsucht nach den Gesetzen Eduard's des Bekenners sich in eine feste Anhänglichkeit an den grossen Freiheitsbrief der Nation verwandelte. Man braucht nur die geschichtlichen Werke Roger's von Hoveden und des Matthäus von Paris über die Regierungszeit der beiden Könige Heinrich II. und Heinrich III. zu durchlaufen, um zu dem Urtheil zu gelangen, dass der siegreiche Kampf gegen die willkürliche Gewalt den Gemeingeist mit einer Thatkraft belebt hatte, welche früher dem Englischen Volke fremd war. Nirgends finden wir in seinen Geschichtsschreibern des zwölften Jahrhunderts jene Behauptung positiver Volksrechte, wodurch sich die Schriftsteller des dreizehnten Jahrhunderts und besonders der Mönch von St. Albans auszeichnen.

Aber auch die Rechte der königlichen Gewalt selbst wurden sichrer gestellt und gegen jeden einzelnen Versuch ungezügelter Uebermacht weltlicher und geistlicher Barone gewahrt, indem wiederum das allgemeine Interesse der verschiedenen Stände des Volks darüber wachte, dass die ihre eigenen Privilegien schützende königliche Autorität nicht beeinträchtigt und untergraben würde. Doch musste natürlich das Selbstbewusstwerden der eignen Kraft bei jedem neuen Angriff auf die erworbenen Rechte — und daran liess es gleich König Johann noch während der wenigen Monate seiner späteren Regierung und noch weniger sein Sohn König Heinrich III. fehlen — dafür Sorge tragen, dass bei den späteren Bestätigungen dieses Grundgesetzes der Englischen Verfassung, die einzelnen Berechtigungen, gleichviel ob sie die gemeinschaftliche Sicherheit der Person und des Eigenthumes Aller, oder Particular-Interessen einzelner Stände und Corporationen betrafen, klarer aufgefasst, vollständiger auseinandergesetzt und mit neuen Schutz- und Vertretungs-Mitteln befestigt wurden. Solcher Bestätigungs-Privilegien und Anerkennungen derselben, die nach den Umständen theils mit den Waffen ertrotzt, theils auf dem Wege friedlicher Verhandlung mit gegenseitigen Concessionen, bisweilen auch mit sehr beträchtlichen Geldopfern von Seiten der Stände, namentlich der Städte herbeigeführt wurden, hat allein das Haus Anjou oder Plantagenet seit Heinrich III. sieben und dreissig*) gegeben.

---

*) *Die Bestätigung der allgemeinen Freiheiten des Königreichs in der Form und unter dem Namen einer magna carta oder carta confirmationis*

Wir heben aus der Reihe derselben indess nur fünf hervor, weil durch diese wesentliche neue Bestimmungen in die Englische Verfassung eingeführt werden, sie also in die Reihenfolge der jetzt noch gültigen Englischen Grundgesetze aufgenommen werden müssen. Dieselben lassen sich auch zugleich als die Schlusssteine der Englischen Verfassung während des Mittelalters betrachten, indem wir uns nicht näher darauf einzulassen haben, in welchem Gewirr von Gefahren und Verletzungen die Verfassung selbst vorübergehend durch mehrere Bürgerkriege zwischen der königlichen Gewalt und mächtigen Adels-Partheien geschwebt habe, namentlich zwischen dem treubrüchigen Könige Heinrich III. und dem nicht minder treulosen ehrgeizigen Grafen Simon von Leicester. Für diese Sammlung der Grundgesetze kommt es nur darauf an, die aufrecht erhaltenen Privilegien und deren spätere Wiederherstellung kennen zu lernen, wenn sie auf eine Zeit lang unterdrückt gewesen sind. Drei derselben rühren gleich aus der Regierung des Nachfolgers von König Johann her (die andern beiden von seinem Grosssohne Eduard I.), indem Heinrich III. die Verletzung der Magna charta schon von seinem Vater erbte, der die Hülfe des päpstlichen Hofes nachgesucht, von seinem Eide auf die eben beschworene Verfassung sich loszusagen, und darüber wirklich in die Gefahr gekommen war, als König ohne Land sein Leben zu beschliessen. Zwar hatte Heinrich III. (1216+1272) gleich in den ersten Monaten seiner Regierung am 12. November 1216 und nach sehr rascher Verletzung derselben im Jahre 1217**) zwei Magnae chartae gegeben, die indessen lediglich eine Wiederholung der Bestimmungen der grossen aus dem Jahre 1215 enthalten. Darauf folgten im Jahre 1225 nach neuem heftigen

---

erfolgte von König Heinrich III. sechsmal in den Jahren (Novbr.) 1216, 1217, Febr. 1225, Jan. 1237, Febr. 1252, Mrz. 1265, welche vollständig abgedruckt sind in den Stat. of the R. vol. I. pag. 14—32; von König Eduard I. zweimal, Oct. 1297 und Mrz. 1300, abgedruckt in den Stat. of th. R. vol. I. 33–44. Späterhin wurde in allgemeinen Ausdrücken, ohne sich an die früher vorgeschriebene Form der magnae chartae zu halten, der Inhalt der früher ertheilten Freiheiten und Berechtigungen vollständig anerkannt in den Statuta regni, welche die Resultate der Beschlüsse des Parlaments mit der königlichen Bestätigung zusammenfassten. In dieser Art geschah es von König Eduard III. (1327+1377) funfzehnmal, von Richard II. (1377+1399) siebenmal, von Heinrich IV. (1399+1413) sechsmal, und von Heinrich V. (1413+1422) einmal. Der Abdruck dieser Statutes ist für Eduard III. noch im ersten Bande der Statutes of th. R., für die übrigen Könige im 2ten Bande dieser Sammlung.

**) *Beide sind abgedruckt in den Statutes of the Realm vol. I. S. 14—19.*

Zwiespalte die **beiden zuerst folgenden** Freiheitsbriefe, von welchen der **erste** die allgemeinen Landesfreiheiten bestätigte, der **zweite** die besonders drückenden und willkührlichen Forstverhältnisse **vollständiger** regelte. Der **dritte** rührte aus dem Ende seiner Re-

---

II. Magna Charta Regis Henrici III.
XI. Die Febr. 1225*).

Henricus Dei gratia Rex Anglie, Dominus Hybernie, Dux Normannie, Aquitanie et Comes Andegavie, Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Prioribus, Comitibus, Baronibus, Vicecomitibus, Prepositis, Ministris et Omnibus Ballivis, et fidelibus suis presentem Cartam inspecturis Salutem. Sciatis quod nos intuitu dei et pro salute anime nostre et animarum antecessorum et successorum nostrorum ad exaltationem sancte Ecclesie et emendationem Regni nostri, spontanea et bona voluntate nostra dedimus et concessimus Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Prioribus, Comitibus, Baronibus et omnibus de Regno nostro has libertates subscriptas tenendas in Regno nostro Anglie in perpetuum.

In primis concessimus Deo et hac presenti Carta nostra confirmavimus pro nobis et heredibus nostris in perpetuum, Quod Anglicana ecclesia libera sit et habeat omnia Jura sua integra et libertates suas illesas.

Concessimus etiam omnibus liberis hominibus Regni nostri pro nobis et heredibus nostris in perpetuum omnes libertates subscriptas habendas et tenendas eis et heredibus suis de nobis et heredibus nostris.

Si quis Comitum vel Baronum nostrorum sive aliorum tenentium de nobis in capite per servicium militare mortuus fuerit et cum decesserit, heres ejus plene etatis fuerit et relevium debeat, habeat hereditatem suam per antiquum relevium, scilicet heres vel heredes Comitis de Baronia Comitis integra per Centum libras, heres vel heredes Militis de feodo militis integro per Centum solidos ad plus, et qui minus debuerit, minus det secundum antiquam consuetudinem feodorum. Si autem heres alicujus talium fuerit infra etatem, Dominus ejus non habeat custodiam ejus nec terre sue antequam homagium

---

*) *Abgedruckt in den Statutes of th. R. I. pg. 22—25 mit einem Fac-Simile des Originals der Urkunde, die in den Archiven der Domkirche von Durham aufbewahrt wird. Der Inhalt dieser Magna charta wird gleichfalls wie von den Bestätigungsurkunden aus den Jahren 1216 und 1217 gesagt ist, die Bestimmungen des grossen Freiheitsbriefes von König Johann fast wörtlich wiedergeben. Demungeachtet habe ich den vollständigen Abdruck der Urkunde einem blos mangelhaften Auszuge mit den Zusätzen der neuen Bestimmungen vorgezogen, um das treue Bild zu gewähren, wie die Magna charta in dem Laufe der Ereignisse fest gehalten und nur mit einzelnen Zusätzen, die durch den ferneren politischen Entwickelungsgang aufgedrängt wurden, erweitert ist. Gleichzeitig wird man aber aus einer sorgfältigen Vergleichung beider magnae chartae auch entnehmen können, welche Schutzmittel zur Zeit König Johann's noch dringend erfordert, späterhin als unwe-*

gierung 1265, und verleiht nach dem Ende des Bürgerkrieges mit dem Grafen von Leicester neue Sicherstellungen der bürgerlichen Freiheit, wie sie sich durch die Entwickelung des Kampfes schon factisch gestaltet hatten.

Grosser Freiheitsbrief des Königs Heinrich III.

v. 11. Februar 1225.

Heinrich von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland, Herzog von der Normandie, Aquitanien und Graf von Aquitanien erstattet den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Prioren, Grafen, Baronen, Sheriffs, Vorstehern, Beamten und allen Baillifs und seinen Getreuen, die die vorliegende Urkunde ansehen werden, seinen Gruss. Ihr mögt wissen, dass wir in Hinschauung auf Gott und für das Heil unsrer Seele, so wie der Seelen unsrer Vorgänger und Nachfolger, zur Erhöhung der heiligen Kirche und zur Verbesserung unsres Königreichs, freiwillig und mit unsrer guten Willensmeinung verliehen und zugestanden haben den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Prioren, Grafen, Baronen und allen Leuten aus unsrem Reiche diese nachgeschriebnen Freiheiten, die in unsrem Königreich England für immer aufrecht erhalten werden sollen.

Zuvörderst haben wir mit Gott und durch diese vorliegende Urkunde zugestanden, und bestätigen für uns und unsre Erben auf immer, dass die Englische Kirche frei und alle ihre Rechte unverkürzt und ihre Freiheiten unverletzt behaupte.

Wir haben auch allen freien Mannen unsres Königreichs für uns und unsre Erben auf immer alle nachgeschriebene Freiheiten zugestanden, die denselben und ihren Erben von uns und unsren Erben gehalten werden sollen.

Wenn irgend Einer von unsren Grafen oder Baronen oder unsren anderen Lehnsträgern mit persönlichem Kriegsdienste gestorben, und bei seinem Tode sein Erbe volljährig sein und zu einer Lehnsgebühr verpflichtet sein sollte, so soll er seine Erbschaft erhalten für die alte Lehnsgebühr, nämlich der Erbe oder die Erben eines Grafen in einer vollständigen Grafen-Baronie für 100 Pfund, der Erbe oder die Erben eines Barons in einer vollständigen Baronie für 100 Pfund, der Erbe oder die Erben eines Ritters in einem vollständigen Ritterlehn für 100 Schillinge höchstens, und wer zu einer geringeren Gebühr verpflichtet sein sollte, soll weniger zahlen nach dem alten Herkommen bei den Lehnen. Wenn aber der Erbe irgend eines solchen Lehnsträgers minderjährig wäre, so soll der Lehnsherr desselben nicht haben die

---

nützlich oder nur von vorübergehendem Nutzen aus der Magna charta gelassen sind, wohin selbst die Einrichtung des Parlaments gehört, weil die Magna charta die Rechte des Landes und nicht die Berechtigungen einzelner Personen enthalten sollte. Die Magna charta wird jetzt unter den Schutz des gesammten

ejus ceperit et postquam talis heres fuerit in custodia, cum ad etatem pervenerit, scilicet viginti et unius anni*), habeat hereditatem suam sine relevio et sine fine, Ita tamen quod si ipse dum infra etatem fuerit, fiat miles, nihilominus terra remaneat in custodia dominorum suorum usque ad terminum predictum. Custos terre hujusmodi heredis qui infra etatem fuerit, non capiat de terra heredis nisi rationabiles exitus et rationabiles consuetudines et rationabilia servicia et hoc sine destructione et vasto hominum vel rerum. Et si nos commiserimus custodiam alicujus talis terre Vicecomiti vel alicui alii qui, de exitibus terre illius nobis debeat respondere et ille destructionem de custodia fecerit vel vastum, nos ab illo capiemus emendam, et terra committetur duobus legalibus et discretis hominibus de feodo illo, qui de exitibus nobis respondeant vel ei cui nos assignaverimus. Et si dederimus vel vendiderimus alicui custodiam alicujus talis terre et ille destructionem inde fecerit vel vastum, amittat ipsam custodiam et tradatur duobus legalibus et discretis hominibus de feodo illo, qui similiter nobis respondeant sicut predictum est. Custos autem quamdiu custodiam terre habuerit, sustentet Domos, Parcos, Stagna, Molendina et cetera ad terram illam pertinentia de exitibus terre ejusdem, et reddat heredi cum ad plenam etatem pervenerit, terram suam totam instauratam de carrucis et omnibus aliis rebus ad minus secundum quod illam recepit.

Hec omnia observentur de custodiis Archiepiscopatuum**), Episcopatuum, Abbatiarum, Prioratuum, Ecclesiarum et dignitatum vacantium que ad nos pertinent, Excepto quod hujusmodi custodie vendi non debeant.

Heredes maritentur absque disparagatione. Vidua post mortem mariti sui statim et sine difficultate aliqua habeat maritagium suum et hereditatem suam, nec aliquid det pro dote sua vel pro maritagio suo vel pro hereditate sua, quam hereditatem maritus suus et ipsa tenuerunt die obitus ipsius mariti. Et maneat in capitali messagio ipsius mariti sui per quadraginta dies post obitum ipsius mariti sui, Infra quos assignetur ei dos sua nisi prius ei fuerit assignata, vel nisi domus illa sit castrum. Et si de castro recesserit, statim provideatur ei domus competens in qua possit honeste morari, quousque dos sua ei assignetur, sicut predictum est: Et habeat rationabile estoverium***) suum interim de communi. Assignetur autem ei pro dote sua tertia pars totius terre mariti sui que sua fuit in vita sua nisi de minori dotata fuerit ad

---

Volks gestellt, nicht mehr bleibt die Obhut über die Aufrechterhaltung dieses Kleinods der bürgerlichen Freiheit Aller einem Ausschuss von wenigen Baronen oder den Kirchenhäuptern überlassen.

*) *Die Volljährigkeit wird hier bestimmt auf das ein und zwanzigste Jahr festgesetzt, ohne die genauere Bezeichnung des Anfanges oder des zurückgelegten Jahres anzugeben, während in der Magna charta von* 1215 *die Feststellung der Volljährigkeit auf ein bestimmtes Jahr noch fehlt.*

**) *Dieser wichtige Zusatz in Bezug auf die Ländereien der geistlichen Lehen war in Folge vielfacher Streitigkeiten darüber veranlasst.*

***) *Estoverium von dem Germanischen Stoff, durch das Französische Etoffe (Estoffe altfranz.) gebildet, bezeichnet das Materielle, welches zum Unterhalt einer Person ausgesetzt ist. Noch heut' zu Tage heissen im Englischen Rechte Estovers diejenigen Dinge, welche vom Gesetze zum Unterhalte eines Verbrechers bewilligt sind.*

Obhut weder über ihn selbst noch über sein Lehnsland, bevor er den Homagialeid (die Homagialverpflichtung) desselben angenommen hat, und nachdem ein solcher Erbe in der Obhut gewesen und zur Volljährigkeit gelangt sein wird, nämlich zum ein und zwanzigsten Jahre, so soll er seine Erbschaft ohne Lehnsgebühr und ohne Beschränkung erhalten; jedoch so, dass wenn er selbst während seiner Minderjährigkeit Ritter werden sollte, nichtsdestoweniger sein Lehnsland in der Obhut der Lehnsherren zurückbleibt bis zu dem vorgenannten Termine. Der Schirmherr des Lehnslandes dieses minderjährigen Erben, soll aber aus dem Lehnslande nur angemessene Einkünfte beziehen und angemessene Gewohnheitsrechte und angemessene Dienste fordern, und dies ohne Beschädigung und Verletzung der Mannen und Dinge. Und wenn wir die Obhut irgend eines solchen Lehnslandes einem Sheriff oder irgend einem anderen anvertraut haben sollten, der uns für die Einkünfte jenes Lehns verantwortlich sein soll, und derselbe während seiner Obhut eine Beschädigung oder Verletzung sich zu Schulden kommen lässt, so werden wir von demselben eine Geldstrafe einziehen und das Lehnsland soll zweien gesetzlichen und ordentlichen Mannen aus diesem Lehn anvertraut werden, welche über die Einkünfte entweder uns oder demjenigen, dem wir dieselben zugewiesen haben, Rechenschaft ablegen sollen. Und wenn wir an Jemand die Obhut eines solchen Lehnslandes verliehen oder verkauft haben und dieser darin eine Beschädigung oder Verletzung gemacht haben sollte, so soll er die Obhut selbst verlieren und diese zweien gesetzlichen und ordentlichen Mannen aus dem Lehn anvertraut werden, welche uns auf ähnliche Weise verantwortlich sein sollen, wie vorher gesagt ist. Der Schirmherr soll aber, so lange er die Obhut des Lehnslandes hat, die Häuser, Parke, Teiche, Mühlen und alle übrigen zu diesem Lehn gehörenden Dinge aus den Einkünften dieses Lehnslandes unterhalten und dem Erben nach erlangter Volljährigkeit sein Lehnsland ganz erneuert mit Ackergeräth und allen anderen Dingen zurückgeben, wenigstens in dem Zustande wie er es übernommen hat.

Alles dieses soll auch beobachtet werden in Bezug auf die Obhut der erledigten Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien, Priorate, Kirchen und Würden, welche zu uns gehören, jedoch mit der Ausnahme, dass die Obhut derselben nicht verkauft werden soll.

Die Erben sollen sich verheirathen ohne Verletzung des Standes. Die Wittwe soll nach dem Tode des Ehegatten sogleich und ohne irgend eine Schwierigkeit ihr Eingebrachtes und ihre Erbschaft erhalten, und soll nichts geben für die Erlangung ihrer Mitgift oder für ihr Eingebrachtes und für ihre Erbschaft, und die Erbschaft in dem Zustande, wie sie ihr Ehegatte und sie selbst an dem Todestage des Mannes besessen haben. Und sie mag in dem Hauptgute ihres Ehegatten vierzig Tage nach dem Tode desselben verbleiben, innerhalb welcher Zeit ihr ihre Mitgabe überwiesen werden soll, wenn sie nicht schon früher überwiesen sein sollte, oder wenn nicht jenes Haus eine Burg ist. Und wenn sie aus der Burg fortgegangen sein sollte, so soll ihr sogleich ein zustehendes Haus besorgt werden, in welchem sie auf anständige Weise so lange verweilen kann, bis ihr die Mitgift überwiesen ist, wie vorher gesagt ist. Und sie soll inzwischen einen angemessenen Unterhalt aus dem gemeinsamen Vermögen erhalten. Es soll aber für ihre Mitgift der dritte Theil des gesammten Landes ihres Ehegatten zugewiesen werden, welches das ihrige gewesen ist in ihrem Leben, wenn sie nicht mit einer geringeren Habe zum Dankopfer für die Kirche ausgestattet sein sollte. Keine Wittwe

hostium Ecclesie. Nulla vidua distringatur ad se maritandam, dum vivere voluerit sine marito, Ita tamen quod securitatem faciet, quod se non maritabit sine assensu nostro si de nobis tenuerit, vel sine assensu domini sui si de alio tenuerit.

Nos vero vel Ballivi nostri non seisiemus terram aliquam nec redditum pro debito aliquo, quamdiu catalla debitoris presentia sufficiant ad debitum reddendum, et ipse debitor paratus sit inde satisfacere: nec plegii ipsius debitoris distringantur quamdiu ipse capitalis debitor sufficiat ad solutionem debiti. Et ei capitalis debitor defecerit in solutione debiti non habens unde reddat aut reddere nolit cum possit, plegii respondeant pro debito: Et si voluerint habeant terras et redditus debitoris, quousque sit eis satisfactum de debito quod ante pro eo solverunt, nisi capitalis debitor monstraverit se inde esse quietum versus eosdem plegios.

Civitas Londonensis habeat omnes antiquas libertates et liberas consuetudines.

Preterea volumus et concedimus quod omnes alie civitates et Burgi et Ville et Barones de Quinque portubus*) et omnes portus habeant omnes libertates et liberas consuetudines suas.

Nullus distringatur ad faciendum majus servitium de feodo militis nec de alio libero tenemento, quam inde debetur.

Communia placita non sequantur Curiam nostram, sed teneantur in aliquo loco certo. Recognitiones de nova disseisina et de morte antecessoris non capiantur nisi in suis comitatibus, et hoc modo: Nos vel si extra Regnum fuerimus capitalis Iustitiarius noster, mittemus Justitiarios per unumquemque comitatum semel in anno qui cum militibus comitatuum capiant in comitatibus assisas predictas, et ea que in illo adventu suo in comitatu per Justitiarios predictos ad dictas assisas capiendas missos terminari non possunt, per eosdem terminentur alibi in itinere suo, et ea que per eosdem propter difficultatem aliquorum articulorum terminari non possunt, referantur ad Justiciarios nostros de Banco**) et ibi terminentur.

Assise de ultima presentatione***) semper capiantur coram Justiciariis de Banco et ibi terminentur.

Liber homo non amercietur pro parvo delicto sed secundum modum ipsius delicti, et pro magno delicto secundum magnitudinem delicti salvo contenemento suo. Et mercator eodem modo salva mercandisa sua. Et villanus

---

*) *Die Barone der fünf Hafenplätze werden hier zum ersten Male besonders aufgeführt und bezeichnen hinlänglich die Bedeutsamkeit des Englischen Seehandels schon in seiner damaligen Stellung zum Gemeindewohl des Landes. Die fünf Hafenplätze behalten seitdem ihr besonderes Anrecht auf Sitz und Stimme im Parlamente, bis sie in neuer Zeit für die Barone der fünf Hafenplätze 10 Stimmen und mit den drei Nebenhäfen immer noch unter der herkömmlichen Bezeichnung der Barone der fünf Hafen 16 Stimmen im Unterhause erlangen.*

**) *Der Court of Kings Bench, der vorzugsweise genannte Gerichtshof des Königs, weil der König selbst in diesem Gerichte den Vorsitz führte. Er hat zuvörderst die Entscheidung in allen Rechtsfällen, in welchen der König mit den Ständen, Corporationen, oder einzelnen Staatsbürgern in Conflict gerathen ist.*

***) *Sie waren nach der Magna charta des Königs Johann auch noch der Entscheidung der communia placita überlassen.*

soll genöthigt werden sich zu verheirathen, so lange sie ohne Ehemann leben wollen wird, jedoch so, dass sie eine Sicherstellung gewährt, dass sie sich nicht ohne unsre Zustimmung wieder verheirathen wird, im Fall dass sie von uns ein Lehn hat, oder ohne Zustimmung ihres Lehnsherrn, wenn sie von einem anderen ein Lehn inne gehabt haben sollte.

Weder wir noch unsre Baillifs werden irgend ein Lehnsland noch die Einkünfte desselben für eine Schuld in Besitz nehmen, so lange das vorhandene nicht zum Lehn gehörige Vermögen des Schuldners genügt die Schuld wieder zu erstatten, und der Schuldner selbst bereit ist daraus zu bezahlen. Auch sollen die Bürgen des Schuldners nicht zur Zahlung genöthigt werden, so lange der Hauptschuldner selbst ausreicht zur Bezahlung der Schuld. Und wenn der Hauptschuldner bei der Zahlung der Schuld ausgefallen ist, indem er nicht so viel besitzt um wieder bezahlen zu können, oder nicht bezahlen will, wenn er auch kann, so sollen die Bürgen für die Schuld verantwortlich sein. Und wenn sie es wollen, so sollen sie die Ländereien und Einkünfte des Schuldners für so lange erhalten, bis dass ihnen für die vorher für denselben bezahlte Schuld Ersatz gegeben ist, wenn nicht der Hauptschuldner nachgewiesen hat, dass er seiner Verbindlichkeit gegen die Bürgen entledigt ist.

Die Stadt London soll alle alte Freiheiten und freie Gewohnheitsrechte behalten.

Ausserdem wollen und gestehen wir zu, dass alle andere Städte und Burge und Flecken und die Barone von den fünf Hafen und alle Hafenplätze alle Freiheiten und ihre freien Gewohnheitsrechte behalten sollen.

Niemand soll gezwungen werden grössere Dienste von seinem Ritterlehn oder von irgend einem anderen freien Lehn zu leisten, als zu denen er verpflichtet ist.

Die gemeinen Gerichte (Court of common pleas) sollen nicht unsrem Hoflager folgen, sondern werden an einem bestimmten Orte gehalten. Die Rechtsentscheidungen über eine neue Besitzergreifung und über den Tod des Vorbesitzers sollen nur in den betreffenden Grafschaften gegeben werden und auf diese Weise: Wir und im Falle unsrer Abwesenheit aus dem Königreiche, unser Oberrichter, werden durch eine jede Grafschaft einmal im Jahre Richter senden, welche mit den Rittern der Grafschaften die vorgenannten Assisen in den Grafschaften halten sollen, und diejenigen Rechtsfälle, welche bei ihrer Ankunft in der Grafschaft durch die zur Haltung der genannten Assisen gesandten Richter nicht beendigt werden können, sollen durch dieselben an einem anderen Orte auf ihrer Reise beendigt werden, und diejenigen, welche durch dieselben wegen der Schwierigkeit einiger Artikel nicht beendigt werden können, sollen an unsre Richter der königlichen Bank gebracht und daselbst zu Ende geführt werden.

Die Gerichtsversammlungen über die letzte Lehnspräsentation sollen immer vor den Richtern der königlichen Bank gehalten und daselbst entschieden werden.

Der freie Mann soll nicht für ein kleines Vergehen bestraft werden, sondern nur nach dem Maasse seines Vergehens und für ein grosses Vergehen nach der Grösse des Vergehens jedoch ohne Beeinträchtigung seines Lehns. Und der Kaufmann auf dieselbe Weise ohne Beeinträchtigung seines

alterius quam noster eodem modo amercietur, salvo wainagio suo si incidit in misericordiam nostram. Et nulla predictarum misericordiarum ponatur nisi per sacramentum proborum et legalium hominum de visneto.

Comites et Barones non amercientur nisi per pares suos et non nisi secundum modum delicti. Nulla ecclesiastica persona amercietur secundum quantitatem sui beneficii ecclesiastici, sed secundum laicum tenementum suum et secundum quantitatem delicti.

Nec villa nec homo distringantur facere pontes ad riparias nisi qui ex antiquo et de Jure facere debent. Nulla riparia de cetero defendatur, nisi ille que fuerunt in defenso tempore Regis Henrici Avi nostri per eadem loca et eosdem terminos, sicuti esse consueverunt tempore suo.

Nullus Vicecomes, Constabularius, Coronatores vel alii Ballivi nostri teneant placita corone nostre. — Si aliquis tenens de nobis laicum feodum moriatur et Vicecomes vel Ballivus noster ostendat litteras nostras patentes de summonitione nostra de debito quod defunctus nobis debuit, liceat Vicecomiti vel Ballivo nostro attachiare et inbreviare catalla defuncti, inventa in laico feodo ad valentiam illius debiti per visum legalium hominum; Ita tamen quod nichil amoveatur donec persolvatur nobis debitum quod clarum fuerit, et residuum relinquatur executoribus ad faciendum testamentum defuncti, et si nichil nobis debeatur ab ipso omnia catalla cedant defuncto, salvis uxori ipsius et pueris suis rationabilibus partibus suis.

Nullus Constabularius vel ejus Ballivus capiat blada vel alia catalla alicujus qui non sit de villa ubi castrum situm est, nisi statim reddat denarios aut respectum inde habere possit de voluntate venditoris; si autem de villa ipsa fuerit infra Quadraginta dies pretium reddat.

Nullus Constabularius distringat Militem ad dandum denarios pro custodia castri, si ipse eam facere voluerit in propria persona sua vel per alium probum hominem, si ipse eam facere non possit propter rationabilem causam. Et si nos duxerimus eum vel miserimus in exercitum, erit quietus de custodia secundum quantitatem temporis, quo per nos fuerit in exercitu de feodo pro quo fecit servitium in exercitu.

Nullus Vicecomes vel Ballivus noster vel alius capiat equos vel carrettas alicujus pro carriagio faciendo, nisi reddat liberationem antiquitus statutam scilicet pro caretta ad duos equos, Decem denarios per diem, et pro caretta ad tres equos Quatuordecim denarios per diem. Nulla caretta dominica*) alicujus Ecclesiastice persone vel Militis vel alicujus Domine capiatur per Ballivos predictos, nec nos nec Ballivi nostri nec alii capiemus alienum boscum ad castra vel alia agenda nostra, nisi per voluntatem illius cujus boscus ille fuerit.

---

*) *Caretta dominica als ein zum herrschaftlichen Gebrauch bestimmter Wagen, entgegengesetzt dem zur Ackerwirthschaft und zum gewöhnlichen Transporte gebräuchlichen Fuhrwerke.*

Handels. Und der Bauer eines anderen Lehnsherrn soll auf dieselbe Weise wie der unsrige bestraft werden, jedoch unbeschadet seines Ackergeräths, wenn er in unsre Busse verfällt. Und keine der vorgenannten Strafbussen soll anders auferlegt werden, als nach der Eidableistung rechtlicher und gesetzlicher Leute aus seiner Nachbarschaft.

Die Grafen und Barone sollen nur durch ihres Gleichen bestraft werden und nur nach der Grösse ihres Vergehens. Keine kirchliche Person soll nach der Grösse ihres kirchlichen Lehns bestraft werden, sondern nur nach ihrem Laien-Lehn und nach der Grösse des Vergehens.

Weder eine Ortschaft noch ein Lehnsmann sollen genöthigt werden Brücken bei den Flussübergängen anzulegen, wenn sie diese nicht von alten Zeiten her und von Rechtswegen machen müssen. Ueberdies soll kein Flussübergang verwehrt werden, ausser diejenigen welche schon zur Zeit des Königs Heinrich unsres Grossvaters verboten gewesen sind, an denselben Orten und in denselben Gränzen, so wie sie zu ihrer Zeit gewöhnlich gewesen sind.

Kein Sheriff, Constabler, Coroner oder andere unsrer Baillifs sollen Gerichte unsrer Krone halten. Wenn jemand, der von uns ein weltliches Lehn inne hat, verstirbt, und der Sheriff oder unser Baillif unser offnes Ausschreiben über unsre Aufforderung zur Einzahlung der Schuld vorzeigt, welche der Verstorbene uns schuldig war, so soll es dem Sheriff oder unsrem Baillif erlaubt sein das nicht zum Lehn gehörige Vermögen des Verstorbenen in Beschlag zu nehmen und zu inventiren, wie es in dem Laien-Lehn vorgefunden wird, bis zu dem Werthe jener Schuld nach dem Gutachten gesetzlicher Leute: jedoch so, dass nichts davon entfernt werden soll, bis uns die anerkannte Schuld bezahlt wird, und der Ueberrest soll den Vollstreckern zur Erfüllung des Testaments des Verstorbenen überlassen werden, und wenn keine Schuld für uns vorhanden ist, so soll über alles nicht zum Lehn gehörige Vermögen von demselben nach dem Willen des Verstorbenen verfügt werden, unbeschadet der seiner Ehegattin und seinen Söhnen gebührenden angemessenen Antheile.

Kein Constabler oder dessen Baillif soll Getreide nehmen oder andere nicht zum Lehn gehörige Gegenstände irgend Jemandes, der nicht aus einer Ortschaft ist, wo eine königliche Burg gelegen ist, wenn er nicht sogleich dafür Geld giebt oder eine Bescheinigung, dass er es mit dem Willen des Verkäufers behalten könne: wenn es aber aus einer solchen Ortschaft selbst gewesen ist, so soll er den Preis dafür innerhalb 40 Tage bezahlen.

Kein Constabler soll einen Ritter zwingen Geld zu geben für den Wachdienst auf einer königlichen Burg, wenn er diesen selbst in seiner eignen Person hat ableisten wollen, oder durch einen anderen rechtlichen Mann, wenn er selbst wegen einer angemessenen Ursache diesen Dienst nicht thun konnte. Und wenn wir denselben zum Heere geführt oder versandt haben sollten, so wird er des Wachdienstes entledigt sein für den Zeitraum, in welchem er durch uns in das Heer eingestellt ist, um den Lehnsdienst im Heere abzuleisten.

Kein Sheriff oder unser Baillif oder ein Anderer soll Pferde oder Wagen irgend Jemandes nehmen, um unser Wagengepäck fortzuschaffen, wenn er nicht den von alten Zeiten her bestimmten Satz, nämlich für einen Wagen auf zwei Pferde, täglich 10 Denare (Deniers) und für einen Wagen auf drei Pferde täglich 14 Denare zahlt. Kein herrschaftlicher Wagen irgend einer geistlichen Person oder eines Ritters oder einer Edelfrau soll durch die vorgenannten Baillifs genommen werden, noch werden wir oder unsre Baillifs oder andere Personen fremdes Holz für unsre Schlösser (Burge) oder zum anderweitigen Gebrauche nehmen, wenn es nicht mit dem Willen des Eigenthümers des Waldes geschieht.

Nos non tenebimus terras eorum qui convicti fuerint de felonia nisi per unum annum et unum diem, et tunc reddantur terre dominis feodorum.

Omnes Kidelli de cetero deponantur penitus per Tamisiam et Medeweiam et per totam Angliam nisi per costeram maris.

Breve quod vocatur Precipe de cetero non fiat alicui de aliquo tenemento, unde liber homo perdat curiam suam.

Una mensura Vini sit per totum Regnum nostrum et una mensura Cerevisie, et una mensura Bladi scilicet Quarterus Londonensis et una latitudo pannorum tinctorum et Russettorum et Haubergettorum*) scilicet due ulnae infra Listas.

De ponderibus vero sit ut de mensuris.

Nihil detur de cetero pro brevi inquisitionis ab eo qui inquisitionem petit de vita et membris, sed gratis concedatur et non negetur.

Si aliquis teneat de nobis per feodifirmam vel soccagium vel per burgagium et de alio terram teneat per servitium militare, nos non habebimus custodiam heredis nec terre sue que est de feodo alterius, occasione illius feodi firme vel soccagii vel burgagii, nec habebimus custodiam illius feodifirme vel soccagii vel burgagii nisi ipsa feodifirma debeat servitium militare.

Nos non habebimus custodiam heredis nec terre alicujus quam tenet de alio per servitium militare, occasione alicujus parve serjanterie quam tenet de nobis per servitium reddendi nobis cultellos vel sagittas vel hujusmodi.

Nullus Ballivus ponat de cetero aliquem ad legem manifestam vel ad juramentum simplici loquela sua sine testibus fidelibus ad hoc inductis.

Nullus liber homo de cetero capiatur aut inprisonetur aut disseisiatur de aliquo libero tenemento suo vel libertatibus vel liberis consuetudinibus suis, aut utlagetur aut exulet aut aliquo modo destruatur, nec super eum ibimus nec super eum mittemus nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terre.

Nulli vendemus nulli negabimus aut differemus rectum vel justitiam.

Omnes mercatores nisi publice antea prohibiti fuerint habeant salvum et securum exire de Anglia et venire in Angliam et morari et ire per Angliam tam per terram quam per aquam ad emendum vel vendendum sine omnibus toltis malis, per antiquas et rectas consuetudines praeterquam in tempore gwerre, et si sint de terra contra nos gwerrina. Et si tales inveniantur in terra nostra in principio gwerre, attachientur sine dampno corporum vel rerum, donec sciatur a nobis vel a capitali Justiciario nostro, quomodo mercatores terre nostre tractentur qui tunc invenientur in terra contra nos gwerrina. Et si nostri salvi sint ibi, alii salvi sint in terra nostra.

---

*) *Haubergetti dieselbe Art wollener Stoffe, welche in der Magna charta des Königs Johann Halbergetti genannt worden.*

Wir werden die Lehnsländereien derjenigen, welche eines Lehnsvergehens (Felony) überführt sind, nur ein Jahr und einen Tag behalten, und dann sollen dieselben den Herren der Lehne zurückgegeben werden.

Alle Fischwehre sollen überdies längs der Themse und des Medway und durch ganz England abgeschafft, und nur an der Meeresküste verstattet werden.

Es soll fernerhin kein königliches Ausschreiben unter dem Namen Praecipe für irgend Jemand über ein freies Lehn erlassen werden, wodurch ein freier Mann seinen Hof verlieren könnte.

Es soll durch das ganze Königreich nur ein Maass für Wein und ein Maass für Bier und ein Maass für Getreide stattfinden, nämlich der Quarter von London, und eine Breite der gefärbten Tuche und der Russetti und Haubergetti, nämlich zwei Ellen innerhalb der Ränder.

Dasselbe Verhältniss soll aber in Betreff der Gewichte wie bei den Maassen stattfinden.

Ueberdies soll nichts für eine richterliche Anordnung zu einer Untersuchung von demjenigen gegeben werden, welcher die Untersuchung wegen Beschädigung an Leben und Gliedern fordert, sondern sie soll unentgeltlich zugestanden und nicht verweigert werden.

Wann Jemand von uns für einen Erbzins oder für Frohndienste oder für Burgdienste besitzt und von einem Andern ein Lehn mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst inne hat, so werden wir nicht die Obhut des Erben, noch des Landes, welches zum Lehne eines Andern gehört, in Anspruch nehmen, unter dem Vorwande jenes Erbzinses oder jener Frohn- und Burgdienste, wenn nicht das Erbzins-Lehn selbst zum Kriegsdienst verpflichten sollte.

Wir werden auch nicht in Anspruch nehmen die Obhut eines Erben oder eines Lehnslandes, welches er von einem Anderen mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste als Lehn erhalten, unter dem Vorwande der Verpflichtung zur kleinen Sergeantry, mit welcher er von uns belehnt ist, um uns Dolche oder Pfeile oder ähnliche Gegenstände als Lehnsverpflichtung darzureichen.

Kein Baillif soll übrigens irgend jemand gerichtlich belangen oder zum Eide nöthigen auf seine einfache Klage ohne treue Zeugen, die dazu vorgeführt sind.

Kein freier Mann soll ferner verhaftet oder ins Gefängniss gesetzt oder aus irgend einem freien Lehnsbesitze gesetzt oder seiner Freiheiten und freien Gewohnheitsrechte beraubt, oder für ausserhalb des Gesetzes erklärt oder verbannt oder auf irgend eine andere Weise zu Grunde gerichtet werden, noch werden wir gegen ihn selbst einschreiten noch einschreiten lassen, ausser nach einem gesetzmässigen Urtheilsspruche seiner Standesgenossen und nach dem Rechte des Landes.

Wir werden Recht und Gerechtigkeit Keinem verkaufen, Keinem verweigern noch verzögern.

Alle Kaufleute, wenn sie nicht schon vorher daran verhindert gewesen sind, sollen frei und sicher das Recht haben, aus England zu gehen und nach England zu kommen, sich daselbst aufzuhalten und durch England zu reisen, sowohl zu Lande als zu Wasser, um zu kaufen und zu verkaufen ohne alle widerwärtige Belastungen, nach dem alten und gerechten Herkommen, ausser zur Zeit des Krieges und wenn die Kaufleute aus einem mit uns im Krieg begriffenen Lande sein sollten. Und wenn solche in unsrem Lande zu Anfang des Krieges gefunden werden sollten, so sollen sie ohne Beschädigung ihres Körpers und Vermögens so lange festgesetzt werden, bis dass man von uns oder von unsrem Oberrichter erfährt, auf welche Weise die Kaufleute unsres Landes behandelt werden, welche damals in dem mit uns im Kriege befindlichen Lande angetroffen sind. Und wenn die Unsrigen daselbst unangefochten bleiben so, sollen auch die anderen in unsrem Lande unangefochten bleiben.

Si quis tenuerit de aliqua escaeta sicut de honore Wallingeford, Bolonia, Notingheham, Lancastria, vel de aliis que sunt in manu nostra et sint baronie, et obierit, heres ejus non det aliud relevium nec faciat nobis aliud servitium quam facient baroni, si ipsa esset in manu baronis, et nos eodem modo tenebimus quo baro eam tenuit, nec nos occasione talis baronie vel escacte habebimus aliquam escaetam vel custodiam aliquorum hominum nostrorum, nisi alibi tenuerit de nobis in capite qui tenuit baroniam vel escaetam.*)

Nullus liber homo de cetero det amplius alicui vel vendat de terra sua, quam ut de residuo terre sue possit sufficienter fieri domino feodi servitium ei debitum quod pertinet ad feodum illud.

Omnes patroni Abbatiarum qui habent Cartas Regum Anglie de advocatione **) vel antiquam tenuram vel possessionem, habeant earum custodiam cum vacaverint, sicuti habere debent et sicuti supra declaratum est.

Nullus capiatur vel imprisonetur propter appellum femine de morte alterius quam viri sui.

Nullus comitatus de cetero teneatur nisi de mense in mensem, et ubi major terminus esse solebat major sit.

Nec aliquis Vicecomes vel Ballivus faciat turnum suum per Hundredum nisi bis in anno, et non nisi in loco debito et consueto, videlicet semel post Pascha et iterum post festum Sancti Michaelis.

Et visus de franco plegio ***) tunc fiat ad illum terminum Sancti Michaelis sine occasione, Ita scilicet quod quilibet habeat libertates suas, quas habuit et habere consuevit tempore Henrici Regis Avi nostri vel quas postea perquisivit: Fiat autem visus de franco plegio sic videlicet, quod pax nostra teneatur, et quod Tethinga integra sit sicut esse consuevit et quod Vicecomes non querat occasiones, et quod contentus sit eo quod Vicecomes habere consuevit de visu suo faciendo tempore Regis Henrici avi nostri.

Non liceat alicui de cetero dare terram suam alicui domui religiose, Ita

---

*) *Auch der in dieser Stelle eingeschobene Zusatz, wenn man diese Bestimmung mit der gleichmässigen in der Magna charta des Königs Johann vergleicht, deutet zu augenscheinlich auf bestimmte Fälle hin, in welchen inzwischen die königliche Gewalt als die oberlehnsherrliche bei erledigten Lehen, und namentlich bei den grösseren unmittelbar von der Krone abhängigen lästigern Lehnsbedingungen dem folgenden Lehnsträger auferlegt, oder diese Lehne selbst missbräuchlich zu lange zurückbehalten hat.*

**) *Advocatio, Advocatia, jus sive potestas Advocati bedeutet das Recht und die amtliche Gewalt eines Voigts, die Ausübung eines Schirmrechts für solche, die sich selbst nicht zu schützen verstehen. Am häufigsten kommt dies Amt bei Klöstern (Klostervoigt), bei Bischöfen und überhaupt bei geistlichen Personen und Instituten vor. Das Amt dauerte fort, wenn auch das geistliche besetzt war, bestand dann aber nur in der Pflicht des Schutzes und der Vertheidigung und einigen äusseren Diensten bei feierlichen Gelegenheiten: aber zur Zeit der Erledigung des geistlichen Amtes brachte es dem Voigt (Advocatus) für einen bestimmten Zeitraum auch die Verwaltung und Nutzniessung des kirchlichen Lehnslandes.*

***) *Visus de franco plegio. Alle freie Engländer mussten, wenn sie das zwölfte Jahr zurückgelegt hatten, in einen Tithing eintreten, welcher sich verbindlich machte, für allen dem Könige und dem öffentlichen Wohle*

Wenn jemand aus irgend einem Lehns-Heimfall ein Lehn erhalten haben sollte, wie zum Beispiele aus Wallingford, Boulogne, Nottingham, Lancaster, oder auch aus andern, welche zu unsrer Hand gekommen sind und zu den Baronien gehören, und wenn dieser dann gestorben ist, so soll sein Erbe keine andere Lehnsgebühr zahlen, noch einen anderen Lehnsdienst leisten, als die Barone thun sollen, wenn die Baronie an und für sich in der Hand des Barons gewesen, und wir werden dieselbe auf gleiche Weise benutzen, wie der Baron sie benutzt hat, und nicht unter dem Vorwande einer solchen anheimgefallenen Baronie irgend einen Anfall oder Obhut über irgend welche unsrer Vasallen in Anspruch nehmen, wenn er uns anderweitig nicht zu Recht steht gegen denjenigen, welcher von uns eine Baronie oder ein angefallenes Lehnsgut zum Lehn erhalten soll.

Kein freier Mann soll fernerhin an irgend Jemand mehr von seinem Landbesitz geben noch verkaufen, als dass aus dem ihm verbleibenden Lande genügend dem Lehnsherrn der demselben schuldige Lehnsdienst geleistet werden kann, welcher zu jenem Lehn gehört.

Alle Schirmherren der Abteien, welche Urkunden der Könige von England über das Recht ihres Vogtamtes haben, oder eine alte Lehnsanwartschaft oder ein Recht zur Besitznahme, sollen die Obhut derselben während ihrer Vacanz erlangen, so wie sie dieselbe wahrnehmen sollen und so wie es oben erklärt ist.

Keine Person soll verhaftet oder ins Gefängniss gesetzt werden auf Anklage einer Frau über den Tod eines anderen Mannes, als ihres Ehegatten.

Keine Grafschaft soll fernerhin im Lehnsbesitz gehalten werden, als von Monat zu Monat, und wo ein längerer Termin zu sein pflegte, soll derselbe auch fernerhin länger verbleiben.

Jeder Sheriff oder Baillif soll seine Amtsreise durch den Hundred nur zweimal im Jahre machen und nur an dem bestimmten und gewohnten Orte, nämlich einmal nach Ostern und das zweite Mal nach dem Festtage des heiligen Michael.

Und die Prüfung über das Recht der freien Bürgschaft soll dann in diesem zweiten Termine zum heiligen Michaelstage ohne weitere Veranlassung erfolgen, so nämlich, dass jeder seine Freiheiten behalten soll, welche er gehabt hat und zu haben gewohnt ist zur Zeit des Königs Heinrich unseres Grossvaters, oder welche er nachher erworben hat. Es soll aber die Prüfung über das Recht der freien Bürgschaft so nämlich veranstaltet werden, dass unser Friede gehalten werden soll, und dass der Tithing ganz vollständig sein soll, so wie er gewöhnlich gewesen ist, und dass der Sheriff keine Ausstellungen suchen und dass er damit zufrieden sein soll, was der Sheriff bei der Veranstaltung der Prüfung über das Recht der freien Bürgschaft zur Zeit des Königs Heinrich unseres Grossvaters zu erhalten gewohnt gewesen ist.

Es soll übrigens Niemand freistehen, seinen Landbesitz irgend einem geistlichen Hause zu übergeben, so dass er denselben von diesem Hause als

---

zugefügten Schaden durch eins ihrer Mitglieder aufzukommen und Ersatz zu leisten und darüber sich gegenseitig zu verbürgen. Diese gegenseitige Verbürgung der Tithinga oder des Tithingi, der Zehent-Gemeinschaft, (vgl. ob. Anmerkung S. 16.), bildet das francum plegium oder franciplegium und die Verbindung selbst heisst auch franciplegia: vgl. du Cange glossarium latin. in den betreffenden Artikeln und die dort angeführten Citate.

quod eam resumat tenendam de eadem domo, nec liceat alicui domui religiose terram alicujus sic accipere quod tradat illam ei a quo ipsam recepit tenendam. Si quis autem de cetero terram suam alicui domui religiose sic dedit, et super hoc convincatur, donum suum penitus cassetur, et terra illa domino suo illius feodi incurratur.

Scutagium de cetero capiatur sicut capi solebat tempore Regis Henrici avi nostri.

Et salve sint Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Prioribus, Comitibus, Baronibus, Templariis *), Hospitalariis et omnibus aliis tam ecclesiaticis quam secularibus personis libertates et libere consuetudines quas prius habuerunt. Omnes autem istas consuetudines predictas et libertates quas concessimus in Regno nostro tenendas quantum ad nos pertinet erga nostros, omnes de Regno nostro tam clerici quam laici observent quantum ad se pertinet erga suos.

Pro hac autem concessione et donatione libertatum istarum et aliarum libertatum contentarum in carta nostra de libertatibus foreste **), Archiepiscopi, Episcopi, Abbates, Priores, Comites, Barones, Milites, libere tenentes, et omnes de Regno nostro dederunt nobis Quintamdecimam partem omnium mobilium suorum.***) Concessimus etiam eisdem pro nobis et heredibus nostris quod nec nos nec heredes nostri aliquid perquiremus, per quod libertates in hac carta contente infringantur vel infirmentur: Et si ab aliquo aliquid contra hoc perquisitum fuerit nichil valeat et pro nullo habeatur Hiis Testibus Domino Stephano Cantuarensi Archiepiscopo, E. Londonensi †), I. Bathonensi, P. Wintonensi, H. Lincolnensi, R. Sarresburiensi, B. Roffensi, W. Wigornensi, I. Eliensi, H. Herefordiensi, R. Cicestrie et W. Exoniensi, Episcopis, Abbate Sancti Albani, Abbati Sancti Edmundi, Abbate de Bello, Abbate Sancti Augustini Cantuarie, Abbate de Eveshamio, Abbate Westmonasteriensi, Abbate de Burgo sancti Petri, Abbate Radingie, Abbate Abbendonensi, Abbate de Maumebirio, Abbate de Winchecumbria, Abbate de Hyda, Abbate de Certesia, Abbate de Sireburno, Abbate de Cernio, Abbate de Abbotebirio, Abbate de Middleton, Abbate de Seleby, Abbate de Wyteby, Abbate de Cirencestrio, H. de Burgo Justitiario, R. Comite Cestrie et Lincolniensi, W. Comite Sarres-

---

*) *In England hatten sich bereits unter der Regierung Heinrich II., durch die innige Verbindung dieses Reichs mit Frankreich seit der Thronbesteigung des Hauses Plantagenet, sowohl der Templer- wie der Johanniter-Orden ausgebreitet. Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts erwarb aber der erstere weit ausgedehntere Besitzungen in England als der Johanniter-Orden und erhielt sich in denselben bis zu seiner Vernichtung, indem die Beschlüsse des Conciliums zu Vienne (1312) unter der Regierung Eduard's II. auch gegen die Templer in England, aber nicht so gewaltthätig wie in Frankreich vollzogen wurden. Erst dann wurde der Johanniter-Orden auch in England mehr angesehen und begütert.*

**) *Das ist der in dieser Sammlung gleich darauf folgende Freiheitsbrief, welcher mit der vorliegenden Magna charta von demselben Orte und Tage datirt und durch dieselben Zeugen bekräftigt ist.*

***) *Dieses Geldopfer für die Wiedererneuerung der Magna charta ist allerdings sehr beträchtlich und erscheint um so bemerkenswerther, als der Klerus, die Barone und die übrigen Bewohner des Königreichs gleichmässig dabei betheiligt sind. Sechs zwei drittel Procent von allem nicht zum*

ein Lehn wieder zurücknimmt, noch soll es einem geistlichen Hause erlaubt sein den Landbesitz irgend Jemandes anzunehmen, so dass es dasselbe demjenigen wieder als Lehn übergiebt, von welchem es dasselbe angenommen hat. Wenn aber fernerhin jemand seinen Landbesitz irgend einem geistlichen Hause so übergeben hat, und darin überführt wird, so soll seine Uebergabe gänzlich aufgehoben und jenes Land wieder seinem Lehnsherrn zurückgestellt werden.

Das Kriegslehnsgeld (Scutagium vgl. oben S. 12) soll übrigens nur so hoch erhoben werden, wie es zur Zeit des Königs Heinrich unsres Grossvaters genommen zu werden pflegte.

Und unangetastet sollen bleiben den Erzbischöfen, Bischöfen, Prioren, Grafen, Baronen, den Rittern des Tempelherrn- und Johanniter-Ordens, und allen andern sowohl geistlichen als weltlichen Personen alle Freiheiten und freie Gewohnheitsrechte, welche sie früher gehabt haben. Aber alle diese vorgenannten Gewohnheitsrechte und Freiheiten, welche wir in unsrem Königreiche verwilligt haben, und die gegen die Unsrigen aufrecht erhalten werden sollen, soweit es in unsern Kräften steht, sollen auch von allen geistlichen und weltlichen Personen in unsrem Königreiche gegen die Ihrigen beobachtet werden, soweit es sie angeht.

Aber für diese unsre Verwilligung und Verleihung dieser Freiheiten und anderer Freiheiten, die in unsrer Urkunde über die Freiheiten in Bezug auf die Forsten enthalten sind, haben uns die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren, Grafen, Barone, Ritter, freie Lehnsträger und alle Vasallen aus unsrem Königreiche den funfzehnten Theil aller ihrer beweglichen Habe zugestanden. Wir haben denselben auch für uns und unsre Erben verwilligt, dass weder wir noch unsre Erben etwas verlangen werden, wodurch die in dieser Urkunde enthaltenen Freiheiten gebrochen oder geschwächt werden sollen: und wenn von Jemand etwas gegen dieselben erlangt sein sollte, so soll dies nichts gelten und für null erachtet werden. Zeugen dieser Urkunde sind: der Herr Erzbischof Stephan von Canterbury, der Bischof E. von London, der Bischof J. von Bath, Bischof P. von Winton, Bischof H. von Lincoln, Bischof R. von Salisbury, Bischof B. von Rochester, Bischof W. von Wigorn, Bischof J. von Ely, Bischof H. von Hereford, Bischof R. von Cichester und Bischof W. von Exeter, der Abt von St. Albany, der Abt von St. Edmund, der Abt von Beaumaris, der Abt von St. Augustin zu Canterbury, der Abt von Evesham, der Abt von Westminster, der Abt von Peterborough, der Abt von Reading, der Abt von Abingdon, der Abt von Malmesbury, der Abt von Winchcombe, der Abt von Hythe, der Abt von Chertsey, der Abt von Sherborne, der Abt von Cerne, der Abt von Abbotsbury, der Abt von Middleton, der Abt von Selby, der Abt von Whitby, der Abt von Cirencester, H. de Burgh Oberrichter, R. Graf von Chester und Lincoln, W. Graf von Salisbury, W. Graf von Warenne,

---

Lehne gehörigen Vermögen, so dass hier omnia mobilia mit dem früher vorkommenden catalla gleich stehen, bezeichnen auch als eine einmalige Abgabe in Folge einer neuen Einigung mit der Regierung den ausserordentlich hohen Werth, den schon damals allgemein alle Stände England's auf die Behauptung dieser erworbenen Rechte legten.

†) Da in der Originalurkunde die Vornamen der Bischöfe nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet sind, so habe ich auch in der Uebersetzung nicht die vollständigen Namen hinzufügen wollen.

buriensi, W. Comite Warennensi, G. de Clario Comite Gloucestrie et Hertford, W. de Ferraria Comite Derbensi, W. de Mandevillio Comite Essex, H. le Bigod Comite Norfolk, W. Comite Aubermarlie, H. Comite Herefordiensi, Johanne Constabulario Cestrie, Roberto de Ros, Roberto filio Walteri, Roberto de Veteri Ponte, Willielmo Brigwerrie, Richardo de Munfichet, Petro filio Herberti, Matheo filio Herberti, Willielmo de Albiniaco, Roberto Greslio, Regino de Brahusia, Johanne de Munemo, Johanne filio Alani, Hugone de Mortuo Mari, Waltero de Bello Campo, Willielmo de sancto Johanne, Petro de Mala lacu, Briano de Insula, Thoma de Muletonio, Richardo de Argenteinio, Gaufredo de Nevillio, Willielmo Mauduit, Johanne de Baalun. Datum apud Westmonasterium undecimo die Februarii, Anno Regni nostri Nono *).

III. Carta de Foresta Regis Henrici III.

XI. Die Februarii MCCXXV**).

Henricus Dei Gratia Rex Anglie Dominus Hybernie Dux Normannie Aquitanie et Comes Andegavie Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Prioribus, Comitibus, Baronibus, Justiciariis, Forestariis, Vicecomitibus, Prepositis, Ministris et Omnibus Ballivis et fidelibus suis presentem Cartam inspecturis, Salutem. Sciatis quod nos intuitu Dei et pro salute animae nostrae et animarum Antecessorum et successorum nostrorum ad exaltacionem Sancte Ecclesie et emendationem Regni nostri, spontanea et bona voluntate nostra dedimus et concessimus Archiepiscopis, Episcopis, Comitibus, Baronibus et omnibus de Regno nostro has libertates subscriptas tenendas in Regno nostro Anglie in perpetuum.

In Primis, Omnes foreste quas Henricus Rex Avus noster afforestavit, videantur per bonos et legales homines, et si boscum aliquem alium quam suum dominicum afforestaverit ad dampnum illius cujus boscus ille fuerit deafforestetur, et si boscum suum proprium afforestaverit, remaneat foresta, salva communa de herbagio et aliis in eadem foresta illis, qui prius eam habere consueverunt. Homines vero qui manent extra forestam non veniant de cetero coram Justiciariis nostris de foresta per communes summonitiones, nisi sint in placito vel plegii alicujus vel aliquorum qui attachiati sunt propter forestam.

---

*) *König Johann verstarb am 19. October 1216; mithin reicht das erste Regierungsjahr seines Nachfolgers vom 19. October 1216 bis zum 19. October 1217, und das neunte vom 19. October 1224 bis zum 19. October 1225, also ist dieser Freiheitsbrief im Jahre 1225 am 11. Februar ertheilt, und nicht 1224, wie gewöhnlich das Datum in den historischen Handbüchern angegeben ist.*

**) *Abgedruckt aus den Statutes of th. R. I. pg. 26—27. Ueber das Datum, weil beide Freiheitsbriefe an demselben Tage ausgestellt sind, habe ich schon in der vorhergehenden Anmerkung das Nöthige erläutert. König Heinrich hatte schon in seinem zweiten Regierungsjahre am 6. November 1217 einen Freiheitsbrief über das Forstwesen fast ganz gleichen Inhalts ausgestellt; derselbe ist in den Statutes of th. R. I. pg. 21—22 abgedruckt und demselben*

G. Clare Graf von Gloucester und Hertford, W. Graf von Derby, W. de Mandeville Graf von Essex, H. le Bigod Graf von Norfolk, W. Graf von Albemarle, H. Graf von Hereford, Johann Constabler von Chester, Robert von Ross, Robert der Sohn des Walter, Robert Pierpount, Wilhelm von Brigwerre, Richard von Munfichet, Peter der Sohn des Herbert, Wilhelm von Albany, Robert Gresle, Reginald von Brahus, Johann von Monmouth, Johann Sohn des Alain, Hugo Mortimer, Walter Beauchamp, Wilhelm St. John, Peter Malalake, Briano de l'Isle, Thomas von Muleton, Richard von Argentyne, Galfried Nevill, Wilhelm Mauduit, Johann von Baalun. Gegeben zu Westminster am 11ten Februar, im 9ten Jahre unsrer Regierung.

III. Freiheitsbrief König Heinrich III. über das Forstwesen.

v. 11. Febr. 1225.

Heinrich von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland, Herzog von der Normandie, Aquitanien und Graf von Anjou erstattet den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Prioren, Grafen, Baronen, Richtern, Forstmeistern, Sheriffs, Vorstehern, Beamten und allen Baillifs und seinen Getreuen, die diese vorliegende Urkunde ansehen werden, seinen Gruss. Ihr mögt wissen, dass wir im Hinschauen auf Gott und für das Wohl unsrer Seele und der Seelen unsrer Vorfahren und Nachfolger zur Erhöhung der heiligen Kirche und zur Verbesserung unsres Königreichs, von freien Stücken und mit unsrem guten Willen verleihen und verwilligt haben den Erzbischöfen, Bischöfen, Grafen, Baronen und allen Personen aus unsrem Reiche diese nachgeschriebenen Freiheiten, welche in unsrem Reiche England für immer aufrecht erhalten werden sollen.

Zuvörderst sollen alle Forsten, welche König Heinrich unser Grossvater als Forste eingehegt hat, durch achtbare und gesetzliche Männer untersucht werden, und wenn er einen anderen Wald als seinen landesherrlichen als Forst eingehegt haben sollte zum Schaden desjenigen, dem dieser Wald zugehört hat, so soll die Forst aufgehoben werden, und wenn er seinen eigenen landesherrlichen Wald als Forst eingehegt hat, so soll derselbe als Forst verbleiben, jedoch unbeschadet der Gemeinde in ihrer Berechtigung auf Grasweide und unbeschadet aller anderen, welche in dieser Forst eine Berechtigung zu haben gewohnt waren. Die Mannen aber, welche ausserhalb den Forsten ihren Aufenthalt haben, sollen übrigens nicht vor unseren Forstrichtern auf die allgemeinen Vorladungen vor Gericht erscheinen, wenn sie nicht zum Gerichte gehören oder als Bürger für Einen oder Einige kommen, die wegen der Forst gerichtlich belangt sind.

---

auch das Fac-Simile der Originalurkunde beigefügt. Aber in dem grossen Freiheitsbriefe des Königs Johann waren die Bestimmungen in Bezug auf die Forstverhältnisse und die dabei vorgekommenen Missbräuche gleichzeitig aufgenommen, obschon nur in allgemeineren Sätzen ausgedrückt, und durch eine und dieselbe Urkunde mit den allgemeinen Landesfreiheiten bestätigt.

Omnes autem bosci qui fuerint afforestati per Regem Ricardum Avunculum nostrum vel per Regem Johannem patrem nostrum, usque ad primam coronacionem nostram, statim deafforestentur nisi sit dominicus boscus noster.

Archiepiscopi, Episcopi, Abbates, Priores, Comites, Barones, Milites, libere tenentes qui habent boscos suos in forestis, habeant boscos suos sicut eos habuerunt tempore prime Coronacionis Regis Henrici Avi nostri; Ita quod quieti sint in perpetuum de omnibus propresturis, vastis et essartis*) factis in illis boscis post illud tempus usque ad principium secundi anni Coronacionis nostre. Et qui de cetero vastum vel propresturam sine licencia nostra in illis fecerint vel essartum, de vastis, propresturis et essartis respondeant.

Regardores**) nostri eant per forestas ad faciendum regardum, sicut fieri consuevit tempore prime Coronacionis Regis Henrici avi nostri et non aliter. Inquisitio vel visus de expeditacione***) canum existencium in foresta de cetero fiat quando fieri debet regardum, scilicet de tercio anno in tercium annum, et tunc fiat per visum et testimonium legalium hominum et non aliter, et ille cujus canis inventus fuerit tunc non expeditatus det pro misericordia tres solidos; et de cetero nullus Bos capiatur pro expeditacione. Talis autem sit expeditatio per assisam communiter quod tres ortilli abscidantur sine pelota de pede anteriori; nec expeditentur canes de cetero nisi in locis ubi consueverunt expeditari tempore prime Coronacionis predicti Regis Henrici Avi nostri.

Nullus forestarius vel bedellus decetero faciat scottallas†) vel colligat garvas vel avenam vel bladum aliquid, vel agnos vel purcellos nec aliquam collectam faciat, et per visum et sacramentum Duodecim regardorum quando facient regardum; tot forestarii ponantur ad forestas custodiendas quot ad illas custodiendas rationabiliter viderent sufficere. Nullum swanimotum††) de cetero teneatur in Regno nostro nisi ter in anno, videlicet in principio Quin-

---

*) *Essartum, essart noch heute in der Englischen Rechtssprache, von sarrire abgeleitet, bedeutet jedes Stück ausgerodete Land, das also von Holz entblösst ist, um es zum Acker- oder Weideland zu machen. — Der Anfang des zweiten Jahres nach der Krönung des Königs Heinrich ist deshalb für die Straffälligkeit als terminus a quo festgestellt, weil eben aus diesem Zeitpunkte die oben angeführte erste carta de forestis vom 6. November gegeben ist.*

**) *Regardores von dem Französichen regarder, to regárd, abzuleiten. Noch jetzt wird the Regarder als Bezeichnung einer höheren Classe der königlichen Forstbeamte gebraucht.*

***) *Expeditatio bezeichnet die Verstümmelung eines Hundes an einem Vorderfusse, indem man ihm drei Zehen oder einen Theil des Ballens abschneidet, um ihn völlig unschädlich für das Verfolgen des jagdbaren Wildes zu machen. Noch heute wird in den Englischen Forstgesetzen expeditation als der Ausdruck für die Verstümmelung eines Hundes gebraucht.*

†) *Scottala wird von Du Cange im Glossarium unter dem betreffenden Artikel auf doppelte Weise erklärt, entweder für eine Waldkneipe, in der Bier von den Aufsehern des Waldes für Geld verkauft wurde, wodurch die in der Forst sich aufhaltenden Leute genöthigt werden konnten, Bier zu kaufen und dadurch die Aufseher sich günstig zu machen: oder es wird für eine Geldabgabe (aus Scot und Tallia-taille, Abgabe zusammengesetzt) angesehen.*

Alle Wälder aber, die durch König Richard unsern Oheim oder durch König Johann unsern Vater bis zur Zeit unsrer ersten Krönung als Forste eingehegt sind, sollen sogleich als Forste aufgehoben werden, wenn sie nicht zu unsren landesherrlichen Wäldern gehören.

Die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren, Grafen, Barone, Ritter und freien Lehnsträger, welche ihre Wälder innerhalb der königlichen Forsten haben, sollen ihre Wälder in dem Zustande behalten, wie sie dieselben zur Zeit der ersten Krönung des Königs Heinrich unsres Grossvaters gehabt haben: so nämlich, dass sie für immer für alle Abholzungen, Verwüstungen und Ausrodungen schuldlos bleiben, welche nach jener Zeit bis zum Anfang des zweiten Jahres nach unsrer Krönung gemacht sind. Und welche fernerhin eine Verwüstung oder Abholzung ohne unsre Erlaubniss oder eine Ausrodung in jenen Wäldern gemacht haben sollten, die sollen uns für jene Verwüstungen, Abholzungen und Ausrodungen verantwortlich sein.

Unsre Forstaufseher sollen durch die Forsten gehen, um ihre nähere Beaufsichtigung zu machen, so wie es herkömmlicher Weise geschehen ist zur Zeit der ersten Krönung des Königs Heinrich unsres Grossvaters und nicht anders. Die Untersuchung oder die Controlle über die Fussverstümmelung der Hunde, die sich in den Forsten aufhalten, soll übrigens geschehen, wann die allgemeine Forstuntersuchung gehalten werden soll, nämlich vom dritten Jahre zum dritten Jahre, und dann soll sie geschehen nach der Prüfung und dem Zeugnisse gesetzlicher Männer und nicht anders, und derjenige, dessen Hund dann als ein nicht an den Vorderfüssen verstümmelter gefunden werden sollte, soll zur Busse drei Schillinge geben: und übrigens soll kein Rind statt der Verstümmelung angenommen werden. Eine solche Verstümmelung soll aber gemeinschaftlich vor der Versammlung der Forstbeamten geschehen, indem den Hunden drei Zehen ohne den Ballen von einem Vorderfusse abgehauen werden; übrigens aber sollen die Hunde diese Verstümmelung nur in denjenigen Ortschaften erleiden, wo zur Zeit der ersten Krönung des vorgenannten Königs Heinrich unsres Grossvaters die Hunde an den Vorderfüssen verstümmelt zu werden pflegten.

Kein Forstbeamter oder Forstdiener soll übrigens Bierzechen veranstalten, oder Garben, sei es Hafer oder sonst irgend ein Getreide sammeln, oder Lämmer und Ferkel annehmen, noch irgend eine andere Sammlung machen, sowohl nach der Untersuchung als nach der eidlichen Verpflichtung der zwölf Forstaufseher, wann sie die Forstbesichtigung machen werden. Es sollen aber so viel Forstbeamte zur Ueberwachung der Forsten eingesetzt werden, wie viel sie für angemessen erachten würden, um jene Forsten ausreichend zu überwachen. Uebrigens soll eine richterliche Versammlung der Forstbeamten in unsrem Königreiche und dreimal im Jahre gehalten werden, nämlich zu An-

---

welche von den einzelnen in der Forst sich aufhaltenden Leuten zu gewissen Zeiten erlegt werden musste, um dafür zu Gunsten der Waldaufseher eine gemeinschaftliche Zeche zu veranstalten. Das Annehmen von Getreide und jungem Nutzvieh deutet eben so auf die Bestechung der Forstaufseher hin, die hierdurch verboten wurde.

††) **Swanimotum**, *die Versammlung sämmtlicher Aufseher einer Forst, um über die Forstfrevel nach den vorliegenden Forstgesetzen zu entscheiden: vgl. Du Cange d. betr. Art.*

decim dierum ante festum Sancti Michaelis, quando Agistatores*) nostri conveniunt ad agistandum dominicos boscos nostros, et circa festum Sancti Martini quando Agistatores nostri debent recipere panagium**) nostrum; et ad ista duo swanimota conveniant forestarii, viridarii et agistatores et nulli alii per districtionem. Et tertium Swanimotum teneatur in initio quindecim dierum ante festum Sancti Johannis Baptiste pro feonacione***) bestiarum nostrarum, et ad illud swanimotum tenendum conveniant forestarii et viridarii et non alii per districtionem: propterea singulis quadraginta diebus per totum annum conveniant forestarii et viridarii ad faciendum attachiamenta de foresta tam de viridi quam de venacione per presentacionem forestariorum ipsorum et coram ipsis attachiatis. Predicta autem swanimota non teneantur nisi in Comitatibus in quibus teneri consueverunt.

Unusquisque liber homo agistet boscum suum quem habet in foresta pro voluntate sua et habeat panagium suum.

Concedimus eciam quod unus quisque liber homo ducere possit porcos suos per dominicum boscum nostrum libere et sine impedimento ad agistandum eos in boscis suis propriis vel alibi ubi voluerit. Et si porci alicujus liberi hominis una nocte pernoctaverint in foresta nostra, non inde occasionetur unde aliquid de suo perdat.

Nullus de cetero amittat vitam vel membra pro venacione nostra, sed si quis captus fuerit et convictus de capcione venacionis graviter redimatur, si habeat unde redimi possit, si autem non habeat unde redimi possit, Jaceat in prisona nostra per unum annum et unum diem, et si post unum annum et unum diem plegios invenire possit, exeat de prisona, sin autem abjuret Regnum Anglie.

Quicunque Archiepiscopus, Episcopus, Comes vel Baro veniens ad nos ad mandatum nostrum transierit per forestam nostram liceat ei capere unam bestiam vel duas, per visum forestarii si praesens fuerit sin autem, faciat cornari†) ne videatur furtive hoc facere: Idem liceat eis in redeundo facere sicut predictum est.

**) Agistatores, noch im heutigen Englischen the agistors von to agist, adgistare, aggistare mit dem Französischen gite zusammenhängend, werden diejenigen Forstaufseher genannt, welche das Mast- oder Triftgeld für das in den königlichen Waldungen auf Weide sich befindende und durch Eicheln u. dgl. gemastete Vieh einzuziehen verpflichtet sind, und überhaupt die Aufsicht über die Weiden und Triften in diesen Waldungen führen: vgl. Du Cange. Die Viridarii sind die Waldaufseher, welche über den jungen Aufschlag, das Laub, die Zweige und jungen Aeste Aufsicht führen und zu verhüten haben, dass nicht durch zu starke Benutzung und Beschädigung derselben der Wald selbst leidet.*

***) Panagium, Pasnagium, Pastinagium und Pastinacium von pascere, pastio abzuleiten, bezeichnet das Weide- oder Mastgeld, wovon in der vorhergehenden Anmerkung die Rede gewesen ist.*

****) Feonacio, das mit foetus, fetus, feore, φύειν zusammenhängt, auch mit der durch die Aussprache geänderten Vorsylbe im Latein des Mittelalters als funnatio vorkommt, bezeichnet die Zeit, in welcher die Hirsche, wilden Schweine und anderes grösseres Wild Junge bringen und sie noch selbst zu nähren haben. Um diese Zeit nicht zu stören und dadurch dem Zu-*

fang der beiden letzten Wochen vor dem Festtage des heiligen Michael, wann unsre Weideaufseher zusammenkommen, um unsre landesherrliehen Wälder abweiden zu lassen, und um den Festtag des heiligen Martin, wann unsre Weideaufseher unser Weidegeld in Empfang nehmen müssen: und zu diesen beiden Versammlungen sollen die Förster, Laub- und Jungholz- und Weide-Aufseher zusammenkommen, und keine anderen durch Zwangsverpflichtung. Und die dritte Versammlung dieser Forstbeamten soll am Anfang der beiden letzten Wochen vor dem Festtage des heiligen Johannes des Täufers gehalten werden zur Zeit wenn unser Wild Junge wirft, und zu dieser Versammlung sollen nur die Förster und Laub- und Jungholz-Aufseher nach ihrer Zwangsverpflichtung und keine anderen zusammenkommen: diese Förster und Aufseher sollen deshalb an vierzig einzelnen Tagen während eines ganzen Jahres zusammenkommen, um zu entscheiden über die Forstfrevel, sowohl in Bezug auf Laub- und Jungholz, als auf die Jagd, in Gegenwart aller Forstbeamten selbst und vor den der Forstfrevel bezüchtigten Personen. Es sollen aber die vorgenannten Versammlungen der Forstbeamten nur in den Grafschaften gehalten werden, in welchen sie bisher gewöhnlich gehalten sind.

Ein jeder freie Mann soll seinen Wald, welchen er innerhalb einer königlichen Forst besitzt, nach seinem Willen beweiden und auch dafür sein Weidegeld erhalten.

Wir gestehen auch zu, dass ein jeder freie Mann seine Schweine durch unsren herrschaftlichen Wald frei und ohne Hinderniss durchführen kann, um sie in seinen eignen Wäldern oder wo er sonst wollen wird zur Mastung zu führen. Und wenn die Schweine irgend eines freien Mannes eine Nacht in unsrer Forst übernachtet haben, so soll er dadurch nicht veranlasst werden etwas von dem Seinigen zu verlieren.

Uebrigens soll Niemand mehr wegen unsrer Jagd sein Leben oder einzelne Glieder verlieren, sondern wann er gefangen und eines Jagdfrevels überführt sein sollte, so soll er für eine grössere Summe losgekauft werden, wenn er etwas besitzt, um sich loskaufen zu können: wenn er aber nichts besitzt, wodurch er sich loskaufen kann, so soll er in unser Gefängniss ein Jahr und einen Tag gesetzt werden, und wenn er nach einem Jahre und einem Tage Bürgen für sich finden kann, so soll er aus dem Gefängnisse entlassen werden, wenn er aber keine Bürgen finden kann, so soll er durch einen Eid sich verpflichten das Königreich England zu verlassen.

Jeder Erzbischof, Bischof, Graf oder Baron, der auf unsre Aufforderung zu uns kommt, mag durch unsre Forst gehen, und es soll ihm frei stehen, ein oder zwei Stück Wild zu jagen, mit Kenntnissnahme des Försters, wenn dies gegenwärtig gewesen ist, wenn ein solcher aber nicht anwesend ist, so soll er mit dem Jagdhorn blasen lassen, damit er dieses nicht heimlich gethan zu haben scheint. Dasselbe steht ihm auch frei auf der Rückkehr zu thun, sowie es vorher gesagt ist.

---

wachs des Wildstandes hinderlich zu werden, waren besondere Anordnungen festgesetzt, welche den freien Gebrauch der Forstflächen und Forstwege für die Dauer dieser Periode beschränkten.

†) *Cornari von Cornu Horn, Jagdhorn, bedeutet mit dem Jagdhorn blasen, wie corner schon im Alt-Französischen und auch jetzt noch gebraucht wird.*

Unusquisque liber homo de cetero sine occasione faciat in bosco suo vel in terra sua quam habet in foresta molendinum, vivarium*), Stagnum, Marleram, fossatum vel terram arabilem extra coopertum in terra arabili; Ita quod non sit ad nocumentum alicujus vicini.

Unusquisque liber homo habeat in boscis suis aerias**) Ancipitrum, Espervariorum, falconum, Aquilarum et de Heyrinis, et habeat similiter mel quod inventum fuerit in boscis suis.

Nullus Forestarius de cetero, qui non sit Forestarius de feodo firmam nobis reddens pro ballivia sua, capiat cheminagium***) aliquod in ballivia sua; forestarius autem de feodo firmam nobis reddens pro ballivia sua capiat cheminagium, videlicet pro caretta per dimidium annum duos denarios et per alium dimidium annum duos denarios, et pro equo qui portat summagium per dimidium annum obolum et per alium dimidium annum obolum, et non nisi de illis qui extra Balliviam suam tamquam mercatores veniunt per licenciam suam in balliviam suam ad buscam, meremium†), corticem vel carbonem emendum, et alias ducendum ad vendendum ubi voluerint; et de nulla alia caretta vel summagio aliquo cheminagium capiatur, et non capiatur cheminagium nisi in locis in quibus antiquitus capi solebat et debuit. Illi autem qui portant super dorsum suum buscam corticem vel carbonem ad vendendum, quamvis inde vivant, nullum de cetero dent cheminagium.

Omnes Utlagati pro foresta tamen a tempore Regis Henrici avi nostri usque ad primam Coronacionem nostram veniant ad pacem nostram sine impedimento et salvos plegios inveniant quod de cetero non forisfacient††) nobis de foresta nostra.

Nullus Castellanus teneat placita de foresta sive de viridi sive de Venacione, sed quilibet forestarius de feodo attachiet placita de foresta tam de viridi quam de venacione et ea presentet viridariis provinciarum, et cum inrotulata fuerint et sub sigillis viridariorum inclusa presententur capitali forestario nostro, cum in partes illas venerit ad tenendum placita foreste, et coram eo terminentur.

Has autem libertates de forestis concessimus omnibus: Salvis Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Prioribus, Comitibus, Baronibus, Militibus et aliis

---

*) *Vivarium bedeutet sowohl den Thiergarten, als einen Fischteich, in welchem künstlich Fische genährt und zur Fortpflanzung gehalten werden, wie noch jetzt im Englischen vivary gebraucht wird: nur durch ein Versehen ist oben auf S. 11 vivaria durch Scheunen übersetzt worden. Marlera, Marlaria und Merlaria von marl, marla (marga) bezeichnet eine Mergelgrube, aus welcher Mergel zur Düngung des Ackers gegraben wird, welche Düngungsart in England schon damals üblich war. Vgl. Du Cange Glossar. Coopertum, Couvert im Französischen, Covert im Englischen, ist ein Forstausdruck, und bezeichnet das Gebüsche, das Dickicht, im Gegensatz der lichten Stellen.*

**) *Aeria bezeichnet das Nest jedes Raubvogels, von aer abzuleiten, weil der Raubvogel hoch, luftig horstet: noch jetzt heisst ein solches Nest im Englischen Aerie, Aire, Aiery und im Französischen aire. Heyrinus, der Reiher, noch jetzt im Französischen und Englischen heron.*

***) *Cheminagium, von chemin, caminus, der Weg, bezeichnet jede Gebühr, die man für den Gebrauch eines an sich nicht freien Weges, namentlich für Wagen und Lastthiere zu entrichten hat.*

†) *Meremium, Maremium, zusammengezogen aus Materiamen, was*

Ein jeder freie Mann kann übrigens ohne Weiterung in seinem Walde oder auf seinem Lande, welches er innerhalb einer königlichen Forst besitzt, eine Mühle, einen Thiergarten, einen Teich, eine Mergelgrube, einen Graben oder urbares Land ausserhalb des Gebüsches auf ackerfähigem Lande anlegen: jedoch so dass es nicht zum Schaden irgend eines Nachbarn gereicht.

Jeder freie Mann soll in seinen Wäldern die Nester der Habichte, Sperber, Falken, Adler sowie von den Reihern haben, und auf gleiche Weise soll er den Honig für sich haben, der in seinen Wäldern gefunden wird.

Kein Forstbeamter, der nicht Förster auf Lehnzins ist und uns für sein Amt eine jährliche Abgabe entrichtet, soll übrigens irgend ein Wegegeld in seinem Amtsbezirk erheben: aber der Forstbeamte, welcher uns für sein Amt einen jährlichen Lehnszins entrichtet, soll ein Wegegeld nehmen, nämlich auf jeden Wagen auf ein Halbjahr zwei Deniers und auf ein anderes Halbjahr wieder zwei Deniers, und für ein Pferd, welches Saumgepäck trägt, auf ein Halbjahr einen Pfennig, und auf ein anderes Halbjahr wieder einen Pfennig, und nur von denjenigen, welche ausserhalb seines Amtsbezirkes wohnen, und mit seiner Erlaubniss als Kaufleute kommen in seinen Amtsbezirk, um Brennholz (Sprock), Bauholz, Rinde oder Kohlen einzukaufen, und weiter fortzuführen und auch zu verkaufen, wo sie wollen: und von keinem anderen Wagen oder Lastthiere soll ein Wegegeld erhoben werden, und das Wegegeld soll nur an denjenigen Orten erhoben werden, an welchen es von alter Zeit her gewöhnlich entrichtet werden musste. Aber diejenigen Personen, welche auf ihrem Rücken Sprock, Rinde oder Kohlen tragen, um sie zu verkaufen, sollen, wenn sie auch davon leben, kein Wegegeld entrichten.

Alle, welche für Forstfrevel ausserhalb des Gesetzes erklärt sind, von der Zeit des Königs Heinrich unsres Grossvaters bis zu unsrer ersten Krönung, sollen zu unsrer Verzeihung gelangen ohne Hinderniss, und untadelhafte Bürgen stellen, dass sie fernerhin uns keinen Nachtheil zufügen werden in unsren Forsten.

Kein Burgvoigt soll Gericht halten über Forst-Angelegenheiten, sei es über das Laub- und Jungholz oder über die Jagd, sondern nur jeder Lehnsförster soll die gerichtlichen Untersuchungen über Forstangelegenheiten, sowohl über das Laub- und Jungholz als über die Jagd veranlassen, und soll die Entscheidungen den Forstbeamten der Provinzen vorlegen; und nachdem diese actenmässig geordnet und unter den Siegeln dieser Forstbeamten verschlossen sind, sollen sie unsrem Ober-Forstmeister vorgelegt werden, wenn er in jene Gegenden zum Abhalten der Forstgerichte gekommen sein wird, und vor diesem sollen sie zum Schluss gebracht werden.

Aber diese Freiheiten in Betreff der Forsten haben wir allen Personen zugestanden, jedoch unbeschadet der Freiheiten und der freien Gewohnheitsrechte, welche früher die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren, Grafen, Ba-

---

in gleicher Bedeutung und in derselben Beziehung in anderen Urkunden vorkommt, umfasst alles zum Bau geeignete Holz: Busca dagegen das Brennholz, Sprock, Strauchwerk, aber auch Stobben, also diejenigen Theile des Stammes, welche sich nicht mehr zum Bauholz eignen.

††) *Forisfacere hat sich im Englischen to forfeit und im Französischen forfaire, forfait noch in der gleichen Bedeutung des mittelalterlichen Latein erhalten, für schaden, verletzen, Nachtheil bringen: also facere foris, i. e. facere extra legem vel justum.*

tam personis ecclesiasticis quam secularibus, Templariis et Hospitalariis lib
tatibus et liberis consuetudinibus in forestis et extra, In Warennis et aliis qu
prius habuerint. Omnes autem istas consuetudines predictas et libertat
quas concessimus in Regno nostro tenendas quantum ad nos pertinet er
nostros, Omnes de regno nostro observent quantum ad se pertinet erga su
Pro hac igitur concessione et donacione libertatum istarum et aliarum lib
tatum contentarum in majori Carta nostra*) de aliis libertatibus, Archie
scopi, Episcopi, Abbates, Priores, Comites, Barones, Milites, libere tenentes,
omnes de Regno nostro dederunt nobis Quintamdecimam partem omni
mobilium suorum. Concessimus etiam eisdem pro nobis et heredibus nost
quod nec nos nec heredes nostri aliquid perquiremus per quod libertates in l
Carta contente infringantur vel infirmentur: Et si ab aliquo aliquid con
hoc perquisitum fuerit nichil valeat et pro nullo habeatur. Hiis Testibus l
mino Stephano Cantuarensi Archiepiscopo, E. Londinensi, J. Bathonensi,
Wintonensi, H. Lincolniensi, R. Sarrysburiensi, B. Roffenensi, W. Wigornie
J. Eliensi, H. Herefordiensi, R. Cicestrie, W. Exonensi Episcopis, Abb
Sancti Edmundi, Abbate Sancti Albani, Abbate de Bellomari**), Abbate Sa
Augustini Cantuarie, Abbate de Evesham, Abbate de Westmonasteriensi, A
bate de Burgo Sancti Petri, Abbate de Radingio, Abbate de Abendonio, A
bate de Maumebiro, Abbate de Winchecumb, Abbate de Hyda, Abbate
Certesio, Abbate de Scriburno, Abbate de Cernio, Abbate de Abbotebi
Abbate de Middeltone, Abbate de Seleby, Abbate de Wyteby, Abbate
Cirencistrio, H. de Burgo Justiciario, R. Comite Cestrensi et Lincolniensi,
Comite Sarrysburiensi, W. Comite Warennensi, G. de Clario Comite Gl
cestrie et Hertford, W. de Ferrario Comite de Derby, W. de Mandevillio C
mite Essex, H. le Bigod Comite Norfolk, W. Comite Aubermarlie, H. Com
Herefordiensi, Johanne Constabulario Cestrie, Roberto de Ros, Roberto filio W
teri, Roberto de Veteri Ponte, Willielmo Brigwerrie, Ricardo de Munfichet, Pe
filio Herberti, Mattaeo filio Herberti, Willielmo de Albiniaco, Roberto Greslio, Regi
de Brahus, Johanne de Munemo, Johanne filio Alani, Hugone de mortuo m
Waltero de bello Campo, Willio de sancto Johanne, Petro de mala lacu, Br
nio de Insula, Thoma de Muletonio, Ricardo de Argentein, Gaufredo de M
villio, Willielmo Mauduit, Johanne de Baalun. Datum apud Westmonasteri
undecimo die Februarii Anno Regni nostri Nono.

---

*) *Dadurch ist eben der gleichzeitige allgemeine grosse Freiheitsb von demselben Tage bezeichnet, der vorher abgedruckt ist.*

**) *Bellum oder Bellum Mariscum, Bellum Maris ist der Hauptort der Insel Anglesey (Mona), schon seit der Verbreitung des Benedictiner-O dens in England durch ein Kloster bekannt.*

Ritter und andere sowohl geistliche als weltliche Personen, Ritter der
r und Johanniter-Orden innerhalb der Forsten und ausserhalb dersel-
ı den Gehegen und an anderen Orten gehabt haben. Aber alle diese
ınnten Freiheiten und Gewohnheitsrechte, welche wir in unsrem
zugestanden haben und uns gegen die Unsrigen aufrecht zu halten ver-
n, soweit es uns anbetrifft, sollen auch von allen anderen aus unsrem
beobachtet und gegen die Ihrigen aufrecht erhalten werden, soweit es
etrifft. Für diese Verwilligung und Verleihung dieser Freiheiten und
leren Freiheiten, die in unsrem grösseren Freiheitsbriefe enthalten
ben die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren, Grafen, Barone, Ritter,
hnsträger und alle Personen aus unsrem Königreiche uns den funf-
Theil aller ihrer beweglichen Habe gegeben. Wir haben auch den-
für uns und für unsre Erben zugestanden, dass weder wir noch unsre
irgend etwas durchsetzen werden, wodurch die in dieser Urkunde ent-
ı Freiheiten gebrochen oder geschwächt würden. Und wenn von ir-
nand etwas gegen diese Freiheiten durchgesetzt sein sollte, so soll es nichts
ınd für null erachtet werden. Als Zeugen dieser Urkunden sind der
rzbischof Stephan von Canterbury, Bischof E. von London, Bischof J.
h, Bischof P. von Winton, Bischof H. von Lincoln, Bischof R. von
y, Bischof B. von Rochester, Bischof W. von Wigorn, Bischof J. von
schof H. von Hereford, Bischof R. von Cichester, Bischof W. von Exe-
Abt von St. Edmund, der Abt von St. Albans, der Abt von Beauma-
Abt von St. Augustin zu Canterbury, der Abt von Evesham, der Abt
stminster, der Abt von Peterborough, der Abt von Reading, der Abt
ington, der Abt von Winchecumbe, der Abt von Hythe, der Abt von
y, der Abt von Sherborne, der Abt von Cerne, der Abt von Abbots-
der Abt von Middleton, der Abt von Seleby, der Abt von Whiteby,
von Cirenchester, H. de Burgh Oberrichter, Graf R. von Chester und
, Graf W. von Salisbury, Graf W. von Warenne, G. de Clare Graf von
ter und Hertford, W. de Ferrary Graf von Derby, W. de Mandeville
n Essex, H. le Bigod Graf von Norfolk, W. Graf von Albemarle, H.
n Hereford, Johann Constabler von Chester, Robert von Ross, Robert
s Walter, Robert von Oldpount, Wilhelm von Brigwerre, Richard von
et, Peter Sohn des Herbert, Matthews Sohn des Herbert, Wilhelm von
Robert Gresl, Regino von Brahus, Johann von Monmay, Johann der
s Alain, Hugo von Mortimer, Walter von Beauchamp, Wilhelm von
ı, Peter von Malalake, Briano de l'Isle, Thomas von Muleton, Richard
entyne, Galfried von Nevill, Wilhelm Mauduit, Johann von Baalun.
ı zu Westminster am 11ten Februar im 9ten Jahre unsrer Regierung.

IV. Charta confirmationis regis Henrici III. XIV. Die Martii MCCLXV.*)

Henricus dei gratia rex Anglie, Dominus Hybernie et dux Aquitanie, omnibus de Comitatu Ebororacensi**) salutem: Cum propter hostilem turbationem habitam in regno nostro de unanimi assensu et voluntate nostra et Edwardi filii nostri primogeniti, Prelatorum, Comitum, Baronum et communitatis regni nostri pro regni ipsius pace, pro cujus securitate dictus Edwardus et Henricus filius Regis Alemannie***) nepos noster obsides dati fuerunt, concorditer sit provisum, quod quedam ordinatio de unanimi assensu nostro prelatorum Comitum ac baronum predictorum super nostro et regni nostri statu Londonii mense Junii anno regni nostri quadragesimo octavo †) facta inviolabiliter observetur: universitatem vestram scire volumus, quod nos ordinationem ipsam et pacem et tranquillitatem regni bona fide observare et in nullo contravenire ad Sancta divina Evangelia juravimus. Hoc adjecto in eodem sacramento specialiter et expresse, quod occasione factorum precedentium tempore turbationis aut guerre precedentis neminem occasionabimus aut inculpabimus de illis aut de parte illorum quos tanquam inimicos diffidavimus††), puta Comites Leycestrie et Gloucestrie et alios sibi adherentes ac barones sive Cives nostros Londonienses et quinque portuum, nec alicui de predictis dampnum faciemus aut fieri procurabimus nec per ballivos nostros aliquatenus fieri permittemus. Juravimus insuper quod ea omnia que pro liberatione dictorum filii nostri ac nepotis sunt provisa et sigillo nostro sigillata quantum ad nos pertinet inviolabiliter observabimus et ab aliis pro posse nostro faciemus observari; volentes et consentientes expresse quod si nos vel dictus Edwardus filius noster contra predictam ordinationem, provisionem nostram, seu juramentum quod absit in ali-

---

*) *Der Abdruck dieser Urkunde ist nach Statut. of th. R. I. pg.* 31—32 *gemacht. Die Bestätigung ist am* 11. *März im* 49. *Jahre der Regierung des Königs Heinrich III. ausgestellt, welches mit dem* 19. *October* 1264 *seinen Anfang nimmt: mithin fällt diese Urkunde in das Jahr* 1265. *Sie ist ein um so wichtigeres Document, als sie nach der Beseitigung des Kampfes mit Simon Graf von Leicester erfolgt und grösstentheils die von demselben den Grafschaften und Stadtgemeinen einseitig zuerkannten Freiheiten und Berechtigungen genehmigt.*

**) *Diese Bestätigungsurkunde wurde jeder einzelnen Grafschaft überwiesen, wobei nur der Eingangsgruss wechselt, der übrige Inhalt völlig gleichlautend ist. Der Abdruck ist nach dem für die Grafschaft York bestimmten Exemplare gemacht: es finden sich bei demselben einige Abweichungen aus dem an die Grafsehaft Middlesex gerichteten Exemplare.*

***) *Heinrich war der Sohn des Herzogs Richard von Cornwales des ältesten Bruders des Königs Heinrich III., der während des sogenannten Interregnum* 1257 *zum deutschen König erwählt wurde und* 1271 *verstarb.*

†) *Diese Einigung war also im Juni* 1264 *erfolgt.*

††) *Diffidare von fides in der Bedeutung der Lehnstreue, noch heute*

IV. Bestätigungsurkunde des Königs Heinrich III.

vom 11. März 1265.

Heinrich von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland und Herzog von Aquitanien, erstattet Allen aus der Grafschaft York (— Middlesex und andere Grafschafts-Namen in Stelle von York in anderen Exemplaren dieser Urkunde, die für diese Grafschaften bestimmt waren —) seinen Gruss. Da wegen des in unsrem Königreiche stattgefundenen feindseeligen Aufstandes, mit unsrer einmüthigen Zustimmung und Willensmeinung, sowie unsres erstgebornen Sohnes Eduard, der Prälaten, Grafen, Barone und der gemeinen Stände unsres Reiches *), für den Frieden in unserm Reiche, zu dessen Sicherstellung unser genannte Sohn Eduard und Heinrich der Sohn des Königs von Deutschland, unser Neffe, als Geissel gegeben waren, in voller Eintracht vorgesehen ist, dass die frühere Landes-Ordnung, welche mit unsrer einmüthigen Zustimmung sowie der der vorgenannten Prälaten, Grafen und Barone über unsre und unsres Reiches Verhältnisse zu London im Monat Juni unsres acht und vierzigsten Regierungsjahres errichtet ist, unverletzlich aufrecht erhalten werden soll: so wollen wir dem ganzen Reiche kund thun, dass wir diese Landesordnung selbst und den Frieden und die Ruhe des Reiches mit guter Treue aufrecht zu erhalten und ihr in keinem Punkte entgegen zu handeln auf die heiligen Evangelien beschworen haben. In diesem Eide haben wir ganz besonders und ausdrücklich hinzugefügt, dass wir auf Veranlassung der vorangegangenen Ereignisse, in der Zeit der innern Unruhe oder des vorangegangenen Krieges, keinen verfolgen oder anschuldigen werden aus der Reihe jener oder ihrer Parthei, von welchen wir uns als von Feinden losgesagt hatten, nämlich den Grafen von Leicester und Gloucester und anderen ihrer Anhänger, und Baronen oder unsren Bürgern von London und den fünf Häfen, und dass wir keinem von den vorgenannten Nachtheil zufügen oder gestatten werden, dass ein solches durch unsre Baillifs in irgend einer Weise geschehe. Wir haben überdies beschworen, dass wir alles das, was für die Befreiung unsres genannten Sohnes und unsres Neffen verheissen und mit unsrem Siegel besiegelt ist, soviel von uns abhängt, unverletzlich aufrecht erhalten werden soll und dafür nach unsrem Vermögen auch sorgen werden, dass es von anderen aufrecht erhalten werde. Wir wollen und geben ausdrücklich dazu unsre Zustimmung, dass wenn wir oder unser genannte Sohn Eduard gegen die vorgenannte Landesordnung, gegen unsre Verheissung oder unsren Eid, was Gott verhüten

---

im Englischen als to defy, im Französischen défier gebräuchlich, bedeutet sich von der Lehnstreue lossagen (gewöhnlich durch förmliche Absagebriefe), dann allgemein von sich stossen, mit Verachtung begegnen, herausfordern.

*) *Communitas regni nostri, d. h. nach dem heutigen Englischen Staatsrechte die Commoners, lässt sich am verständlichsten durch die* gemeinen Stände des Reichs *übersetzen, welche im Gegensatz der unmittelbar von der Krone abhängigen grossen Lehnsträger, (Grafen, Barone, Bischöfe und Prälaten) die mittelbaren umfasst, sowohl die Ritter, freien Landbesitzer wie die Corporationen der Städte und Flecken (boroughs).*

quo venire seu pacem et tranquillitatem regni nostri turbare seu occasione factorum precedentium tempore turbationis ac guerre precedentis aliquem de predictis aut de parte predictorum quos diffidavimus occasionare, seu alicui de eis dampnum facere aut fieri procurare presumpserimus, liceat omnibus de regno nostro contra nos insurgere *) et ad gravamen nostrum opem et operam dare juxta posse. Ad quod ex presenti precepto nostro omnes et singulos volumus obligari, fidelitate et homagio nobis factis non obstantibus. Ita quod nobis in nullo intendant, sed omnia que gravamen nostrum respiciunt, faciant, ac si in nullo nobis tenerentur, donec quod in hac parte transgressum fuerit seu commissum cum satisfactione congrua in statum debitum secundum predictorum ordinacionis et provisionis nostre sue juramenti formam fuerit reformatum. Quo facto nobis sicut prius intendentes existant. Et si aliquis de regno nostro contra predicta venire, seu pacem et tranquillitatem regni nostri turbare presumpserit, seu nobis vel Edwardo filio nostro aut alicui alteri contra predicta vel aliquod predictorum venientibus, opem, consilium, consensum vel auxilium quoquo modo prestiterit, si hoc notorium fuerit, aut de hoc per considerationem consilii nostri et magnatum terre nostre convictus fuerit; de unanimi assensu nostro, Edwardi filii nostri, Comitum Baronum et communitatis regni nostri, provisum est et statutum, quod corpus ipsius, si inventus fuerit, capiatur, alioquin a regno nostro utlagetur: et sive inventus fuerit, sive non, tam ipse quam heredes sui in perpetuum exheredentur ac de terris et tenementis ipsorum fiat prout de terris eorum qui de felonia **) convicti sunt secundum leges et consuetudines regni nostri fieri consuevit. Ad hec de unanimi assensu et voluntate nostra, Edwardii filii nostri, prelatorum, Comitum, Baronum et communitatis regni nostri concorditer provisum est, quod carte antique communium libertatum et forrestae communitati regni nostri per nos dudum concesse, in quarum violatores ad petitionem nostram sententia excommunicationis dudum lata est et per sedem apostolicam specialiter confirmata necnon et omnes articuli de nostro et magnatum terre nostre communi assensu dudum provisi, quos nuper apud Wigornum existentes per singulos Comitatus sub sigillo nostro transmisimus inviolabiliter observentur in perpetuum. Ad quorum observationem sacramento ad Sancta dei Ewangelia prestito, sponte nos obligamus et omnes Justitiarios, Vicecomites et quoscunque ballivos de regno nostro, tam nostros quam aliorum, simili sacramento

---

*) *Das Jus insurrectionis bei der Verletzung des Grundgesetzes durch den König und seine Parthei ist hier noch weit schärfer als in dem grossen Freiheitsbriefe des Königs Johann bestimmt worden, indem gleichzeitig das Verfahren genauer bestimmt wird, welches gegen diejenigen beobachtet werden soll, die mit oder ohne Wissen des Königs die Rechte der Landesverfassung anzutasten wagen.*

**) *Felonia bezeichnet ursprünglich dasjenige Vergehen des Lehnsträgers, durch welches sein Lehn verwirkt wird. Da nun das gesammte England durch die Normannische Eroberung in Lehnsland verwandelt war, so fiel dadurch auch jedes grössere Vergehen oder Verbrechen in Bezug auf den König als obersten Lehnsherrn in die Kategorie der Felonie. Und demnach heisst bis zu gegenwärtigem Augenblicke in der Englischen Rechtssprache Felony jedes Verbrechen, welches nach den Bestimmungen des Gewohnheitsrechts die Confiscation des Besitzthums nach sich zieht, und worauf noch*

möge, zu handeln oder den Frieden und die Ruhe unsres Königreichs stören, oder aus Veranlassung vorangegangener Ereignisse, zur Zeit der inneren Unruhe und des vorangegangenen Krieges, irgend Jemand von den vorgenannten oder der Parthei der vorgenannten, von welchen wir uns losgesagt hatten, zu verfolgen oder irgend Jemand von denselben einen Nachtheil zuzufügen uns herausnehmen oder verstatten sollten, dass es von anderen geschehe, so soll allen Personen unsres Reiches gestattet sein, sich gegen uns zu erheben und zu unsrer Belästigung nach ihrem Vermögen thätige Hülfe zu leisten. Darauf wollen wir als nach unsrem vorliegenden Befehl alle und jede verpflichten, ohne dass der uns geleistete Eid der Treue und die Lehnshuldigung daran hinderlich sein sollten: und zwar so, dass sie uns in keiner Beziehung Gehorsam leisten dürfen, sondern alles was unsre Belästigung bezweckt, thun mögen, als wenn sie uns zu keiner Verpflichtung verbunden sein würden, so lange bis das, worin auf unsrer Seite eine Ueberschreitung oder ein Vergehen vorgekommen sein sollte, mit vollkommener Genugthuung in den rechtmässigen Zustand nach dem Inhalt der vorgenannten Landesordnung und unsrer Verheissung oder unsres Eides wiederhergestellt sein wird. Nachdem dies geschehen, sollen sie so wie vorher uns den schuldigen Gehorsam leisten. Und wenn Jemand aus unsrem Reiche den vorgenannten Satzungen zuwider handeln, oder den Frieden und die Ruhe unsres Reiches zu stören sich herausgenommen haben sollte, oder uns oder unsrem Sohne Eduard oder irgend einem Anderen, der gegen die vorgenannten Satzungen oder eine derselben handelte, Hülfe, Rath, Zustimmung oder Beistand geleistet hat, und wenn dieses öffentlich bekannt, oder wenn derselbe dieser Schuld nach der Entscheidung unsrer Rathsversammlung und der Magnaten unsres Landes überführt ist: so ist mit unsrer einmüthigen Zustimmung, so wie mit der unsres Sohnes Eduard, der Grafen, Barone und der gemeinen Stände unsres Reiches festgesetzt und beschlossen, dass seine Person, wenn sie gefunden wird, verhaftet, sonst aber aus unsrem Reiche verbannt und ausserhalb des Gesetzes erklärt werden soll, und ferner dass, mag er gefunden sein oder nicht, er sowohl selbst wie seine Erbe für immer seines Erbes verlustig gehen, und mit seinen Ländern und Lehen gehalten werden soll, wie es nach den Gesetzen und Gewohnheitsrechten unsres Reiches bei denjenigen zu geschehen pflegt, welche der Felonie überführt sind. Ueberdies ist mit unsrer einmüthigen Zustimmung und Willensentschliessung, so wie mit der unsres Sohnes Eduard, der Prälaten, Grafen, Barone und der gemeinen Stände unsres Reichs einträchtig festgesetzt, dass die alten Freiheitsbriefe über die gemeinschaftlichen Freiheiten und das Forstwesen, die den gemeinen Ständen unsres Reichs durch uns längst verwilligt sind, und gegen deren Verletzer auf unser Verlangen die Strafe der Excommunication längst verhängt und durch den Apostolischen Stuhl ganz besonders bestätigt ist, sowie auch alle Artikel, die aus unsrer und der Magnaten unsres Landes gemeinschaftlichen Zusammenstimmung schon lange festgesetzt sind und die wir neulich aus unsrem Aufenthalte von Wigorn durch die einzelnen Grafschaften unter unsrem Siegel versandt haben, unverletzlich für immer aufrecht erhalten werden sollen. Nachdem zur Aufrechthaltung derselben ein Eid auf die heiligen Evangelien Gottes geleistet ist, verpflichten wir freiwillig uns und wollen auch alle Richter, Sheriffs und alle und jede Baillifs aus unsrem Reiche sowohl die unsrigen als die anderer Grossen durch eine ähnliche Eideslei-

---

nach besonderen Gesetzen die Todesstrafe festgesetzt ist, überhaupt jedes Capital-Verbrechen.

volumus obligari. Ita quod nullus teneatur alicui ballivo obedire donec sacramentum prestiterit. *)

Et si quis contra cartas ipsas vel articulos predictos in aliquo venire presumpserit preter perjurii reatum et excommunicationis sententiam que incurret, per considerationem Curie nostre graviter puniatur; salvo in premissis perut decet privilegio clericali.

Et quia volumus quod hec omnia firmiter et inviolabiliter observentur, universitati vestrae injungendo ac percipiendo mandamus, quatinus vos omnes et singuli predicta omnia et singula sicut superius scripta sunt faciatis, teneatis et inviolabiliter observetis et ad ea omnia facienda tenenda et observanda ad Sancta dei Ewangelia sacramento corporaliter prestito ad invicem vos obligetis. In cujus rei testimonium cartas et ordinationes predictas cum presentibus litteris patentibus vobis sub sigillo nostro transmittimus in Comitatum nostrum sub custodia fidedignorum ad hoc electorum ad rei memoriam salvo custodiendas contra quas nequis ignorantiam pretendere possit in futurum ad minus bis in anno in pleno Comitatu ipsas precipimus publicari**). Ita quod fiat prima publicatio in proximo Comitatu post instans festum Paschae, secunda vero fiat in proximo Comitatu post festum Sancti Michaelis, et sic deinceps fiat annuatim.

Volumus insuper quod salvis omnibus supradictis omnes alie ordinationes et articuli per nos et consilium nostrum hactenus provisi***), qui poterunt ad honorem Dei et ecclesie, fidem nostram et regni nostri commodum observari, inviolabiliter observentur et teneantur. Ut autem premissa omnia et singula firma maneant et inconcussa, reverendi patres Episcopi per regnum constituti ad instanciam nostram sententiam excommunicacionis fulminarunt†) in omnes illos qui contra premissa vel aliquod premissorum scienter venerint aut venire temptaverint cum effectu, quorum jurisdictioni seu cohercitioni spontanea voluntate quantum ad premissa nos submittimus, privilegiis nostris omnibus impetratis aut impetrandis seu proprio motu Domini Pape nobis concessis aut imposterum concedendis in hoc pure renunciantes prout in litteris super hoc confectis penes dictos prelator residentibus plenius continetur. In cujus rei testimonium has litteras nostras fieri fecimus patentes. Datum apud Westmonasterium XIV. die Martii anno regni nostri quadragesimo nono.

---

*) *Der König verpflichtet sich demnach, selbst den Fortgang der laufenden Verwaltungsgeschäfte aufzuhalten, bis dass alle Verwaltungsbeamte die neuen Capitulationspunkte beschworen haben, welche die bisher ausgedehntere königliche Gewalt in engere Schranken einweisen.*

**) *Durch diese jetzt erst regelmässig eingeführte jährliche Publication der Grundgesetze der Verfassung in den Grafschaftsversammlungen oder Grafschaftsgerichten wurde das Selbstbewusstsein des Englischen Volks über seine Rechte und Verpflichtungen wach gehalten, und dadurch gleichzeitig das Verhältniss zwischen den einzelnen Ständen unter einander mehr gegliedert und befestigt.*

***) *Der weitere Inhalt dieser Stelle macht es unzweifelhaft, dass hier unter* Consilium *das Parlament in seiner damals noch so wenig bestimmten Form und nicht der besondere geheime Rath des Königs zu verstehen ist. Consilium kommt in dieser Bedeutung aber häufiger vor.*

†) *Der Bannstrahl der Bischöfe bezeugt nur den wieder gestiegenen Einfluss und die Theilnahme der Bischöfe an dieser neuen Bestätigung der allgemeinen Landesfreiheiten: denn die instancia ist keine freiwillige, sondern*

stang verpflichten: so dass Niemand verpflichtet sein soll irgend einem Baillif Folge zu leisten, bis dass derselbe diesen Eid geleistet hat.

Und wenn Jemand gegen diese Freiheitsbriefe selbst oder gegen die vorgenannten Artikel in irgend einem Punkte aufzutreten sich vermessen hat, so soll er, ausser dass er in die Anschuldigung des Meineids und die Strafe der Excommunication verfallen wird, nach der Entscheidung unsres Hofes hart bestraft werden, jedoch ohne dass in den vorangeschickten Fällen das dem geistlichen Stande eigene Privilegium angetastet wird, wie es sich gebührt.

Und weil wir wollen, dass alle diese Satzungen fest und unverletzlich aufrecht erhalten werden sollen, so überlassen wir es eurer ständischen Gesammtheit dafür zu sorgen und zu wachen, wie ihr alle und einzeln alle vorgenannten Satzungen und jede einzelne, wie sie oben verzeichnet sind, erfüllt, beobachtet und unverletzlich aufrecht erhaltet, und wie ihr zur Erfüllung, Beobachtung und Aufrechterhaltung aller dieser Satzungen euch gegenseitig durch einen körperlich auf die heiligen Evangelien Gottes abgelegten Eid verpflichtet. Zum Zeugniss für diese Handlung haben wir die vorgenannten Freiheitsbriefe und Landesordnungen euch mit dem gegenwärtigen offenen Ausschreiben unter unsrem Siegel in unsere Grafschaft übersandt, um sie daselbst unter der Obhut treuer, würdiger und dazu erwählter Männer zum bleibenden Andenken ungefährdet zu bewahren, und damit gegen dieselben Niemand in Zukunft seine Unkunde vorschützen kann, so befehlen wir dass dieselben wenigstens zweimal im Jahre in voller Grafschafts-Versammlung bekannt gemacht werden: so dass die erste Bekanntmachung in der nächsten Grafschafts-Versammlung nach dem bevorstehenden Osterfeste, die zweite aber in der nächsten Grafschafts-Versammlung nach dem Festtage des heiligen Michael erfolgen soll, und so soll sie nach der Reihe jährlich stattfinden.

Wir wollen überdies, dass mit der ungefährdeten Erhaltung aller obengenannten Freiheitsbriefe, alle anderen Anordnungen und Artikel, die durch uns und unsre Rathsversammlung (Parlament) bis jetzt festgesetzt sind, und welche zur Ehre Gottes und der Kirche, zur Treue gegen uns und zum Vortheile unsres Reichs aufrecht erhalten werden können, unverletzt beobachtet und gehalten werden sollen. Damit aber alle vorausgeschickte Satzungen und jede einzelne fest und unerschüttert bleiben, haben die ehrwürdigen Väter Bischöfe, welche innerhalb unsers Reiches eingesetzt sind, auf unsern dringenden Wunsch den Bannfluch gegen alle diejenigen geschleudert, welche gegen die vorausgeschickten Satzungen oder gegen eine derselben wissentlich gehandelt oder zu handeln versucht haben, mit der Wirkung, dass wir uns ihrer Gerichtsbarkeit oder ihrer Zwangsgewalt aus freier Willensentschliessung, soweit es die vorausgeschickten Satzungen betrifft, unterwerfen, indem wir auf alle unsre erlangten oder noch zu erlangenden Privilegien, die aus freier Bewegung des Herrn Papstes uns zugestanden sind oder in Zukunft zugestanden werden sollten, dabei vollständig Verzicht leisten, sowie es in den Urkunden, die darüber ausgestellt und bei den genannten Prälaten niedergelegt sind, vollständiger enthalten ist. Zur Bekräftigung dieses Actes haben wir diesen unsern offenen Brief ausstellen lassen. Gegeben zu Westminster am 14. März in dem neunundvierzigsten Jahre unsrer Regierung (1265).

---

ben eine von der geistlichen Gewalt capitulationsweise aufgedrungene, die unter der milderen Form einer eigenen Bitte dem Könige abgenöthigt ist.

Von den beiden grossen Freiheitsbriefen aus der Regierungszeit des Königs Eduard I., welcher nicht weniger geldbedürftig war und fast eben so willkührlich als sein Vater Heinrich III. Anforderungen an die verschiedenen Stände gegen die beschworenen Grundgesetze des Staates machte, enthält der erste noch lateinisch in der alten Staatssprache die Bestätigung der grossen Freiheitsbriefe seiner beiden unmittelbaren Vorgänger auf dem Throne, und namentlich den wörtlichen Inhalt der vorher gedruckten aus dem J. 1225, mit dem Zusatze dass von den weltlichen Vasallen abermals ein beträchtliches Geldopfer gebracht ist, dass die eingeräumten Freiheiten nunmehr für alle Zeiten unverkürzt aufrecht erhalten, und dies ohne Verzögerung in London (und so auch in andern Orten, wohin die Bestätigungsurkunde geschickt wurde) bekannt gemacht werden solle. Der

---

V. Magna carta regis Edwardi I.

XII. Die Octobris A. D. MCCXCVII. *)

Edwardus dei gratia Rex Anglie, Dominus Hibernie et Dux Aquitanie, Omnibus ad quos presentes litterae pervenerint, Salutem. Inspeximus magnam cartam domini H. quondam Regis Anglie patris nostri de libertatibus Anglie in hec verba: Henricus dei gratia Rex Anglie, Dominus Hibernie, Dux Normannie e. q. s.

Nun folgt vollständig der wörtliche Text der magna charta des Königs Heinrich III. aus dem J. 1225, die unter Nr. II. gedruckt ist, und darauf nachstehende Schlussversicherung von Seiten des Königs Eduard I.

Nos autem donationes et concessiones predictas ratas habentes et gratas eas pro nobis et heredibus nostris concedimus et confirmamus, easque tenore presencium innovamus. Volentes et concedentes pro nobis et heredibus nostris, quod Carta predicta in omnibus et singulis suis articulis imperpetuum firmiter et inviolabiliter observetur, etiam si aliqui articuli in eadem carta contenti hucusque forsitan non fuerint observati**). In cujus rei testimonium has litteras nostras fieri fecimus patentes. Teste Edwardo filio nostro apud Westmonasterium duodecimo die Octobris anno regni nostri Vicesimo Quinto.

---

*) *Abgedruckt aus den Statutes of the Realm I. pg. 32—36 wo ein Facsimile eines Theils der Originalurkunde und des angehefteten Pergamentstreifens mit dem Publications-Mandat beigefügt ist. Das Document ist vom 12. October aus dem fünf und zwanzigsten Regierungsjahre des Königs Eduard I. datirt, welches auf den 20. November 1296 bis 20. November 1297 fällt.*

**) *Diese Formel, dass neben der Bestätigung der älteren Freiheitsbriefe, also der allgemeinen Landesfreiheiten auch die in denselben enthaltenen und*

zweite Freiheitsbrief ist in Form eines königlichen Patentes aus demselben Jahre nur wenige Tage später in Französischer Sprache verabfasst, welche sich bis auf König Eduard III. in allen Staats-Documenten regelmässig erhielt und dann nur noch in wenigen Ausdrücken für das Verhältniss der königlichen Gewalt zu den Parlamentsbeschlüssen bei ihrer Bestätigung oder Verwerfung auch bis auf die neueste Zeit bewahrt ist. Er gewährt eine neue Anerkennung der unter Heinrich II. erlangten allgemeinen und besondern Freiheiten, aber auch zugleich die aufgenöthigte Erklärung, keine Auflagen und Steuern anders als zum gemeinschaftlichen Wohle des Reiches zu erheben, aber auch diese nicht anders als mit allgemeiner Zustimmung aller Stände des Reichs zu verlangen.

V. Grosser Freiheitsbrief des Königs Eduard I.

vom 12. October 1297.

Eduard von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland und Herzog von Aquitanien erstattet Allen, zu welchen gegenwärtige Urkunde gelangen sollte, seinen Gruss. Wir haben den grossen Freiheitsbrief des Herrn Heinrich, vormaligen Königs von England unsres Vaters über die Freiheiten Englands gesehen, welcher folgendermassen lautet: Heinrich von Gottes Gnaden König von England u. s. w.

(Nun folgt der vollständige Freiheitsbrief, der S. 25—32 bereits deutsch übersetzt ist, und darauf kommt nachstehender Schluss):

Wir aber verwilligen und bestätigen diese vorgenannten Verleihungen und Zugeständnisse, dass dieselben für uns und unsere Erben gültig und gut bleiben sollen, und erneuern dieselben durch den Inhalt gegenwärtiger Urkunde. Wir wollen und gestehen zu für uns und unsre Erben, dass der vorgenannte Freiheitsbrief in allen und seinen einzelnen Artikeln fortdauernd fest und unverletzlich beobachtet werde, selbst wenn einige Artikel, die in diesem Freiheitsbriefe enthalten sind, bisher durch Zufall nicht beobachtet gewesen sein sollten. Zum Zeugniss für diese Handlung haben wir dieses unser offenes Ausschreiben erlassen. Dies bezeugt auch Eduard unser Sohn. Gegeben zu Westminster am 12. October in unserem fünfundzwanzigsten Regierungsjahre (1297).

---

bisher nicht beobachteten Rechte fernerhin genau beobachtet werden sollen, war durch die letzten Regierungsjahre Heinrichs III. und die bisherige Regierung Eduards I. veranlasst, da vielfache Beschwerden einzelner Stände und Corporationen, gestützt auf die Berechtigung durch die grossen Freiheitsbriefe, nicht selten sowohl von Heinrich III. als auch von Eduard I. zurückgewiesen waren, weil die verlangten Rechte bisher nicht in Gebrauch gewesen, d. h. also weil sie bis dahin den Grundgesetzen zuwider von der königlichen Gewalt unbeachtet geblieben waren.

Auf dem in den Archiven der Stadt London befindlichen Original-Exemplare dieser magna charta befindet sich noch ein Pergamentstreifen angeheftet, der nachstehende Publications-Urkunde enthält:

Edwardus dei gratia Rex Anglie, Dominus Hibernie et Dux Aquitanie, Vicecomitibus Londonensibus*) Salutem. Quia in relevacionem omnium Incolarum et populi Regni nostri pro nona nobis a laicis de Regno nostro in subsidium defensionis ejusdem Regni concessa), concessimus et confirmavimus pro nobis et heredibus nostris magnam cartam de libertatibus Anglie, eamque innovavimus, volentes et concedentes, quod carta illa in omnibus et singulis suis articulis firmiter et inviolabiliter observetur, vobis precipimus quod cartam predictam in Civitate predicta sine dilatione pupplicari et eam in omnibus et singulis suis articulis quantum in vobis est observari faciatis firmiter et teneri. Teste Edwardo filio nostro apud Westmonasterium duodecimo die Octobris, anno regni nostri vicesimo quinto.**

VI. Carta confirmationis regis Edwardi I.

V. Die Novembr. A. D. MCCXCVII.***)

Edward par la grace de dieu Roi Dengleterre Seygneur Dirlande et Ducs Daquitaine a toutz ceux qui cestes presentes lettres verrount ou orrount salutz. Sachiez; nous al honeur de dieu e de seinte eglise e a profist de tout notre Roiaume avoir graunte, pur nous e pur nos heyrs, ke la graunt chartre des fraunchises e la chartre de la foreste, les queles fuerent faites par commun asent de tout le Roiaume en le temps le Roi Henry notre Pere, soient tenues en touz leur pointz saunz nul blemissement. Et volums ke meismes celes chartres desouz notre seal soient envieez a nos Justices ausi bien de la forest cume as autres, E a touz les viscountes des counteez, E a toutz nos autres Ministres, e a toutes noz Cyteez parmy la terre, ensemblement oue noz brefs, en les quieux serra countenu kil facent les avauntdites chartres puplier, e ke il facent dire au pueple ke nous les avuns grauntees, de tenir les en toutz leur

---

*) *Sowie dieses Bekanntmachungs-Mandat an die Sheriffe von London gerichtet war, so wurden an die einzelnen Grafschaften und Städte ähnliche mit der Bestätigungsurkunde des Freiheitsbriefes gesandt.*

**) *Nona. Bei den verschiedenen Bestätigungsacten von Seiten der Könige, war auch eine verschiedenartige Geldabgabe gefordert, wiewohl nicht immer, da sie sich nach den augenblicklichen Verhältnissen richtete, theils der Geldverlegenheit der Könige und der vorangegangenen Kriege, theils der Stellung als mehr oder minder siegenden Autorität, so dass in einigen Fällen auch die Bestätigung ohne alles Geldopfer erfolgte. Die Geldabgabe schwankte aus denselben Gründen zwischen dem zwanzigsten Theile und dem siebenten Theile aller beweglichen Habe, wurde auch in den einzelnen Fällen nicht selten verschiedenartig bestimmt, z. B. im Jahre 1295 von den Baronen und Rittern ein Eilftheil, von den Geistlichen ein Zehntheil, von den Bewohnern der Städte ein Siebentheil; in dem genannten Jahre 1297 von den Geistlichen Nichts und nur von den weltlichen Personen der neunte Theil; im Jahre* [illegible]

(Die Worte der Publicationsurkunde auf dem Pergamentstreifen lauten in der Uebersetzung):

Eduard von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland und Herzog von Aquitanien erstattet den Sheriffs von London seinen Gruss. Da wir zur Erhebung aller Bewohner und des Volks in unsrem Königreiche, für den uns von den weltlichen Personen unsres Reiches zur Unterstützung der Vertheidigung desselben Reiches zugestandenen neunten Theil ihres beweglichen Vermögens, den grossen Freiheitsbrief über die Freiheiten Englands für uns und unsre Erben verwilligt und bestätigt und dieselben erneuert haben, so wollen wir und verwilligen wir, dass jener Freiheitsbrief in allen und seinen einzelnen Artikeln fest und unverletzlich beobachtet werden soll, und befehlen euch, dass ihr den vorgenannten Freiheitsbrief in der vorgenannten Stadt ohne Aufschub bekannt machen und denselben in allen und in seinen einzelnen Artikeln, wieviel an euch liegt, beobachten und fest aufrecht erhalten lässet. Das bezeugt auch Eduard unser Sohn. Gegeben zu Westminster am 12. October in unserm fünfundzwanzigsten Regierungsjahre.

VI. Bestätigungsurkunde des Königs Eduard I., zugleich über die allgemeine Verwilligung von Auflagen,

vom 5. November 1297.

Eduard durch die Gnade Gottes König von England, Herr von Irland und Herzog von Aquitanien erstattet allen denjenigen, die diese gegenwärtige Urkunde sehen oder hören werden, seinen Gruss. Ihr sollt wissen, dass wir zur Ehre Gottes und der heiligen Kirche und zum Nutzen unsres ganzen Reiches gewährt haben für uns und unsre Erben, dass der grosse Freiheitsbrief der Freiheiten und der Freiheitsbrief über das Forstwesen, welche gemacht waren mit allgemeiner Zustimmung des ganzen Reiches zur Zeit des Königs Heinrich unsres Vaters, in allen ihren Punkten ohne irgend eine Verringerung aufrecht erhalten werden sollen. Und wir wollen, dass dieselben Freiheitsbriefe unter unserm Siegel an unsre Richter gesandt werden sollen, eben so die über das Forstwesen wie die andern, und auch an alle Sheriffe der Grafschaften und auch an alle unsre andere Beamte und an alle unsre Städte in unsrem Lande, zusammen mit unsern Verordnungen, in welchen enthalten sein wird, dass sie die vorhergenannten Freiheitsbriefe bekannt machen lassen und dass sie dem Volke sagen sollen, dass wir gewährt haben diese Frei-

---

von den Baronen gar Nichts, von den Rittern zwei Fünfzehntheile, von den Bewohnern der Städte drei Funfzehntheile; vgl. Liebe d. Anfänge d. Engl. Verf. in Schmidt's Zeitschrift f. Gesch. Jahrg. 1846. Bd. VI. S. 252.

***) *Diese Urkunde ist aus den Statutes of th. R. I. pg. 37 abgedruckt. Das Datum fällt auch noch in das Jahr 1297, da das fünf und zwanzigste Regierungsjahr des Königs sich erst 15 Tage nach dem 5. November endigt.*

pointz, E a nos Justices Viscountes e Maires*), e autres Ministres qui la loy de la terre desoutz nous e par nous ount a guier, meismes les Chartres en toutz lur pointz en pledz devaunt eaux, e en Jugementz, les facent alower, Cest a savoir la graunt Chartre des fraunchises cume loi commune, E la chartre de la forest, solunc lasise de la forest, al amendement de notre pueple. E volums ke si nuls jugementz soient donez desore mes**), encountre les pointz des chartres avauntdites, par Justices e par nos autres Ministres, qui countre les pointz des chartres tienent pledz devaunt eaux, soient defez, e pur nyent tenuz.

E volums que meismes celes chartres des outz notre seal soient enviees as eglises cathedrales parmi notre Roiaume e la demoergent, et soient deus fiez par an lues devaunt le poeple.***) E ke Arceeveesques Evesques doingnent sentences de graunt escunmengue, countre touz ceaux qui countre les avauntdites chartres vendrount ou en fait ou en ayde, ou en counsal, ou nul poynt enfreindrent ou encountre vendrount. Et ke celes sentences soient denunciez e publiez deuz foyz per an par les avauntditz Prelats. E si meismes les Prelats Evesquez ou nul deux soient necgligentz, a la denunciaciun susdite faire, par les Arceevesques de Caunterbire et de Euerwyk, †) qui pur temps serrount, sicume covyent soient repris e destreintz a meismes cele denunciacun fere en la fourme avauntdite.

E pur coe ke aukuns gentz de notre Roiaume se doutent que les aides e les mises, lesqueles il nous unt faitz avaunt ces houres pur nos guerres, e autres busoignes, de leur graunt e de leur bone volente, en quele manere que fez soient, peussent tourner en servage a eux, e a leur heyrs, par coe quil serroient autrefoytz trovez en Roulle, e ausint Prises que unt este faites par my le Roiaume par nos ministres en nostre noun: avuns dites graunte pur nous et pur nos heyrs que mes teles aydes mises ne prises ne trerroms a coustume††) par nule chose que soit fayte, ou ke par Roulle ou en autre

---

*) *Maire, Majeur, hat wie das heutige Englische Mayor denselben Ursprung vom lat. Major, und bezeichnet bei den Franzosen wie bei den Engländern den Ersten oder den Vorsteher in der Verwaltungs-Obrigkeit der Städte und Flecken.*

**) *Desore mes für desormais, künftighin.*

***) *Deus fiez = deux fois; das x wird im alten Französischen durch s oder sse ausgedrückt. Ob die Vorlesung der fernerhin in den Archiven der Domkirchen aufbewahrten Freiheitsbriefe in den Kirchen selbst stattfinden soll, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, scheint aber schon dadurch bezeichnet zu sein, dass unmittelbar darauf die höchsten kirchlichen Strafen gegen die Verletzer der Freiheitsbriefe ausgesprochen werden. Dadurch wird die Vorlesung eines Documentes, eines Vertrags oder Gesetzes, dessen Bruch unmittelbar eine so bedeutende kirchliche Strafe nach sich ziehen soll, selbst ein kirchlicher Act. Es beweist dies aber die gleichzeitige sehr einflussreiche Einwirkung des hohen Clerus auf diese erneuerte Bestätigung der Landesfreiheiten und seine damals siegreiche Stellung, die auch bereits dadurch bekundet ist, dass der Clerus bei der allgemeinen Beisteuer für die Bestätigung der Freiheiten im October 1297 ganz unbetheiligt bleibt, vgl. S. 54.*

†) *Euerwyk. Das Gebiet von York hiess bei den Römern nach der dort wohnenden Völkerschaft ager Eboracensis, bei den Angeln und Sachsen als Grafschaft Evernis-Scyre, Effroi-Scyre und Ebora-Scyre, woraus durch*

heitsbriefe in allen ihren Punkten aufrecht zu erhalten. Und wir haben unsre Richter, Sheriffe und Mayors der Städte beauftragt, sowie die andern Beamten, welche das Gesetz des Landes unter unserem Schutze und durch uns zu handhaben berufen sind, dass sie dieselben Freiheitsbriefe in allen ihren Punkten in den Gerichtshändeln vor ihnen und in den Urtheilen der Gerichte anwenden lassen, das heisst nämlich den grossen Freiheitsbrief wie das gemeine Recht des Landes, und den Freiheitsbrief über das Forstwesen sowie das gemeine Recht über das Forstwesen, zur Verbesserung des Zustandes unsres Volkes. Und wir wollen, wenn künftighin richterliche Urtheile gegen die Satzungen der vorgenannten Freiheitsbriefe durch unsre Richter gegeben sein sollten, oder durch unsre andere Beamte, welche gegen die Satzungen der Freiheitsbriefe Gerichte vor sich halten lassen, diese Urtheile aufgehoben und für nichtig gehalten werden sollen.

Und wir wollen, dass dieselben Freiheitsbriefe unter unserm Siegel an die bischöflichen Kirchen in unsrem Lande gesandt werden und daselbst verbleiben sollen, und sie sollen zweimal im Jahre vor dem Volke vorgelesen werden. Und die Erzbischöfe und Bischöfe sollen die Strafe der grossen Excommunication gegen alle diejenigen verhängen, welche die vorgenannten Freiheitsbriefe, sei es durch die That, sei es durch eine Beihülfe oder durch Rath, verletzen werden, oder auch nur eine Satzung derselben brechen oder verletzen werden. Und diese Strafurtheile sollen zweimal im Jahre durch die vorgenannten Prälaten verkündigt und bekannt gemacht werden. Und wenn die Prälaten und Bischöfe selbst oder einer von ihnen die ebengenannte Verkündigung zu machen vernachlässigen, so sollen sie durch die Erzbischöfe von Canterbury und York, welche zur Zeit sein werden, so wie sie dies bemerken, erinnert und genöthigt werden, selbst die Verkündigung dieser Urtheile in der vorgenannten Form zu machen.

Und damit Niemand in unsrem Reiche darüber einen Zweifel hegt, dass die Beisteuern und Auflagen, welche die dabei betheiligten uns entrichtet haben, vor dieser Zeit für unsre Kriege und andere Bedürfnisse, nach ihrer Ansicht und ihrem guten Willen, in welcher Art sie auch gemacht sein mögen, späterhin in eine dauernde Belastung für sie und ihre Erben verwandelt werden könnten, eben dadurch dass sie sonst schon in den Steuer-Registern gefunden, oder dass sie als Auflagen in unserm Königreiche durch unsre Beamten in unserm Namen erhoben sind: so haben wir für uns und für unsre Erben die Gewähr geleistet, dass wir weder solche Beisteuern noch Auflagen zur Gewohnheit machen werden, durch keine Veranlassung, welche auch dazu nur gegeben sein mag, selbst wenn sie auch in einem Steuer-Register oder

---

das Abschleifen im Munde des Volks York-Shire hervorgegangen ist: eben so aus dem Stadtnamen Eboracum, Everwyk, Euerwyk das zusammengezogene York.

††) *Coustume. Es soll keine der früheren ausserordentlichen Beisteuer in eine herkömmliche Auflage verwandelt werden, selbst wenn sie auch in den Steuer-Registern (Matrikeln) schon als solche verzeichnet wäre, oder irgend sonst ein Merkmal für ihre fortdauernde Erhebung spräche. — Roulle noch in der heutigen Sprache the roll, die Rolle, bezeichnet auch jede schriftliche Verhandlung, Urkunde, Matrikel u. s. w., wie denn noch heute die Benennung der obersten Stelle im Kanzleigerichte (Court of chancery), der des Master of the rolls, von der oberen Aufsicht über die Urkunden des Königreichs herrührt.*

manere pust estre trovee. E ausint avuns graunte pur nous et pur nos heyrs, as Arceevesques, Evesques, Abbees, Priours, e as autre gentz de seint eglise, e as Countes et Barouns, e a toute la communaute de la terre, que mes pur nule busoigne tieu manere des aydes mises ne prises de notre Roiaume ne prendrums fors ke par commun assent de tout le Roiaume, et a commun profist de meismes le Roiaume, sauve les auncienes aydes e prises dues e acoustumees*).

E pur coe ke tout le plus de la communaute del Roiaume se sentent durement grevez, de la male toute**) des leynes, cest asaver de chescun sac de Leyne quarante sous, e nous unt prie ke nous les vousissums relesser: Nous a leur prière le avuns pleinement relesse. E avuns graunte que cele ne autre mes ne prendrons sauntz leur commun assent e lur bone volente, sauve a nous e a nos heyrs la coustume des leynes peaux e quirs avaunt grauntez par la communaute du Roiaume avaundit. En tesmoinaunce des quieux choses nous avuns fait faire cestes noz lettres overtes. Donees a Gaunt le quint jour de Novembre lan de notre regne vintisme quieent.

Die Rechte des Englischen Volks, vertreten durch das Parlament, commune consilium regni, sind durch diese Freiheitsbriefe nach ihrem wesentlichen Inhalte der königlichen Gewalt gegenüber vollständig festgesetzt, und zwar, wie König Heinrich III. in dem Vertrage zu Kenilworth vom 20. Oct. 1266, mithin gegen das Ende seiner Regierung, ausdrücklich für sich aufzunehmen befiehlt, dass er bisher alle Zugeständnisse freiwillig und nicht gezwungen gemacht habe ***). Eine Abänderung derselben, einseitig durch die königliche Gewalt unternommen, war ausdrücklich durch das Zugeständniss derselben mit dem jus insurrectionis und kirchlichen Strafen verpönt: sie war nur dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken des Königs und des Parlamentes überlassen, wie dies noch ausdrücklich in der letzten kurz gefassten Bestätigungsurkunde aus der Re-

---

*) *Acoustumees bezeichnet, im Gegensatze der in der vorhergehenden Anmerkung berührten Auflagen, die ordentlichen Abgaben, welche von alter Zeit her an gewissen Orten und für bestimmte Gegenstände entrichtet werden müssen, und dadurch eine herkömmliche gewohnte Abgabe geworden sind. — Jede neue Auflage soll aber fernerhin nur durch den Beschluss des commune consilium regni (Parlament) par commun assent de tout le Roiaume festgesetzt werden.*

**) *Toute aus dem mittelalterlich lateinischen Worte toulta, tolta (von tollere) gebildet, wofür auch tolia, tallia, vorkömmt, wie es denn in dem späteren Französischen in taille übergegangen, und auch noch im Englischen als taille, taillage gebräuchlich ist.*

***) *Der Vertrag ist gedruckt in den Statutes of the R. I. p. 2. pg. 12 u. folg. In diesem heisst es pg. 13, quod rex concessiones, quas fecit hactenus spontaneus et non coactus, observet c. q. s.*

auf irgend eine andere Weise verzeichnet gefunden werden könnte. Und eben so haben wir für uns und für unsere Erben die Gewähr geleistet, sowohl den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Prioren und den andern Personen der heiligen Kirche, als auch den Grafen und Baronen und dem gesammten Stande der Gemeinen im Lande, dass wenn irgend welche Bedürfnisse Beisteuern und Auflagen unsres Reiches erfordern sollten, wir dieselben nicht anders als mit der gemeinschaftlichen Zustimmung des ganzen Reiches und zum allgemeinen Nutzen des Reiches erhoben werden, jedoch ohne Einschluss der alten Beisteuern und Auflagen, zu denen man verpflichtet und die durch das Herkommen begründet sind.

Und da der grösste Theil des Standes der Gemeinen im Königreiche sich hart bedrückt fühlt durch die widrige Belastung der Wolle, das ist nämlich von jedem Sack Wolle 40 Shillinge, und uns deshalb gebeten hat, dass wir ihn davon befreien sollen: so haben wir auf diese seine Bitte diese Steuer vollständig erlassen. Und wir haben Gewähr geleistet, dass wir weder diese noch eine andere Steuer davon erheben würden ohne ihre gemeinschaftliche Zustimmung und ihren guten Willen, jedoch mit Beibehaltung der herkömmlichen Abgabe von Wolle, Häuten und Leder, welche für uns und unsre Erben durch den Stand der Gemeinen unsres Reiches zugesichert ist. Zur Bezeugung dieser Verhältnisse haben wir dieses offne Ausschreiben erlassen. Gegeben zu Gaunt am 5ten November im fünf und zwanzigsten Jahre unsrer Regierung (1297).

---

gierung des Königs Eduard I. vom 14. Februar 1301 *) festgesetzt wird. Denn diese lautet:

„Edwardus dei gratia rex Anglie e. q. s. Salutem. Sciatis quod cum nos magnam cartam domini Henrici quondam Regis Anglie patris nostri de libertatibus Anglie una cum Carta de Foresta concesserimus et confirmaverimus ac innovaverimus per cartam nostram, precepimusque quod Carte ille in singulis suis articulis teneantur et firmiter observentur: Volumus et concedimus pro nobis et heredibus nostris quod si que statuta fuerint contraria dictis Cartis, vel alicui articulo in eisdem Cartis contento, ea de communi consilio regni nostri modo debito emendentur, vel etiam adnullentur. In cuius rei testimonium has litteras nostras fieri fecimus patentes. Teste me ipso apud Lincolniam quarto decimo die Februarii, anno regni nostri vicesimo nono.“

Es gesteht also der König ausdrücklich zu für sich und seine Nachfolger, dass alle Abänderungen des Inhalts dieser Freiheitsbriefe nur durch das Parlament in verfassungsmässiger Weise, wie modo debito hier zu übersetzen ist, verbessert oder auch annullirt werden sollen. Die einzelnen Angriffe auf mehr oder minder wichtige Artikel dieser Freiheitsbriefe, vorübergehende Unterdrückungen derselben,

*) *Abgedruckt aus den Statutes of the R. I. p. 1 pag. 44.*

wie sie die Englische Geschichte des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts überliefert, habe ich hier nicht näher zu berühren, da sich die spätere politische Entwickelung der Engländer immer wieder unmittelbar an diese Freiheitsbriefe hält, und es hier nur auf die getreue Ueberlieferung der jetzt noch als gültig anerkannten Grundgesetze des Britischen Staates ankömmt.

Ueber die Zusammensetzung des Parlamentes in dieser Zeit seiner Gestaltung ist Folgendes hinzuzufügen. Der Name **Parlament** (Parleamentum und Parliamentum wird es latinisirt) in officiellen Staatsacten gebraucht, wird zuerst in den ersten Statuten von Westminster bemerkt, die am Osternfeste des dritten Regierungs-Jahres, Königs Eduard I. beschlossen sind *). Der Anfang derselben heisst: „Ces sunt les Etablisemenz le Rey Edward, le fiz le Rey Henry, fez a Weymoster a son premer Parlement general apres son conrounement, apres la cluse Paske lan de son Regne tierz, par son Conseil e par le assentement des Erceveskes, Eveskes, Abbes, Priurs, Contes, Barons e la Communaute de la tere.“ Es sind also die Bischöfe, Aebte und Prioren, welche noch neben denselben wegen ihrer bedeutenden Grundbesitzungen in dem Parlamente erschienen, die Grafen und Barone nach ihrer besonderen Standesgliederung aufgeführt, weil sie persönlich ihre Rechte wahrnahmen, alle Abgeordneten aber sowohl der Ritterschaft wie der Städte werden unter dem gemeinschaftlichen communitas regni, communauté de la terre, the commonalty of the Reign, die Commoners des Reichs zusammengefasst. Eben so geschieht es in den Parlamentsstatuten aus dem dreizehnten Jahre der Regierung dieses Königs (1285) **), welche gleichfalls in Westminster festgesetzt waren: die zusammengerufenen Prälaten, Grafen und Barone werden den übrigen entgegengestellt. Bei dem sehr wichtigen Parlamentsschlusse über die zu jeder Steuer und Belastung **nothwendige Zustimmung des Parlaments** aus dem Jahre 1297 sind die Ritter, Bewohner der Städte und andere freie Mannen d. h. durch ihre Abgeordneten, ausdrücklich neben den Erzbischöfen, Bischöfen, Grafen und Baronen genannt. Denn es heisst dort: ***) „Nullum tallagium vel auxilium per nos vel heredes nostros in regno nostro ponatur seu levetur sine voluntate et assensu totius commu-

*) *Abgedruckt in den Statutes of the R. I. p. II. pg. 26—39. In den späteren Statuten Eduard's I., wie in dem aus dem Jahre 1300, ebendas. S. 136., werden aber auch die Versammlungen der Prälaten, Grafen und Barone unter Heinrich III. z. B. vor der Bestätigung der Magna charta im Jahre 1265 **Parlament** genannt.*

**) *Ebendaselbst S. 69—98.*

***) *Abgedr. in den Stat. of the R. I. p. II. S. 124.*

nitatis *) Archiepiscoporum, Episcoporum, Comitum, Baronum, Militum, Burgariorum et aliorum liberorum hominum de regno nostro. Nullus minister noster vel heredum nostrorum capiat blada, lanas, correa, aut aliqua alia bona alicujus sine voluntate et assensu illius cujus fuerint bona. Nihil capiatur de cetero nominé vel occasione malctote de sacco lane.“ „Es soll keine Auflage oder Beisteuer durch uns oder unsere Erben in unserm Reiche auferlegt oder erhoben werden ohne den Willen und die Beistimmung der gesammten Reichsversammlung der Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone, Ritter, Bewohner der Städte und Flecken, und anderer freier Mannen aus unserm Reiche. Kein Beamter von uns oder unsern Nachfolgern soll Getreide, Wolle, Leder oder irgend welche andere Güter einer Person ohne den Willen und die Zustimmung des Eigenthümers dieser Güter nehmen. Ueberdies soll Nichts unter dem Namen oder dem Vorwande einer Zwangsabgabe von dem Sack Wolle erhoben werden.“

Unter der Regierung des Königs Eduard II. (1307+1327) ist in der Regel bei den Parlamentsbeschlüssen die Commonalty des Reichs den Bischöfen, Prälaten, Grafen und Baronen gegenüber gestellt**), sie heissen wohl auch „die anderen Leute des Königreichs, welche zu diesem Parlamente eingeladen sind“ „et autres gantz (gentz) du Rojaume, somuns a cel parlament.“***) Seit dem J. 1322 finden sich†) die Ritter der Grafschaften (Abgeordnete), „Chivalers des Counteez“, the knigths of Shires“ von der Commonalty gesondert.

*) *Communitati fehlt in einigen Handschriften; es kommt auch dafür die Variante communi vor. — Getreide, Wolle und Leder (correa für coria) erscheinen in allen Englischen Urkunden dieser Zeit als die Hauptgegenstände des Handelsverkehrs dieses Landes.*

**) *Vgl. die Beschlüsse aus d. J.* 1309, 1313 *in den Statutes of th. R. I. p. II. S.* 158.-169.

***) *In dem Statute, das im Parlamente zu Lincoln im Februar* 1316 *über die Bestimmung der Sheriffs gegeben wurde; Stat. of th. R. I. p. II. S.* 174—175.

†) *Statut. of th. R. I. p. II. S.* 187 *aus dem* 15*ten Regierungsjahre Eduard's II. Aber die Knights werden mit den übrigen Commoners auch noch unter der Regierung Eduard's III. wieder unter „tote la communaute du roialme“ begriffen, und dann auch wiederum neben den Prälaten, Grafen und Baronen als „autres (gentz) gantz“ und „autres grantz“ genannt und daneben noch tote la communaute du roialme hinzugefügt; vergl. die Statuten aus den ersten Regierungsjahren Eduard's III. in Statut. of th. R. I. p. II. S.* 251. *u. fg.: sie werden mithin als gentz „Leute“ und als „Grosse“ grantz oder grauntz von den übrigen Commoners unterschieden und in der späteren Englischen Uebersetzung „and other great men of the Realm“ genannt. Zu diesen gehören auch damals noch die Richter in den königlichen Gerichtshöfen und die Mitglieder des hohen königlichen Raths, der sich noch gegenwärtig in dem privy council des Königs erhalten hat.*

Der vom Könige in die Hände des Erzbischofs von Canterbury abzulegende Krönungseid wird bereits unmittelbar auf die Erhaltung aller Landesfreiheiten und namentlich der zuletzt unter der Regierung Eduards I. erlangten Zugeständnisse gerichtet. In der Eidesformel *) frägt der Erzbischof den König vor der Krönung: si leges et consuetudines ab antiquis justis et Deo devotis Regibus plebi Anglorum concessas cum sacramenti confirmatione eidem plebi concedere et servare vis, et praesertim leges et consuetudines et libertates a glorioso Rege Edwardo clero populoque concessas? Darauf soll der König antworten: „Concedo et servare volo et sacramento confirmare." Sodann frägt der Erzbischof: „facies fieri in omnibus Judiciis tuis aequam et rectam justitiam et discretionem in misericordia et veritate secundum vires tuas?" Der König antwortet: „faciam". Endlich legt der Erzbischof die Frage vor: „concedis justas leges et consuetudines esse tenendas et promittis per te eas esse protegendas et ad honorem Dei corroborandas, quas Vulgus elegerit, secundum vires tuas?" und der König erwiedert: „concedo et promitto." Die Beschlüsse des Parlaments wurden indess seit dieser Zeit nicht mehr ausschliesslich nur über Anträge des Königs, oder Beschwerden und Anträge aller und einzelner Stände gefasst, sondern auch Privatpetitionen konnten in gleicher Weise dem Parlamente zur Entscheidung vorgelegt, und nach dessen Genehmigung als königliche Anordnungen bekannt gemacht werden. Die Bewilligung neuer Geldbeihülfen gewährte endlich schon unter diesem Könige den Commoners die Berechtigung, auch ihrerseits für das Zugeständniss derselben besondere Bedingungen zu stellen und dadurch den Weg sich anzubahnen, für den gesammten Umfang der gesetzgebenden Gewalt ihre Einwilligung als ein wesentlich nothwendiges Erforderniss geltend zu machen.

Unter der langen für die Feststellung der Englischen Verfassung und die Einwurzelung der Rechte und Freiheiten des Englischen Volks so wichtigen Regierung Eduards III. (1327+1377) erscheint das Englische Parlament a loneur de Dieu et de seinte-eglise et a la requeste de son poeple, „auf das Ansuchen des Englischen Volks" versammelt. **) Die Commoners halten seit 1339 ihre Versammlungen getrennt von den Bischöfen, Prälaten, Grafen und Baronen, und zerfallen in die Chivalers des Countez, in die Citeins des Citeez und Burgeis des Burghs (Knights of the Shires, Citizens of the

---

*) *Die Eidesformel Eduard's II. ist abgedruckt in den Stat. of th. R. I. p. II. S.* 168.

**) *Vergl. das Westminster-Statut aus dem fünften Regierungsjahre Eduard's III. und mehrere spätere in den Statutes of th. R. I. p. II. S.* 265 *u. flg.*

Cities and Burgesses of the Boroughs), welche im Parlamente zusammenkommen, „par les communaltes des ditz Countez, Cites, Burghs et autres lieux de son roialme,“ *) für die Gemeinen der genannten Grafschaften, Städte, Flecken und andern Ortschaften. Während die in der ersten Versammlung berathenden Bischöfe, Prälaten, Grafen und Barone keine Tagegelder erhalten, sondern als persönlich erscheinende Rathgeber ohne Entschädigung auf die königliche Aufforderung im Parlament oder magnum consilium für das Wohl des Landes rathen, Beschlüsse fassen und Gesetze geben, wird den Abgeordneten der zweiten Versammlung, die nur durch Wahl ihrer Mandanten die Berechtigung zum Sitz im Parlament erlangen, eine tägliche Entschädigung zu ihrem Unterhalte bestimmt, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Abgeordneten des Ritterstandes 4 Shillinge täglich, die Abgeordneten der Städte und Flecken nur 2 Shillinge täglich bekommen. Der in den Versammlungen des Parlamentes sich entwickelnde politische Geist drängte den Abgeordneten der Commoners, die nach dem Locale der Versammlung später als Unterhaus im Gegensatz der im oberen Locale vereinigten Bischöfe und Barone des Reichs (Oberhaus) bezeichnet werden, die Verpflichtung und Berechtigung auf, bei allen mit Gesetzeskraft zu erlassenden Anordnungen für das ganze Reich ihre Zustimmung zu verlangen, wenn diese Gesetze für das Reich gültig und verbindlich bleiben sollen: dagegen machen sie weniger Anspruch darauf über allgemeine Staatsfragen, über Krieg und Heerwesen, eine entscheidende Stimme abzugeben **). Erst mit den Commoners bildet das Oberhaus ein volles Parlament, ohne dessen Zustimmung nach dem im letzten Regierungsjahre Eduards III. (1377) wiederholten Beschlusse keine neue Auflage und keine Veränderung einer alten gemacht werden sollte.

Der Zwischenraum zwischen den einzelnen Versammlungen des Parlaments war schon unter Eduard II. 1312 durch die Commission der Ordainers bestimmt ***), dass alle Jahre ein Parlament gehalten werden sollte. Die vielfachen Verwickelungen der Regierung Eduards III., wie sie namentlich durch die Kriege in Frankreich und deren Rückwirkung auf England veranlasst wurden, nöthigten auch diesen

---

*) *Vergl. das York-Statut aus dem 9. Regierungsjahre Eduard's III (1335) in den Statut. of th. R. I. p. II. S. 269.*

**) *Im Jahre 1341 überliessen sie, als ihr Rath über die Fortsetzung des Krieges in Frankreich begehrt wurde, dem Könige sich mit den Baronen darüber zu berathen, weil sie vom Kriegswesen nichts verstünden.*

***) *Vergl. das Statut aus dem 5. Regierungsjahre Eduards II. (1312) Art. 29. in den Stat. of th. R. II. p. II.*

König durch mehrere Statuten*), die Nothwendigkeit einer jährlichen Versammlung des Parlaments zu genehmigen, und selbst eine häufigere zuzusagen, wenn sie nöthig erscheinen sollte. Die Zahl der Mitglieder des Parlaments lässt sich aus dieser Zeit nicht genau angeben. Was die persönlich und amtlich zum Sitz berechtigten Barone, Prälaten und Richter anbelangt, so war auch ihre Zahl mancherlei Wechsel durch Einziehung und Verbindung von Lehen, durch Vacanzen in den Aemtern u. m. dgl. unterworfen. Die unter Heinrich VI. folgenden Bürgerkriege der rothen und weissen Rose vernichteten vornehmlich viele Geschlechter des hohen Adels bis auf den letzten Spross: von den grossen Abteien, die zum Sitz im Parlamente berechtigt waren, wurden gleichfalls schon mehrere in dieser Zeit der Anarchie eingezogen, bis König Heinrich VIII., ungeachtet seines Festhaltens an dem Dogma der katholischen Kirche, auch die letzten derselben seiner Willkühr zur Verfügung stellte. Der niedere Clerus hatte keinen Theil an der Berechtigung zum Parlament, sondern seine Angelegenheiten wurden nur durch die Erzbischöfe und Bischöfe vertreten. Aus den Grafschaften wurden je zwei Abgeordnete entsandt, welche in den oben in den magnae chartae näher bezeichneten Grafschaftsgerichten gewählt wurden. Aber diese Wahlen veranlassten schon im vierzehnten Jahrhunderte vielfache Beschwerden, dass die Sheriffs sich unerlaubter Mittel bedienen sollten, um ihre Partheigänger in der Wahl durchzubringen**). Heinrich IV. liess, da die Klagen über verfälschte Wahlen unter Richard II. und auch unter seiner Regierung sich häufiger wiederholt hatten, auf dem Parlamente i. J. 1406 eine Strafe von 100 Pfund für diejenigen Sheriffs festsetzen, die bei den Wahlen der Abgeordneten sich hatten unerlaubte und gesetzwidrige Handlungen zu Schulden kommen lassen. Unter den Städten und Flecken waren die durch ihren Wohlstand und Handelsverkehr damals bemerkenswerthen Ortschaften mit dem Vorrechte ausgezeichnet, gleich den Grafschaften je zwei gewählte Abgeordnete in das Parlament zu schicken. Aber schon in diesem Zeitalter der politischen Entwikkelung Englands lässt es sich nicht verkennen, dass die Abgeordneten der Commoners weder ausschliesslich die Interessen ihrer Stände, noch die der einzelnen Grafschaften, Städte und Flecken vertraten, sondern als Gegengewicht gegen vielfache Versuche königlicher Will-

---

*) *Westminster-Statut aus dem J. 1330. Art. XIV. in den Statutes of th. R. I. p. II. p. 265 „Ensement est accorde que parlement soit tenu chescun an, unefoitz, ou plus si mestier soit“. — Statut aus dem 36. Regierungsjahre (1362) Art. X. in den Statut. of th. R. I. p. II. S. 374.*

**) *Vgl. Liebe die Anfänge d. Engl. Verfassung in Schmidts Zeitschrift Bd. VI. S. 245. u. Parliamentary history I. S. 206.*

kühr und erdrückender Uebermacht der Aristokratie, gemeinschaftlich die Rechte und National-Freiheiten des gesammten Englischen Volks vertheidigten. Zur Leitung der Verhandlungen bei den Commoners, nach der Absonderung ihrer Versammlung von dem Oberhause, waren anfänglich unter Eduard III. einige Barone nnd Bischöfe auf den eigenen Antrag des Unterhauses von dem Könige zugeordnet, und erst als hiedurch Streitigkeiten veranlasst wurden, wählten sie einen Vorsitzer (Sprecher, Speaker) aus ihrer Mitte, der zugleich ihre Beschlüsse dem Könige und dem Oberhause überbringen und vertreten sollte: der erste war Peter de la Mure.

Die Sprache bei den Verhandlungen war seit Eduards III. Zeiten unzweifelhaft Englisch, aber die gefassten Beschlüsse des Parlaments wurden in der durch die Dynastie Plantagenet zur Staatssprache erhobenen Französischen verabfasst. Dieses Herkommen erhielt sich auch selbst dann noch, als durch Eduard III. seit 1351 die Englische Sprache in allen Gerichten und öffentlichen Verhandlungen gesetzlich statt der Französischen eingeführt wurde. Denn noch während der Regierung aller sechs auf Eduard III. folgenden Könige aus dem Hause Plantagenet (Richard II. 1377—99, Heinrich IV. 1399—1413, Heinrich V. 1413—1422, Heinrich VI 1422 abgesetzt 1461, Eduard IV. 1461—1483, Richard III. 1483—1485) blieb die Französische Sprache in der Regel in den Statuten oder königlichen Genehmigungsurkunden der gefassten allgemeinen Parlamentsbeschlüsse aufrecht erhalten*). Erst im vierten Regierungsjahre Heinrichs VII. (30. Octbr. 1485—21. Apr. 1509), des ersten Königs aus dem Hause Tudor, werden diese Statuten ausschliesslich in Englischer Sprache verabfasst**).

Die weitere Fortbildung der Englischen Verfassung wurde inzwischen seit dem Tode Eduards III. auf zwei Jahrhunderte vertagt, aber ihre Grundlage war einmal so stark und sicher befestigt, dass weder der äussere Glanz eines ausserordentlichen Kriegsruhms und Siegesglücks im Auslande, noch die blutigen Gräuelthaten eines lang-

---

*) *Man vergleiche den Originaltext aller bezeichneten Statuten von Eduard III. bis auf Richard III. in dem zweiten Theile des ersten Bds der Statutes of the R. und in dem ersten Theile des zweiten Bandes derselben Sammlung* S. 1—498.

**) *Selbst noch aus den ersten drei Regierungsjahren des Königs Heinrich VII. finden wir die Statuten in Französischer Sprache, vgl. Statutes of th. R. Vol. II. S. 499—523. Erst mit dem Westminster-Statut vom J.* 1488/89 *beginnt die Englische Sprache als die Staatssprache in diesen Hauptdocumenten der Englischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung vorzuherrschen; vgl. Statutes of th. R. vol. II. S. 524 u. flg.*

wierigen Bürgerkriegs das Gefühl für die einmal gesicherten Volksrechte abstumpfen oder untergraben konnten, wenn es oft auch den Anschein gewinnt, dass es Jahrzehnde in tiefen Schlummer versunken war. Im funfzehnten Jahrhunderte sehen wir noch unter Heinrich IV. bei einer Wiederholung der Bestätigung der früheren grossen Freiheitsbriefe die Commoners neunundzwanzig Artikel vorlegen, um das Volk gegen die Eingriffe und verfassungswidrigen Gewaltmassregeln des Königs und seiner Beamten sicher zu stellen, und sie setzten es durch, dass diese in dem königlichen Statut aus dem J. 1406*) nicht nur vollständig genehmigt, sondern auch auf ihren Antrag von dem königlichen Rath und den Räthen des Königs beschworen werden mussten. — Die Gerichtsbarkeit, welche das Haus der Lords und Bischöfe schon seit Eduard III. nicht nur über alle Genossen ihres Standes ausübte, sondern auf die Anrufung der Commoners namentlich in allen politischen Processen sich zueignete, wurde ausserdem noch als Appellations-Instanz von andern höheren Gerichten des Königs benutzt, jedoch mit völligem Ausschlusse irgend einer Betheiligung der Commoners an derselben. Inzwischen wurde dieses Recht nur in seltenen Fällen von der vollen Versammlung des Oberhauses wahrgenommen, indem man dem Kanzler und dem Consilium regis (curia regis) die Entscheidung solcher Rechtsfälle gemeinhin überliess. Die letztere Behörde wurde in dem Umfange ihrer Rechtspflege bereits unter König Richard II. von dem Parlamente vollständig getrennt, erhielt dann unter Heinrich VI. eine noch genauere Abgränzung**) ihrer Geschäftsführung, bis dass sie unter Heinrich VII. in zwei besondere Abtheilungen zerfiel, die eine als berathende für die allgemeine Verwaltung, in dem noch gegenwärtig bestehenden privy council of the king fortgesetzt, die andere als ausschliesslich richterliche, welche nach dem Locale ihrer Sitzung Sternkammer (Star chamber) benannt wurde, und späterhin unter diesem Namen zu despotischer Willkühr gemissbraucht, ein berüchtigtes Andenken hinterlassen hat. Das Oberhaus behielt indess nach gesetzlichem Herkommen stets die Gerichtsbarkeit über seine Mitglieder und die richterliche Entscheidung in den von dem Hause der Commoners verlangten Untersuchungen, die sich vorzugsweise auf politische Processe erstreckten, wiewohl in sehr vielen Fällen durch die eben genannte Sternkammer die richterliche Entscheidung über die Lords demselben entzogen wurde.

Unter dem Hause Tudor hält die königliche Strenge Heinrich's

*) *Vgl. Statutes of the R. vol. II., S.* 151—59.

**) *Statut aus dem* 2. *Regierungsjahre Heinrichs VI. (*1423*) in den Statutes of the R. vol. II. p.* 226. *u. Statut* 8 *A. Henr. VI. u.* 31 *A. Henr. VI. in demselben Bande dieser Sammlung.*

VII. (1485—1509) durch seinen eigenen Kampf gegen übermüthige Grosse, der ihm den Beinamen des Königs für den gemeinen Mann verschafft, den mannigfachen Verletzungen der Verfassungsgrundgesetze von seiner Seite das Gegengewicht. Der Stand der unterthänigen Bauern fängt an zu verschwinden, dessen letzte Reste schon nach einem Jahrhunderte vergeblich in England gesucht werden: es bildet sich aus ihm die Classe der kleinen freien Zeitpächter heraus, während der Adel allmählich an seinen bevorzugten Rechten immer mehr einbüsst, der Stand der Geistlichkeit in seinem Besitzthum beschränkr wird, und die Städte durch vielfache Industrie und Handelsverkehl sich kräftig erheben und durch den grösseren Wohlstand auch einen entschiedenen Einfluss gewinnen. Der völlig tyrannischen Regierung des Königs Heinrich VIII. (1509—1547) gelingt es, der Lehre vom unbedingten Gehorsam gegen des Königs Willen in England und Irland Eingang zu verschaffen. Dnrch die Einführung des Supremats in allen kirchlichen Dingen für den König wird diese Lehre auf das kräftigste unterstützt. Ein grosser Theil ihrer Widersacher wird durch die Aufhebung der 500 Englischen Klöster beseitigt, deren Besitzungen dazu dienen mussten, der königlichen Gewalt die nöthigen Mittel zu gewähren*), um die ihr entgegengestellten Schranken zu durchbrechen: neue Hülfsmittel wurden dem Fiscus durch die Uebernahme der früherhin der Römischen Curie zufliessenden Annaten und Zehnten erworben. Die Grossen und Einflussreichen, welche mit dem Könige aus den Klostergütern eine Erweiterung ihres Besitzstandes zogen, bemerkten nicht das Sinken ihres eigenen Einflusses, als das Oberhaus durch das Ausscheiden der Aebte und durch die Beschränkung der Bischöfe im Ansehen verlor, überdies jeder kühne Widersacher unter den weltlichen und geistlichen Lords als letzten Erfolg seines Versuchs den Tod auf dem Schaffot fand. Die Selbstständigkeit des Hauses der Gemeinen wurde auf gleiche Weise theils durch Bewilligung egoistischer Zwecke in einzelnen Fällen, theils durch Drohungen und zurückschreckende Strafbeispiele überwältigt, zumal da der Sprecher des Hauses in dieser Zeit gemeinhin aus der Reihe der königlichen Beamten gewählt wurde. Es kam so weit, dass in dem einunddreissigsten Regierungsjahre Heinrichs VIII. (1539) zufolge eines Parlamentsbeschlusses den Anordnungen und Erlassen, welche von dem Könige oder seinem Privy council ausgingen (Pro-

---

*) *Die Anordnungen über die seit* 1535 *eingezogenen Besitzungen der Klöster aus d. J.* 1539 *sind in den Statutes of th. R. p.* 735. *und folg. S. abgedruckt.*

clamations by the king and council), ein gleicher Gehorsam wie den Parlamentsacten geleistet werden sollte*).

Was theils der gute Wille und theils die unsichere Stellung der Verwandten König Eduards VI. (1547+1553 erst 15 Jahr alt,) von mütterlicher Seite (der Gebrüder Seymour) von den gewaltthätigen Eingriffen Heinrichs VIII. in die Rechte des Parlaments zurück gewinnen liess, konnte unter den widerwärtigen Eindrücken der kirchlichen und politischen Reaction während der blutigen Regierung der Königin Maria (1553—1558) weder vom Oberhause noch Unterhause behauptet werden. Aber auch ihre glückliche Nachfolgerin auf dem Throne, Elisabeth (1558—1603), verstand meisterhaft bei aller sonstigen Unähnlichkeit mit ihrer Schwester Maria und ihrem Vater Heinrich VIII., unter der Aufrechthaltung parlamentarischer Formen und der überall zum Schein ausgestellten Vorliebe für die alte Landesverfassung, die innere Politik ihrer Vorgänger für Erhöhung der königlichen Gewalt mit grosser Ausdauer zu verfolgen, und die selbständige bestimmende Wirksamkeit des Parlaments auf die blosse Genehmigung ihres königlichen Willens zurückzuführen. Dafür aber wirkten gleichzeitig mit grossem Vortheile die kirchliche Umgestaltung im grössten Theile des Reiches, der ausserordentlich rasch sich emporhebende Grosshandel mit dem Auslande in Verbindung mit dem regsten Gewerbfleisse im inneren Verkehre, endlich die lange Dauer der Regierung Elisabeths, welche mit gleicher Energie und Consequenz fortgeführt die Interessen des Volkes und der Regierung auf mannigfache Weise innig verknüpfte, und eben dadurch die Entwikkelung der politischen Grösse Englands beim Dahinscheiden des Hauses Tudor über alle Erwartung grossartig förderte.

Es waren aber die Rechtsverhältnisse zwischen der Regierung und den beiden Häusern des Parlaments grundgesetzlich nicht geändert; es standen die magnae chartae und ihre vielfachen Erneuerungen aus dem dreizehnten, vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte noch zu vollgeltender Kraft, weil von den durch dieselben bewilligten Landesfreiheiten vom Parlamente selbst nichts aufgehoben war. Doch die Gegenkraft der in der That in den wichtigsten Angelegenheiten allein entscheidenden königlichen Gewalt war über die Privilegien hinausgewachsen, und die dabei betheiligten Parlamente hatten ihre Rechte zur Zeit nicht wahrgenommen, sie hatten ihre eigene Autorität unbeachtet gelassen, weil sie bei dem Wohlbehagen über ihre

---

*) *Stat.* 31. *Henry VIII. c.* 8., *abgedruckt Statutes of th. R. Vol. III. p.* 726.

inneren Zustände und dem wachsenden Reichthum des Landes nicht die Form von dem Wesen der bestimmenden Macht unterschieden.

Ganz anders gestalteten sich aber diese Verhältnisse, als das Haus Stuart, bei einer ganz verschiedenen Entwickelung der Schottischen Verfassung in anderen Ansichten von der königlichen Gewalt gebildet, durch Erbrecht zum Besitz der Reiche England und Irland gelangte, und diese 1603 zu einem gemeinschaftlichen Staatsverbande mit Schottland vereinigte*), obschon auch ohne diese Verbindung das Britische Reich unter Elisabeth bereits zu einer Europäischen Grossmacht sich emporgeschwungen hatte, und in gleichem Aufschwunge selbst nicht einmal unter dem ersten Könige dieses Hauses Jacob I. (1603—1625) weiter fortschritt. Die persönliche Schwäche dieses Königs, das schwankende Benehmen seiner vertrauten Rathgeber, das ungemessene Verlangen von Geldbewilligungen, vor allen Dingen aber die wiederholten Eingriffe der königlichen Gewalt in die Rechte der persönlichen Sicherheit und Redefreiheit der Mitglieder beider Parlamentshäuser, und die bedrohte Stellung der Anhänger der Presbyterialkirche und aller Evangelischen, welche nicht streng der Episcopalkirche huldigten, riefen die ersten Proteste des Unterhauses hervor (1. Dec. 1621 und liessen die alten grossen Freiheitsbriefe als ein unzweifelhaftes Geburtsrecht und die heiligste Erbschaft der Engländer mit lebhaftem Eifer in Anspruch nehmen. Nur eine Regierung wie die des Königs Heinrich VIII. und seiner Tochter Elisabeth wäre im Stande gewesen, den aufgeregten Enthusiasmus für eine unverkürzte Behauptung der alten Landesfreiheiten wieder zu beschwichtigen. Aber der ersichtliche Verfall des Staates bei geschmälertem Volkswohlstande, der Mangel an Uebereinstimmung in der Staatsverwaltung bei überaus starker Steigerung der Geldbedürfnisse, und zwar mehr für den Hofstaat und schamlose Bereicherung der ersten Günstlinge als für die aus dem anerkannten Landesinteresse hervorgehenden Staatsausgaben: alles dies bewirkte als eine unausbleibliche Folge den Wiederaufbau der alten Englischen Landesverfassung aus den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters, jedoch mit solchen Modificationen für die königliche Gewalt und ihr Verhältniss zu beiden Häusern des Parlaments, wie sie die veränderte Entwickelung der innern und auswärtigen Verhältnisse Englands nothwendig verlangte. Dies war schon vorbereitet unter den letzten Jahren der Regierung Jacobs I., und wurde weiter fortgeführt unter Carl I. (1625, hinger. 1649), dann aber durch die Revolution unterbrochen.

*) *König Jacob I. nannte bereits 1604 das vereinigte Reich Grossbritanien (Great Britain) und strebte nach völliger Union der inneren Verhältnisse, die jedoch selbst für Schottland erst nach einem Jahrhunderte erreicht wurde, wie dies aus der unten folgenden Unionsacte vom 16. März 1707 hervorgeht.*

Es waren also keine neuen Rechtsverwilligungen, welch
Carl I. 1627 begehrt und nach einigem Widerstreben erlangt
den: es war nur eine zeitgemässe Anerkennung der nie au
benen, sondern nur theilweise in Vergessenheit gebrachten L
freiheiten, und die eben deshalb der frischen Anerkennung vç
Königs Seite bedurften, weil Carl I. seit seinem zweiten Regie
jahre noch weit willkührlicher als sein Vorgänger durch fortg
Handlungen die Nichtbeachtung der Landesverfassung offen a

VII. The Petition Exhibited to His Maj by the Lords Spirituall and Temporall Commons, concerning divers Rights and Li tise of the Subjects: with the Kings Maje Royall Aunswere thereunto in full Parliament.

Anno tertio Caroli primi anno domini 1627 *).

Memorandum quod Domini Spirituales et Temporales et ipsi dc
Communi in hoc presenti Parliamento congregati sepius inter se consu
de quadam Petitione de Recto Domino Regi exhibenda, Quequidem
Die Mercurii Vicesimo octavo Die Maji per ipsos Dominos et Commune
Domino Regi exhibita fuit. Eidemque Peticioni Dominus noster Rex
suum Responsum in pleno Parliamento dedit Die Sabbati Septimo Di
proxime sequenti, Cujus quidem Peticionis et Responsi Tenor sequitur
verba, videlicet:

The Peticion Exhibited to His Majestie by the Lords Spiritua
Temporall and Commons in this present Parliament. assembled conc
divers Rights and Liberties of the Subjects: with the Kings Majesties
Aunswere thereunto in full Parliament.

To the Kings most Excellent Majestie.

Humbly shew unto our Soveraigne Lord the King the Lords Sp
and Temporall and Commons in Parliament assembled, That wherea
declared and enacted by a Statute made in the tyme of the Raigne c
Edward the first commonly called Statutum de Tallagio non concede
That no Tallage or Ayde should be layd or levyed by the King or his
in this Realme without the good will and assent of the Archbishopps Bi
Earles Barons Knights Burgesses and other the Freemen of the Comm
of this Realme, And by Authoritie of Parliament holden in the fi

---

*) *Abgedruckt mit einem Facsimile dieser Urkunde unter der Au „Inrollment of the Petition of Rights 3 Charles I.", das von dem im archiv aufbewahrten Original entnommen ist, in den Statutes of th. V. pg. 23—24.*

**) *Vgl. oben pg. 70.*

Tag legte, durch die maasslosen Geldverschleuderungen, durch die rasch aufgehäuften Schulden der Krone, durch die Aufhebung des Parlaments im J. 1626, ohne dessen Bewilligung dennoch das Tonnengeld weiter forterhoben und eine Zwangsanleihe aufgebracht war. Diese königliche Anerkennung wurde in der Bestätigung der nachfolgenden Bill of Right gewährt, welche in dem zweiten Parlamente Carls I.*) 1627 zur königlichen Acte erhoben wurde.

VII. Die Petition, welche Sr. Majestät durch die geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen vorgelegt ist, betreffend verschiedene Rechte und Freiheiten der Unterthanen, mit des Königs Antwort auf dieselbe im vollen Parlamente.

Aus dem dritten Regierungsjahre Carls I. 1627.

Es ist zu bemerken, dass die geistlichen und weltlichen Lords und die Mitglieder des Hauses der Gemeinen, welche in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, öfters unter sich über eine Petition berathen haben, die dem Könige in Betreff der Rechte vorgelegt werden müsse: welche Petition am Mittwoch d. 28. Mai selbst durch die Lords und die Gemeinen dem Könige vorgelegt ist, und auf welche Petition unser König seine königliche Antwort in vollem Parlamente am Sonnabend d. 7. des nächstfolgenden Juni-Monats ertheilt hat. Der Inhalt dieser Petition und königlichen Antwort lautet wörtlich also:

Die Petition, welche Sr. Majestät durch die geistlichen und weltlichen Lords und durch die Gemeinen, die in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelt, vorgelegt ist, betreffend verschiedene Rechte und Freiheiten der Unterthanen mit des Königs Majestät Antwort darauf in vollem Parlamente.

An des Königs durchlauchtigste Majestät.

Unterthänigst stellen unserem souverainen Landesherrn und Könige wir im Parlamente versammelte geistliche und weltliche Lords und Gemeinen vor, dass da es erklärt und festgesetzt ist durch ein zur Zeit der Regierung des Königs Eduard I. gemachtes Statut, welches gemeinhin genannt ist Statutum de Tallagio non concedendo, dass weder eine Auflage noch eine Beisteuer von dem Könige oder seinen Erben in diesem Königreiche gesetzt oder erhoben werden solle ohne die Bewilligung und Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone, Ritter, der Abgeordneten der Städte und Flecken und der anderen freien Männer der Gemeinen dieses Königreichs: und da es ferner durch den Beschluss des Parlamentes, welches in dem fünfund-

*) *Das zweite Parlament wurde zu Westminster zu Anfang des dritten Regierungsjahres dieses Königs gehalten, das vom 27. März 1627 bis zum 26. März 1628 währte. Die Genehmigung selbst erfolgte bereits am 7. Juni, also 1627 und nicht 1628, wie gemeinhin das Datum dieses Grundgesetzes angegeben wird, auch bei Hume, Lingard, Hallam u. s. w. Vgl. überdies über die dabei vorkommenden Facta Hallam, Constitut histor. vol. II., das ganze siebente Cap.*

twentith yeare of the raigne of King Edward the third*), it is declared and enacted, That from thenceforth no person should be compelled to make any Loanes to the King against his will, because such Loanes were against reason and the franchise of the Land, And by other Lawes of this Realme it is provided, that none should be charged by any charge or Imposicion called a Benevolence nor by such like Charge; by which the Statutes before mencioned and other the good Lawes and Statutes of this Realme your Subjects have inherited this Freedome, That they should not be compelled to contribute to any Taxe Tallage Ayde or other like Charge not sett by common consent in Parliament.

Yet neverthelesse of late divers Commissions directed to sundry Commissioners in severall Counties with Instruccions have issued, by meanes whereof your people have been in divers places assembled and required to lend certaine sommes of mony unto your Majestie, and many of them uppon their refusall soe to doe have had an Oath administred unto them not warrantable by the Lawes or Statutes of this Realme, and have been constrayned to become bound to make apparance and give attendance before your Privie Councell and in other places; and others of them have been therefore imprisoned confined and sondry other waies molested and disquieted. And divers other charges have been laid and levied upon your people in severall Counties by Lord Lieutenants Deputie, Lieutenants Commissioners for Masters, Justices of Peace and others by Commaund or Direccion from your Majestie or your Privie Councell against the Lawes and free Customes of the Realme.

And where alsoe by the Statute called The great Charter of the Liberties of England, Itis declared and enacted, That no Freeman may be taken or imprisoned or be disseised of his Freehold or Liberties or his free Customes or be outlawed or exiled or in any manner destroyed, but by the lawfull Judgment of his Peeres or by the Law of the Land.

And in the eight and twentith yeere of the raigne of King Edward the third it was declared and enacted by authoritie of Parliament, that no man of what estate or condicion that he be, should be put out of his Land or Tenements nor taken nor imprisoned nor disherited nor put to death without being brought to aunswere by due processe of Lawe: Neverthelesse against the tenor of the said Statutes and other the good Lawes and Statutes of your Realme to that end provided, divers of your Subjects have of late been imprisoned without any cause shewed: And when for their deliverance they were brought before your Justices by your Majesties Writts of Habeas corpus there to undergoe and receive as the Court should order, and their Keepers

---

*) *Vgl. oben pg.* 73.

zwanzigsten Jahre der Regierung des Königs Eduard III. gehalten wurde, erklärt und festgesetzt ist, dass von diesem Zeitpunkte ab Niemand genöthigt werden solle, wider seinen Willen dem Könige ein Darlehn zu machen, weil solche Darlehne gegen die Vernunft und die Freiheit des Landes wären: und da ferner durch andere Gesetze dieses Königreiches vorgesehen ist, dass Niemand belastet werden solle durch irgend eine Belastung oder Anforderung, welche genannt wird, eine freiwillige Gabe, noch durch irgend eine solche ähnliche Belastung: dass also in diesen vorher erwähnten Statuten und anderen guten Gesetzen und Statuten dieses Königreichs Eure Unterthanen diese Freiheit ererbt haben, dass sie nicht genöthigt werden sollen beizusteuern zu irgend einer Steuer, Auflage, Beihülfe oder irgend einer andern ähnlichen Belastung, die nicht durch den gemeinschaftlichen Beschluss im Parlamente festgestellt ist.

Nichtsdestoweniger ist seit kurzer Zeit von verschiedenen Commissionen der Befehl erlassen an besondere Commissarien in mehreren Grafschaften, welche mit Instructionen versehen sind, auf deren Grundlage sie Euer Volk an verschiedenen Orten versammelt und von demselben verlangt haben, eine gewisse Summe Geld Euer Majestät darzuleihen. Und einige von diesen Versammelten haben auf ihre Weigerung so zu thun jenen Commissarien einen Eid ableisten müssen, der nach den Gesetzen und Statuten dieses Königreichs nicht zu rechtfertigen ist, und sind genöthigt worden sich für verpflichtet zu erklären, vor Eurem Geheimen Rathe und an anderen Plätzen sich zu stellen und Folge zu leisten. Und einige von diesen sind seitdem verhaftet, ins Gefängniss gesperrt und auf verschiedene andere Weise belästigt und beunruhigt. Und mehrere andere Lasten sind auf Euer Volk gelegt und von demselben gefordert, in mehreren Grafschaften durch die Lord-Lieutenants, durch die Lieutenants-Commissarien für die Musterung der Truppen, durch die Friedensrichter und durch andere Leute auf Befehl oder Anordnung von Eurer Majestät oder Eurem Geheimen Rathe, gegen die Gesetze und das freie Herkommen dieses Königreichs.

Und da auch ferner durch das Statut, welches das grosse Grundgesetz der Landesfreiheiten von England genannt wird, erklärt und festgesetzt ist, dass kein freier Mann ergriffen, oder ins Gefängniss gelegt, oder seines freien Besitzthums, seiner Rechte oder der freien Satzungen des Gewohnheitsrechtes beraubt, oder ausserhalb des Gesetzes erklärt, oder verbannt, oder auf irgend eine Weise zu Tode gebracht werden solle, es sei denn nach dem gesetzlichen Urtheile seiner Standesgenossen oder nach dem Rechte des Landes.

Und in dem achtundzwanzigsten Jahre der Regierung des Königs Eduard III. ist durch Parlaments-Beschluss erklärt und festgesetzt worden, dass kein Mann, von welchem Stande und in welcher Lage er auch sein möge, aus seinen Ländereien oder Pachtungen getrieben, noch verhaftet oder ins Gefängniss gesetzt, noch enterbt noch mit dem Tode bestraft werden solle, ohne nicht zu der Möglichkeit gekommen zu sein, auf dem angemessenen Rechtswege sich zu vertheidigen.

Nichtsdestoweniger sind gegen den Inhalt der genannten Statuten und anderer guter Gesetze und Statuten Eures Königreiches, die zu diesem Zwecke gegeben sind, verschiedene Unterthanen Eurer Majestät in letzter Zeit ins Gefängniss gesetzt worden, ohne dass man die Veranlassung dazu erkannt hätte. Und wenn sie zu ihrer gerichtlichen Ueberlieferung vor Eure Richter auf Eurer Majestät Habeas-Corpus-Mandate geführt wurden, um hier die Strafe zu erleiden und zu empfangen wie der Gerichtshof sie anordnen würde, und ihre

commaunded to certifie the causes of their detayner, no cause was certified, but that they were deteined by your Majesties speciall commaund signified by the Lords of your Privie Councell, and yet were returned backe to severall prisons without being charged with any thing to which they might make aunswere according to the Lawe.

And whereas of late great Companies of Souldiers and Marriners have been dispersed into divers Counties of the Realme, and the inhabitants against their wills have been compelled to receive them into their houses, and there to suffer them to sojourne against the Lawes and Customes of his Realme and to the great greivance and vexacion of the people.

And whereas alsoe by authoritie of Parliament in the five and twentith yeare of the Raigne of King Edward the third it is declared and enacted, that no man should be forejudged of life or limbe against the forme of the Great Charter and the Lawe of the Land, And by the said Great Charter, and other the Lawes and Statutes of this your Realme no man ought to be adjudged to death but by the Lawes established in this your Realme, either by the customes of the same Realme or by Acts of Parliament. And whereas no offendor of what kinde soever is exempted from the proceedings to be used and punishments to be inflicted by the Lawes and Statutes of this your Realme, Neverthelesse of late tyme divers Commissions under your Majesties great Seale have issued forth, by which certaine persons have been assigned and appointed Commissioners with power and authoritie to proceed within the land according to the Justice of Martiall Lawe against such Souldiers or Marriners or other dissolute persons joyning with them, as should committ any murther robbery felony muting or other outrage or misedemeanor whatsoever, and by such summary course and order as is agreeable to Martiall Lawe and as is used in Armies in tyme of warr to proceed to the tryall and condemnacion of such offenders, and them to cause to be executed and putt to death according to the Lawe Martiall.

By pretext whereof some of your Majesties Subjects have been by some of the said Commissioners put to death, when and where, if by the Lawes and Statutes of the land they had deserved death, by the same Lawes and Statutes alsoe they might and by no other ought to have byn judged and executed.

And alsoe sundrie greivous offendors by colour thereof clayming an exempcion hape escaped the punishments due to them by the Lawes and Statutes of this your Realme, by reason that divers of your Officers and ministers of Justice have unjustlie refused or forborne to proceed against such Offendors according to the same Lawes and Statutes, uppon pretence that the said offendors were punishable onelie by Martiall law and by authoritie of such Com-

fängnissaufseher aufgefordert wurden, die Veranlassung zu ihrer Verhaftung
ber anzugeben, so wurde keine andere Ursache angegeben, als dass sie auf
er Majestät Special-Befehl verhaftet worden, der von den Lords Eures Ge-
imen-Raths unterzeichnet wäre: und dessen ungeachtet sind sie wieder in
e Gefängnisse zurückgebracht, ohne irgend eines Vergehens angeklagt zu
ı, für welches sie eine den Gesetzen des Landes entsprechende Vertheidi-
ıg hätten vorbringen können.

Und da ferner in letzter Zeit grosse Compagnien von Land- und See-
laten sich über verschiedene Grafschaften dieses Königreichs zerstreut und
Bewohner wider ihren Willen gezwungen haben, sie in ihre Häuser auf-
ehmen und hier ihren Aufenthalt zu dulden gegen die Gesetze und das
rkommen dieses Königreiches und zu grosser Beschwerde und Belästigung
Volkes.

Und da ebenso durch Parlamentsbeschluss in dem fünfundzwanzigsten
gierungsjahre des Königs Eduard III. erklärt und festgesetzt ist, dass Nie-
nd verurtheilt werden sollte, sein Leben oder ein Glied seines Körpers zu
lieren gegen die Bestimmungen des grossen Freiheitsbriefes und der Ge-
ke des Landes; und obgleich da nach dem genannten grossen Freiheitsbriefe
l nach andern Gesetzen und Statuten Eures Königreiches Niemand zum
le verurtheilt werden darf als nach den allgemeinen Gesetzen, welche in
sem Eurem Königreiche errichtet sind, oder nach den besonderen Gesetzen
selben Königreichs oder nach den Beschlüssen des Parlamentes: und ob-
ich ferner kein Schuldiger, von welchem Stande er auch immer sein mag,
ı dem gewohnten Gerichtsverfahren und von den Bestrafungen ausgenom-
n ist, welchen er nach den Gesetzen und Statuten dieses Eures Königreichs
fallen ist: so sind doch nichtsdestoweniger in letzter Zeit verschiedene
mmissionen unter Eurer Majestät grossem Siegel darüber hinausgegangen,
rch welche gewisse Personen angewiesen und mit der Gewalt und Macht
kleidet sind, gerichtlich in dem Lande nach der Rechtspflege des Martial-
setzes zu verfahren gegen solche Soldaten oder Seeleute oder andere um-
schweifende Personen, die sich mit ihnen verbunden haben, um irgend
en Mord, Raub, Felonie, Aufruhr oder irgend ein anderes Verbrechen oder
heil zu begehen, und nach solchem summarischen Rechtsverfahren und
ch solcher Anordnung, wie sie dem Martial-Gesetze angemessen und wie
bei den Heeren zur Zeit des Krieges gewöhnlich ist, die gerichtliche Un-
suchung durchzuführen, und solche Schuldige zu verurtheilen und auch an
nselben das Todesurtheil in Uebereinstimmung mit dem Martial-Gesetze
lstrecken zu lassen.

Und da unter dem Vorwande dieser Rechtspflege einige von Euer Ma-
tät Unterthanen von den genannten Commissarien mit der Todesstrafe be-
t sind, welche, wenn sie den Tod nach den Gesetzen und Statuten des
ndes verdient hätten, auch nur nach denselben Gesetzen und Statuten und
ch keinen anderen gerichtet und zum Tode verurtheilt werden mussten.

Und da anderseits mehrere gewaltthätige Verbrecher unter demselben
rwande eine Exemtion in Anspruch nehmend der Bestrafung entschlüpft
d, welche sie nach den Gesetzen und Statuten dieses Eures Königreichs
tte treffen müssen, indem verschiedene Beamte und Rechtspfleger Eurer
jestät auf ungerechte Weise sich geweigert oder verzögert haben gegen
che Schuldige einzuschreiten in Uebereinstimmung mit denselben Gesetzen
l Statuten, unter dem Vorgeben, dass die genannten Schuldigen allein nach

missions as aforesaid. Which Commissions and all other of like nature are wholly and directlie contrary of the said Lawes and Statutes of this your Realme.

They doe therefore humblie pray your most Excellent Majestie, that no man hereafter be compelled to make or yeild any Guift, Loane, Benevolence, Taxe, or such like Charge without common consent by Acte of Parliament, And that none be called to make aunswere or take such Oath or to give attendance or be confined or otherwise molested or disquieted concerning the same or for refusall thereof. And that no freeman in any such manner as is before mencioned be imprisoned or deteined. And that your Majestie would be pleased to remove the said Souldiers and Marriners and that your people may not be soe burthened in tyme to come. And that the aforesaid Commissions for proceeding by Martiall Lawe may be revoked and annulled. And that hereafter no Commissions of like nature may issue forth to any person or persons what soever to be executed as aforesaid, lest by colour of them any of your Majesties Subjects be destroyed or put to death, contrary to the Lawes and Franchise of the Land.

All which they most humblie pray of your most Excellent Majestie as their Rights and Liberties according to the Lawes and Statutes of this Realme, And that your Majestie would alsoe vouchsafe to declare, that the Accords doings and proceedings to the prejudice of your people in any of the promisses shall not be Drawen hereafter into consequence or example. And that your Majestie would be alsoe graciouslie pleased for the further comfort and safetie of your people to declare your Royale will and pleasure, That in the things aforesaid all your Officers and Ministers shall serve you according to the Lawes and Statutes of this Realme, as they tender the Honor of your Majestie and the prosperitie of this Kingdome.

Qua quidem Peticione lecta et plenus intellecta per dictum Dominum Regem taliter est responsum in pleno Parliamento videlicet. Rex „Soit droit fait come est desire."

Martial-Gesetze und der Ermächtigung jener oben erwähnten Commisen zu bestrafen waren: welche Commissionen jedoch sowie alle anderen ähnlicher Beschaffenheit gänzlich und geradezu entgegenstehen den genten Gesetzen und Statuten Eures Königreichs.

So legen wir*) hiemit Euer Durchlauchtigsten Majestät unterthänig die e vor, dass Niemand in Zukunft gezwungen werden soll, eine Gabe, ein lehn, eine Spende, eine Steuer oder eine ähnliche Abgabe herzugeben oder ubringen ohne die gemeinschaftliche Zustimmung durch einen Parlamentshluss; Und dass Niemand aufgefordert werden soll sich darüber zu rechtgen, oder sich zu einem solchen Eide zu verpflichten, oder sich persönlich tellen, und dass Niemand verhaftet oder auf andre Weise belästigt und nruhigt werden soll in Betreff auf solche Anforderungen oder für die weigerung derselben. Und dass kein freier Mann in irgend solcher Weise, vorher erwähnt ist, verhaftet und ins Gefängniss gesetzt werden soll. Und es Euer Majestät gefallen möge, die genannten Soldaten und Seeleute ntfernen, und dass Euer Volk in Zukunft nicht mehr so überbürdet wermöge. Und dass die vorhergenannten Commissionen für das richterliche fahren nach dem Martial-Gesetze zurückgenommen und aufgehoben wer-. Und dass fernerhin keine Commissionen von ähnlicher Beschaffenheit chtlich verfahren sollen gegen irgend Jemand, von welcher Art er auch sein ge, um an demselben in vorerwähnter Weise das Urtheil vollstrecken zu en, damit nicht unter dem Vorwande derselben einige von Eurer Majestät erthanen zu Grunde gerichtet oder mit dem Tode bestraft werden, ganz en die Gesetze und die Freiheit des Landes.

Alles dieses erbitten wir sehr unterthänigst von Euer Durchlauchtigsten jestät als unsre Rechte und Freiheiten in Uebereinstimmung mit den Geen und Statuten dieses Königreichs. Und dass Eure Majestät also gewähwolle zu erklären, dass die richterlichen Urtheile, die Handlungen und Verfahren, welche zum Nachtheile Eures Volkes in einigen der vorausgeickten Fälle vorgekommen sind, in Zukunft nicht zur Nachfolge und Exemplification benutzt werden sollen. Und dass es Euer Majestät also digst gefallen wolle für das fernere Wohlbefinden und die Sicherheit Eures tes zu erklären Euren königlichen Willen und Gefallen, dass in den vorunten Dingen alle Eure Beamte und Diener Euch dienen sollen in Ueinstimmung mit den Gesetzen und Statuten dieses Königreichs, wenn sie Ehre Euer Majestät und das Glück dieses Königreichs achten.

Nachdem diese Petition gelesen und vollkommen durch den genannten n König gewürdigt war, ist auf folgende Weise in vollem Parlamente die vort ertheilt.

Der König: Es soll das Recht gehalten werden, wie gewünscht ist.

---

*) *Die neun vorderen Absätze enthalten die Beschwerden als Motive der ion, worauf denn in diesem Zehnten als Nachsatz die Petition selbst Der parlamentarische Stil ist einmal weitläufig, aber doch an sich so ich, dass die klare Einsicht in das Sachverhältniss darunter nicht leidet.*

Die Form dieser Königlichen Bestätigung ist deshalb eigenthümlich, weil nicht eine förmliche Acte darüber ausgefertigt ist, die in der gewöhnlichen Form, nachdem sie als Bill die Genehmigung beider Häuser erlangt, zur königlichen Sanction vorgelegt worden. Vielmehr ist dieses Grundgesetz nur als ein Protokoll ausgefertigt, dass die vom Parlamente erbetene Erneuerung alter Landesfreiheiten vom Könige im Parlamente mit der gewohnten Genehmigungsformel sanctionirt ist, obgleich die namentlich aufgeführten zur erneuerten Anerkennung des Königs vorgelegten Privilegien sämmtlich aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte herrühren.

Aber König Carl I. hatte nicht mit der edlen Absicht treuer Aufrechthaltung der alten Landesfreiheiten eine erneuerte Geltung zugesichert. Wie er schon zuerst durch eine dunkle zweideutige Anerkennung sich hatte aus der Schlinge ziehen wollen, so liess er auch 1628 Abdrücke der Bill of Right mit dieser nicht angenommenen Antwort in Umlauf setzen, lösste das darauf im Jan. 1629 versammelte Parlament in heftiger Aeusserung seines Unwillens nach wenigen Wochen auf, und äusserte nun den Willen auch ohne Einberufung des Parlaments seine Regierung fortzusetzen. Eilf Jahre setzte es Carl I. durch und mehrere neue Steuern wurden eingeführt, ohne die Zustimmung des Parlaments zuvor für dieselben erlangt zu haben. Dadurch erzeugte sich eine allgemeine Erbitterung in England und Schottland, durch verhasste kirchliche Anordnungen wurde diese schon starke Erbitterung noch gesteigert. Das endlich im April 1640 einberufene Parlament zeigte erklärlich keine Bereitwilligkeit für die vermehrten Geldforderungen des Königs, aber seine Auflösung in der dritten Woche darauf (3. Mai 1640) vernichtete völlig das Vertrauen zwischen dem Volke und der königlichen Regierung. Daher blieb das am 3. Nov. 1640 neu versammelte Parlament wider den Willen des Königs beisammen; das Unterhaus ergriff in demselben die Leitung und begnügte sich jetzt nicht mehr mit der Theilnahme an der Gesetzgebung und den Geldbewilligungen, es verlangte die Mitregierung*), es forderte Gleichheit der Rechte mit der königlichen Gewalt, es verdrängte die höhere Geistlichkeit und den Adel aus dem Besitz der Macht. Zwar forderte es im Jan. 1641 nur alle drei Jahre das Zusammentreten des Parlamentes, das jedoch, wenn der König die Wahl der Gemeinen oder seine Einberufung verzögerte, auch selbständig gewählt werden und sich versammeln könne. Das damals noch versammelte Parlament blieb aber selbst per-

---

*) *Vergl. An Act for the preventing of inconveniencies happening by the long intermission of Parliaments, abgedr. in den Statutes of th. R. vol. V. p. 54, und die übrigen in diesem Bande mitgetheilten Parlamentsacte (36 an der Zahl) aus dem J. 1640.*

manent und wurde ein langes, bis dass es nach vielen Verstümmelungen und theilweise erfolgten Ergänzungen am 20. April 1653 durch Cromwell's Soldaten auseinander getrieben wurde*) Der blutige Bürgerkrieg fand in dem Sturze der Dynastie Stuart, in der Hinrichtung Carls I. (30. Jan. 1649) keine Lösung. Die Republik in Verbindung mit einer gewaltigen Soldatenherrschaft unter dem Protector Oliver Cromwell (16. Decbr. 1653—3. Sept. 1658) ohne Oberhaus war keine geeignete Zeit**) für die Fortentwickelung der Britischen Verfassung, wenn sie auch die politische Macht des Staates gegen andere Staaten emporhob.

Erst die Restauration der Stuarts (29. Mai 1660) bietet wieder eine neue Epoche für die Fortbildung der Britischen Verfassung, indem Carl II. (1660—1685) trotz seines Widerstrebens, nachdem vielfache Versuche zu einer neuen Gestaltung des politischen Lebens in den letzten Monaten der Republik und in den ersten Jahren der Restauration völlig gescheitert, zu den Grundfesten der Freiheitsbriefe der Plantagenets zurückzukehren genöthigt wurde. Denn der Abschluss dieser Verfassung in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts kann nur als eine zeitgemässe Modification der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen zwischen der königlichen Gewalt und dem Parlamente angesehen werden, wie dieselben schon in den Grundgesetzen Johann's ohne Land, Heinrich's III. und Eduard's I. vollkommen deutlich ausgesprochen waren. Aber das Britische Parlament blieb wieder von dem Schottischen und Irischen ge-

*) *Nach dem Verfassungsgrundgesetze Cromwells, welches aus 42 Artikeln bestand und schon die völlige Vereinigung der drei Reiche bezweckte, wurde ein dreijähriges gemeinsames Parlament aus 460 Mitgliedern eingesetzt, wovon 400 aus England (261 darunter aus den Grafschaften) und je 30 für Schottland und Irland. Alle heruntergekommene Burgflecken sollten schon damals ihr Wahlrecht verlieren. Für die Ausübung des Wahlrechtes wurde von Jedem der Besitz eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens von mindestens 200 Pfd. St. erfordert. Der Eintritt in das Parlament war mit der Ableistung des Supremats-Eides verknüpft, wie derselbe schon seit der Regierung der Königin Elisabeth (1571) für jeden Englischen Beamten, Geistlichen und die Mitglieder des Unterhauses festgesetzt, und nur den Mitgliedern des Oberhauses als eine durch ihre Stellung überflüssig gewordene Verpflichtung erlassen worden war. In seinem letzten Verwaltungsjahre 1658 i. Jan. setzte Cromwell auch wieder ein Oberhaus ein, dessen Mitglieder von ihm ernannt wurden; gleich bei der ersten Zusammensetzung waren 61 erbliche Mitglieder eingeführt.*

**) *Und dennoch wurde dasselbe nach des Protectors Tode noch einmal ins Leben gerufen und musste bei seiner innern Zertheiltheit doch den Schein der Autorität herleihen, um wieder den Uebergang von der Republik zur restaurirten Monarchie zu vermitteln.*

trennt, wenn gleich die innere Nothwendigkeit der Centralisirung der obersten gesetzgebenden und controllirenden Gewalt von den grossen Britischen Staatsmännern nicht unerkannt blieb, und schon damals die Vervollständigung der Parlaments-Auctorität durch die unten folgende Incorporations-Acte von 1707 und 1800 sicher erwarten liess.

Die umfassende und ausgedehnte Erneuerung jener Berechtigungen des Volkes und des Parlamentes erfolgte inzwischen immer als Abwehr vorausgegangener Eingriffe der königlichen Gewalt in die bestehenden Verhältnisse des politischen Lebens. Die Hinneigung Carls II. zur katholischen Kirche, der bekannte Uebergang seines Bruders, des Herzogs Jacob von York zu derselben, die etwas zweifelhafte Toleranz-Acte vom 15. März 1672 (Declaration of indulgence) veranlassten das Parlament zur Testacte 10. März 1673*). Nach derselben durfte im Britischen Reiche fernerhin Niemand zu einem öffentlichen Amte oder zu einer Officierstelle im Heere und auf der

VIII. An Act for the better secureing the Liberty of the Subject and for Prevention of Imprisonments beyond the Seas.

Anno tricesimo Caroli secundi, anno domini 1679**).

Whereas great Delayes have beene used by Sheriffes Goalers and other Officers, to whose Custody any of the Kings Subjects have beene committed for criminall or supposed criminall Matters, in makeing Returnes of Writts***) of Habeas Corpus to them directed by standing out an Alias and Pluries Habeas Corpus and sometimes more and by other shifts to avoid their yeilding Obedience to such Writts contrary to their Duty and the knowne Lawes of the Land, whereby many of the Kings Subjects have beene and hereafter may be long detained in Prison in such Cases, where by Law they are baylable to

*) *Vergl. Hallam, the constitutional hist vol. III., Schluss des chapt XI.. Abgedruckt in d. Stat. of th. R. vol. V. pg. 782–85.*

**) *Diese Acte bildete das 2te Chap. des Parlaments-Statuts aus dem J. 1679. (31. Charles II, weil das erste Regierungsjahr Carl's II. mit dem Tage der Hinrichtung seines Vaters den Anfang nimmt); abgedr. Statutes of th. R. vol. V. pg. 935–38.*

***) *Return of Writs ist die Rücksendung des Mandats mit einem Berichte, dass dem Writ aus irgend einem Grunde nicht sogleich Folge geleistet werden kann. Ueberhaupt heisst Return jeder Bericht, den ein öffentlicher Beamte über den Vollzug eines ihm ertheilten Auftrags oder Befehls erstattet.*

Flotte gewählt werden, der nicht zuvor den Supremats-Eid geleistet und das Abendmahl nach dem Ritus der Englischen Kirche empfangen hat, wodurch selbst die Englischen Dissenters von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen blieben. Durch eine besondere Parlaments-Acte vom 30. Nov. 1678 wurden noch ausdrücklich die Katholiken aus beiden Häusern des Parlaments entfernt gehalten*). Der Missbrauch königlicher Befehle bei Verhaftungen führte im nächsten Parlamente (1679) zu der folgenden Habeas-Corpus-Acte, die noch gegenwärtig als hochwichtiges Grundgesetz der Briten verehrt, thatsächlich zwar nur die schon in den alten Freiheitsbriefen gewährte persönliche Freiheit sicherstellt, formal aber alle Umgehungsversuche von Seiten der obrigkeitlichen Gewalt zu vereiteln den Zweck hat.

VIII. Acte zur besseren Sicherstellung der Freiheit der Unterthanen, und zur Ueberwachung der Verhaftungen in den Besitzungen jenseits des Meeres.

Aus dem 31. Regierungsjahre Carl's II. (1679).

Da grosse Verzögerungen durch Sheriffs, Aufseher der Gefängnisse und andere Beamte veranlasst sind, welchen die Gefängnisshaft der Unterthanen des Königs anvertraut ist in wirklichen, oder vermeintlichen Criminalfällen, indem sie bei der Rücksendung der Habeas-Corpus-Mandate**), die ihnen zugegangen sind, in ihren Berichten gegen eins und das andere und bisweilen gegen mehre Habeas-Corpus-Mandate Einwand machen, und durch mancherlei Verschiebungsgründe ihren willfährigen Gehorsam gegen solche Befehle zu entziehen suchen, ganz gegen ihre Pflicht und die bekannten Gesetze des Landes, wodurch manche Unterthanen des Königs zu ihrer grossen Belästigung und Bedrückung in dem Gefängnisse verhaftet geblieben sein können, selbst in sol-

---

*) *„An Act for the more effectuall preserving the King's Person and Government by disableing Papist's from sitting in either House of Parliament"; abgedr. in den Statutes of th. R. vol. V. pg. 894–96.*

**) *Eine Uebersetzung des Habeas-Corpus-M. wurde ohne weitläufige Umschreibung nicht erfolgen können, weshalb ich es vorziehe, hier die Erläuterung zu geben, und dafür den technischen Ausdruck in der Uebersetzung beizubehalten. Das Mandat befiehlt den Gefangenen vor seinen ordentlichen Richter zu stellen und verlangt von jedem Gefängnissaufseher gleich nach der Verhaftung dem zustehenden Richter Bericht über die Gefangennehmung zu erstatten.*

their great charge and vexation. For the prevention whereof and the more speedy Releife of all persons imprisoned for any such criminall or supposed criminall Matters, Bee it enacted by the Kings most Excellent Majestie by and with the Advice and Consent of the Lords Spirituall and Temporall and Commons in this present Parlyament assembled and by the authoritie thereof, That whensoever any person or persons shall bring any Habeas Corpus directed unto any Sheriffe or Sheriffes Goaler Minister or other Person whatsoever for any person in his or their Custody, and the said Writt shall be served upon the said Officer or left at the Goale or Prison with any of the Under Officers Underkeepers or Deputy of the said Officers or Keepers, that the said Officer or Officers his or their Under Officers Underkeepers or Deputyes shall within Three dayes after the service thereof as aforesaid (unlesse the Committment aforesaid were for Treason or Fellony plainely and specially expressed in the Warrant*) of Committment) [upon Payment or Tender of the Charges of bringing the said Prisonner to be ascertained by the Judge or Court that awarded the same and endorsed upon the said Writt not exceeding Twelve pence per Mile] and upon security given by his owne Bond to pay the Charges of carrying backe the Prisoner, if he shall bee remanded by the Court or Judge to which he shall be brought according to the true intent of this present Act, and that he will not make any escape by the way make Returne of such Writt or bring or cause to be brought the Body of the Partie soe committed or restrained unto or before the Lord Chauncellor or Lord Keeper of the Great Seale of England for the time being or the Judges or Barons of the said Court from whence the said Writt shall issue or unto and before such other person and persons before whome the said Writt is made returnable according to the Command thereof, and shall likewise then certifie the true causes of his Detainer or Imprisonment**), unlesse the Committment of the said Partie be in any place beyond the distance of Twenty miles from the place or places where such Court or Person is or shall ce resideing, and if beyond the distance of Twenty miles and not above One hundred miles then within the space of Ten dayes, and if beyond the distance of One hundred miles then within the space of Twenty dayes after such delivery aforesaid and not longer.

---

*) *Warrant, ein solcher Gerichtsbefehl, der von dem dazu berechtigten Richter oder der Obrigkeit schriftlich ausgestellt und mit dem Amtssiegel untersiegelt ist und die Gründe enthalten muss, weshalb die Verhaftung der bestimmten Person erfolgen soll.*

**) *Dies ist der Schlusssatz zu der Auslieferung eines Verhafteten an seinen ordentlichen Richter in dem Zeitraum von 3 Tagen nach dem Mandat.*

:htsfällen, welche nach dem Gesetze nur eine Bürgschaft erfordern.
:m Missbrauch zuvorzukommen und eine schnellere Rechtshülfe allen
:n Personen zu gewähren, welche für einige solche wirkliche oder
liche Criminalfälle in gefängliche Haft gerathen sind, ist durch Be-
:stgesetzt von des Königs durchlauchtigster Majestät, mit dem einge-
ath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der
n, die in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und mit
elben darüber zustehenden Gewalt, dass wenn künftighin zu irgend
t eine oder mehrere Personen ein Habeas-Corpus-Mandat bringen
gerichtet an einen Sheriff oder den Gefängnissaufseher eines Sheriffs
:nd eine andere Person, in Betreff eines Gefangenen in seiner oder
ft, und dies genannte Mandat den erwähnten Beamten vorgezeigt
:r in dem Kerker oder dem Gefängniss einem von den Unter-Beam-
· Unter-Aufsehern oder einem Abgeordneten der genannten Be-
ler Aufseher zurückgelassen wird; der genannte Beamte oder seine
, Unterbeamten, Unteraufseher, oder der Abgeordnete der genannten
innerhalb dreier Tage nach dem Auftrage darüber, wie vorher er-
t, die gerichtliche Ueberlieferung des Gefangenen verabfolgen lassen,
nicht die vorher erwähnte Verhaftung für Verrath oder Felonie er-
l dies ganz ausdrücklich in dem gerichtlichen Verhafts-Befehl ge-
, gegen die Bezahlung oder das Anerbieten der Kosten für die
fung des Gefangenen, welche von dem Richter oder Gerichtshofe fest
ı sind, von dem das Mandat ausgegangen ist und die auf der Rück-
genannten Mandats zu verzeichnen sind, nicht über 12 Pence für die
ıd ferner gegen die Sicherstellung, die durch eine eigne Handschrift
. ist, die Kosten für die Zurückführung des Gefangenen zu bezahlen,
von dem Gerichtshofe oder dem Richter wieder zurückgesandt wer-
von welchem er in Uebereinstimmung mit der wahren Absicht dieser
:tigen Acte gebracht werden sollte, endlich dass er dem Gefangenen
ıcht auf dem Wege machen lassen und das bezügliche Mandat zu-
en wird, nachdem er den straffälligen oder zurückgehaltenen Gefan-
bracht oder veranlasst hat, dass er gebracht werde vor den Lord-
oder den Lord-Gross-Siegelbewahrer von England, der in dieser Zeit
. bekleidet, oder vor die Richter und die Barone des genannten Ge-
:s, von welchen das erwähnte Mandat ausgehen wird, oder vor solche
'ersonen, von welchen das genannte Mandat mit Bericht zurückge-
verden kann, in Uebereinstimmung mit der darin enthaltenen Vor-
nd er soll dann in gleicher Weise die wahren Veranlassungen seiner
ng oder seines Verbleibens im Gefängnisse angeben; Wofern nicht
gliche Haft der genannten Partei an einem Orte stattfindet, der
Entfernung von 20 Meilen hinaus ist von dem Orte oder denjenigen
'o ein solcher Gerichtshof oder die Richter sich aufhalten oder auf-
:rden. Und wenn es über die Entfernung von 20 Meilen, aber nicht
Meilen ist, dann soll in dem Zeitraume von 10 Tagen, und wenn
lie Entfernung von 100 Meilen hinausgeht, dann soll in dem Zeit-
ɪn 20 Tagen nach Eingang des Mandats die vorhin erwähnte Ueber-
des Verhafteten und nicht später erfolgen.

---

also stattfinden, wenn das Gefängniss innerhalb 10 *(engl.) Meilen Sitz des zuständigen Gerichts ist: für eine grössere Entfernung wird Zeitraum für die Ueberlieferung bis auf* 10 *und* 20 *Tage ausgedehnt.*

[And to the intent, that noe Sheriffe Goaler or other Officer may pretend ignorance of the import of any such Writt, Bee it enacted by the Authoritie aforesaid, That all such Writts shall be marked in this manner „Per Statutum Tricesimo primo Caroli Secundi Regis" and shall be signed by the person that awards the same]. And if any person or persons shall be or stand committed or detained as aforesaid for any Crime unlesse for Treason or Felony plainely expressed in the Warrant of Committment in the Vacation time and out of Terme, it shall and may be lawfull to and for the person or persons soe committed or detained (other then persons Convictor in Execution) by legall Processe or any one in his or their behalfe to appeale or complaine to the Lord Chauncellour or Lord Keeper or any one of His Majestyes Justices either of the one Bench or of the other or the Barons of the Exchequer of the Degree of the Coife and the said Lord Chauncellor Lord Keeper Justices or Barons or any of them upon view of the Copy or Copies of the Warrant or Warrants of Committment and Detainer or otherwise upon Oath made, that such Copy or Copyes were denyed to be given by such person or persons in whose Custody the Prisoner or Prisoners is or are detained, are hereby authorized and required (upon Request made in Writeing by such person or persons or any on his her or their behalfe attested and subscribed by two Witnesses, that were present at the delivery of the same) to award and grant an Habeas Corpus under the Seale of such Court, whereof he shall then be one of the Judges, to be directed to the Officer or Officers in whose Custodie the Party soe committed or detained shall be returnable immediately before the said Lord Chauncellor or Lord Keeper or such Justice Baron or any other Justice or Baron of the Degree of the Coife of any of the said Courts and upon Service thereof as aforesaid the Officer or Officers his or their Under-Officer or Under-Officers Under Keeper or Under Keepers or their Deputy, in whose custodie the Partie is soe committed or detained, shall within the times respectively before limitted bring such Prisoner or Prisoners before the said Lord Chauncellor or Lord Keeper or such Justices Barons or one of them (before whome the said Writt is made returnable, and in case of his absence before any other of them) with the Returne of such Writt and the true Causes of the Committment and Detainer, and thereupon within two dayes after the Partie shall be brought before them the said Lord Chauncellor or Lord Keeper or such Justice or Baron before whome the Prisoner shall be brought as aforesaid, shall discharge the said Prisoner from his Imprisonment, takeing his or their Recognizance with one or more Suretie or Sureties in any summe according to their discretions haveing reguard to the quality of the Prisoner and nature of the Offence for his or their appearance in the

---

*) *Dies sind die vier obersten Gerichtshöfe in England, der Court of Common Pleas, der Court of King's Bench, der Court of Exchequer und der Court of Chancery, bei welchen ausser dem Lord Kanzler und dem Vicekanzler die zwölf Lord-Oberrichter ihre Functionen ausüben; vergl. mein Handbuch d. Staatskunde Bd. II. Grossbritan. S. 603 bis 605.*

u dem Zweck, dass kein Sheriff, Gefängnissaufseher oder ein an-
e die Nichtkenntniss von der Wichtigkeit eines solchen Mandats
kann, ist durch Beschluss vermittelst der oben erwähnten Aucto-
tzt: dass alle solche Mandate in folgender Art ausgeführt sein
Statutum tricesimo primo Caroli Secundi Regis", und sie sollen
t sein von derselben Person, von welcher sie ausgehen. Und wenn
ehrere Personen in vorerwähnter Art verhaftet oder ins Gefäng-
werden sollten für irgend ein Verbrechen, wofern es nicht für
d Felonie, die vollständig in dem Verhaftsbefehl angegeben sein
d dies zur Zeit der Gerichtsferien und ausserhalb des Termins der
chieht, so soll es gesetzlich erlaubt sein für jede auf solche Weise
nd im Gefängniss gehaltene Person (ausser den Personen, die des
überführt oder zum Tode verurtheilt sind), auf gesetzlichem
oder durch einen Anderen in seiner Vertretung zu appelliren,
beklagen bei dem Lord-Kanzler, oder dem Lord-Siegelbewahrer,
einem von Seiner Majestät Oberrichter von dem einen oder dem
ersten Gerichte, oder von den Baronen der Schatzkammer aus
ler Rechtsgelehrten, und die erwähnten Lord-Kanzler, Lord-Siegel-
berrichter oder Barone oder einer von diesen sind auf die Vorle-
der mehrerer Abschriften eines oder mehrerer gerichtlicher Ver-
oder andrerseits auf den darüber abgelegten Eid, dass solche eine
e Abschriften von denjenigen Personen verweigert wären, in deren
die Verhafteten sich befänden, sind (jene Richter) hiedurch be-
und aufgefordert (auf eine schriftliche Bittschrift solcher Personen
n ihnen bevollmächtigten, bezeugt und unterschrieben von zwei
gegenwärtig waren bei der Ueberlieferung derselben) zu bewilli-
szustellen ein Habeas-Corpus-Mandat unter dem Siegel eines sol-
tshofes, zu welchem einer dieser Richter gehören wird, und ge-
en oder die Beamten, in deren Haft der Gefangene sich befindet.
Mandat soll unmittelbar darauf zurückgesandt werden an den er-
rd-Kanzler oder Lord-Siegelbewahrer oder solchen Lord-Oberrich-
en anderen Baron aus der Classe der Rechtsgelehrten von einem
en Gerichtshöfe; und nachdem der Auftrag darüber, wie oben ge-
n Beamten oder den Beamten oder ihrem Unterbeamten oder Un-
Unteraufseher oder Unteraufsehern oder ihrem Abgeordneten vor-
leren Bewachung der betreffende Verhaftete oder Gefangene sich
sollen sie denselben oder dieselben in der vorhin genau bestimm-
den genannten Lord-Kanzler, Lord-Siegelbewahrer oder solche
chter oder einen von diesen gerichtlich stellen, (vor welchen das
andat wieder vorgelegt werden kann, und im Fall ihrer Abwesen-
em andern von diesen) mit dem Berichte über solches Mandat
hrhaften Veranlassungen zur Verhaftung und Gefangenschaft, und
diesen innerhalb zweier Tage, nachdem der Angeklagte vor den
ord-Kanzler oder Lord-Siegelbewahrer oder solchen Oberrichter
gestellt ist, vor welchen er wie vorhin gesagt ist gebracht werden
nannte Verhaftete oder mehrere derselben aus seiner (ihrer) Ge-
gelöst werden soll (sollen), indem der Richter seine oder ihre
gspflicht zur Gestellung vor Gericht mit geringerer oder grösserer
i einer Summe annimmt, die nach ihrem Gutachten geeignet er-
l indem er Rücksicht nimmt auf den Stand des Verhafteten und
fenheit seines Vergehens, um ihn oder sie vor dem Gerichtshofe

Court of Kings Bench the Terme following, or at the next Assizes Sessions or General Goale-Delivery of and for such County City or Place, where the Committment was or where the Offence was committed or in such other Court where the said Offence is properly cognizable, as the Case shall require, and then shall certifie the said Writt with the Returne there of and the said Recognizance into the said Court where such Appearance is to be made, unlesse it shall appeare unto the said Lord Chauncellor or Lord Keeper or Justice or Justices or Baron or Barons, that the Party soe committed is detained upon a legall Processe Order or Warrant out of some Court that hath Jurisdiction of Criminall Matters or by some Warrant signed and sealed with the Hand and Seale of any of the said Justices or Barons or some Justice or Justices of the Peace for such Matters or Offences for the which by the Law the Prisoner is not Baileable.

Provided alwayes and bee it enacted, That if any person shall have wilfully neglected by the space of two whole Termes after his Imprisonment to pray a Habeas Corpus for his Enlargement, such person soe wilfully neglecting shall not have any Habeas Corpus to be granted in Vacation time in pursuance of this Act.

And bee it further enacted by the Authoritie aforesaid, That if any Officer or Officers his or their Under-Officer or Under-Officers Under-Keeper or Under-Keepers or Deputy shall neglect or refuse to make the Returnes aforesaid or to bring the Body or Bodies of the Prisoner or Prisoners according to the Command of the said Writt within the respective times aforesaid or upon Demand made by the Prisoner or Person in his behalfe shall refuse to deliver or within the space of Six houres after demand, shall not deliver to the person soe demanding a true Copy of the Warrant or Warrants of Committment and Detayner of such Prisoner, which he and they are hereby required to deliver accordingly all and every the Head Goalers and Keepers of such Prisons and such other person in whose Custodie the Prisoner shall be detained, shall for the first Offence forfeite to the Prisoner or Partie grieved the summe of One hundred pounds and for the second Offence the summe of Two hundred pounds, and shall and is hereby made incapeable to hold or execute his said Office, the said Penalties to be recovered by the Prisoner or Partie grieved his Executors or Administrators against such Offender his Executors or Administrators by any Action of Debt Suite Bill Plaint or Information in any of the Kings Courts at Westminster, wherein noe Essoigne Protection Priviledge Injunction Wager of Law or stay of Prosecution by „Non vult ulterius prosequi“ or otherwise, shall bee admitted or allowed or any more then one Imparlance, and any Rocovery or Judgement

der Königsbank (Court of Kings-Bench) in dem nächsten Gerichtstermine, oder vor den nächsten Assisen oder vor der allgemeinen Ueberlieferung aus den Gefängnissen solcher Grafschaft, Stadt oder Ortschaft erscheinen zu lassen, in welchen die Verhaftung stattgefunden oder wo das Vergehen vorgekommen war, oder auch vor jedem anderen Gerichtshofe zu erscheinen, zu dessen richterlichen Entscheidung das bezügliche Vergehen eigenthümlich gehört, als ein Rechtsfall, den er untersuchen soll: und dann soll dieser das genannte Mandat bescheinigend anerkennen mit dem Berichte darüber und den erwähnten Verpflichtungsschriften zur Stellung vor ein solches Gericht, wo die Aburtheilung hin gehört: wofern der Verhaftete nicht ausdrücklich erscheinen soll vor dem Lord-Kanzler oder Lord-Siegelbewahrer oder einem der Lord-Oberrichter, und der also beschuldigte Angeklagte auf Grund eines gesetzmässigen Gerichts-Befehls oder Verhaft-Ordre in gefängliche Haft gelegt ist, die von solchen Gerichtshöfen ausgegangen ist, welchen die Gerichtsbarkeit über Criminalfälle zusteht, oder wenn die Verhaftung auf Grund eines Verhaftbefehls erfolgt ist, der von einem der genannten Oberrichter oder Barone oder einem Friedensrichter unterschrieben und untersiegelt ist, und zwar bei solchen Rechtsfällen und Vergehen, für welche das Gesetz den Gefangenen nicht gegen Bürgschaft freilässt.

Ferner ist für immer vorgesehen und durch Beschluss festgesetzt, dass, wenn irgend eine Person mit Willen versäumt hat, während des Zeitraums von zwei ganzen Gerichtsterminen nach seiner Verhaftung ein Habeas-Corpus-Mandat für seine Freilassung sich zu erbitten, so soll eine solche absichtlich versäumende Person kein Habeas-Corpus-Mandat erhalten, welches zur Zeit der Gerichtsferien in Folge dieser Acte zu ertheilen wäre.

Und es ist ferner durch die obengenannte Auctorität festgesetzt, dass wenn ein Beamter, oder seine Unterbeamte, Unter-Aufseher oder Stellvertreter vernachlässigen oder verweigern sollten, den Bericht auf das vorgelegte Mandat zu machen oder die Verhafteten vor Gericht zu stellen, in Uebereinstimmung mit dem Auftrage in dem genannten Mandate, innerhalb der vorher erwähnten Zeiträume, und wenn sie auf die Forderung, die von dem Gefangenen oder seinem Bevollmächtigten gestellt ist, verweigern den Gefangenen auszuliefern in dem Zeitraume von sechs Stunden nach der Forderung, oder wenn sie der also bittenden Person nicht eine treue Abschrift des Verhaftsbefehls solcher Gefangenen übergeben wollen, welche sie hiedurch zu übergeben aufgefordert werden, und zwar alle Gefängniss-Aufseher und Wärter solcher Gefängnisse und solche andere Personen, in deren Bewachung Verhaftete gehalten werden: so sollen sie für das Vergehen gegen den Verhafteten oder die beeinträchtigte Parthei zum ersten Male die Summe von 100 Pfd. St. zahlen, und für das Vergehen zum zweiten Male die Summe von 200 Pfd. St., und sollen dadurch unfähig gemacht sein ihr genanntes Aufseher-Amt zu behalten und auszuüben. Die genannten Strafgelder sollen wieder vertheilt werden an den Verhafteten oder die beeinträchtigte Parthei, an die Executoren und Administratoren gegen solchen Verletzer, durch eine Schuldklage in der Form „Suite Bill Plaint or Information“ bei einem der Gerichtshöfe zu Westminster, wobei kein sonstiges gerichtliches Hinderniss, Schutz, Privilegium, noch das Anerbieten eines Eides, sich von der Schuldverpflichtung loszuschwören, noch das Stehenbleiben in der weiteren Verfolgung des Processes durch „non vult ulterius prosequi“ oder sonst etwas Aehnliches angenommen werden soll, oder eingeräumt werden soll: es sei denn die Bitte um einen nur Tage langen Auf-

at the Suite of any Partie grieved, shall be a sufficient Conviction for the first Offence, and any after Recovery or Judgement at the Suite of a Partie grieved for any Offence after the first Judgement shall bee a sufficient Conviction to bring the Officers or Person within the said Penaltie for the second Offence.

And for the prevention of unjust vexation by reitirated Committments for the same Offence, Bee it enacted by the Authoritie aforesaid, That noe person or persons, which shall be delivered or sett at large upon any Habeas Corpus, shall at any time hereafter bee againe imprisoned or committed for the same Offence by any person or persons whatsoever other then by the legall Order and Processe of such Court, wherein he or they shall be bound by Recognizance to appeare or other Court haveing Jurisdiction of the Cause, and if any other person or persons shall knowingly contrary to this Act recommitt or imprison or knowingly procure or cause to be recommitted or imprisoned for the same Offence or pretended Offence any person or persons delivered or sett at large as aforesaid or be knowingly aiding or assisting therein, then he or they shall forfeite to the Prisoner or Party grieved the summe of Five hundred pounds, Any colourable pretence or variation in the Warrant or Warrants of Committment notwithstanding to be recovered as aforesaid.

Provided alwayes and bee it further enacted, That if any person or persons shall be committed for High Treason or Fellony plainely and specially expressed in the Warrant of Committment, upon his Prayer or Petition in open Court the first Weeke of the Terme or first day of the Sessions of Oyer and Terminer or Generall Goale Delivery to be brought to his Tryall, shall not be indicted sometime in the next Terme Sessions of Oyer and Terminer*) or Generall Goale Delivery after such Committment, it shall and may be lawfull to and for the Judges of the Court of King's Bench and Justices of Oyer and Terminer or Generall Goale Delivery, and they are hereby required upon motion to them made in open Court the last day of the Terme Sessions or Goale-Delivery either by the Prisoner or any one in his behalfe to sett at Liberty the Prisoner upon Baile, unlesse it appeare to the Judges and Justices upon Oath made, that the Witnesses for the King could not be produced the same Terme Sessions or Generall Goale-Delivery. And if any person or persons committed as aforesaid upon his Prayer or Petition in open Court the first weeke of the Terme or first day of the Sessions of Oyer and Terminer or Generall Goale Delivery to be brought to his Tryall, shall not be indicted and tryed the second Terme Sessions of Oyer and Terminer or Generall Goale Delivery after his Committment or upon his Tryall, shall be acquitted he shall be discharged from his Imprisonment.

---

*) *Justices of Oyer and Terminer sind richterliche Beamten, die eine Commission bilden und zweimal jährlich in jeder Englischen Grafschaft vor dem Anfang der grossen Gerichtstermine die Rechtsfälle, namentlich in Bezug auf Hochverrath und Felonie, untersuchen um darüber zu entscheiden, ob diese den Assisen zur Aburtheilung übergeben werden sollen. Diese Commission hat auch zugleich die Verpflichtung, die Gefangenen nach gemachter Prüfung den Richtern bei den Assisen zu überliefern, und dieser Auftrag bildet die General-Goale-Delivery.*

schub zur Ueberlegung. Und eine Wiedererlangung oder ein gerichtliches Urtheil in Folge des Verfahrens einer beeinträchtigten Parthei soll als eine ausreichende Ueberführung gelten für das Vergehen zum ersten Mal, und ein zweites gerichtliches Urtheil (nach einer Wiedererlangung oder einem ersten Urtheile in Folge des Verfahrens einer beeinträchtigten Parthei) für ein Vergehen nach dem ersten Urtheile soll als eine ausreichende Ueberführung gelten, um den Beamten in die erwähnte Strafe für ein Vergehen zum zweiten Male fallen zu lassen.

Und um jeder ungerechten Belästigung durch wiederholte Verhaftungen für dasselbe Vergehen zuvorzukommen, ist durch Beschluss festgesetzt, dass keine Person, welche in Freiheit gesetzt ist auf Grund eines Habeas-Corpus-Mandats, in irgend einer spätern Zeit nochmals für dasselbe Vergehen verhaftet werden soll durch irgend welche andere Person, als auf den gesetzlichen Befehl und Anordnung eines solchen Gerichtshofes, vor welchem zu erscheinen der Entlassene durch seine Verpflichtungschrift sich verbunden hat oder auf den Befehl eines solchen Gerichtshofes, welchem die Gerichtsbarkeit in diesem Rechtsfalle zusteht: und wenn irgend eine andere Person oder mehrere dergleichen wissentlich gegen diese Acte die Wiederverhaftung eines auf die vorhin erwähnte Weise aus dem Gefängnisse Entlassenen anordnen, oder absichtlich veranlassen sollten, dass jener für dasselbe Vergehen wieder verhaftet und im Gefängnisse festgehalten würde, oder auch nur mit Absicht dabei Hülfe und Beistand leisten, so sollen solche Personen zu Gunsten des Verhafteten oder der beeinträchtigten Parthei in eine Geldstrafe von 500 Pfd. St. verfallen.

Es ist auch fernerhin vorgesehen und durch Beschluss festgesetzt, dass wenn eine oder mehrere Personen für Hochverrath oder Felonie, die vollständig und ausdrücklich in dem Verhaftsbefehl anzugeben ist, zur Haft gebracht sein sollten, dieselben auf ihr Bitten oder Begehren in offener Gerichtssitzung in der ersten Woche des Gericht-Termins, oder am ersten Tage der Sitzungen der Commission of Oyer and Terminer oder der allgemeinen Ueberlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen sofort vor Gericht gestellt werden sollen, und es soll nicht bis auf den nächstfolgenden Termin der Sitzungen of Oyer and Terminer oder der allgemeinen Ueberlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen verschoben werden. Es soll aber fernerhin gesetzlich sein für die Richter des Gerichtshofes von der Königsbank (Kings Bench) und der Commission of Oyer and Terminer oder der allgemeinen Ueberlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen, und sie sind demnach hiedurch aufgefordert auf einen Antrag, der an sie in offener Gerichtssitzung am letzten Tage der Termins-Sitzungen oder der allgemeinen Ueberlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen gerichtet ist (sei es von dem Verhafteten oder einer seiner Bevollmächtigten), den Verhafteten gegen Caution in Freiheit zu setzen, es sei denn, dass die Richter auf abgelegten Eid die Ueberzeugung haben sollten, dass die Königszeugen nicht an demselben Termine der allgemeinen Ueberlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen würden herbeigeschafft werden können. Und wenn eine oder mehrere verhaftete Personen, die auf ihr Bitten und Begehren (in vorerwähnter Weise) in offener Gerichtssitzung in der ersten Woche des Gerichts-Termins oder an dem ersten Tage der Sessionen of Oyer and Terminer oder der allgemeinen Ueberlieferung der Verhafteten sofort vor Gericht gestellt zu werden, auch nicht an dem zweiten nächsten Termine derselben Sessionen of Oyer and Terminer oder der allgemeinen Ueberlieferung der Verhafteten nach solcher Verhaftung vor ihr Gericht gestellt sind, so sollen sie von ihrer Verhaftung befreit sein.

Provided alwayes, That nothing in this Act shall extend to discharge out of Prison any person charged in Debtor other Action or with Processe in any Civill cause, but that after he shall be discharged of his Imprisonment for such his Criminall Offence, he shall be kept in Custodie according to Law for such other Suite. *)

Provided alwayes and bee it enacted by the Authoritie aforesaid, That if any person or persons Subject of this Realme shall be committed to any Prison or in Custodie of any Officer or Officers whatsoever for any Criminall or supposed Criminall matter, That the said person shall not be removed from the said Prison and Custody into the Custody of any other Officer or Officers, unlesse it be by Habeas Corpus or some other Legall Writt, or where the Prisoner is delivered to the Constable or other inferiour Officer to carry such Prisoner to some Common Goale, or where any person is sent by Order of any Judge of Assize or Justice of the Peace to any common Worke-house or House of Correction, or where the Prisoner is removed from one Prison or place to another within the same Country in order to his or her Tryall or Discharge in due course of Law or in case of suddaine Fire or Infection or other necessity, and if any person or persons shall after such Committment aforesaid make out and signe or countersigne any Warrant or Warrants for such removeall aforesaid contrary to this Act, as well he that makes or signes or countersignes such Warrant or Warrants, as the Officer or Officers that obey or execute the same, shall suffer and incurr the Paines and Forfeitures in this Act before-mentioned, both for the first and second Offence respectively to be recovered in manner aforesaid by the Partie grieved.

Provided alsoe and bee it further enacted by the Authoritie aforesaid, That it shall and may be lawfull to and for any Prisoner or Prisoners as aforesaid to move and obtaine his or their Habeas Corpus, as well out of the High Court of Chauncery or Court of Exchequer as out of the Courts of Kings Bench or Common Pleas**) or either of them, And if the said Lord Chauncellor or Lord Keeper or any Judge or Judges Baron or Barons for the time being of the Degreè of the Coife of any of the Courts aforesaid in the Vacation time upon view of the Copy or Copies of the Warrant or Warrants of Committment or Detainer, or upon Oath made that such Copy or Copyes were denyed as aforesaid, shall deny any Writt of Habeas Corpus by this Act required to be granted being moved for as aforesaid, they shall severally forfeite to the Prisoner or Partie grieved the summe of Five hundred pounds to be recovered in manner aforesaid.

And bee it enacted and declared by the Authority aforesaid, that an Habeas Corpus according to the true intent and meaning of this Act may be directed and runn into any County Palatine, The cinque Ports***) or other priviledged Places within the Kingdome of England, Dominion of Wales or

---

**) Diese Bestimmung ist dem Original dieser Acte in einem besonderen Anhange beigefügt.*

***) Die vier höchsten Gerichtshöfe in England, welche ihren Sitz in Westminster haben.*

****) Die bekannten 5 Häfen Dover, Sandwich, Rumney, Winchelsea und Rye, welche noch jetzt unter einer besonderen Verwaltung stehen.*

Es ist ferner festgesetzt, dass Nichts in dieser Acte soll angewandt werden auf die Lösung der gefänglichen Haft für eine Person, die wegen Schulden oder wegen eines anderen Civil-Rechtsfalles verhaftet ist, sondern sie soll vielmehr, wenn sie auch aus ihrer Verhaftung für solches Criminal-Vergehen befreit ist, für dergleichen andere Rechtsfälle in der mit dem Gesetze übereinstimmenden Haft bewacht bleiben.

Es ist ferner vorgesehen und durch den Beschluss derselben Gewalt festgesetzt, dass, wenn eine oder mehrere Personen, Unterthanen dieses Königreichs in gefängliche Haft gesetzt sind von irgend einem Beamten wegen eines Criminal-Vergehens oder des Verdachtes auf ein solches, diese genannten Personen nicht aus diesem Gefängnisse oder Kerker entfernt und in ein anderes gefängliches Gewahrsam von einem anderen Beamten gebracht werden können, wofern es nicht durch ein Habeas-Corpus-Mandat geschieht, oder auf Grund eines anderen gesetzlichen Befehls, oder wenn der Verhaftete an einen Constabler oder einen anderen Unterbeamten zu überliefern ist, um solchen Verhafteten in ein allgemeines Gefängniss zu führen, oder wenn eine Person mit einem Befehle von einem Richter der Assisen oder von einem Friedensrichter gesandt ist, den Verhafteten in ein allgemeines Zuchthaus oder in eine Besserungsanstalt zu bringen, oder wenn der Verhaftete aus einem Gefängnisse in ein anderes in derselben Grafschaft abzuführen ist, um ihn in dem angemessenen Rechtsgange vor Gericht zu stellen, oder in dem Fall einer plötzlichen Feuersbrunst oder Epidemie oder eines anderweitigen Nothzustandes. Und wenn eine oder mehrere Personen nach solcher Verhaftung einen so eben erwähnten Verhaftsbefehl zur Uebersiedelung in ein anderes Gefängniss ausstellen, unterzeichnen oder contrasigniren sollten gegen die Bestimmungen dieser Acte, so sollen dieselben eben so wie der eine oder mehrere Beamte, welche diesen Verhaftbefehlen Folge leisten, in dieselben Geldstrafen und Nachtheile verfallen, die in dieser Acte für das erste und zweite Vergehen in dieser Art festgesetzt sind, in Rücksicht auf die Entschädigung der dabei beeinträchtigten Parthei.

Ferner ist vorhergesehen und durch den Beschluss der vorgenannten Auctorität festgesetzt, dass es gesetzlich sein soll für jeden Verhafteten ein Habeas-Corpus-Mandat zu beantragen und zu erhalten sowohl von dem hohen Gerichtshofe der Kanzlei und der Schatzkammer, als auch von den Gerichtshöfen der Königsbank und Common Pleas: und wenn der genannte Lord-Kanzler oder Lord-Siegelbewahrer oder irgend ein Oberrichter oder einer der Barone aus der Classe der Rechtsgelehrten von einem der genannten Gerichtshöfe zur Zeit der Gerichtsferien auf die Ansicht einer Copie eines Verhafts-Mandats, oder auf den Eid, dass eine solche Copie verweigert wäre, selbst die Ertheilung eines Habeas-Corpus-Mandats, das durch diese Acte in der vorgenannten Weise beantragt war, abschlagen sollte, so werden auch diese zu Gunsten des Verhafteten oder der beeinträchtigten Parthei in die Strafe von 500 Pfund St. verfallen.

Und ferner ist durch die vorgenannte Auctorität festgesetzt und erklärt, dass ein Habeas-Corpus-Mandat in Uebereinstimmung mit dem wahren Inhalt und Meinung dieser Acte gerichtet und bestimmt werden kann an einen Pfalzgrafen *), an die fünf Häfen oder an andere privilegirte Ortschaften in

---

*) *Die Landschaften von Durham und Chester bilden Pfalzgrafschaften (County Palatine).*

Towne of Berwicke upon Tweede and the Islands of Jersey or Guernsey, Any Law or Usage to the contrary notwithstanding.

And for preventing illegall Imprisonments in Prisons beyond the Seas, Bee it further enacted by the Authoritie aforesaid, That noe Subject of this Realme that now is or hereafter shall be an Inhabitant or Resiant of this Kingdome of England Dominion of Wales or Towne of Berwicke upon Tweede, shall or may be sent Prisoner into Scotland, Irland, Jersey, Guernsey, Tangeir or into any Parts Garrisons Islands or Places beyond the Seas, which are or at any time hereafter shall be within or without the Dominions of His Majestie, His Heires or Successors, and that every such Imprisonment is hereby enacted and adjudged to be illegall, and that if any of the said Subjects now is or hereafter shall bee soe imprisoned (every such person and persons soe imprisoned) shall and may for every such Imprisonment maintaine by vertue of this Act an Action or Actions of false Imprisonment in any of His Majestyes Courts of Record*) against the person or persons, by whome he or she shall be soe committed detained imprisoned sent Prisoner or transported, contrary to the true meaning of this Act and against all or any person or persons that shall frame contrive write seale or countersigne any Warrant or Writeing for such Committment, Detainer Imprisonment or Transportation, or shall be adviseing aiding or assisting in the same or any of them and the Plaintiffe in every such Action, shall have Judgement to recover his treble Costs besides Damages, which Damages soe to be given shall not be lesse then Five hundred pounds. In which Action noe delay stay or stopp of Proceeding by Rule, Order or Command, nor noe Injunction**) Protection or Priviledge whastsoever, nor any more then one Imparlance shall be allowed (excepting such Rule of the Court wherein the Action shall depend made in open Court, as shall bee thought in Justice necessary for speciall cause to be expressed in the said Rule) and the person or persons who shall knowingly frame contrive write seale or countersigne any Warrant for such Committment Detainer or Transportation, or shall soe committ detaine imprison or transport any person or persons contrary to this Act or be any wayes adviseing aiding or assisting therein being lawfully convicted thereof, shall be disabled from thenceforth to beare any Office of Trust or Proffitt within the said Realme of England, Dominion of Wales, or Towne of Berwicke upon Tweede, or any of the Islands Territories or Dominions thereunto belonging, and shall incurr and sustaine the Paines, Penalties and Forfeitures limitted, ordained and provided in the Statute of Provision and Premunire***) made in the Sixteenth yeare of king Richard the Second and be incapeable



---

*) *Court of Record, ein Gerichtshof, bei welchem schriftliche und protocollarische Verhandlungen stattfinden, im Gegensatze der Courts not of Record, solcher Gerichtshöfe, bei denen nur mündliche Verhandlungen vorgenommen werden.*

**) *Injunction ist ein solcher Zwischenbescheid, der einem Gerichtshofe zugestellt wird, um den Rechtsgang eine Zeit lang zu sistiren.*

***) *Das Statut of Provis. and Premunire setzt die Bestrafung für*

önigreich England, oder im Fürstenthum Wales oder an die Stadt
k an der Tweed, oder an die Inseln Jersey oder Guernsey, ungeach-
i ein Gesetz oder ein Herkommen dem entgegenstehen sollte.

Ind um den ungesetzmässigen Verhaftungen in den überseeischen Be-
:n entgegen zu treten, ist ferner durch die vorgenannte Auctorität fest-
dass kein Unterthan aus diesem Königreiche, welcher jetzt oder in
t ein Bewohner oder Angehöriger ist aus dem Königreich England,
irstenthum Wales oder der Stadt Berwick, als Gefangener nach Schott-
land, Jersey, Guernsey, Tanger oder nach anderen Plätzen und Inseln
überseeischen Besitzungen, welche jetzt oder in Zukunft mit den Be-
en Seiner Majestät, oder Ihrer Erben und Nachkommen verbunden sind
: werden darf: und dass jede solche gefängliche Haft hiedurch für un-
ch erklärt und festgesetzt ist: und dass, wenn einige von den genann-
:erthanen jetzt oder in Zukunft auf solche Weise in Haft gehalten sein
(jede auf solche Weise verhaftete Person), so soll und kann für jede
gefängliche Haft auf Grund dieser Acte eine Klage über falsche Verhaf-
:i einem der Gerichtshöfe Seiner Majestät für schriftliche Verhandlun-
gestellt werden gegen diejenigen Personen, durch welche die Bethei-
'erhaftet und eingekerkert oder als Verhaftete fortgeführt sind, gegen
ıre Bestimmung dieser Acte. Und auch gegen alle diejenigen Personen,
einen gerichtlichen Befehl für solche Verhaftung oder Fortführung
gt, gefördert, geschrieben, untersiegelt oder contrasignirt haben, oder
:nd eine Weise dabei Unterstützung geleistet, soll der Kläger in jedem
Processe ein Urtheil erhalten, und seine dreifachen Kosten ausser der
shaltung wieder zu erlangen, wobei die Entschädigung nicht unter
: St. bestimmt werden soll. Bei diesem gerichtlichen Verfahren soll
'erzögerung durch eine Rechts-Vorschrift oder Befehl stattfinden, noch
ein Zwischenbescheid, Protection oder was immer für ein Privilegium
irung der Procedur, und nicht mehr als tagelanger Aufschub zur Vor-
ıg eingeräumt werden (mit Ausnahme solcher Anordnungen des Ge-
ıfes, bei welchem die Klage geführt wird, und welche in offener Ge-
zung gemacht, als nothwendig für specielle Fälle erachtet und in der
ten Anordnung als solche bezeichnet sind). Und diejenigen Personen,
mit Absicht einen gerichtlichen Befehl für solche Verhaftung oder
ırung beantragen, fördern, schreiben, untersiegeln oder contrasigniren
, oder welche die Verhaftung und Fortführung einer oder mehrerer
n gegen die Bestimmungen dieser Acte bewirken werden, oder welche
nd eine Weise dabei als Helfer und Förderer gesetzlich überführt werden, sol-
diesem Zeitpunkte ab für unfähig erachtet werden, ein Amt des Ver-
oder mit Vortheilen verknüpft in dem genannten Königreich England,
thum Wales, oder in der Stadt Berwick an der Tweed oder in irgend,
:r Inseln und überseeischen Besitzungen zu übernehmen, und sie sol-
ıerdem in die Strafen und Nachtheile verfallen, welche bestimmt und
tzt sind in dem Statut of Provision and Premunire aus dem sechs-



---

*'erbrechen fest, welche die Erklärung ausser Gesetz (outlaw), Confiscation
:er, härtere Gefängnissstrafe und grosse Geldstrafe nach sich ziehen.
:munire wurde besonders häufig angewandt in der Periode der Tren-
ın der Römischen Kirche gegen die Anhänger der alten Kirche.*

of any Pardon from the king His Heires or Successors of the said Forfeitures Losses or Disabilities or any of them.

Provided alwayes, That nothing in this Act shall extend to give benefitt to any person, who shall by Contract in writeing agree with any Merchant or Owner of any Plantation or other person whatsoever to be transported to any parts beyond Seas and receive earnest upon such Agreement, although that afterwards such person shall renounce such Contract.

Provided alwayes and bee it enacted, That if any person or persons lawfully convicted of any Felony shall in open Court pray to be transported beyond the Seas, and the Court shall thinke fitt to leave him or them in Prison, for that purpose such person or persons may be transported into any parts beyond the Seas, This Act or any thing therein contained to the contrary notwithstanding.

Provided alsoe and bee it enacted, That nothing herein contained shall be deemed construed or taken to extend to the Imprisonment of any person before the First day of June One thousand six hundred seaventy and nine or to any thing advised procured or otherwise done relateing to such Imprisonment, Any thing herein contained to the contrary notwithstanding.

Provided alsoe, That if any person or persons at any time resiant in this Realme shall have committed any Capitall Offence in Scottland or Irland or any of the Islands or Forreigne Plantations of the King His Heires or Successors, where he or the ought out to be tryed for such Offence such person or persons, may be sent to such place there to receive such Tryall in such manner, as the same might have beene used before the makeing of this Act, Any thing herein contained to the contrary notwithstanding.

Provided alsoe and bee it enacted, That noe person or persons shall be sued impleaded molested or troubled for any Offence against this Act, unlesse the Partie offending be sued or impleaded for the same within Two yeares at the most after such time, wherein the Offence shall be committed (in case the partie grieved shall not be then in Prison, and if he shall be in Prison then within the space of Two yeares after the decease of the Person imprisoned or his or her delivery out of Prison which shall first happen).*)

And to the intent noe person may avoid his Tryall at this Assizes or Generall Goale-Delivery by procureing his Removeall before the Assizes at such time, as he cannot be brought backe to receive his Tryall there, Bee it enacted, That after the Assizes proclaimed for that County, where the Prisoner is detained, noe person shall be removed from the Common Goale upon any Habeas Corpus granted in pursuance of this Act, but upon such Habeas Corpus shall be brought before the Judge or Assize in open Court, who is thereupon to doe what to Justice shall appertaine.

---

*\) *Diese in der Parenthese eingeschlossene Bestimmung ist der Originalacte in einem besonderen Anhange beigefügt.*

nten Regierungsjahre des Königs Richard III., und sollen unfähig sein, ist von dem Könige, seinen Erben oder Nachkommen eine Befreiung von sen Strafen, Verlusten und Unfähigkeit zu Aemtern zu erlangen.

[Es ist indess festgesetzt, dass keine Bestimmung in dieser Acte soll gedehnt und zum Nutzen für irgend eine Person verwandt werden, welche durch einen schriftlichen Contract mit einem Kaufmanne oder einem genthümer einer Pflanzung oder sonst irgend einer anderen Person verichtet, sich in die überseeischen Besitzungen überführen zu lassen und im len Vertrauen und auf ein solches Uebereinkommen Handgeld empfangen hat, nn dieselbe späterhin einem solchen Contracte entsagen will.]

Es ist ferner vorhergesehen und festgesetzt, dass wenn eine oder mehre Personen, die gesetzlich des Verbrechens der Felonie überführt sind, in ener Gerichtssitzung bitten werden in die überseeischen Besitzungen transrtirt zu werden, der Gerichtshof aber für dienlich erachtet sie im Gefängse zu belassen, solche Personen in jene überseeischen Besitzungen können nsportirt werden, ohne dass diese Acte oder eine in derselben enthaltene Bemmung daran hindern soll.

Eben so ist vorhergesehen und festgesetzt, dass keine in dieser Acte thaltene Bestimmung genommen und angewandt werden soll auf die gengliche Haft irgend einer Person vor dem ersten Tage des Juni 1679, oder f irgend eine andere Sache, die in Bezug mit solcher Verhaftung steht, ne dass eine in dieser Acte enthaltene Bestimmung dem entgegen stehen ll.

Eben so ist auch festgesetzt, dass wenn eine oder mehrere Personen, e für eine gewisse Zeit ihren Wohnsitz in diesem Königreiche (England) ben, ein Capital-Verbrechen in Schottland oder Irland, oder auf einer der seln und auswärtigen Besitzungen des Königs, seiner Erben oder Nachfolr begangen haben sollten, und wenn solche Personen für solche Verbrechen rt gerichtet werden mussten, dieselben Personen nach solchen Ortschaften ngesandt werden können, um dort ihr Urtheil auf solche Weise zu empfann, als dies hätte geschehen müssen vor der Errichtung dieser Acte, ohne ss eine in derselben enthaltene Bestimmung daran hindern soll.

Eben so ist vorhergesehen und festgesetzt, dass Niemand soll verfolgt, geklagt und belästigt werden für irgend ein Vergehen gegen diese Acte, sfern nicht die schuldige Parthei für dieses Vergehen in dem Zeitraume von chstens zwei Jahren, nachdem dasselbe begangen sein soll, angeklagt und r Gericht gestellt wird (falls die beeinträchtigte Parthei nicht mehr im Gengniss sein sollte, und wenn sie noch im Gefängniss sein sollte, dann in dem itraum von zwei Jahren nach dem Ableben dieser verhafteten Person, oder ch ihrer Befreiung aus dem Gefängnisse, so wie diese zuerst vorgekomen ist.)

Und in der Absicht, dass Niemand sich der gerichtlichen Stellung vor n Assisen oder der allgemeinen Ueberlieferung aus den Gefängnissen dazu tziehen soll, indem er seine Entfernung zu solcher Zeit vor der Eröffnung r Assisen zu veranlassen sucht, dass er nicht dorthin gebracht werden kann, n sein richterliches Urtheil zu empfangen, ist hiedurch festgesetzt, dass nach r öffentlichen Bekanntmachung der Assisen für diejenige Grafschaft, in weler der Gefangene verhaftet ist, Niemand mehr aus dem allgemeinen Gefängs auf Grund eines Habeas-Corpus-Mandats entfernt werden soll, das in lge dieser Acte gewährt ist, sondern er soll auf Grund eines solchen Haas-Corpus-Mandats vor den Richter oder die Assisen in offener Sitzung gehrt werden, wo dem Rechte geschehen soll, was ihm gebührt.

Provided neverthelesse, That after the Assizes are ended any person or persons detained may have his or her Habeas Corpus according to the Direction and Intention of this Act.

And bee it also enacted by the Authoritie aforesaid, That if any Information Suite or Action shall be brought or exhibited against any person or persons for any Offence committed or to be committed against the Forme of this Law, it shall be lawfull for such Defendants to pleade the Generall Issue, that they are not guilty, or that they owe nothing and to give such speciall matter in Evidence to the Jury, that shall try the same which matter being pleaded had beene good and sufficient matter in Law to have discharged the said Defendant or Defendants against the said Information Suite or Action, and the said matter shall be then as availeable to him or them to all intents and purposes, as if he or they had sufficiently pleaded sett forth or alledged the same matter in Barr or Discharge of such Information Suite or Action.

And because many times Persons charged with Petty Treason*) or Felony or as Accessaries thereunto are committed upon Suspicion onely, whereupon they are Baileable or not according as the Circumstances makeing out, that Suspicion are more or lesse weighty which are best knowne to the Justices of Peace, that committed the persons and have the Examinations before them or to other Justices of the Peace in the County, Bee it therefore enacted, That where any person shall appeare to be committed by any Judge or Justice of the Peace and charged as Accessary before the Fact to any Petty Treason or Felony or upon Suspicion thereof or with Suspicion of Petty Treason or Felony, which Petty Treason or Felony shall be plainely and specially expressed in the Warrant of Committment, that such Person shall not be removed or bailed by virtue of this Act, or in any other manner then they might have beene before the makeing of this Act.

Die letzten sechs Regierungsjahre Carl's II. brachten inzwischen neue Verletzungen der noch nicht sicher befestigten Englischen Verfassung. Die Habeas-Corpus-Acte selbst wurde gleich in den ersten Jahren nach ihrer Sanctionirung zu wiederholten Malen auf das augenfälligste verletzt; von der Testacte liess der König häufig Dispensationen ertheilen und stellte verfassungswidrig Katholiken im Heere und in der Verwaltung an. Die innere Gährung wurde noch durch die gewaltthätigsten Angriffe auf die Privilegien London's und anderer grosser Städte gesteigert, und nur die Zersplitterung der Partheien und ihre gegenseitige Engherzigkeit und Eifersucht auf das

*) *Petty-Treason, im Gegensatz des High-Treason, Hochverraths, bezeichnet als kleiner Verrath, Mord und Todschlag im häuslichen Verhältnisse, z. B. wenn die Frau den Mann tödtet, der Diener den Herrn, der Geistliche den Bischof u. s. w.*

Nichtsdestoweniger ist festgesetzt, dass nach den geschlossenen Assisen iche verhaftete Personen ihr Habeas-Corpus-Mandat erhalten mögen, in ereinstimmung mit der Anordnung und Absicht dieser Acte.

Und eben so ist durch die oftgenannte Auctorität festgesetzt, dass, wenn Untersuchung oder eine gerichtliche Verfolgung oder Klage gegen eine r mehrere Personen für ein Vergehen gegen den Inhalt dieses Gesetzes ebracht werden sollte, es für gesetzlich erachtet werden soll in Bezug auf sich vertheidigende Parthei, dass sie an dem Schlusse der Rechtsverhandg sich nicht für schuldig bekennen, oder sie nicht nöthig haben solche spelle Beweise der Jury zu liefern, um diese selbst gerichtlich zu prüfen sie in der eingeklagten Sache für gut und für einen nach dem Gesetze reichenden Beweis zu halten, um die genannte sich vertheidigende Parthei gen die fernere Untersuchung und Verhandlung zu entlasten, und diese Beisführung soll dann für sie nützlich in allen Beziehungen sein, als wenn sie h hinlänglich vertheidigt und dieselben Sachen zur Vertheidigung oder r Entlastung von solcher Untersuchung oder Anklage auseinandergesetzt tte.

Und da bisweilen manche Personen des Verbrechens, des Mord und dschlags im häuslichen Verhältnisse und der Felonie angeschuldigt und shalb oder als Gehülfen dabei lediglich auf Verdacht verhaftet werden, wo nn die Erlaubniss zur Bürgschaft gegeben oder verweigert werden kann, e die Umstände es bedingen, indem der Verdacht mehr oder weniger belaend für diejenigen erscheint, welche von dem Friedensrichter am besten gennt sind, und da hiebei einer die Personen verhaften lässt, und die Untersuungen über diese vor einen anderen Friedensrichter dieser Grafschaft gehören, ist es deshalb fest gesetzt, dass wo eine Person erscheinen soll, um verhaft zu werden von einem Friedensrichter und belastet als Gehülfe bei einem erbrechen des Mord und Todschlags im häuslichen Verhältnisse oder der elonie, oder auf den Verdacht darüber oder mit dem Verdachte auf Mord d Todschlag im häuslichen Verhältnisse oder Felonie, so soll es ganz vollindig und speciell in dem Verhaft-Mandat ausgedrückt sein, dass solche Pern in Kraft dieser Acte nicht aus dem Gefängnisse entlassen oder gegen ürgschaft in Freiheit gesetzt werden darf, oder auf irgend eine andere Art d Weise, als dies auch vor der Errichtung dieser Acte hätte geschehen önnen.

---

elingen besonderer Pläne gewährte der königlichen Gewalt das ebergewicht, und erleichterte ihr den Sieg über die vereinzelten erschwörungs-Unternehmungen. Die Ausschliessung des Herzogs von ork von der Thronfolge konnte trotz seines allgemein bekannten ebertritts zur römisch-katholischen Kirche nicht zu Stande gebracht erden, selbst Carl II. legte noch auf dem Todeslager das Bekenntis seiner Verbindung mit der katholischen Kirche ab.

Aber unter der Regierung Jacob's II. (6. Febr. 1685, er ent-

flieht aus England 23. Dec. 1688) musste der innere Zwiespalt b
dem entschiedenen Character des Königs bald zu einem neuen Bü
gerkriege führen. Jacob liess ganz unverholen seine Nichtachtun
der Auctorität des Parlaments überall durchblicken; die allgemeine
Landesfreiheiten und die Privilegien der Englischen Kirche würde
täglich gekränkt, über 300 Hinrichtungen in seinem ersten Regie
rungsjahre hatten in den politischen Processen hinlänglich bekunde
wie wenig bei solcher königlichen Willkühr, unterstützt durch feil
Richter und eine stets fertige Truppenzahl zur Ausführung verfas
sungswidriger Massregeln, die vorsichtig gefassten Bestimmungen de
Habeas-Corpus-Acte die persönliche Freiheit sicher zu stellen ver
mochten. Nur die Aussicht auf das herangerückte Alter und de
hinfälligen Körper Jacob's II. und auf die besseren Zeiten für Wie
derherstellung der eingebürgerten Verfassung unter den protestanti
schen Töchtern des Königs verzögerte die Vereinigung der antika
tholischen Partheien und den Ausbruch des Bürgerkriegs. Als abe
diese Aussicht durch die unerwartete Geburt des Prinzen Jacol
(10. Jan. 1688) verschwand, die Bekanntmachung der Gewissensfrei
heit mit der Beseitigung der Test-Acte ohne Einwilligung des Parla
ments den Katholiken überall Gleichstellung mit den Evangelische
zu gewähren verhiess, um dann auf Kosten der evangelischen Kirch
die katholische wieder zur Herrschaft zu bringen: da war die Verei
nigung einflussreicher Bischöfe und weltlicher Peers, so wie der viel
vermögendsten Officiere im Heere und auf der Flotte mit Wilhelm III
von Oranien, dem kirchlich und politisch festen und genau berech
nenden Gemahle der älteren Tochter Jacob's II. bald zum entschei
denden Kampfe abgeschlossen. Nach der Landung Wilhelms III
in England (5. Nov. 1688) kam es bei der Missstimmung in den
Heere und der Flotte seines Gegners nicht einmal zur ernsten Ver
theidigung der Rechte des Mannsstammes des Hauses Stuart, da Ja

IX. An Act, declareing the Rights and Liber ties of the Subjects and Setleing the Succes sion of the Crowne 1689*)

Whereas the Lords Spirituall and Temporall and Commons, assembled
Westminster lawfully fully and freely representing all the Estates of the Peop
of this Realme, did upon the thirteenth day of February in the yeare of our Lo
one thousand six hundred eighty nine present unto their Majesties then call
and known by the Names and Stile of William and Mary Prince and Pri

*) *Abgedruckt als Chapt. II. 1. Guill. et Mary Sess. 2. in den Statutes th. R. vol. VI. pag. 142—45. — Ich habe auch bei dieser wie bei den früi*

cob II. selbst an ihrer Behauptung verzweifelte und durch rasche Flucht dem befürchteten Geschicke seines Vaters sich entzog. In dem neu versammelten Parlamente (seit dem 22. Jan. 1689) waren die Commoners und Peers bald darüber einig, dass ein katholischer Fürst mit der Wohlfahrt Englands unvereinbar wäre, und daraus folgte die Entsetzung Jacob's II. und seines jüngst gebornen Sohnes Jacob. Aber die Erblichkeit des Hauses Stuart für den Englischen Thron blieb in der weiblichen Linie erhalten, und da Wilhelm III., der selbst von seiner Mutter her dieser Abstammung angehörte, nicht blos als Gemahl einer Königin leben wollte, sondern bei dieser Beschränkung der Königlichen Würde für ihn nach den Niederlanden wieder zurückzukehren bestimmt erklärte, in Wilhelm aber der feste Beschirmer der alten unter den Plantagenets erlangten Landesfreiheiten der Majorität des Parlamentes wiedergegeben zu sein schien, so wurden Wilhelm III. und seine Gemahlin Maria beide nach ihrem eigenen Rechte als Könige Englands anerkannt und nach ihrem Tode Anna, die Schwester Marias, und ihre Nachkommenschaft in der Thronfolge gesichert. Und als das erwünschteste Document der Einigung zwischen der Dynastie und dem Parlament erfolgte am 13. Febr. 1689 die Declaration of Rights, welche von den drei gesetzgebenden Gewalten dieses Reiches, den Commoners, den Peers und der königlichen Gewalt berathen und sanctionirt als Grundgesetz noch heute den Schlussstein für das gegenseitige Verhältniss zwischen der Regierung und den Regierten in der britischen Verfassung bildet. Alle späteren Grundgesetze können nur als Ergänzungen derselben, für die Mittheilnahme Schottlands, Irlands, der Katholiken, zweckmässiger gewählten Commoners an der parlamentarischen Vertretung angesehen werden, haben aber nicht mehr das Verhältniss der königlichen Gewalt dem Parlamente und der politischen Freiheit gegenüber wesentlich geändert. Der Originaltext dieses Gesetzes — Bill of Rights — lautet also:

IX. Acte, welche die Rechte und Freiheiten der Unterthanen und die Feststellung in der Thronfolge erklärt, aus d. J. 1689.

Da die geistlichen und weltlichen Lords und die Commoners, welche zu Westminster versammelt sind und gesetzlich, vollständig und frei alle Stände des Volkes aus diesem Königreiche repräsentiren, an dem 13. Februar in dem Jahre unseres Herrn 1689 an Ihre gegenwärtigen Majestäten, nach dem Namen und Stamme als Wilhelm und Maria Prinz und Prinzessin von Oranien ge-

ren Urkunden genau die in den Originalen vorkommende Orthographie beibehalten, da oft durch den Gebrauch der grossen Buchstaben bei Substantiven, Adjectiven und Participien eine objective Wichtigkeit des Gegenstandes ausgedrückt werden soll.

cesse of Orange being present in their proper Persons a certaine Declaration in Writeing made by the said Lords and Commons in Words following viz.

Whereas the late King James the Second by the Assistance of diverse evill Councellors Judges and Ministers imployed by him did endeavour to subvert and extirpate the Protestant Religion and the Lawes and Liberties of this Kingdome.

By Assumeing and Exerciseing a Power of Dispensing with and Suspending of Lawes and the Execution of Lawes without Consent of Parlyament.

By Committing and Prosecuting diverse Worthy Prelates for humbly Petitioning to be excused from Concurring to the said Assumed power.

By Issueing and Causeing to be executed a Commission under the Great Seale for Erecting a Court called The Court of Commissioners for Ecclesiasticall Causes.

By Levying Money for and to the Use of the Crowne by pretence of Prerogative for other time and in other manner then the same was granted by Parlyament.

By Raising and keeping a Standing Army within this Kingdome in time of Peace without Consent of Parlyament and Quartering Soldiers contrary to Law.

By Causing severall good Subjects being Protestants to be disarmed at the same time when Papists were both Armed and Imployed contrary to Law.

By Violating the Freedome of Election of Members to serve in Parlyament.

By Prosecutions in the Court of Kings Bench for Matters and Causes cognizable onely in Parlyament and by diverse other Arbitrary and Illegall Courses.

And whereas of late yeares Partiall Corrupt and Unqualifyed Persons have beene returned and served on Juryes in Tryalls and particularly diverse Jurors in Tryalls for High Treason which were not Freeholders.

And excessive Baile hath beene required of Persons committed in Criminall Cases to elude the Benefitt of the Lawes made for the Liberty of the Subjects.

And excessive Fines have been imposed.

And illegall and cruell Punishments inflicted.

And severall Grants and Promises made of Fines and Forfeitures before any Conviction or Judgement against the Persons upon whome the same were to be levyed.

All which are utterly and directly contrary to the knowne Lawes and Statutes and Freedome of this Realme.

And whereas the said late King James the Second haveing Abdicated the Government and the Throne being thereby Vacant, His Highnesse the Prince of Orange (whome it hath pleased Almighty God to make the glorious Instrument of Delivering this Kingdome from Popery and Arbitrary Po-

kannt, die in ihrer eigenen Person gegenwärtig waren, eine bestimmte schriftliche Erklärung gerichtet haben, welche von den genannten Lords und Gemeinen in folgenden Worten aufgestellt war:

Da der letzte König Jacob II., durch den Beistand verschiedener übler Rathgeber, Richter und Minister, die von ihm angestellt waren, den Versuch gemacht hat, die Protestantische Religion und die Gesetze und Freiheiten dieses Königreiches zu untergraben und zu vernichten.

Da derselbe sich angemasst und ausgeübt hat eine Dispensations-Gewalt mit Aufhebung der Gesetze des Landes und der Ausführung dieser Gesetze ohne Zustimmung des Parlamentes.

Da derselbe verhaftet und verfolgt hat verschiedene ehrwürdige Prälaten, weil sie eine unterthänige Petition stellten, um sich als entschuldigt für die Nicht-Einwilligung zu der erwähnten usurpirten Gewalt zu erklären.

Da derselbe es unternommen und veranlasst hat, dass ein Commissions-Mandat unter dem grossen Staatssiegel ausgefertigt wurde, um einen Gerichtshof zu errichten, welcher genannt wurde „der Gerichtshof der Commissarien für kirchliche Angelegenheiten."

Da derselbe Geld erhoben hat zum Nutzen der Krone unter dem Vorgeben der königlichen Prärogative, und zwar zu anderer Zeit und auf andere Weise, als diese vom Parlamente gewährt war.

Da derselbe ein stehendes Heer gebildet und unterhalten hat zur Friedenszeit in diesem Königreiche ohne Zustimmung des Parlaments, und Soldaten in Privat-Quartiere legen liess ganz gegen die Gesetze.

Da derselbe mehrere gute protestantische Unterthanen veranlasste zu derselben Zeit, unbewaffnet zu bleiben, als die Papisten bewaffnet und verwandt wurden, beides gegen das Gesetz des Landes.

Da er die Freiheit in der Wahl zu Mitgliedern des Parlamentes verletzt hat.

Und da er vor dem Gerichtshofe der Königsbank Verfolgungen für Rechtsfälle angestellt hat, die allein im Parlamente abzuurtheilen waren, und da er verschiedenes anderes willkührliches und ungesetzliches Rechtsverfahren sich hat zu Schulden kommen lassen.

Und da ferner in den letzten Jahren bestechliche und ungeeignete Partheimänner zurückgekehrt und bei den Juries zu Rechtsentscheidungen gebraucht sind, und auch verschiedentlich als besondere Geschworne in Hochverraths-Processen, obschon sie nicht Freeholders waren.

Und da eine übertrieben hohe Bürgschaft von Personen gefordert ist, die in Criminalfällen zur Haft gekommen waren, um die Wohlthat der für die Freiheit der Unterthanen gemachten Gesetze zu vernichten.

Und da sehr hohe Geldbussen auferlegt und ungesetzliche und grausame Bestrafungen festgesetzt sind.

Und da mehre Gewährungen und Verheissungen gemacht sind in Bezug auf Geldbussen und andere Bestrafungen, bevor eine Ueberführung oder Verurtheilung gegen solche Personen erfolgt ist, von welchen eine Geldbusse oder Bestrafung genommen werden konnte.

Alle diese Sachen sind aber gänzlich und ausdrücklich gegen die bekannten Gesetze und Statuten und die Freiheit dieses Königreiches.

Und da der genannte letzte König Jacob II. der Regierung entsagt hat, und der Thron dadurch erledigt ist, so hat Seine Hoheit der Prinz von Oranien (den zum ruhmwürdigen Werkzeuge der Befreiung dieses Königreiches von Papismus und willkührlicher Gewalt zu machen Gott gefallen hat) auf

ver) did (by the Advice of the Lords Spirituall and Temporall and diverse principall Persons of the Commons) cause Letters to be written to the Lords Spirituall and Temporall being Protestants and other Letters to the severall Countyes Cityes Universities Burroughs and Cinque Ports for the Choosing of such Persons to represent them, as were of right to be sent to Parlyament to meete and sitt at Westminster upon the two and twentyeth day of January in this Yeare one thousand six hundred eighthy and nine in 'order to such an Establishment, as that their Religion Lawes and Liberties might not againe be in danger of being Subverted, upon which Letters Elections haveing beene accordingly made.

And thereupon the said Lords Spirituall and Temporall and Commons pursuant to their respective Letters and Elections, being now assembled in a full and free Representative of this Nation, takeing into their most serious Consideration the best meanes for attaining the Ends aforesaid, Doe in the first place (as their Auncestors in like Case have usually done) for the Vindicating and Asserting their auntient Rights and Liberties, Declare.*)

That the pretended Power of Suspending of Laws or the Execution of Lawes by Regall Authority without Consent of Parlyament is illegall.

That the pretended Power of Dispensing with Laws or the Execution of Lawes by Regall Authority, as it hath beene assumed and exercised of late, is illegall.

That the Commission for erecting the late Court of Commissioners for Ecclesiasticall Causes and all other Commissions and Courts of like nature are Illegall and Pernicious.

That levying Money for or to the Use of the Crowne by pretence of Prerogative, without Grant of Parlyament for longer time or in other manner then the same, is or shall be granted is Illegall.

That it is the Right of the Subjects to petition the King, and all Committments and Prosecutions for such Petitioning are Illegall.

That the raising or keeping a standing Army within the Kingdome in time of Peace, unlesse it be with Consent of Parlyament, is against Law.

That the Subjects which are Protestants may have Arms for their Defence suitable to their Conditions, and as allowed by Law.

That Election of Members of Parlyament ought to be free.

That the Freedome of Speech and Debates or Procedings in Parlyament ought not to be impeached or questioned in any Court or Plece out of Parlyament.

That excessive Baile ought not to be required nor excessive Fines imposed nor cruell and unusuall Punishments inflicted.

That Jurors ought to be duely impannelled and returned and Jurors which passe upon Men in Trialls for High Treason ought to by Freeholders.

That all Grants and Promises of Fines and Forfeitures of particular persons before Conviction e are illegall and void.

And that for Redresse of all Grievances and for the amending strengthening and preserveing of the Lawes, Parlyaments ought to be held frequently.

And they doe Claime Demand and Jnsist upon all and singular the Premises as their undoubted. Rights and Liberties, and that noe Declarations

---

*) *Den vorausgesandten Motiven mit der Aufzählung aller Verletzungen bestehender Landesprivilegien folgt nun die Erklärung der gemeinschaftlich anerkannten Rechte für die Landesverfassung.*

Anrathen der geistlichen und weltlichen Lords und verschiedener ausgezeichneter Männer aus den Gemeinen Briefe schreiben lassen an die geistlichen und weltlichen Lords, welche Protestanten sind, und andere Briefe an verschiedene Grafschaften, Städte, Universitäten, Flecken und an die fünf Häfen, um solche Personen wählen zu lassen für die Volksvertretung, die von Rechts wegen für geeignet gelten Sitz und Stimme im Parlamente zu führen, welches in Westminster an dem 22. Januar in diesem Jahre 1689 eröffnet wird, und um eine solche Staatseinrichtung anzuordnen, auf dass ihre Religion, Gesetze und Freiheiten nicht wieder in Gefahr gerathen vernichtet zu werden: in Folge dieser Briefe sind übereinstimmend die Parlamentswahlen gemacht worden.

Und indem hierauf die genannten geistlichen und weltlichen Lords und die Communen, in Folge dieser bezüglichen Briefe und Wahlen nun zu einer vollen und freien Repräsentation dieses Volkes sich versammelt, und in die ernsthafteste Erwägung die besten Mittel ziehen, um diesen vorgenannten Zweck zu erreichen, geben sie zuvörderst die Erklärung ab (wie ihre Vorfahren in gleichen Fällen gewöhnlich gethan haben), indem sie ihre alten Rechte und Freiheiten in vollen Anspruch nehmen und sich zusichern:

Dass die angemaasste Gewalt, durch königliche Auctorität Gesetze oder die Ausführung der Gesetze aufzuheben ohne Zustimmung des Parlamentes, ungesetzlich ist.

Dass die angemaasste Gewalt, durch königliche Auctorität Dispensation von den Gesetzen oder der Ausführung der Gesetze zu ertheilen, wie dies in der letzten Zeit unternommen und ausgeübt worden, ungesetzlich ist.

Dass die Commission zur Errichtung des letzten Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten und alle anderen Commissionen und Gerichtshöfe von gleicher Beschaffenheit, ungesetzlich und verderblich sind.

Dass die Erhebung von Geld für und zum Gebrauch der Krone, unter dem Vorwande der Prärogative ohne Gewährung des Parlamentes, für längere Zeit oder in andrer Weise, als dieselbe gewährt ist oder gewährt werden sollte, ungesetzlich ist.

Dass es ein Recht der Unterthanen ist, ihre Petitionen an den König zu richten, und dass alle Verhaftungen und gerichtliche Verfolgungen für solches Petitioniren ungesetzlich sind.

Dass die Errichtung oder Beibehaltung eines stehenden Heeres im Königreiche zur Zeit des Friedens, wofern es nicht mit Zustimmung des Parlamentes geschieht, gegen das Gesetz ist.

Dass die Unterthanen, welche Protestanten sind, Waffen führen dürfen, die ihrem Stande angemessen und von den Gesetzen erlaubt sind.

Dass die Wahl zu Mitgliedern des Parlamentes frei sein muss.

Dass die Freiheit zu sprechen und die Debatten und Verhandlungen im Parlamente nicht gehindert oder Gegenstand zu Untersuchungen in irgend einem Gerichtshofe oder an einem andern Platze werden sollen, ausserhalb des Parlamentes.

Dass weder eine übertriebene Bürgschaftssumme gefordert, noch zu grosse Geldstrafen auferlegt, noch grausame oder ungewöhnliche Bestrafungen verfügt werden dürfen.

Dass die Listen der Geschworenen in gesetzlicher Form angefertigt und bekannt gemacht werden, und dass die Geschworenen welche über Personen in Hochverraths-Processen zu entscheiden haben, Besitzer freier unabhängiger Güter sein müssen.

Dass alle Verpflichtungen und Versprechungen in Bezug auf Geldstrafen und verfallene Güter, welche von Privatpersonen vor der gerichtlichen Ueberführung gemacht sind, für ungesetzlich und nichtig gelten.

Und dass zur Abstellung aller Beschwerden und zur Besserung, Kräftigung und Aufrechthaltung der Gesetze häufig Parlamente gehalten werden sollen.

Und sie*) nehmen in Anspruch, fordern und beharren bei allen und jeden der vorangeschickten Bestimmungen, als bei ihren unzweifelhaften Rech-

---

*) *And they doe, nämlich die geistlichen und weltlichen Lords des Oberhauses und die Gemeinen.*

Judgements Doeings and Proceedings to the Prejudice of the People in the said Premisses ought in any wise to be drawne hereafter into Conse or Exemple. To which Demand of their Rights they are particularly raged by the Declaration of his Highnesse the Prince of Orange, as be one by meanes for obtaining a full Redresse and Remedy therein. I therefore an intire Confidence, That his said Highnesse the Prince of will perfect the Deliverance soe farr advanced by him and will still p them from the Violation of their Rights, which they have here assert from all other Attempts upon their Religion Rights and Liberties; Tl Lords Spirituall and Temporall and Commons assembled at Westminst Resolve, That William and Mary, Prince and Princesse of Orange, be declared King and Queene of England, France*) and Ireland and the nions thereunto belonging to hold the Crowne and Royall Dignity of t Kingdomes and Dominions to them the said Prince and Princesse their Lives and the Life of the Survivour of them; And that the sole a Exercise of the Regall Power be onely in and executed by the said Pr Orange in the Names of the said Prince and Princesse dureing their Lives, And after their Deceases the said Crowne and Royall Dignity said Kingdome and Dominions to be to the Heires of the Body of the cesse, And for default of such Issue to the Princesse Anne of Denmarl the Heires of her Body, And for default of such Issue to the Heires Body of the said Prince of Orange. And the Lords Spirituall and Ten and Commons doe pray the said Prince and Princesse to accep same accordingly, And that the Oathes hereafter mentioned be by all Persons, of whome the Oathes of Allegiance and Supremacy mi required by Law instead of them, And that the said Oathes of Allegiar Supremacy be abrogated.

I AB doe sincerely promise and sweare, That I will faithfull and true Allegiance to their Majestyes King William and Queene Mary. helpe me God.

I AB doe sweare, That I doe from my Heart Abhorr, Detest ar jure as Impious and Hereticall this damnable Doctrine and Position, Princes Excommunicated or Deprived by the Pope or any Authority See of Rome may be deposed or murdered by their Subjects or any whatsoever. And I doe declare, That noe Forreigne Prince, Person, P State or Potentate hath or ought to have any Jurisdiction Power Supe Preeminence or Authoritie Ecclesiasticall or Spirituall within this R Soe helpe me God.

Upon whith their said Majestyes did accept the Crowne and Dignity of the Kingdome of England France and Ireland and the Don thereunto belonging according, to the Resolution and Desire of the said

---

*) *Der Titel eines Königs von Frankreich wurde bekanntlich v Englischen Königen noch als eine Folge ihrer Siege in Frankreich wä des funfzehnten Jahrhunderts geführt, da Heinrich VI. noch als Ki seinem ersten Lebensjahre die Französische Krone mit der Englischen zu tragen bestimmt wurde, und späterhin nach den Niederlagen seiner pen gegen Carl VII. von Frankreich mindestens den leeren Titel sta Französischen Reiches sich vorbehielt und auf seine Nachfolger in der lischen Regierung forterben liess. Dieser Titel ist auch bis in die ne Zeiten von den Königen Grossbritaniens fortgeführt und erst nach der ren Vereinigung Grossbritaniens mit Irland vom 1. Jan. 1801 ab aufge*

n und Freiheiten, und es sollen keine Erklärungen, gerichtliche Urtheile, andlungen oder Verhandlungen zum Nachtheile des Volkes in einer der orgenannten Bestimmungen auf irgend eine Weise in Zukunft zur Nachfolge der zur Exemplification gezogen werden. Zu dieser Forderung ihrer Rechte ind sie ganz besonders ermuthigt durch die Erklärung Seiner Hoheit des Prinzen von Oranien, welcher allein die Mittel zur Erlangung einer vollständigen Abstellung aller Beschwerden und Abhülfe hierin dargeboten hat. Indem sie daher ein volles Vertrauen haben, dass Seine Hoheit der Prinz von Oranien die Befreiung vollenden wird, die von ihm so weit schon gefördert st, und dass er sie immer schützen wird gegen die Verletzung ihrer Rechte, welche sie hier in Anspruch genommen haben, und gegen alle andere Angriffe uf ihre Religion, Rechte und Freiheiten: fassen die genannten geistlichen nd weltlichen Lords sowie die Gemeinen, hier zu Westminster versammelt, en Beschluss, dass Wilhelm und Maria, Prinz und Prinzessin von Oranien, ein sollen und erklärt sind als König und Königin von England, Frankreich nd Irland und den davon abhängenden Besitzungen, und dass sie behalten ollen die Krone und königliche Würde in den genannten Königreichen und Besitzungen, der genannte Prinz und die Prinzessin für die Dauer ihres vereinten Lebens und für die Lebenszeit des von ihnen Ueberlebenden, und dass die lleinige und volle Ausübung der königlichen Gewalt ausschliesslich von dem genannten Prinzen von Oranien ausgehe, in dem Namen der genannten Prinzen und Prinzessin während ihres vereinten Lebens, und dass nach ihrem Absterben die genannte Krone und königliche Würde dieser Königreiche und Besitzungen übergehen soll auf die leiblichen Erben der genannten Prinzessin: und in Ermangelung solcher Nachkommenschaft auf die Prinzessin Anna von Dänemark und ihrer leiblichen Erben, und in Ermangelung solcher Nachkommen auf die leiblichen Erben des genannten Prinzen von Oranien. Und die geistlichen und weltlichen Lords sowie die Gemeinen richten ihre Bitte an den genannten Prinzen und Prinzessin, diesen Antrag in Uebereinstimmung anzunehmen. Und dass die unten erwähnten Eide von allen Personen abgenommen werden sollen, von welchen die Eide des Unterthanen-Gehorsams (Allegiance) und des Supremats erfordert zu werden pflegen und in Stelle derselben, und dass diese genannten Eide der Unterthanen-Treue und des Supremats aufgehoben sein sollen.

Ich N. N. verspreche aufrichtig und schwöre, dass ich treu sein und treuen Unterthanen-Gehorsam Ihren Majestäten dem König Wilhelm und der Königin Maria leisten will. So wahr mir Gott helfen möge.

Ich N. N. schwöre, dass ich in meinem Herzen verabscheue, verfluche und abschwöre als gottlos und ketzerisch, die verdammungswürdige Lehre und Satzung, dass mit dem Bannfluch belegte oder für abgesetzt erklärte Fürsten vom Papste oder von irgend einer Auctorität des Römischen Stuhls von ihrer Würde entsetzt, oder von ihren Unterthanen oder von sonst irgend einer anderen Person getödtet werden können. Und ich erkläre, dass kein ausländischer Fürst, noch sonst eine Person, Prälat, Staat oder Potentat hat oder haben soll irgend eine Gerichtsbarkeit, Gewalt, Oberhoheit, Vorrang, oder kirchliche oder weltliche Auctorität in diesem Königreiche. So wahr mir Gott helfen möge.

Hierauf haben die genannten Majestäten die Krone und königliche Würde der Königreiche England, Frankreich und Irland und der davon abhängigen Besitzungen angenommen, in Uebereinstimmung mit der Beschlussnahme und dem Wunsche der genannten Lords und Gemeinen, die in der

and Commons contained in the said Declaration. And thereupon their Ma
styes were pleased, That the saids Lord Spirituall and Temporall and Co
mons being the two Houses of Parlyament should continue to sitt and w
their Majesties Royall Concurrence make effectuall Provision for the Set
ment of the Religion Lawes and Liberties of this Kingdome, soe that the sa
for the future might not be in danger againe of being subverted, To wh
the said Lords Spirituall and Temporall and Commons did agree and procee
to act accordingly, Now in pursuance of the Premisses the said Lo
Spirituall and Temporall and Commons in Parlyament assembled
the ratifying confirming and establishing the said Declaration and t
Articles Clauses Matters and Things therein contained by the Force of a L
made in due Forme by Authority of Parlyament, doe pray that it may
declared and enacted, That all and singular the Rights and Liberties asser
and claimed in the said Declaration are the true auntient and indubita
Rights and Liberties of the People of this Kingdome, and soe shall be est
med allowed adjudged deemed and taken to be, and that all and every t
particulars aforesaid shall be firmly and strictly holden and observed, as th
are expressed in the said Declaration. And all Officers and Ministers wh
soever shall serve their Majestyes and their Successors according to the sa
in all times to come. And the said Lords Spirituall and Temporall a
Commons seriously considering, how it hath pleased Almighty God in l
marvellous Providence and mercifull Goodness to this Nation to provide a
preserve their said Majestyes Royall Persons most happily to Raigne over
upon the Throne of their Auncestors, for which they render unto him fr
the bottome of their Hearts their humblest Thanks and Praises, doe tru
firmely assurelly and in the Sincerity of their Hearts thinke and doe here
recognize acknowledge and declare, That King James the Second haveing a
dicated the Government and their Majestyes haveing accepted the Crown a
Royall Dignity as aforesaid, Their said Majestyes did become were are a
of right ought to be by the Lawes of this Realme our Soveraigne Liege Lo
and Lady King and Queene of England, France and Ireland and the Do
nions thereunto belonging, in and to whose Princely Persons the Royall St
Crowne and Dignity of the said Realmes with all Honours Titles Regaliti
Prerogatives Powers Jurisdictions and Authorities to the same belonging a
appertaining are most fully rightfully and intirely invested and incorporat
united and annexed, And for preventing all Questions and Divisions in t
Realme by reason of any pretended titles to the Crowne and for preservi
a Certainty in the Succession thereof in and uppon which the Unity Pe
Tranquillity and Safety of this Nation doth under God wholly consist and d
pend, The said Lords Spirituall and Temporall and Commons doe besee
their Majestyes, That it may be enacted, established and declared, That t
Crowne and Regall Government of the said Kingdoms and Dominions with

genannten Erklärung enthalten sind. Und darauf hat es Ihren Majestäten gefallen, dass die genannten geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen, welche die beiden Häuser des Parlaments bilden, ihre Sitzungen fortsetzen und unter der Mitwirkung Ihrer Königlichen Majestäten einer erfolgreichen Fürsorge sich hingeben sollen für die Befestigung der Religion, Gesetze und Freiheiten dieses Königreiches, so dass dasselbe für die Zukunft nicht in Gefahr gerathen könne zu Grunde gerichtet zu werden: wozu die genannten geistlichen und weltlichen Lords wie die Gemeinen ihre Zustimmung gegeben und demgemäss fortfahren, in Uebereinstimmung zu handeln. Deshalb in Verfolgung der vorausgeschickten Festsetzungen bitten die genannten und im Parlamente versammelten geistlichen und weltlichenLords sowie die Gemeinen, zur Anerkennung, Bestätigung und Feststellung der genannten Erklärung und ihrer einzelnen Artikel, Clausel, Gegenstände und Bestimmungen, welche in derselben enthalten und mit Gesetzeskraft durch die Auctorität des Parlamentes in der angemessenen Form erlassen sind, (bitten sie), dass es erklärt und gesetzlich festgestellt werden solle, dass alle und jede Rechte und Freiheiten, welche in der genannten Erklärung (Declaration of Right) aufgeführt und in Anspruch genommen sind, die wahren alten und unzweifelhaften Rechte und Freiheiten des Volks in diesem Königreiche sind, und dass sie als solche geachtet, anerkannt, beurtheilt und angenommen werden sollen, und dass alle und jede oben aufgeführte Bestimmungen sicher und genau gehalten und beobachtet werden sollen, als wären sie in der genannten Declaration ausdrücklich aufgenommen; und dass alle Beamten und Minister, welche auch immer nur ihren Majestäten und deren Nachfolgern dienen werden, in Uebereinstimmung mit derselben zu allen Zeiten handeln sollen. Und indem die genannten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen auf ernste Weise in Erwägung ziehen, wie es dem allmächtigen Gott in seiner bewundernswürdigen Vorsehung und dankenswerthen Gnade für dieses Volk gefallen hat, dafür zu sorgen und in Schutz zu nehmen, dass Ihrer jetzigen Königlichen Majestäten Personen sehr glücklich über uns auf dem Throne ihrer Vorväter regieren, wofür sie aus dem innersten Grunde ihres Herzens ihren demüthigsten Dank abstatten und ihn dafür wahrhaft, treu, und hochpreisen, so denken sie in der Aufrichtigkeit ihres Herzens und erkennen hiedurch in Wahrheit an und erklären, dass, nachdem König Jacob II. die Regierung abgedankt, und Ihre Majestäten die Krone und königliche Würde angenommen haben, wie oben gesagt ist, dieselben von Rechtswegen wären, sind und sein sollen, kraft der Gesetze dieses Königreichs Unser souverainer Landesherr und Landesherrin, König und Königin von England, Frankreich und Irland und den dazu gehörigen Besitzungen: und welche fürstliche Personen mit dem Königlichen Stande, der Königlichen Krone und Würde in den genannten Reichen, mit allen Ehren, Stellen, Titeln, königlichen Prärogativen, Gewalt, Gerichtsbarkeit und Auctorität, die zu denselben gehören, vollständig und rechtmässig bekleidet, verbunden und verknüpft werden sollen. Und um allen Weiterungen und Partheiungen in diesem Königreiche zuvorzukommen, die auf Grund einiger angemassten Ansprüche auf die Krone sich erheben könnten, und um eine Gewissheit in der Thronfolge zu bewahren, auf deren Grundlage die Einigkeit, der Frieden, die Ruhe und die Sicherheit dieser Nation unter Gottes Schutz beruhen und von derselben gänzlich abhängig sind, so richten die genannten geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen an Ihre Majestäten die Bitte, dass es möge durch Beschluss festgesetzt und erklärt werden, dass die Krone und die königliche Regierung

and singular the Premisses thereunto belonging and appertaining shall bee and continue to their said Majestyes and the Survivour of them dureing their Lives and the Life of the Survivour of them, And that the entire perfect and full Exercise of the Regall Power and Government be onely in and executed by his Majestie in the Names of both their Majestyes dureing their joynt Lives, And after their deceases the said Crowne and Premisses shall be and remaine to the Heires of the Body of her Majestie and for default of such Issue to her Royall Highnesse the Princess Anne of Denmarke and the Heires of her Body, and for default of such Issue to the Heires of the Body of his said Majestie. And thereunto the said Lords Spirituall and Temporall and Commons doe in the Name of all the People aforesaid most humbly and faithfully submitt themselves their Heires and Posterities for ever, and doe faithfully promise, That they will stand to maintaine and defend their said Majesties and alsoe the Limitation and Succession of the Crowne herein specified and contained to the utmost of their Powers with their Lives and Estates against all Persons whatsoever, that shall attempt any thing to the contrary.

And whereas it hath beene found by Experience, that it is inconsistent with the Safety and Welfaire of this Protestant Kingdome to be governed by a Popish Prince or by any King or Queene marrying a Papist, the said Lords Spirituall and Temporall and Commons doe further pray, that it may be enacted, That all and every person and persons,) that is are or shall be reconciled to or shall hold Communion with the See of Church of Rome, or shall professe the Popish Religion, or shall marry a Papist, shall be excluded and be for ever uncapeable to inherit possesse or enjoy the Crowne and Government of this Realme and Ireland and the Dominions thereunto belonging or any part of the same, or to have use or exercise any Regall Power, Authoritie or Jurisdiction within the same. [And in all and every such Case or Cases the People of these Realmes shall be and are hereby absolved of their Allegiance]*). And the said Crowne and Government shall from time to time descend to and be enjoyed by such person or persons being Protestants, as should have inherited and enjoyed the same, in case the said person or persons soe reconciled holding Communion or Professing or Marrying as aforesaid were naturally dead. [And that every King and Queene of this Realme, who at any time hereafter shall come to and succeede in the Imperiall Crowne of this Kingdome, shall on the first day of the meeting of the first Parlyament next after his or her comeing to the Crowne sitting in his or her Throne in the House of Peeres in the presence of the Lords and Commons therein assembled or at his or her Coronation before such person or persons, who shall administer the Coronation Oath to him or her at the time of this or her

---

*) *Die in der Parenthese eingeschlossene Bestimmung ist auf einer besonderen Schedula bei dieser Stelle dem Originaldocumente dieser Acte beigefügt* [illegible]

der genannten Königreiche und Besitzungen mit allen und jeden vorgenannten Rechten und Zubehör soll fortdauernd gehören Ihren genannten Majestäten und dem Ueberlebenden unter ihnen während der Dauer ihres gemeinsamen Lebens und der Lebenszeit des Ueberlebenden unter ihnen. Und dass die ganze und vollständige Ausübung der königlichen Gewalt und Regierung allein ausgeübt werden soll durch Seine Majestät in dem Namen Ihrer beiden Majestäten während ihres gemeinsam verbundenen Lebens: und nach ihrem Ableben soll die genannte Krone nebst den zugehörigen Rechten auf die leiblichen Erben der Königin Majestät fallen und bei Ermangelung solcher Nachkommenschaft auf ihre königliche Hoheit die Prinzessin Anna von Dänemark und ihre leiblichen Nachkommen, und bei Ermangelung dieser Nachkommenschaft auf die Erben der leiblichen Nachkommenschaft Seiner Majestät des Königs. Und unter diesen Umständen unterwerfen sich die genannten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen in dem Namen des ganzen vorgenannten Volkes sehr demüthig für immer und erfüllt von Treue, sich selbst, ihre Erben und Nachkommen, und geben getreu das Versprechen, dass sie stets bereit sein werden aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen ihre genannten Majestäten, und auf gleiche Weise die Begränzung und Erbfolgeordnung für die Krone, die hierin genauer bezeichnet und enthalten ist, und dies zu thun mit der stärksten Aufbietung aller ihrer Kräfte, mit ihrem Leben und Gut gegen alle Personen, die auf irgend welche Weise etwas dieser Erklärung Entgegengesetztes auszuführen wagen werden.

Und da es durch die Erfahrung sich gezeigt hat, dass es mit der Sicherheit und der Wohlfahrt dieses Protestantischen Königreichs nicht bestehen will, wenn dasselbe von einem päpstlichen Fürsten regiert wird, oder von einem Könige oder einer Königin, die mit einem Papisten verheirathet ist, so richten die genannten geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen fernerhin darauf ihre Bitte, dass es möge durch eine Acte festgesetzt werden, dass alle und jede Personen, welche sich ausgesöhnt haben oder aussöhnen werden, oder irgend eine Vereinigung mit dem Stuhle der Römischen Kirche halten, oder die päpstliche Religion bekennen, oder einen Papisten heirathen werden, ausgeschlossen und für immer unfähig sein, zu erben, zu besitzen oder zu erlangen die Krone und die Regierung dieses Königreichs und des Reichs Irland und der dazu gehörigen Besitzungen, oder irgend eines Theils derselben, oder den Gebrauch oder die Ausübung irgend einer königlichen Gewalt, Auctorität oder Gerichtsbarkeit zu erhalten. [Und in allen und jedem einzelnen solcher Fälle wird das Volk dieses Königreichs hiedurch von seiner Unterthanentreue entbunden sein.] Und die genannte Krone und Regierung wird von Zeit zu Zeit übergehen auf andere Personen, und kann von solchen Personen, wenn sie dieselbe ererbt haben, angenommen und geführt werden, wenn sie Protestanten sind, sobald jene genannten Personen, welche mit der katholischen Kirche wieder vereinigt waren, in dieser Vereinigung verblieben oder sie bekannten oder mit einem Katholiken sich verheirathet hatten, wie oben erwähnt ist, eines natürlichen Todes verstorben sind. [Und jeder König und Königin dieses Reiches, welcher dereinst in der Zukunft zu der königlichen Krone gelangen und in die Thronfolge eintreten wird, soll an dem ersten Tage nach der Eröffnung des ersten Parlamentes, das zunächst nach seiner Throngelangung kömmt, sitzend auf seinem (oder ihrem) Throne in dem Hause der Peers, in der Gegenwart der daselbst versammelten Lords und Gemeinen, oder bei seiner (oder ihrer) Krönung, vor solchen Personen, welche bestimmt sind zu dieser Zeit ihm (oder ihr) den Krönungseid abzunehmen

takeing the said Oath (which shall first happen) make subscribe and audibly repeate the Declaration mentioned in the Statute, made in the thirtyeth yeare of the Raigne of King Charles the Second, Entituled An Act for the more effectuall Preserveing the Kings Person and Government by disableing Papists from sitting in either House of Parlyament*). But if it shall happen, that such King or Queene upon his or her Succession to the Crowne of this Realme shall be under the Age of twelve yeares, then every such King or Queene shall make subscribe and audibly repeate the said Declaration at his or her Coronation or the first day of the meeting of the first Parlyament as aforesaid which shall first happen after such King or Queene shall have attained the said Age of twelve yeares.]**) All which Their Majestyes are contented and pleased, shall be declared enacted established by authoritie of this Parlyament and shall stand remaine and be the Law of this Realme for ever. And the same are by their said Majesties by and with the advice and consent of the Lords Spirituall and Temporall and Commons in Parlyament assembled, and by the authoritie of the same declared enacted and established accordingly.

And bee it further declared and enacted by the Authoritie aforesaid That from and after this present Session of Parlyament noe Dispensation by „Non obstante" of or to any Statute or any part thereof shall be allowed but that the same shall be held void and of noe effect, Except a Dispensatio[n]

---

*) *Die Testacte aus dem J. 1673 bestimmte diesen Eid, dessen Formu-lar in der im Texte angeführten Acte aus dem J. 1678 (im dreissigsten Regierungsjahre Carl's II. von dem Tage der Hinrichtung seines Vaters an gerechnet) also lautet, abgedruckt in den Statutes of th. R. vol. V. pg. 894-96 „I A. B: doe solemnely and sincerely in the presence of God professe testifie and declare, That I doe believe, that in the Sacrament of the Lord Supper there is not any Transsubstantiation of the Elements of Bread and Wine into the Body and Blood of Christ at or after the Consecration there of by any person whatsoever; And that the Invocation or Adoration of the Virgin Mary or any other Saint, and the Sacrifice of the Masse, as they are now used in the Church of Rome, are superstitious and idolatrous, And I doe solemnely in the presence of God professe testifie and declare, That I doe make this Declaration and every part thereof in the plaine and ordinary sence of the Words read unto me, as they are commonly understood by English Protestants without any Evasion, Equivocation or Mentall Reservation whatsoever, and without any Dispensation already granted me for this purpose by the Pope or any other Authority or Person whatsoever or without any hope of any such Dispensation from any person or authority whatsoever or without thinking, that I am or can be acquitted before God or Man, or absolved of this Declaration or any part thereof although the Pope or any other Person or Persons or Power whatsoever should dispence with or annull the same or declare that it was null and void from the beginning." Die Uebersetzung dieser Formel lautet: „Ich N. N. bekenne, bezeuge und erkläre feierlich und aufrichtig in der Gegenwart Gottes, dass ich glaube, dass in dem Sacramente des heiligen Abendmahls keine Verwandlung der Stoffe des Brodes und des Weines in den Körper und das Blut Christi stattfinde, weder vor oder nach der Weihung derselben durch irgend welche Person: und dass die Anrufung oder Verehrung der Jungfrau Maria oder irgend eines anderen Heiligen, und dass die Messopfer, wie sie noch jetzt in der Römischen Kirche üblich sind für abergläubisch und götzendienerisch zu halten sind. Und ich bekenn[e]*

(welcher zuerst geleistet werden soll), machen, unterschreiben und hörbar wiederholen die Erklärung, welche in dem Statute aus dem dreissigsten Regierungsjahre Carls II. sich befindet, das betitelt ist „Acte zur kräftigeren Beschützung der königlichen Person und Regierung gegen die Schwächung derselben durch Papisten, und gegen die Sitzungsfähigkeit der letzteren in einem der beiden Häuser des Parlaments." Aber wenn es sich ereignen sollte, dass ein solcher König oder Königin bei seiner Nachfolge zur Krone dieses Reiches sich noch unter dem Alter von zwölf Jahren befände, dann soll solcher König oder Königin die genannte Declaration machen, unterschreiben und hörbar wiederholen. Bei seiner oder ihrer Krönung, oder an dem ersten Tage nach der Eröffnung des ersten Parlamentes, welches, wie vorher erwähnt ist, zuerst zusammen kommen wird, nachdem solcher König oder Königin das genannte Alter von zwölf Jahren erreicht haben werden.]. Alle diese Bestimmungen, welche Ihren Majestäten gefallen und zur Zufriedenheit gereicht haben, sollen durch die Auctorität dieses Parlamentes erklärt, festgesetzt und in einer Acte aufgestellt werden, und sollen für immer als Gesetz dieses Reiches gelten und verbleiben. Und dieselben Bestimmungen sind darauf von ihren genannten Majestäten und mit dem Beitritt und der Zustimmung der im Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen und vermittelst der Auctorität derselben in voller Uebereinstimmung erklärt, festgesetzt und in einer Acte aufgestellt.

Und ferner ist durch die obenerwähnte Auctorität erklärt und in einer Acte festgesetzt, dass von und nach dieser gegenwärtigen Session des Parlaments keine Dispensation durch die Form „ohne dass daran hindern soll" von irgend einem Statute oder einem Theile derselben gewährt werden soll, sondern dass eine solche Dispensation für nichtig und ohne alle Wirksamkeit gehalten werden soll, ausgenommen eine solche Dispensation, die in einem solchem

---

bezeuge und erkläre feierlich und aufrichtig, in der Gegenwart Gottes, dass ich diese Erklärung und jeden Theil derselben in dem vollständigen und ordentlichen Sinne der gelesenen Worte mache, so wie sie gewöhnlich von den Englischen Protestanten verstanden werden, ohne irgend eine Ausflucht, Zweideutigkeit oder irgend welche Mental-Reservation, und ohne mir eine Dispensation zu diesem Zwecke im Voraus von dem Papste oder von irgend welcher Auctorität oder Person geben zu lassen, oder auch nur eine Hoffnung zu einer solchen Dispensation von irgend einer Auctorität zu haben, oder zu denken, dass ich vor Gott und Menschen von dieser Erklärung oder auch nur von einem Theile derselben entbunden oder befreit werden kann, sei es dass der Papst oder irgend welche andere Person oder Gewalt von dieser Erklärung Dispens ertheilen oder dieselbe annulliren will, oder sie für eine solche erklärt, die von Anfang an null und nichtig gewesen wäre." Diese eidliche Erklärung musste seit der Gesetzeskraft dieser Acte von jedem Peer und Mitglied des Unterhauses nach der Eröffnung eines neuen Parlamentes oder bei seinem späteren Eintritte in dasselbe geleistet werden, um dadurch die Sicherstellung zu gewähren, dass er zur Protestantischen Kirche gehöre. Eine Veränderung des confessionellen Verhältnisses, nach bereits geleistetem Eide, zog den sofortigen Verlust des Sitzes im Parlamente nach sich: vgl. die übrigen Bestimmungen dieser Acte a. angef. O. S. 895–96.

**) *Die beiden Sätze, welche in der grossen Parenthese eingeschlossen, sind wiederum auf einer besonderen Schedula dem Originaldocumente dieser Acte beigefügt.*

be allowed of in such Statute [and except in such Cases as shall be speciall provided for by one or more Bill or Bills to be passed dureing this prese Session of Parlyament.] *)

† Provided, that noe Charter or Grant or Pardon granted before the thr and twentyeth Day of October in the yeare of our Lord one thousand si hundred eighty nine shall be any wayes impeached or invalidated by th Act; but that the same shall be and remaine of the same force and effect i Law and noe other then as it this Act had never beene made.

Die folgenden Grundgesetze der Britischen Verfassung beziehe sich nicht mehr auf die Feststellung des Verhältnisses zwischen de königlichen Gewalt und den Rechten des Parlaments und den allge meinen Landesfreiheiten, welche nach der Declaration of Right al vollständig für Grossbritanien dastehen, sondern nur auf die Gewähr leistung derselben bei Veränderung der Dynastie, auf die gemeinsa mere und innigere Theilnahme an derselben für Schottland und Ir land vermittelst der Unionsacten beider Reiche, endlich auf die Daue und Zusammensetzung des Parlamentes, insoweit die confessionelle Verhältnisse und die Berechtigung gewisser Ortschaften dabei Beschrän kungen auferlegt haben, und mit der Lösung derselben die Uebertragun dieser Rechte sowohl auf die Katholiken als auch auf andere Ortschaf ten veranlasst wird. Ich lasse diese Grundgesetze nach der chronologi

---

X. An Act for the further Limitation of the Crown and better securing the Rights and Liberties of the Subject 1701 **)

Whereas in the First Year of the Reign of Your Majesty and of our lat

---

*) *Derselbe Fall, wie in der hervorgehenden Anmerkung, ist auch für die sen Ausnahmefall zu bemerken: die eingeschlossenen Worte sind auf eine besonderen Schedula dem Originaldocumente beigefügt.*

**) *Abgedruckt als chap.* 2 *in St.* 12 *et* 13 *Wilhelm III. in den Statutes of th. R. vol. VII. pg.* 636—38. *Eine Französische Uebersetzung dieser Acte lie ferte bereits Dumont im Corps univ. diplomat. vol. VIII. part.* 1. *pg.* 3—4 *und nach derselben Dufau, Collect. des Constit. vol. I. pg.* 396—401. *Diese Acte ist nicht zu verwechseln mit einer etwas späteren noch aus den letzte Monaten der Regierung des Königs Wilhelm III. (Dec.* 1701*) herrührende Acte, welche das hier abgedruckte Grundgesetz der Englischen Verfassung bestätigt und noch insbesondere gegen die Erneuerung der Ansprüche de Kronprätendenten Iacob Stuart und dessen Anhänger gerichtet ist. Sie führ den Titel: „An Act for the further Security of His Majesties Person and th Succession of the Crown in the Protestant Line and for exstinguishing th Hopes of the pretended Prince of Wales and all other Pretenders and thei open and secret Abettors" (Acte für die fernere Sicherheit der Person Seine Majestät und für die Nachfolge-Ordnung der Krone in der Protestantische Linie und für die Vernichtung der Hoffnungen des Prätendenten Prinzen vo*

Statute bereits zugesagt ist (und ausgenommen in solchen Fällen, in welchen dies besonders durch eine oder mehrere Bills festgesetzt ist, die in der Dauer dieser gegenwärtigen Parlaments-Session durchgegangen sind.).

Auch ist es festgesetzt, dass kein Freiheitsbrief oder Garantie oder Pardon, welcher vor dem 23. Tag des October des Jahres unsers Herrn eintausend sechshundert neun und achtzig ertheilt ist, in irgend welcher Weise durch diese Acte verhindert oder entkräftigt werden soll, sondern dieselben sollen sein und bleiben von derselben Kraft und Gesetzes-Wirkung, und nicht anders, als wenn diese Acte gar nicht gemacht wäre.

---

schen Reihe folgen, indem ich mit der Successionsacte beginne, welche noch König Wilhelm III. kurz vor seinem Tode in Ermangelung der eigenen Nachkommen aus der Ehe mit Maria († 1695) und der seiner Schwägerin Anna mit Georg, Prinz von Dänemark, zu Gunsten des Hauses Braunschweig-Lüneburg-Hannover am 12. Jun. 1701 sanctionirte (ins Parlament gebracht am 10. Febr. 1701) und dadurch den katholischen Nachkommen des Hauses Stuart namentlich dem Prätendenten Jacob, Prinz von Wales, und seinen Nachkommen die Aussicht auf die Besitznahme des Englischen Thrones entzog. Durch diese Acte erlangten aber gleichzeitig die Nachkommen der Britischen Princessin Elisabeth, Tochter Jacobs I. und Gemahlin des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz und Königs von Böhmen, ihr Anrecht auf die Britische Krone, indem Elisabeths einzige Tochter Sophia an den ersten Kurfürsten von Hannover, Ernst August, vermählt war, und von ihren beiden Söhnen der Kurfürst Karl von der Pfalz keine männliche Nachkommenschaft hinterlassen hatte, der zweite Eduard zur Römisch-katholischen Kirche übergegangen war. Diese Acte bezeichnet Hallam*) „als das Siegel der Englischen Verfassungs-Gesetze, als die Vollendung der Revolution im siebzehnten Jahrhunderte und der Bill of Rights, als das letzte grosse Statut, welches die Gewalt der Krone beschränkt und auf eine sehr sichtbare Weise eine Eifersucht des Parlamentes in Vertretung seiner eignen Privilegien und der des Englischen Volks hervortreten lässt."

*) *Constitutional history vol. IV. Chap. XVI., die Anfangsworte dieses Capitels.*

X. Acte für die fernere Bestimmung der Kronfolge-Ordnung und die bessere Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen aus d. J. 1701.

Da in dem ersten Jahre der Regierung Ihrer Königlichen Majestät und

Wales und alle andere Prätendenten und ihre offenen und geheimen Anhän-

most gracious Sovereign Lady Queen Mary (of blessed Memory), An Act of Parliament was made intituled „An Act for declaring the Rights and Liberties of the Subject and for settling the Succession of the Crown", wherein it was amongst other things enacted established and declared, That the Crown and Regall Government of the Kingdoms of England, France and Ireland and the Dominions thereunto belonging should be and continue to Your Majestie and the said late Queen during the joynt Lives of Your Majesty and the said Queen and to the Survivor: And that after the Decease of Your Majesty and of the said Queen the said Crown and Regall Government should be and remain to the Heirs of the Body of the said late Queen, And for default of such Issue to Her Royall Highness the Princess Ann of Denmark and the Heirs of Her Body, And for Default of such Issue to the Heirs of the Body of Your Majesty. And it was thereby further enacted, That all and every Person and Persons, that then were or afterwards should be reconciled to or shall hold Communion with the See or Church of Rome, or should professe the Popish Religion, or marry a Papist, should be excluded and are by that Act made for ever incapable to inherit possess or enjoy the Crown and Government of this Realm and Ireland and the Dominions thereunto belonging or any part of the same, or to have use or exercise any regall Power Authority or Jurisdiction within the same: And in all and every such Case and Cases the People of these Realms shall be and are thereby absolved of their Allegiance. And that the said Crown and Government shall from time to time descend to and be enjoyed by such Person or Persons, being Protestants as should have inherited and enjoyed the same, in case the Person or Persons so reconciled holding Communion professing or marrying as aforesaid were naturally dead. After the making of which Statute and the Settlement therein contained, Your Majesties good Subjects who were restored to the full and free Possession and Enjoyment of their Religion, Rights and Liberties by the Providence of God, giving Success to Your Majesties just Undertakings and unwearied Endeavours for that Purpose, had no greater temporall Felicity to hope or wish for, then to see a Royall Progeny descending from Your Majesty, to whom (under God) they owe their Tranquillity, and whose Ancestors have for many Years been principall Assertors of the reformed Religion and the Liberties of Europe, and from our said most gracious Sovereign Lady, whose Memory will always be precious to the Subjects of these Realms: And it having since pleased Almighty God to take away our said Sovereign Lady and also the most hopefull Prince William Duke of Gloucester (the only surviving Issue of Her

---

ger). Diese letztere ist abgedruckt als chap. 6 in St. 13 et 14 Wilhelm III. in den Statutes of the R. vol. VII. pg. 741—50 und ist später nochmals unter der Regierung der Königin Anna 1705 in einer besondern Acte bestätigt, die sich in den Statutes of the R. vol. VIII. pg. 408—503 als Chap. XX. St. 4 et 5 Anna abgedruckt befindet.

seeligen gnädigsten Landesherrin, der Königin Maria (für immer ge-
n Andenkens) eine Parlamentsacte gemacht ist, betitelt: „Acte zur
ung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen und zur Sicherstellung
bfolgeordnung der Krone", in welcher unter anderen Dingen beschlos-
tgesetzt und erklärt war, dass die Krone und Königliche Regierung
inigreiche England, Frankreich und Irland und der dazu gehörigen
ngen gehören und verbleiben solle Ihrer gegenwärtigen Majestät und
annten seeligen Königin Maria, für die Dauer des gemeinschaftlichen
Ihrer Majestät und der genannten Königin, und dann dem Ueber-
en: und dass nach dem Ableben Ihrer Majestät und der genannten
n die genannte Krone und Königliche Regierung gehören und verblei-
lle den leiblichen Nachkommen der genannten seeligen Königin, und
mangelung solcher Nachkommenschaft Ihrer Königlichen Hoheit der
sin Anna von Dänemark und deren leiblichen Nachkommen, und bei
mangelung auch solcher Nachkommenschaft den leiblichen Nachkommen
etzigen Königlichen Majestät. Auch war in dieser Acte ferner festge-
lass alle und jede Personen, welche damals mit der katholischen Kirche
ihnt waren oder es später werden sollten, oder eine Verbindung mit
ömischen Stuhl halten, oder die papistische Religion bekennen, oder
Papisten heirathen würden, ausgeschlossen sein und durch diese Acte
ner unfähig gemacht sein sollten zu erben, zu besitzen oder zu erlan-
: Krone und die Regierung von diesem Königreich und von Irland und
zu gehörenden Besitzungen, oder auch nur von einem Theile derselben,
gend eine königliche Gewalt, Auctorität oder Gerichtsbarkeit in den-
auszuüben. Und in allen solchen Fällen soll das Volk dieser König-
hiedurch von seinem Unterthanen-Gehorsam gelöst sein. Und dass die
te Krone und Regierung von Zeit zu Zeit auf solche Personen über-
und von denselben erworben werden wird, welche Protestanten sind,
m sie dieselbe ererbt und erworben haben würden in dem Falle, dass
annten Personen, die sich mit der Römischen Kirche ausgesöhnt haben,
ine Verbindung mit dem Römischen Stuhl halten oder die Papistische
n bekennen oder sich mit einem Papisten vermählt haben, wie vorher
t ist, eines natürlichen Todes verstorben wären. Nach der Errichtung
Statutes und der Feststellung der darin enthaltenen Thronfolge-Ordnung
rer Majestät treue Unterthanen zu dem vollen und freien Besitz und
ihrer Religion, Rechte und Freiheiten unter göttlicher Vorsehung
zurückgeführt, welche Ihrer Majestät gerechten Unternehmungen und
idlichen Anstrengungen für diesen Zweck den glücklichen Erfolg ge-
, und sie hatten kein irdisches höheres Glück zu hoffen oder für sich
ischen, als eine königliche Nachkommenschaft von Ihrer Majestät ent-
n, welcher sie unter Gottes Beistand ihre Ruhe verdanken, und deren
ren die vorzüglichsten Vertheidiger der Reformirten Religion und der
ten von Europa gewesen, und von Ihrer seeligen gnädigsten Landes-
deren Andenken für alle Zeit den Unterthanen dieser Reiche kostbar
ird. Da es aber seitdem Gottes Allmacht gefallen hat, unsre genannte
ste Königin und eben so den hoffnungsvollen Prinzen Wilhelm Herzog
oucester*) (den einzig übrig bleibenden Nachkommen Ihrer Königlichen

*) *Er war kurz vorher am* 11. *August* 1700 *verstorben, als er gerade*
fte Jahr beendet hatte (geboren am 3. *August* 1689*); Anna hatte zwar*
lem noch 12 *Kinder erhalten,* 5 *Söhne,* 7 *Töchter, von denen aber*
änger als bis in das zweite Lebensjahr hinein lebte.

Royall Highness the Princess Ann of Denmark) to the unspeakable Grief and Sorrow of Your Majesty and Your said good Subjects, who under such Losses being sensibly put in mind, that it standeth wholly in the Pleasure of Almighty God to prolong the Lives of Your Majesty and of Her Royall Highness and to grant to Your Majesty or to Her Royall Highness such Issue, as may be inheritable to the Crown and Regall Government aforesaid by the respective Limitations in the said recited Act contained, doe constantly implore the Divine Mercy for those Blessings. And Your Majesties said Subjects having Daily Experience of Your Royall Care and Concern for the present and future Wellfare of these Kingdoms, and particularly recommending from Your Throne a further Provision to be made for the Succession of the Crown in the Protestant Line for the Happiness of the Nation and the Security of our Religion. And it being absolutely necessary for the Safety Peace and Quiet of this Realm to obviate all Doubts and Contentions in the same by reason of any pretended Titles to the Crown, and to maintain a Certainty in the Succession thereof to which Your Subjects may safely have Recourse for their Protection, in case the Limitations in the said recited Act should determine: Therefore for a further Provision of the Succession of the Crown in the Protestant Line, We Your Majesties most dutifull and Loyall Subjects, the Lords Spirituall and Temporall and Commons in the present Parliament assembled, do beseech Your Majesty, that it may be enacted and declared and be it enacted and declared by the Kings most Excellent Majesty by and with the Advice and Consent of the Lords Spirituall and Temporall and Commons in this present Parliament assembled and by the Authority of the same: That the most Excellent Princess Sophia, Electress and Dutchess Dowager of Hannover, Daughter of the most Excellent Princess Elizabeth, late Queen of Bohemia, Daughter of our late Souvereing Lord King James the First of happy Memory, be and is hereby declared to be the next in Succession in the Protestant Line to the Imperiall Crown*) and Dignity of the Realms of England, France and Ireland with the Dominions and Territories thereunto belonging, after His Majesty and the Princess Ann of Denmark, and in Default of Issue of the said Princess Ann and of His Majesty, and that from and after the Deceases of his said Majesty our now Sovereign Lord and of Her Royall Highness the Princess Ann of Denmark and for Default of Issue of the said Princess Ann and of His Majesty, respectively the Crown and Regall Government of the said Kingdoms of England, France and Ireland and of the Dominions thereunto belonging with the Royall State and Dignity of the said Realms and all Honours, Stiles, Titles, Regalities, Prerogatives, Powers, Jurisdictions and Authorities to the same belonging and appertaining, shall be remain and continue to the said most Excellent Princess Sophia and the Heires of her Body being Protestants. And thereunto the said Lords Spirituall and

*) *Imperiall, Kaiserlich wurde die Englische Krone als eine oberherrliche genannt, die mehrere Reiche unter sich vereinigt: so wurde auch das Britische Parlament nach der Vereinigung Grossbritaniens mit Irland, von seiner ersten Sitzung am 2. Februar 1801 ab, staatsrechtlich mit dem Titel Imperial-Parlament, Reichsparliament, bezeichnet.*

r Prinzessin Anna von Dänemark) von der Erde zu nehmen zum
:hlichen Bedauern und Schmerz Ihrer Majestät und Ihrer getreuen
:n, welche sich bei solchen Verlusten tröstend nur daran erinnern
ass es gänzlich in dem Gefallen des allmächtigen Gottes stände, die
Ihrer Majestät und Ihrer Königlichen Hoheit zu verlängern, und
stät oder Königlichen Hoheit solche Nachkommenschaft zu gewäh-
e zur Erbfolge berechtigt wäre für die genannte Krone und König-
erung, mit Rücksicht auf die Bestimmungen, welche in der vorher
Acte enthalten sind, so flehen wir inständig die göttliche Gnade
iese Segnungen zu erlangen. Und da Ihrer Majestät Unterthanen
:he Erfahrung von Ihrer Königlichen Sorgfalt und Theilnahme für
rärtige und zukünftige Wohlfahrt dieser Königreiche haben, auch ganz
dadurch dass von Ihrem Throne eine fernere Vorherbestimmung
wird, welche gemacht werden soll für die Nachfolge in der Krone
)testantischen Linie, um das Glück des Volks und die Sicherheit
ligion zu erhalten; und da es durchaus nothwendig für die Sicher-
Frieden und die Ruhe dieses Königreichs erscheint, allen Zweifel
igkeiten zuvorzukommen, welche innerhalb desselben auf der Grund-
er behaupteten Anrechte auf die Krone entstehen könnten, und um
ssheit in der Thronfolge für diejenigen aufrecht zu halten, zu wel-
r Majestät Unterthanen vertrauungsvoll eine Zuflucht für ihre Be-
haben können, für den Fall dass die Bestimmungen über die
e in der vorher erwähnten Acte ihr Endziel erreicht haben sollten:
Wir aus diesen Gründen für eine fernere Vorherbestimmung der
chfolge in der Protestantischen Linie, Wir Ihrer Majestät sehr ver-
und loyale Unterthanen, wir die geistlichen und weltlichen Lords
iemeinen, in diesem Parlamente versammelt, an Ihre Majestät die
s es möge festgesetzt und erklärt werden, und so sei es festgesetzt
rt durch des Königs durchlauchtigste Majestät und durch die Aner-
und Zustimmung der in diesem Parlamente versammelten geistlichen
ichen Lords und Gemeinen, und mit der Auctorität derselben, dass
lauchtigste Prinzessin Sophia, Kurfürstin und verwittwete Herzogin
over, Tochter der durchlauchtigsten Prinzessin Elisabeth, vormaligen
von Böhmen, Tochter unsres vormaligen souverainen Landesherrn
cob I. glücklichen Angedenkens, hiedurch als die Nächste zur Thron-
er Protestantischen Linie erklärt sei und ist, um die Reichskrone
le der Königreiche England, Frankreich und Irland mit den dazu
:n Besitzungen und Territorien zu tragen, nach dem Ableben Seiner
und der Prinzessin Anna von Dänemark, und in Ermangelung der
nenschaft der Prinzessin Anna und Seiner Majestät, wie oben er-
und dass von und nach dem Ableben Seiner Majestät, unsres jetzt
:n souverainen Königs, und Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin
Dänemark und in Ermangelung der Nachkommenschaft der Prin-
na und Seiner Majestät, die Krone und die königliche Regierung
inten Königreiche England, Frankreich und Irland und der dazu ge-
Besitzungen mit dem königlichen Stande und Würde der genannten
he und allen Ehren, Würden, Titeln, Regalien, Prärogativen, Gewal-
:htsbarkeiten und Auctoritäten, welche von denselben abhängen und
ben gehören, verbleiben und übergehen sollen auf die genannte
htigste Prinzessin Sophia und ihre leiblichen Erben, wenn sie Pro-
sind. Und deshalb sollen und wollen die genannten geistlichen und

Temporall and Commons shall and will in the Name of all the People of this Realm most humbly and faithfully submitt themselves their Heirs and Posterities, and do faithfully promise, That after the Deceases of His Majesty and Her Royall Highness and the failure of the Heirs of their respective Bodies to stand to maintain and defend the said Princess Sophia and the Heirs of Her Body being Protestants, according to the Limitation and Succession of the Crown in this Act specified and contained to the utmost of their Powers, with their Lives and Estates against all Persons whatsoever that shall attempt any thing to the contrary.

Provided always and it is hereby enacted, That all and every Person and Persons, who shall or may take or inherit the said Crown by vertue of the Limitation of this present Act, and is are or shall be reconciled to, or shall hold Communion with the See or Church of Rome, or shall profess the Popish Religion, or shall marry a Papist, shall be subject to such Incapacities, as in such Case or Cases are by the said recited Act provided enacted and established. And that every King and Queen of this Realm, who shall come to and succeed in the Imperiall Crown of this Kingdom by vertue of this Act, shall have the Coronation Oath administred to him her or them at their respective Coronations, according to the Act of Parliament made in the First Year of the Reign of His Majesty and the said late Queen Mary intituled „An Act for establishing the Coronation Oath" and shall make subscribe and repeat the Declaration in the Act first above recited mentioned or referred to in the Manner and Form thereby prescribed.

And whereas it is requisite and necessary, that some further Provision be made for securing our Religion Laws and Liberties from and after the Death of His Majesty and the Princess Ann of Denmark and in default of Issue of the Body of the said Princess and of His Majesty respectively; Be it enacted by the Kings most Excellent Majesty by and with the Advice and Consent of the Lords Spirituall and Temporall and Commons in Parliament assembled and by the Authority of the same:

That who soever shall hereafter come to the Possession of this Crown, shall joyn in Communion with the Church of England, as by Law established.

That in case the Crown and Imperiall Dignity of this Realm shall hereafter come to any Person not being a Native of this Kingdom of England, this Nation be not obliged to ingage in any Warr for the Defence of any Dominions or Territories, which do not belong to the Crown of England, without the Consent of Parliament.

That no Person, who shall hereafter come to the Possession of this Crown, shall go out of the Dominions of England Scotland or Ireland without the Consent of Parliament.

That from and after the Time, that the further Limitation by this Act

weltlichen Lords und die Gemeinen in dem Namen des gesammten Volks dieses Königsreichs unterthänigst und getreu sich selbst unterwerfen, sowie ihre Erben und Nachkommen, und geben in lautrer Treue das Versprechen, dass sie nach dem Ableben Seiner Majestät und Ihrer Königlichen Hoheit und in Ermangelung der beiderseitigen leiblichen Nachkommen unterstützen, aufrechterhalten und vertheidigen werden die genannte Prinzessin Sophia und ihre leiblichen Nachkommen, wenn sie Protestanten sind, in Uebereinstimmung mit der Feststellung der Kronfolge, wie sie in dieser Acte auseinander gesetzt und enthalten ist, mit allen ihren Kräften, mit ihrem Leben und Vermögen gegen alle Personen, welche auch immer einen Versuch zur Beeinträchtigung derselben wagen sollten.

Es ist ferner vorgesehen und hiedurch festgesetzt, dass alle und jede Personen, welche die genannte Krone in Anspruch nehmen oder ererben werden oder können, auf Grund der Feststellung der Thronfolge in dieser Acte, jedoch mit der Römischen Kirche ausgesöhnt sind oder sich aussöhnen werden, oder eine Verbindung mit dem Römischen Stuhle oder der Römischen Kirche unterhalten, oder die Papistische Religion bekennen, oder sich mit einem Papisten vermählen werden, solchen Unfähigkeiten zur Erlangung der Krone unterworfen sein sollen, als in solchen Fällen durch die vorher erwähnte Acte vorhergesehen, festgesetzt und erklärt sind. Und jeder König und jede Königin dieses Reiches, welche zur Reichskrone dieses Königreichs auf Grund dieser Acte gelangen und nachfolgen werden, sollen den Krönungseid leisten, welcher ihm oder ihr bei ihren gegenseitigen Krönungen vorgelegt werden, in Uebereinstimmung mit der Parlamentsacte, die in dem ersten Regierungsjahre Seiner Majestät und der genannten seeligen Königin Maria gemacht und betitelt ist „eine Acte zur Feststellung des Krönungseides“: und überdies sollen sie machen, unterschreiben und laut vorlesen die Erklärung der Rechte aus der oben zuerst erwähnten und angeführten Acte, und in der Art und Form, wie es daselbst vorgeschrieben ist.

Und da es erforderlich und nothwendig ist, dass noch eine ausgedehntere Fürsorge für die Sicherstellung unsrer Religion, Gesetze und Freiheiten gemacht werde, in Bezug auf die Zeit nach dem Tode Seiner Majestät und der Prinzessin Anna von Dänemark und bei Ermangelung der beiderseitigen leiblichen Nachkommenschaft der genannten Prinzessin und seiner Majestät; so ist hiedurch festgesetzt von des Königs durchlauchtigster Majestät und durch und mit Anerkennung und Zustimmung der im Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, und mit der Auctorität derselben:

Dass Jeder, wer auch immer dereinst zum Besitz dieser Krone gelangen wird, in der Kirchengemeinschaft mit der Kirche von England verbunden sein soll, wie sie durch das Gesetz festgestellt ist.

Dass in dem Falle, wenn die Krone und die königliche Würde dieses Reiches in Zukunft auf eine Person übergehen sollte, welche nach ihrer Geburt nicht dem Königreiche von England angehört, dieses Volk nicht genöthigt sein soll, sich in einen Krieg zur Vertheidigung einiger Besitzungen oder Territorien einzulassen, welche nicht zu der Krone von England gehören, ohne die Zustimmung des Parlamentes.

Dass die Person, welche in Zukunft zu dem Besitze dieser Krone gelangen wird, nicht ausserhalb der Besitzungen von England, Schottland oder Irland ohne Zustimmung des Parlamentes hinausgehen soll.

Dass von und nach dem Zeitpunkte, in welchem die weitere Feststellung

shall take Effect, all Matters and Things relating to the well governing of this Kingdom, which are properly cognizable in the Privy Councill by the Laws and Customs of this Realme, shall be transacted there, and all Resolutions taken thereupon shall be signed by such of the Privy Councill, as shall advise and consent to the same.

That after the said Limitation shall take Effect as aforesaid no Person born out of the Kingdome of England, Scotland or Ireland or the Dominions thereunto belonging (although he be naturalized or made a Denizen, except such as are born of English Parents) shall be capable to be of the Privy Councill, or a Member of either House of Parliament, or to enjoy any Office or Place of Trust either Civill or Military, or to have any Grant of Lands Tenements or Hereditaments from the Crown to himself, or to any other or others in Trust for him,

That no Person, who has an Office or Place of Profit under the King, or recieves a Pension from the Crown, shall be capable of serving as a Member of the House of Commons.

That after the said Limitation shall take Effect, as aforesaid Judges Commissions be made „Quam diu se bene gesserint" and their Salaries ascertained and established, but upon the Adress of both Houses of Parliament it may be lawfull to remove them.

That no Pardon under the Great Seal of England be pleadable to an Impeachment by the Commons in Parliament.

And whereas the Laws of England are the Birthright of the People thereof, and all the Kings and Queens, who shall ascend the Throne of this Realme, ought to administer the Government of the same according to the said Laws, and all their Officers and Ministers ought to serve them respectively according to the same: The said Lords Spirituall and Temporall and Commons do therefore further humbly pray, That all the Laws and Statutes of this Realm for securing the established Religion, and the Rights and Libertieg of the People thereof and all other Laws and Statutes of the same now in Force, may be ratified and confirmed. And the same are by His Majesty by and with the Advice and Consent of the said Lords Spirituall and Temporall and Commons and by Authority of the same ratified and confirmed accordingly.

Das nun folgende Grundgesetz über die engste Vereinigung der beiden Königreiche England und Schottland, wodurch Great-Britain (Gross-Britanien) die staatsrechtliche Bezeichnung für das vereinte Reich gesetzlich wird, ist als eine nothwendige Folge der vorhergehenden Acte of Settlement anzusehen, um in dem eigentlichen Stammreiche der männlichen Linie des Hauses Stuart die Rechte der Protestantischen Kirche und der bürgerlichen Freiheit gleichmässig wie in England gegen alle Angriffe der Anhänger Stuarts sicher zu stellen. Der Einigungsvertrag wurde von den Commissarien des Englischen und Schottischen Parlaments am 22. Jul. 1706 unterzeichnet, und erhielt am nächstfolgenden Tage die Königliche Sanction.

ɪr Thronfolge vermittelst dieser Acte ins Leben getreten sein wird, alle Ge-
:nstände und Angelegenheiten, die in Beziehung mit der auf das Wohl die-
s Königreichs gerichteten Verwaltung stehen, und welche nach den Ge-
tzen und Anordnungen dieses Reiches eigenthümlich vor den Geheimen-
ath (the Privy-Council) gehören, auch nur daselbst verhandelt werden, und
ss alle darüber gefassten Beschlüsse von so vielen Mitgliedern des Geheimen-
aths unterzeichnet werden sollen, als zu denselben ihren Beirath und ihre
ıstimmung gegeben haben werden.

Dass nachdem die genannte Feststellung der Thronfolge wie vorher ge-
gt ins Leben getreten sein wird, jede Person, die ausserhalb der Königreiche
ngland, Schottland oder Irland und den dazu gehörigen Besitzungen geboren
t (wenn sie auch naturalisirt sein oder das Bürgerrecht gewonnen haben
llte, mit Ausnahme derjenigen, welche von Englischen Eltern geboren sind)
icht fähig sein soll, eine Stelle in dem Geheimen-Rath einzunehmen, oder
litglied eines der beiden Häuser des Parlamentes zu werden, oder irgend
ne Stellung oder ein Amt des Vertrauens im Civil- oder Militärfache zu er-
ngen, oder für sich irgend eine Verleihung von Ländereien, Pachtungen
ler Erbbesitzungen von der Krone oder auch für irgend einen Anderen als
n für ihn anvertrautes Gut zu erwerben.

Dass eine Person, welche ein Amt oder eine Stellung mit daran ge-
nüpften Vortheilen dem Könige verdankt oder eine Pension von der Krone
eniesst, nicht fähig sein soll als Mitglied des Hauses der Gemeinen Dienste
ɪ leisten.

Dass nachdem die genannte Feststellung der Thronfolge wie vorher ge-
gt in das Leben getreten sein wird, die in Commissionen beauftragten Rich-
ɪr für so lange ernannt sein sollen, als sie angemessen ihre Dienste ver-
ichten (quam diu se bene gesserint), und dass sie in ihren Besoldungen ge-
chert und festgestellt bleiben, und dass es nur gesetzlich sein soll, dieselben
uf die Adresse von beiden Häusern des Parlaments aus dem Amte zu entfernen.

Dass kein Pardon unter dem grossen Siegel von England ausgefertigt
s eine haltbare Entschuldigung gegen eine Anklage von dem Hause der
emeinen im Parlamente gelten soll.

Und da die Gesetze von England das geborene Recht des Volks in die-
m Lande sind, und alle Könige und Königinnen, die den Thron dieses
eiches besteigen werden, die Regierung dieses Reiches in Uebereinstimmung
ıit den genannten Gesetzen führen müssen, und alle ihre Beamten und Mi-
ister ihnen dienen sollen gleichfalls in Uebereinstimmung mit denselben Ge-
tzen: so richten die genannten geistlichen und weltlichen Lords und Gemei-
en ihre fernere gehorsame Bitte dahin, dass alle Gesetze und Statuten dieses
önigreichs zur Sicherstellung der dort eingerichteten Kirche, sowie die Rechte
nd Freiheiten des Volks in diesem Lande und alle andern Gesetze und Sta-
ten desselben, welche gegenwärtig noch in Kraft sind, bestätigt und gesi-
ert sein sollen. Und in Folge davon sind dieselben Gesetze und Statuten
n Seiner Majestät und mit Beirath und Zustimmung der genannten geist-
chen und weltlichen Lords und Gemeinen und mit der Auctorität derselben
voller Uebereinstimmung bestätigt und gesichert.

XI. An Act for an Union of the Two Kingdoms of England and Scotland 1707*).

Most Gracious Sovereign

Whereas Articles of Union were agreed on the Twenty second Day of the July in the Fifth Year of Your Majesties Reign by the Commissioners, nominated on Behalf of the Kingdom of England under Your Majesties Great Seal of England, bearing Date at Westminster the Tenth Day of April then last past, in pursuance of an Act of Parliament made in England in the Third Year of Your Majesties Reign and the Commissioners, nominated on the Behalf of the Kingdom of Scotland under Your Majesties Great Seal of Scotland, bearing Date the Twenty seventh Day of February in the Fourth Year of Your Majesties Reign, in pursuance of the Fourth Act of the Third Session of the present Parliament of Scotland to treat of and concerning an Union of the said Kingdoms. And whereas an Act hath passed in the Parliament of Scotland at Edinburgh the Sixteenth Day of January in the Fifth Year of Your Majesties Reign, wherein 'tis mentioned, that the Estates of Parliament considering the said Articles of Union of the Two Kingdoms, had agreed to and approved of the said Articles of Union with some Additions and Explanations, and that Your Majesty with Advice and Consent of the Estates of Parliament for establishing the Protestant Religion and Presbyterian Church Government within the Kingdom of Scotland, had passed in the same Session of Parliament an Act intituled „Act for securing of the Protestant Religion and Presbyterian Church Government“, which by the Tenor thereof was appointed to be inserted in any Act ratifying the Treaty, and expressly declared to be a fundamental and essential Condition of the said Treaty or Union in all Times coming, the Tenor of which Articles as ratified and approved of with Additions and Explanations by the said Act of Parliament of Scotland follows.

Article I.

That the Two Kingdoms of England and Scotland shall upon the First Day of May, which shall be in the Year One thousand seven hundred and seven, and for ever after be united into One Kingdom by the Name of Great Britain, and that the Ensigns Armorial of the said United Kingdom be such as Her Majesty shall appoint, and the Crosses of St. George and St. Andrew be conjoyned in such Manner, as Her Majesty shall think fit and used in all Flags Banners Standards and Ensigns both at Sea and Land.

Article II.

That the Succession to the Monarchy of the United Kingdom of Great Britain and of the Dominions thereunto belonging, after Her most Sacred Majesty

*) *Abgedruckt als Chap. XI., St. 6. Anna in den Statutes of the R. vol. VIII. pg. 566—77. Eine Französische Uebersetzung lieferte Dumont Corps univ. dipl. vol. VIII. pg. 199—203 u. Schmauss Corp. jur. gent. Acad. vol. II. pg. 1193—1205; dieselbe Dufau Collect. d. Const. vol. I. p. 401—14. In dieser Acte sind allerdings viele administrative Beziehungen enthalten, die nur eine vorübergehende Bedeutung besitzen und jetzt längst bei dem vielfach umgestalteten Gewerbsverkehre aufgehoben sind; aber ich mochte sie deshalb nicht auslassen, weil sie das Verhältniss der beiden Reiche im Augenblick der totalen Vereinigung genauer bezeichneten, und weil auch diese Sammlung so wenig als möglich fragmentarisch die in ihr aufgenommenen Urkunden liefern*

XI. Acte für die Vereinigung der beiden Königreiche England und Schottland.

Aus d. J. 1707.

Gnädigste Königin,

Da die Artikel zur Union an dem zweiundzwanzigsten Tage des Juli in em fünften Regierungsjahre Ihrer Majestät einerseits von den Commissarien ngenommen sind, welche zur Vertretung des Königreichs England durch den öniglichen Befehl unter dem grossen Siegel von England, datirt zu Westinster am 10. Tage des letztverflossenen April, und zur Erfüllung einer arlamentsacte ernannt sind, die in England im dritten Jahre der Regierung arer Majestät erlassen ist; anderseits von den Commissarien zur Vertretung es Königreichs Schottland, unter Ihrer Majestät grossem Siegel von Schottmd am 27. Tage des Februars in dem vierten Jahre der Regierung Ihrer lajestät ernannt, um in Ausführung der vierten Acte aus der dritten Session es gegenwärtigen Parlamentes von Schottland eine Union der genannten Königreiche zu verhandeln und zu vermitteln. Und da eine Acte in dem 'arlamente von Schottland zu Edinburgh am 16. Tage des Januars in dem ünften Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangen ist, in welcher rwähnt wird, dass die Stände des Parlamentes nach Erwägung der genannten Artikel der Union dieser zwei Königreiche, sie die genannten Artikel mit inigen Hinzufügungen und Erläuterungen angenommen und gebilligt haben, ind dass Ihre Majestät mit Beirath und Zustimmung der Stände des Parlanentes, zur Feststellung der Protestantischen Religion und der Presbyterianichen Kirchen-Regierung in dem Königreiche Schottland, eine Acte in derelben Session des Parlaments genehmigt hat, betitelt „Acte für die Sicherstellung der Protestantischen Religion und der Presbyterianischen Kirchen-Regierung", deren Inhalt bestimmt war in diejenige Acte aufgenommen zu verden, welche die Verhandlung über die Union bestätigen sollte, indem usdrücklich erklärt wurde, dass sie als eine Grundlage und wesentliche Belingung des genannten Unionsvertrags zu allen Zeiten gelten solle: so wird hiedurch ler Inhalt dieser Artikel bestätigt und gebilligt sammt den Zusätzen und Erläuterungen, welche durch die genannte Acte des Parlamentes von Schottland festjesetzt sind, wie folgt:

Artikel I.

Dass die zwei Königreiche von England und Schottland von dem ersten Mai des J. 1707 ab für immer in Zukunft in ein Königreich unter dem Namen Grossbritanien vereinigt werden, und dass die Wappen des genannten ereinigten Königreichs so sein sollen, wie Ihre Majestät bestimmen wird, ind dass die Kreuze des heiligen Georg und des heiligen Andreas in solcher Weise vereinigt sein sollen, als es Ihre Majestät angemessen finden wird, und lass sie auf allen Flaggen, Bannern, Fahnen und Feldzeichen sowohl zur See k zu Land gebraucht werden sollen.

Artikel II.

Dass die Thronfolge für die Monarchie des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und den dazu gehörigen Besitzungen, nach dem Ableben Ihrer sehr geheiligten

---

ll, und dies nur dann zu rechtfertigen bleibt, wenn die einzelnen Bestimmungen Localverhältnisse und nicht die gegenseitigen Zugeständnisse der Rerung und der Stände oder zweier incorporirter Völker betreffen.

and in default of Issue of Her Majesty, be remain and continue to the most Excellent Princess Sophia Electoress and Dutchess of Hanover and the Heirs of Her Body, being Protestants, upon whom the Crown of England is settled by an Act of Parliament made in England in the Twelfth Year of the Reign of his late Majesty King William the Third intituled „An Act for the further Limitation of the Crown and better securing the Rights and Liberties of the Subject“: And that all Papists and Persons marrying Papists shall be excluded from and for ever incapable to inherit possess or enjoy the Imperial Crown of Great-Britain and the Dominions thereunto belonging or any Part thereof. And in every such Case the Crown and Government shall from time to time descend to and be enjoyed by such Person being a Protestant, as should have inherited and enjoyed the same, in case such Papist or Person marrying a Papist was naturally dead, according to the Provision for the Descent of the Crown of England, made by another Act of Parliament in England in the First Year of the Reign of Their late Majesties King William and Queen Mary intituled „An Act declaring the Rights and Liberties of the Subject and settling the Succession of the Crown“.

Article III.

That the United Kingdom of Great-Britain be represented by One and the same Parliament to be stiled „The Parliament of Great Britain.“

Article IV.

That all the Subjects of the United Kingdom of Great Britain shall from and after the Union have full Freedom and Intercourse of Trade and Navigation to and from any Port or Place within the said united Kingdom of Great Britain and the Dominions and Plantations thereunto belonging, and that there be a Communication of all other Rights Privileges and Advantages, which do or may belong to the Subjects of either Kingdom, except where it is otherwise expressly agreed in these Articles.

Article V.

That all Ships or Vessels belonging to Her Majesties Subjects of Scotland at the Time of ratifying the Treaty of Union of the Two Kingdoms in the Parliament of Scotland, though Foreign built, be deemed and pass as Ships of the Built of Great Britain, the Owner or where there are more Owners, One or more of the Owners within Twelve Months after the First of May next making Oath, that at the Time of ratifying the Treaty of Union in the Parliament of Scotland, the same did in Whole or in Part belong to him or them or to some other Subject or Subjects of Scotland, to be particularly named with the Place of their respective Abodes, and that the same doth then at the Time of the said Deposition wholly belong to him or them; And that no Foreigner directly or indirectly hath any Share Part or Interest therein: which Oath shall be made before the Chief Officer or Officers of the Customs

stät und in Ermangelung der Nachkommenschaft von Ihrer Majestät, ver-
en und zufallen solle der durchlauchtigsten Prinzessin Sophia, Kurfürstin
verwittweten Herzogin von Hannover und Ihren leiblichen Erben, wenn
Protestanten sind, für welche die Krone von England bestimmt ist durch
Acte des Parlaments von England, aus dem zwölften Jahre der Regierung
er seligen Majestät, des Königs Wilhelms III., betitelt „eine Acte für die
ere Feststellung der Krone und für die bessere Sicherung der Rechte und
heiten der Unterthanen“: und dass alle Papisten und Personen, die sich
Papisten vermählen würden, von der Thronfolge ausgeschlossen sein und
immer unfähig sein sollen, zu erben, zu besitzen oder zu erwerben die
hskrone von Grossbritanien und den dazu gehörenden Besitzungen, oder
m Theile derselben. Und in einem jeden solchen Falle soll die Krone
die Regierung von Zeit zu Zeit auf eine solche Person übergehen und
einer solchen erworben werden, die Protestant ist, als wenn sie dieselben
bt und erworben hätte in dem Falle, dass solche Papisten oder Per-
n, die mit einem Papisten verheirathet waren, eines natürlichen Todes
torben wären, in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Anordnung für
Uebergang der Krone von England, festgesetzt durch eine andere Acte
Parlaments von England aus dem ersten Jahre der Regierung Ihrer seeli-
Majestäten des Königs Wilhelm und der Königin Maria, betitelt „eine
e erklärend die Rechte und Freiheiten der Unterthanen und der Feststel-
g der Erbfolge für die Krone.“

Artikel III.

Dass das vereinigte Königreich von Grossbritanien durch ein und das-
e Parlament vertreten werden soll, welches zu nennen ist „das Parlament
Grossbritanien“.

Artikel IV.

Dass alle Unterthanen des vereinigten Königreichs von Grossbritanien
nd nach der Union volle Freiheit und Verkehr des Handels und der
fahrt haben sollen, von und nach einem jeden Hafen oder Handelsplatze
alb des genannten vereinigten Königreichs von Grossbritanien und der
ehörigen Besitzungen und Anpflanzungen, und dass daselbst eine ge-
haftliche Theilnahme sei an allen anderen Rechten, Privilegien und
len, welche den Unterthanen von einem der beiden Königreiche zu-
mögen, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, für welche es ausdrücklich
folgenden Artikeln auf andere Weise bestimmt ist.

Artikel V.

ss alle Schiffe oder Gefässe, die den Schottischen Unterthanen Ihrer
gehören zur Zeit der Ratificirung des Unionsvertrags für die zwei
he in dem Parlamente von Schottland, wenn sie auch im Auslande
d, für Schiffe von Grossbritanischem Bau geachtet werden und als
en sollen, wenn der Schiffseigner, oder falls mehre Eigner zu einem
i, einer oder mehre dieser Eigner, innerhalb zwölf Monate nach
Tage des nächsten Maimonats eidlich versichert, dass zu der Zeit
rung des Unionsvertrags in dem Parlamente von Schottland das-
im Ganzen oder zum Theile ihm, oder ihnen oder einigen ande-
anen von Schottland zugehörte, welche noch besonders zu nennen
der Ortschaft ihrer gegenseitigen Wohnungen, und dass dasselbe
it der genannten Aussage vollständig ihm oder ihnen gehört; und
swärtiger mittelbar oder unmittelbar einen Antheil oder ein In-
nselben besitzt, und welche eidliche Aussage vor dem Chef-Be-

in the Port, next to the Abode of the said Owner or Owners; and the said Officer or Officers shall be impowered to administer the said Oath, and the Oath being so administred shall be attested by the Officer or Officers, who administred the same, and being registred by the said Officer or Officers shall be delivered to the Master of the Ship for Security of her Navigation, and a Duplicate thereof shall be transmitted by the said Officer or Officers to the Chief Officer or Officers of the Customs in the Port of Edinburgh, to be there entred in a Register, and from thence te be sent to the Port of London, to be there entred in the General Register of all trading Ships belonging to Great Britain.

Article VI.

That all Parts of the United Kingdom for ever from and after the Union shall have the same Allowances Encouragements and Drawbacks, and be under the same Prohibitions Restrictions and Regulations of Trade and liable to the same Customs and Duties on Import and Export. And that the Allowances, Encouragements and Drawbacks, Prohibitions Restrictions and Regulations of Trade, and the Customs and Duties on Import and Export, settled in England when the Union commences, shall from and after the Union take place throughout the whole United Kingdom, excepting and reserving the Duties upon Export and Import of such particular Commodities, from which any Persons the Subjects of either Kingdom are specially liberated and exempted by their Private Rights, which after the Union are to remain safe and entire to them in all Respects as before the same. And that from and after the Union no Scots Catle carried into England shall be liable to any other Duties either on the Public or Private Accompts, than those Duties to which the Cattle of England are or shall be liable within the said Kingdom. And seeing by the Laws of England, there are Rewards granted upon the Exportation of certain Kinds of Grain, wherein Oats grinded or ungrinded are not expressed, that from and after the Union, when Oats shall be sold at Fifteen Shillings Sterling per Quarter or under, there shall be paid Two Shillings and Six Pence Sterling for every Quarter of the Oatmeal exported in the Terms of the Law whereby and so long, as Rewards are granted for Exportation of other Grains; and that the Beer of Scotland have the same Rewards as Barley. And in respect the Importations of Victual into Scotland from any Place beyond Sea, would prove a Discouragement to Tillage therefore, that the Prohibition as now in force by the Law of Scotland against Importation of Victuals from Ireland or any other Place beyond Sea into Scotland, do after the Union remain in the same force as now, it is until more proper and effectual Ways be provided by the Parliament of Great-Britain for discouraging the Importation of the said Victuals from beyond Sea.

Article VII.

That all Parts of the United Kingdom be for ever from and after the Union liable to the same Excises upon all exciseable Liquors, excepting only

den Beamten der Zölle in demjenigen Hafen abgelegt werden soll,
; dem Wohnorte des genannten einen oder mehrer Schiffseigner
genannten Beamten sollen ermächtigt sein den bezeichneten Eid
, und der so abgelegte Eid soll von den Beamten, die ihn abge-
)en, bescheinigt werden; und nachdem derselbe Eid von den ge-
ımten registrirt ist, soll er dem Schiffspatron für die Sicherheit
fahrt ausgeliefert werden, und ein Duplicat desselben soll von den
eamten an den Chef-Beamten der Zölle im Hafen von Edinburgh
erden, um daselbst in ein Register eingetragen und von dort nach
von London geschickt, und auch dort in das General-Register aller
fe eingetragen zu werden, die zu Gross-Britanien gehören.

Artikel VI.

ılle Theile des vereinigten Königreichs für immer von und nach
lieselben Vergünstigungen, Unterstützungen und Rückzölle haben
eben so unter denselben Behinderungen, Beschränkungen und
n des Handels stehen und zu denselben Zöllen und Abgaben für
l Ausfuhr verpflichtet sein. Und dass die Vergünstigungen, Unter-
und Rückzölle, sowie die Behinderungen, Beschränkungen und
n des Handels, und die Zölle und Abgaben für die Einfuhr und
lche in England festgesetzt waren, als die Union ihren Anfang
ınd nach der Union durch das ganze vereinigte Königreich gelten
Ausnahme und Vorbehalt der Abgaben für die Ausfuhr und Ein-
elchen einige Personen, die Unterthanen eines der beiden König-
ausdrücklich befreit und durch ihre Privat-Berechtigungen ausge-
ıd, welche denselben nach der Union eben so sicher und vollstän-
Beziehungen verbleiben müssen, wie vor derselben. Und dass
ch der Union das Schottische Vieh, welches in England eingeführt
zu irgend einer anderen Abgabe, weder für Staats- noch für Pri-
ıg verpflichtet sein soll, als zu den Abgaben, zu welchen das Vieh
l innerhalb des genannten Königreichs verpflichtet ist oder werden
ndem man aus den Gesetzen von England ersieht, dass dort einige
ır die Ausfuhr gewisser Getreide-Arten gewährt werden, unter
nahlener oder ungemahlener Hafer nicht aufgeführt sind, so soll
ch der Union, wenn Hafer mit 15 Shilling Sterling für den Quar-
runter bezahlt werden, dann 2 Shilling und 6 Pence Sterling für
er von ausgeführtem Hafermehl gezahlt werden, in den dort durch
)estimmten Gränzen und so lange, als Prämien für die Ausfuhr von
treidearten gewährt werden; und dass das Bier von Schottland
günstigung erhalten soll als die Gerste. Und in Bezug auf die
n Lebensmitteln in Schottland aus einem überseeischen Platze,
ine Entmuthigung für den Ackerbau hier veranlassen, und deshalb
hinderung welche jetzt Kraft eines Gesetzes von Schottland gegen
von Lebensmitteln aus Irland oder einem anderen überseeischen
Schottland besteht, auch nach der Vereinigung in derselben Kraft
stehen bleiben, bis mehr geeignetere und wirkungsvollere Wege
arlamente von Grossbritanien aufgefunden sind, um die Einfuhr der
Lebensmittel aus einem überseeischen Lande zu entmuthigen.

Artikel VII.

alle Theile des vereinigten Königthums für immer von und nach
zu derselben Accise auf alle steuerpflichtige geistige Getränke ver-
in sollen, mit alleiniger Ausnahme, dass 34 Gallons Englischen

that the Thirty four Gallons English Barrel of Beer or Ale amounting to Twelve Gallons Scots present Measure sold in Scotland by the Brewer at Nine Shillings Six Pence Sterling excluding all Duties, and retailed including Duties, and the Retailers Profit at Two Pence the Scots Pint or Eight Part of the Scots Gallon, be not after the Union liable on accompt of the present Excise upon exciseable Liquors in England to any higher Imposition, than Two Shillings Sterling upon the aforesaid Thirty four Gallons English Barrel being Twelve Gallons the present Scots Measure, and that the Excise settled in England on all other Liquors, when the Union commences, take place throughout the whole United Kingdom.

Article VIII.

That from and after the Union all Foreign Salt, which shall be imported into Scotland, shall be charged at the Importation there with the same Duties, as the like Salt is now charged with being imported into England, and to be levied and secured in the same Manner, but in regard the Duties of great Quantities of Foreign Salt imported may be very heavy upon the Merchants Importers, that therefore all Foreign Salt imported into Scotland shall be cellar'd and locked up under the Custody of the Merchants Importers and the Officers employed for levying the Duties upon Salt, and that the Merchant may have what Quantily thereof his Occasion may require not under a Wey or Forty Bushels at a Time, giving Security for the Duty of what Quantily he receives payable in Six Months. But Scotland shall for the Space of Seven Years from the said Union be exempted from paying in Scotland for Salt made there the Duty or Excise now payable for Salt made in England, but from the Expiration of the said Seven Years shall be subject and liable to the same Duties for Salt made in Scotland, as shall be then payable for Salt made in England, to be levied and secured in the same Manner and with proportionable Drawbacks and Allowances as in England, with this Exception, that Scotland shall after the said Seven Years remain exempted from the Duty of Two Shillings Four Pence a Bushel on Home Salt, imposed by an Act made in England in the Ninth and Tenth of King William the Third of England, and if the Parliament of Great Britain shall at or before the expiring of the said Seven Years substitute any other Fund in Place of the said Two Shillings Four Pence of Excise on the Bushel of Home Salt, Scotland shall after the said Seven Years bear a Proportion of the said Fund and have a Equivalent in the Terms of this Treaty: and that during the said Seven Years there shall be paid in England for all Salt made in Scotland and imported from thence into England the same Duties upon the Importation, as shall be payable for Salt made in England, to be levied and secured in the same Manner, as the Duties on Foreign Salt are to be levied and secured in England. And that after the said Seven Years, as long as the said Duty of Two Shillings Four Pence a Bushel upon Salt continued in England, the said Two Shillings and Four Pence a Bushel shall be payable for all Salt made in Scotland and imported into England to be levied and secured in the same Manner, and that

Fasses von Bier oder Ale, die 12 Gallons gegenwärtigen Schottischen Maasses ausmachen, und in Schottland von dem Brauer zu 9 Shilling 6 Pence Sterling verkauft werden sollen, mit Ausschluss aller Abgaben, und im Detail wieder verkauft werden sollen mit Einschluss der Abgaben, wobei der Nutzen der Verkäufer im Detail zu 2 Pence für den Schottischen Pint oder den achten Theil des Schottischen Gallons besteht, nach der Union für Rechnung der gegenwärtigen Accise auf steuerpflichtige geistige Getränke zu keiner höheren Auflage verpflichtet sein sollen, als 2 Shilling Sterling auf die vorhergenannten 34 Gallons Englischen Fasses, die 12 Gallons des gegenwärtigen Schottischen Maasses sind; und dass die in England auf alle andere geistige Getränke auferlegte Accise, wenn die Union ihren Anfang nimmt, durch das ganze vereinigte Königreich Anwendung finden soll.

Artikel VIII.

Dass von und nach der Union alles ausländische Salz, welches in Schottland eingeführt werden soll, bei der Einfuhr mit denselben Abgaben belegt werden soll, als das gleiche Salz nun belastet ist, wenn es in England eingeführt wird, und dass es auf gleiche Weise erhoben und gesichert werde: aber in Bezug auf die Abgaben von grossen Quantitäten des eingeführten ausländischen Salzes, damit es nicht zu schwer für die einführenden Kaufleute falle, soll deswegen alles in Schottland eingeführte ausländische Salz aufgespeichert und verschlossen werden, unter der Ueberwachung der einführenden Kaufleute und derjenigen Beamten, die zur Erhebung bei den Abgaben von Salz angestellt sind, und soll der Kaufmann davon eine so grosse Quantität erhalten, als er für seinen Gebrauch verlangt, jedoch nicht unter einem Wispel oder 40 Bushel, indem er Sicherheit für die Abgabe von der Quantität, die er erhält, in 6 Monaten zahlbar stellt. Aber Schottland soll für den Zeitraum von 7 Jahren von dem Anfange der Union ab von der Zahlung einer Salzabgabe oder Accise, die gegenwärtig auf Salz in England gelegt ist, ausgenommen sein, jedoch nach dem Ablauf der genannten 7 Jahre denselben für Schottland auf Salz aufzulegenden Abgaben unterworfen und zahlungspflichtig sein, als diese dann für Salz in England zu zahlen sein werden, und diese sollen dann in derselben Weise erhoben und gesichert werden und mit den verhältnissmässigen Begünstigungen und Rückzöllen wie in England, doch mit der Ausnahme, dass Schottland auch nach den 7 Jahren befreit bleiben soll von der Abgabe von 2 Shilling 4 Pence für einen Bushel einheimisches Salz, die durch eine Acte in England in dem 9. und 10. Regierungsjahre des Königs Wilhelm III. von England festgesetzt ist, und wenn das Parlament von Grossbritanien zur Zeit des Ablaufs der genannten 7 Jahre oder noch vor demselben einen andern Fond in Stelle der genannten 2 Shilling 4 Pence Accise auf den Bushel einheimischen Salzes setzen sollte, so soll Schottland nach den genannten 7 Jahren einen verhältnissmässigen Theil an dem genannten Fond tragen und ein Aequivalent in den Gränzen dieses Vertrags erhalten. Und während der genannten 7 Jahre sollen dort in England für alles Salz, das in Schottland gemacht und von hier nach England eingeführt wird, dieselben Abgaben von der Einfuhr erlegt werden, als für das in England gemachte Salz zu zahlen sind, und auf dieselbe Weise erhoben und gesichert werden, als die Abgaben von dem ausländischen Salz in England erhoben und gesichert werden. Und nach den genannten 7 Jahren, so lange als die erwähnte Abgabe von 2 Shilling 4 Pence für einen Bushel Salz in England fortdauert, sollen die genannten 2 Shilling 4 Pence für alles Salz erlegt werden, das in Schottland gemacht und in England eingeführt wird, und auf dieselbe Weise erhoben und gesichert

during the Continuance from Scotland to England by Land in any Manner, under the Penalty of forfeiting the Salt and the Cattle and Carriages made use of in bringing the same and paying Twenty Shillings for every Bushel of such Salt, and proportionably for a greater or lesser Quantity, for which the Carrier as well as the Owner shall be liable joyntly and severally, and the Persons bringing or carrying the same to be imprisoned by any one Justice of the Peace by the Space of Six Months, without Bail and until the Penalty be paid. And for establishing an Equality in Trade, that all Flesh exported from Scotland to England and put on Board in Scotland, to be exported to Parts beyond the Seas and Provisions for Ships in Scotland and for Foreign Voyages, may be salted with Scots Salt, paying the same Duty for what Salt is so employed as the like Quantity of such Salt pays in England, and under the same Penalties Forfeitures and Provisions for preventing of Frauds, as are mentioned in the Laws of England. And that from and after the Union the Laws and Acts of Parliament in Scotland for pining curing and packing of Herrings White Fish and Salmon for Exportation with Foreign Salt only, without any Mixture of British or Irish Salt, and for preventing of Frauds in curing and packing of Fish, be continued in force in Scotland subject to such Alterations, as shall be made by the Parliament of Great Britain. And that all Fish exported from Scotland to Parts beyond the Seas, which shall be cured with Foreign Salt only and without Mixture of British or Irish Salt, shall have the same Eases Premiums and Drawbacks, as are or shall be allowed to such Persons, as export the like Fish from England, and that for Encouragement of the Herring-Fishing, there shall be allowed and paid to the Subjects Inhabitants of Great Britain, during the present Allowances for other Fish, Ten Shillings Five Pence Sterling for every Barrel of white Herrings, which shall be exported from Scotland, and that there shall be allowed Five Shillings Sterling for every Barrel of Beef or Pork salted with Foreign Salt without Mixture of British or Irish Salt and exported for Sale from Scotland to Parts beyond Sea, alterable by the Parliament of Great Britain. And if any Matters of Fraud relating to the said Duties on Salt shall hereafter appear, which are not sufficiently provided against by this Article, the same shall be subject to such further Provisions, as shall be thought fit by the Parliament of Great Britain.

Article IX.

That whensoever the Sum of One million nine hundred ninety seven thousand seven hundred and sixty three Pounds Eight Shilling and Four Pence half Penny shall be enacted by the Parliament of Great Britain, to be raised in that Part of the United Kingdom now called England, on Land and other Things usually charged in Actes of Parliament there for granting an Aid to the Crown by a Land Tax, that Part of the United Kingdom now called Scotland shall be charged by the same Act with a further Sum of

werden. Und dies soll fortdauernd für den Landtransport von Schottland nach England, auf welcher Weise er auch geschehen mag, beobachtet werden bei Strafe des Verlustes des Salzes und des Zugviehes und des Fuhrwerkes, das bei dem Transporte gebraucht ist, indem ausserdem noch 20 Shilling für jeden Bushel von solchem Salze zu zahlen sind. Und dies soll verhältnissmässig für eine grössere oder geringere Quantität geschehen, für welche sowohl der Fuhrmann als der Eigenthümer verbunden und einzeln zahlungspflichtig sind, und die Personen, welche das Salz bringen oder transportiren, sollen von einem Friedensrichter während des Zeitraums von 6 Monaten verhaftet gehalten werden, ohne Bürgschaft stellen zu können und bis die Strafgebühr bezahlt ist. Und um eine Gleichheit im Handel herzustellen, kann alles Fleisch, das aus Schottland nach England ausgeführt, oder das in Schottland verladen wird, um nach den überseeischen Ländern versandt oder als Schiffsprovision in Schottland und für fremde Nationen gebraucht zu werden, mit Schottischem Salze eingesalzen werden, indem man dieselbe Abgabe für das angewandte Salz zahlt, als eine gleiche Quantität solchen Salzes in England zahlt, und unter der Androhung derselben Strafen, Verluste und Vorkehrungen, um Unterschleife zu verhüten, wie sie in den Gesetzen von England aufgeführt sind. Und von und nach der Union sollen die Gesetze und Parlamentsacte von Schottland über das Einpacken und Einsalzen der Häringe, Weissfische und Lachse zur Ausfuhr mit ausländischem Salz ohne alle Vermischung mit Britischem und Irländischem Salze, um die Unterschleife bei der Einsalzung und Verpackung der Fische zu verhüten, in Gesetzeskraft in Schottland fortdauern und solchen Abänderungen unterworfen sein, als späterhin vom Parlamente von Grossbritanien getroffen werden sollten. Und alle aus Schottland nach überseeischen Ländern ausgeführte Fische, welche mit ausländischem Salze ohne alle Beimischung von Britischem und Irländischem Salze eingesalzen sind, sollen dieselben Erleichterungen, Prämien und Rückzölle erhalten, als sie denjenigen Personen zugestanden sind oder werden, welche gleiche Fische aus England ausführen. Und zur Aufmunterung der Häringsfischerei sollen dort den Unterthanen und Bewohnern von Grossbritanien, für die Zeit der gegenwärtigen Zugeständnisse für andere Fische, 10 Shilling 5 Pence Sterling für jedes Barrel frischer Häringe, welches aus Schottland ausgeführt werden wird, gezahlt werden, und 5 Shilling sollen für jedes Barrel Rindfleisch oder Schweinefleisch zugestanden werden, das mit ausländischem Salze ohne alle Beimischung mit Britischem oder Irländischem Salze eingesalzen und aus Schottland nach den überseeischen Ländern ausgeführt wird, jedoch mit Vorbehalt der späteren Abänderungen vom Parlamente von Grossbritanien. Und wenn in Zukunft einige Arten von Unterschleif in Bezug auf die genannten Abgaben von Salz vorkommen sollten, gegen welche nicht genügend durch diesen Artikel Vorkehrungen getroffen sind, so sollen dieselben solchen weiteren Maasregeln unterworfen sein, als sie von dem Parlamente von Grossbritanien festgesetzt werden.

Artikel IX.

Zu jeder Zeit wenn von dem Parlamente von Grossbritanien angeordnet wird, dass die Summe von 1,997,763 Pfd. 8 Shillg und 4½ Pence in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs, das nun England benannt ist, von Grund und Boden und anderen dort nach Parlamentsacten gewöhnlich mit Abgaben belasteten Dingen, als Beihülfe für die Krone durch eine Landtaxe erhoben werde, soll derjenige Theil des vereinigten Königreichs, der nun Schottland benannt ist, durch dieselbe Parlamentsacte mit einer weiteren

Forty eight thousand Pounds free of all Charges as the Quota of Scotland to such Tax, and so proportionably*) for any greater or lesser Sum raised in England by any Tax on Land and other Things usually charged together with the Land, and that such Quota for Scotland in the Cases aforesaid be raised and collected in the same Manner, as the Cess now is in Scotland, but subject to such Regulations in the Manner of collecting, as shall be made by the Parliament of Great Britain.

Article X.

That during the Continuance of the respective Duties on Stampt Paper Vellum and Parchment by the several Acts now in force in England, Scotland shall not be charged with the same respective Duties.

Article XI.

That during the Continuance of the Duties payable in England on Windows and Lights, which determine on the First Day of August One thousand seven hundred and ten, Scotland shall not be charged with the same Duties.

Article XII.

That during the Continuance of the Duties payable in England on Coals Culm and Cynders, which determine the Thirtieth Day of September One thousand seven hundred and ten, Scotland shall not be charged therewith for Coals Culm and Cynders consumed there, but shall be charged with the same Duties, as in England for all Coals Culm and Cynders not consumed in Scotland.

Article XIII.

That during the Continuance of the Duty payable in England upon Malt, which determines the Twenty fourth Day of June one thousand seven hundred and seven, Scotland shall not be charged with that Duty.

Article XIV.

That the Kingdom of Scotland be not charged with any other Duties laid on by the Parliament of England before the Union, except these consented to in this Treaty, in regard it is agreed, that all necessary Provision shall be made by the Parliament of Scotland for the Public Charge and Service of that Kingdom for the Year One thousand seven hundred and seven: Provided nevertheless, that if the Parliament of England shall think fit to lay any further Impositions by way of Customs or such Excises, with which by virtue of this Treaty Scotland is to be charged equally with England in such Case, Scotland shall be liable to the same Customs and Excises, and have an Equivalent to be settled by the Parliament of Great Britain with this further Provision. That any Malt to be made and consumed in that Part of the United Kingdom now called Scotland, shall not be charged with any Imposition on Malt during this present War. And seeing it cannot be supposed, that the Parliament of

*) *Es war mithin das Verhältniss der zwischen England und Schottland bei der Betheiligung von directen Steuern,* 1,997,763 : 48,000 *(zusammen für Grossbritanien* 2,045,763 *Pfd. St.) festgestellt, d. i. wie* 41[6] : 1, *ein Verhältniss, welches uns zugleich auch als Maassstab sowohl für den materiellen Wohlstand, wie für die Werthschätzung und die Ertragsfähigkeit des Grundbesitzthums in dieser Zeit gelten kann. Das Verhältniss bei den Zöllen in Art. XV. steht für Schottland zu England, wie* 30,000 : 1,341,559, *d. h. wie* 1 : 44[7]; *und bei der Accise von geistigen Getränken, wie* 33,500 : 947,602, *d. h. wie* 1 : 28[3], *Schottland ist mithin* verhältnissmässig *bei den geistigen Getränken*

Summe von 48,000 Pfd. frei von allen Erhebungs-Lasten als die Quote von Schottland belegt zu solcher Taxe zahlen: und so verhältnissmässig zu jeder grösseren oder kleineren Summe, die in England durch eine Steuer von Grund und Boden und anderen Dingen, gewöhnlich mit der Landtaxe zugleich besteuert, erhoben werden soll. Und solche Quote für Schottland soll in den vorher genannten Fällen auf dieselbe Weise erhoben und eingesammelt werden, als die Landschatzung (Cess) jetzt in Schottland stattfindet, jedoch solchen Anordnungen für die Art des Einsammelns unterworfen bleiben, wie sie vom Parlamente von Grossbritanien späterhin getroffen werden sollten.

Artikel X.

Dass während der Fortdauer der bezüglichen Abgaben von gestempeltem Velinpapier und Pergament, die durch einige Acte jetzt in England eingeführt sind, Schottland nicht mit denselben bezüglichen Abgaben belastet werden soll.

Artikel XI.

Dass während der Fortdauer der Abgaben, die in England von Fenstern und Lichtern gezahlt werden müssen und die mit dem 1. August 1710 aufhören, Schottland nicht mit denselben Abgaben belastet werden soll.

Artikel XII.

Dass während der Fortdauer der Abgaben, die in England von Stein- und Holzkohlen und Kohlenstaub gezahlt werden müssen, und die mit dem 13. September 1710 aufhören, Schottland nicht mit denselben Abgaben von Stein- und Holzkohlen und Kohlenstaub, welche daselbst verbraucht werden, belastet werden soll; aber es soll mit denselben Abgaben, wie in England, für alle Stein- und Holzkohlen und Kohlenstaub belegt werden, die nicht in Schottland selbst verbraucht werden.

Artikel XIII.

Dass während der Fortdauer der Abgabe, welche in England auf Malz auferlegt ist, und die mit dem 24. Juni 1707 aufhört, Schottland nicht mit dieser Abgabe belegt werden soll.

Artikel XIV.

Dass das Königreich von Schottland nicht mit einigen anderen Abgaben belegt werden soll, die von dem Parlamente von England vor der Union festgesetzt sind, mit Ausnahme derjenigen, über welche man in diesem Vertrage übereingekommen ist. In Rücksicht darauf ist angenommen, dass jede nothwendige Vorkehrung von dem Parlamente von Schottland für die öffentlichen Lasten und den Staatsdienst dieses Königreichs während des Jahres 1707 getroffen werden soll. Nichtsdestoweniger ist angeordnet, dass wenn von dem Parlamente von England einige weitere Auflagen in der Reihe der Zölle oder solche Accisen festgesetzt werden sollten, mit welchen in Folge dieses Vertrags Schottland gleichmässig mit England in solchem Falle zu belasten ist, so soll Schottland zu denselben Zöllen und Accisen verpflichtet sein und ein Aequivalent erhalten, welches von dem Parlament von Grossbritanien zu bestimmen ist, jedoch mit der weiteren Vorkehrung, dass das Malz, welches in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs, den man Schottland heisst, gemacht und verbraucht wird, nicht mit irgend einer Auflage auf Malz für die Dauer dieses gegenwärtigen Krieges belegt werden soll. Gesetzt aber, dass es vorkommen könnte, dass das Parlament von Grossbritanien irgend eine Art von

(durch den stärkeren Verbrauch) mehr betheiligt als bei den directen Steuern und Zöllen

Great Britain will ever lay any Sort of Burthens upon the United Kingdom, but what they shall find of Necessity at hat Time for the Preservation and Good of the Whole, and with due regard to the Circumstances and Abilities of every Part of the United Kingdom, therefore it is agreed, that there be no further Exemption insisted upon for any Part of the United Kingdom, but that the Consideration of any Exemptions, beyond what are already agreed on in this Treaty, shall be left to the Determination of the Parliament of Great Britain.

Article XV.

That whereas by the Terms of this Treaty the Subjects of Scotland, for preserving an Equality of Trade throughout the United Kingdom, will be liable to several Customs and Excises now payable in England, which will be applicable towards Payment of the Debts of England, contracted before the Union: It is agreed, that Scotland shall have an Equivalent for what the Subjects thereof shall be so charged towards Payment of the said Debts of England in all Particulars, whatsoever in Manner following viz. That before the Union of the said Kingdoms the Sum of Three hundred ninety eight thousand and eighty five Pounds Ten Shillings be granted to Her Majesty by the Parliament of England for the Uses after mentioned, being the Equivalent to be answered to Scotland for such Parts of the said Customs and Excises upon all Exciseable Liquors, with which that Kingdom is to be charged upon the Union, as will be applicable to the Payment of the said Debts of England, according to the Proportions, which the present Customs in Scotland being Thirty thousand Pounds per Annum do bear to the Customs in England, computed at One million three hundred forty one thousand five hundred and fifty nine Pounds per Annum, and which the present Excises or Exciseable Liquors in Scotland being Thirty three thousand and five hundred Pounds per Annum do bear to the Excises on Exciseable Liquors in England, computed at Nine hundred forty seven thousand six hundred and two Pounds per Annum: which Sum of Three hundred ninety eight thousand eighty five Pounds Ten Shillings shall be due and payable from the Time of the Union. And in regard that after the Union Scotland becoming liable to the same Customs and Duties payable on Import and Export and to the same Excises on all Exciseable Liquors as in England, as well upon that Accompt as upon the Accompt of the Encrease of Trade and People, which will be the happy Consequence of the Union*), the said Revenues will much improve beyond the before mentioned annual Values thereof, of which no present Estimate can be made, yet nevertheless for the Reasons aforesaid, there ought to be a proportionable Equivalent answered to Scotland, it is agreed, that after the Union there sall be an Accompt kept of the said Duties arising in Scotland to the End it may appear, what ought to be answered in Scotland as an Equivalent for such Proportion of the said Encrease, as shall be applicable to the Payment of the Debts of England. And for the further and more effectual answering the several Ends hereafter mentioned, it is agreed, that from and after the Union the whole Encrease of the Revenues and Customs and Duties on Import and Export and

---

*) *Eine ganz richtige Schlussfolge, die für jenes Zeitalter eine bemerkenswerthe politische Schätzung national-ökonomischer Verhältnisse bekundet, und die vornehmlich für Südschottland sowohl in Bezug auf technische Cultur, wie auf Handelsverkehr sich in der späteren Zeit so ausserordentlich günstig herausgestellt hat.*

öffentlichen Lasten dem vereinigten Königreiche auferlegen müsste, welche dasselbe zu dieser Zeit für die Erhaltung und das Wohl des ganzen Reichs für nothwendig erachtet, und mit der schuldigen Rücksicht auf die Umstände und die Tragungsfähigkeit eines jeden Theiles des vereinigten Königreichs, so ist deswegen beschlossen, dass dann keine weitere Ausnahme für irgend einen Theil des vereinigten Königreichs stattfinden soll, sondern dass dann die Berücksichtigung einiger Ausnahmen, über welche man bereits in diesem Vertrage sich geeignet hat, der Entscheidung des Parlamentes von Grossbritanien überlassen werden soll.

Artikel XV.

Da durch die Bestimmungen dieses Vertrags die Unterthanen von Schottland, um eine Gleichmässigkeit des Handels durch das vereinigte Königreich aufrecht zu erhalten, zu einigen Zöllen und Accisen verpflichtet sein werden, die jetzt in England gezahlt werden müssen, und die zur Abzahlung der vor der Union contrahirten Schulden von England verwandt werden sollen; so ist beschlossen und angenommen worden, dass Schottland ein Aequivalent dafür haben soll, dass die Unterthanen dieses Reiches zur Bezahlung der genannten Schulden von England in allen einzelnen Fällen in folgender Weise belastet werden sollen. Es ist vor der Union der genannten Königreiche die Summe von 398,085 Pfd. 10 Shillg. Ihrer Majestät von dem Parlament von England für die später erwähnten Verwendungen bewilligt, als ein entsprechendes Aequivalent für Schottland für solche Antheile an den genannten Zöllen und Accisen von allen accisepflichtigen geistigen Getränken, mit welchen dieses Königreich von der Union ab belastet sein wird, um sie verwenden zu lassen für die Abzahlung der genannten Schulden von England: in Uebereinstimmung mit den betreffenden Antheils-Verhältnissen, welche die gegenwärtigen Zölle in Schottland, im Betrage von 30,000 Pfd. jährlich, zu den Zöllen in England einnehmen, die auf 1,341,559 Pfd. jährlich gerechnet werden, und eben so wie die gegenwärtigen Accisen auf steuerpflichtige geistige Getränke in Schottland, im Betrage von 33,500 Pfd. jährlich, sich zu den Accisen auf steuerpflichtige geistige Getränke in England sich verhalten, die auf 947,602 Pfd. jährlich gerechnet werden. Jene Summe von 398,085 Pfd. 10 Shillg. soll fällig und zahlbar von dem Zeitpunkte der Union ab sein. Und in Betracht, dass nach der Union Schottland zu denselben Zöllen und Abgaben zahlungspflichtig sein wird, welche in England von der Einfuhr und Ausfuhr zu entrichten sind, und zu denselben Accisen auf alle steuerpflichtige geistige Getränke wie in England, so werden sowohl auf diese Rechnung, als auf die Rechnung des Wachsthums des Handels und des Volks (welches die glückliche Folge der Union sein wird) die genannten Einkünfte sich mehr vergrössern über die vorher erwähnten jährlichen Werthe derselben hinaus. Da von diesen gegenwärtig keine Schätzung gemacht werden kann, aber nichtsdestoweniger aus den vorher genannten Gründen ein verhältnissmässiges Aequivaleat an Schottland überwiesen werden muss, so ist beschlossen und angenommen, dass nach der Union ein Conto für die genannten Abgaben, welche in Schottland erhoben werden, daselbst zu dem Zwecke gehalten werden soll, um daraus zu entnehmen, welche Summe an Schottland zu überweisen ist als ein Aequivalent für ein richtiges Verhältniss an dem genannten Wachsthum, wenn sie angewandt werden soll zur Abzahlung auf die Schulden von England. Und um ferner und wirksamer einigen später erwähnten Zwecken zu entsprechen, so ist beschlossen, dass von und nach der Union die gesammte Zunahme in den Einkünften und Zöllen und Abgaben von der Einfuhr und der Ausfuhr und

Excises upon Exciseable Liquors in Scotland, over and above the annual Produce of the said respective Duties as above stated, shall go and be applied for the Term of Seven Years to the Uses hereafter mentioned, and that upon the said Accompt there shall be answered to Scotland annually from the End of Seven Years after the Union an Equivalent in Proportion to such Part of the said Encrease, as shall be applicable to the Debts of England: and generally that an Equivalent shall be answered to Scotland for such Parts of the English Duties, as Scotland may hereafter become liable to pay by Reason of the Union other than such, for which Appropriations have been made by Parliament in England of the Customs or other Duties on Export and Import, Excises on all Exciseable Liquors, in respect of which Debts Equivalents are herein before provided. And as for the Uses, to which the said Sum of Three hundred ninety eight thousand eighty five Pounds Ten Shillings to be granted as aforesaid, and all other Monies, which are to be answered or allowed to Scotland as aforesaid are to be applied, it is agreed, that in the first Place out of the aforesaid Sum, what Consideration shall be found necessary to be had for any Losses, which private Persons may sustain by reducing the Coin of Scotland to the Standard and Value of the Coin of England, may be made good in the next Place, that the Capital Stock or Fund of the African and Indian Company of Scotland advanced, together with Interest for the said Capital-Stock after the Rate of Five per Centum per Annum from the respective Times of the Payment thereof shall be paid. Upon Payment of which Capital Stock and Interest it is agreed, that the said Company be dissolved and cease, and also that from the Time of passing the Act of Parliament in England for raising the Sum of Three hundred ninety eight thousand eighty five Pounds Ten Shillings, the said Company shall neither trade nor grant Licence to trade providing, that if the said Stock and Interest shall not be paid in Twelve Months after the Commencement of the Union, that then the said Company may from thenceforward trade or give Licence to trade, until the said whole Capital Stock and Interest shall be paid, and as the Overplus of the said Sum of Three hundred ninety eight thousand eighty five Pounds Ten Shillings after Payment, of what Consideration shall be had for Losses in repairing the Coin and paying the said Capital Stock and Interest, and also the whole Encrease of the said Revenues of Customs Duties and Excises above the present Value, which shall arise in Scotland during the said Term of seven Years together with the Equivalent, which shall become due upon the Improvement thereof in Scotland after the said Term, and also as to all other Sums, which according to the Agreements aforesaid may become payable to Scotland by Way of Equivalent, for what that Kingdom shall hereafter become liable towards Payment of the Debts of England, it is agreed, that the same be applied in Manner following viz. That all the public Debts of the Kingdom of

in den Accisen auf steuerpflichtige Getränke in Schottland, welche über das jährliche oben festgesetzte Einkommen aus den genannten bezüglichen Abgaben hinausreicht, für den Zeitraum von sieben Jahren zu dem hier unten erwähnten Gebrauch verwandt werden soll, und dass auf das hier genannte Conto an Schottland jährlich von dem Endpunkte dieser sieben Jahre nach der Union ein Aequivalent überwiesen werden soll, im Verhältnisse zu einem solchen Antheile an dem erwähnten Wachsthum, als verwandt werden soll für die Schulden von England: und im Allgemeinen soll ein Aequivalent an Schottland überwiesen werden, das solchen Antheilen an den Englischen Abgaben entspricht, sowie Schottland in der Zukunft auf Veranlassung der Union andere Abgaben zu zahlen verpflichtet sein kann, als solche für welche von dem Parlamente in England die Verwendung der Zölle oder anderer Abgaben von der Ausfuhr und Einfuhr, sammt den Accisen von allen steuerpflichtigen geistigen Getränken bestimmt ist, und für welche in Bezug auf die Schulden schon vorher in dieser Urkunde Aequivalente festgestellt sind. Und was die Verwendung anbelangt, zu welcher die genannte Summe von 398,085 Pfd. 10 Shillg bewilligt ist, wie oben gesagt, und alles andere Geld, welches an Schottland überwiesen oder zugeeignet werden soll, um wie oben erwähnt verwandt zu werden, so ist beschlossen worden, dass in der ersten Stelle ausserhalb der vorgenannten Summe eine Entschädigung Platz nehmen soll, welche für nothwendig erachtet werden sollte, um einige Verluste zu entschädigen, die Privatpersonen bei der Reducirung des Geldes von Schottland auf den Münzfuss und den Werth des Geldes von England erlitten haben mögen. Und zur nächsten Stelle möge dann für gut erachtet werden, dass der Capital-Stock oder die Fonds der Africanischen und Indischen Compagnie von Schottland zusammen vorausbezahlt werde, mit Interessen für den genannten Capital-Stock nach dem Zinssatze von Fünf Procent für das Jahr von dem betreffenden Zeitpunkte ab, von welchem die Zahlung erfolgen soll. Nach der Zahlung dieses Capital-Stocks und der Interessen ist beschlossen, dass die genannte Compagnie aufgelöst werden und aufhören soll, und dass auf diese Weise von dem Zeitpunkte der Annahme der Parlamentsacte in England zur Erhebung der Summe von 398,085 Pfd. 10 Shillg, die genannte Compagnie weder handeln noch Licenzen zum Handeln gewähren soll, indem man festsetzt, dass wenn der genannte Stock und die Zinsen nicht in zwölf Monaten nach dem Anfange der Union bezahlt sein sollten, dass dann die genannte Compagnie von diesem Zeitpunkte ab wieder handeln und Licenzen zum Handel geben dürfe, bis dass der gesammte Capital-Stock und Zinsen bezahlt sein würden. Und wenn ein Ueberschuss von der genannten Summe von 398,085 Pfd. 10 Shillg nach der Bezahlung bliebe, so soll derselbe verwandt werden für die Verluste bei der Umarbeitung der Münze und bei der Auszahlung des genannten Capital-Stocks und der Zinsen. Und auf diese Weise soll die ganze Vermehrung der genannten Einkünfte aus Zöllen, Steuern und der Accise über das gegenwärtige Werthverhältniss, welche in Schottland während des genannten Zeitraums von sieben Jahren zusammen erhoben werden, mit dem Aequivalente verbunden werden, welches aus dem verbesserten Zustande derselben in Schottland nach dem genannten Termine sich nothwendig ergeben wird: und also soll dies zu allen andern Summen hinzugefügt werden, welche in Folge der vorher genannten Bewilligungen an Schottland auf dem Wege des Aequivalents gezahlt werden sollen, wofür dieses Königreich auch in Zukunft zur Bezahlung der Schulden von England verpflichtet sein soll: und demnach ist beschlossen, dass diese Zahlung in folgender Weise angewandt werden soll. Alle öffentliche

Scotland, as shall be adjusted by this Parliament, shall be paid, and that Two thousand Pounds per Annum for the Space of Seven Years shall be applied towards encourageing and promoting the Manufacture of coarse Wooll within those Shires, which produce the Wooll, and that the first Two thousand Pounds Sterling be paid at Martinmass next, and so yearly at Martinmass during the Space aforesaid, and afterwards the same shall be wholly applied towards the encourageing and promoting the Fisheries and such other Manufactures and Improvements in Scotland, as may most conduce to the general Good of the United Kingdom. And it is agreed, that Her Majesty be impowered to appoint Commissioners, who shall be accomptable to the Parliament of Great Britain for disposing the said Sum of Three hundred ninety eight thousand and eighty five Pounds Ten Shillings, and all other Monies shall, which shall arise to Scotland upon the Agreements aforesaid to the Purposes before mentioned, which Commissioners shall be impowered to call for receive and dispose of the said Monies in Manner aforesaid, and to inspect the Books of the severall Collectors of the said Revenues and of all other Duties, from whence an Equivalent may arise, and that the Collectors and Managers of the said Revenues and Duties be obliged to give to the said Commissioners subscribed authentic Abbreviates of the Produce of such Revenues and Duties arising in their respective Districts, and that the said Commissioners shall have their Office within the Limits of Scotland, and shall in such Office keep Books containing Accompts of the Amount of the Equivalents, and how the same shall have been disposed of from time to time, which may be inspected by any of the Subjects, who shall desire the same.

Article XVI.

That from and after the Union the Coin shall be of the same Standard and Value throughout the United Kingdom as now in England, and a Mint shall be continued in Scotland under the same Rules as the Mint in England, and the present Officers of the Mint continued subject to such Regulations and Alterations, as Her Majesty Her Heirs or Successors, or the Parliament of Great Britain shall think fit.

Article XVII.

That from and after the Union the same Weights and Measures shall be used throughout the United Kingdom, as are now etablished in England, and Standards of Weights and Measures shall be kept by those Burghs in Scotland, to whom the keeping the Standards of Weights and Measures now in Use there does of special Right belong. All which Standards shall be sent down to such respective Burghs from the Standards kept in the Exchequer at Westminster, subject nevertheless to such Regulations, as the Parliament of Great Britain shall think fit.

Article XVIII.

That the Laws concerning Regulation of Trade Customs and such Excises, to which Scotland by virtue of this Treaty to be liable, be the same in Scotland from and after the Union as in England, and that all other Laws in

Schulden des Königreichs Schottland, sowie sie von diesem Parlamente für richtig anerkannt sind, sollen bezahlt werden, und 2000 Pfd. sollen jährlich für den Zeitraum von 7 Jahren verwandt werden zur Unterstützung und Förderung der Manufacturen in grober Wolle in denjenigen Grafschaften, welche die Wolle produciren, und die ersten 2000 Pfd. Sterling sollen zum nächsten Martinsfeste gezahlt werden, und so jährlich zum Martinsfeste während des genannten Zeitraums, und späterhin soll dieselbe Summe ganz verwandt werden zur Unterstützung und Förderung der Fischereien und solcher anderen Manufacturen und Verbesserungen in Schottland, wie sie am besten für die allgemeine Wohlfahrt des vereinigten Königreichs passen. Und es ist beschlossen, dass Ihre Majestät ermächtigt sein solle Commissarien zu ernennen, welche dem Parlamente von Grossbritanien verantwortlich sind für die Verwendung der genannten Summe von 398,085 Pfd. 10 Shillg und für alle andere Geldsummen, welche für Schottland erhoben werden sollen in Folge der oben genannten Bewilligung zu den vorher erwähnten Zwecken. Diese Commissarien sollen bevollmächtigt sein zum Empfange und zur Verfügung über die genannten Geldsummen in der vorher erwähnten Weise, und zur Beaufsichtigung der Bücher der einzelnen Sammler der genannten Einkünfte und aller anderen Steuern, aus welchen ein Aequivalent hervorgehen kann, und die Einsammler und Verwalter der genannten Einkünfte und Steuern sollen verpflichtet sein, den genannten Commissarien unterschriebene authentische Auszüge der Einnahme solcher Einkünfte und Steuern, die in ihren betreffenden Bezirken erhoben werden, vorzulegen, und die genannten Commissarien sollen ihr Amt innerhalb der Gränzen von Schottland verwalten und sollen in solcher Amtsverwaltung Bücher führen, welche die Conto's der Einnahmen der Aequivalente enthalten, und wie dieselben von Zeit zu Zeit verwandt werden sollen, welche Bücher von einem jeden Zahlungspflichtigen eingesehen werden können, der dieses wünschen sollte.

Artikel XVI.

Dass von und nach der Union die Münze denselben Münzfuss und Werth wie jetzt in England durch das ganze vereinigte Königreich haben soll, und eine Münzstätte soll in Schottland unter denselben Vorschriften ihre Geschäfte verrichten wie die Münzstätte in England, und die gegenwärtigen Beamten bei der Münze sollen solchen Anordnungen und Veränderungen unterworfen sein, als Ihre Majestät, deren Erben oder Nachfolger, oder das Parlament von Grossbritanien vorzunehmen für gut erachten werden.

Artikel XVII.

Dass von und nach der Union dieselben Gewichte und Maasse durch das ganze vereinigte Königreich gebraucht werden sollen, wie jetzt in England eingeführt sind, und dass die Muster-Modelle der Gewichte und Maasse in den Burgflecken in Schottland aufbewahrt werden sollen, welchen jetzt die Aufbewahrung der Muster-Modelle der nun im Gebrauche befindlichen Gewichte und Maasse als ein specielles Recht angehört. Alle diese Muster-Modelle, welche in die betreffenden Burgflecken nach dem Muster der in der Schatzkammer zu Westminster aufbewahrten Modelle gesandt werden, sollen nichtsdestoweniger solchen Anordnungen unterworfen sein, als das Parlament von Grossbritanien zu treffen für gut finden wird.

Artikel XVIII.

Die Gesetze, welche die Regelung des Handels, der Zölle und solcher Accisen betreffen, zu welchen Schottland kraft dieses Vertrags verpflichtet sein wird, sollen von und nach der Union dieselben sein wie in England, und alle

Use within the Kingdom of Scotland do after the Union and notwithstanding thereof remain in the same Force as before (except such as are contrary to or inconsistent with this Treaty), but alterable by the Parliament of Great Britain, with this Difference betwixt the Laws concerning public Right, Policy and Civil Government, and those which concern private Right, that the Laws which concern public Right Policy and Civil Government, may be made the same throughout the whole United Kingdom. But that no Alteration be made in Laws which concern private Right, except for evident Utility of the Subjects within Scotland.

Article XIX.

That the Court of Session or Colledge of Justice do after the Union and notwithstanding thereof remain in all Time coming within Scotland, as it is now constituted by the Laws of that Kingdom and with the same Authority and Privileges as before the Union, subject nevertheless to such Regulations for the better Administration of Justice, as shall be made by the Parliament of Great Britain; and that hereafter none shall be named by Her Majesty or Her Royal Successors to be Ordinary Lords of Session, but such who have served in the Colledge of Justice as Advocates or Principal Clerks of Session for the Space of Five Years, or as Writers to the Signet for the Space of Ten Years with this Provision, that no Writer to the Signet be capable to be admitted a Lord of the Session, unless he undergo a private and public Tryal on the Civil Law before the Faculty of Advocates, and be found by them qualified for the said Office Two Years, before he be named to be a Lord of the Session, yet so as the Qualifications made or to be made for capacitating Persons to be named Ordinary Lords of Session, may be altered by the Parliament of Great Britain. And that the Court of Justiciary do also after the Union and notwithstanding thereof remain in all Time coming within Scotland, as is it now constituted by the Laws of that Kingdom and with the same Authority and Privileges as before the Union, subject nevertheless to such Regulations, as shall be made by the Parliament of Great Britain, and without Prejudice of other Rights of Justiciary. And that all Admiralty Jurisdictions be under the Lord High Admiral or Commissioners for the Admiralty of Great Britain for the Time being, and that the Court of Admiralty now established in Scotland be continued, and that all Reviews Reductions or Suspensions of the Sentences in maritime Cases, competent to the Jurisdiction of that Court, remain in the same Manner after the Union, as now in Scotland, until the Parliament of Great Britain shall make such Regulations and Alterations, as shall be judged expedient for the whole United Kingdom, so as there be always continued in Scotland a Court of Admiralty such, as in England for Determination of all maritime Cases relating to private Rights in

dem Königreiche Schottland noch gebräuchlichen Gesetze sollen
der Union, ohne dass dieselbe daran verhindert, in der gleichen
vorher verbleiben (mit Ausnahme derjenigen die diesem Vertrage
tehen oder mit ihm unvereinbar sind), aber sie dürfen durch das
von Grossbritanien verändert werden, jedoch mit dem Unterschiede
len Gesetzen, welche das öffentliche Recht, die Polizei und die Ci-
ng betreffen, und den welche auf das Privatrecht sich beziehen:
ie Gesetze, welche das öffentliche Recht, Polizei und die Civil-
betreffen, in gleichen Bestimmungen durch das ganze vereinigte
gemacht werden können. Aber keine Abänderung darf in Gesez-
it werden, welche sich auf das Privatrecht beziehen, es sei denn
den offenbaren Nutzen der Bewohner in Schottland geschieht.

Artikel XIX.

obere Gerichtshof (Court of Session) oder das Collegium der Justiz
ach der Union, ohne dass dieselbe daran hinderlich ist, zu aller
Gestalt in Schottland verbleiben, als er jetzt durch die Gesetze
igreichs hier eingerichtet ist, und mit derselben Auctorität und
als vor der Union, jedoch soll er nichtsdestoweniger für die bessere
der Rechtspflege solchen Anordnungen unterworfen sein, wie sie
nente von Grossbritanien getroffen werden sollten. Und in Zukunft
id von Ihrer Majestät oder Ihren königlichen Nachfolgern zu or-
(Lords of Session) Oberrichtern ernannt werden, als solche welche
legium der Justiz als Advocaten oder erste Gerichtsschreiber für
m von 5 Jahren, oder als Schreiber für das Königliche Siegel für den
on 10 Jahren gedient haben, mit der näheren Festsetzung, dass
iber für das Königliche Siegel fähig sein soll, als Oberrichter ange-
t werden, wofern er nicht zu einer öffentlichen und privaten Prü-
das Civilrecht vor der Facultät der Advocaten sich gestellt, und in
als geeignet für das genannte Amt befunden ist, und zwar 2 Jahre
er zu einem Oberrichter ernannt werden kann. Doch dürfen die Qua-
Bestimmungen, welche gemacht sind oder gemacht werden sollten,
igkeit der Personen zu bezeichnen, welche zu Oberrichtern ernannt
nen, von dem Parlamente von Grossbritanien verändert werden.
so wird der Gerichtshof der Justiciary (Court of Justiciary)
nion, und ohne dass dieselbe daran hinderlich ist, in Schottland
ftig verbleiben, wie er jetzt durch die Gesetze dieses Königreichs
ist, und mit derselben Auctorität und Privilegien als vor der
n nichtsdestoweniger solchen Anordnungen unterworfen sein, wie
n Parlamente von Grossbritanien getroffen werden dürften, und
diz von anderen Rechten dieses Gerichtshofs. Und alle Admirali-
e, welche unter dem Lord-Gross-Admiral oder unter den Commis-
Admiralität von Grossbritanien stehen, die zu dieser Zeit sind, und
Schottland errichtete Gerichtshof der Admiralität sollen erhalten
d alle Revisionen, Reductionen oder Suspensionen von Urtheils-
n See-Angelegenheiten, die zu der Gerichtsbarkeit dieses Gerichts-
en, verbleiben in derselben Weise nach der Union, wie sie jetzt
d bestehen, bis dass das Parlament von Grossbritanien solche Ab-
und Veränderungen treffen wird, wie sie für geeignet erachtet
ten für das ganze vereinigte Königreich. Eben so wird hier in
in solcher Gerichtshof der Admiralität, wie in England, fortdauernd
r die Entscheidung aller See-Angelegenheiten, welche sich auf das

Scotland, competent to the Jurisdiction of the Admiralty Court, subject nevertheless to such Regulations and Alterations, as shall be thought proper to be made by the Parliament of Great Britain. And that the Heretable Rights of Admiralty and Vice Admiralties in Scotland be reserved to the respective Proprietors, as Rights of Property, subject nevertheless as to the Manner of exercising such Heretable Rights to such Regulations and Alterations, as shall be thought proper to be made by the Parliament of Great Britain. And that all other Courts now in being within the Kingdom of Scotland, do remain but subject to Alterations by the Parliament of Great Britain, and that all inferiour Courts within the said Limits do remain subordinate, as they are now to the supream Courts of Justice within the same in all Time coming. And that no Causes in Scotland be cognoscible by the Courts of Chancery, Queen's Bench Common Pleas, or any other Court in Westminster Hall, and that the said Courts or any other of the like Nature after the Union shall have no Power, to cognosce review or alter the Acts or Sentences of the Judicatures within Scotland, or stop the Execution of the same. And that there be a Court of Exchequer in Scotland after the Union for deciding Questions, concerning the Revenues of Customs and Excises, there having the same Power and Authority in such Cases, as the Court of Exchequer hath in England, and that the said Court of Exchequer at present in Scotland have Power of passing Signatures Gifts Tutories and in other Things, as the Court of Exchequer at present in Scotland hath, and that the Court of Exchequer, that now is in Scotland, do remain until a new Court of Exchequer be settled by the Parliament of Great Britain in Scotland after the Union. And that after the Union the Queen's Majesty and Her Royal Successors may continue a Privy Council in Scotland for preserving of Public Peace and Order, until the Parliament of Great Britain shall think fit to alter it or establish any other effectual Method for that End.*)

Article XX.

That all Heretable Offices Superiorities, Heretable Jurisdictions, Offices for Life be reserved to the Owners thereof, as Rights of Property in the same Manner, as they are now enjoyed by the Laws of Scotland notwithstanding this Treaty.

Article XXI.

That the Rights and Privileges of the Royal Burghs in Scotland, as they now are, do remain entire after the Union and notwithstanding thereof.

Article XXII.

That by virtue of this Treaty of the Peers of Scotland at the Time of the Union Sixteen shall be the Number to sit and vote in the House of Lords, and Forty Five the Number of the Representatives of Scotland in the House of Commons of the Parliament of Great Britain, and that when Her Majesty

*) *Ueber die Vereinigung dieses Privy Council mit dem von England zu einem gemeinschaftlichen Geheimen Rath für das vereinigte Königreich von Grossbritanien vergl. das nächst folgende Grundgesetz unter Nr. XII.*

vohl in Schottland beziehen und die der Gerichtsbarkeit des Admirali-
:richtshofs zugehören, jedoch nichtsdestoweniger solchen Anordnungen
eränderungen unterworfen sein, wie sie vom Parlamente von Grossbrita-
ır geeignet erachtet und gemacht werden sollten. Und die erblichen Rechte
lmiralität und Vice-Admiralitäten in Schottland werden den betreffen-
habern als Eigenthumsrechte vorbehalten, nichts destoweniger sind auch
erbliche Rechte in der Art sie auszuüben solchen Anordnungen und
derungen unterworfen, wie sie vom Parlamente von Grossbritanien für
et erachtet und gemacht werden sollten. Und alle andere Gerichtshöfe,
: jetzt im Königreiche Schottland vorhanden sind, sollen verbleiben, aber
vorfen den Abänderungen, die vom Parlamente von Grossbritanien ge-
ı werden, und alle niedere Gerichtshöfe sollen in den genannten Ab-
ıngen untergeordnet verbleiben, wie sie jetzt den oberen Gerichtshöfen
;eordnet sind, und auch in derselben Weise für die Zukunft. Und keine
sfälle in Schottland sollen erkannt werden von den hohen Gerichtshöfen
ınzlei, der Königsbank, des gemeinen Rechts oder irgend einem anderen
ıtshofe in Westminster Hall, und die genannten Gerichtshöfe oder irgend
ıderer von gleicher Beschaffenheit sollen nach der Union keine Gewalt
. zu erkennen, Revision zu halten oder zu verändern die Acte oder Ur-
prüche der Rechtspflege in Schottland oder die Ausführung derselben
ıalten. Und es soll auch hier in Schottland nach der Union ein Gerichts-
er Schatzkammer bestehen, zur Entscheidung in den Untersuchungen,
ch auf die Einkünfte aus den Zöllen und der Accise beziehen, und die-
Gewalt und Auctorität in solchen Fällen haben, wie der Gerichtshof der
ɩkammer in England besitzt; und der genannte Gerichtshof der Schatz-
ıer, der gegenwärtig in Schottland ist, soll die Macht haben Unterschrif-
Vermächtnisse, Tutorien und andere Dinge anzuerkennen, wie sie der
htshof der Schatzkammer in Schottland gegenwärtig besitzt, und dieser
htshof der Schatzkammer, welcher nun in Schottland ist, soll so lange
eiben, bis ein neuer Gerichtshof der Schatzkammer von dem Parlamente
Grossbritanien in Schottland nach der Union eingesetzt wird. Und nach
Inion können der Königin Majestät und ihre königlichen Nachfolger einen
imen Rath in Schottland fortbestehen lassen, um den öffentlichen Frieden
die Ordnung aufrecht zu erhalten, bis dass das Parlament von Grossbrita-
es für angemessen finden wird, darin eine Aenderung zu treffen, oder
andere wirksame Massregel für diesen Zweck einzuführen.

Artikel XX.

Alle erblichen Aemter und obrigkeitliche Gewalten, erbliche Gerichts-
eiten, Aemter auf Lebenszeit werden den Inhabern derselben vorbehalten,
lechte des Eigenthums in derselben Weise, wie sie jetzt nach den Ge-
n von Schottland genutzt werden, ohne dass dieser Vertrag daran hinder-
sein soll.

Artikel XXI.

Die Rechte und Privilegien der königlichen Burgflecken in Schottland
n, wie sie jetzt bestehen, vollständig nach der Union verbleiben, und ohne
dieselbe daran hinderlich sein soll.

Artikel XXII.

In Folge dieses Vertrages sollen von den Peers von Schottland von dem
unkte der Union ab sechszehn die Zahl sein, um in dem Hause der Lords
und Stimme zu haben, und fünfundvierzig die Zahl der Repräsentanten
Schottland in dem Hause der Gemeinen des Parlaments von Grossbritanien

Her Heires or Successors shall declare Her or Their Pleasure for holding the First or any subsequent Parliament of Great Britain, untill the Parliament of Great Britain shall make further Provision therein, a Writ do issue under the Great Seal of the United Kingdom, directed to the Privy Council of Scotland, commanding them to cause Sixteen Peers, who are to sit in the House of Lords, to be summoned to Parliament, and Forty Five Members to be elected to sit in the House of Commons of the Parliament of Great Britain, according to the Agreement in this Treaty in such Manner, as by an Act of this present Session of the Parliament of Scotland is or shall be settled, which Act is hereby declared to be as valid, as if it were a Part of and ingrossed in this Treaty. And that the Names of the Persons so summoned and elected shall be returned by the Privy Council of Scotland into the Court, from whence the said Writ did issue. And that if Her Majesty on or before the First Day of May next, on which Day the Union is to take place, shall declare under the Great Seal of England, that it is expedient, that the Lords of Parliament of England and Commons of the present Parliament of England shall be the Members of the respective Houses of the First Parliament of Great Britain for and on the Part of England: And Her Majesty may by Her Royal Proclamation under the Great Seal of Great Britain appoint the said First Parliament of Great Britain, directed to the Privy council of Great Britain to meet at such Time and Place, as Her Majesty shall think fit; which Time shall not be less than Fifty Days after the Day of such Proclamation, and the Time and Place of the Meeting of such Parliament beeing so appointed, a Writ shall be immediately issued under the Great Seal of Great Britain directed to the Privy Council of Scotland for the Summoning the Sixteen Peers and for Electing Forty Five Members, by whom Scotland is to be represented in the Parliament of Great Britain. And the Lords of the Parliament of England and the Sixteen Peers of Scotland, such Sixteen Peers being summoning and returned in the Manner agreed in this Treaty, and the Members of the House of Commons of the said Parliament of England, and the Forty Five Members of Scotland, such Forty Five Members being elected and returned in the Manner agreed in this Treaty, shall assemble and meet respectively in the respective Houses of the Parliament of Great Britain at such Time and Place, as shall be so appointed by Her Majesty, and shall be the Two Houses of the First Parliament of Great Britain, and that Parliament may continue for such Time only, as the present Parliament of England might have continued, if the Union of the Two Kingdoms had not been made unless sooner dissolved by Her Majesty. And that every one of the Lords of Parliament of Great Britain and every Member of the House of Commons of the Parliament of Great Britain in the First and all succeeding Parliaments of Great Britain, until the Parliament of Great Britain shall otherwise direct, shall

wenn Ihre Majestät, ihre Erben oder Nachfolger ihr Belieben er-
len, das erste oder ein darauf folgendes Parlament von Grossbrita-
ten, so soll, bis dass das Parlament von Grossbritanien darin eine
immung treffen wird, ein Ausschreiben unter dem grossen Siegel
gten Königreichs erlassen werden, gerichtet an den Geheimen Rath
ind, welches demselben aufträgt zu veranlassen, dass die sechszehn
he in dem Hause der Lords sitzen sollen, zu dem Parlamente auf-
erden, und dass fünf und vierzig Mitglieder erwählt werden, um
use der Gemeinen des Parlaments von Grossbritanien ihren Sitz
n, in Uebereinstimmung mit der Verwilligung in diesem Vertrage
her Weise, wie es durch eine Acte der gegenwärtigen Session des
von Schottland festgesetzt ist oder festgesetzt werden soll, welche
ch für so rechtsgültig erklärt ist, als wenn sie ein Theil dieses
nd in demselben aufgenommen wäre. Und die Namen der so auf-
und erwählten Personen sollen von dem Geheimen Rath von
an den Hof zurückgesandt werden, von welchem das genannte
n erlassen ist. Und wenn Ihre Majestät an oder vor dem ersten
ächsten Maimonats, an welchem Tage die Union ihren Anfang
d, unter dem grossen Siegel von England erklären sollte, dass es
scheint, so werden die Lords des Parlaments von England und die
les gegenwärtigen Parlaments von England die Mitglieder der be-
Häuser des Ersten Parlamentes von Grossbritanien für und von
ile von England bilden. Und Ihre Majestät mag dann durch ihre
Proclamation unter dem grossen Siegel von Grossbritanien das ge-
e Parlament von Grossbritanien bestimmen, welche an den Gehei-
von Grossbritanien gerichtet sein wird, um dasselbe zu solcher
solchem Platze anzusetzen, als Ihre Majestät für dienlich finden
e Zeit soll jedoch nicht geringer sein, als funfzig Tage nach dem
r Proclamation, und wenn die Zeit und der Ort des Zusammen-
ines solchen Parlamentes so bestimmt sein wird, so soll unmittel-
schreiben unter dem grossen Siegel von Grossbritanien, gerichtet
eimen Rath von Schottland, erlassen werden, um die sechszehn
fordern und die fünf und vierzig Glieder wählen zu lassen, durch
ottland in dem Parlamente von Grossbritanien repräsentirt werden
die Lords des Parlaments von England und die sechszehn Peers
and, — solche sechszehn Peers in der Weise aufgefordert und ab-
e es in diesem Vertrage bewilligt ist —, und die Mitglieder des
Gemeinen des genannten Parlamentes von England, und die fünf
Mitglieder von Schottland, — solche fünf und vierzig Mitglieder
se erwählt und abgesandt, wie es in diesem Vertrage bewilligt ist,
ch versammeln und bezüglich Sitzung halten in den beiden Häu-
rlamentes von Grossbritanien zu solcher Zeit und an solchem Orte,
Ihrer Majestät bestimmt sein wird, und sollen sein die zwei Häu-
ten Parlamentes von Grossbritanien, und dieses Parlament soll für
llein bestehen, wie das gegenwärtige Parlament von England hätte
verden können, wenn die Union der zwei Königreiche nicht ge-
und es nicht früher von Ihrer Majestät aufgelöst worden. Ein
len Lords im Parlamente von Grossbritanien und ein jedes Mitglied
use der Gemeinen in dem Parlamente von Grossbritanien, sowohl
ten als in allen folgenden Parlaments von Grossbritanien, bis dass
nt von Grossbritanien es auf andere Weise bestimmen wird, soll

take the respective Oaths, appointed to be taken in stead of the Oaths Allegiance and Supremacy by an Act of Parliament made in England First Year of the Reign of the late King William and Queen Mary, in „An Act for the abrogating of the Oaths of Supremacy and Allegiance“[*] appointing other Oaths and make subscribe and audibly repeat the Decla mentioned in an Act of Parliament made in England in the Thirtieth of the Reign of King Charles the Second, intituled „An Act for the effectual preserving the Kings Person and Government by disabling I from sitting in either House of Parliament“[**] : and shall take and sul the Oath mentioned in an Act of Parliament made in England in the Year of Her Majesties Reign, intituled „An Act to declare the Alterati the Oath, appointed to be taken by the Act, intituled „An Act for the f Security of His Majesties Person and the Succession of the Crown in th testant Line, and for extinguishing the Hopes of the pretended Pri Wales and all other Pretenders and their open and secret Abettors“[***] for declaring the Association to be determined at such Time and i Manner, as the Members of both Houses of Parliament of England are l respective Acts, directed to take make and subscribe the same upon t nalties and Disabilities in the said respective Acts contained. And it clared and agreed, that these Words „This Realm, The Crown of this and The Queen of this Realm“ mentioned in the Oaths and Declaratio tained in the aforesaid Acts, which were intended to signifie the Crow Realm of England, shall be understood of the Crown and Realm of Britain, and that in that Sense the said Oaths and Declaration be take subscribed by the Members of both Houses of the Parliament of Great B

Article XXIII.

That the aforesaid Sixteen Peers of Scotland, mentioned in the la ceding Article to sit in the House of Lords of the Parliament of Great I shall have all Priviledges of Parliament, which the Peers of England now and which they or any Peers of Great Britain shall have after the Unio particularly the Right of Sitting upon the Trials of Peers. And in case Trial of any Peer in Time of Adjournement or Prorogation of Parli the said Sixteen Peers shall be summoned in the same Manner and ha same Powers and Privileges at such Trial, as any other Peers of Great I and that in case any Trials of Peers shall hereafter happen, when th no [†]) Parliament in being, the Sixteen Peers of Scotland, who sat at t preceding Parliament, shall be summoned in the same Manner and ha same Powers and Privileges at such Trials as any other Peers of Great B and that all Peers of Scotland and their Successors to their Honours ar nities shall from and after the Union be Peers of Great Britain, and hav and Precedency next and immediately after the Peers of the like Orde

---

*) *Abgedruckt in den Statutes of th. R. vol. VI. pg. 51–60.*

**) *Die oben auf S. 91. Anmerkg. I. angeführte Acte vom 30. Nov aus dem dreissigsten Regierungsjahre Carls II., weil die Regierungszeit Königs von dem Tage der Hinrichtung seines Vaters gerechnet wird. die Eide, vgl. S. 120. meine Anmerkg.*

***) *Vergl. das Citat oben auf S. 122.*

†) *Wenn gar kein Parlament vorhanden ist, also der Zeitraum Auflösung eines Parlamentes bis zur ersten Sitzung des darauf folgend Gegensatz des Zeitraumes zwischen den einzelnen Einberufungen ein prorogirten Parlamentes.*

die bezüglichen Eide leisten, welche bestimmt sind, in Stelle der Eide der Unterthanentreue und des Suprematseides geleistet zu werden, nach einer in dem ersten Regierungsjahre des verstorbenen Königs Wilhelm und der Königin Maria gemachten Parlamentsacte, betitelt „eine Acte zur Abschaffung der Eide des Supremats und der Unterthanentreue", und welche festsetzt, dass andere Eide geleistet und unterschrieben werden und die Erklärung hörbar vorgetragen werden solle, welche in einer Englischen Parlamentsacte aus dem dreizehnten Regierungsjahre des Königs Carls II. erwähnt ist, betitelt „eine Acte zur wirksameren Beschützung der Person des Königs und der Regierung, indem die Papisten von dem Sitzen in einem der beiden Häuser des Parlamentes abgehalten werden." Auch sollen sie den Eid leisten und unterschreiben, der in einer Englischen Parlamentsacte aus dem ersten Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät erwähnt ist, betitelt „eine Acte zur Erklärung der Abänderungen in dem Eide, welcher bestimmt ist geleistet zu werden durch eine andere Acte, betitelt „Acte zur ferneren Sicherstellung der Person Ihrer Majestät und der Thronfolge in der Protestantischen Linie und zur Vernichtung der Hoffnungen des Prätendenten Prinzen von Wales und aller anderen Prätendenten und ihrer offenen und geheimen Anhänger". Und zur Erklärung der Verbindung soll dieselbe Handlung zu solcher Zeit und in solcher Art festgesetzt sein, wie die Mitglieder beider Häuser des Parlamentes von England durch die betreffenden Acte verpflichtet sind, dieselben Eide zu leisten, abzulegen und zu unterschreiben, unter Festsetzung von Strafen und Unfähigkeitserklärung zu öffentlichen Aemtern, die in den genannten betreffenden Acten enthalten sind. Auch ist es erklärt und beschlossen, dass die Worte „dieses Königreich, die Krone dieses Königreichs und die Königin dieses Königreichs", welche in den Eiden und der erwähnten Erklärung in den genannten Acten vorkommen, und welche zu verstehen sind, dass sie die Krone und das Königreich von England bezeichnen, verstanden werden sollen von der Krone und dem Reiche von Grossbritanien, und dass in diesem Sinne die genannten Eide und Erklärung von den beiden Häusern des Parlamentes von Grossbritanien geleistet und unterschrieben werden sollen.

Artikel XXIII.

Die vorgenannten sechszehn Peers von Schottland, welche in dem zuletzt vorhergehenden Artikel erwähnt sind, um einen Sitz in dem Parlamente von Grossbritanien einzunehmen, sollen alle Privilegien des Parlamentes besitzen, welche die Peers von England gegenwärtig geniessen, und welche sie oder einige Peers von Grossbritanien nach der Union erlangen sollten, und insbesondere das Recht bei gerichtlichen Untersuchungen der Peers ihren Sitz einzunehmen. Und in dem Falle der gerichtlichen Untersuchung eines Peers, zur Zeit der Vertagung oder Prorogation des Parlamentes, sollen die genannten sechszehn Peers in derselben Weise zum Parlamente aufgefordert werden und dieselbe Berechtigung und Privilegien für solche gerichtliche Untersuchung haben, wie irgend ein anderer Peer von Grossbritanien. Und für den Fall, dass in Zukunft einige gerichtliche Untersuchungen bei Peers vorkommen sollten, wenn gar kein Parlament vorhanden ist, so sollen die sechszehn Peers von Schottland, welche in dem zuletzt vorhergehenden Parlamente gesessen, auf dieselbe Weise eingeladen werden und dieselben Berechtigungen und Privilegien haben, als für solche gerichtliche Untersuchungen irgend ein anderer Peer von Grossbritanien besitzt. Und alle Peers von Schottland und ihre Nachfolger in ihren Ehren und Würden sollen von und nach der Union Peers von Grossbritanien sein, und den Rang und Vortritt haben unmittelbar nach den Peers von dem gleichmässigen Stande und Graden in Eng-

Degrees in England at the Time of Union, and before all*) Peers o
Britain of the like Orders and Degrees, who may be created after the
and shall be tryed as Peers of Great Britain, and shall enjoy all Privi
Peers as fully, as the Peers of England do now, or as they or any oth
of Great Britain may hereafter enjoy the same, except the Right and I
of sitting in the House of Lords and the Priviledges depending there
particularly the Right of sitting upon the Tryals of Peers.

Article XXIV.

That from and after the Union there be one Great Seal for the
Kingdom of Great Britain, which shall be different from the Great S
used in either Kingdom. And that the quartering the Arms and th
and Precedency of the Lyon King of Arms of the Kingdom of Scotlan
may best suit the Union, be left to Her Majesty. And that in the me
the Great Seal of England be used as the Great Seal of the United K
and that the Great Seal of the United Kingdom be used for sealing \
elect and summon the Parliament of Great Britain, and for sealing all
with Foreign Princes and States and all Public Acts Instruments and
of State, which concern the whole United Kingdom, and in all other
relating to England, as the Great Seal of England is now used: and
Seal in Scotland after the Union be always kept and made use in all
relating to private Rights or Grants, which have usually passed the Gı
of Scotland, and which only concern Offices Grants Commissions and
Rights within that Kingdom, and that until such Seal shall be appoi
Her Majesty, the present Great Seal of Scotland shall be used for su
poses, and that the Privy Seal Signet Casset of the Justiciary Court,
Seal and Seals of Courts now used in Scotland be continued, but t
said Seals be altered and adapted to the State of the Union, as Her
shall think fit, and the said Seals and all of them and the Keepers (
shall be subject to such Regulations, as the Parliament of Great Brit
hereafter make. And that the Crown Scepter and Sword of State, the
of Parliament and all other Records Rolls and Registers, whatsoev
Public and Private, General and Particular and Warrants thereof con
be kept, as they are within that Part of the United Kingdom now call
land, and that they shall so remain in all Time coming, notwithstan
Union.

Article XXV.

That all Laws and Statutes in either Kingdom, so far as they a
trary to or inconsistent with the Terms of these Articles or any of the
from and after the Union cease and become void, and shall be so dec
be by the respective Parliaments of the said Kingdoms.

---

*) *Alle Schottische Peers im Gegensatze der sechszehn, die
den übrigen Rechten auch noch Sitz und Stimme im Parlamente von
britanien haben.*

**) *Wappenkönig, der erste Reichsherold. Eben wie Lyon (L
stehende Bezeichnung für den Schottischen ist, so hat England den
mit den eigenthümlichen Namen, Garter (Hosenband), Clarencie
Norroy (Nord-Roi), weil sein Amtsbezirk sich auf die Nordseite de
flusses beschränkt.*

ar Zeit der Union, und sollen vor allen Peers von Grossbritanien von
:m Stande und Grade stehen, welche erst nach der Union ernannt sind,
llen gerichtet werden als Peers von Grossbritanien, und vollständig al-
ivilegien der Peers sich erfreuen, wie die Peers von England gegenwär-
rechtigt sind, oder wie sie oder einige andere Peers von Grossbritanien
st erlangen sollten, mit Ausnahme des Rechtes und des Privilegiums in
Iause der Lords zu sitzen und der davon abhängenden Privilegien, und
ondere des Rechts bei gerichtlichen Untersuchungen der Peers einen
inzunehmen.

Artikel XXIV.

Von und nach der Union soll ein einziges Grosssiegel für das vereinigte
reich von Grossbritanien gebraucht werden, welches verschieden sein
n dem jetzt gebrauchten Grosssiegel in einem der beiden Königreiche.
ertheilung des Wappens in Quartiere, der Rang und die Stellung des
, des Wappenkönigs von dem Königreiche Schottland, wie sie am besten
ler Union folgen mögen, soll dem Belieben Ihrer Majestät überlassen
Und mittler Weile soll das Grosssiegel von England als das Grosssiegel
reinigten Königreichs gebraucht werden, und dieses Grosssiegel des ver-
:n Königreichs soll dienen zur Besiegelung der Wahl-Ausschreiben und
fforderungen zum Parlamente von Grossbritanien, und zur Besiegelung
Verträge mit auswärtigen Fürsten und Staaten, und aller öffentlichen
Documente und Verordnungen des Staates, die das gesammte vereinigte
reich betreffen, und endlich für alle andere Gegenstände, die sich auf
d beziehen und für welche jetzt das Grosssiegel von England gebräuch-
t. Ein Siegel in Schottland soll auch nach der Union stets aufrecht er-
und in allen denjenigen Dingen angewandt werden, welche auf Privat-
: oder Bewilligungen sich beziehen, und die gewöhnlich das Grosssiegel
:hottland erfordert haben, und welche lediglich Aemter, Verwilligungen,
issionen und Privat-Rechte in diesem Königreiche betreffen; und bis
s Siegel von Ihrer Majestät bestimmt sein wird, soll das gegenwärtige
iegel von Schottland zu solchen Zwecken gebraucht werden. Und das
· oder Hand-Siegel des oberen Gerichtshofes, sowie die gewöhnlichen
gebrauchten Siegel der Gerichtshöfe in Schottland sollen beibehalten
n: doch können die genannten Siegel so geändert und dem Zustande
nion so angepasst werden, wie Ihre Majestät anzuordnen für gut finden
und alle genannte Siegel, sowie die Bewahrer derselben sollen solchen
nungen unterworfen sein, wie das Parlament von Grossbritanien in Zu-
machen wird. Die Krone, Scepter und das Schwert des Staates, die
ents-Archive und andere Archive, Documente und Registraturen, welche
:h sein mögen, den Staat Betreffende und Private, Allgemeine und Be-
e und die dazu gehörenden Decrete sollen auch fernerhin so aufbewahrt
n, wie sie jetzt sind in diesem Theile des vereinigten Königreichs, das
en Namen Schottland führt, und sie sollen eben so in aller Zukunft ver-
n, ohne dass die Union daran hinderlich sein sollte.

Artikel XXV.

Alle Gesetze und Statuten in einem jeden der beiden Königreiche sol-
, fern sie dem Inhalte dieser Artikel oder einigen derselben entgegen
und sich nicht vereinigen lassen, von und nach der Union aufgehoben
nd für nichtig gelten, und sie sollen dafür von den beiderseitigen Par-
en der genannten Königreiche erklärt werden.

As by the said Articles of Union ratified and approved by the said Act of Parliament of Scotland, Relation (being thereunto)*) had may appear.

And the Tenor of the aforesaid Act for securing the Protestant Religion and Presbyterian Church Government within the Kingdom of Scotland is as follows.

Our Sovereign Lady and the Estates of Parliament considering, that by the late Act of Parliament for a Treaty with England for an Union of both Kingdoms, it is provided, that the Commissioners for that Treaty should not treat of or concerning any Alteration of the Worship Discipline and Government of the Church of this Kingdom, as now by Law established, which Treaty being now reported to the Parliament, and it being reasonable and necessary, that the true Protestant Religion, as presently professed within this Kingdom with the Worship Discipline and Government of this Church should be effectually and unalterably secured, therefore Her Majesty with Advice and Consent of the said Estates of Parliament doth hereby establish and confirm the said true Protestant Religion and the Worship Discipline and Government of this Church, to continue without any Alteration to the People of this Land in all succeeding Generations, and more especially Her Majesty with Advice and Consent aforesaid ratifies approves and for ever confirms the Fifth Act of the First Parliament of King William and Queen Mary, intitoled „Act ratifying the Confession of Faith and settling Presbyterian Church Government"**) with all other Acts of Parliament, relating thereto in Prosecution of the Declaration of the Estates of this Kingdom, containing the Claim of Right bearing Date the Eleventh of April One thousand sixhundred and eighty nine. And Her Majesty with Advice and Consent aforesaid expressly provides and declares, that the foresaid true Protestant Religion, contained in the above mentioned Confession of Faith with the Form and Purity of Worship presently in Use within this Church and its Presbyterian Church Government and Discipline, (that is to say) the Government of the Church by Kirk Sessions Presbyteries Provincial Synods and General Assemblies, all established by the foresaid Acts of Parliament, pursuant to the Claim of Right, shall remain and continue unalterable, and that the said Presbyterian Government shall be the only Government of the Church within the Kingdom of Scotland.

And further for the greater Security of the foresaid Protestant Religion and of the Worship Discipline and Government of this Church as above established, Her Majesty with Advice and Consent foresaid statutes and ordains, that the Universities and Colledges of Saint Andrews, Glasgow, Aberdeen and Edinburgh***), as now established by Law, shall continue within this Kingdom for ever, and that in all Time coming no Professors Principals Regents Masters, or others bearing Office in any University Colledge or School within this Kingdom be capable or be admitted or allowed to continue in the Exercise of their said Functions, but such as shall own and acknowledge the Civil

*) *Diese beiden Worte fehlen in anderen Exemplaren der Urkunde.*

**) *Die fünfte Parlamentsacte des ersten Schottischen Parlaments unter König Wilhelm III. und Maria abgedruckt in den Statutes of the Kingd. Scotland.*

***) *Es sind dies die vier noch jetzt bestehenden Universitäten von Schottland, zu welchen seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts keine neue hinzugefügt ist.*

lie ?genannten Artikel der Union durch die genannte Acte
'on Schottland ratificirt und gebilligt sind, wird aus dem
Berichte darüber hervorgehen.
der vorber genannten Acte für die Sicherstellung der Pro-
gion und der Presbyterial-Kirchen-Verwaltung in dem Kö-
ıottland lautet folgender Gestalt:
eraine Landesherrin und die Stände des Parlamentes haben
ss durch die letzte Parlamentsacte über einen Vertrag mit
Union beider Königreiche festgesetzt ist, dass die Commis-
Vertrag nicht verhandeln sollen über irgend einen Gegen-
ıf den Gottesdienst, die Kirchenzucht und die Verwaltung
Königreichs, wie sie nun durch das Gesetz eingeführt ist,
; dass dieser Vertrag gegenwärtig dem Parlamente vorgelegt
:rnunftgemäss und nothwendig erscheint, dass die wahre
eligion, wie sie gegenwärtig in diesem Königreiche bekannt
ttesdienste, der Kirchenzucht und der Verwaltung der Kirche
;, wirksam und unveränderlich sicher gestellt sei: haben Ihre
ıchten und Zustimmung der genannten Stände des Parlamen-
gesetzt und bestätigt, dass die wahre Protestantische Religion
lienst, die Kirchenzucht und die Verwaltung dieser Kirche
Veränderung für das Volk dieses Landes in allen noch fol-
nen verbleiben, und ganz insbesondere ratificire, genehmige
e Majestät mit der vorhererwähnten Genehmigung und Zu-
ıfte Acte des Ersten Parlaments unter König Wilhelm und
ia, betitelt „Acte zur Bestätigung des Glaubensbekenntnisses
des Presbyterial-Kirchen-Regiments", mit allen anderen Par-
: sich darauf beziehen, in Folge der Erklärung der Stände
s, welche die Wiederherstellung der Rechte enthält unter
1. April 1689. Und Ihre Majestät setzt mit der vorher er-
gung und Zustimmung fest und erklärt, dass die vorgenannte
sche Religion, enthalten in dem oben erwähnten Glaubens-
ler Form und Reinheit des Gottesdienstes, wie sie gegenwärtig
in dieser Kirche und ihrer Presbyterial-Kirchen-Verwaltung
t, und um deutlicher es auszudrücken, die Verwaltung der
chen-Synoden, Presbyterial-Provincial-Synoden und General-
welche sämmtlich durch die vorher genannten Parlaments-
sind, in Folge der Wiederherstellung der Rechte, unverän-
ı und fortdauern sollen, und dass die genannte Presbyterial-
alleinige Kirchenverwaltung in dem Königreiche Schottland

zur grösseren Sicherstellung der vorgenannten Protestanti-
ıd des Gottesdienstes, der Kirchenzucht und der Verwaltung
e sie oben eingerichtet ist, setzt Ihre Majestät mit der vorher
migung und Zustimmung fest und ordnet an, dass die Uni-
ɔllegien von St. Andrews, Glasgow, Aberdeen und Edinburgh,
dem Gesetz eingerichtet sind, in diesem Königreiche für
ɜn, und dass in Zukunft keine anderen Professoren, Principal-
ter oder andere Beamten an einem Universitäts-Collegium
ıule in diesem Königreiche befähigt sein sollen angestellt
Bewilligung zu erhalten zur Fortsetzung ihrer amtlichen
lche, welche sich bekennen und einverstanden erklären werden

Government in Manner prescribed or to be prescribed by the Acts of Parliament, as also that before or at their Admissions they do and shall acknowledge and profess and shall subscribe to the foresaid Confession of Faith as the Confession of their Faith, and that they will practise and conform themselves to the Worship presently in Use in this Church and submit themselves to the Government and Discipline thereof, and never endeavour directly or indirectly the Prejudice or Subversion of the same, and that before the respective Presbyteries of their Bounds, by whatsoever Gift Presentation or Provision they may be thereto provided.

And further Her Majesty with Advice aforesaid expressly declares and statutes, that none of the Subjects of this Kingdom shall be liable, to but all and every one of them for ever free of any Oath Test or Subscription within this Kingdom, contrary to or inconsistent with the foresaid true Protestant Religion and Presbyterian Church Government Worship and Discipline as above established, and that the same within the Bounds of this Church and Kingdom shall never be imposed upon or required of them in any Sort. And lastly that after the Decease of Her present Majesty (whom God long preserve) the Soveraign succeeding to Her in the Royal Government of the Kingdom of Great Britain shall in all Time coming at His or Her Accession to the Crown swear and subscribe, that they shall inviolably maintain and preserve the foresaid Settlement of the true Protestant Religion with the Government Worship Discipline Right and Privileges of this Church, as above established by the Laws of that Kingdom in Prosecution of the Claim of Right.

And it is hereby statute and ordained, that this Act of Parliament with the Establishment therein contained shall be held and observed in all Time coming, as a fundamental and essential Condition of any Treaty or Union to be concluded betwixt the Two Kingdoms without any Alteration thereof or Derogation thereto in any Sort for ever: Also that this Act of Parliament and Settlement therein contained shall be insert and repeated in any Act of Parliament, that shall pass for agreeing and concluding the foresaid Treaty of Union betwixt the Two Kingdoms, and that the same shall be therein expressly declared to be a fundamental and essential Condition of the said Treaty or Union in all Time coming, which Articles of Union and Act immediately above written, Her Majesty with Advice and Consent aforesaid statutes enacts and ordains to be and continue in all Time coming the sure and perpetual Foundation of a compleat and entire Union of the Two Kingdoms of Scotland and England under the Express Condition and Provision, that this Approbation and Ratification of the foresaid Articles and Act shall be no ways binding on this Kingdom, until the said Articles and Act be ratified approved and confirmed by Her Majesty with and by the Authority of the Parliament of England, as they are now agreed to approved and confirmed by Her Majesty with and by the Authority of the Parliament of Scotland, declaring nevertheless,

r Civilverwaltung, wie sie durch die Parlamentsacte vorgeschrieben ist
eingerichtet werden soll: so dass vor und bei ihrer Zulassung zum Amte
h einverstanden erklären, bekennen und unterschreiben sollen das vor-
nte Glaubensbekenntniss als das Bekenntniss ihres Glaubens, und dass
ausüben wollen und sich selbst halten zu dem Gottesdienste, der ge-
rtig in dieser Kirche gebräuchlich ist, und sich selbst unterwerfen dieser
n-Regierung und dieser Kirchenzucht, und niemals sich bestreben wer-
mittelbar oder unmittelbar, zum Nachtheil oder zur Untergrabung der-
zu handeln, und diese Erklärung vor den betreffenden Presbyterien
Verbände abgeben werden, durch deren Vergebung, Vorschlag oder
migung sie zu diesen Aemtern gelangen sollen.

Und ferner erklärt Ihre Majestät mit der vorhergenannten Genehmi-
und setzt fest, dass keine Unterthanen dieses Königreichs verpflichtet
ollen, irgend einen Eid zu leisten und für immer befreit sein von einem
einer Bezeugung oder der Unterschrift eines Reverses, die entgegen
oder nicht übereinkomme mit der vorgenannten wahren Protestanti-
Religion, dem Presbyterial-Kirchen-Regiment, dem Gottesdienste und
irchenzucht, wie sie oben festgesetzt sind, und dass denselben in den
nden dieser Kirche und dieses Königreichs niemals in irgend einer
ein solcher Eid auferlegt oder von ihnen verlangt werden soll. Und
hin nach dem Ableben Ihrer gegenwärtigen Majestät (welche Gott lange
en möge), soll der Ihr in der Königlichen Regierung des Königreichs
Grossbritanien folgende Souverain in aller Zukunft bei Seiner (oder
(als Königin) Thronbesteigung schwören und unterschreiben, dass er
unverletzlich aufrecht erhalten und bewahren werde die Feststellung der
n Protestantischen Religion mit dem Kirchenregimente, dem Gottes-
e, der Kirchenzucht, den Rechten und Privilegien dieser Kirche, wie sie
durch die Gesetze dieses Königreichs in Folge der Wiederherstellung
echte festgesetzt sind.

Und es ist hiedurch festgestellt und angeordnet, dass diese Parlaments-
mit den darin enthaltenen Einrichtungen in aller Zukunft als eine Fun-
ntal- und wesentliche Bedingung des Unionsvertrags für immer gehalten
beobachtet werden soll, der zwischen den beiden Königreichen abge-
sen ist, ohne irgend eine Abänderung derselben oder eine Verkürzung
estimmungen auf irgend welche Weise. Und diese Parlamentsacte und
rin enthaltene Feststellung soll in einer Parlamentsacte aufgenommen
wiederholt werden, welche für die Genehmigung und Beschliessung des
nannten Unionsvertrags zwischen den beiden Königreichen durchgebracht
n soll, und sie soll daselbst ausdrücklich für eine Fundamental- und we-
che Bedingung des genannten Unionsvertrags für alle Zukunft erklärt
n, welche Unions-Artikel und Acte unmittelbar voran geschrieben Ihre
tät mit der vorerwähnten Genehmigung und Zustimmung festsetzt, bestimmt
nordnet, dass sie für alle Zukunft eine sichere und fortdauernde Be-
lung für eine vollständige und gänzliche Vereinigung der beiden König-
England und Schottland unter der ausdrücklichen Bedingung und Fest-
g sein soll, dass diese Billigung und Genehmigung der vorgenannten
l und Acte so lange kein bindendes Mittel für dieses Königreich sein
is die genannten Artikel und Acte von Ihrer Majestät mit und durch
uctorität des Parlamentes von England genehmigt, gebilligt und bestätigt
wie sie nun gegenwärtig genehmigt, gebilligt und bestätigt sind, von
Majestät mit und durch die Zustimmung des Parlamentes von Schott-

that the Parliament of England may provide for the Security of the Church of England, as they think expedient to take place within the Bounds of the said Kingdom of England, and not derogating from the Security above provided for establishing of the Church of Scotland within the Bounds of this Kingdom: as also the said Parliament of England may extend the Additions and other Provisions contained in the Articles of Union, as above insert in Favours of the Subjects of Scotland, to and in Favours of the Subjects of England, which shall not suspend or derogate from the Force and Effect of this present Ratification, but shall be understood, as herein included without the Necessity of any new Ratification in the Parliament of Scotland.

And lastly Her Majesty enacts and declares, that all Laws and Statutes in this Kingdom, so far they are contrary to or inconsistent with the Terms of these Articles as above mentioned, shall from and after the Union cease and become void.

And whereas an Act hath passed in this present Session of Parliament, intituled „An Act for securing the Church of England, as by Law established,“ the Tenor whereof follows.

Whereas by an Act made in the Session of Parliament, held in the Third and Fourth Year of Her Majesties Reign, whereby Her Majesty was impowered to appoint Commissioners (under the Great Seal of England), to treat with Commissioners to be authorized by the Parliament of Scotland, concerning an Union of the Kingdoms of England and Scotland, it is provided and enacted, that the Commissioners to be named in pursuance of the said Act should not treat of or concerning any Alteration of the Liturgy Rites Ceremonies Discipline or Government of the Church, as by Law established within this Realm. And whereas certain Commissioners appointed by Her Majesty in pursuance of the said Act, and also other Commissioners nominated by Her Majesty by the Authority of the Parliament of Scotland, have meet and agreed upon a Treaty of Union of the said Kingdoms, which Treaty is now under the Consideration of this present Parliament. And whereas the said Treaty (with some Alterations therein made) is ratified and approved by an Act of Parliament in Scotland, and the said Act of Ratification is by Her Majesties Royal Command laid before the Parliament of this Kingdom. And whereas it is reasonable and necessary, that the true Protestant Religion professed and established by Law in the Church of England, and the Doctrine Worship Discipline and Government thereof should be effectually and unalterably secured: Be it enacted by the Queens most Excellent Majesty by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal and the Commons, in this present Parliament assembled, and by Authority of the same, That an Act made in the Thirteenth Year of the Reign of Queen Elizabeth of famous Me-

ıd; jedoch nichtsdestoweniger mit der Erklärung, dass das Parlament von
gland für die Sicherstellung der Kirche von England diejenigen Maasregeln
ffen kann, wie sie dieselben für angemessen erachtet innerhalb der Abgränzun-
n des genannten Königreichs England, und ohne Verminderung der Sicher-
llung, welche vorher für die Einrichtung der Kirche von Schottland inner-
lb der Abgränzungen dieses Königreichs festgesetzt sind. Auf gleiche Weise
ige das genannte Parlament von England die Zusätze und andere Maass-
geln, die in den Artikeln der Union enthalten sind, wie dieselben oben zu
nsten der Unterthanen von Schottland eingerückt sind, eben so auch zu
nsten der Unterthanen von England ausdehnen, welche nichts aufheben
er vermindern sollen von der Stärke und Wirksamkeit dieser gegenwärtigen
tification, sondern sie sollen so verstanden sein, als wenn sie hierin einge-
hlossen wären, ohne die Nothwendigkeit einer neuen Genehmigung dersel-
n in dem Parlamente von Schottland.

Und endlich setzt Ihre Majestät fest und erklärt, dass alle Gesetze und
atuten in diesem Königreiche, sofern sie den Bestimmungen dieser oben
gefführten Artikel entgegen stehen, oder mit denselben unvereinbar sind,
n und nach der Union aufgehoben werden und für nichtig gelten sollen.

Und da eine Acte in dieser Parlaments-Session durchgegangen ist, die
titelt ist „Acte zur Sicherstellung der Kirche von England, wie sie durch
s Gesetz eingerichtet ist", so ist der Inhalt derselben hier aufgenommen,
ie folgt:

Da durch eine Acte, die in der Parlaments-Session während des dritten
nd vierten Regierungsjahrs Ihrer Majestät gemacht ist, Ihre Majestät ermäch-
gt war, Commissarien zu ernennen (unter dem grossen Siegel von England),
n mit den Commissarien zu verhandeln, welche von dem Parlament von
hottland eine Bevollmächtigung erhalten hatten in Bezug auf den Abschluss
ıer Union der Königreiche England und Schottland, so ist beschlossen und
tgesetzt, dass die Commissarien, welche in Folge der besagten Acte ernannt
ren, nicht verhandeln sollten über irgend eine Aenderung in der Liturgie,
m Ritus, den Ceremonie-Gebräuchen, der Kirchenzucht oder der Kirchen-
gierung, wie sie gesetzlich in diesem Königreiche fest eingeführt sind. Und
bestimmte Commissarien, die von Ihrer Majestät in Folge der besagten
te ernannt sind, und eben so andere Commissarien, von Ihrer Majestät
mittelst der Autorität des Parlamentes von Schottland erwählt, sich ver-
mmelt und über einen Unionsvertrag der genannten Königreiche vereinigt
ben, so liegt dieser Vertrag gegenwärtig zur Erwägung des jetzigen Parla-
ntes vor. Und da dieser besagte Vertrag (mit einigen in denselben ge-
chten Abänderungen) durch eine Acte des Parlamentes von Schottland
illigt und genehmigt ist, so ist auch diese Genehmigungsacte auf Ihrer
jestät königlichen Befehl dem Parlamente dieses Königreichs*) vorgelegt
rden. Und da es vernunftgemäss und nothwendig ist, dass die wahre Pro-
antische Religion, wie sie in der Kirche von England bekannt und einge-
rt ist, und die Lehre, der Gottesdienst, die Kirchenzucht und Kirchen-
ierung derselben wirksam und unabänderlich gesichert bleiben sollen: so
durch der Königin durchlauchtigste Majestät mit Zustimmung und Geneh-
ung der geistlichen und weltlichen Lords sowie der Gemeinen, die in
em gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, festgesetzt und durch die
torität derselben beschlossen worden, dass eine Acte aus dem 13. Regie-

*) *Nämlich Englands.*

mory, intituled „An Act for the Ministers of the Church to be of sound R
ligion"*), and also an other Act, made in the Thirteenth Year of the Rei
of the late King Charles the Second, intituled „An Act for the Uniformity
the publik Prayers and Administration of Sacraments and other Rites a
Ceremonies, and for establishing the Form of making ordaining and cons
crating Bishops, Priests and Deacons in the Church of England"**) (other th
such Clauses in the said Acts or either of them, as have repealed or alter
by any subsequent Act or Acts of Parliament), and all and singular oth
Acts of Parliament now in force for the Establishment and Preservation
the Church of England, and the Doctrine Worship Discipline and Governme
thereof, shall remain and be in full force for ever.

And be it further enacted by the Authority aforesaid, That after th
Demise of Her Hajesty (whom God long preserve) the Sovereign next succe
ding to Her Majesty in the Royal Government of the Kingdom of Great Br
tain, and so for ever hereafter every King or Queen succeeding and comin
to the Royal Government of the Kingdom of Great Britain, at His or H
Coronation shall in the Presence of all Persons, who shall be attending, a
sisting or otherwise then and there present take, and subscribe an Oath t
maintain and preserve inviolably the said Settlement of the Church of En
land and the Doctrine Worship Discipline and Government thereof, as b
Law established within the Kingdoms of England and Ireland, the Dominio
of Wales and Town of Berwick upon Tweed and the Territories thereunt
belonging.

And be it further enacted by the Authority aforesaid, That this Ac
and all and every the Matters and Things therein contained, be and shall f
ever be holden and adjudged to be a fundamental and essential Part of a
Treaty of Union to be concluded between the said Two Kingdoms, and als
that this Act shall be inserted in express Terms in any Act of Parliame
which shall made for settling and ratifying any such Treaty of Union, an
shall be therein declared to be an essential and fundamental Part thereof.

May it therefore please Your most Excellent Majesty, that it may b
enacted and be it enacted by the Queens most Excellent Majesty by and wi
the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal and Commo
in this present Parliament assembled and by Authority of the same: That a
and every the said Articles of Union as ratified and approved by the sa
Act of Parliament of Scotland, as aforesaid and herein before particular
mentioned and inserted, and also the said Act of Parliament of Scotland fo
establishing the Protestant Religion and Presbyterian Church Governme
within the Kingdom, intituled „Act for securing the Protestant Religion an
Presbyterian Church Government", and every Clause, Matter and Thing i
the said Articles and Act contained shall be, and the said Articles and Ac
are hereby for ever ratified approved and confirmed.

And it is hereby further enacted by the Authority aforesaid, That th

---

*) *Abgedruckt in den Statutes of th. R. vol. IV.*

**) *Abgedruckt in den Statutes of th. R. vol. V. pg. 315—16.*

r Königin Elisabeth berühmten Angedenkens, betitelt „Acte für
r Kirche zum Verharren in der wahren Religion“ und eben so
cte, gemacht in dem dreizehnten Regierungsjahre des seeligen
II., betitelt „Acte zur Uebereinstimmung in den öffentlichen
der Verwaltung der Sacramente, so wie in anderen Gebräuchen
ien, und zur Feststellung der Form bei der Wahl, der Ordina-
weihung der Bischöfe, Priester und Diakone in der Kirche von
it alleiniger Ausnahme solcher Clauseln in den genannten Acten,
von beiden, welche durch eine oder mehrere spätere Parlaments-
en und abgeändert sind: sowie auch alle andere Parlamentsacte,
in Kraft stehen für die Einführung und Erhaltung der Engli-
des Gottesdienstes, der Lehre, der Kirchenzucht und der Kir-
derselben Kirche, sollen in voller Kraft für immer aufrecht er-
und verbleiben

rner ist durch die vorher erwähnte Auctorität festgesetzt, dass
leben Ihrer Majestät (welche Gott lange erhalten möge) der Ihrer
der Königlichen Regierung des Königreichs von Grossbritanien
nde Landesherr, und so für immer in Zukunft jeder König oder
zu der Königlichen Regierung des Königreichs von Grossbrita-
wird, bei Seiner oder Ihrer Krönung, in Gegenwart aller der-
nen, welche dabei im Dienst, oder zur Assistenz oder sonst auf
dann gegenwärtig sein werden, einen Eid ablegen und unter-
, zu unterstützen und unverletzt aufrecht zu erhalten die ge-
ellung der Kirche von England, sowie die Lehre, den Gottes-
irchenzucht und Kirchenregierung derselben, wie sie durch das
ichtet sind in den Königreichen England und Irland, dem Für-
les und der Stadt Berwick an dem Tweed und in den dazu ge-
torien.

rner ist durch die vorhergenannte Auctorität festgesetzt, dass
d alle und jede darin enthaltenen Dinge und Gegenstände für
ht erhalten und für einen Fundamental- und wesentlichen Theil
ertrages erachtet werden sollen, der zwischen den genannten beiden
abgeschlossen wird, so dass diese Acte in ausdrücklichen Bestim-
ine Parlamentsacte aufgenommen werden soll, welche für die
und Genehmigung eines solchen Unionsvertrags gemacht werden
ll sie in derselben für einen wesentlichen und Grund-Bestandtheil
gs erklärt werden.

lurchlauchtigsten Majestät möge es dann gefallen festsetzen zu
o sei es von der Königin durchlauchtigsten Majestät mit Zustim-
enehmigung der in diesem gegenwärtigen Parlamente versammel-
n und weltlichen Lords wie der Gemeinen, und mit der Aucto-
n festgesetzt, dass alle und jede der genannten Artikel der Union
t und gebilligt durch die genannte Acte des Parlamentes von
ie vorhergesagt und hierin vorher besonders erwähnt und aufge-
und eben so die besagte Acte des Parlamentes von Schottland
ng der Protestantischen Religion und des Presbyterial-Kirchen-
n diesem Königreiche, betitelt „Acte zur Sicherstellung der Pro-
Religion und des Presbyterial-Kirchen-Regimentes“, und jede
Materie, die in den besagten Artikeln und der Acte enthalten
wie die genannten Artikel und Acte hiedurch für immer geneh-
t und bestätigt sein.

i ist hiedurch ferner von der genannten Auctorität festgesetzt,

said Act passed in this present Session of Parliament intituled „An Act fo securing the Church of England as by Law established", and all and ever the Matters and Things therein contained, and also the said Act of Parliame of Scotland, intituled „An Act securing the Protestant Religion and Presbyte rian Church Government with the Establishment in the said Act contained, b and shall for ever be held and adjudged to be and observed as fundament and essential Conditions of the said Union, and shall in all Times coming b taken to be, and are hereby declared to be essential and fundamental Part of the said Articles and Union, and the said Articles of Union so as aforesai ratified approved and confirmed by Act of Parliament of Scotland and by thi present Act, and the said Act passed in this present Session of Parliament, intituled „An Act for securing the Church of England as by Law established" and also the said Act passed in the Parliament of Scotland, intituled „Act for securing the Protestant Religion and Presbyterian Church Government" are hereby enacted and ordained to be, and continue in all Times coming the complete and intire Union of the Two Kingdoms of England and Scotland.

And whereas since the passing the said Act in the Parliament of Scotland for ratifying the said Articles of Union, one other Act, intituled „Act settling to Manner of electing the Sixteen Peers and Forty five Members to represent Scotland in the Parliament of Great Britain, hath likewise passed in the said Parliament of Scotland at Edinburg the Fifth Day of February One thousand seven hundred and seven, the Tenor whereof follows:

Our Soveraign Lady considering, that by the Twenty Second Article of the Treaty of Union, as the same is ratified by an Act passed in this Session of Parliament upon the Sixteenth of January last, it is provided, That by virtue of the said Treaty of the Peers of Scotland at the Time of the Union Sixteen shall be the Number to sit and vote in the House of Lords, and Forty five the Number of the Representatives of Scotland in the House of Commons of the Parliament of Great Britain, and that the Sixteen Peers and Forty five Members in the House of Commons be named and chosen in such Manner, as by a subsequent Act in this present Session of Parliament in Scotland should be settled, which Act is thereby declared to be as valid, as if it were a Part of and ingrossed in the said Treaty. Therefore Her Majesty with Advice and Consent of the Estates of Parliament statutes enactes and ordains, that the said Sixteen Peers, who shall have Right to sit in the House of Peers in the Parliament of Great Britain on the Part of Scotland by virtue of this Treaty, shall be named by the said Peers of Scotland, whom they represent their Heires or Successors to their Dignities and Honours, out of their own Number, and that by open Election and Plurality of Voices of the Peers present and of the Proxies for such, as shall be absent, the said Proxies being Peers and producing a Mandate in Writing duly signed before Witnesses, and both the Constituent and Proxy being qualified, according to Law de-

ie genannte Acte, welche in dieser gegenwärtigen Parlamentssession
gangen ist unter dem Titel „eine Acte zur Sicherstellung der Kirche
gland, wie sie durch das Gesetz eingerichtet ist", und dass alle in der-
enthaltenen Dinge und Materien, und auf gleiche Weise die besagte
s Parlamentes von Schottland, betitelt „Acte zur Sicherstellung der
ntischen Religion und des Presbyterial-Kirchen-Regimentes" mit der
genannten Acte enthaltenen Einrichtung, für immer aufrecht erhalten
und als ein Grundbestandtheil und wesentliche Bedingung der genann-
ion beobachtet werden; und sie sollen für alle Zukunft hindurch für
estandtheile der genannten Artikel und Union erklärt werden, und die
ten Artikel der Union, wie sie vorher durch eine Acte des Parlamentes
ottland genehmigt, gebilligt und bestätigt sind, und eben so durch
gegenwärtige Acte, imgleichen die besagte Acte, welche in dieser Par-
-Session unter dem Titel durchgegangen ist „Acte zur Sicherstellung
rche von England, wie sie gesetzlich eingerichtet ist", und endlich die
Acte, die in dem Parlamente von Schottland unter dem Titel durchge-
ist „Acte zur Sicherstellung der Protestantischen Religion und des Pres-
l-Kirchen-Regiments", sind hiedurch als Acte festgestellt und angeord-
r alle kommende Zeiten die vollständige und gänzliche Union der beiden
eiche England und Schottland zu bilden und fortzusetzen.

Und da es seit dem Durchgehen der genannten Acte in dem Parlamente
hottland, zur Genehmigung der genannten Artikel der Union, eine an-
cte, betitelt „Acte zur Feststellung des Wahl-Modus für die 16 Peers
Mitglieder zur Vertretung Schottlands in dem Parlamente von Gross-
en" auf gleiche Weise in dem besagten Parlamente von Schottland zu
rgh durchgegangen ist, am 5. Februar 1707, so geben wir den Inhalt der-
wie folgt:

Unsre souveraine Landesherrin hat in Erwägung, dass durch den Ar-
XII. des Unionsvertrages, wie derselbe durch eine in dieser Parlaments-
am letzten 16. Januar durchgegangenen Acte genehmigt worden, fest-
ist, dass in Folge des genannten Vertrags von den Peers von Schottland
it der Union sechszehn erwählt werden sollen, um Sitz und Stimme im
der Lords zu führen, und 45 die Zahl der Repräsentanten von Schott-
n dem Hause der Gemeinen des Parlamentes von Grossbritanien sein
und dass die genannten 16 Peers und 45 Mitglieder in dem Hause der
nen gewählt und ernannt werden sollen, wie durch eine nachfolgende
n dieser gegenwärtigen Session des Parlamentes in Schottland bestimmt
ist: diese Acte wird hiedurch für so gültig erklärt, als wenn sie ein Theil
nannten Vertrages und in demselben wörtlich aufgenommen wäre.
b bestimmt Ihre Majestät mit Genehmigung und Zustimmung der Stände
rlamentes, setzt fest und befiehlt, dass die besagten 16 Peers, welche
cht haben sollen, in dem Hause der Peers in dem Parlamente von
ritanien von Seiten Schottlands zu sitzen, kraft dieses Vertrages von den
n Peers von Schottland, die sie zu vertreten haben, oder von deren
und Nachfolgern in ihren Würden und Ehren, aus ihrer eignen Anzahl
t werden sollen. Die Wahl soll öffentlich sein und die Stimmenmehr-
er anwesenden Peers und der Bevollmächtigten für die abwesenden
entscheiden, wenn die genannten Bevollmächtigten selbst Peers sind
n schriftliches Mandat vorzeigen, was in ordentlicher Form vor Zeugen
ellt und unterschrieben ist, und wenn beide, der Mandant und der Be-
chtigte, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze qualificirt sind. Eben so

claring also, that such Peers, as are absent being qualified as aforesaid, m: send to all such Meetings Lists of the Peers, whom they judge fittest valid signed by the said absent Peers, which shall be reckoned in the same Ma ner, as if the Parties had been present and given in the said List, and in cas of the Death or legal Incapacity of any of the said Sixteen Peers, that th aforesaid Peers of Scotland shall nominate another of their own Number i the place of the said Peer or Peers in Manner before and after mentioned And that of the said Forty five Representatives of Scotland in the House o Commons in the Parliament of Great Britain, Thirty shall be choosen by the Shires or Steuartries, and Fifteen by the Royal Burrows as follows viz. One for every Shire and Steuartry, excepting the Shires of Bute and Cathness, which shall choose One by Turns, Bute having the First Election, the Shires of Nairn and Cromarty, which shall also choose by Turns, Nairn having the First Election, and in like Manner the Shires of Clackmanan and Kinross shall choose by Turns, Clackmanan having the First Election, and in case of the Death or legal Incapacity of any of the said Members from the respective Shires or Steuartries above mentioned to sit in the House of Commons, it is enacted and ordained, that the Shire or Steuartry, who elected the said Member, shall elect another Member in his Place, and that the said Fifteen Representatives for the Royal Burrows be choosen as follows viz, that the Town of Edinburgh shall have Right to elect and send One Member to the Parliament of Great Britain, and that each of the other Burghs shall elect a Commissioner in the same Manner, as they are now in use to elect Commissioners to the Parliament of Scotland, which Commissioners and Burghs (Edinburgh excepted) being divided in Fourteen Classes or Districts, shall appoint and elect one for each District, viz the Burghs of Kirkwall, Week, Dornock, Dingwall and Taine One, the Burghs of Fortrose, Inverness, Nairn and Forress One, the Burghs of Elgin, Cullen, Bapff, Inverury and Kintore One, the Burghs of Aberdeen, Inverberry, Montrose, Aberbrothock and Brochine One, the Burghs of Forfar, Perth, Dundee, Coupar and Saint Andrews One, the Burghs of Craill, Kilrennie, Anstruther Easter, Anstruther Wester and Pittenweem One, the Burghs of Dysart, Kirkaldie, Kinghern and Bruntisland One, the Burghs of Innerkithen, Dunfermline, Queensferry, Culross and Sterling One, the Burghs of Glasgow, Renfrew, Ruglen and Dumbarton One, the Burghs of Haddington, Dunbar, North Berwick, Lauder and Jedburgh One, the Burghs of Selkirk, Peebles, Linlithgow and Laner One, the Burghs of Dumfries, Sanguhar, Annan, Lockmaben and Kirkendbright One, the Burghs of Wigtoun, New Galloway, Stanraver and Whitehern One, and the Burghs of Air, Irvin, Rothesay, Campletoun and Inverary One. And it is hereby declared and ordained, that where the Votes of the Commissioners for the said Burghs met to choose Representatives from their several Districts to the Parliament of Great Britain, shall be equal in that case the President of the Meeting shall

können solche abwesende Peers, wenn sie wie vorher gesagt qualificirt sind, zu den Wahlversammlungen Listen derjenigen Peers einsenden, welche sie für die geeignetsten achten: und solche sicher unterzeichnete Wahlzettel sollen auf dieselbe Weise gerechnet werden, als wenn die Partheien anwesend gewesen wären und die Namen zu der genannten Liste gegeben hätten. In dem Falle des tödtlichen Abganges oder der gesetzlichen Unfähigkeit eines der gewählten 16 Peers, sollen die vorgenannten Peers von Schottland einen anderen aus ihrer eigenen Zahl in die Stelle des genannten Peers in vorher erwähnter Weise erwählen. Von den 45 Repräsentanten von Schottland in dem Hause der Gemeinen des Parlaments von Grossbritanien sollen 30 aus den Grafschaften oder Verwaltungs-Bezirken (Stewartry) und 15 von den Königlichen Flecken in nachfolgender Art erwählt werden. Einer für jede Grafschaft und Verwaltungsbezirk, mit Ausnahme der Grafschaften Bute und Cathness, welche einen abwechselnd wählen sollen, indem Bute die Erste Wahl hat; eben so sollen auch die Grafschaften Nairn und Cromarty abwechselnd einen wählen und Nairn dabei die Erste Wahl haben: und in gleicher Weise sollen die Grafschaften Clackmannan und Kinross abwechselnd wählen und Clackmannan dabei die erste Wahl haben. Im Falle des tödtlichen Abganges oder der gesetzlichen Unfähigkeit eines der von den Grafschaften oder Verwaltungs-Bezirken für das Haus der Gemeinen erwählten Mitgliedes ist festgesetzt und angeordnet, dass die Grafschaft oder der Verwaltungsbezirk, welcher das genannte Mitglied erwählt hatte, ein anderes Mitglied wieder in seine Stelle erwählen soll. Die besagten 15 Repräsentanten für die Königlichen Flecken sollen in nachfolgender Weise erwählt werden. Die Stadt Edinburgh soll das Recht haben ein Mitglied zu wählen und in das Parlament von Grossbritanien zu senden, und jeder der anderen Flecken soll einen Commissarius in gleicher Weise erwählen, wie es jetzt gebräuchlich gewesen ist, Commissarien zu dem Parlamente von Schottland zu erwählen. Diese Commissarien sind wie die Flecken selbst (mit Ausnahme von Edinburgh) in 14 Classen oder Districte eingetheilt, und sollen zu solcher Zeit in ihren betreffenden Districten Wahlversammlungen halten, wann Ihre Majestät oder deren Erben und Nachfolger bestimmen werden: und sie sollen ein Mitglied für jeden District wählen, nämlich Einen für die Flecken Kirkwall, Weck, Dornock, Dingwall und Taine, Einen für die Flecken Fortrose, Inverness, Nairn und Forress, Einen für die Flecken Elgin, Cullen, Banff, Inverury und Kintore, Einen für die Flecken Aberdeen, Inverberry, Montrose, Aberbrothock und Brochine, Einen für die Flecken Forfar, Perth, Dundee, Coupar und St. Andrews, Einen für die Flecken Craill, Kilrennie, Ost-Anstruther, West-Anstruther und Pittenweem, Einen für die Flecken Dysart, Kirkaldie, Kinghern und Bruntisland, Einen für die Flecken Innerkithen, Dunfermline, Queensferry, Culross und Sterling, Einen für die Flecken Glasgow, Renfrew, Ruglen und Dumbarton, Einen für die Flecken Haddington, Dunbard, Nord-Berwick, Lauder und Jedburgh, Einen für die Flecken Selkirk, Peebles, Linlithgow und Lanerk, Einen für die Flecken Dumfries, Sanguhar, Annan, Lockmaben und Kirkendbright, Einen für die Flecken Wigtoun, New-Galloway, Stranraver und Whiteherrn und Einen für die Flecken Air, Irvin, Rothesay, Campbletoun und Inverary. Und es ist hierdurch erklärt und angeordnet, dass wo die Stimmen der Commissarien für die genannten Flecken, wenn sie eine Wahlversammlung halten für ihre einzelne Bezirke zur Absendung eines Repräsentanten in das Parlament von Grossbritanien, gleich vertheilt ausfallen, in diesem Fall soll der Präsident der Wahlversammlung eine entscheidende Stimme haben, und diese

have a casting or decisive Vote, and that by and according to his Vote as a Commissioner from the Burgh, from which he is sent the Commissioner from the eldest Burgh, presiding in the First Meeting, and the Commissioners from the other Burghs in their respective Districts presiding afterwards by Turns in the Order, as the said Burghs are now called in the Rolls of the Parliament of Scotland. And that in case any of the said Fifteen Commissioners from Burghs shall decease or become legally incapable to sit in the House of Commons, then the Town of Edinburgh, or the District which choose the said Member, shall elect a Member in his or their Place. It is always hereby expressly provided and declared, that none shall be capable to elect or be elected for any of the said Estates, but such as are Twenty one Years of Age complete and Protestant, excluding all Papists, or such who beeing suspect of Popery and required refuse to swear and subscribe the Formula contained in the Third Act, made in the Eighth and Ninth Sessions of King Williams Parliament, intituled „Act for preventing the Growth of Popery". And also declaring, that none shall be capable to elect or be elected to represent a Shire or Burgh in the Parliament of Great Britain for this Part of the United Kingdom, except such as are now capable by the Laws of this Kingdom to elect or be elected as Commissioners for Shires or Burghs to the Parliament of Scotland. And further Her Majesty with Advice and Consent aforesaid for the effectual and orderly Election of the Persons to be choosen, to sit, vote and serve in the respective Houses of the Parliament of Great Britain, when Her Majesty Her Heires and Successors shall declare Her or Their Pleasure for holding the First or any subsequent Parliament of Great Britain, and when for that Effect a Writ shall be issued out under the Great Seal of the United Kingdom, directed to the Privy Council of Scotland, conform to the said Twenty second Article, statutes enacts and ordains, That until the Parliament of Great Britain shall make further Provision therein, the said Writ shall contain a Warrant and Command to the said Privy Council, to issue out a Proclamation in Her Majesties Name, requiring the Peers of Scotland for the Time to meet and assemble at such Time and Place within Scotland, as Her Majesty and Royal Successors shall think fit to make Election of the said Sixteen Peers, and requiring the Lord Clerk Register or Two Clerks of Session to attend all such Meetings and to administer the Oaths, that are or shall be by Law required, and to ask the Votes, and having made up the Lists in the presence of the Meeting, to return the Names of the Sixteen Peers choosen (certified under the Subscription of the said Lord Clerk Register

stimmung mit seinem Votum, das er als Commissarius für den
gegeben hat, von welchem er gesandt ist. Der Commissarius aus
n Flecken führt in der ersten Wahlversammlung den Vorsitz, und
ssarien aus den anderen Flecken in ihren betreffenden Bezirken
erhin nach der Reihe in derselben Ordnung den Vorsitz, als die
Flecken jetzt in den Parlaments-Registern von Schottland verzeich-
Und in dem Fall, dass einer der besagten funfzehn Abgeordneten
cken versterben oder gesetzlich unfähig werden sollte, in dem Hause
en zu sitzen, dann soll die Stadt Edinburgh oder der District, wel-
enannte Mitglied gewählt hat, ein anderes Glied in seine Stelle
s ist ferner hiedurch ausdrücklich bestimmt und erklärt, dass Nie-
sein soll zu wählen oder gewählt zu werden für einen der genann-
wenn er nicht ein vollständiges Alter von 21 Jahren hat und Pro-
indem alle Papisten oder solche, welche des Papstthums verdächtig
chlossen bleiben, so wie diejenigen, welche verweigern zu beschwö-
unterschreiben die Formel, welche in der dritten Acte aus der
neunten Parlaments-Session des Königs Wilhelm in der Acte unter
„Acte zur Verhütung des Wachsthums des Papismus" vorkommt *).
alls ist hiedurch erklärt, dass Niemand fähig sein soll zu wählen
lt zu werden, eine Grafschaft oder einen Flecken in dem Parlamente
ritanien für diesen Theil des vereinigten Königreichs zu vertreten,
welche jetzt fähig sind, nach den Gesetzen dieses Königreichs zu
r gewählt zu werden, als Commissarien für die Grafschaften oder
dem Parlamente von Schottland. Und ferner wird Ihre Majestät
n erwähnten Genehmigung und Zustimmung für die wirksame und
issige Wahl der Personen erklären, wann sie gewählt werden sollen,
mme zu haben und Dienste zu leisten in den betreffenden Häusern
ntes von Grossbritanien, und so oft Ihre Majestät, Ihre Erben und
Ihr Gefallen erklären werden, das erste oder ein nachfolgendes
von Grossbritanien zu halten, und wenn zu diesem Zwecke ein
n unter dem grossen Siegel des vereinigten Königreichs von
ien erlassen werden wird, gerichtet an den Geheimen Rath von
Und in Uebereinstimmung mit dem genannten zwei und zwanzig-
l bestimmt, verordnet und befiehlt Ihre Majestät, dass bis das Par-
Grossbritanien hierin eine weitere Bestimmung treffen wird, das
usschreiben einen Befehl an den besagten Geheimen Rath enthal-
e Proclamation in Ihrer Majestät Namen zu erlassen, um die Peers
and aufzufordern, zu solcher Zeit an einem bestimmten Orte sich
u versammeln, wie Ihre Majestät und die königlichen Nachfolger
t halten werden, die Wahl der besagten 16 Peers zu veranstalten:
Befehl soll auch zugleich den Lord Clerk Register (— Ober-Staats-
er die obere Aufsicht über die Parlamentsacten-Urkunden führt —)
erichtsschreiber auffordern, allen solchen Wahlversammlungen bei-
die Eide abzunehmen, welche gesetzlich erfordert werden, die Vota
gen und sie auf die Listen in der Gegenwart der Wahlversammlung
endlich die Namen der gewählten 16 Peers (bescheinigt mit der
des genannten Ober-Staatsschreibers oder der anwesenden Gerichts-

\-

e achte und neunte Parlamentssession bezeichnet die Versammlung
entes im achten und neunten Regierungsjahre König Wilhelms III.,

Clerk or Clerks of Session attending) to the Clerk of the Privy Council of Scotland: and in like Manner requiring and ordaining the several Freeholders in the respective Shires and Steuartries to meet and conveen at the Head Burghs of their several Shires and Steuartries to elect their Comissioners, conform to the Order above set down, and ordaining the Clerks of the said Meetings immediately after the said Elections are over respectively to return the Names of the Persons elected to the Clerks of the Privy Council: and lastly ordaining the City of Edinburgh to elect their Commissioner and the other Royal Burrows to elect each of them a Commissioner, as they have been in use to elect Commissioners to the Parliament, and to send the said respective Commissioners at such Times to such Burghs within their respective Districts, as Her Majesty and Successors by such Proclamations shall appoint, requiring and ordaining the Common Clerk of the respective Burghs, where such Election shall be appointed to be made to attend the said Meetings and immediately after the Election to return the Name of the Person so elected (certified under his Hand) to the Clerk of Privy Council to the End, that the Names of the Sixteen Peers, Thirty Commissioners for Shires and Fifteen Commissioners for Burghs being so returned to the Privy Council, may be returned to the Court, from whence the Writ did issue under the Great Seal of the United Kingdom, conform to the said Twenty Second Article. And whereas by the said Twenty second Article it is agreed, that if Her Majesty shall on or before the First Day of May next declare, that it is expedient the Lords and Commons of the present Parliament of England should be the Members of the respective Houses of the First Parliament of Great Britain for and on the Part of England, they shall accordingly be the Members of the said respective Houses for and on the Part of England. Her Majesty with Advice and Consent aforesaid in that Case only doth hereby statute and ordain, that the Sixteen Peers and Forty five Commissioners for Shires and Burghs, who shall be chosen by the Peers, Barons and Burghs respectively in this present Session of Parliament are usually now chosen, shall be the Members of the respective Houses of the said First Parliament of Great Britain for and on the Part of Scotland, which Nomination and Election being certified by a Writ under the Lord Clerk Register's Hand, the Person so nominated and elected shall have Right to sit and vote in the House of Lords and in the House of Commons of the said First Parliament of Great Britain.

As by the said Act passed in Scotland for settling the Manner of electing, the Sixteen Peers and Forty five Members to represent Scotland in the Parliament of Great Britain may appear, Be it therefore further enacted and declared by the Authority aforesaid, That the said last mentioned Act passed in Scotland for settling the Manner of electing the Sixteen Peers and Forty five Members to represent Scotland in the Parliament of Great Britain as aforesaid shall be, and the same is hereby declared to be as valid, as if the same had been Part of and engrossed in the said Articles of Union ratified and approved by the said Act of Parliament of Scotland and by this Act as aforesaid.

ı **den Schreiber des Geheimen Raths von Schottland einzusenden.**
ıer Weise sollen die einzelnen Grundbesitzer (Freeholders) in den
Grafschaften und Verwaltungsbezirken aufgefordert werden, an
rtern ihrer einzelnen Grafschaften und Versammlungsbezirke
ı kommen, um ihre Commissarien zu wählen, in Uebereinstim-
m vorher niedergelegten Befehlsschreiben, und die Schreiber der
hl-Versammlungen sind zu beauftragen, unmittelbar nach den ge-
ılen die Namen der gewählten Personen an die Schreiber des
ıths einzusenden. Und gleichzeitig ist die Stadt Edinburgh auf-
ıren Commissarius zu wählen, sowie die anderen königlichen
durch eine jede derselben ihren Commissarius wählen zu lassen,
lie betreffenden Commissarien nach solchen Flecken in ihren be-
istricten und zu der Zeit zu senden, wie Ihre Majestät und deren
ı solchen Proclamationen bestimmen werden: indem sie den Ge-
iber der betreffenden Flecken beauftragen, in welchen eine solche
mt sein wird, den besagten Wahlversammlungen beizuwohnen
bar nach der Wahl den Namen der also erwähnten Person (be-
seiner Unterschrift) an den Schreiber des Geheimen Rathes zu
einzusenden, dass die Namen der 16 Peers, der 30 Commissarien
chaften und der 15 Commissarien für die Flecken, die an den
ıth in der angegebenen Weise eingesandt sind, eben so an die-
Behörde eingesandt werden, von welcher das Ausschreiben unter
Siegel des vereinigten Königreichs ausgegangen ist, in Uebereın-
t dem genannten Artikel XXII. Und da nach demselben Ar-
eschlossen ist, dass wenn Ihre Majestät an oder vor dem ersten
hsten Maimonats erklären sollte, dass es für geeignet gehalten
ords und Gemeinen des gegenwärtigen Parlaments von England
e ab, als die Mitglieder der betreffenden Häuser des Ersten Par-
Grossbritanien für und von Seiten Englands anzunehmen, so sol-
bereinstimmung damit die Mitglieder der genannten Häuser für
en Englands sein. Für diesen selben Fall bestimmt Ihre Majestät
unter Genehmigung und Zustimmung und ordnet an, dass die
l 45 Commissarien für die Grafschaften und Flecken, welche jetzt
s, Baronen und Flecken für diese gegenwärtige Parlamentsses-
hnlicher Weise gewählt, die Mitglieder der betreffenden Häuser
Ersten Parlamentes von Grossbritanien für und von Seiten Schott-
llen, durch welche Ernennung und Wahl, bescheinigt durch ein
it der Unterschrift des Ober-Staatsschreibers, die so ernannte und
son das Recht erlangen soll, Sitz und Stimme zu haben in dem
ords und in dem Hause der Gemeinen des genannten Ersten
on Grossbritanien.
h der in Schottland durchgegangenen Acte für die Feststellung
lus die 16 Peers und 45 Mitglieder für die Vertretung Schott-
m Parlamente von Grossbritanien erscheinen können, so ist
ferner durch eine Acte festgestellt und mit der vorgenannten
klärt, dass die zuletzt erwähnte Schottische Acte über die Fest-
Wahlmodus für die 16 Peers und 45 Mitglieder bei der Vertre-
nds im Parlamente von Grossbritanien hiedurch für so vollgültig
als wenn dieselbe ein Bestandtheil der genannten Artikel der
ınd in dieselben wörtlich aufgenommen wäre, und demgemäss
Parlamentsacte genehmigt und bestätigt wird, wie es durch die
e des Parlamentes von Schottland geschehen ist.

Als Schluss- und Ergänzungsacte für die vollständige Union En[g]lands mit Schottland ist noch aus derselben ersten Parlaments-Sessi[on] des vereinigten Parlaments nachstehende aufzunehmen.

XIII. An Act for rendring the Union of the Two Kingdoms more intire and complete*).

A. 1707.

Whereas by Her Majesties great Wisdom and Goodness the Union o[f] the Two Kingdoms hath been happily effected and the whole Island is thereb[y] subject to One Sovereignty and represented by One Parliament, to the En[d] therefore that the said Union may be rendred more complete and intire, b[e] it enacted by the Queens Most Excellent Majesty by and with the Advic[e] and Consent of the Lords Spiritual and Temporal and Commons in the pre[-] sent Parliament assembled and by the Authority of the same: That from an[d] after the First Day of May in the Year of our Lord One Thousand seve[n] hundred and eight the Queen's Majesty Her Heirs and Successors shall hav[e] but One Privy Council in or for the Kingdom of Great Britain, to be swor[n] to Her Majesty Her Heires and Successors as Sovereigns of Great Britain, an[d] such Privy Council shall have the same Powers and Authorities, as the Priv[y] Council of England lawfully had used and exercised at the Time of Unio[n] and none other.

And to the end the Publik Peace may be in like manner preserve[d] throughout the whole Kingdom, be it further enacted by the Authority afo[-] resaid, That in every Shire and Stewartry within that Part of Great Britai[n] called Scotland, and also in such Cities Boroughs Liberties and Precincts withi[n] Scotland, as Her Majesty Her Heirs or Successors shall think fit, there shal[l] be appointed by Her Majesty Her Heirs or Successors under the Great Se[al] of Great Britain a sufficient Number of good and lawful Men, to be Justice[s] of the Peace within their respective Shires Stewartries Cities Boroughs Liber[-] ties or Precincts, which Persons so appointed over and above, the severa[l] Powers and Authorities rested in Justices of the Peace by the Laws of Scot[-] land, shall be further authorized to do use and exercise over all Persons withi[n] their several Bounds, whatever doth appertain to the Office and Trust of Justice of Peace by virtue of the Laws and Acts of Parliament made in Eng[-] land before the Union, in relation to or for the Preservation of the publi[c] Peace: Provided nevertheless, that in the Sessions of Peace the Methods o[f] Tryal and Judgments shall be according to the Laws and Customs of Scotlan[d].

Provided that nothing in this Act contained shall be construed to alte[r] or infringe any Rights Liberties or Privileges, heretofore granted to the Cit[y] of Edinburgh, or to any other Royal Borough of being Justices of Peace withi[n] their respective Bounds.

And whereas by an Act made in Scotland in the Third Session of th[e] Second Parliament of the late King Charles the Second, intituled „An A[ct] concerning the Regulation of the Judicaturies", several good and wholso[me]

---

*) *Abgedruckt als Chapter XL. St. 6 Anna in den Statutes of the [...] vol. VIII. pg. 736—37. Früher war sie als Chapter VI. St. 6 Anna benann[t,] da in den älteren Ausgaben die 34 ersten Chapt. dieser Session noch in d[as] ⁵/₆te Regierungsjahr der Königin Anna übertragen wurden, und erst mit d[em] Chapter XXXV. das 6te Regj. dieser Königin begann. Eine Französisc[he] Uebersetzung dieser Acte liefert Dufau a. a. O. I. pg. 412—14.*

XII. Acte für die noch innigere und vollständigere Verknüpfung der Union der beiden Königreiche.

Aus d. J. 1707.

Da durch die grosse Weisheit und Gnade Ihrer Majestät die Vereinigung dieser beiden Königreiche glücklich zu Stande gebracht, und die ganze Insel dadurch einer Souverainität unterworfen und durch ein einziges Parlament vertreten ist, so ist zu dem Endzwecke, dass die besagte Union noch vollständiger und inniger gemacht wird, durch der Königin durchlauchtigste Majestät und mit Genehmigung der in diesem Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen und mit der Auctorität derselben festgesetzt, dass von und nach dem ersten Tage des Maimonats im Jahre unsres Herrn 1708 der Königin Majestät, Ihre Erben und Nachfolger, nur einen einzigen Geheimen Rath in und für das Königreich Grossbritanien halten werden, welcher Ihrer Majestät und Deren Erben und Nachfolgern, als Souverainen von Grossbritanien, geschworen haben wird: und dieser Geheime Rath soll dieselbe Gewalt und Auctorität besitzen, wie der bisherige Geheime Rath von England zur Zeit der Union gehabt und ausgeübt hat, und keine andere.

Und damit der öffentliche Friede in gleicher Weise durch das ganze Königreich aufrecht erhalten werde, so ist ferner durch die vorgenannte Auctorität festgesetzt, dass in jeder Grafschaft und in jedem Verwaltungs-Bezirk in diesem Theile von Grossbritanien, der Schottland genannt wird, und demgemäss in diesen Städten, Flecken, Freibezirken und Gerichtsbezirken in Schottland, wie es Ihrer Majestät, Ihren Erben oder Nachfolgern geeignet dünken wird, in diesem Lande von Ihrer Majestät, Ihren Erben oder Nachfolgern unter dem grossen Siegel von Grossbritanien eine ausreichende Zahl rechtschaffener und gesetzlicher Männer als Friedensrichter bestimmt werde, in ihren betreffenden Grafschaften, Verwaltungsbezirken, Städten, Flecken, Freibezirken oder Gerichtsbezirken, welche in solcher Weise ernannte Personen, ausser dass sie die verschiedenen den Friedensrichtern durch die Gesetze von Schottland eingeräumten Gewalten und Auctoritäten besitzen, ferner noch ermächtigt sein sollen, über alle Personen in ihren einzelnen Bezirken diejenigen Rechte zu gebrauchen und auszuüben, welche zu dem Amte und der Verpflichtung eines Friedensrichters nach den in England vor der Union gemachten Gesetzen und Parlamentsacten gehören, in Beziehung auf oder für die Erhaltung des öffentlichen Friedens. Nichtsdestoweniger ist festgesetzt, dass in den Gerichtssitzungen der Friedensrichter das Verfahren bei der Untersuchung und der Fällung der Urtheile in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und dem Gewohnheitsrechte von Schottland bleiben soll.

Es ist auch festgesetzt, dass keine der in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen dazu gebraucht werden soll, zu verändern oder zu beeinträchtigen irgend welche Rechte, Freiheiten und Privilegien, die hier früher der Stadt Edinburgh oder irgend einem anderen Königlichen Flecken gewährt sind, das Amt der Friedensrichter in ihren betreffenden Gränzen selbst zu führen.

Und da durch eine Acte, welche in Schottland in der dritten Versammlung des zweiten Parlamentes des verstorbenen Königs Carl II. unter dem Titel gemacht ist, „Acte betreffend die Regelung der Gerichtsbezirke", einige

Provisions were made, concerning the Justice Court and amongst others it w thereby enacted, that once a Year Circuit Courts should be kept at the Tin and Places in the said Act mentioned now „for the better and speedier Adm nistration of Justice and further Preservation of the public Peace in that Part of th Kingdom of Great Britain called Scotland": be it also enacted by the Autho rity aforesaid, That for the future Twice in the Year, that is to say in th Months of April or May and in the Month of October Circuit Courts shall b kept in the several Places in the said Act mentioned, and in Manner and Form as in the said Act contained.

And for the more uniform and express Method of electing and retur- ning Members of Parliament be it likewise further enacted by the Authority aforesaid, That when any Parliament shall at any Time hereafter be summo- ned or called, the Forty five Representatives of Scotland in the House of Com- mons of the Parliament of Great Britain shall be elected and chosen by the Authority of the Queens Writts under the Great Seal of Great Britain, direc- ted to the several Sheriffs and Stewarts (of the respective Shires and Stewar- tries); and the said several Sheriffs and Stewarts shall on Receipt of such Writts fortwith give Notice of the Time of Election for the Knights or Com- missioners for their respective Shires or Stewartries: and at such Time of Election the several Freeholders in the respective Shires and Stewartries shall meet and convene at the Head Burghs of their several Shires and Stewartries, and proceed to the Election of their respective Commissioners or Knights for the Shire or Stewartry, and the Clerks of the said Meetings immediately after the said Elections are over shall respectively return the Names of the Persons elected to the Sheriff or Stewart of the Shire or Stewartry, who shall annex it to his Writ and return it with the same into the Court out, of which the Writ issued. And as to the Manner of Election of the Fifteen Representatives of the Royal Boroughs, the Sheriffs of the Shire of Edinburgh shall on the Receipt of the Writ, directed to him, fortwith direct his Precept to the Lord Provost of Edinburgh, to cause a Burgess to be elected for that City: and on Receipt of such Precept the City of Edinburgh shall elect their Member, and their Common Clerk shall certify his Name to the Sheriff of Edinburgh, who shall annex it to his Writt, and return it with the same into the Court, from whence the Writ issued. And as to the other Royal Burghs, divided into Fourteen Classes or Districts, the Sheriffs or Stewarts of the several Shires and Stewartries shall on the Receipt of their several Writts forthwith direct their several Precepts to every Royal Borough within their respective Shires or Stewartries, reciting therein the Contents of the Writ and the Date thereof, and commanding them forthwith to elect each of them a Commissioner, as they used formerly to elect Commissioners to the Parliament of Scotland; and

lsame Bestimmungen getroffen sind, so war dabei unter anderen
s obersten Gerichtshofes festgesetzt, dass einmal im Jahre herum-
chte zu der Zeit und an den Orten gehalten werden sollen,
r erwähnten Acte für die bessere und schnellere Verwaltung der
und für die fernere Erhaltung des öffentlichen Friedens in die-
es Königreiches von Grossbritanien (genannt Schottland) bestimmt
so ist es nun durch die vorgenannte Auctorität festgesetzt, dass
nft zweimal im Jahre, nämlich in den Monaten April oder Mai
Monat October herumreisende Gerichte gehalten werden sollen,
nen Orten und in der Art und Form, wie dies in der genannten
enthalten ist.

r den mehr übereinstimmenden und genauen Modus in der
nsendung der Mitglieder des Parlamentes ist auf gleiche Weise
en genannte Auctorität ferner festgesetzt, dass wenn in Zukunft
t zu einer Zeit einberufen werden soll, so sollen die 45 Reprä-
ı Schottland in dem Hause der Gemeinen des Parlamentes von
ı gewählt und ernannt werden, auf die Auctorität von könig-
ıreiben unter dem grossen Siegel von Grossbritanien, gerichtet
ıen Sheriffs und Grafschaftsverwalter (der betreffenden Grafschaf-
raltungsbezirke); und die besagten einzelnen Sheriffs und Graf-
er sollen bei dem Empfange solcher Ausschreiben ohne Aufschub
der Wahl den Rittern (Knights) oder Commissarien für ihre be-
afschaften oder Verwaltungs-Bezirke Kenntniss geben. Und zu
ler Wahl sollen die einzelnen Grundbesitzer in den betreffenden
ınd Verwaltungs-Bezirken zur Versammlung zusammen kommen,
Vahl ihrer betreffenden Commissarien oder Ritter für die Graf-
'erwaltungsbezirk schreiten; und die Schreiber der genannten
ılungen sollen unmittelbar nach den genannten Wahlen die Na-
'ählten Personen an den Sheriff oder Grafschaftsverwalter der
er des Verwaltungsbezirks einsenden, welche dieselben ihren
königlichen Ausschreiben anschliessen und mit denselben an die
e zurücksenden sollen, von welcher das Ausschreiben ausgegan-
was den Wahlmodus für die 15 Repräsentanten der königlichen
angt, so sollen die Sheriffs der Grafschaft von Edinburgh bei
ge des an sie gerichteten Ausschreibens sofort einen Auftrag
ovost von Edinburgh ertheilen, die Veranstaltung zu treffen, dass
ogeordneter (Burgess) für diese Stadt gewählt werde. Und auf
eines solchen Auftrages soll die Stadt Edinburgh ihr Mitglied
ıd ihr Gemeinde-Schreiber soll diesen Namen mit seiner Unter-
inigen für den Sheriff von Edinburgh, welcher ihn seinem kö-
schreiben beifügen und mit demselben an die Behörde zurück-
von welcher das Ausschreiben ausgegangen ist. Und was die
glichen Flecken anbelangt, die in 14 Classen oder Bezirke ver-
sollen die Sheriffs oder Grafschaftsverwalter der einzelnen Graf-
Verwaltungsbezirke bei dem Empfange ihrer einzelnen könig-
reiben ohne Verzug ihre besonderen Aufträge an einen jeden
'lecken in ihren bezüglichen Grafschaften oder Verwaltungs-
ten, indem sie in denselben den Inhalt des königlichen Aus-
d das Datum desselben aufnehmen und ihnen befehlen, dass
en sofort einen Commissarius wähle, wie sie früherhin gewohnt
arien in das Parlament von Schottland zu wählen. Und die be-

to order the said respective Commissioners to meet at the presiding Borough of their respective District (naming the said presiding Borough), upon the Thirtieth Day after the Day of the Teste of the Writ, unless it be upon the Lords Day commonly called Sunday, and then the next Day after, and then to choose their Burgess for the Parliament, and the Common Clerk of the then presiding Borough shall immediately after the Election return the Name of the Person so elected to the Sheriff or Stewart of Shire or Stewartry, wherein such presiding Borough is, who shall annex it to his Writ and return it with the same into the Court, from whence the Writ issued. And in case a Vacancy shall happen in Time of Parliament by the Decease or legal Incapacity of any Member, a new Member shall be elected in his Room, conformable to the Method herein before appointed, and in case such Vacancy be of a Representative for any one of the said Fourteen Classes or Districts of the said Royal Boroughs, that Borough, which presided at the Election of the deceased or disabled Member, shall be the presiding Borough at such new Election.

Provided always, That upon the issuing of Writts of Summons for the electing of a Parliament, if any Shire or Stewartry, wherein a Royal Burgh is hath not then a Turn or Right to elect a Commissioner or Knight of the Shire or Stewartry for that Parliament, that then it shall be omitted out of the Writ, directed to such Sheriff or Stewart, to cause a Knight or Commissioner for that Shire or Stewartry to be elected for that Parliament.

In den nächstfolgenden Jahren kamen keine wesentlichen Aenderungen in den bürgerlichen Rechten für die privilegirten Unterthanen Grossbritaniens vor, abgerechnet einige kirchliche Bedrückungen gegen die Nonconformisten (1711 und 1713) *), die indess nur vorübergehend waren und bereits in den ersten Regierungsjahren Königs Georgs I. (1719) zurückgenommen wurden **). Als bemerkenswerth kann indess noch hervorgehoben werden, dass die auf Hochverrath oder Verrath und Ungesetzlichkeit (High-Treason, or Treason and Misprision) Angeklagten eine Erweiterung ihrer Berechtigung in Bezug auf die Geschworenen und Zeugen erlangten, indem durch eine Parlamentsacte aus dem J. 1708 „für die Verbesserung der Union der beiden Königreiche" ***) den Verhafteten verwilligt wurde, zehn Tage vor der gerichtlichen Entscheidung eine Liste der Zeugen und der Jury mit einer Abschrift der Anklageacte in der Gegenwart von zwei oder mehreren Zeugen zu erhalten.

Aus der Regierung Georgs I. (21. Oct. 1714+22. Jun. 1727), mit welchem das Haus Hannover in Folge des unter Nr. X aufgenom-

*) *An Act for preserving the Protestant Religion, abgedruckt als Chapter VI., 10 Anna in Statutes of the R. vol. IX. pg. 551—53, und An Act to prevent the Growth of Schism an for the further Security of the Churches of England and Ireland as by Law established, abgedruckt 12 Anna, Chapter VII. in Stat. of th. R. vol. IX. 915–17.*

**) *Abgedruckt als 5 Georg I. Chapter IX.*

***) *„An Act for improving the Union of the Two Kingdoms", abgedruckt als Chapter XXI., 7 Anna in Statutes of th. R. vol. IX. pg. 93—95.*

ommissarien sind zu beauftragen, zu einer Wahlversammlung in Flecken zusammenzukommen, welcher den Vorsitz in ihrem beezirke führt (indem im Auftrage der besagte vorsitzende Flecken am 13. Tage nach dem Tage des Erlasses im Ausschreiben, wenn if den Tag des Herrn trifft, der gemeinhin Sonntag genannt wird, m Falle an dem nächstfolgenden Tage, um dann ihre Bürger- für das Parlament zu wählen, und der Gemeindeschreiber des ɔrsitz führenden Fleckens soll unmittelbar nach der Wahl der so erwählten Person an den Sheriff oder Grafschaftsverwalter der ler des Verwaltungsbezirks, in welchem dieser vorsitzende Flecken ., einsenden, welcher denselben wiederum seinem königlichen ı beifügen und es mit demselben an die Behörde zurücksenden elcher das Ausschreiben erlassen ist. Und im Falle dass eine Er- Zeit der Parlaments-Session durch den Tod oder die gesetzliche eines Mitgliedes sich ereignen sollte, so soll ein neues Mitglied in gewählt werden, in voller Uebereinstimmung mit dem vorher in bestimmten Modus, und im Falle, dass eine solche Erledigung für Iitglied aus den besagten 14 Classen oder Bezirken der genannten Flecken einträte, so soll derselbe Flecken, welcher den Vorsitz bei 's verstorbenen oder unfähig gewordenen Mitgliedes führte, auch Vorsitz bei dieser neuen Wahl einnehmen.
h ist festgesetzt, dass wenn bei dem Erlasse königlicher Aus- r Aufforderung zu Parlamentswahlen in irgend einer Grafschaft em Verwaltungsbezirke ein königlicher Flecken dann nicht im . oder das Recht hat, einen Commissarius oder einen Ritter der ler des Verwaltungsbezirkes für dieses Parlament zu wählen, in dann derselbe im königlichen Ausschreiben übergangen werden an den betreffenden Sheriff oder Grafschaftsverwalter zu richten e Wahl eines Ritters oder Commissarius für diese Grafschaft oder altungsbezirk in Bezug auf die bevorstehenden Parlamentswahlen en.

ındgesetzes den Thron von Grossbritanien bestieg, ist nur entsacte über die siebenjährige Dauer der Parlamente ben, welche einerseits zwar der neuen Dynastie eine räftigung gewährte, sobald sie die Majorität mit ihrem ei- resse zu verbinden vermochte, anderseits aber auch nicht erkennbare Hindernisse der Regierung entgegenstellte, die r durch das letzte Mittel der königlichen Gewalt, die Auf- Parlamentes vor Ablauf der Periode, entfernt werden ls Haupthülfe gegen einen zu vorherrschenden Einfluss der uf das Parlament vermittelst einer geringen Majorität gebrauch- hler das Recht, jedes Mitglied des Unterhauses, das zu einer Stellung gelangte oder bereits in derselben zu einem hö- e aufrückte, oder nur von dem früheren in ein anderes ırde, einer neuen Wahl zu unterwerfen, wobei die Ent- iber die fernere Verstärkung der ministeriellen Majorität es Mitglied wie natürlich dem Ausfall der Wahl durch die ı Wähler anheimfiel.

XIII. An Act for enlarging the time of continuance of Parliaments, appointed by an Act made in the sixth year of the reign of King William and Queen Mary, intituled, An Act for the frequent meeting and calling of Parliaments*).

A. 1715.

Whereas in and by an act of Parliament made in the sixth year of the reign of their late majesties King William and Queen Mary (of ever blessed memory) intituled, „An Act for the frequent meeting and calling of parliaments:" it was among other things enacted, that from thenceforth no parliament whatsoever that should at any time then after be called, assembled, or held, should have any continuance longer than for three years only at the furthest, to be accounted from the day on which by the writ of summons the said parliament should be appointed to meet: And whereas it has been found by experience, that the said clause hath proved very grievous and burthensome, by occasioning much greater and more continued expences in order to elections of members to serve in parliament, and more violent and lasting heats and animosities among the subjects of this realm, than were ever known before the said clause was enacted; and the said provision, if it should continue, may probably at this juncture, when a restless and popish faction are designing and endeavouring to renew the rebellion within this kingdom and an invasion from abroad, be destructive to the peace and security of the government: Be it enacted by the King's most excellent Majesty, by and with the advice ant consent of the lords spirituall and temporall and commons in parliament assembled, and by the authority of the same, that this present parliament and all parliaments that shall at any time hereafter be called, assembled, or held, shall and may respectively have continuance for seven years and no longer, to be accounted from the day on which by the writ of summons this present parliament hath been, or any future parliament shall be appointed to meet, unless this present, or any such parliament hereafter to be summoned, shall be sooner dissolved by His Majesty, His Heirs or Successors.

Aus der drei und dreissigjährigen Regierungszeit Georgs II. (22. Jun. 1727+25. Oct. 1760), in welcher die letzten Versuche der männlichen Linie Stuart den Britischen Thron wieder zu besteigen für immer beseitigt wurden, ist kein Grundgesetz aufzuführen, das wesentlich die politischen Rechte der Briten geändert und sich noch jetzt in gültiger Kraft erhalten hätte. Aber unter der langen Regierung seines Enkels**) Georg III. (25. Oct. 1760+29. Jan 1820), für welchen aber während seiner Gemüthskrankheit der Prinz

---

*) *Diese Acte, bekannt unter dem Namen „The Septennial Act" ist Stat 2. I. Georg I. Chapter XXXVIII., abgedruckt aus Edg. Taylor, the Book of Rights pg. 243—44. Sie ist vom Könige sanctionirt am 18. Mai 1716.*

**) *Sein Vater Friedrich Ludwig war als Prinz von Wales bereits am 31. März 1751 verstorben.*

IIII. Acte zur Verlängerung der Zeitdauer der Parlamente, wie sie durch eine Acte aus dem sechsten Regierungsjahre des Königs Wilhelm und der Königin Maria bestimmt war, die den Titel führte, „Acte für die häufigere Versammlung und Berufung der Parlamente“.

Aus dem J. 1715.

Da in und durch eine Parlamentsacte aus dem sechsten Regierungsjahre der dahingeschiedenen Majestäten, des Königs Wilhelm und der Königin Maria immer gesegneten Andenkens), die den Titel führte „Acte für die häufigere Versammlung und Berufung der Parlamente“ unter anderen Dingen festgesetzt wurde, dass kein Parlament, welches auch immer zu einer Zeit nachher zusammen berufen, versammelt oder gehalten werden sollte, keine längere Dauer als höchstens auf drei Jahre haben sollte, gerechnet von dem Tage, an welchem durch die Einladungsschreiben das besagte Parlament bestimmt würde sich zu versammeln: Und da es durch die Erfahrung befunden ist, dass die genannte Clausel sich als sehr drückend und lästig bewährt hat, indem es grössere und mehr fortdauernde Ausgaben bei der Anordnung zu den Wahlen der Parlaments-Mitglieder veranlasste, auch heftigere und beschwerlichere Hader und Feindseeligkeiten unter den Unterthanen dieses Königreichs hervorrief, als früher bekannt waren, bevor die genannte Clausel festgesetzt wurde; und dass die genannte Festsetzung, wenn sie länger fortdauern sollte, wahrscheinlich in diesen Zeitläuften, wenn eine unruhige und papistische Faction unternehmen und sich bemühen sollte den Aufstand in diesen Königreichen und einen Einfall von auswärts zu erneuern, dann für den Frieden und die Sicherheit der Regierung zerstörend sein würde: so ist von des Königs durchlauchtigster Majestät und mit Genehmigung und Zustimmung der im Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords wie der Gemeinen und durch die Auctorität derselben festgesetzt, dass dies gegenwärtige Parlament, und alle Parlamente, welche zu irgend einer Zeit in Zukunft einberufen, versammelt oder gehalten werden sollen, bezüglich eine Dauer für sieben Jahre haben sollen und können, und nicht länger, gerechnet von dem Tage, an welchem durch das Ausschreiben der Aufforderungen dieses gegenwärtige Parlament seinen Anfang genommen hat, oder ein künftiges Parlament bestimmt werden soll sich zu versammeln, wofern nicht dieses gegenwärtige oder irgend ein solches Parlament in Zukunft früher durch seine Majestät, Seine Erben oder Nachfolger, aufgelöst werden sollte.

---

von Wales Georg seit dem 3. Febr. 1811 als Prinz-Regent an der Spitze der Regierung stand), äusserte die sociale Entwickelung des bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Meinung einen so entschiedenen Einfluss auf die gesetzgebende Gewalt, dass zeitgemässe Änderungen und Reformen für die politische und kirchliche Stellung der Britischen Staatsbürger durch Parlamentsacte*) getroffen

*) *Durch die „Dissenting Teacher's Relief Act“ aus dem J.* 1779, *abge-*

werden mussten, die theils die Union Irlands mit Grossbritanien 1
beiführten, theils die Emancipation der Katholiken und eine wen
mangelhafte Vertretung der einzelnen Theile des vereinigten Kö
reichs anbahnten. Doch darf ich nach dem näheren Zwecke di
Sammlung die einzelnen Parlamentsacte, die darüber festgestellt s
hier nicht vollständig aufnehmen, weil sie durch die beiden spät
Grundgesetze in Bezug auf Emancipation der Katholiken und Ref
vollständig erledigt und überflüssig geworden sind. Aber die Ui
mit Irland, wodurch das Irische Parlament in seiner Selbstständig
aufgelöst und nur als ein durch die Zahl seiner Stimmen eingeen
Theil dem Parlamente von Grossbritanien einverleibt wurde, hat i
fortdauernde Einwirkung auf die innere Gestaltung des gesamm
politischen Lebens in diesem Reiche geäussert, und zwar mit je
folgenden Jahrzehend in erweitertem Maassstabe, wobei wir die
peal-Stürme zur Wiederauflösung dieser Union ganz ausser Acht
sen, da sie doch nur mehr Lärm verursachen, als einen wesentl
Einfluss auf den Gang der allgemeinen Staatsverwaltung und Ges
gebung ausüben. Diese Union Grossbritaniens mit Irland, besch
nigt durch den Fortgang der Französischen Revolution, und d
die in Folge derselben entstandenen Verwickelungen Irlands in
Französischen Angelegenheiten bei dem fortgesetzten Kampfe Gr
britaniens gegen die Revolution, erfolgte vermittelst einer Parlame
acte vom 2. Juli 1800.

---

*druckt als St. 19. George III. Chapter XLIV. in Taylor B. of R.
248—51. wurde die Toleranz in Bezug auf die Dissenter-Gemeinden u
ausgedehnt, und ihre Lehrer und Prediger von aller administrativen Ve
gung und Beahndung befreit. Sie wurden nur verpflichtet nachfolgenden
zu beschwören und zu unterschreiben: „ich N. N. erkläre feierlich in
Gegenwart des allmächtigen Gottes, dass ich ein Christ und Protestant
und dass ich glaube, dass die Schriften des Alten und Neuen Testam
wie sie gemeiniglich unter den Protestantischen Kirchen aufgenommen
den geoffenbarten Willen Gottes enthalten, und dass ich dieselben al
Richtschnur für meine Religionslehre und meine religiöse Handlungsweis
nehme". Alle Dissenters, die diesen Eid abgeleistet, wurden dadurch bef
ungehindert den Unterricht der Jugend übernehmen zu dürfen, und überl
alle diejenigen Stellen einzunehmen, die nicht ausdrücklich für die Mitgl
der Englischen Kirche vorbehalten waren. — Für die politische Stellu
noch die Libell-Acte aus dem J. 1792 bemerkenswerth, „An Act to r
doubts respecting the Functions of Juries in cases of Libel", abgedruck
St. 32. George III. Chapter LX. bei Taylor B. of R. pg. 247—48,
welche die Zweifel über die Functionen der Jury in den politischen
Processen erledigt wurden, indem dieselben zu dem vollkommen gleich
gen Verfahren hiefür, wie in allen anderen Criminalfällen, angewiesen w*

XIV. Die Unionsacte zwischen Grossbritanien und Irland.

Aus d. J. 1800*)

Da für das Wohl und die Sicherheit Grossbritaniens und Irlands und : die Befestigung der Stärke, Macht und Hülfsquellen des Britischen Reichs eignet erscheint, solche Massregeln zu ergreifen, welche für die angemessten erachtet werden, diese beiden Königreiche Grossbritanien und Irland ein einziges zu vereinigen, in der Art und unter den Bedingungen, welche irch die Acte der betreffenden Parlamente von Grossbritanien und Irland ordnet sind.

Artikel I.

So ist festgesetzt, dass zur Herstellung einer Union auf der Grundlage, e auf den Beschlüssen der beiden Häuser des Parlamentes von Grossbritaien beruht, und auf Befehl Seiner Majestät in der an das Irische Parlament irch Seine Excellenz den Lord-Statthalter gesandten Botschaft mitgetheilt t, geeignet erscheint als ersten Artikel der Union vorzuschlagen, dass die Königreiche Grossbritanien und Irland vom ersten Tage des Januarmonats im ahre 1801 für immer zu einem einzigen Königreiche vereinigt sein sollen, auf dass die Form des königlichen Titels sowie die der Reichskrone des Köigreichs und den davon abhängenden Besitzungen angehörenden Titel, eben o auch die Wappen, die Flaggen und Fahnen von solcher Beschaffenheit sein ollen, wie es Seiner Majestät gefallen wird, dieselben in einer königlichen, it dem grossen Siegel des vereinigten Königreichs besiegelten Proclamation u bestimmen.

Artikel II.

Es ist ferner festgesetzt, dass zu demselben Endzwecke der Vorschlag ür geeignet erscheint, dass die Nachfolge zu der kaiserlichen Krone des vereinigten Reichs und der davon abhängenden Besitzungen in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen und Formen der Union zwischen England ınd Schottland geordnet werden soll.

Artikel III.

Es ist festgesetzt, dass vorgeschlagen werden soll, dass das besagte vereinigte Königreich in einem einzigen und demselben Parlamente vertreten verde, welches man das Parlament des vereinigten Königreichs von Grossritanien und Irland nennen wird.

Artikel IV.

Es ist festgesetzt vorgeschlagen zu werden, dass als Peers von Irland, von der Zeit der Union ab, vier geistliche Lords nach der Reihenfolge der Session und 28 weltliche Peers in dem Hause der Lords sitzen und Stimme führen werden, und dass 100 Vertreter der Gemeinen**), nämlich je 2 für jede

*) *Ich liefere von derselben nur die Deutsche Uebersetzung, da die Acte keine allgemeinen Rechte enthält und nur die administrative Vereinigung und Uebertragung Englischer Rechte auf Irland feststellt. Eine Französische Uebersetzung derselben ist bei* Dufau *Collect. d. Const. I. pg.* 414—19. *Eine recht beachtenswerthe Abhandlung über diese Union liefert* Genz *polit. Journal, Jahrg.* 1800, *pg.* 449—710.

**) *Unter den Irländischen Mitgliedern konnten* 20 *für das erste vereinigte Parlament die Aemter der Regierung behalten, ohne neuen Wahlen unterworfen zu sein. Der Grafschaften in Irland giebt es* 31, *also* 62 *Grafschafts-Mitglieder.*

Grafschaft, 2 für die Stadt Dublin, 2 für die Stadt Cork, 1 für die Universität zu Dublin, und je 1 für eine jede der 33 angesehensten Städte und Flecken, Irland in dem Hause der Gemeinen des Parlamentes des vereinigten Königreichs vertreten sollen: dass einem jeden Besitzer der Flecken, welche ihre Privilegien für den Zutritt zum Parlament verlieren werden, als Entschädigung die Summe von 15,000 Pfd. Sterling gezahlt werden sollte. Dass das Parlament von Irland noch vor der Union den Modus ordnen soll, nach welchem die geistlichen Lords, die weltlichen Peers und die Vertreter der Gemeinen, welche bestimmt sein werden in dem Parlamente des vereinigten Königreichs ihren Sitz einzunehmen, zu dem besagten Parlamente einberufen werden sollen. Dass diese Bestimmungen als ein Theil der Union betrachtet und in den bezüglichen Parlamentsacten mitbegriffen werden sollen, durch welche die besagte Union genehmigt und eingerichtet werden soll. Dass alle Anfragen in Bezug auf die Wahl der Peers von Irland für das vereinigte Parlament in demselben durch das Haus der Lords entschieden werden sollen, und dass alle Male, wo Gleichheit der Stimmen bei den Wahlen stattfinden sollte, die Namen der Peers, welche diese Gleichheit haben werden, auf gleiche Papierzettel geschrieben und in einer Glasvase eingeschlossen werden sollen: der Peer, dessen Name zuerst durch den Schreiber des Hauses aus der Vase gezogen wird, soll der erwählte sein. Dass ein Peer von Irland nicht gewählt werden kann, um eine Grafschaft, eine Stadt oder einen Flecken von Grossbritanien in dem Hause der Gemeinen des vereinigten Parlamentes zu vertreten, als nur unter der Bedingung, dass er, so lange er in dem Hause der Gemeinen einen Sitz einnehmen wird, weder wählbar noch Wähler sein kann für das Haus der Peers von Seiten Irlands und dass über ihn geurtheilt werden soll, wie über ein Mitglied des Hauses der Gemeinen, wenn er sich in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt fände. Dass Seine Majestät und Ihre Nachfolger das Recht haben sollen Peers für Irland zu erwählen, jedoch so, dass die Zahl der Peers nicht diejenige übersteigen darf, welche am 1. Januar 1801 bestand; und dass man nur einen Peer erwählen dürfe, wenn eine Peerie während eines Jahres erledigt gestanden hätte, ohne dass sich Jemand eingefunden, um sie als Erbschaft in Anspruch zu nehmen, indem dann der Titel als erloschen zu betrachten wäre: aber wenn sich in der Folge ein zum Anspruche Berechtigter meldete, dessen Ansprüche als begründet befunden würden, so sollte sein Anspruch anerkannt werden, und man würde dann nicht einen neuen Titel ernennen können, um denjenigen zu ersetzen, welcher als vernichtet gelten sollte vor der besagten Reclamation. Dass alle zweifelhafte Fragen, die Wahlen der Vertreter von Irland in dem Hause der Gemeinen des vereinigten Parlaments betreffend, auf dieselbe Weise entschieden werden sollen, als für die Repräsentanten von Grossbritanien, indem man jedoch auf die Local-Verhältnisse dabei Rücksicht nimmt: dass die Bedingungen und Erfordernisse, welche für die Stellung eines Vertreters im Hause der Gemeinen verlangt werden, dieselben für Irland wie für Grossbritanien sein sollten. Dass sobald Seine Majestät, Seine Erben oder Nachfolger ihr Gefallen erklären sollten, das erste vereinigte Parlament der beiden Königreiche zu halten, oder ein jedes andere in der Zukunft, eine königliche Proclamation, besiegelt mit dem grossen Siegel des vereinigten Königreichs, an die 4 geistlichen Lords, an die 28 weltlichen Peers und an die 100 Mitglieder des Hauses der Gemeinen gerichtet werden sollte, um sich zum vereinigten Parlamente zu begeben, in der Art, welche durch eine Acte der gegenwärtigen Session geregelt werden soll: und dass, wenn Seine Majestät den 1. Januar, oder noch

rufen, durch ein mit dem grossen Siegel von Grossbritanien besiegeltes Ausschreiben erklärte, dass es ihm angemessen erschiene, dass die Mitglieder der gegenwärtigen Session des Parlamentes von Grossbritanien zugleich die Mitglieder des ersten Parlamentes des vereinigten Königreichs sein sollten für Grossbritanien, dann die das gegenwärtige Parlament bildenden Mitglieder als die Vertreter Grossbritaniens in dem ersten Parlamente des vereinigten Königreichs anerkannt sein sollten. Und dass, sowie Seine Majestät dieses erste Parlament für einen von ihm bestimmten Tag oder Ort zusammenrufen wird, die vier geistlichen Lords, die 28 weltlichen Peers und die 100 Vertreter der Gemeinen zu dem besagten Parlamente gesandt werden und sich mit den Mitgliedern, welche Grossbritanien vertreten werden, in ihren betreffenden Häusern vereinigen sollen. Dieses Parlament soll aber nur soviel Zeit dauern können, als das gegenwärtige Parlament von Grossbritanien gedauert haben würde, wenn die Union nicht stattgefunden hätte: nichtsdestoweniger würde Seine Majestät es auch noch vorher auflösen können. Dass die Lords und die Vertreter der Gemeinen an dieselben Eide und Erklärungen gebunden sind, welche das Gesetz gegenwärtig dem Parlamente von Grossbritanien vorschreibt, bis dass vom Parlamente des vereinigten Reichs darüber anderweitig beschlossen sein sollte. Dass die 4 geistlichen Lords, die 28 weltlichen Peers und die 100 Mitglieder der Gemeinen für Irland dieselben Privilegien geniessen sollen, als die Peers und die Mitglieder der Gemeinen von Grossbritanien: dass die genannten Lords oder Peers, wenn einer oder mehrere von ihnen in den Fall kommen sollten in eine gerichtliche Untersuchung zu gerathen, auf dieselbe Weise zusammenberufen werden und für die Aburtheilung selbst dieselben Prärogative haben sollen, wie die anderen Peers des vereinigten Reichs. Dass die geistlichen Lords von Irland und ihre Nachfolger den Rang und den Vorgang unmittelbar nach den geistlichen Lords von Grossbritanien haben sollen, die von demselben Stande und Grade sind; dass es auf dieselbe Weise bei den weltlichen Peers stattfinden soll, und dass sie ihren Rang vor denjenigen Peers einnehmen sollen, die nach der Union von Grossbritanien ernannt wurden: endlich dass sie durchaus dieselben Privilegien geniessen, und dass der Rang der für Irland nach der Union ernannten Peers sich nach dem Datum ihrer Peers-Ernennung regeln wird.

Artikel V.

Es ist festgesetzt vorgeschlagen zu werden, dass die Kirche von England und die von Irland*) in eine einzige vereinigt werden sollen; dass die Erzbischöfe, Bischöfe und Prediger von England und Irland zusammengerufen werden und von Zeit zu Zeit sich versammeln können, in Uebereinstimmung mit den für die Kirche von England bestehenden Vorschriften: dass die Lehre, der Gottesdienst und die Kirchenzucht der vereinigten Kirche durch die Anordnungen aufrecht erhalten werden sollen, welche gegenwärtig für die Kirche von England festgesetzt sind; und dass die Kirche von Schottland in ihrem Gottesdienste, ihrer Lehre und ihrer Kirchenzucht nach den für die Kirche von Schottland festgestellten Gesetzen erhalten werde.

Artikel VI.

Es ist festgesetzt vorgeschlagen zu werden: 1) dass die Unterthanen Seiner Majestät in Grossbritanien und in Irland von dem 1. Jan. 1801 ab und in der Folgezeit berufen sein sollen, ganz dieselben Privilegien und Vergünstigungen zu geniessen, für dieselben Gegenstände, Producte des Bodens, der

---

*) *Wohlverstanden ist hier nur von der Protestantischen Kirche die Rede.*

Industrie oder der Manufacturen in allen Hafenplätzen und an allen Ortschaften des vereinigten Königreichs oder der von ihm abhängenden Besitzungen. Eben so sollen in allen Verträgen, welche durch Seine Majestät oder durch Seine Erben mit fremden Mächten geschlossen werden, Seine Unterthanen von Irland zu denselben Privilegien als diejenigen von Grossbritanien berufen sein und auf demselben Fusse stehen.

2) Dass von demselben Tage zu rechnen, nämlich vom 1. Ian. 1801 ab, alle Verhinderungs-Maassregeln und alle Gebühren von der Ausfuhr der Producte des Bodens, der Industrie und der Manufacturen aus dem einen in das andere Königreich aufhören, und dass die genannten Gegenstände in Zukunft aus einem der beiden Länder in das andere ausgeführt werden können, ohne irgend welche Gebührnisse zu zahlen.

3) Dass alle diejenigen Gegenstände, welche unter den hier aufgeführten sich nicht befinden, als besonderen Abgaben unterworfen, in Zukunft aus einem der beiden Länder in das andere frei von allen Abgaben eingeführt werden sollen, ausser von einer Ausgleichungs-Abgabe (Countervailing), wie sie in der diesem Artikel beigefügten Schedula No. 1.*) angegeben ist, und dass die darauf aufgeführten Gegenstände während 20 Jahre (von der Union ab zu rechnen) denjenigen Abgaben unterworfen bleiben sollen, welche in der diesem Artikel beigefügten Schedula No. 2.**) näher bezeichnet sind: diese Gegenstände sind Kleider, verarbeitete Metallwaaren u. s. w.

Artikel VII.

Es ist festgesetzt vorgeschlagen zu werden, dass die Geldsummen, welche sich aus der Bezahlung der Zinsen des Tilgungsfonds (Sinking fund) ergeben, zur Verminderung des Hauptstocks der in beiden Königreichen vor der Union contrahirten öffentlichen Schuld, fortdauernd getrennt für Grossbritanien und Irland, jede für den sie betreffenden Antheil verwaltet werden sollen: Dass für die Dauer von 20 Jahren, von der Union ab zu rechnen, die Auflagen von Grossbritanien und Irland für die jährlichen Ausgaben in dem ebenmässigen Verhältnisse von funfzehn Siebzehntheilen ($^{15}/_{17}$) für Grossbritanien und zwei Siebzehntheilen ($^{2}/_{17}$) für Irland gezahlt werden sollen. Dass nach dem Ablaufe dieses Zeitraums von 20 Jahren die künftigen Ausgaben des vereinigten Königreichs, eben so wie die Zinsen und Steuern für die vor der Union contrahirte öffentliche Schuld, in einem Verhältnisse gezahlt werden sollen, wie das vereinigte Parlament für angemessen erachten wird, nachdem man eine Vergleichung des wirklichen Werthes der Einfuhr und der Ausfuhr in den beiden Ländern nach einer Schätzung der Preise in den der Revision unmittelbar vorangegangenen drei Jahren angestellt hat: oder nachdem man eine Vergleichung der Consumtion der Quantitäten der nachfolgenden Gegenstände während der letzten drei Jahre gemacht hat; diese Gegenstände sind Bier, Branntwein, Wein, Thee, Taback, Malz, Salz und Leder: oder nach dem Resultate aus diesen beiden Vergleichungen, zusammengehalten mit dem Betrage der Einkünfte in einem jeden der beiden Länder, wenn man den Betrag einer allgemeinen Steuer während desselben Zeitraums von Jahren und den der besonderen Auflagen von den oben genannten Gegenständen für den

*) *Da der in diesem Vertrage bestimmte Zeitraum bereits abgelaufen ist, und diese Abgaben nicht mehr gezahlt werden, so habe ich die Schedula ausgelassen.*

**) *Aus dem in der vorstehenden Anmerkung bezeichneten Grunde is hier auch die Schedula No. 2. ausgelassen.*

Zeitraum, sollte man dieselben beizubehalten für geeignet erachten,
nseitigen Schätzung zieht. Und dass das Parlament des vereinigten
ichs in der Folge auf gleiche Weise verfahren soll, die genannten Vor-
nach denselben Regeln zu revidiren und fest zu stellen, in Zeiträumen
stens 20 Jahre und mindestens 7 Jahre von einander entfernt liegen,
mindestens vor Ablauf von 20 Jahren, aber immer nach dem 1. Jan.
s vereinigte Parlament zu erklären hat, dass die allgemeinen Ausgaben
hs ohne Unterschied durch gleichmässige Steuern aufgebracht werden
ie auf Gegenstände derselben Gattung in den beiden Ländern zu legen
ss um diesen Ausgaben zu genügen, die Einkünfte von Irland in Zu-
nen consolidirten Fond bilden werden, für welchen sogleich die eben-
Auflagen zum Vortheile der tilgbaren öffentlichen Schuld haf-
den, und dass der Ueberrest davon verwandt werden soll, um den
r allgemeinen Ausgaben für beide Länder zu befriedigen, für welchen
uch verpflichtet sein wird. Dass diese Steuern in den beiden Län-
mittelst Auflagen erhoben werden sollen, welche das Parlament des
ten Königreichs festzusetzen für geeignet erachten wird; dass der
huss der Einkünfte von Irland an dem Ende jedes Jahres, die Zinsen,
ung der öffentlichen Schuld und die dazu gehörige Verhältnisssumme
Steuern, endlich die besonderen Abgaben, welche für Irland zu lei-
d, durch das Parlament nach dem eigenthümlichen Herkommen in
ur Verwendung bestimmt werden sollen. Dass alles Geld, welches in
ge auf dem Wege einer Anleihe während des Friedens und während
eges für den Dienst des vereinigten Königreichs aufgebracht werden
eine zur öffentlichen Schuld hinzugefügte Vermehrung betrachtet wer-
d die dafür durch beide Länder aufzubringenden Abgaben in dem
isse ihrer gegenseitigen Beisteuern bestimmt werden sollen. Und
nn dereinst in Zukunft die besonderen Schulden eines jeden König-
ezahlt, oder der Werthbetrag dieser beiderseitigen Schulden in dem-
Verhältnisse als ihre Beisteuer sich befinden, oder dass mindestens der
rag nicht grösser als ein Procent sein sollte, und wenn das vereinigte
nt für gut halten sollte, dass die beiden Länder für die Zukunft ihre
ohne Unterschied durch gleichmässig festgesetzte Abgaben von den
änden derselben Gattung aufzubringen haben, so soll von diesem
te ab es nicht weiter nothwendig sein, die Besteuerung des einen oder
eren Landes nach einem specificirten Maassstabe oder nach den oben
rten Vorschriften zu regeln.

Artikel VIII.

s ist festgesetzt vorgeschlagen zu werden, dass alle Gesetze, die zur
Union in Kraft stehen und alle Gerichtshöfe der weltlichen und geist-
erichtsbarkeit in der Gestalt verbleiben, in welcher sie sich gegen-
efinden, und allein den Veränderungen oder Anordnungen unterwor-
, welche das Parlament des vereinigten Königreichs von Zeit zu Zeit
en für nöthig erachten wird.

---

dem letzten Jahrzehend der Regierungsperiode Georgs III.,
elmehr in den ersten Jahren der Verwaltung des Prinz-Re-
Georg, erforderten die immer mehr im Parlamente sich kund-
n Grundsätze der religiösen Toleranz, dass durch einzelne
ntsacte die noch für die nicht-katholischen Christen bestehen-

den Schranken aufgehoben wurden. So erhielt im J. 1812 eine Acte*) die königliche Genehmigung, „um gewisse Acte aufzuheben und andere Acte zu verbessern in Bezug auf den Gottesdienst und religiöse Versammlungen und die in denselben lehrenden oder predigenden Personen". Durch diese Acte wurden die früheren Parlamentsacte gegen die Nonconformisten aus dem 14., 17. und 22. Regierungsjahre des Königs Carl II. zurückgenommen. Alle Conventikel und religiöse Versammlungen von Protestanten (d. h. solche in denen über 20 Personen ausser den Hausgenossen desjenigen, der die Versammlungen hält) werden durch das Gesetz geschützt, wenn die religiösen Versammlungen dem betreffenden Bischofe oder Archidiaconus des Sprengels oder den Friedensrichtern in ordentlicher Weise angezeigt, und darüber von diesen ein Certificat ausgestellt wird, die religiösen Versammlungen selbst aber nicht bei verschlossenen Thüren gehalten werden. Die dazu gehörenden Personen haben dieselben Eide zu leisten, die in der oben angeführten Parlamentsacte aus dem 19. Regierungsjahre Georg's III. für die Dissenters festgestellt sind, und werden dann zu denselben Berechtigungen zugelassen, wie jene. Im darauf folgenden Jahre (1813) wurden auch die Parlamentsacte gegen die Unitarier aus dem ersten und zehnten Regierungsjahre des Königs Wilhelm III. für England und aus den beiden ersten Parlamentsversammlungen der Könige Carl II. und Wilhelm III. für Schottland ausdrücklich durch die „Unitarian Relief Act"**) aufgehoben.

So war der Boden vorbereitet, auf welchem unter der Regierung Georg's IV. (29. Jan. 1820+26. Jun. 1830) der entscheidende Kampf über die Emancipation der Römischen Katholiken und ihre Gleichstellung in den bürgerlichen Rechten durchgeführt werden sollte. Nachdem die früheren Versuche, theilweise die Katholiken zu grösserer Berechtigung in ihrer politischen Stellung, wie z. B. durch die Aufnahme der Katholischen Peers in das Oberhaus, gelangen zu lassen***), gescheitert waren, eine Majorität im Unterhause aber sich bereits für diese Angelegenheit gebildet hatte, wurde auch der Widerstand des Oberhauses schwächer. Die innere Gährung Irlands, durch den Katholischen Verein geleitet, nahm einen so drohenden Charakter an, dass selbst Wellington, damals das leitende Organ der Tories, verzweifelte, den Bürgerkrieg ohne Gleichstellung der Katholiken in den politischen Rechten länger auf-

*) *Abgedruckt als „Toleration Amendment Act", 52 Georg III. Chapt. CLV. in Taylor the B. of R. pg. 252—58.*

**) *Abgedruckt bei Taylor the B. of R. p. 251—52. „Acte zur Befreiung der Personen, welche die Lehre von der heiligen Dreieinigkeit bestreiten, von gewissen Strafbestimmungen".*

***) *Vgl. mein Handbuch der Staatskunde, Thl. II. S. 391—92.*

halten zu können. Es erschien daher zweckmässiger, wenn die Regierung selbst, die es bis dahin streng vermieden hatte, als solche sich bei der Katholiken-Frage zu betheiligen, die Initiative ergriffe, um mindestens die Leitung der so bedeutsamen Umgestaltung der inneren Politik in den Händen zu behalten. Als daher der Herzog Wellington am 28. Jan. 1828 als Premierminister an die Spitze der Staatsverwaltung trat, gab er die offene Erklärung ab, dass die Regierung bei den immer mehr gesteigerten Unruhen in Irland nachgeben wolle, um einer grösseren Gefahr vorzubeugen. Man hoffte noch mit der Aufhebung der Testacte vom J. 1673 durchzukommen. Lord John Russell's Bill zu ihrer Aufhebung ging im Februar 1828 mit entschiedener Majorität im Unterhause durch, und erhielt nach Wellington's veränderter Stellung in dieser Angelegenheit auch die Majorität im Oberhause, worauf die königliche Genehmigung am 28. April 1828 erfolgte*), welche Acte gemeinhin als „Sacramental Test Repeal" bezeichnet wird. Man vermeinte damit für eine Zeit lang völlige Beruhigung gegeben zu haben; aber noch in derselben Parlamentsversammlung erneuerten sich die Anträge über die gänzliche Emancipation der Katholiken. Burdett's Bill vom 8. Mai 1828 über die völlige Gleichstellung der Katholiken, auch für die Rechte in Bezug auf das Kirchenwesen und den allgemeinen Zutritt zum Parlamente, ging im Unterhause schon mit einer Majorität von 6 Stimmen durch, wurde jedoch im Oberhause am 10. Jun. 1828 mit einer Majorität von 44 Stimmen verworfen.

Aber die Unzufriedenheit darüber stieg in Irland sofort auf den höchsten Punkt, Wellington überzeugte sich von der Bedeutsamkeit der Gefahr, die für den gesammten Staat aus diesem inneren Zwiste hervor zu gehen drohte, und deshalb benutzte er seinen Einfluss auf König Georg IV., um auch noch weiter der Regierung selbst die Initiative in dieser bedeutsamen Angelegenheit übernehmen zu lassen. Robert Peel, damals Minister-Staatssecretär für die inneren Angelegenheiten, stimmte ihm hierin völlig bei und brachte selbst im Februar 1829 die Emancipations-Bill in das Haus der Gemeinen. Jetzt war die glückliche Durchführung dieser Bill in beiden Häusern gesichert, da das Tory-Ministerium und seine Anhänger mit den früheren Gegnern auf Seiten der Opposition in den Hauptpunkten dieser Angelegenheit übereinstimmten, und die entschieden beharrlichen Feinde der Emancipation sich theils des Mitstimmens enthielten, theils an den entscheidenden Tagen in den Debatten über

*) *Die Acte ist abgedruckt bei Taylor the B. of R. p. 264—268. „Acte zur Zurücknahme einzelner Acte, welche die Nothwendigkeit das Sacrament des Abendmahls zu empfangen als eine Qualification für bestimmte Aemter und Staatsverrichtungen festsetzen".*

diese Bill gar nicht im Parlamente erschienen. Auf solche Weise wurde die Bill mit wenigen Abänderungen von beiden Häusern und dem Könige genehmigt und bereits im April 1829 als Parlamentsacte — Roman Catholic Relief Act — in die Reihe der Staatsgrundgesetze eingeführt.

XV. An Act for the Relief of His Majesty's Roman Catholic Subjects *).

A. 1829.

Acts relating to Declarations against Transsubstantiation Repealed.

1. Whereas by various Acts of Parliament certain Restraints and Disabilites are imposed on the Roman Catholic subjects of His Majesty, to which other subjects of His Majesty are not liable: And whereas is it expedient, that such restraints and disabilities shall be from henceforth discontinued: And whereas by various Acts certain Oaths and certain Declarations, commonly called the Declaration against Transsubstantiation, and the Declaration against Transsubstantiation and the Invocation of Saints and the Sacrifice of the Mass, as practised in the Church of Rome, are or may be required to be taken, made and subscribed by the subjects of His Majesty, as qualifications for sitting and voting in Parliament, and for the enjoyment of certain offices, franchises and civil rights: Be it enacted by the Kings most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Autority of the same, that from and after the commencement of this Act, all such parts of the said Acts, as require the said Declarations, or either of them to be made or subscribed by any of His Majesty's Subjects as a qualification for sitting and voting in Parliament, or for the exercise or enjoyment of any office, franchise, or civil right, be and the same are (save as hereinafter provided and excepted) hereby Repealed.

Roman Catholics may sit and vote in Parliament, upon taking Oath.

2. And be it Enacted, that from and after the commencement of this Act, it shall be lawful for any person professing the Roman Catholic religion being a Peer, or who shall after the commencement of this Act be returned as a Member of the House of Commons, to sit and vote in either House of Parliament respectively, being in all other respects duly qualified to sit and vote therein, upon taking and subscribing the following Oath, instead of the Oaths of Allegiance, Abjuration and Supremacy.

Oath.

„I A. B. do sincerely promise and swear, that I will be faithful and bear true allegiance to His Majesty King George the Fourth, and will defend him to the utmost of my power against all conspiracies and attempts whatever, which shall be made against his person, crown or dignity; and I will do my utmost endeavour to disclose and make known to His Majesty

---

*) *Die darüber eingebrachte Bill wurde auf Befehl des Unterhauses* [illegible] 10. *März* 1829 *(Georg IV.* 10*) gedruckt, zum zweiten Male amendirt* [illegible] *dem Comité, gedruckt am* 24. *März; sie erhielt, nachdem sie durch beide Häuser gegangen war, die königliche Genehmigung am* 13. *April* 1829. [illegible]

XV. Acte für die freiere Stellung der Römisch-Katholischen Unterthanen Seiner Majestät.

Aus d. J. 1829.

Die Acte in Betreff der Erklärung gegen die Transsubstantiation aufgehoben.

1. Da durch verschiedene Parlamentsacte gewisse Beschränkungen und ichtbefähigungen den Römisch-Katholischen Unterthanen Seiner Majestät iferlegt sind, zu welchen andere Unterthanen Seiner Majestät nicht verpflicht sind: und da es für angemessen erachtet ist, dass solche Beschränkungen nd Nichtbefähigungen für die Zukunft eingestellt werden sollen: und da urch verschiedene Acte bestimmte Eide und bestimmte Erklärungen, geeinhin genannt die Erklärung gegen die Transsubstantiation und die Erklärung gegen die Transsubstantiation und die Anrufung der Heiligen und das lessopfer, wie sie in der Römischen Kirche stattfinden, erfordert sind oder fordert werden können, um sie von den Unterthanen Seiner Majestät leien und unterschreiben zu lassen, als die Befähigung für den Sitz und die timme im Parlament und für die Zulassung zu bestimmten Aemtern, Freiiten und bürgerlichen Rechten: so wird festgesetzt von des Königs urchlauchtigster Majestät, nach und mit der Genehmigung und Zustimmung r in dem gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen ords wie der Gemeinen, und durch die Auctorität derselben, dass von nd nach der Einführung dieser Acte alle solche Bestimmungen der vorgenannten Acten, welche die besagten Erklärungen oder eine derselben erforrn, um sie von einem der Unterthanen Seiner Majestät leisten und terschreiben zu lassen, als eine Befähigung für den Sitz und die Stimme im rlamente, oder für die Ausübung oder Zulassung zu einem Amte, einer reiheit oder eines bürgerlichen Rechtes, hiedurch aufgehoben werden und d, mit Ausnahme desjenigen, welches hierin später festgesetzt und ausgehlossen ist.

mische Katholiken können im Parlament sitzen und mitstimmen nach Ableistung des Eides.

2. Und es wird festgesetzt, dass von und nach der Einführung dieser te es gesetzlich erlaubt sein soll für einen jeden Bekenner der Römischtholischen Religion, wenn er ein Peer ist, oder wenn er nach der Einführng dieser Acte als ein Mitglied des Hauses der Gemeinen ernannt wird, tz und Stimme in einem der beiden Häuser nach seinem Stande zu haben, dem er in allen anderen Beziehungen ordnungsmässig befähigt ist, daselbst inen Sitz einzunehmen und mitzustimmen, nachdem er den folgenden Eid Stelle der früheren Eide der Unterthanentreue, der Abschwörung und des ipremats, geleistet und unterschrieben hat.

Eid.

Ich N. N. bekenne aufrichtig und schwöre, dass ich getreu sein will d unverbrüchlichen Unterthanengehorsam Seiner Majestät dem Könige eorg IV. leisten, und ihn mit allem meinem Vermögen gegen alle Verschwöngen und Angriffe vertheidigen will, welche auch immer gegen seine Person, rone oder Würde gemacht werden sollten. Und ich will mich soviel ich ir vermag mich bemühen, Seiner Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern,

---

uckt im 2. Bde. der Bills in der Parlaments-Session vom 5. *Febr.* — 24. *Jun.* *D, als Georg IV.* 10. *Ch.* 7. — *Abgekürzt ist sie gedruckt in Taylor the of R. pg.* 269—78. —

His heirs and successors, all treasons and traiterous conspiracies, which may be formed against him or them: And I do faithfully promise to maintain, support and defend, to the utmost of my power, the succession of the Crown, which succession by an Act, intituled, „An Act for the further Limitation of the Crown, and better securing the Rights and Liberties of the Subject"*), is and stands limited to to the Princess Sophia, Electress of Hanover, and the heirs of her body, being Protestants; hereby utterly renouncing and abjuring any obedience or allegiance unto any other person, claiming or pretending a right to the crown of these realms: And I do further declare, that it is not an article of my faith, and that I do renounce, reject and abjure the opinion, that princes excommunicated or deprived by the Pope, or any other authority of the see of Rome, may be deposed or murdered by their subjects, or by any person whatsoever: And I do declare, that I do not believe, that the Pope of Rome, or any other foreign prince, prelate, person, state or potentate, hath or ought to have any temporal or civil jurisdiction, power, superiority or pre-eminence, directly or indirectly, within this realm. I do swear, that I will defend to the utmost of my power the settlement of property within this realm, as etablished by the laws: And I do hereby disclaim, disavow, and solemnly abjure any intention to subvert the present Church Establishment, as settled by law within this realm: And I do solemnly swear, that I never will exercise any privilege, to which I am or may become entitled, to disturb or weaken the Protestant religion, or Protestant government in the United Kingdom: And I do solemnly in the presence of God profess, testify and declare, that I do make this Declaration, and every part thereof, in the plain and ordinary sense of the words of this Oath, without any evasion, equivocation, or mental reservation whatsoever. So help me God."

Sovereign for time being.

3. Be it further enacted, that wherever in the said oath, the name of His present Majesty is referred to the name of the Sovereign, for the time being, by virtue of the Act „for the further limitation of the crown and better securing the rights and liberties of the subject", shall be substituted with proper words of reference.

Not to be capable of sitting or voting until Oath taken.

4. Provided always, and be it further Enacted, that no Peer, professing the Roman Catholic religion, and no person, professing the Roman Catholic religion, who shall be returned a Member of the House of Commons after the commencement of this Act, shall be capable of sitting or voting in either House of Parliament respectively, unless he shall first take and subscribe the Oath hereinbefore appointed and set forth, before the same persons, at the same times and places, and in the same manner as the Oaths and the Declaration now required by law are respectively directed to be taken made and subscribed; and that any such person professing the Roman Catholic religion, who shall sit or vote

---

*) *Diese Acte ist oben als Nr. X. auf S. 122—31 abgedruckt.*

alle Verrath und verrätherischen Conspirationen zu entdecken und kennen zu lassen, welche gegen Ihn oder Sie gebildet werden sollten. Und ich verpflichte mich getreulich zu unterstützen, aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen mit der Aufbietung aller meiner Kräfte, die Nachfolge zur Krone, welche Nachfolge durch eine Acte betitelt, „Acte für die fernere Bestimmung der Kronfolge-Ordnung und die bessere Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen", festgestellt ist für die Princessin Sophia, Kurfürstin von Hannover und deren leibliche Erben, wenn sie Protestanten sind: indem ich hiedurch gänzlich entsage und abschwöre, Gehorsam und Unterthanentreue irgend einer anderen Person zu leisten, die ein Anrecht auf die Krone dieser Reiche in Anspruch nimmt oder behauptet. Und ferner erkläre ich, dass es nicht ein Artikel meines Glaubens ist, und dass ich entsage, verwerfe und abschwöre die Meinung, dass von dem Papste oder irgend einer anderen Auctorität des Römischen Stuhls excommunicirte oder des Thrones verlustig erklärte Fürsten auch von ihren Unterthanen oder von irgend welchen anderen Personen entsetzt oder ermordet werden können. Und ich erkläre, dass ich nicht glaube, dass der Papst von Rom oder ein anderer auswärtiger Fürst, Prälat, Person, Staat oder Macht irgend eine weltliche oder bürgerliche Gerichtsbarkeit, Gewalt, Macht oder Auctorität, mittelbar oder unmittelbar in diesem Königreiche habe oder haben dürfe. Ich schwöre, dass ich mit der Aufbietung aller meiner Kräfte die vorhandene Feststellung des Eigenthums in diesem Königreiche vertheidigen will, wie sie durch die Gesetze eingerichtet ist. Und ich entsage hiedurch, widerrufe und schwöre ab feierlich irgend eine Absicht zu hegen, den gegenwärtigen Zustand der Kirche, wie er in diesem Königreiche gesetzlich befestigt ist, zu untergraben. Und ich beschwöre feierlich, dass ich nicht irgend ein Privilegium ausüben will, zu welchem ich bezeichnet bin oder werden könnte, um zu zerstören oder zu schwächen die Protestantische Religion oder die Protestantische Regierung in dem vereinigten Königreiche. Und feierlich in der Gegenwart Gottes bekenne ich, bezeuge und erkläre, dass ich diese Erklärung mache und einen jeden Theil derselben, in dem offenbaren und gewöhnlichen Sinne der Worte dieses Eides, ohne irgend eine Ausflucht, Zweideutigkeit oder Mental-Reservation. So wahr mir Gott helfen möge!

Einschaltung des jedesmaligen Souverains.

3. Es ist ferner festgesetzt, dass überall wo in dem genannten Eide der Name Seiner Majestät angezogen ist, dies sich auf den Namen des jedesmaligen Souverains zu dieser Zeit bezieht, in Folge der Acte für die fernere Bestimmung der Kronfolge-Ordnung und für die bessere Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen", und dass dieser Namen mit den eigenthümlichen Worten der Beziehung eingeschaltet werden soll.

4. Es ist beschlossen und wird ferner festgesetzt, dass kein Peer, der die Römisch-Katholische Religion bekennt, und kein anderer Bekenner der Römisch-Katholischen Religion, welcher als Mitglied des Hauses der Gemeinen ernannt ist nach der Einführung dieser Acte, befähigt sein soll, seinen Sitz einzunehmen oder mitzustimmen in einem der beiden Häuser des Parlamentes nach seinem Stande, wenn er nicht zuvor den hierin vorher bestimmten Eid geleistet und unterschrieben hat, und zwar vor denselben Personen, zu derselben Zeit und an demselben Orte und in derselben Weise, als die Eide und die Erklärung jetzt gesetzlich gefordert und in betreffender Weise geleistet und unterschrieben werden müssen. Und solche Personen, die die Römisch-Katholische Religion bekennen, welche in einem der beiden Häuser ihren

in either House of Parliament, without having first taken and subscribed the manner aforesaid the Oath in this Act appointed and set forth, shall subject and liable to the same penalties, forfeitures and disabilities, and offence of so sitting or voting shall be followed and attended by and with same consequences, as are by law enacted and provided in the case of pers sitting or voting in either House of Parliament respectively, without the king, making and subscribing the Oaths and the Declaration now required by la

Roman Catholics may vote at Elections and be elected, upon taking the Oaht.

5. And be it further Enacted, that it shall be lawful for persons pr fessing the Roman Catholic religion, to vote at Elections of Members to ser in Parliament, and also to vote at the Elections of representative Peers Scotland and Ireland, and to be elected such representative Peers, bei in all other respects duly qualified, upon taking and subscribing the Oa hereinbefore appointed and set forth, instead of the Oaths of Allegiance, Su premacy and Abjuration, and instead of the Declaration now by law require and instead also of such other Oath or Oaths, as are now by law required be taken by any of His Majesty's subjects professing the Roman Catholic r ligion, and also upon taking such other Oath or Oaths, as may now be la fully tendered to any person or persons offering to vote at such elections.

Mode of administering Oaths at Elections.

6. And be it further Enacted, that the Oath hereinbefore appoint and set fort shall be administred to His Majesty's subjects professing the R man Catholic religion, for the purpose of enabling them the vote in any the cases aforesaid, in the same manner, at the same time and by the sa officers or other persons, as the oaths for which it is hereby substituted a or may be now by law administered; and that in all cases, in which a cer ficate of the taking making or subscribing of the Oath hereby appointed a set forth, shall be given by the same officer or other person, and in the sa manner as the certificate now required by law is directed to be given, a shall be of the like force and effect.

Administering Oaths at Elections.

7. And be it further Enacted, that in all cases where the persons no authorized by law to administer the Oaths of Allegiance, Supremacy and Ab juration to persons voting at elections, are themselves required to take a Oath previous to their administering such Oaths; they shall in addition to th Oath now by them taken, take an oath for the duly administering the Oat hereby appointed and set forth, and for the duly granting certificates of th same.

Skotch Formula repealed.

8. And whereas by a certain Act of the Parliament of Scotland ma in the eighth and ninth Session of the first Parliament of King William t Third*), intituled, „An Act for the preventing the growth of Popery", a c

---

*) *Abgedruckt in den Statutes of the R. of Scotland.*

Sitz einnehmen oder mitstimmen werden, ohne zuvor in der vorgenannten Weise den in dieser Acte bestimmten Eid geleistet und unterschrieben zu haben, sollen denselben Strafbestimmungen, Nachtheilen und Nichtbefähigungen unterworfen bleiben, und die Straffälligkeit, auf diese Weise den Sitz einzunehmen oder mitzustimmen, soll von und mit denselben Folgen begleitet und bestraft werden, wie sie durch das Gesetz bestimmt und festgestellt sind, für den Fall, dass Personen Sitz und Stimme in einem der beiden Häuser des Parlaments nach ihrem betreffenden Stande in Anspruch nehmen, ohne die Eide und die Erklärung, welche jetzt durch die Gesetze erfordert werden, abgegeben, geleistet und unterschrieben zu haben.

Römische Katholiken können bei den Wahlen mitstimmen und gewählt werden, nach der Ablegung des Eides.

5. Und es ist ferner festgesetzt, dass es zum Gesetz erhoben werde, dass Bekenner der Römisch-Katholischen Religion bei den Wahlen von Mitgliedern zum Parlamente mitstimmen, und in gleicher Weise bei den Wahlen zu den Vertretern der Peers von Schottland und Irland mitstimmen und auch zu solchen vertretenden Peers gewählt werden können, wenn sie in allen anderen Beziehungen gehörig qualificirt sind, nachdem sie den in dieser Acte vorher bezeichneten Eid geleistet und bekannt haben, in Stelle der früheren Eide der Unterthanentreue, des Supremats und der Abschwörung, und eben so statt solches anderen Eides oder mehrerer Eide, wie sie nun gesetzlich erfordert sind, um von den Unterthanen Seiner Majestät, die Bekenner der Römisch-Katholischen Religion sind, geleistet zu werden: und dass sie also nach der Ablegung solcher Eide, wie sie jetzt gesetzlich geworden sind und jeder Person zugeschoben werden, die zum Abgeben ihrer Stimme bei solchen Wahlen sich einstellt, wahlfähig sind.

Modus bei der Abnahme des Eides.

6. Und es wird ferner festgesetzt, dass der vorher angegebene Eid von den Unterthanen Seiner Majestät, welche die Römisch-Katholische Religion bekennen, um sie fähig zu machen, in den vorher genannten Fällen mitzustimmen, in derselhen Weise, zu derselben Zeit und von denselben Beamten abgenommen werden soll, wie die Eide abgenommen worden sind, für welche dieser hiedurch in die Stelle geschoben ist: und dass in allen Fällen, in welchen ein Certificat für die Abnahme, Leistung oder Unterschreibung eines Eides oder der jetzt erforderten Erklärung gegeben werden sollte, ein gleiches Certificat für den durch diese Acte bestimmten Eid von demselben Beamten oder einer anderen Person gegeben werden soll und in derselben Weise, wie das Certificat jetzt erfordert wird.

Eid der Personen, welche den Eid abzunehmen haben.

7. Und es wird ferner festgesetzt, dass in allen Fällen, in denen jetzt Personen authorisirt waren, die Eide der Unterthanentreue, des Supremats und der Abschwörung von denjenigen Personen abzunehmen, die bei den Wahlen ihre Stimme abgaben, dieselben Personen auch gegenwärtig vorläufig aufgefordert sind, den Eid abzunehmen: sie werden selbst bei einem Zusatze zu dem Eide, der von ihnen geleistet wird, einen Eid schwören für die ordnungsmässige Abnahme des in dieser Acte festgestellten Eides und für die ordnungsmässige Ausstellung der Certificate über diese Handlung.

Die Schottische Erklärung oder Formel wird aufgehoben.

8. Und da in einer Acte des Parlamentes von Schottland, die in der achten und neunten Versammlung des ersten Parlamentes von König Wilhelm gemacht ist, betitelt „Acte um dem Wachsthum des Papismus zuvorzukommen“,

tain Declaration or Formula is therein contained, which it is expedient no longer be required to be taken and subscribed; Be it therefore E that so much and such parts of any Acts, as authorize the said Declara Formula to be tendered, or require the same to be taken, sworn and s bed, be and the same are hereby Repealed, except as to such offices and rights as are hereinafter excepted; and that from and after the co cement of this Act, it shall be lawful for persons professing the Rom tholic religion, to elect and be elected Members to serve in liament for Scotland, and to be enrolled as Freeholders in any sh stewartry of Scotland, and to be chosen commissioners or delegat choosing Burgesses to serve in Parliament for any districts of burghs in land, being in all other respects duly qualified, upon taking and subs the Oath hereinbefore appointed and set forth, instead of the Oaths o giance and Abjuration as now required by law.

No Roman Catholic Priest to sit in the House of Commons.

9. And be it further Enacted, that no person in holy orders Church of Rome, shall be capable of being elected to serve in Parliam a Member of the House of Commons; and if any such person shall be to serve in Parliament as aforesaid, such election shall be void; and person, being elected to serve in Parliament as a Member of the Ho Commons, shall after his election take or receive holy orders in the of Rome, the seat of such person shall immediately become void, and such person shall, in any of the cases aforesaid, presume to sit or vo Member of the House of Commons, he shall be subject to the same pe forfeitures and disabilities, as are enacted by an Act passed in the For year of the reign of King George the Third, intituled, „An Act to Doubts respecting the Eligibility of Persons in Holy orders to sit in the of Commons;" and proof of the celebration of any religious service by person according to the rites of the Church of Rome, shall be deem taken to be prima facie evidence of the fact of such person being i orders, within the intent and meaning of this Act.

Roman Catholics may hold Civil and Military Offices, under His Majesty, with certain Ex

10. And be Enacted, that it shall be lawful for any of His M subjects professing the Roman Catholic religion, to hold, exercise and all civil and military offices and places of trust or profit under His M His heirs or successors, and to exercise any other franchise or civil rig cept as hereinafter excepted, upon taking and subscribing, at the tim in the manner hereinafter mentioned, the Oath hereinbefore appointe set forth, instead of the Oaths of Allegiance, Supremacy and Abjuratio the Declaration against Transsubstantiation, and instead of such othe or Oaths, as are or may be now by law required to be taken for the p aforesaid by any of His Majesty's subjects professing the Roman Catholic r

Not to exempt Roman Catholics on admission into office from taking any other Oath those mentioned in the Act.

11. Provided always, and be it Enacted, that nothing herein contain be construed to exempt any person professing the Roman Catholic from the necessity of taking any Oath or Oaths, or making any Decl

eine gewisse Erklärung oder Formel enthalten ist, welche gegenwärtig nicht länger für nothwendig erachtet wird: so wird hiedurch festgesetzt, dass solche Theile von einigen Parlamentsacten, welche die genannte Erklärung oder Formel verlangen, aufgehoben werden, mit Ausschluss der Beziehung auf die Aemter, Stellen und Rechte, die später in dieser Acte ausgenommen werden. Und dass Personen, welche die Römisch-Katholische Religion bekennen, wählen und gewählt werden können zu Mitgliedern im Parlamente für Schottland, und dass sie in die Wahlrollen als Freeholders in einer Grafschaft oder einem Verwaltungsbezirke (Stewartry) von Schottland aufgenommen und zu Commissarien oder Abgeordneten gewählt werden können, um die Abgeordneten zum Hause der Gemeinen für einige Districte oder Flecken in Schottland zu ernennen, wenn sie in den übrigen Beziehungen gehörig qualificirt sind: solche Personen haben aber den vorher bezeichneten Eid zu leisten, in Stelle der früher verlangten Eide der Unterthanentreue und Abschwörung, und zwar zu solcher Zeit, wie die zuletzt erwähnten Eide, oder einer derselben, gegenwärtig abgeleistet werden sollen.

Keine Katholischen Priester im Hause der Gemeinen.

9. Es ist ferner festgesetzt, dass keine Person, welche die heilige Weihe der Römischen Kirche empfangen hat, fähig sein soll gewählt zu werden zu einem Hause der Mitglieder der Gemeinen: und wenn er doch gewählt werden sollte, so soll eine solche Wahl nichtig sein. Und wenn irgend eine Person, welche als Mitglied des Hauses der Gemeinen gewählt ist, nach ihrer Wahl die heiligen Weihen der Römischen Kirche empfangen sollte, so soll ihr Sitz dadurch erledigt werden. Und wenn dieselbe in irgend einem der genannten Fälle einen Sitz einnehmen oder mitstimmen sollte, so wird sie denselben Strafbestimmungen, Nachtheilen und Nichtbefähigungen verfallen sein, welche durch eine Parlamentsacte bestimmt sind, die in dem 41. Regierungsjahre des Königs Georg III. durchgegangen ist, betitelt „Acte zur Entfernung der Zweifel, welche sich auf der Wahlfähigkeit der Personen, die die heilige Weihe empfangen, für das Haus der Gemeinen beziehen: und der Beweis einer religiösen Handlung bei einer solchen Person, in Uebereinstimmung mit den Gebräuchen der Römischen Kirche, soll prima facie als der Beweis seiner heiligen Weihen genommen werden, mit den weitern Bestimmungen dieser Acte.

Römische Katholiken können Civil- und Militär-Aemter erhalten unter Seiner Majestät Verwaltung mit gewissen Ausnahmen.

10. Und es ist ferner festgesetzt, dass diejenigen unter den Unterthanen Seiner Majestät, welche die Römisch-Katholische Religion bekennen, alle militärische und Civil-Aemter und öffentliche Stellen des Vertrauens erhalten, oder sonst einen Vortheil aus der Verwaltung Seiner Majestät beziehen, und jede Freiheit oder jedes bürgerliche Recht ausüben können, mit Ausschluss des später ausgenommenen, nachdem sie zu der oben erwähnten Zeit den vorher bezeichneten Eid geleistet, in Stelle der früheren Eide der Unterthanentreue, des Supremats und der Abschwörung, und in Stelle solcher anderen Eide und deren Ableistung für den vorhergenannten Zweck von Seiner Majestät Unterthanen, die die Römische Religion bekennen, gegenwärtig erfordert wird.

Keine Ausnahme vom Eide bei der Zulassung eines Katholiken oder Ablegung eines anderen Eides, als der in dieser Acte erwähnten.

11. Es ist ferner festgesetzt, dass von keiner Bestimmung, die hier in dieser Acte enthalten ist, ein Bekenner der Römischen Religion ausgenommen sein soll, mithin nicht von der Nothwendigkeit der Ableistung der Eide, oder

not hereinbefore mentioned, which are or may be by law required, to l taken or subscribed by any person or their admission into any such offic or place of trust or profit as aforesaid.

Offices excepted.

12. Provided also, and be it further Enacted, that nothing herein co tained shall extend or be construed to extend, to enable any person or pe sons professing the Roman Catholic religion, to hold or exercise the office Guardians and Justices of the United Kingdom, or of Regent of the Unite Kingdom, under whatever name, style or tittle such office may be constituted nor to enable any person, otherwise than as be is now by law enabled, t hold or enjoy the office of Lord High Chancellor, Lord Keeper or Lord Com missioner of the Great Seal of Great Britain or Ireland, or the office of Lord Lieutenant, or Lord Deputy, or other Chief Governor or Governors of Ireland or His Majesty's High Commissioner to the General Assembly of the Church of Scotland.

Not to repeal 7 Georg IV. c. 72.

13. Provided also, and be it further Enacted, that nothing herein con tained shall be construed to affect or alter any of the provisions of an Act passed in the seventh year of His present Majesty's reign, intituled, „An Ac to consolidate and amend the Laws, which regulate the levy and applicatio of Church Rates and Parish Cesses, and the election of Churchwardens an the maintenance of Parish Clerks in Ireland" *)

Roman Catholics may be Members of Lay Corporations.

14. And be it Enacted, that it shall be lawful for any of His Majesty' subjects professing the Roman Catholic religion, to be a member of any la body corporate, and to hold any civil office or place of trust or profit therein, and to do any corporate act, or vote in any corporate election or other pro ceeding, upon taking and subscribing the Oath hereby appointed and set forth, instead of the Oaths of Allegiance, Abjuration and Supremacy, and instead of the Declaration against Transsubstantiation; and upon taking also such other Oath or Oaths, as may now by law be required, to be taken by any persons becoming members of such lay body corporate, or being admitted to hold any office or place of trust or profit within the same.

Such Members of Corporations not to vote in Ecclesiastical Appointments.

15. Provided nevertheless, and be it further Enacted, that nothing herein contained shall extend, to authorize or empower any of His Majesty's subjects professing the Roman Catholic religion, and being a member of any lay body corporate, to give any vote at or in any manner to join in the election, presentation or appointment of any person to any ecclesiastical be

---

*) *Abgedruckt in den Public Bills aus dem J.* 1826, *Bd. II.*

von den Abgaben, oder indem er macht eine hierin nicht vorher erwähnte Erklärung, welche durch das Gesetz von einer Person bei ihrer Zulassung zu einem solchen Amte oder Vertrauens-Stellung, wie vorher gesagt ist, erfordert werden könnte.

Die ausgenommenen Aemter.

12. Eben so ist beschlossen und wird festgesetzt, dass keine in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen sich ausdehnen oder so gedeutet werden soll, als ob sie sich darauf ausdehnen könne, die Bekenner der Römisch-Katholischen Religion fähig zu machen, die Aemter der obersten Bewahrer und Richter des vereinigten Königs, oder des eines Regenten des vereinigten Königreichs zu erlangen und zu verwalten, unter welchem Namen, Form oder Titel auch ein solches Amt eingerichtet werden mag: und eben so wenig irgend eine Person auf andere Weise fähig zu machen, als wie sie jetzt gesetzlich fähig gemacht ist, zu erlangen oder zu verwalten das Amt des Lord-Kanzlers, des Lord-Siegelbewahrers oder des Lord-Commissarius von dem grossen Siegel von Grossbritanien oder Irland, oder das Amt des Lord-Statthalters, oder des Lord-Stellvertreters, oder eines anderen Chef-Gouverneurs oder Gouverneurs von Irland, oder des Ober-Commissarius Seiner Majestät bei der General-Synode (General-Assembly) der Kirche von Schottland.

Die P. Acte 7 Georg IV. c. 72, nicht aufgehoben.

13. Eben so ist beschlossen und wird festgesetzt, dass keine der in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen gedeutet werden soll, als ob sie entgegen trete oder verändere irgend eine der Festsetzungen aus der Parlamentsacte aus dem 7. Regierungsjahre Sr. Majestät des gegenwärtigen regierenden Königs, betitelt „Acte zur Befestigung und Verbesserung der Gesetze, welche die Erhebung und Verwendung der festen Beiträge zur Erhaltung der Kirchen und der Kirchspiel-Abgaben, die Wahl der Kirchenvorsteher und den Unterhalt der Kirchendiener in Irland regeln".

Römische Katholiken können Mitglieder von Bürgerlichen Corporationen werden.

14. Und es wird festgesetzt, dass es für einen jeden Unterthan Seiner Majestät, der die Römisch-Katholische Religion bekennt, gesetzlich erlaubt ist, ein Mitglied einer jeden bürgerlichen Corporation zu werden, und ein jedes bürgerliches Amt oder Pflegerschaft oder Nutzungsrecht in derselben zu erlangen und eine jede Acte der Corporation mit zu vollziehen, oder bei einer Corporations-Wahl oder jeden anderen Verhandlung mit zu stimmen, nachdem er den in dieser Acte bezeichneten und bekannt gemachten Eid geleistet und unterschrieben hat, in Stelle der Eide der Unterthanentreue, der Abschwörung und des Supremats und in Stelle der Erklärung gegen die Transsubstantiation; und nachdem er in gleicher Weise solchen anderen Eid oder Eide geleistet, wie sie eben durch das Gesetz erfordert werden, um von jeder Person abgenommen zu werden, die als ein Mitglied in eine solche bürgerliche Corporation einzutreten, oder zu einem Amte, einer Pflegerschaft oder einem Nutzungsrechte in derselben zugelassen zu werden wünscht.

Solche Mitglieder der Corporationen dürfen aber nicht mitstimmen bei kirchlichen Angelegenheiten.

15. Nichts destoweniger ist beschlossen und weiter festgesetzt, dass keine in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen sich darauf ausdehnen soll, einen Unterthan Seiner Majestät von Römisch-Katholischem Glaubensbekenntnisse, wenn er ein Mitglied einer bürgerlichen Corporation ist, zu authorisiren oder zu ermächtigen, eine Stimme abzugeben, oder in irgend einer Weise bei einer Wahl mitzuwirken, oder bei der Präsentation oder Bezeichnung

nefice whatsoever, or any office or place belonging to or connected wit the United Church of England and Ireland, or the Church of Scotland being in the gift, patronage or disposal of such lay corporate body.

Not to extend to offices etc. in the Established Church, or Ecclesiastical Courts, Universities Colleges or Schools, nor to Presentations to Benefices.

16. Provided also, and be it Enacted, that nothing in this Act contained shall be construed, to enable any persons otherwise than as they are now by law enabled, to hold, enjoy or exercise any office, place or dignity, of in or belonging to the United Church of England and Ireland, or the Church of Scotland, or any place or office whatever of, in or belonging to any of the ecclesiastical courts of judicature of England and Ireland respectively, or any court of appeal from or review of the sentences of such court or courts, or of in or belonging to the Commissary Court of Edinburgh, or of in or belonging to any cathedral or collegiate or ecclesiastical establishment or foundation; or any office or place whatever of in or belonging to any of the Universities of this realm; or any office or place whatever, and by whatever name the same may be called, of in or belonging to any of the Colleges or Halls of the said Universities, or of the Colleges of Eton, Westminster or Winchester, or any college or school of ecclesiastical foundation within this realm; or to repeal, abrogate, or in any manner to interfere with any local statute, ordinance or rule, which is or shall be established by competent authority within any such University, College, Hall or School, by which Roman Catholics shall be prevented from being admitted thereto, or from residing or taking degrees therein: Provided also, that nothing herein contained shall extend or be construed to extend, to enable any person otherwise, than as he is now by law enabléd to exercise any right of presentation to any ecclesiastical benefice whatsoever; or to repeal vary or alter in any manner the laws now in force in respect to the right of presentation to any ecclesiastical benefice.

Proviso for Presentations to Benefices connected with offices.

17. Provided always, and be it Enacted, that where any right of presentation to any ecclesiastical benefice shall belong to any office in the gift or appointment of His Majesty, His heirs or successors, and such office shall be held by a person professing the Roman Catholic religion, the right of presentation shall devolve upon and be exercised by the Archbischop of Canterbury for the time being.

No Roman Catholic to advise the Crown in the appointment of offices in the Established Church.

18. Provided also, and be it Enacted, that it shall not be lawful for any person professing the Roman Catholic religion, directly or indirectly to advise His Majesty, His heirs or successors, or the Lord Lieutenant or Lord

einer Person zu irgend einem kirchlichen Amte, oder zu einem Dienste oder einer Stelle, welche der vereinigten Kirche von England und Irland, oder der Kirche von Schottland gehört oder mit derselben verknüpft ist, mag die Stelle zur Verleihung, Patronat oder Verfügung solcher bürgerlichen Corporation stehen.

Nicht auszudehnen auf die Aemter etc. in der Staatskirche, bei den Kirchen-Gerichten, Universitäten, Collegien, Schulen, noch auf die Präsentation zu Beneficien.

16. Es ist in gleicher Weise beschlossen und wird festgesetzt, dass keine der in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen so gedeutet werden soll, irgend welche auf andere Weise befähigt zu machen, als sie jetzt nach dem Gesetze befähigt sind, zu erlangen oder zu verwalten ein Amt, eine Stelle oder eine Würde, die der vereinigten Kirche von England und Irland, oder der Kirche von Schottland angehört, oder irgend ein Amt oder dienstliche Stellung, welche den kirchlichen Gerichtshöfen von England und Irland angehört, oder einem Apellationsgerichtshofe für die Revision der Urtheile solcher Gerichtshöfe, oder dem Gerichtshofe des Ober-Commissarius von Edinburgh, oder irgend einer Kathedral-, Collegiat- oder kirchlichen Stiftung angehört; oder irgend ein Amt oder eine Stellung bei einer der Universitäten dieses Königreichs; oder irgend ein Amt oder eine Stellung, mit welchem Namen auch dieselbe benannt werden mag bei einem der Colleges oder Halls der genannten Universitäten, oder bei den Colleges von Eton, Westminster oder Winchester, oder bei einem College oder einer Schule von kirchlicher Stiftung in diesem Königreich; oder aufzuheben, abzuschaffen, oder auf irgend eine Weise sich entgegenzusetzen einem Local-Statute, einer Anordnung oder Vorschrift, welche eingeführt ist oder werden sollte durch eine competente Behörde bei einer solchen Universität, College, Hall oder Schule, bei welchen Römische Katholiken verhindert werden sollen daselbst zugelassen zu werden, oder ihren Sitz aufzuschlagen oder Grade*) bei denselben anzunehmen. Eben so ist beschlossen, dass keine der in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen soll ausgedehnt oder so gedeutet werden als ob sie sich darauf ausdehne, eine Person auf andere Weise befähigt zu machen, als sie jetzt durch das Gesetz befähigt wird, ein Recht zur Präsentation zu irgend einem kirchlichen Beneficium auszuüben oder aufzuheben, abzuändern oder umzugestalten in irgend einer Weise die Gesetze, welche jetzt in Bezug auf das Präsentationsrecht zu einem kirchlichen Beneficium in Kraft stehen.

Bestimmung für das Präsentationsrecht zu Beneficien, das mit Staatsämtern verbunden ist.

17. Für alle Zeiten ist es beschlossen und wird festgesetzt, dass wo ein Präsentationsrecht zu einem kirchlichen Beneficium zu einem Amte gehören wird, welche von der Verleihung oder Bestimmung Seiner Majestät, deren Erben oder Nachfolgern, abhängt, und solches von einer Person erlangt werden sollte, welche die Römisch-Katholische Religion bekennt, das Präsentationsrecht übergehen und von dem Erzbischofe von Canterbury für die Zeit dieser Amtsverwaltung ausgeübt werden soll.

Kein Römischer Katholik darf der Krone einen Vorschlag machen zur Besetzung der Aemter in der Landeskirche.

18. Eben so ist beschlossen und wird festgesetzt, dass es für einen Bekenner der Römisch-Katholischen Religion gesetzlich nicht erlaubt sein soll, mittelbar oder unmittelbar einen Vorschlag Seiner Majestät, Deren Erben oder

---

*) *Die verschiedenen gelehrten Grade vom Fellow (Baccalaureus) bis zum Doctor.*

Deputy, or other Chief Governor or Governors of Ireland, touching or concerning the appointment to or disposal of any office or preferment in the United Church of England and Ireland or in the Church of Scotland; and if any such person shall offend in the premises, he shall, being thereof convicted by due course of law, be deemed guilty of a high misdemeanor, and disabled for ever from holding any office, civil or military, under the Crown.

Time and manner of taking Oaths for Corporate offices.

19. And be it Enacted, that every person, professing the Roman Catholic religion, who shall after the commencement of this Act be placed, elected or chosen in or to the office of mayor, provost, alderman, recorder, bailiff, town-clerk, magistrate, concillor or common concilman, or in or any office of magistracy or place of trust or employment, relating to the government of any city, corporation, borough, burgh or district within the United Kingdom of Great Britain and Ireland, shall within One calendar month next before or upon his admission into any of the same respectively, take and subscribe the Oath hereinbefore appointed, and set forth in the presence of such person or persons respectively as by the charters or usages of the said respective cities, corporations, burghs, boroughs or districts, ought to administer the Oath for due execution of the said offices or places respectively, and in default of such, in the presence of Two Justices of the peace, Councillors or Magistrates of the said cities, corporations, burghs, boroughs or districts, if such there be, or otherwise in the presence of Two Justices of the peace of the respective counties, ridings, divisions or franchises, wherein the said cities, corporations, burghs, boroughs or districts are: which said Oath shall either be entered in a book, roll or other record, to be kept for that purpose, or shall be filed amongst the records of the city, corporation, burgh, borough or district.

Time and manner of taking Oaths for other offices.

20. And be it Enacted, that every person professing the Roman Catholic religion, who shall after the commencement of this Act be appointed to any office or place of trust or profit under His Majesty, His heirs or successors, shall within Three calendar months next before such appointment, or otherwise shall before he presumes to exercise or enjoy or in any manner to act in such office or place, take and subscribe the Oath hereinbefore appointed and set forth, either in His Majesty's High Court of Chancery, or in any of his Majesty's Courts of Kings Bench, Common Pleas or Exchequer*) at Westminster or Dublin, or before any Judge of assize, or in any Court of General or Quarter Sessions of the peace in Great Britain or Ireland for the county or place, where the person so making taking and subscribing the same shall reside; or

*) *Die vier höchsten Gerichtshöfe Englands in Westminsterhall, vgl. oben S. 94., unter demselben Namen auch die vier obersten Gerichte Irlands zu Dublin, vgl. mein Handbuch der Staatskunde. Bd. II. S. 605.*

achfolgern, oder dem Lord-Statthalter oder dem Lord-Stellvertreter, oder
nem anderen Chef-Gouverneur oder den Gouverneurs von Irland zu machen,
Betreff der Bestimmung oder der Verfügung für irgend ein Amt oder eine
förderung in der vereinigten Kirche von England und Irland oder in der
irche von Schottland; und wenn eine solche Person sich in den vorange-
hickten Fällen vergehen sollte, so soll er, wenn er darüber in dem gesetz-
hen Rechtslauf überführt wird, für schuldig eines grossen Vergehens (high
isdemeanor) gelten, und unfähig für immer sein, ein Civil- oder Militäramt
n der Krone zu erlangen.

Zeit und Modus für die Abnahme der Eide für Gemeinde-Aemter.

19. Und es wird festgesetzt, das jeder Bekenner der Römisch-Katholi-
hen Religion, welcher nach der Einführung dieser Acte angestellt oder ge-
ählt wird in oder zu dem Amte eines Mayor, Provost, Alderman, Recorder,
uliff, Stadtschreiber, Magistrats, Rathsherrn oder gemeinen Rathmannes,
er zu irgend einem anderen Amte der Magistratur, oder einer Pflegerschaft
er sonstigen Anstellung, die sich auf die obere Leitung einer Stadt, Corpo-
tion, Burg eines Fleckens oder eines Districtes in dem vereinigten König-
che von Grossbritanien und Irland bezieht, der soll innerhalb eines Calen-
rmonats unmittelbar vor seiner Zulassung, und in einer jeden derselben nach
nem Verhältnisse, den in dieser Acte vorher bezeichneten Eid leisten und
terschreiben, und in der Gegenwart von solchen Personen nach dem betref-
den Verhältnisse bekannt machen, wie nach den Freiheitsbriefen oder Her-
mmen der genannten Städte, Corporationen, Burg-Flecken oder Districte
le abgelegt werden müssen für die gehörige Verwaltung der genannten
nter oder Pflegerschaften nach ihren Verhältnissen; und in Ermangelung
her Personen in Gegenwart von zwei Friedensrichtern, Rathsherren oder
gistratspersonen der genannten Städte, Corporationen, Flecken oder Districte,
m solche daselbst vorhanden sind, oder andernfalls in der Gegenwart von
i Friedensrichtern der betreffenden Grafschaften, Bezirke, Sprengel oder
ibezirke, wo in den genannten Städten, Corporationen, Flecken oder Di-
cten dieselben vorhanden sind. Dieser besagte Eid soll in ein Buch, oder
eine Rolle oder in eine andere Registratur eingetragen werden, um für
en Zweck aufbewahrt zu werden, oder er soll in die Archive der Stadt,
porationen, Burgen, Flecken oder Districte niedergelegt werden.

Zeit und Modus der Eidesabnahme für andere Aemter.

20. Und es wird festgesetzt, dass jeder Bekenner der Römischen Reli-
n, welcher nach der Einführung dieser Acte zu einem Amte, einer Pfleger-
aft oder Nutzungsrechte unter der Verwaltung Seiner Majestät, Deren Erben
r Nachfolgern bestimmt wird, innerhalb drei Calendermonaten unmittelbar vor
her Bestimmung, oder mindestens bevor er es sich herausnimmt, die Ver-
tung auszuüben, oder ihre Rechte zu geniessen, oder auf irgend eine Weise
einem solchen Amte oder solcher Stellung zu handeln, den in dieser Acte
her angegebenen Eid leisten und unterschreiben soll, entweder bei Seiner
estät hohem Kanzleigerichtshof, oder bei einem der oberen Gerichtshöfe
ner Majestät von der Königsbank, des gemeinen Rechts oder der Schatz-
mer zu Westminster oder Dublin, oder vor einem Richter der Assisen,
r bei einem Gericht der allgemeinen oder vierteljährigen Sitzungen der
densrichter*) in Grossbritanien oder Irland für die Grafschaft oder den
, wo dieselbe Person, die den Eid ablegt und unterschreibt, ihren Sitz neh-

*) *Vgl. mein Handbuch d. Staatskunde, Bd. II. S. 608—19.*

in any of His Majesty's Courts of Session, Justiciary, Exchequer or Jury Court, or in any Sheriff or Stewart Court, or in any Burgh Court, or before the Ma gistrates and Councillors of any Royal Burgh in Scotland, between the hour of Nine in the morning and Four in the afternoon; and that the proper offi cer of the court, in which such Oath shall be so made, taken and subscribed shall cause the same to be preserved amongst the records of the said court and such officer shall make, sign and deliver a certificate of such Oath havin been duly taken and subscribed, as often as the same shall be demanded o him, upon payment of Two shillings and sixpence for the same, and such certificate shall be sufficient evidence of the person therein named having dul taken and subscribed such Oath as aforesaid.

Penalty on acting in Offices without taking the Oath.

21. And be it Enacted, that if any person professing the Roman Ca tholic religion, shall enter upon the exercise and enjoyment of any office o franchise, or of any office or place of trust or profit under His Majesty, no having in manner and at the time aforesaid taken and subscribed the Oat hereinbefore appointed and set forth, then and in every such case such perso shall forfeit to His Majesty the sum of Two hundred pounds; and the appoin ment of such person to the office, franchise or place so by him held, sha thereupon become altogether void, and the office, franchise or place shall b deemed and taken to be vacant to all intents and purposes whatsoever.

Oaths by Military and Naval Officers.

22. Provided always, that for and nothwithstanding any thing in thi Act contained, the Oath hereinbefore appointed and set forth shall be taken by the officers in His Majesty's Land and Sea Service, professing the Roman Ca tholic religion, at the same times and in the same manner, as the Oaths and Declarations now required by law are directed to be taken, and not otherwis

No other Oaths necessary to be taken by Roman Catholics.

23. And be it further Enacted, that from and after the passing of thi Act, no Oath or Oaths shall be tendered to, or required to be taken by hi Majesty's subjects, professing the Roman Catholic religion, for enabling them to hold or enjoy, and real or personal property, other than such as may by law be tendered to and required to be taken by His Majesty's other subject and that the Oath herein appointed and set forth, being taken and subscribe in any of the courts, or before any of the persons above mentioned, shall b of the same force and effect, to all intents and purposes, and shall stand i the place of all Oaths and Declarations required or prescribed by any law no in force for the relief of His Majesty's Roman Catholic subjects from any di abilities, incapacities or penalties: and the proper officer of any of the cour above mentioned, in which any person professing the Roman Catholic religi shall demand to take and subscribe the Oath herein appointed and set fort

men soll; oder bei irgend einem der Gerichte seiner Majestät, Schatzkammer oder Jury-Gerichtshof, oder bei einem Sheriff- oder Stewart- oder Burg-Gericht, oder vor den Magistraten und Rathsherren in einem königlichen Flecken in Schottland, zwischen 9 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags; und dass der eigenthümliche Beamte derjenigen Behörde, bei welcher ein solcher Eid abgelegt, abgenommen und unterschrieben wird, veranlassen soll, dass derselbe in dem Archive der genannten Behörde aufbewahrt wird. Und ein solcher Beamte soll ein Certificat ausstellen, unterzeichnen und ausliefern, dass ein solcher Eid ordnungsmässig abgenommen und unterschrieben worden, und dies so oft, als ein solches Certificat von ihm erfordert werden wird, gegen die Bezahlung von 2 Shllg. 6 Pence für dasselbe, und ein solches Certificat soll als ausreichender Beweis für die darin genannte Person dienen, dass sie ordnungsmässig einen solchen Eid, wie vorbenannt ist, abgeleistet und unterschrieben hat.

Strafbestimmung für Amtshandlungen ohne Ableistung des Eides.

21. Und es wird festgesetzt, dass wenn ein Bekenner der Römisch-Katholischen Religion in die Ausübung und den Genuss irgend eines Amtes oder einer Gerechtsame, oder einer Pflegerschaft, oder eines Nutzungsrechtes unter der Verwaltung Seiner Majestät eintreten sollte, nachdem er noch nicht in der vorbesagten Weise und Zeit den vorher bezeichneten Eid abgelegt und unterschrieben hätte, dann eine solche Person in jedem einzelnen Falle gegen Seine Majestät in eine Strafe von 200 Pfd. St. verfallen sein soll; und die Bestimmung einer solchen Person zu dem von ihm erhaltenen Amte, der Gerechtsame oder Pflegerschaft soll deshalb vollständig nichtig werden, und das Amt, die Gerechtsame oder Pflegerschaft soll für alle Bestimmungen und Zwecke als erledigt angesehen und genommen werden.

Eide bei Militär- und Marine-Aemter.

22. Es ist für alle Zeiten beschlossen, dass ohne Verhinderung durch irgend eine Bestimmung in dieser Acte, der vorher bezeichnete Eid von allen Angestellten in Seiner Majestät Land- und See-Dienst, welche die Römische Religion bekennen, zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise geleistet werden soll, wie die jetzt durch das Gesetz erforderten Eide und Erklärungen bestimmt sind abgelegt zu werden, und nicht auf andere Weise.

Keine andern Eide sind nöthig von den Römischen Katholiken abgenommen zu werden.

23. Und es wird ferner festgesetzt, dass von und nach der Annahme dieser Parlamentsacte kein anderer Eid oder keine andern Eide erfordert oder abgenommen werden sollen von den Unterthanen Seiner Majestät, welche die Römisch-Katholische Religion bekennen, um sie befähigt zu machen, ein Real- oder Personal-Eigenthum zu erlangen und zu geniessen, als solche Eide, welche auch von anderen Unterthanen Seiner Majestät erfordert und abgenommen werden. Und der in dieser Acte bezeichnete und bekannt gemachte Eid, wenn er bei einer der vorher erwähnten Gerichte, Behörden oder Magistratspersonen abgelegt und unterschrieben ist, soll dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, für alle Bestimmungen und Zwecke, und soll in der Stelle aller anderer Eide und Erklärungen stehen, welche durch ein jetzt noch gültiges Gesetz für den Glauben der Römisch-Katholischen Unterthanen Seiner Majestät wegen einiger Nichtbefähigungen, Nichtzulassungen und Straffälligkeiten erfordert oder vorgeschrieben sind. Und der eigenthümliche Beamte von einer der vorher genannten Behörden, bei welcher ein Bekenner der Römisch-Katholischen Religion verlangen wird, den in dieser Acte bezeichneten und bekannt gemachten Eid abzulegen und zu unterschreiben, ist hiedurch authorisirt

is hereby authorized and required to administer the said Oath to such person, and such officer shall make sign and deliver a certificate of such Oath having been duly taken and subscribed, as often as the same shall be demanded of him, upon payment of One shilling, and such certificate shall be sufficient evidence of the person therein named having duly taken and subscribed such Oath.

Titles to Sees, etc. not to be assumed by Roman Catholics.

24. And whereas the Protestant Episcopal Church of England and Ireland and the doctrine, discipline and government thereof, and likewise the Protestant Presbyterian Church of Scotland, and the doctrine, discipline and government thereof, are by the respective Acts of Union of England and Scotland and of Great Britain and Ireland*) established permanently and inviolably; And whereas the right and title of Archbishops to their respective provinces, of Bishops to their sees, and of Deans to their deaneries, as well in England as in Ireland, have been settled and established by law: Be it therefore Enacted, that if any person after the commencement of this Act, other than the person thereunto authorized by law, shall assume or use the name, style and title of Archbishop of any province, Bishop of any bishoprik, or Dean of any deanery, in England or Ireland, he shall for every such offence forfeit and pay the sum of One hundred pounds.

Judicial or other officers, not to attend with insignia of office at any place of Worship, save the Established Church.

25. And be it further Enacted, that if any person holding any judicial or civil office, or any mayor, provost, jurat, bailiff or other corporate officer shall after the commencement of this Act, resort to or be present at any place or public meeting for religions worship, in England or in Ireland, other than that of the United Church of England and Ireland or in Scotland, other than that of the Church of Scotland, as by law established, in the robe, gown, or other peculiar habit of his office, or attended with the ensign or insignia, or any part thereof, of or belonging to such his office; such person shall, being thereof convicted by due course of law, forfeit such office, and pay the sum of One hundred pounds.

Penalty on Roman Catholic Ecclesiastics officiating, except in usual Places of Worship.

26. And be it further Enacted, that if any Roman Catholic Ecclesiastic, or any member of any of the orders, communities or societies hereinafter mentioned, shall after the commencement of this Act exercise any of the rites or ceremonies of the Roman Catholic religion, or wear the habits of his order, save within the usual places of worship of the Roman Catholic religion, or in private houses; such ecclesiastic or other person shall, being thereof convicted by due course of law, forfeit for every such offence the sum of Fifty pounds.

Not to repeal statute 5. George IV. ch. 25.

27. Provided always, and be it Enacted, that nothing in this Act contained

---

*) *Die beiden Unionsacte sind oben abgedruckt als Nr. XI. S. 132 u. flg. u. Nr. XIV. S. 192 u. flg.*

und aufgefordert den genannten Eid solcher Personen abzunehmen, und derselbe Beamte soll ein Certificat ausstellen, untersiegeln und ausliefern, dass solcher Eid ordnungsmässig abgeleistet und unterschrieben ist, und zwar so oft als dieses Certificat von ihm verlangt werden sollte, gegen die Bezahlung von 1 Shillg, und ein solches Certificat soll als ausreichender Beweis für die darin benannte Person dienen, dass sie ordnungsmässig diesen Eid abgelegt und unterschrieben hat.

Titel von Bisthümern u. s. w. können nicht von Römischen Katholiken angenommen werden.

24. Und da die Protestantische Episcopalkirche von England und Irland, und die Lehre, Kirchenzucht und Kirchenregierung derselben, und auf gleiche Weise die Protestantische Presbyterialkirche von Schottland und die Lehre, Kirchenzucht und Kirchenregierung derselben, durch die betreffende Unionsacte zwischen England und Schottland und zwischen Grossbritanien und Irland dauernd und unverletzlich festgestellt sind: und da das Recht und der Titel von Erzbischöfen für ihre betreffenden Provinzen, von Bischöfen für ihre Bisthümer und von Dechanten für ihre Dechanten-Sprengel sowohl in England wie in Irland gesetzlilch wohl begründet und festgestellt sind: so wird deswegen festgesetzt, dass wenn Jemand nach Einführung dieser Acte, ausser die hiezu durch das Gesetz authorisirten Personen, den Namen und den Titel des Erzbischofs einer Provinz, des Bischofs eines Bisthums, oder des Dechanten eines Dechanten-Sprengels, in England oder Irland, annehmen sollte, derselbe für ein jedes solches Vergehen in Strafe verfallen und die Summe von 100 Pfd. Sterlg. zahlen soll.

Gerichtliche oder andere Beamte sollen nicht mit den Amts-Insignien an einem Orte des Gottesdienstes erscheinen, ausser in der Staatskirche.

25. Und es wird weiter festgesetzt, dass wenn eine Person, die ein richterliches oder ein Verwaltungsamt besitzt, oder ein Mayor, Provost, Geschworner, Bailliff oder ein anderer Corporations-Beamter, nach der Einführung dieser Acte zu einem Orte oder einer öffentlichen Versammlung für religiösen Cultus gehen oder bei demselben zugegen sein sollte, in England oder in Irland, es sei denn bei dem Gottesdienste der Unirten Kirche von England und Irland oder in Schottland, oder der Presbyterialkirche von Schottland, wie sie gesetzlich eingerichtet sind, und dabei in der Amtsrobe, Mantel oder einem anderen eigenthümlichen Kleidungsstücke seines Amtes erscheinen sollte, oder bekleidet mit dem Ehrenzeichen oder den Insignien oder einem Theile derselben, die zu seinem Amte gehören: so soll dieselbe Person, wenn sie deshalb auf dem ordentlichen Rechtsgange überführt ist, solches Amt verlieren und die Summe von 100 Pfd. St. zahlen.

Straffälligkeit der Römisch-Katholischen Geistlichen, die ausser den gewöhnlichen Orten geistliche Verrichtungen sich erlauben.

26. Und es wird weiter festgesetzt, dass wenn ein Römisch-Katholischer Geistlicher, oder ein Mitglied von einem der geistlichen Orden, Verbindungen oder Genossenschaften, die hier später erwähnt werden, nach der Bekanntmachung dieser Acte einige der Gebräuche oder Ceremonien der Römisch-Katholischen Religion ausüben oder die Kleider seines Ordens tragen sollte, ausser in den gewöhnlichen Orten des Gottesdienstes der Römisch-Katholischen Religion; so soll solcher Geistlicher oder jede andere Person, wenn sie deshalb auf dem ordentlichen Rechtsgange überführt ist, für ein jedes solches Vergehen die Summe von 40 Pfd. St. zahlen.

Nicht aufzuheben das Statut aus dem 5. Regj. Georg's IV. ch. 25.

27. Es ist für immer beschlossen und wird festgesetzt, dass keine der

tained shall in any manner repeal, alter or affect any provision of a made in the Fifth year of His present Majesty's reign, intituled*), „An A repeal so much of an Act passed in the Ninth year of the reign of King liam the Third, as relates to Burials in suppressed Monasteries, Abbey Convents in Ireland, and to make further provision with respect to the in Ireland of Persons dissenting from the Established Church."

For the suppression of Jesuits and Religious orders.

28. And whereas Jesuits and members of other religious orders, munities or societies of the Church of Rome, bound by monastic or reli vows, are resident within the United Kingdom; and it is expedient to provision for the gradual suppression and final prohibition of the therein: Be it therefore Enacted, that every Jesuit, and every member o other religious order, community or society of the church of Rome, b by monastic or religious vows, who at the time of the commencement o Act shall be within the United Kingdom, shall within Sex calendar m after the commencement of this Act deliver to the clerk of the peace o county or place, where such person shall reside, or his deputy, a noti statement, in the form and containing the particulars set forth in the Sh to this Act annexed**): which notice or statement, such clerk of the or his deputy, is hereby required to preserve and register amongst the records of such county or place, for which no fee shall be payable; a copy of which said notice or statement shall be by such clerk of the or his deputy, forthwith transmitted to the chief secretary of the Lord Li nant, or other Chief Governor or Governors of Ireland, if such person reside in Ireland, or if in Great Britain, to one of His Majesty's prin Secretaries of State; and in case any person shall offend in the premise shall forfeit and pay to His Majesty for every calendar month, during w he shall remain in the United Kingdom without having delivered such n or statement, as is hereinbefore required, the sum of Fifty pounds.

Jesuit or other Member of Religious Order coming into the Realm to be banished.

29. And be it further Enacted, that if any Jesuit or member of such religious order, community or society as aforesaid, shall after the mencement of this Act, come into this realm, such person shall be de and taken to be guilty of a Misdemeanour, and being thereof lawfully victed, shall be sentenced and ordered to be banished from the United K dom, for the term of his natural life.

Natural born Subjects may return into the Kingdom and be Registered.

30. Provided always, and be it further Enacted, that in case any tural born subject of this realm, being at the time of the commenceme this Act a Jesuit, or other member of any such religious order, comm

---

*) *Abgedruckt als Stat. 5. George IV. chapt. 25 in den Public 1824, vol. I.*

**) *In dieser Shedula sind Rubriken für den Namen, das Alter, Geburtsort, Namen des geistlichen Ordens oder Vereins, von welchem de treffende Mitglied ist, endlich für den Namen und den gewöhnlichen Woh des Vorstandes des geistlichen Ordens, und den gewöhnlichen Aufenthal der betreffenden Person.*

n dieser Acte enthaltenen Bestimmungen auf irgend eine Weise aufheben, verändern oder beeinträchtigen soll irgend eine Bestimmung aus einer Parlamentsacte aus dem fünften Jahre der Regierung des jetzt regierenden Königs, betitelt „eine Acte um mehrere Bestimmungen aus einer Acte aus dem 9. Regierungsjahre des Königs Wilhelm III. aufzuheben, welche sich auf die Leichenbestattungen in den aufgehobenen Klöstern und Abteien in Irland beziehen, und um eine fernere Bestimmung in Bezug auf die Leichenbestattung der von der Staatskirche dissentirenden Personen in Irland zu treffen."

Zur Unterdrückung der Jesuiten und andrer geistlicher Orden.

28. Und da Jesuiten und Mitglieder anderer geistlicher Orden, Vereine oder Genossenschaften der Römischen Kirche, welche durch klösterliche oder religiöse Gelübde verpflichtet, sich in dem vereinigten Königreiche aufhalten; und da es förderlich erscheint eine Bestimmung für die allmähliche Aufhebung und endliche Verhinderung derselben in diesem Königreiche zu treffen: so wird deshalb festgesetzt, dass jeder Jesuit und jedes Mitglied eines andern religiösen Ordens, Vereins oder Genossenschaft der Römischen Kirche, welcher verpflichtet ist durch klösterliche oder religiöse Gelübde, und zu der Zeit des Anfanges dieser Parlamentsacte sich in dem vereinigten Königreiche befinden wird, innerhalb sechs Calender-Monate nach dem Anfange dieser Acte dem Schreiber des Friedensrichters der Grafschaft oder der Ortschaft, wo solche Person sich aufhalten wird, eine Nachricht oder einen Bericht übergeben soll, in der Form und mit der Beantwortung der eigenthümlichen Rubriken, die in der dieser Acte beigefügten Schedula angegeben sind. Dieser Schreiber des Friedensrichters oder sein Stellvertreter ist hiedurch aufgefordert, diese Nachricht oder diesen Bericht aufzubewahren und zu registriren unter die anderen bezüglichen Registraturen solcher Grafschaft oder Ortschaft, wofür keine Gebühr gezahlt werden soll. Und eine Abschrift von dieser besagten Nachricht oder diesem Berichte soll von diesem Schreiber des Friedensrichters oder seinem Stellvertreter sogleich an den Chef-Secretär des Lord-Statthalters oder eines andern Chef-Gouverneurs oder Gouverneure von Irland übersandt werden, wenn solche Person ihren Aufenthalt in Irland haben sollte, oder wenn sie in Grossbritanien sich aufhält, an einen der obersten Staatssecretäre Seiner Majestät. Und für den Fall dass eine Person gegen die vorhergenannten Bestimmungen sich vergehen wird, so soll er straffällig sein und Seiner Majestät für jeden Calender-Monat, während welches er in dem vereinigten Königreiche verbleiben wird, ohne eine solche hier vorher erforderte Notiz oder Berichterstattung übergeben zu haben, die Summe von 50 Pfd. St. zahlen.

Jesuiten oder Mitglieder andrer geistlicher Orden, die in Zukunft in das Reich kommen, werden aus demselben verbannt.

29. Und es wird ferner festgesetzt, dass wenn ein Jesuit oder ein Mitglied eines solchen geistlichen Ordens, Vereins oder Genossenschaft, wie vorhergesagt ist, nach der Einführung dieser Acte erst in dieses Königreich kommen sollte, so soll solche Person für schuldig eines Vergehens (misdemeanour) erachtet werden, und wenn sie darüber in gesetzmässiger Weise überführt wird, so soll sie verurtheilt und ihr befohlen werden, für die Zeit ihres ganzen Lebenslaufs aus dem vereinigten Königreiche verbannt zu sein.

Eingeborne Unterthanen können in das Königreich zurückkehren und einregistrirt werden.

30. Es ist für immer beschlossen und wird weiter festgesetzt, dass Falls ein geborner Unterthan dieses Reichs, welcher zur Zeit des Anfangs dieser Acte ein Jesuit oder ein anderes Mitglied eines religiösen Ordens, Vereins

or society as aforesaid, shall at the time of the commencement of this Act be out of the realm, it shall be lawful for such person to return or to come into this realm: and upon such his return or coming into the realm, he is hereby required, within the space of Six months after his first returning or coming into the United Kingdom, to deliver such notice or statement to the clerk of the peace of the county or place where he shall reside, or his deputy, for the purpose of being so registered and transmitted as hereinbefore directed; and in case any such person shall neglect or refuse so to do, he shall for such offence forfeit and pay to His Majesty, for every calendar month during which he shall remain in the United Kingdom without having delivered such notice or statement, the sum of Fifty pounds.

Admitting any Member of a Religious Order a Misdemeanor.

31. And be it further Enacted, that in case any Jesuit, or member of any such religious order, community or society as aforesaid, shall after the commencement of this Act within any part of the United Kingdom admit any person to become a regular Ecclesiastic or brother, or member of any such religious order, community or society, or be aiding or consenting thereto, or shall administer or cause to be administered, or be aiding or assisting in the administering or taking any oath, vow or engagement, purporting or intended to bind the person taking the same to the rules, ordinances or ceremonies of such religious order, community or society, every person offending in the premises in England or Ireland, shall be deemed guilty of a Misdemeanor, and in Scotland shall be punished by fine and imprisonment.

Any person admitted Member of a Religious Order, to be banished.

32. And be it further Enacted, that in case any person shall after the commencement of this Act, within any part of this United Kingdom, be admitted or become a Jesuit or brother or member of any other such religious order, community or society as aforesaid, such person shall be deemed and taken to be guilty of a Misdemeanor, and being thereof lawfully convicted, shall be sentenced and ordered to be banished from the United Kingdom for the term of his natural life.

The Party offending may be banished by His Majesty.

33. And be it further Enacted, that in case any person sentenced and ordered to be banished under the provisions of this Act, shall not depart from this United Kingdom within Thirty days after the pronouncing of such sentence and order as aforesaid, it shall and may be lawful to and for His Majesty, to cause such person to be conveyed to such place out of the United Kingdom, as His Majesty by and with the advice of His Privy Council shall direct.

And if at large after three months, may be transported for Life.

34. And be it further Enacted, that if any offender who shall be so senten-

oder Genossenschaft war, wie vorhergesagt ist, und zu der Zeit des Anfangs dieser Acte ausserhalb dieses Reichs sein sollte, so soll es für einen solchen gesetzlich erlaubt sein zurückzukehren und in dieses Königreich zu kommen: und bei seiner Rückkehr oder Ankunft in diesem Königreiche wird er hiedurch aufgefordert, innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten nach seiner ersten Rückkehr oder Ankunft in dem vereinigten Königreiche, eine solche Notiz oder Benachrichtigung dem Schreiber des Friedensrichters der Grafschaft oder der Ortschaft, wo er seinen Wohnsitz nehmen wird, oder dessen Stellvertreter zu überliefern, zu dem Endzwecke, dass diese Benachrichtigung so einregistrirt und dann übersandt wird, wie in dieser Acte vorher bestimmt ist. Und in dem Falle, dass eine solche Person dies zu thun vernachlässigen oder verweigern würde, so soll sie für ein solches Vergehen straffällig werden und an Seine Majestät für einen jeden Calender-Monat, während welches sie in dem vereinigten Königreiche verbleiben wird, ohne eine solche Nachricht oder Berichterstattung übersandt zu haben, die Summe von 50 Pfd. *St.* zahlen.

Die Aufnahme eines Mitgliedes in einem geistlichen Orden gilt für ein Vergehen.

31. Und es wird ferner festgesetzt, dass falls ein Jesuit oder ein Mitglied eines solchen religiösen Ordens, Vereins oder Genossenschaft, wie vorher gesagt ist, nach dem Anfange dieser Acte in irgend einem Theile des vereinigten Königreichs eine Person bewegen sollte ein regulirter Geistlicher, oder ein Bruder oder ein Mitglied eines solchen geistlichen Ordens, Vereins oder Genossenschaft zu werden, oder ihm dazu zu verhelfen oder ihm darin beizustimmen, oder ihm dafür einen Eid abzunehmen, oder auch nur zu veranlassen, dass ihm ein solcher abgenommen werde, oder Hülfe und Beistand zu leisten bei der Ableistung eines Eides, Gelübdes oder Verpflichtung, welcher den Zweck oder die Absicht hat, jene Person zu binden an die Regeln, Anordnungen oder Ceremonien eines solchen geistlichen Ordens, Vereins oder Genossenschaft, so soll jede solche Person, die in England oder Irland in den vorausgeschickten Fällen sich vergeht, für schuldig eines Vergehens erachtet werden und in Schottland mit Geldbusse und Gefängnisshaft bestraft werden.

Eine Person, die als Mitglied in einen geistlichen Orden aufgenommen wird, soll verbannt werden.

32. Und es wird ferner festgesetzt, dass falls eine Person nach dem Anfange dieser Acte in einem Theile dieses vereinigten Königreiches, als Jesuit oder Bruder, oder Mitglied eines solchen geistlichen Ordens, Vereins oder Genossenschaft aufgenommen würde, so soll solche Person für schuldig eines Vergehens erachtet werden, und wenn er darüber in gesetzmässiger Weise überführt ist, verurtheilt und ihm befohlen werden, für die Zeit seines ganzen Lebens aus dem vereinigten Königreiche verbannt zu sein.

Die straffällige Parthei kann durch den König verbannt werden.

33. Und es wird ferner festgesetzt, dass falls eine zur Verbannung unter den Bestimmungen dieser Parlamentsacte verurtheilte Person nicht aus diesem vereinigten Königreiche innerhalb 30 Tage nach dem Ausspruch solches Urtheils und Befehls (wie vorher gesagt ist) abreisen sollte, so soll und mag es für Seine Majestät gesetzlich erlaubt sein, zu veranlassen, dass eine solche Person nach einem solchen Platze ausserhalb des vereinigten Königreichs fortgeführt wird, wie es Seine Majestät nach und mit dem Gutachten seines Geheimen Raths bestimmen wird.

Und wenn solche Person sich längstens nach 3 Monaten noch im Reiche befindet, soll sie für Lebensdauer fortgeführt werden.

34. Und es wird ferner festgesetzt, dass wenn ein eines solchen Ver-

ced and ordered by any such court as aforesaid, to be banished in manner aforesaid, shall, after the end of Three calendar months from the time such sentence and order hath been pronounced, be at large within any part of the United Kingdom, without some lawful cause; every such offender being so at large as aforesaid, being thereof lawfully convicted, shall be transported to such place as shall be appointed by His Majesty, for the term of his natural life.

Not to extend to Female Societies.

35. Provided always and be it Enacted, that nothing herein contained shall extend or be construed to extend in any manner to affect any religious order, community or establishment consisting of Females bound by religious or monastic vows.

Penalties now to be recovered.

36. And be it further Enacted, that all penalties imposed by this Act shall and may be recovered as a debt due to His Majesty, by Information to be filed in the name of His Majesty's Attorney General for England or for Ireland, as the case may be in the Courts of Exchequer in England or Ireland respectively, or in the name of His Majesty's Advocate-General in the Court of Exchequer in Scotland.

Power to repeal or alter Act during the Session.

37. And be it further Enacted, that this Act or any part thereof may be repealed, altered or varied at any time within this present Session of Parliament.

Commencement of Act.

38. And be it further Enacted, that this Act shall Commence and take effect at the expiration of Ten days from and after the passing thereof.

Die Reformversuche für die Rechte der Wähler und für die Bedingungen, welche die zu dem vereinigten Parlamente in London gewählten Mitglieder zu erfüllen haben, griffen gleichfalls seit der Regierung Georg IV. mehr in das politische Leben der Briten ein. Sie begannen in der siebenten Parlaments-Session dieser Regierung, die vom 21. Novb. 1826 bis zum 2. Jul. 1827 dauerte.

XVI. An Act to make further Regulations for preventing corrupt Practices at Elections of Members to serve in Parliament, and for diminishing the Expense of such Elections*).

A. 1827.

Whereas it is expedient to make further Regulations for preventing corrupt Practices at Elections of Members to serve in Parliament, and for diminishing the Expense of such Elections:

Persons employed by Candidates, to be disqualified from voting.

1. Be it therefore Enacted by the Kings most Excellent Majesty, by

---

*) *Sie bildet das 37. Cap. der von dieser Session ausgegangenen königlichen Acte. Die Bill wurde am 8. Mäi 1827 auf Befehl des Unterhauses zum ersten Male und nach der Amendirung ein Committé am 18. Mai zum zweiten Male gedruckt: im 2. Bde. der Public Bills dieses Jahres.*

ehens Straffälliger von einem solchen Gerichtshofe in vorbesagter Weise erurtheilt und ihm befohlen wird, in vorbesagter Weise aus dem Königeiche verbannt zu sein, und er doch längstens nach dem Ablauf von drei alender-Monaten nach der Verkündigung des Urtheils und des Befehls in nem Theile des vereinigten Königreichs, ohne irgend eine gesetzliche Verlassung, sich noch befinden sollte; so wird ein solcher Straffälliger, wenn darüber gesetzlich überführt ist, für seine Lebenszeit nach einem solen Orte übergeführt, wie derselbe von Seiner Majestät bezeichnet werden llte.

Nicht auszudehnen auf weibliche religiöse Vereine.

35. Es ist für alle Zeiten beschlossen und wird ferner festgesetzt, dass eine der hierin enthaltenen Bestimmungen ausgedehnt oder so ausgelegt weren, als ob er sich auf irgend eine Weise erstrecke und sich beziehe auf einen eligiösen Orden, Verein oder eine Stiftung, die für Frauen besteht, welche urch religiöse oder klösterliche Gelübde verpflichtet sind.

Wie man von den Strafbestimmungen befreit werden kann.

36. Und es wird ferner festgesetzt, dass alle Strafbestimmungen, die durch diese Acte auferlegt sind, gelöst werden können als eine Seiner Maestät zukommende Schuld, auf eine in dem Namen Seiner Majestät von em General-Fiscal für England oder Irland geführte Information, wie die ache selbst bei den Gerichtshöfen der Schatzkammer in England oder Irland ach den Umständen, oder in dem Namen Seiner Majestät von dem Generał-Advocaten bei dem Gerichtshofe der Schatzkammer in Schottland zu ühren ist.

Die Acte kann während dieser Parlamentssession zurückgenommen oder verändert werden.

37. Und es wird ferner festgesetzt, dass diese Acte oder ein Theil derelben zu jeder Zeit innerhalb dieser fortdauernden Parlaments-Session zurückgenommen, verändert oder umgestaltet werden kann.

Anfang der Acte.

38. Und es wird endlich festgesetzt, dass diese Acte ihren Anfang nehen und in Kraft treten soll nach dem Verlaufe von zehn Tagen, nachdem e durchgegangen ist.

---

s erhielt am 21. Jun. 1827 eine Acte zur Verminderung der Corption bei den Wahlen die königliche Bestätigung und lautet folgener Gestalt.

XVI. Acte um fernere Anordnungen zur Vermeidung der Bestechungsmittel bei den Wahen der Parlamentsmitglieder und zur Verminderung der Ausgaben bei solchen Wahlen zu machen.

Aus d. J. 1827.

Da es für angemessen erachtet ist, weitere Anordnungen zur Verminderung er Bestechungsmittel bei den Wahlen der Parlamentsglieder und zur Verinderung der Ausgaben bei solchen Wahlen zu treffen:

Personen, die von Wahl-Candidaten sich gebrauchen lassen, werden unfähig zum fernern Mitstimmen.

1. So wird deshalb festgesetzt durch des Königs durchlauchtigste Ma-

and with the advice and consent of the Lords Spiritual ant Temporal, and the Commons, in this Parliament assembled, and by the authority of the same, that from and after the fifth day of July one thousand eight hundred and twenty seven, if any person shall, either during any Election of a Member or Members to serve in Parliament for any County, County of a City*), County of a Town, City, Borough, Cinque port, or other place, or within six calendar months previous to such Election, or within fourteen days after it shall have been completed, be employed at such Election, as counsel, agent, attorney, poll-clerk, flagman, or in any other capacity, for the purposes of such Elecpion, and shall at any time, either before, during or after such Election, accept or take from any such Candidate or Candidates, or from any person whatsoever for or in consideration of, or with reference to such employment, any sum or sums of money, retaining fee, office, place or employment, or any promise or security for any sum or sums of money, retaining fee, office, place or employment, such Person shall be deemed incapable of voting at such Election, and his Vote if given shall be utterly void and of none effect.

Cockades and Ribbons not to be given by Candidates.

2. And be it further Enacted, that no person to be hereafter elected to serve in Parliament shall, after the teste of the writ of summons, or after such place becomes vacant in time of Parliament, before his Election, by himself or agent, directly or indirectly give or allow to any person having a vote at such Election, or to any inhabitant of the county, city, town, borough, port or place, any cockade, ribbon or other mark of distinction.

Penalty on Persons giving or allowing Ribbons or lockades.

3. And be it further Enacted, that any person so giving or allowing, shall for every such offence forfeit the sum of Ten pounds, and to such person, as shall sue for the same, to be sued for and recovered in any of His Majesty's courts of record**) by action of debt, bill, plaint or information, wherein no essoign, protection, privilege, wager of law, or more than one imparlance may be allowed.

No Notes to received of Persons wearing Ribbons or Cockades at place of Polling.

4. And be it further Enacted, that it shall not be lawful to or for any returning officer to receive the Vote of any person, who shall at the time and place of tendering such vote, appear with any cockade, ribbon or other mark of distinction, hereinbefore prohibited to be given at an Election.

Voters exempt from serving as Constables during Elections.

5. And be it further Enacted, that no person, having a right to vote at the Election for any connty, county of a city, county of a town, city,

---

*) *City, als grössere Stadt im Gegensatze von Town, bezeichnet namentlich die Städte, in welchem ein bischöflicher Sitz ist, während mit Town auch ein Flecken gemeint sein kann, wenn er nur das Marktrecht hat.*

**) *Court of record — ein Gerichtshof, wo schriftliche oder protocollarische Verhandlungen verstattet sind, im Gegensatze des Court of no record, wo nur mündlich verhandelt werden darf.*

stät, nach und mit dem Gutachten und der Zustimmung der in diesem Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords wie der Gemeinen, und durch die Auctorität derselben, dass wenn von und nach dem 5. July 1827 eine Person während einer Wahl von Mitgliedern zum Parlament für eine Grafschaft, Grafschaft aus einer Stadt, Grafschaft aus einem Flecken, für sich selbst gebildet, einen der fünf Häfen oder eine andere Ortschaft, oder innerhalb der solcher Wahl vorausgehenden 6 Monate, oder innerhalb 14 Tage nach derselben als Rathgeber, Agent, Anwalt, Stimmschreiber, Fahnenträger, oder in irgend einer anderen Beschäftigung gebraucht oder benutzt sein sollte, zu den Absichten solcher Wahl, und zu irgend einer Zeit, sei es vor, während oder nach einer solchen Wahl von einem solchen Candidaten, oder von einer Person die irgend in welcher Beziehung mit demselben steht, oder im Verhältnisse zu einer solchen Benutzung verwandt ist, eine oder mehrere Geldsummen erhalten haben, oder Gebühren, ein Amt, eine Stellung oder Verwendung, oder irgend ein Versprechen oder Sicherstellung für eine oder mehrere Geldsummen, Gebühren, Amt, Stellung oder Verwendung sich ausbedungen haben sollte, solche Person soll für unfähig erachtet werden, seine Stimme ferner bei solcher Wahl abzugeben, und wenn seine Stimme bereits abgegeben, so soll sie ganz nichtig sein und keine Wirkung haben.

Cocarden und Bänder sollen nicht von den Candidaten gegeben werden.

2. Und es wird ferner festgesetzt, dass Niemand in Zukunft als Mitglied des Parlamentes gewählt werden soll, welcher nach dem Erlass des Wahlausschreibens, oder nach der Erledigung eines solchen Platzes im Parlamente, vor seiner Wahl, entweder selbst oder durch einen Agenten, mittelbar oder unmittelbar irgend einer Person, die bei dieser Wahl mitzustimmen hat, oder einen Bewohner der Grafschaft, Stadt, Flecken, Hafen oder Ortschaft, eine Cocarde, Bandschleife oder ein anderes Zeichen zur Unterscheidung geben oder ertheilen lässt.

Straffälligkeit für Personen, die Bandschleifen oder Cocarden vertheilen.

3. Und es wird ferner festgesetzt, dass jede Person welche in dieser Weise Vertheilungen oder Verleihungen macht, für jedes solches Vergehen straffällig sein und eine Summe von 10 Pfd. St. zahlen soll, und solche Person, wenn sie für das Vergehen vor Gericht stehen soll, soll sie bei einem der Courts of Record Seiner Majestät gerichtlich verfolgt oder frei gesprochen werden, auf eine förmliche Schuldklage, Klageschrift, Beschwerde oder Information, wobei ihr weder eine durch die Gesetze gebilligte Verhinderung von persönlichem Erscheinen vor Gericht, noch eine Protection, Privilegium, noch das Anerbieten einen Eid wegen der Anschuldigung zu schwören, noch überhaupt mehr als die Bitte um einen Aufschub von einem Tage zur Vorbereitung eingeräumt werden kann.

Keine Stimmen sollen von Personen angenommen werden, die Bandschleifen oder Cocarden auf dem Platze der Wahlversammlungen tragen.

4. Und es wird ferner festgesetzt, dass es gesetzlich für einen die Parlamentswahl leitenden Beamten nicht erlaubt sein soll, die Stimme von irgend einer Person anzunehmen, welche zur Zeit und auf dem Platze des Abstimmens mit einer Cocarde, Bandschleife oder einem anderen Kennzeichen der Unterscheidung erscheinen sollte, indem in dieser Acte vorher verboten ist, dass ein Votum von einem solchen zur Wahl abgegeben werde.

Die Mitstimmenden sind von den Constabler-Diensten während der Wahlen befreit.

5. Und es wird endlich festgesetzt, dass Niemand, der bei den Wahlen für eine Grafschaft, Grafschaft aus einer Stadt, Grafschaft aus einem Marktflecken

borough, cinque port or other place, shall be liable or compelled to serv a Special Constable at or during any Election for Members to serve in liament for such county, county of a city, county of a town, city, boro cinque port or other place, unless he shall consent so to act; and that shall not be liable to any fine, penalty or punishment whatever for refu so to act, any statute, law or usage to the contrary notwithstanding.

Damit sind in Verbindung zu setzen die einzelnen Bills, di welche einigen Englischen Flecken wegen vorgefallener, sehr n rischer, lange fortgesetzter und allgemeiner Bestechungen bei Wahlen ihrer Parlamentsglieder („whereas there has been the n notorious, longcontinued and general corruption in the Election Burgesses to serve in Parliament") das Wahlrecht genommen wu und auf andere noch nicht repräsentirte Städte übertragen wer sollte. Das erste Beispiel davon wurde durch die Bill über den A schluss des Boroughs East Retford in der Grafschaft Nottingham geben*), aber die Uebertragung seiner beiden Stimmen ging ni auf die Stadt Birmingham über, sondern vermehrte die Zahl Stimmen der betreffenden Grafschaft: es folgte bald darauf Flecken Penryn, in der Grafschaft Cornwall, die überhaupt un allen Counties in England die meisten heruntergekommenen Flecl besass, so dass sie allein durch die Reformbill 30 Stimmen im P lamente für Boroughs einbüsste oder über zwei Drittel aller Stimn dieser Grafschaft.

Ferner ist als Vorläufer der Haupt-Reformbill für Irland n die Reformacte für die Verhältnisse der Wähler in dieser Insel dem J. 1829 hinzuzufügen. Sie erhielt an dem 13. April 1829 königliche Genehmigung**) als „an Act to amend certain Acts of Parliament of Ireland relative to the Election of Members to se in Parliament, and to regulate the Qualification of Persons entit to vote at the Election of Knights of the Shires in Ireland". („A zur Verbesserung gewisser Acte des Parlamentes von Irland, wel sich auf die Wahl der Mitglieder für das Parlament beziehen, u zur Regulirung der Qualifications-Bestimmungen für die Stimmfüh bei der Wahl der Ritter für die Grafschaften in Irland".) Ich wei hier nur die ersten fünf Artikel dieser Acte geben, welche von gemeinem Interesse für die Bildung des Britischen Parlamentes si während die übrigen 37 nur für die Ausführung genauere Vorsch

---

*) *Gedruckt auf Befehl des Unterhauses am 11. Jun. 1827, im 2. B der Public Bills der 7. Session Georg's IV.*

**) *Sie bildet Cap. 8 der 10. Session unter König Georg IV.; ge druckt zuerst auf Befehl des Unterhauses am 10. März 1829, und amen vom Committé am 20. März; im 2. Bde. der Public Bills dieser Session.*

für sich selbst gebildet, für eine Stadt, Flecken, einem der Häfen oder eine andere Ortschaft ein Recht mitzustimmen besitzt, verpflichtet oder genöthigt werden soll, als Special-Constabler Dienste zu leisten bei oder während einer Wahl zu Parlaments-Mitgliedern für diese Grafschaft, Grafschaft aus einer Stadt, Grafschaft aus einem Marktflecken für sich selbst gebildet, für eine Stadt, Marktflecken, einen der fünf Häfen oder eine andere Ortschaft, wofern er nicht selbst einstimmt, dabei auf solche Weise mitzuwirken: dass er nicht verpflichtet sein soll zu irgend einer Geldbusse, Straffälligkeit oder irgend einer Art von Bestrafung, wenn er verweigert in solcher Weise dabei thätig zu sein, ohne dass irgend ein Statut, Gesetz oder Herkommen dem entgegen gestellt werden darf.

---

ten geben und mehr localen Inhalt in sich aufgenommen haben. Jene fünf lauten *).

Preamble.

1. Whereas by an Act of the Parliament of Ireland, passed in the thirty-third year of the reign of King Henry the Eigth, intituled, „An Act for the Adjournement of the Parliament, and the place to hold the same, and what Persons shall be chosen Knights and Burgesses", is it amongst other things enacted, that every Knight, Citizen, and Burgess, for every Parliament thereafter within the realm of Ireland to be summoned, appointed, or holden, shall be chosen and elected by the greater number of the Inhabitants of the said Counties, Cities and Towns, being present at the said Election, by virtue of the Kings Writs for that intent addressed, and also that every Elector of the said Knights shall dispend and have lands and tenements of estate of Freehold within the said Counties, at the least to the yearly value of Forty shillings over and above all charges.

And whereas by an Act passed in the Parliament of Ireland in the thirty-fifth year of the reign of his late Majesty King George the Third, intituled, „An Act for regulating the Election of Members to serve in Parliament,

---

*) *Die Uebersetzung dieser 6 Artikel gebe ich in dieser Anmerkung:*

Eingang.

1. *Da durch eine Acte des Parlamentes von Irland aus dem 33. Regierungsjahre des Königs Heinrich VIII., betitelt „Acte für die Vertagung des Parlamentes und für den Ort, wo dasselbe gehalten werden, und für die Personen, welche als Mitglieder für die Knights und die Parlamentsflecken gewählt werden sollen", unter anderen Dingen festgesetzt ist, dass jeder Ritter, Bewohner der Städte und Flecken für jedes Parlament, das späterhin in Irland versammelt oder gehalten würde, von der grösseren Zahl der Bewohner der besagten Grafschaften, Städte und Flecken gewählt werden sollte, indem sie in Folge der zu diesem Zwecke erlassenen königlichen Ausschreiben bei der besagten Wahl zugegen sind; jedoch so, dass jeder Wähler der besagten Ritter mindestens ein jährliches Einkommen von 40 Schillg. ausser allen Lasten von seinem Landbesitz als Freeholder in den besagten Grafschaften haben sollte.*

Und da durch eine Acte des Parlamentes von Irland aus dem 35. Regierungsjahre des Königs Georg III., betitelt „Acte zur Regulirung der Wahl von Parlaments-Mitgliedern und zur Aufhebung einiger in derselben erwähnten früheren Acte", und auch noch durch nachfolgende Parlamentsacte die

and for repealing the several Acts therein mentioned", and by subsequent Acts, persons having Freehold estates are required to register their Freeholds in the manner therein prescribed, in order to qualify them to vote at Elections for Members to serve in Parliament for Counties in Ireland.

Repeal of so much of 33 Henry VIII., relating to qualificaton of Electors for Counties in Ireland.

2. And whereas it is expedient to increase the amount of the qualification necessary to entitle Persons to vote at such Elections, and to amend the laws now in force in Ireland; relating to the Registry of Freeholds: Be it therefore enacted, by the Kings most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, that from and after the commencement of this Act that part of the said Act of the thirty-third year of King Henry the Eight, hereinbefore recited, which relates to the amount or value of the Freehold necessary to qualify persons to be electors of Knights of the Shire to serve in Parliament for Counties in Ireland, shall be and the same is hereby Repealed.

No Person to vote at any Election of Knight of the Shire, unless he have a Freehold Estate of L. 10. a year.

3. And be it Enacted, that from and after the commencement of this Act, no person shall be admitted to vote at any election of any Knight of the Shire to serve in the Parliament of the United Kingdom for any county in Ireland (save as hereinafter is provided), unless such person shall have an estate of Freehold in lands, tenements or hereditaments in such county, of

---

Freeholders aufgefordert sind, ihr Besitzthum in der dort näher beschriebenen Weise einregistriren zu lassen, in der Absicht sie zur Abgabe einer Stimme bei den Wahlen zu Parlamentsgliedern für die Grafschaften in Irland befähigt zu machen.

Aufhebung mehrer Bestimmungen aus der Acte aus dem 33. Rgj. Heinrichs VIII., in Betreff der Qualification der Wahlen für die Grafschaften in Irland.

2. *Und da es für angemessen erachtet wird, den Betrag des nothwendigen Einkommens für die Qualification bei solchen Wahlen mitzustimmen, noch zu vergrössern und die jetzt in Irland in Kraft stehenden Gesetze in Bezug auf die Registrirung des Besitzthums der Freeholder zu verbessern: so wird deshalb durch des Königs durchlauchtigste Majestät, nach und mit Genehmigung und Zustimmung der in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords, und durch die Auctorität derselben festgesetzt, dass von und nach dem Anfange dieser Acte derjenige Theil der vorher angeführten Acte aus dem 33. Regierungsjahre Heinrichs VIII. welcher sich auf den nothwendigen Werthbetrag des Besitzthums des Freeholders bezieht, zur Wahlfähigkeit für die Knights als Parlaments-Mitglieder für die Grafschaften in Irland, hiedurch aufgehoben wird.*

Niemand darf bei einer Wahl für die Ritter der Grafschaft mitstimmen, wofern er nicht ein Einkommen von 10 Pfd. St. aus seinem Besitzthum als Freeholder hat.

3. *Und es wird festgesetzt, dass von und nach dem Anfange dieser Acte Niemand zur Abstimmung bei einer Wahl eines Ritters der Grafschaft als Mitglied des Parlamentes von dem vereinigten Königreiche für eine Grafschaft in Irland zugelassen werden soll (mit Ausnahme der hierin später angeführten Bestimmung), wofern nicht eine solche Person ein Besitzthum als Freeholder, in Zinsgütern oder Erbeigenthum in derselben Grafschaft, von dem*

the clear yearly value of Ten pounds at the least, over and above all charges, except only Public or Parliamentary Taxes, County, Church or Parish Cesses or Rates, and Cesses on any Townland, or Division of any Parish or Barony.

Nor, unless such Freehold, if under L. 20. a year, be registered according to this Act.

4. And be it Enacted, that from and after the commencement of this Act, no person shall be admitted to vote at any election of a Knight of the Shire to serve in the Parliament of the United Kingdom for any county in Ireland, by virtue or in respect of any estate of Freehold of less annual value than Twenty pounds, of the late currency of Ireland, unless such Freehold shall be registered pursuant to the provisions of this Act, save only as hereinafter provided.

A Session for registering Freeholds to be holden in each County, at such days and places, as the Lord Lieutenant shall appoint.

5. And be it Enacted, that after the commencement of this Act a Session for the purpose of registering Freeholds within this Act shall be holden in and for each county in Ireland, by and before the Assistant Barrister of such county, on such days and at such places in each such county respectively, as the Lord Lieutenant, or other Chief Governor or Governors of Ireland, shall appoint; and the clerk of the Peace for each such county shall Forty days at the least before the day so appointed cause, to be posted in each market town therein Notices in the form specified in the first schedule*) to this Act annexed, that such Session for the purpose of registering Freeholds within this Act will be holden on the days and at the places so appointed, and that applications for that purpose will be then and there taken into consideration.

---

reinen jährlichen Einkommen von 10 Pfd. St. mindestens hat, ausser allen Lasten, wovon jedoch ausgenommen bleiben die öffentlichen Steuern und die Grafschafts-, Kirchen- und Kirchspiels-Abgaben und die Abgaben von irgend einer Stadt-Länderei oder Kirchspiels-Antheil.

Niemand darf bei einer solchen Wahl seine Stimme abgeben, wofern er nicht als Freeholder mit einem jährlichen Einkommen unter 20 Pfd. St. nach den Bestimmungen dieser Acte einregistrirt ist.

4. *Und es wird festgesetzt, dass von und nach dem Anfange dieser Acte, Niemand zugelassen werden soll, seine Stimme bei einer Wahl eines Ritters einer Grafschaft als Mitglied im Parlamente des vereinigten Königreichs für eine Grafschaft in Irland abzugeben, in Folge oder in Rücksicht auf den Besitzstand eines zinsfreien Eigenthums von einem jährlichen geringeren Einkommen als von 20 Pfd. St., der zuletzt gangbaren Münze von Irland, wofern nicht ein solcher Freeholder nach den Bestimmungen dieser Acte einregistrirt sein sollte, mit alleiniger Ausnahme der später in dieser Acte getroffenen Bestimmungen.*

Eine Session zur Einregistrirung der Freeholder soll in jeder Grafschaft an denjenigen Tagen und Ortschaften gehalten werden, welche der Lord-Statthalter bestimmen wird.

5. *Und es wird festgesetzt, dass nach dem Anfange dieser Acte eine Session zur Einregistrirung der Freeholder gemäss dieser Acte in und für jede Grafschaft in Irland gehalten werden soll, durch und vor dem gerichtlichen Beisitzer (Assistant Barrister) einer solchen Grafschaft, an solchen Tagen und Orten in jeder Grafschaft, wie der Lord-Statthalter, oder ein anderer Chef-Gouverneur oder Gouverneure von Irland bestimmen werden, und der Schreiber des Friedensrichters für jede Grafschaft soll wenigstens 40 Tage*

Die Durchführung der umfangreichen Reform in der Gesetzgebung für die Wahlen in das Britische Parlament, die die meisten Veränderungen für England selbst erforderte, konnte indess erst unter der folgenden Regierung des Königs Wilhelm IV. (26. Jun. 1830+20. Jun. 1832) zu Stande gebracht werden. Wenige Wochen nach dem Tode Georg's IV. erfolgte die Französische Julirevolution, die bei dem damaligen inneren Zustande Grossbritaniens und den damaligen Bewegungen in den politischen Verhältnissen Europas ihre Rückwirkung auf das öffentliche Leben und die bestehende Verwaltung in England nicht fehlen liess. Die Tories konnten unter Wellington nicht mehr auf die Majorität im Unterhause rechnen, sie mussten den einer allgemeineren Reform geneigten Whigs den Platz räumen, und Graf Grey trat an die Spitze der Britischen Staatsverwaltung und mit ihm wurde Lord John Russel, der bereits seit 1819 die Reform eifrigst verlangt und vertheidigt hatte, Mitglied des Britischen Cabinets. Dieser brachte selbst am 1. März 1831 die erste Reformbill ins Unterhaus, indem er bei dieser Gelegenheit trotz seiner Stellung aussprach, dass von den 513 Englischen Stellen im Unterhause in der Regel nur 70 durch unverfälschte Volkswahl, die übrigen sechs Siebentheile aber durch aristokratischen Einfluss oder durch erkaufte Stimmen besetzt würden. Nach seinem Vorschlage sollte überhaupt die Zahl der Mitglieder des Unterhauses von 658 auf 596 herabgesetzt werden, und alle Wahlflecken (Parliamentary Boroughs), die nach der officiellen Volkszählung aus dem J. 1821 nicht 2000 Einwohner gehabt, ihre beiden Abgeordneten verlieren, und die Wahlflecken mit 2000 bis 4000 Einwohner künftighin nur einen Abgeordneten statt der früheren zwei ins Parlament senden. Dadurch sollten 60 Wahlflecken beide Abgeordnete und 48 einen einbüssen. Von diesen gewonnenen 168 Stellen sollten 62 ganz eingezogen werden, 14 auf sieben grosse noch nicht repräsentirte Städte von 45,000 bis 160,000 Einwohner zu je 2 übergehen, eben so 20 Stellen auf 20 noch nicht repräsentirte Städte von 10,000 bis 45,000 Einwohner zu je 1 kommen, ausserdem London und 27 stark bevölkerte Grafschaften eine Vermehrung von 64 Stellen gegen ihre

---

vor dem so bestimmten Termine veranlassen, dass in jeder Stadt und Marktflecken dieser Grafschaft Nachrichten in der Form ausgestellt werden, wie die dieser Acte beigefügte Schedula näher angiebt, damit eine solche Session für den Zweck des Einregistrirens der Freeholder gemäss dieser Acte an den bestimmten Tagen und Orten gehalten, und diese Nachrichten für den angegebenen Zweck dann und dort in Erwägung genommen werden können.

*) *Ist ein gewöhnlicher Vorladungszettel, von dem Clerk of the peace einer Grafschaft ausgeschrieben, um das oben bezeichnete Geschäft auszuführen.*

isherigen erhalten, endlich die Repräsentation von Schottland durch St. und von Irland durch 3 St. vergrössert werden. Aber bei der weiten Lesung dieser Bill erhielten die Minister bei einigen Nenfragen die Majorität gegen sich, doch genehmigte der König nicht ihr btreten bei der stark ausgesprochenen öffentlichen Meinung für die eform, und so wurde das für England seltene Mittel der Auflösung des rlamentes (22. Apr. 1831) zur Beibehaltung des Ministeriums gewählt. hon nach 2 Monaten brachte Lord John Russel (25. Jun. 1831) e zweite Reformbill mit wenigen Veränderungen in das neue aterhaus: nur eine genauere Prüfung der Volkszählung hatte einige Vahlflecken vor dem Verluste ihrer Abgeordneten gewahrt, so dass berhaupt nur 31 Stellen ganz eingezogen werden sollten. Diese ll erhielt bei der dritten Lesung im Unterhause am 21. Sept. 1831 ne glänzende Majorität von 109 Stimmen, aber sie wurde dennoch m Oberhause am 7. October mit einer Majorität von 41 Stimmen rworfen, unter welchen man 21 Bischöfe zählte. Dies erzeugte doch eine so ausserordentliche Gährung und Missstimmung gegen ie Tories im ganzen Reiche, dass es an einigen Orten zu blutigen wisten kam, und in Bristol sogar ein sehr blutiger Aufstand herbeieführt wurde. Die vertagte Parlamentssession musste daher zur eruhigung der öffentlichen Meinung gleich nach ihrer Wiedereröffung (6. December 1831) ihre Arbeiten wieder mit den Berathungen ber eine neue (die dritte) Reformbill beginnen (12. Dec. 1831), in elchen die alte Zahl der Mitglieder des Unterhauses auf 658 beiehalten und nur 56 Wahlflecken das Wahlrecht entzogen wurde. iese Bill ging am 23. März 1832 im Unterhause mit einer Majorität on 115 Stimmen durch, und erlangte am 4. Juni 1832 die Genehigung des Oberhauses (Majorität von 22 Stimmen) und am 1. uni die des Königs.

Diese bedeutsame Reform in der Wahlgesetzgebung gilt zwar ir jetzt als der Schlussstein der Verfassung des Britischen Parlaents, vermochte indess nur die Ausgleichung der wichtigsten hergetretenen Missstände zu vermitteln, aber keineswegs die Anforrung der nicht genugsam vertretenen Reiche Irland und Schottd, sowie der Englischen Fabrikdistricte zu befriedigen. Sie hatte n grössten Theil der zweiten Parlamentssession des Königs Wilm IV. beschäftigt, welche vom 6. Decbr. 1831 bis zum 16. Aut 1832 währte, und die darüber eingebrachten und amendirten ls umfassen den ganzen dritten Band der Public Bills dieser Ses. Sie bilden zusammen sechs königliche Acte, von denen je i dieselbe Ueberschrift führen und nur gesondert für England Wales, für Schottland und für Irland gegeben sind. Die ersten

drei haben den gemeinschaftlichen Titel: „an Act to amend the Representation of the People in England and Wales*) (— of the People in Scotland, — of the People in Ireland)“ — Acte zur Verbesserung der Volks-Repräsentation in England — in Schottland und Irland — und haben in dieser Reihenfolge als Chapt. 45, Chapt. 65 und Chapt. 88 dieser zweiten Parlaments-Session König Wilhelms IV. am 7. Juni, am 17. Juli und am 7. August die königliche Genehmigung erhalten. Die folgenden drei, welche die näheren Bestimmungen über die Wahlbezirke enthalten, führen den gemeinschaftlichen Titel „an Act to settle and describe the Divisions of Counties and the Limits of Cities and Boroughs in England and Wales (in Scotland — in Ireland), in so far as respects the Election of Members to serve in Parliament“ — „Acte zur Feststellung und Beschreibung der Einthei-

XVII. An Act to amend the Representation of the People in England and Wales.

7. Jun. 1832.

Preamble.

Whereas it is expedient to take effectual measures for correcting divers abuses, that have long prevailed in the choice of Members to serve in the Commons' House of Parliament, to deprive many inconsiderable Places of the Right of returning Members, to grant such privilege to large, populous and wealthy Towns, to increase the number of Knights of the Shire, to extend the Elective Franchise to many of His Majesty's Subjects, who have not heretofore enjoyed the same, and to diminish the Expense of Elections:

Certain Boroughs to cease to send Members to Parliament.

1. Be it therefore Enacted by the Kings most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal and Commons in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, that each of the Fifty-Six Boroughs enumerated in the Schedule marked**) (A.) to this Act annexed, shall from and after the end of this present Parliament cease to return any Members to serve in Parliament.

---

*) *Diese Bill ist zuerst auf Befehl des Unterhauses am 12. Dec. 1831, die für Schottland am 19. Jan. 1832 und für Irland am 20. Jan. 1832 gedruckt, im 3. Bande der Public Bills dieser Session.*

**) *Es sind folgende Wahlflecken auf der Schedula A bemerkt:*

Namen der Boroughs.	*Grafschaften.*	*Namen der Boroughs.*	*Grafschaften.*
1. *Old Sarum.*	*Wiltshire.*	10. *Beeralston.*	*Devonshire.*
2. *Newtown.*	*Isle of Wight.*	11. *West Looe.*	*Cornwall.*
3. *St. Michaels, or Widshall.*	*Cornwall.*	12. *St. Germains.*	*Cornwall.*
		13. *Newport.*	*Cornwall.*
4. *Gatton.*	*Surrey.*	14. *Blechingley.*	*Surrey.*
5. *Bramber.*	*Sussex.*	15. *Aldborough.*	*Yorkshire.*
6. *Bossiney.*	*Cornwall.*	16. *Camelford.*	*Cornwall.*
7. *Dunwich.*	*Suffolk.*	17. *Hindon.*	*Wiltshire.*
8. *Ludgershall.*	*Wiltshire.*	18. *East Love.*	*Cornwall.*
9. *St. Mave's.*	*Cornwall.*	19. *Corfe Castle.*	*Dorsetshire.*

ngen der Grafschaften und der Gränzbezirke der Städte und Flek-
n in England und Wales — Schottland — Irland — in Bezug auf
e Wahl von Mitgliedern für das Parlament — und haben die kö-
gliche Genehmigung am 11. Juli und 7. August erhalten*). Der
veck dieser Sammlung hat auf die drei letzten Acte keine Rück-
ht zu nehmen, da sie nur die localen Verhältnisse betreffen, welche
r Ausführung der Reformacten genauer geregelt werden mussten.
er auch von den ersten drei geben wir bei dem ausserordentlichen
ufange derselben nur die ersten Theile, welche die allgemeinen
stimmungen enthalten, weil die folgenden Sätze nicht mehr das politi-
he Leben selbst bedingen, sondern den Territorial-Einrichtungen ange-
ren.

*) *Gleichfalls abgedruckt im 3. Bde. der Public Bills der 2. Session der König Wilhelm IV.*

VII. Acte zur Verbesserung der Repräsentation des Volks in England und Wales.

V. 7. Jun. 1832.

Einleitung.

Da es angemessen erscheint wirksame Maassregeln zu treffen, sowohl
n verschiedene Missbräuche zu verbessern, welche lange bei der Wahl zu
itgliedern im Hause der Gemeinen des Parlamentes vorgeherrscht haben,
auch um einigen nicht ansehnlichen Ortschaften das Recht der Wahl zu
rlamentsgliedern zu entziehen, und anderen mehr bevölkerten und wohlha-
nden Städten ein solches Privilegium zu gewähren, und um die Anzahl der
ter der Grafschaften zu vergrössern und die Wahlfreiheit auf manche Un-
thanen Seiner Majestät auszudehnen, welche bisher derselben sich nicht
freut haben, als endlich auch um die bei den Wahlen stattfindenden Aus-
ben zu vermindern:

Gewisse Flecken verlieren das Recht, Mitglieder in das Parlament zu senden.

1. So wird deshalb festgesetzt von des Königs durchlauchtigster Ma-
stät, von und mit der Genehmigung und Zustimmung der in diesem Parla-
nte versammelten geistlichen und weltlichen Lords wie der Gemeinen, und
rch die Auctorität derselben, dass jeder der 56 Flecken, welche in der dieser Acte
igefügten und mit A. bezeichneten Schedule aufgezählt sind, von und nach
m Schlusse dieses gegenwärtigen Parlamentes das Recht verlieren soll, ein oder
ei Mitglieder in das Parlament zu senden.

Namen der Boroughs.	Grafschaften.	Namen der Boroughs.	Grafschaften.
Bedwin (Great).	*Wiltshire.*	26. *Wendover.*	*Buckinghamshire.*
Yarmouth.	*Isle of Wight. Hampshire.*	27. *Weobly.*	*Herefordshire.*
Queenborough.	*Kent.*	28. *Winchelsea.*	*Sussex.*
Castle Rising.	*Norfolk.*	29. *Tregony.*	*Cornwall.*
East Grinstead.	*Sussex.*	30. *Haslemere.*	*Surrey.*
Higham Ferrers.	*Northamptonshire.*	31. *Saltash.*	*Cornwall.*
		32. *Orford.*	*Suffolk.*

Certain Boroughs to return One Member only.

2. And be it Enacted, that each of the Thirty Boroughs enumerated in the Schedule marked*) (B.) to this Act annexed, shall from and after the end of this present Parliament return One Member and no more to serve in Parliament.

New Boroughs hereafter to return Two Members.

3. And be it Enacted, that each of the Places, named in the Schedule marked**) (C.) to this Act annexed, shall for the purposes of this Act be a Borough, and shall as such Borough include the Place or Places respectively, which shall be comprehended within the Boundaries of such Borough, as such Boundaries shall be settled and described by an Act to be passed for that purpose in this present Parliament, which Act, when passed, shall be deemed and taken to be part of this Act, as fully and effectually as if the same were incorporated herewith; and that each of the said Boroughs named in the said schedule (C.), shall from and after the end of this present Parliament return two Members to serve in Parliament.

New Boroughs hereafter to return One Member.

And be it Enacted, that each of the Places named in the Schedule marked***) (D.) to this Act annexed shall be for the purposes of this Act be

---

Namen der Boroughs.	*Grafschaften.*	*Namen der Boroughs.*	*Grafschaften.*
33. *Callington.*	*Cornwall.*	46. *Downton,*	*Wiltshire.*
34. *Newton.*	*Lancashire.*	47. *Fowey.*	*Cornwall.*
35. *Ilchester.*	*Sommersetshire*	48. *Milborne Port.*	*Somersetshire.*
		49. *Aldeburgh.*	*Suffolk.*
36. *Boroughbridge.*	*Yorkshire.*	50. *Minehead.*	*Sommersetshire.*
37. *Stockbridge.*	*Hampshire.*		
38. *Romney (New).*	*Kent.*	51. *Bishop's Castle.*	*Shropshire.*
39. *Hedon.*	*Yorkshire.*	52. *Okehampton.*	*Devonshire.*
40. *Plympton.*	*Devonshire.*	53. *Appleby.*	*Westmorland.*
41. *Seaford.*	*Sussex.*	54. *Lostwithiel.*	*Cornwall.*
42. *Heytesbury.*	*Wiltshire.*	55. *Brackley.*	*Northamptonshire.*
43. *Steyning.*	*Sussex.*		
44. *Whitchurch.*	*Hampshire.*	56. *Amersham.*	*Buckinghamshire.*
45. *Wootton Bassett.*	*Wiltshire.*		

*) *Es sind folgende 30 Wahlflecken auf der Schedula B. bemerkt:*

Namen der Boroughs.	*Grafschaften.*	*Namen der Boroughs.*	*Grafschaften.*
1. *Petersfield.*	*Hampshire.*	15. *Launceston.*	*Cornwall.*
2. *Ashburton.*	*Devonshire.*	16. *Shaftesbury.*	*Dorsetshire.*
3. *Eye.*	*Suffolk.*	17. *Thirsk.*	*Yorkshire.*
4. *Westbury.*	*Wiltshire.*	18. *Christchurch.*	*Hampshire.*
5. *Pareham.*	*Dorsetshire.*	19. *Horsham.*	*Sussex.*
6. *Nidhurst.*	*Sussex.*	20. *Great Grimsby.*	*Lincolnshire.*
7. *Woodstock.*	*Oxfordshire.*	21. *Calne.*	*Wiltshire.*
8. *Wilton.*	*Wiltshire.*	22. *Arundel.*	*Sussex.*
9. *Malmesbury.*	*Wiltshire.*	23. *St. Ives.*	*Cornwall.*
10. *Liskeard.*	*Cornwall.*	24. *Rye.*	*Sussex.*
11. *Reigate.*	*Surrey.*	25. *Clitheroe.*	*Lancashire.*
12. *Hythe.*	*Kent.*	26. *Morpeth.*	*Northumberland.*
13. *Droitwich.*	*Worcestershire*		
14. *Lyme Regis.*	*Dorsetshire.*	27. *Helston.*	*Cornwall.*

Gewisse Flecken senden ferner nur ein Mitglied in das Parlament.

Und es wird festgesetzt, dass jeder der 30 Flecken, welche in der :te beigefügten und mit B. bezeichneten Schedula aufgezählt sind, nach dem Schlusse dieses gegenwärtigen Parlamentes nur ein Mit- l nicht mehr in das Parlament senden.

'eue Wahlflecken, die in Zukunft zwei Mitglieder in das Parlament senden.

Und es wird ferner festgesetzt, dass jede der Ortschaften, welche in :r beigefügten und mit C. bezeichneten Schedula genannt sind, nach chten dieser Acte künftig ein Wahlflecken sein, und gleich einem 'lecken diejenige Ortschaft oder Ortschaften bezüglich einschliessen :he in den Gränzen eines solchen Fleckens mitbegriffen sein werden, ıe Gränzen noch näher festgesetzt und beschrieben werden sollen ıe in diesem gegenwärtigen Parlamente durchzuführende Acte, welche nn sie durchgegangen sein wird, als ein Theil dieser Acte gelten und men werden soll, gleich als ob sie vollständig und mit aller Wirk- derselben hiemit einverleibt wäre; und dass jeder der auf der besag- düla genannten Flecken von und nach dem Schlusse dieses gegen- Parlamentes zwei Mitglieder in das Parlament senden soll.

Neue Wahlflecken, die in Zukunft ein Mitglied in das Parlament senden.

Und es wird festgesetzt, dass jede der Ortschaften, welche auf der cte beigefügten und mit D. bezeichneten Schedula genannt sind, nach

---

ler Boroughs.	*Grafschaften.*	*Name des Borough.*	*Grafschaft.*
h Allerton.	*Yorkshire.*	30. *Dartmouth.*	*Devonshire.*
ingford.	*Berkshire.*		

' *Es sind nachstehende 22 grosse Ortschaften auf der Schedula C. rt, die zu Wahlflecken mit zwei Mitgliedern für das Parlament er- rden.*

'schaften.	*Grafschaften.*	*Ortschaften.*	*Grafschaften.*
:hester.	*Lancashire.*	12. *Lambeth.*	*Surrey.*
ingham.	*Warwickshire.*	13. *Bolton.*	*Lancashire.*
s.	*Yorkshire.*	14. *Bradford.*	*Yorkshire.*
nwich.	*Kent.*	15. *Blackburn.*	*Lancashire.*
ield.	*Yorkshire.*	16. *Brighton.*	*Sussex.*
lerland.	*Durham.*	17. *Halifax.*	*Yorkshire.*
nport.	*Devonshire.*	18. *Macclesfield.*	*Cheshire.*
:erhampton.	*Staffordshire.*	19. *Oldham.*	*Lancashire.*
:r Hamlets	*Middlesex.*	20. *Stockport.*	*Cheshire.*
bury.	*Middlesex.*	21. *Stoke upon Trent.*	*Staffordshire.*
y le bone.	*Middlesex.*	22. *Stroud.*	*Gloucestershire*

') Es sind nachstehende 20 grössere Ortschaften auf der Schedula D. iet, die zu Wahlflecken mit einem Mitgliede für das Parlament er- erden.

lschaften.	*Grafschaften.*	*Ortschaften.*	*Grafschaften.*
m under Lyne.	*Lancashire.*	7. *Gateshead.*	*Durham.*
'.	*Lancashire.*	8. *Huddersfield.*	*Yorkshire.*
ham.	*Kent.*	9. *Kidderminster.*	*Worcestershire*
enham.	*Gloucestershire*	10. *Kendal.*	*Westmoreland.*
ey.	*Worcestershire*	11. *Rochdale.*	*Lancashire.*
ie.	*Sommersetshire.*	12. *Salford.*	*Lancashire.*
		13. *South-Shields.*	*Durham.*

a Borough, and shall as such Borough include the Place or Places respectivel
which shall be comprehended within the Boundaries of such Borough, as suc
Boundaries shall be settled and described by an Act to be passed for th
purpose in this present Parliament, which Act, when passed, shall be deeme
and taken to be part of this Act, as fully and effectually as if the same wer
incorporated herewith; and that each of the said Boroughs named in the sai
Schedule (D.), shall from and after the end of this present Parliament retur
One Member to serve in Parliament.

The Borough of Shoreham, Cricklade, Aylesbury and East Retford shall include certain adjace
Districts.

5. And be it Enacted, that the Borough of New Shoreham shall fo
the purposes of this Act include the whole of the Rape*) of Bramber in th
County of Sussex, save and except such parts of the said Rape as shall b
included in the Borough of Horsham, by an Act to be passed for that pur-
pose in this present Parliament; and that the Borough of Cricklade shal
for the purposes of this Act include the Hundreds and Divisions of High-
worth, Cricklade, Staple, Kingsbridge and Malmsbury in the Count
of Wilts, save an except such parts of the said Hundred of Malmsbury, a
shall be included in the Borough of Malmsbury, by an Act to be passed
for that purpose in this present Parliament; and that the Borough of Ayles-
bury shall for the purposes of this Act include the thre Hundreds of Ayles-
bury, in the County of Buckingham; and that the Borough of East Ret-
ford shall for the purposes of this Act include the Hundred of Bassetlaw
in the County of Nottingham, and all places locally situate within the out-
side Boundary of limit of the Hundred of Bassetlaw, or surrounded by such
Boundary and by any part of the County of Lincoln or County of York.

Weymouth and Melcombe Regis to return Two Members jointly etc.

6. And be it Enacted, that the Towns of Weymouth and Melcombe
Regis shall for the purposes of this Act be deemed and taken to be One
Borough, and that such Borough shall from and after the end of this present
Parliament return Two Members and no more, to serve in Parliament; and
that the Borough and Town of Penryn and Town of Falmouth shall for
the purposes of this Act be deemed and taken to be one Borough; and that
the Towns of Sandwich, Deal and Walmer shall for the purposes of this
Act be deemed and taken to be one Borough, and that each of the said Bo-
roughs shall from and after the end of this present Parliament return Two
Members to serve in Parliament.

Boundaries of certain existing Boroughs, to be settled.

7. And be it Enacted, that every City and Borough in England,
which now returns a Member or Members to serve in Parliament, (except the
several Cities and Boroughs enumerated in the said Schedule (A.) and the
several Boroughs of New Shoreham, Cricklade, Aylesbury and East
Retford) shall for the purposes of this Act include the place or places re-

Ortschaften.	*Grafschaften.*	*Ortschaften.*	*Grafschaften.*
14. *Tynemouth.*	*Northumberland.*	18. *Withby.*	*Yorkshire.*
		19. *Whitehaven.*	*Cumberland.*
15. *Wakefield.*	*Yorkshire.*	20. *Merthyr Tydvil and Aberdare.*	*Glamorganshire.*
16. *Walsall.*	*Staffordshire.*		
17. *Warrington.*	*Lancashire.*		

*) *Rape ist die eigenthümliche Bezeichnung für einen der 6 Bezirke der Grafschaft Sussex.*

den Absichten dieser Acte fernerhin ein Wahlflecken sein, und als ein solcher Wahlflecken diejenige Ortschaft oder Ortschaften einschliessen soll, welche in den Gränzen dieses Fleckens mitbegriffen sein werden, wie solche Gränzen festgestellt und beschrieben werden sollen durch eine in diesem Parlamente zu diesem Zwecke noch durchzubringende Acte, welche Acte, wenn sie durchgegangen sein wird, als ein Theil dieser Acte gelten und angenommen werden soll, als ob sie vollständig und mit aller Wirksamkeit derselben hiemit einverleibt wäre: und dass jeder der auf der besagten Schedula D. genannten Wahlflecken von und nach dem Schlusse dieses gegenwärtigen Parlamentes ein Mitglied in das Parlament senden soll.

Die Flecken Shoreham, Cricklade, Aylesbury und East-Retford sollen bestimmte anliegende Bezirke einschliessen.

5. Und es wird festgesetzt, dass der Flecken New Shoreham für den Zweck dieser Acte den ganzen Bezirk Bramber in der Grafschaft Sussex einschliessen soll, mit Ausnahme derjenigen Theile des genannten Bezirks, welche in dem Wahlflecken Horsham eingeschlossen sein werden durch eine noch in diesem gegenwärtigen Parlamente zu diesem Zwecke durchzuführende Acte: und dass der Flecken Cricklade zu den Zwecken dieser Acte die Cantone (Hundreds) und Bezirke von Highworth, Cricklade, Staple, Kingsbridge und Malmsbury in der Grafschaft Wiltshire einschliessen soll, mit Ausnahme derjenigen Theile des besagten Canton Malmsbury, welcher in den Flecken Malmsbury eingeschlossen werden soll, durch eine zu diesem Zwecke in diesem gegenwärtigen Parlamente durchzuführende Acte; und dass der Wahlflecken Aylesbury für die Zwecke dieser Acte die drei Cantone von Aylesbury in der Grafschaft Buckingham einschliessen soll; und dass der Wahlflecken East-Retford zu den Zwecken dieser Acte den Canton Bassetlaw in der Grafschaft Nottingham und alle Ortschaften einschliessen soll, welche innerhalb der äussersten Gränze des Cantons Bassetlaw gelegen, oder von solcher Gränze und einem Theile der Grafschaft Lincoln oder Grafschaft York umgeben sind.

Weymouth und Melcombe Regis, Penryn und Falmouth u. s. w. sollen verbunden je zwei Mitglieder ins Parlament senden.

6. Und es wird festgesetzt, dass die Städte Weymouth und Melcombe Regis zu den Zwecken dieser Acte für einen Wahlflecken gelten und angenommen werden sollen, und dass dieser Wahlflecken von und nach dem Schlusse dieses gegenwärtigen Parlamentes zwei Mitglieder und nicht mehr ins Parlament senden soll; und dass der Flecken und die Stadt Penryn und die Stadt Falmouth für die Zwecke dieser Acte für einen Wahlflecken gelten und angenommen werden sollen; und dass die Städte Sandwich, Deal und Walmer für die Zwecke dieser Acte für einen Wahlflecken gelten und angenommen werden sollen, und dass ein jeder der genannten Wahlflecken von und nach dem Schlusse dieses gegenwärtigen Parlamentes zwei Mitglieder in das Parlament senden soll.

Die Gränzen der bestimmten vorhandenen Wahlflecken sind festzusetzen.

7. Und es wird festgesetzt, dass jede Stadt und jeder Wahlflecken in England, welcher jetzt ein oder zwei Mitglieder ins Parlament sendet, (mit Ausnahme der einzelnen Städte und Flecken, welche in der besagten Schedula A. aufgezählt sind, sowie der einzelnen Flecken New-Shoreham, Cricklade, Aylesbury und East-Retford), für die Zwecke dieser Acte die Ortschaft oder Ortschaften einschliessen soll, welche in den Gränzen einer solchen

spectively, which shall be comprehended within the Boundaries of such City or Borough, as so such Boundaries shall be settled and described by an Act to be passed for that purpose in this present Parliament, which Act, when passed*), shall be deemed and taken to be part of this Act, as fully and effectually as if the same were incorporated herewith; and that every such City or Borough shall, together with the place or places respectively, so to be comprehended therein as aforesaid by a City or Borough for the purpose of returning a Member or Members to serve in all future Parliaments.

Places in Wales to have a share in Elections for the Shire-Towns.

8. And be it Enacted, that each of the places named in the first column of the Schedule**) (E.) to this Act annexed, shall have a share in the Election of a Member to serve in all future Parliaments for the Shire-Town or Borough, which is mentioned in conjunction therewith and named in the second column of the said Schedule. (E.)

Boundaries of certain Places in Wales to be settled.

9. And be it Enacted, that each of the places named in the first column of the said schedule (E), and each of the Shire-Towns, or Boroughs, named in the second column of the said schedule (E.) and the Borough of Brecon, shall for the purposes of this Act include the place or places respectively, which shall be comprehended within the Boundaries of each of the said Places, Shire-Towns and Boroughs respectively, as such Boundaries shall be settled and described by an Act to be passed for that purpose in this present Parliament, which Act***), when passed, shall be deemed and taken to be part of this Act, as fully and effectually as if the same were incorporated herewith.

Swansea, Loughor, Neath, Aberavon and Kenfig to form one Borough, and Electors thereof not to vote for Members for Cardiff.

10. And be it Enacted, that each of the Towns of Swansea, Loughor, Neath, Aberavon and Kenfig shall for the purposes of this Act include the place or places respectively, which shall be comprehended within

---

*) *Diese Acte erhielt für England und Wales am* 11. *Juli* 1832 *die königliche Genehmigung unter dem Titel „An Act to settle and describe the Divisions of Counties and the Limits of Cities and Boroughs in England and Wales in so far a respects the election of Members to serve in Parliament", abgedruckt in den Public Bills für* 1832, *vol II.: für Irland wurde in einer ähnlichen Acte unter dem* 7. *Aug.* 1832, *an demselben Tage wie der Irländischen Reformbill, die königliche Genehmigung ertheilt.*

**) *Diese Schedula giebt folgende Uebersicht für die zur Wahl der Parlamentsglieder berechtigten Ortschaften im Fürstenthume Wales.*

Places sharing in the Election of Members. (*Ortschaften, welche Theil an den Parlamentswahlen haben.*)	*Shire-Towns or Principal.* (*Hauptflecken der Grafschaften.*) (*haben Antheil mit.*)	*County, in which such Boroughs are situated.* (*Grafschaften in welchen die Hauptflecken liegen.*)
1. *Amlwch, Holyhead and Llangefni sharing with.*	*Beaumaris*	*Anglesey.*
2. *Aberystwith, Lampeter and Adpar*	*Cardigan.*	*Cardiganshire.*
3. *Llanelly*	*Caermarthen.*	*Caermarthenshire.*
4. *Pwllheli, Nevin, Conway, Bangor and Criccieth*	*Caernarvon.*	*Caernavonshire.*

dt oder eines solchen Wahlfleckens begriffen werden sollen, wie solche ìnzen durch eine zu diesem Zwecke in diesem Parlamente durchzuführende te bestimmt und beschrieben werden sollen. Diese Acte soll, wenn sie rchgegangen ist, als ein Theil der vorliegenden Acte angesehen und ge-mmen werden, gleich als ob dieselbe vollständig und mit aller Wirksamkeit ser Acte hiemit einverleibt wäre: und jede solche Stadt oder jeder solcher ahlflecken soll gemeinschaftlich mit den bezüglichen Ortschaften, welche ch vorgenannter Weise mit denselben zusammen genommen sind, für den eck der Erwählung eines oder zweier Mitglieder für alle zukünftige Parla-ate handeln.

schaften in Wales, welche einen Antheil an den Parlaments-Wahlen mit den Hauptflecken der Grafschaften haben.

8. Und es wird ferner festgesetzt, dass jede der Ortschaften, welche in r ersten Columne der dieser Acte beigefügten Schedula (E.) genannt sind, en Antheil an der Wahl zu einem Mitgliede für alle zukünftige Parlamente t dem Hauptflecken oder Stadt der Grafschaft haben soll, welche für diese meinschaftliche Verbindung mit denselben in der zweiten Columne der be-gten Schedula (E.) aufgeführt ist.

Die Gränzen bestimmter Ortschaften in Wales sind festzustellen.

9. Und es wird festgesetzt, dass jede der in der ersten Columne der sagten Schedula (E.) genannten Ortschaften, und jeder der Hauptflecken, lche in der zweiten Columne der besagten Schedula E. bezeichnet sind, wie der Flecken Brecon, sollen für die Zwecke dieser Acte die Ortschaft er Ortschaften bezüglich einschliessen, welche in den Gränzen jeder der be-gten Ortschaften und Hauptflecken mit begriffen sein sollen, wie solche ànzen durch eine zu diesem Zwecke in diesem gegenwärtigen Parlamente rchzuführende Acte festgestellt und beschrieben werden sollen, welche te, wenn sie durchgegangen ist, als ein Theil dieser vorliegenden Acte lten und angenommen werden soll, gleich als ob sie vollständig und mit ler Wirksamkeit derselben hiemit einverleibt wäre.

nsea, Loughor, Neath, Aberavon und Kenfig bilden einen Wahlflecken für sich, und die Wähler aus demselben haben kein Stimmrecht für die Mitglieder für Cardiff.

10. Und es wird ferner festgesetzt, dass jede der Städte Swansea, ughor, Neath, Aberavon und Kenfig für die Zwecke dieser Acte die tschaft oder die Ortschaften bezüglich einschliessen soll, welche in den Grän-

es sharing in the Election of Members. (tschaften, welche Theil an den Parlamentswahlen haben.)	*Shire-Towns or Principal. (Hauptflecken der Grafschaften.)*	*County, in which such Boroughs are situated. (Grafschaften in welchen die Hauptflecken liegen.)*
Ruthin, Holt, Town of Wrexham.	*Denbigh.*	*Denbigshire.*
Rhydllan, Overton, Caerwis, Caerwrley, St. Asaph, Holywell, Mold.	*Flint.*	*Flintshire.*
Cowbridge, Llantrissent . . .	*Cardiff.*	*Glamorganshire.*
Llanidloes, Welsh Pool, Machynleth, Llanfyllin, Newtown . .	*Montgomery.*	*Montgomeryshire.*
Narberth, Fishguard	*Haverfordwest.*	*Pembrokeshire.*
Tenby, Wiston, Town of Milford.	*Pembroke.*	*Pembrokeshire.*
Knighton, Rhayder, Kevinleece, nucklas, Town of Presteigne .	*Radnor.*	*Radnorshire.*

***) *Vgl. die vorhergehende Anmerkung auf S. 230 und S. 225.*

the Boundaries of each of the said Towns, as such Boundaries shall be setti
and described by an Act to be passed for that purpose in this present P
liament, which Act, when passed, shall be deemed and taken to be part
this Act, as fully and effectually as if the same were incorporated herewi
and that the said Five Towns, so including as aforesaid, shall for the purpo
of this Act be one Borough, and shall as such Borough from and after t
end of this Parliament, return One Member to serve in Parliament; and tl
the Portreeve*) of Swansea shall be the Returning Officer for the said B
rough; and that no person by reason of any right accruing in any of the sa
Five Towns shall have any Vote in the Election of a Member to serve in a
future Parliament for the Borough of Cardiff.

Description of the Returning officers for the new Boroughs.

11. And be it Enacted, that the persons respectively described in th
said schedules (C.) and (D.) shall be the Returning Officers at all Electio
of a Member or Members to serve in Parliament for the Boroughs, in con
junction with which such persons are respectively mentioned in the said sche
dules (C.) and (D.); and that for those Boroughs for which no persons ar
mentioned in such Schedules as Returning Officers, the Sheriff for the tim
being of the County, in which such Boroughs are respectively situate, shal
within Two Months after the passing of this Act, and in every succeeding re
spective year in the month of March, by writing under his hand, to be deli
vered to the clerk of the Peace of the County within one week, and to be by
such Clerk of the Peace filed and preserved with the Records of his offic
nominate and appoint for each of such Boroughs a fit person, being residen
therein, to be, and such person so nominated and appointed shall accordingly
be the Returning Officer for each of such Boroughs respectively, until th
nomination to be made in the succeeding March; and in the event of th
death of any such person, or of his becoming incapable to act by reason o
sickness or other sufficient impediment, the Sheriff for the time being shall
on notice thereof, forthwith nominate and appoint in his stead a fit person
being so resident as aforesaid, to be, and such person so nominated and ap
pointed shall accordingly be the Returning Officer for such Borough for the
remainder of the then current year; and no person, having been so nomina
ted and appointed as Returning Officer for any Borough, shall after the ex
piration of his office be compellable, at any time thereafter to serve again in
the said office for the same Borough. Provided always, that no person being
in Holy Orders, nor any Churchwarden or Overseer of the Poor within any
such Borough shall be nominated or appointed as such Returning Officer for
the same; and that no person nominated or appointed as Returning Officer
for any Borough, now sending or hereafter to send Members to Parliament
shall be appointed a Churchwarden or Overseer of the Poor therein during
the time, for which he shall be such Returning Officer. Provided also, that
no person qualified, to be elected to serve as a Member in Parliament for

---

*) *The Portreeve ist der Baillif einer Hafenstadt, mithin ein dem Mayor einer solchen Ortschaft ziemlich gleich kommendes obrigkeitliches Amt.*

i der besagten Städte mit begriffen werden sollen, wie diese Gränzen durch
e zu diesem Zwecke in diesem Parlamente noch durchzuführende Acte fest-
stellt und beschrieben werden sollen, welche Acte, wenn sie durchgegangen
, als ein Theil dieser vorliegenden Acte gelten und angenommen werden
l, gleich als ob sie vollständig und mit voller Wirksamkeit derselben hiemit
averleibt wäre: Und dass die genannten fünf Städte, mit ihren eingeschlos-
nen Ortschaften wie oben gesagt ist, zu den Zwecken dieser Acte zusammen
nen Wahlflecken bilden und wie dergleichen Wahlflecken von und nach
m Schlusse dieses Parlamentes ein Mitglied in das Parlament senden sollen:
d dass der Bailliff von Swansea als Beamter bei der Parlamentswahl für
esen Wahlflecken fungiren soll: und dass Niemand aus dem Grunde eines
echtes, das ihm in einer der genannten fünf Städte zusteht, einen Anspruch
langen soll, bei der Wahl zu einem Mitgliede eines zukünftigen Parlamentes
ir den Flecken Cardiff mitzustimmen.

Bezeichnung der Wahlbeamten für die neuen Wahlflecken.

11. Und es wird festgesetzt, dass die in den besagten Schedula's C. und
. bezeichneten Personen die Wahlbeamten bei allen Wahlen für künftige
arlamentsglieder sein sollen für die Wahlflecken, in deren Verbindung
lche Personen bezüglich in den besagten Schedula's C. und D. erwähnt
nd: und dass für diejenigen Wahlflecken, für welche keine Personen in
iesen Schedula's als Wahlbeamten erwähnt sind, der zu dieser Zeit fungi-
ende Sheriff der Grafschaft, in welcher solche Wahlflecken bezüglich gelegen
in werden, innerhalb zweier Monate nach Annahme dieser Acte, und in je-
em nachfolgenden Jahr in dem Monate März, durch ein Ausschreiben unter
ines Namens Unterschrift, (welches an den Schreiber des Friedensrichters
er Grafschaft innerhalb einer Woche zu übersenden, und von diesem Schrei-
er des Friedensrichters in die Registratur seines Amts niederzulegen und
afzubewahren ist), für jeden solcher Flecken eine angemessene und daselbst
iren Wohnsitz habende Person bestimmen und ernennen; und diese ernannte
erson soll ebenmässig der Wahlbeamte für jeden solchen Wahlflecken sein
nd für so lange, bis die künftige Ernennung im folgenden März gemacht
in wird. Und für den Fall des Todes einer solchen Person, oder bei seiner
Infähigkeit zu verhandeln aus der Veranlassung einer Krankheit oder einer
nderen ausreichenden Verhinderung, soll der für diese Zeit fungirende
heriff, auf die Benachrichtigung davon, sofort in dessen Stelle eine andere
ngemessene in diesem Orte ihren Wohnsitz habende Person, wie oben ge-
agt ist, bestimmen und ernennen, und solche auf diese Weise ernannte
Person soll ebenmässig der Wahlbeamte für diesen Wahlflecken für den
Ueberrest des dann laufenden Jahres sein. Und Niemand, der auf solche
Weise als Wahlbeamter für einen Wahlflecken bestimmt und ernannt ist,
oll nach der Erlöschung seines Amtes genöthigt werden können, zu einer
päteren Zeit wiederum in dem besagten Amte für denselben Wahlflecken
ienste zu leisten. Es ist ferner für alle Zeiten beschlossen, dass Niemand,
er die heiligen Weihen empfangen, noch ein Kirchenvorsteher, noch ein
Aufseher der Armen in einem solchen Wahlflecken als ein solcher Wahl-
eamter für denselben bestimmt und ernannt werden soll; und dass keine als
Wahlbeamter bestimmte oder ernannte Person für einen Wahlflecken, welcher
tzt oder in Zukunft Mitglieder in das Parlament sendet, zu einem Kirchen-
orsteher oder Aufseher der Armen in demselben Orte ernannt werden soll,
ährend der Zeit, für welche er ein solcher Wahlbeamter sein soll. Eben so
beschlossen, dass Niemand, der für geeignet gehalten wird, als Mitglied

any such Borough, shall be compellable to serve as Returning Officer for such Borough, if within one week, after he shall have received notice of his nomination and appointment as Returning Officer, he shall make oath of such qualification before any Justice of the Peace, and shall forthwith notify the same to the Sheriff. Provided also, that in case His Majesty shall be pleased to grant His Royal Charter of Incorporation to any of the Boroughs, named in the said Schedules (C.) and (D.), which are not now incorporated, and shall by such Charter give power to elect a Mayor or other Chief Municipal Officer for any such Borough, then and in every such case such Mayor or other Chief Municipal Officer for the time being shall be the only Returning Officer for such Borough; and the provisions hereinbefore contained with regard to the nomination and appointment of a Returning Officer for such Borough shall thenceforth cease and determine.

Der Inhalt der beiden nächstfolgenden §§. geht schon aus der Ueberschrift klar hervor: §. 12. Six Knights of the Shire for Yorkshire; Two for each Riding; §. 13. Four Knights of the Shire for Lincolnshire. Two for the parts of Lindsey; Two for Kesteven and Holland*).

Certain Counties to be divided, and to return Two Knights of the Shire for each Division.

14. And be it Enacted, that each of the Counties enumerated in the Schedule marked (F.)**) to this Act annexed shall be divided into Two Divisions, which Divisions shall be settled and described by an Act to be passed for that purpose in this present Parliament, which Act, when passed, shall be deemed and taken to be part of this Act, as fully and effectually as if the same were incorporated herewith, and that in all future Parliaments there shall be Four Knights of the Shire, instead of Two, to serve for each of the said Counties; (that is to say) Two Knights of the Shire for each Division of the said Counties; and that such Knights shall be chosen in the same manner and by the same classes and descriptions of Voters, and in respect of the same several Rights of Voting, as if each of the said Divisions were a separate County; and that the Court for the Election of Knights of the Shire for each Division of the said Counties shall be holden at the place to be named for that purpose in the Act so to be passed as aforesaid, for settling and describing the Divisions of the said Counties.

Three Knights of the Shire for certain Counties.

15. And be it Enacted, that in all future Parliaments there shall be Three Knights of the Shire, instead of Two, to serve for each of the Counties, enumerated in the Schedule marked (F. 2.)***) to this Act annexed, and

---

*) *Es sollen demnach für die Grafschaft York 6 Ritter der Grafschaft (Knights of the Shire) in das Parlament statt der bisherigen 4 gewählt werden, und zwar je 2 für jeden der drei Bezirke dieser Grafschaft, als ob dieselben eine Grafschaft für sich bildeten; zu York, Wakefield und Beverley sind die Wahlversammlungen. Eben so sollen für die Grafschaft Lincoln 4 Knights of the Shire statt der bisherigen 2 in das Parlament gewählt werden, und zwar 2 für die Theile von Lindsey in der Stadt Lincoln und 2 für die Theile Kesteven und Holland in dem Wahlflecken Sleaford.*

**) *Nach der Schedula (F.) sollen folgende 25 Grafschaften in zwei Wahlbezirke getheilt werden: Cheshire, Cornwall, Cumberland, Derbyshire, Devonshire, Durham, Essex, Gloucestershire, Kent, Hampshire, Lancashire, Leicestershire, Norfolk, Northumberland, Northamptonshire, Nottinghamshire,*

as Parlament für einen solchen Wahlflecken gewählt zu werden, genöthigt den soll, als Wahlbeamter für diesen Wahlflecken Dienste zu leisten, wenn nnerhalb einer Woche, nachdem er die Benachrichtigung von seiner Be- mnung und Ernennung als Wahlbeamter empfangen hat, einen Eid über he Qualification vor einem Friedensrichter ablegen und er dasselbe sofort Sheriff anzeigen wird. Eben so ist beschlossen, dass falls es Seiner Ma- it gefallen sollte, Seine königliche Incorporations-Urkunde einem der Wahl- ken zu verleihen, die in den besagten Schedula's (C.) und (D.) genannt l, und welche jetzt nicht incorporirt sind, und falls Seine Majestät durch he Urkunden die Ermächtigung gewähren sollte, einen Mayor oder einen eren Chef-Municipal-Beamten für einen solchen Flecken zu erwählen, so d dann in einem jeden solchen Falle dieser Mayor oder andere Chef-Mu- pal-Beamte für die Zeit seiner Ausdauer der alleinige Wahlbeamte für hen Flecken sein: 'und die in diesen vorher enthaltenen Bestimmungen in ug auf die Bezeichnung und Ernennung eines Wahlbeamten für einen hen Wahlflecken sollen dann aufhören und ihr Ende haben.

12—13. vgl. den Englischen Text.

isse Grafschaften, die in zwei Bezirke getheilt werden und für jeden dieser Bezirke zwei Ritter der Grafschaft für das Parlament wählen sollen.

14. Und es wird festgesetzt, dass jede der Grafschaften, welche in der (F.) bezeichneten und dieser Acte beigefügten Schedula aufgezählt sind, zwei Bezirke getheilt werden soll, welche Bezirke durch eine in diesem enwärtigen Parlamente zu diesem Zwecke noch durchzuführende Acte fest- tellt und beschrieben werden sollen: diese Acte soll, wenn sie durchgegan- sein wird für einen Theil der vorliegenden Acte gelten und angenommen den, als ob sie vollständig und mit voller Wirksamkeit derselben hiemit verleibt wäre, Und dass in alle zukünftige Parlamente von denselben vier ter der Grafschaft, statt der früheren zwei, für jede der besagten Grafschaf- in das Parlament gesandt werden sollen: das soll sagen je zwei Ritter der fschaft für jeden Bezirk der besagten Grafschaften. Und dass solche Rit- auf dieselbe Weise und von denselben Classen der Mitstimmenden, und in cksicht auf dieselben einzelnen Rechte zum Abgeben der Stimme gewählt rden sollen, als wenn jeder der besagten Bezirke eine besondere Grafschaft sich wäre. Und dass die Wahlversammlung für die Ritter der Grafschaft jeden Bezirk der besagten Grafschaften an demjenigen Orte gehalten wer- soll, welcher in der zu diesem Zwecke, wie vorhergesagt ist, für die Fest- llung und Bezeichnung der Bezirke der besagten Grafschaften noch durch- ührenden Acte genannt werden soll.

rei Ritter der Grafschaft sind von gewissen Grafschaften für das Parlament zu wählen.

15. Und es wird ferner festgesetzt, dass in alle zukünftige Parlamente ei Ritter der Grafschaft, statt der früheren zwei für eine jede der Graf- ften gesandt werden sollen, welche in der dieser Acte beigefügten und (F. 2.) bezeichneten Schedula aufgezählt sind, und ebenso sollen zwei Rit-

---

opshire, Sommersetshire, Staffordshire, Suffolk, Surrey, Sussex, Warwick- e, Wiltshire und Worcestershire.

***) *Nach der Schedula (F. 2.) geben nachstehende 7 Grafschaften je Knights in das Unterhaus: Berkshire, Buckinghamshire, Cambridge- , Dorsetshire, Herefordshire, Hertfordshire und Oxfordshire.*

Two Knights of the Shire, instead of One, to serve for each of the Counties of Carmarthen, Denbigh and Glamorgan.

Der Inhalt der drei nächstfolgenden §§. ist wiederum aus den Ueberschriften erkennbar: §. 16. Isle of Wight severed from Hampshire, to return a Member; §. 17. Towns*) which are Counties of themselves to be included in adjoining Counties for County Elections; §. 18. No Freehold for live, shall give a Vote for a County, or for a City being a County of itself, unless it be worth 10 Pd. a year; Exception as to present 40 Shillg. Freeholders for life.

Right of Voting in Counties extended to Copyholders.

19. And be it Enacted, that every Male Person of full age, and not subject to any legal incapacity, who shall be seised at law or in equity of any Lands or Tenements of Copy hold or any other tenure whatsoever except Freehold', for his own life or for the life of an other, or for any lives whatsoever, or for any larger estate, of the clear yearly value to him of not less than Ten Pounds over and above all rents and charges payable out of or in respect of the same, shall be entitled to vote in the Election of a Knight or Knights of the Shire to serve in any future Parliament for the County, or for the Riding, Parts or Division of the County, in which such lands or tenements shall be respectively situate.

Right of voting in Counties extended to Leaseholders and Occupiers of Premises of certain value above charges.

20. And be it enacted, that every Male Person of full age, and not subject to any legal incapacity, who shall be entitled either as lessee or assignee, to any lands or tenements, whether of freehold or of any other tenure whatever, for the unexpired residue, whatever it may be, of any term originally created for a period of not less than Sixty years (whether determinable on a life or lives, or not) of the clear yearly value to him of not less than Ten Pounds over and above all rents and charges payable out of or in respect of the same, or for the unexpired residue, whatever it may be, of any term originally created for a period of not less than Twenty years, (whether determinable on a life or lives, or not,) of the clear yearly value to him of not less than Fifty Pounds over and above all rents and charges payable out of or in respect of the same, or who shall occupy as tenant any lands or tenements for which he shall be bona fide liable to a yearly rent of not less than Fifty Pounds, shall be entitled to vote in the Election of a Knight or Knights of the Shire to serve in any future Parliament for the County, or for the Riding, Parts or Division of the County, in which such lands or tenements shall be respectively situate; Provided always, that no person, being only a sub-lessee or the assignee of any underlease, shall have a right to vote in such Election in respect of any such term of Sixty years as aforesaid, unless he shall be in the actual occupation of the premises.

---

*) *Nach der Schedula (G.) sind folgende* 10 *Städte mit den Grafschaften zu gemeinschaftlichen Wahlen verbunden, Caermarthen mit Caermarthenshire, Chester mit Cheshire, Coventry mit Warwickshire, Gloucester mit Gloucestershire, Kingston-upon-Hill mit East-Riding of Yorkshire, Lincoln mit den Parts of Lindsey und Lincolnshire, London mit Middlesex, Newcastle-upon-Tyne mit Northumberland, Poole mit Dorsetshire, Worcester mit Worcestershire, York and Ainsty mit North-Riding of Yorkshire und Southampton mit Hampshire.*

ler Grafschaft, in Stelle des frühern einen, für jede der Grafschaften ıarthen, Denbigh und Glamorgan in das Parlament gesandt werden.

Für die §. 16—18. genügt wiederum die kurze Angabe des Inhalts.

16. Die Insel Wight soll eine Grafschaft für sich bilden, getrennt von ıpshire und einen Ritter der Grafschaft ins Parlament senden.

17. Es werden die Städte aus der Schedula (G.) angegeben, welche 'schaften für sich selbst bilden, aber doch bei den Grafschaftswahlen mit benachbarten Grafschaften verbunden bleiben sollen.

18. Kein Freeholder mit einem Besitzthum auf Lebenszeit soll eine ıme für eine Grafschaft oder für eine Stadt abgeben dürfen, die für sich st eine Grafschaft bildet, wofern dasselbe nicht ein jährliches Einkommen 10 Pfd. St. liefert: eine Ausnahme findet nur für die gegenwärtigen 40 lg. Freeholders auf Lebenszeit statt.

Das Recht in den Grafschaften mitzustimmen, ausgedehnt auf die Copyholders.

19. Und es wird festgesetzt, dass jede männliche volljährige Person, die t einer gesetzlichen Unfähigkeit unterworfen ist, und welche einige Län- ien auf Lebenszins oder Erbpacht, oder sonst auf irgend eine andere Erb- ıt-Verpflichtung, mit Ausnahme des Besitz als Freeholder, für sein eignes en, oder für das Leben eines andern, oder für eine ausgedehntere Nutz- ɜung übernommen hat, von dem reinen und nicht geringeren Werthe als 'fd. Sterl. für ihn selbst nach Abzug aller Renten und Belastungen, die diese Ländereien ausserdem zu bezahlen sind, berechtigt sein soll bei der ıl von Rittern der Grafschaft für ein zukünftiges Parlament, für die Graf- ft oder für die Bezirke derselben mitzustimmen, in welchen solche Län- ien oder Pachtungen bezüglich gelegen sind.

Recht bei den Grafschaftswahlen mitzustimmen wird ausgedehnt auf die Zeitpächter von Ländereien von einem gewissen Werthe nach Abzug aller Lasten.

20. Und es wird festgesetzt, dass jede männliche volljährige Person, he keiner gesetzlichen Unfähigkeit unterworfen, und welche entweder als hspächter oder als Bevollmächtigter bei einigen Ländereien oder bei irgend : anderen Verpachtung für den noch nicht abgelaufenen Rest der Pacht- betheiligt ist, wie gross derselbe auch sein mag wenn nur ursprünglich eitraum auf eine nicht geringere Dauer als 60 Jahre bestimmt ist, (welche lauer für ein oder mehrere Leben festgesetzt sein mag), von dem reinen ichen Einkommen von wenigstens 10 Pfd. St. für ihn nach Abzug aller en und Lasten; oder welche für den nicht abgelaufenen Rest der Pacht- wie gross derselbe auch sein mag, bei einer ursprünglichen Pachtperiode nicht weniger als 20 Jahre (für eines oder mehrerer Lebensdauer bestimmt) einem reinen jährlichen Einkommen von nicht weniger als 50 Pfd. St. Abzug aller Renten und Lasten betheiligt ist; oder endlich welche als Mieths- :er einige Ländereien benutzen wird, mit der Verpflichtung bona fide eine Rente nicht weniger als 50 Pfd. St. jährlich zu zahlen: dass alle solche Personen :htigt sind, bei der Wahl eines oder mehrerer Ritter der Grafschaft für :ünftiges Parlament mitzustimmen, und zwar für diejenige Grafschaft oder lezirke derselben, in welchen solche Ländereien oder Pachtungen gelegen

Eben so ist für alle Zeiten beschlossen, dass Niemand, der nur ein pächter oder der Bevollmächtigte von einer Afterpacht ist, ein Recht ı soll bei einer solchen Wahl seine Stimme abzugehen, in Bezug auf solche Pachtzeit von 60 oder 20 Jahren, wie vorhergesagt ist, wofern er in der wirklichen Benutzung der vorgenannten Pachtverhältnisse sich let.

What not to be deemed charges.

21. And be it Declared and Enacted, that no Public or Parliam Tax, nor any Church Rate or Parochial Rate, shall be deemed to b charge, payable out of or in respect of any lands or tenements withi meaning of this Act.

County Voters not be assessed to the Land Tax.

22. And be it Enacted, that in order to entitle any person to v any Election of a Knight of the Shire or other Member to serve in any Parliament, in respect of any messuages, lands or tenements whether Fr or otherwise, it shall not be necessary, that the same shall be assessed Land Tax, any Statute to the contrary notwithstanding.

Provision as to Trustees and Mortgagees.

23. And be it Enacted, that no person shall be allowed, to hav vote in the Election of a Knight or Knights of the Shire, for or by rea any Trust Estate or Mortgage, unless such Trustee or Mortgagee be in possession or receipt of the rents and profits of the same Estate, but th Mortgagor or Cestuique Trust in possession shall and may vote for the Estate, notwithstanding such Mortgage or Trust.

Für den Inhalt der nächsten zwei §§. geben wir nur die Ueber als genügend: §. 24. No person to vote for a County in respect o Freehold House, Ware House, Counting-House or Shop occupied by h which would confer a Vote for a Borough, whether he shall or no actually acquired the right to vote for such city or Borough, in i thereof. §. 25. No person to vote for a County in respect of certain holds and Leaseholds in a Borough.

Possession for a certain time and Registration essential to the Right of Voting for a C Exception in case of Property coming by descent, succession, marriage.

26. And be it Enacted, that notwithstanding any thing hereir contained no person shall be entitled to vote in the Election of a Kni Knights of the Shire to serve in any future Parliament, unless he sha been duly registered, according to the provisions hereinafter containec that no person shall be so registered in any year, in respect of his or interest in any lands or tenements as a Freeholder, Copyholder, Cus Tenant or Tenant in ancient demesne, unless he shall have been in the possession thereof, or in the receipt of the rents and profits thereof own use, for Six calendar Months at least next previous to the last July in such year, which said period of Six Calendar Months shall b cient, any statute to the contrary notwithstanding; and that no perso be so registered in any year, in respect of any lands or tenements h him as such lessee or assignee, or as such occupier and tenant as af

. Und es wird erklärt und festgesetzt, dass keine öffentliche oder
ntssteuern, keine Kirchen- oder Kirchspiels-Beiträge für eine Last an-
werden sollen, die nach der Anforderung dieser Acte ausserdem jähr-
lezug auf diese Ländereien oder Pachtungen zu zahlen sind.

mer bei den Grafschaftswahlen dürfen nicht nothwendig mit der Grundsteuer beschatzt sein.

. Und es wird festgesetzt, dass zu dem Zwecke eine Person zu be-
ı, eine Stimme bei einer Wahl zu einem Ritter der Grafschaft oder
ıderen Mitgliede in einem künftigen Parlamente abgeben zu können,
sicht auf einige Vorwerke, ländliche Besitzungen oder Pachtungen,
r als Freeholder oder auf andere Weise, es nicht nothwendig sein soll,
selbe mit der Grundsteuer (Land Tax) beschätzt ist, ohne dass davon
in Statut mit einer Bestimmung für das Gegentheil hinderlich sein soll.

Bestimmungen in Bezug auf anvertraute Güter und Pfandbesitzungen.

!. Und es wird festgesetzt, dass Niemand berechtigt sein soll, eine
bei der Wahl eines Ritters der Grafschaft zu haben, für oder wegen
nspruches auf ein ihm anvertrautes oder verpfändetes Grundstück
vofern nicht ein solches anvertrautes oder verpfändetes Grundstück in
wirklichen Besitze ist oder die Einnahme der Realen und Nutzungen
n Grundstücks ihm zustehen, aber dass der Pfandbesitzer und Inhaber
m anvertrauten Gutes im wirklichen Besitze für dasselbe Grundstück
nen kann und soll, ohne dass daran die Art des Besitzes hinderlich
.

l. (Niemand soll mitzustimmen berechtigt sein für eine Grafschaft in
ht auf ein Freeholders-Haus, Waaren-Magazin, Geschäfts-Comptoir oder
fenen Laden (Werkstätte), die von ihm im Besitz behauptet werden
lche auf ihn eine Stimme für einen Wahlflecken übertragen sollten,
er nicht wirklich das Recht erworben hat mitzustimmen für eine
tadt oder Wahlflecken in Bezug auf den Besitz derselben.)

i. (Dasselbe gilt für das Recht mitzustimmen für eine Grafschaft in
uf gewisse Erbzinsgüter oder verpachtete und vermiethete Grundstücke
n Wahlflecken.)

ungen für eine gewisse Zeit und die zu dem Stimmrechte für eine Grafschaft noth-Registrirung. Die stattfindenden Ausnahmen für den Fall, dass man durch Erbschaft oder Verheirathung zum Eigenthum gelangt.

i. Und es wird festgesetzt, dass Niemand, ohne Widerspruch einer der
r Acte vorher enthaltenen Bestimmungen, zu einer Stimme berechtigt
l bei der Wahl eines Ritters der Grafschaft für ein zukünftiges Parla-
vofern er nicht in ordnungsmässiger Weise registrirt ist, in Uebereín-
ıg mit den hier später noch aufgeführten Anordnungen: und dass
d in einem Jahre registrirt werden soll, in Bezug auf seinen Besitz-
ler sein Nutzungsrecht einiger Ländereien oder Pachtstücke als ein
der, Copyholder, Customary-Tenant, oder als ein Pächter in einer alten
e, wofern er nicht in dem wirklichen Besitze derselben sein sollte,
dem Genuss der Renten und Nutzungen derselben für seinen eigenen
ch, mindestens 6 Calendermonaten früher als der letzte Juli in einem
Jahre, welcher besagte Zeitraum von sechs Monaten für hinlänglich
oll, ohne Einspruch eines entgegen stehenden Statuts: und dass Nie-
ı einem Jahre registrirt werden soll, in Rücksicht auf einige Lände-
ler Pachtungen, die von ihm als ein solcher Pacht- oder Miethsmann
ı werden, wie vorher gesagt ist, wofern er nicht in dem wirklichen

unless he shall have been in the actual possession thereof, or in the receipt of the rents and profits thereof for his own use, as the case may require, for Twelwe Calendar Months next previous to the last day of July in such year; Provided always, that where any lands or tenements, which would otherwise entitle the owner, holder or occupier thereof to vote in any such Election, shall come to any person at any time, within such respective periods of Six or Twelve calendar Months by descent, succession, marriage, marriage settlement, devise, or promotion to any benefice in a church, or by promotion to any office, such person shall be entitled in respect thereof to have his name inserted as a Voter in the Election of a Knight or Knights of the Shire in the Lists, then next to be made by virtue of this Act as hereinafter mentioned.

Right of Voting in Boroughs to be enjoyed by Occupiers of Houses etc. of the annual value of 10 Pd. No Occupier to vote unless rated to the Poor Rate; Rate and Assessed Taxes must be paid. Residence required.

27. And be it Enacted, that in every City or Borough, which shall return a Member or Members to serve in any future Parliament, every Male Person of full age, and not subject to any legal incapacity, who shall occupy within such City or Borough, or within are place sharing in the Election for such City or Borough, as owner or tenant, any house, warehouse, counting-house or shop, being either separately or jointly with any land within such City, Borough, or Place, occupied therewith by him as Owner, or occupied therewith by him as Tenant under the same landlord, of the clear yearly value of not less than Ten Pounds, shall, if duly registered, according to the provisions hereinafter contained, be entitled to vote in the Election of a Member or Members to serve in any future Parliament for such City or Borough: Provided always, that no such person shall be so registered in any year, unless he shall have occupied such premises as aforesaid for Twelve calendar Months next previous to the last day of July in such year, nor unless such person, where such premises are situate in any Parish, or Township, in which there shall be a Rate for the relief of the Poor, shall have been rated in respect of such premises to all rates for the relief of the pover in such Parish or Township, made during the time of such his occupation as aforesaid, nor unless such person shall have paid, on or before the Twentieth day of July in such year as aforesaid, all the Poor's Rates and Assessed Taxes, which shall have become payable from him in respect of such premises, previously to the Sixth day of April then next proceding: Provided also, that no such person shall be so registered in any year, unless he shall have resided for Six calendar Months next previous to the last day of July in such year within the City or Borough, or within the place sharing in the Election for the City or Borough, in respect of which City, Borough or Place respectively he shall be entitled to vote, or within Seven statute miles*) thereof.

Für den Inhalt der nächsten vier §§. genügt hier wiederum die Ueberschrift: §. 28. Provision as to Premises occupied in succession, as to joi[nt]

*) *Also etwa ein Umkreis von 1½ Deutschen Meilen.*

lerselben, oder in dem Genusse der Renten und Nutzungen aus den-
ir seinen eigenen Gebrauch sich befindet, [und zwar zwölf Monate
ls der letzte Juli in solchem Jahre, in welchem die Registrirung ver-
rd. Es ist indess beschlossen, dass in dem Falle, wo Ländereien oder
gen, welche sonst den Eigenthümer oder Inhaber derselben zu einer
bei einer solchen Wahl berechtigen würden, zu irgend einer Zeit auf
son in solchen bezüglichen Zeiträumen von 6 oder 12 Monaten über-
illten durch Anfall, Erbschaft, Verheirathung, Ehe-Vertrag, Vermächt-
förderung zu einem kirchlichen Beneficium, oder durch Beförderung
ı Amte; so soll solche Person berechtigt sein, in Bezug auf diese Be-
ı ihren Namen als einen Mitstimmer bei der Wahl eines Ritters der
ft in die Listen eingetragen zu sehen, welche dann zunächst in Folge
cte gemacht werden, wie hier unten weiter erwähnt ist.

tstimmen in den Wahlflecken, welches von allen Hausbesitzern u. s. w., deren Ein-
über 10 Pfd. St. beträgt, wahrgenommen werden kann. Kein Besitzer darf mitstim-
rn er nicht die Armensteuer und die directen Steuern bezahlt hat. Bestimmung über
den Aufenthaltsort solcher Mitstimmer.

. Und es wird festgesetzt, dass in jeder Stadt oder Wahlflecken, wel-
oder mehrere Mitglieder in ein künftiges Parlament senden soll, jede
ge männliche Person, die nicht einer gesetzlichen Unfähigkeit unter-
st, und in solcher Stadt oder solchem Wahlflecken, oder in einer Ort-
ie bei der Wahl für solche Stadt oder Wahlflecken Theil nimmt, ent-
s Eigner oder als Miether ein Haus, Waarenmagazin, ein Comtoir oder einen
Laden (Werkstätte), allein oder verbunden mit einem Stück Land in
Stadt, Wahlflecken oder Ortschaft, daselbst besitzt als Eigner, oder als
von demselben Grundherrn, von einem reinen jährlichen Werthe von
ns 10 Pfd. St. — berechtigt sein soll, bei der Wahl eines oder mehrer
er für ein künftiges Parlament für solche Stadt oder Wahlflecken mit-
en, wenn sie in ordnungsmässiger Weise registrirt ist, in Uebereinstim-
it den später unten in dieser Acte enthaltenen Anordnungen. Es
och festgesetzt, dass solche Person nicht in einem Jahre registrirt
soll, wofern sie nicht jenen Besitzstand, wie er vorher bestimmt ist,
te vor dem letzten Juli in solchem Jahre inne gehabt hat, und eben
; wofern nicht eine solche Person in einem Kirchspiele oder einer
neine, in welcher ihre Besitzungen sich befinden und eine Armensteuer
em Kirchspiele oder Stadtgemeinde eingeführt ist, in Rücksicht auf
Besitzverhältnisse zu allen Raten der Armensteuer abgeschätzt ist,
hes Kirchspiel oder Stadtgemeine während der Zeit ihres Be-
ltnisses, wie vorher gesagt ist, oder wofern sie nicht an oder
. 20. Juli in solchem Jahre alle Armensteuern und directe Steuern
d-Taxes), welche von dieser Person in Bezug auf solche Besitzungsver-
gezahlt werden müssen, vor dem sechsten Tage des nächst vorher-
n Aprils gezahlt hat. Eben so ist angeordnet, dass Niemand in einem
nregistrirt werden soll, wofern er nicht während der letzten sechs
-Monate vor dem letzten Juli in solchem Jahre seinen Aufenthalt ge-
; in der Stadt, oder in dem Wahlflecken, oder in einer bei der Wahl
Stadt oder Wahlflecken betheiligten Ortschaft, für welche Stadt, Flek-
r Ortschaft er berechtigt sein sollte seine Stimme abzugeben, oder in
gesetzten Umkreise von sieben Meilen um dieselben.

. (Bestimmung für dieselben Besitzverhältnisse, wie im vorhergehen-
7., wenn dieselben aus unmittelbarer Erbfolge hervorgegangen sind.

Occupiers. §. 29. Occupiers may demand to be rated. §. 30. Provision as to Freeholders voting for Cities and Towns being Counties of themselves: to extend to Freeholds within the new Boundaries. §. 31. Freemen or Burgesses not to vote in Boroughs, unless resident.

Reservation of other Rights of Voting in Boroughs. Residence required. Proviso.

32. And be it Enacted, that no person shall be entitled to vote in the Election of a Member or Members to serve in any future Parliament for any City or Borough, save and except in respect of some right conferred by this Act, or as a Burgess or Freeman and Livery man, or in the case of a City or Town being a County of itself, as a Freeholder or Burgage Tenant as hereinbefore mentioned: Provided always, that every person now having a right to vote in the Election for any City or Borough [except those enumerated in the said Schedule (A.)] in virtue of any other qualification than as a Burgess or Freeman, or as a Freemann and Livery man, or in the case of a City or Town being a County of itself, as a Freeholder or Burgage Tenant as hereinbefore mentioned, shall retain such Right of Voting so long, as he shall be qualified as an Elector according to the usages and customs of such City or Borough, or any Law now in force, and such Person shall be entitled to vote in the Election of a Member or Members to serve in any future Parliament for such City or Borough, if duly registered according to the provisions hereinafter contained; but that no such person shall be so registered in any year, unless he shall, on the last day of July in such year, be qualified as such Elector in such manner, as would entitle him then to vote, if such day were the day of Election, and this Act had not been passed, nor unless he shall have resided for Six Calendar Months next previous to the last day of July in such year, within the City or Borough, or within the place sharing in the Election for the City or Borough, in respect of which City, Borough or Place respectively, he shall be entitled to vote, or within Seven statute miles from the Place, where the Poll for such City, Borough or Place shall heretofore have been taken: Provided nevertheless, that such person shall for ever cease to enjoy such Right of Voting for any such City or Borough as aforesaid, if his name shall have been omitted for Two successive years from the Register of such Voters for such City or Borough hereinafter directed to be made, unless he shall have been so omitted in consequence of his having received parochial relief within Twelve calendar Months next previous to the last day of July in

ereinte Besitzer auf einem Besitzthum müssen dieselben Bedingungen erlen, wofern sie mitstimmen wollen.)

29. (Die Besitzer können fordern, bei den Armensteuern abgeschätzt werden, wofern dies vernachlässigt werden sollte.)

30. (Bestimmung für die Freeholders für Städte und Marktflecken ihre mmen abzugeben, wenn diese für sich allein Grafschaften bilden: auszuhnen auf die Freeholders in den neu bestimmten Gränzbezirken.)

31. (Die sonst wahlfähigen Leute dürfen nicht in den Wahlflecken nmen, wofern sie nicht ihren Aufenthalt dort haben, nach den in §. 27 bemmten Terminen.)

Vorbehalt anderer Rechte des Mitstimmens in Wahlflecken. Verlangen des Wohnsitzes. Schlussbestimmung.

32. Und es wird festgesetzt, dass Niemand berechtigt sei, bei der Wahl nes oder mehrerer Mitglieder für ein künftiges Parlament für eine Stadt er Wahlflecken mitzustimmen, unter Vorbehalt und mit Ausnahme bezügh auf einige durch diese Acte übertragenen Rechte, als entweder ein Bürr oder ein freier Grund-Besitzer und Zunftgenosse, oder in dem Falle einer adt oder eines Marktfleckens, die eine Grafschaft für sich selbst bildet, als n Freeholder oder ein Stadtgutpächter oder Miether, wie hier vorher angehrt ist. Es ist überdies angeordnet, dass jede Person, welche jetzt ein immrecht besitzt bei der Wahl für eine Stadt oder einen Wahlflecken, it Ausnahme der in der besagten Schedula A. angeführten) in Folge irgend ner anderen Qualification, als eines Bürgers oder freien Grundbesitzers, er als eines Zunftgenossen, oder in dem Falle für eine Stadt und Marktcken, die für sich selbst eine Grafschaft bildeten, als eines Freeholders oder adtgutpächters, wie vorher angeführt ist, soll solches Stimmrecht so lange rückbehalten, als bis er befähigt sein wird, als ein Wähler mitzustimmen, mäss dem Herkommen und dem Gewohnheitsrechte solcher Stadt oder solen Wahlfleckens oder einem noch jetzt in Kraft stehenden Gesetze, und ne solche Person soll zum Stimmrecht bei der Wahl eines Mitgliedes für n künftiges Parlament für diese Stadt oder Wahlflecken, wenn er in ordngsmässiger Weise nach den hier unten enthaltenen Bestimmungen restrirt sein wird: aber solche Person soll nicht auf diese Weise in einem hre registrirt werden, wofern sie nicht an dem letzten July eines solchen hres als ein solcher Wähler ausgewiesen hat, und zwar in derjenigen Weise, ie sie dieselbe dann mitzustimmen berechtigt haben würde, wenn solcher g der Tag der Wahl wäre und diese Acte nicht durchgegangen wäre. Eben wenig soll die Registrirung erfolgen, wofern diese Person nicht in den letzn sechs Monaten vor dem letzten July in solchem Jahr ihren Wohnsitz genommen hat in der Stadt oder dem Wahlflecken, oder in der bei der Wahl r die Stadt oder Flecken betheiligten Ortschaft, für welche Stadt, Flecken er Ortschaft dieselbe zum Mitstimmen berechtigt werden sollte, oder innerlb der festgestellten 7 Meilen Entfernung von dem Platze, wo die Abstimmng für solche Stadt, Flecken oder Ortschaft vormals vorgenommen worden. ichtsdestoweniger ist festgesetzt, dass solche Person für immer dieses Stimmcht für eine Stadt oder Wahlflecken, wie vorhergesagt ist, verlieren soll, nn ihre Namen für zwei auf einander folgende Jahre aus dem Register soler Mitstimmenden (dessen Einrichtung hier unten näher angegeben werden ll) für diese Stadt oder Flecken ausgelassen sein sollte, wofern sie nicht in lge der von ihr erhaltenen Armenunterstützung innerhalb der nächst vorrgehenden 12 Calender-Monate vor dem letzten Juli in einem Jahre, oder

any year, or in consequence of his absence on the Naval or Military Service of His Majesty.

Die übrigen §. 33—82. enthalten nur ausführliche Anordnungen über die Anfertigung und Controlle der Wählerlisten, sowie über das bei den Wahlen selbst zu beobachtende Verfahren, welche ich, da sie fast nur locale Beziehungen betreffen, als nicht wesentlich für den Zweck dieser Sammlung gehalten und deshalb nicht aufgenommen habe. Ich bemerke nur aus §. 38., dass die Wählerlisten in jeder Gemeine von den Armenpflegern (Overseers of every parish and township) in alphabetischer Reihenfolge angefertigt und jährlich vor dem letzten Juli öffentlich ausgelegt werden, indem bei dem Namen und Vornamen jedes Wählers die Berechtigung zu seinem Stimmrecht aus dem detaillirten Nachweis seines Besitzstandes hinzugefügt ist. Diese Listen, nachdem sie durch die Ober-Constabler der Bezirke gesammelt und an den Schreiber des Friedensrichters zur Aufbewahrung in den letzten Tagen des Augusts eingesandt sind, werden jährlich im September und October von den umherreisenden Oberrichtern revidirt (§. 41.) und dabei die eingelaufenen Beschwerden und vorgelegten Einwände beseitigt. Die Wahlbeamten selbst haben

---

Preamble.

1. Whereas the Laws, which regulate the Election of Members to serve in the Commons House of Parliament for Scotland are defective, whereby great inconveniences aud abuses have been occasioned; And whereas it is expedient and would be for the evident utility of the Subjects within Scotland, that those defects should be remedied, and especially that Members should be provided for Places hithertho unrepresented, and the Right of Election extended to Persons of property and intelligence, and that the Mode of conducting Elections should be better regulated and ordered: Be it therefore Enacted, by the Kings most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal and Commons in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, that from and after the end of this present Parliament, and in all future Parliaments to be assembled, there shall be Fifty-three Representatives returned for Scotland to the Commons House of Parliament, of whom Thirty shall be for the several or conjoined Shires or Stewartries hereinafter enumerated, and Twenty-three for the several Cities, Burghs and Towns, or Districts of Cities, Burghs and Towns, hereinafter enumerated or described.

Burghs of Peebles and Selkirk to be held as parts of Counties of Peebles and Selkirk, Burgh of Rothesay to form part of Bute.

2. And be it Enacted, that after the end of this present Parliament, the Burghs of Peebles and Selkirk shall no longer from parts of the District, to which they now belong, or be entitled to contribute with any other Burghs in the Election of any Member of Parliament, but shall, in the matter of

in Folge ihrer Abwesenheit wegen des Marine- oder Militärdienstes für Seine Majestät auf solche Weise übergangen sein sollte.

---

weiter keine Berechtigung, die Richtigkeit der Listen zu prüfen, sondern sind nur befugt, sich von der Identität der mitstimmenden Wähler mit den Namen in den Wahllisten sich zu überzeugen, im zweifelhaften Falle von dem Wähler selbst einen Eid darüber in der vorgeschriebenen Form (§. 58.) abzunehmen, wohl auch darüber, ob er noch dieselbe Qualification besitzt, mit welcher er in der Wählerliste registrirt ist, oder ob er schon einmal in derselben Wahlangelegenheit seine Stimme abgegeben hat.

Aus der Reformbill für Schottland, deren Datum oben schon angegeben ist, führe ich nur die vier ersten §§ aus der Einleitung an, da die übrigen politischen Bedingungen für Wähler und Wahlen wesentlich mit dem Gesetz für England und Wales übereinstimmen.

Die Uebersetzung der vier ersten §§. der Reformbill für Schottland lautet folgendermaassen:

Einleitung.

1. Da die Gesetze, welche die Wahl der Mitglieder in dem Hause der Gemeinen des Parlamentes für Schottland anordnen, mangelhaft sind, wodurch grosse Uebelstände und Missbräuche veranlasst sind: und da es für geeignet erscheint und von offenbarem Vortheil für die Unterthanen in Schottland sein wird, dass diese Mängel abgestellt werden, und ganz besonders dass Mitglieder für die bisher noch nicht vertretenen Ortschaften bestimmt werden, und das Recht der Wahl auf Personen von eigenthümlichen Besitz und Einsicht ausgedehnt, und dass das Verfahren bei Leitung der Wahlen besser geregelt und geordnet werde: so ist deswegen festgesetzt von des Königs durchlauchtigster Majestät, durch und mit Genehmigung und Zustimmung der in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords wie der Gemeinen, und durch die Auctorität derselben, dass von und nach dem Schlusse dieses gegenwärtigen Parlamentes und in allen künftig zu versammelnden Parlamenten, dorthin Drei und funfzig Repräsentanten für Schottland in das Haus der Gemeinen des Parlamentes gesandt werden sollen, von welchen Dreissig für die einzelnen oder vereinigten Grafschaften und Statthalterschaften hier unten aufgezählt, und drei und zwanzig für die einzelnen Städte, Flecken und Marktflecken, oder Districte von Städten, Burgen und Marktflecken hier unten aufgezählt und verzeichnet werden sollen.

Die Flecken Peebles und Selkirk sind für Theile der Grafschaften Peebles und Selkirk zu halten, und der Flecken Rothesay bildet einen Theil der Grafschaft Bute.

2. Und es wird festgesetzt, dass nach dem Schlusse dieses gegenwärtigen Parlamentes, die Flecken Peebles und Selkirk nicht länger Theile desjenigen Districts sein sollen, zu welchem sie jetzt gehören, oder verpflichtet sein, mit beizutreten zu einem anderen Flecken bei der Wahl eines Parlaments-Mitgliedes; sondern sie sollen für die Angelegenheit der Wahlen für

Elections, be held to be parts of the Counties of Peebles and of Selkirk respectively: and in like manner that the Burgh of Rothesay, in the County of Bute, shall no longer from part of the district, to which it now belongs, but in the matter of Elections, to be part of the County of Bute.

Enumeration of Counties, hereafter to return Members severally or jointly.

3. And be it Enacted, that of the Thirty Members hereafter to be returned to Parliament by the separate or combined Shires of Scotland, One shall always be returned by each of the separate Shires, or parts of Shires, enumerated in the Schedule (A.)*) hereunto annexed, and Two by each One of the combined Shires or parts of Shires enumerated and described in Schedule (B.)**) hereunto annexed: Provided always, that all properties lying locally within the limits of any County or Shire, though hitherto constituting part of some other County, shall, for the purposes of this Act, be held to be part of the County, within which they are actually included.

Enumeration of Burghs and Towns hereafter to return Members severaly or jointly.

4. And be it Enacted, that of the Twenty-three Members to be returned for the several or combined Cities, Burghs and Towns of Scotland, Two shall always be returned by each of the separate Cities, Burghs and Towns enumerated and described in Schedule (C.) hereunto annexed***), One by each of the separate Cities, Burghs und Towns enumerated and described in Schedule (D.) hereunto annexed †), and One by each of the Districts or sets of Cities, Burghs and Towns enumerated and described in Schedule (E.) hereunto annexed††).

---

*) *Die Schedula (A.) enthält die Counties to return One Member each (Grafschaften, welche je ein Mitglied senden): es sind 27 Aberdeen, Argyle, Ayr, Banff, Bute, Berwick, Caithness, Dumbarton, Dumfries, Edinburgh, Fife, Forfar, Haddington, Inverness, Kincardine, Kirkcudbright, Lanark, Linlithgow, Orkney and Shetland, Peebles, Perth (mit Ausschluss der Kirchspiele Tullialan, Culross, Muckhart, Logie and Fossaway, welche zu Kinross und Clackmannan in der Schedula B. geschlagen sind), Renfrew, Roxburgh, Selkirk, Stirling (mit Ausschluss des Kirchspiels Alva, das zu Kinross u. s. w. hinzugefügt ist in Schedula B.), Sutherland, Wigtown.*

**) *Die Schedula (B.) giebt die „Combined Counties each Two to return One Member" (die Grafschaften, von denen je zwei verbunden sind und auch noch andere Theile von Grafschaften in sich einschliessen, um ein Mitglied zu wählen) Elgin und Nairne, Ross und Cromarty, Clackmannan und Kinross, zusammen mit demjenigen Theile von Perthshire, welchen die Kirchspiele Tullialan, Culross und Muckhart bilden, und die zu Perthshire gehörenden Antheile der Kirchspiele Logie und Fossaway, und derjenige Theil von der Grafschaft Stirling, welcher bildet das Kirchspiel Alva.*

***) *Die Schedula (C.) enthält nur die beiden Städte Edinburgh und Glasgow, von denen jede zwei Mitglieder ins Parlament sendet.*

†) *Die Schedula (D.) nennt die fünf Städte Aberdeen, Paisley, Dundee, Greenock und Perth, von denen jede ein Mitglied für das Parlament zu wählen hat.*

††) *Die Schedula (E.) liefert die 14 Verbindungen von Städten und Flecken, die gemeinschaftlich je ein Mitglied für das Parlament zu wählen haben:*

er Grafschaften von Peebles und Selkirk gehalten werden; und in Weise soll der Flecken Rothesay in der Grafschaft Bute nicht län-'heil des Districtes verbleiben, zu welchem er jetzt gehört, sondern der Angelegenheit der Wahlen ein Theil der Grafschaft Bute sein.

der Grafschaften, die späterhin einzeln oder vereinigt Mitglieder absenden haben.

Und es wird festgesetzt, dass von den dreissig Mitgliedern, die spä- das Parlament von den einzelnen und vereinigten Grafschaften von nd gesandt werden, je Eines immer von einer jeden der für sich len und in der beigefügten Schedula (A.) aufgezählten Grafschaften ilen derselben, und Zwei von einer der vereinigten Grafschaften oder erselben gesandt werden sollen, welche in der hier unten beigefüg- ula (B.) aufgezählt und bezeichnet werden. Es wird jedoch bestimmt, Grundbesitzungen, welche innerhalb der Gränzen einer Grafschaft em Localverhältnisse liegen, wenn sie auch bisher einen Theil eren Grafschaft ausgemacht haben, für die Zwecke dieser Acte für il derjenigen Grafschaft gehalten werden sollen, in welcher sie wirk- schlossen sind.

Und es wird festgesetzt, dass von den drei und zwanzig Mitgliedern, ie einzelnen und vereinigten Städte, Flecken und Marktflecken von nd in das Parlament zu senden sind, je Zwei von einer jeden der estehenden Städte, Flecken und Marktflecken, die in der hiezu bei- Schedula (C.) aufgezählt und verzeichnet werden, und je Eins von ich bestehenden Städten, Flecken und Marktflecken, welche in der igefügten Schedula (D.) aufgezählt und verzeichnet werden, und je den Districten oder Vereinen der Städte, Flecken und Marktflecken erden sollen, welche in der hiezu beigefügten Schedula (E.) aufge- verzeichnet werden.

Portobello, Musselburgh, Fisherrow . . . zusammen 1 Mitglied.
all, Wick, Dornoch, Dingwall, Tain, Cro-
r . . . . - - -
se, Inverness, Nairne, Forkes . . . . . . - - -
, Cullen, Banff, Inverary, Kintore, Peterhead - - -
bevie, Montrose, Aberbrothwick, Brechin,
r . . . . - - -
r, St. Andrew's, Anstruther Easter, Anstru-
Wester, Crail, Kilrenny, Pittenweem . . . . - - -
t, Kirkaldy, Kinghorn, Burntisland . . . - - -
eithing, Dunfermline, Queensferry, Culross,
ng . . . . - - -
w, Rutherglen, Dumbarton, Kilmarnock,
Glasgow . . . . - - -
ington, Dunbar, North Berwick, Lauder, Jed-
. . . . - - -
hgow, Lanark, Falkirk, Airdrie, Hamilton - - -
ies, Sanquhar, Annan, Lochmaben, Kir-
right . . . . - - -
n, New Galloway, Stranraer, Whithorn . . - - -
Irvine, Campbelltown, Inverary . . . . . - - -

Aus der Reformbill für Irland, die gleichfalls schon oben nachgewiesen ist, geben wir nur die ersten sechs §§. als eigenthümlich für die gegenwärtige Britische Verfassung, indem von den §§. 7—68 dieselbe Bemerkung wie bei England und Schottland zu wiederholen ist, ausserdem aber noch für Irland auf die oben unter Nr. XV. mitgetheilte Acte vom 13. April 1829 Rücksicht genommen werden muss.

Preamble. Right of Voting in Counties at large extended to Leaseholders.

1. Whereas it is expedient to extend the Elective Franchise to many of His Majesty's Subjects in Ireland, who have not heretofore enjoyed the same, and to increase the Number of Representatives for certain Cities and Boroughs in that part of the United Kingdom, and to diminish the Expenses of Elections therein; Be it therefore Enacted, by the Kings most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal and Commons in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, that in addition to the persons now by law qualified to vote at the Election of Knights of the Shire for the several Counties in Ireland, every Male person of full age, and not subject to any legal incapacity, who shall be entitled, either as Lessee or Assignee, to any Lands or Tenements, whether of freehold or of any other tenure whatever, for the unexpired residue, whatever it may be, of any term originally created for a period of not less than Sixty Years, whether determinable on a life or lives, or not, of the clear yearly value to him of not less than Ten Pounds over above all rent and charges, except only Public or Parliamentary Taxes, county, church, or parish cesses or rates, or for the unexpired residue, whatever it may be, of any term originally created for a period of not less than Fourteen Years, whether determinable on a life or lives, or not, of the clear yearly value to him of not less than Twenty Pounds over and above all rent and charges, except only Public or Parliamentary taxes, county, church or parish cesses or rates, shall be entitled to vote in the Election of Knight or Knights of the Shire for the County, in which such lands or tenements shall respectively be situate: Provided always, that no person being only a sublessee, or the assignee of any underlease, shall have a right to vote in respect of any such term of Sixty Years or Fourteen Years as aforesaid, unless he shall be in the actual occupation of the premises. And provided also, that any renewal or new lease of the same premises, for the same rent and for a term not less than such original term, shall for the purposes of this Act be deemed to be a continuance of the same qualification as aforesaid.

Not to affect present Voters in Counties.

2. And be it Enacted, that nothing in this Act contained shall take away or in any manner affect the Rights of Voting for Knights of the Shire at present enjoyed by, or which may hereafter accrue to any person by virtue of any law now in force, except so far as herein specially provided.

Die Uebersetzung der ersten sechs §§. aus der Reformbill für Ir-
:nd lautet folgendermaassen:

Einleitung. Das Recht zu stimmen ist weiter ausgedehnt auf die Pächter u. s. w.

1. Da es angemessen erscheint, die Wahlfreiheit auf mehrere Unter-
anen Seiner Majestät in Irland auszudehnen, welche sich bisher nicht der-
lben erfreut haben, und die Anzahl der Repräsentanten für gewisse Städte
id Flecken in diesem Theile des vereinigten Königreichs zu vermehren, und
e Ausgaben bei den hier stattfindenden Wahlen zu vermindern: so wird
swegen festgesetzt, durch des Königs durchlauchtigste Majestät; durch und
it Genehmigung und Zustimmung der in diesem gegenwärtigen Parlamente
rsammelten geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Gemeinen, und
ırch die Auctorität derselben, dass in Hinzufügung zu denjenigen Personen.
elche jetzt berechtigt sind bei der Wahl von Rittern der Grafschaft für die
nzelnen Grafschaften in Irland mitzustimmen, jede männliche, volljährige
nd nicht einer gesetzlichen Unfähigkeit unterworfene Person, welche be-
chtigt sein wird, sei es als Pächter oder Miether für einige Ländereien oder
achtungen, sei es als Freeholder oder Inhaber irgend eines anderen Zins-
ntes, für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum der Pacht- oder Zinszeit,
ie gross derselbe auch sein mag, von einer Periode, die ursprünglich minde-
tens auf nicht weniger als 60 Jahre bestimmt ist, entweder abhängig von der
ebensdauer Eines oder Mehrerer, oder nicht, von dem reinen, jährlichen
inkommen für sich von nicht weniger als 10 Pfd. St. nach Abzug aller Ren-
en und Lasten, mit alleinigem Ausschluss der öffentlichen oder vom Parla-
mente auferlegten Steuern, und der Grafschafts-, Kirchen- und Kirchenspiels-
teuern; oder für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum der Pacht- oder
Zinszeit, wie gross derselbe auch sein mag, von einer Periode die ursprüng-
ich mindestens auf nicht weniger als 14 Jahre festgesetzt ist, entweder ab-
hängig von der Lebensdauer Eines oder Mehrer, oder nicht, von dem reinen
ährlichen Einkommen für sich von nicht weniger als 20 Pfd. St. nach Abzug
aller Renten und Lasten und mit alleinigem Ausschluss der öffentlichen oder
vom Parlamente auferlegten Steuern, und der Grafschafts-, Kirchen- und Kir-
chenspielssteuern, berechtigt sein soll mitzustimmen bei der Wahl der Ritter
der Grafschaft für diejenige Grafschaft, in welcher solche Ländereien oder
Pachtungen bezüglich gelegen sein werden. Doch ist bestimmt, dass Niemand,
der nur ein Afterpächter oder Aftermiether von einer Afterpachtung ist, ein
Recht haben soll mitzustimmen, mit Beziehung auf einen solchen Termin von
60 oder 14 Jahren, wie vorhergesagt ist, wofern er nicht in dem wirklichen
Besitz der vorbezeichneten Verhältnisse sich befindet. Und eben so ist be-
stimmt, dass eine Erneuerung oder neue Verpachtung derselben vorbezeichne-
ten Verhältnisse, für dieselbe Rente und für einen nicht geringeren Zeitraum,
als der ursprüngliche beträgt, für die Zwecke dieser Acte als eine Fortdauer
derselben Qualification gelten soll, wie vorher gesagt ist.

Nicht zu beziehen auf die gegenwärtigen Stimmberechtigten in den Grafschaften.

2. Und es wird festgesetzt, dass keine der in dieser Acte enthaltenen
Bestimmungen auf irgend eine Weise den Rechten mitzustimmen für die Rit-
ter der Grafschaft entgegen treten oder dieselben beeinträchtigen soll, für die-
jenigen, welche sie jetzt besitzen, oder welche sie später in Folge irgend eines
jetzt noch in Kraft stehenden Gesetzes erlangen sollten, mit Ausnahme derje-
nigen Fälle, in welchen ausdrücklich dieses vorher bestimmt ist.

No Vote out of Tenements in County which give a Right to vote in a City, Town or Borough.

3. And be it Enacted, that notwithstanding any thing herein contained, no person shall be entitled to vote in the Election of a Knight or Knights of the Shire to serve in any future Parliament, in respect of his estate or interest in any house, warehouse, counting-house or shop occupied by himself, or in any land occupied by himself, together with any house, warehouse, counting-house or shop, such house, warehouse, counting-house or shop, being either separately or jointly with the land so occupied therewith, of such value as would, according to the Provisions hereinafter contained, confer on him the Right of Voting for any City, Town or Borough, whether he shall or shall not have actually acquired the Right to vote for such City, Town or Borough in respect thereof.

Right of Voting in Counties of Cities and Counties of Towns extended; 10 Pounds Freeholders. 20 Pounds Leaseholders. 10 Pounds Householders.

4. And be it Enacted, that in every City or Town, being a County of a City or County of a Town by itself, and which shall return a Member or Members to serve in any future Parliament, in addition to the persons now by law qualified to vote at the Election of such Member or Members, every Male person of full age, and not subject to any legal incapacity, who shall be seised at law or in equity af any freehold estate in any lands or tenements within such City or Town, and shall be in the actual occupation thereof, of the clear yearly value to him of Ten Pounds at the least, above all charges payable out of the same, except only Public or Parliamentary Taxes, county, church and parish cesses or rates, or who shall hold as lessee or assignee any lands or tenements within such City or Town, of the clear yearly value to him of Twenty Pounds, for such term, of such value, and subject to such provisions as would, under this Act, if such lands or tenements were situate in a County at large without the limits of such City or Town, entitle such person to register his Vote for such County, or who shall hold and occupy within such City or Town, as tenant or owner, any house, warehouse, counting-house or shop, which either separetely or jointly with any land, within such City or Town occupied therewith by him as tenant under the same landlord, or occupied therewith by him as owner, shall be bona fide subject to the yearly rent of Ten Pounds, payable half-yearly or otherwise, or for which a solvent and responsible tenant could afford to pay fairly and without collusion the clear yearly rent of Ten Pounds, shall, if duly registered according to the provisions of this Act, be entitled to vote in the Election of a Member or Members to serve in any future Parliament for such City or Town: Provided always, that no such occupier as last above-mentioned shall

Recht mitzustimmen von Pachtungen in einer Grafschaft, welche ein Recht zu stimmen in einer Stadt, Marktflecken oder Wahlflecken geben.

3. Und es wird festgesetzt, dass ohne Widerspruch von Seiten einer hierin enthaltenen Bestimmungen, Niemand berechtigt sein soll mitzustim- bei der Wahl eines Ritters der Grafschaft für ein künftiges Parlament, in ehung auf seinen Besitzstand oder Nutzniessung von irgend einem Hause, renmagazin, Comptoir oder offenen Laden (Bude), die von ihm besessen len, oder von einem Stück Land, das von ihm zusammen mit einem Hause, renmagazin, Comptoir oder offenen Laden besessen wird, weil ein solches s, Waarenmagazin, Comptoir oder offener Laden, sei es für sich bestehend mit Land verbunden, von welchem Werthe es auch sein sollte, in Uebereimmung mit den hier unten enthaltenen Bestimmungen, auf ihn das mrecht für eine Stadt, Marktflecken oder Wahlflecken überträgt, wofern icht wirklich das Stimmrecht für eine solche Stadt, Marktflecken oder lflecken, in Rücksicht auf seinen Besitzstand erworben haben sollte.

Recht zu stimmen in Grafschaften von Städten und Marktflecken wird ausgedehnt; auf Freeholders von 10 Pfd. St., Pächter von 20 Pfd. St., Haushaltungen von 10 Pfd. St.

4. Und es wird festgesetzt, dass in jeder Stadt oder jedem Marktflecken, eine Grafschaft für eine Stadt oder eine Grafschaft für einen Marktflecken sich selbst allein bildet, und welche ein oder mehrere Mitglieder in ein ftiges Parlament zu senden hat, in Hinzufügung zu den Personen, die jetzt higt sind bei der Wahl eines solchen Mitgliedes zu stimmen, jede männ-, volljährige und nicht einer gesetzlichen Unfähigkeit unterworfene Person, he gesetzlich den Besitzstand eines Freeholder's in einigen Ländereien Zinsgütern in solcher Stadt oder solchem Marktflecken einnehmen und in dem wirklichen Besitze derselben befinden wird, von einem reinen lichen Einkommen für sich von wenigstens 10 Pfd. St., nach Abzug aller en die für denselben zu zahlen sind, mit alleiniger Ausnahme der öffent-n und vom Parlamente auferlegten Steuern, sowie der Grafschafts-, Kir-- und Kirchspielsabgaben; und eben so dass jede männliche Person, he in Pacht einige Ländereien oder Zinsgüter in solcher Stadt oder Markten haben wird, von einem reinen jährlichen Einkommen für sich von igstens 20 Pfd. St., für solchen Termin von solchem Werthe und solchen immungen unterworfen, als nach dieser Acte erfordert würden, wenn e Ländereien oder Pachtungen mindestens in einer Grafschaft gelegen n ohne innerhalb der Gränzen einer solchen Stadt oder Marktfleckens zu berechtigt sein soll ihre Stimme für solche Grafschaft registriren zu las- Eben so soll jeder Mann, welcher in einer Stadt oder Marktflecken als ber oder Eigenthümer, ein Haus, Waarenmagazin, Comptoir oder einen en Laden (Bude) besitzt, welche für sich besonders oder verbunden mit n Stück Land, innerhalb derselben Stadt oder Marktflecken von ihm als ter gleichzeitig von demselben Grundeigenthümer in Besitz genommen, von ihm besessen als Eigenthümer, bona fide einer jährlichen Rente von fd. St. unterworfen sein soll, halbjährlich zu bezahlen oder auf andere e, oder für welches ein zahlungsfähiger und verantwortlicher Pächter hern kann, vollständig und ohne heimliche Einverständigung die reine iche Rente von 10 Pfd. zu zahlen, ein solcher Mann soll, wenn er ordsmässiger Weise nach den Bestimmungen dieser Acte registrirt ist, beigt sein mitzustimmen bei der Wahl eines oder mehrer Mitglieder für ünftiges Parlament für solche Stadt oder Marktflecken. Es ist jedoch nmt, dass kein solcher Besitzer, wie zuletzt oben erwähnt ist zugelassen

be admitted to be registered under this Act, unless he shall have occupied such premises as aforesaid for Six calendar Months next previous to the time of his registry, nor unless such occupier shall have paid or discharged all such Grand Jury and Municipal Cesses, Rates and Taxes, if any, as shall have become due and payable by him in respect of such premises, over and above and except One half year's amount of such Cesses, Rates and Taxes aforesaid.

No freehold of less than 10 Pounds yearly value to give a Vote in a City or Town. Saving of registered 40 Sh. Freeholders now entitled to vote.

5. And be it Enacted, that from and after the commencement of this Act, no person, save as herein is provided, shall be registered or admitted to vote as a Freeholder at any Election of any Member or Members to serve in any future Parliament for any County of a City, or County of a Town in Ireland, unless such person shall have an estate of Freehold in lands, tenements or hereditaments in such County of City or County of a Town, of the clear yearly value of Ten Pounds at the least above all charges, except only Public or Parliamentary Taxes, County, Church or Parish cesses or rates, and cesses on any townland or division of any Parish or Barony, any law or statute to the contrary notwithstanding; Provided always, that nothing in this Act contained shall prevent any person now being a Forty-shilling Freeholder, entitled to register as such, from retaining (so long as he shall continue to be seised of the same lands or tenements) the Right of Voting in such Election in respect thereof, if duly registered, according to the provisions of this Act.

Right of Voting in Boroughs to be enjoyed by Occupiers of Houses etc., of the annual value of 10 Pounds.

6. And be it Enacted, that at all Elections of a Member or Members to serve in any future Parliament for any City, Town or Borough in Ireland, not being a County in itself, every Male person of full age, and not subject to any legal incapacity, and duly registered according to the provisions of this Act, who shall hold and occupy within such City, Town or Borough, as tenant or owner, any house, warehouse, counting-house or shop, which either separately or jointly with any land within such City, Town or Borough, occupied therewith by him as tenant under the same landlord, or occupied therewith by him as owner, shall be bona fide subject to the yearly rent of Ten Pounds, payable half-yearly or otherwise, or for which a solvent and responsible tenant could afford to pay fairly and without collusion the clear yearly rent of Ten Pounds, shall be entitled to vote in the choice of a Member or Members to serve in any future Parliament for such City, Town or Borough: Provided

den soll, nach dieser Acte registrirt zu werden, wofern er nicht die vorgenannten Besitzverhältnisse, wie vorhergesagt ist, in den sechs zunächst hergegangenen Monaten vor der Zeit seiner Registrirung inne gehabt haben te, oder wofern nicht ein solcher Besitzer alle Gross-Jury- und Municipalgaben, Steuern und Taxen gezahlt haben sollte, wenn aber einige Abgaben ihm in Bezug auf diese Besitzverhältnisse noch zu zahlen sein würden, er selben mindestens so weit befriedigt hätte, dass nur ein halbjähriger Betrag ser vorgenannten Steuern und Abgaben rückständig wäre.

a Freeholder von weniger als 10 Pfd. jährlichen Einkommens darf seine Stimme für eine lamentswahl in einer Stadt oder Marktflecken abgeben, mit Ausnahme der jetzt bereits auf 40 Shillg. registrirten und stimmberechtigten Freeholders.

5. Und es wird festgesetzt, dass von und nach dem Anfange dieser te Niemand, mit Ausnahme derjenigen, für welche es hier anders bestimmt registrirt oder zugelassen werden soll mitzustimmen als ein Freeholder bei er Wahl eines oder mehrer Mitglieder zu einem künftigen Parlamente für e Grafschaft aus einer Stadt oder für eine Grafschaft aus einem Marktflekn bestehend in Irland, wenn nicht eine solche Person einen Besitzstand Freeholder in Ländereien, Zinsgütern oder Erbschaftsstücken in solcher afschaft aus einer Stadt oder in solcher Grafschaft aus einem Marktflecken stehend, von einem reinen jährlichen Einkommen mindestens von 10 Pfd. nach Abzug aller Lasten, mit alleiniger Ausnahme aller öffentlichen und n Parlamente auferlegten Steuern, Grafschafts-, Kirchen- und Kirchspielsgaben oder Steuern und Zehnten von einer Stadtländerei oder Antheil es Kirchspiels oder Baronie, ohne dass irgend ein Gesetz oder Statut demben widersprechen soll. Jedoch ist bestimmt, dass keine der in dieser Acte haltenen Bestimmungen Jemanden beeinträchtigen soll, welcher gegenwärtig auf 40 Shillg. registrirter Freeholder ist und berechtigt ist als solcher in Stimmregister eingetragen zu werden, in der Behauptung seines Stimmhts (so lange als er in dem Besitze derselben Ländereien und Zinsgüter tdauernd verbleiben wird) bei einer solchen Wahl in Rücksicht auf diese sitzungen, wenn er ordnungsmässig nach den Bestimmungen dieser Acte istrirt ist.

mrecht bei den Parlamentswahlen in den Wahlflecken wird ausgeübt von den Besitzern der Häuser u. s. w. von einem jährlichen Einkommen von 10 Pfd. St.

6. Und es wird festgesetzt, dass bei allen Wahlen eines oder mehrerer tglieder für ein künftiges Parlament von Seiten einer Stadt, Marktflecken r Wahlflecken in Irland, die nicht eine Grafschaft für sich selbst bilden, e männliche, volljährige und keiner gesetzlichen Unfähigkeit unterworfene son, welche ordnungsmässig nach den Bestimmungen dieser Acte registrirt und welche in solcher Stadt, Marktflecken oder Wahlflecken als Miether r Eigenthümer ein Haus, Waarenmagazin, Comptoir oder offenen Laden de) besitzen wird, entweder für sich abgesondert oder verbunden mit em Stück Land in solcher Stadt, Marktflecken oder Wahlflecken, von ihm chzeitig als Pächter von demselben Grundherrn mit in Besitz genommen, r von ihm gleichzeitig als Eigenthümer besessen, und welcher Gesammtbebona fide einer jährlichen Rente von 10 Pfd. St. unterworfen sein soll, jährlich zu bezahlen oder in anderer Weise, oder für welchen ein zahsfähiger und verantwortlicher Pächter versichern kann, vollständig und e heimliche Einverständigung die reine jährliche Rente von 10 Pfd. St. zu en, dass eine solche Person berechtigt sein soll mitzustimmen bei der Wahl s oder mehrer Mitglieder zu einem zukünftigen Parlament für eine solche

always, that no such occupier as last aforesaid shall be admitted to be registered under this Act, unless he shall have occupied such premises as aforesaid for six calendar Months next previous to the time of Registry, nor unless such occupier shall have paid or discharged all such Grand Jury and municipal cesses, rates and taxes, if any, as shall have become due and payable by him in respect of such premises, over and above and except One half year's amount of such cesses, rates and taxes aforesaid.

Zur leichteren Uebersicht der Veränderungen für die Parlamentswahlen, welche durch diese drei Reformbills herbeigeführt sind, gebe ich eine Tabelle über die Zusammensetzung des Unterhauses vor der Reform (A.) und nach der Reform (B.)*)

(A.)

Die Gesammtzahl der Mitglieder des Unterhauses beträgt 658, woraus aus:

	I. England und zwar		489
1.	Von 40 Shires je 2 Knights of the Shire	80	
2.	Von 25Cities (alte grössere Städte od. m. bischöfl. Sitze) je 2 Citizens	50	
3.	Von 167 Boroughs (Wahlflecken od. Städte) je 2 Burgesses	334	
4.	Von 5 kleinen Boroughs je 1 Burgess	5	
5.	Von den Cinque Ports und den 3 Nebenhäfen**), je 2 Burg.	16	
6.	Von den beiden alten Englischen Universitäten (Oxford und Cambridge) je 2 Abgeordnete	4	
		489	
	II. Dem Fürstenthume Wales		24
1.	Aus den 12 Shires je 1 Knight of the Shire	12	
2.	Aus 12 Boroughs je 1 Burgess	12	
		24	
	III. Schottland		45
1.	A. d. 30 Shires od. Stewartries je 1 Knight of t. Sh.	30	
2.	Aus den 65 Cities u. Boroughs zusammen in 15 Wahldistricten	15	
		45	
	IV. Irland		100
1.	Aus den 32 Counties je 2 Knights of the Sh.	64	
2.	Aus 17 Boroughs je 2 Burgesses	34	
3.	Von d. Universität Dublin	2	
		100	
			658

*) *Vergl. mein Handbuch der Staatskunde, Bd. II. S. 566—72.*

**) *Vgl. oben S. 35 u. S. 100 die Anmerkungen über die 5 Häfen.*

Stadt, Marktflecken oder Wahlflecken. Es ist jedoch bestimmt, dass ein solcher Besitzer, wie er zuletzt bezeichnet ist, nicht zugelassen werden soll registrirt zu werden nach dieser Acte, wofern er nicht solche vorhergenannte Besitzverhältnisse in den sechs zunächst vorhergehenden Calender-Monaten vor der Zeit des Registrirens bereits für sich erlangt hat, oder wofern er nicht alle solche Grosse-, Jury- und Municipal-Abgaben und Steuern bezahlt hat, und wenn einige, welche von ihm in Bezug auf diese Besitzverhältnisse zu zahlen waren, rückständig geblieben, diese doch nur höchstens einen halbjährlichen Betrag dieser vorgenannten Steuern und Abgaben betragen.

(B.)

Die Gesammtzahl der Mitglieder des Unterhauses bleibt dieselbe, also 658, von denen aus England 471, aus Wales 29, aus Schottland 53 und aus Irland 105 gesandt werden. Nach den Ländern hat mithin England allein Stimmen im Unterhause eingebüsst, nämlich 18, von denen je 5 auf Irland und Wales und 8 auf Schottland gekommen sind. Aber die Vertheilung der Stimmen nach der Repräsentation der Grafschaften, Städte und Wahlflecken ist namentlich für England durch die Reform wesentlich anders gestaltet, wie sich dies aus nachstehendem Tableau ergiebt, welchem ich ein zweites nachfolgen lasse mit den Verhältnissangaben für die Bevölkerung der einzelnen Grafschaften nach der letzten Zählung im J. 1841 und für die denselben zustehende Repräsentation.

I. England 471

1. Aus den 40 Shires je 2, 3, 4 u. 6 Knights of the Shire*), zusammen 143
2. Aus London (4) mit der dazu gehörenden City Westminster, und den Boroughs Finsbury, Marylebone and Tower Hamlets (je 2) 12
3. Aus den 12 Cities und Boroughs, und zwar von 129 je 2 und von 54 je 1 Burgess**) 312
4. Von den beiden Universitäten Oxford und Cambridge je 2 4

---

*) *Yorkshire allein sendet 6 Kn. of the Sh.; Cheshire, Cornwall, Cumberland, Derbysh., Devonsh., Durham, Essex, Gloucestersh., Hampshire, Kent, Lancashire, Leicestershire, Lincolnsh., Norfolk, Northamptonsh., Northhumberland, Nottinghamsh., Shropshire, Sommersetsh., Staffordsh., Suffolk, Surrey, Sussex, Warwik, Wiltshire und Worcestershire senden je 4 Kn. of th. Sh.; Berksh., Buckinghamsh., Cambridgesh., Dorsetsh., Hertfordsh., Herefordsh. und Oxfordsh je 3 Kn. of the Sh.; Bedfordsh., Huntingdonsh., Middlessex, Monmouthsh., Rutlandshire und Westmoreland haben nur ihre früheren 2 Kn. of th. Sh. behalten. Die Insel Wight, die für die Parlamentswahl eine Grafschaft für sich bildet, hat das Recht 1 zu senden, und ausserdem ihr Borough Newport 2.*

**) *Ueber die verloren gegangenen und neu übertragenen Stimmen der Boroughs vergl. oben S. 228 u. flg. die näheren Angaben in der Reformbill.*

II. Wales		29
1. Aus den 12 Shires je 1 Kn. of th. Sh., mit Ausnahme von Carmarthensh., Denbighsh. u. Glamorgansh., die 2 senden; zusammen	15	
2. Aus den zu Wahlbezirken zusammengelegten 50 Boroughs	14	
III. Schottland		53
1. Aus den 30 Shires je 1 Kn. of the Sh.	30	
2. Aus Edinburgh und Glasgow je 2 Citizens . . .	4	
3. Aus den theils für sich bestehenden, theils zu Wahlbezirken zusammengelegten Boroughs	19	
IV. Irland		105
1. Aus den 32 Counties je 2 Kn. of the Sh.	64	
2. Von der Universität Dublin	2	
3. Von den 5 Cities Dublin, Cork, Limerik, Galway u. Waterford je 2 Citizens	10	
4. Aus den übrigen Boroughs je 1 Burgess	29	
zusammen . .	658	

Nachdem die Reformbills eine siebenjährige Periode ihre Wirksamkeit geäussert hatten, zählte man in den Jahren 1839—40: in

		Wähler.			Wähler.		Wähler.
England	f. d. Grafschaften	452,681	f. d. Cities u. Boroughs		319,189;	zus.	771,870
Wales	- -	38,833,	-	-	10,939;	-	49,772
Schottland	- -	47,002,	-	-	35,697;	-	82,699
Irland	- -	122,537,	-	-	32,150;	-	154,687
	zusammen . .	661,653,	-	-	397.975;	-	1,056,998

Versuchen wir diese numerischen Verhältnisse für die Britischen Wähler mit der letzten Volkszählung dieses Reichs aus dem J. 1841 zusammen zu stellen, so erhalten wir bei der Gesammtvolkszahl von 27,019,558 K., dass etwa auf 26 Bewohner für das Durchschnittsverhältniss in diesem Reiche 1 Wähler kommt. Aber in England kommt bei 13,995,138 K. Bevölkerung bereits 1 Wähler auf 19 Bewohner, in Wales bei einer Bevölkerung von 911,603 ist das Verhältniss noch etwas günstiger, 1 Wähler auf 18 Bewohner: dagegen finden wir in Schottland bei der Bevölkerung von 2,620,184 S. 1 Wähler erst auf 32 Bewohner und in Irland bei der Bevölkerung von 8,175,124 K. 1 Wähler erst auf 53 Bewohner.

Stellen wir aber die Repräsentanten im Unterhause selbst zu der Bevölkerung der Länder ins Verhältniss (nach der Zählung im J. 1841), für welche und durch welche sie ins Parlament gesandt werden, so erhalten wir das Ergebniss, dass in England ein Repräsentant für das Unterhaus auf 31,837 Bewohner, in Wales auf 31,436 Bewohner, aber in Schottland erst auf 49,438 Bew. und in Irland selbst erst auf 77,859 Bew. kömmt. Also auch nach dieser Reform

hat Irland in Bezug auf die Kopfzahl eine um 150 Proc. geringere Repräsentation als England.

Die Verschiedenheit der Repräsentation für die einzelnen Grafschaften und Wahlflecken in ihrem Verhältnisse zu den berechtigten Wählern erscheint aber noch viel auffallender, wenn man dies Verhältniss vor und nach der Reformbill genauer für England insbesondere prüft, während Wales, Schottland und Irland hiefür weniger bemerkenswerthe Verschiedenheiten darbieten. Wir nehmen die Englischen Grafschaften nach der alphabetischen Reihenfolge, und haben das Verhältniss der gesammten Deputirten, die aus einer Grafschaft in das Parlament kommen, zur Vergleichung mit der Bevölkerung*) im J. 1841 zu Grunde gelegt, und mit Absicht diese Volkszahl auch für die Berechnung des Verhältnisses vor der Reform beibehalten, um daraus zu entnehmen, in welchem Zustande sich gegenwärtig die Volksvertretung befinden würde, wenn die Reform nicht durchgeführt wäre. Man bemerke nur die weit grösseren Schwankungen gegen das Durchschnittsverhältniss in der ersten Rubrik, die von 7609 Bewohner bis auf 197,079 Bewohner auf 1 gewähltes Mitglied variirt, während in der zweiten Rubrik für die meisten Grafschaften das Durchschnittsverhältniss dem für ganz England sich annähert, nämlich die meisten zwischen 16,000 bis 33,000 Bew. auf 1 gew. Mitgl. bleiben bei dem allgemeinen Durchnittsverhältnisse von 1 auf 31,837 Bew.

---

*) *Entlehnt aus den officiellen Tables of the Revenue, Population, Commerce etc. kl. Fol. London 1843; sie werden zusammen gestellt aus den eingegangenen Listen und für den Gebrauch der beiden Häuser des Parlamentes abgedruckt. Vergl. auch the Companion to the Almanac for 1844, pg. 23. und flg.*

Grafschaften.	Frühere Zahl d. Mitgld. d. Unterh.	Verlust d. Stimmen f. f. Boroughs.	Gegenwärtige Zahl d. Mitgl. d. Unterh.	Zunahme d. Stimmen f. d. Grafschaf
1. Bedfordshire.	4	—	4	—
2. Berkshire.	9	1	9	1
3. Buckinghamsh.	14	4	11	1
4. Cambridgesh.	6	—	7	1
5. Cheshire.	4	—	10	2
6. Cornwall.	42	30	14	2
7. Cumberland.	6	—	9	2
8. Derbyshire.	4	—	6	2
9. Devonshire.	26	8	22	2
10. Dorset.	20	7	14	1
11. Durham.	4	—	10	2
12. Essex.	8	—	10	2
13. Gloucestersh.	8	—	13	2
14. Hampshire.	26	10	19	3
15. Herefordsh.	8	2	7	1
16. Hertfordshire.	6	—	7	1
17. Huntingdonshire.	4	—	4	—
18. Kent.	18	5	18	2
19. Lancashire.	14	3	26	2
20. Leicestersh.	4	—	6	2
21. Lincoln.	12	1	13	2
22. Middlesex.	8	—	14	—
23. Monmouth.	3	—	3	—
24. Norfolk.	12	2	12	2
25. Northamptonsh.	9	3	8	2
26. Northhumberland	8	1	10	2
27. Nottinghamsh.	8	—	10	2
28. Oxfordshire.	9	1	9	1
29. Rutland.	2	—	2	—
30. Shropshire.	12	2	12	2
31. Sommersetsh.	18	6	15	2
32. Staffordsh.	10	—	17	2
33. Suffolk.	16	7	11	2
34. Surrey.	14	7	11	2
35. Sussex.	28	14	18	2
36. Warwicksh.	6	—	10	2
37. Westmoreland.	4	2	3	—
38. Wiltshire.	34	18	18	2
39. Worcestersh.	9	1	12	2
40. Yorkshire.	32	8	37	2
Zusammen	489	143	471	62

Unter der gegenwärtigen Regierung der Königin Victor (seit dem 20. Jan. 1837) haben wir nur der Parlamentsacte vom 2 Jul. 1838 zu gedenken, welche feststellt, dass jedes Parlamentsm glied im Unterhause, wenn es für die Grafschaften gesandt od Knight of the Shire ist, 600 Pfd. St., wenn es für Städte od Wahlflecken Repräsentant ist (Citizen or Burgess) 300 Pfd. St. re ner jährlicher Einnahme aus Grundbesitzungen oder andere Vermögen beziehen müsse. — Die Wahl des Baron L. v. Rothschi zum Parlamentsmitgliede für London bei der letzten allgemein Parlamentswahl im Sommer des J. 1847, brachte die Nichtberechtigu

nahme der ...mmen für einige Boroughs.	Bevölkerung im J. 1841 Bewohner.	Flächen-Inhalt in Acres*)	1 Mitgld. d. Unterh. vor d. Reform auf ? Bewohner.	1 Mitgld. d. Unterh. nach d. Reform auf ? Bewohner.
—	107,936	297,632	26,984	26,984
—	161,147	473,920	17,905	17,905
—	155,983	463,880	11,141	14,180
—	164,459	536,313	27,610	23,493
4	395,660	649,050	98,915	39,566
—	341,279	854,770	8,125	24,377
1	178,038	969,490	29,673	19,782
—	272,217	663,180	68,056	45,369
2	533,460	1,636,450	20,518	24,248
—	175,043	627,220	8,752	12,503
4	324,284	679,530	81,071	32,428
—	344,979	979,000	43,122	34,498
3	431,383	790,470	53,923	33,183
—	355,004	1,018,550	13,654	18,684
—	113,878	543,800	14,235	16,268
—	157,207	400,350	26,201	22,458
—	58,549	242,250	14,637	14,637
3	548,337	972,240	30,463	30,463
13	1,667.054	1,117,260	119,075	64,118
—	215,867	511,340	53,967	35,978
—	362,602	1,663,850	30,217	27,892
6	1,576,636	179,590	197,079	112,617
—	134,355	324,310	44,785	44,785
—	412,664	1,292,300	34,389	34,389
—	199,228	646,810	22,136	24,903
1	250,278	1,165,430	31,284	25,028
—	249,910	525.800	31,239	24,991
—	161,643	467,230	17,849	17,849
—	21,302	97,500	10,651	10,651
—	230,048	864,360	19,171	19,171
1	435,982	1,028,090	25,332	29,065
5	510,504	736,290	51,050	30,029
—	315,073	918,760	19,692	28,643
2	582,678	474,480	41,619	52,971
2	299,753	907,920	10,705	16,098
2	401,715	567,930	66,952	40,171
1	56,454	485,990	14,113	18,818
—	258,733	868,060	7,609	14,374
2	233,336	459,710	25,926	19,435
11	1,591,480	3,669,510	49,734	43,013
...m. 63	14,995,138	31,770,615	30,665	31,837

Juden zum Eintritt in das Unterhaus bei den bestehenden Vor-
iften zur Sprache. Die im Decbr. 1847 zur Beseitigung dieser
tände durch Lord John Russell ins Parlament eingebrachte Bill
bei der ersten Lesung im Unterhause eine entschiedene Majorität
sich erlangt und gewährt wohl die festbegründete Aussicht, mit eben
elben bei der dritten Lesung durchzukommen: worauf denn auch
Entscheidung im Oberhause wohl kaum zweifelhaft sein dürfte.
Bei der Thronbesteigung der Königin Victoria wurde die Zahl

*) *Der Acre = 43,560 Q. Fuss Rh. = 83,341 Q. Fuss Französ.; mithin sind 10 Acres un-
16 Preuss. Morgen.*

der im Oberhause sitzenden Peers auf 394 angegeben, wovon
erst seit dem Regierungsantritte des Königs Georgs III. 1760 zu
ser erblichen Würde erhoben waren. Nach dem neuesten Verz
nisse derselben für die gegenwärtige Parlamentssession*), die mit
Nov. 1847 ihren Anfang genommen, beträgt die Zahl der Peers
wovon 14 minderjährig sind und 439 an den Sitzungen Theil neh
können. Unter den letzteren sind 3 Prinzen vom königlichen
blüte, 26 Herzöge, 33 Marquesses, 168 Grafen, 32 Viscounts und
Barone, 3 Erzbischöfe und 27 Bischöfe der Englischen Kirche
England und Irland). — Die 16 Schottischen und 28 Irländis
Repräsentations-Peers der Schottischen und Irländischen Nobility
schon unter den oben angeführten Marquesses, Grafen und Visco
begriffen, denn von jenen sind 1 Marq., 7 Grafen, 1 Viscount u
Barone, von diesen sind 1 Marq., 14 Grafen, 5 Viscounts und 8
rone. — Nach der politischen Färbung werden mit Ausschluss
Prinzen von Geblüt 262 Conservative und 174 Whigs unter
Peers gezählt.

Standing-orders (Geschäftsordnungen) giebt es sowohl
das Oberhaus, wie für das Unterhaus; sie sind aber theilweise
altet, und theilweise gilt nur ein allmählich eingeführtes Herkommen,
Die Session des Oberhauses gilt für vollzählig, wenn 3 weltliche
1 geistlicher Lord anwesend sind. Die jährlichen Sitzungen des
laments dauern 6 bis 8 Monate; ihr Anfang ist verschieden, gew
lich im Novbr., Decbr. oder Januar; der Schluss erfolgt in der I
im Juni oder Juli. Eine der längsten Parlamentssessionen war
erste unter der Regierung der Königin Victoria, sie dauerte
Novbr. 1837 bis zum 16. August 1838, in welcher das Unter
173 Sitzungen, zusammen von 1134 Stunden Dauer gehalten hat
Das vollständigste Werk über die jetzt vorkommenden Gebräuche
bestehenden Privilegien des Parlaments ist das nachfolgende: Tho
Erskine (Barrister at Law and Assistant librarian of the Hou
Commons) a Treatise upon the Law, Privileges, Proceedings
Usage of Parliament, London 1844, gr. 8vo. 496 pg. Das erste
behandelt in 6 Capiteln die Verfassung, die Gewalt und die Privile
des Parlaments, das zweite Buch erläutert in 17 Capiteln das
fahren und die Praxis im Parlament bei den Petitionen und den
blic Bills, das letzte Buch handelt in sechs Capiteln von dem Ve
ren bei Privat-Bills.

---

*) *Olivier's Parliamentary and Political Director, for the Se 1848; New Parlament corrected to September* 1847, *London 8vo.*

Die vereinigten Staaten

von

Nord-Amerika.

Quellen. Hazard, historical Collection of the State Papers and public Do-
ments of the united States, Philadelphia 1792, 2 vol. 4to.: Diese Sammlung enthält
die Urkunden über die wichtigen inneren und auswärtigen Angelegenheiten
der vereinigten Staaten bis zur Errichtung der Präsidenten-Würde für George
Washington im J. 1789. An diese Sammlung schliesst sich als officielle Fort-
setzung in einem noch vollständigeren Umfange an: State Papers and pu-
blic Documents of the united States, from the accession of George Wa-
shington to the presidency, exhibiting a complete view of our foreign re-
lations since that time. Published under the Patronage of Congress. Including
confidential Documents, now first published. Boston. Second edition X. vol.
8o. 1817. Diese sehr wichtige Sammlung reicht bis zum J. 1816 und ist als
eine vollständige Quellensammlung für das allgemeine specielle Staatsrecht und
Völkerrecht der vereinigten Staaten anzusehen. — John Biören, Duane
Philadelphia and R. C. Wightmann, Laws of the united States of Ame-
rica from the 4th of March 1789 to the 4th of March 1815, including the con-
stitution of the united States, the old act of Confederation, treaties and many
other valuable ordinances. Published under the authority of an act of congress,
Washington 5 vol. 8vo. 1815. Diese Sammlung ist gleichfalls durch eine Congressacte
ins Leben geführt, und als officielle Handsammlung der wichtigsten Congressacten
und Staatsverträge seit der Präsidentschaft Washington's zu beachten. Als Fort-
setzung dieser Sammlung ist der 6. Band zu Washington 1822 in 8vo. erschie-
nen und reicht bis zum 4. März 1821. Die ganze Sammlung enthielt mit
Einschluss dieser Fortsetzung 2337 Congressacten und 143 politische Verträge.

Hülfsmittel. Josph. Story commentaries on the constitution of
the united states with a preliminary review of the constitutional history of
the colonies and states before the adoption of the constitution. Boston 1833.
8o. Dieses recht brauchbare Werk, sowohl über die frühere Verfassung der
einzelnen Colonien, als über den Bundesstaat seit 1776, ist in einer deut-
schen Uebersetzung zu Leipzig bei Hinrichs 1836. 8vo. erschienen: zu verglei-
chen ist dafür Mittermaier kritische Zeitschrift der Rechtswissenschaft des

Auslandes Bd. VIII. 1—34. u. Bd. IX. 1—39*). — Die Verfassungen der vereinigten Staaten Nord-Amerika's, aus dem Engl. übersetzt von Ge. Hnr. Engelhard, Frankfurt a. M. 1834. 2 Bde. 8vo.: eine wortgetreue und angemessene Uebersetzung, die an einzelnen Stellen bei den Special-Verfassungen der Staaten auch mit Anmerkungen begleitet ist. — Rob. Mohl, das Bundesstaatsrecht d. Ver. Staaten v. N. Amerika, Tübing. 1828. 8vo. — Benj. L. Oliver, the rights of an American Citizen, with a commentary on state reights and on the constitution and policy of united States, Boston 1832. 8vo. — John Marshall (Chief Justice of the United States) the writings upon the federal Constitution, Boston 1839, gr. 8vo. — Alexis de Tocqueville de la Democratie en Amerique, Paris 1835, édit. 2de.; Deutsch bearbeitet von Rüder, mit einem Anhange über die Nord-Amerikanischen Verfassungen, Leipzig 1836. 2 Bde. 8vo.

Zur allgemeinen Kenntnissnahme von den geschichtlichen, bürgerlichen und sittlichen Zuständen der vereinigten Staaten sind vorzugsweise zu empfehlen: Dav. Ramsay the history of the American revolution, Boston 1789. 2 vol. 8vo., ins Deutsche übersetzt von G. K. Seidel, Berlin 1794, 4 Bde. 8vo.: es reicht bis zum Frieden, und ist dann im Original von Ramsay selbst aus den Acten des Congresses bis 1808, und von Samuel Stanhope Smith bis 1813 fortgesetzt, Boston 1817. 8vo. — James Grahame (Esq.) the history of the united states of North-America from the plantation of the British Colonies till their revolt and declaration of Independance, London 1836. 4 vol. 8vo: eine treue und genaue, aber sehr weitläufige Compilation, die jedoch mit entschiedener Vorliebe für Nordamerika geschrieben ist. — Th. Bancroft the history of the united States of America from the discovery of the American Continent, London 1834—37. 4 vol. 8vo. — L. Kufahl, Geschichte der vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis auf die neueste Zeit, Berlin 1832—34, 3 Bde. 8vo.: ein recht brauchbares und übersichtliches Handbuch für die Geschichte dieses Staates. — Chevalier, Lettres sur les états de l'Amerique Septentrionale, Paris 1836. 2 vol. 8vo.; deutsche Uebersetzung, Leipzig 1837, 2 Bde. 8vo. — Francis Grund, die Amerikaner in ihren moralischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, von dem Verfasser selbst aus dem Englischen übersetzt, Tübingen 1837. 8vo.: ein lebendiges und wohl auch getreues Bild dieser Lande. — N. H. Julius (Dr.) Nordamerika's sittliche Zustände, nach eigenen Anschauungen in den J. 1834—36, 2 Bde. Leipzig 1839. 8vo. — F. v. Raumer, die vereinigten Staaten von Nordamerika, Leipzig 1845. 2 Bde. 8vo.

Während die Entwickelung der Britischen Staatsverfassung in allen ihren Grundgesetzen fortdauernd ein geschichtliches Fortschreiten bekundet, und vor jeder allgemeinen Umgestaltung zurücktritt, die nach bestimmten Principien auf einmal durchzuführen wäre, sehen wir in der Nordamerikanischen Verfassung eine völlig neue politische Erscheinung, die weder auf die Britische, noch auf irgend eine an-

*) *Eine Vergleichung der verschiedenartigen Verhandlungsweise in den gesetzgebenden Körpern von Grossbritanien und den vereinigten Staaten von Nordamerika gewährt das Handbuch des Parlamentarrechts von Thom. Jefferson (der selbst Präsident der vereinigten Staaten in den J. 1801—9 war), von welchem Leop. v. Henning eine Deutsche Uebersetzung geliefert hat, Berlin 1819. 8vo.*

ühere im Alterthum oder Mittelalter, als auf eine Norm für
rtheilung der souverainen Staatsgewalt und die verschiedenen
hr Gesetzgebung und Verwaltung zurückblickt. Die dreizehn
hen Colonien, die im siebzehnten und in der ersten Hälfte des
nten Jahrhunderts auf der Ostküste des Nordamerikanischen
ents begründet waren, hatten sämmtlich nach dem allgemeinen
ter von Ackerbau-Colonien den selbstständigeren Entwickelungs-
iner für sich bestehenden und in ihrer Vertheidigung vorzugs-
auf sich selbst hingewiesenen Nation genommen. Diese unter-
r so lange die Verbindung mit dem Mutterlande, als das ge-
haftliche Interesse dadurch beiden grösseren Vortheil bringt,
cht zu drückende Anforderungen des Mutterlandes aus einsei-
Zwecken Opfer verlangen, welche mit den Vortheilen jeder
dung in keinem Gleichgewichte mehr stehen, und deren Ab-
durch die Entfernung der zwingenden Macht des Mutterstaates,
lurch das erstarkte Selbstständigkeitsgefühl der zu einer grossen
masse vereinigten Colonisten erleichtert wird. Die eigenthümlichen
tnisse dieser Englischen Colonien bestanden aber besonders
dass sie nicht wie andere Europäische Colonien in Amerika,
und Africa hauptsächlich auf einzelne Stationen beschränkt
die grössere Masse aus Eingeborenen, Mischlingen und Scla-
sammengesetzt blieb, dass sie eben so wenig unmittelbar von
gierung des Mutterlandes als abgesonderte Provinzen militärisch
verwaltet wurden, sondern vielmehr dass sie in unruhigen
des Mutterlandes als Asyle vieler Tausende von Unzufriedenen
n politischen und religiösen Verhältnissen der Heimath, unter
hutze von Freiheitsbriefen, zum Theil als dargebotener Lohn für
oder bisweilen auch nur für scheinbare dem Vaterlande ge-
Dienste, auf der Basis der freien Englischen Communalver-
; und der dort erworbenen practischen Erfahrung sich ent-
en. Nur die jüngste Colonie Georgien wurde mit unmittelbarer
hme von Seiten der Englischen Regierung seit 1733 unter-
und behauptet, um für die älteren Colonien eine Schutzwehr
Florida und die Französischen Ansiedlungen am Missisippi
ellen.

ie Charters oder Freiheitsbriefe der vier unter König Carl I.
eten Colonien (1629—38)[*]), welche gemeinschaftlich unter dem

[*]) *Massachusetts erhielt seinen Freiheitsbrief am 4. März 1628, abge-n Hazard's histor. Collection vol. I. pg. 327; New-Hampshire, ründet, stand bis 1679 mit Massachusetts vereinigt, und wurde von da eine eigne Provinz. Connecticut war als Colonie bereits 1636 be-theils von Massachusetts, theils durch neue Einwanderer aus Eng-*

von ihrem ersten Beschreiber J. Smith ihnen gegebenen Na
England bekannt sind, führten unmittelbar zu einer demo
Verfassung. Maryland von verfolgten Katholiken in den
begründet, erhielt von Carl I. am 20. Jun. 1632 *) einen a
dehnten Freiheitsbrief mit voller Religionsfreiheit zu Gu
Lord George Calvert von Baltimore, eines ausgezeichnet
secretärs unter Jacob I., der indess selbst America nicht i
der Charter ging aber auf seine beiden Söhne Cecil Lord Baltimore
nard Calvert über. Maryland's Bevölkerung vermehrte sich bald
sehnlich bei seinen Bestimmungen für religiöse Toleranz, und die
vinzialversammlung der Colonisten für Gesetzgebung und V
der Colonie wurde hier bereits 1635 gehalten. Pennsyl
eine umfangreiche Landschaft, in dem damaligen Delawa
wurde von Carl II. am 4 März 1681 in einem sehr liber
statteten Freibriefe an William Penn für eine bedeutende
nem Vater, dem Admiral Penn, ererbte Schuldforderung d
rung überlassen. Penn kam mit 2000 Auswanderern, mei
Quäckern, 1682 in dieses Land, erbaute 1683 die nach der
liebe seiner Secte benannte Stadt Philadelphia, welche sp
Sitz des Congresses für den ganzen Bundesstaat wurde und
J. 1800 blieb. Pennsylvanien, durch freundliche Verbindungen
eingebornen Landbewohnern im Territorialbestande sehr erwe
rasch aufblühend, blieb bis zum Unabhängigkeitskriege ein P
tary Government, d. h. im ungestörten Besitz der urspr
Eigenthümer und deren Erben, welche auch nach ihrer Rückk
England die Verwaltung der Colonie durch die in den Coloni
nenden Deputirten führen liessen, jedoch in völlig demok

---

land, aber es erhielt erst nach der Restauration der Stuarts sein
Freiheitsbrief am 23. Apr. 1662, bei Hazard hist. Collect. II. pg.
in Französischer Uebersetzung in der Collect. von Dufau, vol. V.
Rhode-Island zwar auch schon 1638 gegründet, aber erst 1644 i
Freiheitsbriefe versehen, welcher indess bei der erweiterten Ansiedl
Juli 1663 durch einen neuen Charter ersetzt wurde, der noch bis jet
tiger Kraft ist, während alle übrigen Staaten in Folge des Unabhä
briefes sich neue Verfassungen gegeben haben. Er ist abgedruckt bei
hist. Collect. vol. II. 612. und in Deutscher Uebersetzung bei En
Verf. d. v. St. A. I. pg. 157—73., in Französischer bei Dufau Colle
Die beiden letzten Charters stellten bereits die Unabhängigkeit de
und Communen völlig fest, gewährten religiöse Toleranz und bes
sehr enge den Einfluss des Mutterlandes auf die innere Verwaltung de
Schon bald nach der Restauration der Stuarts erklärten die Colonie
England ihre Verbindung mit England für eine blos freiwillige, weil
durch eigene Mittel und Kräfte erworben hätten.

*) *Abgedruckt in Hazard hist. Collect. I. pg. 321.*

Form, wenngleich erst 1776 mit dem Eintritte in die Union eine allgemeine Verfassung vom Volke angenommen wurde*). — In Delaware waren zuerst 1727 von Schweden und Finnländern Niederlassungen angelegt, welche 1655 in den Besitz der Holländer kamen und 1664 den Engländern überlassen werden mussten. Sie wurden zuerst unter die Verwaltung des Gouvernements von New-York gestellt, aber schon 1683 mit Pennsylvanien vereinigt. Seit 1701 bildeten sie eine eigene Provinz für sich und hielten ihre selbstständige gesetzgebende Versammlung zu New-Castle (die erste 1704), wenn gleich der Schutz in der ausübenden Gewalt bis zum Unabhängigkeitskriege dem Statthalter von Pennsylvanien überlassen blieb, und auch erst im J. 1776 mit der Union eine vollständige Verfassung vom Volke angenommen wurde**).

Virginien erhielt zuerst unter allen vorher genannten eine dauernd unterstützte Englische Colonie, bereits unter der Regierung des Königs Jacob I. 1607***), welche 1624 unmittelbar unter die Verwaltung der Englischen Krone gestellt wurde, und von welcher man 1630 die Carolina's trennte. Das Royal Government wurde von einem von der Krone ernannten Governor unter Mitwirkung eines Council geleitet, dessen Mitglieder gleichfalls die Regierung des Mutterlandes wählte. Dagegen entstanden für die Verwaltung der inneren Angelegenheiten Colonial-Versammlungen, zu welchen das Volk gemeindeweise seine Repräsentanten ernannte, und welchen die Befehle der Regierung zur Annahme vorgelegt werden mussten, sowie aber auch seinerseits der Governor den Beschlüssen dieser Versammlungen seine Genehmigung versagen konnte. Die Richter wurden von der Krone erwählt, aber von den Colonisten besoldet; das Rechtsverfahren und die Geschwornengerichte waren hier ganz nach dem Englischen Muster eingerichtet. — Die Landschaft Carolina, zuerst ein Theil des umfangreichen Virginiens, wurde im März 1662 an acht reiche Lords als Proprietors mit der Bestimmung verliehen, dass sie die Verwaltung der Colonie nach ihrem Gutbefinden einrichten konnten. Die Colonisten wurden 1663—70 in mehreren Fahrten dorthin geführt, und für dieselbe eine Verfassung nach der bestehenden Englischen durch

---

*) *Sie ist nochmals am* 2. *Sept.* 1790 *umgestaltet, und in dieser Form ist sie in Deutscher Uebersetzung bei* ***Engelhard*** *am ang. O. I. S.* 214—34. *abgedruckt. Die ältere vom* 28. *Sept.* 1776 *befindet sich in Französischer Uebersetzung bei* ***Dufau*** *a. a. O. V., pg.* 388.

) *Abgedruckt in Französischer Uebersetzung bei* ***Dufau* *a. a. O. V., pg.* 415.

) *Die drei ältesten Freiheitsbriefe dieser Colonie vom* 10. *Apr.* 1606, *vom* 23. *Mai* 1609 *und vom* 2. *März* 1611 *befinden sich in der Originalsprache in der oben angeführten Sammlung von* ***Hazard *vol. I. pg.* 50., 58 *und* 72.

Locke und Shaftesbury entworfen, die indess mehr theoretisch al praktisch ausführbar sich bethätigte und 1693 aufgehoben wurde Durch den Missbrauch der verliehenen Gewalt von Seiten der Proprietäre, wurden diese durch wiederholte Aufstände (1719 u. 1720) genöthigt, ihre Patente an die Krone zurückzugeben, und Carolina erhielt jetzt wie Virginien ein Royal Government mit einem königlichen Council und einer Provinzial-Versammlung der Colonisten. Im J. 1721 wurden die drei Grafschaften Carolina's in zwei Colonialprovinzen getrennt, indem die beiden nördlichen zusammen Nord Carolina, die südliche allein Süd Carolina bildeten. In diese beiden Provinzen sind bereits seit 1733 sehr viele Einwanderer aus verschiedenen Theilen von Deutschland, der Schweiz und Irland eingezogen: sowie auch in denselben und Virginien (hier schon seit 1642) die seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts mit dem Plantagenbau genehmigte Einführung der Negersclaven sich am stärksten ausgebreitet hat.

In New-York waren die frühesten Niederlassungen von den Holländern bereits 1614 begründet, die dann in die Hände der Engländer fielen*), und unter der Regierung Carl's II. Veranlassung gaben, eine ausgedehntere Niederlassung über den gegenwärtigen Landstrich von New-York und New-Jersey anzulegen, welche nach dem im J. 1664 ausgefertigten Patente unter der Leitung des Herzogs von York, des nachmaligen Königs Jacob II., ausgeführt werden sollte. Aber diese Colonie wurde von den Holländern 1673 erobert, und nachdem sie bald darauf von den Engländern wieder zurückgenommen war, erhielt sie gleich Virginien und den Carolinas ein Royal Government mit einem königlichen Council und einer Provinzial-Versammlung der Deputirten aus der Colonie, welche letztere allein das Recht besass, Steuern zu verwilligen. Geschwornen-Gerichte und das Englische Rechtsverfahren waren hier wie in den übrigen Colonien eingeführt. New-Jersey war unterdess selbst 1682 in seinem westlichen Theile mit New-York, in seinem östlichen Theile mit Pennsylvanien vereinigt: aber 1702 wurden die beiden getrennten Theile als eine Provinz unter dem Namen New-Jersey verbunden, und zur Verwaltung dem damaligen Governor von New-York anvertraut. Mit dem J. 1738 erhielt New-Jersey seinen eigenen Governor und die Provinz ganz dieselbe Verfassung, wie New-York, in welcher sie auch bis zum Ausbruch des Unabhängigkeitskriegs verblieb, und dann am 2. Jul. 1776 als besonderer Staat eine neue Volksverfassung annahm**) —

*) *Aus dieser Zeit rühren zwei Freiheitsbriefe vom 10. Apr. 1641 her, welche sich in der Originalsprache bei Hazard Collect. I. 479, 480 vorfinden.*

**) *In Französischer Uebersetzung abgedruckt bei Dufau Collect. V. pg. 388; in Deutscher bei Engelhard a. a. O. I. S. 206.*

biet von Georgien, endlich die jüngste unter den 13 Colo-
ehörte ursprünglich zu den Carolina's und wurde durch einen
vom 9. Jun. 1732 an den General Oglethorpe und einige
Proprietäre zur Anlegung einer grösseren Niederlassung durch
ische Einwanderer überwiesen. Die Colonisirung begann 1733
vannah aus und erhielt seit 1736 ihre Bevölkerung vorzüglich
utschland und Schottland. Die Proprietäre stellten wegen der
rigkeit in der Vertheidigung des Landes im J. 1752 ihre Pa-
n die Englische Regierung zurück, obgleich ein förmliches für
stehendes General-Government hier erst nach dem Frie-
Paris mit Frankreich und Spanien im J. 1763 eingerichtet
Georgien trat zuletzt der Union der vereinigten Staaten bei
b sich am 5. Febr. 1777 eine volksmässige Verfassung*).
iese Englischen Colonien in America waren nach jenem Frie-
63 unbezweifelt blühender als die Französischen, Spanischen
rtugiesischen in diesem Erdtheile, aber bei ihren demokrati-
Einrichtungen war auch die Erhaltung des Verbandes mit dem
ande um so bedenklicher, wenn dieses ihren Handel bedrückte
ien Auflagen gegen ihre Colonial-Interessen aufzwingen wollte.
steuerung der Colonien, welche im Britischen Parlamente nicht
en waren, für die durch den siebenjährigen Land- und See-
esteigerten Geldbedürfnisse Grossbritaniens, die strengere An-
ng der Britischen Schifffahrts- und Zollgesetze in diesen Colo-
it 1764, die Beschränkung mancher Zweige der Industrie der
ierikanischen Colonien wurden die Angelpunkte des Kampfes
n Mutterlande, und als dieses nicht zeitgemäss nachgab und
incip der Neuerungen in der Gesetzgebung für die Colonien
ntsagte, war der Abfall dieser Colonien entschieden. Schon
ober 1766 hatten die Abgeordneten der 9 nördlichen Colonien
-York den Beschluss gefasst, dass sie nur durch ihre eigenen
dneten besteuert werden könnten. Theilweises Nachgeben
lten der Britischen Regierung verzögerte den Ausbruch des
des bis in den Decbr. 1773. Das Zusammenhalten der im
nen Charakter und politischer Selbstständigkeit ausgebildeten
ten gegen den verringerten Theezoll, weil es die Aufrechthal-
nes Princips galt, führte den Excess in Boston am 18. Decbr.
erbei, in welchem 342 Kisten Thee von den als Indianer ver-
n Colonisten ins Meer geworfen wurden. Die Folgen davon,
e zur Sperrung des Hafens von Boston vom 30. März 1774,
änderungen der Verfassung von Massachusetts durch die Par-

*) *In Französischer Uebersetzung abgedruckt bei* Dufau *Collect. V.*

lamentsacte im Mai 1774 veranlassten den ersten Congress der geordneten aller Colonialprovinzen (bis auf Georgien) am 5. Sep 1774 zu Philadelphia, und seine Beschlüsse reclamirten für die C nien das alleinige Besteuerungsrecht, die Entfernung der Englisc Soldaten, das Gericht über die Colonialbürger auf eignem Bo u. s. w. Die Vorschläge des Britischen Ministeriums und der M rität des Britischen Parlaments zur Ausführung wurde von den z Millionen Colonisten, die sich fühlen gelernt hatten, nicht mehr Vertrauen aufgenommen: sie wurden nur der augenblicklichen V legenheit zugeschrieben, die wenn sie verschwunden, nur um so schiedener die Ansprüche der Britischen Regierung auf unbedin Gewalt über die Colonien hervortreten lassen würden. Der Ausbr des Bürgerkrieges nach dem Gefechte bei Lexington am 19. A 1775 beschleunigte die Zusammenkunft des zweiten Congresses

---

I. Declaration of Independence by the R presentatives of the United States of Americ in Congress assembled 4. July 1776 *).

When, in course of human events, it becomes necessary for one peopl dissolve the political bands which have connected them with another, an assume, among the powers of the earth, the separate and equal statio which the laws of nature and of nature's God entitle them, a decent res to the opinions of mankind requires, that they should declare the causes wl impel them to the separation.

We hold these truths to be self-evident, that all men are created eq that they are endowed by their Creator with certain unalienable rights, among these are life, liberty and the pursuit of happiness. — That to se these rights, governements are instituted among men, deriving their just wers from the consent of the governed; that whenever any form of gov ment becomes destructive to these ends, it is right of the people to alte to abolish it, and to institute new government, laying its foundation on principles and organizing its powers in such form, as to them shall seem likely to effect their safety and happiness. Prudence indeed will dictate, governements long established should not be changed for light and trans causes; and accordingly all experience hath shewn, that mankind are n disposed to suffer, while evils are sufferables, than to right themselves abolishing the forms of which they are accustomed. But when a long t of abuses and usurpations, pursuing invariably the same object, evinc design to reduce them under absolute despotism, it is their right, it is t duty to throw of such government, and to provide new guards for t future security. Such has been the patient sufferance of these colonies,

---

*) *Abgedruckt in Martens Recueil. vol. I. pg. 580—85.*

ladelphia am 10. Mai 1775, dessen Beschlüsse nur die gegenseitige bitterung in Grossbritanien wie in den Colonien erhöhten. Denn 20. Mai 1775 wurde bereits die erste Conföderation der reinigten Colonien von Nordamerica festgesetzt*). Die oberung Boston's durch die Colonisten am 17. März 1776, die thlosigkeit der Britischen Statthalter und ihr Mangel an zwingen- n Kräften garantirten den Erfolg der Unternehmungen der Colo- n. Auf dem dritten Congresse zu Philadelphia erfolgte am 4. Juli 76 die Unabhängigkeits-Erklärung der Provinzen, welche i hier in der Sprache des Originals und in der Uebersetzung gebe.

Unabhängigkeits-Erklärung der Vereinig- ten Staaten.

Gegeben im Congresse am 4. Juli 1776.

Wenn im Laufe der Begebenheiten ein Volk genöthigt wird, die politischen nde aufzulösen, die es mit einem andern vereinten, und unter den Mäch- i der Erde die gesonderte und gleiche Stellung einzunehmen, wozu es durch : Gesetze der Natur und deren Schöpfer berechtigt ist, so fordert die ge- mende Achtung vor den Meinungen der Menschen, dass es die jene Tren- ng veranlassenden Ursachen öffentlich verkünde.

Wir halten folgende Wahrheiten für klar und keines Beweises bedür- d, nämlich: dass alle Menschen gleich geboren, dass sie von ihrem Schöpfer t gewissen unveräusserlichen Rechten begabt sind, dass zu diesen Leben, eiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehöre, dass, um diese Rechte sichern, unter den Menschen Regierungen eingesetzt sind, deren gerechte walten von der Zustimmung der Regierten herkommen, dass allemal, wenn end eine Regierungsform zerstörend in diese Endzwecke eingreift, das Volk s Recht hat, jene zu ändern oder abzuschaffen, eine Regierung einzusetzen d diese auf solche Grundsätze zu gründen und deren Gewalten in der Form ordnen, wie es ihm zu seiner Sicherheit und seinem Glücke am erforder- lsten scheint. Die Klugheit zwar gebietet, schon lange bestehende Regie- ngen nicht um leichter oder vorübergehender Ursachen willen zu ändern, d demgemäss hat alle Erfahrung gezeigt, dass die Menschen geneigter sind, i Leiden zu ertragen, so lange sie zu ertragen sind, als sie durch Vernich- ng der Formen, an welche sie sich einmal gewöhnt, selbst Recht zu ver- haffen. Wenn aber eine lange Reihe von Missbräuchen und unrechtmässi- n Eingriffen, welche unabänderlich immerdar den nämlichen Gegenstand rfolgen, die Absicht beweist, das Volk dem absoluten Despotismus zu unter- erfen, so hat dieses das Recht, so ist es seine Pflicht, eine solche Regierung nzustossen und neue Schutzwehren für seine künftige Sicherheit anzuordnen. on der Art war auch das stille Dulden dieser Colonien, und von der Art ist

---

*) *Sie ist in 13 Artikeln aufgesetzt und bestimmt einen fortdauernden und zur Vertheidigung, die Selbstständigkeit der Colonien in ihren inneren ngelegenheiten, einen General-Congress und die Mittel zum Vertheidigungs- ampfe: abgedruckt in der Sprache des Originals in* Martens *Recueil des raités, vol. I. pg.* 528—32.

such is now the necessity, which constrains them to alter their form systems of governement. The history of the present King of Englan is a history of repeated injuries and usurpations, all having in direct obje the etablishment of an absolute tyranny over these states. To prove this, l facts be submitted to a candid world:

He has refused to assent to laws the most wholesome and necessar for the publick good.

He has forbidden his Governors to pass laws of immediate and pres sing importance, unless suspended in their operation till his assent shoul be obtained; and when to suspended, he has utterly neglected to atten to them.

He has refused to pass other laws for the accommodation of larg districts of people, unless those people would relinquish the right of repre sentation in the legislature; a right inestimable to them, and formidable t tyranns only.

He has called together legislation bodies at places unusual, uncomfor table and distant from the despository of their publick records for the sol purpose of fatiguing them into compliance with his measures.

He has dissolved representative houses repeatedly for opposing, wit manly firmness, his invasions on the rights of the people.

He has refused for a long time after such dissolutions, to cause other to be elected; whereby the legislative powers, incapable of annihilation hav returned to the people at large for their exercise; the state remaining i the mean time, exposed to all the dangers of invasion from without and con vulsions within.

He has endeavoured to prevent the population of these states; for tha purpose obstructing the laws for naturalisation of foreigners, refusing to pas others to encourage their migrations hither, and raising the conditions of new appropriations of lands.

He has obstructed the administration of justice, by refusing his assen to laws for establishing judiciary powers.

He has made judges dependent on his will alone for the tenure of thei offices and the amount payment of their salaries.

He has erected a multitude of new offices and sent hither swarms o officers to harrass our people, and eat out their substance.

He has kept among us, in times of peace, standing armies without th consent of our legislatures.

He has affected to render the military independent of and superior t the civil power.

He has combined with others to subject us to a jurisdiction foreign t our constitution and unacknowledged by our laws; giving his assent to thei acts of pretended legislation:

thwendigkeit, welche sie das frühere System der Regierung zu
rgt. Die Geschichte des gegenwärtigen Königs von England ist
chte von wiederholten Ungerechtigkeiten und unrechtmässigen An-
welche alle die Errichtung einer unumschränkten Tyrannei über diese
wecken. Zum Beweise dessen, seien hiermit Thatsachen der un-
. Welt vorgelegt.
it seine Genehmigung den heilsamsten und nothwendigsten Gesetzen
: Wohlfahrt verweigert.
it seinen Statthaltern verboten, Gesetze von unaufschiebbarer und
Wichtigkeit rechtskräftig zu machen, oder er hat ihre Wirkung
bis seine Genehmigung dazu erlangt wurde, und die so aufge-
hat er zu beachten gänzlich vernachlässigt.
at es verweigert, andere Gesetze zu zweckmässiger Einrichtung
:r Districte des Volks zu genehmigen, es sei denn, dass dieses Volk
tungsrecht bei der Gesetzgebung aufgeben würde — ein Recht,
unschätzbar und nur furchtbar den Tyrannen.
at gesetzgebende Körper in ungewöhnliche, unbequeme und von
ungsörtern ihrer öffentlichen Urkunden entfernte Plätze zusammen-
d dies aus der alleinigen Absicht, sie zur Willfährigkeit gegen seine
durch Ermüdung zu zwingen.
at zu wiederholtenmalen die Häuser der Repräsentanten aufgelöst,
h mit mannhafter Festigkeit seinen Eingriffen in die Volksrechte
t.
at, nach solchen Auflösungen für eine geraume Zeit die Wahl an-
räsentantenhäuser) zu veranstalten sich geweigert, wodurch die
de Gewalt, die nicht vernichtet werden kann, vollständig zum Volk
uüben zurückgekehrt ist, und mittlerweile der Staat allen Gefahren
ichen Einfalls von aussen und Erschütterungen im Innern ausge-

at sich Mühe gegeben, das Steigen der Bevölkerung dieses Staates
:rn, indem er zu dem Endzweck den Gesetzen für die Naturalisa-
ler Hindernisse in den Weg legte, andere Gesetze zum Ermuntern
derungen hieher zu erlassen verweigerte, und die Preisbedingungen
Ländererwerb steigerte.
at die Handhabung der Gerechtigkeitspflege gestört, indem er seine
g zu Gesetzen, die Errichtung richterlicher Gewalten bezweckend,
:.
at die Richter von seinem Alleinwillen abhängig gemacht, in Hin-
Dauer ihrer Aemter und des Betrags und der Bezahlung ihrer

at eine Menge neuer Aemter errichtet, Schwärme von Beamten
chickt, um unser Volk zu belästigen und seinen Lebensunterhalt
t.
at mitten unter uns in Friedenszeiten stehende Heere ohne Zustim-
rer gesetzgebenden Behörden gehalten.
'ar sein Bestreben, die Kriegsmacht unabhängig von der bürger-
alt und erhaben über sich zu stellen.
at sich mit andern (Mächten) verbündet, uns einer, unsrer Verfas-
fremden und von unsern Gesetzen nicht anerkannten Gerichtsbar-
erwerfen, indem er seine Genehmigung ihren Aussprüchen angeb-
tzgebung ertheilte, diesen nämlich:

For quartering large bodies of armed troops among us:

For protecting them by a mook trial, from punishment for any murders which they should commit on the inhabitants of these states:

For cutting of our trade with all parts of the world:

For imposing taxes on us without our consent:

For depriving us in many cases of the benefits of trial by jury:

For transporting us beyond seas to be tried for pretended offences:

For abolishing the free system of English laws in a neighbouring province establishing therein an arbitrary governement and enlarging its boundaries, so as to render it at once an exemple and fit instrument for introducing the same absolute rule into these colonies:

For taking away our charters abolishing our most valuable laws and altering fundamentally the forms of our governments:

For suspending our own legislatures and declaring themselves invested with power to legislate for us in all cases whatsoever.

He has abdicated government here by declaring us out of his protection and waging war against us.

He has plundered our seas, ravaged our coasts, burnt our towns and destroyed the lives of our people.

He is at this time transporting large armies of foreign, mercenaries to complete the works of death, desolation and tyranny; already begun with circumstances of cruelty and perfidy, scarcely paralleled in the most barbarous ages and totally unworthly the head of a civilized nation.

He has constrained our fellow citizens taken captive on the high seas, to bear arms against their country, to become the executioners of their friends ano brethren or to fall themselves by their hands.

He has excited domestic insurrections amongst us and has endeavoured to bring on the inhabitants of our frontiers the merciless Indian savages, whose known rule of warfare is an undistinguished destruction of all ages, sexes and conditions.

In every stage of these oppressions we have petitioned for redress in the most humble terms; our repeated petitions have been answered only by repeated injury.

A Prince, whose character is thus marked by every act which may define a Tyran, is unfit to be the ruler of a free people.

Nor have we been wanting in attentions to our British brethren. We have warned them from time to time of attempts by their legislature to extend an unwarrantable jurisdiction over us. We have reminded them of the circumstances of our emigration and settlement here. We have appealed of their native justice and magnanimity and we have conjured them by the

ur Einquartierung starker bewaffneter Truppencorps bei uns;
ur Beschützung derselben durch ein Scheingericht, vor der Strafe auf
dschlag, wenn sie ihn an den Bewohnern dieses Staates begehen würden;
ur Abschneidung unsers Handels mit allen Theilen der Welt;
ur Auflage von Abgaben auf uns, ohne unsre Zustimmung;
ur Beraubung der Wohlthat des Gerichtsverfahrens durch Geschworne
cherlei Fällen;
u unserer Transportirung übers Meer, um angeblicher Verbrechen
gerichtet zu werden;
ur Vernichtung des freien Systems der Englischen Gesetze in einer be-
rten Provinz*), indem er eine Willkührregierung in derselben einführte
e Grenzen erweiterte, um sie zu gleicher Zeit als Muster und als taug-
Werkzeug für die Einführung der nämlichen unumschränkten Herr-
nnerhalb dieser Colonien gebrauchen zu können;
ur Wegnahme unserer Freiheitsbriefe, Vernichtung unserer werthvoll-
esetze und Veränderung unsrer Regierungsformen, von Grund aus;
ur Suspendirung unsrer eignen Gesetzgeber und zur Ermächtigung
uns in allen und jeglichen Fällen Gesetze zu geben.
Er hat der Regierung hier entsagt, indem er uns ausserhalb seines
s erklärte und Krieg gegen uns führte.
Er hat unsre Meere geplündert, unsre Küsten verwüstet, unsre Städte
nt und Tod und Verderben über unser Volk gebracht.
Er hat, indem er gegenwärtig grosse Heere ausländischer Söldlinge
ifft, um das Werk des Todes, des Elends und der Tyrannei zu vollen-
llbereits mit Handlungen von Treulosigkeit und Tyrannei begonnen,
kaum ihres Gleichen in den sehr barbarischen Zeitaltern haben, und des
s einer civilisirten Nation völlig unwürdig sind. Er hat unsere auf
See gefangene Mitbürger gezwungen, die Waffen gegen ihr eigenes
nd zu tragen, die Henker ihrer Freunde und Brüder zu werden, oder
durch deren Hände zu fallen.
Er hat unter uns innere Aufstände erregt und gegen die Bewohner
Grenzen jene grausamen Indianer aufzubringen getrachtet, deren be-
Kriegsweise ein rücksichtsloses Vertilgen jeglichen Alters, Geschlechtes
andes ist.
Bei jeglicher Stufe dieser Unterdrückung haben wir auf das allerunter-
ste um Abhülfe gebeten: unsern wiederholten Bitten wurde nur mit
holtem Unrecht geantwortet.
Ein Fürst, dessen Charakter durch eine jede Handlung so sehr einen
en bezeichnet, ist untauglich, eines freien Volkes Herrscher zu sein.
Wir haben es aber auch nicht an Aufforderungen an unsre Britischen
fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit vor dem Unternehmen
t, durch ihre Gesetzgebung eine unerlaubte Rechtspflege über uns
ehnen. Wir haben sie an die Umstände unserer Auswanderung und
igen Niederlassung erinnert. Wir haben an ihre angeborene Gerech-
liebe und Hochherzigkeit appellirt und sie bei den Banden unsrer ge-

*) *Dies bezieht sich auf die Veränderungen in der Verfassung und Ver-
g von Canada, welches Land Grossbritanien im Frieden zu Paris 1763 von
eich erst erworben hatte, und von denen die älteren Amerikanischen
n befürchteten, dass dieselben Veränderungen, für sie bedeutende Be-
kungen, bei ihnen eingeführt werden sollten.*

ties of our common kindred to disavow these usurpations, which woul tably interrupt our connections and correspondence. They too hav deaf to the voice of justice and to consanguinity. We must therefore a in the necessity, which denounces our separation and hold them as v the rest of mankind enemies in war, in peace freinds.

We therefore the representatives of the United States of Ame General Congress assembled, appealing to the Supreme Judge of the for the rectitude of our intentions, do in the name and by the autho the good people of these Colonies solemnely publish and declare, tha United Colonies are and of right ought to be free and independent that they are absolved from all allegiance to the British Crown, and t political connection between them and the state of Great Britain is and to be totally dissolved; and that as free and independent States, th full power to levy war, conclude peace, contract alliances, establish co and do all other acts and things, which independent States may of ri And for the support of this declaration, with a firm reliance on the pro of divine providence, we mutually pledge to each other our lives, our f and our sacred honour.

Signed by order and in behalf of the Congress.

John Hancock, President.
Charles Thomson, Secretary *).

Der erste selbständige Staat auf der Grundlage der polit Bildung und Erfahrung der Europäer war nunmehr ausserhalb Erdtheils ins Leben getreten. Es galt seine Behauptung. Zu Berücksichtigung früherer politischer Verhältnisse, zu einer Anle an andere Staaten, zu einer Empfehlung für irgend eine frem nastie fehlte hier jede Veranlassung. Das politische Gebäude ches man für die Verfassung des isolirten Staates zu errichten konnte nach einer neuen Form als ein organisches Ganze g werden, wie wenig es auch den vorhandenen Europäischen S

---

*) *Ausserdem haben noch folgende 55 Repräsentanten diese Erk unterschrieben:*

New-Hampshire.
Josiah Bartlett.
William Whipple.
Matthew Thornton.
Massachusetts Bay.
Samuel Adams.
John Adams.
Robert Treat Payne.
Elbridge Gerry.
Rhode Island and Providence Plantations.
Stephen Hopkins.
William Ellery.
Connecticut.
Roger Shermann.
Samuel Huntingdon.
William Williams.
Olivier Wolcott.
New-York.
William Floyd.
Philip Livingston.
Francis Lewis.
Lewis Morris.
New-Jersey.
Richard Stockton.
John Witherspoon.
Francis Hopkingson.
John Hart.
Abraham Clark.

kunft beschworen, jener angemassten Herrschaft zu entsagen, ich unsre Verbindungen und Gemeinschaft unterbrechen würde. waren taub gegen die Stimmen der Gerechtigkeit und der chaft. Daher müssen wir der Nothwendigkeit, welche unsre ihnen erheischt, nachgeben, und sie für das halten, wofür uns ıschheit gilt, für — Feinde im Krieg, für Freunde im Frieden. er, die Volksrepräsentanten der Vereinigten Staaten von Ame- lt im Generalcongress, und den höchsten Richter der Welt für ısrer Absichten zum Zeugen anrufend, verkünden hiermit feier- ären im Namen und aus Machtvollkommenheit des guten Volks , dass diese vereinten Colonien freie und unabhängige Staaten ı sein das Recht haben sollen, dass sie von allem Gehorsam ische Krone los und ledig gesprochen sind, und dass alle politi- ng zwischen ihnen und dem Britischen Reiche gänzlich aufge- in soll, dass sie als freie und unabhängige Staaten volle Gewalt ınzufangen, Frieden zu schliessen, Bündnisse einzugehen, Han- und alle andere Handlungen und Dinge zu verrichten, wozu taaten rechtlich befugt sind. Und zur Aufrechthaltung dieser ɔürgen wir uns, mit festem Vertrauen auf den Schutz der gött- ıng, wechselseitig mit unserm Leben, unserer Habe und Gut, verletzlichen Ehre.

chnet auf Befehl und in Vertretung desselben.

John Hancock, Präsident.
Charles Thompson, Secretär.

---

ler bequem erscheinen mochte. Dies geschah in dem svertrage der **dreizehn vereinigten Staaten** vom 1776., nachdem bereits vorher einzelne derselben sich lksmässige Verfassung gegeben hatten, wie New-Jersey Virginien am 5. Juli, Maryland am 14. August und

ınsylvania.
.
ı.
nklin.

·.

·.

Delaware.

ın.
Maryland.

.
.
Carrolton.

Virginia.
George Wythe.
Richard Henry Lee.
Thomas Jefferson.
Benjamin Harrison.
Thomas Nelson, jr.
Francis Lightfoot Lee.
Carter Braxton.

North Carolina.
Edward Rutledge.
Thomas Heyward, jr.
Thomas Lynch, jr.
Arthur Middleton.

Georgia.
Burton Gwinnet.
Lyman Hall.
George Walton.

Pennsylvanien am 28. Septbr. desselben Jahres*): ich gebe diesen Bundesvertrag als das zweite Grundgesetz des Nordamerikanischen Bundesstaates, gleichfalls in der Sprache des Originals und der Uebersetzung.

II. Articles of Confederation and perpetual Union betwen the States of New-Hampshire, Massachusets-Bay, Rhode-Island, Connecticut, New-York, Pensylvania, the Counties of New-castle, Kent and Sussex, on Delaware-River**), Maryland, Virginia, North-Carolina, South-Carolina, Georgia.

(Anno 1774, 4. October.)

Art. I.

The Thirteen States above mentioned, confederate themselves under the title of The United States of America.

Art. II.

They contract, each in their own name, by the present constitution a reciprocal treaty of alliance and friendship for their common defence for the maintenance of their liberties and for their general and mutual advantage; obliging themselves to assist each other against all violence, that may threaten all or any one of them and to repel in common all the attaks, that may be evelled against all or any one of them, on account of religion, sovereignty, commerce or under any other pretext whatsoever.

Art. III.

Each State reserves to themselves alone the exclusive right of regulating their internal government and of framing laws in all matters, that are not included in the articles of the present Confederation, and which cannot any way prejudice the same.

Art. IV.

No State in particular shall either send or receive embassies, begin any negociations, contract any engagements, form any alliances, conclude any treaties with any king, prince or power whatsoever, without the consent of the United States, assembled in General Congress.

No Person, invested with any post whatever under the authority of the United States or of any of them, whether he has appointments belonging to his employment, or whether it be a commission purely confidential, shall be allowed to accept any presents, gratuities, emoluments, nor any offices or titles of any kind whatever from any kings, princes or foreign powers.

And the General Assembly of the United States, nor any State in particular, shall not confer any title of nobility.

---

*) *Von Pennsylvanien und New-Jerseys Verfassung aus dem Jahre 1776 habe ich bereits gesprochen. Virginiens und Marylands Verfassungen sind in französischer Uebertragung bei* Dufau *a. a. O. vol. V. pg.* 429 *und* 455 *zu finden; die von Maryland auch in deutscher Sprache bei* Engelhard *a. a. O. I. S.* 266—94.

:. Artikel der Verbindung und ewigen Vereinigung zwischen den Staaten von New-Hampshire, Massachusets-Bay, Rhode-Island, Connecticut, New-York, Pennsylvanien, en Grafschaften von New Castle, Kent und ussex am Delaware-Flusse, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgien.

Vom 4. Octbr. 1776.

Artikel I.

Die dreizehn in der Aufschrift angeführten Staaten verbinden sich genseitig unter dem Titel der vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel II.

Sie schliessen, ein jeder Staat in seinem eignen Namen, durch die genwärtige Verfassung, einen gegenseitigen Bundes- und Freundschafts-Verg für ihre gemeinschaftliche Vertheidigung, für die Erhaltung ihrer Freiiten, und für ihren allgemeinen und wechselseitigen Vortheil: indem sie h verpflichten einer dem anderen Beistand zu leisten gegen alle Gewaltthäkeiten, mit denen man sie alle oder einige von ihnen bedrohen könnte, und meinschaftlich alle Angriffe zurückzuweisen, welche gegen sie alle oder gen einige von ihnen erhoben werden könnten, sei es unter dem Vorwande r Religion, Souverainität, Handel oder aus irgend einem anderen Grunde lcher es auch sein mag.

Artikel III.

Jeder Staat behält sich selbst allein das ausschliessliche Recht vor, ne innere Regierung anzuordnen und Gesetze für alle Gegenstände zu gen, welche nicht in den Artikeln der gegenwärtigen Verbindung eingelossen sind, und welche nicht auf irgend eine Weise dieselben beeinträchen könnten.

Artikel IV.

Kein Staat soll für sich allein weder Gesandtschaften absenden noch pfangen, irgend welche Unterhandlungen beginnen, irgend welche Verichtungen eingehen, oder Bündnisse machen, oder irgend welche Verträge t einem Könige, Fürsten oder einer anderen Macht abschliessen, ohne die stimmung der Vereinigten Staaten, welche im General-Congresse versamlt sind.

Keiner Person, die mit irgend einem Amte unter der Auctorität der reinigten Staaten oder eines derselben bekleidet ist, möge dieselbe Besolng für ihr Amt beziehen, oder möge sie in einer rein confidentiellen Beaufgung sich befinden, darf sich erlauben irgend welche Geschenke, Gratificaen oder Emolumente, noch irgend welche Verpflichtungen oder Titel, lche sie auch sein mögen, von Königen, Fürsten oder fremden Mächten nnehmen.

Und weder die General-Versammlung der Vereinigten Staaten, noch nd ein einzelner dieser Staaten, sollen irgend einen Adels-Titel verleihen.

) *Diese drei Grafschaften bilden den Staat Delaware. — Dieses Grundtz des Bundesstaates ist in der Sprache des Originals bei* **Martens *Reil, vol. I.* 686—705 *abgedruckt.*

Article V.

Two nor several of the said States shall not have power to form ces or confederations, nor conclude any private treaty among themselv thout the consent of the United States assembled in General-Congre without the aim and duration of that private convention be exactly sp in the consent.

Article VI.

No State shall lay on any imposts, nor establish any duties wh the effect of which might alter directly or indirectly the clauses of the ties to be concluded hereafter by the Assembly of the United States wi kings, princes or power whatsoever.

Article VII.

There shall not be kept by any of the said States in particula vessels or ships of war above the number judged necessary by the As of the United States for the defence of that State and its commerce; an shall not be kept on foot in time of peace by any of the said States troops above the number determined by the Assembly of the United to guard the strong places or forts necessary for the defence of that but each State shall always keep up a welldisciplined miltitia, sufficien med and equipped, and shall careful to procure and keep in constant ness in the public magazines a sufficient number of field pieces an with a proper quantity of ammunition and implements of war.

Article VIII.

When any of the said States shall raise troops for the common d all the officers of the rank of colonel and under shall be appointed legislative body of the State, that shall have raised the troops, or in suc ner as that State shall have judged proper to regulate the nomination when any vacancy happens in these posts, they shall be filled up said State.

Article IX.

All the expences of war and all other disbursements, that shall b for the common defence or the general weal, and that shall be ordered Assembly of the United States, shall be paid out of the funds of a c treasury.

That common treasury shall be formed by the contribution of the aforesaid States in proportion to the number of inhabitants of eve sex or quality, except the Indians exempt from taxes in each State; order to fix the quota of the contribution, every three years the inha shall be numbered, in which enumeration the number of white peopl be distinguished; and that enumeration shall be sent to the Assembly United States.

The taxes appropriated to pay this quota shall be laid and le the extent of each State by the authority and orders of its legislativ within the time fixed by the Assembly of the United States.

Artikel V.

Weder zwei noch mehrere der besagten Staaten sollen ermächtigt sein, ...dnisse oder Verbindungen, noch irgend einen anderen Vertrag unter sich ...schliessen, ohne die Zustimmung der Vereinigten Staaten, welche in dem ...eral-Congresse versammelt sind, und ohne dass der Zweck und die Dauer ...ser besonderen Uebereinkunft in der Zustimmung genau angegeben ist.

Artikel VI.

Kein Staat soll irgend welche Auflagen erheben lassen, noch irgend ...che Abgaben feststellen, deren Folgen mittelbar oder unmittelbar die Be...gungen derjenigen Verträge verändern könnten, welche späterhin von der ...sammlung der Vereinigten Staaten mit irgend welchen Königen, Fürsten ...r Mächten abgeschlossen werden.

Artikel VII.

Es sollen nicht von einem der genannten Staaten für sich besonders ...h einige Schiffe oder Kriegsfahrzeuge über die Zahl unterhalten werden, ...che von der Versammlung der Vereinigten Staaten für die Vertheidigung ...es Staates und seinem Handelsverkehr als nothwendig erachtet werden ...te: und eben so wenig sollen irgend welche Truppen zur Zeit des Frie...s von einem der genannten Staaten gehalten werden, ausser der von der ...sammlung der Vereinigten Staaten festgesetzten Anzahl, um die für die ...rtheidigung dieses Staates nothwendigen festen Plätze oder Forts zu be...tzen. Aber jeder Staat soll allezeit eine wohldisciplinirte Miliz unterhal..., welche hinlänglich bewaffnet und ausgerüstet ist, und eben so soll er ...r Sorge tragen und in fertigem Zustande in den öffentlichen Kriegs...nthshäusern eine hinlängliche Anzahl von Feldstücken und Zelten bereit ...en, mit einer angemessenen Quantität von Ammunition und Kriegszubehör.

Artikel VIII.

Sobald einer der genannten Staaten für die gemeinschaftliche Verthei...ung Truppen ausheben soll, so werden alle Officiere von dem Range eines ...sten und unter demselben von dem gesetzgebenden Körper desjenigen ...tes ernannt, welcher die Truppen gestellt haben wird, oder auf solche ...se, wie dieser Staat es für geeignet halten wird, diese Ernennungen zu ...en; und sobald eine Vacanz in diesen Anstellungen sich ereignet, so soll ...von dem genannten Staate wieder besetzt werden.

Artikel IX.

Alle Kriegskosten und alle anderen Ausgaben, welche für die gemein...ftliche Vertheidigung oder für das allgemeine Wohl gemacht werden, und ...he von der Versammlung der Vereinigten Staaten anbefohlen werden, ...n aus den Fonds eines gemeinsamen Schatzes bezahlt werden.

Dieser gemeinsame Schatz soll durch die Beisteuern eines jeden der ...enannten Staaten gebildet werden, im Verhältniss zu der Zahl seiner Be...ner von jedem Alter, Geschlecht oder Stande, mit Ausschluss der Indianer, ...he von den Steuern in jedem Staate ausgenommen sind: und zu dem ...ke der Quote dieser Beisteuer zu bestimmen, sollen alle drei Jahre die ...ohner gezählt werden, bei welcher Zählung die Anzahl der weissen Be...rung unterschieden werden soll; und diese Zählung soll an die Versamm... der Vereinigten Staaten gesandt werden.

Die Steuern, welche zur Bezahlung dieser Quote bestimmt sind, sollen ...r Ausdehnung eines jeden Staates unter der Auctorität und auf Befehl ...s gesetzgebenden Körpers auferlegt und erhoben werden, innerhalb des ...der Versammlung der Vereinigten Staaten dazu festgesetzten Zeitraums.

Article X.

Each of the said States shall submit to the decisions of the Assembly of the United States in all matters or questions reserved to that Assembly by the present act of confederation.

Article XI.

No State shall engage in war without the consent of the United States assembled in Congress, except in case of actual invasion of same enemy, or from a certain knowledge of a resolution taken by some Indian nation to attack them and in that case only, in which the danger is to urgent to allow them time to consult the other States.

No particular State shall give any commission to vessels or other ships of war, nor any letters of marque or reprisal, till after a declaration of war made by the assembly of the United States; and even in that case they shall be granted only against the kingdom or the power or against the subjects of the kingdom, or of the power against which war shall have been so declared; and shall conform respecting these objects to the regulations made by the Assembly of the United States.

Article XII.

In order to watch over the general interest of the United States and direct the general affairs, there shall be nominated every year according to the form settled by the legislative body of each State. a certain number of delegates, who shall sit at Philadelphia, until the General Assembly of the United States shall have ordered otherwise; and the first Monday in November of each year shall be the aera fixed for their meeting.

Each of the above mentioned States shall preserve the right and power to recall, at any time wathever of the year, their delegates or any one of them and to send others in the room of them for the remainder of the year; and each of the said States shall maintain their delegates during the time of the General Assembly, and also during the time they shall be membres of the Council of State, of which mention shall be made hereafter.

Article XIII.

Each State shall have a vote for the decision of questions in the General Assembly.

Article XIV.

The General Assembly of the United States shall alone and exclusively have the right and power to decide of peace and war, except in the case mentioned in article XI.; — to establish rules for judging in all cases the legitimacy of the prizes taken by sea or land, and to determine the manner in which the prices taken by the land or sea forces, in the service of the United States shall be divided or employed; — to grant letters of marque or reprisal in time of peace; — to appoint tribunals, to take cognizance of piracies and all other capital crimes committed on the high seas; — to establish tribunals

Artikel X.

der genannten Staaten soll sich den Entscheidungen der Ver-
r Vereinigten Staaten in allen Gegenständen oder Anfragen un-
e dieser Versammlung durch die gegenwärtige Bundesacte vor-
l.

Artikel XI.

Staat soll sich in einen Krieg ohne die Zustimmung der im Con-
melten Vereinigten Staaten einlassen, mit Ausnahme des plötzli-
eines Feindes, oder der erlangten sicheren Kenntniss von dem
iniger Indianischen Völkerschaften zu einem solchen Angriffe,
lem Falle allein, in welchem die Gefahr zu dringend ist, um
r Berathung mit den anderen Staaten zu gewähren.
Staat soll für sich irgend welche Aufträge zu Schiffen oder an-
fahrzeugen noch irgend welche Kaperbriefe geben, bis nachdem
klärung von der Versammlung der Vereinigten Staaten erfolgt
er sollen in diesem Falle jene Maasregeln nur gegen das König-
ejenige Macht, oder gegen die Unterthanen dieses Königreichs
ht gerichtet werden, gegen welche der Krieg auf solche Weise
n ist, indem man bei allen diesen Maasregeln sich nach den
rsammlung der Vereinigten Staaten getroffenen Anordnungen

Artikel XII.

Absicht, um über das allgemeine Interesse der Vereinigten
achen und die allgemeinen Geschäfte zu leiten, soll jedes Jahr
immung mit der von dem gesetzgebenden Körper jedes Staates
Form, eine bestimmte Zahl von Abgeordneten ernannt werden,
Versammlung zu Philadelphia so lange haben sollen, bis dass die
ammlung der Vereinigten Staaten es auf andere Weise angeord-
rd: und der erste Montag im November jedes Jahres soll die be-
zum Anfange ihrer Versammlung sein.
ler oben erwähnten Staaten soll das Recht und die Macht sich
u jeder Zeit des Jahres seine Abgeordneten oder einen einzigen
ückzurufen und in die Stelle derselben für den Rest des Jahres
nden: und jeder der genannten Staaten soll seine Abgeordneten
Zeit der General-Versammlung unterhalten, und in gleicher
sie während dieser Zeit Mitglieder des Staatsrathes sein, von
her noch weitere Erwähnung geschehen wird.

Artikel XIII.

Staat soll eine Stimme für die Entscheidung der Fragen in der
Versammlung haben.

Artikel XIV.

neral-Versammlung der Vereinigten Staaten soll allein und aus-
s Recht und die Macht haben, über Krieg und Frieden zu ent-
Ausnahme des im Artikel XI. erwähnten Falles —, die Regeln
nach welchen die Rechtmässigkeit der zur See und zu Land ge-
n beurtheilt werden soll, und die Weise zu bestimmen, in wel-
h die Land- und Seemacht genommenen Prisen in dem Dienste
en Staaten vertheilt und angewandt werden sollen —; Kaper-
it des Friedens auszustellen —; Gerichtshöfe zu ernennen, um
erei und alle andere auf hoher See begangene Capitalverbrechen
; andere Gerichtshöfe einzusetzen, um in der Appellations-Instanz und

to receive appeals, and judge finally in all cases of prizes; — to send a
receive Ambassadors; — to negociate and conclude treaties or alliances;
to decide all differences actually subsisting and that may arise hereafter b
ween two or several of the afore mentioned States about limits, jurisdicti
or any other cause whatsoever; to coin money and fix its value a
standard; to fix the weights and measures throughout the whole extent of t
United States, — to regulate commerce and treat of all affairs with the Indi
who are not members of any of the States; — to establish and regulate t
posts from one State to another, in the whole extent of the United States, a
to receive on the letters and packets sent by post, the necessary tax to defr
the expence of that establishment; — to appoint the general officers of t
land forces in the service of the United States; — to give commissions to t
other officers of the said troops, who shall have been appointed by virtue
article VIII.; — to appoint all the officers of marine in the service of t
United States; to frame all the ordinances necessary for the government a
discipline of the said land and sea forces; and to direct their operations.

The General Assembly of the United States shall be authorized to ap
point a Council of State and such Committees and civil officers, as they sha
judge necessary for guiding and dispatching the general affairs under the
authority whilst they remain sitting: and after their separation under the au
thority of the Council of State. — They shall choose for president one of the
members, and for secretary the person whom they shall judge fit for th
place; and they may adjourn at what time of the year, and to what place i
the United States they shall think proper. — They shall have the right an
power to determine and fix the sums necessary to be raised and the desbu
sements necessary to be made; — to borrow money and to create bills o
the credit of the United States; — to build and fit out fleets; — to determin
the number of troops to be raised or kept in pay; — and to require of eac
of the aforesaid States to compose the army a contingent proportioned to th
number of its white inhabitants. — These requisitions of the General Assem
bly shall be binding, and in consequence the legislative body of each Stat
shall nominate the particular officers, levy the men, arm and equip them pro
perly; and these officers and soldiers, thus armed and equipped shall procee
to the place and within the time fixed by the General Assembly.

But if the General Assembly from some particular circumstances should
think proper to exempt on or several of the States from raising troops, or t
demand of them lest than their contingent, and should on the contrary judg
et convenient, that one or several others should raise more than their contin
gent; the number extraordinary*) demanded shall be raised, provided with of
ficers, armed and equipped in the same manner as the contingent, unless th

*) *Man übersehe nicht, dass dieser Bundesvertrag zu Anfang eines Bürgerkrieges geschlossen, in welchem der Feind über alle Staaten vertheil war und in jedem Staate seine Anhänger zählte, also plötzlich eine Gefahr für denselben ausbrechen konnte, von der die General-Versammlung kein Ahnung hatte.*

allen Prisen-Angelegenheiten zu entscheiden; — Gesandte ab-
anzunehmen; — zu unterhandeln oder abzuschliessen Verträge
e; — zu entscheiden über alle Streitigkeiten, welche gegen-
n und welche in Zukunft entstehen können zwischen zwei oder
vorerwähnten Staaten, über die Gränzen, Gerichtsbarkeit oder
ne andere Veranlassung; — Münzen zu prägen und ihren Werth
stzustellen; Gewichte und Maasse durch die ganze Ausdehnung
n Staaten festzustellen: — den Handelsverkehr zu regeln und
alle Angelegenheiten mit den Indianern zu machen, welche
tglieder eines der Staaten sind; — einzurichten und zu ordnen
ı den einem Staate zu dem andern, in der ganzen Ausdehnung
n Staaten, und für die durch die Post versandten Briefe und
ıthwendige Taxe festzustellen, um die Ausgaben für diese Ein-
:cken; — zu ernennen die General-Officiere für die Landmacht
e der Vereinigten Staaten; — Aufträge den übrigen Officieren
Truppen zu ertheilen, welche nach der Bestimmung des Arti-
ınnt werden sollen; — alle Officiere der Marine in dem Dienste
n Staaten zu ernennen; — alle nöthigen Anordnungen für die
ıd Disciplin der genannten Land- und Seetruppen zu machen
'ationen zu leiten.
ıeral-Versammlung der Vereinigten Staaten soll ermächtigt sein,
th zu ernennen und so viele Committe's und Civil-Beamte, als
erachten wird, zur Führung und Verwaltung der allgemeinen
er ihrer Auctorität, so lange sie versammelt bleiben wird; und
ennung unter der Auctorität des Staatsraths. — Die Generalver-
l eins ihrer Mitglieder zum Präsidenten, und diejenige Person
wählen, welche sie für geeignet zu dieser Stellung erachten
kann sich vertagen zu welcher Zeit des Jahres sie will, und an
den Vereinigten Staaten sich wieder versammeln, welchen sie
messen hält. — Sie soll das Recht und die Macht haben die
men, welche erhoben werden sollen, und die nöthigen Ausgaben
ıt werden sollen, zu bestimmen und festzustellen; — Geld zu
apiergeld auf den Credit der Vereinigten Staaten auszugeben;—
ıen und auszurüsten; — die Zahl der Truppen zu bestimmen,
oben und in Sold genommen werden sollen; — und von einem
hergenannten Staaten, um das Heer vollständig zu machen, ein
r weissen Bewohner verhältnissmässiges Contingent zu verlangen.
erungen der General-Versammlung sollen bindend sein, und in
n soll der gesetzgebende Körper eines jeden Staates, die ihm
fficiere ernennen, die Mannschaften ausheben, bewaffnen und
ısrüsten: und diese Officiere und Soldaten, auf solche Weise be-
usgerüstet, sollen nach dem Orte und zu demjenigen Zeitpunkte
lche von der General-Versammlung bestimmt sein werden.
enn die General-Versammlung aus einigen besonderen Umstän-
gemessen erachten sollte, einen oder mehrere der Saaten auszu-
er Stellung der Truppen, oder von diesen weniger Mannschaf-
ntingent zu fordern, und wenn sie eben so auf der entgegenge-
s für geeignet halten sollte, dass einer oder mehrere Staaten
ı als ihr Contingent stellen sollten: so muss auch die ausseror-
derte Zahl gestellt, mit Officieren versehen, bewaffnet und aus-
n, ganz auf dieselbe Weise, wie das Contingent: wofern nicht

legislative body of that, or of those of the States, to whom the requisi shall have been made, should deem it dangerous for themselves to be drai of that number extraordinary, and in that case they shall furnish nor n than what they think compatible with their safety; and the officers and sold so raised and equipped, shall go to the place and within the time fixed the General Assembly.

The General Assembly shall never engage in any war, nor grant let of marque or reprisal in time of peace, nor contract any treaties of alli or other conventions, except to make peace, nor coin money or regulate value; nor determine or fix the sums necessary to be raised, or the disbu ments necessary to be made for the defence or advantage of the United S tes, or of some of them, nor create bills, nor borrow money on the credi the United States, nor dispose of any sums of money, nor resolve on the nu ber of ships of war to be built or purchased, or on the number of troops be raised for land or sea service, nor appoint a commander or chief of land or sea forces, but by the United consent of nine of the States; and question on any point whatsoever, except for adjourning from one day another, shall be decided but by a majority of the United States.

No delegate shall be chosen for more than three years out of six.

No person invested with any employment whatever in the extent the United States and receiving by virtue of that employment either by hi self, or through the hands of any other for him, any salaries, wages or e luments whatever, shall be chosen a delegate.

The General Assembly shall publish every month a journal of th sessions, except what shall relate to treaties, alliances or military operatio when it shall appear to them that these matters ought to be kept secret. T opinions pro and contra of the delegates of each State, shall be entered in journals as often as any one of the delegates shall require it; and there sh be delivered to the delegates of each State, on their demand, or even to a one of the delegates of each State, at his particular requisition, a copy of t journal, except of the parts above mentioned, to be carried to the legislati body of his respective State.

Art. XV.

The Council of State shall be composed of one delegate of each of th States nominated annually by the other delegates of his respective State, an the case where these electors might not be able to agree, that delegate sha be nominated by the General Assembly.

The Council of State shall be authorised to receive and open all th letters addressed to the United States, and answer them; but shall not con tract any engagements binding to the United States. — They shall correspon

gebende Körper dieses einen oder mehrer Staaten, an welche die
n erlassen sein sollte, es für gefährlich für sie selbst erachten würde,
ausserordentliche Anzahl entziehen zu lassen: und für diesen Fall
nicht mehr Truppen geben, als wie sie verträglich mit ihrer eignen
halten würden. Und die Officiere und Soldaten, die in dieser
tellt und ausgerüstet worden, sollen nach demjenigen Orte und zu
Zeit abgehen, welche von der General-Versammlung bestimmt

General-Versammlung soll sich niemals in einen Krieg einlassen,
erbriefe zur Zeit des Friedens ausstellen, noch irgend welche Bünd-
age oder andere Uebereinkünfte abschliesen, mit Ausnahme eines
hlusses, noch Geld prägen oder seinen Werth regeln, noch die noth-
fzubringenden Geldsummen bestimmen, oder die nothwendigen Aus-
lche für die Vertheidigung oder den Vortheil der Vereinigten Staa-
eines derselben gemacht werden sollen, noch Papiergeld machen,
l borgen auf den Credit der Vereinigten Staaten, noch über irgend
ldsummen Verfügung treffen, noch Beschluss fassen über die Zahl
sschiffen, welche gebaut oder gekauft werden sollen, oder über die
Truppen, welche für den Land- oder Seedienst ausgehoben werden
h einen Befehlshaber oder Chef der Land- oder Seetruppen ernen-
enn von den Vereinigten Staaten die Zustimmung von neun dieser
folgt. Und keine Frage, über welchen Gegenstand sie auch vorge-
nag, mit Ausnahme der Vertagung von einem Tage zum andern,
s entschieden werden, als durch die Majorität der Vereinigten

n Abgeordneter soll für länger als drei Jahre auf sechs gewählt

ie Person, die mit irgend einem Amte in der Ausdehnung der Ver-
taaten bekleidet ist, und in Folge dieser Anstellung entweder selbst
die Hand eines Anderen für sich, irgend welche Besoldung, Lohn
umente empfänge, von welcher Art sie auch sein mögen, darf zu
geordneten erwählt werden.

General Versammlung soll jeden Monat ein Journal von ihren Siz-
kannt machen, mit Ausnahme derjenigen Sachen, welche sich auf die
Bündnisse oder militairischen Operationen beziehen werden, wenn es
für gut erscheinen sollte, dass diese Gegenstände geheim gehalten
Die Meinungen pro und contra von Seiten der Abgeordneten eines
tes sollen in diese Journale so oft eingetragen werden, als einer der
ten es verlangen wird: und deshalb soll den Abgeordneten eines
tes auf sein besonderes Verlangen, eine Copie des Journals ausge-
rden, mit Ausnahme der oben erwähnten Theile, um es dem ge-
en Körper seines betreffenden Staates vorlegen zu können.

Artikel XV.

Staatsrath soll zusammengesetzt werden aus einem Abgeordneten
Staates, der jährlich von den anderen Abgeordneten seines betref-
ates ernannt wird: und in dem Falle, wo diese Wähler sich nicht
igen können, soll dieser Abgeordnete von der General-Versamm-
nt werden.

Staatsrath soll ermächtigt werden, alle Briefe, die an die Vereinig-
gerichtet werden, in Empfang zu nehmen, sie zu öffnen und zu
n: aber er darf keine für die Vereinigten Staaten verbindliche Ver-

with the legislative bodies of each State and with all persons employed under the authority of the United States or of some of the particular legislative bodies. — They shall address themselves to these legislative bodies, or to the officers, to whom each State shall have entrusted the executive power, for aid and assistance of every kind, as occasion shall require. — They shall give instructions to the generals, and direct the military operations by land or by sea; but without making any alterations in the objects or expeditions determined by the General Assembly, unless a change of circumstances intervening and coming to their knowledge since the breaking up of the Assembly, should render a change of measures indispensably necessary. They shall be careful of the defence and preservation of the fortresses or fortifeid ports. — They shall procure information and designs of the ennemy; They shall put in execution the measures and plans, that shall have been resolved by the General Assembly, by virtue of the powers with which they are invested by the present confederation. — They shall draw upon the treasures for the sums, the destination of which shall have been settled by the General Assembly and for the payment of the contracts, which they may have made by virtue of the powers that are granted to them. — They shall inspect and reprove, they shall even suspend all officers civil or military acting under the authority of the United States. — In the case of death or suspension of any officer, whose nomination belongs to the General Assembly, they may replace him by what person they think proper until the next Assembly. — They may publish and dispense authentic accounts of the military operations. — They may convene the General Assembly for a nearer term than that to which they had adjourned when they separated, if any important and unexpected event should require it for the welfare or benefit of the United States or of some of them. — They shall prepare the matters, that are to be submitted to the inspection of the General Assembly, and lay before them at the next sitting all the letters or advice by them received, and shall render an exact account of all that they have done in the interim. — They shall take for the secretary a person fit for that employment, who before he enters on his function shall take an oath of secrecy and fidelity. — The presence of seven membres of the Council will empower them to act. — In case of the death of one of their members, the Council shall give notice of it to the colleagues of the deceased, that they may chuse one of themselves to replace him in the Council until the

pflichtung abschliessen. — Er soll die Correspondenz führen mit den gesetzgebenden Körpern eines jeden Staates und mit allen Personen, die unter der Auctorität der Vereinigten Staaten oder einiger der besonderen gesetzgebenden Körper angestellt sind. — Er soll sich selbst wenden an diese gesetzgebenden Körper, oder an die Beamten, welchen ein jeder Staat die ausübende Gewalt anvertraut haben wird, in Bezug auf Hülfe und Beistand in irgend einer Art, so oft es die Gelegenheit erfordern wird. — Er soll den Generalen Instructionen geben und die militairischen Operationen zu Lande und zur See leiten, aber ohne einige Aenderungen in denjenigen Objecten und Unternehmungen zu treffen, welche von der General-Versammlung bestimmt sind, wenn nicht eine Veränderung der Umstände dazwischen tritt und zu seiner Kenntniss gelangt, nachdem die General-Versammlung sich getrennt hat, und dies eine Veränderung der Maassregeln als unabwendbar nothwendig machen sollte. Er soll Sorge tragen für die Vertheidigung und Erhaltung der Forts und befestigten Hafenplätze. — Er soll sich Kenntniss über die Lage und die Absichten des Feindes verschaffen. — Er soll die Maassregeln und Pläne zur Ausführung bringen, welche von der General-Versammlung beschlossen sind in Folge der Vollmachten, mit welchen dieselbe durch die gegenwärtige Verbindung versehen ist. — Er soll Anweisungen ausstellen auf die Schatzmeister für diejenigen Summen, deren Bestimmung von der General-Versammlung festgesetzt sein wird, und für die Bezahlung derjenigen Contracte, welche er selbst Kraft der ihm gewährten Ermächtigung abgeschlossen haben kann. — Er soll über alle Civil- und Militair-Beamte, welche unter der Auctorität der Vereinigten Staaten amtlich handeln, die Aufsicht führen, dieselben zurechtweisen und selbst von ihrem Amte suspendiren können. In dem Falle des Todes oder der Suspension eines Beamten, dessen Ernennung der Generalversammlung angehört, soll er denselben durch eine solche Person ersetzen können, die ihm bis zur nächsten Versammlung für geeignet erscheint. — Er kann authentische Berichte über die militairischen Operationen bekannt machen und verbreiten. — Er kann die General-Versammlung zu einem nähern Zeitpunkte zusammen kommen lassen, als zu welchem sie sich bei ihrer Trennung vertagt hat, wenn einige wichtige und unerwartete Ereignisse es für die Wohlfahrt und den Nutzen der Vereinigten Staaten oder einiger derselben erfordern sollten. — Er soll diejenigen Gegenstände vorbereiten, welche der Prüfung der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und er soll derselben bei der nächsten Zusammenkunft alle die Briefe oder Nachrichten vorlegen, welche er empfangen haben wird, und einen genauen Bericht von allen seinen Handlungen in der Zwischenzeit abstatten. — Er soll zu der Stelle eines Secretairs eine für ein solches Amt passende Person wählen, welche bevor sie dieses Amtsgeschäft übernimmt, einen Eid der Geheimhaltung und Treue leisten soll. — Die Anwesenheit von sieben Mitgliedern des Staatsraths wird denselben ermächtigen, amtliche Handlungen vorzunehmen. — In dem Falle des Ablebens eines seiner Mitglieder soll der Staatsrath die Collegen*) des Verstorbenen davon benachrichtigen, dass sie einen aus ihrer Mitte wählen, um denselben in dem Staatsrath bis zur Zusammenkunft der nächsten General-Versammlung zu ersetzen: und in dem Falle, dass nur ein einziger von seinen Collegen noch am Leben sein sollte, so soll dieselbe Benachrichti-

*) *Die mit ihm zugleich erwählten Abgeordneten des Staates, für welchen er als Mitglied dem Staatsrath beigesellt war.*

holding of the next general meeting; and in case there should be but his colleagues living, the same notice shall be given to him, that he ma and take his seat untill the next sitting.

Art. XVI.

In case that Canada should be willing to accede to the present co ration and come into all the measures of the United States, it shall be ted into the union and participate in all its benefits. But no other shall be admitted without the consent of nine of the States. The abov cles shall be proposed to the legislative bodies of all the United States, examined by them; and if they approve of them, they are desired to rise their delegates to ratify them in the General Assembly; after whi the articles, which constitute the present confederation, shall be inviolabl served by all and every of the United States; and the union shall be e shed for ever.

There shall not be made hereafter any alteration in these articles in any of them, unless that the alteration be previously determined i General Assembly and confirmed afterwards by the legislative bodies of of the United States.

Resolved and signed at Philadelphia in Congress the 4th October

---

Der Erfolg des Unabhängigkeitskampfes war bei den gr Anstrengungen der Briten in den ersten beiden Jahren, sowi dem Mangel an Uebung und Kriegszucht von Seiten der Ameril nicht selten sehr zweifelhaft. Die Energie des Congresses un Besonnenheit und unermüdliche Standhaftigkeit des Oberbefehlsh George Washington erhielten inzwischen die Vertheidigung zum Erringen der Selbstständigkeit aufrecht, bis die Niederlage Englischen Generals Bourgoyne bei Saratoga am 16. Oct. 1777 die Verbindung Frankreichs mit den vereinigten Staaten am 6. 1778, welcher bald darauf die mit Spanien und den Niederla folgte die Souverainität der Nordamerikanischen Freistaaten a Zweifel stellten. Unterdessen hatten auch Nord-Carolina am 18. 1776, Georgien am 5. Febr. 1777, New-York am 20. April 1777 und Carolina am 19. März 1778 neue volksmässige Gesetze für ihre Verfas angenommen*). Grossbritanien erkannte jetzt zu spät das Verfehlte ner Maassregeln: die vier Parlamentsacte vom 11. März 1778, w die früheren Forderungen der Amerikanischen Colonisten aus Jahr 1774 bewilligten, auf das Recht der Besteuerung der Colc Verzicht leisteten, die beschränkenden Veränderungen in der

---

**) Georgien's Verfassung aus d. J. 1777 habe ich schon oben gewiesen; die von New-York befindet sich in Französischer Uebersetzun Dufau a. a. O. V. pg. 373, die der beiden Carolina's ebendaselbst vo pg. 460 und 481; in Deutscher Sprache ist die Verfassung von Nord-Car bei Engelhard a. a. O. II. 23 und die von Süd-Carolina nach der n Revision der Verf. vom 3. Jun. 1790, ebendas. II. S. 36.*

gung für ihn selbst gegeben werden, damit er kommen und seinen Platz im Staatsrathe bis zur nächsten Sitzung der General-Versammlung nehmen möge.

Artikel XVI.

Für den Fall, dass Canada Willens sein sollte der gegenwärtigen Conföderation beizutreten, und sich mit allen Maassregeln der Vereinigten Staaten zu verbinden, so soll es in die Union zugelassen werden und an allen ihren Vortheilen Antheil nehmen. Aber keine andere Colonie soll zu derselben zugelassen werden, ohne die Zustimmung von neun Staaten.

Die hier oben verzeichneten Artikel sollen den gesetzgebenden Körpern aller Vereinigten Staaten vorgelegt werden, um von denselben geprüft zu werden: und wenn sie dieselben billigen, so sind sie hiedurch aufgefordert ihre Abgeordneten zu bevollmächtigen, dieselben in der General-Versammlung zu ratificiren: worauf alle die Artikel, welche die gegenwärtige Verbindung feststellen, unverletzlich von allen und jedem einzelnen der Vereinigten Staaten beobachtet werden sollen: und die Union soll für immer festgesetzt sein.

Es wird in Zukunft keine Veränderung in diesen Artikeln oder in einem derselben gemacht werden, wofern nicht diese Veränderung zuvor in der General-Versammlung bestimmt, und darauf durch die gesetzgebenden Körper eines jeden der Vereinigten Staaten bestätigt ist.

Beschlossen und unterzeichnet zu Philadelphia im Congresse am 4ten October 1776.

---

fassung von Massachusetts zurücknahmen und die Krone ermächtigten, Commissarien zur Beilegung des Zwistes mit den Colonien zu ernennen, vermochten jetzt keine günstige Wirkung mehr für Wiederherstellung des alten Verhältnisses hervorzurufen. Die Amerikanischen Freistaaten antworteten darauf mit einem noch innigeren Bundesvertrage auf ewige Dauer vom 9. Jul. 1778, welchen ich hier als das dritte Grundgesetz dieses Bundesstaates liefere*), aber nur in Deutscher Uebersetzung, da die wesentlichen Bestandtheile desselben schon in Nr. II. enthalten sind, und der Zweck dieser Sammlung die ihr entsprechende Ersparung des Raumes erheischt.

III. Artikel der Conföderation und ewigen Vereinigung zwischen den Staaten von New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island und Providence-Pflanzungen, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien.

Vom 9. Juli 1778.

Artikel I.

Der Titel dieser Conföderation soll sein: „Die Vereinigten Staaten von Nord Amerika."

*) *Abgedruckt in der Sprache des Originals in den ob. angef. Laws of the united States, vol. I., in Französischer Uebersetzung bei Dufau a. a. O. V. 200 und in Deutscher bei Engelhard a. a. O. I. S. 6—16.*

Artikel II.

Jeder Staat behält seine Souverainität, Freiheit und Unabhängigkei jegliche Gewalt, Gerichtsbarkeit und Recht, welches nicht durch dieses I niss ausdrücklich den Vereinigten Staaten im versammelten Congress tragen wird.

Artikel III.

Die benannten Staaten treten hierdurch miteinander in einen Freundschaftsbund, für gemeinsame Vertheidigung, Sicherheit ihrer Freil und wechselseitige wie allgemeine Wohlfahrt: sie verbinden sich, einer andern beizustehen gegen allen und jeden sich zeigenden Zwang, oder die Angriffe, welche in Bezug auf die Religion, Souverainität, den Handel unter einem andern Vorwand gemacht werden.

Artikel IV.

§. 1. Zu besserer Sicherung und wechselseitiger Freundschaft und bindung zwischen dem Volk der verschiedenen Unions-Staaten, sollen die f Bewohner eines jeden dieser Staaten (Arme, Vagabunde und vor der Flüchtige ausgenommen) zu allen Gerechtsamen und Freiheiten freier Bi in den besonderen Staaten berechtigt sein; und das Volk eines jeden St soll freien Ein- und Auszug zu und aus jedem andern Staat haben un innerhalb derselben alle Vorrechte zu Handel und Gewerbe geniessen, und nämlichen Auflagen, Verpflichtungen und Beschränkungen unterworfen sein dessen eigentliche besondere Bewohner; unter dem Beding jedoch, dass s Beschränkungen nicht so weit gehen, dass sie den Abzug eines innerhal gend eines Staates eingeführten Eigenthums, in irgend einen andern welchen der Eigenthümer bewohnt, verhindern; noch dass Auflagen, Zölle Beschränkungen durch irgend einen Staat auf das Eigenthum der Verein Staaten oder eines einzelnen derselben gelegt werden.

§. 2. Wenn irgend Jemand, der des Verraths, der Felonie oder andern hohen Vergehens in einem Staate, überführt oder angeklagt ist, de rechtigkeit entflohen, in irgend einem der Vereinigten Staaten gefunden so soll er auf Begehren des Statthalters oder der ausübenden Gewalt des St dem er entflohen, ausgeliefert und in den Staat zurückgebracht werden, chem die Gerichtsbarkeit über sein Verbrechen zusteht.

§. 3. Volle Treue und Glauben sollen in jedem dieser Staaten, schriftlichen Urkunden, Actenstücken und gerichtlichen Verfahren der richtshöfe und Magistraten jedes andern Staates geschenkt werden.

Artikel V.

§. 1. Zu zweckmässiger Führung der allgemeinen Interessen der einten Staaten, sollen in der Art, wie es die Gesetzgebung eines jeden St vorschreiben wird, zum Congress Abgeordnete alljährlich am 1. Monta November gesandt werden, mit der einem jeden Staat vorbehaltenen Ge seine Abgeordneten, oder doch einige von ihnen, zu jeder Zeit innerhalb Jahres zurückzurufen, und andere an ihre Stelle für den übrigen Theil Jahres zu senden.

§. 2. Kein Staat soll im Congresse durch weniger als zwei, noch d mehr als sieben Mitglieder vertreten werden; und Niemand soll für lä als 3 Jahre innerhalb 6 Jahren zum Abgesandten gewählt werden kön auch soll kein Abgeordneter irgend ein unter den Vereinigten Staaten ste des Amt zu bekleiden fähig sein, wofür er oder irgend ein Anderer zu sei Nutzen einen Gehalt, Gebühren und Vortheile bezieht.

§. 3. Ein jeder Staat soll seine eigenen Abgeordneten bei einer

mmlung der Staaten, und so lange sie als Mitglieder des Ausschusses dieser
aten handeln, selbst erhalten.

§. 4. Bei der Entscheidung über Fragen in den Vereinigten Staaten,
l im versammelten Congresse ein jeder Staat nur eine Stimme haben.

§. 5. Die Freiheit der Rede und Debatten im Congresse sollen an keinem
richtshofe oder Orte ausserhalb des Congresses einer Anklage unterworfen,
ch in Frage gestellt werden, und die Mitglieder des Congresses sollen für
e Person gegen Haft und Einkerkerung, während der Zeit ihrer Hin- und
ckreise und ihrer Anwesenheit bei dem Congress, geschützt sein, ausge-
mmen wegen Verrätherei, Felonie oder Friedensbruch.

Artikel VI.

§. 1. Kein Staat soll ohne Zustimmung der im Congress Vereinigten
aaten weder irgend einen Gesandten absenden, noch empfangen, noch in
end eine Conferenz, Uebereinkunft, Bündniss oder Vertrag mit einem Kö-
ge, Prinzen oder Staate treten dürfen, auch soll Niemand, der ein besoldetes
er Ehrenamt von den Vereinigten Staaten oder einem einzelnen derselben
kleidet, von wem es auch sei, von einem Könige, Fürsten oder fremden
aate, Geschenke, Emolumente oder Titel annehmen, auch sollen weder die
reinigten Staaten im versammelten Congresse, noch einzelne derselben, ir-
nd einen Adelstitel verleihen.

§. 2. Weder zwei noch mehrere Staaten sollen untereinander in irgend
en Vertrag, eine Conföderation oder Bündniss treten dürfen, ohne Zustim-
ng der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten, und sie müssen da-
genau die Zwecke namhaft machen, wofür jene eingegangen sind, und wie
ge sie dauern sollen.

§. 3. Kein Staat soll Zölle oder Abgaben auflegen dürfen, die irgend
chen Bedingungen derjenigen Verträge widerstreiten, welche die Vereinigten
Congresse versammelten Staaten mit einem Könige, Fürsten oder Staate zufolge
risser, bereits schon durch den Congress den Höfen von Frankreich oder
anien vorgeschlagenen Verträge, eingegangen haben.

§. 4. Es sollen weder Kriegsschiffe in Friedenszeiten von irgend einem
ate gehalten werden, mit Ausnahme der Anzahl, welche der versammelte
ngress der Vereinigten Staaten zur Vertheidigung eines solchen Staates oder
es Handels für gut erachtet, noch gleicher Weise bewaffnete Streitkräfte, nur
Ausnahme einer solchen Anzahl, wie sie nach dem Urtheil der im Con-
se versammelten Vereinigten Staaten als Besatzung der zur Vertheidigung
her Staaten benöthigten Forts erforderlich erachtet wurden; doch soll ein
er Staat stets eine gut eingerichtete, disciplinirte, hinreichlich bewaffnete
l ausgerüstete Miliz bereit halten, ferner eine gehörige Anzahl von
dstücken und Zelten anschaffen und beständig fertig zum Gebrauch hal-
, sowie eine dazu geeignete Menge von Waffen, Schiessbedarf und Feld-
äth verschiedener Art.

§. 5. Kein Staat soll ohne Zustimmung der im Congresse versammelten
einigten Staaten sich in einen Krieg einlassen dürfen, es sei denn, dass
h ein Staat grade feindlich angefallen würde, oder die bestimmte Nachricht
dem Entschlusse einer oder der anderen Völkerschaft der Indianer erhalten
te, in einen solchen Staat einzufallen, und wo die Gefahr so drohend ist,
s sie den Verzug, bis die Vereinigten Staaten im versammelten Congresse
über berathen hätten, nicht zuliesse; auch soll kein Staat irgend Fahrzeuge
r Kriegsschiffe auf den Kriegsfuss setzen, auch nicht Kaper- oder Repressa-
briefe geben, ausgenommen nach einer Kriegserklärung durch die im Con-

gresse versammelten Vereinigten Staaten, und auch dann nur gegen das Königreich oder den Staat und die dahin gehörigen Unterthanen, gegen die der Krieg erklärt wurde, und unter solchen Anordnungen, wie sie, durch die im Congress versammelten Vereinigten Staaten gemacht wurden, es sei denn, dass ein solcher Staat durch Seeräuber angefallen würde, in welchem Falle Kriegsschiffe für diese Gelegenheit ausgerüstet und so lange, als die Gefahr dauern wird, oder bis die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten anders darüber verfügen, gehalten werden dürfen.

Artikel VII.

Wenn durch irgend einen Staat eine Landmacht zur gemeinsamen Vertheidigung zusammengezogen wird, so sollen alle Officiere vom oder unter dem Range eines Obristen durch die gesetzgebende Behörde eines jeden Staates, welcher die Streitkräfte gesammelt hatte, oder in der Art, wie dieser Staat es anordnen würde, angestellt werden. Und alle erledigten Stellen sollen durch den Staat, welcher die erste Anordnung getroffen hat, wieder besetzt werden.

Artikel VIII.

Alle Kriegslasten und andere Ausgaben, welche für die gemeinsame Vertheidigung oder allgemeine Wohlfahrt gemacht werden, und durch die Vereinigten Staaten im versammelten Congresse bewilligt sind, sollen aus einer gemeinsamen Schatzkammer bestritten werden, welche nach Maassgabe aller Ländereien in jedem Staate, die irgend Jemanden eingeräumt, oder ihm vermessen, und wie solches Land und dessen Bebauung und darauf verwandte Verbesserungen abgeschätzt worden sind, durch die verschiedenen Staaten mit Mitteln versehen werden soll, und zwar, wie es die Vereinigten Staaten im versammelten Congresse demgemäss von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen werden. Die zur Bezahlung dieses Antheils nöthigen Steuern sollen unter Auctorität und Leitung der gesetzmässigen Gewalten eines jeden Staates, wie sie binnen der Zeit im Congresse der Vereinigten Staaten verabredet worden, auferlegt und erhoben werden.

Artikel IX.

§. 1. Der Congress der Vereinigten Staaten soll das ausschliessliche und alleinige Recht haben, Krieg und Frieden zu beschliessen, (mit Ausnahme bei den im Art. VI. erwähnten Fällen), Gesandte abzusenden und zu empfangen, Verträge und Bündnisse abzuschliessen, mit der Bedingung, dass kein Handelsvertrag abgeschlossen werde, wobei die gesetzgebende Gewalt der respectiven Staaten abgehalten würde, Ausländern eben solche Abgaben und Zölle aufzulegen, wie ihr eignes Volk denselben unterworfen ist, oder ein Verbot der Aus- und Einfuhr von Gütern und Waaren, was sie für Namen haben mögen, ergehen zu lassen. Er soll das alleinige und ausschliessliche Recht haben, Gesetze fest zu setzen, wornach in allen Fällen über die Legalität der Beute zu Wasser oder Land entschieden würde, und in welcher Art Prisen, von der im Dienst der Vereinigten Staaten stehenden Land- oder See-Macht gemacht, vertheilt oder überlassen werden sollen; ferner, Kaperbriefe in Friedenszeiten zu verleihen; Gerichtshöfe zu bestellen, zur Untersuchung von Seeräubereien und Capitalverbrechen, die auf hoher See begangen sind, oder auch zur Annahme und letzter Appellationsentscheidung in allen Fällen von Prisen, mit der Bedingung, dass kein Mitglied des Congresses als Richter bei irgend einem der besagten Gerichtshöfe angestellt werde.

§. 2. Die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten sollen auch die letzte Appellationsinstanz in allen bereits vorhandenen oder nachher zwi-

schen zweien und mehreren Staaten entstehenden Streitigkeiten und Missheiligkeiten sein, sie betreffen die Grenzen, die Gerichtsbarkeit oder was sonst für eine Sache, und diese Befugniss soll immer in folgender Art ausgeübt werden.

Sobald die gesetzgebende oder ausübende Gewalt, oder ein gesetzlich Bevollmächtigter irgend eines in Streitsachen mit einem andern begriffenen Staates, eine Petition dem Congresse übergiebt, worin der fragliche Gegenstand bestimmt und um Gehör gebeten wird, so soll hiervon auf Befehl des Congresses der gesetzgebenden oder ausübenden Gewalt des andern im Streit liegenden Staates, Nachricht gegeben, und soll ein Tag zum Erscheinen der Partheien durch deren gesetzlich Bevollmächtigte bestimmt werden, welche dann durch vereinigte Zustimmung Commissarien oder Richter zur Errichtung eines zum Abhören und Entscheiden des fraglichen Gegenstandes sich constituirenden Hofs festzusetzen ermächtigt sein sollen; wenn sie aber nicht miteinander übereinstimmen können, so soll der Congress 3 Personen aus Jedem der Vereinigten Staaten benennen und aus der Liste solcher Personen soll eine jede Parthei abwechselnd, die Bittsteller zuerst, Einen ausstossen, bis dass die Zahl auf 13 vermindert würde. Von dieser Zahl sollen nicht weniger als 7, nicht mehr als 9 Namen, wie der Congress es anordnen wird, in Gegenwart desselben durch das Loos gezogen werden.

Die Personen, deren Namen durch das Loos herauskommen, oder nur noch fünf von ihnen, sollen Commissarien oder Richter zum Abhören und endlicher Entscheidung der Streitsachen sein, und zwar so, dass die Mehrzahl der Richter, welche die Sachen abhören, die Entscheidung giebt. Würde eine Parthei am bestimmten Tage zugegen zu sein versäumen, ohne von dem Congresse für hinreichend erachtete Gründe anzugeben, oder aber, wenn sie zugegen ist, auszustreichen sich weigern, so soll der Congress drei Personen aus jedem Staate ernennen, und der Secretär des Congresses soll zu Nutz und Frommen einer solchen abwesenden oder verweigernden Parthei das Ausschliessen besorgen. Der Richterspruch und Gutachten des in vorgeschriebener Art eingesetzten Gerichtshofs, soll die letzte und entscheidende Instanz sein, und wenn es eine der Partheien verweigerte, sich der Auctorität eines solchen Gerichtshofs zu unterwerfen, oder zu erscheinen, oder seine Ansprüche oder Sache zu vertheidigen, so soll der Hof nichts desto weniger seinen Spruch fällen, oder sein Gutachten abgeben, welche gleicherweise die letzten und entscheidend sein sollen. Das Gutachten, der Richter-Spruch und andere Verhandlungen sind in beiden Fällen dem Congresse zu überliefern und zur Sicherheit der sie betreffenden Partheien den Acten des Congresses einzuverleiben: dabei ist aber noch die Vorkehrung getroffen, dass jeder Commissarius, bevor er Sitz im Gericht nimmt, einen Eid ablegt, der ihm von einem der Richter des höchsten oder obern Gerichtshofs desjenigen Staates, wo die Sache untersucht wird, abgenommen werden soll, nämlich, „rechtlich und wahrhaftig den fraglichen Gegenstand zu hören und zu entscheiden, nach seinem besten Urtheil, ohne Gunst und Neigung oder Hoffnung auf Belohnung."

Der Vorbehalt ist auch festgesetzt, dass kein Staat eines Territoriums zum Nutzen der Vereinigten Staaten beraubt werde.

§. 3. Alle Streitigkeiten, welche das Privatrecht auf den unter verschiedenen Rechtstiteln von zweien oder mehren Staaten in Anspruch genommenen Grund und Boden betreffen, und deren Gerichtsbarkeit, soweit sie diese Ländereien und die Staaten betrifft, die solche Rechtstitel gegeben haben, zwar entschieden ist, wo jedoch diese Rechtstitel oder einer von ihnen, wie behauptet wird, vor einer solchen Entscheidung der Gerichtsbarkeit entstanden

sein soll, — dergleichen Streitigkeiten sollen auf die von einer oder der andern Parthei an den Congress der Vereinigten Staaten gerichtete Bitte schliesslich entschieden werden, soweit dies thunlich ist, und in derselben Art und Weise, wie es vorher hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Territorialgerichtsbarkeit zwischen verschiedenen Staaten vorgeschrieben worden.

§. 4. Der Congress der Vereinigten Staaten soll auch das alleinige und ausschliessliche Recht und die Macht haben, den Gehalt und den Werth der unter seiner oder der Auctorität der respectiven Staaten geschlagenen Münzen, zu reguliren, Gewicht und Maass durchaus durch die ganzen Vereinigten Staaten fest zu bestimmen, den Handel und alle Angelegenheiten mit den Indianern, die nicht Mitglieder eines oder des andern Staates sind, zu leiten, mit der Bedingung, dass das Recht der Gesetzgebung irgend eines Staates, innerhalb seiner eigenen Grenzen, dadurch nicht übertreten oder verletzt werde; ferner Postämter von einem zum andern Staate durch die ganzen Vereinigten Staaten hindurch zu errichten und so viel Postgeld für die durch dieselben gehenden Papiere zu fordern, als zur Bestreitung der Kosten besagter Postämter erforderlich sein möchte; ferner alle Officiere der Landmacht im Dienste der Vereinigten Staaten mit Ausnahme der über die einzelnen Regimenter, ebenso alle Officiere der Seemacht anzustellen, und alle und jede Beamten im Dienste der Vereinigten Staaten zu ernennen und Verordnungen zur Befehligung und Regulirung besagter Land- und Seemacht, und zur Leitung ihrer Operationen zu machen.

§. 5. Die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten sollen einen Ausschuss einzusetzen ermächtigt sein, der, wenn der Congress keine Sitzungen hält, dauernd verbleibt und den Namen hat: „Ausschuss (Comité) der Staaten", und aus einem Abgeordneten von jedem Staat besteht; ferner solche andre Ausschüsse und Civilbeamte zu bestellen, als zur Geschäftsführung allgemeiner, unter seiner Leitung stehenden Angelegenheiten nöthig ist; sodann einen aus seiner Mitte zum Präsidenten einzusetzen, mit dem Vorbehalt, dass Niemanden gestattet werde, länger als ein Jahr in einem Zeitraum von drei Jahren das Amt des Präsidenten zu bekleiden; ferner die zum Dienst der Vereinigten Staaten nothwendig zu erhebenden Summen festzustellen und dieselben zur Bestreitung öffentlicher Ausgaben anzuweisen und zu verwenden; ferner Anleihen zu machen oder Staatspapiere (bills) auf den Credit der Vereinigten Staaten in Cours zu setzen, wobei jedes halbe Jahr ein Rechenschaftsbericht über die geliehene Geldsumme oder die contrahirten Anleihen den respect. Staaten zu geben ist; eine Flotte zu bauen und auszurüsten, sich über die Zahl der Streitkräfte zu Land zu vereinigen und von jedem Staate den gebührenden Theil im Verhältniss zu der Anzahl seiner weissen Bewohner in Anspruch zu nehmen, welche Forderung verbindlich sein soll. Hierauf soll der gesetzgebende Körper eines jeden Staats die Regimentsofficiere einsetzen, Gemeine stellen, kleiden, bewaffnen und soldatisch auf Kosten der Vereinigten Staaten zum Feldzug ausrüsten, und die also bekleideten, bewaffneten und equipirten Officiere und Mannschaften sollen zum bestimmten und mittlerweile vom Congress der Vereinigten Staaten passend befundenen Orte vorrücken. Wenn es aber der Congress, in Erwägung von Umständen, passender finden sollte, dass irgend ein Staat keine Mannschaft oder eine geringere, und dass ein anderer Staat eine grössere Zahl als seine bezügliche Quota, stellen sollte, so soll diese überzählige Anzahl gestellt, mit Officieren versehen, bekleidet, bewaffnet und auf den Kriegsfuss ganz wie die eigentliche Quota eines solchen Staats gestellt

werden, es sei denn, dass der gesetzgebende Körper eines solchen Staates nach seinem Erachten keine solche ausserordentliche Zahl mit Sicherheit ausserhalb missen kann, in welchem Falle dieser Staat so viel Officiere, Kleidung, Waffen und Equipage in ausserordentlicher Anzahl stellen soll, als er nach seinem Urtheil mit Sicherheit missen kann, und die so bekleideten, bewaffneten und equipirten Officiere und Mannschaft sollen zu dem bestimmten Ort und innerhalb der von dem Congress der Vereinigten Staaten genehmigten Zeit vorrücken.

§. 6. Die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten sollen sich nie in einen Krieg einlassen, noch Kaper- und Repressalienbriefe in Friedenszeiten erlassen, noch in irgend welche Verträge und Bündnisse eingehen, noch Geld schlagen, noch dessen Werth bestimmen, noch die Summen und Ausgaben, welche zur Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten oder eines derselben nöthig sind, festsetzen, noch Staatspapiere (bills) ausgeben, noch Geld auf den Credit der Vereinigten Staaten aufnehmen, noch Geld anweisen, noch über die Zahl der zu bauenden oder zu kaufenden Kriegsschiffe, oder die Zahl der aufzubringenden Land- oder Seemacht übereinkommen, noch einen Oberbefehlshaber der Landarmee oder der Flotte bestimmen, wenn nicht neun Staaten übereinstimmend sind. Auch soll über keine irgend einen andern Punkt betreffende Frage, eine Bestimmung getroffen werden, es sei denn über die Vertagung von Tag zu Tag, wenn nicht eine Stimmenmehrheit der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten Statt findet.

§. 7. Der Congress der Vereinigten Staaten soll die Gewalt haben, sich auf irgend eine Zeit im Jahr und nach irgend einem Platz innerhalb der Vereinigten Staaten zu vertagen, jedoch so, dass keine Vertagungsperiode länger als sechs Monate dauert; er soll das Tagebuch seiner Verhandlungen monatlich veröffentlichen, mit Ausnahme von solchen auf Verträge, Bündnisse oder militärische Operationen bezüglichen Theilen, die nach seinem eigenen Urtheil eine Geheimhaltung erfordern. Die bejahenden und verneinenden Vota der Abgeordneten jedes Staats über aufgeworfene Fragen sollen, wenn es durch irgend einen Abgeordneten verlangt wird, in das Journal eingetragen werden; und die Abgeordneten eines Staats oder irgend einer derselben, sollen auf dessen oder deren Verlangen mit Abschrift des gedachten Journals versehen werden, mit Ausnahme der oben schon ausnahmsweise gedachten Theile, um sie den gesetzgebenden Körpern der einzelnen Staaten vorzulegen.

Artikel X.

Der Ausschuss der Staaten oder je neun derselben sollen ermächtigt sein, während der Congress keine Sitzungen hält, die Gewalten des Congresses auszuüben, mit welchen ihn die im Congress versammelten Vereinigten Staaten unter Zustimmung von neun Staaten, von Zeit zu Zeit, zu bekleiden für räthlich halten werden, mit der Bedingung, dass keine Gewalt dem besagten Ausschusse übertragen werden darf, zu deren Ausübung nach diesen Bundesartikeln die Stimme von 9 Staaten im versammelten Congresse der Vereinigten Staaten erforderlich ist.

Artikel XI.

Tritt Canada diesem Bunde bei und vereinigt sich mit den Maassregeln der Vereinigten Staaten, so soll es in die Union aufgenommen und zu allen ihren Vortheilen berechtigt werden. Keiner anderen Colonie soll jedoch die nämliche Befugniss gestattet werden, es sei denn, dass solche Zulassung von 9 Staaten genehmigt wird.

Artikel XII.

Alle durch oder unter Auctorität des Congresses vor der Zusammenkunft

der Vereinigten Staaten ausgegebenen Staatspapiere, geborgten Gelder und contrahirten Schulden, sollen zu Folge gegenwärtiger Conföderation als eine Belastung der Vereinigten Staaten erachtet und angesehen werden, für deren Bezahlung und Abtragung die besagten Vereinigten Staaten und der Staatscredit sich hiermit feierlichst verbürgen.

Artikel XIII.

Ein jeder Staat soll dem Beschluss der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten in allen Fragen, die durch diese Conföderation ihm unterworfen sind, Gehorsam leisten. Und dieser Bundesartikel soll unverletzlich von jedem Staat beobachtet werden, und die Union soll für alle Zeiten dauern. Auch soll keine Aenderung zu irgend einer Zeit nachher in irgend einer Bestimmung gemacht werden, es sei dann, dass man sich über eine solche Aenderung im Congresse der Vereinigten Staaten vereinigt hat, und sie nachher durch die gesetzgebende Behörde eines jeden Staats bekräftigt ist. Und da es dem höchsten Lenker der Welt gefallen hat, die Herzen der Gesetzgeber, die wir gegenseitig im Congresse repräsentiren, geneigt zu machen, dass sie besagte Artikel des Bundes und immerwährender Union gut heissen und zu deren Bestätigung uns ermächtigen, so sei hiermit kund und zu wissen, dass wir unterzeichnete Abgeordneten, Kraft der Gewalt und Ermächtigung, die uns zu dem Endzwecke gegeben ist, im Namen und zum Nutzen und Frommen unserer gegenseitigen Bevollmächtiger, alle und jede Artikel dieses Bundes und immerwährender Union, sowie alle einzelnen hierin enthaltenen Gegenstände und Dinge völlig und gänzlich genehmigen und bestätigen. Und ferner geloben wir hiedurch feierlichst und verpfänden hiermit das Wort unserer gegenseitigen Vollmachtgeber, dass sie bei den Beschlüssen der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten in allen Fragen, welche durch besagte Union ihnen unterworfen sind, verharren und ihnen gehorchen wollen, und dass die Artikel unverletzlich durch die von uns gegenseitig vertretenen Staaten beobachtet werden und die Union immerwährend sein soll.

Zum Zeugniss dessen haben wir uns im Congresse eigenhändig hier unterzeichnet.

Gegeben zu Philadelphia im Staat Pennsylvanien, am 9. Juli im Jahre unseres Herrn 1778, und im dritten Jahre der Unabhängigkeit Amerika's.

New-Hampshire.
Josiah Bartlett.
John Wenthworth, jun.

Massachusetts Bay.
John Hancock.
Samuel Adams.
Elbridge Gerry.
Francis Dana.
James Lovel.
Samuel Holten.

Rhode Island und Providence Pflanzungen.
William Ellery.
Henry Marchant.
John Collins.

Connecticut.
Roger Sherman.
Samuel Huntington.
Oliver Wolcott.
Titus Hosmer.
Andrew Adams.

New-York.
Isiah Duane.
Francis Lewis.
Wm. Duer.
Gouv. Morris.

New-Jersey.
Jonathan Witherspoon.
Nath. Scudder.

Pennsylvania.
Robt. Morris.
Daniel Roberdeau.
Jonathan Bayard Smith.
William Clingan.
Joseph Reed.

Delaware.
. M'Kean.
Dickinson.
las Van Dyke.

Maryland.
Hanson.
el Carroll.

Virginia.
ard Henry Lee.
Banister.
nas Adams.
Harvie.
cis Lightfoot Lee.

North Carolina.
John Pean.
Cons. Harnett.
Ino. Williams.

South Carolina.
Henry Laurens.
William Henry Drayton.
Ino. Mathews.
Richard Hutson.
Thomas Heyward, jun.

Georgia.
Ino. Walton.
Edward Telfair.
Edward Langwortho.

Während des Kampfes zur Erringung der Unabhängigkeit hatte onföderations-Acte ausgereicht, denn das gemeinschaftliche Ine gegen Grossbritanien hatte zur Einheit in den Bestrebungen merikaner aufgefordert und die Aufbringung auch der bedeuen Leistungen gerechtfertigt. Als aber die Selbstständigkeit taates von dem Mutterlande in dem Friedensvertrage zu Ver (3. Sept. 1783) anerkannt war, als George Washington, der gste Erhalter der Eintracht und Vermittler der widerwärtigsten igkeiten, seine Stelle als Oberbefehlshaber niederlegte (23. Decbr. , war auch die innere Ordnung dahin. Es kam zur Erneudes Bürgerkrieges unter den verschiedenen Partheien der Amer, wie dies die traurigen Volksaufstände in Massachusetts und Hampshire bezeugen; die Verschiedenartigkeit der Steuer-, Zoll-Handels-Systeme in den einzelnen Staaten des Nordamerikani-Bundesstaates, die oft die widersprechendsten Bedingungen geinander aufstellten, der Mangel an einer zweckmässigen allgen Leitung erforderten unabwendbar eine neue Verfassung, wenn der kaum gebildete Staat wieder in sich zerfallen, und das ge Bild eines dauernden Bruderkrieges bis zu seinem allmähligen gange gewähren sollte. Und diese Verfassung, die sich bis heutigen Stunde als das Hauptgrundgesetz des Amerikanischen esstaates erhalten hat, wurde durch die ernsten Bemühungen n sich in ihren politischen Ansichten oft entgegengestellten er, wie Washington, Adams und Jefferson, auf dem Congresse iladelphia am 17. Sept. 1787 angenommen. Es ist folgendes Grundgewie es einstimmig durch die Abgeordneten auf dem Congresse besen, und in dem Laufe von drei Jahren nach und nach auch

von den gesetzgebenden Körpern der übrigen Staaten förmlich sa
tionirt wurde*).

IV. The Constitution of the United States (America**).

V. 17. Sept. 1787.

We, the people of the United States, in order to form a more perfect unic etablish justice, insure domestic tranquillity, provide for the common defenc promote the general welfare, and secure the blessings of liberty to ourselv and our posterity, do ordain and etablish this constitution for the United Sta tes of America.

Art. I.

Legislative power.

Sect. 1. All legislative powers herein granted shall be vested in a Con gress of the United States; which shall consist of a senate and house of re presentatives.

House of representatives.

Sect. 2. The house of representatives, shall be composed of membre chosen, every second year, by the people of the several states; and the elec tors in each state shall have the qualifications requisite for electors of th most numerous branch of the state legislature.

No person shall be a representative who shall not have attained to th age of twenty-five years, and been seven years a citizen of the United State and who shall not when elected be an inhabitant of state in which he sha be chosen.

Representatives and direct taxes shall be apportioned among the severa states, which may be included within this union, according to their respectiv numbers, which shall be determined by adding to the whole number of fre persons, including those bound to service for a term of years, and excludin Indians not taxed, three-fifths of all persons. The actual enumeration sha be made within three years after the first meeting of the Congress of th United States, and within every subsequent term of ten years, in such manne as they shall by law direct. The number of representatives shall not excee one for every thirty thousand, but each state shall have at least one represen tative and until such enumeration shall be made, the state of New-Hamzshir shall be entitled to chuse three, Massachusetts eight, Rhode Island and Pro vidence Plantations one, Connecticut five, New York six, New Jersey fou Pennsylvania eight, Delaware one, Maryland six, Virginia ten, North Carolin five, South Carolina five, and Georgia three.

---

*) *In Delaware am* 3. *Dec.* 1787, *in Pennsylvanien am* 13. *Dec.* 178 *in New-Jersey am* 19. *Dec.* 1787, *in Georgien am* 2. *Jan.* 1788, *in Connectic am* 9. *Jan.* 1788, *in Massachusetts am* 6. *Febr.* 1788, *in Maryland am* 2 *April* 1788, *in Süd-Carolina am* 23. *Mai* 1788, *in New-Hampshire am* 2 *Juni* 1788, *in Virginien am* 25. *Juni* 1788, *in New-York am* 26. *Juli* 178 *in Nord-Carolina am* 27. *Nov.* 1779 *und in Rhode Island am* 29. *Mai* 179

) *Abgedruckt in der Sprache des Originals bei* ***Martens* *Recueil d traités, tom. III. pg.* 78–93 *und in Deutscher Uebersetzung in den Zusätz zu* ***Ramsay****, Bd. IV, S.* 235–55, *bei* ***Engelhard*** *a. a. O. I., S.* 17–3 *Das bei* ***Martens*** *a. a. O. pg.* 76–77 *abgedruckte Einleitungsschreiben d*

IV. Die Verfassung der Vereinigten Staaten.
Vom 17. September 1787.

Wir, das Volk der vereinigten Staaten, haben um eine vollkommene Union zu schliessen, um Gerechtigkeit und innere Ruhe zu befestigen, für die gemeinsame Vertheidigung zu sorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, und uns, so wie unsern Nachkommen den Seegen der Freiheit zu erhalten, diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika, verordnet und eingeführt.

Artikel I.

Gesetzgebende Gewalt.

Sect. 1. Die gesammte, hierdurch verliehene, gesetzgebende Gewalt, soll einem Congresse der Vereinigten Staaten anvertraut sein, der aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten bestehen soll.

Das Haus der Repräsentanten.

Sect. 2. Das Haus der Repräsentanten soll aus Mitgliedern bestehen, die alle zwei Jahre von dem Volke der verschiedenen Staaten gewählt werden; und die Wählenden in jedem Staate sollen die Eigenschaften besitzen, welche bei denjenigen erforderlich sind, die den zahlreichern Theil des gesetzgebenden Körpers jedes Staates wählen.

Niemand soll ein Repräsentant werden, wenn er nicht fünfundzwanzig Jahr alt, sieben Jahre lang ein Bürger der Vereinigten Staaten gewesen, und wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Einwohner des Staates ist, in welchem er gewählet wird.

Die Zahl der Repräsentanten und die directen Taxen, sollen in den verschiedenen Staaten, welche in diese Union eingeschlossen werden mögen, nach ihrer respectiven Volkszahl bestimmt werden. Diese Volkszahl soll dergestalt festgesetzt sein, dass zu der ganzen Zahl freier Personen, worunter diejenigen mit inbegriffen sind, die sich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zum Dienen verpflichtet haben, wovon aber die nicht beschatzten Indianer ausgeschlossen werden, noch drei Fünftheile aller anderen Personen hinzugefügt werden.

Die wirkliche Zählung soll binnen drei Jahren nach der ersten Versammlung des Congresses der Vereinigten Staaten veranstaltet, und sofort in jedem Zeitraume von zehn Jahren also wiederholt werden, wie dieselben nach dem Gesetze angeordnet werden sollen. Die Zahl der Repräsentanten soll sich so verhalten, dass nicht mehr als einer auf dreissig tausend gewählt werde; aber jeder Staat soll wenigstens einen Repräsentanten haben.

Bevor jedoch die genannte Zählung geschehen kann, soll der Staat von New-Hampshire das Recht haben drei zu wählen; Massachusetts acht; Rhode-Island und Providence Plantations einen; Connecticut fünf; New-York sechs; New-Jersey vier; Pennsylvanien acht; Delaware einen; Maryland sechs; Virginien zehn; Nord-Carolina fünf; Süd-Carolina fünf; und Georgien drei.*)

Präsidenten George Washington an den Congress von demselben Tage (17. Sept. 1787) documentirt die oben angegebenen inneren Zustände der Amerikanischen Staaten in dieser Zeit.

*) *Dieser Artikel ist durch neue Gesetze bereits genauer bestimmt. Nach der Congressacte vom 14. April 1792 sollte von 33,000 Einwohnern jedes Staates ein Repräsentant gewählt werden. Die Zahl der Repräsentanten im 1793 war 105. Im J. 1846 wurde bereits auf 70,680 Einw. erst ein Repräsentant gewählt.*

When vacancies happen to the representation from any state, the ex cutive authority thereof shall issue writs of election to fill such vacancies.

The house of representatives shall chuse their speaker and other officer and shall have the sole power of impeachment.

Senate.

Sect. 3. The senate of the United States shall be composed of two s nators from each state, chosen by the legislature thereof for six years; an each senator shall have one vote.

Immediately after they shall be assembled in consequence of the fir election, they shall be divided, as nearly as may be, into three classes. Th seats of the senators of the first class shall be vacated at the expiration o the second year; of the second class at the expiration of the fourth year; an of the third class at the expiration of the sixth year; so that one third ma be chosen every second year; and if vacancies happen by resignation, or otherwise, during the recess of the legislature of any state, the executive authority thereof may make temporary appointments until the next meeting of the legislature, which shall then fill such vacancies.

No person shall be a senator who shall not have attained to the age o thirty years, and been nine years a citizen of the United States, and wh shall not, when elected, be an inhabitant of that state for which he shall be chosen.

The vice-president of the United States shall be president of the senate; but shall have no vote, unless they be equally divided.

The senate shall chuse their other officers, and also a president pro tempore, in the absence of the vice-president, or when he shall exercise the office of president of the United States.

The senate shall have the sole power to try all impeachments. When sitting for that purpose, they shall be on oath or affirmation. When the president of the United States is tried, the chief justice shall preside; and no person shall be convicted without the concurrence of two thirds of the members present.

Judgement in cases of impeachment shall not extend further than to removal from office, and disqualification to hold and enjoy any office of ho nour, trust, or profit under the United States; but the party convicted shal nevertheless be liable and subject to indictment, trial, judgement, and punish ment, according to law.

Elections for Senate and representatives.

Sect. 4. The times, places, and manner of holding elections for senators and representatives, shall be perscribed in each state by the legislature the reof; but the Congress may at any time by law make or alter such regulations except as to the places of chusing Senators.

The Congress shall assemble at leaſt once in every year; and such mee

Wenn bei der Repräsentation irgend eines Staates Vacanzen entstehen, die executive Auctorität desselben eine Wahl ausschreiben, um diese Va- zen zu besetzen.

Das Haus der Repräsentanten soll seinen Sprecher und seine übrigen mten wählen, und es soll allein das Recht der Anklage gegen untreue atsbeamten besitzen.

Der Senat.

Sect. 3. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren jedem Staate bestehen, welche von dem gesetzgebenden Körper desselben sechs Jahre gewählt werden; und jeder Senator soll eine Stimme haben.

Sobald sie sich nach der ersten Wahl versammlen, sollen sie sobald als glich in drei Klassen vertheilt werden.

Die Stellen der Senatoren von der ersten Klasse sollen nach Verlauf zweiten Jahres erledigt werden; die von der zweiten Klasse nach Verlauf vierten Jahres; und die von der dritten Klasse nach Verlauf des sechsten res: so dass ein Drittheil alle zwei Jahre neu gewählt werde; und wenn h Vacanzen durch Resignation, oder auf andere Art, während der Nicht- sammlung des gesetzgebenden Körpers irgend eines Staates, ereignen soll- , so soll die executive Auctorität desselben die erledigte Stelle provisorisch etzen, bis zur nächsten Zusammenkunft der gesetzgebenden Körper, welchen dann solche Vacanzen ausfüllen soll.

Niemand kann ein Senator werden, wenn er nicht bereits dreissig Jahre , neun Jahre ein Bürger der Vereinigten Staaten gewesen, und nicht, wenn gewählt wird, ein Einwohner des Staates ist, für welehen er gewählet wird.

Der Vicepräsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senates n, aber keine Stimme haben, ausgenommen wenn die Stimmen der Sena- en gleich getheilt sind.

Der Senat soll seine übrigen Beamten wählen, so wie auch einen Prä- lenten pro tempore, in der Abwesenheit des Vicepräsidenten, oder wenn ser das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten versehen müsste.

Der Senat soll allein das Recht haben, jede Anklage gegen untreue aatsbeamten zu untersuchen. Wenn er zu diesem Endzwecke eine Sitzung t, soll er dazu vorher vereidigt werden. Wenn ein Präsident der Vereinig- n Staaten verhört wird, soll der Ober-Richter präsidiren; und Niemand soll rurtheilt werden können, wenn nicht zwei Drittheile der gegenwärtigen itglieder für das Urtheil gestimmt haben.

Ein Urtheil im Falle einer Anklage gegen untreue Staatsbeamten soll ch nicht weiter erstrecken können, als auf Entfernung vom Dienste und Ab- rechung des Rechtes, irgend ein Amt, welches Ehre, Zutrauen oder Vortheile währt, in den Vereinigten Staaten erhalten und führen zu dürfen. Aber r überführte Theil soll dem ungeachtet noch der gerichtlichen Anklage, dem iminal-Processe, der Verurtheilung und Bestrafung nach dem Gesetze unter- orfen sein.

Wahlen für den Senat und die Repräsentanten.

Sect. 4. Zeit, Ort und Art der Wahl der Senatoren und Repräsentan- , soll jeder Staat durch seinen gesetzgebenden Körper bestimmen; aber der ngress kann zu jeder Zeit solche Verfügungen durch ein Gesetz machen er verändern, ausgenommen die Bestimmung des Ortes, wo die Senatoren wählt werden.

Der Congress soll sich wenigstens einmal in jedem Jahre versammeln;

ting shall be on the first Monday in December, unless they shall by law appoint a different day.

Qualifications of election, adjournment.

Sect. 5. Each house shall be the judge of the elections, returns, and qualifications of its own members, and a majority of each shall constitute a quorum to do business; but a smaller number may adjourn from day to day, and may be authorised to compel the attendance of absent members, in such manner, and under such penalties, as each house may provide.

Each house may determine the rules of its proceedings, punish its members for disorderly behaviour, and with the concurrence of two-thirds, expel a member.

Each house shall keep a journal of its proceedings, and from time to time publish the same, excepting such parts as may in their judgement require secrecy; and the yeas and nays of the members of either house on any question shall, at the desire of one-fifth of those present, be entered on the journal.

Neither house, during the session of Congress, shall without the consent of the other, adjourn for more than three days, nor to any other place than that in which the two houses shall be sitting.

Privileges of Senators and representatives.

Sect. 6. The senators and representatives shall receive a compensation for their services, to be ascertained by law and paid out of the treasury of the United States. They shall in all cases, except treason, felony, and breach of the peace, be privileged from arrest during their attendance at the session of their respective houses, and in going to and returning from the same; and for any speech or debate in either house, they shall not be questioned in any other place.

No senator or representative shall, during the time for which he was elected, be appointed to any civil office under the authority of the United States, which shall have been increased during such time; and no person, holding any office under the United States, shall be a member of either house during his continuance in office.

Bills for raising revenue etc.

Sect. 7. All bills for raising revenue shall originate in the house of representatives; but the senate may purpose or concur with amendments, as on other bills.

Every bill which shall have passed the house of representatives and the senate, shall, before it become a law, be presented to the president of the United States: if he approve, he shall sign it, if not, he shall return it with his objections to that house, in which it shall have originated, who shall enter the objections at large on their journal and proceed to reconsider it. If, after such reconsideration, two-thirds of that house shall agnée to pass the bill, it shall be sent, together with the objections, to the other house, by which it

und diese Versammlung soll am ersten Montage im December gehalten werden, wenn sie nicht durch ein Gesetz auf einen andern Tag anberaumt worden.

Die Qualificationen zur Wahl. Vertagung.

Sect. 5. Jedes Haus soll über die Wahl und die Eigenschaften seiner Mitglieder Richter sein; die grössere Zahl der Mitglieder eines jeden Hauses muss versammelt sein, um ein Geschäft vornehmen zu können; aber eine kleinere Anzahl kann sich von Tage zu Tage vertagen, und ist berechtigt, die abwesenden Mitglieder auf solche Art und mit solchen Strafen, als jedes Haus für gut finden wird, zu zwingen, sich zur Versammlung einstellen.

Jedes Haus setzt die Regeln seines Verfahrens fest, straft seine Mitglieder wegen schlechter Aufführung und kann mit Uebereinstimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied ausstossen.

Jedes Haus führt ein Tagebuch seiner Verhandlungen und macht dasselbe von Zeit zu Zeit bekannt; ausgenommen solche Theile, die nach seiner Beurtheilung geheim gehalten werden müssen. Auch das Ja und Nein der Mitglieder eines jeden Hauses über irgend eine Sache, soll auf Verlangen von einem Fünftheile der gegenwärtigen Mitglieder, in das Tagebuch eingeschrieben werden.

Keines von beiden Häusern soll während der Sitzung des Congresses, ohne Einwilligung des andern, sich länger als auf drei Tage vertagen, noch zu einem andern Orte sich versammeln, als da, wo die beiden Häuser ihre Sitzung halten.

Die Privilegien der Senatoren und Repräsentanten.

Sect. 6. Die Senatoren und Repräsentanten sollen eine Entschädigung für ihre Dienste erhalten, die ihnen durch das Gesetz zugesichert, und aus der Schatzkammer der Vereinigten Staaten ausgezahlt werden soll. Sie sollen in allen Fällen, ausgenommen Verrätherei, Felonie und Brechung des Friedens während ihres Dienstes, während der Versammlung ihres betreffenden Hauses und während ihrer Hinreise und ihrer Rückreise von demselben, von gefänglicher Haft frei sein, auch sollen sie nicht an irgend einem andern Orte wegen ihrer Reden oder Streitigkeiten in einem von beiden Häusern belangt werden können.

Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für welche er gewählt ist, zu irgend einem bürgerlichen Amte unter der Auctorität der Vereinigt n Staaten berufen werden können, welches während dieser Zeit errichtet, oder dessen Emolumente indessen vermehret worden; und Jeder, der irgend ein Amt der Vereinigten Staaten bekleidet, soll unfähig sein, während seines Amtes ein Mitglied eines der beiden Häuser zu werden.

Bills für die Erhebung der Einkünfte.

Sect. 7. Alle Bills wegen Erhebung der Abgaben sollen ursprünglich von dem Hause der Repräsentanten ausgehen; aber der Senat kann Verbesserungen vorschlagen, und dabei wie bei andern Bills concurriren.

Jede Bill, die in dem Hause der Repräsentanten und im Senate durchgegangen ist, soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden, ehe sie Gesetzeskraft erlangt. Billigt er sie, so soll er sie unterschreiben; wo nicht, so soll er sie, mit seinen Einwendungen, dem Hause zurückschicken, wo sie ihren Ursprung erhalten; und dasselbe soll diese Einwendungen insgesammt in sein Tagebuch einschreiben, und die Bill noch einmal in Erwägung nehmen.

Wenn nach dieser zweiten Ueberlegung zwei Drittheile dieses Hauses für die Bill stimmen, soll sie zugleich mit den Einwendungen an das andere

shall likewise be reconsidered, and if approved by two-thirds of that house, shall become a law. But in all such cases the votes of both houses shall determined by yeas and nays; and the names of the persons voting for a against the bill shall be entered on the journal of each house respectiv If any bill shall not be returned by the president within ten days (Sund excepted) after it shall have been presented to him, the same shall be a l in like manner as if he had signed it, unless the Congress by their adjou ment prevent its return, in which case it shall not be a law.

Every order, resolution, or vote, to which the concurrence of the sen and house of representatives may be necessary (except on a question of journment), shall be presented to the president of the United States: and l fore the same shall take effect, shall be approved by him, or being disapp ved by him, shall be repassed by two-thirds of the senate and house of presentatives, according to the rules and limitations prescribed in the case a bill.

Power of the Congress.

Sect. 8. The Congress shall have power to lay and collect taxes, duti imposts and excises, to pay the debts and provide for the common defen and general welfare of the United States; but all duties, imposts and excis shall be uniform throughout the United States:

To borrow money on the credit of the United States.

To regulate commerce with foreign nations, and among the several s tes, and with the Indian tribes.

To etablish and uniform rule of naturalization, and uniform laws on t subjects of bankruptcies, throughout the United States.

To coin money, regulate the value thereof and of foreign coin, and the standard of weights and measures.

To provide for the punishment of counterfeiting the securities and cu rent coin of the United States.

To establish post-offices and post-roads.

To promote the progress of science and useful arts, by securing for mited times to authors and inventors the exclusive right to their respect writtings and discoveries.

To constitute tribunals inferior to the supreme court.

To define and punish piracies and felonies committed on the high se and offences against the law of nations.

To declare war, grant letters of marque and reprisal, and make ru concerning captures on land and water.

To raise and support armies; but no appropriation of money to that shall be for a longer term than two years.

To provide and maintain a navy.

To make rules for the government and regulation of the land and na forces.

To provide for calling forth the militia, to execute the laws of the Uni suppress insurrections, and repel invasions.

To provide for organizing and disciplining the militia, and for gov ning such part of them as may be employed in the service of the Uni States; reserving to the states respectively the appointment of the offic

s geschickt werden, welches dieselbe gleichfalls noch einmal in Erwägung
nen soll; wird sie auch hier von zwei Drittheilen gebilligt, so soll sie
:tzeskraft erhalten.

Aber in allen diesen Fällen sollen die beiden Häuser durch Ja und
1 ihre Stimme ablegen, und die Namen der Mitglieder, welche für oder
:n die Bill stimmen, sollen in das Tagebuch eines jeden Hauses eingetra-
werden. Wenn der Präsident eine Bill nicht binnen zehn Tagen, (die
ntage abgerechnet) nachdem sie ihm vorgelegt worden, zurücksendet; so
sie Gesetzeskraft erhalten, als wenn er sie unterzeichnet hätte; es müsste
n der Congress ihre Rücksendung dadurch verzögern, dass er sich auf
e längere Zeit vertagte; in diesem Fall soll sie nicht Gesetzeskraft erhalten.

Jede Verordnung, Beschlussnahme, oder jedes Votum, wozu die Con-
renz des Senates und des Hauses der Repräsentanten nöthig ist, (den Fall
Vertagung ausgenommen) soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten
gelegt werden; er muss sie billigen, wenn sie gelten sollen; wenn er sie
sbilligt, so müssen sie, nach denselben Regeln und Einschränkungen, wie
Bills, von zwei Drittheilen des Senates und des Hauses der Repräsentan-
ı noch einmal genehmigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

Macht des Congresses.

Sect. 8. Der Congress hat das Recht, Taxen, Abgaben, Auflagen und
cise aufzulegen und zu erheben, Schulden zu bezahlen, und für die gemein-
ne Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu sorgen; aber
e Abgaben, Auflagen und die Accise müssen in den gesammten Vereinigten
ıaten gleichförmig sein.

Er kann ferner auf den Credit der Vereinigten Staaten Geld borgen.

Den Handel mit auswärtigen Völkern, und unter den verschiedenen
aten, wie auch mit den Indianischen Völkerschaften anordnen;

Gleichförmige Regeln, nech welchen Fremde naturalisirt worden, und
ichförmige Gesetze über Bankrutte in den Vereinigten Staaten vorschreiben;

Geld münzen, den Werth desselben, sowie der ausländischen Münzen
guliren, und Maass und Gewicht festsetzen;

Diejenigen strafen, welche Banco-Noten und laufende Münzen der Ver-
nigten Staaten nachmachen;

Postämter und Poststrassen anlegen;

Das Aufblühen der Wissenschaften und nützlichen Künste dadurch be-
rdern, dass er den Schriftstellern und Erfindern ausschliessende Privilegien
r ihre Schriften und Erfindungen auf bestimmte Zeit verleiht;

Tribunale errichten, die unter dem Obergerichte stehen;

Seeräuberei und Felonie auf offener See und Vergehen gegen das Völ-
:rrecht genau bestimmen und bestrafen;

Krieg erklären, Erlaubniss zu Repressalien ertheilen, und über Kape-
ien zu Wasser und zu Lande verfügen;

Heere errichten und unterhalten: aber das dazu erforderliche Geld kann
cht länger als auf zwei Jahr bewilligt werden;

Eine Flotte anlegen und unterhalten:

Ueber die Einrichtung einer Land- und Seemacht Gesetze vorschreiben.

Die Miliz versammeln, die Gesetze der Union in Ausübung bringen,
ıfstände unterdrücken und Angriffe zurückschlagen;

Er sorgt für die Organisation, Bewaffnung und Disciplin der Miliz, und
die verwaltende Leitung eines solchen Theiles derselben, der im Dienste
Vereinigten Staaten gebraucht wird; doch überlässt er den Staaten die

and the authority of training the militia, according to the discipline prescribed by Congress.

To exercise exclusive legislation in all cases whatsoever, over such district (not exceeding ten miles square), as may by cession of particular states, and the acceptance of Congress, become the seat of the government of the United States; and to exercise like authority over all places purchased by the consent of the legislature of the state, in which the same shall be, for the erection of forts, magazines, arsenals, dockyards and other needful buildings.

And to make all laws which shall be necessary and proper for carrying into execution the foregoing powers, and all other powers vested by this constitution in the government of the United States, or in any department or office thereof.

Rights of Privateers.

Sect. 9. The migration or importation of such persons as any of the states now existing shall think proper to admit, shall not be prohibited by the Congress, prior to the year one thousand eight hundred and eight; but a tax or duty may be imposed on such importation, not exceeding ten dollars for each person.

The privilege of the writ of habeas corpus shall not be suspended, unless when, in cases of rebellion or invasion, the public safety may require it.

No bill of attainder, or ex post facto law, shall be passed.

No capitation, or other direct tax, shall be laid, unless in proportion to the census, or enumeration herein before directed to be taken.

No tax or duty shall be laid on articles exported from any state. No preference shall be given, by any regulation of commerce or revenue, to the ports of one state over those of another: nor shall vessels bound to or from one state be obliged to enter, clear, or pay duties, in another.

No money shall be drawn from the treasury, but in consequence of appropriations made by law, and a regular statement and account of the receipts and expenditures of all public money shall be published from time to time.

No title of nobility shall be granted by the United States: and no person holding any office of profit or trust under them shall, without the consent of the Congress, accept any present, emolument, office, or title of any kind whatever, from any king, prince, or foreign state.

Restriction of the power of single states.

Sect. 10. No state shall enter into any treaty, alliance, or confederation: grant letters of marque and reprisal; coin money; emit bills of eredit; make any thing, but gold and silver coin, a tender in payment of debts; pass any

ective Ernennung ihrer Officiere, und das Recht die Miliz nach der vom gresse vorgeschriebenen Disciplin zu bilden.

Er übt ausschliessend die gesetzgebende Gewalt in allen Fällen über einen soln District aus, der (nicht über zehn englische Quadratmeilen gross) von den onderen Staaten abgetreten, von dem Congresse angenommen, und der ı der Regierung der Vereinigten Staaten geworden ist; so auch über ı Plätze, die mit Einwilligung des gesetzgebenden Körpers des Staates, in a sie liegen, angekauft sind, um Festungen, Magazine, Arsenale, Schiffdocks, l andere nothwendige Gebäude darauf anzulegen.

Endlich giebt er auch alle Gesetze, die nöthig und dienlich sind, um genannten Rechte, und die durch diese Verfassung der Regierung der reinigten Staaten, oder einem Departement, oder einem Beamten derseln verliehene Gewalt in Ausübung zu bringen.

Rechte.

Sect. 9. Die Einwanderung oder Einführung solcher Personen, als einer r gegenwärtigen Staaten zuzulassen für gut findet, soll nicht vor dem Jahre 08 von dem Congresse verboten werden; es soll aber eine Taxe oder Abbe auf solche Einführung gelegt werden, doch soll sie nicht über zehn Dols für jede Person betragen.

Die Habeas corpus Acte soll nicht eher suspendirt werden, als wenn es im Falle eines Aufstandes oder eines Angriffes für die öffentliche Sicherit nothwendig gemacht wird.

Keine Bill auf Confiscation des Vermögens oder Entziehung der bürgerhen Rechte*), noch ein Gesetz ex post facto**), soll gegeben werden.

Weder Kopfgeld noch eine andere Steuer soll anders auferlegt werden, ı nach dem Census oder der Zählung, die oben angeordnet worden.

Auf Waaren, die aus einem der Staaten ausgeführt werden, sollen wer Taxen noch Abgaben gelegt werden. Es sollen auch nicht durch irgend ne Einrichtung des Handels, oder der Hafengelder des einen Staates, Vorge vor denen eines andern eingeräumt werden; noch Schiffe, die nach oder n einem Staate auslaufen, verpflichtet sein, an einem andern auszulegen, er Abgaben zu bezahlen.

Aus der Schatzkammer kann nicht anders Geld genommen werden, als ch den Anweisungen, die vom Gesetze bestimmt sind; auch soll von Zeit zu it eine genaue Berechnung aller Einnahme und Ausgabe der öffentlichen lder bekannt gemacht werden.

Die Vereinigten Staaten sollen keine Adels-Titel verleihen: auch soll jenige, der ein besoldetes Amt, oder ein Amt des Vertrauens und mit rtheilen verknüpft, von denselben erhalten hat, ohne Einwilligung des Consses, weder ein Geschenk, noch eine Begünstigung, ein Amt, oder einen el, welcher es auch sein mag, von irgend einem Könige, Fürsten, oder von em auswärtigen Staate annehmen.

Beschränkung der Macht der einzelnen Staaten.

Sect. 10. Kein Staat soll für sich in Verträge, Bündnisse oder Conföationen treten; Creditbillets ausgeben; mit irgend etwas anderem, als mit ld oder Silber-Münzen Schulden bezahlen; keine Bills auf Confiscation des rmögens oder Entziehung der bürgerlichen Rechte, oder Gesetze ex post

---

*) *Vgl. Story's Abhandlung über Amerikanisches Staatsrecht bei Mittermaier Zeitschrift für ausländ. R. Bd. IX. S. 14.*

**) *Wegen längst vergangener Verbrechen.*

bill of attainder, ex post facto law, or law impairing the obligation of contracts, or grant any title of nobility.

No state shall, without the consent of the Congress, lay any imposts or duties on imports or exports, except what may be absolutely necessary of executing its inspection laws; and the net produce of all duties and imposts, laid by any state on imports or exports, shall be for the use of the treasury of the United States; and all such laws shall be subject to the revision and controul of the Congress. No state shall, without the consent of Congress, lay any duty of tonnage, keep troops or ships of war in time of peace, enter into any agreement or compact with another state, or with a foreign power, or engage in war; unless actually invaded, or in such imminent danger as will not admit of delay.

Art. II.

Executive power. President.

Sect. 1. The executive power shall be vested in a president of the United States of America. He shall hold his office during the term of four years; and togheter with the vicepresident, chosen for the same term, be elected as follows:

Each state shall appoint, in such manner as the legislature thereof may direct, a number of electors, equal to the whole number of senators and representatives, to which the state may be entitled in the Congress; but no senator or representative, or person holding an office of trust or profit under the United States, shall be appointed an elector.

The electors shall meet in their respective states, and vote by ballot for two persons, of whom one at least shall not be an inhabitant of the same state with themselves. And they shall make a list of all the persons voted for, and of the number of votes for each; which list they shall sign and certify, and transmit sealed to the seat of the government of the United States, directed to the president of the senate. The president of the senate shall, in the presence of the senate and house of representatives, open all the certificates, and the votes shall then be counted. The person having the greatest number of votes shall be the president, if such number be a majority of the whole number of electors appointed; and, if there be more than one who have such majority, and have an equal number of votes, then the house of representatives shall immediately choose by ballot one of them for president; and if no person have a majority, then from the five highest on the list the said house shall in like manner choose the president. But, in choosing the president, the votes shall be taken by the states, the representation from each state having one vote; a quorum for this purpose shall consist of a member or members from two-thirds of the states, and a majority of all the states shall be necessary to a choice. In every case, after the choice of the president, the person having the greatest number of votes of the electors shall be the vice-president. But, if there should remain two or more who have equal votes, the senate shall choose for them by ballot the vice-president.

The Congress may determine the time of choosing the electors, and the day on which they shall give their votes; which day shall be the same trougthout the United States.

to, oder solche Gesetze geben, wodurch die Gültigkeit der Contracte aufge-
)en würde; noch Adels-Titel verleihen.

Kein Staat soll, ohne Einwilligung des Congresses, Auflagen oder Ab-
)en auf die Einfuhr oder Ausfuhr legen, ausgenommen so viel, als noth-
ndig ist, um seine Aufsichts-Gesetze in Ausübung zu bringen. Der reine
trag aller Abgaben und Auflagen, die von einem Staate auf Einfuhr und
isfuhr gelegt werden, fliesst in die Schatzkammer der Vereinigten Staaten;
id alle dergleichen Gesetze sind der Durchsicht und der Controlle des Con-
esses unterworfen. Kein Staat soll ohne Einwilligung des Congresses Ton-
ngeld auflegen: Truppen oder Kriegsschiffe im Frieden halten; in irgend
ne Uebereinkunft mit einem andern Staate, oder mit einer auswärtigen
acht treten; oder Krieg anfangen, wenn er nicht wirklich angegriffen wird,
ler die Gefahr so dringend ist, dass kein Aufschub stattfinden kann.

Artikel II.

Ausübende Gewalt. Präsident.

Sect. 1. Die ausübende Gewalt soll einem Präsidenten der Vereinigten
iaten übertragen werden. Er behält sein Amt vier Jahre lang; so auch der
cepräsident. Sie werden auf folgende Art gewählt.

Jeder Staat ernennt nach der Vorschrift seines eignen gesetzgebenden
irpers eben so viel Wähler, als er Senatoren und Repräsentanten zum Con-
:sse zu schicken berechtigt ist; aber kein Senator oder Repräsentant, oder
ıst jemand, der ein Amt im Dienste der Vereinigten Staaten bekleidet, soll
dieser Wahl zugelassen werden.

Die Wähler versammeln sich in ihren betreffenden Staaten, und stim-
:n durch Kugel für zwei Personen, von denen einer wenigstens nicht ein
ıwohner desselben Staates sein soll. Sie machen ein Verzeichniss aller
rsonen, für die gestimmt worden, nebst der Zahl der Stimmen, die jede er-
ten hat. Sie unterschreiben und beglaubigen dieses Verzeichniss, und
icken es versiegelt an die Regierung der Vereinigten Staaten, und zwar
den Präsidenten des Senates. Der Präsident des Senates eröffnet, in Ge-
ıwart des Senates und des Hauses der Repräsentanten alle Certificate; wor-
' die Stimmen gezählt werden. Derjenige, der die meisten Stimmen hat,
l Präsident werden, wenn die Zahl dieser Stimmen die Mehrheit von allen
ählenden ausmacht; wenn mehr als einer eine solche Stimmenmehrheit, und
e gleiche Anzahl der Stimmen für sich hat, dann soll das Haus der Reprä-
ıtanten sogleich durch Kugeln einen davon zum Präsidenten wählen: wenn
ner eine Stimmenmehrheit für sich hat, dann soll besagtes Haus von den
if Candidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf gleiche Art
ı Präsidenten wählen. Aber bei der Wahl des Präsidenten sollen die
mmen nach den Staaten gesammelt werden, so dass die Repräsentation
es jeden Staats nur eine Stimme hat; zu diesem Behufe müssen wenigstens
ı Mitglied oder mehrere von zwei Drittheilen der Staaten zugegen sein; und
: Stimmenmehrheit aller Staaten entscheidet die Wahl.

Nach der Wahl des Präsidenten wird derjenige, der in jedem Falle die
ıssere Anzahl der Stimmen der Wählenden für sich hatte, zum Vicepräsi-
llen ernannt. Sollten aber zwei oder mehrere übrig bleiben, die gleich
l Stimmen für sich haben, dann soll der Senat durch Kugeln den Vice-
sidenten aus ihnen wählen.

Der Congress bestimmt die Zeit, wenn die Wähler ernannt werden,
den Tag, an dem sie ihre Stimmen geben sollen; doch muss es an dem-
en Tage in allen Staaten geschehen.

No person, except a natural-born citizen, or a citizen of the United States at the time of the adoption of this constitution, shall be eligible to the office of president; neither shall any person be eligible to that office, who shall not have attained to the age to thirty-five years, and been fourteen years a resident within the United States*).

In case of the removal of the president from office, or of his death, resignation, or inability to discharge the powers and duties of the said office, the same shall devolve on the vice-president: and the Congress may by law provide for the case of removal, death, resignation, or inability, both of the president and vice-president, declaring what officer shall then act as president; and such officer shall act accordingly, until the disability be removed, or a president shall be elected.

The president shall, at stated times, receive for his services a compensation, which shall neither be increased or diminished during the period, for which he shall have been elected; and he shall not receive within that period any other emolument from the United States, or any of them.

Before he enter on the execution of his office, he shall take the following oath or affiirmation:

„I do solemnly swear (or affirm), that I will faithfully execute the office of president of the United States, and will to the best of my ability preserve, protect and defend the constitution of the United States."

The President's office.

Sect. 2. The president shall be commander in chief of the army and navy of the United States, and of the militia of the several states, when called into the actual service of the United States: he may require the opinion, in

---

*) *Zum ersten Präsidenten wurde Washington mit 132 Stimmen unter 135 gewählt, und im Februar 1793 ward er wieder zum Präsidenten und Adams zum Vicepräsidenten durch die Majorität aller 15 Staaten gewählt, da Vermont am 6. Dec. 1790 und Kentucky am 1. Juni 1792 als eigene Staaten in die Union aufgenommen worden. Das Stimmenverzeichniss war folgendes:*

	Washington	Adams	Clinton	Jefferson	Burr
New-Hampshire -	7	7			
Massachusetts -	16	16			
Rhode-Island -	4	4			
Vermont -	3	3			
Connecticut -	9	9			
New-York -	12		12		
New-Iersey -	7	7			
Pennsylvanien -	15	14	1		
Delaware -	3	3			
Maryland -	8	8			
Virginien -	21		21		
Kentucky -	4			4	
Nord-Carolina -	12		12		
Süd-Carolina -	7	6			1
Georgien -	4		4		
	132	77	50	4	1

Nur ein eingeborner Bürger, oder derjenige, der ein Bürger der Vergten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Verfassung war, kann zum identen gewählt werden; auch muss derjenige, der zu diesem Amte ge-lt werden soll, bereits fünfunddreissig Jahr alt, und seit vierzehn Jahren len Vereinigten Staaten ansässig sein.

Wenn ein Präsident von seinem Amte entfernt wird, stirbt, es nieder-, oder unfähig würde, es zu verwalten, so übernimmt der Vicepräsident le Geschäfte*), sollte aber auch einer dieser Fälle sich bei dem Vicepräsiten ereignen, so muss der Congress durch ein Gesetz erklären, welcher mte die Stelle des Präsidenten vertreten soll. Derselbe soll alsdann das it des Präsidenten verwalten, bis die Unfähigkeit wieder gehoben, oder ein er Präsident gewählt ist.

Der Präsident soll auf bestimmte Zeit eine Entschädigung für seine nste erhalten, die während der Zeit, auf welche er gewählt ist, weder ver-hrt noch vermindert werden soll; er darf während dieser Zeit keine andere günstigung von den Vereinigten Staaten, oder von einem derselben an-nmen**).

Ehe der Präsident sein Amt antritt, muss er folgenden Eid oder Ver-herung schwören:

„Ich schwöre (oder bekräftige) feierlich, dass ich das Amt des Präsiden-der Vereinigten Staaten treu verwalten, und die Verfassung der Vereinig-Staaten nach meinen Kräften aufrecht erhalten, beschützen und vertheidi-n will.

Das Amt des Präsidenten.

Sect. 2. Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte r Vereinigten Staaten und der Miliz der einzelnen Staaten, wenn sie wirk-h zum Dienste der Vereinigten Staaten versammelt ist.

Er kann schriftlich die Meinungen der höhern Beamten der verwalten-n Departements über jeden Gegenstand, der die Pflichten ihrer betreffenden mter betrifft, einfordern.

Washington 1797 (März) die Präsidentenstelle niederlegte, trat John ams als Präsident ein, mit 71 Stimmen erwählt, und Thomas Jefferson *rde mit 68 Stimmen VicePräsident. Als Adams 1801 zurücktrat, hatten erson und Burr die gleiche Zahl von 73 Stimmen, und dadurch kam die isidenten-Wahl an die Versammlrng der Repräsentanten, welche erst nach Ballottirungen in gesetzlicher Majorität für Jefferson sich erklärte.* Jef-son *wurde aber 1805 wieder zum Präsidenten erwählt, und eben so sind e beiden nächsten Nachfolger James* Madison *und James* Monroe *zwei-hinter einander zu Präsidenten ernannt worden. Ausserdem ist nur h Andrew* Jackson *von 1829—37 zweimal hinter einander Präsident wesen.*

*) *Der Fall trat zum ersten Male durch den Tod des Präsidenten* Har-on *am 4. April 1841 ein, nachdem derselbe erst einen Monat sein Amt ver-tet hatte. In seine Stelle trat sofort der Vice-Präsident John* Tyler *ein, verwaltete das Amt bis zum gesetzlichen Ende dieser Präsidenten-Periode März 1845.*

**) *Der jährliche Gehalt des Präsidenten beträgt 25,000 Dollars; auch er den Niesbrauch der Möbeln und übrigen Effecten, die den Vereinigten aten zugehören, und ihm schon vorher übergeben worden. Der Vicepräsi-nt bekommt jährlich 5000 Dollars in vierteljährlichen Zahlungen.*

writing, of the principal officer in each of the executive departments, upon any subject relating to the duties of their respective offices: and he shall have power to grant reprieves and pardons for offences against the United States, except in cases of impeachment.

He shall have power, by and with the advice and consent of the senate, to make treaties, provided two thirds of the senators present concur; and he shall nominate, and by and with the advice and consent of the senate, shall appoint ambassadors. other public ministers and consuls, judges of the supreme court, and all other officers of the United States, whose appointments are not herein otherwise provided for, and which shall be established by law. But the congress may by law vest the appointment of such inferior officers as they may think proper, in the president alone, in the courts of law, or in the heads of departments.

The president shall have power to fill up all vacancies, that may happen during the recess of the senate, by granting commissions, which shall expire at the end of their next session.

Sect. 3. He shall from time to time give to the congress information of the state of the Union, and recommend to their consideration such measures, as he shall judge necessary and expedient: he may, on extraordinary occasions, convene both houses, or either of them; and in case of disagreement between them with respect to the time of adjournment, he may adjourn them to such time as he shall think proper; he shall receive ambassadors and other public ministers: he shall take care, that the laws be faithfully executed; and shall commission all the officers of the United States.

When removed from office.

Sect. 4. The president, vice-president, and all civil officers of the United States, shall be removed from office, on impeachment for and conviction of treason, bribery, or other high crimes and misdemeanours.

Art. III.

Judicial Power.

Sect. 1. The judicial power of the United States shall be vested in one supreme court and in such inferior courts, as the congress may from time to time ordain and establish. The judges, bot of the supreme and inferior courts, shall hold their offices during good behaviour, and shall, at stated times, receive for their services a compensation, which shall not be diminished during their continuance in office.

His extension.

Sect. 2. The judicial powers hall extend to all cases in law and equity, arising under this constitution, the laws United States, and treaties made, or which shall be made, under their authority; to all cases affecting ambassadors, and other public ministers and consuls; to all cases of admiralty and maritime jurisdiction; to controversies to which the United States shall be a party, to controversies between two or more states, between a state and citizens of another state, between citizens of different states, between citizens of the same state, claiming lands under grants of different states, and between a state, or the citizens thereof, and foreign states, citizens, or subjects.

In all cases affecting ambassadors, other public ministers and consuls, and those in which a state shall be party, the supreme court shall have ori-

Er kann die Strafen für Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten dern, oder erlassen, nur nicht im Falle der Anklage gegen die Staatsver- tung.

Er hat das Recht, mit Rath und Einwilligung des Senates, Bündnisse schliessen; doch müssen zwei Drittheile der gegenwärtigen Senatoren dabei wirken; er ernennt und bestallt, mit Rath und Einwilligung des Senates, andte, andere öffentliche Minister und Consuln, die Richter des Oberge- ites und alle übrige Beamte der Vereinigten Staaten, deren Ernennung it in dieser Verfassung anders festgesetzt ist, oder durch ein Gesetz be- imt wird. Der Congress kann aber durch ein Decret die Ernennung sol- r niedern Beamten, als ihm gutdünkt, dem Präsidenten allein, oder den ichtshöfen, oder den Chefs der Departements auftragen.

Der Präsident hat das Recht, alle erledigten Stellen zu besetzen, die rend der Zeit des nicht versammelten Senates vorkommen; aber diese Be- lungen gelten nur bis zu dem Ende der nächsten Session.

Sect. 3. Der Präsident soll dem Congresse von Zeit zu Zeit Nachricht dem Zustande der Union ertheilen, und ihm solche Maassregeln zur Er- gung anempfehlen, als er für nothwendig und nützlich hält. Er kann in serordentlichen Fällen beide Häuser, oder eines derselben zusammen be- en; sollten beide Häuser über die Zeit nicht einig sein, auf welche sie sich tagen wollen, so kann er sie auf einen Zeitpunkt vertagen, wie er für gut den wird. Er empfängt Gesandte und andere öffentliche Minister; er soll ür sorgen, dass die Gesetze treu ausgeübt werden, und er soll alle Beamte Vereinigten Staaten bestallen.

Gründe zur Entsetzung der oberen Beamten.

Sect. 4. Der Präsident, Vicepräsident und alle Civil-Beamte der Verei- gten Staaten sollen auf Anklage und Ueberführung der Verrätherei, Beste- ung, oder anderer grosser Verbrechen, ihres Amtes entsetzt werden.

Artikel III.

Die richterliche Gewalt.

Seet. 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten ist einem ergerichte und den niedern Gerichten übertragen, die der Congress von it zu Zeit anordnen wird. Die Richter des Ober- und der Niederen-Gerichte halten ihr Amt, so lange sie es gut verwalten; sie empfangen auf besimmte it eine Entschädigung für ihre Dienste, die während der Dauer ihres Amtes cht vermindert werden soll.

Die Ausdehnung derselben.

Sect. 2. Die richterliche Gewalt erstreckt sich über alle Fälle des stren- n Gesetzes und der Billigkeit, die sich gegen diese Verfassung, gegen die setze der Vereinigten Staaten, und gegen Bündnisse, die unter ihrer Auc- ität geschlossen sind, oder noch geschlossen werden, ereignen; ferner auf e Fälle, welche Gesandte, oder andere öffentliche Minister und Consuln be- ffen; auf alle Gegenstände der Gerichtsbarkeit der Admiralität und der rine; auf Streitigkeiten, welche die Vereinigten Staaten betreffen; auf Strei- keiten zwischen zwei oder mehreren Staaten, zwischen einem Staate und n Bürgern eines andern, zwischen den Bürgern verschiedener Staaten, zwi- ien Bürgern eines Staates, die Ländereien, welche von andern Staaten ver- hen sind, zurückfordern, und zwischen einem Staate, oder dessen Bürgern, d auswärtigen Staaten, Bürgern oder Unterthanen.

In allen Fällen, welche Gesandte, oder öffentliche Minister und Consuln gehen, oder bei denen ein Staat betheiligt ist, soll das Obergericht ur-

ginal jurisdiction. In all the other cases before mentioned, the supreme court shall have appellate jurisdiction, both as to law and fact, with such exceptions, and under such regulatiens, as the congress shall make.

The trial of all crimes, except in cases of impeachment, shall be by jury; and such trial shall be held in the state where the said crimes shall have been committed; but, when nor committed within any state, the trial shall be at such place or places, as the congress may by law have directed.

Treason.

Sect. 3. Treason against the United States shall consist only in levying war against them, or in adhering to their enemies, giving them aid and comfort. No person shall be convicted of treason, unless on the testimony of two witnesses to the same overt-act, or on confession in open court.

The congress shall have power to declare the punishment of treason; but no attainder of treason shall work corruption of blood or forfeiture except during the life of the person attained.

Art. IV.

Faith to public acts.

Sect. 1. Full faith and credit shall be given in each state to the public acts, records and judicial proceedings of every other state. And the congress may by general laws prescribe the manner, in which such acts, records and proceedings shall be proved, and the affect thereof.

Reciprocal rights on subjects of several states.

Sect. 2. The citizens of each state shall be entitled to all privileges and immunities of citizens in the several states.

A person charged in any state with treason, felony, or other crime, who shall fly from justice, and be found in another state, shall, on demand of the executive authority of the state from which he fled, be delivered up, to be removed to the state having jurisdiction of the crime.

No person held to service or labour in one state, under the laws thereof, escaping into any other, shall, in consequence of any law or regulation therein, be discharged from such service or labour; but shall be delivered up, on claim of the party to whom such service or labour may be due.

New states admitted.

Sect. 3. New states may be admitted by the congress into this Union; but no new state shall be formed or erected within the jurisdiction of any other state; nor any state be formed by the junction of two or more states,

...gliche die Gerichtsbarkeit ausüben. In allen übrigen benannten Fällen ... das Obergericht die Appellation annehmen, sowohl wegen des Gesetzes ... wegen der Thatsache, doch unter solchen Einschränkungen und Verfügun... ... als der Congress machen wird.

Alle Processe gegen alle Arten von Verbrechen, nur die gegen die ...atsverwaltung abgerechnet*), sollen durch Geschworne entschieden werden. ...r Process muss in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen began... ...n worden; ist es aber in keinem Staate begangen, so muss der Process an ...n Orte instruirt werden, den der Congress durch ein Decret anweisen wird.

Verrätherei.

Sect. 3. Verrätherei gegen die Vereinigten Staaten besteht allein darin, ...nn jemand Krieg gegen sie erhebt, oder sich mit ihren Feinden verbindet, ...r diesen Hülfe leistet. Es kann Niemand der Verrätherei überführt wer...n, wenn nicht zwei Zeugen der offenbaren That gegen ihn auftreten, oder ...selber in offnem Gerichtshofe es eingesteht.

Der Congress hat das Recht, die Strafe wegen Verrath zu bestimmen; ...r kein Urtheil gegen Verrath soll eine Entziehung der bürgerlichen Rechte ...er Confiscation der Güter des Verurtheilten auf länger als auf Lebenszeit ...s Verurtheilten bewirken.

Artikel IV.

Glaubwürdigkeit der Staatsacten.

Sect. 1. Allen öffentlichen Gesetzen, Urkunden und gerichtlichen Ver...ndlungen der übrigen Staaten wird in jedem Staate volle Glaubwürdigkeit ...d volles Vertrauen gegeben. Der Congress kann durch allgemeine Gesetze ...e Art vorschreiben, wie solche Gesetze, Urkunden und Verhandlungen be...ubigt werden, und welche Gültigkeit sie haben.

Gegenseitige Rechte der Unterthanen der einzelnen Staaten.

Sect. 2. Die Bürger eines jeden Staates sind zu allen Privilegien und ...heiten der Bürger der übrigen Staaten berechtigt.

Wenn Jemand, der in einem der Staaten des Verrathes, der Felonie, ...er anderer Verbrechen angeklagt ist, dem Gerichte entfliehen will, und in ...em andern Staate angetroffen werden sollte; so soll er, auf Begehren der ...übenden Gewalt des Staates, aus dem er entflohen, ausgeliefert, und nach ...Staate abgeführt werden, der die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen hat.

Wenn Jemand, der in einem Staate zu Diensten oder Arbeiten ver...chtet ist, nach einem andern entläuft, so kann er nicht nach irgend einem ...setze oder einer Anordnung in demselben von jenem Dienste oder jener ...beit frei gesprochen werden; sondern er muss auf Verlangen dessen, dem ...solchen Dienst oder solche Arbeit schuldig ist, wieder ausgeliefert werden.

Neue Staaten können aufgenommen werden.

Sect. 3. Der Congress kann neue Staaten in diese Union aufnehmen; ...r es kann kein neuer Staat innerhalb der Gerichtsbarkeit eines andern ...ates errichtet werden; ebenso auch nicht durch Vereinigung zweier oder

---

*) *Im Falle des impeachment klagt das Haus der Repräsentanten; der ...at richtet; aber das Urtheil erstreckt sich nur auf die Absetzung und Un...igmachung vom Dienste. S. oben Art. 1. Da eine solche Klage nur gegen ...atsbeamte wegen Veruntreuung, oder wegen Verletzung der Verfassung ...t finden kann, so kann also natürlich die Jury darüber nicht richten.*

or parts of states, without the consent of the legislatures of the states conc
ned, as well as of the congress.

The congress shall have power to dispose of and make all needful ru
and regulations, respecting the territory or other property belonging to
United States; and nothing in this Constitution shall be so construed as
prejudice any claims of the United States, or of any particular state.

Every states constitution guaranted by the Union.

Sect. 4. The United States shall guarantee to every state in this Uni
a republican form of government, and shall protect each of them against i
vasion; and, on application of the legislature, or of the executive (when t
legislature cannot be convened), against domestic violence.

Art. V.

Amendments to this constitution.

The congress, whenever two thirds of both houses shall deem it nec
sary, shall propose amendments to this constitution, or, on the application
the legislatures of two thirds of the several states, shall call a Convention f
proposing amendments, which, in either case, shall be valid to all intents a
purposes, as part of this constitution, when ratified by the legislatures
three fourths of the several states, or by Conventions in three fourths there
as the one or the other mode of ratification may be proposed by the co
gress; provided that no amendment, which may be made prior to the ye
one thousand eight hundred and eight, shall in any manner affect the fi
and fourth clauses in the ninth section of the first Article; and that no st
without its consent shall be deprived of its equal suffrage in the senate.

Art. VI.

Debts and engagement.

All debts contracted and engagements entered into, before the adopti
of this constitution, shall be as valid against the United States under this co
stitution, as under the confederation.

This constitution and the laws of the United States, which shall
made in pursuance thereof, and all treaties made, or which shall be ma
under the authority of the United States, shall be the supreme law of t
land; and the judges in every state shall be bound thereby, any thing in t
constitution or laws of any state to the contrary notwithstanding.

The senators and representatives before mentioned, and the memb
of the several state legislatures, and all executive and judicial officers, bo
of the United States and of the several states, shall be bound by oath
affirmation to support the constitution; but no religious test shall ever be r
quired as a qualification to any office or public trust under the United Stat

Art. VII.

The ratification of the Conventions of Nine States shall be sufficient*)
the establishment of this constitution between the states so ratifying the sa

*) *Bereits am 13. Sept. 1788 erklärte der Congress, dass die Verfass
von einer ausreichenden Anzahl von Staaten angenommen wäre, wie e
auch aus meiner Anmerkung auf S. 297. näher documentirt hervorgeht.*

mehrerer Staaten, oder einzelner Theile einiger Staaten, ohne Einwilligung ler gesetzgebenden Körper der dabei betheiligten, so wie des Congresses.

Der Congress hat volle Gewalt über das Gebiet, oder das übrige Eigenhum der Vereinigten Staaten zu verfügen, und deswegen alle nöthigen Einichtungen zu treffen; und kein Theil dieser Verfassung soll so gedeutet wern, dass er irgend einem Anspruche der Vereinigten Staaten oder eines nzelnen Staates nachtheilig würde.

Die Verfassungen der einzelnen Staaten werden durch die Union garantirt

Sect. 4. Die Vereinigten Staaten garantiren jedem Staate dieser Union ne republicanische Regierungsform; sie schützen jeden derselben gegen Aniffe; und auf Ansuchen der gesetzgebenden Körper, oder (wenn diese nicht sammen berufen werden könnten), der ausübenden Gewalt, gegen einheische Gewaltthätigkeit.

Artikel IV.

Verbesserungen zu dieser Verfassung.

Wenn zwei Drittheile beider Häuser es für nöthig finden, soll der Coness Verbesserungen dieser Verfassung vorschlagen; oder wenn die gesetzgenden Körper von zwei Drittheilen der verschiedenen Staaten darauf antran, soll er eine Versammlung berufen, um Verbesserungen vorzuschlagen, die jedem Falle, zu allen Absichten, als Theile dieser Verfassung gelten sollen, nn sie von den gesetzgebenden Körpern von drei Viertheilen der verschienen Staaten, oder durch Versammlungen von drei Viertheilen derselben, f eine oder die andere Art, wie es der Congress vorschlagen mag, genehigt worden. Doch wird dabei festgesetzt, dass keine Verbesserung vor dem hr 1808 die erste und vierte Clausel in der neunten Section des ersten Arels verändern soll; noch dass ein Staat, ohne seine Einwilligung, seines ichen Stimmrechtes im Senate beraubt werde.

Artikel VI.

Schulden und Verpflichtungen.

Die Vereinigten Staaten sind zu allen vor Annahme dieser Verfassung ntrahirten Schulden und übernommenen Verpflichtungen unter dieser Verung eben so verpflichtet, als unter der früheren Conföderation.

Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche ihr Folge gemacht werden, sowie alle unter der Auctorität der Vereinigten aten geschlossene oder noch zu schliessende Bündnisse, sind die höchsten ndesgesetze; und die Richter in jedem Staate sind an sie gebunden, jeder rfügung ungeachtet, die ihnen in der Verfassung oder in den Gesetzen end eines der Staaten zuwider sein sollte.

Die oben genannten Senatoren und Repräsentanten, die Mitglieder der schiedenen gesetzgebenden Körper der Staaten, und alle ausübende und hterliche Beamte sowohl der Vereinigten als der einzelnen Staaten, sollen rch einen Eid oder eine Bekräftigung verpflichtet werden, diese Verfassung recht zu erhalten; aber kein an ein religiöses Gelübde geknüpfter Eid soll zur Fähigkeit zu irgend einem Amte der Vereinigten Staaten gefordert rden.

Artikel VII.

Bestätigung.

Die Genehmigung von den Versammlungen von neun Staaten soll hinhend sein diese Verfassung in die Staaten einzuführen, die sie ratificirt en.

Done in Convention, by the unanimous consent of the states present, the seventeenth day of September, in the year of our Lord one thousand seven hundred and eighty-seven, and of the independence of the United States of America the twelfth. In witness whereof we have hereunto subscribed our names.

George Washington, President; and Deputy from Virginia.

New Hampshire.
John Langdon.
Nicholas Gilmann.

Massachusetts.
Nath. Gorham.
Rufus King.

Connecticut.
W. Sam. Johnson.
Roger Sherman.

New York.
Alexr. Hamilton.

New Jersey.
Wm. Livingston.
David Brearley.
Wm. Paterson.
Jonathan Dayton.

Pennsylvania.
Benjn. Franklin.
Thomas Mifflin.
Robert Morris.
George Clymer.
Thos. Fitzsimons.
Jared Ingersol.
James Wilson.
Governor Morris.

Delaware.
George Read.
Gun. Bedford, jun.
John Dickinson.
Richard Bassett.
James Broom.

Maryland.
James M. Henry.
Daniel of St. Thos. Jenifer.
Daniel Carrall.

Virginia.
John Blair.
Js. Madison, jun.

North Carolina.
William Blount.
R. Dobbs Spaight.
Hugh Williamson.

South Carolina.
Joh. Rutledge.
Charles Cotesworth Pinckney.
Charles Pinckney.
Pierre Butler.

Georgia.
William Few.
Abrm. Baldwin.

Attest.
William Jackson, Sec.

In Convention, Monday, Sept. 17. 1787.

Zu dieser Haupturkunde, die noch gegenwärtig die Grundbestimmungen der Nordamericanischen Verfassung enthält, und die durch keine neue allgemeine Revision ergänzt ist, sind indess bald nach ihrer Bekanntmachung einige Zusätze (Amendements) erfolgt, die in Folge des Artikels V. der Verfassung gleich verbindliche Gesetzeskraft mit derselben erlangt haben. Gleich in der ersten Sitzung des neu gebildeten Congresses, welcher zu New-York gehalten wurde, schlug man 12 Amendements zur Verfassung vor, von denen indess zwei *) nicht die erforderliche Majorität der gesetz-

*) *Es sind dies die beiden zuerst vorgeschlagenen, deren wörtlicher Inhalt folgender ist:*

Artikel I.

Nach der im ersten Artikel der Verfassung angeordneten Zählung soll

Gegeben, in einmüthiger Uebereinstimmung aller gegenwärtigen Staaten, 17. September im Jahre des Herrn 1787, und im zwölften der Unabhängkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Zur Bezeugung desselben ben wir hier unten unsre Namen unterschrieben.

---

benden Körper der Staaten (drei Viertel derselben) erlangten, die rigen 10 aber am 15. Decbr. 1791 als Bestandtheile der Verfasngsurkunde ratificirt wurden. Dieselben lauten folgender Gestalt:

Amendments oder Zusätze zur Verfassung er Vereinigten Staaten von Nordamerika*).

Artikel I.

Der Congress soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur rrschenden erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten, oder durch die Freiheit im Reden und die Pressfreiheit, oder das Recht des lkes, sich friedlich zu versammeln, und der Regierung Petitionen wegen stellung von Missbräuchen zu überreichen, vermindert würde.

Artikel II.

Da eine gut geordnete Miliz zur Sicherheit eines Freistaates nothwendig , so muss das Recht des Volkes, Waffen zu haben und sie zu tragen, unrletzt bleiben.

Artikel III.

Nie soll in Friedenszeiten ein Soldat in irgend ein Haus ohne Einwilling des Eigenthümers einquartirt werden; auch nicht im Kriege; ausser in r Weise, wie es das Gesetz vorschreiben wird.

Artikel IV.

Das Recht des Volkes, seine Person, sein Haus, seine Papiere und Eften gegen jedes ungerechte Einziehen oder Durchsuchen gesichert zu wisn, soll nicht verletzt werden; und es soll dazu kein Befehl ertheilt werden, r sich nicht auf eine wahrscheinliche Ursache begründet, die durch einen d, oder eine Versicherung an Eides Statt bekräftigt worden, und der nicht n zu durchsuchenden Ort, und die einzuziehenden Personen genau bezeichnet.

---

f dreissigtausend Personen ein Repräsentant gewählt werden, bis die Zahl r Repräsentanten auf hundert steigt. Hierauf soll der Congress das Verltniss also anordnen, dass nicht weniger als hundert Repräsentanten, und cht weniger als einer auf vierzigtausend Personen gewählt werde, bis die hl der Repräsentanten auf zweihundert steigt. Alsdann soll der Congress s Verhältniss also bestimmen, dass nicht weniger als zweihundert Repräntanten, und nicht mehr als ein Repräsentant auf funfzigtausend Personen wählt werden.

Artikel II.

Die Entschädigung für die Dienste der Senatoren und Repräsentanten l nicht eher durch ein Gesetz verändert werden, bis vorher eine Wahl der präsentanten angestellt ist.

*) *Sie befinden sich bei G. K. F. Seidel, die Staatsverfassung d. Ver. aten v. Nordamerika, Berl. 1795, 8vo., S. 255—58; dieser Band bildet zugleich 4. Theil der Deutschen Uebersetzung von Ramsay's Gesch. d. Amerikahen Revolution, als Zusätze: und bei Engelhard a. a. O. I. S. 35—36.*

Artikel V.

Es soll Niemand verpflichtet sein, sich gegen eine Capitalbeschuldigung, oder eine entehrende Anschuldigung zu vertheidigen, wenn er nicht von der grossen Jury angegeben oder angeklagt worden; ausgenommen in solchen Fällen, die sich bei den Land- und See-Truppen, oder bei der Miliz, wenn sie wirklich im Dienste ist, zur Kriegeszeit oder bei öffentlichen Gefahren ereignen. Niemand soll wegen eines und eben desselben Verbrechens zweimal der Gefahr ausgesetzt werden, das Leben oder ein Glied zu verlieren; auch soll Niemand gezwungen werden, in einer Criminalsache gegen sich selber zu zeugen; noch soll jemand sein Leben, seine Freiheit, oder sein Eigenthum verlieren, ohne rechtmässig gerichtet zu sein. Auch soll kein Privateigenthum zum öffentlichen Nutzen genommen werden, ohne eine gerechte Entschädigung.

Artikel VI.

Bei jedem Criminalprocesse soll der Angeklagte sowohl das Recht haben, schnell und öffentlich durch unpartheiische Geschworne aus dem Staate und dem Districte, wo das Verbrechen begangen ist, nachdem dieser District vorher rechtmässig ausgemittelt worden, gerichtet zu werden; als auch von der Beschaffenheit und der Ursache der Klage unterrichtet, mit den Zeugen gegen ihn zugleich verhört zu werden, und einen Befehl zu erhalten, Zeugen für sich vorzuladen und einen Advocaten zum Beistand zu nehmen.

Artikel VII.

Bei Processen, nach dem gemeinen Rechte, wo die streitige Sache mehr als 20 Dollars betrifft, soll das Recht durch Geschworne gerichtet zu werden verbleiben; und eine durch Geschworne entschiedene Thatsache soll in keinem andern Gerichtshofe der Vereinigten Staaten von neuem durchgesehen werden, als nur nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes.

Artikel VIII.

Es sollen nicht übertrieben grosse Bürgschaften gefordert, noch zu grosse Geldstrafen, oder grausame und ungewöhnliche Gefängnissstrafen zuerkannt werden.

Artikel IX.

Die Benennung gewisser Rechte in der Verfassung soll nicht als eine Verneinung oder Vernachlässigung anderer vom Volke beibehaltener Rechte gedeutet werden.

Artikel X.

Die Rechte, welche die Verfassung den Vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die sie den Staaten nicht untersagt, sind den betreffenden Staaten oder dem Volke verbehalten.

Bei der ersten Sitzung des dritten Congresses wurde ein neuer Zusatzartikel (XI.) vorgeschlagen und in der Botschaft des Präsidenten an den Senat vom 8. Jan. 1795 als von der Majorität angenommen erklärt. Eben so wurde in der ersten Sitzung des 11. Congresses ein neuer Zusatzartikel zur Verfassung vorgelegt, und nach der Bekanntmachung des Staatssecretairs vom 25. Septb. 1804 durch die constitutionelle Majorität gleichfalls für angenommen erklärt*). Dieselben lauten in wörtlicher Uebertragung also:

*) *Der in den Laws of the united States vol. I. pg. 74. angeführte und*

Artikel XI.

)ie richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll sich unter keiner g über irgend einen Rechtshandel in Gesetzes- oder Billigkeitssachen ıen, welcher durch Bürger eines andern Staates, oder durch Bürger nterthanen irgend eines fremden Staates gegen Einen der Vereinigten n angefangen oder betrieben wurde.

Artikel XII.

§. 1. Die Wähler sollen sich in ihren respectiven Staaten versammeln und ein Scrutinium über einen Präsidenten und Vicepräsidenten abstimmen, nen einer wenigstens kein Miteinwohner ein und desselben Staates mit sein darf. Sie sollen auf ihren Stimmzetteln die Person, welche sie zu nten, und auf davon verschiedenen Zetteln diejenigen namhaft machen, sie zu Vicepräsidenten bestimmen. Sie sollen sodann getrennte Listen n zu Präsidenten und von den zu Vicepräsidenten bestimmten Personen, so n der Anzahl der Vota für jeden verfertigen. Gedachte Listen sollen sie eichnet, beglaubigt und versiegelt nach dem Sitze der Regierung der igten Staaten, addressirt an den Präsidenten des Senats, übersenden. äsident des Senats soll darauf in Gegenwart des Senats und des Repräsenhauses alle Certificate eröffnen, und hierauf sollen die Stimmen geerden. Die Person, welche die höchste Stimmenmehrheit zum Präsidenten oll Präsident sein, falls eine solche Zahl eine Majorität der ganzen Anestgesetzter Wähler ist, und wenn Niemand diese Majorität besitzt, so s Haus der Repräsentanten von den Personen, welche auf der Präsi-ı-Stimmliste die meisten Stimmen haben, jedoch aus nicht mehr als , unmittelbar hierauf durch ein Scrutinium den Präsidenten wählen. Da oei der Präsidentenwahl die Stimmen nach Staaten genommen werden, die Repräsentation eines jeden Staates nur Eine Stimme hat, so soll ı diesen Endzwecken nöthige Wählerzahl aus einem oder mehreren Mitrn von zwei Drittheilen aller Staaten bestehen, und eine Stimmenmehrheit en Abgeordneten aller Staaten soll zur Wahl nothwendig sein. Sollte das Haus der Repräsentanten zu jeder Zeit, wenn es im Besitze des rechts ist, den Präsidenten nicht vor dem vierten Tag des nächst foln Monates März wählen, so soll alsdann der Vicepräsident, gleichwie bei Todesfalle des Präsidenten oder einer anderen constitutionellen Behing desselben, als Präsident fungiren.

§. 2. Die Person, welche die grösste Stimmenmehrheit zum Vicepräsin hat, soll Vicepräsident werden, sobald eine solche Zahl eine Majorität anzen Anzahl bestellter Wähler ist, und wenn Niemand eine Mehrzahl gt hat, so soll der Senat aus den zwei höchsten Zahlen auf der Liste den räsidenten erwählen; die zu dem Endzwecke nöthige Wählerzahl soll aus Drittheilen der ganzen Senatorenanzahl bestehen, und eine Majorität der n Anzahl soll zur Wahl nöthig sein.

§. 3. Aber Niemand, der verfassungsmässig unwählbar zum Präsidente ist, soll wahlfähig zum Amte des Vicepräsidenten der Vereinigten en sein.

---

r zweiten Sitzung des 11. *Congresses vorgeschlagene und als angenommen rte* 13. *Artikel hat nicht die erforderliche Majorität der Legislaturen in inzelnen Staaten erlangt, ist also auch nicht den verfassungsmässigen mmungen zuzufügen.*

Seit der Annahme dieser Amendements sind keine wesent
Veränderungen in die allgemeine Verfassung des Nord-Amerikan
Bundesstaates eingeführt, obschon seit der Erkennung der Un
gigkeit von Englischer Seite die Zahl der Staaten sich mehr al
doppelt, und das Gebiet und die Bevölkerung derselben bis a
fünffache Verhältniss des damaligen Zustandes sich vergrössert
[im Jahr 1847 bei 78,300 geogr. QMeilen mit mehr als 18,5
Einwohnern*)].

Die Zahl der Bundesstaaten ist gegenwärtig 30, welche in
stehender chronologischer Folge seit 1791 zu den bei der St
betheiligten Bundesstaaten in die ewige Union aufgenommen
14) Vermont im J. 1791, 15) Tennessee im J. 1796, 16)
tucky im J. 1799, 17) Ohio im J. 1802**), 18) Louisiana
1812, 19) Indiana im J. 1816, 20) Missisippi im J. 1817
Illinois im J. 1818, 22) Alabama im J. 1819, 23) Mai
und 24) Missouri†), beide im J. 1820, 25) Arkansas un
Michigan, beide im J. 1836. Die vier jüngsten Staaten sin
Florida, welches durch die Acte vom 3. März 1845 und 28) Te
welches durch die Acte vom 1. April 1845 die Aufnahme i
Union erlangten und beide schon im 29. Congresse (4. März
bis 3. März 1847) an den Verhandlungen der beiden gesetzgeb
Gewalten Antheil nahmen. Die bis dahin nur als verbundene
torien behandelten Länder 29) Jowa und 30) Wisconsin
durch die Acte vom 4. und 6. August 1846 gleichfalls als St
mit 2 Repräsentanten bis zum neuen Census in die Union a
nommen††), und haben zum ersten Male das Recht ihrer vollst

*) *Die Zählung nach dem sechsten (dem letzten) Census am 1. Jun
gab mit Hinzufügung von Texas im J. 1844 bereits 17,104,615 Einw.*

**) *Die demokratischen Special-Verfassungen für Vermont vom 4
1793, für Tennessee vom 6. Febr. 1796, für Kentucky vom 17. Aug. 179
für Ohio vom 1. Novbr. 1802 sind in Französischer Uebersetzun
Dufau a. a. O. vol. VI. pg. 5—75 und in Deutscher bei Engelhard
O. I. pg. 141 und II. pg. 90—131 abgedruckt.*

***) *Die fünf demokratischen Special-Staaten-Verfassungen für
siana vom 22. Jan. 1812, für Indiana vom 29. Jun. 1816, für Missisippi
15. Aug. 1817, für Illinois vom 26. Aug. 1818 und für Maine vom 29.
1819 sind in Französischer Uebersetzung bei Dufau a. a. O. VI
76—182 und in Deutscher bei Engelhard a. a. O. I., S. 38 und
132—227 abgedruckt.*

†) *Die beiden demokratischen Special-Verfassungen der Staaten
bama vom 2. Aug. 1819 und Missouri vom 12. Jun. 1820 befinden si
Deutscher Uebersetzung bei Engelhard a. a. O. vol. II., S. 228 und 2*

††) *Beide Staaten Jowa und Wisconsin waren auf dem 29. Con
im Staate noch ohne Vertretung, und hatten als Territorien, jeder nur
Delegirten im Hause der Repräsentanten.*

[illegible] Vertretung in dem Senate und dem Hause der Repräsentanten [illegible] dem gegenwärtigen 30. Congresse (4. März 1847 bis 3. März 1849) ausgeübt.

Der Senat, in welchen jeder Staat ohne Rücksicht auf seine Bevölkerung je 2 Mitglieder zu entsenden hat, besteht demnach gegenwärtig auf dem 30. Congresse aus 60 Mitgliedern. Das Haus der Repräsentanten richtet sich in der Zahl seiner Mitglieder stets nach dem unmittelbar vorhergehenden Census der Bevölkerung, gegenwärtig dem sechsten aus dem J. 1840*). Dieser bestimmt auf 70,680 Köpfe (wobei indess 5 Sclaven nur für 3 Personen, die freien Farbigen aber gleich den Weissen gezählt werden) einen Repräsentanten und überdies einen Deputirten mehr, wenn der Rest der Bevölkerung mehr als die Hälfte von 70,680 K. beträgt: z. B. es sendet der Staat New-Jersey, dessen Bevölkerung im J. 1840 351,588 Weisse, 21,044 freie Farbige und 674 Sclaven zählte, fünf Repräsentanten, da die zur Repräsentanten-Wahl geeignete Gesammt-Volkszahl = 373,036 K. betrug, weil die 674 Sclaven nur für 404 Köpfe [illegible]zählten, das Fünffache des Census-Verhältnisses (70,680) = 353,400 [illegible]macht, und der danach überbleibende Rest von 19,636 K. nicht mehr die Hälfte von 70,680 K. übersteigt. Die Gesammtzahl der Repräsentanten steigt auf dem gegenwärtigen 30. Congresse bis auf [illegible]0 Mitglieder, von denen auf New-York allein fast ein Sechstel mit [illegible]4 Repräsent. (bei 2,428,919 K. Bevölkerung), nächstdem auf Pennsylvanien 24, auf Ohio 21, auf Virginien 15, auf Tennessee 11, auf die drei Staaten Massachusetts, Kentucky und Indiana je 10, auf Nord-Carolina 9, auf Georgien 8, auf die vier Staaten Süd-Carolina, Maine, Alabama und Illinois je 7, auf Maryland 6, auf New-Jersey und Missouri je 5, auf die fünf Staaten Connecticut, New-Hampshire, Vermont, Missisippi und Louisiana je 4, auf Michigan 3, auf die vier Staaten Rhode-Island, Texas, Jowa und Wisconsin je 2 und auf die drei Staaten Delaware, Arkansas und Florida je 1 Repräsentant kommen.

Was die Special-Verfassungen der einzelnen Staaten anbelangt, so müssen die Senatoren mindestens 25 Jahr alt sein (Pennsylvanien, Maryland, Illinois, Georgien, Indiana, Maine), in Delaware, Alabama, Louisiana 27 Jahre, in den übrigen Staaten aber bereits das dreissigste Jahr erreicht haben, 1, 2 bis 4 Jahre ansässig sein nur Süd-Carolina, Maine, Massachusetts, Kentucky, New-Hampshire und Georgien haben dafür einen längern Zeitraum von fünf bis neun

*) *Sixth Census or Enumeration of the Inhabitants of the united States as corrected at the Department of State in 1840, Washington 1841: bekannt gemacht auf Befehl des Congresses unter der Aufsicht des Staatssecretärs.*

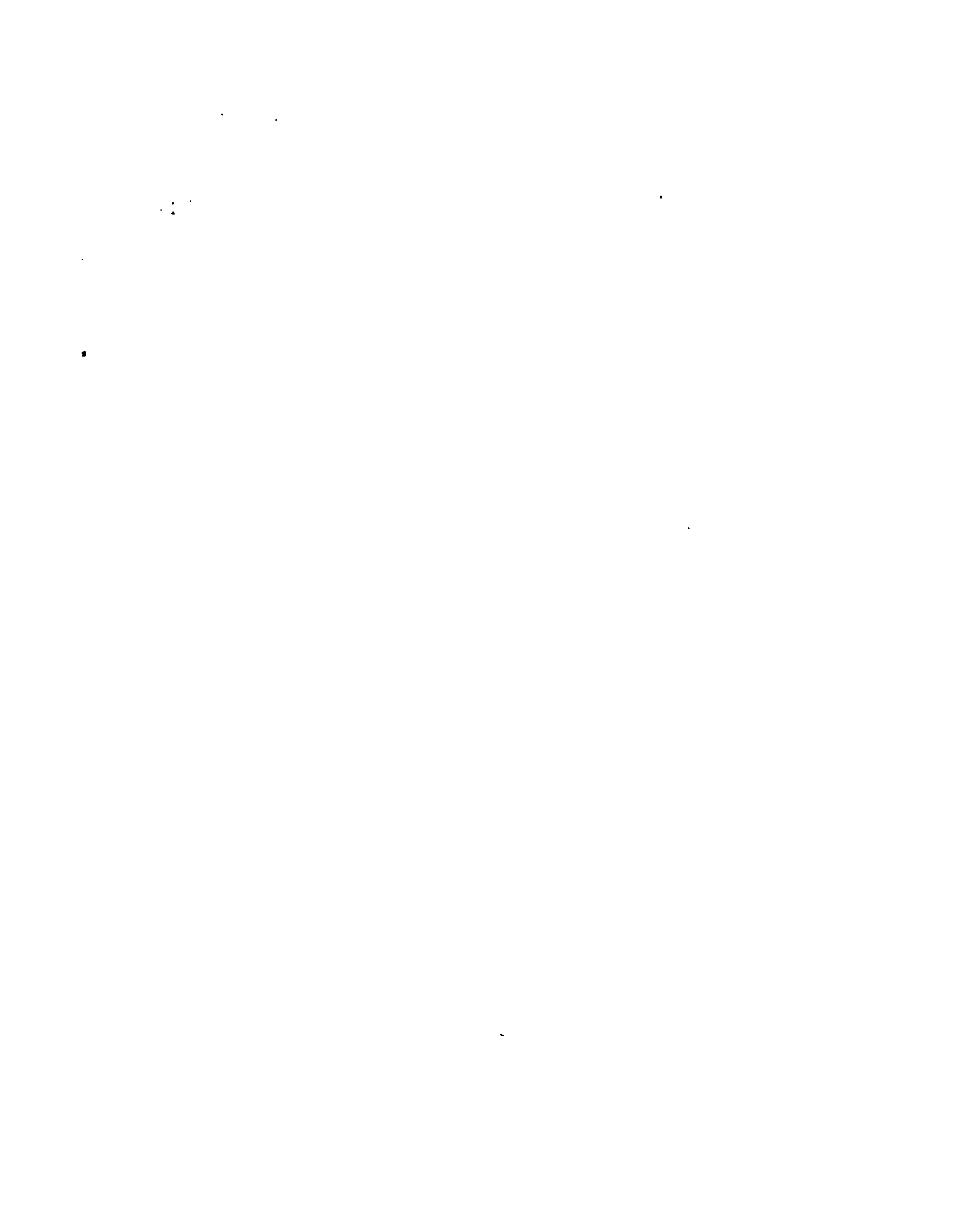
Jahren), und ein freies Eigenthum von 1000 bis 3000 Dollars a Werth besitzen. Für die Repräsentanten ist in den meisten Staate gegenwärtig nur ein Alter von 21 Jahren und Ansässigkeit von bis 3 Jahren erforderlich, und nur in den Carolina's, Georgien, Ma sachusetts und Louisiana ist noch ausdrücklich ein Eigenthum vo 250 bis 1000 Dollars festgestellt. Jn Delaware, Kentucky und Mi souri wird das erforderliche Alter bis auf das zurückgelegte 24. Jah in Virginien, New-York, Georgien und Arkansas bis auf das zurüc gelegte 25. Jahr und in New-Hampshire bis auf das 30. Lebensjah ausgedehnt. Ueberall werden sie vom Volke gewählt und zwar i den meisten Staaten für ein Jahr, in Rhode-Islard nur für 6 Monat dagegen in Süd-Carolina, Tennessee, Illinois und Louisiana für 2 Jahr Um Wähler sein zu können, werden für alle Staaten nur ein Alt von 21 Jahren, Ansässigkeit während eines Jahres (in Tenness Michigan, New-Hampshire, Georgien und Arkansas nur auf 6 Monat in Maine nur auf 3 Monate erforderlich) und der Beweis gezahlt Steuern verlangt. — In allen Verfassungen der einzelnen Staat kommt die Haupt-Eintheilung der Gewalten in die gesetzgebend vollziehende und die richterliche vor. Die vollziehende ist vorzugswei dem Statthalter (Governor) und den von ihm abhängigen Obrigkeiten übe lassen. Die richterliche steht zwar als ein unabhängiger Verwaltung zweig da: aber die Richter werden in einigen Staaten von den Statth tern, in andern von den gesetzgebenden Körpern ernannt, und b halten in den meisten Staaten so lange ihr Amt, „als sie sich in den selben gut betragen". Nur in einigen Staaten können sie berei nach 7 Jahren (Indiana, Michigan, Ohio), oder nach einem noch kü zeren Zeitraum entlassen werden, wie in Alabama und Missisip nach 6 Jahren, in Arkansas nach 4 Jahren und in Georgien na 3 Jahren.

Gegen Beschwerden über Verletzungen durch den Congre oder die vollziehende Gewalt muss die Abhülfe, wenn die Beschwer eine richterliche Untersuchung und Entscheidung verstattet, dur die Gerichte der einzelnen Staaten oder die allgemeinen des Bunde staates gesucht werden, welche die angeklagte Handlung des Co gresses oder der vollziehenden Gewalt für verfassungswidrig erklär können: eine Befugniss, die schon zu wiederholten Malen ausgeü ist*). Trägt dagegen die Beschwerde die Eigenschaft einer Rech

---

*) *Vgl. Story, über Amerikanisches Staatsrecht bei Mittermai Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, Bd. I S. 23. „Es sind viele Fälle vorgekommen, in welchen Anordnungen einzel Staaten von dem höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten für verf sungswidrig erklärt wurden.*

sche nicht an sich, und bleibt sie daher einer richterlichen Untersuchung unzugänglich, so kann man nur das Mittel der öffentlichen Anklage gegen sie anwenden, oder die öffentliche im Volke darüber ausgesprochene Meinung muss bei den nächsten Wahlen der Repräsentanten die Veranlasser der Beschwerden zu entfernen suchen, oder zu besonderen Verbesserungsvorschlägen seine Zuflucht nehmen. — Bei Conflicten zwischen der Regierungsgewalt der einzelnen Staaten und der Nationalregierung des Bundesstaates, die auch bei der genauesten Sonderung der Gränzen und Unterscheidungslinien durch die weitere Entwickelung der inneren politischen Zustände veranlasst werden, muss die erstere der letzten nachstehen: doch sind bis jetzt solche vorgekommene Conflicte immer auf friedlichem Wege geschlichtet, indem man sich bei den Entscheidungen beruhigt hat, die darüber von dem Gerichte in letzter Instanz ausgesprochen sind. — Für das Privatrecht bietet das Englische in allen Staaten, ausser Louisiana und Florida, die Grundlage. In Louisiana ist das Französische Civilgesetzbuch ausdrücklich angenommen, und in Florida stehen noch die Spanischen Gesetze in voller Kraft.



Frankreich.

Quellen. Bulletin des Lois du royaume de France, 5me Serie, m. I. Paris 1814; Ann. 1830, tom III.; Ann. 1832, tom. I. und der Moniteur den betreffenden Jahren. — P. A. Dufau, J. B. Duvergier et J. Guadet, Collection des Constitutions, Paris 1823, tom. I. pg. 1—304*).

Hülfsmittel. Lanjuinais (Comte) Constitutions de la nation rançaise, Paris 1819, 2 vol. 8vo. — De Salvandy, la constitution de l'an 30, Paris 1831. Desselben, Seize mois ou la revolution et les revolutionnaires, Paris 1831. — Thiers, la monarchie de 1830, Paris 1831. — J. C. L. Simonde de Sismondi sur les constitutions des peuples libres, Paris 1836, 8vo. Migeon, la France, ses institutions, ses assemblées politiques, son état social et moral et le developpement de ses libertés politiques, Paris 1846, tom. — Als geschichtliche Hülfsmittel sind hiefür die beiden Extreme in der litischen Betrachtung und historischen Darstellung nicht unberücksichtigt lassen: Capefigue, histoire de la restauration et des causes, qui ont mené la chute de la branche ainée des Bourbons, 8 vol., Paris 1831—33, 8vo. und als Fortsetzungen von demselben Verfasser la revolution de Juillet et le gouvernement, Paris 1835, 8vo.; le Ministére de Mr. Thiers, les Chambres et l'opposition de Mr. Guizot, Paris 1836, 8vo. und l'Europe depuis l'avénement roi Louis Philippe, Paris 1845, 4 vol., 8vo. — Dagegen L. Blanc, histoire dix ans, Paris 7 vol. 8vo. 1842—44. — A. de Vaulabelle, Chute de l'empire; histoire des deux restaurations jusqu' à la chute de Charles X. en 1830, vol. Paris 1843—47. 8vo.

Nicht wie bei England darf man in der Entwickelung der französischen Verfassung auf die frühere zurückgehen, denn die Re-

---

*) *Vgl. mein Handbuch der Staatskunde, Bd. II. Frankreich, pg.* 178 10. — *Eine Deutsche Uebersetzung der Französischen Verfassungsurkunden* 1791 *bis zum Gesetz über die Pairskammer vom* 29. *Dec.* 1831 *giebt Pö-* *in seiner Sammlung, Bd. IV. S.* 1—118.

volution im J. 1789 hat durch die Verschmelzung der états généraux in die Assemblée nationale und durch die Decrete seit dem 4. Aug. 1789 die früheren Verfassungszustände so vollständig verschwinden lassen, dass mehr die Englische und die Nordamerikanische Verfassung für die spätere politische Gestaltung dieses Staates Aufschlüsse gewähren, als die frühere Französische. Dies erkennen wir vollständig in der ersten Französischen Verfassungsurkunde vom 3. Sept. 1791*), die mit „der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers" beginnt. Aber weder diese, noch die folgenden rasch vorübergehenden Verfassungsurkunden können in dieser Sammlung eine Aufnahme finden, weil sie als ephemere Kinder der Revolution so wenig einheimisch sich machten, dass die folgenden im Organismus der Verfassung ohne Zusammenhang mit den früheren neue Anfänge verlangten und doch nicht Zeit gewannen sich fest zu wurzeln. Doch ist das Grundgesetz vom 3. Sept. 1791 unzweifelhaft für die gegenwärtige Französische Constitution noch das wichtigste, da Ludwig XVIII. bei der Charte constitutionelle vom 4. Juni 1814 unverkennbare Rücksichten auf dasselbe nahm, obgleich es seit zwölf Jahren aus dem öffentlichen Leben verschwunden, und in Wahrheit zu sagen eigentlich gar nicht zum thatkräftigen Leben gelangt war: aber Ludwig XVIII. hatte in den letzten acht Jahren vor 1814 durch seinen Aufenthalt in Grossbritanien ein lebendiges Bild der practischen constitutionellen Wirksamkeit und ihres Einflusses auf die Volkszustände in sich aufgenommen. — Nach der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers zerfällt jenes Grundgesetz in 7 Titel. Die beiden ersten handeln von den durch die Constitution verbürgten Grundeinrichtungen, der Eintheilung des Königreichs und dem Stande der Bürger, welche nebst der obigen Erklärung dem öffentlichen Rechte der Franzosen in der Charte von 1814 einigermaassen entsprechen. Der dritte Titel handelt von den öffentlichen Gewalten und erscheint als der prägnanteste Abdruck jener Zustände, unter denen die Verfassung von 1791 zu Stande kam. Es wird in denselben die Souverainität als untheilbar, unveräusserlich und unverjährbar dem gesammten Volke zugesprochen, und daher folgen zuerst die Bestimmungen über die gesetzgebende Nationalversammlung und dann über das Königthum, die Regentschaft und die Minister. Die gesetzgebende Gewalt ist einer Kammer von 745 National-Repräsentanten überlassen, die alle zwei Jahre aus den 83 Departements nach den drei Verhältnissen des Territoriums (247 Repr.), der Bevölkerung (249 Repr.) und der directen Besteuerung (249 Repr.) ge-

*) *Abgedr. bei Dufau a. a. O. I. pg. 97—134. und Deutsch bei Pölitz II*

rählt werden sollen. In der Charte von 1814 finden wir zuerst ie Formen der Regierung und der königlichen Gewalt bestimmt, ann die gesetzgebende Gewalt zwischen den König und zwei Kamnern vertheilt, von denen die erste der Pairs erblich ist, die zweite ler Deputirten auf fünf Jahre auf der alleinigen Grundlage einer hoen Besteuerung in den directen Steuern (1000 Frcs.) gewählt ist. n dem dritten Titel der Verfassung von 1791 werden dann noch ehr ausführlich die Bestimmungen über die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt abgegränzt, und sodann die Bestimmungen über die usübende Gewalt, über die Bekanntmachung der Gesetze, über die Verwaltung der inneren und auswärtigen Verhältnisse, sowie über die richterliche Gewalt hinzugefügt. Alles dies ist bis auf den Abschnitt über den richterlichen Stand, der seine besondere Stellung auch in der Charte von 1814 einnimmt, in wenige Worte als Acte der königlichen Gewalt gleich bei der Bestimmung über dieselbe zusammengedrängt. Der vierte Titel der Verfassung von 1791 handelt von der öffentlichen Gewalt, unter welcher die Vertheidigungskräfte zu Lande und zur See gegen andere Staaten und zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung verstanden werden: hier sind vornehmlich mehrere vorübergehende Bestimmungen aufgeführt, die nur durch den Revolutionszustand des Landes als wesentlich nöthig sich geltend machen konnten. Der fünfte Titel enthält die Bestimmungen über die öffentlichen Abgaben, der sechste über die Verhältnisse des Französischen Volks zu den fremden Völkern, erscheint als ganz ungehörig, weil sein Inhalt vertheilt, weit angemessener den früheren Titeln angehört, und der siebente Titel ist ausschliesslich den Bestimmungen über die Revision der constitutionellen Beschlüsse gewidmet.

Diese Verfassung wurde von Ludwig XVI. am 14. Sept. 1791 in der Mitte der National-Versammlung beschworen, die constituirende Nationalversammlung löste am 30. Sept. 1791 ihre Sitzungen auf, um mit dem 1. October der legislativen Nationalversammlung von 745 Mitgliedern die weitere Gestaltung der inneren Verhältnisse Frankreichs nach der gegebenen Verfassung zu überlassen. Aber der Zwist, der sofort über die Verhältnisse der Emigranten und der unbeeidigten Priester zwischen dem Könige und der gesetzgebenden Versammlung ausbrach, die Verdächtigung des Hofes über ein Einverständniss mit den verbündeten Mächten zur Unterdrückung des Französischen Volkes, der Ausbruch des Kampfes von Seiten der Verbündeten gegen Frankreich selbst, gaben den Jacobinern das lang erstrebte Uebergewicht. Die in Paris zusammengerotteten Pöbelmassen aus ganz Frankreich dienten den Jacobinern zur Ausführung der Gräuelscenen, die mit dem 20. Jun. 1792 ihren Anfang nahmen, mit der Erstür-

mung der Thuillerien am 10. Aug. sich zur vollen Anarchie steigerten, und in den ersten Tagen des Septembers 1792 ihren Culminationspunkt erreichten.

Die Verfassung vom 3. Sept. 1791 hatte noch kein Jahr gedauert, als ihre Aufhebung durch die Suspension der königlichen Gewalt (13. Aug. 1792) eintrat, und eine neue National-Versammlung, — der National-Convent — zur gleichzeitigen Handhabung der ausübenden und gesetzgebenden Gewalt einberufen wurde. Jeder Franzose von 25 Jahren sollte zum Mitglied des Convents gewählt werden, jeder Franzose von 21 Jahren das Wahlrecht ausüben können.

Der National-Convent eröffnete am 21. Sept. 1792 seine Sitzungen, er begann mit dem einstimmigen Beschlusse über die Abschaffung der Königlichen Gewalt, worauf am 25. Sept. die Proclamation der Französischen Republik erfolgte. Nach der Hinrichtung Ludwigs XVI. (21. Jan. 1793), über welchen der Convent selbst wenn auch nur mit geringer Majorität das Todesurtheil gefällt hatte, herrschte die extremste Parthei der Jacobiner, die des Berges (la Montagne) im Convente und durch den aus ihrer Mitte am 6. Apr. 1793 gebildeten Wohlfahrts-Ausschuss über ganz Frankreich. Die Periode des Terrorismus war angebrochen, der Sturz und die Vernichtung der Girondisten am 31. Mai 1793 schienen die letzte Kraft des Widerstandes zu vernichten, und unter der Einwirkung solcher Zustände wurde von dem National-Convente die neue Verfassungsurkunde vom 24. Jun. 1793 dem Französischen Volke zur Annahme vorgelegt. Sie wurde zwar als das erste Grundgesetz der Französischen Revolution angenommen*), aber ihre Unausführbarkeit würde ihr niemals eine längere Dauer zugesichert haben, wenn sie auch nicht von den Terroristen schon nach sechs Wochen am 13. Aug. suspendirt, und nun Frankreich ohne Verfassungsgesetz unter eine revolutionäre Regierung bis zum Abschluss des allgemeinen Friedens gestellt worden, die dem Wohlfahrts-Ausschusse anheimgestellt blieb (Decr. 19. Vendem. II. = 10. October 1793). Sie beginnt auch mit der Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers, theilt das Französische Volk für die Ausübung der Souverainität in Cantone (durch die Wählerversammlungen — assemblées primaires — aus 200 bis 600 Bürgern gebildet), für die Verwaltung und Rechtspflege in Departements, Districte und Municipalitäten ein, und stellt einen gesetzgebenden Körper fest, der untheilbar, permanent und auf ein Jahr gewählt ist, indem auf

---

*) *Abgedruckt bei Dufau a. a. O. I. pg.* 135—47.; *in Deutscher Uebersetzung bei Pölitz II., pg.* 21—29.

40,000 Seelen ein Deputirter ernannt werden soll, die Bevölkerungszahl als die einzige Basis der Volksvertretung (N. Amerikan. Freistaaten) gilt, und jeder Französische Bürger, d. h. jeder einundzwanzigjährige von seiner Arbeit oder seinem Vermögen lebende und seit einem Jahre in Frankreich ansässige Mann, im ganzen Umfange der Republik wahlfähig ist. Die vollziehende Gewalt sollte einem Conseil exécutif aus 24 Mitgliedern (ohne besondere Fach-Minister) anvertraut werden, zu welchem die Wahlversammlungen der Departements je einen Candidaten vorschlagen, die Wahl selbst aber dem gesetzgebenden Körper zustehen sollte, der jährlich denselben auch zur Hälfte zu erneuern hat. Es ist indessen dieser Verwaltungsrath niemals ernannt worden. In Bezug auf die Rechtspflege wird die Civil-Justiz den von den Mitbürgern der Bezirke oder in den Wahlversammlungen gewählten Friedensrichtern und öffentlichen Schiedsrichtern überlassen; die Criminalfälle werden durch die Geschworenen (welche schon nach der Verfassung von 1791 in Frankreich eingeführt waren) entschieden, die Strafen durch Criminal-Gerichte ausgesprochen und ausgeführt. Aber die Criminalrichter sollen ebenso wie die Mitglieder des einzigen für die gesammte Republik eingesetzten Cassations-Gerichtes jährlich durch die Wahlversammlungen erwählt werden. Die allgemeine Vertheidigungsgewalt ist aus dem ganzen Volke zusammengesetzt, und obgleich auch in Friedenszeiten eine bewaffnete Land- und Seemacht unterhalten werden soll, giebt es doch keinen Oberbefehlshaber, und die militärischen Grade bestehen nur für die Dienstzeit. Am widerwärtigsten erscheint in dieser Verfassungsurkunde des Terrorismus der vorletzte § (123), der wie zum Spott des damaligen allgemeinen Unglücks des Französischen Volks in hochtrabenden Worten ausspricht: „die Französische Republik ehrt die Gesetzlichkeit (la loyauté), den Muth, das Alter, die kindliche Liebe und das Unglück. Sie stellt den Schutz ihrer Verfassung unter die Obhut aller Tugenden“.

Der Sturz des Terrorismus nach der Hinrichtung Robespierre's und seiner wildesten Anhänger (10 Thermidor II=28. Jul. 1794) führte auf dem Wege des Moderantismus, bei dem allmählichen Uebergewichte der militärischen Kräfte durch die glücklichen Kämpfe gegen die verbündeten Mächte und die darauf folgenden Separat-Friedensschlüsse, zu einer nothwendigen Annäherung der Partheien und möglichen Wiederherstellung der inneren Ordnung. Die vollziehende Gewalt aus dem Schoosse des National-Conventes ausgeübt, erschien für die Fortdauer eben so unmöglich, als die Ueberlassung der gesetzgebenden Gewalt an eine ungetheilte Versammlung der Deputirten. Es kam zur dritten Verfassung, welche Boissy d'Anglas

am 23. Jun. 1795 dem National-Convente vorlegte; und nachdem von diesem am 5. Fructidor III.=22. Aug. 1795 angenommen wurde sie dem gesammten Französischen Volke zur Genehmigung den Urversammlungen (assemblées primaires) der Cantone überge Nach der Zusammenzählung der einzelnen Vota hatten 1,056 Bürger für diese Verfassung gestimmt und 49,977 dieselbe verwo

Der National-Convent verkündete am 1. Vendemaire IV.= Sept. 1795 die Annahme dieser Verfassung durch das Volk, und bald darauf die letzten Sitzungen für sein unheilvolles dreijähr Walten, indem noch die Tage des Ueberganges zu der neuen po schen Gestaltung durch die Wiederholung blutigster Auftritte Bürgerkrieges bezeichnet wurden. Diese Verfassung*), schon auf §§. ausgedehnt, stellt zwar auch noch die Erklärung der Rechte Menschen an die Spitze, aber verbindet sie mit den Pflichten Bürgers. Die letzten werden „aus zwei Principien abgelei welche durch die Natur in alle Herzen eingegraben sind: Thue Andern nicht, was du nicht willst, dass man dir thue, und t beständig dem Andern das Gute, was du selbst von ihm zu empf gen wünschst“. Darauf folgen 14 Titel, von denen die ersten bei von der Eintheilung des Staatsgebietes und dem politischen Sta der Bürger handeln. Aber der Stand des Citoyen Erançais in dieser Verfassung schon mehr eingeengt, denn nur der in Fra reich geborne und ansässige Mann, welcher das 21. Jahr zurü gelegt hat, in das Bürger-Register seines Cantons eingeschrieben mindestens ein Jahr lang auf dem Französischen Territorium aufgehalten hat und eine directe Grund- und Personalsteuer za ist Französischer Bürger. Von den Ausländern wird ausser sen Eigenschaften ein siebenjähriger ununterbrochener Aufenthalt Frankreich, der Besitz eines Grundeigenthums oder eines landwi schaftlichen oder gewerblichen Etablissements, oder die Verheirath mit einer Französin verlangt, um das Französische Bürgerrecht erwerben. Der dritte Titel ist den Urversammlungen gewidr welche aus den in einem Canton wohnhaften Bürgern gebildet w den; ist der Canton so gross, dass mehrere gebildet werden kön so besteht jede wenigstens aus 450 Bürgern und höchstens aus Im vierten Titel sind die Verhältnisse der Wahlversammlungen halten, indem auf je 200 Bürger ein Electeur erwählt wird, der 25. Jahr zurückgelegt haben, und in den Gemeinden mit mehr 6000 Seelen Eigenthümer oder Nutzniesser eines Guts mit ei

---

*) *Abgedruckt bei* Dufau *a. a. O. pg.* 149—90. *und in Deutscher* *bersetzung bei* Pölitz *a. a. O. II. pg.* 31—54.

ıen von dem Werthe von 200 Tage Arbeitslohn — in den
en unter 6000 Seelen und auf dem platten Lande Eigenthü-
er Nutzniesser und Pächter eines Gutes von 150 bis 100
beitslohn sein muss. Die Wahlversammlungen bestehen für
:tements, versammeln sich alljährlich am 20. Germinal, höch-
: 10 Tage, und haben sich ausschliesslich mit den Wah-
Repräsentanten, Geschworenen, Departements-Verwalter und
zu beschäftigen: nicht einmal Adressen oder Petitionen dür-
nnehmen oder selbst absenden. Im fünften Titel folgen die
ıngen über die gesetzgebende Gewalt, welche in 2 Kammern
ist: 1) den Rath der Alten, aus 250 Mitgliedern, die das
ste Jahr zurückgelegt haben, verheirathet oder Wittwer sind,
lestens 15 Jahre vor der Wahl ununterbrochen das Fran-
Gebiet bewohnt haben; 2) den Rath der Fünfhundert,
erlich aus eben soviel Mitgliedern zusammengesetzt, die das 30.
ückgelegt*) und 10 Jahre das Französische Gebiet bewohnt
ler Vorschlag der Gesetze steht ausschliesslich dem Rechte
fhundert, die Genehmigung oder Verwerfung dem
r Alten zu. Der sechste Titel handelt von der vollzie-
Gewalt; sie ist einem Directorium von fünf Mitglie-
ertraut, welche durch den gesetzgebenden Körper ernannt
ich durch ein neu gewähltes erneuert werden, und das vier-
hr zurückgelegt haben müssen. Das Directorium ernennt
ter (deren Zahl am 17. Sept. 1795 auf 6 Fach-Minister —
ustiz, die inneren und auswärtigen Angelegenheiten, für die
den Krieg und die Marine — bestimmt wurde), die Gene-
obersten Verwaltungs- und Finanz-Beamte und sorgt nach
tzen für die innere und äussere Sicherheit der Republik.
ente Titel ist der Departemental- und Municipalverwaltung
:, der achte Titel der Rechtspflege, die stets unentgeldlich
verden soll, der neunte Titel der bewaffneten Macht, wobei
gesehen wurde, dass niemals ein Generalissimus über sämmt-
ıre der Republik ernannt werden sollte. Die Rückkehr zur
Ordnung wird durch den zehnten Titel documentirt, der von
ıtlichen Unterrichte handelt. Die vier letzten Titel enthalten
nmungen über die Finanzen und Steuern, über die auswär-
·hältnisse und die Revision der Verfassung und allgemeine
gen.

*) *ur für die ersten 7 Jahre der Republik sollten vorläufig 25 Jahre , eine Bedingung um vielen Convents-Mitgliedern, die noch nicht hr erreicht hatten, den Eintritt in diesen Rath möglich zu machen; dem Gesetze vom 5. Fructidor wurden die Convents-Mitglieder für hlbar erklärt.*

Diese Verfassung, welche die Rückkehr zum monarchischen Elemente schon anbahnte, würde nicht einmal die vierjährige Dauer erreicht haben, wenn nicht der glückliche Fortgang des Waffenglücks den vorherrschenden Mitgliedern im Directorium (und namentlich Barras) durch die engere Verbindung mit den siegreichen Französischen Generalen und den denselben ergebenen Heeren ein ausreichendes Gegenwicht verschafft hatte. Aber die Abwesenheit Bonaparte's auf der Aegyptischen Expedition, die neue durch Russlands Beitritt verstärkte Coalition gegen Frankreich liessen 17°°/₀₀ diese Ueberlegenheit der Französischen Waffen in Italien und Deutschland verschwinden: und sogleich wird der reagirende Einfluss davon auf die politische Gestaltung in Paris bemerkbar. Die Verletzung der Verfassung durch den Beschluss vom 27. Prairial VII. (16. Jun. 1799), durch welchen sich das Directorium und die gesetzgebenden Körper für permanent erklärten, zeigte die Spaltung zwischen den höchsten Gewalten des Staates in der auffälligsten Weise. Die Rückkehr Napoleon Bonaparte's (15. Oct. 1799) und seine Verbindung mit den Generalen und der durch diese geleitete bewaffnete Macht vollendete den Sturz der bestehenden Regierung. Die Militär-Revolution vom 18. Brumaire VIII. (9. Novbr. 1799) führte die Consular-Verfassung herbei, entschied aber auch zugleich, dass fortan in Frankreich die Gewalt wieder bei dem Machthaber stehen werde, der über die grossen Soldatenmassen zu gebieten verstände.

Ein neues Grundgesetz wurde sofort entworfen, nachdem das Directorium durch drei Consuln ersetzt und den purificirten beiden gesetzgebenden Räthen die Berathung über die Verfassung überlassen war, jedoch unter der vollständigen vorausgegangenen Bearbeitung von Seiten des ersten Consuls Napoleon Bonaparte. Diese sogenannte Consular-Verfassung wurde nach ihrer Genehmigung von den beiden gesetzgebenden Körpern am 22. Frimaire VIII. (17. Dec. 1799) von den Consuln bestätigt und trat schon am 25. Dec. 1799 in volle Wirksamkeit, obgleich erst am 12. Febr. 1800 die öffentliche Bekanntmachung erfolgte, dass sie vom Volke angenommen wäre. Diese Verfassung*) beginnt nicht mehr mit der Erklärung der Menschenrechte, sie spricht gleich im ersten Titel nur von der Ausübung der Rechte des Bürgerstandes, wobei sie in Bezug auf die Qualification zum Französischen Bürger nicht wesentlich von dem Grundgesetz vom 3. Sept. 1795 abweicht, nur bei dem Ausländer statt des siebenjährigen Aufenthalts auf dem Französischen Gebiete einen zehn-

---

*) *Abgedruckt bei Dufau a. a. O. I., pg.* 193—204. *und in Deutscher Uebersetzung bei Pölitz II., pg.* 58—65.

rigen fordert. In jedem Gemeinde-Bezirk (Arrondissement Communal) wird ein Zehntel der Bürger bezeichnet, welche das öffentliche Vertrauen für die Verwaltung der Communal-Aemter besitzen. Aus diesen Communallisten wird eine Departementalliste gemacht, die wiederum durch Wahl ein Zehntel der Bürger in den Communallisten zusammenstellt zur Verwaltung der Departements-Aemter. Endlich wird aus den Departementslisten eine dritte Liste gebildet, dis wiederum nur durch Wahl ein Zehntel der Bürger aus diesen Departementallisten zusammenstellt, welche wahlfähig zu den öffentlichen National-Functionen sind, und aus denen der Senat das National-Verzeichniss (la liste nationale) zusammensetzt. Als ein ganz eigenthümliches politisches Organ neben der gesetzgebenden Gewalt zweier Kammern und der vollziehenden Gewalt der Consuln, wird im zweiten Titel der Erhaltungs-Senat (Sénat conservateur) eingesetzt, aus 80 auf Lebensdauer gewählten und unabsetzbaren Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein müssen, einen jährlichen Gehalt von 25,000 Frcs. beziehen, aber kein anderes öffentliches Amt verwalten können. Zuerst sollen nur 60 Mitglieder sein, die von den beiden zurückgetretenen Consuln Sieyes und Roger Ducos, sowie von dem zweiten und dritten Consul nach dieser Verfassung (Cambacérès und Lebrun) gewählt werden sollen. Späterhin ergänzt der Senat sich selbst durch Wahl, indem für jede erledigte Stelle drei Candidaten vorgeschlagen werden, je einer von jedem der beiden gesetzgebenden Körper, der dritte vom ersten Consul. Im Laufe des ersten Jahres (VIII. der republ. Zeitrechnung), sollen zwei neue Mitglieder hinzutreten, und dann jährlich zwei mehr, bis dass nach dem Schlusse der ersten 10 Jahre die vollständige Zahl der 80 Mitglieder erreicht sein wird. Als das Hauptgeschäft des Senats, dessen Sitzungen nicht öffentlich sein sollen, wird die Wahl der beiden gesetzgebenden Kammern, der Consuln, der Richter des Cassationsgerichts sowie der Commissarien des Rechnungshofes aus dem oben genannten National-Verzeichnisse bestimmt; nächstdem die Bestätigung oder Veranlassung aller Verhandlungen, welche ihm von dem Tribunate oder dem Gouvernement als verfassungswidrig bezeichnet werden: zu seinen Arbeiten sollen aber auch die Listen der Wählbaren gerechnet werden.

Für die gesetzgebende Gewalt, mit welcher sich der dritte Titel beschäftigt, nimmt das Gouvernement die Initiative. Die von demselben ausgehenden Propositionen werden zuerst dem Tribunat aus 100 Mitgliedern zur Berathung, Annahme oder Verwerfung vorgelegt und dann durch drei Mitglieder vor den gesetzgebenden Körper (Corps législatif) aus 300 Mitgliedern gebracht, welcher ohne weitere Discussionen von Seiten seiner Mitglieder, nur die

Gründe der drei Mitglieder des Tribunats und deren etwaige Bekämpfung durch Commissarien der Regierung anhört, und dann durch geheimes Scrutinium über die Gesetzesvorschläge abstimmt. Für beide gesetzgebende Körper liegt die Wahl allein in der Hand des Senats, der nur die sehr zahlreiche Nationalliste zu beachten hat, und in Bezug auf das Corps législatif mindestens für jedes Departement ein demselben zugehöriges Mitglied ernennen muss. Die Mitglieder des Tribunats müssen mindestens 25 Jahre, die des Corps législatif 30 Jahre alt sein: beide Classen sind besoldet, jene jährlich mit 15,000, diese mit 10,000 Frcs. Die Sitzungen sind öffentlich, doch darf die Zahl der Zuhörer in den einzelnen Sitzungen nicht 200 übersteigen: für das Corps législatif sind sie auf 4 Monate jährlich bestimmt vom 1. Frimaire (21. Novbr.) ab; für das Tribunat unbestimmt, das aber während seiner Vertagung eine Commission aus 10 bis 15 Mitgliedern ernennt. — Die oberste vollziehende Gewalt oder das Gouvernement, welches die gesammte Leitung der inneren und äusseren Verwaltung zu führen hat, wird nach dem vierten Titel dreien Consuln für den Zeitraum auf 10 Jahre anvertraut*), und zwar mit dem Rechte sogleich wieder erwählt zu werden, aber mit einem genauen Unterschiede als erster, zweiter und dritter Consul, und durch diese Verfassung selbst, wie es ausdrücklich dort heisst, wird der Bürger Bonaparte zum ersten, der Bürger Cambacérès zum zweiten und der Bürger Lebrun zum dritten Consul ernannt. Der erste Consul macht alle Gesetze bekannt, ernennt die Minister, alle höhere Beamte bei der Civil- und Militärverwaltung, bei der letzteren sämmtliche Officiere des Heeres und der Flotte, sowie sämmtliche Civil- und Criminalrichter mit Ausnahme der Richter beim Cassationsgerichte und der Friedensrichter. In den übrigen Verhandlungen des Gouvernements haben der zweite und dritte Consul noch eine berathende Stimme**). Die Minister sorgen für die Ausführung der Gesetze und der Anordnungen der öffentlichen Verwaltung, so dass kein Act des Gouvernements in Wirkung treten kann, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist. Neben den Ministern wird schon durch dieses Grundgesetz ein Staatsrath***) (Conseil d'Etat) eingesetzt, welcher unter der Leitung

*) *Aber der dritte Consul Lebrun wurde gleich ausnahmsweise, weil Bonaparte es so verlangte, nach einer noch in der Verfassungsurkunde ausdrücklich bemerkten Bestimmung nur auf 5 Jahre erwählt.*

**) *Das Gehalt des ersten Consuls wurde für das erste Jahr auf 500,000 Frcs., das der andern beiden auf 150,000 Frcs. festgesetzt.*

***) *Der Staatsrath muss als ein eigenthümliches Institut des Verwaltungstalents von Bonaparte angesehen werden, dem er auch später stets soviel Aufmerksamkeit zuwandte, dass der Staatsrath in der Napoleonischen Form*

ler Consuln beauftragt ist, „die Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung zu unterwerfen und diejenigen Schwierigkeiten aufzulösen, welche sich über Verwaltungsgegenstände erheben". Aus demselben sollen stets die Commissarien gewählt werden, welche vor dem Corps législatif im Namen des Gouvernements das Wort zu führen haben, doch niemals mehr als drei für einen und denselben Gesetzesentwurf. Die Minister und Staatsräthe muss jedoch der erste Consul aus den Personen der oben angeführten National-Liste wählen. — Die Rechtspflege wird ausschliesslich im fünften Titel behandelt. Jeder Gemeindebezirk erhält einen oder mehre Friedensrichter, welche unmittelbar von den Bürgern auf drei Jahre erwählt werden. Alle andere Richter erhalten ihr Amt auf Lebensdauer, es sei denn, dass sie für pflichtwidrige Handlungen verurtheilt werden, oder nicht mehr auf den (oben erläuterten) Listen der Wahlfähigen verzeichnet bleiben. Für die Civil-Rechtspflege werden Gerichtshöfe erster Instanz und Appellationsgerichte eingerichtet. In der Criminal-Rechtspflege entscheiden zwei Jury's, die erste, ob die Anklage stattfinden soll oder nicht, die zweite im Fall der angenommenen Anklage über den Thatbestand, worauf die Richter, welche das Criminalgericht bilden, die Strafe anwenden, ohne dass eine Appellation weiter stattfindet. Die Vergehen, welche keine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen, werden durch die Zuchtpolizeigerichte (Tribunaux de police correctionelle) abgeurtheilt, von welchen eine weitere Appellation an die Criminalgerichte stattfindet. Für die gesammte Republik bleibt nur ein Cassationsgericht, das indess nie über den Gegenstand der Processe erkennt, sondern es hebt nur die in Rechtssachen ergangene Rechtsurtheile auf, inwiefern in denselben die vorgeschriebenen Förmlichkeiten verletzt sind, oder inwiefern sie eine ausdrückliche Uebertretung des Gesetzes enthalten: worauf dann der Gegenstand des Processes wieder an das Gericht zurückgewiesen wird, der nach der Ordnung darüber entscheiden soll. — Die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten wird in einem besonderen Titel (dem sechsten) behandelt. Die Functionen der Mitglieder des Senats, Tribunals, des Corps législatif, der Consuln und der Staatsräthe führen keine Verantwortlichkeit mit sich. Die persönlichen Verbrechen, die von denselben begangen werden (mit alleiniger Ausnahme der Consuln, deren möglicher Straffälligkeit gar nicht Erwähnung geschieht), und eine Leibes- oder infamirende Strafe nach sich ziehen könnten, werden vor den gewöhnlichen Gerichten verfolgt. Die Verantwortlichkeit der

---

uch noch nach dem Sturze des Französischen Kaisers in sehr vielen Staaten Europa's eingeführt wurde.

Minister besteht 1) für jeden Act des Gouvernements, der von ihnen unterzeichnet ist und von dem Senat für verfassungswidrig erklärt wird; 2) für die Nichtausführung der Gesetze und der Verordnungen der öffentlichen Verwaltung; 3) für ihre eigenen Befehle und Anordnungen, wenn diese der Verfassung, den Gesetzen oder den Verordnungen des Gouvernements zuwider laufen. In diesem Falle hat das Tribunat die Anklage vor den Corps législatif, welches, nachdem es den Geklagten gehört oder vorgefordert hat, den Anklagezustand beschliesst oder verwirft. In dem ersten Falle wird der Minister durch einen hohen Gerichtshof verurtheilt, ohne das Rechtsmittel der Appellation oder des Recurses um Cassation zu haben: dieser hohe Gerichtshof wird aus Mitgliedern des Cassationsgerichtes, die von demselben dazu erwählt werden, und aus Geschworenen aus der Nationalliste zusammengesetzt. — Die Richter werden wegen ihrer Vergehen in amtlichen Handlungen durch das Cassationsgericht, nachdem es die straffälligen richterlichen Acte vernichtet, vor ein bestimmtes Tribunat gestellt. Alle übrigen Beamten mit Ausnahme der Minister, können wegen amtlicher Vergehen nur in Folge einer Entscheidung des Staatsraths gerichtlich verfolgt werden: dies geschieht dann aber vor den gewöhnlichen Gerichten. In dem siebenten und letzten Titel sind allgemeine Verfügungen enthalten, die besonders auf die Sicherstellung der Person gegen willkührliche Verhaftungen ausgehen und das Haus einer jeden auf dem Französischen Gebiete wohnenden Person für eine unverletzbare Freistätte erklären, in die man wider den Willen des Bewohners nur bei Tage auf Grund eines Gesetzes oder auf den Befehl einer öffentlichen Gewalt eingehen darf, während der Nacht aber dies nur bei Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder auf Hülferuf der Bewohner verstattet ist. Ueberdies ist unter denselben jeder Person das allgemeine Petitionsrecht an jede eingesetzte Obrigkeit, vorzugsweise aber an das Tribunat, eingeräumt. Aber auch die Fürsorge für die Wissenschaften und Künste war nach der zügellosen Vernichtung so vieler denselben gewidmeten Anstalten und Sammlungen wieder als ein Bedürfniss für die Stellung des Französischen Volkes anerkannt: denn nach §. 88 erhält ein National-Institut den Auftrag, die neuen Entdeckungen zu sammeln und für die Vervollkommnung der Wissenschaften und Künste zu wirken.

Die ausserordentliche Bevorzugung der Gewalt des ersten Consuls durch diese Verfassung musste bei einer bedeutenden Persönlichkeit der mit derselben bekleideten Person fast nothwendig zur Monarchie führen. Und in der That wirkte Napoleon Bonaparte eben so kräftig unternehmend und consequent verfolgend in allen

:en der inneren Verwaltung, wie er grossartig als kühner, ge-
und siegreicher Feldherr dastand: keine der ihm gegenüber
ıden Persönlichkeiten, auch die bedeutsamsten Feldherren und
männer, die aus der Revolution hervorgegangen waren, ver-
:en nicht einmal in ihren eigenen Berufsfächern ihm das Gleich-
ht zu erhalten. Es fielen mithin bald auch die letzten Reste,
e von freierer republikanischer Entwickelung übrig geblieben,
ie Wahlen der Gemeinde-Beamten, die Anfertigung der Wähler-
für die Departementswahlen und der Candidatenlisten zur Na-
liste u. s. w., und die monarchische Gewalt des Selbstherrschers
:n Beziehungen erschien in kurzer Zeit vollendet. Ein die Con-
Verfassung ergänzender Beschluss des Senats vom 4. August
machte dazu den Uebergang [Senatus-Consulte Organique de la
itution, 16 Thermidor A. X. = 4. Aug. 1802]*), denn Napoleon
ıarte wurde zum lebenslänglichen ersten Consul proclamirt,
.war nach Ernennung von Seiten des Französischen Volks, da
's in dem Protocolle des Erhaltungs-Senats vom 14 Thermidor
= 2. Aug. 1802 heisst, von den 3,577,259 abgegebenen Stim-
der Französischen Bürger 3,568,885 Bürger sich dafür erklärt
: „der Senat überbringt dem ersten Consul diesen Ausdruck
utrauens, der Liebe und der Bewunderung des Französischen
". In allen zehn Titeln dieses Senats-Consults werden die
.te des ersten Consuls erweitert. Nach den drei ersten,
ıe von der Eintheilung, den Cantons-Versammlungen und den
-Collegien handeln, ernennt der erste Consul den Präsidenten
tlicher Cantons-Versammlungen auf 5 Jahre, eben so alle Frie-
ichter in den Cantonen auf 10 Jahre, alle Maires und Adjuncte
n Municipalräthen auf 5 Jahre, immer mit dem Rechte der
erernennung nach dem Ablaufe dieser Zeit. Die Wahl-Colle-
in den Bezirken (Arrondissemens), oder wie sie seitdem nach
'om ersten Consul zu ernennenden Chefs Unter-Präfecturdistricte
ınt werden, haben ein Mitglied auf 500 im Bezirke ansässige
:r zu wählen, doch so, dass die gesammte Zahl der Mitglieder
unter 120 und nicht über 200 sein darf; die Departements-
-Collegien haben ein Mitglied auf 1000 im Departement ansässige
:r**) zu wählen, jedoch so, dass die gesammte Zahl der Mitglieder

---

*) *Abgedruckt bei Dufau a. a. O. I. pg. 205—16 und in Deutscher ıetzung bei Pölitz S. 67—71.*

**) *Aber für diese Departements-Wahl-Collegien müssen schon beson-'ie unter der Leitung des Finanz-Ministers für jedes Departement an-gten Listen der daselbst in den directen Steuern am höchsten belegten ürger berücksichtigt werden.*

über 200 sein und unter 800 verbleiben muss: diese Mitglieder si
lebenslänglich, und die Präsidenten werden zu jeder Session vo
ersten Consul ernannt. Der vierte Titel (§. 39—53) ist zwar übe
schrieben „von den Consuln", aber er handelt fast nur ausschliessli
von dem ersten Consul, welchem das Präsentationsrecht zur Wa
des zweiten und dritten Consuls für den Senat, eben so wie sein
etwaigen Nachfolgers eingeräumt wird, der indess auch schon b
seinen Lebenszeiten ernannt werden darf. Im fünften Titel erhi
die Verfassung des Senats gleichfalls wesentliche Veränderungen. I
wird nun eine doppelte Classe von Senatsbeschlüssen eingeführt, die d
Sénatus-Consultes Organiques, welche sich auf die gesamm
Verfassung des Staates, der Colonien oder auf einzelne Bestimmu
gen derselben beziehen, und die der einfachen Sénatus-Consulte
welche die Suspendirung der Geschwornen-Gerichte bis auf 5 Jahr
Auflösungen der gesetzgebenden Körper, Wahl der Consuln u. s. w
aussprechen. Die Entwürfe zu den Senats-Consulten werden zuv
in einem geheimen Rathe debattirt, der aus den Consuln, und j
2 Ministern, Senatoren und Staatsräthen bestehen soll, die inde
jedesmal zuvor von dem ersten Consul bezeichnet werden müsse
Der erste Consul kann ausgezeichnete Bürger ohne vorgängige Pr
sentation aus der Nationalliste zu Senatoren ernennen, doch müss
sie das erforderliche Alter haben, und die Gesammtzahl der Mitgli
der des Senats darf nicht über 120 vergrössert werden. Die Minist
erhalten einen Sitz im Senate, aber ohne berathschlagende Stimm
wenn sie nicht selbst Senatoren sind; da ebenmässig durch dies
Grundgesetz für die Senatoren die Unfähigkeit zu anderen Verwaltung
Functionen theilweise aufgehoben, und ihnen die Berechtigung zu
Consulate, zu Ministerien, Beamtenstellen bei der Ehrenlegion, z
Aufsehern des öffentlichen Unterrichts und zu ausserordentliche
Missionen ertheilt wurde. Der sechste Titel handelt gedrängt in
kurzen §§. von dem Staatsrathe, der auf höchstens 50 Mitgliede
festgestellt wird, die in Sectionen nach den Verwaltungszweigen ze
fallen; die Minister haben überdies Sitz und Stimme im Staatsrath
Im siebenten Titel von dem Corps législatif ist nur die wesen
liche Veränderung zu bemerken, dass jedes Departement eine de
Umfange seiner Bevölkerung entsprechende Zahl von Mitgliedern i
Corps législatif haben soll, und dass fernerhin von der Regierung di
Einberufung, Vertagung und Prorogirung dieser gesetzgebende
Behörde bestimmt werden soll. Das Tribunat wird nach de
achten Titel auf die Hälfte seiner Mitglieder bis zum J. 1805 reduci
und zerfällt wie der Staatsrath in Sectionen. Beide, Tribunat w
der gesetzgebende Körper, können aber auf Beschluss des Sena

vollständig aufgelöst werden, und sind dann durch neue Wahlen zu ersetzen. In den beiden letzten Titeln folgen Bestimmungen über die Rechtspflege und das Begnadigungsrecht. Dem Justizminister wird als Oberrichter ein besonders ausgezeichneter Platz im Senate und Staatsrathe angewiesen; er erhält den Vorsitz im Cassationsgerichte und den Appellationsgerichten, wenn es die Regierung für gut findet, besonders wenn das Recht der Censur-Disciplin über Richter ausgeübt werden soll. Es werden bei diesen oberen Gerichten ausserdem Regierungs-Commissarien angestellt. Die Mitglieder des Cassationsgerichtes werden auf Präsentation von Seiten des ersten Consuls (drei Candidaten für jede erledigte Stelle) durch den Senat ernannt. Das Begnadigungsrecht wird gleichfalls von dem ersten Consul ausgeübt, nachdem er einen geheimen Rath, aus dem Oberrichter und je zwei Ministern, Senatoren, Staatsräthen und Mitgliedern des Cassationsgerichtes zusammengesetzt, befragt hat.

Es fehlte hier nur noch wenig, um den ersten Consul in einen ziemlich unbeschränkten Kaiser zu verwandeln; und dies geschah bereits durch das organische Senatus-Consult vom 28. Floréal A. XII. = 18. Mai 1804*). Dieses Grundgesetz, durch welches seit 1791 die sechste Verfassung dem Französischen Volke dargeboten würde, bildet die sogenannte Verfassung des Kaiserthums — les Constitutions de l'Empire —, welche formell auch bis zum ersten Sturze Napoleon's als allein gültig sich erhalten hat, aber überall, wo sie dem entschiedenen Willen des Kaisers entgegen stand, unbeachtet blieb, da Napoleon alle Unterthanen seines so überaus vergrösserten Reiches nur die Entschliessungen seines Willens und die von den jedesmaligen Umständen abhängenden Modificationen desselben als ihre Verfassung zu ehren gewöhnte. Es besteht aber jene Kaiserthums-Verfassung aus 142 Artikeln, die in 16 Titel vertheilt sind. In dem ersten Titel wird das Gouvernement der Republik einem Kaiser anvertraut, der den Titel „Kaiser der Franzosen" führt: „Napoleon Bonaparte, bis dahin erster Consul der Republik ist (est) Kaiser der Franzosen". Der zweite und dritte Titel handeln von der Erheblichkeit der kaiserlichen Würde und der kaiserlichen Familie, wobei die männliche Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt, mit beständigem Ausschlusse der Frauen und ihrer Nachkommen festgesetzt wird: die Prinzen der kaiserlichen Familie sind als solche nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre Mitglieder des Senats und des Staatsraths. Der vierte Titel bestimmt die Regentschaft im Fall der Minderjährigkeit des Thronfolgers, welche mit dem vollen-

*) *Abgedruckt bei Dufau a. a. O. I. pg.* 217—40 *und in Deutscher Übersetzung bei Pölitz a. a. O., Bd. II., S.* 73—84.

deten achtzehnten Jahre aufhört. Durch den fünften und sechsten Titel sind zwei neue Institutionen in das Französische Reich eingeführt, die der Gross-Würdenträger des Reichs (les Grandes Dignités de l'Empire) und der Gross-Officiere des Reichs (Grands Officiers de l'Empire), welche unabsetzbar sind: jene sechs an der Zahl (Gross-Wahlherr, Erzkanzler des Reichs, Erzkanzler des Staats*), Erzschatzmeister, Connetable und Gross-Admiral) geniessen die Rechte der Französischen Prinzen und haben den Rang unmittelbar nach denselben; sie sind gleich diesen Mitglieder des Senats und des Staatsraths, Mitglieder des Geheimen-Raths und bilden überdies den Grossen-Rath des Kaisers und der Ehrenlegion (le Grand Conseil de l'Empereur und le Grand Conseil de la legion d'honneur); die übrigen Beziehungen derselben haben gegenwärtig keine staatsrechtliche Bedeutung, da die Gross-Würdenträger mit dem Kaiserthum vollständig beseitigt sind. Zu den Gross-Officieren des Reichs gehören: 1) die Reichsmarschälle, die unter den ausgezeichnetsten Generälen des Heeres ausgewählt werden, deren Zahl jedoch nicht 16 übersteigen darf, wobei indess nicht diejenigen eingeschlossen sind, welche Mitglieder des Senats sind**); 2) acht Inspecteure und General-Obristen der Artillerie, des Geniewesens, der Reiterei und der Marine; 3) Civil-Gross-Officiere der Krone, welche durch besondere Statuten des Kaisers bestimmt werden. Der siebente Titel bestimmt die Eide, welche von dem Kaiser in den zwei ersten Tagen nach der Thronbesteigung in Gegenwart der höchsten Reichs-Gerichts- und Municipal-Behörden, von den Regenten und sämmtlichen Staatsbeamten, sowie den Officieren des Heeres und der Flotte geleistet werden müssen: der Eid der Staatsbeamten und Officiere ist sehr gedrängt aufgefasst: „ich schwöre Gehorsam den Verfassungen des Reichs und Treue dem Kaiser". Der achte Titel handelt von dem Senate, dessen Verfassung wiederum wesentlich geändert wird. Er soll, ausser den oben genannten Französischen Prinzen und Grosswürdenträgern, aus 80 Mitgliedern, welche der Kaiser aus den Departements-Wahllisten selbst ernennt und aus den Bürgern bestehen, welche der Kaiser zur Senatorwürde zu erheben für gut erachtet.

*) *Archi-Chancelier de l'Empire und Archi-Chancelier d'Etat. Die affectirte Nachbildung der Kron-Würdenträger des Deutschen-Römischen Reichs liegt unverkennbar zu Tage.*

**) *Von den am Tage nach der Bekanntmachung dieser Verfassung ernannten 14 Reichsmarschällen Berthier, Murat, Moncey, Jourdan, Massena, Augerean, Bernadotte, Soult, Brune, Lannes, Mortier, Ney, Davoust und Bessieres lebt gegenwärtig nur noch der einzige Soult. Ausserdem erhielten die 4 Senatoren Kellermann, Lefebre, Perignon und Serrurier noch den Marschalls-Titel.*

Es werden zwei fortdauernde Commissionen aus je 7 Senatoren gebildet, für die individuelle Freiheit (an welche sich die Verhafteten — selbst oder durch Stellvertreter — zu wenden haben, die nicht 10 Tage nach ihrer Verhaftung vor Gericht gestellt sind) und für die Pressfreiheit, an welche Commission Schriftsteller, Drucker und Buchhändler ihre Beschwerden über Presshindernisse zu richten haben: jedoch war die periodische Zeitungspresse nicht den Anordnungen dieser Commission unterworfen, genoss also auch nicht diese beschränkte Pressfreiheit, da ihr keine Hülfe gegen die drückenden Maassregeln der kaiserlichen Censoren zu Gebote stand. Die Beschlüsse des Corps législatif, welche noch am Tage der Annahme dem Senate zu übersenden sind, werden in den nächsten 6 Tagen vom Senate geprüft und sodann dem Kaiser zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt. Der Kaiser hört darauf über denselben Beschluss noch den Staatsrath und erklärt demnächst durch ein Decret entweder seine Zustimmung zum Beschlusse des Senats, oder er lässt auch selbst im Fall der Verwerfung von Seiten des Senats den Beschluss des Corps législatif dennoch als Gesetz bekannt machen. Im neunten Titel sind die Bestimmungen über den Staatsrath enthalten, der wenig Veränderungen erfährt. Er wird in sechs bestimmte Abtheilungen gegliedert, für die Gesetzgebung, für die inneren Angelegenheiten, die Finanzen, den Krieg, die Marine und für den Handel. Wenn der Staatsrath über Gesetzesentwürfe oder über Verordnungen der öffentlichen Verwaltung berathet, so müssen zwei Drittel der Mitglieder desselben im ordentlichen Dienste anwesend sein, und ihre Gesammtzahl darf nicht geringer als 25 sein. Im zehnten und eilften Titel folgen die Bestimmungen über das Corps législatif und das Tribunat. Zur Zersplitterung ihrer Auctorität werden sie in 3 Sectionen getheilt, (für die Gesetzgebung, für die inneren Angelegenheiten und für die Finanzen), welche stets gesondert berathen müssen, namentlich über Gesetzes-Vorschläge, und nur für weniger bedeutende Amts-Functionen sich vereinigen können. Die Tribunen werden für 10 Jahre ernannt und alle 5 Jahre zur Hälfte erneuert. Der zwölfte Titel handelt von den Wahl-Collegien der Departements, welche die Wahllisten für den gesetzgebenden Körper zu entwerfen haben, und dann gleichzeitig auch die Listen der Candidaten für den Senat erneuern sollen. Die Gross-Würdenträger oder Gross-Officiere führen in den Departements, wo sie wohnen, den Vorsitz in den Wahl-Collegien. Die Präfecten und Militär-Commandanten können von den Wahl-Collegien der Departements, in welchen sie ihre amtliche Functionen ausüben, nicht als Candidaten für die Senats-Listen gewählt werden. Durch den dreizehnten Titel ist ein hoher kaiserlicher

Gerichtshof (la haute Cour Imperiale) eingesetzt, welcher i
die persönlichen Vergehen der Glieder der kaiserlichen Familie,
höchsten Staatsbeamten, über Hochverrath, über die Verbrechen
Minister, Staatsräthe, Generäle, Präfecten im Dienste, über Kl
gegen Appellations-, Criminal-Gerichte und den Cassationshof, ü
Denunciationen, willkührliche Verhaftung und Verletzung der Pr
freiheit entscheiden soll. Er ist zusammengesetzt aus den Franz
schen Prinzen, Gross-Würdenträgern, Gross-Officieren der Krone,
Senatoren, 20 Mitgliedern des Staatsraths (mit Einschluss der se
Sections-Präsidenten) und 20 Mitgliedern des Cassationshofs. I
Sitz desselben ist im Senat, der Präsident ist der Erzkanzler
Reichs und im Fall der Verhinderung desselben ein andrer Gr
Würdenträger. Das öffentliche Ministerium bei demselben wird du
einen vom Kaiser auf Lebensdauer erwählten General-Procurator v
waltet, welchen 3 jährlich durch das Corps législatif ernannte Tribu
und 3 jährlich vom Kaiser aus Appellations- oder Criminal- gewä
Rechtsbeamten assistiren. Nur auf die gerichtliche Verfolgung die
öffentlichen Ministeriums, oder bei den höheren Staatsbeamten v
gen amtlicher Vergehen auf die Forderung des Tribunats und
Denunciation des Corps législatif, nimmt der hohe Gerichtshof
Prüfung der Anklage an: findet er nach der genau vorgeschriebe
Form die Anklage zulässig, so erfolgt die gerichtliche Verhandlung öff
lich wenigstens vor 60 Mitgliedern des Gerichtshofs, nachdem 10 Mitg
der von der Gesammtzahl von dem Angeklagten ohne weitere Ang
des Grundes zurückgewiesen sein können. Die gefällten Urth
lassen keine weitere Appellation zu; bestimmen sie aber eine k
liche oder infamirende Strafe, so müssen sie vom Kaiser bestä
werden. In dem vierzehnten Titel von dem richterlichen Sta
kommen keine wesentlichen Aenderungen in Bezug auf die Rec
pflege vor, nur die Titel der Gerichte, Vorsitzer und Regierun
Commissarien ändern sich wie eine scheinbar nothwendige Folge
monarchischen Standesverhältnisse in Appellations-Criminal-Gerich
höfe, erste Präsidente, Präsident, kaiserliche General-Procurato
und kaiserliche Procuratoren. Die beiden letzten Titel enthalten I
stimmungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und
Proposition zur Annahme der Ertheilung der erblichen kaiserlich
Würde für Napoleon Bonaparte und seine rechtmässigen und ad
tirten Nachkommen, sowie für dessen Brüder Joseph und Ludwig
deren Nachkommen durch das Volk, welchem mithin nicht mehr
scheinbare Beistimmung zur ganzen Verfassung, sondern nur zur
erkennung des Oberhauptes zugestanden wird, dem dann das Wei
zu überlassen ist.

Mit dieser Verfassungsform wurden auch viele Erinnerungen an die vorhergegangene Revolution beseitigt, der Revolutions-Calender wurde abgeschafft und die gewöhnliche Zeitrechnung trat wieder ein, ein neu geschaffenes Adels-Institut mit seinen verschiedenen Abstufungen von Herzog, Graf, Baron wurde dem Französischen Kaiserthume wiedergegeben, und jeder Widerspruch von Seiten der gesetzgebenden Körper wurde mit Purificirung der Oppositions-Mitglieder oder Aufhebung der betreffenden Behörden erledigt. Im Senate hat sich nach Lanjuinais trotz der grossen Zahl seiner Mitglieder niemals ein stärkerer Widerspruch gegen den kaiserlichen Willen als von 14 Mitgliedern gezeigt; eine grössere Opposition von Seiten des Tribunats wurde durch die Aufhebung desselben vermittelst des organischen Senatus-Consults vom 19. August 1807 erledigt, durch welches zugleich die Functionen des Tribunats an drei Commissionen des Corps législatif überwiesen wurde, dieses aber fortan kein Mitglied unter 40 Jahren erhalten sollte.

Es blieb demnach nur die Entscheidung des kaiserlichen Willens als die alleinige Gesetzgebungsgewalt und Controlle für Frankreich, bis die Siege der verbündeten Mächte nach der Schlacht bei Leipzig und der Einnahme von Paris (31. März 1814), mit der Zurückführung der alten königlichen Familie auf den Französischen Thron, auch eine neue Entwickelung für die Französische Verfassung feststellten. Bereits am 1. April 1814 ernannte der Senat ein provisorisches Gouvernement, am 3. April sprach er schon die Absetzung des Kaisers aus und hob das Recht der Erblichkeit der kaiserlichen Würde in Napoleons Familie auf, indem er gleichzeitig die Franzosen von dem Eide der Treue lossprach. Drei Tage später war unter Mitwirkung des Kaisers Alexander von Russland das provisorische Gouvernement mit einem Verfassungs-Entwurfe fertig, welcher dem Senate noch am 6. April 1814 zur Annahme vorgelegt wurde und in vielen Punkten auf der Basis der Verfassung von 1791 beruhte. Der Senat genehmigte denselben. Es wurde in Folge desselben im Namen des Französischen Volks frei Ludwig Stanislas Xavier, der ältere Bruder des letzten Königs von Frankreich auf den Thron des wieder hergestellten Königreichs Frankreich gerufen, und nach ihm die übrigen Mitglieder des Hauses Bourbon nach alter Ordnung. Die Unverletzlichkeit der königlichen Person, die Freiheit der religiösen Cultus, die Freiheit der Presse werden anerkannt: die öffentliche Schuld, der Verkauf der Nationalgüter werden nach ihrem damaligen Bestande garantirt, die Confiscation des Vermögens abgeschafft, der alte und neue Adel aufrecht erhalten. Die gesetzgebende Gewalt wird zwischen den König und zwei Kammern getheilt, welche gemeinschaft-

lich mit dem Könige die Initiative haben sollen. Dem Könige ist allein die Sanction der Beschlüsse vorbehalten. Das Alter für die Mitglieder beider Kammern wird auf 25 Jahre bestimmt, die Senatorwürde ist unabsetzbar und erbt nach der Erstgeburt unter den männlichen Nachkommen der Senatoren fort: auch die Dotation des Senats hatte der Senat zur Vererbung für sich vorbehalten. Besondere Bestimmungen waren noch für die Particular-Interessen zur Sicherung der Aemter, Würden, militärischen Pensionen und individuellen Meinungen getroffen. Aber weder der Lieutenant Général du Royaume Graf von Artois, der Bruder des zum Throne berufenen Königs, noch Ludwig XVIII. nahmen die Verfassungsurkunde als verbindlich an, sondern nur den Act ihrer Berufung auf den Französischen Königsthron im Namen des Französischen Volks: doch gaben jener aus Paris unter dem 14. April

---

I. Charte constitutionnelle*).

4. Juni 1814.

Louis, par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre,

A tous ceux qui ces présentes verront, salut.

La divine Providence, en nous rappelant dans nos États après une longue absence, nous a imposé de grandes obligations. La paix était le premier besoin de nos sujets: nous nous en sommes occupés sans relâche; et cette paix si nécessaire à la France comme au reste de l'Europe, est signée. Une charte constitutionnelle était sollicitée par l'état actuel du royaume; nous l'avons promise, et nous la publions. Nous avons considéré que, bien que l'autorité toute entière résidât en France dans la personne du Roi, nos prédécesseurs n'avaient point hésité à en modifier l'exercice, suivant la différence des temps; que c'est ainsi que les communes ont dû leur affranchissement à Louis-le-Gros, la confirmation et l'extension de leurs droits à Saint-Louis et à Philippe-le-Bel; que l'ordre judiciaire a été établi et développé par les lois de Louis XI., de Henri II. et de Charles IX.; enfin, que Louis XIV. a réglé presque toutes les parties de l'administration publique par différentes ordonnances, dont rien encore n'avait surpassé la sagesse.

Nous avons dû, à l'exemple des Rois nos prédécesseurs, apprécier les effets des progrès toujours croissans des lumières, les rapports nouveaux que ces progrès ont introduits dans la société, la direction imprimée aux esprits depuis un demi-siècle, et les graves altérations qui en sont résultées: nous avons reconnu que le voeu de nos sujets pour une charte constitutionnelle était l'expression d'un besoin réel; mais en cédant à ce voeu, nous avons pris toutes les précautions pour que cette charte fût digne de nous et du peuple, auquel nous sommes fiers de commander. Des hommes sages, pris dans les premiers corps de l'État, se sont réunis à des commissaires de notre Conseil, pour travailler à cet important ouvrage.

En même temps que nous reconnaissions, qu'une constitution libre et monarchique devait remplir l'attente de l'Europe éclairée, nous avons dû nous

*) *Abgedruckt im Bulletin des Lois pg.* 197—207 *und in Deutscher Uebersetzung bei Pölitz pg.* 89—93.

ier aus St. Ouen unter dem 2. Mai 1814 Erklärungen*), dass eine rale Verfassung mit zwei gesetzgebenden Kammern, mit dem cht der Zustimmung zur Besteuerung, Garantirung der Religionsiheit, Sicherheit des bestehenden Eigenthums, Verantwortlichkeit : Minister, Unabsetzbarkeit der Richter, Garantirung der öffentlien Schuld, aller amtlichen Ehren, Pensionen, sowie der Rechte s alten und neuen Adels, Sicherheit jedes Franzosen für seine Meingen und Vota gegeben werden solle.

Dieses Grundgesetz wurde auch in Monatsfrist gegeben und det noch gegenwärtig die Grundlage der Französischen Verfassung. i ist folgendes:

I. Verfassungs-Urkunde vom 4. Juni 1814.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, len denen, welchen Gegenwärtiges zu Gesichte kommt, Unsern Gruss zuvor.

Die göttliche Vorsehung legte Uns, indem sie Uns nach einer langen wesenheit in Unsere Staaten zurückrief, schwere Pflichten auf. Der Friede ir das erste Bedürfniss Unserer Unterthanen; Wir haben Uns ohne Unters mit demselben beschäftigt, und nun ist dieser Friede, dessen Frankreich sehr als das übrige Europa bedurfte, unterzeichnet. Der dermalige Zustand s Königreichs forderte eine neue Staatsverfassung, Wir versprachen sie, und i wird hier öffentlich bekannt gemacht. Wir haben erwogen, dass, obgleich Frankreich alle öffentliche Gewalt auf der Person des Königs beruht, Unre Vorfahren dennoch keinen Anstand nahmen, deren Ausübung nach den rschiedenen Zeitbedürfnissen zu modificiren, dass solchergestalt die Gemein unter Ludwig dem Dicken die Befreiung von der Leibeigenschaft erhiel, dass unter dem heiligen Ludwig und Philipp dem Schönen diese Befreig bestätigt und vermehrt ward, dass durch Ludwig XI., Heinrich II. und rl IX die Gerichtsverfassung gegründet und entwickelt worden ist, und dass dlich Ludwig XIV. durch mehrere Verordnungen, deren Weisheit noch übertroffen blieb, beinahe alle Zweige der öffentlichen Administration relirt hat. Wir glaubten nun auch, nach dem Beispiele der Könige Unserer rfahren, die Wirkungen der immer zunehmenden Aufklärung, die neuen rhältnisse, welche diese Fortschritte in der bürgerlichen Gesellschaft hergebracht haben, die dem menschlichen Geiste seit einem halben Jahrhunrt dadurch gegebene Richtung, und die tief greifenden Veränderungen, lche daraus hervorgegangen sind, würdigen zu müssen. Wir erblickten in m Wunsche Unserer Unterthanen nach einer neuen Verfassungsurkunde den sdruck eines wesentlichen Bedürfnisses; allein, indem Wir diesem Wunsche chgeben, haben Wir zugleich alle Maassregeln ergriffen, diese Verfassung wohl Unserer als des Volkes würdig zu machen, auf dessen Beherrschung ir stolz sind. Mit Commissarien Unsers Conseils haben sich weise Männer s den ersten Staatskörpern vereinigt, um an diesem wichtigen Werke zu eiten. Indem Wir den Grundsatz anerkannten, dass eine freie und monarsche Verfassung den Erwartungen des aufgeklärten Europa's entsprechen

---

*) *La Declaration du Roi du* 2. *Mai* 1814, *abgedruckt bei Dufau a. O. I. pg.* 253. *und Deutsch bei Pölitz II. S.* 85.

souvenir aussi que notre premier devoir envers nos peuples était de co
pour leur propre intérêt, les droits et les prérogatives de notre co
Nous avons espéré qu'instruits par l'expérience, ils seraient convainc
l'autorité suprême peut seule donner aux institutions qu'elle établit, l
la permanence et la majesté dont elle est elle-même revêtue; qu'ainsi,
la sagesse des rois s'accorde librement avec le voeu des peuples, une
constitutionnelle peut être de longue durée; mais que, quand la viol
rache des concessions à la faiblesse du Gouvernement, la liberté p
n'est pas moins en danger que le trône même. Nous avons enfin
les principes de la charte constitutionnelle dans le caractère Français,
les monumens vénérables des siècles passés. Ainsi, nous avons vu
renouvellement de la pairie une institution vraiment nationale, et qui
tous les souvenirs à toutes les espérances, en réunissant les temps an
les temps modernes.

Nous avons remplacé, par la chambre des députés, ces anciennes
blées des Champs de Mars et de Mai, et ces chambres du tiers-état,
si souvent donné tout-à-la fois des preuves de zèle pour les intérêts du
de fidélité et de respect pour l'autorité des rois. En cherchant ain
nouer la chaîne des temps, que de funestes écarts avaient interrompu
avons effacé de notre souvenir, comme nous voudrions qu'on pût les
de l'histoire, tous les maux qui ont affligé la patrie durant notre a
Heureux de nous retrouver au sein de la grande famille, nous n'avons
pondre à l'amour dont nous recevons tant de témoignages, qu'en pro
des paroles de paix et de consolation. Le voeu le plus cher à notre
c'est que tous les Français vivent en frères, et que jamais aucun s
amer ne trouble la sécurité, qui doit suivre l'acte solennel que nous l
cordons aujourd'hui.

Sûrs de nos intentions, forts de notre conscience, nous nous eng
devant l'assemblée qui nous écoute, à être fidèles à cette charte const
nelle, nous réservant d'en jurer le maintien, avec une nouvelle so
devant les autels de celui qui pèse dans la même balance les roi
nations.

A ces causes,

Nous avons volontairement, et par le libre exercice de notre a
royale, accordé et accordons, fait concession et octroi à nos sujets, ta
nous que pour nos successeurs, et à toujours, de la Charte constituti
qui suit:

Droit public des Français.

Art. 1. Les Français sont égaux devant la loi, quels que soien
leurs leurs titres et leurs rangs.

2. Ils contribuent indistinctement, dans la proportion de leur f
aux charges de l'État.

3. Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et mi

4. Leur liberté individuelle est également garantie, personne n

ilste, durften Wir zugleich nicht vergessen, dass Unsere erste Pflicht gegen
Unsere Völker darin bestand, die Rechte und Vorzüge Unserer Krone in ihrer
ganzen Reinheit aufrecht zu erhalten. Wir hoffen, dass Unsere Völker, von
er Erfahrung belehrt, sich davon überzeugt haben werden, dass die höchste
taatsgewalt allein den von ihr getroffenen Einrichtungen jene Kraft, jene
auer und jene Majestät verleihen kann, womit sie selbst bekleidet ist; dass
aher nur dann, wenn die Weisheit der Könige mit den Wünschen ihrer
ölker im zwanglosen Einklange steht, eine solche Verfassungsurkunde von
nger Dauer sein kann, und dass dagegen dort, wo Trotz und Gewaltthätig-
it einer schwachen Regierung Bewilligungen abzwingen, die öffentliche
reiheit in eben so grosser Gefahr schwebt, als der Thron selbst. Wir such-
n endlich die Grundlagen Unserer neuen Verfassungsurkunde in dem Fran-
sischen Charakter, und in den ehrwürdigen Denkmälern der vergangenen
hrhunderte auf. Daher erblickten Wir in der Wiederherstellung der Pairs-
ürde eine wahrhafte Nationaleinrichtung, wodurch jede Erinnerung der Ver-
ngenheit mit allen Hoffnungen verknüpft und die alte und neue Zeit mit
nem Bande umschlossen wird.

Durch die Kammer der Deputirten wollten Wir jene alten Versamm-
ngen des März- und Maifeldes, sowie die Kammer des dritten Standes, er-
zen, welche insgesammt so viele Proben von ihrem Eifer für das Wohl des
lkes und ihrer Treue und Verehrung gegen ihre Könige abgelegt haben.
lem Wir auf diese Weise bemüht waren, die Kette der Zeiten, welche trau-
e Verirrungen zerrissen hatten, wieder zusammen zu knüpfen, bestrebten
ir Uns, das Andenken an alle die Uebel, welche das Vaterland während
serer Abwesenheit erlitten hat, in Unserem Gedächtnisse zu verlöschen,
d wünschten, dass dieses in dem Buche der Weltgeschichte eben so zu be-
rkstelligen wäre. Durch Unsere Zurückkunft in den Schoos Unserer grossen
nilie beglückt, glaubten Wir den vielfältigen Beweisen, die Wir von ihrer
be empfangen, nur dadurch entsprechen zu können, dass Wir Worte des
edens und des Trostes an sie zu richten bemüht sind. Der theuerste
insch Unseres Herzens besteht darin, dass sich alle Franzosen als Brüder
en, und dass kein bitteres Andenken jene Ruhe und Sicherheit trüben
ge, die ihnen die feierliche Urkunde gewähren soll, welche Wir ihnen am
itigen Tage bewilligen. Unserer guten Absichten gewiss, und stark durch
Reinheit Unsers Gewissens, verpflichten Wir Uns hiermit im Angesichte
gegenwärtigen Versammlung, dieser neuen Verfassungsurkunde getreu zu
n, und behalten Uns vor, deren Aufrechthaltung bei einer neuen feierlichen
ndlung vor dem Altare desjenigen zu beschwören, welcher die Könige und
Nationen in der nämlichen Wagschale abwiegt. Aus diesen Gründen ha-
n Wir freiwillig und in freier Ausübung Unserer königlichen Gewalt sowohl
Uns, als für Unsere Nachfolger, auf ewige Zeiten Unsern Unterthanen diese
rfassungsurkunde, sowie sie hier folgt, zugestanden, übergeben und bewilligt.

Staatsrechte der Franzosen.

Art. 1. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihre Titel und Rang
n übrigens, welche sie wollen.

2. Sie tragen ohne Unterschied, nach Verhältniss ihres Vermögens, zu
Lasten des Staats bei.

3. Sie können alle, ohne Unterschied, zu den Civil- und Militärämtern
ngen.

4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantirt; Niemand kann

vant être poursuivi ni arrêté que dans les cas prévus par la loi, et dans la forme qu'elle prescrit.

5. Chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection.

6. Cependant la religion catholique, apostolique et romaine, est la religion de l'État.

7. Les ministres de la religion catholique, apostolique et romaine, et ceux des autres cultes chrétiens, reçoivent seuls des traitemens du trésor royal.

8. Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois qui doivent réprimer les abus de cette liberté.

9. Toutes les propriétés sont inviolables, sans aucune exception de celles qu'on appelle nationales, la loi ne mettant aucune différence entre elles.

10. L'État peut exiger le sacrifice d'une propriété, pour cause d'intérêt public légalement constaté, mais avec une indemnité préalable.

11. Toutes recherches des opinions et votes émis jusqu'à la restauration, sont interdites. Le même oubli est commandé aux tribunaux et aux citoyens.

12. La conscription est abolie. Le mode de recrutement de l'armée de terre et de mer est déterminé par une loi.

Formes du Gouvernement du Roi.

13. La personne du Roi est inviolable et sacrée. Ses ministres sont responsables. Au Roi seul appartient la puissance exécutive.

14. Le Roi est le chef suprême de l'État, commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois d'administration publique, et fait les reglemens et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la sûreté de l'État.

15. La puissance législative s'exerce collectivement par le Roi, la chambre des pairs, et la chambre des députés des départemens.

16. Le Roi propose la loi.

17. La proposition de la loi est portée, au gré du Roi, à la chambre des pairs ou à celle des députés, excepté la loi de l'impôt, qui doit être adressée d'abord à la chambre des députés.

18. Toute loi doit être discutée et votée librement par la majorité de chacune des deux chambres.

19. Les chambres ont la faculté de supplier le Roi de proposer une loi sur quelque objet que ce soit, et d'indiquer ce qu'il leur paraît convenable que la loi contienne.

20. Cette demande pourra être faite par chacune des deux chambres, mais après avoir été discutée en comité secret: elle ne sera envoyée à l'autre chambre par celle qui l'aura proposée, qu'apres un délai de dix jours.

21. Si la proposition est adoptée par l'autre chambre, elle sera mise sous les yeux du Roi; si elle est rejetée, elle ne pourra être représentée dans la meme session.

22. Le Roi seul sanctionne et promulgue les lois.

ilgt oder verhaftet werden, ausser in den von den Gesetzen vorgeschriebe- Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form.

5. Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für en Gottesdienst den nämlichen Schutz.

6. Indessen ist die Römisch-katholische Religion die Religion des Staats.

7. Die Diener der Römisch-apostolisch-katholischen Religion, und jene andern christlichen Gottesverehrungen, erhalten allein ihre Besoldungen dem königlichen Schatze.

8. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt hen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen fügen, welche Missbräuche dieser Freiheiten verhindern sollen.

9. Alles Eigenthum ist, ohne Ausnahme von demjenigen, welches man onaleigenthum nennt, unverletzlich, da das Gesetz zwischen beiden keinen rschied macht

10. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein gesetzlich esenes Staatsinteresse verlangen; jedoch nur nach vorausgegangener Entdigung.

11. Alle Nachforschungen über Meinungen und Vota bis zur Wiederteilung der jetzigen Regierung sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen.

12. Die Conscription ist abgeschafft. Die Art der Recrutirung für die l- und Seearmee wird von dem Gesetze bestimmt.

Formen der Regierung des Königs.

13. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Seine Minister verantwortlich. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu.

14. Der König ist das höchste Oberhaupt des Staates: er befehligt die l- und Seemacht, erklärt Krieg, schliesst Friedens-, Allianz- und Handelsräge, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erlässt die Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügen und Verordnungen.

15. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten der Departements eübt.

16. Der König schlägt das Gesetz vor.

17. Der Vorschlag eines Gesetzes geschieht, nach Gutbefinden des Kö-, in der Kammer der Pairs oder in der Kammer der Deputirten, das die lagen betreffende Gesetz ausgenommen, welches zuerst vor die Kammer Deputirten gebracht werden muss.

18. Jedes Gesetz fordert freie Berathung und Zustimmung von Seiten Mehrheit jeder der beiden Kammern.

19. Die Kammern haben das Recht, den König zu bitten, über irgend n Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen und anzugeben, was ihnen angeen erscheint, dass das Gesetz enthalten solle.

20. Ein solcher Vorschlag kann von jeder der beiden Kammern gest werden; jedoch muss er im geheimen Ausschusse berathen werden. larf von der vorschlagenden Kammer erst nach Verfluss von 10 Tagen andern Kammer zugefertigt werden.

21. Wird der Vorschlag von der andern Kammer angenommen, so wird em Könige vorgelegt. Wird er verworfen, so kann er in der nämlichen on nicht wiederholt werden.

22. Der König allein bestätigt und macht bekannt die Gesetze.

23. La liste civile est fixée pour toute la durée du règne, par la p
mière législature assemblée depuis l'avénement du Roi.

De la Chambre des Pairs.

24. La chambre des pairs est une portion essentielle de la puissa
législative.

25. Elle est convoquée par le Roi en même temps que la chambre
députés des départemens. La session de l'une commence et finit en mê
temps que celle de l'autre.

26. Toute assemblée de la chambre des pairs qui serait tenue hors
temps de la session de la chambre des députés, ou qui ne serait pas ordonn
par le Roi, est illicite et nulle de plein droit.

27. La nomination des pairs de France appartient au Roi. Leur nomb
est illimité: il peut en varier les dignités, les nommer à vie ou les ren
héréditaires, selon sa volonté.

28. Les pairs ont entrée dans la chambre à vingt-cinq ans, et vo
délibérative à trente ans seulement.

29. La chambre des pairs est présidée par le chancelier de France,
en son absence, par un pair nommé par le Roi.

30. Les membres de la famille royale et les princes du sang sont pa
par le droit de leur naissance. Ils siégent immédiatement après le préside
mais ils n'ont voix délibérative qu'à vingt-cinq ans.

31. Les princes ne peuvent prendre séance à la chambre que de l'ord
du Roi, exprimé pour chaque session par un message, à peine de nullité
tout ce qui aurait été fait en leur présence.

32. Toutes les délibérations de la chambre des pairs sont secrètes.

33. La chambre des pairs connaît des crimes de haute trahison et d
attentats à la sûreté de l'État, qui seront définis par la loi.

34. Aucun pair ne peut être arrêté que de l'autorité de la chamb
et jugé que par elle en matière criminelle.

De la Chambre des Députés des départemens.

35. La chambre des députés sera composée des députés élus par l
colléges électoraux, dont l'organisation sera déterminée par des lois.

36. Chaque département aura le même nombre de députés qu'il a
jusqu'à présent.

37. Les députés seront élus pour cinq ans, et de manière que la cha
bre soit renouvelée chaque année par cinquième.

38. Aucun député ne peut être admis dans la chambre s'il n'est â
de quarante ans, et s'il ne paye une contribution directe de mille francs.

39. Si néanmoins il ne se trouvait pas dans le département cinquan
personnes de l'âge indiqué, payant au moins mille francs de contributio
directes, leur nombre sera complété par les plus imposés au-dessous de mi
fr., et ceux-ci pourront être élus concurremment avec les premiers.

40. Les électeurs qui concourent à la nomination des députés, ne pe
vent avoir droit de suffrage, s'ils ne payent une contribution directe de tr
cents francs, et s'ils ont moins de trente ans.

41. Les présidens des colléges électoraux seront nommés par le R
et de droit membres du collége.

23. Die Civilliste wird durch die erste Legislatur nach der Thronbe-
ng des Königs für die ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Von der Kammer der Pairs.

24. Die Kammer der Pairs ist ein wesentlicher Theil der Gesetzgebung.

25. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der
irten des Departements zusammen berufen. Die Session der einen be-
und endigt zu gleicher Zeit mit der andern.

26. Jede Versammlung der Kammer der Pairs, die ausser der Zeit der
n der Kammer der Deputirten gehalten, oder nicht vom Könige befoh-
in würde, ist unerlaubt und in sich nichtig.

27. Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht dem König zu.
Zahl ist unbeschränkt; der König kann bei denselben nach Willkühr die
en verändern, sie auf Lebenszeit ernennen oder erblieh machen.

28. Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit 25 Jahren, eine Delibe-
timme aber erst mit 30 Jahren.

29. Die Kammer der Pairs wird von dem Kanzler von Frankreich, und
sen Abwesenheit von einem durch den König ernannten Pair präsidirt.

30. Die Glieder der königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüte
Pairs durch Geburtsrecht; sie haben ihren Sitz unmittelbar nach dem
lenten, allein eine Deliberativstimme erst mit 25 Jahren.

31. Die Prinzen können nur auf einen in einer Botschaft für jede
n ausgedrückten Befehl des Königs Sitz in der Kammer nehmen, bei
der Nichtigkeit von Allem, was in ihrer Gegenwart verhandelt wor-
räre.

32. Alle Berathschlagungen der Kammer der Pairs sind geheim.

33. Die Kammer der Pairs erkennt über die Verbrechen des Hochver-
und der Gefährdung der Sicherheit des Staats, worüber das Gesetz das
ge bestimmen wird.

34. Kein Pair kann in Criminalsachen anders, als vermöge eines Be-
der Kammer, verhaftet und gerichtet werden.

Von der Kammer der Deputirten des Departements.

35. Die Kammer der Deputirten besteht aus den von den Wahlcolle-
deren Organisation durch die Gesetze festgesetzt werden wird, ernannten
tirten.

36. Jedes Departement behält die Zahl der Deputirten, die es bis
hatte*).

37. Die Deputirten werden auf 5 Jahre erwählt, und so, dass die Kam-
jedes Jahr zum fünften Theile erneuert wird.

38. Kein Deputirter kann in die Kammer zugelassen werden, wenn er
40 Jahre alt ist, und eine directe Steuer von 1000 Fr. bezahlt.

39. Wenn sich inzwischen in einem Departement nicht 50 Personen
lem angegebenen Alter, die nicht wenigstens 1000 Fr. directe Steuern
len, vorfinden, so wird deren Zahl durch solche ergänzt, welche die
en Steuern unter 1000 Fr. bezahlen, die jedoch mit erstern nicht zu-
erwählt werden können.

40. Die Wähler, welche an der Ernennung der Deputirten Theil neh-
haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht eine directe Steuer von 300 Fr.
len, und wenigstens 30 Jahre alt sind.

41. Die Präsidenten der Wahlcollegien werden von dem Könige ernannt,
sind gesetzlich Mitglieder des Collegiums.

*) *d. h. wie sie bis jetzt für das Corps législatif unter Napoleon bestanden hat.*

42. La moitié au moins des députés sera choisie parmi des éligibl
qui ont leur domicile politique dans le département.

43. Le président de la chambre des députés est nommé par le Ro
sur une liste de cinq membres présentée par la chambre.

44. Les séances de la chambre sont publiques; mais la demande d
cinq membres suffit pour qu'elle se forme en comité secret.

45. La chambre se partage en bureaux pour discuter les projets, qu
lui ont été présentés de la part du Roi.

46. Aucun amendement ne peut être fait à une loi, s'il n'a été
proposé ou consenti par le Roi, et s'il n'a été renvoyé et discuté dans les
bureaux.

47. La chambre des députés reçoit toutes les propositions d'impots; ce
n'est qu'après que ces propositions ont été admises, qu'elles peuvent être portées à la chambre des pairs.

48. Aucun impôt ne peut être établi ni perçu, s'il n'a été consenti par
les deux chambres et sanctionné par le Roi.

49. L'impôt foncier n'est consenti que pour un an. Les impositions indirectes peuvent l'être pour plusieurs années.

50. Le Roi convoque chaque année les deux chambres: il les proroge,
et peut dissoudre celle des députés des départemens; mais, dans ce cas, il
doit en convoquer une nouvelle dans le délai de trois mois.

51. Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un membre de la chambre, durant la session, et dans les six semaines qui l'auront
précédée ou suivie.

52. Aucun membre de la chambre ne peut, pendant la durée de la
session, être poursuivi ni arrêté en matière criminelle, sauf le cas de flagrant
délit, qu'après que la chambre a permis sa poursuite.

53. Toute pétition à l'une ou à l'autre des chambres ne peut être
faite et présentée que par écrit. La loi interdit d'en apporter en personne et
à la barre.

Des Ministres.

54. Les ministres peuvent être membres de la chambre des pairs ou
de la chambre des députés. Ils ont en outre leur entrée dans l'une ou l'autre
chambre, et doivent être entendus quand ils le demandent.

55. La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres, et de
les traduire devant la chambre des pairs, qui seule a celui de les juger.

56. Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison ou de concussion. Des lois particulières spécifieront cette nature de délits, et en détermineront la poursuite.

De l'Ordre judiciaire.

57. Toute justice émane du Roi. Elle s'administre en son nom par des
juges qu'il nomme et qu'il institue.

58. Les juges nommés par le roi sont inamovibles.

59. Les cours et tribunaux ordinaires actuellement existans sont maintenus. Il n'y sera rien changé qu'en vertu d'une loi.

60. L'institution actuelle des juges de commerce est conservée.

42. Wenigstens die Hälfte der Deputirten wird aus den Wählbaren er-
nt, welche ihren politischen Wohnsitz in dem Departement haben.

43. Der Präsident der Kammer der Deputirten wird von dem König
einer von der Kammer vorgelegten Liste von 5 Mitgliedern ernannt.

44. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; das Begehren von 5
gliedern reicht aber hin, zu bewirken, dass sie sich zu einem geheimen
schuss bildet.

45. Die Kammer theilt sich in Bureaus, um die ihr von Seiten des Kö-
 vorgelegten Gesetzentwürfe zu berathen.

46. Keine Abänderung kann in einem Gesetze getroffen werden, wenn
nicht in einem Ausschuss vom König vorgeschlagen, und nicht in die
eaux geschickt und darin berathen worden ist.

47. Die Kammer der Deputirten empfängt alle die Auflagen betreffenden
schläge, und nur, wenn dieselben darin zulässig befunden worden sind,
nen sie in die Kammer der Pairs gebracht werden.

48. Keine Auflage kann ausgeschrieben noch erhoben werden, wenn
nicht von beiden Kammern bewilligt und von dem Könige sanctionirt
den ist.

49. Die Grundsteuer wird nur für Ein Jahr bewilligt. Die indirecten
agen können für mehrere Jahre bewilligt werden.

50. Der König ruft jedes Jahr beide Kammern zusammen; er vertagt
und kann die der Deputirten der Departements auflösen; im letztern Falle
muss er binnen 3 Monaten eine neue Versammlung zusammen berufen.

51. Es kann keine Verhaftung gegen ein Mitglied der Kammer, wäh-
der Session, und in den vorhergehenden oder folgenden 6 Wochen,
haben.

52. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Session
riminalsachen, ohne vorgängige Erlaubniss der Kammer, verfolgt oder ver-
t werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

53. Alle Petitionen an eine oder die andere Kammer müssen schriftlich
fasst werden. Das Gesetz verbietet, sie persönlich und vor den Schranken
berreichen.

Von den Ministern.

54. Die Minister können Mitglieder der Kammer der Pairs oder der
mer der Deputirten sein. Sie haben überdies freien Zutritt in einer oder
andern Kammer, und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen.

55. Die Kammer der Deputirten hat das Recht, die Minister anzukla-
und sie vor die Kammer der Pairs zu ziehen, die allein das Recht hat,
zu richten.

56. Sie können nur wegen Verrätherei oder Veruntreuung angeklagt
len. Besondere Gesetze werden diese Gattung von Verbrechen und das
i eintretende Verfahren bestimmen.

Von der Gerichtsverfassung.

57. Alle Rechtspflege geht vom Könige aus; sie wird in seinem Namen
n Richter verwaltet, die er ernennt und einsetzt.

58. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar.

59. Die gegenwärtig bestehenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribu-
werden beibehalten. Es darf in Hinsicht derselben nichts geändert wer-
als vermittelst eines Gesetzes.

60. Die gegenwärtige Einrichtung der Handelsgerichte wird beibehalten.

61. La justice de paix est également conservée. Les juges de paix' quoique nommés par le Roi, ne sont point inamovibles.

62. Nul ne pourra être distrait de ses juges naturels.

63. Il ne pourra en conséquence être créé de commissions et tribunaux extraordinaires. Ne sont pas comprises sous cette dénomination les juridictions prévôtales, si leur rétablissement est jugé nécessaire.

64. Les débats seront publics en matière criminelle, à moins que cette publicité ne soit dangereuse pour l'ordre et les moeurs; et, dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement.

65. L'institution des jurés est conservée. Les changemens qu'une plus longue expérience ferait juger nécessaires, ne peuvent être effectués que par une loi.

66. La peine de la confiscation des biens est abolie, et ne pourra pas être rétablie.

67. Le Roi a le droit de faire grâce, et celui de commuer les peines.

68. Le Code civil et les lois actuellement existantes, qui ne sont pas contraires à la présente Charte, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

Droits particuliers garantis par l'État.

69. Les militaires en activité de service, les officiers et soldats en retraite, les veuves, les officiers et soldats pensionnés, conserveront leurs grades, honneurs et pensions.

70. La dette publique est garantie. Toute espèce d'engagement pris par l'État avec ses créanciers est inviolable.

71. La noblesse ancienne reprend ses titres. La nouvelle conserve les siens. Le Roi fait des nobles à volonté; mais il ne leur accorde que des rangs et des honneurs, sans aucune exemption des charges et des devoirs de la société.

72. La Légion d'honneur est maintenue. Le Roi déterminera les réglemens intérieurs et la décoration.

73. Les colonies seront régies par des lois et des réglemens particuliers.

74. Le Roi et ses successeurs jureront, dans la solennité de leur sacre, d'observer fidèlement la présente Charte constitutionnelle.

Articles transitoires.

75. Les députés des départemens de France, qui siégeaient au corps législatif lors du dernier ajournement, continueront de siéger à la chambre des députés, jusqu'à remplacement.

76. Le premier renouvellement d'un cinquième de la chambre des députés aura lieu au plus tard en l'année 1816, suivant l'ordre établi entre les séries.

Nous ordonnons que la présente charte constitutionnelle, mise sous les yeux du Sénat et du Corps législatif conformément à notre proclamation du 2 mai, sera envoyée incontinent à la Chambre des Pairs et à celle des Députés.

Donné à Paris, l'an de grâce 1814, et de notre règne le dix-neuvième.

Signé Louis.

Et plus bas:

Le Ministre Secrétaire d'état.

Signé L'Abbé de Montesquiou.

Visa:

Le Chancelier de France.

Signé Dambray.

61. Die Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedenshter, obgleich vom Könige ernannt, sind inzwischen nicht unabsetzbar.

62. Niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden.

63. Es können demnach keine ausserordentliche Commissionen und ibunale errichtet werden, unter welcher Benennung jedoch die Prevotalriehte nicht begriffen sind, insofern deren Wiederherstellung nöthig eracht werden sollte.

64. Die Verhandlungen in Criminalfällen sind öffentlich, insofern diese iblicität nicht für Ordnung und Sitten gefährlich ist; in diesem Falle wird das ibunal dieses durch einen Urtheilsspruch erklären.

65. Die Geschwornen werden beibehalten; die Veränderungen, die eine ngere Erfahrung in dieser Einrichtung anrathen könnte, dürfen nur vermitst eines Gesetzes statt haben.

66. Die Strafe der Güterconfiscation ist abgeschafft, und kann nicht eder eingeführt werden.

67. Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

68. Das bürgerliche Gesetzbuch und die gegenwärtig bestehenden Getze, welche der vorliegenden Urkunde nicht entgegen sind, bleiben in Kraft, s sie auf gesetzlichem Wege abgeschafft werden.

Besondere vom Staate garantirte Rechte.

69. Die Militärpersonen in Dienstthätigkeit, die auf Wartegeld stehenn Officiere und Soldaten, die pensionirten Wittwen, Officiere und Soldaten halten ihre Grade, ihren Rang und ihre Pensionen.

70. Die öffentliche Schuld ist garantirt; jede von Seiten des Staats gen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

71. Der alte Adel nimmt wieder seine Titel an; der neue behält die nigen. Der König erhebt nach seinem Willen in den Adelstand; aber er rleibt nur Rang und Ehren ohne irgend eine Befreiung von den Lasten und lichten der Gesellschaft.

72. Die Ehrenlegion ist beibehalten. Der König wird ihre innere Einhtung und Decoration bestimmen.

73. Die Colonien sollen nach besonderen Gesetzen und Reglements rwaltet werden.

74. Der König und seine Nachfolger werden bei der Feierlichkeit ihrer rönung schwören, die gegenwärtige Verfassungsurkunde treu zu beobachten.

Artikel von vorübergehender Wirksamkeit.

75. Die Deputirten der Departements von Frankreich, welche in dem setzgebenden Körper zur Zeit der letzten Vertagung desselben Sitz hatten, erden bis zu ihrer Ersetzung Mitglieder der Kammer der Deputirten verbleiben.

76. Die erste Erneuerung eines Fünftels der Kammer der Deputirten rd spätestens im Jahre 1816, nach der unter den Serien eingeführten Ordng, statt finden.

Wir befehlen, dass gegenwärtige Verfassungsurkunde, Unserer Proclaition vom 2. Mai gemäss, dem Senat und dem gesetzgebenden Körper vorlegt, und dann sogleich der Kammer der Pairs und der Deputirten überadt werde.

Gegeben zu Paris im Jahre der Gnade 1814, und Unserer Regierung m neunzehnten.

Visa:	Ludwig.
r Kanzler von Frankreich.	Der Minister-Staatssecretär.
Dambray.	Der Abbé von Montesquiou.

Diese Verfassungsurkunde wurde als **eine königliche Ve**
willigung dem Französischen Volke (Concession et octroi à m
Sujets) dargeboten, es ist daher aus derselben die Lehre von d
Volks-Souverainität und der Volks-Repräsentation verschwunde
Aber ihre Einführung in das Leben musste viele Hindernisse übe
winden, die theils in der zweideutigen Stellung der aus England zu
rückgekehrten einflussreichen Franzosen lagen, weil sie den ganze
dazwischen liegenden Zeitraum von 1789 bis 1814 vergessen wollte
und rückwärts von 1789 das Gouvernement zu steuern sich abmüh
ten, theils aber auch in dem Widerstande der vielen Tausenden ent
gegen treten, die an dem Militär-Regiment und dem kaiserlichen Sie
gesruhm verwöhnt waren und jetzt auf ungebahnte Wege zurück
gestossen wurden, und doch nicht die von ihnen erwartete Anerken
nung finden konnten. In wenigen Monaten war die Missstimmung
in Frankreich allgemein, die Regierung verlor alles Vertrauen b
dem Volke, und in der Vertheidigungsmacht besass sie gerade a
wenigsten Einfluss und war auch nicht bestrebt ihn auf würdig
Weise sich zu erwerben.

Dadurch wurde Napoleon von Elba nach Frankreich zurückge
rufen, und in 3 Wochen (1—20. März 1815) stand er wieder an de
Spitze der kaiserlichen Gewalt in Paris. Er konnte begreiflich
Weise die von Ludwig XVIII. octroiirte Verfassung nicht aufrec
erhalten, aber eben so wenig durfte Napoleon es damals wagen, m
dem Grundgesetze vom J. 1804 dem kaiserlichen Despotismus volle
Zügel schiessen zu lassen. Er hoffte das Mittel in einem Acte Add
tionel vom 22. Apr. 1815*) gefunden zu haben, welcher als ein Zu
satz zu den Constitutionen des Kaiserreichs gegeben wurde, in de
That aber als eine vollständige Umgestaltung der kaiserlichen Verfa
sung erscheint, und nach dem wesentlichen Inhalte seiner Hauptbestand
theile der charte constitutionelle vom 4. Juni 1814 derselben sic
sehr stark annäherte. Die gesetzgebende Gewalt wird zwischen de
Kaiser und die Pairs- und Repräsentanten-Kammer getheilt, vo
welche jene erblich, diese durch das Volk auf 5 Jahre gewählt is
Die Zahl der Repräsentanten (die absichtlich nicht Deputirte genann
werden, um die beliebtere republikanische Benennung von der Volks
repräsentation beizubehalten) wird auf 629 bestimmt, ihr Lebensalte
muss das fünfundzwanzigste Jahr schon überschritten haben. Di
Initiative zur Gesetzgebung verbleibt ausschliesslich der Regierung
aber die Kammern haben das Recht zu Amendements: werden abe

---

*) *Abgedruckt bei* *Dufau a. a. O. I. S.* 241—49. *und Deutsch b* *Pölitz II. S.* 94-98. *Er besteht aus* 6 *Titeln und* 67 SS.

ıicht von der Regierung angenommen, so sind die Kammern
htet über das Gesetz, wie die Regierung es vorgeschlagen hat,
mmen. Das jährliche Budget sowie die Rechnungen des vor-
ıngenen Jahres sind der Kammer der Repräsentanten zuerst
gen; alle directen Steuern können nur auf ein Jahr, die in-
ı auf mehrere Jahre bewilligt werden, die Bewilligung muss
iden Kammern erfolgen. Alle Regierungsacte müssen für ihre
eit durch einen Fachminister contrasignirt werden, für welche
ister eben verantwortlich bleiben, wie für die Ausführung der
, und durch die Kammer der Repräsentanten angeklagt und
die der Pairs gerichtet werden können. Die beiden letzten
velche von der Rechtspflege und dem allgemeinen Rechte der
handeln, stimmen fast vollständig überein mit den entspre-
n §§ der königlichen Charte: nur dass der letzte § sich auf
schiedenste gegen die Wiederherstellung des Hauses der Bour-
der die Rückberufung eines Prinzen dieser Familie auf den
sischen Thron ausspricht, und nicht minder dem Gouvernement
iden Kammern einen Vorschlag hierauf wie auf Wiedererneu-
der Feudal- und Grundherrenrechte, der Zehnten sowie auf
iderruf des Verkaufs der Nationalgüter förmlich verbietet.
ber die Erhaltung der kaiserlichen Familie und dieser neuen
chen Verfassung lag nicht in der Macht des Französischen
das überdies doch in mehreren Departements in sehr getheil-
teressen lebte. Die Niederlage Napoleons bei Belle Alliance
Juni 1815 entschied mit einem Male das fernere Geschick
eichs. Die Bourbons wurden durch die verbündeten Mächte
ı Französischen Thron wieder zurückgeführt (Juli 1815), und
ırte constitutionelle vom 4. Juni 1814 trat nach kaum vier-
cher Unterdrückung wieder in ihre volle Rechte ein. Mehr
ıng von Seiten der Französischen Regierung, ein geschickteres
rium und die dreijährige Besetzung des östlichen Frankreichs
eine bedeutende Heeresmacht der Verbündeten liessen jetzt
rückgekehrte Dynastie auf der Grundlage dieser Verfassung
wurzeln.
ie Verfassung selbst wurde durch drei Wahlgesetze, welche
5. der Charte const. bereits versprochen waren, aber erst am
z 1818, am 5. Febr. 1820 und am 29. Jun. 1820 gegeben wur-
vervollständigt. Nach dem ersten ist die zum Mitgliede der De-
ıkammer nach den Bestimmungen der §§. 38 und 39. der
erwählte Person, welche in mehreren Departements ernannt
pflichtet in dem Monate der Eröffnung der ersten Sitzung

Abgedruckt bei Dufau a. a. O. I. S. 262—69.

nach der doppelten Wahl anzuzeigen, für welches Departement si die Wahl annimmt, sonst wird es durch das Loos entschieden, we chem Departement sie als Deputirter angehören soll. Nach der zweiten Gesetze vom 5. Febr. 1820 ist jeder Franzose, der sich de vollen bürgerlichen und politischen Rechte erfreut, das dreissigst Jahr zurückgelegt und 300 Frcs. directe Steuer bezahlt, berufen be der Wahl der Deputirten in demjenigen Departement mitzuwirken in welchem er seinen politischen Wohnsitz hat. Um das Quantum der zur Wahlfähigkeit als Wähler und als Gewählter (für den letz ten 1000 Frcs.) nothwendigen directen Steuern zusammen zu brin gen, werden alle directe Steuern für jeden Franzosen zusammenge rechnet, die er im ganzen Königreich bezahlt, und ausserdem für jeden Ehegatten, die Steuern seiner Frau, wenn sie auch nicht in Gemeinschaft der Güter mit ihm lebt, für den Vater die Steuern von den Gütern seiner minderjährigen Kinder, von denen er die Nutz niessung hat*). Der politische Wohnsitz jedes Franzosen ist in dem Departement, in welchem er wirklich wohnt: nichts destoweniger kann er ihn auch nach einem andern Departement verlegen in welchem er gleichfalls directe Steuern bezahlt, wenn er sech Monate vorher eine Erklärung darüber sowohl an den Präfec ten des Departements abgiebt, in welchem er bisher seinen Wohn sitz hatte, als auch an den Präfecten des Departements, wohin e seinen Wohnsitz verlegen will. Doch wird die Ausübung des Wahl rechts bei der Verlegung des Wohnsitzes nur von demjenigen ange wandt werden können, der es nicht in den vier vorangegangene Jahren in einem anderen Departement bereits ausgeübt hat. Bei de Auflösung der Kammer, durch welche im ganzen Reiche neue Wah len veranlasst werden, hört indess diese Beschränkung auf. Nieman kann die Rechte eines Wählers in zwei Departements ausüben. De Präfect jedes Departements wird eine Liste der Wähler anfertigen welche gedruckt und öffentlich ausgehängt werden wird, und gegen welche Reclamationen bei dem Präfecturrathe eingebracht werden können. Betreffen diese Reclamationen den Genuss der bürgerliche und politischen Rechte, so werden sie schliesslich durch die königli chen Gerichtshöfe entschieden, betreffen sie dagegen die Steuern ode den politischen Wohnsitz, so werden sie von dem Staatsrath entschie den. Es giebt in jedem Departement nur ein einziges Wahl-Colle gium, welches aus sämmtlichen Wählern des Departements gebildet

*) *Hiezu kam noch durch das Gesetz vom 29. Juni 1820, dass die d recten Steuern einer Wittwe ihrem Sohne zu gut gerechnet werden sollte und in Ermangelung des Sohnes den Enkeln und in Ermangelung der Enk dem Schwiegersohn, den die Wittwe bezeichnen würde, zu Gunsten komm sollte.*

wird. Die Wahl-Collegien werden durch den König zusammen berufen, und versammeln sich in der Hauptstadt des Departements oder auch in einer anderen Stadt, welche der König bezeichnet: sie können sich nicht mit anderen Gegenständen als mit den Wahlen der Deputirten beschäftigen, jede andere Discussion bleibt ihnen untersagt. Uebersteigt die Zahl der Wähler 600 Mitglieder, so theilt sich das Wahl-Collegium in Sectionen, von denen jede einzeln aber mindestens 300 Wähler zählen muss und unmittelbar bei der Wahl aller Deputirten dieses Wahl-Collegiums concurrirt. Das Bureau eines jeden Wahl-Collegiums wird durch einen vom Könige ernannten Präsidenten, und vier Scrutatoren und einen Secretär gebildet, welche das Collegium erwählt: wo mehrere Sectionen bestehen, bleibt das Bureau bei der Section des Wahl-Collegiums, und jede folgende Section erhält einen gleichfalls vom Könige ernannten Vice-Präsidenten und eben so vier auf die obige Weise erwählten Scrutatoren und einen Secretär. Die Versammlung der Wahl-Collegien dauert höchstens 10 Tage, und täglich darf nur eine Sitzung stattfinden, die um 8 Uhr Morgens anfängt. Es werden nur drei Scrutinia gehalten, von denen jedes mindestens sechs Stunden offen gehalten wird; bei den ersten beiden Scrutinien ist nur derjenige für gewählt zu erachten, der mindestens eine Stimme über ein Viertel sämmtlicher Mitglieder des Wahl-Collegiums, und eine Stimme über die Hälfte der wirklich abgegebenen Stimmen erlangt hat. Kömmt es bis zum dritten Scrutinium, so findet nur eine Wahl unter denjenigen Namen statt, welche beim zweiten Scrutinium die meisten Stimmen erhalten hatten, und die Ernennung erfolgt dann nach der Mehrheit der Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen giebt das höhere Alter den entscheidenden Vorzug. Die Präfecten und die commandirenden Generale können in denjenigen Departements nicht gewählt werden, in welchen sie ihre amtlichen Functionen verrichten. Die Deputirten erhalten während der Session der Kammern weder Besoldung noch sonst irgend eine Entschädigung.

Nach dem dritten Wahlgesetze vom 29. Juni 1820 können in jedem Departement ein Wahl-Collegium des Departements und Wahl-Collegien der Arrondissements stattfinden. Nichts destoweniger sollen sich alle Wähler in einem einzigen Collegium für diejenigen Departements vereinigen, welche am 5. Febr. 1817 nur einen Deputirten zu ernennen hatten, oder in welchen die Zahl der Wähler nicht über 300 steigt, oder welche trotz dem, dass sie in 5 Unter-Präfectur-Arrondissements getheilt sind, doch nicht über 400 Wähler haben. Die Wahl-Collegien des Departements werden aus den am höchsten besteuerten Wählern gebildet, so dass ihre Zahl den vierten Theil

sämmtlicher Wähler des Departements ausmacht. Von diesen Departements-Wahl-Collegien werden 172 Deputirte nach der diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Uebersicht gewählt, und zwar bereits für die Session des J. 1820. Die Ernennung der übrigen 258 Deputirten ist den Wahl-Collegien der Arrondissements überlassen, von denen jedes einen Deputirten zu erwählen hat. Diese Wahl-Collegien werden aus sämmtlichen Wählern gebildet, die ihren politischen Wohnsitz in dem Bezirke eines solchen Wahl-Arrondissements besitzen. Die Abgränzung der Wahl-Arrondissements soll provisorisch nach dem Gutachten des Conseil Général jedes Departements bestimmt, und später nach den Anordnungen des Königs mit vorausgegangener Billigung von Seiten der Kammern geregelt werden. Die Wahlzettel sollten geheim auf dem Bureau geschrieben und dem Präsidenten verschlossen übergeben werden, der sie sofort in die Wahlurne zu legen hat. Das Minimum der Stimmenzahl wird für den Gewählten jetzt erhöht, so dass bei den ersten beiden Scrutinien der zum Deputirten Gewählte mindestens eine Stimme über ein Drittel sämmtlicher Mitglieder des Wahl-Collegiums und eine Stimme über die Hälfte der dabei abgegebenen Stimmen für sich haben müsse. Die Unterpräfecten können nicht in den Wahl-Collegien der Arrondissements gewählt werden, in welchen sie ihr Amt verwalten.

Zur Vervollständigung der Charte constitutionelle gehörten nach §. 8. noch die Gesetze über die Pressfreiheit, welche fast gleichzeitig mit den Wahlgesetzen von Ludwig XVIII. gegeben wurden. Es war das Gesetz vom 17. Mai 1819 über die Verbrechen und Vergehen*), die durch die Presse, oder durch ein anderes Mittel der öffentlichen Bekanntmachung begangen werden: welchem das Gesetz vom 26. Mai 1819 über die gerichtliche Verfolgung solcher Verbrechen und Vergehen folgte: ferner das Gesetz vom 9. Jun. 1819 über die periodische Presse, nach welchem die Eigenthümer und Herausgeber der Journale oder periodischen Schriften politischen Inhalts zu einer Caution verpflichtet wurden, die nach der Zahl der Blätter in der Woche und nach dem Orte des Erscheinens (Paris, Städte von 50,000 Einwohner und kleinere Städte) von 200,000 bis 15,000 Frcs. abgestuft war. Die verschiedenen Abwechselungen in diesem Gesetze, die vorübergehende Wiedereinführung der Censur in dem Zeitraume von 1820 — Jul. 1830 gehören nicht in den Bereich dieser Sammlung.

Die feierliche Beschwörung der Charte, welche nach §. 74. für den König und seine Nachfolger bestimmt war und bei der feierlichen Krönung vor sich gehen sollte, wurde von Ludwig XVIII. wegen seiner Gesundheitsumstände so lange ausgesetzt, bis in den

*) *Abgedruckt bei Dufau, a. a. O. I. S. 270—74.*

letzten vier Jahren seines Lebens die Anstrengung eines Krönungsactes durch seine Hinfälligkeit wirklich unmöglich gemacht war. Sie erfolgte aber von seinem Nachfolger Carl X. bei dessen feierlichen Krönung zu Rheims am 29. Mai 1825: der König schwur die constitutionelle Charte treu zu beobachten. Indess schon in den nächsten Jahren stieg die innere Gährung ausserordentlich, namentlich durch die Emigranten-Entschädigung, für welche 1,000,000,000 Frcs. als Vermehrung der öffentlichen Schuld gefordert wurde. Die Ersetzung des Ministeriums Villèle durch das Ministerium Martignac (4. Jan. 1828) beseitigte den Ausbruch der allgemeinen Missstimmung auf kurze Zeit. Als aber dieses treffliche Ministerium dem vom Fürsten Polignac geleiteten Platz machen musste (8. Aug. 1829, Ministère impossible), wurden die inneren Zustände bald düsterer als in irgend einem der früheren Jahre. Es kam zur theilweisen Abgaben-Verweigerung; in der Eröffnungsrede der Kammern (1830) bezeichnet der König die treulosen Verdächtigungen, welche das Vertrauen auf die Regierung im Volke untergrüben, welche er aber mit Gewalt zur Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens zu unterdrücken wissen würde. Darauf folgte die Demonstration der 221 Mitglieder der Deputirtenkammer oder der grösseren Hälfte derselben (18. März 1830). Die Auflösung der Deputirtenkammer am 16. Mai 1830 gab bei den neuen Wahlen kein günstiges Resultat für die Regierung, und der ungebeugte Sinn des nicht gut berathenen Königs Carl X. führte zu den Ordonnanzen vom 25. Juli 1830*), welche am 26. Juli bekannt gemacht mit dem ominösen Berichte des Ministerraths an den König begannen, und durch vier besondere Ordonnanzen die Freiheit der periodischen Presse aufhoben, die schon einberufene Deputirtenkammer auflösen, die künftige Wahl der Mitglieder der Deputirtenkammer zu grösserer Abhängigkeit der Regierung organisirten und die neuen Wahlen auf den September ausschrieben. Da erfolgte am 27. Juli der Protest von 63 in Paris bereits versammelten Deputirten, unter denen die bedeutendsten Männer des Landes sich befanden, gegen diese Ordonnanzen: eine blutige Revolution wüthete drei Tage lang in Paris, in welcher die Macht Carls X. völlig erlag. Die anwesenden Mitglieder der Deputirtenkammer constituirten sich in der Wahrheit zu einer National-Versammlung, welche den Herzog von Orleans einlud, die Functionen eines General-Lieutenants des Reichs zu übernehmen (31. Juli 1830), und sogleich daran ging, die Revision der constitutionellen Charte nach den seit der Restauration gemachten Erfahrungen vorzunehmen. Am 7. Aug. war diese Arbeit fertig, die Zurücknahme der Ordonnanzen am 1. Aug., die Thronentsagung von Seiten Carls X.

*) *Abgedruckt bei* **Blanc** *histoire de dix Ans, vol. I. Documens historiques pg. 1—4.*

und des Dauphins (Herzogs von Angouleme) zu Gunsten des Herzogs von Bordeaux (Heinrich V.) am 2. Aug. vermochten jetzt keine Einigung mehr hervorzubringen. Der Thron wurde factisch und rechtlich für vacant erklärt, die §§. 6, 19, 20, 21, 31, 36, 46, 47, 56, 75, 76 in der Charte vom 4. Juni 1814 wurden ganz getilgt, andere wesentlich geändert, einige neu hinzugefügt: wie dies aus der Vergleichung der nun folgenden Charte II. mit der vom 4. Juni 1814

II. Charte Constitutionelle des Français*).

7. Aug. 1830.

Droit public des Français.

Art. 1. Les Français sont égaux devant la loi, quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs.

2. Ils contribuent indistinctement dans la proportion de leur fortune, aux charges de l'état.

3. Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et militaires.

4. Leur liberté individuelle est également garantie, personne ne pouvant être poursuivi ni arrêté que dans les cas prévus par la loi, et dans la forme qu'elle prescrit.

5. Chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection.

6. Les ministres de la religion catholique, apostolique et Romaine, professée par la majorité des Français, et ceux des autres cultes chrétiens reçoivent des traitements du trésor public.

7. Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois.

La censure ne pourra jamais être rétablie.

8. Toutes les propriétés sont inviolables, sans aucune exception de celles qu'on appelle nationales, la loi ne mettant aucune différence entr'elles.

9. L'état peut exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'intérêt public légalement constaté, mais avec une indemnité préalable.

10. Toutes recherches des opinions et votes émis jusqu'à la restauration sont interdites. Le même oubli est commandé aux tribunaux et aux citoyens.

11. La conscription est abolie. Le mode de recrutement de l'armée de terre et de mer est déterminé par une loi.

Formes du gouvernement du Roi.

12. La personne du Roi est inviolable et sacrée. Ses ministres sont responsables. Au roi seul appartient la puissance exécutive.

13. Le roi est le chef suprême de l'état, il commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait des traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois d'administration publique et fait les réglements et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois, sans pouvoir jamais ni suspendre les lois elles mêmes ni dispenser de leur exécution.

Toutefois aucune troupe étrangère ne pourra être admise au service de l,Etat qu'en vertu d'une loi.

---

*) *Abgedruckt im Moniteur vom* 8. *Aug.* 1830 *(Nr.* 220.*), Constitutionel,* 1830, *Nr.* 221. *und Deutsch bei Pölitz II. S.* 112—16.

ich deutlich ergeben wird. Von 252 anwesenden Deputirten entschieden sich 219 für die Erhebung des Herzogs von Orleans auf den Französischen Thron, wenn er vorher die amendirte Verfassungsurkunde angenommen haben würde; die Vorschläge auf Annahme einer Wahl von Seiten des souverainen Volkes, auf Einberufung der Wahlcollegien zur Ertheilung des Mandats an die Deputirten eine neue Dynastie zu wählen, blieben unbeachtet.

II. Die constitutionelle Charte.

Vom 7. Aug. 1830.

Staatsrecht der Franzosen.

Art. 1. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihre Titel und Rang seien übrigens, welche sie wollen.

2. Sie tragen ohne Unterschied, nach Verhältniss ihres Vermögens, zu den Lasten des Staates bei.

3. Sie können alle, ohne Unterschied, zu den Civil- und Militairämtern gelangen.

4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantirt; Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, ausser in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form.

5. Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz.

6. Die Diener der Römisch-Katholisch-Apostolischen Religion, zu welcher sich die Mehrheit der Franzosen bekennt, und jene der übrigen christlichen Religionen erhalten ihre Besoldungen aus dem Staatsschatze.

7. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen richten.

Die Censur kann niemals wieder eingeführt werden.

8. Alles Eigenthum ist, ohne Ausnahme desjenigen, welches man Nationaleigenthum nennt, unverletzlich, da das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht.

9. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen; jedoch nur nach vorausgegangener Entschädigung.

10. Alle Untersuchungen wegen Meinungen und Abstimmungen, welche bis zur Restauration geäussert worden, sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit ist den Gerichten und Bürgern befohlen

11. Die Conscription ist abgeschafft. Die Recrutirung des Land- und Seeheeres wird durch ein Gesetz festgesetzt.

Formen der Regierung des Königs.

12. Die Person des Königs ist unverletzbar und heilig. Die Minister sind verantwortlich. Nur dem Könige kommt die vollziehende Gewalt zu.

13. Der König ist das Oberhaupt des Staats; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, macht Friedens-, Allianz- und Handelsverträge, ernennt zu allen Anstellungen bei der Staatsverwaltung und macht die zur Ausübung der Gesetze nöthigen Anordnungen und Ordonnanzen, jedoch ohne jemals die Gesetze selbst aufzuheben oder von ihrer Vollziehung zu entbinden.

Fremde Truppen können jedenfalls nur kraft eines Gesetzes in den Staatsdienst aufgenommen werden.

14. La puissance législative s'exerce collectivement par le roi, la chambre des pairs et la chambre des députés.

15. La proposition des lois appartient au roi, à la chambre des pairs et à la chambre des députés.

Néanmoins toute loi d'impôt doit être d'abord votée par la chambre des députés.

16. Toute loi doit être discutée et votée librement par la majorité de chacune des deux chambres.

17. Si une proposition de loi a été rejetée par l'un des trois pouvoirs, elle ne pourra être représentée dans la même session.

18. Le roi seul sanctionne et promulgue les lois.

19. La liste civile est fixée pour toute la durée du règne, par la première législature assemblée depuis l'avénement du roi.

De la chambre des Pairs.

20. La chambre des pairs est une portion essentielle de la puissance législative.

21. Elle est convoquée par le roi en même temps que la chambre des députés. La session de l'une commence et finit en même temps que celle de l'autre.

22. Toute assemblée de la chambre des pairs qui serait tenue hors du temps de la session de la chambre des députés est illicite et nulle de plein droit, sauf le seul cas où elle est réunie comme cour de justice, et alors elle ne peut exercer que des fonctions judiciaires.

23. La nomination des pairs de France appartient au roi. Leur nombre est illimité; il peut en varier les dignités, les nommer à vie ou les rendre héréditaires, selon sa volonté*).

24. Les pairs ont entrée dans la chambre à vingt-cinq ans, et voix délibérative à trente ans seulement.

25. La chambre des pairs est présidée par le chancelier de France; en son absence, par un pair nommé par le roi.

26. Les princes du sang sont pairs par droit de naissance; ils siégent immédiatement après le président.

27. Les séances de la chambre des pairs sont publiques comme celles de la chambre des députés.

28. La chambre des pairs connaît des crimes de haute trahison et des attentats à la sûreté de l'état qui seront définis par la loi.

29. Aucun pair ne peut être arrêté que de l'autorité de la chambre et jugé que par elle en matière criminelle.

De la chambre des Députés.

30. La chambre des députés sera composée des députés élus par les colléges électoraux, dont l'organisation sera déterminée par de lois.

31. Les députés sont élus pour cinq ans.

32. Aucun député ne peut être admis dans la chambre, s'il n'est âgé de trente ans et s'il ne réunit les autres conditions déterminées par la loi.

---

*) *La révision de cet article a été ajournée à la session de* 1831.

14. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, r Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten ausgeübt.

15. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige, der Kammer r Pairs und der Kammer der Deputirten zu.

Das Abgabengesetz muss jedoch zuerst von der Deputirtenkammer vo- : werden.

16. Jedes Gesetz muss von der Majorität einer jeden der beiden Kam- m berathen und darüber frei abgestimmt werden.

17. Wird ein Gesetzesvorschlag von einer der drei Gewalten verworfen, darf er in derselben Sitzung nicht wieder vorgebracht werden.

18. Der König allein sanctionirt und macht die Gesetze bekannt.

19. Die Civilliste wird für die ganze Dauer der Regierung, von der en gesetzgebenden Versammlung nach der Thronbesteigung des Königs, gesetzt.

Von der Pairskammer.

20. Die Pairskammer ist ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden :ht.

21. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der)utirten zusammenberufen. Die Sitzung der einen beginnt und endet zu cher Zeit mit der der andern.

22. Jede Versammlung der Pairskammer, welche ausser der Sitzung Deputirtenkammer statt fände, ist ungesetzmässig und null und nichtig . Rechts wegen, den Fall allein ausgenommen, wo sie als Gerichtshof verei- t ist und wo sie alsdann nur richterliche Functionen ausüben kann.

23. Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht dem Könige zu. e Zahl ist unbeschränkt; er kann ihnen verschiedene Würden verleihen, l sie, nach seinem Willen, auf Lebensdauer oder erblich ernennen *).

24. Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit 25 Jahren, berathende mme aber nur mit 30 Jahren.

25. In der Pairskammer führt der Kanzler von Frankreich den Vorsitz, l in seiner Abwesenheit ein vom Könige dazu ernannter Pair.

26. Die Prinzen von Geblüt sind Pairs durch das Recht der Geburt; nehmen ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten ein.

27. Die Sitzungen der Pairskammer sind öffentlich, wie die der Kam- r der Deputirten.

28. Die Pairskammer erkennt über Hochverrathsverbrechen und über relhafte Unternehmungen gegen die Sicherheit des Staats, welche gesetzlich timmt werden sollen.

29. Ein Pair kann nur auf Befehl der Kammer verhaftet und in pein- ıen Sachen nur von ihr gerichtet werden.

Von der Deputirtenkammer.

30. Die Deputirtenkammer wird zusammengesetzt aus den Deputirten, che die Wahlcollegien, deren Organisation durch Gesetze bestimmt werden d, wählen.

31. Die Deputirten werden auf 5 Jahre erwählt.

32. Kein Deputirter kann in der Kammer zugelassen werden, wenn er ıt 30 Jahre alt ist und die übrigen durch das Gesetz bestimmten Eigen- ıften besitzt.

---

*) *Die Revision dieses Artikels ist auf die Sitzung des Jahres* 1830 *choben.*

33. Si néanmoins il ne se trouvait pas dans le département cinq personnes de l'âge indiqué, payant le cens d'éligibilité déterminé par l leur nombre sera complété par les plus imposés audessous du taux de ce et ceux-ci pourront être élus concurremment avec les premiers.

34. Nul n'est électeur s'il a moins de vingt-cinq ans, et s'il ne r les autres conditions déterminées par la loi.

35. Les présidens des colléges électoraux sont nommés par les élec

36. La moitié au moins des députés sera choisie parmi des élig qui ont leur domicile politique dans le département.

37. Le président de la chambre des députés est élu par elle à l'o ture de chaque session.

38. Les séances de la chambre sont publiques; mais la demand cinq membres suffit pour qu'elle se forme en comité secret.

39. La chambre se partage en bureaux pour discuter les projets d

40. Aucun impôt ne peut être établi ni perçu, s'il n'a été consent les deux chambres et sanctionné par le roi.

41. L'impôt foncier n'est consenti que pour un an. Les imposition directes peuvent l'être pour plusieurs années.

42. Le roi convoque chaque année les deux chambres: il les pro et peut dissoudre celle des députés; mais, dans ce cas, il doit en convo une nouvelle dans le délai de trois mois.

43. Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un n bre de la chambre, durant la session, et dans les six semaines qui l'au précédée ou suivie.

44. Aucun membre de la chambre ne peut, pendant la durée d session, être poursuivi ni arrêté en matière criminelle, sauf le cas de flag délit, qu'après que la chambre a permis sa poursuite.

45. Toute pétition à l'une ou à l'autre des chambres ne peut être et présentée que par écrit. La loi interdit d'en apporter en personne la barre.

Des ministres.

46. Les ministres peuvent être membres de la chambre des pairs o la chambre des députés. Ils ont en outre leur entrée dans l'une ou l'a chambre, et doivent être entendus quand ils le demandent.

47. La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres, et d traduire devant la chambre des pairs, qui seule a celui de les juger.

De l'ordre judiciaire.

48. Toute justice émane du roi. Elle s'administre en son nom pa juges qu'il nomme et qu'il institue.

49. Les juges nommés par le roi, sont inamovibles.

50. Les cours et tribunaux ordinaires actuellement existans sont m tenus. Il n'y sera rien changé qu'en vertu d'une loi.

51. L'institution actuelle des juges de commerce est conservée.

52. La justice de paix est également conservée. Les juges de quoique nommés par le roi, ne sont point inamovibles.

53. Nul ne pourra être distrait de ses juges naturels.

en sich jedoch in einem Departement nicht 50 Personen von
n Alter, die den gesetzlich bestimmten Wählbarkeits-Census
soll ihre Zahl aus den Höchstbesteuerten unter jenem Steuer-
, und diese können alsdann gemeinschaftlich mit jenen ge-

and ist Wähler, der nicht wenigstens 25 Jahre alt ist, und der
n gesetzlich bestimmten Eigenschaften besitzt.
Präsidenten der Wahlcollegien werden von den Wählern er-

igstens die Hälfte der Deputirten muss von Wahlfähigen ge-
lie ihren politischen Wohnsitz im Departement haben.
Präsident der Deputirtenkammer wird von ihr bei der Eröff-
en Sitzung erwählt.
Sitzungen der Kammer sind öffentlich; aber das Verlangen
rn ist hinreichend, dass sie sich zu einem geheimen Committé

Kammer theilt sich in Bureaus zur Erörterung der ihr von
gelegten Gesetzentwürfe.
e Auflage kann eingeführt noch erhoben werden, die nicht von
n bewilligt und vom König bestätigt ist.
Grundsteuer wird nur auf ein Jahr bewilligt; die indirecten
n es auf mehrere Jahre werden.
König beruft jedes Jahr beide Kammern ein; er vertagt die-
in die der Deputirten auflösen; allein in diesem Fall muss er
Monaten eine neue wieder einberufen.
e Verhaftung kann gegen ein Mitglied der Kammer, während
och in den sechs Wochen vor oder nach derselben, verfügt

Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Session
en, ohne vorgängige Erlaubniss der Kammer, verfolgt oder ver-
den Fall einer Ergreifung auf frischer That ausgenommen.
Eingabe an die eine oder die andere Kammer kann nur schrift-
ligt und vorgelegt werden; das Gesetz verbietet, solche in eige-
l vor die Schranken zu bringen.

Von den Ministern.

Minister können Mitglieder der Pairs- oder der Deputirten-
ausserdem haben sie Eintritt in die eine oder andere Kammer
ehört werden, wenn sie es verlangen.
Deputirtenkammer hat das Recht, die Minister anzuklagen
irskammer zu ziehen, die allein das Recht hat, dieselben zu

Von der Gerichtsverfassung.

Rechtspflege geht vom König aus. Sie wird in seinem Na-
ern verwaltet, die er ernennt und einsetzt.
vom König ernannten Richter sind unabsetzbar.
jetzigen gewöhnlichen Gerichtshöfe und Gerichte sind beibehal-
rd von ihnen geändert, als vermöge eines Gesetzes.
jetzige Institution der Handelsrichter wird beibehalten.
Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedens-
n vom König ernannt, sind nicht unabsetzbar.
mand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden.

54. Il ne pourra en conséquence être créé de commissions et de tribunaux extraordinaires, à quelque titre et sous quelque dénomination que ce puisse être.

55. Les débats seront publics en matière criminelle, à moins que cette publicité ne soit dangereuse pour l'ordre et les moeurs, et dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement.

56. L'institution des jurés est conservée; les changemens qu'une plus longue expérience ferait juger nécessaires, ne peuvent être effectués que par une loi.

57. La peine de la confiscation des biens est abolie, et ne pourra être rétablie.

58. Le roi a le droit de faire grâce et celui de commuer les peines.

59. Le code civil et les lois actuellement existantes, qui ne sont pas contraires à la présente charte, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

Droits particuliers garantis par l'état.

60. Les militaires en activité de service, les officiers et soldats en retraite, les veuves, les officiers et soldats pensionnés, conserveront leurs grades, honneurs et pensions.

61. La dette publique est garantie. Toute espèce d'engagement pris par l'état avec ses créanciers est inviolable.

62. La noblesse ancienne reprend ses titres. La nouvelle conserve les siens. Le roi fait des nobles à volonté; mais il ne leur accorde que des rangs et des honneurs, sans aucune exemption des charges et des devoirs de la société.

63. La Légion-d'Honneur est maintenue. Le roi déterminera les réglements intérieurs et la décoration.

64. Les colonies sont régies par de lois particuliéres.

65. Le roi et ses successeurs jureront, à leur avénement, en présence des chambres réunies, d'observer fidèlement la charte constitutionelle.

66. La présente charte et tous les droits qu'elle consacre demeurent confiés au patriotisme et au courage des gardes nationales et de tous les citoyens français.

67. La France reprend ses couleurs. A l'avenir, il ne sera plus porté d'autre cocarde que la cocarde tricolore.

Dispositions particulières.

68. Toutes les nominations et créations nouvelles de pairs, faites sous le règne du roi Charles X., sont déclarées nulles et non avenues.

L'art. 27, (maintenant l'article 23.) de la charte sera soumis à un nouvel examen dans la session de 1831.

69. La chambre des députés déclare, qu'il est nécessaire de pourvoir successivement, par des lois séparées, et dans le plus court délai possible:

1. à l'application du jury aux délits de la presse;
2. La responsabilité des ministres et des autres agens du pouvoir;
3. La réélection des députés promus à des fonctions publiques salariées.
4. Le vote annuel du contingent de l'armée;

54. Demnach können keine Commissarien, keine ausserordentlichen Gerichte, aus irgend einem Grunde noch unter irgend einer Benennung, errichtet werden.

55. Die Debatten in peinlichen Processen sind öffentlich; es sei denn, dass diese Oeffentlichkeit für Ordnung und Sitten gefährlich wäre. In diesem Fall erklärt solches das Gericht durch ein Urtheil.

56. Die Institution der Geschwornen wird beibehalten; die nach längerer Erfahrung etwa für nöthig erachteten Aenderungen können nur durch ein Gesetz verfügt werden.

57. Die Strafe der Gütereinziehung ist abgeschafft und kann nicht wieder eingeführt werden.

58. Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

59. Der Code civil und diejenigen Gesetze, die gegenwärtiger Verfassungsurkunde nicht zuwider sind, bleiben gültig, bis sie gesetzlich aufgehoben werden.

Besondere vom Staate garantirte Rechte.

60. Die im Dienste befindlichen Militär-Personen, die Officiere und Soldaten ausser Dienst, die pensionirten Wittwen, Officiere und Soldaten behalten ihre Grade, Ehrenstellen und Gehalte.

61. Die Staatsschuld ist garantirt. Jede Art von Verbindlichkeit des Staats gegen seine Gläubiger ist unverletzbar.

62. Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an; der neue behält die seinigen. Der König ernennt Adelige nach Belieben; ertheilt ihnen aber nur Rang und Ehren, ohne irgend eine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

63. Die Ehrenlegion wird beibehalten. Der König wird ihre innern Reglements und ihre Decoration festsetzen.

64. Die Colonieen werden durch besondere Gesetze regiert.

65. Der König und seine Nachfolger schwören, bei ihrer Thronbesteigung, in Gegenwart der versammelten Kammern, die Verfassungsurkunde treu zu beobachten.

66. Die gegenwärtige Charte, und alle durch sie geheiligten Rechte, bleiben dem Vaterlandssinn und dem Muthe der Nationalgarden und aller französischen Bürger anvertraut.

67. Frankreich nimmt seine Farben wieder an. Künftig wird keine andere Cocarde, als die dreifache getragen.

Besondere Bestimmungen.

68. Alle unter der Regierung des Königs Carls X. geschehenen Pairsernennungen werden für null und nichtig erklärt.

Der Artikel 23 (früher 27) der Charte soll in der Session von 1831 einer neuen Prüfung unterworfen werden.

69. Die Kammer der Deputirten erklärt, dass es nothwendig ist, nach einander und in der kürzesten Frist durch besondere Gesetze für nachfolgende Gegenstände Fürsorge zu treffen:

1. die Anwendung des Geschwornengerichts auf Press- und politische Vergehen;
2. die Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsbeamten;
3. die Wiedererwählung der zu besoldeten öffentlichen Aemtern beförderten Deputirten;
4. die jährliche Bewilligung des Truppencontingents;

5. L'organisation de la garde nationale, avec intervention des ga nationaux dans le choix de leurs officiers;

6. Des dispositions assurant d'une manière légale l'état des officiers tout grade de terre et de mer;

7. Des institutions départementales et municipales fondées sur système électif;

8. L'instruction publique et la liberté de l'enseignement;

9. L'abolition du double vote et la fixation des conditions électorale d'éligibilité.

10. Toutes les dispositions contenues dans les Ordonnances et contra à la Charte sont abolies.

Moyennant l'acceptation de ces dispositions et propositions, la cham des députés declare enfin, que l'interet universel et pressant du peuple f çais apelle au trône Son Altesse Royale Louis Philippe d'Orleans d'Orleans, lieutenant général du royaume et ses descendans, à perpétuité, mâle en mâle, par ordre de primogeniture, et à l'exclusion perpetuelle femmes et de leur descendance.

En consequence, Son Altesse Royale, Louis Philippe d'Orlea duc d'Orleans, lieutenant général du royaume; sera invité à accepter et à ju les clauses et engagemens ci-dessus énoncés, l'observation de la charte con tutionelle et des modifications indiquées, et après l'avoir fait devant les Ch bres assemblées, à prendre le titre de Roi des Français.

Um 7 Uhr Abends am 7. Aug. überbrachten die 219 Deputi die neue Verfassung und den Beschluss ihrer Wahl dem Herzog Orleans in das Palais Royal. Er empfing die Deputirten, von sei Familie umgeben, mit den Worten: „ich nehme mit einer tiefen wegung die mir vorgelegte Erklärung an, ich betrachte sie als Ausdruck des National-Willens, und sie erscheint mir mit den po schen Grundsätzen völlig übereinstimmend, welche ich mein ga Leben hindurch bekannt habe", wurde Ludwig Philipp König Franzosen. Unterdessen hatten sich auch 102 Pairs zur Session sammelt und traten am 8. Aug. mit 89 Stimmen gegen 13 den schlüssen der Deputirtenkammer bei, mit Ausnahme der besond Bestimmung über die Pairskammer (§. 68.). Hierauf folgte die nigliche Sitzung im Palais Bourbon (der Deputirtenkammer) am Aug., in welcher Ludwig Philipp vor den vereinigten beiden K mern die Erklärung ablegte, dass er die Clausel und Verpflichtur der neuen Verfassung ohne Beschränkung und Vorbehalt sammt Titel eines Königs der Franzosen annehme, und auf dieselbe n stehenden Eid leistete: „In Gegenwart Gottes, schwöre ich treu constitutionelle Charte zu beobachten, mit den in der Erklärung claration) gemachten Modificationen, nur zu regieren (gouver durch die Gesetze und nach den Gesetzen, Jedermann nach sei Rechte gute und pünktliche Gerechtigkeit zu gewähren, und üb

e Organisation der Nationalgarde, mit der Theilnahme der Gardisten
hl ihrer Officiere;
stimmungen, die den Stand der Officiere der Land- und Seemacht
rades auf eine gesetzliche Weise feststellen;
partemental- und Municipalinstitutionen, gestützt auf ein Wahlsystem;
r öffentliche Unterricht und die Freiheit im Unterrichte;
e Abschaffung des doppelten Votums und die Feststellung der Stimm-
und Wählbarkeitsbedingungen.
Alle Gesetze und Verordnungen, insofern sie den gegenwärtigen,
r Reform der Charte angenommenen Bestimmungen entgegenlau-
nd bleiben von nun an ungültig und abgeschafft.
lst der Annahme dieser Bestimmungen und Vorschläge erklärt die
er Deputirten endlich, dass das allgemeine und dringende Interesse
sischen Volks auf den Thron ruft: Seine Königliche Hoheit Ludwig
Orleans, Herzog von Orleans, Generallieutenant des Königreichs,
Nachfolger für alle Zukunft, im Mannsstamme, nach dem Erstge-
, mit steter Ausschliessung des weiblichen Geschlechts und seiner

m zu Folge wird Seine Königliche Hoheit Ludwig Philipp von Or-
og von Orleans, Generallieutenant des Königreichs, eingeladen wer-
ehmen und zu beschwören, vorgenannte Clauseln und Verbindlich-
Beobachtung der verfassungsmässigen Charte und der angezeigten
nen, und, nachdem er dies vor den versammelten Kammern gethan,
ines Königs der Franzosen anzunehmen.

---

nzigen Gesichtspunkte des Interesses, des Glückes und des
s Französischen Volks zu handeln.
Revision des Gesetzes über die Pairie bot noch im J. 1831
hst bedeutungsvollen Kampf dar, der selbst das weitere Be-
Pairskammer in Zweifel stellen konnte, wenn die Regie-
h ein eifriges Beharren bei der früheren Verfassung dieser
dieselbe dem öffentlichen Widerwillen und der kaum zu
den Gefahr eines neuen Aufstandes aussetzte. Drei Fragen
uf das heftigste hiebei in öffentlichen Blättern, wie von den
politischen Fractionen debattirt: soll und kann die Pairskammer
noch aus erblichen Mitgliedern bestehen: und wenn die Erb-
ifgehoben wird, sollen die Mitglieder der Pairskammer auf
er oder nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren ge-
den? Endlich wer soll wählen, der König, wie früher,
die Pairskammer sich selbst aus bestimmten Notabilitäten
oder soll diese Wahlfunction bei der Deputirtenkammer
ler sollen die Departements-Wahl-Collegien, wie es nach
chen Verfassung geschieht, zugleich mit den Wahlen der
auch Pairs für eine Session ernennen, oder wenn die
liche Dauer der Pairs beliebt würde, so oft irgend eine
r ein bestimmtes Departement entstände? Die Fortdauer

der Erblichkeit der Kammer, so wesentlich sie auch für die Co
dirung der Monarchie erschien, musste bald selbst von ihren Vo
digern als unausführbar unter den vorliegenden Umständen au
ben werden, weil die Majorität der öffentlichen Meinung zu ge
dagegen andrängte. Es konnte nur noch die Ernennung der Pai
Lebensdauer und ihre ausschliessliche Abhängigkeit von der Wa
Staatsoberhauptes gerettet werden, weil sonst die Pairskamme
noch dem Namen nach als ein besonderer Staatskörper bestehen w
wesentlich aber mit der Bestimmung der Deputirtenkammer z
menfallen müsste. Unter der sorgfältigsten Berücksichtigung
Umstände legte Casimir Périer als Präsident des Minister-Co
am 27. Aug. 1831 das neue Gesetz über die Ernennung der
in unbeschränkter Zahl auf Lebensdauer aus bestimmten Notabi
der Deputirtenkammer vor. Nach sehr heftigen Debatten, die
7 Wochen dauerten, wurde das Gesetz ohne wesentliche Aend
am 18. Oct. mit 386 Stimmen gegen 40 angenommen. Ein gl
Kampf war in der Pairskammer zu durchfechten, der hier vo
Novbr. bis zum 28. Dec. dauerte, bis das Gesetz mit einer Ma
von 102 Stimmen gegen 68 auch hier durchging (vier Pairs e
ten sich der Abstimmung), und gleich am 29. Decbr. die köni
Sanctionirung empfing.

Wir lassen dies Gesetz über die Pairs, da es lediglich di
schiedenen Kategorien enthält, aus denen der König Mitgliede
diese Kammer zu wählen hat, nur in Deutscher Uebersetzung f

III. Gesetz über die Pairie.

Vom 29. Dec. 1832*).

Louis Philipp u. s. w.

Die Ernennung der Mitglieder der Pairskammer steht dem Kö
welcher sie nur unter den folgenden Notabilitäten wählen kann:

1. der Präsident der Deputirtenkammer und anderer gesetzge
Versammlungen;
2. die Deputirten, welche Theil an drei Legislaturen genomme
sechs Jahre in Amtsübung sich befunden haben werden;
3. die Marschälle und Admirale Frankreichs;
4. die Generallieutenants und Viceadmirale der Land- und Se
nach zweijährigem Besitze ihres Grades;
5. die Departementsminister;
6. die Gesandten nach dreijähriger und die bevollmächtigten M
nach sechsjähriger Ausübung ihrer Functionen;
7. die Staatsräthe nach zehnjährigem ordentlichen Dienst;
8. die Departements- und See-Präfecten nach zehnjähriger Amts

---

*) *Im Moniteur A.* 1832, *Nr.* 8. *und in Deutscher Uebersetzung* *l*
litz II. 116—18.

9. die Colonie-Gouverneure nach fünfjähriger Amtsübung;

10. die Mitglieder der allgemeinen Wahlconseils nach dreimaliger Wahl ur Präsidentschaft;

11. die Maires der Städte von 30,000 Seelen und darüber, nach wenigens zwei Wahlen als Mitglied des Municipalcorps und fünfjähriger Amtsbung als Maire;

12. die Präsidenten des Cassations- und der Rechnungshöfe;

13. die Generalprocuratoren bei diesen zwei Höfen nach fünfjähriger mtsübung in dieser Eigenschaft;

14. die Räthe des Cassationshofes und die Oberrechnungsräthe nach nfjähriger, und die Generaladvocaten beim Cassationshofe nach zehnjähriger mtsübung;

15. die ersten Präsidenten der königl. Gerichtshöfe nach fünfjähriger erwaltung des Amtes bei diesen Höfen;

16. die Generalprocuratoren bei denselben Gerichtshöfen nach zehnhriger Amtsübung;

17. die Präsidenten der Handelstribunale in Städten von 30,000 Seelen d darüber nach vier Ernennungen zu diesen Functionen;

18. die ordentlichen Mitglieder der vier Akademieen des Instituts;

19. die Bürger, denen durch ein Gesetz und in Betracht ausgezeichner Dienste namentlich eine Nationalbelohnung bestimmt werden wird;

20. die Grundbesitzer, die Chefs von Manufacturen, Handels- und Banierhäusern, welche 3000 Fr. directe Steuern zahlen, sei es in Folge ihrer nfjährigen Patente, wenn sie sechs Jahre hindurch Mitglieder eines Generalnseils oder einer Handelskammer gewesen sind;

21. die Grundbesitzer, Inhaber von Manufacturen, Kaufleute oder Baniers, welche 3000 Fr. Steuern zahlen, und zu Deputirten oder Richtern bei n Handelstribunalen angestellt sind, können auch ohne andere Bedingung r Pairie gelangen;

22. der Beamte, welcher hintereinander mehrere der eben genannten nctionen ausübte, kann seine Dienste in eins rechnen, um bei der Stelle, ein längerer Dienst erfordert würde, die Zeit zu vervollständigen;

23. von der durch die §§. 5. 7. 8. 9. 10. 14. 15. 16 und 17. erforderten it der Amtsübung sind die Bürger dispensirt, welche in dem auf den 30. Juli 0 folgenden Jahre zu den in diesen §§. genannten Stellen ernannt wurden;

24. gleichergestalt werden bis zum 1. Januar 1837 von der in den obachten §§. 3. 11. 12. 18 und 21. erforderten Dienstzeit dispensirt, die seit n 30. Juli 1830 zu den in diesen fünf §§. gedachten Functionen ernannten r seitdem darin gelassenen Personen;

25. diese Bedingungen der Zulässigkeit zur Pairie können durch ein setz modificirt werden;

26. die Ordonnanzen der Pairsernennungen werden persönlich sein;

27. diese Ordonnanzen werden die Dienste erwähnen und die Titel angen, auf welche die Ernennung gegründet wird;

28. die Zahl der Pairs ist unbeschränkt;

29. ihre Würde wird auf Lebenszeit ertheilt, und ist nicht durch Erbit übertragbar;

30. den Rang haben sie unter sich nach der Ordnung ihrer Ernennung;

31. in Zukunft kann kein Gehalt, keine Pension, keine Dotation mit Pairswürde verbunden werden.

Gegenwärtige Bestimmungen durch die Pairs- und die Deputirtenkam-

mer berathen und angenommen, sind heute von Uns sanctionirt, und werden als Staatsgesetz vollzogen werden. Wir befehlen daher u. s. w.

(Dieses Gesetz war von dem Könige **Ludwig Philipp** unterzeichnet und von den Ministern **Périer** und **Barthe** contrasignirt.)

Als Ergänzungen der Grundgesetze in Bezug auf die regierende Dynastie sind noch zu berücksichtigen: 1) das Gesetz vom 10. April 1832, welche Carl X. und seine männliche und weibliche Nachkommen auf ewige Zeiten von dem Französischen Boden verbannt*), und gleichzeitig denselben Bann über die Blutsverwandten des Kaisers Napoleon und die mit denselben durch Heirath verbundenen Personen verhängt: von dem letzten Theile des Gebots ist in Bezug auf Hieronymus Napoleon, den vormaligen König von Westphalen, im J. 1847 eine Ausnahme gemacht. 2) das Gesetz über die **Regentschaft**, welches nach dem Tode des Herzogs von Orleans (13. Juli 1842) in 6 §§. den Kammern am 9. Aug. 1842 vorgelegt wurde, indem sie zur Berathung dieses Gesetzes zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen berufen waren. In der Deputirtenkammer wurde bei dieser Gelegenheit von neuem der Streit angeregt, ob eine so wichtige Angelegenheit durch die vorhandenen gesetzgebenden Körper bestimmt werden könne, ob nicht dazu eine eigene constituirende Versammlung mit besonderen dazu von den Wählern gegebenen Mandaten einberufen werden müsse. Allerdings ein merkwürdiges politisches Paradoxon nach den Tagen des August im Jahre 1830 und zum Theil von denselben Männern vertheidigt, die keinen Anstand nahmen, im Aug. 1830 der nicht einmal vollständig versammelten Deputirtenkammer auch ohne Mitwirkung der Pairskammer die Befugniss einzuräumen, den Französischen Thron nicht nur für erledigt zu erklären, sondern auch auf denselben die Dynastie Orleans zu berufen und vorher noch die gesammte Verfassung des Staates zu revidiren und umzugestalten, ohne dafür sich um den Mangel besonderer Mandate, oder auch nur um den Schein einer Begründung der dazu erforderlichen Berechtigung sich zu kümmern. Der parlamentarische Kampf in der Deputirtenkammer über dieses Gesetz war nicht unbedeutend (16—20. Aug. 1842), wurde aber durch eine ausgezeichnete Rede

---

*) *Bulletin des lois, A. 1832; Trimestre II. „Le territoire de la France est interdit à perpétuité à Charles X., dechû de la royauté par la déclaration du 7. Août 1830, à ses descendants, aux époux et épouses de ses descendants". En même temps, cette disposition à été déclarée applicable aux ascendants et descendants de Napoléon, à ses oncles et tantes, à ses neveux et nièces, à ses frères, leurs femmes et leurs descendants, à ses soeurs et à leurs maris."*

von Thiers, der sich hiefür dem Ministerium Soult-Guizot anschloss, zu Gunsten der Annahme des unveränderten Gesetzes-Entwurfs am 20. Aug. mit einer Majorität von 310 Stimmen gegen 94 beendet. In der Pairskammer ging es rascher und ohne grossen Widerspruch am 29. Aug. mit 177 Stimmen gegen 14 durch. Das Gesetz wurde vom Könige am 30. Aug. 1842 sanctionirt und am 1. Sept. bekannt gemacht*), und hat folgenden Inhalt: 1) Der König ist nach vollendetem 18. Jahre grossjährig. 2) Während der Minderjährigkeit des Königs ist derjenige Prinz, welcher nach der durch die Declaration und Charte von 1830 festgestellten Erbfolge-Ordnung dem Throne am nächsten steht, mit der Regentschaft für die Dauer der ganzen Minderjährigkeit bekleidet. 3) Dem Regenten steht die volle und gänzliche Ausübung der königlichen Gewalt im Namen des minderjährigen Königs zu, und zwar unmittelbar nach dem Ableben des Königs. 4) Der §. 12 der Charte und alle legislative Bestimmungen, welche die Person und die constitutionellen Rechte des Königs schützen, sind auf den Regenten anwendbar. 5) Der Regent leistet vor den Kammern den Eid „treu zu sein dem Könige der Franzosen, der constitutionellen Charte und den Gesetzen des Königreichs zu gehorchen, und in allen Dingen nur mit der einzigen Rücksicht auf das Interesse, das Glück und den Ruhm des Französischen Volks zu handeln. — Wenn die Kammern nicht versammelt sind, so wird der Regent sogleich eine Proclamation veröffentlichen und in das Bulletin des lois einrücken lassen, worin jener Eid ausgedrückt und das Versprechen ertheilt wird, ihn zu wiederholen, sobald die Kammern versammelt sein werden. Jedenfalls müssen die Kammern spätestens innerhalb 40 Tagen zusammenberufen werden. 6) Die Aufsicht und Vormundschaft über den minderjährigen König stehen der Königin oder Princessin, seiner Mutter, zu, falls dieselbe sich nicht wieder vermählt hat, und im Ermangelungsfalle der Königin oder Princessin, seiner Grossmutter von väterlicher Seite, wenn dieselbe sich nicht wieder verheirathet hat.

Die stärkste Zahl der Pairs vor der Juli-Revolution war im J. 1827, als Carl X. um die Majorität dieser Kammer für sein Regierungssystem nachhaltig zu verstärken, am 5. Novbr. 1827 auf einmal 76 neue Pairs ernannte: die Zahl derselben betrug damals 342. Nach der Ausscheidung dieser Classe der Pairs durch die neu gestaltete constitutionelle Charte vom 7. Aug. 1830, sowie in Folge der Aufhebung der Erblichkeit der Pairskammer und der wenigen neu ernannten Mitglieder dieser Kammer war die Zahl derselben am Anfang

*) *Abgedruckt im* Moniteur *vom* 1. *Septbr.* 1842 *und in dem an demselben Tage herausgegebenen* Bulletin des lois.

des J. 1834 bis auf 248 vermindert. Am 11. Sept. 1835 u
3. Oct. 1837 erfolgten zwei starke Ernennungen durch Ludw
lipp, jene zu 30, diese zu 50 Pairs. Dadurch war die Zahl de
im Oct. 1837 wieder auf 326 gewachsen, wovon bereits die g
Hälfte nach dem Gesetze über die Pairie vom 29. Dec. 1831
Ludwig Philipp mit 177 ernannt war, und nur noch die k
Hälfte mit 149 den Ernennungen der beiden Könige Ludwig
und Carl X. angehörte. Im Decbr. 1843 bestand die Pairsk
aus 296 Mitgliedern, von denen 41 mit keinem anderweitige
begabt waren, die übrigen den des Fürsten, Herzogs, Marquis
fen, Vicomte's oder Barons besassen: im Dec. 1844 zählte ma
im Dec 1845=304; im Dec. 1847=294 Pairs.

Was die Anzahl der Deputirten nach ihren politischen V
nissen anbelangt, so wird unter der Regierung Ludwig Philip
der Eröffnung jeder Session eine eigene Wahlstatistik theils
öffentliche Blätter, theils durch besondere Flugschriften bekan
macht*). Unter der Regierung Carl's X. waren in dem letzte
waltungsjahre Villèle's von den 430 Mitgliedern der Deputirte
mer 337 Beamte (175 besoldete und 162 nicht besoldete) u
93 ganz unabhängige Deputirte. Zehn Jahre später bei der nu
auf 459 erhöhten Anzahl der Mitglieder der Deputirtenkamme
deten im Febr. 1837 die besoldeten Staatsbeamten sehr wenig
ein Drittel, nämlich 169 (darunter 5 Minister, 1 Marschall,
sandte, 1 Vice-Admiral, 19 Generale, 20 Stabsofficiere, 18 Staat
82 Justiz- und Ministerial-Beamte u. s. w.): unter den 290
besoldeten befanden sich 178 Grund-Eigenthümer, Rentie
Landwirthe, 14 Fabriken- und Hütten-Besitzer, 39 Kaufleute
Banquiers, 51 Advocate und Notare, 8 Aerzte. Es gehörte
denselben 164 dem ministeriellen Centrum und 64 dem rechte
trum und den Doctrinärs (Guizot), zusammen 227; 141 dem
Centrum, 76 der ultraliberalen und radicalen Opposition, 15 d
gitimisten. Die Gesammtzahl der Wähler, von welchen diese
len erfolgt waren (Oct. und Nov. 1837), betrug nach den Wah
198,236, während bei dem um 50 Procente höheren Census f
Wähler unter Ludwig XVIII. und Carl X. die Gesammtzah
Wähler nie auf 100,000 gestiegen war. Es hatten aber an den
len wirklich nur 151,720 Berechtigte Antheil genommen, also
77 Procent, während bis zum J. 1830 trotz der beschränktere
rechtigung die Zahl der bei den Wahlen sich wirklich betheilig
Wähler immer unter 3/4 oder 75 Proc. der Berechtigten gebliebe

*) *Vgl. M. F. Chatelain, la Statistique de la Chambre des D*
Paris 1835 *und ähnliche Schriften in jedem Jahre.*

Die innere industrielle Entwickelung Frankreichs hat inzwischen
den letzten zehn Jahren die Zahl der Wähler in den Wahllisten
sehnlich vermehrt, und zwar in einem weit günstigeren Verhält-
se, als dies etwa aus den allgemeinen Beziehungen zur Volks-Pro-
gation abgeleitet werden könnte. Denn bei der vierten Wahl einer
putirtenkammer unter Ludwig Philipp im März 1839 gab es nach
n Wahllisten 201,271 Wähler, von welchen wirklich 164,862 (über
Proc.) bei den Wahlen Theil nahmen. Bei der fünften Wahl im
ai 1842 fanden sich in den Wahllisten 224,740 Wähler, von wel-
en 178,500 bei den Wahlen (gegen 80 Proc.) gegenwärtig waren,
i der letzten Wahl*) im Aug. 1846 war die Zahl der Wähler in
ı Wahllisten auf 238,250 gestiegen, die der wirklich bei den Wah-
r betheiligten Wähler auf 193,000 (etwas über 80 Proc.). Bleiben
r aber bei den zur Wahl berechtigten Bürger stehen, so finden
r, dass nach der letzten Volkszählung in Frankreich gegen den
hluss des Jahres 1846**), welche auf 35,400,486 E. abschliesst,
t unter 148 Franzosen ein Wähler sich befindet, während wir in
ossbritanien nach S. 256. in England auf 19 Bewohner, in Schott-
d auf 32 Bewohner und selbst in Irland auf 53 Bewohner bereits
nen Wähler fanden. Nach dem Grade des Wohlstandes, der in
ı einzelnen Departements vorherrscht, muss das oben angegebene
nsus-Verhältniss die ungünstige Stellung der Wähler zur Gesammt-
völkerung noch mehr erhöhen. Denn obschon im Departement
ne (Paris) die Zahl der Wähler auf 20,000 ansteigt, und in noch
Departements zwischen 8000 und 4000 W. verbleibt (Seine-Infe-
ure, Nord, Pas de Calais, Gironde, Calvados, Rhône, Somme, Eure,
nche); so sinkt sie doch auch in 10 anderen Departements unter
00 bis auf 317 Wähler herab (Corsica 317, H. Alpes 431, Basses-
pes 562, H. Pyrénées 612, Lozère 790, Creuse 805, Arriège 813;
rénées Or. 1029, Corrèze 1137, Landes 1202), in welchen mithin
300 bis 550 Franzosen erst ein Wähler durchschnittlich anzu-
zen ist. Dieses allgemein verletzende Verhältniss des Census bei
ı Wählern steigert mit jedem Jahre die Beschwerden über die
hlbeschränkung und verallgemeinert den Ruf nach Reform des
hlgesetzes***).

*) *Die Deputirten-Kammer wurde am 6. Juli 1846 aufgelöst, und die
gemeine Berufung der Wahl-Collegien fand für den 1. August statt.*

**) *Bekannt gemacht im Moniteur universel vom 25. Febr. 1847.*

***) *Mit diesem Satze schliesse ich vorläufig den ersten Band dieser
mmlung, da bei der Correctur dieses Bogens die Nachrichten aus Frank-
h vom 22. bis 25. Fbr. 1848 in Königsberg einliefen. Die Folgen dieser
e sind zu ausserordentlich, um ihre feste Gestaltung nicht vollständig ab-
arten, ehe von Frankreich und seinen westlichen Nachbarstaaten die wei-
n Grundgesetze und ihre Erläuterung geliefert werden.*

Druckfehler.

S. 11., Z. 11. v. unt. lies **Thiergärten** statt Scheunen.
- 81., Z. 3. v. unt. lies **auch** st. euch.
- 86., Z. 3. v. unt. lies **plenius** st. plenus.
- 89., Z. 12. v. oben lies **als** st. nachdem.
- 90., Z. 5. v. oben lies **folgenden** st. folgende.
- 182., Z. 6. v. unten ist **aber** zu streichen.
- 223., Z. 15. v. unten lies **7. Juni** st. 1. Juni.
- 256., Z. 7. v. unten lies **dagegen** st. aber.
- 257., Z. 5. v. unten lies **Durchschnitts** st. Durchnitts.
- 260., Z. 3. v. unten ist noch hinzuzufügen: Fort. **Dwarris**, a general treatise on statutes, their rules of Construction and the proper boundaries of legislation and of judicial interpretation, London 1848, second. édit. 8vo, ist neben Erskine für die Kenntniss der parlamentarischen Verhandlungsmethoden zu empfehlen.
- 337., Z. 9. v. unten lies **Tribunats** st. Tribunals.
- 338., Z. 17. v. oben lies **Tribunal** st. Tribunat.
- 338., Z. 7. v. oben lies **dem Corps** st. den Corps.
- 344., Z. 16. v. oben lies **Criminal-Gerichtshöfen** st. Criminal.
- 344., Z. 7. v. unten lies **zur** st. znr.
- 358., Z. 12. v. unten ist das Wort **derselben** zu streichen.
- 372., Z. 26. v. oben nach **umgeben** ist ein : zu setzen, und nach den Worten das : zu streichen.
- 376., Z. 7. v. oben lies **welches** st. welche.

Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze

der Staaten Europa's, der Nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens,

welche gegenwärtig die Grundlage des öffentlichen Rechtes in diesen Staaten bilden,

herausgegeben und erläutert

von

Dr. F. W. Schubert,

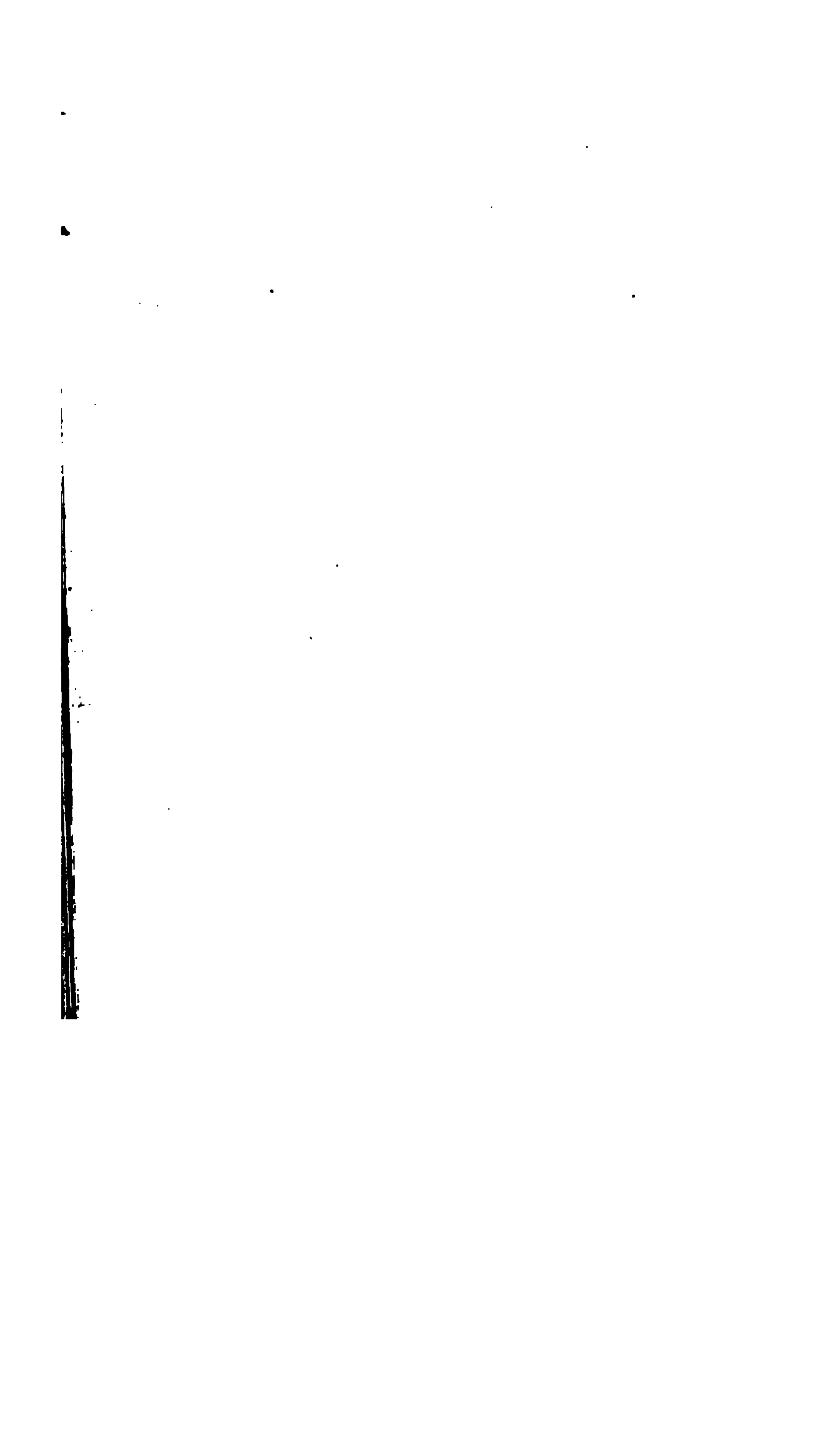
Geheim. Regierungsrath und Professor der Geschichte und Staatswissenschaften.

II. Band.

Frankreich (Fortsetzung als Republik). **Spanien. Portugal. Niederlande und Luxemburg. Belgien. Schweden und Norwegen.**

Königsberg 1850.

Druck und Verlag von Adolph Samter.



Vorwort.

ı ich vor drittehalb Jahren das Vorwort zum ersten Bande die-
Sammlung schrieb, waren wenige Tage seit dem Ausbruch
Französischen Revolution im Februar 1848 vorüber gegan-
ı, und doch war ich durch diese schon bestimmt worden, den
:en Band unmittelbar abzubrechen, und dafür meine näheren
:nde anzugeben. Es ist eine inhaltschwere Zeit gefolgt, deren
eutungsvolles Gewicht für dieses Unternehmen keinen Augen-
k verkannt werden kann. Was ich in jenem Vorworte da-
s vorhersagte, es ist mit der gewaltsamsten Erschütterung
ı halb Europa zur welthistorischen Wahrheit geworden! — Da-
ch ist aber auch mir zugleich die Veranlassung gegeben, von der
Prospectus verzeichneten Anordnung des Materials abzuweichen
l die Verfassungsurkunden für die Deutschen Staaten und die
ıweiz für den dritten Band zurückzuhalten. Der jetzt erschei-
ıde zweite Band liefert demnach die Grundgesetze für die Re-
›lik Frankreich, für Spanien und Portugal, für die Niederlande,
xemburg und Belgien, für Schweden und Norwegen, welche
auf die Französische, Niederländische und Luxemburgische
rfassung aus dem Jahre 1848 bereits vor den politischen Um-
staltungen der drei letzten Jahre festgestellt waren.

Die Grundsätze, welche ich für die Bearbeitung dieser Samm-
ıg in dem ersten Vorworte näher erläutert habe, sind für die-
ı zweiten Band genau beibehalten, so dass ich neben den
utschen Uebersetzungen die Grundgesetze auch in der Original-

sprache geliefert habe, wo es das Interresse des Gegenstandes u
die Möglichkeit einer zweideutigen Uebertragung nach mein
Urtheile erforderten. Die ausführlicheren historischen Einleit
gen und Uebersichten werden hoffentlich ihre Rechtfertigung
sich tragen und dem nothwendigen Apparat einer solchen Sam
lung für die betreffenden wissenschaftlichen Zwecke entsprech
Um noch ein Wort über das spätere Erscheinen dieses Ba
des zu sagen, bemerke ich, dass ich bald nach der Bekanntm
chung des ersten Bandes als Abgeordneter der Deutschen Nati
nalversammlung nach Frankfurt berufen wurde, und die dortig
Pflichten in den Jahren 1848 und 1849 wenig Musse vergön
ten, um für die Fortsetzung literärischer Arbeiten zu wirken.
diesem Jahre hat mich mein Mandat als Abgeordneter des Volk
hauses in der Unions-Versammlung zn Erfurt wieder einige Z
von der Förderung dieser Arbeit abgehalten. Die Ausgabe d
nächsten Bandes will ich nach solchen Vorgängen noch nic
näher bezeichnen, da ich theils meinerseits als Abgeordneter d
ersten Preussischen Kammer für die nächsten beiden Jahre and
weitigen Arbeiten entgegen gehe, theils das für diesen Band b
stimmte Material von der politischen Entwickelung der nächst
Zeit noch manche Bereicherung und Feststellung zu erwarten h
deren Berücksichtigung nur zum Nachtheile dieser Sammlung a
ser Acht gelassen werden könnte: doch hoffe ich, was mich a
betrifft, die nöthigen Vorarbeiten noch vor Jahresfrist beend
zu haben.

Königsberg, den 22. August 1850.

F. W. Schubert.

Inhalt.

I. Frankreich (Republik).

II. Spanien.

III. Portugal.

IV. Das Königreich der Niederlande und das Grossherzogthum Luxemburg.

I. Das Königreich der Niederlande.

II. Luxemburg.

V. Belgien.

VI. Schweden und Norwegen.

I. Schweden.

II. Norwegen.

Frankreich.

(Fortsetzung.)

uf der letzten Seite des ersten Bandes dieser Sammlung schloss ich : Uebersicht der Französischen Grundgesetze im Jahre 1849 mit r Bemerkung, dass bei der Correctur des letzten Bogens die Nachhten von der Französischen Revolution im Februar 1848 eingetrof- ı wären, und dass ich demnach auf die neue Gestaltung dieses im zten Jahrhunderte so vielfach veränderten Staates im folgenden nde zurückkommen müsse. Die Staatsform der constitutionellen narchie ist inzwischen in Frankreich in die der Republik übergeıgen, und das Grundgesetz derselben ist jetzt als die nothwendige gänzung der früher gelieferten Französischen Verfassungsurkunden zulegen.

Zu seiner Einleitung mögen nachstehende gedrängte geschichtie Nachrichten dienen. Der Aufstand des Volkes in Palermo 2. Januar 1848), welcher sich in wenigen Tagen über ganz Sicilien sdehnte, schon nach zwei Wochen auch in Neapel (27. Januar) ie allgemeine Erhebung gegen die bestehende Staatsverwaltung rvorrief und demnächst in eben so kurzer Zeit alle übrigen Italichen Staaten in allgemeine Aufregung setzte, verfehlte nicht, mit ner stürmisch forttreibenden Kraft auch die leidenschaftlichste eilnahme bei den Franzosen zu erwecken. Hatte bereits die letzte öffnungsrede der Kammern am 28. December 1847 den König dwig Philipp zu der bedenklichen Aeusserung verleitet, „dass Frankich aufgewühlt in jeglicher Agitation, welche feindselige Leidenhaften oder blinde Verirrungen brüteten, doch noch in der constitionellen Monarchie, in der Einigkeit seiner grossen Gewalten, die

ausreichenden Mittel zur Ueberwindung aller dieser Steine des Anstosses besitzen würde"; so erklärte bei der aufregenden Debatte über die Reform-Banquette in der Deputirtenkammer die Oppositionspartei ganz unumwunden, „sie wolle die Agitation des Volks der Corruption der Staatsregierung entgegenstellen," (7. Februar 1848). Die von der Opposition beabsichtigte (22. Februar) Anklageacte gegen das gesammte Ministerium gab das Signal zur allgemeinen Bewegung in Paris, der Rücktritt des Conseil-Präsidenten Guizot am folgenden Tage gewährte keinen nachhaltigen Einfluss auf die Hemmung des Aufstandes. Schon nach wenigen Stunden war durch den zurückgeschlagenen Angriff eines Ministerhotels der Aufruhr über ganz Paris und die Umgegend verbreitet, und selbst die mit so ausserordentlichem Kostenaufwande errichteten Befestigungswerke der Hauptstadt, als deren Zweck man stets mehr die Zügelung der grossen Bevölkerung, als die Abwehr eines auswärtigen Feindes anzusehen sich gewöhnt hatte, vermochten trotz ihrer sehr starken militairischen Besatzung nicht einen Tag lang dem von allen Seiten losbrechenden Angriffe der aufgeregten Volksmasse Widerstand zu leisten. Am 24. Februar Mittags entsagte Ludwig Philipp nach achtzehnjähriger Regierung seiner Königskrone zu Gunsten seines Enkels, des Grafen von Paris, ohne jedoch für die Anerkennung desselben auch nur einen kräftigen Versuch zu Stande zu bringen. Noch an dem Abende des 24. Februar wird eine provisorische Regierung aus sieben Männern eingesetzt, deren erste Proklamation die *Republik* als den gemeinschaftlichen Wunsch ausspricht, jedoch mit dem Vorbehalte der Bestätigung von Seiten des Volks. Die Auflösung der Deputirtenkammer und das Verbot an die Pairskammer sich zu versammeln, waren noch die letzten Acte dieses Tages.

Durch die Proclamation der provisorischen Regierung vom 26. Februar wurde das Königthum abgeschafft, die Rückkehr der früheren Dynastien verboten, die *eine und untheilbare Republik* förmlich proclamirt, indem man die spätere Sanction derselben durch das gesammte Französische Volk voraussetzte. Zur Entwerfung der Verfassung wurde am 5. März eine *assemblée nationale constituante* von der provisorischen Regierung einberufen. Dieselbe sollte aus 900 Mitgliedern bestehen, mit Einschluss der Repräsentanten aus Algerien und den Colonien. Zur Theilnahme an den Wahlen wurde *jeder Franzose* berechtigt, der das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt und mindestens sechs Monate einer Gemeinde als Ansässiger angehörte; um selbst gewählt werden zu können, wurde bei gleicher Eigenschaft der Ansässigkeit in einer Gemeinde das zurückgelegte fünf und zwanzigste Jahr erfordert. Die *Wahlen* wur-

len für jeden Hauptort eines Cantons auf den 9. April festgesetzt, mit Ausdehnung eines längeren Termins für Algerien und die Colonien. Der Termin zur Eröffnung der constituirenden Nationalversammlung war anfänglich auf den 20. April bestimmt, wurde aber dann bis auf den 4. Mai verlängert.

Unterdessen wurde der Versuch vereitelt, durch die aufgeregten Arbeiter-Massen die provisorische Regierung zu stürzen und durch einen Wohlfahrts-Ausschuss zu ersetzen (16. April), indem die bewaffneten Bürger von Paris sich allgemein für jene erklärten und sie nachdrücklich vertheidigten. Noch vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung erfolgten zwei sehr bedeutsame Decrete der provisorischen Regierung, von denen das erste auch selbst in dem damaligen wilden Taumel der Leidenschaften grosse Misbilligung hervorrief, das andere dagegen als eine nothwendige Folge der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in der Republik allgemein begrüsst wurde. Jenes hob die Unabsetzbarkeit des Richterstandes auf (17. April), dieses proclamirte die Aufhebung der Sclaverei in allen Französischen Colonien, welche zwei Monate nach Bekanntmachung des Decrets an Ort und Stelle ausgeführt werden sollte. Die Entschädigung der Sclavenbesitzer wurde dem spätern Beschlusse der constituirenden Nationalversammlung anheim gegeben. Am 4. Mai begann die constituirende Nationalversammlung, als kaum 600 Vertreter des Französischen Volks in Paris versammelt waren, ihre Sitzungen, und der hochbetagte Dupont de l'Eure, der niemals seine republikanischen Grundsätze verläugnet hat, legte als Präsident der provisorischen Regierung die bis dahin geführte oberste Staatsgewalt in die Hände der Nationalversammlung. Diese stellte nun an die Spitze der executiven Gewalt eine Commission von fünf Männern, in welche mit sehr starker Majorität François Arago, Lamartine, Garnier Pagès, Marie und Ledru Rollin gewählt wurden (10. Mai). Es gelang derselben am 15. Mai einen sehr bedenklichen Aufstand der rohen Volksmassen in Paris zu dämpfen, welcher die Auflösung der constituirenden Nationalversammlung und der Zusammensetzung einer neuen provisorischen Regierung aus den wildesten Radicalen und Socialisten bezweckte. Aber man vermochte nur dadurch auf die Dauer Ruhe und Ordnung zu erhalten, dass man eine starke Truppenmacht nach Paris zusammenzog und mehrere bewaffnete Corps (Garde republicaine u. s. w.) und Clubbs auflöste. Unterdessen hatte die Nationalversammlung fast die vollständige Zahl ihrer Mitglieder erreicht. Für die Vorberathung und Prüfung der vorgelegten Entwürfe und Actenstücke hatte sie sich in 15 Bureaus (Abtheilungen) von gleicher Zahl der Mitglieder vertheilt, indem jedes vollzählige Bureau aus 60 Mit-

gliedern bestehen sollte. — Als wesentliche Beschlüsse für die zukünftige Stellung des Staates müssen aus dieser Zeit die betreffenden Decrete über die früheren Dynastien aufgeführt werden. Ein Beschluss vom 26. Mai bestätigte in Bezug auf den König Ludwig Philipp und dessen Familie das Decret der ersten provisorischen Regierung: „es soll das Französische Gebiet dieser jüngern Linie Bourbon auf ewige Zeiten in gleicher Weise untersagt sein, wie dies durch das Gesetz vom 10. April 1832 für die ältere Linie der Bourbons geschehen war." *) Es waren zwar durch dieses frühere Gesetz auch sämmtliche Zweige der Familie Napoleons getroffen, und noch jetzt brachte selbst die provisorische Regierung am 12. Juni einen Antrag für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung in die Nationalversammlung, aber diese erkannte schon den Tag darauf die Wahl des Napoleon Louis Charles Bonaparte als ihren Collegen, als den Abgeordneten für das Departement Charente-inférieure **) vollständig an, und räumte dadurch die Rückkehr aller Napoleoniden auf den Französischen Boden ein.

In Bezug auf ihre Hauptaufgabe setzte die constituirende Nationalversammlung bereits am 17. Mai eine Commission aus 18 Mitgliedern ein, um den Entwurf zur Verfassung zu redigiren. Diese Commission vollendete in vier Wochen ihren Auftrag, so dass am 19. Juni das Verfassungsproject den 15 Bureaus oder Abtheilungen der Versammlung zur weitern Prüfung in den einzelnen Bestimmungen überwiesen wurde. Seit der Vorlage dieses Entwurfs schien jeder Zweifel über die Staatsform geschwunden: es musste eine Republik sein, aber keine democratische und sociale, wie Barbès für seine Partei, die wieder aufgelebte Bergpartei (Montagne), die rothe Republik euphemistisch ausgerufen hatte. An der Spitze der executiven Gewalt sollte ein Präsident auf vier Jahre stehen, dessen Wahl von der relativen Majorität sämmtlicher Urwähler in der Französischen Republik abhängen sollte; die gesetzgebende Gewalt wurde auf eine einzige Versammlung aus 750 Volksrepräsentanten übertragen, deren Zahl nur für den Fall der Revision der Verfassungsurkunde bis auf 900 Mitglieder erhöht werden sollte. Dies waren die Grundzüge für die Form der Republik. Aber die Arbeiten der constituirenden Nationalversammlung für die Verfassung wurden durch die sofort (20—21. Juni) vorgenommenen Berathungen über das fernere Bestehen der Nationalwerkstätten unterbrochen. Die auf der

*) *Vrgl. Bd. I. S. 376, wo in der Anmerkung aus dem Bulletin des lois die Gesetzesstelle im Original angegeben ist.*

**) *Er war auch gleichzeitig noch von den Departements der Seine und Yonne als Abgeordneter gewählt.*

orgnisse ihrer gänzlichen Aufhebung gestützten Agitationen riefen
eits am 22. Juni einen allgemeinen Aufstand der Arbeiter in Pa-
hervor. Grosse Massen derselben weigerten sich in die Departe-
its abzugehen, obwohl sie früher eingewilligt hatten, zu den von
provisorischen Regierung dort angeordneten Arbeiten verwandt
werden. Der sehr blutige Aufstand dauerte vom 23. bis zum
Juni fort, bis er durch die Ueberlegenheit der Truppen unter-
ckt wurde. Während desselben erklärte sich die Nationalversamm-
g am 24. Juni für permanent, versetzte Paris in Belagerungszu-
d und übertrug die oberste executive Gewalt auf den General
vaignac, worauf die Mitglieder der provisorischen Regierung
willig ihre Aemter niederlegten. Nach dem völlig unterdrückten
stande in der Hauptsadt gab zwar General Cavaignac am 28. Juni
ihm anvertraute höchste vollziehende Gewalt an die Nationalver-
mlung zurück, musste aber noch an demselben Tage auf den mit
chiedener Majorität gefassten Beschluss der Nationalversammlung
oberste Leitung der executiven Gewalt unter dem Titel des
sidenten des Ministerrathes wieder übernehmen. Dieser
and sollte bis zur Vollendung der Verfassung und zur definitiven
etzung des nach derselben bestimmten Staatsoberhauptes fort-
ern; die Ernennung des Ministeriums blieb in dieser Zwischen-
dem Präsidenten ausschliesslich überlassen. Cavaignac's Verfü-
gen, „dass die Nationalgarden aufgelöst werden sollten, welche
t auf den Ruf zu den Waffen sich willig einstellen würden, dass
als gefährlich anerkannten Clubbs geschlossen und die Heraus-
e der der executiven Gewalt feindlich entgegenstehenden Journale*)
endirt werden sollten," fanden bereits am 26. Juni die Genehmi-
g der Nationalversammlung. Der Kampf gegen die wilden Ele-
te des Socialismus und Communismus sollte zum entscheidenden
dauerhaften Sieg für die innere Ordnung und die Existenz des
mmten Staates fortgeführt werden. Dies blieb das Ziel der aus-
den Gewalt, es schien nur durch die innigste Verbindung mit
Militärmacht erreicht werden zu können, und die überwiegende
rheit des Französischen Volkes gewöhnte sich gleichfalls das ste-
de Heer und dessen geschickte und energische Führer als die
er gegen Anarchie und Selbstvernichtung gelten zu lassen.

In solcher umgeänderter Stimmung des Französischen Volkes
den die Arbeiten über das Grundgesetz der neugestalteten Repu-
fortgesetzt. Am 30. August erschien nach vollendeter Detail-

---

*) *Eilf Pariser Journale waren am 26. Juni suspendirt, und ihre fer-
Herausgabe wurde erst am 6. August wieder frei gegeben.*

prüfung in den Bureaus der Schlussbericht und die Vorlage des definitiv zur Berathung der constituirenden Nationalversammlung festgestellten Verfassungsentwurfs. Eine neue Prüfung desselben während des folgenden Monats wurde den einzelnen Mitgliedern der Nationalversammlung und der öffentlichen Meinung des gesammten Volkes zur Besprechung in den Tages-Journalen und Flugschriften gewährt. Es wurden in dieser Zeit nur die acht Artikel der Einleitung berathen und am 15. September angenommen. Die Berathung über die darauf folgenden 116 Artikel der Verfassung währte vom 30. September bis zum 28. October 1848. Dann wurde nach vorausgegangener Revision und Redaction der zahlreich amendirten Artikel die zweite Berathung vorgenommen, welche nur wenige Tage beschäftigte, bis dass am 4. November im Schoosse der constituirenden Nationalversammlung*) unter dem einstimmigen Rufe „es lebe die

---

Constitution Française,

Adoptée le 4. November 1848 par l'Assemblée Nationale.

Préambule de la Constitution,

Adoptée le 15 September 1848 par l'Assemblée Nationale.

En présence de Dieu, et au nom du peuple français, l'Assemblée nationale proclame et décrète :

La France s'est constituée en République. En adoptant cette forme définitive de gouvernement, elle s'est proposé pour but de marcher plus librement dans la voie du progrès et de la civilisation, d'assurer une répartition de plus en plus équitable des charges et des avantages de la société entre les citoyens, d'augmenter, par la réduction graduée des charges, la somme des avantages, et de faire parvenir tous les citoyens, sans nouvelle commotion, par l'action successive et constante des institutions et des lois, à un degré toujours plus élevé de moralité, de lumières et de bien-être.

II.

La République française est démocratique, une et indivisible.

III.

Elle reconnait des droits et des devoirs antérieurs et supérieurs aux lois positives.

---

*) *Es waren in dieser Sitzung der Nationalversammlung über 800 Mitglieder anwesend; von diesen stimmten 739 für Annahme der Verfassung, 30 gegen dieselbe (Legitimisten und Communisten, darunter Berryer, Montalembert, Proudhon, Felix Pyat, Pierre Leroux, Raspail, und die Mitglieder*

ik“ die feierliche Schlussannahme der gesammten Verfassung e. Am 12. November, einem Sonntage, wurde in einem Natio- auf der Place de la Concorde in Paris unter dem Vorsitze äsidenten der Nationalversammlung, in Gegenwart der überaus ersammelten Bevölkerung der Hauptstadt und der zusammen nten Deputationen aus allen Departements der Republik, die mmene Verfassung als Grundgesetz der Republik proclamirt. Voche später (19. November) folgte gleichzeitig die öffentliche nation der Verfassung in ganz Frankreich. Ich lege hier, wie en Bande, diese Verfassungsurkunde in der Sprache des Ori- und in einer Uebersetzung vor.

Verfassung der Französischen Republik.

ommen am 4. November 1848 von der Nationalversammlung.

Einleitung der Verfassung.

ommen am 15. September 1848 von der Nationalversammlung.

ı Gegenwart Gottes und im Namen des Französischen Volkes proclamirt chliesst die Nationalversammlung.

I.

rankreich hat sich als Republik constituirt. Indem es diese Regie- m als eine bleibende annimmt, hat es sich zum Zwecke gestellt, frei Wege des Fortschritts und der Civilisation vorzugehen, mehr und mehr nem billigen Maasstabe die Vertheilung der Lasten und der Vortheile ellschaft unter die Staatsbürger zu sichern, durch eine allmählige Ver- ng der Lasten die Summe der Vortheile zu vermehren, und alle lle Bürger, ohne neue gewaltsame Erschütterungen, nur durch die fort und beständige Wirkung der Staatseinrichtungen und Gesetze zu ei- uen erhöhteren Grade der Sittlichkeit, der Aufklärung und des Wohl- gelangen zu lassen.

II.

ie Französische Republik ist eine demokratische, einige und un- e.

III.

ie erkennt Rechte und Pflichten an, welche älter und höher sind als tiven Gesetze.

---

sersten Linken enthielten sich der Abstimmung. Auch Victor Hugo gegen die Verfassung und rechtfertigte sich im Moniteur darüber, dass Einkammersystem als höchst gefährlich für die Ruhe und Wohlfahrt ıdes erachte, dass er aber von Herzen wünsche, durch die Zukunft nsicht widerlegt zu sehen. Proudhon und seine Gleichgesinnten moti- hr ablehnendes Votum dadurch, dass sie in einer Republik jede Ver- für überflüssig hielten.

IV.

Elle a pour principes la Liberté, l'Egalité et la Fraternité.

Elle a pour bases la famille, la propriété et l'ordre public.

V.

Elle respecte les nationalités étrangères, comme elle entend faire respecter la sienne; elle n'entreprend aucune guerre dans des vues de conquête, et n'emploie jamais ses forces contre la liberté d'aucun peuple.

VI.

Des devoirs réciproques obligent les citoyens envers la République, et la République envers les citoyens.

VII.

Les citoyens doivent aimer la Patrie, servir la République, la défendre même au prix de leur vie, participer aux charges de l'Etat en raison de leur fortune, ils doivent s'assurer, par le travail, des moyens d'existence, et, par la prévoyance, des ressources pour l'avenir; ils doivent concourir au bien-être commun en s'entr'aidant fraternellement les uns les autres, et à l'ordre général en observant les lois morales et les lois écrites qui régissent la société, la famille et l'individu.

VIII.

La République doit protéger le citoyen dans sa personne, sa famille, sa religion, sa propriéte, son travail, et mettre à la portée de chacun l'instruction indispensable à tous les hommes; elle doit, par une assistance fraternelle, assurer l'existence des citoyens nécessiteux, soit en leur procurant du travail dans les limites de ses ressources, soit en donnant, à défaut de la famille, des secours à ceux qui sont hors d'état de travailler.

En vue de l'accomplissement de tous ces devoirs, et pour la garantie de tous ces droits, l'Assemblée nationale, fidèle aux traditions des grandes assemblées qui ont inauguré la Révolution française, décrète ainsi qu'il suit la Constitution de la République.

Constitution.

Chapitre I. — De la Souveraineté.

Art. 1. La souveraineté réside dans l'universalité des citoyens français.

Elle est inaliénable et imprescriptible.

Aucun individu, aucune fraction du peuple ne peut s'en attribuer l'exercice.

Chapitre II. — Droits des citoyens garantis par la Constitution.

Art. 2. Nul ne peut être arrêté ou détenu que suivant les prescriptions de la loi.

Art. 3. La demeure de toute personne habitant la terre française es

IV.

Sie hat zu ihren Grundsätzen die Freiheit, die Gleichheit und die Unängigkeit.

Sie hat zu ihren Grundlagen das Familienleben, das Eigenthum und die entliche Ordnung.

V.

Sie achtet die fremden Nationalitäten, wie sie für ihre eigene Achtung erhalten gesonnen ist; sie unternimmt keinen Krieg in der Absicht auf oberung und verwendet niemals ihre Kräfte gegen die Freiheit irgend es Volks.

VI.

Gegenseitige Pflichten verbinden die Bürger gegen die Republik, sowie Republik gegen die Bürger.

VII.

Die Bürger müssen das Vaterland lieben, der Republik dienen, sie mit m Preise ihres Lebens vertheidigen, an den Lasten des Staates nach dem rhältnisse ihres Vermögens Theil nehmen; sie müssen durch ihre Arbeit h sowohl die Mittel zum Unterhalte, als auch durch Vorsicht Hülfsquellen ihre Zukunft sichern; sie müssen für das Gemeinwohl Hülfe leisten, lem sie sich gegenseitig brüderlich unterstützen, und für die Aufrechthalg der allgemeinen Ordnung die Sittengesetze und die geschriebenen Geze beobachten, welche die Gesellschaft, die Familie und den einzelnen Menien regieren.

VIII.

Die Republik muss die Bürger in ihrer Person, ihrer Familie, ihrer Reion, ihrem Eigenthum, ihrer Arbeit beschützen und für Jedermann den en Menschen unentbehrlichen Unterricht bereit halten: sie muss durch ien brüderlichen Beistand den Unterhalt ihrer bedürftigen Bürger sicher llen, sei es indem sie ihnen Arbeit in den Gränzen ihrer Hülfsmittel veraft, sei es indem sie denen, welche nicht im Stande sind zu arbeiten und ine dazu fähige Familie haben, unmittelbare Hülfe gewährt.

In Absicht der Erfüllung aller dieser Pflichten und zur Gewährleistung n dieser Rechte, beschliesst die Nationalversammlung, treu den Ueberlieungen der grossen Versammlungen, welche der Französischen Revolun die Weihe gegeben haben, die Verfassung der Republik in nachstehenr Weise:

Verfassung.

Erstes Capitel. Von der Souverainetät.

Artikel 1. Die Souverainetät beruht in der Gesammtheit der Französien Bürger.

Sie ist unveräusserlich und unverjährbar.

Keine einzelne Person, keine Parthei des Volks kann sich die Ausübung selben beilegen.

Zweites Capitel. Rechte der Bürger, welche durch die Verfassung gewährleistet sind.

Art. 2. Niemand kann weder verhaftet oder festgenommen werden als nach den Vorschriften des Gesetzes.

Art. 3. Die Wohnung jeder Person, welche das Französische Gebiet

inviolable; il n'est permis d'y pénétrer que selon les formes et dans les
prévus par la lois.

Art. 4. Nul ne sera distrait de ses juges naturels.

Il ne pourra être créé de commissions et de tribunaux extraordina
à quelque titre et sous quelque denomination que ce soit.

Art. 5. La peine de mort est abolie en matière politique.

Art. 6. L'esclavage ne peut exister sur aucune terre française.

Art. 7. Chacun professe librement sa religion et reçoit de l'Etat, p
l'exercice de son culte, une égale protection.

Les ministres, soit de cultes actuellement reconnus par la loi, soit
ceux qui seraient reconnus à l'avenir, ont le droit de recevoir un traitem
de l'Etat.

Art. 8. Les citoyens ont le droit de s'associer, de s'assembler paisil
ment et sans armes, de petitioner, de manifester leurs pensées par la v
de la presse ou autrement.

L'exercice de ces droits n'a pour limites que les droits d'autrui et la
curité publique.

La presse ne peut, en aucun cas, être soumise à la censure.

Art. 9. L'enseignement est libre.

La liberté de l'enseignement s'exerce selon les conditions de capacité
de moralité determinées par les lois, et sous la surveillance de l'Etat.

Cette surveillance s'étend à tous les établissements d'éducation et d'
seignement, sans aucune exception.

Art. 10. Tous les citoyens sont également admissibles à tous les empl
publics, sans autre motif de préférence que leur mérite, et suivant les con
tions qui seront fixées par les lois.

Sont abolis à toujours tout titre nobiliaire, toute distinction de na
sance, de classe ou de caste.

Art. 11. Toutes les propriétés sont inviolables. Néanmoins l'Etat p
exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'utilité publique léga
constatée, et moyennant une juste et préalable indemnité.

Art. 12. La confiscation des biens ne pourra jamais être rétablie.

Art. 13. La Constitution garantit aux citoyens la liberté du travail
de l'industrie.

La société favorise et encourage le développement du travail par l'e
seignement primaire gratuit, l'éducation professionelle, l'égalité des rappo
entre le patron et l'ouvrier, les institutions de prévoyance et de crédit, l
institutions agricoles, les associations volontaires et l'établissement, par l'Et

bewohnt, ist unverletzlich: es ist nicht anders erlaubt in dieselbe einzudringen als nur nach den vorgeschriebenen Formen und in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 4. Niemand soll seinen natürlichen Richtern entzogen werden.

Es sollen weder Commissionen noch ausserordentliche Gerichtshöfe errichtet werden können, unter welchem Titel und unter welcher Benennung dies auch immer sein mag.

Art. 5. Die Todesstrafe in politischen Fällen ist abgeschafft.

Art 6. Die Sclaverei kann auf keinem Theile des Französischen Gebietes stattfinden.

Art. 7. Jedermann bekennt frei seine Religion und erhält zur Ausübung seines Cultus von dem Staate einen gleichmässigen Schutz.

Die Religionsdiener sowohl für die gegenwärtig vom Gesetz anerkannten Cultus, als auch für diejenigen, welche in Zukunft anerkannt werden sollten, haben das Recht einen Gehalt aus Staatsfonds zu empfangen.

Art 8. Die Bürger haben das Recht sich zu vereinigen, friedlich und ohne Waffen sich zu versammeln, Petitionen zu machen und ihre Gedanken durch das Mittel der Presse oder auf irgend eine andere Weise bekannt zu machen.

Die Ausübung dieser Rechte hat keine anderen Schranken als die Rechte anderer Personen und die öffentliche Sicherheit.

Die Presse kann in keinem Falle der Censur unterworfen werden.

Art 9. Der Unterricht ist frei.

Die Freiheit des Unterrichts wird nach den durch die Gesetze bestimmten Bedingungen der Fähigkeit und Sittlichkeit und unter der Aufsicht des Staates ausgeübt.

Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Anstalten für Erziehung und Unterricht, ohne irgend eine Ausnahme.

Art. 10. Alle Bürger sind auf gleiche Weise zulassungsfähig für alle öffentliche Aemter, ohne einen andern Grund des Vorzugs als nach ihrem Verdienste und gemäss den Bedingungen, welche durch die Gesetze bestimmt sein werden.

Jeder Adelstitel, jeder Unterschied der Geburt, des Ranges oder des Standes sind für immer abgeschafft.

Art. 11. Alles Eigenthum ist unverletzlich. Nichtsdestoweniger kann der Staat das Opfer eines Eigenthums für den Zweck des öffentlichen Nutzens fordern, wenn dieser gesetzlich festgestellt ist, und indem er eine gerechte und vorhergehende Entschädigung ermittelt.

Art. 12. Die Confiscation der Güter soll niemals wieder hergestellt werden können.

Art. 13. Die Verfassung garantirt den Bürgern die Freiheit der Arbeit und des Gewerbfleisses.

Die Gesellschaft begünstigt und ermuthigt die Entwickelung der Arbeit durch den unentgeldlichen Elementarunterricht, durch die Erziehung zu bestimmten Handwerken, durch die Ausgleichung der Verhältnisse zwischen dem Meister oder Fabrik-Unternehmer *) und dem Arbeiter, durch Spar- und Credit-Anstalten, durch Ackerbau-Anstalten, durch freiwillige Associationen und

*) *Diese Umschreibung schien mir in der Uebersetzung unvermeidlich, da patron den Gewerbmeister und zugleich den Fabrik-Unternehmer bezeichnet.*

les départements et les communes, de travaux publics propres à employer bras inoccupés; elle fournit l'assistance aux enfants abandonnés, aux infir et aux vieillards sans ressources, à qui leurs familles ne peuvent secourir

Art. 14. La dette publique est garantie.

Toute espèce d'engagement pris par l'Etat avec ses créanciers inviolable.

Art. 15. Tout impôt est établi pour l'utilité commune.

Chacun y contribue en proportion de ses facultés et de sa fortune.

Art. 16. Aucun impôt ne peut être établi ni perçu qu'en ve de la loi.

Art. 17. L'impôt direct n'est consenti que pour un an.

Les impositions indirectes peuvent être consenties pour plusieurs ann

Chapitre III. — Des pouvoirs publics.

Art. 18. Tous les pouvoirs publics, quels qu'ils soient, émanent peuple.

Ils ne peuvent être délégués héréditairement.

Art. 19. La séparation des pouvoirs est la première condition d'un g vernement libre.

Chapitre IV. — Du pouvoir législatif.

Art. 20. Le peuple français délègue le pouvoir législatif à une Asse blée unique.

Art. 21. Le nombre total des représentans du peuple sera de sept ce cinquante, y compris les représentants de l'Algérie et des colonies françai

Art. 22. Ce nombre s'élèvera à neuf cents pour les assemblées qui ront appelées à reviser la Constitution.

Art. 23. L'élection a pour base la population.

Art. 24. Le suffrage est direct et universel. Le scrutin est secret.

Art. 25. Sont électeurs tous les Français âgés de vingt-un ans et jou sant de leurs droits civils et politiques.

Art. 26. Sont éligibles, sans condition de domicile, tous les électe de vingt-cinq ans.

Art. 27. La loi électorale déterminera les causes qui peuvent priv citoyen français du droit d'élire et d'être élu.

Elle désignera les citoyens qui, exerçant ou ayant exercé des foncti dans un département ou un ressort territorial, ne pourront y être élus.

Art. 28. Toute fonction publique rétribuée est incompatible avec mandat de représentant du peuple.

Aucun membre de l'Assemblée nationale ne peut, pendant la durée la législature, être nommé ou promu à des fonctions publiques salariées, d les titulaires sont choisis à volonté par le pouvoir exécutif.

Les exceptions aux dispositions des deux paragraphes précédents ser déterminées par la loi électorale organique.

die Veranstaltung solcher öffentlicher Arbeiten, welche eigentlich nur zur Verwendung unbeschäftigter Hände von dem Staate, den Departements und Communen unternommen werden: sie gewährt Beistand den verlassenen Kindern, den Kranken und Greisen ohne Hülfsmittel, welchen ihre eigenen Familien keine Hülfe zu leisten vermögen.

Art. 14. Die Staatsschuld ist garantirt.

Jede Art von Verpflichtung, welche von Seiten des Staats mit seinen Gläubigern getroffen ist, ist unverletzlich.

Art. 15. Jede Steuer ist für das allgemeine Beste festgesetzt.

Jeder trägt dazu bei nach den Verhältnissen seiner Fähigkeiten und seines Vermögens.

Art. 16. Keine Steuer kann anders als nur Kraft des Gesetzes eingeführt oder erhoben werden.

Art 17. Die directen Steuern sind nur für ein Jahr bewilligt.

Die indirecten Steuern können für mehrere Jahre bewilligt werden.

Drittes Capitel. Von den öffentlichen Staatsgewalten.

Art 18. Alle Staatsgewalten, wie sie auch beschaffen sein mögen, gehen aus dem Volke hervor.

Sie können nicht erblich übertragen werden.

Art. 19. Die Trennung der Staatsgewalten ist die erste Bedingung einer freien Regierung.

Viertes Capitel. Von der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 20. Das Französische Volk überträgt die gesetzgebende Gewalt auf eine einzige Versammlung.

Art. 21. Die vollständige Zahl der Volksvertreter soll 750 sein, mit Einschluss der Vertreter für Algerien und die Französischen Colonien.

Art. 22. Diese Zahl wird auf 900 für diejenigen Versammlungen erhöht, welche zur Revision der Verfassung einberufen werden sollen.

Art. 23. Die Wahl hat zur Grundlage die Bevölkerung.

Art. 24. Das Stimmrecht ist direct und allgemein. Die Abstimmung ist geheim.

Art. 25. Wähler sind alle Franzosen, welche das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben und im Vollgenuss ihrer bürgerlichen und politischen Rechte stehen.

Art. 26. Wahlfähig sind alle Wähler nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre, ohne einschränkende Bedingung des Wohnsitzes.

Art. 27. Das Wahlgesetz wird die Veranlassungen bestimmen, welche einem Französischen Bürger das Recht zu wählen und gewählt zu werden entziehen können.

Das Wahlgesetz wird die Bürger bezeichnen, welche, da sie in amtlichen Verrichtungen in einem Departement oder einem Territorialbezirke stehen oder gestanden haben, daselbst nicht gewählt werden können.

Art. 28. Jedes besoldete Staatsamt ist unverträglich mit dem Mandate des Volksvertreters.

Kein Mitglied der Nationalversammlung kann während der Dauer der Legislatur derselben zu besoldeten Staatsämtern ernannt oder befördert werden, deren Inhaber von der ausübenden Gewalt nach Belieben gewählt werden.

Die Ausnahmen von den Bestimmungen der zwei vorhergehenden Paragraphen sollen durch das organische Wahlgesetz festgestellt werden.

Art. 29. Les dispositions de l'article précédent ne sont pas applicable aux assemblées élues pour la révision de la Constitution.

Art. 30. L'élection des représentants se fera par département, et a scrutin de liste.

Les électeurs voteront au chef-lieu de canton. Néanmoins, en raison de circonstances locales, le canton pourra être divisé en plusieurs circonscription dans la forme et aux conditions qui seront déterminées par la loi électorale.

Art. 31. L'Assemblée nationale est élue pour trois ans, et se renouvel intégralement.

Quarante-cinq jours, au plus tard, avant la fin de la législature, une l déterminera l'époque des nouvelles élections.

Si aucune loi n'est intervenue dans le délai fixé par le paragraphe pr cédent, les électeurs se réunissent de plein droit le trentième jour qui précèd la fin de la législature.

La nouvelle Assemblée est convoquée de plein droit pour le lende main du jour où finit le mandat de l'Assemblée précédente.

Art. 32. Elle est permanente.

Néanmoins, elle peut s'ajourner à un jour qu'elle fixe.

Pendant la durée de la prorogation, une Commission, composée de membres du bureau et de vingt-cinq représentants nommés par l'Assemblé au scrutin secret et à la majoritée absolue, a le droit de la convoquer en ca d'urgence.

Le président de la République a aussi le droit de convoquer l'Assemblée

L'Assemblée nationale détermine le lieu des séances; elle fixe l'impo tance des forces militaires établie pour sa sûreté, et elle en dispose.

Art. 33. Les représentants sont toujours rééligibles.

Art. 34. Les membres de l'Assemblée nationale sont les représentant non du département qui les nomme, mais de la France entière.

Art. 35. Ils ne peuvent recevoir de mandat impératif.

Art. 36. Les représentants du peuple sont inviolables.

Ils ne pourront être recherchés, accusés, ni jugés, en aucun temps pour les opinions qu'ils auront émises dans le sein de l'Assemblée nationale

Art. 37. Ils ne peuvent être arrêtés en matière criminelle, qu'au cas de flagrant délit, ni poursuivis qu'après que l'Assemblée a permis la poursuite.

En cas d'arrestation pour flagrant délit, il en sera immédiatement référé à l'Assemblée, qui autorisera ou refusera la continuation des poursuites.

Cette disposition s'applique au cas où un citoyen détenu est nommé représentant.

Art. 38. Chaque représentant du peuple reçoit une indemnité à laquelle il ne peut renoncer.

Art. 39. Les séances de l'Assemblée sont publiques.

Néanmoins, l'Assemblée peut se former en comité secret, sur la demande d'un nombre des représentants fixé par le règlement.

Art. 29. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind nicht anwendbar auf die Versammlungen, welche zur Revision der Verfassung gewählt werden.

Art. 30. Die Wahl der Volksvertreter wird nach den Departements veranstaltet, und vermittelst einer Abstimmungsliste.

Die Wähler werden im Hauptorte des Cantons ihre Stimmen abgeben. Nichtsdestoweniger wird, in Berücksichtigung localer Umstände, der Canton in mehrere Bezirke getheilt werden können, in der Form und unter den Bedingungen, welche durch das Wahlgesetz festgestellt sind.

Art. 31. Die Nationalversammlung ist auf drei Jahr erwählt und wird gänzlich erneuert.

Spätestens fünf und vierzig Tage vor dem Schlusse der Legislaturperiode wird ein Gesetz den Zeitpunkt für die neuen Wahlen festsetzen.

Wenn ein solches Gesetz in dem durch den vorhergehenden Satz festgestellten Zeitraume nicht bekannt gemacht ist, so treten die Wähler von Rechts wegen zu neuen Wahlen am dreissigsten Tage vor dem Schlusse der Legislaturperiode zusammen.

Die neue Nationalversammlung ist von Rechts wegen auf den nächstfolgenden Tag des Tages einberufen, an welchem das Mandat der vorhergehenden Nationalversammlung abläuft.

Art 32. Die National-Versammlung ist permanent.

Während der Dauer der Vertagung erhält eine Commission, welche aus den Mitgliedern der Bureaus und aus 25 durch die Versammlung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Majorität gewählten Volksvertretern zusammengesetzt ist, das Recht die Versammlung in dringenden Fällen einzuberufen.

Der Präsident der Republik hat gleichfalls das Recht die Versammlung einzuberufen.

Die Nationalversammlung bestimmt den Ort ihrer Sitzungen; sie setzt die Stärke der zu ihrer Sicherheit aufgestellten militärischen Kräfte fest und hat über dieselben die Verfügung.

Art. 33. Die Volksvertreter sind stets wieder wählbar.

Art. 34. Die Mitglieder der Nationalversammlung sind nicht die Vertreter für das Departement, welches sie ernennt, sondern für ganz Frankreich.

Art. 35. Sie können kein bindendes Mandat erhalten.

Art 36. Die Vertreter des Volks sind unverletzlich.

Sie sollen zu keiner Zeit für die Meinungen, welche sie im Schoosse der Nationalversammlung ausgesprochen haben, weder verfolgt, noch angeklagt, noch einem richterlichen Urtheile unterworfen werden können.

Art. 37. Sie können auch nicht in Criminalfällen verhaftet werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That, noch können sie verfolgt werden, als nachdem die Versammlung die Erlaubniss ertheilt hat.

In dem Falle der Verhaftung auf frischer That soll unmittelbar darauf der Versammlung Bericht erstattet werden, welche die Fortsetzung der Verfolgung genehmigen oder untersagen wird.

Diese Bestimmung findet auch für den Fall statt, wenn ein verhafteter Bürger zum Volksvertreter ernannt wird.

Art. 38. Jeder Volksvertreter empfängt eine Entschädigung, auf welche er nicht Verzicht leisten kann.

Art. 39. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich.

Nichtsdestoweniger kann die Versammlung in ein geheimes Comité sich verwandeln, auf die Forderung einer durch die Geschäftsordnung festgesetzten Zahl von Volksvertretern.

Chaque représentant a le droit d'initiative parlementaire; il l'exerce selon les formes déterminées par le règlement.

Art. 40. La présence de la moitié plus un des membres de l'Assemblée est nécessaire pour la validité du vote des lois.

Art. 41. Aucun projet de loi, sauf le cas d'urgence, ne sera voté définitivement qu'après trois délibérations, à des intervalles qui ne peuvent être moindres de cinq jours.

Art. 42. Toute proposition ayant pour objet de déclarer l'urgence est précédée d'un exposé des motifs.

Si l'Assemblée est d'avis de donner suite à la proposition d'urgence, elle en ordonne le renvoi dans les bureaux, et fixe le moment *où le rapport sur l'urgence lui sera présenté.*

Sur ce rapport, si l'Assemblée reconnait l'urgence, elle le déclare et fixe le moment de la discussion.

Si elle decide qu'il n'y a pas d'urgence, le projet suit le cours des propositions ordinaires.

Chapitre V. Du pouvoir exécutif.

Art. 43. Le Peuple français delègue le pouvoir exécutif à un citoyen qui reçoit le titre de président de la République.

Art. 44. Le président doit être un Français, être âgé de trente ans au moins, et n'avoir jamais perdu la qualité de Français.

Art. 45. Le président de la République est élu pour quatre ans, et n'est rééligible quàprès un intervalle de quatre années.

Ne peuvent, non plus, être élus après lui, dans le même intervalle, ni le vice-président, ni aucun des parents ou alliés du président, jusqu'au sixième degré inclusivement.

Art. 46. L'election a lieu de plein droit le deuxième dimanche du mois de mai.

Dans le cas où, par suite de décès, de démission ou de toute autre cause, le président serait élu à une autre époque, ses pouvoirs expireront le deuxième dimanche du mois de mai de la quatrième année qui suivra son élection.

Le président est nommé au scrutin secret et à la majorité absolue des votants, par le suffrage direct de tous les électeurs des départements français et de l'Algérie.

Art. 47. Les procès-verbaux des élections sont transmis immédiatement à l'Assemblée nationale, qui statue sans délai sur la validité de l'élection, et proclame le président de la République.

Si aucun candidat n'a obtenu plus de la moitié des suffrages exprimés, et au moins deux millions de voix, ou si les conditions exigées par l'article 44 ne sont pas remplies, l'Assemblée nationale élit le président de la République, à la majorité absolue et au scrutin secret, parmi les cinq candidats éligibles qui ont obtenu le plus de voix.

Jeder Volksvertreter besitzt das Recht zur parlamentarischen Initiative;
rird es in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Formen ausüben.

Art 40. Die Anwesenheit der um eins übersteigenden Hälfte der Mit-
ler der Nationalversammlung ist nothwendig, um für die Beschlussnahme
Gesetze gültige Kraft zu erlangen.

Art. 41. Ueber keinen Gesetzesentwurf, ausser in dringenden Fällen,
die definitive Beschlussnahme anders als nach drei Berathungen erfolgen,
zwar in Zwischenräumen, welche nicht weniger als fünf Tage von einan-
entfernt sein dürfen.

Art. 42. Jedem Antrag, welcher eine Dringlichkeits-Erklärung für sich
Anspruch nimmt, muss eine Auseinandersetzung der Gründe vorausge-
werden.

Wenn die Versammlung der Meinung ist, dem Antrage auf Dringlich-
Folge zu geben, so ordnet sie die Ueberweisung desselben an die Abthei-
ʒen an, und bestimmt den Zeitpunkt, an welchem ihr der Bericht über
Dringlichkeit vorgelegt werden soll.

Auf diesen Bericht, sofern die Versammlung die Dringlichkeit aner-
nt, erklärt sie dieselbe und setzt den Zeitpunkt zur Berathung fest.

Wenn die Versammlung dagegen entscheidet, dass bei dem Antrage
ne Dringlichkeit vorliege, so geht er den Geschäftsgang für gewöhnliche
räge.

Fünftes Capitel. Von der vollziehenden Gewalt.

Art. 43. Das Französische Volk überträgt die vollziehende Gewalt auf
en Bürger, welcher den Titel des Präsidenten der Republik erhält.

Art. 44. Der Präsident muss ein geborner Franzose sein, mindestens
dreissigste Jahr zurückgelegt und niemals die Eigenschaft eines Franzosen
ren haben.

Art. 45. Der Präsident der Republik ist auf vier Jahre erwählt und
ır nach einem Zwischenraume von vier Jahren wieder wählbar.

Eben so wenig können nach ihm in demselben Zwischenraume von vier
ı weder der Vicepräsident, noch irgend einer der Verwandten oder Ver-
ʒerten des Präsidenten bis auf den sechsten Grad einschliesslich ge-
werden.

Art. 46, Die Wahl findet von Rechts wegen am zweiten Sonntage des
Mai statt:

n dem Falle, wo in Folge des Todes, der Abdankung oder aus irgend
nderen Ursache der Präsident zu einer anderen Zeit erwählt wer-
e, so soll doch seine Amtsgewalt an dem zweiten Sonntag des Monats
vierten Jahre nach seiner Erwählung aufhören.

r Präsident wird in geheimer Abstimmung und nach absoluter Majo-
Stimmgeber durch directe Abstimmung aller Wähler der Französischen
ents und Algeriens erwählt.

. 47. Die Wahlprotocolle werden unmittelbar an die Nationalver-
eingesandt, welche ohne Verzug über die Gültigkeit der Wahl Be-
st und den Präsidenten der Republik proclamirt.

ın kein Candidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen und
zwei Millionen Stimmen erhalten hat, oder wenn die im Art. 44
Bedingungen nicht erfüllt sind, so erwählt die Nationalversamm-
räsidenten der Republik nach absoluter Majorität und in geheimer
ʒ unter den fünf wählbaren Candidaten, welche die meisten Stim-
ı haben.

Art. 48. Avant d'entrer en fonctions, le président de la Républ prête, au sein de l'Assemblée nationale, le serment dont la teneur suit:

„En présence de Dieu et du Peuple français, représenté par l'Assem nationale, je jure de rester fidèle à la République une et indivisible, e remplir tous les devoirs que m'impose la Constitution."

Art. 49. Il a le droit de faire présenter des projets de loi à l'As blée nationale par les ministres.

Il surveille et assure l'exécution des lois.

Art. 50. Il dispose de la force armée, sans pouvoir la commande mais en personne.

Art. 51. Il ne peut céder aucune portion du territoire, ni dissoudre proroger l'Assemblée nationale, ni suspendre, en aucune manière, l'em de la Constitution et des lois.

Art. 52. Il présente chaque année, par un message à l'Assemblée tionale, l'exposée de l'état général des affaires de la République.

Art. 53. Il négocie et ratifie les traités.

Aucun traité n'est définitif qu'après avoir été approuvé par l'Assem nationale.

Art. 54. Il veille à la défense de l'Etat, mais il ne peut entrepre aucune guerre sans le consentement de l'Assemblée nationale.

Art. 55. Il a le droit de faire grâce, mais il ne peut exercer ce c qu'après avoir pris l'avis du Conseil d'Etat.

Les amnesties ne peuvent être accordées que par une loi.

Le président de la République, les ministres, ainsi que toutes les au personnes condamnées par la haute Cour de justice, ne peuvent être gra que par l'Assemblée nationale.

Art. 56. Le président de la République promulgue les lois au nom peuple français.

Art. 57. Les lois d'urgence sont promulguées dans le délai de t jours, et les autres lois dans le délai d'un mois, à partir du jour où elles ront été adoptées par l'Assemblée nationale.

Art. 58. Dans le délai fixé pour la promulgation, le président de République peut, par un message motivé, demander une nouvelle délibérati

L'Assemblée délibère; sa résolution devient définitive; elle est trans au président de la République.

En ce cas, la promulgation a lieu dans le délai fixé par les lois d' gence.

Art. 59. A défaut de promulgation par le président de la Républiq dans les délais déterminés par les articles précédents, il y serait pourvu le président de l'Assemblée nationale.

Art. 60. Les envoyés et les ambassadeurs des puissances étrang sont accrédités auprès du président de la République.

Art. 61. Il préside aux solennités nationales.

Art. 62. Il est logé aux frais de la République, et reçoit un traitem de six cent mille francs par an.

Art. 48. Bevor der Präsident seine Amtsgewalt antritt, leistet er in der Mitte der Nationalversammlung den Eid folgenden Inhalts:

„In Gegenwart Gottes und des Französischen Volkes, welches durch die Nationalversammlung vertreten wird, schwöre ich der einigen und untheilbaren Republik treu zu bleiben und alle Pflichten zu erfüllen, welche mir die Verfassung auferlegt."

Art. 49. Er hat das Recht der Nationalversammlung Gesetzesentwürfe durch die Minister vorzulegen.

Er überwacht und stellt sicher die Ausführung der Gesetze.

Art. 50. Er verfügt über die bewaffnete Gewalt, ohne jemals in Person den Oberbefehl über dieselbe führen zu können.

Art. 51. Er kann keinen Theil des Territoriums abtreten, eben so wenig die Nationalversammlung auflösen noch vertagen, noch in irgend einer Art die Wirksamkeit der Verfassung und Gesetze suspendiren.

Art. 52. Er legt jedes Jahr, durch eine Botschaft an die Nationalversammlung, einen Bericht über den allgemeinen Zustand der Angelegenheiten der Republik vor.

Art. 53. Er unterhandelt und bestätigt die Verträge.

Jeder Vertrag ist indess nur definitiv gültig, nachdem er von der Nationalversammlung gebilligt worden ist.

Art. 54. Er wacht über die Vertheidigung des Staates, aber er kann keinen Krieg ohne die Zustimmung der Nationalversammlung unternehmen.

Art. 55. Er hat das Recht der Begnadigung, aber er kann dies Recht nur ausüben, nachdem er zuvor das Gutachten des Staatsraths eingeholt hat.

Die Amnestieen können nur durch ein Gesetz bewilligt werden.

Der Präsident der Republik, die Minister sowie alle andere vom obersten Gerichtshofe verurtheilte Personen, können nur durch die Nationalversammlung begnadigt werden.

Art. 56. Der Präsident der Republik macht die Gesetze im Namen des Französischen Volkes bekannt.

Art. 57. Die Gesetze von dringlicher Wichtigkeit werden in der Frist von drei Tagen und die übrigen Gesetze in der Frist eines Monats bekannt gemacht, von dem Tage zu rechnen, an welchem sie von der Nationalversammlung angenommen sein werden.

Art. 58. Innerhalb der für die öffentliche Bekanntmachung festgestellten Frist kann der Präsident der Republik durch eine motivirte Botschaft an die Nationalversammlung eine neue Berathung verlangen.

Die Versammlung berathet von neuem; ihre Beschlussnahme wird definitiv und wird als solche an den Präsidenten der Republik übersandt.

In diesem Falle muss die Bekanntmachung in der für Gesetze von dringlicher Wichtigkeit bestimmten Frist erfolgen.

Art. 59. Wenn die Bekanntmachung durch den Präsidenten der Republik in den durch die vorhergehenden Artikel bestimmten Fristen ausbleiben sollte, so soll dafür durch den Präsidenten der Nationalversammlung Sorge getragen werden.

Art. 60. Die Gesandten und Botschafter der auswärtigen Mächte sind bei dem Präsidenten der Republik accreditirt.

Art. 61. Der Präsident führt den Vorsitz bei National-Feierlichkeiten.

Art. 62. Er hat eine Wohnung auf Kosten der Republik und erhält eine jährliche Besoldung von 600,000 Fr.

Art. 63. Il réside au lieu où siége l'Assemblée nationale, et ne peut sortir du territoire sans y être autorisé par une loi.

Art. 64. Le président de la République nomme et révoque les ministres.

Il nomme et révoque, en Conseil des ministres, les agents diplomatiques, les commandants en chef des armées de terre et de mer, les préfets, le commandant supérieur des gardes nationales de la Seine, les gouverneurs de l'Algérie et des colonies, les procureurs généraux et les fonctionnaires d'un ordre supérieur.

Il nomme et révoque, sur la proposition du ministre compétent, dans les conditions réglementaires déterminées par la loi, les agents secondaires du gouvernement.

Art. 65. Il a le droit de suspendre, pour un terme qui ne pourra excéder trois mois, les agents du pouvoir exécutif élus par les citoyens.

Il ne peut les révoquer que de l'avis du Conseil d'État.

La loi détermine le cas où les agents révoqués peuvent être déclarés inéligibles aux mêmes fonctions.

Cette déclaration d'inéligibilité ne pourra être prononcée que par un jugement.

Art. 66. Le nombre des ministres et leurs attributions sont fixés par le pouvoir législatif.

Art. 67. Les actes du président de la République autres que ceux par lesquels il nomme ou révoque les ministres, n'ont d'effet que s'ils sont contresignés par un ministre.

Art. 68. Le président de la République, les ministres, les agents et dépositaires de l'autorité publique, sont responsables, chacun en ce qui le concerne, de tous les actes du gouvernement et de l'administration.

Toute mesure par laquelle le président de la République dissout l'Assemblée nationale, la proroge ou met obstacle à l'exercice de son mandat, est un crime de haute trahison.

Par ce seul fait, le président est déchu de ses fonctions; les citoyens sont tenus de lui refuser obéissance; le pouvoir exécutif passe de plein droit à l'Assemblée nationale; les juges de la haute Cour de justice se réunissent immédiatement, à peine de forfaiture; ils convoquent les jurés dans le lieu qu'ils désignent, pour procéder au jugement du président et de ses complices; ils nomment eux-mêmes les magistrats chargés de remplir les fonctions du ministère public.

Une loi déterminera les autres cas de responsabilité, ainsi que les formes et les conditions de la poursuite.

Art. 69. Les ministres ont entrée dans le sein de l'Assemblée nationale; ils sont entendus toutes les fois qu'ils le demandent, et peuvent se faire assister par des commissaires nommés par un décret du président de la République.

Art. 70. Il y a un vice-président de la République nommé par l'As-

Art. 63. Er hat seinen Wohnsitz an dem Sitzungsorte der Nationalversammlung, und kann nicht ausserhalb des Französischen Territoriums gehen, ohne durch ein Gesetz dazu bevollmächtigt zu sein.

Art. 64. Der Präsident der Republik ernennt und entlässt die Minister.

Er ernennt und entlässt im Ministerrathe die diplomatischen Agenten, die Oberbefehlshaber der Landheere und der Flotte, die Präfecten, den Ober-Commandanten der Nationalgarde im Departement der Seine, die Gouverneure von Algerien und den Colonien, die General-Prokuratoren und die Beamten eines höheren Ranges.

Er ernennt und entlässt auf den Vorschlag des betreffenden Ministers, unter den durch das Gesetz bestimmten regelmässigen Bedingungen, die Regierungsbeamten in untergeordneter Stellung.

Art. 65. Er hat das Recht für einen Zeitraum, der jedoch nicht drei Monate überschreiten kann, die durch die Bürger erwählten Beamten der vollziehenden Gewalt zu suspendiren

Er kann sie indess nur in Folge eines Gutachtens des Staatsraths entlassen.

Das Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen die entlassenen Beamten für nicht wieder wählbar zu denselben Amtsverrichtungen erklärt werden können.

Diese Erklärung der ferneren Nichtwählbarkeit kann nur durch ein richterliches Urtheil ausgesprochen werden.

Art. 66. Die Zahl der Minister und ihre Befugnisse sind durch die gesetzgebende Gewalt festgestellt.

Art. 67. Die Verfügungen des Präsidenten der Republik, mit Ausnahme der Ernennungen und Entlassungen der Minister, haben nur wirksame Kraft, wenn sie von einem Minister contrasignirt sind.

Art. 68. Der Präsident der Republik, die Minister, die Agenten und Bewahrer der öffentlichen Auctorität sind, Jeder soweit es ihn betrifft, für alle Handlungen der Regierung und Verwaltung verantwortlich.

Jede Maassregel, durch welche der Präsident der Republik die Nationalversammlung auflöst, vertagt, oder ihr ein Hinderniss in der Ausübung ihres Mandats in den Weg legt, ist ein Verbrechen des Hochverraths.

Durch diese Thatsache allein ist der Präsident der Republik seiner Amtsgewalt entsetzt; die Bürger sind verpflichtet, ihm den Gehorsam zu versagen; die vollziehende Gewalt geht von Rechtswegen auf die Nationalversammlung über; die Richter des obersten Gerichtshofes*) treten unmittelbar darauf zusammen bei Strafe grober Pflichtverletzung; sie rufen die Geschwornen an dem Orte zusammen, welchen sie bezeichnen, um über den Präsidenten und seine Mitschuldigen Gericht zu halten; sie ernennen selbst die obrigkeitlichen Personen, welche mit der Ausübung der staatsanwaltlichen Verpflichtungen beauftragt werden.

Ein Gesetz wird die übrigen Fälle der Verantwortlichkeit bestimmen, sowie die Formen und die Bedingungen für die gerichtliche Verfolgung.

Art. 69. Die Minister haben den Zutritt zu den Berathungen der Nationalversammlung; sie müssen so oft gehört werden, als sie es fordern und können sich durch Commissarien unterstützen lassen, welche durch ein Decret des Präsidenten der Republik ernannt werden.

Art. 70. Der Vicepräsident der Republik wird von der Nationalver-

*) *Ueber seine Zusammensetzung und seinen Geschäftskreis vergl. unten Art. 91—94.*

semblée nationale, sur la présentation de trois candidats, faite par le président, dans le mois qui suit son élection.

Le vice président prête le même serment que le président.

Le vice-président ne pourra être choisi parmi les parents et alliés du président, jusqu'au sixième degré inclusivement.

En cas d'empêchement du président, le vice-président le remplace.

Si la présidence devient vacante par décès, démission du président ou autrement, il est procédé, dans le mois, à l'élection d'un président.

Chapitre VI. Du Conseil d'Etat.

Art. 71. Il y aura un Conseil d'Etat. Le vice-président de la République sera de droit président.

Art. 72. Les membres de ce Conseil sont nommés pour six ans par l'Assemblée nationale. Ils sont renouvelés par moitié dans les deux premiers mois de chaque législature, au scrutin secret et à la majorité absolue.

Ils sont indéfiniment rééligibles.

Art. 73. Ceux des membres du Conseil d'Etat qui auront été pris dans le sein de l'Assemblée nationale seront immédiatement remplacés comme représentants du peuple.

Art. 74. Les membres du Conseil d'Etat ne peuvent être révoqués que par l'Assemblée, et sur la proposition du président de la République.

Art. 75. Le Conseil d'Etat est consulté sur les projets de loi du gouvernement, qui, d'après la loi, devront être soumis à son examen préalable, et sur les projets d'initiative parlementaire que l'Assemblée lui aura renvoyés.

Il prépare les règlements d'administration publique; il fait seul ceux de ces règlements à l'égard desquels l'Assemblée nationale lui a donné une délégation spéciale.

Il exerce, à l'égard des administrations publiques, tous les pouvoirs de contrôle et de surveillance, qui lui sont déférés par la loi.

La loi réglera ses autres attributions.

Chapitre VII. De l'Administration intérieure.

Art. 76. La division du territoire en départements, arrondissements, cantons et communes, est maintenue. Les circonscriptions actuelles ne pourront être changées que par la loi.

Art. 77. Il y a: 1° dans chaque département une administration composée d'un préfet, d'un Conseil général, d'un Conseil de préfecture;

2° Dans chaque arrondissement un sousprefet;

3° Dans chaque canton, un Conseil cantonal; néanmoins un seul Conseil cantonal sera établi dans les villes divisées en plusieurs cantons;

mmlung auf den vom Präsidenten gemachten Vorschlag dreier Candida- in dem Monate erwählt, welcher auf die Wahl des Präsidenten folgt.

Der Vicepräsident leistet denselben Eid als der Präsident.

Der Vicepräsident kann nicht gewählt werden unter den Verwandten den Verschwägerten des Präsidenten, bis auf den sechsten Grad ein- iesslich.

In den Fällen der Verhinderung des Präsidenten tritt der Vicepräsident eine Stelle.

Wenn das Amt des Präsidenten durch Todesfall, Abdankung des Präsi- ten oder auf andere Weise erledigt wird, so ist in Monatsfrist zur Wahl s Präsidenten zu schreiten.

Sechstes Capitel. Vom Staatsrathe.

Art. 71. Es soll ein Staatsrath eingesetzt werden. Der Vicepräsident l von Amtswegen der Präsident desselben sein.

Art. 72. Die Mitglieder dieses Staatsraths sind auf sechs Jahre durch Nationalversammlung ernannt. Sie werden zur Hälfte in den ersten zwei naten jeder Legislaturperiode *) in geheimer Abstimmung und nach abso- r Stimmenmehrheit ernannt.

Sie sind ohne weitere Beschränkung wieder wählbar.

Art. 73. Diejenigen Mitglieder des Staatsraths, welche aus der Mitte Nationalversammlung gewählt werden, sollen sofort als Vertreter des Volks tzt werden.

Art. 74 Die Mitglieder des Staatsrathes können nur durch die Na- alversammlung entlassen werden und zwar auf Vorschlag des Präsidenten Republik.

Art. 75. Der Staatsrath wird sowohl über die Gesetzentwürfe der Re- ung befragt, welche nach dem Gesetze seiner vorgängigen Prüfung unter- fen werden sollen, als auch über die Entwürfe der parlamentarischen Ini- ve, welche die Nationalversammlung ihm überweisen wird.

Er bereitet die Reglements der Staatsverwaltung vor; er macht allein enigen Reglements, für welche ihm die Nationalversammlung einen beson- n Auftrag gegeben hat.

Er übt in Bezug auf die Staatsverwaltung alle amtlichen Verrichtun- der Controlle und Beaufsichtigung aus, welche ihm gesetzlich übertra- werden.

Das Gesetz wird seine übrigen Befugnisse anordnen.

Siebentes Capitel. Von der innern Verwaltung.

Art. 76. Die Eintheilung des Staatsgebietes in Departements, Arrondis- ents, Cantone und Gemeinden wird aufrecht erhalten. Die gegenwärtigen ränzungen werden nur durch das Gesetz verändert werden können.

Art. 77. 1) Es soll in jedem Departement eine Verwaltung vorhanden , welche gebildet wird aus einem Präfecten, einem Conseil general und m Conseil der Präfectur.

2) In jedem Arrondissement ein Unterpräfect.

3) In jedem Canton ein Cantonsrath; jedoch soll nur ein einziger Can- rath in solchen Städten errichtet werden, welche in mehrere Cantone ein- eilt sind.

---

*) *der Nationalversammlung, da diese auf drei Jahr gewählt ist, vergl.* 31.

4° Dans chaque commune, une administration composée d'un maire, d'adjoints, et d'un Conseil municipal.

Art. 78. Une loi déterminera la composition et les attributions des Conseils généraux, des Conseils cantonaux, des Conseils municipaux, et le mode de nomination des maires et adjoints.

Art. 79. Les Conseils généraux et les Conseils municipaux sont élus par le suffrage direct de tous les citoyens domiciliés dans le département ou dans la commune. Chaque canton élit un membre du Conseil général.

Une loi spéciale réglera le mode d'élection dans le département de la Seine, dans la ville de Paris, et dans les villes de plus de vingt mille âmes.

Art. 80. Les Conseils généraux, les Conseils cantonaux et les Conseils municipaux peuvent être dissous par le président de la République, de l'avis du Conseil d'Etat. La loi fixera le délai dans lequel il sera procédé à la réélection.

Chapitre VIII. Des pouvoirs judiciaires.

Art. 81. La justice est rendue gratuitement au nom du peuple français.

Les débats sont publics, à moins que la publicité ne soit dangereuse pour l'ordre et les mœurs; et, dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement.

Art. 82. Le jury continuera d'être appliqué en matière criminelle.

Art. 83. La connaissance de tous les délits politiques et de tous les délits commis par la voie de la presse, appartient exclusivement au jury.

Art. 84. Le jury statue seul sur les dommages-intérêts réclamés pour faits ou délits de presse.

Art. 85. Le juges de paix et leurs suppléants, les juges de première instance et d'appel, les membres de la Cour de cassation et de la Cour des comptes, sont nommés par le président de la République, d'après un ordre de candidature, ou d'après des conditions qui seront réglées par les lois organiques.

Les lois organiques détermineront la compétence, en matière de délits d'injures et de diffamation contre les particuliers.

Art. 86. Les magistrats du ministère public sont nommés par le président de la République.

Art. 87. Les juges de première instance et d'appel, les membres de la Cour de cassation et de la Cour des comptes sont nommés à vie.

Ils ne peuvent être révoqués ou suspendus que par un jugement, ni mis à la retraite que pour les causes et dans les formes déterminées par les lois.

Art. 88. Les Conseils de guerre et et de revision des armées de terre

4) In jeder Gemeinde eine Verwaltung, welche gebildet wird aus einem ., einem Adjuncten und einem Municipalrath.

Art. 78. Ein Gesetz wird die Bildung und die Befugnisse der Conseils aux, der Cantonsräthe, der Municipalräthe und das Verfahren bei der nung der Maires und der Adjuncten bestimmen.

Art. 79. Die Conseils generaux und die Municipalräthe werden durch e Abstimmung aller Bürger gewählt, welche in dem Departement oder r Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Jeder Canton erwählt ein Mitglied Conseil general.

Ein besonderes Gesetz wird das Verfahren bei der Wahl im Departe- der Seine, in der Stadt Paris und in den grösseren Städten von mehr 0,000 Seelen anordnen.

Art. 80. Die Conseils generaux, die Cantonsräthe und die Municipal- können durch den Präsidenten der Republik nach eingeholtem Gutach- des Staatsraths aufgelöst werden. Das Gesetz wird die Frist bestimmen, elcher man zu einer neuen Wahl schreiten muss.

Achtes Capitel. Von den richterlichen Gewalten.

Art. 81. Die Rechtspflege wird im Namen des Französischen Volks un- ldlich ausgeübt.

Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Oeffentlichkeit nicht für)rdnung und die Sitten gefährlich erscheint; und in diesem Falle erklärt r Gerichtshof durch einen richterlichen Ausspruch.

Art. 82. Das Schwurgericht soll in Criminalfällen auch fernerhin an- ndt werden.

Art 83. Das Erkenntniss über alle politischen Vergehen sowie über Pressvergehen gehört ausschliesslich dem Schwurgerichte an.

Art. 84. Das Schwurgericht entscheidet allein über den Schadenersatz, her für Handlungen oder Vergehen der Presse in Anspruch genom- wird.

Art. 85. Die Friedensrichter und ihre Stellvertreter, die Richter bei Gerichten der ersten Instanz und den Apellationshöfen, die Mitglieder Cassationshofes und des Rechnungshofes werden durch den Präsidenten Republik ernannt, und zwar nach einer Reihenfolge in der Candidatur nach den Bedingungen, welche durch die organischen Gesetze festgestellt werden.

Die organischen Gesetze werden die Competenz der Gerichte in Bezug die Vergehen der Beleidigung und Verläumdung gegen Privatpersonen tzen.

Art. 86. Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden durch den Präsi- en der Republik ernannt.

Art. 87. Die Richter bei den Gerichten der ersten Instanz und bei den lationshöfen, die Mitglieder des Cassationshofes und des Rechnungshofes len auf Lebensdauer ernannt.

Sie können nur durch einen richterlichen Ausspruch entsetzt oder sus- irt und auch nur unter den durch die Gesetze bestimmten Gründen und nen pensionirt werden.

Art. 88. Die Kriegsgerichte und die Revisionshöfe beim Landheer und

et de mer, les tribunaux maritimes, les tribunaux de commerce, les prud'hommes *) et autres tribunaux spéciaux, conservent leur organisation et leurs attributions actuelles, jusqu'à ce qu'il y ait été dérogé par une loi.

Art. 89. Les conflits d'attribution entre l'autorité administrative et l'autorité judiciaire seront réglés par un tribunal spécial de membres de la Cour de cassation et de conseillers d'Etat, désignés tous les trois ans en nombre égal par leurs corps respectifs.

Ce tribunal sera présidé par le ministre de la justice.

Art. 90. Les recours pour incompétence et excès de pouvoir contre les arrêts de la Cour des comptes, seront portés devant la jurisdiction des conflits.

Art. 91. Une haute Cour de justice juge, sans appel ni recours en cassation, les accusations portées par l'Assemblée nationale contre le président de la République ou les ministres.

Elle juge également toutes personnes prévenues de crimes, attentats ou complots contre la sûreté intérieure et extérieure de l'Etat, que l'Assemblée nationale aura renvoyées devant elle.

Sauf le cas prévu par l'art. 68, elle ne peut être saisie qu'en vertu d'un décret de l'Assemblée nationale, qui désigne la ville où la Cour tiendra ses séances.

Art. 92. La haute Cour est composée de cinq juges et de trente-six jurés.

Chaque année, dans les quinze premiers jours du mois de novembre, la Cour de cassation nomme, parmi ses membres, au scrutin secret et à la majorité absolue, les juges de la haute Cour, au nombre de cinq et deux suppléants. Les cinq juges appelés à siéger feront choix de leur président.

Les magistrats remplissants les fonctions du ministère public sont désignés par le président de la République, et, en cas d'accusation du président ou des ministres, par l'Assemblée nationale.

Les jurés, au nombre de trente-six, et quatre jurés suppléants, sont pris parmi les membres des Conseils généraux des départements.

Les représentants du peuple n'en peuvent faire partie.

Art. 93. Lorsqu'un décret de l'Assemblée nationale a ordonné la formation de la haute Cour de justice, et, dans le cas prévu par l'article 68, sur la réquisition du président ou de l'un des juges, le président de la Cour d'appel, et, à défaut de Cour d'appel, le président du tribunal de première instance du chef-lieu judiciaire du département tire au sort, en audience publique, le nom d'un membre du Conseil général.

---

*) *Wenn auch durch Gewerbgerichte nicht vollständig der Umfang der Geschäftsthätigkeit der französischen Institution der Prud'hommes getroffen wird, so erscheint diese Bezeichnung doch noch am meisten zu entsprechen. Die Ursprünge dieser Institution von sachverständigen Schiedsrichtern lassen sich in Frankreich bis in das vierzehnte Jahrhundert zurückführen. Als eine neue zeitgemässe Institution wurden sie unter der Kaiserlichen Regierung durch das Decret vom 15. März 1806 ins Leben gerufen, um in Fabrik- und*

r Marine, die Seegerichte, die Handelsgerichte, die Gewerbgerichte*) (les rud'hommes) und andere Specialgerichte, behalten ihre Organisation und gegenwärtigen Befugnisse solange bei, bis solche durch ein Gesetz abgeändert erden sollten.

Art. 89. Die Competenz-Conflicte zwischen den Verwaltungsbehörden nd den Gerichtshöfen sollen durch einen besondern Gerichtshof geregelt weren, welcher aus Mitgliedern des Cassationshofes und des Staatsrathes gebildet ird, indem dieselben alle drei Jahre in gleicher Zahl von diesen beiden Behörden dazu bezeichnet werden.

In diesem Gerichtshofe wird der Justizminister den Vorsitz führen.

Art 90. Die Recurse über die Incompetenz und die Ueberschreitung der Behörden gegen die Erlasse des Rechnungshofes sollen der Gerichtsbarkeit dieses Competenz-Gerichtshofes unterworfen sein.

Art. 91. Ein oberster Gerichtshof entscheidet, ohne weitere Apellation und Recurs auf Cassation, über die durch die Nationalversammlung gegen den Präsidenten der Republik oder die Minister geführten Anklage-Acte.

Er entscheidet auf gleiche Weise über alle Personen, welche des Verbrechens, Attentats oder Complots gegen die innere und äussere Sicherheit des Staates angeklagt sind und welche die Nationalversammlung vor denselben gestellt haben wird.

Mit Ausnahme des im Art. 68 vorgesehenen Falles kann er nur einschreiten kraft eines Beschlusses der Nationalversammlung, welcher die Stadt bezeichnet, wo der oberste Gerichtshof seine Sitzungen halten soll.

Art. 92. Der oberste Gerichtshof ist zusammengesetzt aus fünf Richtern und sechs und dreissig Geschwornen.

Jedes Jahr in den ersten funfzehn Tagen des Monats November ernennt der Cassationshof aus der Reihe seiner Mitglieder, in geheimer Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit, die Richter des obersten Gerichtshofes, der Zahl nach fünf Richter und zwei Stellvertreter. Die fünf Richter werden dann, wenn sie zur Sitzung berufen sind, ihren Präsidenten wählen.

Die Beamten, welche die Verrichtungen des Staatsanwaltamtes zu erfüllen haben, werden durch den Präsidenten der Republik, und in dem Fall der Anklage des Präsidenten oder der Minister durch die Nationalversammlung ernannt.

Die Geschwornen, der Zahl nach sechs und dreissig und vier Ergänzungsgeschworne, werden aus der Reihe der Mitglieder der Conseils generaux in den Departements genommen.

Die Vertreter des Volks können dabei nicht betheiligt sein.

Art. 93. Wenn ein Beschluss der Nationalversammlung die Bildung des obersten Gerichtshofes angeordnet hat, und in dem durch den Art. 68. vorhergesehenen Falle, wird auf die Aufforderung des Präsidenten oder eines der Richter (des obersten Gerichtshofes) der Präsident des Appellationsgerichts, und wo kein Appellationsgericht vorhanden ist, der Präsident des Gerichts erster Instanz an dem Hauptgerichtsorte des Departements, in öffentlicher Sitzung durch das Loos den Namen eines Mitgliedes des Conseil general ziehen.

Handelsstädten Streitigkeiten zwischen den Fabrikunternehmern und andern Arbeitsunternehmern oder Vorstehern und den Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen auszugleichen. Das dabei vorkommende Verfahren ist summarisch und unentgeldlich. Genauere Vorschriften für dasselbe sind durch ein späteres Gesetz vom 3. August 1810 gegeben.

Art. 94. Au jour indiqué par le jugement, s'il y a moins de soixante jurés présents, ce nombre sera complété par des jurés supplémentaires tirés au sort, par le président de la haute Cour, parmi les membres du Conseil général du département où siégera la Cour.

Art. 95. Les jurés qui n'auront pas produit d'excuse valable seront condamnés à une amende de mille à dix mille francs, et à la privation des droits politiques pendant cinq ans au plus.

Art. 96. L'accusé et le ministère public exercent le droit de récusation comme en matière ordinaire.

Art. 97. La déclaration du jury, portant que l'accusé est coupable, ne peut être rendue qu'à la majorité des deux tiers des voix.

Art. 98. Dans tous les cas de responsabilité des ministres, l'Assemblée nationale peut, selon les circonstances, renvoyer le ministre inculpé, soit devant la haute Cour de justice, soit devant les tribunaux ordinaires, pour les réparations civiles.

Art. 99. L'Assemblée nationale et le président de la République peuvent, dans tous les cas, déférer l'examen des actes de tout fonctionnaire, autre que le président de la République, au Conseil d'Etat, dont le rapport est rendu public.

Art. 100. Le président de la République n'est justiciable que de la haute Cour de justice.

Il ne peut, à l'exception du cas prévu par l'art. 68, être poursuivi que sur l'accusation portée par l'Assemblée nationale et pour crimes et délits qui seront déterminés par la loi.

Chapitre IX. De la force publique.

Art. 101. La force publique est instituée pour défendre l'Etat contre les ennemis du dehors, et pour assurer au dedans le maintien de l'ordre et l'exécution des lois.

Elle se compose de la garde nationale et de l'armée de terre et de mer.

Art. 102. Tout Français, sauf les exceptions fixées par la loi, doit le service militaire et celui de la garde nationale.

La faculté pour chaque citoyen de se libérer du service militaire personnel sera réglée par la loi de recrutement.

Art. 103. L'organisation de la garde nationale et la constitution de l'armée seront réglées par la loi.

Art. 104. La force publique est essentiellement obéissante.

Nul corps armé ne peut délibérer.

Art. 105. La force publique, employée pour maintenir l'ordre à l'intérieur, n'agit que sur la réquisition des autorités constituées, suivant les règles déterminées par le pouvoir législatif.

1. Wenn an dem durch richterlichen Ausspruch angezeigten Tag
sechszig Geschworene anwesend sind, so wird diese Zahl durch
de Geschworene ergänzt, welche von dem Präsidenten des ober-
hofes unter den Mitgliedern des Conseil general in dem Departe-
r Gerichtshof seine Sitzungen halten wird, vermittelst des Looses
len.

5. Die Geschworenen, welche keine gültige Entschuldigung für
en vorgelegt haben werden, sollen zu einer Geldbusse von 1000
ancs und zur Entziehung der politischen Rechte während eines
n höchstens fünf Jahren verurtheilt werden.

6. Der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft üben das Ableh-
us wie bei dem gewöhnlichen Verfahren.

7. Die Erklärung der Geschworenen, dass der Angeklagte schul-
ı nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen abge-
n.

8. In allen Fällen der Verantwortlichkeit der Minister kann die
mmlung nach den Umständen den angeschuldigten Minister, in
Civil-Entschädigung, entweder vor den obersten Gerichtshof oder
hnlichen Gerichte verweisen.

9. Die Nationalversammlung und der Präsident der Republik
llen Fällen die Prüfung der Handlungen jedes andern Beamten,
denten der Republik, dem Staatsrath übertragen, dessen Bericht
ffentlichen ist.

10. Der Präsident der Republik kann nur vor dem obersten Ge-
Gericht stehen.
n mit Ausnahme des im Art. 68. vorhergesehenen Falles, nur auf
Nationalversammlung erhobene Anklage und für solche Verbre-
rgehen gerichtlich verfolgt werden, welche durch das Gesetz be-
werden.

Neuntes Capitel. Von der öffentlichen Macht.

11. Die öffentliche Macht ist gebildet, um den Staat gegen die
Feinde zu vertheidigen, und um im Innern die Aufrechthaltung
und die Ausführung der Gesetze zu sichern.
steht aus der Nationalgarde, dem Landheere und der Flotte.

12. Jeder Franzose ist, mit Ausnahme der durch das Gesetz be-
lle, zum Kriegsdienste und zum Dienste in der Nationalgarde

ergünstigung für jeden Bürger, sich von der persönlichen Ablei-
iegsdienstes zu befreien, wird durch das Recrutirungsgesetz ge-
ı.

13. Die Organisation der Nationalgarde und die Einrichtung des
eeres sollen durch das Gesetz festgestellt werden.

14. Die öffentliche Macht ist wesentlich znm Gehorsam verpflichtet.
ewaffnetes Corps darf Berathschlagungen halten.

15. Die öffentliche Macht, welche zur Aufrechthaltung der Ord-
eren verwandt wird, handelt nur auf die Aufforderung der ein-
örden, indem sie den durch die gesetzgebende Gewalt bestimm-
ngen Folge leistet.

Art. 106. Une loi déterminera les cas dans lesquels l'état de siége pourra être déclaré, et réglera les formes et les effets de cette mesure.

Art. 107. Aucune troupe étrangère ne peut être introduite sur le territoire français sans le consentement préalable de l'Assemblée nationale.

Chapitre X. Dispositions particulières.

Art. 108. La Légion-d'Honneur est maintenue; ses statuts seront revisés et mis en harmonie avec la Constitution.

Art. 109. Le territoire de l'Algérie et des colonies est déclaré territoire français, et sera régi par des lois particulières, jusqu'à ce qu'une loi spéciale le place sous le régime de la présente Constitution.

Art. 110. L'Assemblée nationale confie le dépôt de la présente Constitution et des droits qu'elle consacre à la garde et au patriotisme de tous les Français.

Chapitre XI. De la révision de la Constitution.

Art. 111. Lorsque, dans la dernière année d'une législature, l'Assemblée nationale aura émis le vœu que la Constitution soit modifiée en tout ou en partie, il sera procédé à cette révision de la manière suivante:

Le vœu exprimé par l'Assemblée ne sera converti en résolution définitive qu'après trois délibérations consécutives, prises chacune à un mois d'intervalle et aux trois quarts des suffrages exprimés. Le nombre des votants devra être de cinq cents au moins.

L'assemblée de révision ne sera nommée que pour trois mois.

Elle ne devra s'occuper que de la révision pour laquelle elle aura été convoquée.

Neanmoins, elle pourra, en cas d'urgence, pourvoir aux nécessités législatives.

Chapitre XII. Dispositions transitoires.

Art. 112. Les dispositions des Codes, lois et règlements existants, qui ne sont pas contraires à la présente Constitution, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

Art. 113. Toutes les autorités constituées par les lois actuelles demeurent en exercice jusqu'à la publication des lois organiques qui les concernent.

Art. 114. La loi d'organisation judiciaire déterminera le mode spécial de nomination pour la première composition des nouveaux tribunaux.

Art. 115. Après le vote de la Constitution, il sera procédé, par l'Assemblée nationale constituante, à la rédaction des lois organiques dont l'énumération sera déterminée par une loi spéciale.

Art. 106. Ein Gesetz wird die Fälle feststellen, in welchem der Bela-
ingszustand erklärt werden kann, und wird zugleich die Formen und die
·kungen dieser Maassregel bestimmen.

Art. 107. Keine fremden Truppen können ohne die vorausgegangene Zu-
imung der Nationalversammlung auf das Französische Gebiet geführt werden.

Zehntes Capitel. Besondere Bestimmungen.

Art. 108. Die Ehrenlegion bleibt aufrecht erhalten; ihre Statuten sollen
dirt und in Uebereinstimmung mit der Verfassung gebracht werden.

Art. 109. Das Gebiet von Algerien und den Colonien wird als Fran-
sches Staatsgebiet erklärt und soll nach besonderen Gesetzen bis zu dem
punkte regiert werden, dass ein eigenes Gesetz dasselbe unter die Leitung
gegenwärtigen Verfassung stellt.

Art. 110. Die Nationalversammlung vertraut die Obhut der gegenwär-
n Verfasung und der durch sie geheiligten Rechte der Beschützung und
n Patriotismus aller Franzosen an.

Eilftes Capitel. Von der Revision der Verfassung.

Art. 111. Sobald in dem letzten Jahre einer Legislaturperiode*) die
tionalversammlung den Willen ausgesprochen haben wird, dass die Verfas-
ig im Ganzen oder theilweise modificirt werden soll, so wird bei dieser
vision in folgender Weise verfahren werden:

Der durch die Versammlung ausgesprochene Wille kann nur in einen
finitiven Beschluss nach drei auf einander folgenden Berathungen verwan-
lt werden, von denen jede in dem Zwischenraume eines Monats gehalten
d mit drei Viertel der Stimmen zum Beschluss gekommen ist. Die Zahl
r Stimmgeber muss wenigstens aus 500 bestehen.

Die Nationalversammlung zur Revision wird nur auf drei Monate erwählt.

Sie soll sich nur mit der Revision beschäftigen dürfen, für welche sie
sammen berufen ist.

Doch wird sie in dringlichen Fällen nothwendige legislative Arbeiten
sorgen können.

Zwölftes Capitel. Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 112. Die Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, Gesetze
id Reglements, welche mit der gegenwärtigen Verfassung nicht im Wider-
ruche stehen, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzliche Weise abgeändert sind.

Art. 113. Alle nach den gegenwärtigen Gesetzen eingesetzten Behörden
rbleiben in Ausübung ihrer Functionen bis zu der Bekanntmachung der
ganischen Gesetze, welche sie betreffen.

Art. 114. Das Gesetz über die Organisation der Gerichte wird das be-
ndere Verfahren bei der Ernennung für die erste Bildung der neuen Ge-
chte bestimmen.

Art. 115. Nach der Annahme der Verfassung wird von der constitui-
nden Nationalversammlung zu der Redaction der organischen Gesetze fort-
schritten werden, deren Anzahl durch ein besonderes Gesetz bestimmt
rden soll.

---

*) *Also möglicher Weise in jedem dritten Jahre.*

Art. 116. Il sera procédé à la première élection du président de la République, conformément à la loi spéciale rendue par l'Assemblée nationale 28. octobre 1848.

Délibéré en séance publique, à Paris, le 4 novembre 1848.

Le président et les secrétaires.

Armand Marrast. Léon Robert. Landrin. Bénard. Émile Pean. Peupin. F. Degeorges.

Le président de l'Assemblée nationale.

Armand Marrast.

Da ich hier nur eine Sammlung der Verfassungsurkunden zu liefern und den nothwendigen geschichtlichen Zusammenhang der Thatsachen zu erläutern habe, so enthalte ich mich jeder Kritik einzelner Bestimmungen dieser Verfassung, die an sich rasch genug den Fortgang der politischen Entwickelung der Republik aufdrängen wird. Nur so viel mag doch flüchtig bemerkt werden, dass schon in Jahresfrist die Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik neben der Verantwortlichkeit der Minister, die allein von dem verantwortlichen Präsidenten zu ernennen sind, die stärksten Schwankungen in der gesammten Staatsverwaltung hervorgerufen und statt eine Garantie der Freiheit zu gewähren, geradezu der Willkühr ein geräumiges Feld eröffnet hat. Man sehe nur auf das Beispiel der Wechselung des Ministeriums am 1. November 1849, obschon dasselbe die überwiegendste Majorität für seine Handlungen in der Nationalversammlung besass. Man vergleiche damit das frühere Benehmen des Präsidenten in der Römischen Angelegenheit (Mai, Juni 1849) und das Entgegengesetzte seiner persönlichen Handlungsweise mit der im Ministerrathe vom Präsidenten gebilligten Politik der Französischen Regierung. Solches Verfahren soll in der persönlichen Verantwortlichkeit des Präsidenten seine Rechtfertigung finden. Als fünfzig Jahre früher die Französische Republik bei einer ähnlichen Gestaltung die Consularverfassung erhielt, wirkte Napoleon Bonaparte mindestens ganz unverholen dahin, dass auch in der Verfassungsurkunde nicht einmal der Verantwortlichkeit der Consuln gedacht wurde (Bd. I. S. 337.). Doch praktisch noch unverträglicher als die Stellung des Präsidenten wird sich offenbar der grosse Antheil der Nationalversammlung an der vollziehenden Gewalt, besonders in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse, zum grossen Nachtheil des Staates herausstellen. Die Vergleichung des Senats in den Nordamerikanischen Freistaaten, der bei der geringen Zahl seiner Mitglieder wie eine Behörde fungirt, mit dem schwerfälligen Körper einer Nationalver-

116. Es soll zur ersten Wahl des Präsidenten der Republik nach des von der Nationalversammlung am 28. October 1848 gegebenen Gesetzes geschritten werden.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung zu Paris am 4. November 1848.

Der Präsident und die Secretaire.

Armand Marrast. Leon Robert. Landrin. Benard. Emil Pean. Peupin. F. Degorges.

Der Präsident der Nationalversammlung.

Armand Marrast.

---

g aus 750 Mitgliedern wird, auch abgesehen von der ganz enartigen Stellung der Amerikanischen Verhältnisse zu den chen, die unausbleiblichen Hindernisse für eine zweckmässige der auswärtigen Politik der Französischen Republik recht Licht stellen. Die Artikel 53, 54, 66, 107 gewähren minlen Beweis, dass wohl begründete politische Erfahrungen bei hlussnahme solcher Bestimmungen nicht berücksichtigt sind. im Schlussartikel der Verfassungsurkunde erwähnte besonetz vom 28. October 1848 ordnete an, dass die Wahl des Präsidenten der Republik nach Art. 46 der Verfassung am mber stattfinden sollte. Der Wahlact wurde an dem fest- Tage vorgenommen und die Wahlurnen an dem Abend stfolgenden Tages geschlossen. Es waren über 7,000,000 abzugeben, welche auf sechs Candidaten, Louis Bonaparte, Cavaignac, Ledru Rollin, Raspail, Lamartine und General nier, aber in sehr verschiedener Anzahl gefallen waren. Die rende Nationalversammlung setzte am 12. December eine ion zur Prüfung der Wahlacts-Protokolle aus 25 Mitgliedern se erstattete am 20. December in der Nationalversammlung cht, nach welchem 7,326,345 Wähler constatirt waren, von 434,000 für Louis Bonaparte *) und 1,448,000 für Cavaignac 1. Der Bericht erwähnte, dass mit Ausnahme Grenoble's die überall ruhig von statten gegangen wären, dass zwar mehregelmässigkeiten sich bei den Wahlen an einigen Orten einen hätten, demungeachtet die Wahl des Bürgers Louis Naonaparte als vollkommen regelmässig anzuerkennen sei. Der l, dass Louis Bonaparte im Auslande, (im Schweizer Canton

---

) Am 21. December wurde von den Secretären der Commission zur der Wahlprotokolle ein genaueres Resultat der Wahlen veröffentlicht. nselben betrug die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen 7,449,471, n 5,534,520 für Louis Napoleon Bonaparte, 1,448,302 für Cavaignac, ür Ledru Rollin, 36,964 für Raspail, 17,914 für Lamartine, 4687 für nier, 12,434 vereinzelte Stimmen und 23,219 ungültige Stimmzettel

Thurgau) mit dem Staatsbürgerrecht beliehen worden und es do[rt] auch wirklich ausgeübt habe, wäre von der Commission für nic[ht] stichhaltig gegen seine passive Wahlfähigkeit erachtet. Die Commis[-] sion schlug demnach vor, den Bürger Louis Napoleon Bonaparte al[s] Präsidenten zu proclamiren. Darauf betrat General Cavaignac al[s] Minister-Präsident und Chef der provisorischen Verwaltung die Tri[-] büne und legte für sich und seine Collegen die Staatsgewalt, die e[r] sechs Monate geführt hatte, in die Hände der Nationalversammlung nieder. Unmittelbar darauf folgte von dem Präsidenten der National[-] versammlung Marrast die Proclamation des Gewählten mit folgenden Worten: „Im Namen des Französischen Volkes proclamire ich hie[r-] mit, in Betracht dass der Bürger Charles Louis Napoleon Bonaparte die Wahlfähigkeits-Bedingungen erfüllt, in Rücksicht auf die Stim[-] menmehrheit, die er vereinigt, den Bürger Charles Louis Napoleon Bonaparte Kraft der Verfassung zum Präsidenten der Französischen Republik von diesem Tage ab bis zum dritten Sonntag des Mai's 1852. Ich lade den Bürger Louis Napoleon Bonaparte ein, sich der Tribüne zu nähern und den Eid der Verfassung zu leisten.“ Bonaparte legte den im Art. 48. der Verfassung vorgeschriebenen und vom Präsiden[-] ten der Nationalversammlung vorgelesenen Eid auf der Tribüne ab, worauf der Letztere die öffentliche Bekanntmachung der Proclama[-] tion in allen Gemeinden der Französischen Republik anordnete und dem neuen Präsidenten das Wort zu einer Antrittsrede für sein Amt ertheilte. Aus der an sich wenig bedeutenden und kurzen Rede mögen nur zwei Sätze angeführt werden, um die vom Präsi[-] denten gleich bei seinem Amtsantritt aufgestellten Grundsätze für seine Politik näher zu erklären. „Ich will wie Sie (die Mitglieder der Nationalversammlung) die Republik begründen, die Gesellschaft auf ihren Grundlagen feststellen, kräftigen und alle geeigneten Mittel aufsuchen, um die Leiden dieses edelmüthigen und einsichtsvollen Volks zu lindern, welches mir ein so glänzendes Zeugniss seines Vertrauens gegeben hat. Mit der Ordnung und dem Frieden kann unser Land sich aufrichten, seine Wunden heilen, die irregeleiteten Bürger zurückführen, die Leidenschaften besänftigen und die un[-] glücklichen Völkerschaften unterstützen.“ — Noch an demselben Tage (20. December) ernannte der neue Präsident des Ministerium Odilon Barrot,*) welcher neben dem Justizdepartement auch zugleich den Vorsitz im Ministerium erhielt, jedoch mit der Beschränkung

*) *Dasselbe hat fast ein Jahr ohne wesentliche Abänderung die Verwal[-] tung geführt; erst am 1. November 1849 trat eine gänzliche Erneuerung ein, die aber nicht auf den Wunsch der Minister, sondern in Folge einer Entlas[-] sung von Seiten des Präsidenten gegen den Willen der Minister vor sich ging.*

ır dann zu führen, wenn der Präsident der Republik daran
lert wäre.*) Das Ministerium wurde in neun Fachministerien
lt, vgl. Art. 66.: 1) Justiz, 2) auswärtige Angelegenheiten,
ere Angelegenheiten, 4) Kriegswesen, 5) Marine und Colonien,
ntlicher Unterricht und Cultus, 7) öffentliche Arbeiten, 8) Acker-
ıd Handel, 9) Finanzen. — Zum Vicepräsidenten der Re-
wurde in Folge des Art. 70. der Verf., aus den drei vom
nten Bonaparte vorgeschlagenen Candidaten Boulay (de la
e), General Baraguay d'Hilliers und Staatsrath Vivien, von der
lversammlung in der Sitzung am 20. Januar 1849 Boulay
7 Stimmen erwählt und sofort proclamirt. Ueber die Dauer
Amtes ist in der Verfassung nichts bestimmt.
ie Redaction der organischen Gesetze, welche im Art. 115.
rfassung noch als eine Aufgabe der constituirenden National-
mlung in Anspruch genommen wird, beschäftigte noch über
bes Jahr neben vielen Gesetzentwürfen der einzelnen Ministe-
ıd der Prüfung des Budgets für 1849 die Thätigkeit der Na-
rsammlung. Unter jenen verdienen besonders das Gesetz über
anisation des Staatsrathes und das allgemeine Wahlgesetz her-
ben zu werden, weil sie als eine wesentliche Ergänzungs-
ür die Verfassung betrachtet werden können, vgl. Art. 27, 28
. Am 26. April 1849 hielt die constituirende Nationalver-
ng ihre Schlusssitzung, aber in einer der letzten Sitzun-
. April) zeigte ihr Beschluss in Bezug auf die Verhältnisse
und Ungarns, wie die Majorität ihrer Mitglieder doch zu
esonnenern Haltung bei der Würdigung der auswärtigen Po-
r Französischen Republik gelangt wäre. Der Beschluss (mit
mmen gegen 184 gefasst) lenkt zwar die ernsthafte Aufmerk-
der Regierung auf die Ereignisse und Truppenbewegungen
n Staaten Europa's; durch die daraus möglicherweise für die
und das Wohl der Republik entstehende Gefahr, sowohl in
nern wie auswärtigen Verhältnissen, empfiehlt der Beschluss
gierung die erforderlichen Massregeln zu treffen, um sie kräf-
schützen; aber Flocon's dringend empfohlener Zusatz zum
e „und um die Unabhängigkeit und Freiheit der Völker in
zu nehmen"**) wurde mit 346 gegen 269 Stimmen abgelehnt,
ıt unreife Hoffnungen im Auslande zu nähren.

) *Dem neu gebildeten Ministerium vom* 1. *November* 1849 *fehlt der*
t und Bonaparte erklärte demselben in der ersten Sitzung, dass es
einem Palaste sich zu versammeln habe und er in demselben den Vor-
en würde.

) *„Et pour sauvegarder l'independance et la liberté des peuples."*

Die erste gesetzgebende Nationalversammlung (l'Assemblée nationale législative), nach den vorgeschriebenen Formen der Verfassungsurkunde aus 750 Mitgliedern gebildet, eröffnete ihre Sitzungen am 29. Mai 1849. Sie erhielt die nach dem Art. 52. der Verf. angeordnete erste Botschaft des Präsidenten am 6. Juni, welche eine Darstellung der Angelegenheiten der Französischen Republik seit dem Amtsantritt des Präsidenten enthält, und sowohl die allgemeinen inneren und auswärtigen Verhältnisse, wie im Speciellen die financielle und administrative Lage des Landes erläutert. Der Versuch der Bergparthei, den Präsidenten und die ganze bestehende Regierung zu stürzen, indem der Kampf gegen Rom ohne die Zustimmung der Nationalversammlung, als eine Verletzung der Verfassung (Art. 54.) erklärt wird, scheitert völlig an der Festigkeit der Majorität in der Nationalversammlung. General Changarnier übernimmt den Oberbefehl über Paris (13. Juni) und die 9 mit der Hauptstadt gleichzeitig in den Belagerungszustand erklärten benachbarten Departements (erste Militär-Division), und in wenigen Stunden ist in Paris der Aufstand so völlig unterdrückt, dass die nachfolgenden Bewegungen in den grösseren Städten des mittleren und südlichen Frankreichs keinen Anklang finden und durch die gewöhnlichen Mittel der bewaffneten Macht beseitigt werden.*) Die gerichtliche Verfolgung der Rädelsführer dieses Aufstandes, welche theils ins Ausland entfliehen, theils verhaftet werden, befreit die Nationalversammlung von den radicalsten Mitgliedern der Bergparthei, indem jene durch mehrmals wiederholte Beschlüsse (auf die Requisitionen des Generalprocurators von Paris am 14., 18. und 30. Juni) die Genehmigung zur Verhaftung ihrer in diesen Aufstand verwickelter Collegen giebt. Der Process dauerte bis zum November; der oberste Gerichtshof hatte seine Sitzungen zu Versailles angewiesen erhalten, das Schwurgericht war nach Art. 92 und 93. der Verfassung gebildet: der Urtheilsspruch erfolgte am 13. November 1849, durch welchen 25 Volksvertreter gerichtet wurden. Von diesen waren 17 ins Ausland entflohen und sämmtlich wurden sie zur Deportation verurtheilt.**) Seit dem Mai 1849 sind die Arbeiten der gesetzgebenden Nationalversammlung durch keine innern Unruhen weiter unterbrochen; sie hat noch zwei und ein halb Jahre bis zum Schlusse des Mais 1852 zu tagen und kann bei der Permanenz ihres Versammlungsrechts nach Belieben eine Vertagung auf kurze Zeit sich gestatten.

---

*) *Nur in Lyon konnte der Aufstand erst nach zweitägigem blutigen Kampfe unterdrückt werden, worauf die fünf benachbarten Departements auf längere Zeit in Belagerungszustand erklärt wurden.*

**) *Unter den abwesend Verurtheilten befinden sich Ledru Rollin, Considerant, Félix Pyat.*

Spanien.

len. Constitucion politica de la Monarquia Española pro-
Cadix el 19 de Marzo de 1812 Cadiz Fol. 545. — El Estatuto
gado en Madrid el 10 de Abril 1834, Madrid Fol. — In der Ga-
drid befinden sich die officiellen Abdrücke der Grundgesetze
en 1834—37.

smittel.*) Francisco Martinez de Marina, teoria de las
ides Juntas nacionales de los reinos de Leon y Castilla, Madrid
to., ins Französische übersetzt, Paris 1820, 8vo: dieses Buch hat
eiber Er. Münch vorzugsweise gedient, seine flüchtige Compila-
beiten „die Schicksale der alten und neuen Cortes in Spanien,“
—27, 2 Bde. 8vo. — Spanien und die Revolution, Leipzig,
21, 8vo. — Toreno (Conde) historia del levantamiento, guerra
de España, Madrid 1835—36, 4vol: der vierte Band reicht in-
zum Jahre 1812, in welchem die Verfassung der Cortes gegeben
Schepeler Geschichte der Revolution Spaniens seit dem Jahre
1826—27, 2 Bde. 8vo.; desselb. Geschichte Spaniens seit der
Ferdinand's VII., Berlin 1830, Bd. I. und desselb. Geschichte
1814—23, Aachen 1832. — J. B. Pfeilschifter, Denkwürdig-
panischen Revolution, Aschaffenburg 1836, 8vo.: sie enthalten
zung Spanischer Originalabhandlungen aus den Jahren 1808—23;
elb. Mittheilungen über Spanien, Aschaffenburg 1837, 8vo., 2 Lie-
Dufau, Duvergier, Collection des Constitutions, Paris 1823,
ölitz, Europaeische Verfassungen, Bd. II. S. 249—95.

teren Grundgesetze Spaniens sind durch die neuern con-
Umgestaltungen dieses Landes so vollständig ausser
t, dass sie nur noch einen historischen Werth für die
ntwickelung des Volkes behaupten können. Zwar ver-

*) gl. mein *Handbuch der Staatskunde, Bd. III., S. 117 u. folg.*

suchte Martinez de la Rosa, als er in seiner Stellung als Minister-Präsident die Verfassung vom 10. April 1834 vorlegte, mit sehr gewandter Feder in dem dazu gehörenden Einleitungsberichte nachzuweisen, dass diese Verfassung auf rein nationaler Entwickelung beruhe, und dass sie sich durchaus an die ständische Ausbildung in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters annähere. Aber es lässt sich weder in der Verfassung der Cortes vom 19. März 1812, noch in der zuletzt angeführten oder in der spätern Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1837 für ein unbefangenes Urtheil verkennen, dass sie zum grössten Theile als theoretische Schöpfungen des neunzehnten Jahrhunderts entstanden sind, und die Grundlage ihrer politischen Erfahrungen und ihr ganzes Gepräge weniger aus den Spanischen Verhältnissen, als aus den Französischen Revolutionen und den durch dieselben gebildeten constitutionellen Formen entlehnt haben. Es bleiben mithin aus den älteren Grundgesetzen nur die Bestimmungen über die Untheilbarkeit des Staates für die Gegenwart noch von staatsrechtlicher Bedeutsamkeit, denn selbst die dynastischen in Bezug auf die Erbfolgeordnung sind durch die pragmatische Sanction Ferdinands VII. vom 29. März 1830 wenigstens für jetzt beseitigt.

Schon im dreizehnten Jahrhunderte hatte König Ferdinand III. in Castilien durch die Ley de Señorio aus dem Jahre 1230 die Untheilbarkeit aller mit der Krone Castilien vereinigten Länder angeordnet, und dadurch dem auch für die Staaten der Pyrenäischen Halbinsel wie in Deutschland verderblichen Theilungsprincipe der fürstlichen Häuser einen Damm entgegengestellt, auf welchem der spätere Bau der Spanischen Monarchie mit grösserer Zuverlässigkeit errichtet werden konnte. Mit diesem Gesetze verband derselbe König nicht lange darauf das Majoratsgesetz (Ley de Mayoria), *) nach welchem der vereint bleibende Staat nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt, jedoch keineswegs mit ausschliesslichem Vorzugsrechte des Mannsstammes vor der weiblichen Nachkommenschaft in verschiedenen Zweigen derselben geraden Linie, sondern mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass bei Ermangelung des männlichen Erben in gerader Nachkommenschaft der weibliche Erbe in gleicher Linie dem männlichen in der entfernteren Linie vorangeht. **)

---

*) *Beide Gesetze befinden sich in keiner Sammlung, auch nicht in der für Castilien vollständigsten Coleccion general de Cortes, Leyes, Fueros etc. von Salva nach ihrem ganzen Inhalte abgedruckt. Hugo in den Grundgesetzen und Verf.-Urk. S. 2. zweifelt selbst, ob sie auch handschriftlich noch gegenwärtig existiren. Wir kennen nur ihre Bestimmungen aus den Chroniken und den Citaten in den späteren Gesetzen.*

**) *Mithin eine völlige Uebereinstimmung mit der noch jetzt für die Krone Grossbritanniens bestehenden Erbfolgeordnung.*

Beide Gesetze wurden auch von dem Zweige des Hauses Habsburg erhalten, welcher mit Philipp I. nach dem Tode der Königin Isabelle 1504 als Gemahl ihrer ältesten Tochter Johanna, den Thron von Castilien bestieg, während der eigene Gemahl derselben Fürstin, Vater der Königin Johanna, Ferdinand der Katholische, nur seinen Aragonien und die von demselben abhängenden Nebenländer behielt. Erst der gemeinschaftliche Erbe beider Könige, Carl I. (V. später als Deutscher Kaiser), Philipps Sohn (durch dessen Tod 1506 König von Castilien) und Ferdinands des Kath. Enkel, bildete nach des letzteren Ableben 1516 aus den vereinigten Castilischen und Aragonischen Besitzungen in Europa, Amerika, Asien und Afrika die grosse Spanische Monarchie, welche mit dieser Zeit auch dem gemeinschaftlichen Namen Spanien die früher allein üblichen Benennungen der verschiedenen Königreiche Castilien, Leon, Aragon, Navarra, Majorca u. s. w. verschwinden liess. Aber gleichzeitig verschwanden auch unter den Regierungen Carls und seines Sohnes, des Königs Philipp II., die fast das ganze sechszehnte Jahrhundert umfassten (bis 1598), die gewichtvollen Beschränkungen der königlichen Gewalt durch die gewaltsame Vernichtung der früheren verfassungsmässigen Rechte der Cortes von Castilien und Aragon: die absoluteste monarchische Gewalt wurzelte sich in den Ländern fest, wo noch im funfzehnten Jahrhunderte, wie in Aragon, die Cortes gleich ihrem Könige, den Titel und die Würde der Majestät für sich in Anspruch nahmen.

Carl II., der letzte König aus dem Hause Habsburg in Spanien, ein unfähiger Schwächling an Geist und Körper, auf dessen Tod gleich mit seinem Regierungsantritte Frankreich und Oestreich ihre Speculationen anlegten, und doch 35 Jahre lang warten mussten (1665—1700), vermochte zwar nicht selbständig die autokratische Herrschaft auf Kosten der Stände und der früheren Gemeinden in seinen Staaten noch zu verstärken, aber er konnte geschehen lassen, was seine übermüthigen Minister trotz ihrer Abhängigkeit von dem Französischen und Oesterreichischen Gesandten[*] durchzusetzen verstanden. Bei seinen verschiedenen Bestimmungen über die Nachfolge in Spanien und in den diesem Reiche einverleibten Ländern wurden weder die Ley de Señoria noch die

---

*) Man vergl. über die schmählichen Verhandlungen und Theilungspläne der Staaten in dieser Zeit, wie sie aus Mignet aus dem Französischen Archive in den Negociations relatives à la succession d'Espagne, Paris 4 Vol. 4. enthüllt, meine Abhandlung: Spanien in seinem Verhältnisse zu den Staaten Europa's um 1665 in Raumers histor. Taschenb. Jahrg. [illegible]

ley de Mayoria beachtet. Der durch seinen Tod hervorgerufene Spanische Erbfolgekrieg führte eine Linie des Hauses Bourbon auf den Spanischen Thron, und in Folge des Utrechter Friedens (11. April 1713) blieb Spanien von Belgien, Neapel und Sicilien und den übrigen Italienischen Besitzungen für immer getrennt. Es waren demnach mit der Spanischen Krone nur noch die Ausser-Europäischen Besitzungen verbunden, als Philipp V., der erste König aus der neuen Dynastie Bourbon-Spanien, für diese das Erbfolgegesetz vom 10. Mai 1713 ertheilte, in welches die wesentlichsten Bestimmungen der damaligen Französischen Erbfolgeordnung übertragen waren. Denn ausser der Festsetzung des Utrechter Friedensvertrages, dass die Spanische Krone niemals mit der eines andern souveränen Staates in Europa vereinigt werden dürfte, ordnete dies Erbfolgegesetz das Vorzugsrecht aller Zweige der männlichen Linie vor der weiblichen an, ohne jedoch die weibliche Linie gänzlich vom Rechte zum Throne auszuschliessen, welche jedoch erst nach völliger Erlöschung des Mannsstamms im Hause Bourbon-Spanien ihr Erbrecht wahrnehmen sollte. Die Volljährigkeit des Königs wurde nachträglich, nicht wie in Frankreich mit dem Anfange des vierzehnten Lebensjahre, sondern nach dem zurückgelegten vierzehnten Jahre durch ein besonderes Gesetz bei der Thronentsagung Philipp's V. 1724 festgestellt. Zur Anerkennung dieser Erbfolgeordnung als eines Grundgesetzes für die Spanische Monarchie wurden noch einmal die Cortes nach alter Weise versammelt (1713); sie konnten noch einmal berathen und ein Grundgesetz genehmigen. Ausserdem finden wir sie später nur noch zweimal im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts versammelt,*) indess gleichfalls nur um der Förmlichkeit zu genügen und bei der Thronbesteigung eines neuen Königs den Eid der Huldigung zu leisten. Denn als sie bei der Krönung Carl's IV. im Jahre 1788 Beschwerden über eingeschlichene Missbräuche und Verletzung ihrer Privilegien von Seiten der Regierung vorbringen wollten, wurden sie nicht beachtet und sogleich entlassen, bevor sie noch förmliche Berathungen darüber anstellen konnten.

Zur Vervollständigung des Erbfolgegesetzes Philipp's V. diente noch die **pragmatische Sanction** des Königs Carl III. vom 6. Juli 1776: diese verpflichtete sämmtliche männliche und weibliche Mitglieder des Königlichen Hauses zu einer standesgemässen und vom Oberhaupte des Staates genehmigten Vermählung mit Prinzen und Prinzessinnen aus den souverainen Fürstenhäusern Europa's: im entgegengesetzten Falle verlieren dieselben, sowie die aus solchen Ehen

*) *Bourgoing tableau de l'Espagne moderne, deux. edit. vol. I. pg.* 173—75.

enen Nachkommen alle Ansprüche auf die Thronfolge, ähn-
timmungen, wie sie für das Britische Königshaus durch die
rriage Act aus dem Jahre 1772 von Georg III. angeord-

Französische Revolution konnte nicht verfehlen, bei den
Berührungen zwischen beiden Ländern eine starke Aufre-
er den gebildeteren Classen des Volks hervorzurufen. Diese
n so stärker zunehmen, als die widerwärtige Regierung
ensfürsten nach dem Frieden zu Basel (1795) auf der einen
die engere Verbindung zwischen Spanien und Frankreich
, bei der Abgestumpftheit und Theilnahmlosigkeit des Kö-
IV. für alle Regierungshandlungen und Reformen, in dem
cht nur die stolze Erinnerung an die alten Vorrechte der
gegenüber erweckten, sondern auch den Umsturz der vor-
Regierungsgewalt als den einzigen Rettungsweg sehen
um Spanien aus seiner schmählichen Erniedrigung wieder
eben. Zwar versuchte eine Parthei in dem Thronfolger
den Begünstiger der Reformen aufzustellen, und es gelang
Gewalt des übermüthigen Premierministers, des zweideuti-
lings des Königs und der Königin, des gegen die pragma-
nction Carls III. bis in die Königliche Familie durch Ver-
erhobenen Friedensfürsten, durch einen Aufstand in Ma-
ürzen. Aber damals vermochte weder Ferdinand noch das
Volk selbst in würdiger Weise die der Ehre des Landes
e Stellung einzunehmen. Das Spanische Volk musste erst
fen Läuterungsprocess durch den Kampf mit Napoleon
n, ehe ein neues selbstständiges politisches Leben in Spa-
er aufkommen konnte.
zwistigen Häupter der Spanischen Dynastie, Carl IV. und
Ferdinand VII., wurden beide nach Bayonne gelockt, um
nd des mächtigen Schutzherrn den schiedsrichterlichen Aus-
er ihre beiderseitige Unfähigkeit zur Regierung zu ver-
de wurden von Napoleon genöthigt, Carl IV. am 5. Mai,
VII. am 10. Mai 1808, die Krone Spaniens zu Gunsten
en Dynastie aufzugeben, welche der älteste Bruder des
Joseph Napoleon Bonaparte begründen sollte. Um diesem
nigsstamme in kürzester Zeit eine allgemeine Beistimmung
chen Volks zu erwerben, wurde auf den unmittelbaren
s Kaisers Napoleon eine Versammlung der Spanischen No-
Entwerfung eines neuen Grundgesetzes für Spanien unter
hem Einflusse nach Bayonne berufen, während des Kai-
ager Joachim Murat an der Spitze eines überlegenen Fran-

zösischen Heeres in Madrid die interimistische Regierungs-Junta nach seinem Willen lenkte, und zu Bittschriften für das vorgeschützte Spanische Interesse an den Französischen Kaiser drängte, obschon diese nach ihrem Hauptinhalte von Napoleon selbst dictirt waren. Diese Verfassungsurkunde Spaniens wurde am 6. Juli 1808 bekannt gemacht, an demselben Tage, an welchem Napoleon seinen Bruder Joseph als souverainen König von Spanien und Indien feierlich erklärte, und ihm die Gewährleistung der Integrität und Unabhängigkeit dieser Staaten in allen vier Erdtheilen zusagte. Diese Verfassung ist nur als ein vorübergehendes Staatsgrundgesetz für Spanien anzusehen, da es mit der Entfernung der Napoleonischen Dynastie wirkungslos von dem politischen Schauplatze verschwand, wie es denn überhaupt sehr wenig die nationalen Eigenthümlichkeiten und die geschichtliche Gestaltung des Spanischen Volkes berücksichtigt hatte, aber überall ein Abbild des Französischen Kaiserreichs in sich trug. Dasselbe besteht aus dreizehn Titeln, welche in nachstehender Reihefolge von der Religion, von der Nachfolge zur Krone, von den Beamten der Krone, vom Staatsministerium, vom Senat, vom Staatsrathe, von den Cortes, von den Spanischen Königreichen und Provinzen in Amerika und Asien, von der Gerichtsordnung, von der Verwaltung der Finanzen, zusammen in 123 Paragraphen handeln, und darauf im letzten Titel noch 23 Paragraphen anfüllt mit allgemeinen Verfügungen über das ewige Schutz- und Trutzbündniss mit Frankreich, über die Rechtspflege, über die Majorate und Fidei-Commisse, über die verschiedenen Grade und Classen des damaligen Spanischen Adels, über die Ritterorden, die Vorrechte der Baskischen Provinzen und über die Pressfreiheit. Am Schlusse dieses sonderbar gestalteten Grundgesetzes wird noch das Versprechen geliefert, dass nach einem Zeitraume von zwölf Jahren eine Berathung mit den Cortes über Zusätze und Abänderungen dieser Verfassung statt finden sollte. Aber diesen Zeitraum von zwölf Jahren eines unveränderten Bestehens überlebte das Gesetz kaum zum dritten Theil, weil der unmittelbar darauf ausbrechende grossartige Nationalkampf dem Spanischen Volke frische Kraft zur nationalen Entwickelung verlieh.

Doch hatte es zuvor bedenkliche Stadien zu durchlaufen, und in einem derselben, als die Uebermacht des gewaltigen Siegers mit seinen Bundesgenossen aus Italien, den Rheinbundstaaten und Polen doch schon ganz Spanien bis auf die Halbinsel von Cadiz sich unterworfen hatte, wurde von dem kleinen Theile der Widerstand leistenden Spanier die Verfassung der Cortes vom 19. März 1812 entworfen, welche auf die neuere Gestaltung dieses Staates den bedeutsamsten Einfluss ausüben sollte. Neben den Provincial-Jun-

a's, welche als Leiter die Vertheidigung der einzelnen Provinzen gegen die Franzosen durchzuführen hatten und jenen denkwürdigen Guerilla'skrieg organisirten, war in Cadiz eine Generaljunta eingesetzt, an deren Spitze in Ermangelung der in Frankreich gefangen gehaltenen Dynastie die Regentschaft stand. Diese berief die Cortes als Abgeordnete aus allen Ständen nach Cadiz, und es waren 183 Mitglieder vorhanden, die mit Einschluss des Präsidenten jene Verfassung vom 19. März 1812 unterzeichneten. Sie enthält Bedingungen, welche die Königliche Gewalt in den wesentlichen nothwendigsten Acten der Regierung über die Gebühr beschränkt, weil eine ruhige und besonnene Vertretung der Interessen der executiven Gewalt bei diesen Cortes nicht stattfand. Wir finden demnach in den betreffenden Artikeln überall ein selbstregierendes Element der Cortes ohne den König vorherrschen: wir kommen nicht über das scharfe Urtheil weg, dass durch diese Verfassungsurkunde bereits die Monarchie in eine Republik mit einem erblichen Präsidenten umgewandelt ist, der nur durch eine grössere Repräsentation und ein glänzenderes Hofleben von den Oberhäuptern in andern Republiken unterschieden ist. Aus diesem Grunde ist aber auch diese Verfassungsurkunde ausführlicher abgefasst, als irgend ein anderes Staatsgesetz aus neuester Zeit, weil sie zugleich reglementarische Anordnungen enthält, die der executiven Gewalt überlassen bleiben sollten. Doch hat dieselbe bei dem wesentlichen Einflusse auf die spätere Gestaltung des Spanischen und zweier Italienischer Staaten (Neapel und Sardinien) einen vollkommenen Anspruch, hier nach ihrem ganzen Inhalte aufgenommen zu werden, die wir indess nur in einer getreuen Deutschen Uebersetzuug vorlegen.

Verfassung der Cortes
vom 19. März 1812.

Wir Ferdinand VII., von Gottes Gnaden und kraft der Verfassung der Spanischen Monarchie König von Spanien, und in seiner Abwesenheit und rücksichtlich seiner Gefangenschaft, die von der ausserordentlichen Generalversammlung der Cortes ernannte Regentschaft des Reichs, thun Allen und Jeden, die Gegenwärtiges sehen oder hören, kund und zu wissen, dass die besagten Cortes nachstehende

Politische Verfassung der Spanischen Monarchie

decretirt und sanctionirt haben.

Im Namen des allmächtigen Gottes, Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, des Urhebers und höchsten Gesetzgebers der menschlichen Gesellschaft.

Die ausserordentliche Generalversammlung der Cortes der Spanischen Nation, nachdem sie sich nach der sorgfältigsten Untersuchung und reiflichsten Ueberlegung überzeugt hat, dass die alten Grundgesetze dieses Reichs, nebst den auf die feste und dauerhafte Sicherstellung der Vollziehung derselben abzweckenden Verfügungen und Vorsichtsmassregeln, den grossen Zweck, die Ruhe, das Glück und den Wohlstand der ganzen Nation zu befördern, nicht gehörig erfüllen können, decretirt nachstehende politische Verfassung für die gute Regierung und gerechte Verwaltung des Staates

Erster Titel.
Von der Spanischen Nation und den Spaniern.

Erster Abschnitt.
Von der Spanischen Nation.

1. Die Spanische Nation besteht aus allen Spaniern beider Halbkugeln.

2. Das Spanische Volk ist frei und unabhängig, und ist und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie noch irgend eines Menschen sein.

3. Die Souverainetät wohnt ihrem Wesen nach im Volke; eben deshalb steht ihm ausschliesslich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen.

4. Das Volk ist verpflichtet, die bürgerliche Freiheit, das Eigenthum und die andern gesetzmässigen Rechte aller Individuen, aus welchen es besteht, mittelst weiser und gerechter Gesetze zu erhalten und zu beschützen.

Zweiter Abschnitt.
Von den Spaniern.

5. Spanier sind:
   a) Alle freie, auf dem Gebiete beider Spanien geborene und ansässige Männer und ihre Söhne.
   b) Ausländer, die von den Cortes Naturalisations - Briefe erhalten haben.
   c) Diejenigen, welche ohne dergleichen Naturalisations-Briefe das in irgend einem Bezirke der Monarchie gesetzmässig erlangte Bürgerrecht zehn Jahre lang ausgeübt haben.
   d) Die Freigelassenen, sobald sie ihre Freiheit in den beiden Spanien erhalten.

6. Vaterlandsliebe ist eine der vornehmsten Pflichten jedes Spaniers, n so wie Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit.

7. Jeder Spanier ist gehalten, der Verfassung treu zu sein, den Gesetzen gehorchen und die bestehenden Behörden zu achten.

8. Jeder Spanier ohne Unterschied ist auch gehalten, im Verhältniss ies Vermögens, zu den Ausgaben des Staats beizutragen.

9. Eben so ist jeder Spanier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterdes die Waffen zu ergreifen, wenn er durch das Gesetz dazu aufgefort wird.

Zweiter Titel.

n dem Gebiete beider Spanien, der Religion und Regierung derselben, und von den Spanischen Bürgern.

Erster Abschnitt.

Von dem Gebiete beider Spanien.

10. Das Spanische Gebiet umfasst auf der Halbinsel und seinen umliegena Ländern und Inseln: Aragonien, Asturien, Altcastilien, Neucastilien, Catalon, Cordova, Estremadura, Galizien, Granada, Jaen, Leon, Molina, Murcia, Nara, die Baskischen Provinzen, Sevilla und Valenzia, die Balearischen und Canachen Inseln nebst den andern Besitzungen in Afrika. In Nordamerika: Neunien nebst Neugalizien und die Halbinseln Yucatan, Guatimala, die innern lichen und die innern westlichen Provinzen, die Insel Cuba mit beiden oridas, den Spanischen Theil der Insel St. Domingo und die Insel Puertoco, nebst den andern in der Nähe dieser Inseln oder des Continents in einem er dem andern Meere gelegenen Inseln. In Südamerika: Neugranada, Venela, Peru, Chili, die Provinzen des La-Plata-Stromes und alle anliegenden seln in der Südsee und im atlantischen Meere. In Asien: die Philippinischen d die von der Regierung derselben abhängigen Inseln.

11. Sobald als es die politische Lage des Volkes gestattet, soll eine ssendere Eintheilung des Spanischen Gebiets vorgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Religion.

12. Die Religion des Spanischen Volkes ist und bleibt für immer die *misch-katholisch-apostolische,* einzig wahre Religion. Das Volk schützt mittelst weiser und gerechter Gesetze und *untersagt die Ausübung jeder dern.*

Dritter Abschnitt.

Von der Regierung.

13. Der Zweck der Regierung ist die Wohlfahrt des Volkes, da keine litische Gesellschaft ein anderes Ziel hat, als das Glück der Individuen, raus sie besteht.

14. Die Regierung des Spanischen Volkes ist eine *erbliche, gemässigte narchie.*

15. Die *Cortes haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt.*

16. Die Gewalt, die Gesetze in *Ausübung* bringen zu lassen, wohnt dem nige bei.

17. Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen anzuwenden, it den durch das Gesetz aufgestellten Tribunalen zu.

Vierter Abschnitt.
Von den Spanischen Bürgern.

18. Bürger sind die Spanier, welche ihrem Vater und ihrer Mutter nach, aus dem Spanischen Gebiete beider Halbkugeln stammen und in irgend einem Bezirke dieses Gebiets ansässig sind.

19. Gleichfalls ist Bürger derjenige Ausländer, welcher, bereits im Genusse der Rechte eines Spaniers, von den Cortes ein besonderes Bürgerdiplom erhalten hat.

20. Dazu, dass ein Ausländer ein solches Diplom erhalten kann, ist erforderlich, dass er mit einer Spanierin verheirathet ist und irgend eine Erfindung, oder einen schätzbaren Industriezweig nach den beiden Spanien verpflanzt und in Gang gebracht, oder liegende Gründe erkauft hat, wovon er eine directe Steuer bezahlt, oder mit einem, nach dem Urtheile der Cortes hinlänglichen und ansehnlichen Capitale ein Handelshaus errichtet, oder die Wohlfahrt und Vertheidigung des Volkes durch ausgezeichnete Dienste befördert hat.

21. Bürger sind gleichfalls die rechtmässigen Söhne der in Spanien ansässigen Fremden, wenn sie, auf Spanischem Gebiete geboren, es nie ohne Erlaubniss der Regierung verlassen, sich nach erlangtem ein und zwanzigsten Jahre in einer Stadt dieses Gebiets niedergelassen haben, um daselbst ein nützliches Gewerbe, Geschäft oder nützlichen Industriezweig zu betreiben.

22. Was die Spanier anlangt, welche von irgend einer Seite für Afrikanischen Ursprungs gelten und gehalten werden; so können sie durch Tugend und Verdienst zum Bürgerrechte gelangen. Demzufolge werden die Cortes denjenigen, die dem Vaterlande ausgezeichnete Dienste erwiesen haben, oder denen, die sich durch ihre Talente, ihr Bestreben und ihr Betragen auszeichnen, Bürgerdiplome ertheilen, unter der Bedingung jedoch, dass sie aus rechtmässiger Ehe von freien Vätern erzeugt, mit einer freien Frau verheirathet und auf Spanischem Gebiete wohnhaft sind, und daselbst irgend ein Gewerbe, Gescchäft oder nützlichen Industriezweig mit einem hinreichenden Capitale betreiben.

23. Blos diejenigen, die Bürger sind, können Municipalämter erhalten, und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Männer dazu ernennen.

24. Die Eigenschaft eines Spanischen Bürgers geht verloren:
- a) Durch Naturalisation im Auslande.
- b) Wenn man sich von einer andern Regierung anstellen lässt.
- c) Durch einen Urtheilsspruch, wodurch eine körperliche und entehrende Strafe zuerkannt wird, wenn man nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt.
- d) Durch einen, ohne Auftrag oder Erlaubniss der Regierung, fünf Jahre lang fortgesetzten Aufenthalt ausserhalb des Spanischen Gebietes.

25. Die Ausübung des Bürgerrechts wird suspendirt:
- a) Kraft eines richterlichen Verbots wegen physischer oder moralischer Unfähigkeit.
- b) Wenn man ein insolventer Schuldner oder Schuldner der Staatskasse (dendor á Coscandales publicos) ist.
- c) Wenn man für Lohn dient.
- d) Wenn man kein Geschäft oder Handwerk hat, und nicht bekannt ist, wovon man sich nährt.
- e) Wenn man in einen Criminalprocess verwickelt ist.

6) Vom Jahre 1830 an müssen diejenigen, welche zum erstenmale die Ausübung des Bürgerrechts antreten, lesen und schreiben können.

26. Das Bürgerrecht kann einzig und allein aus den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Gründen verloren oder suspendirt werden, und aus keinem andern.

Dritter Titel.

Von den Cortes.

Erster Abschnitt.

Von der Art und Weise, wie die Cortes gebildet werden.

27. Die Cortes sind die Vereinigung aller, auf die unten angegebene Weise von den Bürgern ernannten Deputirten, welche das Volk repräsentiren.

28. Die Basis für die Nationalrepräsentation ist für beide Halbkugeln die nämliche.

29. Diese Basis ist die Bevölkerung, welche aus den Eingeborenen besteht, die von Vater und Mutter her von Spanischem Gebiete herstammen; ferner aus denen, welche von den Cortes ein Bürgerdiplom erhalten haben, so wie aus denen, die im Artikel 21. angegeben sind.

30. Zur Berechnung der Bevölkerung des Spanischen Gebiets in Europa wird man sich der letzten Zählung vom Jahre 1797 bedienen, *) bis man eine neue wird veranstalten können; und eine entsprechende Zählung soll auch zur Berechnung der Spanier, die in den überseeischen Ländern wohnen, vorgenommen, unterdessen aber die Zählungen benutzt werden, die unter den zuletzt angestellten die am meisten authentischen sind.

31. *Für jede* 70,000 *Seelen* der aus den im Artikel 29. angegebenen Individuen bestehenden *Bevölkerung erscheint ein Deputirter bei den Cortes.*

32. Wenn sich bei der, nach den verschiedenen Provinzen gemachten, Vertheilung der Bevölkerung in irgend einer derselben eine Mehrzahl von mehr als 35,000 Seelen ergiebt; so soll ein Deputirter mehr erwählt werden, als wenn die Zahl sich auf 70,000 beliefe. Uebersteigt die Mehrzahl aber nicht 35,000, so soll sie nicht gerechnet werden.

33. Wenn sich in irgend einer Provinz die Bevölkerung nicht auf 70,000 Seelen beläuft, aber auch nicht unter 60,000 beträgt; so soll ein Deputirter für sie ernannt werden. Beläuft sich aber die Bevölkerung nicht so hoch, so soll diese Provinz mit der zunächst gelegenen zusammen treten, um die zur Ernennung eines Deputirten erforderliche Zahl voll zu machen. Eine Ausnahme von dieser Regel macht die Insel St. Domingo, die einen Deputirten ernennen soll, ungeachtet die Bevölkerung derselben jene Zahl nicht erreicht.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ernennung der Deputirten zu den Cortes.

34. Um die Deputirten zu den Cortes zu wählen, sollen *Wahlversammlungen* nach den Kirchspielen, Districten und Provinzen gehalten werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Kirchspiels - Wahlversammlungen.

35. Die Kirchspiels - Wahlversammlungen (Juntas electorales de parroquia) sollen aus allen, auf dem Gebiete des betreffenden Kirchspiels wohn-

*) Vgl. meine Staatskunde Bd. III. S. 26.

haften und ansässigen Bürgern bestehen, worin die secularisirten Geistlichen mit inbegriffen sind.

36. Diese Wahlversammlungen werden auf der Halbinsel und den anliegenden Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des Octobers in dem Jahre vor demjenigen, wo die Cortes zusammentreten, gehalten werden.

37. In den überseeischen Provinzen werden sie am ersten Sonntage des December-Monats, funfzehn Monate vor Versammlung der Cortes, auf eine, an sie sowohl als an jene, von Seiten der Tribunale (justicias) ergangene Nachricht gehalten werden.

38. In den Kirchspielsversammlungen soll auf jede 200 Einwohner ein Kirchspielwähler ernannt werden.

39. Wenn die Zahl der Einwohner des Kirchspiels mehr als 300, jedoch nicht volle 400 beträgt, so sollen zwei Wähler ernannt werden; wenn sie mehr als 500, jedoch nicht volle 600 beträgt, so sollen drei ernannt werden, und so immer fort.

40. In den Kirchspielen, wo die Zahl der Einwohner sich nicht auf 200 beläuft, soll, im Fall deren 150 sind, ein Wähler ernannt werden; in jenem aber, wo sich diese Zahl nicht vorfindet, sollen die Einwohner mit denen eines benachbarten Kirchspiels zusammentreten, um den oder die auf sie fallenden Wähler zu ernennen.

41. Die Kirchspielsversammlung soll mit Stimmenmehrheit 11 Commissarien (compromissarios) wählen, welche den Kirchspielswähler ernennen.

42. Wenn bei einer Kirchspielsversammlung zwei Kirchspielwähler zu ernennen sind, so sollen 21 Commissarien, und wenn drei zu ernennen sind, 31 ernannt werden; doch soll in keinem Falle, zur Vermeidung von Verwirrung, die Zahl der Commissarien diese letztere übersteigen.

43. Zur grösseren Bequemlichkeit kleiner Flecken ist festgesetzt, dass ein Kirchspiel, welches 20 Einwohner enthält, einen Abgeordneten wählen soll; ein Kirchspiel von 30 bis 40 Einwohnern zwei, eins von 50 bis 60 drei und so fort. Die Kirchspiele, welche unter 20 Einwohner haben, sollen mit den zunächst gelegenen zusammentreten, um den Commissarius zu ernennen.

44. Die dergestalt ernannten Commissarien kleiner Flecken (poblaciones pequeñas) sollen in der zunächst liegenden Gemeinde (pueblo) zusammen kommen und, wenn sie 11 oder wenigstens 9 Mitglieder stark sind, einen Kirchspielswähler ernennen; im Fall ihre Zahl 21 oder wenigstens 17 beträgt, soll sie deren 2, und wenn ihrer 31 oder wenigstens 25 beisammen sind, 3 oder die entsprechende Zahl ernennen.

45. Um zum Kirchspielswähler ernannt zu werden, muss man Bürger, ein und zwanzig Jahre alt und in dem Kirchspiel ansässig und wohnhaft sein.

46. In den Kirchspielsversammlungen soll der Corregidor, Alcade oder Richter der Stadt, des Fleckens, oder Dorfs (ciudad, villa, aldea), wo sie zusammen kommen, den Vorsitz führen, um dem Acte mehr Feierlichkeit zu geben, auch der Pfarrer des Kirchspiels dabei zugegen sein. Und wenn an einem und demselben Orte, wegen der Zahl der darin befindlichen Kirchspiele, 2 oder mehrere Versammlungen gehalten werden, soll in der einen der Corregidor oder Alcade und in den übrigen die nach dem Loose bestimmten Regidores den Vorsitz führen.

47. Wenn die Zeit der Versammlung, welche in den Gemeindehäusern (casas consistoriales), oder an dem Orte, wo es sonst gebräuchlich ist, gehalten wird, da ist, und die Bürger, welche daran Theil nehmen, beisammen sind,

sie sich mit ihrem Präsidenten in die Kirche des Kirchspiels verfügen,
farrer eine Heilige-Geistmesse lesen, und dann eine für die Umstände
Rede halten wird.

Nach der Messe werden sie sich an den Ort, woher sie gekommen
ückverfügen, und die Versammlung wird ihre Arbeit damit beginnen,
— Alles bei offenen Thüren — aus den anwesenden Bürgern zwei
gen (escrudadores) und einen Secretair wählt.

Hierauf soll der Präsident fragen, ob irgend ein Bürger eine Klage
estechung und Verführung, um Jemanden zur Wahl zu bringen, vor-
habe, und wenn eine angebracht wird, so muss sich der Beklagte in
ı Versammlung öffentlich und mündlich rechtfertigen. Ist die Be-
ıng gegründet, so verlieren diejenigen, die das Vergehen begangen,
ve und passive Stimme. Die nämliche Strafe trifft die Verleumder,
diesem Urtheile findet keine Appellation statt.

. Wenn unter den Anwesenden Zweifel entstehen, ob einer von den
die zum Votiren erforderlichen Eigenschaften besitze, so soll die
nlung sogleich nach Gutdünken entscheiden, und was sie entscheidet,
e weitere Appellation für diesmal und blos zu dem Ende in Vollzie-
bracht werden.

. Es wird sogleich zur Ernennung der Commissarien geschritten. Zu
Ende wird jeder Bürger so viel Personen bestimmen, als Commissarien
en, indem er sich zu dem Tische verfügt, an welchem der Präsident,
lzeugen und Secretäre sitzen, und in ihrer Gegenwart die Namen der-
uf eine Liste schreibt. Weder hierbei, noch bei irgend einer andern
ınn der Bürger, bei Strafe, sein Stimmrecht zu verlieren, sich selbst
ıme geben.

:. Ist dieses geschehen, so eröffnen der Präsident, die Wahlzeugen und
retär die Listen, und letzterer macht mit lauter Stimme die Namen
en Bürger bekannt, welche durch die Mehrheit der Stimmen zu Com-
n erwählt worden sind.

ı. Die ernannten Commissarien begeben sich vor Auflösung der Ver-
ıg an einen abgesonderten Ort, besprechen sich unter einander und
ı zur Ernennung des oder der Wähler des Kirchspiels, und derjenige
jenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben, sind
vählten. Diese Ernennung wird hierauf der Versammlung öffentlich
than.

ı. Der Secretär fertigt den Beschluss aus, welchen er, der Präsident
Commissarien unterschreiben. Eine gleichfalls von ihnen unterzeich-
ıschrift desselben wird auch den erwählten Personen eingehändigt, um
nennung darthun zu können.

5. Kein Bürger soll sich aus irgend einem Beweggrunde und Vorwande,
ttelst irgend einer Entschuldigung diesen Pflichten entziehen können.

6. Kein Bürger soll mit Waffen in der Kirchspielsversammlung er-
n.

7. Ist die Ernennung der Wähler entschieden und bekannt gemacht,
die Versammlung sogleich auseinander, und jede weitere Verhandlung,
sie sich einlässt, soll null und nichtig sein.

8. Die Bürger, welche die Versammlung gebildet haben, verfügen sich
Pfarrkirche, wo ein feierliches Te Deum gesungen wird, und der oder
ihler gehen bei dieser Gelegenheit zwischen dem Präsidenten, den
ugen und dem Secretär.

Vierter Abschnitt.

Von den Bezirks-Wahlversammlungen. (Juntas electorales de partido.)

59. Die Bezirks-Wahlversammlungen bestehen aus den Wählern der Kirchspiele, die sich im Hauptorte eines jeden Bezirks versammeln, um den oder die Wähler zu ernennen, welche sich nach der Hauptstadt der Provinz begeben müssen, um daselbst die Abgeordneten zu den Cortes zu erwählen.

60. Diese Wahlversammlungen werden auf der Halbinsel und den benachbarten Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des November-Monats, des Jahres vor dem, in welchem die Cortes gehalten werden sollen, stattfinden.

61. In den überseeischen Provinzen sollen sie am ersten Sonntage des Januar-Monats gehalten werden, welcher auf den December folgt, in welchem die Kirchspiels-Versammlungen stattgefunden haben.

62. Um zu erfahren, wie viel Wähler jeder Bezirk zu ernennen hat, wird man folgende Regeln beobachten.

63. Die Zahl der Bezirkswähler soll dreimal stärker sein, als die der zu wählenden Deputirten.

64. Wenn die Anzahl der Provinzialbezirke (partidos de la provincia) grösser ist, als die der Wähler, welche dem vorhergehenden Artikel zufolge zur Ernennung der entsprechenden Deputirten erforderlich ist, so soll dessen ungeachtet in jedem Bezirke ein Wähler ernannt werden.

65. Wenn die Anzahl der Bezirke geringer ist, als die der zu ernennenden Wähler, so soll jeder Bezirk einen oder zwei oder mehrere ernennen, bis die erforderliche Zahl voll ist. Fehlt noch ein Wähler, so wird er von dem volkreichsten Bezirke erwählt, und mangelt dann noch einer, so wird er von dem Bezirke erwählt, welcher nach jenem der bevölkertste ist, und so immer fort.

66. Nach dem, was in den Art. 31. 32. 33. und in den drei vorhergehenden festgesetzt worden, bestimmt es sich nach der Volkszahl, wie viel Deputirte jede Provinz und wie viel Wähler jeder Bezirk haben soll.

67. In den Bezirks-Wahlversammlungen führt der Corregidor oder Richter des Hauptorts in dem Bezirke den Vorsitz, und vor diesem müssen die Kirchspiels-Wähler mit dem Documente, welches ihre Wahl beurkundet, erscheinen, damit ihre Namen in dem Buche angemerkt werden, worin man die Protokolle der Versammlungen einträgt.

68. Am bestimmten Tage versammeln sich die Kirchspiels-Wähler und der Präsident in den Versammlungssälen, und fangen bei offenen Thüren damit an, einen Secretär und zwei Wahlzeugen aus den Wählern zu ernennen.

69. Hierauf legen die Wähler die Certificate über ihre Ernennung vor, damit sie von dem Secretär und den Wahlzeugen untersucht werden, welche am folgenden Tage erklären müssen, ob sie in Ordnung sind oder nicht. Diese Bescheinigungen des Secretärs und der Wahlzeugen werden von einer eigens ernannten, aus drei Mitgliedern der Versammlung bestehenden Commission, untersucht, welche am folgenden Tage Bericht darüber erstattet.

70. An diesem Tage wird, wenn die Kirchspiels-Wähler beisammen sind, der Bericht über die Certificate vorgelesen, und wenn hinsichtlich eines derselben oder gegen einen Wähler, wegen Ermangelung der erforderlichen Eigenschaften, etwas einzuwenden wäre, so soll die Versammlung in letzter Instanz darüber entscheiden und nach ihrem Gutbefinden verfahren, und das, was sie beschliesst, soll ohne weitere Appellation in Ausübung gebracht werden.

71. Ist dieses beendigt, so begeben sich die Kirchspiels - Wähler mit m Präsidenten in die Hauptkirche, wo eine Heilige-Geistmesse von dem schnisten Geistlichen gesungen und eine den Umständen angemessene Rede alten wird.

72. Nachdem diese religiöse Feierlichkeit vorüber ist, kehrt man in die sammlungssäle zurück, und wenn die Wähler ohne Unterschied ihre Plätze genommen haben, so liest der Secretär gegenwärtigen Abschnitt der Verung vor, worauf der Präsident die im 49. Art. enthaltene Frage thut, und n in Allem dem gemäss verfährt, was dort vorgeschrieben ist.

73. Gleich darauf schreitet man zur Ernennung des oder der Bezirksler, wobei eine Wahl nach der andern mittelst Zettel, worauf der Name jenigen, den man wählen will, geschrieben wird, vor sich geht.

74. Ist das Votiren beendigt, so überzählen der Secretär und die Wahlgen die Stimmen, und derjenige, der wenigstens die Hälfte der Stimmen l eine darüber für sich hat, ist gewählt, und der Präsident macht die Wahl annt. Wenn Jemand keine absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so wird r die zwei, welche die meisten haben, nochmals ballotirt, und derjenige, cher dann die meisten Stimmen für sich hat, ist erwählt. Bei gleicher l entscheidet das Loos.

75. Um Bezirkswähler zu werden, muss man Bürger und im Genuss er Rechte, fünf und zwanzig Jahre alt, im Bezirke ansässig und wohnhaft, weder Laie oder Weltgeistlicher sein, und die Wahl kann sowohl Bürger, che bei der Versammlung gegenwärtig sind, als Abwesende treffen.

76. Der Secretär bringt die Beschlüsse zu Papier, welche er, der Präsnt und die Wahlzeugen unterzeichnen, und wovon der oder den Personen, gewählt worden, eine von jenen vidimirte Abschrift zur Bestätigung ihrer hl eingehändigt wird. Der Präsident dieser Versammlung überschickt eine ite von ihm und dem Secretär unterzeichnete Abschrift an den Präsiden der Provinzial-Versammlung, und dieser lässt die Wahl in den öffentlichen ttern bekannt machen.

77. Bei den Bezirks - Wahlversammlungen soll alles das beobachtet den, was in dem 55., 56., 57. und 58. Artikel für die Kirchspiels - Wahlsammlungen vorgeschrieben worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial - Versammlungen.

78. Die Provinzial - Versammlungen bestehen aus den Wählern aller vinzial - Bezirke, welche sich in der Hauptstadt versammeln, um die entechende Zahl der Deputirten, die als Repräsentanten der Nation den Cortes wohnen sollen, zu ernennen.

79. Diese Versammlungen finden auf der Halbinsel und den benachten Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des Novembers dem Jahre vor dem statt, wo die Cortes gehalten werden.

80. In den überseeischen Provinzen werden sie den zweiten Sonntag März-Monate desselben Jahres gehalten, in welchem die Bezirks-Versammgen statt finden.

81. Bei diesen Versammlungen führt der politische Chef der Hauptstadt magistrado politico de la capital de provincia) den Vorsitz, und bei ihm sen die Bezirkswähler mit dem Documente über ihre Wahl erscheinen, nit ihre Namen in dem Buche, in welches die Beschlüsse der Versammlung getragen werden, bemerkt werden.

82. Am bestimmten Tage versammeln sich die Bezirkswähler mit dem Präsidenten in den Gemeindehäusern (casas consistoriales) oder in demjenigen Gebäude, welches man zu einer solchen Feierlichkeit für das passendste hält, bei offenen Thüren, und erwählen zuvörderst durch Stimmenmehrheit aus den Wählern einen Secretär und zwei Wahlzeugen.

83. Wenn eine Provinz nur einen Deputirten haben soll, so sind zu seiner Ernennung wenigstens fünf Wähler erforderlich, und man vertheilt entweder diese Zahl auf die Bezirke, woraus sie besteht, oder bildet blos zu diesem Zwecke Bezirke.

84. Es werden die vier Abschnitte der Verfassung, welche von den Wahlen handeln, verlesen, dann folgt die Vorlesung der von den respectiven Präsidenten eingesandten Verification der Protocolle über die in den Hauptorten der Bezirke geschehenen Wahlen, und die Wähler übergeben zugleich die Certificate über ihre Ernennung, damit sie von dem Secretär und den Wahlzeugen untersucht werden, die am folgenden Tage erklären müssen, ob sie in Ordnung sind oder nicht. Diese Erklärungen des Secretärs und der Wahlzeugen werden wiederum von einer, aus drei Mitgliedern der Versammlung bestehenden Commission untersucht, welche zu diesem Ende ernannt wird, um am folgenden Tage ihren Bericht darüber zu erstatten.

85. Sind die Bezirkswähler beisammen, so werden die Berichte über die Certificate vorgelesen, und wenn gegen einige derselben oder gegen die Wähler, wegen Ermangelung der dazu erforderlichen Eigenschaften, etwas einzuwenden ist, so entscheidet die Versammlung definitiv darüber und verfährt, wie sie es für gut befindet, und das, was sie beschlossen, wird, ohne dass eine weitere Appellation stattfindet, in Vollziehung gebracht.

86. Die Bezirkswähler begeben sich hierauf mit ihrem Präsidenten in die Kathedral- oder Hauptkirche, wo von dem Bischofe, oder in dessen Ermangelung von dem vornehmsten Geistlichen eine feierliche Heilige-Geistmesse gehalten und dabei eine den Umständen angemessene Rede vorgetragen wird.

87. Nach dieser religiösen Feierlichkeit kehren sie an den Ort zurück, woher sie gekommen sind, und der Präsident thut bei offenen Thüren und wenn die Wähler ohne weitern Unterschied ihre Plätze eingenommen haben, die Frage, welche im 49. Artikel enthalten ist, und es wird Alles beobachtet, was dort vorgeschrieben ist.

88. Hierauf schreiten die anwesenden Wähler zur Wahl des oder der Deputirten, welche einer nach dem andern erwählt werden, indem sie an den Tisch hintreten, an welchem der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär sitzen, und letzterer trägt in ihrer Gegenwart die Namen der Person, die jeder wählt, in eine Liste ein. Der Secretär und die Wahlzeugen geben ihre Stimmen zuerst.

89. Ist das Abstimmen beendigt, so überzählen der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär die Stimmen, und derjenige, welcher wenigstens die Hälfte und eine darüber für sich hat, ist erwählt. Wenn Jemand nicht die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so soll über die beiden, welche die meisten haben, zum zweitenmal ballotirt werden, und derjenige, welcher dann die meisten Stimmen hat, ist erwählt. Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheidet das Loos, und jedesmal, wenn einer gewählt ist, macht der Präsident die Wahl bekannt.

90. Nach der Wahl der Deputirten schreitet man auf die nämliche Art und Weise zur Wahl ihrer Stellvertreter, und die Zahl derselben soll in jeder Provinz den dritten Theil der Deputirten betragen, welche die Provinz anzu-

t. Hat eine Provinz nur einen oder zwei Deputirte zu wählen, so
m ungeachtet ein Stellvertreter (Deputado suplente) erwählt. Diese
ter gehen, sobald man gewisse Nachricht von dem Tode des Depu-
oder letzterer, nach dem Ausspruche der Cortes, ihrer Versammlung
rohnen kann, zu den Cortes ab; dieser oder jener Fall mag, zu wel-
es ist, nach geschehener Wahl eintreten.

Um Deputirter bei den Cortes zu werden, muss man Bürger und
nden Genusse seiner Rechte, fünf und zwanzig Jahre alt, in der
eboren und daselbst wohnhaft sein, und sich wenigstens sieben Jahre
halten haben, und endlich Laie oder Weltgeistlicher sein. Die Wahl
ohl Bürger, die bei der Versammlung zugegen sind, als solche, die
ind, treffen.

Ausserdem muss Jeder, um zum Deputirten der Cortes erwählt
können, ein verhältnissmässiges jährliches Einkommen aus eigen-
ihm zugehörenden Gütern besitzen.

Die Verfügungen des vorhergehenden Artikels bleiben so lange
, bis die Cortes, welche von jetzt an gehalten werden, die Zeit be-
ben, wo sie in Wirksamkeit treten können, und zugleich die Summe
mmens oder die Beschaffenheit der Güter, wovon man es beziehen
timmen. Das, was sie alsdann beschliessen, soll für eben so verfas-
ig angesehen werden, als wenn es hiermit ausgesprochen wäre.

Wenn es sich trifft, dass ein und eben dieselbe Person für die
ewählt wird, aus welcher sie gebürtig, und für diejenige, wo sie
ist, so gilt die Wahl für den Aufenthaltsort, und für die Provinz,
er sie gebürtig ist, tritt der entsprechende Stellvertreter bei den
l.

Die Minister (los Secretarios del Despacho), Staatsräthe und
m Hofhalt des Königs angestellt sind, können nicht zu Deputirten
s erwählt werden.

Eben so wenig kann ein Ausländer zum Deputirten bei den Cortes
erden, wenn er nicht von den Cortes das Bürgerrecht erhalten hat.

Kein von der Regierung ernannter Staatsbeamter kann für die
vinz, in welcher er sein Amt ausübt, zum Deputirten bei den Cortes
erden.

Der Secretär verfasst das Protocoll über die Wahlen, welches er,
lent und alle Wähler unterschreiben.

Sodann werden alle Wähler allen und jeden der Deputirten, ohne
en Vorbehalt, Vollmachten in nachstehender Form ausstellen, und
entsprechende Vollmacht einhändigen, um bei den Cortes erschei-
nnen.

. Die Vollmachten sollen folgendermassen lauten:

Nachdem sich in der Stadt oder dem Flecken . . . . am . . . .
des Monats . . . . des Jahres . . . . in den . . . . Sälen die Herren
(hier folgen die Namen des Präsidenten und der Bezirkswähler,
welche die Wahlversammlung der Provinz bilden) versammelt,
haben sie vor mir, dem Unterzeichneten, und den zu diesem Ende
zusammen berufenen Zeugen erklärt, dass, nachdem der politischen
Verfassung der Spanischen Monarchie gemäss, und mit allen in
derselben vorgeschriebenen Feierlichkeiten, wie aus den Certificaten,
deren Originale man bei dieser Gelegenheit gebraucht, erhellt, zur
Ernennung der Kirchspiels- und Bezirkswähler geschritten worden,

die genannten versammelten Bezirkswähler der Provinz . . . . a . . . . des Monats . . . . gegenwärtigen Jahres, die Deputirte erwählt haben, welche im Namen und als Stellvertreter diese Provinz den Cortes beiwohnen sollen, und dass die Herren N. N. zu Deputirten dieser Provinz erwählt worden, wie sich aus de von N. N. angefertigten und unterzeichneten Protocolle ergiebt dass sie in Folge dessen ihnen insgesammt und jedem einzel Vollmacht ertheilen, um die wichtigen Verrichtungen ihres Amt erfüllen und mit den übrigen Deputirten bei den Cortes a Repräsentanten der Spanischen Nation alles bewilligen und b schliessen zu können, was sie dem allgemeinen Wohle für förde lich halten, jedoch nur kraft der Befugnisse, welche in der Ve fassung festgesetzt sind und innerhalb der Grenzen, welche besag Verfassung vorschreibt, ohne dass sie auf irgend eine Weise ein von den Artikeln derselben unter irgend einem Vorwande aufhebe verändern oder anders machen können, und dass die Constituente für sich, und im Namen aller Einwoher dieser Provinz, kraft d ihnen, als hierzu ernannten, Wählern ertheilten Vollmacht si verpflichten, Alles für giltig anzusehen, Allem Folge zu leiste sich nach Allem zu fügen, was die besagten Deputirten bei de Cortes thun, und der politischen Verfassung der Spanischen M narchie gemäss, beschliessen werden Solches haben sie erklä und bewilligt vor den Zeugen N. N., die mit den Bewilliger gegenwärtiges Document zur Beglaubigung unterschrieben habe

101. Der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär sollen unve züglich eine von ihnen unterzeichnete Abschrift der Protocolle über die Wal len an die beständige Deputation der Cortes übersenden, die geschehene Wahlen durch den Druck öffentlich bekannt machen, und jedem Flecke oder Dorf der Provinz ein Exemplar davon zukommen lassen.

102. Um die Deputirten schadlos zu halten, sollen ihre betreffende Provinzen ihnen Diäten bezahlen, welche die Cortes im zweiten Jahre jede allgemeinen Deputation für die nachfolgende Deputation bestimmen werde und den überseeischen Deputirten soll noch ausserdem vergütet werden, wa sie, nach dem Urtheile ihrer betreffenden Provinzen, zur Bestreitung ihre Hin- und Herreise brauchen.

103. In den Provinzial-Wahlversammlungen soll alles das beobacht werden, was in den Art. 55., 56., 57., 58. vorgeschrieben ist, mit Ausnahm dessen, was der Artikel 328 besagt.

Sechster Abschnitt.

Von der Haltung der Cortes.

104. Die Cortes werden sich *alljährlich* in der Hauptstadt des König reichs in einem blos zu diesem Behufe bestimmten Gebäude versammeln.

105. Wenn sie es für dienlich erachten, sich an einen andern Ort z begeben, so können sie es, sobald es in eine Stadt ist, die nicht mehr als zwö Stunden (leguas) von der Hauptstadt entfernt liegt, und zwei Drittheile de anwesenden Deputation in diese Verlegung eingewilligt haben.

106. Die jährlichen Sitzungen der Cortes dauern, vom 1. März an ge rechnet, *drei Monate* hinter einander.

107. Die Cortes können ihre Sitzungen blos in zwei Fällen um eine Monat verlängern; erstlich, wenn es der König verlangt, und zweitens, wen

s die Cortes, nach einem Beschlusse von zwei Drittheilen der Deputirten, für nöthig erachten.

108. *Alle zwei Jahre werden sämmtliche Deputirte erneuert.*

109. Wenn Krieg oder Besetzung eines Theils des Gebiets der Monarchie durch den Feind es verhindert, dass alle oder ein Theil der Deputirten einer oder mehrerer Provinzen sich bei Zeiten einfinden können, so sollen die Stellen der Abwesenden durch die alten Deputirten der betreffenden Provinzen ersetzt werden, indem sie unter sich darum loosen, bis die erforderliche Zahl voll ist.

110. Die Deputirten können nicht wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwischen den beiden, wozu sie gewählt wurden, statt gefunden hat.

111. Bei ihrer Ankunft in der Hauptstadt melden sie sich bei der beständigen Deputation der Cortes, welche ihren Namen und den der Provinz, von der sie erwählt sind, in ein bei dem Secretariat der besagten Cortes befindliches Register eintragen lässt.

112. In dem Jahre, wo die Deputirten erneuert werden, wird am 15. Februar, bei offenen Thüren, die erste vorbereitende Versammlung gehalten, wobei der Präsident der beständigen Deputation den Vorsitz führt, und diejenigen das Amt des Secretärs und der Wahlzeugen versehen, welche besagte Deputation aus ihren übrigen Mitgliedern dazu erwählen wird.

113. In dieser ersten Versammlung reichen alle Deputirte ihre Vollmachten ein, und es werden mit Stimmenmehrheit zwei Comité's ernannt, eins von fünf Mitgliedern, um die Vollmachten aller Deputirten zu untersuchen, und ein anderes von dreien, um die der fünf Mitglieder des ersten Comité's zu prüfen.

114. Am 20sten desselben Monats Februar wird die zweite vorbereitende Versammlung, ebenfalls bei offenen Thüren, gehalten, und in dieser werden die beiden Comité's ihre Berichte über die Gesetzmässigkeit der Vollmachten erstatten; wobei sie die Protocolle der Provinzial-Wahlen in Abschrift sich vorlegen lassen.

115. In dieser Versammlung, so wie in den andern, die bis zum 25sten desselben Monats Februar erforderlich sind, wird definitiv und mit Stimmenmehrheit über alle Zweifel in Hinsicht der Gesetzmässigkeit der Vollmachten und der Eigenschaften der Deputirten entschieden.

116. In dem Jahre, welches auf das folgt, wo die Deputirten erneuert werden, wird am 1. Februar die erste, und bis zum fünf und zwanzigsten hin die weiteren vorbereitenden Versammlungen gehalten, welche man für nöthig erachtet, um auf die in den drei vorhergehenden Artikeln angegebene Art und Weise über die Rechtmässigkeit der Vollmachten der neu erscheinenden Deputirten zu entscheiden.

117. Alle Jahre am fünf und zwanzigsten Februar soll die letzte vorbereitende Versammlung gehalten werden, und in derselben sollen alle Deputirten, die Hände auf das heilige Evangelium gelegt, folgenden Eid leisten: Schwören Sie, die römisch-katholisch-apostolische Religion zu vertheidigen und zu erhalten, und keine andere im Königreiche zuzulassen? — Antwort: Ich schwöre es. — Schwören Sie, die von den allgemeinen und ausserordentlichen Cortes der Nation im Jahre 1812 sanctionirte politische Verfassung der Spanischen Monarchie gewissenhaft aufrecht zu erhalten, und dafür zu sorgen, dass sie aufrecht erhalten werde? — Antwort: Ich schwöre es. — Schwören Sie, sich bei der Mission, welche Ihnen die Nation anvertraut hat, treu und

redlich zu befolgen, und stets das Wohl und Glück derselben im Auge haben? — Antwort: Ich schwöre es. — So belohne Sie Gott, wenn Sie thun, wo nicht, so bestrafe er Sie.

118. Hierauf werden aus diesen Deputirten, mittelst verschlossener Zettel und mit Stimmenmehrheit, ein Präsident, ein Vicepräsident und vier Secretäre gewählt, wodurch sich die Cortes als constituirt und gebildet ansehen werden, und die beständige Deputation wird von dem Augenblicke an ihre Amtsverrichtungen einstellen.

119. An demselben Tage wird eine Deputation von zwei und zwanzig Personen und zwei Secretären ernannt, um sich zu dem Könige zu begeben, und ihm zu melden, dass die Cortes constituirt sind, und wen sie zum Präsidenten erwählt haben, damit der König zu erkennen gebe, ob er der Eröffnung der Cortes beiwohnen werde, die am 1. März statt findet.

120. Wenn der König nicht in der Hauptstadt ist, so wird ihm die Mittheilung schriftlich gemacht und eben so vom Könige darauf geantwortet.

121. Der König wird in Person der Eröffnung der Cortes beiwohnen, und wenn er verhindert ist, soll der Präsident der Cortes am bestimmten Tage dieselbe vornehmen, ohne dass sie unter irgend einem Vorwand auf einen andern Tag verschoben werden kann. Dieselben Förmlichkeiten sollen bei dem Schlusse der Cortes beobachtet werden.

122. Der König wird ohne Wache in den Saal der Cortes eintreten, und blos von denjenigen Personen begleitet sein, welche nach den im Reglement über die innere Regierung der Cortes festgesetzten Ceremonielle den König empfangen und zurückbegleiten.

123. Der König wird eine Rede halten, worin er den Cortes das, was er für zweckmässig hält, vorschlägt, und der Präsident wird ihm hierauf in allgemeinen Ausdrücken antworten. Wohnt der König aber nicht der Eröffnung bei, so übergiebt er seine Rede dem Präsidenten, der sie den Cortes vorliest.

124. Die Cortes können nicht in Gegenwart des Königs berathschlagen.

125. Im Fall die Staatssecretäre (Secretarios del Despacho) den Cortes im Namen des Königs einige Vorschläge machen, sollen sie auf so lange und in der Art, wie die Cortes es bestimmen werden, den Discussionen beiwohnen und sprechen, aber bei der Abstimmung nicht zugegen sein.

126. Die Sitzungen der Cortes sollen *öffentlich* sein, und nur in Fällen, wo Geheimhaltung nöthig ist, sollen geheime Sitzungen statt finden.

127. Bei den Discussionen der Cortes und bei allem, was die innere Regierung derselben betrifft, wird das Reglement beobachtet, welches die allgemeinen und ausserordentlichen Cortes erlassen werden, unbeschadet der Veränderungen, welche die folgenden Cortes hierin zu machen für nöthig erachten.

128. Man kann den Deputirten wegen ihrer Meinungen nichts anhaben, und sie können deshalb zu keiner Zeit, in keinem Falle, und von keiner Behörde in Untersuchung gezogen werden. In Criminalprocessen, die gegen sie anhängig gemacht werden, können sie blos durch das Tribunal der Cortes, auf die im Reglement über die innere Regierung derselben vorgeschriebene Art und Weise, gerichtet werden. Während der Sitzungen der Cortes, und einen Monat darnach, können die Deputirten weder wegen Civilsachen belangt, noch Schulden halber gerichtlich verfolgt werden.

129. Während der Dauer ihrer Sendung, die von dem Tage an beginnt, wo ihre Ernennung von der beständigen Deputation der Cortes anerkannt

den, können die Deputirten weder selbst ein Amt, wozu der König ernennt, nehmen, noch für irgend einen Andern um ein solches anhalten, oder eine Beförderung suchen, da es bei ihrem betreffenden Amte keinen Rang giebt.

130. Eben so können sie, während der Dauer ihrer Sendung, und ein Jahr nach der letzten Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, weder selbst eine Pension oder irgend ein Ehrenzeichen, welche der König ertheilt, erhalten, noch für einen Andern darum ansuchen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Befugnissen (faculdades) *der Cortes.*

131. Die Cortes sind ermächtigt:

a) *Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu beschliessen, sie auszulegen und erforderlichen Falls abzuschaffen;*

b) den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien und der Regentschaft, wie er gehörigen Orts vorgeschrieben ist, abzunehmen;

c) alle factische und rechtliche Zweifel (duda de hecho ó de derecho) zu heben, welche in Hinsicht der Ordnung der Thronfolge entstehen:

d) in den Fällen, wo die Verfassung es vorschreibt, die Regentschaft oder den Regenten des Reichs zu wählen und die Grenzen, innerhalb welcher die Regentschaft oder der Regent die Königliche Gewalt ausüben kann, zu bestimmen;

e) den Prinzen von Asturien öffentlich anzuerkennen;

f) in dem in der Verfassung angegebenen Falle für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen;

g) die offensiven Allianzverträge, die Subsidien- und speciellen Handelsverträge vor ihrer Ratification zu genehmigen;

h) die Zulassung fremder Truppen ins Königreich zu gestatten oder zu verhindern;

i) die Errichtung oder Abschaffung von Stellen bei den nach der Verfassung errichteten Tribunalen, eben so wie die Errichtung und Abschaffung von Staatsämtern (oficios publicos) zu beschliessen;

k) alle Jahre auf den Vorschlag des Königs die Land- und Seemacht zu bestimmen, indem sie festsetzen, welche Streitkräfte in Friedenszeiten unterhalten werden, und wie weit sie in Kriegszeiten vermehrt werden sollen;

l) für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz, wie für die verschiedene Zweige, aus denen dieselben bestehen, Verordnungen zu erlassen;

m) *die Ausgaben der Staatsverwaltung festzusetzen;*

n) *jährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen;*

o) im Fall es nöthig ist, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen;

p) die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen;

q) *die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzusehen und zu genehmigen;*

r) die Zölle und die Zolltarife (aranceles de derechos) festzusetzen;

s) die nöthigen Verfügungen für die Verwaltung, Erhaltung oder Veräusserung der Nationalgüter zu treffen;

t) Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu bestimmen;

u) das Gewicht- und Maassystem anzunehmen, welches sie für das bequemste und richtigste halten;

v) jede Art von Industrie zu befördern und anzuregen, und Hindernisse, welche dieselbe lähmen, zu entfernen;

w) den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen und zu genehmigen, was für die Erziehung des Prinzen von Asturien geschieht;

x) die allgemeinen Vorschriften in Hinsicht der Polizei und des Gesundheitszustandes des Reichs zu genehmigen;

y) die politische Pressfreiheit zu beschützen;

z) dafür zu sorgen, dass die Minister und andere Staatsbeamten wirklich zur Rechenschaft gezogen werden;

aa) endlich steht es den Cortes zu, in allen Fällen und bei allen Acten, wo der Verfassung zufolge ihre Einwilligung nöthig ist, dieselbe zu ertheilen oder zu verweigern.

Achter Abschnitt.

Von der Abfassung der Gesetze und der königlichen Sanction.

132. *Jeder Deputirte ist befugt, den Cortes schriftlich Gesetzentwürfe vorzulegen*, und die Gründe, worauf er sich stützt, anzugeben.

133. Zwei Tage wenigstens, nachdem der Gesetzentwurf übergeben und verlesen ist, wird er zum zweiten Mal verlesen, und die Cortes berathschlagen, ob er zur Sprache kommen soll oder nicht.

134. Gestattet man, dass darüber discutirt wird, und erachten die Cortes wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes für nöthig, denselben vorher an ein Comité zu verweisen, so soll dies geschehen.

135. Längstens vier Tage, nachdem die Discussion des Entwurfes genehmigt worden, soll derselbe zum dritten Mal verlesen und ein Tag zur Eröffnung der Discussion festgesetzt werden.

136. An diesem bestimmten Tage soll über den Gesetzentwurf im Ganzen und über jeden Artikel desselben discutirt werden.

137. Die Cortes werden entscheiden, wenn der Gegenstand hinlänglich besprochen ist, und nachdem entschieden worden, dass dies der Fall ist, wird bestimmt, ob zur Abstimmung geschritten werden soll oder nicht.

138. Wenn entschieden ist, dass die Abstimmung statt haben soll, so wird auf der Stelle dazu geschritten, und der Gesetzentwurf entweder ganz oder theilweise genehmigt oder verworfen, oder nach den bei der Discussion gemachten Bemerkungen abgeändert oder modificirt.

139. Die Abstimmung geschieht nach Mehrheit der Stimmen; aber, um abzustimmen, muss wenigstens die Hälfte sämmtlicher Deputirten, aus denen die Cortes bestehen, und einer noch darüber anwesend sein.

140. Verwerfen die Cortes einen Gesetzentwurf während der Zeit, dass er geprüft wird, oder beschliessen sie, dass nicht zur Abstimmung darüber geschritten werden soll, so kann er in dem nämlichen Jahre nicht wieder in Vorschlag gebracht werden.

141. Ist er aber angenommen, so wird er zwei Mal in Gesetzesform ausgefertigt und in der Sitzung der Cortes verlesen. Nachdem dies geschehen ist und beide Originale von dem Präsidenten und zwei Secretären unterzeich-

net worden sind, so werden dieselben auf der Stelle durch eine Deputation an den König überbracht.

142. Dem Könige steht die Sanction der Gesetze zu.

143. Der König vollführt diese Sanction mit folgender, eigenhändig geschriebener Formel:

„Soll als Gesetz öffentlich bekannt gemacht werden" (Publiquese como ley).

144. Der König verweigert seine Sanction mit folgender, ebenfalls von ihm eigenhändig geschriebener Formel:

„An die Cortes zurückgewiesen" (Vuelva à las Cortes).

und fügt zugleich eine Darlegung der Gründe bei, warum er seine Sanction verweigert hat.

145. Der König hat 30 Tage Zeit, um sich dieses Vorrechts zu bedienen. Wenn er innerhalb derselben seine Sanction weder ertheilt noch verweigert hat, so wird dieses so angesehen, dass er sie gegeben hat und wirklich geben wird.

146. Die Sanction des Königs mag erfolgt sein oder nicht, so gelangt doch eins von den beiden Originalen mit der betreffenden Formel an die Cortes zurück, um in denselben Bericht darüber abzustatten. Dieses Original wird im Archive der Cortes aufbewahrt, und das Duplicat bleibt in den Händen des Königs.

147. Verweigert der König seine Sanction, so darf dieser Gegenstand in dem nämlichen Jahre nicht wieder in den Cortes verhandelt werden; doch kann es in denen des folgenden Jahres geschehen.

148. Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres von neuem vorgeschlagen, zugelassen und genehmigt, so kann der König, nachdem er ihm vorgelegt worden, demselben zum zweiten Male seine Sanction mit den im Artikel 143. und 144. angegebenen Ausdrücken ertheilen oder verweigern, und im letztern Falle soll in demselben Jahre dieser Gegenstand abermals nicht verhandelt werden.

149. Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres zum dritten Male in Vorschlag gebracht, zugelassen und genehmigt, so versteht sich von selbst, dass der König seine Sanction ertheilt, und wird er dieselbe, wenn ihm die Entwürfe vorgelegt werden, mittelst der, im 143. Artikel enthaltenen Formel wirklich ertheilen.

150. Sollte vor Verlauf der 30 Tage, während welcher der König seine Sanction zu ertheilen oder zu verweigern hat, der Tag eintreten, wo die Cortes ihre Sitzungen beendigen sollen, so wird der König dieselbe in den ersten 8 Tagen der Sitzungen der folgenden Cortes ertheilen oder verweigern, und verstreicht auch diese Frist, ohne dass er sie ertheilt, so wird es eben so angesehen werden, als ob er sie gegeben habe, und er wird sie auch wirklich in der vorgeschriebenen Form geben. Verweigert aber der König seine Sanction, so können diese Cortes nochmals über denselben Gesetzentwurf discutiren.

151. Wenn auch, nachdem der König einem Gesetzentwurfe die Sanction verweigert hat, ein oder mehrere Jahre hingehen, ohne dass derselbe Entwurf, so wie er ursprünglich zur Zeit derselben Deputation, die ihn das erste Mal angenommen oder während der zwei darauf folgenden Deputationen von neuem in Vorschlag gebracht wird, so soll in Betreff desselben, was die Wirkung der königlichen Sanction anlangt, doch immer das gelten, was in den drei vorhergehenden Artikeln festgesetzt worden. Wird derselbe aber im Laufe

der drei eben angegebenen Deputationen nicht von neuem in Vorschlag g bracht, sondern später, obwohl in den nämlichen Ausdrücken abgefasst, vo getragen, so soll er dann hinsichtlich der oben angezeigten Wirkungen als e neuer Entwurf angesehen werden.

152. Wenn der Gesetzentwurf in der in vorstehendem Artikel angeg benen Zwischenzeit zum zweiten oder dritten Male in Vorschlag gebracht un von den Cortes verworfen wird, so wird er, er mag dann in der Folge wied vorgetragen werden, wann er will, als ein neuer Entwurf angesehen.

153. Die Gesetze werden mit den nämlichen Formalitäten und auf di nämliche Weise wieder aufgehoben, wie sie erlassen werden.

Neunter Abschnitt.

Von der Kundmachung der Gesetze.

154. Ist das Gesetz in den Cortes bekannt gemacht, so wird es der Könige angezeigt, damit unverzüglich zur feierlichen Bekanntmachung dessel ben geschritten wird.

155. Zur Bekanntmachung der Gesetze wird sich der König nachstehen der Formel bedienen:

„Wir — (hier folgt der Name des Königs) — von Gottes Gnaden un kraft der Verfassung der Spanischen Monarchie, König von Sp nien, thun Allen, die Gegenwärtiges sehen oder hören, kund un zu wissen, dass nachstehendes Gesetz von den Cortes beschloss und von Uns sanctionirt worden ist (hier folgt der buchstäblich Inhalt desselben). Demnach befehlen Wir allen Gerichtshöfe Magistraten, Chefs, Gouverneuren und andern, sowohl bürger chen als Militair- und geistlichen Behörden, wess Standes un Würden sie sein mögen, dieses Gesetz in allen seinen Theilen z beobachten, und beobachten, erfüllen und vollführen zu lasse Ihr habt wohl darauf zu sehen, dass es zur Erfüllung komm und werdet dafür sorgen, dass es gedruckt, öffentlich bekan gemacht und in Umlauf gesetzt werde." (Es wird an den betre fenden Minister geschickt.)

156. Alle Gesetze werden auf Befehl des Königs durch die betreffende Minister bekannt gemacht und verbreitet, welche dieselben unmittelbar a alle und jede höchste und Provinzialgerichtshöfe und andere Chefs und Obe behörden schicken, die sie dann an die Unterbehörden übersenden.

Zehnter Abschnitt.

Von der beständigen Deputation der Cortes.

157. Bevor die Cortes aus einander gehen, ernennen sie eine Deput tion, welche den Namen „immerwährende Deputation der Cortes" führt, un aus sieben aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern besteht, nämlich: drei a den Europäischen Provinzen und drei aus den überseeischen; der siebente wi wie das Loos entscheidet, entweder ein Europäischer oder ein überseeisch Deputirter sein.

158. Zugleich werden die Cortes zwei Stellvertreter für diese Deput tion ernennen, einen Europäischen und einen überseeischen.

159. Die beständige Deputation dauert von der einen Sitzung der Cortes bis zur andern.

160. Diese Deputation hat Nachstehendes zu besorgen:

a) auf die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze zu sehen, um bei den nächsten Cortes Rechenschaft von den Verletzungen abzulegen, welche sie wahrgenommen hat;

b) in den in der Verfassung vorgeschriebenen Fällen ausserordentliche Cortes zusammen zu berufen;

c) die im 111. und 112. Artikel angegebenen Amtsverrichtungen zu erfüllen;

d) den stellvertretenden Deputirten anzuzeigen, wenn sie statt der eigentlichen den Sitzungen beiwohnen sollen, und wenn sich's trifft, dass die Deputirten einer Provinz oder ihre Stellvertreter ausbleiben oder durchaus nicht zusammen kommen können, dieser Provinz die nöthigen Befehle zuzustellen, zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Eilfter Abschnitt.

Von den ausserordentlichen Cortes.

161. Die ausserordentlichen Cortes bestehen aus den nämlichen Deputirten, welche während der zwei Jahre ihrer Deputation die gewöhnlichen Cortes bilden.

162. Die beständige Deputation der Cortes wird dieselben in folgenden Fällen auf einen bestimmten Tag zusammen berufen:

a) bei Erledigung der Krone;

b) wenn der König aus irgend einem Grunde die Regierung nicht führen kann, oder zu Gunsten seines Nachfolgers der Krone entsagen will. Im ersten Fall ist die Deputation ermächtigt, alle Maassregeln zu treffen, welche sie für zweckmässig hält, um sich von den Ursachen zu überzeugen, welche den König zur Regierung unfähig machen;

c) wenn der König unter sehr bedenklichen Umständen oder wegen schwieriger Angelegenheiten ihre Zusammenkunft für zweckdienlich hält, und die beständige Deputation der Cortes davon benachrichtigt.

163. Die ausserordentlichen Cortes werden sich bloss mit dem Gegenstande beschäftigen, weshalb sie zusammen berufen worden sind.

164. Die Sitzungen der ausserordentlichen Cortes werden mit den nämlichen Förmlichkeiten eröffnet und geschlossen, wie die gewöhnlichen.

165. Die Haltung der ausserordentlichen Cortes soll die Wahl neuer Deputirten zu der bestimmten Zeit nicht verhindern.

166. Wenn die ausserordentlichen Cortes an dem zur Versammlung der gewöhnlichen bestimmten Tage ihre Sitzungen nicht beendigt haben, so stellen ihre Amtsverrichtungen ein, und die gewöhnlichen Cortes setzen das Geschäft fort, weshalb erstere zusammen berufen worden sind.

167. Die beständige Deputation der Cortes setzt in dem in vorstehender Art. angegebenen Falle die ihr im 111. und 112. Artikel angewiesenen Amtsverrichtungen fort.

Vierter Titel.

Von dem Könige.

Erster Abschnitt.

Von der Unverletzlichkeit des Königs.

168. Die Person des Königs ist *heilig und unverletzlich, und nicht verantwortlich.*

169. Der König führt den Titel: katholische Majestät.

170. Der König hat ausschliesslich die Macht, die Gesetze in Vollziehung bringen zu lassen, und seine Gewalt erstreckt sich auf alles, was sich auf Erhaltung der Ordnung im Innern und auf die Sicherheit des Staats nach aussen bezieht, der Verfassung und den Gesetzen gemäss.

171. Ausser dem dem Könige zustehenden Vorrechte, die Gesetze zu sanctioniren und bekannt zu machen, hat er noch folgende Hauptvorrechte:

a) die Decrete, Reglements und Verhaltungsbefehle auszufertigen, die er zur Vollziehung der Gesetze für zuträglich hält;
b) dafür zu sorgen, dass im ganzen Königreiche die Justiz schnell und vollkommen ausgeübt werde;
c) *Krieg zu erklären oder Frieden zu schliessen und zu ratificiren,* und dann den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenschaft darüber abzustatten;
d) auf Vorschlag des Staatsraths die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen;
e) alle Civil- und Militärstellen zu besetzen;
f) auf Vorschlag des Staatsraths alle Bischöfe zu ernennen und alle übrigen geistlichen Aemter und Pfründen, worüber der König das Patronatsrecht ausübt, zu vergeben;
g) Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art den Gesetzen gemäss zu ertheilen;
h) die Armeen und Flotten zu befehligen und die Generale bei denselben zu ernennen;
i) über die bewaffnete Macht zu verfügen und sie so zu vertheilen, wie es am zuträglichsten ist;
k) die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit andern Mächten zu leiten und Botschafter, Gesandte und Consuln zu ernennen;
l) für das Schlagen der Münzen zu sorgen, worauf sein Brustbild und sein Name geprägt ist;
m) über die Verwendung der für alle Zweige der Staatsverwaltung bestimmten Gelder zu entscheiden;
n) den Gesetzen gemäss Verbrecher zu begnadigen;
o) den Cortes solche Gesetze und Verbesserungen vorzuschlagen, wie er sie für das Wohl des Volks am zuträglichsten hält, damit diese in der bestimmten Form darüber berathschlagen;
p) die sogenannten Paretis oder Rescripte zu bewilligen, oder Decrete der Kirchenversammlungen und die päpstlichen Bullen mit Einwilligung der Cortes, wenn sie allgemeine Verfügungen enthalten, zurück zu behalten; wenn sie Privat- oder Regierungsangelegenheiten betreffen, den Staatsrath darüber zu hören; im Fall es sich aber um streitige Punkte handelt, das oberste Gericht

tribunal davon in Kenntniss zu setzen, damit es den Gesetzen gemäss darüber entscheide;

q) die Staatsminister zu ernennen und frei zu wählen.

172. Folgendes sind die *Beschränkungen* der königlichen Gewalt:

a) der König kann unter keinem Vorwande die Abhaltung der Cortes zu der in der Verfassung bestimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, sie weder suspendiren, noch auflösen, noch auf irgend eine Weise ihren Sitzungen und Berathschlagungen Hindernisse in den Weg legen. Diejenigen, welche ihm zu einem solchen Versuche rathen und dabei behülflich sind, werden für Verräther erklärt, und sollen als solche gerichtlich belangt werden;

b) der König kann sich ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche entfernen, und wenn er es thut, so wird es so angesehen, als ob er der Krone entsagt habe;

c) der König kann weder die königliche Gewalt, noch irgend eines seiner Vorrechte veräussern, abtreten, noch auf irgend eine Art einem Andern übertragen. Sollte er aus irgend einer Ursache dem Throne zu Gunsten seines unmittelbaren Nachfolgers entsagen wollen, so kann er es nicht ohne Einwilligung der Cortes thun;

d) der König kann keine Provinz, keine Stadt, keinen Flecken, keine Ortschaft, noch irgend einen Theil des Spanischen Gebiets, er sei so klein als er wolle, veräussern, abtreten oder vertauschen;

e) der König kann ohne Einwilligung der Cortes mit keiner fremden Macht eine Offensiv-Allianz noch einen besondern Handelsvertrag schliessen;

f) eben so wenig kann er sich ohne Einwilligung der Cortes durch irgend einen Vertrag verbindlich machen, irgend einer fremden Macht Subsidien zu geben;

g) der König kann ohne Einwilligung der Cortes die Nationaldomainen weder abtreten noch veräussern;

h) der König kann für sich allein, ohne dass die Cortes sie decretirt haben, weder unmittelbar noch mittelbar Auflagen machen oder Steuern erheben, sie mögen Namen haben, welchen, oder bestimmt sein, zu was sie wollen;

i) der König kann weder einem Einzelnen, noch irgend einer Körperschaft, ein ausschliessliches Privilegium ertheilen;

k) der König kann sich weder des Eigenthums irgend einer Privatperson oder irgend einer Körperschaft bemächtigen, noch sie in dem Besitze, Genusse oder in der Nutzniessung derselben stören, und sollte es in irgend einem Falle für irgend Etwas, das dem Staate anerkannt nützlich ist, nothwendig sein, irgend Jemandem sein Eigenthum zu nehmen, so kann es nur geschehen, wenn er zu gleicher Zeit entschädigt wird, oder, nach dem Ausspruch Sachverständiger, eine angemessene Vergütung dafür erhält;

l) der König kann Niemand seiner Freiheit berauben, noch für sich irgend eine Strafe auferlegen. Der Minister, welcher den Befehl dazu unterzeichnet, und der Richter, der ihn vollzieht, sind der Nation dafür verantwortlich, und werden als eines Vergehens an der persönlichen Freiheit schuldig bestraft. Nur in dem Falle,

wenn das Wohl und die Sicherheit des Staats die Verhaftung irgend einer Person erfordern sollte, kann der König den Befehl dazu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, dass die verhaftete Person binnen 48 Stunden dem gehörigen Richter oder Gerichtshofe übergeben werden muss;

m) der König wird, bevor er eine Eheverbindung schliesst, solche den Cortes anzeigen, um ihre Einwilligung dazu zu erhalten; und thut er dies nicht, so soll es so angesehen werden, als ob er der Krone entsage.

173. Der König leistet bei seiner Thronbesteigung, und wenn er noch minderjährig ist, dann, wenn er zur selbstständigen Regierung gelangt, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid:

„Ich (hier folgt der Name) von Gottes Gnaden und durch die Verfassung der Spanischen Monarchie, König beider Spanien, schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, die Katholisch-Apostolisch-Römische Religion zu beschützen und aufrecht zu halten, ohne irgend eine andere in dem Königreiche zu gestatten; die politische Verfassung und die Gesetze der Spanischen Monarchie zu beobachten und beobachten zu lassen, und einzig und allein ihr Wohl und ihren Vortheil im Auge zu haben; keinen Theil des Königreichs zu veräussern, abzutreten oder zu zerstückeln; niemals irgend eine Quantität von Früchten, Geld oder etwas Anderes zu verlangen, wenn es nicht von den Cortes decretirt worden ist; Niemandem je sein Eigenthum zu nehmen und vor allem die politische Freiheit der Nation und die persönliche jedes Einzelnen zu respectiren. Und wenn ich von dem, was ich geschworen, ganz oder nur zum Theil das Gegentheil thue, so soll man mir nicht Gehorsam leisten, sondern das, wodurch ich dem zuwider handle, soll null und nichtig sein. So wahr mir Gott helfen und mich beschützen, und wenn ich es nicht thue, mich bestrafen möge."

Zweiter Abschnitt.

Von der Kronerbfolge.

174. Das Königreich beider Spanien ist untheilbar; die Thronfolge geht, nach Bekanntmachung der Verfassung, blos in regelmässiger Ordnung nach der Erstgeburt und Erbfolge auf die legitimen männlichen und weiblichen Descendenten der unten angegebenen Zweige über.

175. Blos legitime Söhne, die während der Dauer der gesetzmässigen Ehe erzeugt sind, können Könige von Spanien werden.

176. Bei gleichem Verwandtschaftsgrade und in gleicher Linie gehen die männlichen Nachkommen immer den weiblichen, und der Aeltere immer dem Jüngern vor; aber die Frauen des näheren Zweiges oder näheren Grades in der nämlichen Linie haben den Vorrang vor den Männern eines entfernteren Zweiges oder Verwandtschaftsgrades.

177. Der Sohn oder die älteste Tochter des Sohnes des Königs, im Falle ihr Vater früher sterben sollte, bevor er die Erbfolge des Königreichs angetreten, sollen ihren Oheimen vorgehen, und kraft des Erbrechts ihrem Grossvater unmittelbar nachfolgen.

178. So lange die Linie, welcher die Erbfolge zusteht, nicht erlöscht, gelangt der nächste Zweig nicht zur Erbfolge.

179. König von Spanien ist *Don Ferdinand VII. von Bourbon*, der gegenwärtig regiert.

180. In Ermangelung Don Ferdinands VII. von Bourbon, folgen ihm seine rechtmässigen sowohl männlichen als weiblichen Descendenten; fehlen diese, seine Brüder und Schwestern, Oheime und Tanten, Brüder und Schwestern seines Vaters, und ihre rechtmässigen Nachkommen in der vorgeschriebenen Ordnung, indem sie alle unter sich das Erbfolgerecht und den Vorrang der nähern Zweige vor den entfernteren beobachten.

181. Die Cortes können alle und jede von der Thronfolge ausschliessen, die nicht fähig sind zu regieren, oder Handlungen begangen haben, wodurch sie sich der Krone unwürdig gemacht.

182. Wenn alle hier angegebenen Zweige erlöschen, so sollen die Cortes aufs neue zusammen berufen werden, um in Erwägung zu ziehen, was, bei Befolgung der hier aufgestellten Ordnung und Regeln, für die Erbfolge der Nation am zuträglichsten ist.

183. Wenn die Krone sogleich oder in der Folge einer Frau anheim fällt, so kann sich dieselbe ohne Beistimmung der Cortes keinen Gemahl wählen, und wenn sie das Gegentheil thut, so wird dies als eine Entsagung der Krone angesehen.

184. Im Falle, dass eine Frau zur Regierung gelangt, erhält ihr Gemahl keine Gewalt über das Reich, von welcher Art sie sei, noch irgend einen Antheil an der Verwaltung.

Dritter Abschnitt.

Von der Minderjährigkeit des Königs und der Regentschaft.

185. Der König ist bis zum vollendeten achtzehnten Jahre minderjährig.

186. Während der Minderjährigkeit des Königs wird das Reich durch eine Regentschaft regiert.

187. Das Nämliche geschieht, wenn der König wegen irgend einer physischen oder moralischen Ursache die Regierung zu führen nicht im Stande ist.

188. Wenn diese Verhinderung des Königs länger als zwei Jahre dauert, und der unmittelbare Thronfolger achtzehn Jahre alt ist, so können ihn die Cortes statt der Regentschaft zum Regenten des Königreichs ernennen.

189. Im Falle der Thron erledigt wird und der Prinz von Asturien noch minderjährig ist, so soll, wenn die ordentlichen Cortes nicht versammelt sind, so lange, bis die ausserordentlichen zusammen kommen, die provisorische Regentschaft aus der Königin Mutter, wenn eine da ist, aus zwei Mitgliedern der permanenten Deputation der Cortes, welche nach der Ordnung ihrer Wahl zur Deputation die ältesten sind, und aus den zwei ältesten Staatsräthen nämlich dem Aeltesten und dem, der auf ihn folgt, bestehen. Wenn keine Königin Mutter vorhanden ist, so nimmt der der Anciennität nach dritte Staatsrath an der Regentschaft Theil.

190. Den Vorsitz bei der provisorischen Regentschaft führt die Königin Mutter, wenn es eine giebt, und in deren Ermangelung dasjenige Mitglied der permanenten Deputation der Cortes, welches zuerst zu dieser Deputation ernannt worden.

191. Die provisorische Regentschaft wird keine andern Geschäfte abthun, als solche, die keinen Aufschub leiden, und nur interimistische Beamte ernennen und absetzen.

192. Sind die ausserordentlichen Cortes beisammen, so werden sie eine aus drei bis fünf Personen bestehende Regentschaft ernennen.

193. Um Mitglied der Regentschaft zu werden, muss man Bürger sein und die freie Ausübung seiner Rechte geniessen. Ausländer, selbst wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen.

194. Den Vorsitz der Regentschaft führt dasjenige Mitglied derselben, welches die Cortes dazu bestimmen, und diese haben auch im Nothfall festzusetzen, ob die Präsidentschaft nach der Reihe herumgehen und auf wie lange sie geführt werden soll.

195. Die Regentschaft wird die königliche Gewalt unter der Bedingung ausüben, welche die Cortes für gut halten.

196. Sowohl die eine, als die andere Regentschaft wird nach der im Art. 173. vorgeschriebenen Formel einen Eid leisten mit Hinzusetzung der Clausel: „dass sie dem Könige treu sein will", und die permanente Regentschaft wird ausserdem noch hinzufügen, dass sie die von den Cortes ihrer Gewalt gesetzten Schranken beobachten, und wenn der König zur Volljährigkeit gelangt, oder seine Unfähigkeit aufhört, die Regierung des Königreichs niederlegen will, bei Strafe, dass, im Fall sie es einen Augenblick verschiebt, ihre Mitglieder als Verräther angesehen und behandelt werden sollen.

197. Alle Beschlüsse der Regentschaft werden im Namen des Königs bekannt gemacht.

198. Vormund des minderjährigen Königs soll derjenige sein, welcher von dem verstorbenen Könige in seinem letzten Willen dazu ernannt worden. Hat dieser Niemand ernannt, so ist die Königin Mutter so lange Vormünderin als sie Wittwe bleibt. In Ermangelung derselben wird der Vormund von den Cortes ernannt. In dem ersten und dritten Falle muss der Vormund aus dem Königreiche gebürtig sein.

199. Die Regentschaft wird darauf sehen, dass die Erziehung des minderjährigen Königs in Allem dem grossen Zwecke seiner hohen Würde entspreche, und nach dem von den Cortes genehmigten Plane vor sich gehe.

200. Die Cortes bestimmen den Gehalt, welchen die Mitglieder der Regentschaft geniessen sollen.

Vierter Abschnitt.

Von der königlichen Familie und der Anerkennung des Prinzen von Asturien.

201. Der erstgeborne Sohn des Königs führt den Titel: „Prinz von Asturien."

202. Die andern Kinder des Königs sind und heissen Infanten von Spanien (Infantes de las Españas).

203. Die Söhne und Töchter des Prinzen von Asturien sollen gleichfalls Infanten von Spanien heissen.

204. Die Eigenschaft Spanischer Infanten beschränkt sich einzig und allein auf diese Personen, und kann nicht auf andere ausgedehnt werden.

205. Die Infanten von Spanien werden die bisher genossenen Auszeichnungen und Ehrenbezeugungen geniessen, und können zu allen Arten von Aemtern ernannt werden, ausgenommen zu Gerichts- ued Deputirtenstellen bei den Cortes.

206. Der Prinz von Asturien kann ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche gehen, und wenn er es ohne ihre Zustimmung verlässt, ist er dadurch von der Thronfolge ausgeschlossen.

207. Dasselbe findet statt, wenn er längere Zeit ausserhalb des Reiches bleibt, als in der Erlaubniss festgesetzt ist, und auf die von den Cortes an ihn

e Aufforderung zur Rückkehr in der von ihnen bestimmten Frist
t einstellt.

l. Der Prinz von Asturien, die Infanten und Infantinnen, ihre Kin-
Descendenten, die Unterthanen des Königs sind, können ohne seine
Cortes Einwilligung, bei Strafe, ihr Recht auf die Krone zu verlieren,
t verheirathen.

). Die Cortes und in Ermangelung derselben die permanente Depu-
ıält eine authentische Abschrift von den über die Geburt, die Ver-
und den Tod aller Glieder der königlichen Familie aufgenommenen
m sie in ihren Archiven aufzubewahren.

). Der Prinz von Asturien wird von den Cortes mit den in dem Re-
für ihre innere Regierung vorgeschriebenen Formalitäten anerkannt

l. Diese Anerkennung geschieht in der ersten Versammlung der Cor-
ıach seiner Geburt gehalten wird.

L. Der Prinz von Asturien leistet, wenn er vierzehn Jahre alt ist, in
rt der Cortes folgenden Eid:

„Ich (hier folgt der Name) Prinz von Asturien, schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, dass ich die Apostolisch-Römisch-Katholische Religion vertheidigen und aufrecht halten, und keine andere im Königreiche gestatten, die Verfassung der Spanischen Monarchie beobachten, und dem Könige treu und gehorsam sein will. So wahr mir Gott helfe."

Fünfter Abschnitt.

Von der Dotation der königlichen Familie.

l. Die Cortes setzen für den Hofhalt des Königs jährlich eine Summe
he der hohen Würde seiner Person entspricht.

l. Dem Könige gehören alle königlichen Paläste, deren Besitz seine
r genossen haben, und die Cortes werden die Ländereien bestimmen,
ie zu seinem persönlichen Vergnügen vorzubehalten für dienlich

i. Für den Unterhalt des Prinzen von Asturien setzen die Cortes
m Tage seiner Geburt an, für die Infanten und die Infantinnen aber,
sie sieben Jahre alt geworden sind, eine jährliche, ihrer respectiven
ntsprechende, Summe aus.

i. Die Cortes werden den Infantinnen bei ihrer Verheirathung eine
ene Summe als Heirathsgut aussetzen, nach deren Bewilligung die
rhalte bestimmt gewesenen jährlichen Summen aufhören.

i. Wenn sich die Infanten verheirathen und in Spanien leben, so
hnen die bewilligten Pensionen ununterbrochen bezahlt; verheirathen
ıber und halten sich ausserhalb des Landes auf, so hören die Pen-
ıf und sie erhalten ein für alle Mal eine Summe, welche die Cortes
n.

3. Die Cortes setzen auch die Pension fest, welche die verwittwete
erhalten soll.

). Die Besoldungen der Mitglieder der Regentschaft werden von der
Hofhalt des Königs angewiesenen Summe genommen.

). Die Summen für den Hofhalt des Königs und die Pensionen für
nilie, von welchen in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, wer-

den von den Cortes zu Anfange jeder neuen Regierung festgesetzt und können während der Dauer derselben nicht geändert werden.

221. Alle diese Anweisungen werden bei dem Nationalschatze in Rechnung gebracht, der die Zahlungen an den vom Könige ernannten Administrator leistet und mit demselben alle gegenseitige Activa und Passiva in Ordnung bringt.

Sechster Abschnitt.

Von den Ministern oder Staats- und Depesche-Secretären.

222. Minister (Secretarios del Despacho) sind sieben, nämlich:
- a) der erste Staatssecretär (Secretario del Despacho de Estado);
- b) der Staatssecretär für die Regierung der Halbinsel und der benachbarten Inseln (S. d. D. de la Gobernacion de Reyno);
- c) der Staatssecretär für die Regierung der überseeischen Länder;
- d) der Staatssecretär für die Gnaden- und Justizsachen (S. d. D. de Gracia y Justicia);
- e) der Staatssecretär der Finanzen (S. d. D. de Hacienda);
- f) der Staatssecretär für das Kriegswesen;
- g) der Staatssecretär der Marine.

Die folgenden Cortes werden in dieser Organisation der Ministerien die Aenderungen vornehmen, welche Erfahrung und Umstände nöthig machen werden.

223. Um Minister werden zu können, muss man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte sein. Ausländer, auch wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen.

224. Ein besonderes, von den Cortes genehmigtes, Reglement wird die jedem Ministerium zukommenden Geschäfte bestimmen.

225. Alle Befehle des Königs müssen von dem Minister desjenigen Departements, wohin sie gehören, unterzeichnet werden; kein Gericht und kein Staatsbeamter soll einem Befehle Folge leisten, bei welchem diese Förmlichkeit nicht beobachtet ist.

226. Die Minister sind den Cortes für die Verordnungen, welche sie contrasigniren, und die der Verfassung und den Gesetzen zuwiderlaufen, verantwortlich, ohne dass sie zu ihrer Rechtfertigung den Befehl des Königs vorschützen können.

227. Die Minister verfertigen die jährlichen Anschläge für die Ausgaben der Staatsverwaltung, welche sie in ihrem betreffenden Departement für erforderlich halten und legen auf die Art und Weise, die weiter unten angegeben werden wird, Rechenschaft von denen ab, die sie gehabt haben.

228. Um die Minister zur Verantwortung zu ziehen, werden die Cortes vor Allem den Beschluss zu fassen haben, dass ein gerichtliches Verfahren statt finden soll.

229. Ist ein solcher Beschluss erlassen, so wird der Minister suspendirt und die Cortes übergeben dem obersten Gerichtshofe alle Actenstücke, welche diesen Process betreffen, der von demselben Gerichtshofe anhängig gemacht werden muss, welcher ihn instruirt und den Gesetzen gemäss entscheidet.

230. Die Cortes werden die Gehalte festsetzen, welche die Minister während ihres Amtes geniessen sollen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Staatsrathe.

. Es soll ein Staatsrath aus vierzig Mitgliedern bestehen, die Bürger usübenden Genusse ihrer Rechte sind. Ausländer, auch wenn sie)lome erhalten haben, sind davon ausgeschlossen.

:. Er wird aus folgenden Mitgliedern zusammen gesetzt sein, nämlich: ınd nicht mehr Geistlichen von anerkanntem und erprobtem Vernd Berühmtheit, worunter zwei Bischöfe sein sollen; aus vier und ır Granden von Spanien, die mit Tugenden, Talenten und den nö:nntnissen geziert sind; und die übrigen zweiunddreissig sollen aus gewählt werden, welche sich durch ihre Berühmtheit und Kenntnisse :h ihre ganz vorzüglichen Dienste in einigen der vornehmsten Zweige sverwaltung und Regierung ausgezeichnet haben. Die Cortes können Stellen Niemand vorschlagen, der zu der Zeit, wo sie besetzt werden, r bei den Cortes ist. Wenigstens zwölf Mitglieder des Staatsraths us den überseeischen Provinzen gebürtig sein.

:. Alle Staatsräthe werden auf den Vorschlag der Cortes von dem rnannt.

. Um die Bildung dieses Staatsraths zu bewerkstelligen, wird in den a dreifaches Verzeichniss aller oben angeführten Klassen von Candidem angegebenen Verhältnisse angefertigt, woraus der König die ıdividuen wählt, welche den Staatsrath bilden sollen, indem er die :n aus der Liste ihrer Klasse, die Granden aus der der Granden nimmt, ıch bei den übrigen verfährt.

i. Wenn eine Stelle im Staatsrathe erledigt wird, so werden die zusammen tretenden Cortes dem Könige drei Personen aus der Klasse, :r die Erledigung statt findet, vorschlagen, damit er denjenigen daraus en er für den passendsten hält.

i. Der Staatsrath ist der alleinige Rathgeber des Königs; letzterer selben in wichtigen Regierungsangelegenheiten, besonders wegen zu ler oder zu verweigernder Sanction der Gesetze, wegen Kriegserkländ Abschluss von Verträgen, um seine Meinung fragen.

'. Diesem Rathe steht es zu, dem Könige zur Präsentation für alle Pfründen und zur Besetzung aller richterlichen Stellen, drei Sub:uschlagen.

:. Der König wird nach vorhergegangener Anhörung des Staatsrathes :ment für die innere Leitung des Staatsrathes festsetzen, und dasselbe es zur Genehmigung vorlegen.

). Die Staasräthe können ohne eine vor dem obersten Gerichte gegte Ursache ihrer Stelle nicht entsetzt werden.

). Die Cortes bestimmen die Gehalte des Staatsraths.

l. Beim Antritte ihrer Stellen schwören die Staatsräthe in die Hände ʒs, die Verfassung aufrecht zu erhalten, dem Könige treu zu sein und das zu rathen, was sie ohne Privatabsicht und ohne Privatinteresse Wohl der Nation zuträglich halten.

Fünfter Titel.
Von den Gerichtshöfen und von der Verwaltung der Civil- u Criminal-Justiz.

Erster Abschnitt.
Von den Gerichtshöfen.

242. Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen in A dung zu bringen, kommt ausschliesslich den Gerichtshöfen zu.

243. Weder die Cortes noch der König können in irgend einen richterliche Functionen ausüben, die schon anhängigen Processe zurückn oder schon entschiedene noch einmal vornehmen lassen.

244. Die Gesetze werden die Ordnung und Förmlichkeiten der P bestimmen, die bei allen Gerichtshöfen gleichförmig sein sollen, und weder die Cortes noch der König dispensiren können.

245. Die Gerichtshöfe können keine anderen Functionen ausüb Recht sprechen und die richterlichen Sprüche in Vollziehung bringen

246. Eben so wenig können sie die Ausübung der Gesetze suspe noch irgend ein Reglement über die Justizverwaltung erlassen.

247. Kein Spanier kann wegen Civil- und Criminalvergehen von einer andern Commission, als dem competenten schon vorher durch das bestimmten Gerichtshofe gerichtet werden.

248. In den gewöhnlichen Civil- und Criminalsachen giebt es l Klassen von Personen stets nur ein Gesetz.

249. Die Geistlichen werden fortwährend im Genusse der Recht Standes verbleiben, nach den Bestimmungen, welche die Gesetze darüb halten oder noch künftig vorschreiben werden.

250. Der Militärstand wird gleichfalls nach den in der Ordonna haltenen Bestimmungen, oder denen, die sie noch in der Folge vorscl wird, besondere Gesetze geniessen.

251. Um zum Stadtrath oder Richter gewählt zu werden, mus auf Spanischem Grund und Boden geboren und über fünfundzwanzig alt sein. Die andern Eigenschaften, welche beide besitzen müssen, wer den Gesetzen bestimmt werden.

252. Die Magistratspersonen und Richter können weder ab oder ihrer, sei es nun für eine bestimmte Zeit oder für immer, dau Function beraubt werden, ausser wegen einer gesetzlich erwiesenen u Gericht abgeurtheilten Ursache. Eben so wenig können sie anders, als einer gesetzmässig beabsichtigten Anklage, suspendirt werden.

253. Wenn bei dem Könige Klagen gegen eine Magistratsperso bracht werden, die bei angestellter Untersuchung gegründet scheinen, s der König, nach Anhörung des Staatsraths, diese Magistratsperson suspe indem er sogleich die Klage und Untersuchung an den obersten Geri gelangen lässt, damit dieser den Gesetzen gemäss das Urtheil spreche.

254. Alle Richter, welche die Gesetze, worin das gerichtliche Ve in Civil- und Criminalsachen bestimmt ist, nicht beobachten, sind pe dafür verantwortlich.

255. Verführung, Bestechung oder Veruntreuung von Seiten c gistratspersonen oder Richter veranlassen gegen diejenigen, welche sic der Art zu Schulden kommen lassen, einen Process im Namen des Vo

256. Die Cortes werden den Magistratspersonen und Richtern e hörige Besoldung aussetzen.

257. Die Rechtspflege wird im Namen des Königs verwaltet, und die ılüsse und Urtheilssprüche der obern Gerichtshöfe werden gleichfalls in m Namen erlassen.

258. In der ganzen Monarchie soll mit Vorbehalt der Abänderungen, ıe die Cortes unter besonderen Umständen vielleicht darin vornehmen, ınd dasselbe bürgerliche, peinliche und Handelsgesetzbuch gelten.

259. Bei Hofe soll ein Gericht unter dem Namen „oberstes Justiztril" statt finden.

260. Die Cortes werden die Zahl der Räthe, aus denen es bestehen, das Local, wo es seine Sitzungen halten soll, bestimmen.

261. Die Amtsverrichtungen dieses Obertribunals bestehen darin:

a) die Competenz der Gerichtshöfe (Audiencias) unter sich auf dem ganzen Spanischen Gebiete und die der Audiencias mit den in der Halbinsel und auf den nahe liegenden Inseln bestehenden Tribunalen und Specialgerichten zu bestimmen. Diese Competenzen sollen in den überseeischen Ländern so geschieden und vertheilt werden, wie es in den Gesetzen bestimmt werden wird;
b) den Staatssecretären und den Ministern das Urtheil zu sprechen, wenn die Cortes beschlossen haben, dass ein gerichtliches Verfahren gegen sie statt finden soll;
c) alle Absetzungs- und Suspendirungsprocesse der Staats- oder Gerichtsräthe zu entscheiden;
d) die gegen die Staats- und Depeschensecretäre, Staatsräthe und Beamten der Audiencias anhängenden Criminalprocesse zu entscheiden, indem es dem politischen Chef, der die meiste Auctorität hat, zukommt, den Process zu instruiren und ihn dem Obertribunale zu übergeben;
e) alle gegen einzelne Mitglieder dieses Obergerichts anhängige Processe zu entscheiden. Sollte sich der Fall ereignen, dass es nöthig wäre, dieses Obergericht zur Verantwortung zu ziehen, so sollen die Cortes mit Beobachtung der im Art. 228. festgesetzten Form zur Ernennung eines desfallsigen Tribunals schreiten, welches aus neun Richtern bestehen soll, die durchs Loos aus einer doppelt so zahlreichen Liste gewählt werden;
f) über den Ort, wo sich jeder Staatsbeamte den Gesetzen gemäss aufhalten muss, zu entscheiden;
g) alle streitigen Gegenstände, die das Patronatsrecht des Königs betreffen, zu entscheiden;
h) über die Appellationen (recursos de fuerza) aller geistlichen Oberhofgerichte zu entscheiden;
i) die Nullitätsrecurse (recursos de nulidad) zu entscheiden, welche gegen die in letzter Instanz ausgesprochenen Urtheile eingelegt werden, um den Process wieder in seinen anfänglichen Zustand zu versetzen, indem derselbe an ein anderes Tribunal verwiesen und die Verantwortlichkeit in Ausübung gebracht wird, von der im Art. 254. die Rede ist. Was die überseeischen Länder betrifft, so sollen die dort vorfallenden Recurse und Appellationen in der gehörigen Orts angegebenen Form entschieden werden;
k) die Zweifel der andern Tribunale über den Sinn der Gesetze zu vernehmen, und den König über diese Zweifel und das, was ihnen

etwa zu Grunde liegt, um Rath zu fragen, damit dieser die Cortes veranlasse, eine gehörige Erklärung darüber von sich zu geben;

l) die Verzeichnisse der Civil- und Criminalprocesse durchzusehen, welche die Audiencias demselben vorlegen müssen, um die schnelle Verwaltung der Justiz zu befördern, zu demselben Ende eine Abschrift davon an die Regierung einzusenden, um die öffentliche Bekanntmachung derselben durch den Druck anzuordnen.

262. Alle Civil- und Criminalprocesse werden in dem Bezirke eines jeden Tribunals beendigt.

263. Den Audiencias soll es zustehen, alle Civilsachen der niedern Gerichte ihres Bezirks in zweiter und dritter Instanz, so wie auch die Criminalprocesse nach den in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden, eben so wie die Fälle, wo es sich um Suspendirung oder Absetzung der niedern Richter ihres Bezirks handelt, jedoch immer nach der in den Gesetzen festgesetzten Weise, und indem sie darüber an den König berichten.

264. Die Richter, welche in zweiter Instanz erkannt haben, können nicht an der Untersuchung des nämlichen Processes in dritter Instanz Theil nehmen.

265. Die Audiencias entscheiden auch alle Jurisdictionsstreitigkeiten der untergeordneten Richter ihres Bezirks.

266. Es kommt ihnen gleichfalls zu, die rechtskräftigen Recurse (recursos de fuerza) der geistlichen Gerichte und Behörden ihres Bezirks zu entscheiden.

267. Eben so sollen sie zur Beförderung einer schnellen Justiz von allen untergeordneten Richtern ihres Bezirks genaue Meldungen über die Processe erhalten, die über grobe Vergehungen anhängig gemacht worden sind, und Verzeichnisse von allen Civil- und Criminalprocessen, die bei ihrem Gerichte betrieben werden, mit Angabe, wie es mit diesen oder jenen stehe.

268. Die überseeischen Audiencias werden ausserdem noch die Entscheidung der ausserordentlichen Nullitätsrecurse über sich haben, welche bei den Audiencias angebracht werden müssen, die zahlreich genug sind, um drei Kammern zu bilden, und wo der Process noch in keiner Instanz entschieden worden ist. Bei den Audiencias, die nicht aus einer so grossen Zahl von Mitgliedern bestehen, werden die Recurse von der einen an eine andere, in dem Bereiche des nämlichen Obergouvernements liegenden, übergehen; und im Falle, dass in diesem Gouvernement nur eine einzige Audiencia vorhanden ist, an die nächste eines andern Gouvernements gelangen.

269. Ist die Null- und Nichtigkeit ausgesprochen; so wird die Audiencia, welche den Process entschieden hat, dem Obergerichte Rechenschaft von den Beweggründen ablegen und die gehörigen Beweisstücke und Acten beibringen, damit die Verantwortlichkeit in Kraft gesetzt werde, von der im Art. 254. die Rede ist.

270. Die Audiencias werden alle Jahre dem Obergerichte genaue Verzeichnisse von allen Criminalprocessen, und alle sechs Monate von allen Criminalprozessen, sowohl den entschiedenen als den noch unentschiedenen, mit Angabe ihres gegenwärtigen Standes und Inbegriff derer, die von niedern Gerichtsstellen an sie gelangt sind, einreichen.

271. Die Zahl der Mitglieder der Audiencias, welche nicht unter sieben sein darf, die Form dieser Tribunale und die Orte, wo sie ihren Sitz haben sollen, werden durch besondere Gesetze und Verordnungen bestimmt werden.

272. Kommt die zweckmässigere Eintheilung des Spanischen Gebiets, n der im Art. 11. die Rede ist, zur Ausführung, so soll mit Rücksicht darf die Zahl der zu errichtenden Audiencias bestimmt und denselben ihre ezirke angewiesen werden.

273. Es sollen verhältnissmässig gleich grosse Cantone (partidos) gebildet erden, und in jedem Hauptorte (cabeza de partido) soll ein Oberrichter mit iner entsprechenden Gerichtsstelle (juzgado) vorhanden sein.

274. Der Geschäftskreis dieser Richter wird sich blos auf Streitsachen á lo contencioso) beschränken, und es soll gesetzlich bestimmt werden, was ür welche in dem Hauptorte und den Städten und Flecken ihres Cantons pueblos de su partido) an sie gelangen, und wie gross die Summen sein sollen, iber die sie ohne weitere Appellation in Civilsachen erkennen können.

275. In allen Städten und Flecken werden Alcaden (Alcades) bestellt md gesetzlich bestimmt werden, wie weit sich ihre Macht in Streit-, so wie in Verwaltungssachen (en lo economico) erstrecken soll.

276. Alle Richter der niedern Gerichte sind gehalten, spätestens in drei Tagen ihrer betreffenden Audiencia von den Processen, die wegen der auf hrem Gebiete begangenen Vergehungen anhängig gemacht worden sind, Anzeige zu machen, und fortwährend zu der von der Audiencia ihnen vorgeschriebenen Zeit Rechenschaft von dem Stande und Fortgange dieser Processe abzulegen.

277. Auch müssen sie alle sechs Monate Hauptlisten (listas generales) von allen Civilsachen, und alle drei Monate von allen peinlichen Processen, die vor ihren Gerichten anhängig sind, mit Angabe ihres zeitweiligen Standes, an ihre betreffende Audiencia einliefern.

278. Die Gesetze werden entscheiden, ob es specielle Tribunale für bestimmte Sachen geben soll.

279. Die Räthe und Richter müssen beim Antritt ihrer Aemter schwören, die Verfassung aufrecht zu halten, dem Könige treu zu sein, die Gesetze zu beobachten und die Justiz unparteiisch zu handhaben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Justiz in Civilsachen.

280. Kein Spanier kann des Rechtes beraubt werden, seine Streitigkeiten durch von beiden Parteien gewählte Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

281. Der von den Schiedsrichtern gethane Ausspruch wird in Ausübung gebracht, wenn sich nicht beide Theile, bei der Anheimstellung an die Schiedsrichter, das Recht zu appelliren vorbehalten haben.

282. Der Alcade jeder Gemeinde (pueblo) vertritt das Amt des Friedensrichters, und derjenige, welcher eine Klage wegen Civilsachen oder Injurien anzubringen hat, muss sich dieserhalb an ihn wenden.

283. Der Alcade vernimmt mit zwei Rechtsverständigen, von denen jede Partei einen ernennt, den Kläger sowohl als den Beklagten, unterrichtet sich von den Gründen, worauf sie sich beiderseitig stützen, und trifft, nachdem er die Meinung seiner beiden Gehilfen vernommen, die Vorkehrung, die er für zweckmässig hält, um den Streit zu schlichten, ohne dass die Sache weiter geführt wird, so wie sie wirklich beendigt ist, wenn beide Theile es bei dieser aussergerichtlichen Entscheidung bewenden lassen.

284. Wenn nicht dargethan wird, dass man das Mittel der Versöhnung ersucht hat, kann kein Process angefangen werden.

285. Jede Streitsache, sie mag so wichtig sein, wie sie will, kann nur

durch 3 Instanzen gehen, und es können in denselben nur drei Endurtheil gesprochen werden. Wird von zwei gleichen Urtheilen an die dritte Instanz appellirt, so muss die Zahl der Richter, die darüber zu entscheiden haben, grösser sein, als die Zahl derer, die in der gesetzmässig bestimmten Form an der Untersuchung des zweiten Urtheils Theil genommen haben. In dieser letzten Instanz wird auch, hinsichtlich der Wichtigkeit der Sachen, der Beschaffenheit der Art der verschiedenen Urtheile, entschieden, welcher Urtheilspruch auf jeden Fall in Ausübung gebracht werden soll.

Dritter Abschnitt.

Von der Justizverwaltung in Criminalsachen.

286. Die Gesetze werden die Justizverwaltung in Criminalsachen so anordnen, dass das gerichtliche Verfahren kurz und gut angestellt wird, damit die Verbrechen schnell bestraft werden.

287. Kein Spanier kann ohne vorgängige summarische Untersuchung des Factums und ob es zu denen gehört, welche eine körperliche Strafe zur Folge haben, verhaftet werden. Eben so gehört ein schriftlicher Befehl vom Richter dazu, der ihm, wenn die Verhaftung selbst statt findet, bekannt gemacht wird.

288. Jedermann soll diesem Verhaftsbefehl Folge leisten, und jeder Widerstand wird als ein schweres Verbrechen angesehen.

289. Im Falle der Widersetzlichkeit oder Entweichung kann Gewalt gebraucht werden, um sich der Person zu bemächtigen.

290. Der Verhaftete wird, bevor man ihn ins Gefängniss bringt, wenn sonst nichts es verhindert, vor den Richter geführt, damit dieser ihm seine Erklärung abnehme; kann aber diese nicht verificirt werden, so wird er als Verhafteter (detenido) ins Gefängniss abgeführt, und der Richter empfängt seine Aussage binnen 24 Stunden.

291. Die Aussage des Verhafteten wird nicht beschworen, überhaupt soll in Criminalsachen über ein persönlices Factum (hecho proprio) kein Eid abgenommen werden.

292. Jeder auf der That ergriffene Verbrecher kann sogleich verhaftet werden, und Jeder hat das Recht, ihn fest zu nehmen und vor den Richter zu führen. Ist er vor diesen gestellt und in Gewahrsam gebracht worden, so wird in Allem nach Angabe der beiden vorhergehenden Artikel verfahren.

293. Wenn beschlossen ist, dass der Ergriffene ins Gefängniss gebracht werden, oder als Gefangener (preso) dort verbleiben soll, so wird ein motivirter Befehl (auto motivado) angefertigt und abschriftlich an den Kerkermeister (alcaide) übergeben, damit dieser ihn in das Gefangenenbuch eintrage. Wird dieses Erforderniss nicht beobachtet, so darf der Kerkermeister, bei Strafe der grössten Verantwortlichkeit, Niemand als Gefangenen aufnehmen.

294. Blos bei Vergehungen, die eine pecuniäre Verantwortlichkeit nach sich ziehen, kann Beschlag auf die Güter gelegt werden (hara embargo), und dieser wird sich nach der Summe richten, auf welche sich die Verantwortlichkeit erstreckt.

295. Wenn nicht ein Fall da ist, wo das Gesetz ausdrücklich die Annahme von Caution verbietet, so kann Niemand, der Caution stellt, ins Gefängniss gebracht werden.

296. Sobald als sich aus der Sache irgend ergiebt, dass der Gefangene zu keiner bürgerlichen Strafe verurtheilt werden kann, soll er gegen Caution auf freien Fuss gestellt werden.

297. Die Gefängnisse sollen so beschaffen sein, dass sie wohl zur Festhaltung, nicht aber zur Beschwerde der Verhafteten dienen. Deshalb wird der Kerkermeister dieselben in gutem Gewahrsam halten, und diejenigen von einander absondern, welche nach den Befehlen des Richters keine Gemeinschaft mit einander haben dürfen; doch sollen sie nie in unterirdische und ungesunde Kerker gesteckt werden.

298. Es wird gesetzlich bestimmt werden, wie oft die Gefängnisse untersucht werden sollen, und kein Gefangener darf bei dieser Gelegenheit unter irgend einem Vorwande vorenthalten werden.

299. Der Richter und Kerkermeister, welche gegen die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verfügungen fehlen, werden als eigenmächtiger Gefangenhaltung, die in dem Strafgesetzbuche als Verbrechen aufgeführt werden soll, schuldig bestraft werden.

300. Dem als schuldig Behandelten (al tratado como reo) soll innerhalb 24 Stunden die Ursache seiner Festsetzung und der Name seines Anklägers, wenn einer vorhanden ist, bekannt gemacht werden.

301. Bevor der als schuldig Behandelte verhört wird, sollen ihm alle Documente in ihrem ganzen Umfange, so wie die Aussagen der Zeugen vorgelesen, und der Name der letztern genannt werden; und wenn er dieselben nicht kennt, so soll ihm alle mögliche Auskunft, welche er verlangt, gegeben werden, damit er erfährt, wer sie sind.

302. Die Processe sollen fortan in der Art und Weise und Form, welche gesetzlich bestimmt werden wird, öffentlich sein.

303. Gewalt und Folter sollen nie angewandt werden.

304. Eben so wenig soll die Strafe der Güterconfiscation stattfinden.

305. Keine Strafe, sie mag — für welches Verbrechen es auch immer sei — auferlegt werden, kann zu irgend einer Zeit auf die Familie dessen, der sie leidet, übergehen.

306. Man kann in keines Spaniers Haus gewaltsam eindringen, ausser in den zum Besten der Ordnung und Sicherheit des Staates gesetzlich bestimmten Fällen.

307. Wenn die Cortes mit der Zeit für zweckmässig erachten, einen Unterschied zwischen den Richtern der That und denen des Rechts (jueces del hecho y del derecho) festzusetzen; so sollen sie es in der Form thun, die sie für passend halten.

308. Wenn in ausserordentlichen Umständen die Sicherheit des Staats eine momentane Suspendirung einer von den in diesem Abschnitte für die Verhaftung der Delinquenten vorgeschriebenen Formalitäten im ganzen Umfange der Monarchie oder einem Theile derselben erheischt; so können die Cortes dieselbe für eine bestimmte Zeit beschliessen.

Sechster Titel.

Von der innern Regierung der Provinzen und Städte.

Erster Abschnitt.

Von den Stadträthen (Ayuntamientos).

309. Die innere Regierung oder Polizei der Städte sollen Stadträthe besorgen, die aus dem oder den Alcaden, den Regidores und dem Syndicus (Procurador syndico) bestehen, und in welchen der politische Chef, wenn es einen giebt, und in dessen Ermangelung der Alcade, oder wenn es zwei giebt, der zuerst erwählte den Vorsitz führen soll.

310. In den Städten und Flecken, wo es noch keinen Gemeinderath giebt, und denen doch einer zukäme, wird ein Rath bestellt. Die, welche für sich, oder mit ihrem Weichbilde 1000 Seelen enthalten, müssen einen erhalten, und es soll ihnen zu dem Ende ein angemessener Bezirk angewiesen werden

311. Die Zahl der Individuen von jeder Classe, aus welchen die Stadträthe mit Rücksicht auf die Bevölkerung bestehen sollen, wird gesetzlich bestimmt werden.

312. Die Alcaden, Regidores und Syndici in den Städten sollen durch Wahl ernannt werden, und die Regidores, so wie die andern Beamten auf Lebenszeit, sie mögen Namen und Titel haben, welchen sie wollen, aufhören.

313. Alljährlich im Monate December werden die Bürger jeder Stadt oder jedes Fleckens zusammen kommen, um mit Stimmenmehrheit im Verhältnisse ihrer Volksmenge eine bestimmte Zahl von Wahlmännern zu ernennen, welche in derselben Stadt wohnen und das Bürgerrecht des Orts geniessen.

314. Die Wahlmänner ernennen in demselben Monate mit absoluter Stimmenmehrheit, den oder die Alcades, Regidores und den oder die Syndici, damit sie mit dem ersten Januar des folgenden Jahres ihre Aemter antreten.

315. Die Alcaden werden alle Jahre erneuert: die Regidores alljährlich zur Hälfte und eben so auch die Syndici, wenn es deren zwei giebt. Ist aber nur einer da, so wird alljährlich ein anderer gewählt.

316. Wer eins von diesen Aemtern geführt hat, kann da, wo die Bevölkerung es gestattet, vor Verlauf von wenigstens zwei Jahren nicht wieder gewählt werden.

317. Um Alcade, Regidor oder Syndicus werden zu können, muss man ausserdem, dass man Bürger und im Genusse seiner Rechte ist, 25 Jahre alt und wenigstens 5 Jahre in dem Orte ansässig sein. Die übrigens zu diesen Aemtern erforderlichen Eigenschaften werden gesetzlich bestimmt werden.

318. Niemand, der ein öffentliches Amt hat, das der König vergiebt, kann Alcade, Regidor oder Syndicus werden; doch sind in dieser Verfügung diejenigen nicht mit inbegriffen, die der Nationalmiliz dienen.

319. Alle drei erwähnte Municipalstellen sind Stadtämter (carga concejil), wovon sich Niemand ohne gesetzmässige Ursache ausschliessen kann.

320. Bei jedem Stadtrathe wird ein Secretär sein, der von ersterem mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt und aus der Gemeindekasse besoldet wird.

321. Dem Stadtrathe liegt ob;

a) Die polizeiliche Sorge für die Gesundheit und Bequemlichkeit.

b) Dem Alcaden in Allem, was die Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Einwohner und die Aufrechthaltung der Ordnung anlangt, beizustehen.

c) Die gesetz- und vorschriftsmässige Verwaltung der Einkünfte von den liegenden Gründen und Abgaben, mit der Verpflichtung, einen Einnehmer zu ernennen, der die Gelder in Verwahrung hat, und für den diejenigen, die ihn ernennen, verantwortlich sind.

d) Die Vertheilung und Erhebung der Steuern und die Ablieferung derselben an die respective Kasse (tresoreria).

e) Die Sorge für alle Elementarschulen und die andern Erziehungsanstalten, welche aus den Gemeindekassen unterhalten werden.

f) Die Sorge für die Spitäler, Armen- und Findelhäuser und andere milde Anstalten nach den zu erlassenden Vorschriften.

g) Die Sorge für die Anlegung und Wiederherstellung der Wege, Kunststrassen, Brücken und Gefängnisse, Wälder und Holzungen der Gemeinde, und alle öffentliche Werke, die nothwendig und nützlich sind, oder zur Zierde gereichen.
h) Die Stadtverordnungen (ordenanzas municipales del pueblo) abzufassen und sie mittelst der Provinzialdeputation, die ihr Gutachten hinzufügen wird, den Cortes zur Genehmigung zu übersenden.
i) Die Beförderung des Ackerbaues, Gewerbfleisses und Handels, nach der Beschaffenheit und den Umständen der Orte und in so weit, als es nützlich und wohlthätig für sie ist.

322. Wenn Arbeiten oder andere Dinge, die von allgemeinem Nutzen orkommen und man, weil die Einkünfte von den liegenden Gründen inreichen, zu den Auflagen (arbitrios) seine Zuflucht nehmen muss, so diese nicht eher auferlegt werden, bis man durch die Provinzialden die Genehmigung der Cortes erhalten hat. Im Fall das Werk oder genstand, wozu sie verwendet werden sollen, dringend ist, so können dräthe mit Zustimmung der erwähnten Provinzialdeputation dieselben hen, bis der Beschluss der Cortes ankommt, verwenden.

323. Die Gemeinderäthe verrichten alle diese Functionen unter Aufer Provinzialdeputation, der sie alljährlich eine belegte Rechenschaft n öffentlichen Geldern, die sie eingenommen und verwendet haben, abwerden.

Zweiter Abschnitt.

der politischen Regierung der Provinzen und den Provinzialdeputationen.

324. Die politische Verwaltung der Provinz steht dem vom Könige für rovinz ernannten obersten Chef (xefe superior) zu.

325. In jeder Provinz soll es eine sogenannte Provinzialdeputation gee das Wohl derselben befördern soll, und worin der Chef der Provinz rsitz führt.

326. Diese Deputation soll aus dem Präsidenten, dem Intendanten und ie unten angegebene Weise erwählten Mitgliedern bestehen, doch mit orbehalt, dass die Cortes in der Folge diese Zahl, wenn sie es für dienachten, oder die Umstände es erfordern, ändern können, wenn die neue ilung der Provinzen, wovon im 11. Artikel die Rede ist, stattgefunden wird.

327. Die Provinzialdeputation wird alljährlich zur Hälfte erneuert, inas erstemal die grössere, und zum zweitenmal die kleinere Hälfte auselches immer so fortgeht.

328. Die Wahl dieser Individuen geschieht durch die Bezirkswahlmänectores de partido) den Tag darauf nachdem die Deputirten zu den Cortes t worden sind, und auf dieselbe Weise wie diese erwählt werden.

329. Zu gleicher Zeit und auf dieselbe Weise werden für jede Deputaei Suppleanten erwählt.

330. Um Mitglied der Provinzialdeputation zu werden, muss man Bürd im ausübenden Genusse seiner Rechte, mündig, 25 Jahre alt, und in ovinz geboren sein, oder sich wenigstens seit 7 Jahren dort aufgehalten in hinlängliches Einkommen haben, um anständig leben zu können.

Keiner von den Staatsbeamten, die der König ernennt und von denen im Art. 318 die Rede ist, kann es werden.

331. Damit eine und dieselbe Person zum zweitenmal gewählt werden kann, müssen wenigstens von der Zeit an, wo sie ihr Amt niederlegte, vier Jahre verstrichen sein.

332. Wenn der Chef der Provinz nicht den Vorsitz in der Deputation führen kann, so führt ihn der Intendant, und in Ermangelung dessen das Mitglied (el vocal), das zuerst gewählt worden.

333. Die Deputation ernennt einen Secretär, der aus den öffentlichen Fonds der Provinz besoldet wird.

334. Die Deputation hält jährlich höchstens 90 Sitzungen, die auf die ihm am meisten passende Zeit verlegt werden. Auf der Halbinsel sollen die Deputationen am 1. März, in den überseeischen Provinzen am 1. Junius beisammen sein.

335. Diesen Deputationen liegt ob:

a) Die Vertheilung der der Provinz auferlegten Steuern auf die Districte und Cantone mitmachen zu helfen und sie zu genehmigen.

b) Auf die gute Verwendung der öffentlichen Gelder in den Städten und Gemeinden zu sehen, die Rechnungen darüber zu untersuchen, damit sie auf ihr Gutheissen (visto bueno) die höhere Genehmigung erhalten, und dafür Sorge zu tragen, dass in Allem die Gesetze und Vorschriften beobachtet werden.

c) Zu sorgen, dass den Verfügungen des Art. 310. gemäss Gemeinderäthe (ayuntamientos) angestellt werden.

d) Wenn neue für die Provinz allgemein nützliche Werke zu unternehmen sind, oder die alten wieder hergestellt werden sollen, der Regierung die Abgaben (arbitrios) vorzuschlagen, welche sie für die zweckmässigsten hält, um von den Cortes die nöthige Erlaubniss dazu zu erhalten.

Wenn in den überseeischen Provinzen die öffentlichen Werke so dringend nöthig sind, dass man den Beschluss der Cortes nicht abwarten kann, so kann die Deputation mit ausdrücklicher Genehmigung des Provinzialchefs sogleich die Abgaben verwenden, muss aber wegen der Genehmigung der Cortes sogleich der Regierung Rechenschaft davon ablegen.

Zur Erhebung dieser Abgaben wird die Deputation auf ihre Verantwortung einen Einnehmer (depositario) ernennen, und die von ihr durchgesehenen Rechnungen über die Verwendung derselben an die Regierung senden, damit diese sie verificiren und darüber discutiren lasse, und sie am Ende den Cortes zur Genehmigung übergebe.

e) Die Erziehung der Jugend den genehmigten Planen gemäss zu befördern, Ackerbau, Handlung und Gewerbfleiss durch Beschützung derer, welche in irgend einem Zweige derselben neue Erfindungen machen, zu begünstigen.

f) Der Regierung alle Missbräuche anzuzeigen, die sie bei der Verwaltung der öffentlichen Gelder gewahr werden.

g) Die Volkszahl und die statistischen Verhältnisse der Provinzen aufzunehmen.

h) Dafür zu sorgen, dass die milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten ihren Zweck erfüllen, indem sie der Regierung die ihren



Bedünken nach zweckmässigsten Maassregeln zur Abstellung der bemerkten Missbräuche vorschlagen.

i) Den Cortes die Verletzungen der Verfassung anzuzeigen, die sie in den Provinzen wahrnehmen.

k) Die Deputationen der überseeischen Provinzen werden ein wachsames Auge auf die Ausgaben und Einnahmen, Ordnung und Fortschritte der Missionen zur Bekehrung der ungläubigen Indianer haben, und diejenigen, welche damit beauftragt sind, werden ihnen Rechenschaft über das, was sie in der Hinsicht gewirkt haben, ablegen, damit Missbräuche vermieden werden, und die Deputationen werden die Regierungen von dem Allen in Kenntniss setzen.

36. Wenn irgend eine Deputation ihre Gewalt missbraucht; so kann ig die Mitglieder derselben suspendiren, indem er den Cortes diese ng und die Gründe, welche Anlass dazu gegeben, zu wissen thut. d der Zeit, dass sie suspendirt sind, sollen ihre Functionen von den nten versehen werden.

37. Alle einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe und Provinzialdeputa- eisten bei dem wirklichen Antritte ihres Amts, jene in die Hände des rnannten Alcaden, diese in die Hände des Provinzialchefs, einen Eid, assung der Spanischen Monarchie zu erhalten, die Gesetze zu beobach- m Könige treu zu sein und gewissenhaft die Pflichten ihres Amts zu

Siebenter Titel.

Von den Steuern.

Einziger Abschnitt.

38. Die Cortes bestimmen oder bestätigen die directen sowohl als die en, allgemeinen, Provinzial- oder städtischen Abgaben, so dass die alten ı bleiben, bis sie öffentlich abgeschafft oder neue eingeführt werden.

39. Die Steuern werden im Verhältnisse des Vermögens, und ohne end keine Ausnahme oder Privilegium statt fände, auf alle Spanier

40. Die Steuern sollen den Ausgaben, welche die Cortes für alle der Staatsbedürfnisse aussetzen, angemessen sein.

41. Damit die Cortes die Staatsausgaben und die zur Deckung dersel- rderlichen Steuern bestimmen können, so soll ihnen der Staatssecretär Finanzen (Secretario del Despacho de Hacienda), sobald sie versammelt ıen allgemeinen Anschlag vorlegen, worin die einzelnen Anschläge für effenden Departements der andern Minister vereinigt sind.

42. Derselbe Staatssecretär wird zugleich mit dem Anschlage der Aus- inen Plan für die Steuern vorlegen, die zur Deckung derselben aufer- den sollen.

43. Wenn dem Könige irgend eine Steuer drückend oder schädlich so soll er es den Cortes durch den Finanzminister zu erkennen geben, gleich eine andere, die er für zweckmässig hält, vorschlagen.

44. Ist der Betrag der directen Steuern bestimmt, so nehmen die Cor- Vertheilung derselben auf die Provinzen vor, und verweisen auf jede n einen Theil, der ihrem Reichthume angemessen ist, zu welchem er Finanzminister gleichfalls die nöthigen Anschläge vorlegen soll.

345. Es soll für die ganze Nation ein allgemeiner Schatz (tesoreria general) bestehen, der über den Ertrag aller für die Bedürfnisse des Staats bestimmten Einkünfte zu verfügen hat.

346. In jeder Provinz soll eine Hauptkasse (Tresoreria) bestehen, in welche alle in derselben für den Staatsschatz zu erhebende Steuern einfliessen sollen. Diese Hauptkassen werden mit dem allgemeinen Schatze in Verbindung stehen, zu dessen Verfügung sie alle ihre Fonds bereit halten werden.

347. Keine Zahlung wird von dem Schatzmeister in Rechnung gebracht werden, wenn sie nicht in Folge einer königlichen, von dem Minister contrasignirten, Verordnung geschehen ist, worin angegeben ist, wozu sie bestimmt, und die Verordnung der Cortes, wodurch diese Ausgabe genehmigt worden ist.

348. Damit der allgemeine Schatz seine Rechnungen mit gehöriger Genauigkeit anfertige, so sollen wegen der Verification der Berechnung der Gelder und der Vertheilung der Staatseinkünfte, der betreffende Gegenstand der Zahlung und das Datum dabei bestimmt werden.

349. Diese Bureaus (officinas) sollen mittelst einer besondern Instruction so eingerichtet werden, dass sie den Zweck ihrer Einrichtung ganz erfüllen.

350. Für die Untersuchung aller Rechnungen über die Staatseinkünfte soll eine Oberrechnungskammer (Contaduria mayor de Cuentas) errichtet werden und mittelst eines besonderen Gesetzes ihre Organisation erhalten.

351. Sobald die Rechnung des allgemeinen Schatzes, welche sich über den jährlichen Ertrag aller Steuern und Einkünfte und ihre Verwendung erstrecken soll, definitiv von den Cortes genehmigt worden ist, so soll sie gedruckt, bekannt gemacht und an alle Provinzialdeputationen und Gemeinderäthe ausgetheilt werden.

352. Die Rechnungen, welche die Staatssecretäre über die Ausgaben ihrer betreffenden Departements anfertigen, sollen ebenfalls gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf gesetzt werden.

353. Die Verwaltung der Staatsfinanzen soll stets von allen andern Gewalten, als der, welcher sie anvertraut ist, unabhängig sein.

354. Zollämter soll es nur in den Seehäfen und an den Grenzen geben, doch soll diese Verfügung nicht eher ins Werk gesetzt werden, bis es die Cortes beschliessen.

355. Die Cortes sollen vor allem andern ihre Aufmerksamkeit auf die anerkannte Staatsschuld richten und es sich ganz vorzüglich angelegen sein lassen, für die allmählige Tilgung derselben und für die Bezahlung der Interessen, so wie sie fällig werden, zu sorgen, indem sie Alles anordnen, was die Führung dieses wichtigen Administrationszweiges betrifft, sowohl in Hinsicht der festzusetzenden Abgaben (arbitrios), die gänzlich getrennt von dem Staatsschatze verwaltet werden sollen, als der Rechnungskammer (officina de Cuenta y Razon).

Achter Titel.

Von der Nationalkriegsmacht.

Erster Abschnitt.

Von dem stehenden Heere.

356. Es soll eine stehende Land- und Seemacht zur Vertheidigung des Staates nach Aussen und zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern unterhalten werden.

357. Die Cortes werden jährlich die nach den Umständen erforderliche ppenzahl und die Art und Weise, wie sie ausgehoben werden sollen, be- imen.

358. Eben so werden sie jährlich die Zahl der Kriegsschiffe (buques la marina militar), die neu armirt werden, oder armirt bleiben sollen, be- imen.

359. Die Cortes werden mittelst besonderer Verordnungen Alles, was Disciplin, das Avancement, den Sold, so wie Alles, was die gute Einrich- g des Heeres so wie der Marine betrifft, festsetzen.

360. Es sollen Kriegsschulen zum Unterricht und zur Bildung in allen eigen des Land- und Seedienstes errichtet werden.

361. Kein Spanier kann sich vom Kriegsdienste frei machen, wenn er tmässig dazu aufgerufen wird.

Zweiter Abschnitt.

Von den Nationalmilizen.

362. In allen Provinzen sollen Corps von Nationalmilizen errichtet den, die aus den Einwohnern derselben, nach Verhältniss ihrer Bevölke- g und ihres Zustandes, gebildet werden.

363. Die Art und Weise ihrer Bildung, ihre Zahl und besondere Ein- tung in allen ihren Zweigen soll durch eine besondere Verordnung gere- werden.

364. Diese Milizen sind nicht fortdauernd im Dienste, sondern nur n die Umstände es erfordern.

365. Im Nothfall kann der König innerhalb der betreffenden Provinz r diese Milizen verfügen, ausserhalb jedoch sie nicht ohne Zustimmung Cortes verwenden.

Neunter Titel.

Von dem öffentlichen Unterrichte.

Einziger Abschnitt.

366. In allen Städten und Gemeinden des Reichs (pueblos) sollen mentarschulen angelegt und darin die Kinder im Lesen, Schreiben, Rech- t und im Katechismus der katholischen Religion, der auch eine kurze rstellung der bürgerlichen Pflichten enthalten soll, unterrichtet werden.

367. Eben so soll auch die gehörige Zahl von Universitäten und andern terrichtsanstalten, die man für den Unterricht in allen Wissenschaften, der Literatur und in den schönen Künsten für zweckmässig erachtet, an- rdnet und errichtet werden.

368. Der allgemeine Unterrichtsplan soll im ganzen Reiche gleich sein, d auf allen Universitäten und literärischen Anstalten, wo man die geistli- n und politischen Wissenschaften lehrt, soll auch die politische Verfassung r Monarchie erläutert werden.

369. Es soll eine Generalstudiendirection bestehen, deren Mitglieder inner von anerkannter Gelehrsamkeit sein sollen, und die unter Auctorität r Regierung die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht führen wird.

370. Die Cortes werden vermittelst Pläne und besonderer Statuten Alles, s diesen wichtigen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts angeht, ein- hten.

371. Allen Spaniern steht es frei, ihre politischen Ideen, ohne dass sie einer vorgängigen Erlaubniss, Revision oder irgend einer Genehmigung bedürfen, niederzuschreiben, drucken zu lassen und bekannt zu machen, mit Vorbehalt der in den Gesetzen bestimmten Einschränkungen und Verantwortlichkeit.

Zehnter Titel.

Von der Beobachtung der Verfassung und der Art, wie man verfährt, um Veränderungen darin vorzunehmen.

Einziger Abschnitt.

372. Die Cortes werden gleich in ihrer ersten Sitzung die wahrgenommenen Verletzungen der Verfassung in Erwägung ziehen, um zweckmässige Massregeln dagegen zu ergreifen, und diejenigen, die derselben zuwider gehandelt haben, zur Verantwortung zu ziehen.

373. Jeder Spanier hat das Recht, den Cortes oder dem Könige Vorstellungen zu machen, und die Beobachtung der Verfassung zu reclamiren.

374. Jeder, der ein Staatsamt erhält, es sei beim Civil, beim Militär, oder bei der Geistlichkeit, soll bei dem Antritte desselben den Eid leisten, die Verfassung zu erhalten, dem Könige treu zu sein und sein Amt gehörig zu verwalten.

375. So lange, bis die Verfassung nicht 8 Jahre lang in allen ihren Theilen in Wirksamkeit gewesen ist, darf keine Abänderung, kein Zusatz, keine Umwandlung irgend eines Artikels derselben in Vorschlag gebracht werden.

376. Um irgend eine Abänderung, Vermehrung oder Reform in der Verfassung vornehmen zu können, muss die Deputation, welche definitiv darüber zu beschliessen hat, zu dem Ende mit besonderen Vollmachten versehen sein.

377. Jeder Vorschlag zur Reform irgend eines Artikels der Verfassung muss schriftlich geschehen, und wenigstens von 20 Deputirten unterstützt und unterzeichnet sein.

378. Der Vorschlag der Reform soll, in Zwischenräumen von 6 zu 6 Tagen von einer Vorlesung zur andern, dreimal verlesen werden. Nach der dritten wird man berathschlagen, ob er zur Discussion kommen soll.

379. Ist er für die Discussion angenommen, so sollen dabei die nämlichen Förmlichkeiten und derselbe Gang beobachtet werden, die für die Abfassung der Gesetze vorgeschrieben sind, worauf man dann bestimmen wird, ob in der nächsten Generalversammlung von Neuem berathschlagt werden soll. Und damit diese Erklärung erfolgen kann, müssen zwei Drittheile der Stimmen für den Vorschlag sein.

380. Die folgende Generalversammlung kann, nach vorgängiger Beobachtung der Förmlichkeiten in allen ihren Theilen, in einem ihrer beiden Sitzungsjahre mit Einwilligung von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder erklären, dass die Ausfertigung von besondern Vollmachten für die vorgeschlagene Reform statt finden soll.

381. Ist diese Erklärung geschehen, so soll sie öffentlich bekannt gemacht und allen Provinzen mitgetheilt werden, und die Cortes werden, zufolge der Zeit, wenn sie statt gefunden, bestimmen, ob die nächste, oder die darauf folgende Versammlung die Specialvollmachten dazu mitbringen soll.

382. Diese Vollmachten werden durch die Wahljunten der Provinzen ertheilt, indem sie zu den gewöhnlichen noch nachstehende Clausel hinzufügen.

uch ertheilt sie ihnen noch eine Specialvollmacht, um die Reform in der [Ver]fassung vorzunehmen, von welcher das Decret der Cortes handelt, das [glei]chermassen lautet: [hier folgt der buchstäbliche Inhalt des Decrets]. Alles [in] Uebereinstimmung mit dem, was in der Verfassung vorgeschrieben ist), [un]d sie machen sich verbindlich, das, was kraft dieser Vollmachten beschlossen [wo]rden wird, als verfassungsmässig anzuerkennen und zu halten.

383. Die vorgeschriebene Reform soll von Neuem in Berathschlagung [ge]nommen, und wenn zwei Drittheile der Abgeordneten sie genehmigen, verfas[sun]gsmässiges Gesetz, und als solches in den Cortes bekannt gemacht werden.

384. Eine Deputation soll das Decret über die Reform dem Könige [übe]rreichen, damit er es bekannt machen und an alle Behörden und Gemeinde[wes]en der Monarchie vertheilen lässt.

Gegeben Cadiz, den 18. März 1812.

Vincente Pasqual, Abgeordneter der Stadt Teruel, Präsident.

(Nach dem Präsidenten folgten die Unterschriften von 182 Cortes.)

Demnach befehlen Wir allen Spaniern, Unsern Unterthanen, wess Stan[des] und Ranges sie sein mögen, die vorstehende Verfassung als das Grund[ges]etz der Monarchie aufrecht zu erhalten und gleichermassen allen Gerichts[höf]en, Gerichten, Chefs, Gouverneurs und andern sowohl Civil- als Militär- [und] geistlichen Behörden jedes Standes und Ranges, die erwähnte Verfassung [in a]llen ihren Theilen aufrecht zu erhalten und aufrecht halten, vollstrecken [und] befolgen zu lassen. Solches werdet ihr euch gesagt sein lassen, Alles [thu]n, was zur Vollziehung desselben erforderlich ist, und es zum Druck be[för]dern, öffentlich bekannt machen und vertheilen.

Joaquin de Mosquera y Figueroa, Präsident.
(unterz.) *Juan Villavicencio.*
Ignacio Rodrigues de Rivas.
Graf del Abisbal.

Cadiz, den 19. März 1812.

(unterz.) *A. D. Ignacio de la Pezuela.*

Diese mit einer wahren geordneten monarchischen Gewalt [sch]wer zu vereinigende Verfassung wurde zwar von König Ferdi[nan]d VII., nachdem Spanien durch die glücklichen Waffenthaten der [ge]gen Napoleon verbündeten Mächte befreit war, angenommen. Denn [Na]poleon hatte bereits nach seinen Niederlagen in Deutschland einen [Ve]rtrag mit Ferdinand VII. zu Valençay am 8. December 1813 ab[ge]schlossen und in Folge desselben die fernere Behauptung Spaniens [für] seine Dynastie aufgegeben. Er hatte dem Könige von Spanien [d]en freien Verkehr mit den nach Frankreich gekommenen Abge[ord]neten des Spanischen Volkes verstattet, welche von den ersten [nac]h dieser Verfassung auf den 1. October 1813 einberufenen ordent[lich]en Cortes *) abgeordnet waren. Ferdinand VII. ging indess, nach-

*) *Die ausserordentlichen Cortes, von denen die Verfassung ausgegan[gen] war, hatten sich am 20. September 1813 aufgelöst, nachdem sie vorher durch*

dem er die Pyrenäen am 22. März 1814 überschritten hatte, nicht sofort nach Madrid, da ihm eine grosse Anzahl von reichbegüterten Granden, angesehenen Geistlichen und einflussreichen Generalen, welche für ihre Macht und ihr Vermögen gleichmässig vor den Einwirkungen der Cortes Besorgnisse hegten, mit der übereinstimmenden Versicherung entgegen eilte, dass der grössere Theil des Spanischen Volkes eine entschiedene Abneigung gegen die neue Verfassung bekunde und von dem besten Willen beseelt wäre, den König wieder in seine alten unbeschränkten Regierungsrechte einzusetzen. König Ferdinand war bald entschieden, sein Aufenthalt in Frankreich war keine Schule zur Empfänglichkeit für die neuen constitutionellen Lehren der Spanischen Cortes gewesen, er verweilte den Monat April 1814 in Valencia, um sich noch einen grösseren Anhang zur Restauration der alten Monarchie zu versichern. Darauf verkündete er am 4. Mai 1814, dass er die Verfassung der Cortes vom 18. März 1812 verwerfe, alle Schritte und Maassregeln der Generaljunta, sowie der Regentschaft und Cortes von Cadiz für ungesetzlich erkläre und jeden ferneren Anhänger dieser Verfassung für einen Majestätsverbrecher und der Todesstrafe für verfallen ansähe. Gleichzeitig befahl er eine völlige Wiederherstellung der Spanischen Zustände an, wie sie in allen ihren innern Verhältnissen vor dem Jahre 1808 gewesen wären, und nur mit dem zweideutigen Trost suchte er das durch beispiellose Opfer bewährte treue Volk zu belohnen, dass er selbst die vielfachen Missbräuche der früheren Regierungswillkühr anerkannte, den Despotismus als mit Spaniens Gesetzen unverträglich und hassenswerth nannte, jedoch sich selbst die Entwerfung einer neuen Verfassungsurkunde vorbehielt, wenn er davon auch die Mitberathung der Abgeordneten aus Spanien und den Colonien nicht ausgeschlossen gedachte.

In [illegible] Nacht vom 10. auf den 11. Mai 1814 wurde die Versamm-

---

zahlreiche Decrete nach der Bekanntmachung der Verfassung das gesammte alte politische Leben von Grund aus erschüttert hatten, ohne in dessen Stelle ein neues wohlgegliedertes befestigen zu können. Zwei Decrete vom 17. April und 9. October 1812 schafften die alten Gerichtshöfe ab und ordneten neue an; die Decrete vom 23. Mai 1812 und 23. Juni 1813 sollten die neuen Einrichtungen der Gemeinden und die Wahlen ihrer Obrigkeiten ordnen; durch das Decret vom 8. Juni 1813 wurden alle Zünfte aufgehoben und das Gewerbwesen völlig frei gegeben. Das Decret vom 4. Juni 1813 befahl den Verkauf aller Gemeindegüter und stellte eine Vertheilung der Aecker an alle Gemeindeglieder in Aussicht; nach den Decreten vom 13. und 14. September 1813 sollten alle Staats- und Krongüter zum Verkauf gestellt, sämmtliche alte Abgaben und Steuern aufgehoben und für die Befriedigung der Staatsbedürfnisse durch Einführung einer einzigen Steuer gesorgt werden.

ng der Cortes zu Madrid durch Soldaten auseinandergesprengt, die wichtigeren Partheiführer wurden verhaftet; überall wo in den Provinzen sich Neigung zur Vertheidigung der Verfassung unter dem Volke bemerkbar machte, wurde jeder Versuch zum Widerstande im ersten Keime durch die bereit gehaltene militärische Gewalt streng unterdrückt. Damit schien aber auch die Verheissung des Königs auf eine neue Verfassung erloschen, und das diesem Fürsten angeborne Misstrauen, schon damals durch eine berüchtigte geistliche und Kammerdiener-Camarilla gemissbraucht, trieb immer näher zu einer masslosen Willkührherrschaft, in welcher das Land und das Volk auf die widerwärtigste Weise zu Grunde gerichtet wurden. Dadurch erzeugte sich aber von neuem eine wahre Sehnsucht nach der eben so widernatürlichen Einengung der monarchischen Gewalt, wie das die Bestimmungen der Cortes-Verfassung forderten; und gerade von den einzelnen Theilen des stehenden Heeres, das wenige Jahre vorher seine unbedingte Hingebung für das angestammte Herrscherhaus durch die gewaltsame Beseitigung der Cortes-Verfassung bethätigt hatte, gingen nach einander die Versuche aus, demselben Grundgesetz volle Geltung und lebensfähige Anerkennung zu gewinnen. Ohne der früher verunglückten militärischen Aufstände für die Wiedereinführung dieses Grundgesetzes zu gedenken, von General Porlier ab, gehe ich sogleich zu der Cadizer Empörung vom 1. Januar 1820 über, welche bei Gelegenheit einer der allgemein gehassten Expeditionen nach Südamerika unter den dort versammelten Truppen ausbrach. Anfänglich kaum beachtet, erlangte sie bei der allgemeinen Missstimmung in allen Provinzen durch die Proclamation dieser Cortes-Verfassung bald die Zustimmung aller Stände, und in wenigen Wochen sah sich König Ferdinand, nachdem sein Vorschlag vom 6. März zur Einberufung der Stände nach alter Weise (Cortes por estamentos) entschieden zurückgewiesen wurde, genöthigt, am 7. März 1820 abermals nicht nur seine Bereitwilligkeit für die Annahme dieser Verfassung zu erklären, sondern sie noch an demselben Tage vor der aufgeregten Volksmasse zu beschwören, und in einem Decrete vom 8. März bereits die neuen Cortes selbst einzuberufen. *)

Nach der Annahme der Cortes-Verfassung zeigten sich indess bald sehr missliche Erfahrungen, welche aus der Unzulänglichkeit der

*) *Gleichzeitig wurde durch ein officielles Rundschreiben an die Höfe Europa's vom 10. März erklärt, dass König Ferdinand diesen Schritt aus freiem Entschlusse und nach reiflicher Erwägung gethan habe; diese Erklärung wurde in mehreren officiellen Actenstücken der nächsten Monate wiederholt. Vgl. Archives diplomatiques, Stuttg.* 1823, *vol.* [illegible] *S.* 124 *u. folg.*

Befugnisse der Regierungsgewalt und dem Uebergewichte der Cortes und ihrem präponderirenden Einflusse auf alle Regierungshandlungen entsprangen, indem die ausübende Gewalt bald durch widerwärtige dazwischen geworfene Hindernisse gehemmt, bald durch Unentschlossenheit, Verzögerungen aller Art und Versagung der nothwendigsten Hilfsmittel wirkungslos gemacht wurde. *) Dazu kam, dass die Beschlüsse der versammelten Cortes vorzugsweise gegen den früheren übermächtigen Einfluss des Klerus und des hohen Adels gerichtet sein mussten, und beide Stände in dem grössten Theil ihrer hervorragenden Glieder in die Reihen der Feinde der Verfassung so wie der bestehenden Regierung trieben, während gleichzeitig durch die Aufhebung der Zünfte zahlreiche Massen des Pöbels arbeitslos und zu den ausschweifendsten Hoffnungen aufgestachelt in den Hauptstädten der Provinzen angesammelt wurden. Es entstand in kurzer Zeit eine tiefe Kluft zwischen den verschiedenartigen Vertheidigern der conservativen Elemente und den rücksichtslosen Freunden der Neuerungen, welche die letzteren ohne weitere Prüfung und Modificirung als unantastbare Reformen für das Wohl des Spanischen Volks durchzuführen sich bemühten. Darüber begannen häufige Auswanderungen der Missvergnügten nach Frankreich; es bildete sich eine eigene Regentschaft im Namen des Infanten Don Carlos, welche durch Anwerbung eigner Glaubensheere in Navarra, Catalonien und Biscaya einen Bürgerkrieg für die Wiederherstellung des unbeschränkten königlichen Ansehens und theilweise für die volle Anerkennung der Privilegien der Baskischen Provinzen unternahm.

Der Bürgerkrieg für die Einführung der Cortes-Verfassung aus dem Jahre 1812 brach aber nicht nur auf der Pyrenæischen Halbinsel aus: das überraschend leichte Gelingen ihrer Anerkennung von Seiten der bourbonischen Dynastie in Spanien in Folge einer militärischen Revolution, hatte auf der Italienischen Halbinsel zwei ähnliche Revolutionen in Neapel und Piemont hervorgerufen, die auf nichts Geringeres als auf eine Verpflanzung der Grundsätze der Cortes-Verfassung auf diesen Boden ausgingen. Dies führte zu den Europæischen Congressen in Laybach und Verona (1821—22), durch deren Beschlüsse und angeordnete militärische Hilfe nicht nur jene Aufstände in Italien unterdrückt und die Wiederherstellung der früheren politischen Zustände vermittelst Oesterreichischer Heere erzwungen, sondern auch die Gestaltung der Spanischen Verhältnisse zur Aufgabe der allgemeinen Europæischen Diplomatie gemacht wurde.

*) *Vergl. namentlich die §§. 131. und 172 dieser Verf., deren folgenreiche Benutzung sehr leicht die gesetzgebende Gewalt zu gebieterischer Anmassung verführen konnte.*

Ein Beschluss des Congresses zu Verona (Circular-Depesche vom 14. December 1822) ordnete die bewaffnete Intervention in die Spanischen inneren Angelegenheiten an, und übertrug die Ausführung derselben trotz dem Widerspruch, der von der Britischen Grossmacht, in ihrem Repräsentanten und ersten Feldherrn, dem Herzoge von Wellington, auf diesem Congresse dagegen eingelegt wurde, der Französischen Regierung. Das Französische Interventionsheer von 100,000 Mann hatte, bei dem Zwiespalte im Spanischen Volke und dem unverkennbaren allgemeinen Misstrauen gegen die Haltbarkeit der Cortes-Verfassung in ihrem ganzen Umfange, allerdings nur das Werk einer Gensd'armen-Expedition zu verrichten, wie der Sieger in übermüthigem Hohne auszudrücken sich beliebte; denn ausser der dreimonatlichen Belagerung von Cadiz (25. Juni — 30. September 1823) war keine Waffenthat von einigem Belange zu berichten. König Ferdinand VII. ging am 1. October 1823 in das Französische Lager und erklärte gleichzeitig alle seine Beschlüsse vom 7. März 1820 bis zum 1. October 1823 für **ungültig**, indem er ausdrücklich trotz seiner frühern Erklärung hinzufügte, dass er denselben nur in einem nicht freien Zustande seine Zustimmung ertheilt habe. Es wurde sofort das alte willkührliche Regiment nach allen seinen Richtungen hin in Spanien wieder eingeführt, der König blieb in den Händen der Absolutistas und Camarilla *) ein so willenloses Werkzeug, dass er gegen deren tyrannische Anordnungen selbst mit dem Eifer seiner eigenen Neigung nicht einzuschreiten wagte, wodurch denn nicht selten das traurige Beispiel gegeben wurde, dass Spanische Communen gegen ihre eigene Regierung die Vermittelung oder wohl auch geradezu die Hülfe des Französischen Besatzungsheeres in Anspruch nahmen.

Die neue staatsrechtliche Feststellung der **unumschränkten königlichen Gewalt** erfolgte durch die königliche Erklärung vom 19. April 1825. **) In derselben wird jede spätere Reform oder Neuerung auf dem Wege ständischer Berathungen ausdrücklich zurückgewiesen, „ohne weder jetzt noch irgend jemals das Mindeste davon (von der unumschränkten königlichen Gewalt) zu vergeben, und ohne die Errichtung von Kammern oder anderen Institutionen zu gestatten, sobald sie unseren Gebräuchen und Gesetzen zuwiderlaufen." Der Spanische Nationalstolz versagte nicht dem Monarchen,

---

*) *Diese wurde wiederum von der apostolischen Junta de la concepcion geleitet, welche in allen Provinzen in **den himmlischen Wohnungen** ihre Provinzialjunten hatten.*

) *Abgedruckt in den **Staatsacten (Stuttgart) Bd. I. S. 40 und Pölitz, Europäische Verfassungen, Bd. II. S. 294—95.*

gewissermassen als Drohung, wenn man seiner eignen Machtfülle nicht vertrauen wollte, hinzuzufügen, „dass ich von meinen erlauchten Bundesgenossen, welche mir so viele Beweise ihres innigen Wohlwollens und ihrer thätigen Mitwirkung zum Wohle meiner Königreiche gegeben haben, die feierlichste und bestimmteste Zusicherung erhalten habe, dass sie fortfahren werden, bei jeder Gelegenheit die legitime und unumschränkte Gewalt meiner Krone zu unterstützen, ohne mir jemals mittelbar oder unmittelbar irgend eine Neuerung in meiner Regierungsform weder zu rathen, noch vorzuschlagen." Als eine sichere Schutzwehr für die absolutistischen Bestrebungen dieses erneuerten Verwaltungssystems bildeten sich in allen Provinzen die Corps der königlichen Freiwilligen, welche indess bald in frechem Selbstvertrauen solche Forderungen aufstellten, dass dem unbefangenen Beobachter die grosse Bedenklichkeit einer solchen Hilfe für die Selbstständigkeit der souverainen Staatsgewalt nicht entgehen konnte.

Die politische Veränderung, welche in dem Nachbarreiche Portugal mit dem Tode des Königs Joao VI. (Johann) am 10. März 1826 vor sich ging, indem dessen Nachfolger Dom Pedro den Portugiesen eine freie Verfassung am 19. April 1826 gewährte und darauf zu Gunsten seiner Tochter Donna Maria da Gloria am 2. Mai 1826 der Krone entsagte, wirkte insoweit auf die Spanische Regierung ein, dass Ferdinand VII. nicht mehr unbedingt der Partei der Absolutisten folgte, und demgemäss bei dem damals überaus häufigen Ministerwechsel in diesem Staate, auch gemässigtere Männer von einer liberaleren Richtung zu seinen Rathgebern wählte. Dadurch fühlten sich aber alsbald die Absolutisten verletzt, und traten jetzt unter einem neuen Schutzmantel als Vertheidiger der kirchlichen Interessen, unter dem Namen der Apostolicos oder Agraviados, gegen die von ihnen nicht gebilligten Massregeln der Regierung auf, indem sie ihre vorzüglichste Stütze in dem ältesten Bruder des Königs, dem Infanten Don Carlos zu besitzen hofften, und deshalb auch schon damals als Carlisten (las Carlistas) sich zu einer gefürchteten Macht ausbildeten. Sie erneuerten in zuversichtlichem Vertrauen auf den Erfolg den Bürgerkrieg in den östlichen Provinzen des Staates, durch die benachbarte Französische Grenze stets gedeckt, bis ihre Forderungen nach dem veränderten Regierungssystem in Portugal, wo der Infant Dom Miguel am 3. Mai 1828 mit der Auflösung der Cortes den Absolutismus von neuem befestigte, auch an dem Spanischen Hofe wieder zu einer höhern Geltung kamen, und abermals alle Aussichten auf angemessene Reformen durch die Regierungsgewalt verloren gingen. Inzwischen veränderte sich wiederum wesentlich die Stellung der den Spanischen

und die ermattete Willenskraft des kinderlosen Königs beherr-
nden Fractionen, als Ferdinand VII. nach dem Tode seiner drit-
Gemahlin Maria Josephina († 17. Mai 1829) in wenigen Monaten
vierten Ehe mit der neapolitanischen Prinzessin Christina, Toch-
des Königs Franz I., am 11. December 1829 schritt, und deren
ell wachsender Einfluss auf Kosten des präsumtiven Nachfolgers,
Infanten Don Carlos, ein neues Grundgesetz veranlasste, in
en Folge die gegenwärtige Königin mit Beseitigung der beste-
len und von sämmtlichen Bourbonischen Höfen anerkannten Erb-
ordnung zur Regierung der Spanischen Monarchie berufen ist,
ist das hier in Deutscher Uebersetzung folgende Grundgesetz.

II. Die pragmatische Sanction Ferdinand's VII.,*)

oder

s die Erbfolgeordnung der Spanischen Krone feststellende königliche Decret vom 29. März 1830.

„Don Ferdinand VII., von Gottes Gnaden König von Castilien und Leon
w. den Infanten, Prälaten, Herzogen, Marquis, Grafen, Ricos Hombres**)
en, Commandeuren der Orden und Unter-Commandeuren, Alcaden von
lien u. s. w. und allen Richtern oder Jurisdictionen, Beamten und Per-
n aller Städte und Burgen Meiner Königreiche und Herrschaften, thun
sowohl jetzt als für alle Zukunft kund und zu wissen,

dass den Cortes, die im Jahre 1789 in Meinem Palaste Buen Retiro
lten wurden, der *Vorschlag des Königs*, Meines erlauchten Vaters, der im
nel ist, vorgelegt ward, in Betreff der Nothwendigkeit und Zweckmässig-
das durch die Gesetze und durch undenkliche Sitte für die Thronfolge
Spanien eingeführte regelmässige Verfahren beobachten zu machen, indem
den ältern Sohn dem jüngern und das männliche Geschlecht dem weib-
n in den betreffenden Linien, ihrer Ordnung gemäss vorzog: und nachdem
ie unermesslichen Vortheile, welche der Monarchie aus ihrer Beobachtung
nem Zeitraume von mehr als 700 Jahren erwachsen waren, so wie die
ggründe und eventuellen Umstände in Erwägung gezogen hatten, welche
er durch die Acten vom 10. Mai 1713 decretirten Reform Anlass gegeben,
n sie seinen königlichen Händen eine Petition vom 30. September 1789
erinnerten an die grosse Wohlthat, die für dieses Königreich schon vor
Zeitpunkt der Vereinigung der Kronen von Castilien und Aragonien aus

---

*) *Abgedruckt bei de* los Valles, *Geschichte des Don Carlos aus dem
. von Dr. F. H. Ungewitter, Berlin* 1835, *S.* 219—23; *ferner* Staatsacten,
XVIII., S. 89. Pölitz, *Europ. Verfassungen, Bd. IV. S.* 601, *und Moni-*
, 1830, *No.* 105.

**) *Der höhere betitelte Adel, Barone u. s. w., ausser den vorher ge-
ten Spanischen Granden.*

der in dem zweiten Gesetze, fünfzehnten Titel specificirten Thronfolgeordnung entsprungen war, und baten ihn unterthänig, er möchte ohne Rücksicht auf die durch oben angeführte Acten aufgestellte Neuerung befehlen, dass man für alle Zukunft bei der Thronfolge der Monarchie die besagte, seit undenklichen Zeiten bestandene Sitte so beobachte und beibehalte, wie sie immer beobachtet und gehalten ward, und eine pragmatische Sanction bekannt machen lassen, die in der Versammlung der Cortes erlassen und gebildet, diese Entschliessung und die Widerrufung der oben angeführten Acte feststellte.

Mein erlauchter Vater fasste nach Empfang dieser Petition den Entschluss, den das Wohl des Königreichs erforderte und antwortete auf den Bericht, womit die Junta der Assistenten des Hofes, der Gouverneur und die Minister Meiner königlichen Kammer von Castilien die Petition der Cortes begleitet hatten: „dass er einen der besagten Bittschrift gemässen Entschluss gefasst hätte.“ Er empfahl ihnen aber für den Augenblick, das grösste Geheimniss zu beobachten, weil er dies für seinen Dienst am nützlichsten erachtete: und in dem betreffenden Decrete befahl er seinem Conseil „die für einen solchen Fall gebräuchliche pragmatische Sanction auszufertigen“. Die Cortes schickten mit Berücksichtigung dieses Umstandes auf dem vorbehaltenen Wege eine beglaubigte Abschrift der oben gemeldeten Bittschrift und alles sonst sich darauf Beziehenden, und es ward Alles in der Versammlung mit dem bedingten Vorbehalte bekannt gemacht.

Die Unruhen, welche damals Europa heimsuchten und diejenigen, welche die Halbinsel später erfuhr, gestatteten die Vollziehung dieser wichtigen Absichten nicht, die ruhigere Tage erforderten. Nachdem Ich mit Hülfe der göttlichen Barmherzigkeit den Frieden und die Ordnung glücklicherweise wieder hergestellt habe, deren Meine geliebten Völker so sehr bedurften, nachdem Ich diese ernste Angelegenheit geprüft und die Absicht eifriger Minister für Meinen Dienst und für das Staatswohl angehört habe: befahl ich durch Mein königliches Decret vom 26. d. M., dass in Bezug auf die Originalpetition und die in dieser Hinsicht von Meinem vielgeliebten Vater getroffene Entschliessung und die Certification der ersten Secretäre der Cortes, welche diese Urkunden begleitete, das oben besagte Gesetz unverzüglich und pragmatisch in der gehörigen Form bekannt gemacht werde.

Nachdem Ich es in Meinem General-Conseil unter dem Beistande Meiner beiden Fiscale bekannt gemacht hatte, die mündlich am 27. desselb. Monats angehört wurden, entschloss man sich dahin, ihm Vollendung dadurch zu geben, dass man es mit Gesetzeskraft und als eine pragmatische Sanction, als in der Versammlung der Cortes geschehen und bekannt gemacht, ausfertige. Ich befehle demnach, dass man für alle Zukunft den buchstäblichen Inhalt des zweiten Gesetzes, fünfzehnten Titels, zweiten Theils der Petition der in Meinem Palaste Buen Retiro im Jahre 1789 versammelten Cortes gemäss, deren wörtlicher Inhalt hier folgt, beobachte und vollziehe:

„Der Vortheil der Erstgeburt ist ein sehr grosser Beweis der Liebe, die Gott den Söhnen der Könige erweist, die noch andere Brüder haben sollen. Derjenige, dem er diese Ehre erweisen will, beherrscht die andern, die ihm gehorchen und ihn als ihren Vater und Herrn ansehen müssen. Die Wahrheit dieses Satzes beweisen drei Gründe: der erste entspringt aus der Natur, der zweite aus dem Gesetz, der dritte aus dem Herkommen. 1) Aus der Natur; denn der Vater und die Mutter wünschen sehnlichst, Geschlechtsabkunft zu haben, die das, was ihnen gehört, erbt, und der Erstgeborne, der früher zur

Erfüllung ihrer Wünsche gekommen ist, muss deswegen auch mehr von ihnen geliebt werden, und kann darauf Anspruch machen. 2) Aus dem Gesetze; denn unser Herr Gott sagte zu Abraham, als er ihm, um ihn auf die Probe zu stellen, befahl, Isaak, seinen einzigen Sohn, den er zärtlich liebte, zu nehmen und ihn aus Liebe zu ihm zu opfern, und sagte dies aus zwei Gründen: a) weil dieser der Sohn war, den er aus dem oben angeführten Grunde wie sich selbst liebte, und b) weil Gott ihn als Heiligen auserwählt hatte, als er wollte, dass dieser zuerst auf die Welt kommen sollte, und deswegen auch das Opfer desselben verlangte; denn nach dem, was er in einem alten Gesetz zu Moses sagte, sollte jede männliche Erstgeburt als eine gottgerechte Sache angesehen werden. Dass die Brüder den Erstgebornen als ihren Vater ansehen sollen, geht daraus hervor, weil er älter als sie und zuerst auf die Welt gekommen ist, und dass man ihm wie seinem Herrn gehorchen soll, geht ebenfalls aus den Worten Isaaks an Jakob seinen Sohn hervor, als er ihn in der Meinung, dass er sein ältester Sohn sei, den Segen gab: Du wirst der Herr Deiner Brüder sein, und die Kinder Deines Volkes werden sich nach Dir wenden, und derjenige, den Du segnen wirst, wird gesegnet sein, auf denjenigen aber, dem Du fluchen wirst, wird der Fluch fallen. Man giebt demnach durch Worte zu verstehen, dass der Erstgeborne Gewalt über die andern Brüder alle. diese hat als Vater und Herr, und dass sie ihn als solchen anzusehen haben. Da ferner 3) dem alten Herkommen zufolge die Väter gemeiniglich Mitleid mit den andern Kindern haben und nicht wollen, dass der Aelteste Alles habe, sondern dass jedes einen Antheil haben sollte, so erkennen gleichwohl weise und gelehrte Männer in Sachen der Nachfolge an, dass diese Vertheilung in dem, was die Königreiche betrifft, nicht stattfinden könne, wenn man diese nicht zerstören wolle, nachdem was unser HErr Jesus Christus gesagt hat, dass jedes Königreich, das vertheilt wurde, der Verheerung ausgesetzt sei, indem er als ein Recht ansah, dass die Herrschaft oder das Reich allein dem ältesten Sohne nach dem Tode seines Vaters zukommen sollte.

„Und dies war nun auch immer gebräuchlich in allen Ländern der Welt, wo die Herrschaft in der Nachkommenschaft blieb, und insbesondere in Spanien. Um grösseres Unglück zu vermeiden, das eingetreten ist und noch ferner eintreten könnte, war man der Ansicht, dass die Herrschaft des Königreichs immer das Erbtheil derer sein sollte, die in gerader Linie abstammen, und aus diesem Grunde setzte man fest, dass wenn keine männlichen Kinder vorhanden wären, *die älteste Tochter das Königreich erben sollte;* und so befahl man auch, dass wenn der älteste Sohn verstorben sein sollte, ehe er in das Erbe eingetreten wäre, und von seiner gesetzmässigen Gemahlin einen Sohn oder *eine Tochter* hinterliesse, der erstere und dann *die zweite und sonst keine andere Person* dasselbe haben sollten. Würden aber diese Alle sterben, so sollte das Königreich als Erbtheil dem nächsten Verwandten zufallen, wenn er ein fähiger Mann sei und nichts gethan habe, um die Erbschaft zu verlieren. — Durch alle diese Verhältnisse ist demnach das Volk verpflichtet, zum wahren Besten des Königreichs den ältesten Sohn des Königs als seinen Souverain anzusehen. Es müsste daher Jeder, der gegen das Obengesagte handeln würde, als Verräther behandelt werden und als solcher die Strafe empfangen, denen dem Gebrauche zufolge diejenigen ausgesetzt sind, welche die Gewalt des Königs hintenansetzen." Diesem zufolge befehle ich nun euch Allen und Jedem insbesondere, in euren Bezirken und Jurisdictionen, diese pragmatische Sanction *überall und in Allem* was sie enthält, befiehlt und anweist, zu bewahren, zu erfüllen und zu vollziehen und bei diesem Anlass alle Massregeln

die der Fall erfordert, zu treffen, ohne dass eine andere als die gegenwärtige Erklärung nöthig sein sollte, die ihre Vollziehung von dem Tage an erhalten soll, wo sie zu Madrid und in den Städten, so wie an allen andern Ortschaften unter Meinem Gehorsam bekannt gemacht werden wird, indem dies die Wohlfahrt Meines königlichen Hauses und den Staatsvortheil aller Meiner Vasallen betrifft. Dies ist mein Wille u. s. w.

Gegeben im Palaste den 29. März 1830.

Ich der König.

Dieses nach seiner Form und seiner Redaction seltsame Grundgesetz ignorirte durchaus die Cortes-Verfassung vom 19. März 1812, welche allerdings in den 5 Artikeln 174—78 ganz dieselben Grundsätze in Bezug auf die nähere weibliche Erbfolge und noch weit klarer feststellten, und einen weit entsprechendern Anhalt dargeboten hätten, als dies für eine vor vierzig Jahren verabfasste Petition der früheren Cortes gefordert werden konnte, welche weder von König Carl IV. zum förmlichen königlichen Beschluss erhoben, noch von den Agnaten der Dynastie genehmigt, noch von den früheren Ständen selbst als eine für Recht bestehende Anordnung angesehen war. Eine Berücksichtigung jener Artikel der Cortes-Verfassung konnte mindestens als eine zweimal von Spanischen Cortes im Jahre 1812 und 1820 gebilligte Thronfolgeordnung betrachtet werden, bei welcher das Interesse des Landes und das der Dynastie, d. h. des auf den Spanischen Thron berufenen Zweiges der Bourbons, von einem unbefangenen Standpunkte beurtheilt erscheinen durfte.

Es lag allerdings in der Absicht des Königs Ferdinand, diese pragmatische Sanction durch eine Versammlung der Cortes por estamentos anerkennen zu lassen, um so mehr als seine vierte Ehe in überraschender Schnelle mit Nachkommenschaft gesegnet wurde, diese aber eben in zwei Töchtern bestand, Maria Isabella, geboren den 10. December 1830 und Maria Luisa Fernande, geb. den 30. Januar 1832. Jedoch die Juli-Revolution in Frankreich, die Wiedervertreibung des älteren Zweiges oder Hauptstammes der Bourbons begünstigte für die damalige Spanische Politik ein Schaukelsystem zwischen dem Absolutismus und Liberalismus, indem jener in dem Infanten Don Carlos seine glückliche Zukunft ahnte, dieser auf die Königin Maria Christina als Regentin seine Hoffnung setzte, um durch deren nothwendige Verbindung mit König Ludwig Philipp auch in Spanien die constitutionelle Monarchie zur Wahrheit zu machen. Bei der in häufigen Anfällen des Starrkrampfs jahrelang sich hinschleppenden und doch jeden Augenblick lebensgefährlichen Krankheit des Königs Ferdinand war der Intrigue zwischen den Anhängern der Königin und des Infanten ein weiter Schauplatz geöffnet, auf welchem die

iderwärtigsten Scenen abwechselten, ohne dass eine der beiden arteien zum unverschleierten Angriffe übergehen und alle seine Kräfte versuchen durfte. Dennoch gelang es dem vielvermögenden Minister Calomarde den König in einer harten Krisis, in geistiger nd fast körperlicher Bewusstlosigkeit am 30. September 1832, zur nterzeichnung einer bereitgehaltenen Ordonnanz zu bestimmen, nach elcher die pragmatische Sanction zu Gunsten des Infanten Don arlos und seiner männlichen Nachkommen zurükgenommen wurde. ber der todesmatte König erholte sich wider alles Vermuthen noch nmal, und dies gewährte den entscheidenden Sieg der Königin aria Christina, die schon 5 Tage darauf (4. October 1832) zur egentin (Gobernadora) während der Krankheit des Königs ernannt urde und einen förmlichen Widerruf jener untergeschobenen Acte om 30. September bewirkte, indem vermittelst eines neuen königchen Decrets vom 31. December 1832 die pragmatische Sanction echmals als Grundgesetz der Spanischen Monarchie feierlich proclairt wurde. *)

Es heisst am Schlusse dieses Decrets: „Nunmehr in Kenntniss esetzt von der Lüge, womit Verräther die Loyalität meiner theuern panier, stets getreu den Nachkommen ihres Königs, verleumdet hatn; vollkommen überzeugt, dass es weder in meiner Macht noch in einem Willen ist, das unvordenkliche Herkommen hinsichtlich der eit Jahrhunderten festgestellten, durch das Gesetz sanctionirten, durch ie berühmten Heldinnen, meine Vorgängerinnen auf dem Thron gechtfertigten und durch den einhelligen Wunsch in meinem Königeiche geforderten Erfolge abzuschaffen, und nunmehr erlöst von der inmischung und dem Drange jener unglücklichen Umstände: — thue h feierlich meinen unbedingten Willen und nach meinem freien ntschlusse kund, dass das von mir unter den Todeskämpfen, in einer Krankheit unterzeichnete Decret mir durch Ueberlistung entissen wurde, dass es die Wirkung der falschen Besorgnisse war, it denen gewisse Personen mein Gemüth bestürmten, und dass es ichtig und von keiner Kraft ist, da es mit den Grundgesetzen des önigreichs und den mir sowohl als König wie als Vater obliegenen Pflichten gegen meine Nachkommenschaft in Widerspruch steht."

Der Infant Don Carlos hielt sich nach diesem Decrete zu einer ntschiedenen offenen Vertretung seines Thronfolgerechtes gedrängt, r verliess Spanien und legte von dem Portugiesischen Schlosse Raalhao am 29. April 1833 einen förmlichen an den König gerichte-

---

*) *Abgedruckt unter den Actenstücken bei de los Valles a. a. O.*, . 230—32.

ten Protest *) gegen die Anordnungen der pragmatischen Sanction ein, folgenden Inhalts: „Ich Don Carlos Maria Isidor von Bourbon, Infant von Spanien, durchgängig überzeugt von der Gesetzmässigkeit meiner Rechte an die Krone, die ich auf den Fall, dass ich Euer Majestät überlebe, und dass Sie keinen männlichen Erben hinterlassen, besitze, erkläre dass mir weder mein Gewissen noch meine Ehre gestattet, andere Rechte als jene zu beschwören oder anzuerkennen." Ferdinand VII. verbot in Folge dieses Protestes am 6. Mai dem Infanten die Rückkehr nach Spanien, mit dem Bemerken, „dass seine Anmassungen den Missvergnügten nur als ein Vorwand zur Ruhestörung dienen würde." Er wies demselben zu seinem ferneren Aufenthalte den Kirchenstaat an und schloss das Decret **) mit der Erklärung: „Spanien ist unabhängig von jedem auswärtigen Einflusse oder einer Einwirkung in Allem, was seine innere Verwaltung betrifft: und ich würde gegen die freie und völlige Unabhängigkeit meiner Krone handeln, und das von sämmtlichen Souveränen Europa's allgemein angegenommene Princip der Nichteinmischung verletzen, wenn ich Ihnen die Mittheilung machte, die Sie in Ihrem in meinen Händen befindlichen Briefe verlangen" (da Carlos gefordert, dass der König selbst seine Protestation an alle Souveraine Europa's mittheilen sollte). Aber es wurden in der That gleichzeitig von den beiden nächsten souverainen Agnaten des Hauses Bourbon-Spanien, von dem Könige Ferdinand II. von Neapel und dem Herzoge Carl von Lucca protestirende Erklärungen gegen diese veränderte Erbfolgeordnung eingesandt, indem sie behaupteten, dass das Thronfolgegesetz vom 10. Mai 1713 nur mit Zustimmung aller Agnaten wesentlich abgeändert werden dürfte. Unter solchen Umständen erschien die Anerkennung der pragmatischen Sanction durch die Cortes por estamentos als die beruhigendste Abwehr gegen alle Störungen der innern Ruhe durch solche Angriffe. Sie wurden durch das Decret vom 18. März 1833 nach Madrid berufen, um der noch nicht dreijährigen Prinzessin Maria Isabella die eventuelle Thronhuldigung zu leisten; aber nachdem diese Feierlichkeit am 29. Juni 1833 in der Kirche des heil. Hieronymus zu Madrid von den Abgeordneten der Provinzen und Städte vollzogen war, wurden die Cortes sofort wieder aufgelöst, ohne auf irgend einige Reform-Vorschläge Rücksicht zu nehmen.

Durch den Tod des Königs Ferdinand VII. am 29. September 1833 gelangte seine älteste unmündige Tochter zum wirklichen Be-

*) *Abgedruckt bei de los Valles a. a. O. S. 233, nebst dem Begleitschreiben an König Ferdinand.*

**) *Bei de los Valles, S. 233—34.*

r des Thrones, indem ihre Mutter Christina als Gobernadora die gentschaft übernahm, welche sie nach dem am 2. October 1833 öffneten Testamente des Königs vom 10. Juni 1830 *) bis zu deren rückgelegtem achtzehnten Lebensjahre fortführen sollte. Zwar r der Regentin nach demselben Testamente ein Regentschaftsrath n sieben Mitgliedern zur Seite gesetzt, mit dem sie in schwierigen gelegenheiten berathen sollte, namentlich in solchen „welche mögher Weise in irgend einem Grade die Wohlfahrt meiner Unterthan beeinträchtigen konnten"; doch war auch ausdrücklich hinzugegt (Art. 12. des Testaments), „ohne sie (die Regentin) jedoch in end einer Art zu verpflichten, sich dem Willen der Regentschaft aur zu fügen". Die Regentin entfernte zwar augenblicklich ihre lick von der Parthei der Absolutisten und band sich weder an r Wahl der von ihrem Gemahl schon im Voraus bestimmten Mitieder des Regentschaftsrathes, noch achtete sie auf den bisher belgten Gang der Regierung. Aber eben so wenig entschied sie sich sich anfänglich für durchgreifende Reformen in den gesammten nern Verhältnissen durch ein allgemeines Staatsgrundgesetz, vielehr erklärte sie sich in dem Manifeste vom 4. October 1833 **) für e Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung der Dinge: „Ich werde e Form und Grundgesetze der Monarchie gewissenhaft aufrecht halten, ohne gefährliche Neuerungen zu gestatten, wie achtbar e auch in ihrem Principe sein mögen, denn wir haben leir bereits ihre traurigen Folgen erfahren. Die beste Regieungsform für dieses Land ist diejenige, an welche dasslbe gewöhnt ist. Eine feste und compacte, auf alte Gesetze gründete, durch lange Gewohnheit in Achtung stehende und durch n Verlauf von Jahrhunderten geheiligte Herrschaft ist das mächgste Werkzeug zur Beförderung der Wohlfahrt der Nationen, die irch Schwächung der höchsten Gewalt, Bekämpfung festgestellter einungen, Gebräuche und Einrichtungen, durch Störung bestehenr Interessen, zu dem Zwecke, um neue ehrgeizige Bestrebungen ge zu machen und neue Anmassungen und Forderungen ins Dain zu rufen, indem die Leidenschaften der Menge aufgeregt, die rschiedenen Klassen der Staatsgesellschaft gegen einander im Kampf rwickelt werden und Verwirrung in die ganze Masse gebracht wird, e zu erreichen ist."

Als aber der Infant Don Carlos von Abrantes in Portugal aus

*) *Abgedruckt unter den Actenstücken bei de los Valles, S. 236—40, so it es in dem Decret der Königin Christina vom 2. October bekannt gemacht wurde.*

**) *Bei de los Valles, S. 240—43.*

seinen Protest gegen die veränderte Thronfolge in Spanien erneuerte, selbst die Rechte und den Titel eines Königs von Spanien als Carl V. annahm; als die Baskischen Provinzen zuerst zu den Waffen für diesen König Carl V. griffen, indem sie ihre Landesprivilegien, die Selbstbesteuerung und Selbstbewaffnung, besser durch den ihnen in seinen Grundsätzen bereits bekannten Infanten als durch eine in ihren Grundsätzen veränderliche Weiberregierung geschützt zu sehen hofften; als diesem Beispiele Navarra folgte und in den meisten Provinzen Spaniens der noch viel geltende Klerus für Carlos, den wärmsten Vertheidiger der apostolischen Parthei, die Gemeinden zu entflammen suchte; da wandte sich die Politik der Königin Christina, und gedachte in den zahlreichen Anhängern liberaler Reformen eine neue Vermehrung der Kräfte zur Vertheidigung der Ansprüche ihrer Tochter zu gewinnen. Sie wagte indess nicht durch einen einfachen königlichen Befehl die Achtserklärung und die Verbannung vom Spanischen Boden für den Infanten Don Carlos und seine Nachkommen, ohne die Unterstützung der Spanischen Granden *) oder selbst einer Versammlung der allgemeinen alten Cortes, auszusprechen, und von Seiten der Französischen Regierung, welcher der Bürgerkrieg an ihrer Grenze für die Grundsätze absoluter Bourbonen-Herrschaft sehr ungelegen war, wurde eine kräftige Unterstützung in Aussicht gestellt, wenn eine Annäherung der Spanischen Regierung an die constitutionelle Französische eine Vereinigung über die Richtung für die allgemeine Politik möglich machen würde. Alle diese Zustände wirkten gemeinschaftlich auf den Sturz des Ministeriums Zea-Bermudez (15. Jan. 1834) ein, das mehr in der Vermittelung der Nordischen Mächte und einer Aussöhnung mit dem Infanten Spaniens innere Ruhe zu befestigen wünschte. Die Bildung des nachfolgenden Ministeriums wurde dem für zeitgemässe Reformen begeisterten Martinez de la Rosa, dem vormaligen Minister der Cortesregierung übertragen, mit dessen Verwaltung eine neue Periode für den Entwickelungsgang der innern und äussern Verhältnisse Spaniens begann. Die letzteren erhielten alsbald eine entschiedenere Richtung durch den Abschluss der Quadrupel-Allianz vom 22. April 1834, nach welcher die Königin Regentin und der Kaiser Dom Pedro, Namens seiner Tochter, der Königin Donna Maria von Portugal, unter Mitwirkung der beiden Hauptmächte des westlichen Europa's, Frankreich's und Grossbrittaniens, sich gegenseitig verpflichten, alle in ihren Kräften stehende Mittel anzuwenden, um die Infanten Don Carlos und

---

*) *Die Granden unter den Cortes waren vorzugsweise berechtigt, über Thronstreitigkeiten zu entscheiden.*

Dom Miguel vom Spanischen und Portugiesischen Territorium zu vertreiben.*) Aber gleichzeitig machte die Regierung in der Anordnung der innern Verhältnisse entschiedene Fortschritte, die zwar nicht gleich zu einer allgemeinen neuen Reichsverfassung führten, jedoch die sachgemässe Einleitung dazu gewährten, in welcher Art durch vorherige Berathung mit den Abgeordneten des Volks die Verhältnisse des Landes so geregelt werden könnten, um auf Grundlage derselben eine consolidirtere Verfassungsurkunde zu gestatten. Demgemäss wurden die im Jahre 1825 errichtete Staatsjunta für die allgemeine Gesetzgebung sowie die alten höchsten Centralbehörden des Staates, der Consejo de Castilla, der Consejo de las Indias aufgehoben (März 1834), welche zugleich die höchsten verwaltenden, richterlichen und gesetzgebenden Gewalten ausgeübt hatten, und dafür eine gesetzgebende Versammlung in zwei Kammern angeordnet. Dies geschah durch das Estatuto Real vom 10. April 1834, welches ich hier in Deutscher Uebersetzung folgen lasse:

III. Das königliche Statut
vom 10. April 1834.**)

Titel I.
Von der Zusammenberufung der allgemeinen Cortes des Königreichs.

Art. 1. In Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes 5., Titel 15., Theil 2. und der Gesetze 1. und 2., Titel VII., Buch VI. der neuen Gesetzsammlung (la Nueva Recopilacion)***) hat Ihro Majestät die Königin Regentin, im Namen ihrer erlauchten Tochter, beschlossen, die allgemeinen Cortes des Königreichs zusammen zu berufen.

Art. 2. Die allgemeinen Cortes werden sich aus zwei Kammern (Estamentos — Stände) bilden, der der Senatoren des Königreichs (Proceres del reino) und der Abgeordneten des Königreichs (Procuradores del reino).

Art. 3. Die Kammer der Proceres (Senat) wird sich bilden:
1) aus den hochwürdigsten Erzbischöfen und Bischöfen;
2) aus den Granden von Spanien;

---

*) *Diese Massregel wird von allen vier Mächten durch die Zusatzartikel zu der Quadrupel-Allianz vom* 18. *August* 1834 *in Bezug auf Don Carlos noch mehr erweitert; bei de los Valles unter den Actenstücken S.* 248-49.

**) *Gaceta de Madrid, April* 1834; *in Französicher Uebersetzung im Moniteur l'an* 1834, *April, und bei Hugo, die Grundgesetze u. s. w., S.* 83—94.

***) *Die Gesetzsammlungen führen in Spanien den allgemeinen Namen Recopilaciones. Die hier angeführte kam unter dem Titel Nueva Recopilacion de las leyes de España y de las Indias zuerst Madrid* 1563 *in* 3 *Bdn. fol. heraus, und ist dann in mehreren Ausgaben wiederholt und bis* 1772 *fortgesetzt; vrgl. meine Staatskunde, Spanien, S.* 180—81.

3) aus den Titelwürden von Castilien (Titulos de Castilla) *)
4) aus einer unbestimmten Anzahl von Spaniern, welche in den verschiedenen Dienstlaufbahnen zu höheren Würden gelangt sind und durch ihre Dienstleistungen sich ausgezeichnet haben, sie mögen Minister, Staatssecretäre, Mitglieder der Kammer der Procuradoren, Staatsräthe, Botschafter oder bevollmächtigte Minister, Generäle, Admiräle oder Mitglieder der obersten Gerichtshöfe gewesen sein;
5) aus grossen Grundbesitzern, Eigenthümern von Fabrikanten, Manufacturen und industriellen Anstalten, welche mit ihrem persönlichen Verdienste und anderen Gründen der Auszeichnung den Genuss eines jährlichen Einkommens von 60,000 Realen **) verbinden und vorher Mitglieder der Kammer der Procuradoren oder Abgeordneten gewesen sind;
6) aus solchen Personen, welche beim öffentlichen Unterrichte oder in der Ausbildung der Wissenschaften und Literatur einen grossen Namen und Berühmtheit erlangt haben, und dabei ein jährliches Einkommen von 60,000 Realen geniessen, sei es aus ihrem eigenen Vermögen oder aus einer Besoldung des öffentlichen Schatzes.

Art. 4. Es wird auch genügen Titulatur-Erzbischof, Titulatur-Bischof ***) oder Coadjutor zu sein, um in dieser Eigenschaft für die Kammer der Proceres ernannt zu werden und in derselben seinen Sitz nehmen zu können.

Art. 5. Alle Granden von Spanien sind geborne Mitglieder der Kammer der Proceres, und sie nehmen in derselben ihren Platz ein, sobald sie folgende Bedingungen erfüllen:

1) ein Alter von fünf und zwanzig Jahren vollständig erreicht zu haben;
2) im Besitz der Würde eines Grande sich zu befinden und dieselbe durch ein eigenes Recht zu besitzen;
3) den Genuss eines Einkommens von 200,000 Realen ****) nachweisen zu können;
4) ihre Güter durch keine Art von Hypotheken - Schuld belastet zu haben;

---

*) *Titulos de Castilla sind die Titelwürden eines Marques, Conde oder Visconde, welche von den Spanischen Königen für ausgezeichnete dem Staate geleistete Dienste ohne Rücksicht auf die Grundbesitzungen des Erhöhten ertheilt wurden, im Gegensatze der vorzugsweise auf Grundbesitz in Spanien oder im Auslande basirten Würde des Spanischen Grande. Vrgl. meine Staatskunde, Spanien, S. 42—43. Es durften aber diese Würdenträger auch ihre Titel mit dem Namen eines ihrer kleineren Erbgüter verbinden, vergl. Bourgoing tabl. I. pg. 100—101, ausserdem waren sie berechtigt, den Titel Vuestra Señoria für sich in Anspruch zu nehmen.*

**) *Etwas über 4330 Thlr. Preuss., da 1 Reale de Vellon = 2 ⅙ Sgr. oder 20 Reale, die auf einen Piaster gehen = 1 Thlr. 13 Sgr. 6 pf. für eine allgemeine Vergleichung zu setzen sind.*

***) *Also Erzbischof oder Bischof in partibus infidelium, welche Titel in der Regel bereits die Weihbischöfe vom päpstlichen Hofe erlangen.*

****) *Dies beträgt ungefähr die Summe von 14,445 Thlr. Preuss.*

5) nicht unter der Verfolgung eines Criminalprocesses zu stehen;
6) nicht Unterthan einer andern Macht zu sein.

Art. 6. Die Würde eines Procere des Königreichs ist für die Granden Spanien erblich.

Art. 7. Der König erwählt und ernennt die übrigen Proceres (Senatoren), und ihre Würde ist lebenslänglich.

Art. 8. Die Titelwürdenträger von Castilien, welche zu Proceres (Senatoren) ernannt werden sollten, müssen nachweisen, dass sie folgende Bedingungen vereinigen:

1) ein Lebensalter von fünf und zwanzig Jahren erreicht zu haben;
2) im Besitz der Titelwürde von Castilien sich zu befinden und dieselbe durch ein eigenes Recht zu besitzen;
3) ein Einkommen von 80,000 Realen zu geniessen; *)
4) seine Güter durch keine Art von Hypotheken-Schuld belastet zu haben;
5) nicht unter der Verfolgung eines Criminalprocesses zu stehen;
6) nicht Unterthan einer andern Macht zu sein.

Art. 9. Die Anzahl der Proceres des Königreichs ist unbegränzt.

Art. 10. Die Würde des Procere geht allein durch gesetzmässige Unfähigkeit verloren, in Folge eines Urtheilsspruchs, der eine infamirende Strafe verhängt.

Art. 11. Ein Reglement wird alles das bestimmen, was die innere Leitung und die Art der Berathung der Kammer der Proceres betrifft.

Art. 12. Der König wird unter den Proceres bei jeder Zusammenberufung der Cortes diejenigen ernennen, welche während der Dauer der Session das Amt eines Präsidenten und eines Vicepräsidenten dieser Kammer verwalten sollen.

Titel II.

Von der Kammer der Procuradores des Königreichs.

Art. 13. Die Kammer der Procuradores (Abgeordneten) wird aus denjenigen sich bilden, welche nach der Vorschrift des Wahlgesetzes erwählt werden sollen.

Art. 14. Um Procurador zu werden, muss man:

1) ein geborner Spanier oder ein Sohn Spanischer Eltern sein;
2) volle dreissig Jahre zurückgelegt haben;
3) ein eigenes Einkommen von 12,000 Realen besitzen; **)
4) in der Provinz geboren sein, in welcher man bevollmächtigt ist, oder in derselben seit zwei Jahren seinen Wohnsitz haben, oder in derselben ein Grundeigenthum in der Stadt oder auf dem Lande, oder ein Einkommen aus grundsteuerpflichtigem Vermögen (Censo) besitzen, welches die Hälfte des oben geforderten gesammten Einkommens (von 12,000 Realen) ***) erreicht.

In dem Falle, wo eine und dieselbe Person in zwei Provinzen erwählt werden sollte, wird sie das Recht der Wahl unter beiden haben.

---

*) *Die Summe von ungefähr 5778 Thlr. Preuss.*

**) *Die Summe von 966⅔ Thlr. Preuss.*

***) *Die Summe von 483⅓ Thlr. Preuss.*

Art. 15. Es dürfen nicht zu Procuradoren gewählt werden:

1) diejenigen, welche sich unter der Verfolgung eines Criminalprocesses befinden sollten;
2) diejenigen, welche durch einen Gerichtshof zu einer infamirenden Strafe verurtheilt sein sollten;
3) diejenigen, welche mit einer notorischen physischen Unfähigkeit oder mit einer chronischen (fortdauernden) Krankheit behaftet sind;
4) die Kaufleute, welche im erklärten Bankerott stehen, oder ihre Zahlungen suspendirt haben;
5) die Eigenthümer, deren Grundeigenthum mit hypothekarischen Schulden behaftet sind;
6) die Schuldner des öffentlichen Schatzes.

Art. 16. Die Procuradores werden in ihre Functionen eintreten auf Grund ihrer Vollmachten, welche ihnen zur Zeit ihrer Wahl ausgestellt sind, und in dem Zeitraume, welchen der königliche Einberufungsbefehl festsetzen wird.

Art. 17. Die Dauer der Vollmachten der Procuradores wird auf drei Jahre festgestellt, insoweit nicht vor diesem Zeitraume der König die Cortes aufgelöst haben sollte.

Art. 18. Wenn man neue Wahlen vornehmen wird, sei es nach Erlöschung der Vollmachten oder sei es nach einer Auflösung der Cortes, so werden die früheren Procuradores wieder erwählt werden können, unter der Voraussetzung, dass sie immer die erforderlichen Bedingungen erfüllen sollten.

Titel III.

Von der Versammlung der Kammer der Procuradores des Königreichs.

Art. 19. Die Procuradores werden sich an dem durch die königliche Einberufung bestimmten Orte versammeln.

Art. 20. Das Reglement der Cortes wird das Verfahren und die Formen bezeichnen, welche für die Vorlage und die Verification der Vollmachten zu beobachten sind.

Art. 21. Sobald die Vollmachten der Procuradores genehmigt sein werden, werden sie zu der Wahl von fünf Candidaten aus ihrer Mitte schreiten, unter welchen der König den Präsidenten und den Vicepräsidenten der Kammer bezeichnen wird.

Art. 22. Die Functionen des Präsidenten und des Vicepräsidenten der Kammer hören mit der Auflösung der Cortes auf.

Art. 23. Ein Reglement wird alles dasjenige bestimmen, was sich auf die innere Leitung und das Verfahren bei der Berathung der Kammer der Procuradores bezieht.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 24. Dem Könige steht ausschliesslich das Recht zu, die Cortes zusammen zu berufen, zu suspendiren und aufzulösen.

Art. 25. Die Cortes versammeln sich auf Grund einer königlichen Einberufung an dem von dem Könige für die genannte Versammlung bestimmten Orte.

Art. 26. Der König wird die Eröffnung und den Schluss der Cortes vornehmen, sei es in Person, sei es indem er einen der Minister (Staatssecretär)

damit durch ein besonderes Decret beauftragt, welches von dem Präsidenten des Minister-Conseils contrasignirt ist.

Art. 27. Auf Grund des Gesetzes 5., Titel 15., Theil 2. der Nueva Recopilacion sollen die allgemeinen Cortes des Königreichs nach dem Tode des Königs einberufen werden, damit sein Nachfolger in der Mitte derselben die Beobachtung der Gesetze beschwören und von den Cortes den Eid des Gehorsams und der Treue empfangen kann.

Art. 28. Die Cortes werden auf gleiche Weise in Folge des angeführten Gesetzes einberufen für den Fall der Minderjährigkeit des Prinzen oder der Prinzessin, welcher die Krone erben sollte.

Art. 29. In dem durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falle sollen die Vormünder (Guardadores) des minderjährigen Königs vor den Cortes schwören, auf loyale Weise für die Obhut des Königs Sorge zu tragen und die Gesetze des Staates nicht zu verletzen. Sie werden im Namen des Königs den Eid der Treue von den Cortes entgegen nehmen.

Art. 30. In Uebereinstimmung mit dem Gesetze 2., Titel 7., Buch 6. der Nueva Recopilacion sollen die Cortes in dem Falle eines wichtigen Ereignisses versammelt werden, dessen Bedeutsamkeit nach dem Urtheile des Königs erheischen wird, dass die Cortes berathen werden sollen.

Art. 31. Die Cortes sollen über keinen Gegenstand berathen können, welcher nicht ausdrücklich ihrer Prüfung in Folge eines königlichen Decretes überwiesen ist.

Art. 32. Nichts destoweniger verbleibt den Cortes das Recht bestätigt, welches sie immer ausgeübt haben, Petitionen an den König zu richten, wie dies nach den von dem Reglemente bestimmten Formen statt haben soll.

Art. 33. Zur Annahme eines Gesetzes wird die Genehmigung beider Kammern und die königliche Sanction erfordert.

Art. 34. In Uebereinstimmung mit dem Gesetze 1., Titel 7., Buch 6. der Nueva Recopilacion sollen keine Steuern noch Auflagen irgend einer Art erhoben werden, welche nicht durch die Cortes auf den Vorschlag des Königs genehmigt sind.

Art. 35. Die Auflagen sollen nur für den Zeitraum von zwei Jahren auferlegt werden können, und vor dem Ablaufe dieses Zeitraums sollen sie aufs Neue von den Cortes genehmigt werden.

Art. 36. Bevor die Cortes die Auflagen genehmigen, soll ihnen durch die betreffenden Minister ein Bericht vorgelegt werden, welcher den Etat eines jeden Zweiges der öffentlichen Verwaltung darstellt. Der Finanzminister wird darauf den vorgeschlagenen Etat der Ausgaben und der Mittel denselben zu genügen vorlegen.

Art. 37. Der König wird vermittelst eines vom Präsidenten des Minister-Conseils contrasignirten Decrets die Cortes suspendiren können, und nach der einfachen Vorlesung dieses Decrets werden die Kammern sich trennen, ohne noch fernerhin sich versammeln oder irgend eine Berathschlagung vornehmen zu können.

Art. 38. Im Falle der Suspension der Cortes sollen sie sich nur auf Grund einer neuen Einberufung versammeln können.

Art. 39. An dem durch den König zu einer neuen Versammlung der Cortes bezeichneten Tage sollen dieselben Procuradores dort ihren Sitz einnehmen, soweit sie nicht die drei Jahre der Dauer ihrer Vollmachten bereits überschritten haben.

Art. 40. Wenn der König die Cortes auflösen sollte, so wird er dies in Person oder durch ein vom Präsidenten des Minister-Conseils contrasignirtes Decret thun.

Art. 41. In dem einen und in dem andern Falle werden die beiden Kammern sich unmittelbar darauf auflösen.

Art. 42. Nach der Verkündigung der Auflösung der Cortes durch den König soll die Kammer der Procuradores sich nicht mehr versammeln, noch irgend einen verbindlichen Beschluss fassen können, als in Folge einer königlichen Einberufung.

Art. 43. In dem Falle der Auflösung der Cortes erlöschen factisch die Vollmachten der Procuradores.

Alles was darauf von denselben gethan oder beschlossen werden sollte, wird an sich null und nichtig sein.

Art. 44. Die Cortes müssen nach einer Auflösung in dem Zeitraume eines Jahres wieder zusammen berufen werden.

Art. 45. Jede Einberufung der Cortes begreift die gleichzeitige Versammlung der einen und der andern Kammer.

Art. 46. Eine Kammer kann nicht versammelt werden, ohne dass es nicht die andere in derselben Zeit ist.

Art. 47. Jede der beiden Kammern wird ihre Sitzungen in einem besonderen Locale halten.

Art. 48. Die Sitzungen der beiden Kammern werden öffentlich sein, mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche in dem Reglement bestimmt sein werden.

Art. 49. Die Proceres und die Procuradores sollen für ihre Meinungen und Vota unverletzlich sein, welche sie bei der Ausübung ihrer Vollmachten abgegeben haben werden.

Art. 50. Das Reglement der Cortes wird den Geschäftsverkehr der einen und der andern Kammer unter sich und mit der Regierung bestimmen.

Francisco Martinez de la Rosa, Nicolas Maria Garelly, Antonio Remon Zarco del Valle, Jose Vasquez Figueroa, Jose de Imaz, Xavier de Burgos.

Dieses königliche Statut wurde vermittelst nachstehenden königlichen Decrets der Königin Regentin Christina bekannt gemacht, welches demnach mit diesem Grundgesetze organisch verbunden ist.

„Indem ich die Grundgesetze der Spanischen Monarchie in ihrer Stärke und gesetzlichen Kraft wiederherzustellen wünsche, und das, was durch diese Gesetze für die Fälle der Minderjährigkeit des Thronerben festgesetzt ist, zur Ausführung bringen will, in dem vollen Eifer auf festen und dauernden Grundlagen das Glück und den Ruhm dieser grossherzigen Nation zu begründen; so habe ich, in dem Namen meiner erlauchten Tochter angeordnet, nachdem ich vorher das Gutachten des Regentschaftsraths und des Conseils der Minister eingeholt habe, dass dieses gegenwärtige Statut für die Einberufung der

emeinen Cortes des Königreichs bekannt gemacht, beobachtet, gewährt und illt werden soll. Ihr habt es vernommen und werdet Alles zu seiner Ausrung einrichten."

Aranjuez, den 10. April 1834.

Unterzeichnet von der königlichen Hand der Königin Regentin.

Francisco Martinez de la Rosa,
Präsident des Minister-Conseils.

Ausserdem müssen als Ergänzungen dieses königlichen Statuts ch angeführt werden: 1) das besondere Wahlgesetz für die Kamr der Procuradores vom 20. Mai 1834,*) an welchem Tage zuich eine vollständigere allgemeine Amnestie dem Spanischen Volke kannt gemacht wurde; 2) das Gesetz über die Organisirung der meinderäthe (Ayuntamientos) vom 25. Juli 1835.**) Die Bestimmngen dieser Grundgesetze konnten allerdings noch wenig Befrieung gewähren, da sie mehr auf das Formelle der gesetzgebenden walt, als auf den Inhalt ihrer Rechte gerichtet waren, von welchen r der 4. Titel des Statuts in zu allgemeinen Ausdrücken eine gedrängte bersicht gewährte. Die erste Ernennung der Senatoren (Proceres) olgte am 17. Juni 1834 und zwar in der Zahl von 86 Mitgliedern. ei Tage später wurden die ersten Wahlen für die Kammer der geordneten (Procuradores) gehalten, aber nur mit grosser Lauit sah man die Mehrzahl der Gemeinden sich dabei betheiligen. e Eröffnung der Cortes erfolgte erst am 24. Juli 1834, die finanllen Fragen und namentlich das masslose frühere Verfahren bei m Contrahiren der Spanischen Staatsschulden liessen bald unter der drückenden Last der vor allen Dingen zu befriedigenden Staatsdürfnisse den weitern Ausbau der verfassungsmässigen Berechtigunn der Cortes vertagen. Das Ministerium Martinez de la Rosa achte dem entschiedeneren des Grafen Toreño Platz, das indess ld die Fürsorge für das financielle Heil an Mendizabal überlassen usste, um wenig später denselben Mann an die Spitze des gesammn Ministeriums gestellt zu sehen.

Die Zahl der Anhänger für die Constitution von 1812 hatte sich zwischen wieder mehr und mehr verstärkt (Exaltados), neue Militraufstände nahmen in einzelnen Regimentern zu Gunsten dieser Verssung wieder Ueberhand; eine Erweiterung der Pressfreiheit, das ersprechen der Aufhebung aller geistlichen Orden und der Einzie-

---

*) *Vollständig abgedruckt in der Preussischen Staatszeitung Juni 1834,* , 158—59.

**) *Gleichfalls abgedruckt in der Preussischen Staatszeitung August* 5, *No.* 219.

hung ihrer Güter zum Besten der Staatsfonds, der Anordnung von Provinzial-Junten zur Leitung der allgemeinen Bewaffnung, diente nicht mehr zur Ausgleichung der zu gespannten Forderungen, welche überdies in den gleichzeitigen Bewegungen des Partheikampfs in Frankreich reichliche Nahrung fanden. Ein neues Wahlgesetz sollte den am 16. November 1835 wieder versammelten Cortes vorgelegt werden, aber auch die Gemässigten (Moderados) fühlten sich noch nicht durch Mendziabal's Concessionen befriedigt, obschon alle Klöster, die weniger als 12 ordinirte Mitglieder zählten — und deren gab es über 900 — aufgehoben und ihre Einkünfte vorzugsweise zur Amortisation der Staatsschulden angewiesen wurden. Der Vereinigung der Moderados und Exaltados vermochte Mendizabal nicht zu widerstehen, als die in die Stelle der am 26. Januar 1836 aufgelösten Cortes neu gewählten Abgeordneten nach der Wiedereröffnung der Cortes (am 22. März 1836) einen noch stärkern Widerstand entwickelten. Der Moderado Francisco Xaver Isturiz übernahm am 13. Mai 1836 die Bildung des Ministeriums und musste doch bereits am 22. Mai zur abermaligen Auflösung der Cortes schreiten. Die neuen Wahlen erregeln in allen Provinzen die offenbarste Widersetzlichkeit gegen die Regierung. Der Aufstand in Madrid vom 3. August wurde zwar unterdrückt, doch die Königin Regentin wurde selbst in ihrer Sommerresidenz zu la Granja durch ein dorthin eilendes aufrührerisches Provinzialregiment, mit welchem nach wenigen Stunden die dortige Garde-Besatzung fraternisirte, in der Nacht vom 12. zum 13. August 1836 zur abermaligen*) Anerkennung der Cortes-Constitution vom 19. März 1812 genöthigt.

Nach dem Decrete vom 15. August 1836 sollten nach den Bestimmungen dieser Verfassung constituirende Cortes einberufen und den Beschlüssen derselben die Feststellung der etwa unter den vorliegenden Verhältnissen nöthig erscheinenden Modificationen überlassen werden. Als Minister-Präsident trat jetzt Jose Maria Calatrava an die Spitze der Verwaltung, und am 24. October desselben Jahres wurden die constituirenden Cortes durch die Königin Regentin Christina eröffnet. Die Veränderungen der Verfassung wurden zum grossen Theile nach dem Muster der im August 1830 reformirten Französischen Verfassung vorgenommen und fast ohne Ausnahme mit

*) *Abermals erfolgte in der königlichen Proclamation vom 22. August 1836 die Erklärung der Königin Regentin Christina, wie sie früherhin von ihrem Gemahle Ferdinand gelautet, „dass sie sich bisher in der Stimmung der Nation getäuscht habe und jetzt sich für überzeugt halte, dass die Constitution von 1812 das Grundgesetz des Staates und der Gegenstand des beharrlichen Strebens der Spanier sein und bleiben muss.“*

überwiegender Majorität genehmigt. Erst im Juni des Jahres 7 erhielt das so umgestaltete Grundgesetz die königliche Genehmigung und wurde am 18. Juni von der Königin Regentin Christina Beisein der noch nicht siebenjährigen Königin Isabella in der te der constituirenden Cortes beschworen. Es lautet in der wörtlichen Deutschen Uebersetzung, wie folgt:*)

V. Die Verfassung vom 18. Juni 1837.

ña Isabella II., von Gottes Gnaden und durch die Constitution der schen Monarchie Königin der Spanier, und in Ihrem königl. Namen und rend ihrer Minderjährigkeit die Königin Wittwe, ihre Mutter, Doña Maria istina von Bourbon, Regentin des Reichs (gobernadora del reyno) an Alle, Gegenwärtiges sehen und hören: Wisset, dass die allgemeinen Cortes ver- et und sanctionirt, und Wir damit übereinstimmend angenommen haben folgt:

Da die Nation von ihrer Souverainetät Gebrauch machen und die am März 1812 in Cadix bekannt gemachte Staatsverfassung revidirt wissen will, ordnen und sanctioniren die hierzu berufenen Cortes folgende

Constitution der Spanischen Monarchie.

Erster Titel.
Von den Spaniern.

Art. 1. Spanier sind: 1) alle in den Gebieten von Spanien gebornen sonen; 2) die Söhne von Spanischen Vätern oder Müttern, wenn sie auch serhalb Spanien geboren sind: 3) die Ausländer, welche Naturalisations- fe erhalten haben; 4) diejenigen, welche ohne diese in irgend einer Ge- nde der Monarchie ein Domicil (vecindad) erworben haben. — Die Eigen- aft eines Spaniers geht verloren durch Naturalisation im Auslande, oder ch Annahme einer Anstellung von einer andern Regierung ohne Erlaubniss Königs.

Art. 2. Alle Spanier können, mit Unterwerfung unter die Gesetze, ihre danken ohne vorgängige Censur drucken und frei herausgeben. Die Qua- irung der Pressvergehen steht ausschliessend den Geschwornen zu.

Art. 3. Jeder Spanier hat das Recht, schriftliche Petitionen an die rtes und den König zu richten, wie die Gesetze bestimmen.

Art. 4. Ein und dasselbe Gesetzbuch wird in der ganzen Monarchie ten, und es wird für alle Spanier im gemeinen, Civil- und Criminalprocesse ht mehr als ein Forum geben.

Art. 5. Alle Spanier sind zu den öffentlichen Stellen und Aemtern h ihrem Verdienste und ihrer Fähigkeit zu zulassen.

Art. 6. Jeder Spanier ist verpflichtet, das Vaterland mit den Waffen in Hand zu vertheidigen, wenn das Gesetz ihn dazu ruft, und nach Verhält- s seines Vermögens zu den Ausgaben des Staates beizutragen.

---

*) *Abgedruckt in der Gaceta de Madrid, Juni 1837, und bei J. B. v. ilschifter, Mittheilungen aus Spanien, Aschaffenburg* 1837, 1, *Liefrg.* 58—70.

Art. 7. Kein Spanier kann anders festgehalten, gefangen gesetzt oder von seinem Wohnort entfernt, und es kann in sein Haus nicht anders eingedrungen werden, als in und mit den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und Formen.

Art. 8. Wenn die Sicherheit des Staats unter ausserordentlichen Umständen die zeitige Suspendirung dessen, was in dem vorhergehenden Artikel bestimmt ist, in der ganzen Monarchie oder einem Theile derselben erfordern sollte, so wird dies durch ein Gesetz ausgesprochen werden.

Art. 9. Kein Spanier kann anders als von dem competenten Richter oder Tribunal, kraft eines vor dem Vergehen erlassenen Gesetzes und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, vor Gericht geführt und verurtheilt werden.

Art. 10. Die Strafe der Güterconfiscirung soll nie ausgesprochen, und kein Spanier kann seines Eigenthums anders als zum gerechtfertigten Behufe des öffentlichen Nutzens mit vorgängiger entsprechender Entschädigung beraubt werden.

Art. 11. Die Nation verpflichtet sich, den Cultus und die Diener der katholischen Religion, welche die Spanier bekennen, zu unterhalten.

Zweiter Titel.

Von den Cortes.

Art. 12. Die Gewalt, Gesetze zu geben, ruht in den Cortes mit dem Könige.

Art. 13. Die Cortes bestehen aus zwei collegislativen (colegisladores) Körpern mit gleichen Befugnissen, dem Senate und der Versammlung der Abgeordneten.

Dritter Titel.

Vom Senat.

Art. 14. Die Zahl der Senatoren (Proceres) beträgt drei Fünftel der Zahl der Abgeordneten.

Art. 15. Die Senatoren werden vom Könige ernannt, nach Vorschlag einer dreifachen Liste, welche die Wähler, die in jeder Provinz die Abgeordneten zu den Cortes ernennen, vorlegen.

Art. 16. Jeder Provinz steht zu, eine ihrer Bevölkerung entsprechende Anzahl von Senatoren vorzuschlagen; jede muss indess wenigstens einen Senator haben.

Art. 17. Um Senator zu werden muss man Spanier, 40 Jahre alt und im Besitze der Subsistenzmittel und sonstigen Verhältnisse sein, die das Wahlgesetz bestimmt.

Art. 18. Alle Spanier, welche diese Qualitäten in sich vereinigen, können von jeder Provinz der Monarchie zu Senatoren vorgeschlagen werden.

Art. 19. So oft eine allgemeine Wahl von Abgeordneten stattfindet, entweder weil die Zeit ihrer Vollmacht abgelaufen ist, oder weil die Versammlung aufgelöst wurde, scheidet ein Drittel der Senatoren nach der Anciennetät aus; die Austretenden können immer wieder gewählt werden.

Art. 20. Die Söhne des Königs und des unmittelbaren Tronerben sind mit 25 Jahren Senatoren.

Vierter Titel.

Von der Versammlung der Abgeordneten.

Art. 21. Jede Provinz ernennt auf je 80,000 Seelen ihrer Bevölkerung wenigstens einen Abgeordneten.

Art. 22. Die Abgeordneten werden direct gewählt und können immer
ler gewählt werden.

Art. 23. Um Abgeordneter zu werden, muss man Spanier, weltlichen
ides, volle 25 Jahre alt sein und die übrigen Eigenschaften besitzen, welche
Wahlgesetz verlangt.

Art. 24. Jeder Spanier, der diese Eigenschaften besitzt, kann von jeder
vinz gewählt werden.

Art. 25. Die Deputirten sind auf drei Jahre zu wählen.

Fünfter Titel.

Von der Versammlung und den Befugnissen der Cortes.

Art. 26. Die Cortes versammeln sich jedes Jahr; dem Könige steht es
sie zu berufen, ihre Sitzungen zu suspendiren und zu schliessen und die
ammlung der Abgeordneten aufzulösen; jedoch mit der Verpflichtung, im
ern Falle andere Cortes zu berufen und sie innerhalb der Zeit von drei
aten zu versammeln.

Art. 27. Wenn der König einige Jahre hindurch unterlassen sollte, die
es vor dem 1. December zu versammeln, so haben sie genau an diesem
zusammenzutreten, und im Falle, dass in demselben Jahre die Voll-
it der Deputirten erlöschen sollte, so haben die Wahlen am ersten Sonn-
im October zur Ernennung neuer Abgeordneten zu beginnen.

Art. 28. Die Cortes versammeln sich ausserordentlich, sobald die Krone
ligt oder der König auf irgend eine Weise zur Regierung unfähig wird.

Art. 29. Jeder der collegislativen Körper giebt sich das Reglement für
innere Geschäftsführung selbst, und prüft die Gesetzmässigkeit der Wah-
und die Qualitäten seiner Mitglieder.

Art. 30. Der Congress der Abgeordneten erwählt sich seinen Präsiden-
Vicepräsidenten und die Secretäre.

Art. 31. Der König ernennt für jede Legislatur unter den Senatoren
st den Präsidenten und Vicepräsidenten des Senats, und dieser erwählt
Secretäre.

Art. 32. Der König eröffnet und schliesst die Cortes in Person oder
h die Minister.

Art 33. Es kann nicht einer der collegislativen Körper versammelt
ohne dass es nicht gleichzeitig auch der andere ist, den Fall ausgenom-
dass der Senat die Minister richtet.

Art. 34. Die collegislativen Körper können weder vereint noch in Ge-
vart des Königs berathen.

Art. 35. Die Sessionen des Senats und der Versammlung der Abgeord-
n sind öffentlich, und blos in Fällen, die Verschwiegenheit erheischen,
eine geheime Sitzung stattfinden.

Art. 36. Der König und jeder der collegislativen Körper kann Gesetze
ntrag bringen.

Art. 37. Die Gesetze über die Auflagen und den Staatscredit werden
st der Versammlung der Abgeordneten vorgelegt, und wenn sie im Senate
Abänderung erleiden sollten, welche jene nachher nicht billigt, so wird,
die Abgeordneten zuletzt beschliessen, zur königlichen Sanction vorgelegt.

Art. 38. Die Beschlüsse werden in jedem der collegislativen Körper
ittelst absoluter Stimmenmehrheit gefasst; allein zur Votirung von Gesetzen
wenigstens ein Mitglied über die Hälfte der Gesammtzahl der Mitglieder
send sein.

Art. 39. Wenn einer der collegislativen Körper einen Gesetzentwurf zurückweisen, oder der König die Sanction verweigern sollte, so kann über denselben Gegenstand in derselben Legislatur ein Gesetzentwurf nicht vorgelegt werden.

Art. 40. Ausser der gesetzgebenden Gewalt, welche die Cortes mit dem Könige ausüben, stehen ihnen noch folgende Befugnisse zu: 1) dem Könige, dem unmittelbaren Thronfolger und der Regentschaft oder dem Regenten des Reichs den Eid abzunehmen, dass sie die Constitution und die Gesetze beobachten wollen; 2) jeden Zweifel de facto oder de jure über die Ordnung der Thronfolge zu entscheiden; 3) einen Regenten oder eine Regentschaft des Reichs zu erwählen und dem minderjährigen Könige einen Vormund zu ernennen, wenn die Constitution es verlangt; 4) die Verantwortlichkeit der Minister zu verwirklichen; die Versammlung der Abgeordneten hat sie anzuklagen und der Senat zu richten.

Art. 41. Die Senatoren und die Abgeordneten sind unverletzbar für ihre in Ausübung ihres Amtes geäusserten Meinungen und Abstimmungen.

Art. 42. Die Senatoren und Abgeordneten können während der Sessionen ohne Erlaubniss ihres betreffenden Körpers weder gerichtlich belangt noch verhaftet werden, ausser wenn sie auf frischer That ergriffen werden; allein auch in diesem Falle und wenn sie zur Zeit, wo die Cortes geschlossen sind, gerichtlich belangt oder verhaftet werden sollten, ist dem betreffenden Körper die schleunigste Rechenschaft zu geben zu seiner Kenntnissnahme und Entscheidung.

Art. 43. Die Abgeordneten und Senatoren, welche von der Regierung oder dem königlichen Hause eine Pension, ein Amt, zu dem sie in ihrer betreffenden Laufbahn nicht vorrücken, eine Commission mit Gehalt, Ehren oder Auszeichnungen annehmen, unterliegen einer neuen Wahl.

Sechster Titel.
Vom Könige.

Art. 44. Die Person des Königs ist heilig und unverletzbar, und hat keine Verantwortlichkeit. Verantwortlich sind die Minister.

Art. 45. Die Gewalt, die Gesetze vollziehen zu lassen, ruht im König und seine Auctorität erstreckt sich auf alles, was zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung im Innern und zur Sicherheit des Staats nach Aussen der Constitution und den Gesetzen gemäss dient.

Art. 46. Der König sanctionirt und macht die Gesetze bekannt.

Art. 47. Ausser den Vorrechten, welche die Constitution dem König einräumt, steht ihm noch zu: 1) die zum Vollzug der Gesetze geeigneten Verordnungen, Bestimmungen und Instructionen zu erlassen; 2) zu sorgen, dass im ganzen Königreiche eine rasche und vollständige Justiz gepflegt werde; 3) die Verurtheilten mit Beachtung der Gesetze zu begnadigen; 4) Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen und zu ratificiren, und den Cortes hierauf eine documentirte Rechenschaft abzulegen; 5) über die bewaffnete Macht zu verfügen und sie zu vertheilen, wie es am zweckmässigsten ist; 6) die diplomatischen und commerciellen Verhältnisse mit den übrigen Mächten zu leiten; 7) für die Prägung der Münzen zu sorgen, auf welchen seine Büste und sein Name zu prägen ist; 8) die Verwendung der für jeden Zweig der Staatsverwaltung bestimmten Fonds anzuweisen; 9) alle öffentliche Beamten zu ernennen und Ehren und Auszeichnungen jeder Art zu gewähren mit Rücksicht

...f die Gesetze; 10) die Minister nach freier Wahl zu ernennen und zu ...tlassen.

Art. 48. Der König muss durch ein specielles Gesetz autorisirt werden: ... um irgend einen Theil des spanischen Gebietes zu veräussern, abzutreten ...der zu vertauschen; 2) um fremde Truppen im Reiche zuzulassen; 3) Offen-...v-Allianztractate, besondere Handelsverträge und solche, worin Subsidien an ...ne fremde Macht festgesetzt werden, zu ratificiren; 4) um sich aus dem ...ande zu entfernen; 5) um eine Ehe einzugehen oder zu gestatten, dass ...ersonen, die seine Unterthanen und durch die Verfassung zur Thronfolge ...rufen sind, eine solche eingehen; 6) um die Krone zu Gunsten seines un-...ittelbaren Nachfolgers niederzulegen.

Art. 49. Die Civilliste des Königs und seiner Familie wird beim Beginn der Regierung von den Cortes festgesetzt.

Siebenter Titel
Von der Thronfolge.

Art. 50. Die legitime Königin der Spanier ist Doña Isabella II. von ...ourbon.

Art. 51. Die Succession auf dem Throne der Spanier findet in der re-...lmässigen Ordnung der Primogenitur und der Erbberechtigung statt; die ...tere Linie geht immer der jüngern, und in derselben Linie der nächste ... dem entferntern, und in demselben Grade das männliche dem weiblichen ...eschlechte, und in demselben Geschlechte die ältere Person der jüngern vor.

Art. 52. Wenn die Linien der rechtmässigen Nachkommen von Doña ...abella II. erloschen sind, so folgen nach der eingeführten Ordnung ihre ...chwester und die Brüder ihres Vaters, Männer und Frauen und ihre recht-...ässigen Nachkommen, wenn sie nicht ausgeschlossen sind.

Art. 53. Wenn alle bezeichneten Linien erlöschen sollten, so werden ...ie Cortes neue berufen, wie es der Nation am zuträglichsten ist.

Art. 54. Die Cortes haben jene Personen, welche unfähig zum Regie-...en sind oder etwas gethan haben, weswegen sie das Recht auf die Krone ...u verlieren verdienen, von der Erbfolge auszuschliessen.

Achter Titel.
Von der Minderjährigkeit des Königs und von der Regentschaft.

Art. 56. Der König ist minderjährig, bis er 14 Jahre alt ist.

Art. 57. Wenn der König in die Unmöglichkeit kommt (se impossibili-...are), seine Auctorität auszuüben, oder wenn die Krone wegen Minderjährig-...eit des unmittelbaren Thronfolgers erledigt ist, so ernennen die Cortes zur ...egierung des Reichs eine Regentschaft, aus 1, 3 oder 5 Personen bestehend.

Art. 58. Bis die Cortes die Regentschaft esnennen, wird das Reich ...rovisorisch vom Vater oder der Mutter des Königs, oder in deren Ermange-...ung vom Ministerrathe regiert.

Art. 59. Die Regentschaft übt die volle Auctorität des Königs aus, in ...essen Nemen die Regierungsacte bekannt gemacht werden.

Art. 60. Vormund des minderjährigen Königs ist die Person, welche ...er verstorbene König in seinem Testamente dazu ernannt hat, vorausgesetzt, ...ass sie ein Spanier von Geburt sei; wenn Niemand ernannt ist, so sind es ...er Vater oder die Mutter, so lange sie verwittwet bleiben. In deren Erman-...elung werden die Cortes ihn ernennen, doch können die Aemter eines

Regenten und eines Vormundes des Königs nicht in einer Person vereinigt werden, mit Ausnahme des Vaters oder der Mutter desselben.

Neunter Titel.
Von den Ministern.

Art. 61. Alles, was der König in Ausübung seiner Autorität befiehlt oder anordnet, muss durch den betreffenden Minister unterzeichnet sein, und kein öffentlicher Beamter hat eine Handlung zu vollziehen, welcher dieses Erforderniss fehlt.

Art. 62. Die Minister können Senatoren oder Abgeordnete sein und an der Verhandlung beider collegislativen Körper theilnehmen; sie haben jedoch nur in dem, welchem sie angehören, ein Votum.

Zehnter Titel.
Von der richterlichen Gewalt.

Art. 63. Den Tribunalen und Gerichten steht ausschliesend die Gewalt zu, die Gesetze in Civil- und Criminal-Urtheilen anzuwenden; sie können andere Functionen nicht ausüben, als die, zu richten und die Vollziehung des Urtheils zu bewirken.

Art. 64. Die Tribunale und Gerichte, die es geben soll, die Organisation eines jeden, seine Befugnisse, die Art und Weise, sie auszuüben; und die Eigenschaften, welche die Mitglieder haben müssen, werden durch die Gesetze bestimmt werden.

Art. 65. In Criminalfällen ist das Verfahren öffentlich in der von den Gesetzen bestimmten Form.

Art. 66. Kein Mitglied eines Tribunals (magistrado) und kein Richter kann von seinem Amte temporär oder auf die Dauer anders als durch ein executorisches Urtheil entfernt, oder anders als durch richterliches Erkenntniss oder Kraft eines Befehls des Königs suspendirt werden, wenn dieser ihn mit begründeten Motiven durch das competente Gericht gerichtlich zu belangen befiehlt.

Art. 67. Die Richter sind für jede Verletzung des Gesetzes, die sie begehen, persönlich verantwortlich.

Art. 68. Die Justiz wird im Namen des Königs gehandhabt.

Elfter Titel.
Von den Provinzial- und Gemeinderäthen.

Art. 69. In jeder Provinz besteht ein Provinzialrath (deputacion provincial); er hat so viele Mitglieder als das Gesetz bestimmt, und wird von denselben Wählern, welche die Abgeordneten ernennen, gewählt.

Art. 70. Für die innere Verwaltung der Gemeinden bestehen Gemeinderäthe (ayuntamiento), welche von den Eingebürgerten (vecinos), denen das Gesetz das Recht dazu einräumt, ernannt werden.

Zwölfter Titel.
Von den Auflagen.

Art. 72. Jedes Jahr legt die Regierung den Cortes zur Prüfung und Genehmigung den Voranschlag der Ausgaben für dass kommende Jahr und den Entwurf der Auflagen und Deckungsmittel vor; ebenso die Rechnungen über Einnahme und Verwendung der öffentlichen Gelder.

Art. 73. Es kann keine Steuer oder Abgabe auferlegt werden, die nicht durch das Budget oder ein specielles Gesetz genehmigt ist.

Art. 74. Gleiche Autorisation ist erforderlich, um über Eigenthum des Staates zu verfügen oder auf den Credit der Nation Anleihen zu machen.

Art. 75. Die öffentliche Schuld ist unter den besondern Schutz der Nation gestellt.

Dreizehnter Titel.

Von der bewaffneten Macht der Nation.

Art. 76. Die Cortes werden jedes Jahr auf Vorschlag des Königs die permanente bewaffnete Macht zu Land und zur See festsetzen.

Art. 77. In jeder Provinz werden Corps von Nationalmilizen bestehen, deren Organisation und Dienste ein besonderes Gesetz bestimmen wird, und der König kann im Fall der Noth über diese Macht innerhalb ihrer Provinz verfügen, jedoch sie ohne Zustimmung der Cortes nicht ausserhalb derselben verwenden.

Zusatz-Titel.

Art. 1. Die Gesetze werden die Zeit und Form bestimmen, wann und wie das Geschwornengericht für jede Art von Vergehen einzuführen sei.

Art. 2. Die überseeischen Provinzen werden nach besondern Gesetzen regiert.

Im Pallaste der Cortes zu Madrid, den 18. Juni 1837.

Bald nach der Bekanntmachung dieser Verfassung wurde das Wahlgesetz von den constituirenden Cortes in Berathung genommen (Juni) und von der Königin genehmigt (Juli 1837). Seine Hauptbestimmungen sind folgende: Jede Provinz ernennt für je 50,000 Seelen einen Abgeordneten und schlägt auf je 85,000 Seelen drei Candidaten für den Senat vor. Die Wahl geschieht direct nach Stimmenmehrheit. Um Wähler zu sein, muss man 200 Realen an directen Steuern (14 Thlr. 13⅓ Sgr. Preuss.) bezahlen, oder irgend ein festes Einkommen auch nur von geringem Werthe nachweisen können. Die Provinzial-Deputationen verfertigen die Listen der Wähler und theilen ihre Provinz in Wahldistricte ein. Um Abgeordneter werden zu können, ist nur erforderlich, an irgend einem Orte des Spanischen Reichs ansässig zu sein, ohne ein bestimmtes Einkommen nachweisen zu dürfen. Dagegen muss derjenige, welcher in den Senat erwählt werden soll, mindestens ein jährliches Einkommen von 50,000 Realen (3611 Thlr. Preuss.) oder eine eben so hohe amtliche Besoldung beziehen.

Die letzten Monate ihrer Sitzungen brachten diese constituirenden Cortes vorzugsweise mit Berathungen über kirchliche Angelegenheiten zu, und erreichten für ihre Beschlüsse auch die königliche Genehmigung, wie am 28. Juli für die Aufhebung des geistlichen Zehnten, sämmtlicher Klöster und für die Einziehung sämmtlicher

Güter des Klerus *) zu Gunsten der Staatsfonds, indem die Geistlichen fortan wie in Frankreich aus Staatsmitteln ihren Unterhalt beziehen sollten. Die constituirenden Cortes wurden am 4. November 1837 entlassen, und die neugewählten beiden Kammern der Cortes wurden bereits am 17. November d. J. wieder in Gegenwart der siebenjährigen Königin Isabella von der Königin Christina persönlich eröffnet. Der Fortgang des Bürgerkrieges, welcher oftmals gegenseitig den widerwärtigen Charakter eines Vernichtungskampfes mit Beseitigung aller völkerrechtlichen Gebräuche angenommen hatte, — nachdem schon drei Jahre vorher fast einstimmig durch die Cortes beschlossen war, dem Infanten Don Carlos und allen seinen Nachkommen nicht nur das Erbfolgerecht auf die Spanische Krone für immer zu entziehen, sondern sie auch des Rechtes für verlustig zu erklären, jemals auf das Spanische Gebiet zurückkehren zu dürfen — äusserte unverkennbar seine sehr entscheidende Einwirkung auf die Consolidirung der Verfassung. Je nachdem die Kriegsereignisse ihr wechselndes Geschick für die Christinos oder die Carlistas günstiger fallen liessen (in den Jahren 1837—40), erlangten Generale wie Espartero und Minister-Präsidenten wie Ofalia und Perez de Castro ihr imponirendes Uebergewicht über die Progressisten und selbst über die Moderados, in Folge dessen wesentliche Veränderungen der bedeutsamsten [illegible]te der Verfassung, namentlich in Bezug auf die freie Presse und die Selbständigkeit der Ayuntamientos, den Cortes halb aufgedrängt, halb mit ihrer eigenen Zustimmung abgenöthigt wurden.

Wir haben aus diesem Zeitraume noch zu bemerken die Feststellung des Reglements für die Geschäftsführung der Kammer der Abgeordneten, welche im December 1837 erfolgte. Nach demselben werden sowohl der Präsident und Vicepräsident, wie die Secretäre dieser Kammer für die ganze Dauer der Session gewählt; jede Kammer wird für die Behandlung der Geschäfte in eine bestimmte Anzahl von Sectionen getheilt; jeder Discussion über einen Gesetzentwurf in der Kammer muss eine specielle und vorbereitende Discussion in der betreffenden Section vorhergehen, sowie für jede mit der Prüfung von Gesetzentwürfen beauftragte Commission aus jeder Section ein Abgeordneter zu ernennen ist.

Der Bürgerkrieg nimmt unter der Concentrirung der Kräfte Spaniens durch den zum Herzog von Vittoria erhobenen Oberfeld,

*) *Ein späteres königliches Decret vom 12. October 1837 ordnete an, dass alle Kirchengeräthe von Gold, Silber und Edelsteinen zum Behuf der Kriegskosten zu Geld gemacht und durch einfachere Geräthe ersetzt werden sollten.*

unter Espartero für die Christinos bald einen günstigern Verlauf, bis die Uebereinkunft zwischen diesem und dem Carlistischen General Raphael Maroto zu Bergara am 31. August 1839 den Infanten Don Carlos und den grössten Theil der ihm noch treu gebliebenen Anhänger zur Flucht nach Frankreich nöthigte, und den Baskischen Provinzen die Wiederanerkennung ihrer Fueros gewährte. Der Kampf wurde seit dieser Zeit nur erfolglos von einzelnen Carlisten-Haufen fortgeführt, besonders nachdem auch die Cortes am 7. October 1839 einstimmig das Gesetz über die Bewilligung der Fueros für die Baskischen Provinzen *) angenommen haben. Die schon vorhandene Spannung zwischen der Königin Regentin und dem stolzen Sieger Espartero wurde durch die am 15. Juli 1840 ertheilten königlichen Bestätigung des Gesetzes über die Ayuntamiento's noch bedeutend vermehrt, indem nach demselben die Zahl der Wähler vermindert, ein bestimmter Steuersatz zur Bedingung der Wahlfähigkeit gestattet, den Staatsbeamten die Fähigkeit wieder eingeräumt wurde, Aemter in der Municipalität zu erlangen und überhaupt die Staatsregierung wieder zu dem Rechte kommen sollte, eine allgemeine Controlle über die Ayuntamiento's und ihre Geschäftsführung auszuüben. Espartero drang auf eine Veränderung des Ministeriums. Die Königin Christina gab zwar nach, aber sie legte auch am 13. October 1840 die Regentschaft nieder, indem sie die Mittel nicht billigen zu können vorgab, welche das neue Ministerium zur Beruhigung des Landes vorschlug.

Nachdem die Königin Christina nach Niederlegung der Regentschaft nach Frankreich abgegangen war, nahm der Infant Francisco de Paula am 25. October 1840 das Recht der Vormundschaft über die Königin Isabella in Anspruch, aber die provisorische Regentschaft lehnte dies Verlangen am 25. November ab, mit der Erklärung, dass die Königin Christina sich das Recht als Vormünderin ihrer Kinder vorbehalten, dass aber, wenn die Frage der Vormundschaft zur Entscheidung kommen sollte, dies nur durch die Abgeordneten des Volkes geschehen könne. Espartero hatte unterdessen als Präsident des Ministerraths bereits am 2. November ein Circularschreiben an die Hülfs-Junta's in den Provinzen erlassen, um die feste Versicherung

*) *Ein vollständiges Gesetz über die Fueros von Navarra wurde erst von dem Regenten Espartero am* 16. *August* 1841 *genehmigt. Durch dasselbe werden besondere Privilegien in der Rechtspflege, der Besteuerung und dem Handelsverkehre dieser Provinz eingeräumt; nur der Militär-Oberbefehl wird, wie in den übrigen Provinzen Spaniens, einem Ober-Commandanten überwiesen, ohne dass jedoch derselbe jemals mit den Rechten und Bedürfnissen eines Vicekönigs bekleidet werden darf.*

zu geben, nur die Verfassung vom 18. Juni 1837 aufrecht erhalten zu wollen, und die Erneuerung des Senats nur nach den Bestimmungen dieser Verfassung geschehen zu lassen. Die am 19. März 1841 eröffneten Cortes zu Madrid fassten in vereinigter Sitzung am 8. Mai 1841 mit 153 gegen 136 Stimmen den Beschluss, für die bis zur Volljährigkeit der Königin Isabella noch fehlenden Jahre die Regentschaft des Reichs auf eine Person zu übertragen. Sie wählten mit 179 Stimmen gegen 103 Stimmen an demselben Tage Espartero, Herzog von Vittoria zum Regenten, welcher am 10. Mai in der Mitte der Cortes den Eid für sein Amt und die Erhaltung der Verfassung ablegte. In gleicher Weise erklärten die vereinigten Kammern der Cortes am 10. Juli die Vormundschaft der im Auslande sich befindenden Königin Christina über die Königin von Spanien mit 208 gegen 36 Stimmen für erledigt, bestellten aber in Augustino Arguelles neben dem Regenten einen besondern Vormund für die Königin und ihre Schwester, ohne auf die Protestation der Königin Christina vom 19. Juli Rücksicht zu nehmen:*) er wurde am 28. Juli in der Mitte der Cortes für sein Amt vereidigt. Die zwischen den Anhängern der Königin Christina und der bestehenden Regierung ausbrechenden Feindseligkeiten drohten einen neuen langwierigen Bürgerkrieg zu entzünden, der jedoch in der allgemeinen Erschöpfung des Spanischen Volkes glücklicherweise zu wenig Nahrung empfing. Erst im Herbst des Jahres 1842 wurde die Gefahr für den Regenten ernstlicher, als Catalonien sich gegen ihn erklärte, und die am 3. Januar 1843 aufgelösten Cortes nur noch durch feindseligere Kammern ersetzt wurden. Nach der Eröffnung der neuen Cortes-Versammlung am 3. April 1843 vermochte ein doppelter Ministerwechsel die Ruhe nicht mehr wiederherzustellen, indem die Majorität der Cortes dem Regenten gegenüber das entlassene Ministerium Lopez in Schutz nahm. Das Decret des Regenten vom 26. Mai zur abermaligen Auflösung der Cortes erregte in den meisten Provinzen Aufstände, und eine grosse Anzahl von Pronunciamendos (Manifeste) wurde gegen den Regenten aus allen grösseren Städten erlassen. Die grössere Masse der Truppen erklärte sich durch ihre dem Regenten feindselige Generale geleitet gegen den Regenten, und das usurpatorisch aufrecht erhaltene Ministerium Lopez, liess durch ein Decret des Kriegsministers Francisco Serrano am 29. Juni den Herzog von Vittoria der Regentschaft während der Minderjährigkeit der Königin Isabella entsetzen. Die Cortes wurden darauf durch dies Ministerium auf den 15. October 1843 berufen, aber der Regent verliess bereits

*) *Vielmehr erliess die Regentschaft am 2. August ein Manifest gegen diese Protestation.*

am 30. Juli *) den Spanischen Boden mit einer protestirenden Erklärung gegen alle Handlungen, die im Widerspruche mit der Constitution von 1837 vorgenommen werden sollten. In Erwiederung darauf entsetzte ihn das regierende Spanische Cabinet am 16. August aller seiner Würden, Titel, Grade und Ehrenstellen und erklärte in Gegenwart der obersten Centralbehörden des Reichs die Königin Isabella, der noch 2 Monate an der Vollendung des dreizehnten Lebensjahres fehlten, für volljährig, so bald sie vor den neu einberufenen Cortes den Eid auf die Verfassung geleistet haben würde. Die am 15. October versammelten Cortes erhielten gleich in den ersten Tagen ihrer Sitzung den ministeriellen Antrag auf die Majoritätserklärung der dreizehnjährigen Königin; die Kammer der Abgeordneten erhob ihn zuvörderst am 30. October zum Beschluss, worauf beide Kammern vereinigt mit 193 gegen 16 Stimmen am 8. November die Volljährigkeit der Königin aussprachen. Die Königin wurde nun als trauriges Werkzeug ministerieller Willkühr sowohl unter dem Ministerium Olozaga wie unter Gonzalez Bravo gemissbraucht. Ganz Spanien wurde in Belagerungszustand am 8. Februar 1844 erklärt, alle Civilgewalten wurden unter Militärbehörden gestellt und der Anwendung von Kriegsgesetzen die Zurückführung der innern Ruhe überlassen. Dieser Zustand dauerte drei Monate, bis zum 4. Mai, während welcher Zeit die Königin Christina aus Frankreich nach Madrid zurückgekehrt war. Das unter ihrem Einflusse gebildete Ministerium des Generals Narvaez begann mit mancherlei Beschränkungen der durch die Verfassung von 1837 verbürgten Rechte, namentlich in Bezug auf die Zeitungspresse und die Selbständigkeit der städtischen Verwaltungen. Aber man fand solche vereinzelte Acte für nicht ausreichend, und legte daher den neu versammelten Cortes am 18. October mehrere umfassende Veränderungen, welche namentlich die Zusammensetzung des Senats, die Wahl der Abgeordneten, die Errichtung der National-Milizen und die künftige Vermählung der Königin betrafen. Die Kammer der Senatoren nahm dieselben mit überwiegender Majorität am 25. October, und auch bei den Abgeordneten gingen sie in deren Gesammtbeschlusse am 4. December mit 124 gegen 26 Stimmen durch; dies sind die letzten wesentlichen Veränderungen, welche die Spanische Verfassung bis auf den heutigen Tag erfahren hat.

Da indess die Verfassung von 1837 als Grundlage erhalten ist, so erscheint es nicht nöthig, hier den vollständigen Inhalt der am 23. Mai 1845 bekannt gemachten **) revidirten Verfassung wiederzu-

---

*) *Er schiffte sich zu Cadiz ein und nahm seinen Aufenthalt in England.*
**) *Sie ist auch bereits in der Gaceta de Madrid von diesem Tage abgedruckt.*

geben, sondern nur diejenigen Artikel aufzunehmen, welche nach ihrem Inhalte abgeändert oder neu hinzugefügt sind.

V. Veränderte oder neue Artikel aus der revidirten Verfassung vom 23. Mai 1845 im Verhältnisse zur Verfassung vom 18. Juni 1837.

Art. 2. Der zweite Satz desselben „die Beurtheilung der Pressvergehen steht ausschliesslich den Schwurgerichten zu“ ist weggefallen.

Der Titel III. *vom Senate*, Art. 14—20, ist folgender Gestalt geändert:

Art. 14. Die Anzahl der Senatoren soll unbegrenzt sein; die Ernennung derselben steht dem Könige zu.

Art. 15. Zu Senatoren können nur diejenigen Spanier ernannt werden, welche über dreissig Jahre alt sind und zu folgenden Klassen gehören:

a) Präsidenten der gesetzgebenden Kammern, Senatoren oder Abgeordnete, wenn sie dreimal zu den Cortes zugelassen worden, und ausserdem ein Einkommen von 30,000 Realen *) besitzen, das aus eigenen Gütern oder Besoldungen für solche Aemter herrührt, welche nur durch richterlichen Ausspruch, Pensionirung, Entsagung oder Austritt aus activem Staatsdienste verloren gehen können.

b) Staatsminister, Staatsräthe, Erzbischöfe, Bischöfe, Granden von Spanien, General-Capitäne der Armee und der Flotte, General-lieutenants der Armee und Admirale, Botschafter, bevollmächtigte [illegible], Präsidenten der höchsten Gerichtshöfe, Beisitzer und Fiscal-Procuratoren derselben, Marquis, Grafen, Visconde's und Barone, welche keine Granden sind (Titulos de Castilla), wenn sie ein Einkommen von 60,000 Realen besitzen; endlich diejenigen, welche im Jahre vorher 8000 Realen an directen Steuern bezahlten, ferner Senatoren, Abgeordnete, Alcaden in Ortschaften von 30,000 Einwohnern, Präsidenten der Provinzial-Junta's oder Handelsgerichte, sowie diejenigen, welche wegen ausgezeichneter Dienste eine durch ein Gesetz angeordnete National-Belohnung erhalten haben.

Art. 16. Die Erfordernisse, welche um zum Senator ernannt werden zu können, verlangt werden, können durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 17. Die Ernennung der Senatoren wird durch besondere Decrete geschehen, in welchen der Grund anzugeben ist, auf welchem in Folge des vorhergehenden Artikels die Ernennung sich stützt.

Art. 18. Die Würde eines Mitgliedes des Senats soll lebenslänglich sein.

Art. 19. Die Söhne des Königs und des unmittelbaren Thronerben sind mit dem zurückgelegten fünf und zwanzigsten Lebensjahre Mitglieder des Senats.

Art. 20. Der Senat übt ausser seinen legislatorischen Befugnissen in folgenden Fällen richterliche Gewalt aus:

a) wenn er über die von der Kammer der Abgeordneten angeklagten Minister Urtheil zu sprechen hat;

---

*) *Diese Summe beträgt = 2160 [illegible] Thlr. Preuss., die später vorkommenden Summen von 60,000 Realen und 8000 Realen = 4320 [illegible] und 576 [illegible] Thlr.*

b) wenn er in Gemässheit der gesetzlichen Bestimmungen über schwere gegen die Person oder die Würde des Königs oder gegen die Sicherheit des Staates gerichtete Verbrechen zu erkennen hat;

c) wenn er über Mitglieder des Senats zu Gericht sitzt.

Art. 25. wurde dahin abgeändert: „die Abgeordneten werden auf fünf gewählt.“

Art. 27. fällt gänzlich aus.

Art. 28. wird dahin abgeändert: „die Cortes sollen ausdrücklich zusamm erufen werden, sobald die Krone erledigt ist, oder der König auf irgend Veise unfähig wird, die Regierung zu führen“ (cuando el Rey se imilitare de qualquier modo para el gobierno).

Art. 37. fällt gänzlich aus.

Nach Art. 49. wird nachstehender eingeschaltet:*) „Bevor der König ermählung eingeht, wird er die Cortes davon benachrichtigen, und ihrer migung sind die Stipulationen und Ehecontracte unterworfen, die den stand eines Gesetzes ausmachen. Dasselbe ist in Bezug auf die Ehe ımittelbaren Thronerben zu beobachten. Weder der König noch sein telbarer Thronfolger dürfen eine Vermählung mit Personen eingehen, das Gesetz von der Thronfolge ausschliesst.**)

Art. 54. wurde dahin abgeändert: „Die Personen, welche zu regieren g sind, oder etwas gethan haben, weshalb sie verdienen ihr Recht an rone zu verlieren, sind durch ein Gesetz von der Thronfolge auszusen.

Art. 55. Wird der Thron durch eine Königin eingenommen, so hat ihr hl keinen Theil an der Regierung des Königreichs.

Die Art. 57., 58. und 59. sind in nachstehende Form umgewandelt:

Art. 57. Wenn der König minderjährig ist, so wird der Vater oder die r des Königs, und in deren Ermangelung der Verwandte, welcher nach der Constitution festgesetzten Ordnung der Nächstberechtigte zur Throne ist, sofort die Regentschaft antreten und dieselbe während der ganauer der Minderjährigkeit ausüben.

Art. 58. Damit der nächste Verwandte die Regentschaft führen könne, er Spanier sein, zwanzig Jahre zurückgelegt haben, und nicht zuvor von hronfolge ausgeschlossen gewesen sein. Der Vater oder die Mutter des s können nur dann die Regentschaft übernehmen, wenn sie unverbleiben.

Art. 59. Der Regent übt die volle Gewalt des Königs aus, in dessen n die Verfügungen der Regierung veröffentlicht werden.

Art. 60. Der Regent legt vor den Cortes den Eid ab, dem minderjährigen Könige treu zu sein und die Verfassung und Gesetze des Königreichs

---

*) *Dagegen fällt die fünfte Bestimmung des Art. 48. weg, durch welche önig durch ein besonderes Gesetz ermächtigt werden sollte, eine Verng einzugehen und die Erlaubniss zur Ehe für solche Personen zu er hatte, die durch die Constitution zur Thronfolge berufen waren.*

**) *Dieser Artikel und namentlich sein Schlusssatz, welcher gegen den ten Don Carlos und dessen Nachkommen gerichtet ist, veranlasste in Kammern sehr lange und lebhafte Debatten, nachdem er in die Kamer Abgeordneten als Amendement eingebracht und angenommen, später r dem Senate vorgelegt wurde.*

ges am 16. September 1846 verlassen *) und lebte seit dieser Zeit theils in Italien, theils in England; von seinen beiden Brüdern ist der ältere, Infant Juan Carlos seit dem 6. Februar 1847 mit der Erzherzogin Maria von Oesterreich-Este, zweiten Tochter des Herzogs Franz IV. von Modena, vermählt aber noch kinderlos.

Die Königin Isabella liess durch ihr Ministerium am 19. Juni 1845 die sogenannte Abdication des Don Carlos für einen Act der Treulosigkeit und blinden Versessenheit auf die Erregung neuer Zwietracht erklären; Don Carlos wäre mit seiner gesammten Familie für Spanien gesetzlos, von dessen Boden verbannt und erblos, und jeder, der ihre eingebildeten Ansprücke einzuführen trachtete, würde im Fall seiner Habhaftwerdung unmittelbar einem Kriegsgerichte verfallen. Ein Jahr später machte die Königin, nachdem sie fast ihr sechszehntes Lebensjahr vollendet hatte, durch ein Decret vom 28sten August 1846 ihre bevorstehende Vermählung mit dem Infanten Don Francisco de Asis Maria **) bekannt, dem ältesten Sohne des Infanten Francisco de Paula, ***) indem sie die Cortes zu einer Versammlung auf den 14. September einberief. Beide Kammern erklärten fast einstimmig am 19. September, dass sie sowohl diese Vermählung, als die der einzigen Schwester der Königin (und präsumtiven Thronfolgerin) mit dem Herzog von Montpensier, dem jüngsten Sohne des Königs Louis Philipp von Frankreich, billigten. Beide Vermählungen wurden am 10. October 1846 vollzogen, nachdem von der Französischen Regierung durch Guizot, als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in einer Note vom 5. October erklärt war, dass die Annahme des Britischen Ministeriums, wie durch die Vermählung des Herzogs von Montpensier mit der Spanischen Infantin, eine Verzichtleistung der Kinder der letzten auf den Spanischen Thron in den Bestimmungen der Friedensverträge von Utrecht schon vorläge, durch die Thatsachen widerlegt sei. ****) Der Infant Gemahl der Königin erhielt an dem Vermählungstage durch königliches Decret den Titel „König" und „Majestät", jedoch wie es verfassungsmässig feststeht, ohne Antheil an der obersten Staatsverwaltung. Ein allgemeines

---

*) *Vier Tage vorher (12. September 1846) erliess er eine neue Proclamation an die Spanier ähnlichen Inhalts, mit noch stärkerer Versicherung seiner constitutionellen Grundsätze und völliger Unpartheilichkeit gegen die verschiedenartigen Factionen in Spanien.*

**) *Geboren am 13. Mai 1822.*

***) *Des jüngeren Bruders des Königs Ferdinand VII.*

****) *Der starke diplomatische Notenwechsel über diese Angelegenheit wurde am 12. Januar den Französischen Kammern und am 22. Januar 1847 dem Englischen Parlamente vorgelegt.*

nestie-Decret vom 17. October 1846 begleitete diese aussöhnen-
Vermählungsfeierlichkeiten, indem allen Spaniern, welche den
der Treue der Königin leisten würden, und nicht als Militär-
r Civil-Chefs in den Carlistischen Unruhen verwickelt gewesen,
ch dasselbe die Befugnisse zur Rückkehr nach ihrem Vaterlande
sagt wurde; dies Decret wurde nochmals erweitert am 3. Sep-
ber 1847 für die Spanischen Ausgewanderten, nur mit der Be-
änkung, dass den vormaligen Carlistischen Soldaten der Aufenthalt
den nordöstlichen Provinzen Spaniens untersagt wurde. Zwei
e später wurde die Amnestie durch ein königliches Decret vom
Mai 1849 auf alle politische Vergehen bis zu diesem Tage aus-
ehnt.

Die politischen Ereignisse in Frankreich und Italien in dem
en Viertel des Jahres 1848 äusserten zwar ihre Rückwirkung
a auf Spanien. Es wurden in Folge von Unruhen in der Haupt-
t am 26. März 1848 die Cortes geschlossen, Madrid in Belage-
gszustand erklärt, und auf Grund des Art. 8. der Verfassung wur-
in ganz Spanien die verfassungsmässigen Garantien aufgehoben.
Rath des Britischen Cabinets auf Umgestaltung des Verwaltungs-
ems (16. März), um es in ein mehr verfassungsmässiges umzuwandeln,
de jedoch auf das entschiedenste zurückgewiesen (?. April 1848),
eil dem Britischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten die
rtheilung der innern Angelegenheiten Spaniens nicht zustehe.*)
beiden Geschwister des Gemahls der Königin Isabella, der In-
Heinrich (geb. den 17. April 1823) [illegible]ntin Josepha
b. den 25. Mai 1827), wurden ihrer W[illegible]t und Infan-
von Spanien und ihrer Ansprüche auf [illegible]e in Spanien
13. Mai und 28. Juni 1848 für verlustig [illegible], weil sie sich
e königliche Genehmigung unter Verletzung der Bestimmungen
pragmatischen Sanction vom 27. März 1776 (vergl. ob. S. 40),
mählt hatten. Aber bei der Eröffnung der Cortes am 15. Decem-
1848 konnte die Königin Isabella in voller Wahrheit rühmen,
ss das Spanische Volk mitten unter den revolutionären Umwäl-
gen in vielen Staaten Europa's fest am Throne gehalten, wenn
h der Aufstand hier und da [illegible] Haupt erhoben habe." Der in
no[illegible] Provinzen S[illegible]und namentlich in Catalonien
meh[illegible]kten wieder ausgebrochene Bürgerkrieg wurde bald

*) *Mit dem päpstlichen Hofe ist von der gegenwärtigen Spanischen Re-
ung bereits am 27. April 1845 durch Castillo y Ayensa zu Rom ein Con-
lat abgeschlossen, nach welchem Isabella als die legitime Königin Spaniens
rkannt, und auch die Gültigkeit [illegible] Verkaufs der Nationalgüter (der vor-
igen Kirchen- und Klostergüter) von Seiten des Papstes erklärt ist.*

erstickt, als der Graf von Montemolin auf der Französischen Gränze, wie er gerade im Begriff war, die Spanische Gränze zu überschreiten, am 5. April 1849 verhaftet und nur unter der Bedingung, nach England in das Privatleben zurückzukehren, freigegeben wurde. Es gingen in der That die Jahre 1848 und 1849 vorüber, ohne dass die Spanische Verfassung nach irgend einer Richtung hin umgestaltet wurde und demnach noch gegenwärtig die im Jahre 1845 revidirte Verfassung von 1837 als das constitutionelle Grundgesetz dieses Reichs gilt.





Portugal.

em und Hülfsmittel. Dumont, Corps diplomatique vol. VI. Supplement au Corps diplomatique vol. I. — J. J. Schmauss, entium academicum, Leipzig 1730, vol. I. und vol. II. — Dufau constitutions, Paris 1823 tom. V. — Carta de lei 19. April 326. — La charte constitutionelle de Portugal, du 19. April 1826, Pölitz, Europæische Staatsverfassungen Bd. II. S. 295—342. — atsacten, Tübingen, 1825—28, Band I., IV., V. und VI. — undzüge einer Geschichte des Repräsentativsystems von Portugal, 8vo. — Schäfer, Geschichte Portugals, Hamburg, 1836—50, es treffliche Werk reicht indess erst bis zum Jahre 1580.

---

zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts begann der em christlichen Königreiche Leon, um das Land ı Miño und Duero den Arabern abzugewinnen, und Kö- II. drang bereits über den Duero, eroberte 871 Coimbra te das Land an beiden Ufern des Duero, für welches auptorte, dem Hafen Cale, der Name Portucalia der e. Sehr langsam gingen die Eroberungen weiter, unter Indem Glücke im Kampfe zwischen den Christen und der Richtung auf den Tejofluss, wie dieser in Portugal s Spanischen Namens Tajo genannt wird. Als aber die in dem benachbarten Spanien von dem inzwischen ver- he Leon-Castilien auf Kosten des Islam rascher fort- zte dessen König Alfonso VI. (1065—1109) mit grossem den Kampf auf dem linken Ufer des Tejo fort, und Grafen Heinrich von Burgund, dem Enkel des Her- I. von Burgund und Urenkel des Königs Robert II. von

Frankreich, mit einem stattlichen Französischen Kriegsgefolge den bewährtesten Helfer. Als Lohn dafür erlangte Heinrich die Tochter des Königs zur Gemahlin und die Landschaft Portugal als eine Lehnsgrafschaft Castiliens*) (1093), mit dem später (1107) erweiterten Rechte, dieselbe auf seine Nachkommen vererben zu lassen. Bereits der tapfere Sohn des Grafen, Alfonso I. Henriquez, benutzte die inneren und äusseren Kriege Castiliens zur Erlangung seiner Selbständigkeit, indem er im Jahre 1137 unter päpstlicher Vermittelung mit König Alfonso VII. von Castilien Frieden schloss, dabei zwar zur Entrichtung eines Jahrgeldes an den päpstlichen Stuhl sich verpflichten musste, aber auch die völlige Unabhängigkeit von dem benachbarten Reiche sich erwarb. Durch seinen glänzenden Sieg auf den Feldern zwischen Ferreira und Ourique im Jahre 1139 trieb er die Araber bis hinter die Sierra de Monchique in Algarve, und liess sich von dem begeisterten Heere zum König von Portugal ausrufen. Die Bestätigung dieser erhöhten Würde für sich und seine Nachkommen suchte er nach den damaligen staatsrechtlichen Begriffen, da er schon aus der Lehnsverpflichtung zu einem andern Staate ausgetreten war, wieder bei dem Römischen Stuhle nach. Papst Innocenz II. ertheilte im Jahre 1142 seine Genehmigung zur Beibehaltung der königlichen Würde, wie er denn aber auch die fernere Zahlung des Jahrgeldes nach Rom sich ausbedang. Im Jahre darauf wurden der höhere Klerus, der Adel, Abgeordnete der Städte und viele Geistliche und Mönche zum ersten Reichstage nach Lamego berufen, um das erste Reichsgrundgesetz aus gemeinschaftlicher Berathung hervorgehen zu lassen, in welchem die noch jetzt bestehenden Bestimmungen für die Thronfolge, neben den ausbedungenen Rechten des Adels und der ferneren Verwaltung der

---

I. Leges Lamecenses de regni Lusitanici successione et juribus. A. 1143. **)

I. In Nomine sancte et individue Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus Sancti, Trinitatis inseparabilis, que nunquam separari potest. Ego Alfonsus Comitis Henrici et Regine Tareje filius, magnique Alfonsi Imperatoris Hispaniarum nepos, ac pietate divina ad regium solium nuper sublimatus, quoniam nos concessit Deus quittari et dedie victoriam de Mauris, nostris inimicis, et propterea habemus aliquantum respirationem, ne forte nos tempus non habeimus postea, convocavimus omnes istos: Archiepiscopum Bracharensem, Epis-

*) *Vergl. meine Staatskunde, Band III. Portugal, S 268—60.*

**) *Abgedruckt in Lateinischer Sprache bei Schmauss Corp. jur. gent. I. S. 4—7 und bei Rousset Suppl. au Corps diplom. vol. I. S. 37 in Französischer Sprache.*

Rechtspflege festgestellt wurden. Wir theilen daher dasselbe in der Sprache des Originals *) nebst einer genauen Deutschen Uebersetzung mit, da dieses Grundgesetz in wesentlichen Bestandtheilen noch jetzt gültige Kraft besitzt, in den sieben Jahrhunderten während seines Bestehens so häufig als der Angelpunkt des politischen Lebens in Portugal betrachtet ist, auf welchem die gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen der Regierung und der Regierten sich stützten, und da es überdies eben sowohl wegen seines hohen Alters als wegen seiner einfachen eigenthümlichen gesprächs- und vertragsweisen Form als staatsrechtliches Document beachtet zu werden verdient. In der Urkunde selbst befindet sich weder das Jahr noch der Tag der Ausstellung vermerkt, aber jenes ist unzweifelhaft 1143,**) wie nicht nur die Eingangsworte des Art. I. und II. der Urkunde (die frische Erinnerung an den Sieg bei Ourique und die päpstliche Bestätigung der königlichen Würde) erweisen, sondern auch die beständige und allgemeine Uebereinstimmung der Portugiesischen Regierung und Stände vollkommen bekundet, welche diese Verhandlungen der Cortes von Lamego zu allen Zeiten und unter den verschiedensten Umständen als die Grundgesetze des Staates ansah. ***)

I. Die Gesetze von Lamego über die Thronfolge und die Rechte im Königreiche Portugal, aus dem Jahre 1143.

I. Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, untrennbare Dreieinigkeit, welche niemals getrennt werden kann. Wir ****) Alfonso, Sohn des Grafen Heinrich und der Königstochter *****) Theresia, Enkel Alfonso's des Grossen, Königs von Spanien, durch die göttliche Gnade jüngst auf den königlichen Thron erhoben, haben, da uns Gott vergönnt hat zur Ruhe zu kommen und einen Sieg über die Mauren, unsere Feinde, verliehen hat, und wir deswegen einige Erholung haben, und wir später etwa eine solche Zeit nicht haben dürften, alle nachstehende Männer zusammenberufen: den Erzbischof von Braga, den Bischof

*) *Die Lateinische Sprache blieb in Portugal bis in das vierzehnte Jahrhundert die allgemein übliche für die Schlussergebnisse der Staatsverhandlungen.*

**) *Man nahm früher das Jahr* 1181 *an, aber Hugo a. a. O. S.* 1. *nach Brandao und Schäfer a. a. O. I. S.* 53 *nach Sousa und Figueiredo's Untersuchungen widerlegen bereits diese Zweifel.*

***) *Schäfer a. a. O. I. S.* 53.

****) *Der König fängt an mit Ich, geht dann aber in demselben Satze in die Pluralperson Wir über, so dass in der Uebersetzung der Deutlichkeit wegen gleich mit Wir angefangen wurde.*

*****) *Sie hatte bald nach dem Tode ihres Gemahls Heinrich (1112) den Titel Königin angenommen, wie er in mehreren Urkunden seit dem Jahre* 1115 *unzweifelhaft vorkommt, Schäfer I., S.* 24.

copum Visensem, Episcopum Portuensem, Episcopum Colimbriensem, Episcopum Lamecensem, Viros etiam nostre Curie infra positos,*) et procurantes bonam prolem per suas civitates, per Colimbriam, per Vimaranes, per Lamecum, per Viseum, per Barcellos, per Portum, per Trancosum, per Chaves, per Castrum regis, per Boucellas, per Parietas Vetulas, per Senam, per Covilhanam, per Montemagiore, per Isgueiram, per Villam regis, et pro parte Domini Regis Laurentius Venegas. Et multitudo ibi erat de Monachis et Clericis, et congregati sumus Lamegum in ecclesia Sancte Marie Almacave, seditque Rex in solio regio sine insigniis regis, et surrexit Laurentius Venegas Procurator Regis, et dixit:

II. Congregavit vos Rex Alfonsus, quem vos fecistis campo in Auriquio, ut videatis bonas literas Domini Pape, et dicatis, si vultis, quod sit Ille Rex. Dixerunt omnes, nos volumus, quod sit Rex. Et dixit Procurator: Quomodo erit Rex, Ipse et filii ejus, aut Ipse solus Rex? Et dixerunt omnes, Ipse in quantum vivet, et filii ejus posteaquam non vixerit. Et dixit Procurator, si ita vultis date illi insigne. Et dixerunt omnes, demus in Dei nomine. Et surrexit Archiepiscopus Bracharensis, et tulit de manibus Abbatis de Laurbano coronam magnam auream cum multis margaritis, que fuerat de Regibus Gotorum et dederant Monasterio, et posuerunt illam Regi. Et Dominus Rex cum spata nuda in manu sua, cum qua ivit in bello, dixit: Benedictus Deus, qui me adjuvavit. Cum ista spata liberavi vos et vici hostes nostros, et vos me fecistis Regem et socium vestrum. Siquidem me fecistis, constituamus leges, per quas terra nostra sit in pace. Dixerunt omnes, volumus Domine Rex, et placet nobis constituere leges, quas vobis bene visum fuerit, et nos sumus omnes cum filiis filiabus neptibus et nepotibus ad vestrum mandare. Vocavit citius Dominus Rex episcopos, viros nobiles et procuratores**) et dixerunt inter se: faciamus in principio leges de hereditate regni et fecerunt istas sequentes.

III. Vivat Dominus Rex Alfonsus et habeat regnum. Si habuerit filios varones, vivant et habeant regnum, ita ut non sit necesse facere illos de novo reges. Ibunt de isto modo. Pater si habuerit regnum, cum fuerit mortuus, filius habeat, postea nepos, postea filius nepotis, et postea filius filiorum in secula seculorum per semper.

IV. Si fuerit mortuus primus filius, vivente rege patre, secundus sit Rex, si secundus tertius, si tertius quartus, et deinde omnes per istum modum.

---

*) *Sie sind nicht näher zu bezeichnen, da die Zeugenunterschriften oder Namenangaben am Schlusse dieser Urkunde nicht hinzugefügt sind.*

**) *Schon in dieser ältesten Urkunde werden also die Abgeordneten mit der Benennung procuratores, Procurantes bezeichnet, eine Bezeichnung, die bekanntlich auch in Spanien bis auf die heutige Stunde üblich geblieben ist.*

gnu, den Bischof von Porto, den Bischof von Coimbra, den Bischof von
o, auch die unten aufgeführten Männer unseres Hofes, und die wacke-
geordneten aus ihren Städten, für Coimbra, für Guimaraes, für Lamego,
sen, für Barcellos, für Porto, für Trancoso, für Chaves, für Castello real
go), für Braganza, für Torres vedras, für Sines, für Civilhão, für Mon-
o Velho, für Isgueira und für Villa real, und von der Seite des Königs
renzo Venegas. Und es war daselbst noch eine Menge von Mönchen
eistlichen, und wir sind versammelt zu Lamego in der Kirche der hei-
Maria Almacave, und der König sass auf dem königlichen Throne ohne
chen Schmuck, und es erhob sich Lorenzo Venegas, der Procurator des
, und sprach:

II. Der König Alfonso, den ihr auf dem Felde zu Ourique zum König
it habt, hat euch versammelt, damit ihr das günstige Schreiben des
Papstes sähet und saget, ob ihr wollt, dass Jener König sei. Alle ha-
sprochen: wir wollen, dass er König sei. Und der Procurator hat dann
auf welche Weise soll er König sein, er selbst und auch seine Söhne,
r selbst allein nur König? Und alle haben gesprochen: Er selbst, so
er leben wird, und seine Söhne, nachdem er nicht mehr am Leben sein
Und der Procurator hat dann gesagt: wenn ihr so wollt, so gebt ihm
niglichen Schmuck. Und alle haben gesprochen, so lasst ihn uns in
Namen geben. Und der Erzbischof von Braga hat sich erhoben und
n Händen des Abtes von Lorvao eine grosse goldene Krone mit vielen
genommen, welche von den Königen der Gothen herrührte und die sie
loster gegeben hatten, und hat die Krone dem Könige aufgesetzt. Und
err König mit dem blossen Schwerte in seiner Hand, mit welchem er in
rieg ging, sagte: Gelobt sei der Herr, welcher mich unterstützt hat.
esem Schwerte habe ich euch befreit und unsere Feinde besiegt, und
ot mich zu euerm Könige und Genossen gemacht. Da ihr aber mich
macht habt, so lasst uns Gesetze feststellen, durch welche unser Land
den bleiben soll. Alle haben darauf gesagt, wir wollen es, Herr König,
gefällt uns, Getetze festzustellen, welche vorzuschlagen Euch gut dün-
rd, und wir sind alle bereit mit Söhnen, Töchtern, Enkeln und En-
en es Eurer Ansicht zu überlassen. Der Herr König rief darauf schnell
chöfe, die Männer vom Adel und die Abgeordneten der Städte zusam-
nd sie haben mit einander abgemacht: lasst uns zuerst Gesetze über die
ge im Königreiche feststellen, und sie haben diese nachfolgende gemacht.

III. Der Herr König Alfonso soll so lange er lebt, die königliche Herr-
behalten. Wenn dieser Kinder männlichen Geschlechts erhalten*) hat
e bleiben leben, so sollen sie die königliche Herrschaft haben, so dass
it nöthig ist, von neuem Könige zu machen. Sie werden aber auf nach-
le Weise auf einander folgen. Wenn der Vater, der die königliche
haft gehabt hat, gestorben ist, so soll sie sein Sohn erhalten, darauf der
nach diesem der Sohn des Enkels und demnächst der Sohn dieses
, und so von Jahrhundert zu Jahrhundert in allen Zeiten fort.

IV. Wenn der älteste Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben sein
so wird der zweite König sein; wenn der zweite gestorben, der dritte;
ler dritte gestorben, der vierte und demnächst alle in derselben Folge.

---

*) Varo, noch im jetzigen Spanischen Varon erhalten, bedeutet einen
en männlichen Geschlechtes.

V. Si mortuus sit Rex sine filiis, si habeat fratrem, sit Rex in vita ejus, et cum fuerit mortuus, non erit Rex filius ejus, si non fecerint eum Episcopi et Procuratores et nobiles Curiae Regis, si fecerint Regem, erit Rex; si non fecerint, non erit Rex.

VI. Dixit postea Laurentius Venegas, Procurator Domini Regis ad Procurantes. Dixit Rex, si vultis quod intrent filie ejus in hereditatibus regnandi, et si vultis facere leges de illis? Et posteaquam altercaverunt per multas horas, dixerunt: etiam filie Domini Regis sunt de lumbis ejus, et volumus eas intrare in regno et quod fiant leges super istud. Et episcopi et nobiles fecerunt leges de isto modo.

VII. Si Rex Portugalie non habuerit masculum, et habuerit filiam, sta erat Regina, post quam Rex fuit mortuus, de isto modo: non accipiet virum, nisi de Portugal, nobilis, et talis non vocabitur Rex, nisi postquam habuerit de Regina filium Varonem; et quando fuerit in congregatione maritus Regine, ibit in manu manca, et maritus non ponet in capite coronam regni.

VIII. Sit ista lex in sempiternum, quod prima filia Regis accipiat maritum de Portugalia, ut non veniat regnum ad estraneos, et si casaverit cum Principe estraneo, non sit Regina, quia nunquam volumus, nostrum regnum ire for de Portugalensibus, qui nos sua fortitudine reges fecerunt, sine adjutorio alieno per suam fortitudinem et cum sanguine suo.

IX. Iste sunt leges de hereditate regni nostri, et legit eas Albertus Cancellarius Domini Regis ad omnes et dixerunt: bone sunt, juste sunt, volumus eas per nos et per semen nostrum post nos.

X. Et dixit Procurator Domini Regis, dicit Dominus Rex, vultis facere leges de nobilitate et justitia? Et responderunt omnes placet nobis, sit ita in Dei nomine et fecerunt istas.

XI. Omnes de semine Regis et de generationibus filiorum et nepotum sunt nobilissimi viri. Qui non sunt de Mauris et de infidelibus Judeis, sed Portugalenses, qui liberaverint personam Regis aut ejus pendonem, aut ejus filium vel generum in bello, sint nobiles. Si aliquis comprehensus de infidelibus mortuus erit, propter quod non vult esse infidelibus, sed stat per legem Christi, filii ejus sint nobiles. Qui in bello mataverint*) Regem inimicum vel ejus filium et gancaverint ejus pendonem, sint nobiles. Omnes qui sunt de

---

*) *Matare = tödten, wohl nur verstümmelt für mactare; weit weniger entsprechend ist die Ableitung von matarus oder matara Wurfspiess, wie Du Cange meint, matare also für mataro transfigere.*

V. Wenn der König ohne Söhne gestorben sein, aber einen Bruder
n sollte, so sei dieser König so lange er lebe; wenn dieser aber ge-
ben sein wird, so soll der Sohn desselben nicht König sein, wenn ihn
t die Bischöfe, Abgeordnete der Städte und die Edelleute vom Hofe des
igs ernannt haben werden; wenn sie ihn aber zum König gemacht haben,
oll er König sein, wenn sie ihn nicht ernannt haben, so soll er nicht
ig sein.

VI. Darauf sprach der Procurator des Herrn Königs Lorenzo Venegas
en Abgeordneten: Der König hat gefragt, ob ihr wollt, dass auch seine
ter in die Erbschaft der königlichen Regierung eintreten sollen, und ob
wollt Gesetze in Bezug auf diese machen? Und nachdem jene viele Stun-
darüber gestritten hatten, sagten sie: auch die Töchter des Herrn Königs
aus seinen Lenden, und wir wollen, dass sie in der königlichen Würde
folgen und dass darüber Gesetze gemacht werden. Und die Bischöfe und
Edeln haben die Gesetze in folgender Weise gemacht.

VII. Wenn ein König von Portugal keinen Sohn, aber eine Tochter
so wird diese Königin sein nach dem Tode des Königs in folgender
se. Sie soll sich mit keinem Manne vermählen, ausser mit einem aus
Adel von Portugal, aber dieser soll nicht König genannt werden, bevor
nicht von der Königin einen Sohn erhalten hat. Und wenn dieser Gemahl
öffentlicher Versammlung sein wird, so soll er der Königin zur linken
nd gehen und auf dem Kopfe nicht die Krone des Reichs tragen.

VIII. Dies Gesetz soll aber für alle Zeiten sein, dass die erste Tochter
Königs einen Gemahl aus Portugal wähle, damit nicht das Reich auf Aus-
ler komme; und wenn sie sich mit einem auswärtigen Fürsten vermählt
en sollte, so soll sie nicht Königin sein, weil wir nicht wollen, dass unsere
igliche Herrschaft von den Portugiesen abkomme, weil wir durch unsere
ferkeit die Könige gemacht haben, ohne fremde Hülfe, durch unsere Tap-
eit und mit unserem Blute.*)

IX. Dies sind die Gesetze über die Erbfolge unseres Königreichs, und
Kanzler des Herrn Königs Albert hat dieselben vorgelesen und die Stände
en gesagt: sie sind gut, sie sind gerecht, wir wollen dieselben für**) uns
für unsere Nachkommen nach uns.

X. Und der Procurator des Herrn Königs hat gesagt: der Herr König
t, ob ihr Gesetze über den Adel und die Rechtspflege machen wollt? Und
haben geantwortet: es gefällt uns, mag es so in Gottes Namen geschehen,
sie haben nachstehende gemacht.

XI. Alle Sprossen des Königs und aus der Abstammung seiner Söhne
l Enkel gehören zu dem höchsten Adel. Diejenigen aber, welche nicht
den Mauren und den ungläubigen Juden abstammen und Portugiesen
l, welche die Person des Königs oder sein Panier, welche seinen Sohn oder
wiegersohn im Kriege befreit haben, sollen zum Adel gehören. Wenn Je-
nd von den Ungläubigen gefangen und getödtet sein sollte, deshalb weil
nicht ungläubig werden wollte, sondern bei der Religion Christi stehen
b, dessen Söhne sollen zum Adel gehören. Wer im Kriege den feindli-
n König oder dessen Sohn getödtet oder dessen Panier erobert haben

*) *Suam* oder *suo* ist hier dem Sinne nach unzweifelhaft in *nostram*
nostro zu verwandeln.

**) Die Præposition *per* wird in dieser Urkunde fast durchweg für *pro*
raucht, doch mit Beibehaltung des regierten Accusativs statt des Ablativs.

nostra Curia et fuerunt de antiquo nobiles, sint per semper nobiles. Omnes illi qui fuerunt in Lide *) magne de campo Auriquio, sint tanquam nobiles et nominentur mei vasalli per totas generationes.

XII. Nobiles si fugerint de Lide, si percusserint cum spata aut lancea mulierem, si non liberaverint Regem aut filium ejus aut pendonem pro suo posse in Lide, si juraverint falsum testimonium, si non dixerint veritatem Regibus, si male falaverint **) de filiabus ejus, si fugerint ad Mauros, si furtaverint de alienis, si blasfemaverint ad Jesum Christum, si voluerint matare Regem, non sint nobiles, neque illi, neque filii eorum per semper.

XIII. Iste sunt leges de nobilitate, et legit eas Cancellarius Regis Albertus et illi dixerunt: bone sunt, juste sunt, volumus eas per nos et per semen nostrum post nos.

XIV. Omnes de regno Portugalie obediant Regi et Aluazilibus locorum, qui fuerint ibi pro nomine Regum, et isti judicabunt per istas leges justitie.

XV. Homo si furtaverit pro prima vice et secunda, ponant medium vestitum in loco per ubi omnes vadunt, si magis furtaverit ponant in testa latronis signum cum ferro caldo, si magis furtaverit, moriatur: et non matabunt eum sine jussu Domini Regis.

XVI. Mulier si fecerint malfairo viro suo cum homine alieno et vir ejus accusaverit eam ad Aluazil, et si sunt boni testes, cremetur cum igne, cum dixerint totum ad dominum Regem, et cremetur vir de malfairo cum illa. Si maritus non vult quod cremetur mulier de malfairo, non cremetur vir, qui fecit malfairo, sed vadat liber; quia non est lex vivere eam et matare illum.

XVII. Si aliquis occiderit hominem, sit quis est, moriatur pro illo. Si quis sfortiaverit ***) virginem nobilem, moriatur, et totum suum avere sit de virgine sfortiata. Si non est nobilis, maritentur ambo, sive homo nobilis sit, sive non sit.

XVIII. Quando aliquis per vim gancaverit avere alienum, vadat querelosus ad Aluazil et ponat querelam, et Aluazil restituat illi suum avere.

XIX. Homo si fecerit roxum cum ferro moludo, vel sine illo, vel dederit cum lapide vel ligno troncudo, faciat illum Aluazil componere damnum et pechare decem morabitinos.

---

*) *Lide oder lidis, Spanisch lid, ist das alt lateinische Wort lis für Kampf, Streit, und zwar im kriegerischen Sinne.*

**) *Falare schwatzen, plaudern, närrisches Zeug treiben, davon noch das im Französischen erhaltene Wort Falot für einen närrischen Schwätzer.*

***) *Sfortiare oder fortiare Gewalt anthun, von fortia Gewalt, in anderen Romanischen Sprachen erhalten, forte, sforza.*

lte, soll zum Adel gehören. Alle welche zu unserm Hofe gehören und von r Zeit her Edelleute sind, sollen für immer zum Adel gehören. Alle dieigen, welche in dem grossen Kampfe auf dem Felde bei Ourique gewesen d, sollen gleich dem Adel sein und meine Vasallen genannt werden für e ganzen Geschlechter.

XII. Wenn aber Edelleute von dem Schlachtfelde geflohen sind, wenn ein Weib mit einem Schwerte oder einer Lanze getödtet haben, wenn nicht den König oder dessen Sohn oder dessen Panier nach ihrem Vergen auf dem Kampfplatze befreit haben, wenn sie einen falschen Eid geworen, wenn sie den Königen nicht die Wahrheit gesagt, oder wenn sie seinen Töchtern schlecht gesprochen haben, wenn sie zu den Mauren loben sind, wenn sie fremdes Gut geraubt, wenn sie auf Jesus Christus lucht oder wenn sie den König tödten gewollt haben, so sollen sie nicht hr zum Adel gehören, weder sie noch ihre Söhne, für alle Zeiten.

XIII. Dies sind die Gesetze über den Adel, und der Kanzler des Kös Albert hat dieselben vorgelesen, und jene Stände haben gesagt: sie sind , sie sind gerecht, wir wollen dieselben für uns und für unsere Nachkomn nach uns.

XIV. Alle aus dem Königreiche Portugal sollen Gehorsam leisten dem nige und den Alvazil's der Ortschaften, welche daselbst im Namen der nige stehen, und diese sollen nach den nachstehenden Gesetzen der Rechtsge Urtheil sprechen.

XV. Wenn ein Mensch zum ersten und zum zweiten Male einen Diebl begangen hat, so sollen sie ihn halbbekleidet an einem Orte hinstellen, alle vorüber gehen; wenn er noch mehrmals einen Diebstahl begangen , so sollen sie am Kopfe des Diebes ein Brandmarkzeichen mit heissem en aufdrücken; wenn er dann noch öfter gestohlen hat, so soll er getödtet den: doch sollen sie denselben nicht ohne Befehl des Herrn Königs tödten.

XVI. Wenn ein Weib Ehebruch getrieben hat mit einem andern nne, und ihr Gatte sie bei dem Alvazil angeklagt hat, und wenn bewährte gen dafür sprechen, so soll sie verbrannt werden, nachdem sie alles an Herrn König berichtet haben werden, und der Ehebrecher soll mit ihr brannt werden. Wenn aber ihr Gatte nicht will, dass die Frau wegen des ebruchs verbrannt werden soll, so soll auch nicht der Mann verbrannt den, welcher mit ihr Ehebruch getrieben hat, sondern frei davon gehen l es nicht gesetzlich ist jene leben zu lassen und diesen zu tödten.

XVII. Wenn Jemand einen Menschen erschlagen hat, sei es wer es le, so soll er für jenen die Todesstrafe erleiden. Wenn Jemand einer gfrau von Adel Gewalt angethan hat, so soll er Todesstrafe erleiden und e ganze Habe soll der geschändeten Jungfrau zufallen. Wenn die Jung- nicht zum Adel gehört, so sollen sich beide heirathen, mag der Mann Adel sein oder nicht.

XVIII. Wenn Jemand mit Gewalt fremdes Gut an sich gerissen hat, soll der Beschädigte zum Alvazil gehen, und Klage darüber anstellen, und Alvazil soll ihm für die Wiederherstellung sorgen.

XIX. Wenn ein Mensch einem andern eine Verwundung zugefügt hat einem eisernen Werkzeuge, oder auch ohne jenes, wenn er ihn verletzt mit einem Stein oder einem Holzknüttel, so soll der Alvazil bewirken, s jener den Schaden vergütige und zehn Maravedi's *) zahle.

---

*) *Ich habe die Uebersetzung Maravedi für Morabitini gewählt, ohne*

XX. Homo qui fecerit injuriam Aluazili, Alcaidi, homini misso a Domino Rege, vel etiam sajone,*) si percusserit, assignetur cum ferro caldo, si non, peche quinquaginta morabitionos et componat damnum.

XXI. Haec sunt leges justitie, et legit eas Cancellarius Regis Albertus ad omnes, et dixerunt: bone sunt, juste sunt, volumus eas per nos et per semen nostrum post nos.

XXII. Et dixit Procurator Regis Laurentius Venegas, vultis quod Dominus Rex vadat ad Cortes Regis de Leone, vel det tributum illi aut alicui persone for**) Domini Pape, qui illum regem creavit? Et omnes surrexerunt et spatis nudis in altum dixerunt: nos liberi sumus, rex noster liber est, manus nostre nos liberaverunt et Dominus Rex, qui talia consenserit, moriatur et si Rex fuerit, non regnet super nos. Et Domiuus Rex cum corona iterum surrexit, et similiter cum spata nuda dixit ad omnes: Vos scitis, quantas lides fecerim per vestram libertatem, testes estis, testis brachium meum et ista spata, si quis talia consenserit, moriatur, et si filius aut nepos meus fuerit, non regnet. Et dixerunt omnes, bonum verbum, morientur, et Rex si fuerit talis, quod consentiat Dominium alienum, non regnet. Et iterum Rex, ita fiat.

Dieses Reichsgrundgesetz des Portugiesishen Staates blieb über vier Jahrhunderte, so lange sich seine Selbständigkeit erhielt, die Hauptgrundlage für die gegenseitigen Verpflichtungen und Rechte des königlichen Hauses und der Vertreter des Volks. Die legitimen männlichen Nachkommen des ersten Königs Alfonso waren mit König Fernando im Jahre 1383 (22. October) ausgestorben. Die Cortes, welche seit dieser Zeit auch Curia, Concelhos oder Ajuntamentos genannt werden,***) wurden nicht regelmässig zusammen berufen; sie hatten zwar den König Fernando im Jahre 1371 gebeten, die Versammlungen der Cortes alle drei Jahre einzuberufen, aber die

---

befürchten zu dürfen, diese Münzen mit den späteren Spanischen kupfernen Maravedi's verwechseln zu lassen. Von den älteren Portugiesischen Münzen stehen uns aber keine sicheren Kenntnisse offen, da sie seit Philipp II. unter der Spanischen Herrschaft sämmtlich dem Verkehr entzogen wurden. Wir können daher nicht einmal fest bestimmen, ob diese Morabitini aus Gold oder Silber geprägt waren.

*) *Sajo oder Sagio ist der* Gerichtsdiener, Gerichtsbote, *worüber mehrere Stellen in Du Cange's Glossarium zu finden sind.*

**) *For ist dies verstümmelte Romanisch-Latein aufgenommen für foris in der Bedeutung* ausser.

***) *Vgl. den wichtigen Abschnitt in* Schäfer, *Gesch. Port. Bd. II. S. 29—45, überschrieben „der König und die Cortes".*

XX. Wenn ein Mensch einem Alvazil, einem Alcaiden, einem Boten
errn Königs oder auch einem Sayom (Gerichtsdiener) eine Beleidigung
gt und ihn auch noch geschlagen hat, so soll er mit heissem Eisen ge-
narkt werden, und wenn er nicht geschlagen hat, so soll er funfzig
edi's zahlen und den Schaden vergüten.

XXI. Dies sind die Gesetze der Rechtspflege und der Kanzler des Kö-
lbert hat dieselben allen Versammelten vorgelesen, und sie haben ge-
sie sind gut, sie sind gerecht, wir wollen dieselben für uns und für
Nachkommen nach uns.

XXII. Und der Procurator des Königs Lorenzo Venegas hat gefragt:
lhr, dass der Herr König zu den Cortes des Königs von Leon gehen
m oder irgend einer andern Person ausser dem Herrn Papst, welcher
m König erhoben hat, Tribut zahlen soll? Und alle haben sich erhoben
it den blossen Schwertern gegen den Himmel gerichtet gesprochen: wir
ei, unser König ist frei, unsere Hände haben uns befreit, und der Herr
welcher solche Dinge zugestanden haben sollte, soll sterben, und wenn
h König sein sollte, nicht mehr über uns regieren. Und der Herr Kö-
t der Krone auf dem Haupte erhob sich abermals und sprach auf ähn-
Veise mit entblösstem Schwerte zu Allen: ihr wisst, wieviel Schlachten
eure Freiheit ausgekämpft habe, ihr seid davon Zeugen, mein Arm
leses Schwert sind Zeugen, wenn Jemand solche Dinge zugestanden
sollte, so soll er sterben, und wenn es mein Sohn und Enkel wäre, so
nicht regieren. Und alle Stände haben gesprochen: ein gutes Wort,
en sterben, und wenn der König ein solcher gewesen ist, dass er zu
remden Oberherrschaft seine Einwilligung giebt, so soll er nicht regie-
Jnd wiederum sprach der König: so soll es geschehen.

---

ort erhalten, er werde sie einberufen, wenn es ihm und dem
zum Wohl und Frommen gereichen werde. Doch wurde
Forderung von den zu Lissabon im Jahre 1372 versammelten
wiederholt und bei dieser Gelegenheit der Antrag gestellt,
ohne Zustimmung der Stände kein Krieg geführt und keine
geprägt werden sollte, dass die Ausgaben des königlichen
mässig und auf feste Summen bestimmt sein, und dass die nach
eschlüssen der letzten und früheren Cortes getroffenen Anord-
n treu beobachtet und die dagegen erlassenen königlichen Be-
für ungültig erklärt werden sollten.

Die königliche Würde ging nun auf die natürliche Linie des
Königshauses über, indem der erste derselben, König João I.
—1433), der natürliche Sohn des Königs Pedro des Strengen
Auf der ersten Versammlung der Cortes unter seiner Regie-
zu Coimbra wurde ihre Forderung in Bezug auf das Recht des
und Friedens von dem Könige dahin bewilligt, dass Krieg
Frieden immer nur mit Einwilligung der Cortes beschlossen
n sollten. Die Beschwerde über erzwungene Verheirathungen
niglichen Befehl wurde gleichfalls abgestellt: zum Heirathen

sollte fortan Niemand gezwungen werden, doch nahm der König auch dieselbe Freiheit für sich in Anspruch, so dass für die Zukunft den Cortes kein Einwilligungsrecht in die Vermählung des Königs eingeräumt sein sollte, nur eine Anzeige von der Vermählung gestand der König den Cortes zu. Die schriftlichen Anträge der Abgeordneten in den Cortes hiessen zuërst allgemein Aggravamentos (Beschwerden), wie sie bis in das vierzehnte Jahrhundert genannt werden; darauf nannte man sie Artigos (Artikel) bis zur Cortesversammlung von Guimaraens im Jahre 1401; aber von der folgenden Versammlung der Cortes ab, die zu Santarem im Jahre 1406 statt fand, Capitulos,*) welcher Name ihnen auch blieb, wenn sie zu Beschlüssen erhoben wurden. Nach ihrem Inhalte wurden sie in allgemeine und besondere getheilt; jene waren von allgemeinem Interesse für das ganze Reich, diese nur für eine Provinz, einen Stand, wohl auch nur für eine besondere Gemeinde. Die von den Königen bestätigten Beschlüsse der Cortes hatten volle Gesetzeskraft, ohne dass sie förmlich als besondere Gesetze verkündigt wurden, nur den Abgeordneten der zu den Cortes berechtigten Städte und Flecken, wie den des Klerus und des Adels ertheilte man Abschriften von der königlichen Genehmigung nebst dem vollständigen Inhalte des Capitels. — Unter der Regierung des Königs João II. (1481—1495) wurden von der zu Evora noch im Jahre 1481 gehaltenen Cortesversammlung der schlechte Zustand der Rechtspflege besonders gerügt, der namentlich dadurch eingerissen war, dass die durch königliche Schenkungsbriefe sehr vergrösserten Grundherren ihre Gerichtsbarkeit wider alles Gesetz und Herkommen auf benachbarte ihnen nicht zugehörige Gebiete ausgedehnt hatten: es wurde der schon früher erhobene Antrag erneuert, dass keine gerichtliche Vorladungen vor incompetente Richter erfolgen sollten. Der König erkannte die Gerechtigkeit der Beschwerde, ordnete in den beiden nächsten Jahren eine weitläufige Untersuchung der verschiedenartigen Gerechtsame an, ohne jedoch mehr zu Stande zu bringen, als dass der in Rede stehende Rechtsgrundsatz die königliche Billigung erfahren hatte.

Die glanzvolle Regierung des Königs Manuel (1495—1521) oder Emanuel des Grossen, die auswärtigen siegreichen Unternehmungen auf der nordwestlichen und westlichen Küste Afrika's und in Ostindien drängten die Wirksamkeit der Städte in den Hintergrund. Mehr noch geschah dies unter dem nachfolgenden Könige João III.

*) *Vgl. Visconde de Santarem Memorias para a historia das Cortes, que em Portugal se celebrarão, Lisboa,* 1828, *Bd. II. p.* 7. *bei Schäfer a. a. O Seite* 40.

—1557), besonders nachdem die Einführung der Jesuiten in
Staat hier gerade das rechte Feld ihrer ausgedehntesten Thä-
am Hofe und in der Regierung fand. Nur das Gebiet der
heidung über die Thronfolge überliess, nach dem Fall des ju-
chen Königs Sebastian auf der Afrikanischen Küste (1557—
, der letzte König dieser zweiten Portugiesischen Dynastie, der
lige Cardinal Heinrich (1578—1580) den zu diesem Zwecke
Lissabon im Jahre 1579 berufenen Cortes.*) Die Macht und
old des gewaltigen Nachbarn, des Königs Philipp II. von Spa-
verfehlten nicht ihren Einfluss auf die feile Mehrzahl der dama-
Cortes zu äussern, die sich noch günstiger für die Spanischen
üche zeigten, als die Cortes zum zweiten Male in diesem Jahre
ber 1579) zu Almeiria versammelt wurden. Und auch der
iedenere Wille der Cortes würde in dem stark zerrütteten
gal nichts ausgerichtet haben, als gleich nach dem Tode des
s Heinrich (31. Januar 1580) Herzog Alba mit einem Spanischen
die Erbrechte seines Herrn durchführte. Philipp II. war der
der ältesten Tochter des Königs Manuel, Isabella, die an Kaiser
V. vermählt war.

Das Königreich Portugal verlor auf sechszig Jahre (1580—1640)
Selbständigkeit als Spanische Provinz, aber es büsste auch gleich-
sein Uebergewicht im Welthandel und in den Ausser-Europæi-
Besitzungen ein. Nur der Trost wurde ihm gegönnt, dass
tyrannische Bedrücker unter der schlaffen Regierung Philipps III.
Philipps IV. gleichfalls mit jedem Jahre mehr in und ausserhalb
ia's die Hülfsmittel für ihre Gewaltherrschaft zu Grunde ge-
iess. Und da nun dessenungeachtet die Spanischen Statthalter
ihre Unterbefehlshaber in Portugal immer willkührlicher und
nkenloser verfuhren, weder die Rechte, noch das Vermögen,
die Ehre der Portugiesen schonten, entbrannte der Volkshass
so allgemein, dass die mürbe gewordenen Fesseln der Spani-
Macht in allen Theilen des vormaligen Portugiesischen Staats-
s, so weit es noch von den Spaniern behauptet wurde, in
em Angriff zerbrochen wurden.

João IV., der Begründer der gegenwärtig noch regie-
len Dynastie, vordem Herzog von Braganza und der reichste
lbesitzer in Portugal, war durch seine Grossmutter Catharina,
ingere Tochter des Königs Manuel, ein zur Thronfolge berech-
Descendent des zweiten Königshauses, durch seinen Grossvater
Herzog von Braganza, den Sohn eines Bastards aus dem frühern

*) *Vgl. Schäfer, Gesch. Portugals, Bd. III., S. 402 bis z. Ende d. Bds.*

Königshause, auch von männlicher Seite eben so natürlich mit der frühern Dynastie verwandt, wie diese es mit dem ersten Königshause gewesen war. Er hatte sich am 1. December 1640 an die Spitze des Anfstandes gegen Spanien gestellt, und war in einigen Monaten als König *) allgemein anerkannt (—1656), da die mit Spanien rivalisirenden Seemächte und Frankreich in ihrem eigenen Interesse sich für ihn erklärten (1. u. 22. Juni 1641 und 29. Januar 1642).

Aber mit der wieder erlangten Unabhängigkeit des Königreichs Portugal traten auch die alten Cortes wieder in ihre Rechte. Sie machten zuerst einen gewichtvollen Gebrauch von denselben, indem sie gleich nach ihrer ersten Versammlung am 28. Januar 1641 ein Manifest an das Volk und alle Mächte Europa's erliessen, welches als eine vollständige Erneuerung und Erweiterung jenes Haupt-Vertrages von Lamego zwischen König und Stände anzusehen, und auch von dem Hause Braganza als solche in seinen Beziehungen gegen die übrigen Staaten gewürdigt ist, wiewohl eine ausdrückliche königliche Sanctionirung fehlt. Ich will nicht den vollständigen Inhalt dieses wichtigen Documentes hier aufnehmen, sondern mich nur auf die wesentlichsten Theile desselben beschränken, weil zu viel Auszüge aus den einzelnen Testamenten verschiedener Könige und rein historische Thatsachen in Bezug auf die Verhältnisse zu Spanien in dieser Urkunde vorkommen, die nur von geschichtlichem Werthe aber ohne weiteren Einfluss auf das nachfolgende Portugiesische Staatsrecht sind. Dagegen bezeichnen andere Stellen um so schärfer, wie die Stellung der Cortes zur königlichen Gewalt als eine solche angesehen werden soll, welcher in kritischen Fällen auch die Entscheidung über das Königthum zusteht.

II. Auszüge aus dem Manifeste der Stände des Königreichs Portugal, betreffend die Erhöhung des Königs João IV. aus dem Hause Braganza und das Recht der Thronfolge-Ordnung, vom 26. Januar 1641. **)

Die drei Stände, das heisst, der Klerus, der Adel und das Volk des Königreichs Portugal versammelt und alle zu Portugal gehörende Reiche repräsentirend. mit der ganzen Auctorität und Macht, die ihnen beigelegt ist, haben beschlossen, um diese Versammlung in guter Weise anzufangen, dass e

*) In Lissabon bereits am 1. Decbr. und wiederholt am 15. Decbr. 1640.

**) Abgedruckt in Französischer Sprache bei Schmauss Corp. jur. gent. vol. II., pg. 2290—300 und in Dumont Corps. dipl. vol. VI., pg. 202—1 In dem letzteren Abdrucke befinden sich auch die Namen sämmtlicher Mitglieder der Cortes: es sind 8 Bischöfe, 29 Mitglieder des Adels und 34 Procuradoren oder Abgeordnete des dritten Standes.

nöthig ist, durch eine von allen unterzeichnete öffentliche Acte zu entscheiden, dass das Recht des Königthums und der souverainen Obergewalt ihnen zustand, und dass es von jetzt ab dem sehr mächtigen Könige Dom João, dem vierten dieses Namens, dem Sohne des durchlauchtigsten Herzog Theodosius von Braganza und Enkel der durchlauchtigsten Prinzessin Catharina von Braganza zu steht, die eine Tochter des durchlauchtigsten Infanten Dom Eduardo und eine Enkelin des Königs Dom Manuel rühmlichen Andenkens ist.

Daher ist derselbe mit Gerechtigkeit das erste Mal in dieser Stadt Lissabon am 1. December des Jahres 1640 als König proclamirt, und wenige Zeit nachher in dem übrigen Königreiche, und darauf ist er am 15ten desselben Monats als solcher in der genannten Stadt anerkannt und angenommen. Die drei obengenannten Stände haben sich nichts destoweniger heute in dem Hofe versammelt und ihre Sitzungen an diesem 28. Januar 1641 mit den erforderlichen Feierlichkeiten eröffnet.

Sie haben dafür erachtet, dass, um die glückliche Proclamation des genannten Königs und seine Wiedereinsetzung auf den Thron zu bestätigen und feierlicher zu machen, es angemessen wäre, im Namen desselben Königreichs diese Erklärung schriftlich zu wiederholen, durch welche sie ihn für ihren legitimen König und Herrn anerkennen und annehmen, ihm in dieser Eigenschaft Gehorsam leisten und ihn auf den Thron wieder einsetzen, welcher seinem Vater und seiner Grossmutter zustand, indem sie sich dazu der Auctorität und des Rechts bedienen, welches dieses Königreich besitzt, zu bestimmen, anzuordnen und einzurichten, was mit der Gerechtigkeit übereinstimmt.

Es ist also geschehen, um die Statuten und Förmlichkeiten auszuüben, welche seit der Errichtung dieser Monarchie mit dem unbesieglichen Könige Alfonso Heinrich beobachtet sind, welcher der erste König derselben gewesen ist, nachdem er zur königlichen Würde auf dem Schlachtfelde von Ourique erhoben ist, wo fünf ungläubige Könige gegen ihn in Schlachtordnung gestanden hatten: der Titel des Königs wurde ausserdem noch im Jahre 1142 durch den Papst Innocenz II. bestätigt. Und darauf ist derselbe von neuem durch die drei Stände, welche in der Stadt Lamego gegen das Ende des Jahres 1143 versammelt waren, als König proclamirt und anerkannt. Und man hat darüber schriftlich eine authentische Acte aufgenommen, um für immer das Andenken an diese feierliche Handlung und an den Titel aufzubewahren, welchen man diesem Fürsten gegeben hatte.

Man nimmt auch als einen unantastbaren Grundsatz in dem Rechte an, dass das Königthum und die drei Stände berechtigt sind zu urtheilen und zu entscheiden über die rechtmässige Thronfolge in diesem Königreiche, so oft es einige Schwierigkeit und Zweifel unter den Prätendenten giebt, in Ermangelung der Descendenten des letzten Königs, welcher die Krone besessen hat, und ausserdem noch wenn sie beschlossen haben, sich von der Herrschaft eines Königs zu befreien, der durch seine schlechte Regierung sich der königlichen Würde unwerth gezeigt hat. Auf solche Weise hat sich das Königreich in dieser Macht behauptet, seit der Zeit, dass die Völker jenen zum ersten König ernannten, welcher sie zu regieren hat. Und demnach ist es also wahr, dass sie keinen andern für ihren Oberherrn anerkennen, dem diese Auctorität zustehen sollte, wenn nicht die Völker des Königreichs selbst ihn zuvor anerkannt haben. . . . .

Dies sind die Gründe, welche dieses Königreich gehabt hat, Dom João IV. zum König zu proclamiren, die Proclamation und seine Einsetzung zu wiederholen und nochmals aufs neue in der gegenwärtigen Versammlung zu erklären.

dass die Krone dieses Königreichs ihm gesetzmässig angehört, und dass es gerecht war, sie ihm zurückzugeben, wenn auch der katholische König von Castilien sich im Besitze dieser Krone befand. *)

. . . . In Betreff des Eides der Treue, welchen die Stände den katholischen**) Königen von Castilien geleistet haben, so waren sie keinesweges verpflichtet denselben zu halten, weil es nicht in ihrer Macht stand, sich von dem Joche ihrer Herrschaft zu befreien, und weil die Absichten des katholischen Königs Philipp's IV., seitdem er in den Besitz dieser Königreiche getreten ist, einzig auf sein besonderes Interesse und nicht auf das gemeine Wohl gerichtet waren; eine Behandlungsart, welche nach den Aussprüchen der Rechtsgelehrsamkeit schon genügte, um einen König unwürdig zu machen, das Scepter ferner zu führen.

Und ausserdem erhielt er nicht das Königreich in dem Genusse seiner Rechte und Freiheiten, im Gegentheil er verletzte sie auf mannigfache Weise; er bemühte sich nirgends um die Vertheidigung des Königreichs und die Wiedereroberung der Besitzungen dieser Krone, welche vernachlässigt wurden, und deren die Feinde des Reichs sich bemächtigt hatten; er belastete die Völker mit unerschwinglichen Auflagen ohne die Zustimmung der Stände des Reichs, indem er die Gemeinden durch eine übermüthige Gewalt zwang, zur Erhebung der genannten Abgaben ihre Einwilligung zu geben; er gebrauchte die Zolleinkünfte von den Waaren, welche in dieses Königreich eingeführt wurden, nicht allein zu auswärtigen Kriegen, sondern auch zu solchen Dingen, die in keiner Hinsicht zum Besten des Staates dienten; er erniedrigte den Adel, er führte die Käuflichkeit der Aemter in den obersten Gerichtshöfen ein, er liess dieselben durch unwürdige und unfähige Menschen verwalten; die Geistlichen und Klöster waren von Abgaben erdrückt, auf welche er ein Privilegium an diejenigen ertheilte, welche ihm den Rath gegeben hatten, Salzsteuer einzuführen und auf andere Weise Geld aus dem Lande zu ziehen; mit einem Worte er beging diese Missbräuche und eine Menge anderer zur Beeinträchtigung des allgemeinen Besten, durch Einmischung mehrerer schlecht gesinnter Minister und Feinde des Vaterlandes, deren er sich bediente, obgleich sie die boshaftesten Unterthanen des Staates waren.

Wenn aber auch die katholischen Könige einen gerechten und legitimen Anspruch auf die Krone dieses Königreichs besessen hätten, was man noch stark in Abrede stellt, und wenn man in dieser Beziehung keine Veranlassung gehabt hätte sie für Usurpatoren anzusehen, so würde man sie nichts destoweniger nach ihrer Art den Staat zu regieren als solche betrachten müssen: und eben deswegen befand sich das Königreich in seinem Rechte, sich loszusagen von ihrer Herrschaft und ihnen den Gehorsam zu verweigern, ohne den

---

*) *Es folgt nun eine sehr weitläufige Ausführung über das geringere Erbfolgerecht der Spanischen Dynastie, die aber für den Zweck dieser Sammlung von keinem Interesse ist, schliesslich aber darauf hinausläuft, dass jedesfalls im Jahre* 1580 *die endgültige Entscheidung über die Thronfolge durch die Cortes erfolgen musste, diese aber noch schwebte, als bereits das Spanische Heer in Portugal einrückte und Besitz vom Lande ergriff.*

**) *Das Beiwort katholisch dient hier zugleich als die besondere höhere Bezeichnung des Königs von Spanien, da denselben Titel damals noch nicht der König von Portugal führte, der erst einen ähnlichen „rex fidelissimus, el rey fidelissimo" im Jahre* 1749 *vom Papste Benedict XIV. erhielt.*

verletzen, welchen sie ihnen vordem geleistet hatten. Denn es ist auch
em natürlichen und menschlichen Rechte, selbst wenn die Stände der
'eiche alle ihre Auctorität und Gewalt den Königen übertragen und be-
hätten um sie zu regieren, dies nichtsdestoweniger doch nur unter der
weigenden Bedingung geschehen sein würde, sie mit Gerechtigkeit zu
und zu beherrschen, nicht aber mit Gewaltthätigkeit. Daraus folgt,
renn die Unterthanen von ihren Souverainen tyrannisch behandelt wor-
id, es auch in ihrer Gewalt steht, ihnen die Krone zu nehmen, weil es
n ihre eigene Vertheidigung handelt: und in einem gleichen Falle soll
ch niemals einbilden, dass die Unterthanen ihre Treue zu halten sich
htet haben, wenn sie nicht die Verpflichtungen ihres Eides auch bis
usdehnen können.

Und da alle diese oben genannten Dinge Thatsachen sind und überall
annt, dass es nicht nöthig ist, darüber den rechtlichen Beweis zu füh-
d da der König von Castilien keinen gesetzlichen Grund anführen kann,
en Vertheidigungen gehört zu werden, und da es keinen anderen ge-
ssigen Oberherrn giebt, zu welchem man den Recurs haben könnte,
hen davon, dass die häufigen Beschwerden und Klagen, welche mehr-
n denselben katholischen König von Castilien gesandt, vergeblich gewe-
d, und dass bei der Menge von Excessen in den letzten Jahren, sowohl
ra als an anderen Orten dieses Königreichs, wo das Volk sich erhob,
h von der Last der unerschwinglichen Auflagen zu befreien, man des-
icht den Druck der Regierung gemässigt, sondern im Gegentheil die
mit noch grösserer Härte als jemals vorher behandelt habe —: so ha-
e eben aus diesem Grunde versammelten Stände des Königreichs, indem
i der Gewalt bedienten, welche ihnen Gott zu ihrer gesetzmässigen
idigung verliehen hat, den Beschluss gefasst, jenem Könige den Gehor-
verweigern und ihn überzutragen auf den Herrn König Dom João IV.,
r bereits nach dem ihm von seiner Grossmutter Catharina überkomme-
chte der rechtmässige König und Erbe dieses Königreichs war."....*)

Die Schlussworte dieses Manifestes lauten: „Die drei Stände haben in
Worten aus ihrer eigenen Bewegung diese von allen unterzeichnete
ung ausgehen lassen, damit durch diesen ersten Act dieser Versammlung
hkommenschaft unterrichtet werde, mit wie viel Gerechtigkeit alle diese
vorgenommen und ausgeführt sind; und man behält sich vor, eine noch
figere Beweisführung für alle die oben angeführten Dinge, sowohl in
auf die Thatsachen wie auf die rechtliche Deduction, in einem Buche
egen zu lassen, welches im Namen des gesammten Königreichs gedruckt
kannt gemacht werden soll."

Unter diesem ersten Könige aus dem Hause Braganza blieben
ortes bei ihrer gemeinschaftlichen Gefahr in voller Uebereinstimm-
ung mit der Regierung. Sie versammelten sich in den Jahren
1646, um neue Geldauflagen zur Fortsetzung des Kampfes

*) *Es werden nun Thatsachen angeführt, weshalb weder Catharina noch
hn Theodosius, der Vater des Königs João IV., in dieser Zwischenzeit
Rechte auf die Portugiesische Krone gegen Spanien geltend machen
l.*

gegen Spanien zu bewilligen. Aber gerade um bei diesem Kriege stets einen Ausschuss der drei Stände zur Seite zu haben, wurde die Junta dos tres Estados im Jahre 1643 errichtet, welche indess bald der Regierung ein willigeres Werkzeug für ihre Forderungen als die Gesammt-Versammlung der Cortes erschien. Die Regierung übertrug daher nach und nach alle Obliegenheiten der Cortes auf diese Junta, obschon sie später nicht einmal Abgeordnete aus allen drei Ständen in sich vereinigte, sondern nur vorzugsweise aus Mitgliedern des Adels bestand, und liess dann die Versammlung der Cortes ganz unberufen; denn schon im J. 1697 unter der Regierung Pedro's II. (1683–1706) des dritten Königs aus diesem Hause Braganza, des jüngern Sohnes von João IV., wurden diese Cortes nach der alten Einrichtung zum letzten Male versammelt, nachdem sie überhaupt 97 Male seit 1143 einberufen worden. Der letzte bedeutsame Act ihrer entscheidenden Thätigkeit, wie sie dieselbe in den beiden Acten von Lamego und Lissabon im zwölften und siebzehnten Jahrhunderte in ihrer Stellung zur königlichen Gewalt sich vorgezeichnet hatten, war in der Versammlung des Jahres 1667 die Unfähigkeits-Erklärung für den König Alfonso VI., den ältesten Sohn João's IV., welcher zwar noch minderjährig zur Thronfolge gelangt (1656, zur Resignation 1667 genöthigt, † 1683), auch späterhin vollkommene Stumpfheit gegen alle Regierungsgeschäfte bewies, und sie ausschliesslich der Willkühr seines Günstlings, des Grafen Castel-Melhor überliess. Die Cortes bestimmten, dass er zurücktreten müsste, aber den königlichen Titel behalten könnte; die Regierung würde der Königin Francisca Maria (einer gebornen Prinzessin Nemours), obschon sie von Alfonso keine Kinder hatte, und dem Bruder des Königs, dem Infanten Don Pedro als künftigem Thronfolger, überlassen. Erst nach dem Tode des von der Regierung entfernten Königs Alfonso VI. († 1683) erhielt Pedro nach seinem eigenen Rechte die Krone und vermählte sich mit seiner Schwägerin Francisca Maria, aus welcher Ehe König João V. abstammte.*) Nur als Regent hatte er einmal 1679 und dann nochmals in dem obengenannten Jahre 1697 die Cortes zusammen berufen, beidemal vorzugsweise nur zu dem Zwecke, um die Thronfolge-Ordnung zu regeln.

Im achtzehnten Jahrhunderte gewährte ausschliesslich die obengenannte Junta dos tres Estados die Erinnerung an die ständische Wirksamkeit für Portugal,**) indem man derselben noch eine sehr

---

*) *João VI., der Grossvater der jetzigen Königin Maria da Gloria, war erst der Urenkel dieses Königs João V.*

**) *Balbi behauptet zwar in seinem Essai statistique sur le royaume de Portugal, vol. I., S. 245, dass diese Junta nicht um als Ersatz der Cortes zu*

Theilnahme an dem Besteuerungsrechte zugestand. Unter
ichfolger, dem Könige João V. (9. Dec. 1706, † 31. Juli
irde in den Jahren 1712 und 1726 in dem Ausschreiben
mer Auflagen) an die Stadtobrigkeiten (Camaras) nur er-
iss die Bedrängnisse der Zeit nicht gestattet hätten, zuvor
zu versammeln, und dass diese Versammlung dem Volke
iehrte Kosten veranlasst haben würde; dass aber der König
nnen wäre, überhaupt auf das alte Herkommen der Einbe-
r Cortes zu verzichten. Inzwischen bereiteten die völlige
wäche und der unter epileptischen Krämpfen fast täglich
Körper des Königs, dass die gesammte Staatsverwaltung
den eigennützigsten Ansichten des Premierministers (so-
o lange Cardinal Amotha dieses Amt bekleidete), theils von
tvater des Königs allein abhing. — Unter dem folgenden
›se Manuel (31. Juli 1750, † 24. Februar 1777) erlangte
zwar manche entsprechende Reformen in der Gestaltung
n Verhältnisse durch die energische Verwaltung des Pre-
ers Carvalho, Graf von Oeyras und Marquez von
aber ohne alle Mitwirkung der Cortes. — Erst das Her-
er drohendsten Gefahr, die politische Unabhängigkeit aber-
; einzubüssen, rüttelte das Portugiesische Volk aus seiner
chlaffung auf, und trieb es allmählig in den Wettkampf mit
hsten Nachbarn auf der Pyrenæischen Halbinsel, auch für
nerkennung einer grössern Selbständigkeit zu gewinnen.
stand allerdings dagegen die Regierung der Königin Maria
ar 1777, † 20. März 1816), welche als der einzige Descen-
vorhergehenden Königs Jose Manuel mit dessen Bruder,
len Pedro, seit dem 7. Juni 1760 vermählt war, diesem
hdem sie mehrere Kinder von ihm gewonnen, bei ihrer
igung den Titel eines Königs verfassungsmässig zugewiesen
och ohne dass auf diesen Titel ihm der Huldigungseid von
angehörigen geleistet worden, wie diese Feierlichkeit in
die Königin Maria am 13. Mai 1777 vollzogen wurde.
elkönig Pedro starb aber bereits am 25. Mai 1786, und von
f mit der Königin Maria erzeugten Kindern war im Febr.
noch der jüngste Sohn, der Infant João als der einzige
Hauses Braganza übrig geblieben (geb. 13. Mai 1767), als
n Maria in völlige Geistesabwesenheit verfiel — aus der

*ihtet sei, aber er hält sich nur an die Worte der königlichen Ver-
nicht an den Geist der Handlungen der Regierung, sonst würde
meinen Ansicht der einheimischen Schriftsteller nicht widerspro-*

sie sich auch nicht mehr während ihres noch 24 Jahre dauernden Lebens erholte — und diesem Infanten am 10. Februar 1792 die Regierung übertragen werden musste.

João liess mit vollständiger Uebergehung der seit sechshundert und funfzig Jahren von den Portguiesischen Regenten anerkannten Rechte der Cortes, in Bezug auf die Entscheidung über die Thronfolge, im September 1796 nach eigner Anordnung sich als Souverain des Landes ausrufen, und am 15. Juli 1799 sich als wirklichen und alleinigen Regenten des Reichs erklären. Doch nahm er den Königstitel und mit ihm die Reihenfolge der Könige als João VI. erst nach dem Tode seiner Mutter an (20. März 1816, er selbst stirbt den 10. März 1826). Gegen die Einwirkung der Französischen Revolution wurde Portugal eine Reihe von Jahren theils durch seine entfernte Lage, theils durch seine gänzliche Abhängigkeit von der Politik des Britischen Cabinets und durch dessen auf der Mündung des Tejo und an der übrigen Portugiesischen Küste stationirte Kriegsschiffe geschützt. Als aber nach der Errichtung des Französischen Erb-Kaiserthums die veränderte Politik Napoleons für neue erbliche Dynastieen seines Hauses auch die Pyrenæische Halbinsel als Schauplatz bestimmt hatte, begann er zuerst mit Portugal. Bald nach der Ankunft des Französischen Heeres auf dem Portugiesichen Boden, schiffte sich der Regent João mit seiner Familie am 25. November 1807 nach Brasilien ein, landete zu Rio de Janeiro am 6. Januar 1808, und gab das erste Beispiel eines längern Aufenthaltes einer Europæischen Dynastie ausserhalb Europa's, um von einer Colonie aus das Mutterland zu regieren, obwohl er erst den 16. December 1815 Brasilien zu einem besonderen, jedoch mit Portugal auf immer vereinigten Königreiche erhob.

Die Vertheidigung Portugals überliess João seinem Volke und der verbündeten Englischen Regierung, und nach drei wiederholten Einfällen der Franzosen (in den Jahren 1807—10), die stets mit sehr bedeutsamen Niederlagen für die eingerückten Französischen Heere endeten, war das Land befreit und das Volk zu einem edleren Selbstgefühl seiner ihm inwohnenden Kraft angeregt. Unter dem Englischen Schutze und in der innigsten Gemeinschaft mit den Massen von Engländern und Spaniern aus allen Volksklassen während des Kampfes gegen Napoleon, bildeten sich politische Ansichten und Bedürfnisse, die nach der Wiederherstellung der inneren Ruhe auf eine entsprechende Befriedigung vollen Anspruch machten. Durch den Friedensvertrag zu Paris am 30. Mai 1814 wurde das Königreich Portugal in seinen alten Gränzen wieder hergestellt, aber die in der Hauptstadt Brasiliens waltende Regierung nahm keine Rücksicht auf

Vorstellungen der Regentschaft in Lissabon, welche aus fünf Män-
n unter dem Vorsitze des Patriarchen von Lissabon gebildet, nur
grossem Verdrusse jeden Tag erfahren musste, wie aus der Lage
Landes hervorgehende Anordnungen und Forderungen am Brasilia-
hen Hofe mit Uebermuth beseitigt wurden. Die Junta dos tres Esta-
war bereits im Jahre 1808 aufgehoben. Die allgemeine Unzufrieden-
t hatte im Lande bereits einen sehr hohen Grad erreicht, als der Auf-
nd im benachbarten Spanien (Januar 1820) zu Gunsten der Cortesver-
ung vom 19. März 1812 (vergl. ob. S. 85) einen gleichen Ausbruch
Volksunwillens beschleunigte. Der Aufstand brach zuerst in Porto
August 1820 aus, eine constitutionelle Regierung wurde in dieser
dt am 24. August eingesetzt.*) Die nördlichen Provinzen des
chs traten augenblicklich bei, die rasch gesammelten Streitkräfte
kten auf Lissabon los, und die Besetzung desselben am 15. Sept.
rte die Auflösung der Regentschaft und die Einsetzung einer neuen
visorischen Regierung herbei. Die am 1. October 1820 zusam-
n getretene constitutionelle Junta forderte eine den Verhältnissen
Landes angepasste Umarbeitung der Spanischen Verfassung,
l berief die Cortes nach Lissabon, aber nicht in der Zusam-
nsetzung der alten aus den drei Ständen des Landes, sondern
allen Staatsbürgern nach den Vorschriften der oben angeführten
nischen Verfassung.

Die Eröffnung der constituirenden Cortes im National-Congresse
olgte am 26. Januar 1821; es wurde die sofortige Rückkehr des
nigs nach Portugal gefordert und eine Commission zur Entwer-
g der vollständigen Verfassung eingesetzt. Die Insel Madeira er-
rte sich für die constitutionelle Regierung; ihrem Beispiele folgten
Azorischen Inseln, und bald war auch eine gleiche Stimmung in
Brasilischen Provinzen Bahia, Para und Rio Janeiro. Unterdessen
ren die Grundzüge der Verfassung von der Commission beendet
l wurden als ein Projecto para discussão,**) also als ein Entwurf
die weitere Verhandlung, im März 1821 bekannt gemacht; dem-
geachtet musste bereits am 29. März von allen Civil-, Geistlichen-
l Militär-Behörden der Eid auf dieselbe abgelegt werden, sie treu
beobachten und aufrecht zu erhalten. König João entschloss sich
selbe anzunehmen und kehrte mit seiner Familie, mit Ausnahme
nes ältesten Sohnes, des Infanten Dom Pedro, den er als Regenten
mit Portugal noch vereinigt bleibenden Königreichs Brasilien

*) *Vergl. meine Staatskunde, Portugal, S. 400; Balbi Portugal, vol. I.*
32—40.

**) *Es befindet sich in einer Französischen Uebersetzung bei Balbi*
a. O. vol. I., S. 290—95.

zurückliess, nach Portugal zurück. Er landete am 1. Juli 1821 in Lissabon, und beschwur am 4. Juli die oben genannten Grundzüge der Verfassung, welche in zwei Abschnitten und 37 Artikeln 1) von den individuellen Rechten des Bürgers, 2) von dem Portugiesischen Volke, seinem Volke, seiner Regierung und seiner Dynastie handeln. Nach demselben war dem Könige die executive Gewalt ausschliesslich, aber bei den Acten der Gesetzgebung kein absolutes, sondern nur ein suspensives Veto eingeräumt. Die gesetzgebende Gewalt sollte nur in einem einzigen Körper der Repräsentanten des Volks beruhen, welcher jährlich auf drei Monate in der Hauptstadt sich versammelt, von dem Könige weder vertagt noch aufgelöst werden konnte und ausschliesslich die directe Initiative zur Gesetzgebung besitzen sollte. Die Souverainetät wurde wesentlich dem Volke vindicirt, „weil sie frei und unabhängig ist und nicht das Eigenthum einer Person sein kann."

Auf solcher nicht haltbaren Grundlage setzte die Commission ihre Arbeiten für die vollständige Verfassung fort, indem die damals in Spanien wieder anerkannte Cortesverfassung aus dem Jahre 1812 fast in allen Titeln die wesentlichsten Bestandtheile lieferte. Im Laufe eines Jahres war sie vollendet und von den constituirenden Cortes am 23. September 1822 angenommen. *) König João VI. ertheilte derselben am 1. October 1822 die königliche Sanction und beschwur sie in der Mitte der Cortes. **) Sie bestand aus sechs Titeln in 229 Artikeln, welche fast in ähnlicher Ausführlichkeit wie jene Spanische, mit übertriebener Beschränkung der königlichen Gewalt ein sehr detailirtes Material aufstellten: 1) Von den Rechten und persönlichen Verpflichtungen der Portugiesen; 2) Von dem Portugiesischen Volke, seinem Gebiete, seiner Religion und seiner Dynastie; 3) Von der gesetzgebenden Gewalt oder den Cortes; 4) Von der vollziehenden Gewalt oder vom Könige; 5) Von der richterlichen Gewalt; 6) Von der administrativen und oeconomischen Regierung der Provinzen.

Dieses Grundgesetz vom 23. September 1822 lasse ich inzwischen in dieser Sammlung nicht abdrucken, ***) weil es zu keiner

*) *Abgedruckt in Deutscher Uebersetzung bei Pölitz, Europæische Verf. Bd. II., S. 299—323; in Französischer bei Dufau, Collect. vol. V. pg. 148 und folg.*

**) *Am 3. November 1822 wurde sie von sämmtlichen Beamten beschworen; nur die Königin Carlota (Charlotte), die Schwester des Königs Ferdinand VII. von Spanien, hatte den Eid geradezu verweigert und stellte sich später an die Spitze der Contrerevolution.*

***) *Der Charakter dieser Verfassung in seiner weiteren E[illegible] der oben angeführten Grundzüge wird am richtigsten aus den*

eigentlichen Geltung für das gesammte Reich gekommen ist, da in Folge der Beschlüsse des Congresses von Verona und des Sturzes der Verfassung in Spanien (vrgl. oben S. 87) die Parthei der Absolutisten unter der Leitung des jüngeren Sohnes des Königs, des Infanten Dom Miguel, in dem Heere bald die ausreichende Hülfe zu ihrer Beseitigung fand. Dom Miguel verliess am 29. Mai 1823 Lissabon, setzte sich an die Spitze einiger Regimenter und erklärte die Verfassung für aufgehoben. Die Gegenerklärung des Königs Dom João VI. vom 30. Mai konnte keine Wirkung hervorbringen, da dieser selbst zwei Tage darauf von Lissabon nach Santarem ging und sich mit seinem Sohne aussöhnte, und von hier aus selbst die von ihm beschworene Verfassung vernichtete, indem er die Cortes auflöste und sich gleichzeitig eine zeitgemässe Umgestaltung der alten ständischen Verfassung vorbehielt, welche durch eine Junta zur Revision der Verfassung vorbereitet werden sollte.

Aber die Parthei der Absolutisten, durch den Infanten Miguel sicher gestellt, war mit dem Triumphe über die vollständige Beseitigung jener extravaganten Verfassung noch nicht zufrieden. Es sollten bei der völligen Rückkehr zur alten Hofverwaltung auch nicht die geringsten Reformen in den innern Verhältnissen durchgeführt werden, so dass selbst den Majestätsrechten des Königs João nicht Rechnung getragen wurde; und in einem neuen Militäraufstande am 30. April 1824 das bestehende Ministerium gegen den Willen des Königs entsetzt wurde. Nur das Einschreiten des Englischen und Französischen Gesandten vereitelte diesen Versuch. Auf ihr Andringen floh der König auf ein Englisches Linienschiff in der Mündung des Tejo, forderte den Infanten Miguel zur Unterwerfung auf und verbannte ihn

---

über die Volks-Souveränetät erkannt. In Bezug auf diese heisst es Art. 25.: „Die Souveränetät wohnt wesentlich der Nation bei, allein sie kann nicht anders als durch ihre gesetzlich erwählten Stellvertreter ausgeübt werden. Kein Individuum, noch irgend eine Corporation kann eine öffentliche Auctorität ausüben, welche nicht von der Auctorität ausfliesst.“ Art. 26.: Die Nation ist frei und unabhängig und kann nicht das Eigenthum irgend Jemandes sein. Ihr allein steht es zu, vermittelst der Abgeordneten zu den Cortes ihre Verfassung oder ihr Grundgesetz, unabhängig von der Sanction des Königs zu geben.“ Ausserdem sollte nach dem Schlusse jeder Sitzung ein Ausschuss von sieben Abgeordneten der Cortes „als eine permanente Junta der Cortes“ in der Hauptstadt bis zur Eröffnung der neuen Cortes verbleiben; „sie sollte berechtigt sein, die Einberufung der Wahlversammlungen anzuordnen, die Versammlung der Cortes vorzubereiten und ausserordentliche Cortes zusammen zu berufen, wenn der Thron erledigt wird, wenn der König abdanken will oder ausser Stande ist zu regieren, oder wenn wichtige und drängende Ereignisse erscheinen, oder für den Staat gefährliche Umstände von dieser Junta erkannt werden.“

ausserhalb des Landes, indem er ihm den ferneren Aufenthalt im Oesterreichischen Staate anwies. Der Aufstand wurde nun in allen Theilen Portugal's leicht unterdrückt, aber damit wurde auch gleichzeitig von Seiten des Königs João die Verheissung auf eine neue Umgestaltung der Verfassung beseitigt, indem er nach förmlichem Widerruf der Verfassung vom 23. September 1822 sich mit der königlichen Erklärung vom 4. Juni 1824 begnügte, „dass die alte Verfassung nach dem Reichsgrundgesetze von Lamego mit den drei Reichsständen in vollgültige Kraft wieder gesetzt sei."

Unterdessen war in Brasilien der Prinzregent Pedro genöthigt worden, um dies Land seiner Dynastie zu erhalten, „Brasilien zu einem von Portugal unabhängigen Kaiserthum" am 12. October 1822 zu erklären und demselben eine constitutionelle Verfassung zu geben. Darüber waren alle freundlichen Verhältnisse zwischen dem Mutterlande und Brasilien gegen drei Jahre abgebrochen, bis die gegenseitigen Interessen und materiellen Bedürfnisse beider Staaten unter der Vermittelung des Englischen Gesandten Charles Stuart einander wieder näherten. In dem Vertrage vom 29. August 1825 verpflichtete sich König João Brasilien als ein unabhängiges und von Portugal für immer getrenntes Reich anzuerkennen und seinem ältesten Sohne Pedro die Kaiserwürde von Brasilien zu überlassen, indem er für sich selbst, aber nur für seine Person, die Beibehaltung des Titels „Kaiser von Brasilien" ausbedang. Beides wurde durch ein königliches Decret vom 15. Novbr. 1825 für Portugal bekannt gemacht, aber der Kaiser von Brasilien in Lissabon bestand schon nach einem halben Jahre nicht mehr, da João VI. am 20. März 1826 verstarb. Portugal fiel demnach nach der bestehenden Thronfolgeordnung an den Kaiser Pedro von Brasilien, doch dieser konnte beide Regierungen nicht zugleich führen, weil weder Brasilien noch Portugal auf die dauernde Anwesenheit ihres Monarchen verzichten wollten, überdies auch sein rücksichtsloses Verbleiben in dem einen dieser Reiche geradezu den gänzlichen Verlust des andern für Pedro's Nachkommen befürchten liess. Kaiser Pedro entschloss sich daher augenblicklich zu Gunsten seiner Kinder die Trennung beider Reiche für gesonderte Dynastien aufrecht zu erhalten. Nachdem er als ältester Sohn des verstorbenen Königs von Portugal und Algarve sein Anfallsrecht der vereinigten beiden Kronen förmlich wahrgenommen hatte, in die Reihe der Monarchen von Portugal und Algarve vollständig eingetreten war, gab er am 19. April 1826 diesem seinem neuen Reiche zur sicheren Wahrung seiner Rechte gegen die absolutistische Parthei und vornehmlich gegen seinen Bruder Miguel, ein neues der damaligen Französischen sowie der Brasilischen Verfassung nach-

...[illegible] Grundgesetz, Carta de Lei, und entsagte erst da... r eigenen Verwaltung dieses Reiches am 2. Mai 1826 zu nsten seiner ältesten, damals erst siebenjährigen Tochter Maria da ria (geboren am 4. April 1819) und ihrer Naekkommen. *) Allergs beabsichtigte er eine Vermählung seiner Tochter Maria mit nem Bruder Miguel, durch welche er die vollständige Beruhigung tugals leichter und fortdauernd erlangen zu können hoffte.

Dieses Grundgesetz, mit welchem die gegenwärtige Königin ria da Gloria gleichzeitig dem Portugiesischen Volke gegeben rde, hielt Kaiser Pedro als Bedingung seiner Entsagung fest, eben wie die Annahme seiner Tochter als Königin von Portugal, so s „wenn eine dieser beiden Bedingungen vom Portugiesischen ke nicht angenommen würde, die Resignation des Kaisers auf die ene Regierung nichtig wäre". Die von seinem Vater auf dem deslager noch zur Regentin des Portugiesischen Reiches ernannte 1 6. März d. J.) dritte Tochter, die Infantin Isabella Maria, würde 1 ihrem Bruder dem Kaiser in dieser Eigenschaft während der nderjährigkeit der Königin anerkannt, wenn sie die Verfassung schwören und treu nach derselben zu handeln entschlossen sei. Carta de Lei wurde am 13. Juli 1826 in Lissabon bekannt gecht, am 1. August dess. Jahres von der Infantin Regentin, den ersten Staatsbehörden und in sämmtlichen Gemeinden, und am October d. J. zu Wien von dem Infanten Miguel unbedingt und ne Vorbehalt beschworen. Sie ist die Grundlage der heugen bestehenden Verfassung, wenn auch in den folgenden vier d zwanzig Jahren eben sowohl Suspensionen der ganzen Verfasng, als wesentliche aber verfassungsmässig zu Stande gekommene ränderungeen derselben eingetreten sind. Ich habe daher dieselbe diese Sammlung vollständig aufgenommen und gebe sie bei der gemeinen Unbekanntschaft mit der Portugiesischen Sprache nur in utscher Uebersetzung. **)

---

*) *Das Kaiserthum Brasilien, als den für die Zukunft weit bedeutsame- Staat, bewahrte er für seinen einzigen Sohn, für den Infanten Pedro de cantara, welcher damals erst fünf Monate alt war (geb. den 2. December [illegible], und seitdem in Folge der zweiten Resignation seines Vaters noch vor vollendeten sechsten Jahre am 7. April* 1831 *als Kaiser Pedro II. auf den asilischen Thron erhoben ist.*

**) *Abgedruckt in den neuesten* Staatsacten 1826, *Bd. V. S.* 226—54 *d bei* Pölitz, *Europ. Verf., Bd. II. S.* 323—41. *Carta de Lei oder die kunde der Gesetze ist sie gleich der ältesten dieses Reichs, den leges Lamesses, den Gesetzen von Lamego, benannt.*

III. Verfassungsurkunde (Carta de Lei) vom 19. April 1826.

Don Pedro von Gottes Gnaden, König von Portugal und Algarve etc. Ich mache hiermit euch allen, meine portugiesichen Unterthanen, kund und zu wissen, dass Jch Mich bewogen gefunden habe, folgende Verfassungsurkunde (Carta de lei) zu schaffen, zu geben und unmittelbar von den drei Ständen des Reiches beschwören zu lassen, welche Verfassungsurkunde von nun an Meine Reiche und Besitzungen regieren wird, und also lautet:

Erster Titel.

Vom Königreich Portugal, dessen Gebiet, Regierung, Dynastie und Religion.

Art. 1. Das Königreich Portugal ist die politische Verbindung aller Portugiesischen Bürger; sie machen eine freie und unabhängige Nation aus.

Art. 2. Ihr Gebiet bildet das Königreich von Portugal und Algarve und begreift in sich:

1) in Europa: das Reich von Portugal, bestehend aus den Provinzen Minho, Traz-os-Montes, Beira, Estremadura, Alemtejo, dem Reiche Algarve, den Inseln Madeira, Porto-Santo und den Azoren;
2) in Afrika, auf der Westküste: Bissão und Caschão, Mina-o-forte, St. Joan-Battista d'Ajuda, Angola, Benguela uud was davon abhängt, Cabinda und Malimbo, die Inseln des grünen Vorgebirgs, die von St. Thomas, die Prinzen-Inseln und was davon abhängt; — auf der Ostküste: Mozambique, Rio de Senno, Sofala, Inhambane, Quelimane und die Inseln des Vorgebirgs Delgado;
3) in Asien: Salvete, Bardez, Goa, Damão, Diu, die Niederlassungen zu Macão, und auf den Inseln Solor und Timor.

Art. 3. Die Nation entsagt nicht ihren Rechten, die sie auf irgend einem Gebietstheil in diesen drei Welttheilen haben könnte, wenn er gleich im vorstehenden Artikel nicht enthalten ist.

Art. 4. Ihre Regierungsform ist monarchisch, erblich und repräsentativ.

Art. 5. Die regierende Dynastie wird fortgesetzt in dem durchlauchtigsten Hause Braganza und in der Person der Prinzessin Donna Maria da Gloria, in Folge der Abdankung und Abtretung ihres königlichen Vaters Don Pedro I., Kaisers von Brasilien, legitimen Erben und Nachfolgers João's VI.

Art. 6. Die Römisch-Katholisch-Apostolische Religion wird fortwährend die Religion des Königreichs sein; alle übrigen Religionen sind den Fremden mit häuslichem Gottesdienste gestattet, ohne äusserliche Zeichen und Tempel.

Zweiter Titel.

Von den Portugiesischen Bürgern.

Art. 7. Portugiesische Bürger sind:

§. 1. diejenigen, welche in Portugal oder den davon abhängenden Gebieten geboren und gegenwärtig keine Brasilischen Bürger sind, wenn gleich ihr Vater ein Fremder ist; nur darf dieser nicht in Portugal für den Dienst seiner Nation sich aufhalten;

§. 2. die Söhne eines Portugiesischen Vaters, und die unehelichen Kinder einer Portugiesischen Mutter, welche, obgleich im Auslande geboren, nach Portugal kommen, um dort ihren Wohnsitz zu nehmen;

§. 3. die Söhne eines Portugiesischen Vaters, welche sich im Auslande im Dienste des Königreichs befinden, selbst wenn sie nicht in Portugal zu wohnen kommen;

§. 4. die naturalisirten Fremden, von was immer für einer Religion; ein Gesetz wird die Eigenschaften bestimmen, welche zur Erlangung der Naturalisationsbriefe erforderlich sind.

Art. 8. Es verliert seine Rechte als Portugiesicher Bürger:

§. 1. wer sich in einem fremden Lande naturalisiren lässt;

§. 2. wer ohne Erlaubniss des Königs einen Dienst, eine Pension oder Decoration von einer fremden Regierung annimmt;

§. 3. wer durch einen Urtheilsspruch aus dem Reiche verbannt worden.

Art. 9. Die Ausübung der politischen Rechte wird suspendirt:

§. 1. durch physische oder moralische Unfähigkeit;

§. 2. durch ein Strafurtheil oder Verhaftsdecret, so lange dessen Wirkungen dauern.

Dritter Titel.

Von den Gewalten und der Nationalrepräsentation.

Art. 10. Die Trennung und die Harmonie der politischen Gewalten sind [illegible]s erhaltende Princip der Rechte der Bürger und das sicherste Mittel, die [illegible]rgschaften wirksam zu machen, welche die Verfassung ihnen darbietet.

Art. 11. Der in Portugals Verfassung anerkannten Gewalten sind vier: [illegible]e gesetzgebende, die leitende (moderador), die vollziehende und die gerichtliche Gewalt.

Art. 12. Die Repräsentanten der Portugiesischen Nation sind der König [illegible]nd die allgemeinen Cortes.

Vierter Titel.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Erstes Capitel.

Von den Zweigen der gesetzgebenden Gewalt und ihren Befugnissen.

Art. 13. Die gesetzgebende Gewalt steht den Cortes unter Sanction des [illegible]önigs zu.

Art. 14. Die Cortes bestehen aus zwei Kammern, der Pairskammer [illegible]nd der Kammer der Abgeordneten.

Art. 15. Es liegt in den Befugnissen der Cortes:

§. 1. den Eid des Königs, des Kronprinzen, des Regenten und der Regentschaft zu empfangen;

§. 2. den Regenten oder die Regentschaft zu erwählen und die Gränzen ihrer Macht zu bezeichnen;

§. 3. den Kronprinzen als Erben des Thrones in der ersten Sitzung, die nach seiner Geburt Statt haben wird, anzuerkennen;

§. 4. dem minderjährigen Könige einen Vormund zu ernennen, wenn dessen Vater in seinem Testamente keinen ernannt hat;

§. 5. beim Tode des Königs oder bei Erledigung des Thrones einen Ver-

waltungsrath zu bilden, der die Missbräuche aufsuche und abstelle, welche sich in die Verwaltung eingeschlichen haben könnten;

S. 6. Gesetze zu geben, sie auszulegen, zu suspendiren, zu widerrufen;

S. 7. über die Erhaltung der Verfassung zu wachen und für das allgemeine Wohl der Nation zu sorgen;

S. 8. die Staatsausgaben jährlich festzusetzen, und die directen Steuern zu vertheilen;

S. 9. den Eintritt fremder Land- und Seemacht in das Innere des Reichs, oder in dessen Häfen zu verweigern;

S. 10. jährlich, nach dem Berichte der Regierung, die Stärke der ordentlichen und ausserordentlichen Land- und Seemacht festzusetzen;

S. 12. die Hülfsquellen aufzusuchen und zu eröffnen, um die Zahlung der Staatsschuld zu sichern;

S. 13. die Verwaltung der Staatsdomainen zu leiten und deren Veräusserung anzuordnen;

S. 14. öffentliche Aemter zu erschaffen oder aufzuheben und deren Besoldungen zu bestimmen;

S 15. Gewicht, Gehalt, Werth, Umschrift, Gepräge und Benennung der Münzen, so wie die Norm der Masse und Gewichte zu bestimmen.

Art. 16. Die Anredeformel an die Kammer der Pairs wird lauten: „Würdige Pairs des Reichs", und jene an die zweite Kammer: „Meine Herren Abgeordneten der Portugiesischen Nation."

Art. 17. Jede Periode der Legislatur wird vier Jahre dauern, und jede jährliche Versammlung drei Monate.

Art. 18. Die königliche Eröffnungs-Sitzung wird jedes Jahr am 2. Jan statt haben.

Art. 19. Die Schluss-Sitzung wird gleichfalls eine königliche sein, und wird wie die Eröffnungs-Sitzung in allgemeiner Versammlung der Cortes, der beiden vereinigten Kammern statt haben; die Pairs zur Rechten, die Abgeordneten zur Linken.

Art. 20. Das Ceremonielle der Sitzungen und das, was sich auf die Anwesenheit des Königs bezieht, wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

Art. 21. Die Ernennung des Präsidenten und des Vicepräsidenten der Pairskammer steht dem Könige zu; zur Besetzung derselben Stellen in der Abgeordneten-Kammer wird der König unter den, ihm von der Kammer vorgeschlagenen, Individuen wählen. Die Wahl der Secretäre der beiden Kammern, die Prüfung der Vollmachten ihrer Glieder, die Eidesleistung und die Geschäftsleitung wird unter den, in ihren innern Reglements vorgeschriebenen, Förmlichkeiten statt finden.

Art. 22. Wenn die beiden Kammern zusammen treten, wird der Präsident der Pairskammer die Arbeiten leiten, und die Pairs und die Abgeordneten werden ihre Plätze einnehmen, wie in der Eröffnungs-Sitzung der Cortes.

Art. 23. Die Sitzungen einer jeden Kammer werden öffentlich sein, mit Ausnahme der Fälle, wo das Staatswohl erheischen sollte, dass sie geheim seien.

Art. 24. Die Geschäfte werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder entschieden.

Art. 25. Die Glieder einer jeden Kammer sind unverletzlich wegen der Meinungen, die sie in Ausübung ihrer Berufspflichten äussern.

Art. 26. Kein Pair oder Abgeordneter kann, während seiner Abordnung, von irgend einer Behörde verhaftet werden; es sei denn, er würde auf einer That ergriffen, welche die Todesstrafe nach sich zieht.

Art. 27. Wenn ein Pair oder Abgeordneter in Anklagezustand geräth, so wird der Richter alle weitere gerichtliche Schritte einstellen und der betreffenden Kammer Bericht erstatten. Die Kammer wird entscheiden, ob der Process fortgeführt und das angeklagte Mitglied von seinen Verrichtungen suspendirt werden solle oder nicht.

Art. 28. Pairs und Abgeordnete können zu dem Amte eines Staatsministers oder Staatsrathes ernannt werden, mit dem Unterschiede jedoch, dass die Pairs fortfahren werden, in ihrer Kammer zu sitzen, während der Abgeordnete seinen Platz verlassen, und man zu einer neuen Wahl schreiten wird, durch welche er wieder erwählt werden und beide Functionen mit einander vereinigen kann.

Art. 29. Sie werden gleichfalls beide Functionen vereinigen, wenn sie schon das eine oder andere der obengenannten Aemter im Augenblicke ihrer Wahl bekleiden.

Art. 30. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied der beiden Kammern sein.

Art. 31. Die Ausübung eines jeden andern Amtes, als des eines Staatsministers oder Staatsraths, hört während der Dauer der Verrichtungen eines Pairs oder eines Abgeordneten gänzlich auf.

Art. 32. In der Zwischenzeit der Sitzungen wird der König keinen Abgeordneten ausserhalb des Reiches verwenden, und kein Abgeordneter die Verrichtungen seines Amtes selbst ausüben können, wenn es ihn in die Unmöglichkeit versetzte, sich bei der Zusammenberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Cortes einzufinden.

Art. 33. Wenn durch ein unvorhergesehenes Ereigniss, wovon die öffentliche Sicherheit oder das Wohl des Staats abhängen kann, es unerlässlich würde, dass ein Abgeordneter sich entferne, um andere Verrichtungen zu übernehmen, zo wird die Kammer, der er angehört, darüber entscheiden.

Zweites Capitel.

Von der Kammer der Abgeordneten.

Art. 34. Die Kammer der Abgeordneten wird gewählt und zwar auf bestimmte Zeit.

Art. 35. Dieser Kammer steht als Privilegium die Initiative zu:

§. 1. über die Auflagen;

§. 2. über die Recrutirung.

Art. 36. Der Kammer der Abgeordneten steht gleichfalls als Privilegium zu:

§. 1. die Prüfung der vorhergegangenen Staatsverwaltung, und die Abstellung der Missbräuche, die sich in dieselbe eingeschlichen;

§. 2. die Erörterung der von der vollziehenden Gewalt gestellten Anträge.

Art. 37. Unter die privilegirten Befugnisse besagter Kammer gehört auch, zu beschliessen, dass ein Grund zur Anklage gegen Staatsminister oder gegen Staatsräthe vorhanden sei.

Art. 38. Die Abgeordneten werden während der Versammlung eine Geld-Entschädigung beziehen, welche in der letzten Sitzung der vorhergegangenen Legislatur festgesetzt worden; auch wird man ihnen eine Entschädigung für die Kosten der Her- und Hinreise bewilligen.

Drittes Capitel.
Von der Pairskammer.

Art. 39. Die Pairskammer besteht aus lebenslänglichen und erblichen Gliedern, die vom Könige in unbestimmter Zahl ernannt werden.

Art. 40. Der Kronprinz und die Infanten sind Pairs von Rechtswegen, und nehmen Sitz in der Kammer, so bald sie das fünfundzwanzigste Jahr erreicht haben.

Art. 41. Unter die ausschliesslichen Befugnisse der Pairskammer gehört:

§. 1. über die persönlichen Vergehen, welche von Gliedern der Königlichen Familie, von Staatsministern, Staatsräthen und Pairs —, so wie über jene Vergehen zu erkennen, welche von Abgeordneten während einer Versammlung der Legislatur begangen wurden;

§. 2. über die Verantwortlichkeit der Minister-Staatssecretäre und Staatsräthe zu erkennen:

§. 3. beim Tode des Königs die Cortes zusammen zu rufen, um eine Regentschaft zu ernennen, wenn eine nöthig sein sollte, und wenn die Cortes von der provisorischen Regentschaft nicht zusammen berufen werden.

Art. 42. Bei Beurtheilung von Verbrechen, deren Anklage der Kammer der Abgeordneten nicht zusteht, wird der Procurator der Krone die Verrichtungen des Anklägers übernehmen.

Art. 43. Die Sessionen der Pairskammer beginnen und endigen zu derselben Zeit, wie die der Deputirtenkammer.

Art. 44. Jede Vereinigung der Pairskammer ausser der Zeit, wo die Deputirtenkammer Sitzungen hält, ist gesetzwidrig und nichtig, die von der Verfassung bezeichneten Fälle ausgenommen.

Viertes Capitel.
Von dem Vorschlage, der Erörterung, der Sanction und der Bekanntmachung der Gesetze.

Art. 45. Der Vorschlag, die Bestreitung (opposition) und die Genehmigung der Gesetzentwürfe steht jeder der beiden Kammern zu.

Art. 46. Die vollziehende Gewalt lässt durch einen der Staatsminister den Antrag machen, der ihr bei Abfassung der Gesetze zusteht; und erst nachdem eine Commission der Deputirtenkammer, von welcher der Vorschlag ausgehen muss, ihn geprüft haben wird, kann derselbe in einen Gesetzentwurf verwandelt werden.

Art. 47. Die Minister können den Antrag nach dem Berichte der Commission unterstützen und erörtern; aber sie können weder abstimmen, noch bei der Abstimmung gegenwärtig sein, ausgenommen, sie wären Pairs oder Abgeordnete.

Art. 48. Wenn die Deputirtenkammer den Antrag annimmt; so sendet sie ihn der Pairskammer mit folgender Formel zu:

„Die Deputirtenkammer übersendet der Pairskammer beigebenden Antrag der vollziehenden Gewalt (mit oder ohne Abänderung) und glaubt, dass Grund da sei, den König um seine Sanction zu ersuchen."

Art. 49. Wenn sie den Antrag nicht annehmen kann; so berichtet sie darüber an den König vermittelst einer Deputation von sieben Mitgliedern, und zwar auf folgende Art:

„Die Kammer der Deputirten bezeugt dem König ihren Dank für den Eifer, den er für das Beste des Königreichs beweiset, und bittet ihn ehrerbietigst, den Antrag der Regierung in nähere Ueberlegung gnädigst zu ziehen.“

Art. 50. Im Allgemeinen sollen die Anträge, welche die Deputirtenkammer zulässt und annimmt, der Pairskammer unter folgender Formel zuschickt werden:

„Die Deputirtenkammer schickt der Pairskammer beiliegenden Antrag zu, und hält dafür, der König solle um seine Sanction gebeten werden.“

Art. 51. Sollte ihn jedoch die Pairskammer nicht vollständig annehmen, ndern ihn mit einem Amendement begleitet, oder einen Zusatz zu demselgemacht haben, so soll sie ihn auf folgende Art zurückschicken:

„Die Pairskammer schickt der Deputirtenkammer diesen (oder jenen) Antrag mit beiliegenden Amendements oder Zusätzen zu, und hält dafür, der König solle um seine Bestätigung gebeten werden.“

Art. 52. Wenn die Pairskammer nach vorheriger Berathschlagung dafür lt, dass die Annahme des Antrages nicht statt haben solle; so soll sie sich e folgt ausdrücken:

„Die Kammer der Pairs schickt der Deputirtenkammer den Antrag abermals zu, indem sie demselben ihre Beistimmung nicht hat geben können.“

Art. 53, Eben dieser Weg wird eingeschlagen von Seiten der Deputirkammer gegen die Pairskammer, wenn der Gesetzesantrag von dieser letzten sgegangen sein sollte.

Art. 54. Wenn die Deputirtenkammer die Amendements oder Zusätze r Pairskammer nicht genehmigt, oder umgekehrt, und die Kammer unertet der Verweigerung ihrer Genehmigung dennoch beschliesst, dass der trag vortheilhaft sei, so wird eine Commission von einer gleichen Anzahl irs und Deputirten ernannt, und was diese entscheiden wird, soll entweder m Gesetzesvorschlag werden, oder für gänzliche Verwerfung gelten.

Art. 55. Wenn eine oder die andere Kammer, nach geschlossener rathschlagung, den Gesetzesantrag der andern Kammer angenommen hat; fasst sie ihn in Form eines Decrets ab, und, nach geschehener Verlesung in rselben Sitzung, soll sie es dem König in doppelter, vom Präsidenten und ei Secretären unterzeichneter, Ausfertigung übersenden und ihn um seine nction in folgenden Ausdrücken bitten:

„Die allgemeinen Cortes senden dem Könige beiliegendes Decret zu, sie halten es für vortheilhaft und nützlich für das Königreich, und bitten Se. Majestät, Sie möchten ihm Ihre Sanction ertheilen.“

Art. 56. Diese Zusendung an den König geschieht durch eine Deputan von sieben Mitgliedern, welche die zuletzt berathschlagende Kammer abickt; und diese Kammer wird zugleich die andere, in welcher der Gesetzentwurf sein Dasein erhielt, benachrichtigen:

„dass sie ihren Vorschlag, betreffend etc. angenommen und dem Könige zugesendet habe, um sich dessen Sanction zu erbitten.“

Art. 57. Verweigert der König seine Genehmigung; so wird er in folnden Ausdrücken antworten:

„Der König will den Gesetzesentwurf in Ueberlegung nehmen, um zu seiner Zeit seinen Vorschlag bekannt zu geben.“

orauf die Kammer antworten wird:

Sie dankt Sr. Majestät für das Interesse, das Sie der Nation widmet."

Art. 58. Diese Verweigerung hat eine absolute Wirkung.

Art. 59. Der König ertheilt oder verweigert jedem Decrete seine Sanction innerhalb eines Monats von dem Tage der Ueberreichung an.

Art. 60. Wenn der König den Antrag der allgemeinen Cortes annimmt; so drückt er sich also aus:

„Der König willigt ein."

Hiermit ist er sanctionirt, und die Formen sind erfüllt, um als Gesetz des Königreichs bekannt gemacht zu werden, und eine der beiden eigenhändigen Ausfertigungen, nachdem sie vom Könige unterschrieben ist, soll im Archiv der Kammer, die es eingeschickt hat, hinterlegt bleiben, und die andere dazu dienen, dass nach ihr die Bekanntmachung des Gesetzes durch den Staats-Secretär, den es betrifft, gemacht werde, und nachher soll sie im Staats-Archive niedergelegt werden.

Art. 61. Die Bekanntmachung des Gesetzes wird lauten:

„Don Pedro, von Gottes Gnaden König von Portugal und Algarve etc. machen allen Unsern Unterthanen zu wissen, dass folgendes Gesetz von den allgemeinen Cortes decretirt und von Uns genehmigt worden ist." (Hier folgen die Verfügungen des Textes des Gesetzes.) „Wir befehlen daher allen Behörden, die dieses Gesetz kennen und vollziehen müssen, es ganz in der Art, wie Wir es abgefasst, vollziehen zu lassen. Unser Staatsminister .... ist mit dem Drucke der Bekanntmachung desselben beauftragt."

Art. 62. Das vom König unterzeichnete, vom betreffenden Staatsminister vidimirte und mit dem Reichssiegel versehene, Gesetz wird im Original in den Reichsarchiven aufbewahrt, und gedruckte Exemplare davon werden an die Justizkammern, die Gerichtshöfe und aller Orten, wo es vonnöthen, versendet.

Fünftes Capitel.
Von den Wahlen.

Art. 63. Die Ernennungen der Abgeordneten zu den allgemeinen Cortes werden durch indirecte Wahlen bewerkstelligt; die Masse der activen Bürger vereinigt sich in den nach Pfarreien abgetheilten Versammlungen, und ernennt die Wähler der Provinzen, und diese die Stellvertreter der Nation.

Art. 64. Das Recht, bei diesen Primärwahlen zu stimmen, haben:

§. 1. die Portugiesischen Bürger, die im Genusse ihrer politischen Rechte sind;

§. 2. die naturalisirten Ausländer.

Art. 65. Ausgeschlossen von dem Stimmrechte bei den Primärversammlungen sind:

§. 1. die Minderjährigen, unter fünfundzwanzig Jahren (doch geniessen verheirathete Männer und Officiere, Baccalaureen und Kleriker, wenn sie einundzwanzig Jahre alt sind, dieses Recht, als wenn sie schon das fünfundzwanzigste Jahr erreicht hätten);

§. 2. die Familiensöhne, die im Hause ihres Vaters sind, insofern sie nicht ein öffentliches Amt bekleiden;

§. 3. die Bedienten (doch sind in diese Classe nicht einbegriffen: die Buchhalter und Cassirer der Handelshäuser, die Diener der

königlichen Häuser, die keine weissen Tressen tragen, und die Aufseher der Pachthöfe und Fabriken);

§. 4. die Mönche und Alle, die in einer klösterlichen Gemeinschaft leben;

§. 5. diejenigen, die nicht ein jährliches Einkommen von 100,000 Reis (ungefähr 165 Thlr. Preuss.) haben, sei es aus liegenden Gütern, Industrie, Handel oder einem Amte.

Art. 66. Alle diejenigen, die nicht in den ersten Pfarrei-Versammlungen stimmen dürfen, können auch nicht gewählt werden, noch für die Ernennung irgend einer wählbaren National- oder Localbehörde ihre Stimme geben.

Art. 67. Alle diejenigen, welche in den Kirchspielversammlungen stimmen können, können auch bei der Wahl der Abgeordneten Wahlmänner sein und mitstimmen; allein davon sind ausgeschlossen:

1) alle Personen, welche kein reines Einkommen von jährlichen 200,000 Reis (330 Thlr. Preuss.) aus liegenden Gründen, aus ihrem Kunstfleiss, Handel oder einem Amte haben;
2) die Freigelassenen;
3) diejenigen, welche in Criminaluntersuchung wegen persönlichen Angriffs oder aus andern Ursachen stehen.

Art. 68. Alle Personen, welche Wahlherren sein können, sind auch fähig, zu Deputirten ernannt zu werden; ausgenommen:

1) alle diejenigen, die kein reines Einkommen von 400,000 Reis (oder 660 Thlr.) nach den Artikeln 65. und 67. haben;
2) die naturalisirten Fremden.

Art. 69. Die Portugiesischen Bürger, sie mögen sich aufhalten, wo sie wollen, sind in jedem Wahldistricte fähig, zu Abgeordneten gewählt zu werden, wenn sie auch nicht dort geboren, wohnhaft oder ansässig wären.

Art. 70. Ein Reglementargesetz wird das practische Verfahren bei den Wahlen und die Zahl der Abgeordneten im Verhältniss der Bevölkerung des Königreichs bestimmen.

Fünfter Titel.

Erstes Capitel.

Vom Könige, von der vermittelnden Gewalt.

Art. 71. Die vermittelnde Gewalt ist der Schlussstein der ganzen politischen Organisation und gehört ursprünglich dem Könige als höchstem Oberhaupte der Nation, damit er beständig über die Handhabung und Erhaltung der Unabhängigkeit, des Gleichgewichts und der Harmonie der andern politischen Gewalten wache.

Art. 72. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig; er steht durchaus unter keiner Verantwortlichkeit.

Art. 73. Seine Titel sind: König von Portugal und Algarve, diesseits und jenseits des Meeres, in Afrika, Herr von Guinea und der Eroberung, der Schifffahrt, des Handels von Aethiopien, Arabien, Persien und Indien; und wird genannt Allergetreueste Majestät.

Art. 74. Der König übt die vermittelnde Gewalt aus:

1) indem er die Pairs in unbestimmter Zahl ernennt;
2) indem er die allgemeinen Cortes und während der Zwischenzeit ihrer Sitzungen, im Falle das Staatswohl dieses erfordert, die ausserordentlichen Cortes zusammen beruft;

3) indem er die Decrete und Beschlüsse der General-Cortes sanctionirt, damit sie die Gesetzeskraft haben (Art. 65.);
4) indem er die Zusammenberufung der General-Cortes verschiebt oder voranrückt, oder indem er die Auflösung der Kammer der Deputirten in dem Falle, dass das Staatswohl solches erheische, anordnet und unverzüglich eine andere an ihre Stelle zusammen beruft;
5) indem er freiwillig die Staatsminister ernennt oder absetzt;
6) indem er die gerichtlichen Obrigkeiten im Falle des Artikels 121. suspendirt;
7) indem er die Strafen der Criminalverbrecher, die ihnen vermöge Urtheils auferlegt sind, mildert, oder ihnen ganz nachlässt;
8) indem er im dringenden Falle eine Amnestie ertheilt, und wenn die Menschlichkeit und das Staatswohl es also erfordern.

Zweites Capitel.
Von der vollziehenden Gewalt.

Art. 75. Der König ist das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt und übt solche durch seine Staatsminister aus; ihre vorzüglichsten Befugnisse sind:

1) in dem Königreich Portugal den 2. Mai des vierten Jahres der bestehenden Gesetzgebung, und in den Colonien das Jahr zuvor, die neuen allgemeinen Cortes zusammen zu berufen;
2) die Bischöfe und zu den geistlichen Pfründen zu ernennen;
3) zu allen weltlichen und geistlichen Aemtern zu ernennen;
4) die Befehlshaber der Land- und Seemacht zu ernennen, und sie jedesmal, wenn das Wohl des Staats es erfordert, abzuändern;
5) die Gesandten und alle anderen Handels- oder politischen Agenten zu ernennen;
6) die politischen Unterhandlungen mit den auswärtigen Nationen zu leiten:
7) Allianz-, Offensiv-, Defensiv-, Subsidien-, Handels-Verträge zu schliessen, sie nach deren Abschliessung zur Kenntniss der allgemeinen Cortes zu bringen, wenn das Interesse und Wohl des Staats es gestatten. Im Falle die zu Friedenszeiten geschlossenen Verträge eine Abtretung oder Austauschung vom Gebiete des Königreichs oder von Besitzungen, worauf das Königreich Ansprüche hätte, veranlassten; so sollen dieselben nicht ratificirt werden, ohne dass die allgemeinen Cortes sie bestätigt hätten;
8) Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, und dabei der Versammlung diejenigen Mittheilungen zu machen, welche mit dem Interesse und dem Wohle des Staats vereinbar sind;
9) Naturalisationsdiplome dem Gesetze gemäss zu ertheilen;
10) Titel, Ehrenstellen, Militärorden und Belohnungszeichen für die dem Staate geleisteten Dienste zu ertheilen, wobei die Pensionen, die auf dem Staate haften, von der Genehmigung der Versammlung, im Falle, wo sie durch ein Gesetz ausgesetzt und bestimmt sind, abhängen;
11) die Decrete, Instructionen und Reglements, welche nöthig und für die gute Vollziehung der Gesetze tauglich sind, zu fertigen;
12) die Verwendung der durch die Cortes bewilligten Einkünfte für die verschiedenen Zweige der Verwaltung zu decretiren;

13) das Exequatur der Conciliendecrete und apostolischen Briefe und jede anderen kirchlichen Verfassungen, wenn sie der Verfassung nicht zuwider sind, zu bewilligen oder zu verweigern, wobei immer die Genehmigung der Cortes vorangehen muss, wenn solche allgemeine Verfügungen enthält;

14) überhaupt für Alles, was die innerliche Ruhe des Staats betrifft, in den durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen zu sorgen.

Art. 76. Der König, ehe er als solcher ausgerufen wird, wird in die des Präsidenten der Pairskammer, bei versammelten beiden Kammern, len Eid schwören:

„Ich schwöre, die Katholisch-Apostolisch-Römische Religion zu handhaben, die politische Verfassung der Portugiesischen Nation und alle anderen Gesetze des Königreichs zu beobachten und beobachten zu lassen, und in Allem, so viel in meinen Kräften steht, für das allgemeine Beste der Nation zu sorgen."

Art. 77. Der König kann ohne Erlaubniss der allgemeinen Cortes nicht m Königreiche Portugal gehen, und wenn er es dennoch thut, so soll esehen werden, als habe er der Krone entsagt.

Drittes Capitel.

Von der königlichen Familie und ihrer Dotation.

Art. 78. Der vermuthliche Erbe des Königreichs soll den Titel König-Prinz, und sein ältester Sohn den Titel Prinz von Beira führen; alle n Prinzen heissen Infanten. Der Kronprinz, so wie der Prinz von werden königliche Hoheit titulirt. Die Infanten werden Hoheit

Art. 79. Der vermuthliche Erbe, wenn er 14 Jahre erreicht hat, soll Hände des Präsidenten der Pairskammer, bei versammelten beiden ern, folgenden Eid leisten:

„Ich schwöre, die Katholisch-Apostolisch-Römische Religion zu handhaben, die politische Verfassung der Portugiesischen Nation zu beobachten und den Gesetzen und dem Könige zu gehorchen."

Art. 80. Die allgemeinen Cortes, sobald der König zur Regierung gemüssen ihm, so wie der Königin seiner Gemahlin, eine ihrer hohen gemässe Dotation aussetzen.

Art. 81. Die Cortes müssen ebenfalls dem Kronprinzen und den Infanom Tage ihrer Geburt an, eine Dotation aussetzen.

Art. 82. Wenn die Prinzessinnen oder Infantinnen sich verheirathen , so müssen ihnen die Cortes eine Aussteuer aussetzen, und bei deren ung hört ihre Dotation auf.

Art. 83. Den Jnfanten, die sich vermählen und künftig ausserhalb des eichs residiren werden, soll ein für allemal eine gewisse, von den Corgesetzte, Summe ausbezahlt werden, und von dem Tage der Ausbeg derselben an ihre Dotation aufhören.

Art. 84. Die Dotationen und Aussteuern, von denen in obigen Artikeln de gewesen, werden aus dem königl. Schatze bezahlt, und einem von önige zu ernennenden Intendanten übergeben, mit dem alle Activ- und eschäfte des königlichen Hauses verhandelt werden.

Art. 85. Die Paläste und königlichen Landgüter, welche der König jetzt n hat, bleiben das Eigenthum seiner Nachfolger, und die Cortes werden

für die Ankäufe und Bauten, die sie sowohl der Würde als dem Vergnügen des Königs dienlich erachten, Sorge tragen.

Viertes Capitel.

Von der Erbfolge zur Krone.

Art. 86. Die Königin Donna Maria II., von Gottes Gnaden, und durch die förmliche Abdankung und Abtretung des Herrn, Pedro I., Kaisers von Brasilien, wird immer in Portugal herrschen.

Art. 87. Die legitimen Nachkommen derselben werden auf dem Throne nach Ordnung der Erstgeburt folgen, so dass immer die ältere Linie der jüngern, in derselben Linie der nähere Grad dem entferntern, in demselben Grade das männliche Geschlecht dem weiblichen, und in demselben Geschlechte die ältere Person der jüngern vorgezogen werde.

Art. 88. Im Falle des vollständigen Aussterbens der geraden Linie der legitimen Nachkommen der Königin Donna Maria II. wird die Krone an die Seitenlinie übergehn.

Art, 89. Kein Fremder kann in der Krone von Portugal nachfolgen.

Art. 90. Die Vermählung der Prinzessin vermuthlichen Thronerbin wird immer mit Einwilligung des Königs, und nie mit einem Fremden vor sich gehen. Wenn der König in dem Augenblicke, wo man sich mit dieser Vermählung beschäftigen soll, schon aufgehört hätte zu leben; so wird sie nicht ohne die Einwilligung der allgemeinen Cortes ins Werk gesetzt werden können. Ihr Gemahl wird keinen Theil an der Regierung nehmen, und den Namen König erst dann tragen, wenn die Königin ihm einen Sohn oder eine Tochter geboren hat.

Fünftes Capitel.

Von der Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder wegen einer andern Ursache, die den König verhindert, zu regieren.

Art. 91. Der König ist minderjährig bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre.

Art. 92. Während seiner Minderjährigkeit soll das Königreich durch eine Regentschaft regiert werden, welche dem nächsten Verwandten des Königs nach der Ordnung der Thronfolge zugehört, und der selber die Volljährigkeit von 25 Jahren erreicht haben muss.

Art. 93. Wenn der König keinen Verwandten hat, der diese Eigenschaft besitzt; so soll das Königreich durch eine bleibende Regentschaft regiert werden, welche durch die allgemeinen Cortes ernannt wird, aus drei Mitgliedern besteht, und wovon das älteste Präsident ist.

Art. 94. So lange diese Regentschaft noch nicht erwählt sein wird, soll das Königreich durch eine provisorische Regentschaft regiert werden, welche aus den zwei Staats-Ministern des Innern, und der Justiz, und aus den zwei ältesten wirklichen Staatsräthen besteht, und in welcher die Königin Wittwe, und in deren Ermangelung der älteste Staatsrath den Vorsitz führen wird.

Art. 95. Im Falle die Königin Regentin stirbt, soll ihr Gemahl in der Regentschaft den Vorsitz führen.

Art. 96. Ist der König aus irgend einer physischen, oder moralischen Ursache, welche durch die Mehrzahl in beiden Kammern der Cortes offenbar anerkannt ist, in der Lage, dass er unmöglich regieren kann; so soll der Kronprinz, wenn er 18 Jahre alt ist, an seiner Stelle regieren.

Art. 97. Die Regentin, so wie auch die Regentschaft, sollen den im 5. erwähnten Eid schwören, nebst dem Zusatze des Eides der Treue den König, und dass sie ihm die Regierung sogleich bei seiner Vollkeit, oder beim Aufhören der Ursachen, die ihn zu regieren verhinderten, ben werden.

Art. 98. Die Acte der Regentschaft und des Regenten sollen im Namen önigs unter folgender Formel bekannt gemacht werden:

„Befiehlt die Regentschaft im Namen des Königs . . . . . befiehlt der Kronprinz Regent im Namen des Königs."

Art. 99. Weder die Regentschaft noch der Regent sind verantwortlich.

Art. 100. Während der Minderjährigkeit des Thronfolgers soll sein ınd derjenige sein, welchen der König in seinem Testamente dazu erhaben wird. In dessen Ermangelung wird die Königin Mutter Vormün- und in Ermangelung der Königin sollen die allgemeinen Cortes den ınd ernennen. Jedoch darf niemals Vormund des minderjährigen Königs ige sein, welchem die Krone im Falle des Todes des Königs durch die ge zufallen würde.

Sechstes Capitel.
Vom Ministerium.

Art. 101. Es sollen mehrere Staatssecretäre bestehen; das Gesetz wird schäfte bezeichnen, die jedem derselben zustehen; es wird diese vereini- ler trennen, je nachdem es zweckdienlich sein wird.

Art. 102. Die Minister sollen jeden Act der vollziehenden Gewalt eichnen, und diese Acte können ohne diese Formalität nicht vollzogen 1.

Art. 103. Die Staatsminister sollen verantwortlich sein:

1) wegen Verrätherei;
2) wegen versuchter Bestechlichkeit, Anstiftung von Verbrechen und wegen Erpressung;
3) wegen Missbrauchs der Gewalt;
4) wenn sie gesetzwidrig handeln;
5) wenn sie auf irgend eine Art gegen die Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum der Bürger handeln;
6) wenn sie auch nur die geringste Verschwendung der Staatsgelder begehen.

Art. 104. Ein besonderes Gesetz soll die Beschaffenheit dieser Verge- ı, und die Art, wie dagegen verfahren werden soll, bestimmen.

Art. 105. Der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs rettet die er von der Verantwortlichkeit nicht.

Art. 106. Die Fremden, auch wenn sie naturalisirt sind, können nicht ninister sein.

Siebentes Capitel.
Vom Staatsrathe.

Art 107. Es soll ein Staatsrath sein, der aus Räthen, die lebenslänglich ı, besteht, und sie werden vom König ernannt.

Art. 108. Die Fremden, auch wenn sie naturalisirt sind, können nicht äthe werden.

Art. 109. Die Staatsräthe, ehe sie die Geschäfte antreten, müssen in ände des Königs den Eid ablegen, die Römisch-Katholische Religion zu

handhaben, die Verfassung und die Gesetze zu beobachten, dem Könige getreu zu sein, ihm nach ihrem Gewissen zu rathen, und dabei nur das Wohl der Nation vor Augen zu haben.

Art. 110. Die Mitglieder des Staatsraths sollen bei allen wichtigen Angelegenheiten und bei den allgemeinen Verwaltungsmassregeln, besonders über Erklärung des Krieges mit auswärtigen Nationen, so wie auch bei allen Angelegenheiten angehört werden, wo der König die Absicht hat, eine der, der vermittelnden Gewalt zustehenden, Befugnisse, welche im Art. 74. benannt sind, auszuüben, mit Ausnahme des §. 5.

Art. 111. Die Staatsräthe sind für die ertheilten Rathschläge verantwortlich, wenn sie gegen die Gesetze und das Beste des Staates offenbar nachtheilig sind.

Art. 112. Der Kronprinz, sobald er 18 Jahre zurückgelegt hat, ist Mitglied des Staatsraths von Rechts wegen; die übrigen Prinzen des königlichen Hauses können nur nach vorläufiger Ernennung von Seiten des Königs in den Staatsrath kommen.

Achtes Capitel.
Von der Kriegsmacht.

Art. 113. Alle Portugiesen sind verbunden, die Waffen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit und die Gesammtheit des Königreichs zu unterstützen, und um es gegen die innern und äussern Feinde zu vertheidigen.

Art. 114. So lange die allgemeinen Cortes die stehende Kriegsmacht zu Land und zur See nicht bestimmen, soll die gegenwärtig bestehende bis zum Augenblicke fortbestehen, wo die Cortes sie vermindern oder vermehren werden.

Art 115. Die Kriegsmacht ist in ihrem wesentlichen Zustande an Gehorsam gebunden; sie kann nur dann zusammentreten, wenn sie durch die gesetzmässige Gewalt den Befehl dazu erhält.

Art. 116. Der vollziehenden Gewalt steht es ausschliesslich zu, die See und Landmacht so zu gebrauchen, wie sie es zur Sicherheit und zur Vertheidigung des Königreichs für zweckmässig halten wird.

Art. 117. Eine besondere Ordonnanz wird die Organisation der Armee, ihre Beförderungen und Kriegszucht, so wie auch dasselbe bei der Seemacht regeln.

Sechster Titel.
Von der gerichtlichen Gewalt.

Einziges Capitel.
Von den Richtern und den Gerichtsstellen.

Art, 118. Die gerichtliche Gewalt ist unabhängig, und soll bestehen aus Richtern und Geschworenen, welche letzteren sowohl in bürgerlichen als Criminalfällen und in den durch die Gesetzbücher zu bestimmenden Fällen und Formen statt haben sollen.

Art. 119. Die Geschwornen sprechen über den Thatbestand, und die Richter wenden das Gesetz an.

Art. 120. Die Richter bleiben beständig im Amte von Rechts wegen; dies will jedoch nicht so viel sagen, als ob sie nicht von einem Orte nach einem andern je auf eine, durch das Gesetz zu bestimmende, Zeit und Art versetzt werden könnten.

Art. 121. Der König kann auf gegen sie eingekommene Klagen, nach
heriger Anhörung und deshalb eingeholtem Gutachten des Staatsraths, diese
hter suspendiren. Alle sie betreffenden Actenstücke sollen jedem Districts-
ichte übergeben werden, damit dieses nach den gesetzlichen Formen gegen
verfahre.

Art. 122. Die Richter können ihr Amt nur durch ein Urtheil verlieren.

Art. 123. Alle Richter des Reichs und alle Justizbeamte sind für die
sbräuche ihrer Gewalt und für Amtsvergehen verantwortlich, welche sie
in ihren Aemtern zu Schulden kommen lassen; diese Verantwortlichkeit
d durch ein Reglementargesetz verwirklicht werden.

Art. 124. Wegen Anstiftung von Verbrechen, wegen versuchter Be-
hung, Veruntreuung und Erpressung findet gegen sie eine Popularklage
t; und diese kann gegen sie innerhalb Jahr und Tag entweder durch den
ger selber, oder durch jede andere Person aus dem Volke, unter Beobach-
g der gesetzlich vorgeschriebenen Processordnung, eingeleitet werden.

Art. 125. Um die Sachen in zweiter und letzter Instanz zu richten,
en in den Provinzen des Königreichs Gerichte errichtet werden, welche die
quemlichkeit des Volks erheischen wird.

Art. 126. In Criminalsachen sind das Verhör der Zeugen und alle andere
cessverfahren von der Beschuldigung an öffentlich, und zwar vom heutigen
ge an.

Art. 127. In Civil- sowohl als Criminalsachen können die Parteien
iedsrichter ernennen; ihre Urtheile werden ohne Appellation vollzogen,
an die beiden Gegenparteien dessbalb übereinkommen.

Art. 128. Wenn man nicht zuvor bewiesen hat, dass man das Ver-
ichsmittel versucht hat, kann man auch keinen Process anfangen.

Art. 129. Zu diesem Ende werden Friedensrichter bestellt, welche zu
selben Zeit und auf dieselbe Art erwählt werden, wie die Mitglieder
Municipalitäten, Ein Gesetz wird ihre Befugnisse und Bezirke be-
nmen.

Art. 130. In der Hauptstadt des Königreichs soll ausser dem Gerichte,
dort, wie in den andern Provinzen sein wird, noch ein Gericht unter dem
nen des höchsten Justizgerichts bestehen; es soll aus gelehrten Richtern
tehen, welche nach der Anciennität aus den andern Gerichten gezogen
d; sie werden mit dem Titel: Räthe belegt. Bei der ersten Organisation
n man zu diesem Gerichtshofe die Richter aus den Gerichten nehmen,
lche man eingehen zu lassen für nöthig finden wird.

Art. 131. Dieses Gerichtshofes Befugnisse sind:

1) in den durch ein Gesetz zu bestimmenden Sachen und Formen die Zulassung zur Cassation zu gestatten, oder zu verweigern;

2) über die Vergehungen und Irrthümer der Richter in ihren Amtsverrichtungen, der Oberrichter, und der Angestellten bei dem diplomatischen Corps zu erkennen;

3) in Sachen streitiger Gerichtsbarkeit und Competenz der Provinzialgerichte zu erkennen und zu entscheiden,

Siebenter Titel.

Von der Verwaltung und von den Provinzen.

Erstes Capitel.

Von der Verwaltung.

Art. 132. Die Verwaltung der Provinzen bleibt für die Zukunft wie sie ist, bis sie durch ein Gesetz abgeändert wird.

Zweites Capitel.

Von den Stadt-Magistraten.

Art. 133. In allen Städten und gegenwärtig vorhandenen Marktflecken und in allen denjenigen, welche künftig noch entstehen werden, sollen Municipalitäten errichtet werden, welchen die politische Oekonomie und die Municipalverwaltung besagter Städte und Flecken zukömmt.

Art. 134. Die Municipalitäten werden gewählt, und bestehen aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl; das Mitglied, das die meisten Stimmen für sich hat, wird Präsident.

Art. 135. Die Ausübung ihrer Municipalpflichten, die Abfassung der Polizeianordnungen, die Verwendung ihrer Einkünfte und anderer Gelder, alle diese Befugnisse sollen durch ein Reglementargesetz bestimmt werden.

Drittes Capitel.

Von den öffentlichen Einkünften.

Art. 136. Die Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Einkünfte wird durch eine Behörde besorgt, welche den Namen: öffentlicher Schatz führt, worin verschiedene gesetzlich errichtete Abtheilungen die Verwaltung desselben und seine Rechnungen besorgen.

Art. 137. Alle directe Steuern, ausgenommen diejenigen, welche zur Bezahlung der Zinsen und Tilgung der Staatsschuld bestimmt sind, sollen je für ein Jahr durch die allgemeinen Cortes bestimmt werden, aber so lange fortdauern, bis sie öffentlich für abgeschafft erklärt, oder an deren Stelle andere eingeführt sind.

Art. 138. Der Staatsminister der Finanzen, nachdem er von den andern Ministern die Ministerialbudgets ihrer Ausgaben erhalten haben wird, soll jährlich der Kammer der Abgeordneten, und sobald die Cortes versammelt sein werden, eine allgemeine Bilanz aller öffentlichen Ausgaben des bevorstehenden Jahrs und den Betrag aller Abgaben und öffentlichen Einkünfte vorlegen.

Achter Titel.

Allgemeine Verfügungen und Gewährleistungen der bürgerlichen und politischen Rechte der Portugiesischen Bürger.

Art. 139. Die allgemeinen Cortes sollen vom Anfange ihrer Sitzungen an untersuchen, ob die politische Verfassung des Königreichs genau beobachtet worden ist.

Art. 140. Wenn nach Verfluss von vier Jahren, seitdem die Verfassung des Königreichs beschworen worden ist, anerkannt würde, dass einer ihrer Artikel abgeändert werden müsste; so soll der Antrag deshalb schriftlich

ht, und dieser muss von der Kammer der Abgeordneten ausgehen, und nem Drittel ihrer Mitglieder unterstützt werden.

Art. 141. Der Antrag soll dreimal, in Zwischenzeiten von sechs Tagen iner zur andern Vorlesung, vorgelesen werden, und nach der dritten ung berathschlagt die Kammer, ob der Antrag untersucht werden übrigens wird alsdann verfahren, wie bei der Berathschlagung über setz.

Art 142. Wenn die Untersuchung zugelassen und die Nothwendigkeit bänderung des verfassungsmässigen Artikels ganz bewiesen ist; so soll setz ausgefertigt, vom Könige sanctionirt und in der gewöhnlichen Form it gemacht werden; allein man soll den Wahlherren der Abgeordneten nächste Legislatur aufgeben, dass sie ihnen in ihren Vollmachten be- e Aufträge wegen einer erforderlichen Abänderung oder Verbesserung erfassung ertheilen.

Art. 143. In der folgenden Legislatur und deren ersten Sitzung soll der stand vorgenommen und verhandelt werden, und das Resultat soll die entscheiden, ob die Aenderung oder Verbesserung an dem Grundgesetze ht werden soll. Diese wird dann der Verfassung beigefügt und feierlich nt gemacht.

Art. 144. Verfassungsmässig ist nur das, was der Verfassungsact in icht der Gränzen und wechselseitigen Befugnisse der Staatsgewalten und olitischen und individuellen Rechte der Staatsbürger bestimmt. Alles cht verfassungsmässig ist, kann ohne die erwähnten Formalitäten durch wöhnlichen Legislaturen abgeändert werden.

Art. 145. Die Unverletzlichkeit der bürgerlichen und politischen Rechte ortugiesischen Staatsbürger, welche die Freiheit, die persönliche Sicher- nd das Eigenthum zur Grundlage haben, ist durch die Verfassung des reiches auf folgende Art gesichert:

1) Kein Staatsbürger kann verbunden oder abgehalten werden, etwas zu thun, als durch das Gesetz.
2) Die Verfügung eines Gesetzes kann keine rückwirkende Kraft haben.
3) Jeder kann seine Gedanken entweder mündlich oder schriftlich, oder im Drucke bekannt machen, ohne einer Censur unterworfen zu sein; nur ist er dabei für den Missbrauch, den er von diesem Rechte machen würde, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verantwortlich.
4) Niemand kann wegen seiner religiösen Ansichten belangt werden, so lange er die Religion des Staats ehrt und die öffentliche Moral nicht verletzt.
5) Jeder kann im Königreiche bleiben oder es verlassen, wie es ihm beliebt, und all sein Eigenthum mit sich nehmen; nur muss er sich nach den Polizei-Verfügungen richten, und die Ansprüche der Dritten befriedigen.
6) Jeder Bürger hat in seinem Hause ein unverletzliches Asyl; bei Nacht darf man es ohne seine Einwilligung nicht betreten, ausser im Falle einer Hülfsforderung von innen, oder im Falle einer Feuers- oder Wassersnoth von aussen her; und bei Tag soll der Eintritt in das Haus nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erlaubt sein.

7) Niemand kann ohne eine [illegible] eingereichte Klage verhaftet werden, ausser in den [illegible] bestimmten Fällen, und in diesen Fällen soll der Richter [illegible] 24 Stunden von der Einkerkerung an, dem Verhafteten durch eine unterzeichnete Note den Grund seiner Verhaftung, die Namen der Ankläger und der Zeugen, wenn er sie kennt, kund thun. Dies soll in Städten, Marktflecken oder Dörfern, die nahe bei dem Wohnorte des Richters liegen, innerhalb der 24 Stunden, und in den entfernten Orten innerhalb [illegible] möglichst kurzen Zeit, die das Gesetz mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Gebiets bestimmen wird, geschehen.

8) Auch wenn eine Criminalklage eingereicht ist, kann Niemand ins Gefängniss geführt, noch in demselben zurückgehalten werden, wenn er in Fällen, wo es das Gesetz zulässt, Bürgschaft leistet, und überhaupt kann der Angeklagte bei Vergehungen, deren höchste Strafe sechsmonatliches Gefängniss oder Verbannung aus dem Bezirke ist, verlangen, auf freien Fuss gestellt zu werden.

9) Mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That kann Niemand ohne schriftlichen Befehl der rechtmässigen Behörde ins Gefängniss gebracht werden. Ist dieser Befehl willkürlich gegeben; so wird der Richter, der ihn gegeben, und derjenige, der darum eingekommen ist, mit Strafen belegt, die das Gesetz bestimmen wird. Was hier wegen der Verhaftung im Gefängnisse vor förmlich eingereichter Klage gesagt ist, umfasst nicht die Militärbefehle, die zur Erhaltung der Kriegszucht und zur Recrutirung der Armee nöthig sind, noch die Fälle, welche nicht rein criminell sind, und wo das Gesetz dennoch die Verhaftung einer Person verhängt, weil sie den Verfügungen der Justiz ungehorsam war, oder eine Verpflichtung in einer bestimmten Frist nicht erfüllte.

10) Niemand kann verurtheilt werden, ausser durch die gehörige Behörde, vermöge eines früher erlassenen Gesetzes und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form.

11) Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt soll aufrecht erhalten werden. Keine Behörde darf eine anhängige Sache vor ein anderes Gericht berufen, sie unterdrücken, oder abgemachte Processe wieder ins Leben rufen.

12) Das Gesetz ist für alle gleich, es mag schützen oder bestrafen; es belohnt je nach seinem Verdienste.

13) Jeder Bürger kann zu jeder öffentlichen, bürgerlichen, politischen oder militärischen Stelle gelangen, ohne allen Unterschied, ausser dem seiner Talente und Tugenden.

14) Niemand ist von der nach Verhältniss seiner Habe berechneten Beisteuer zu den Staats-Ausgaben enthoben.

15) Alle Privilegien sind abgeschafft, die nicht wesentlich und wegen des gemeinen Besten mit den Aemtern vollkommen verbunden sind.

16) Ausgenommen die Sachen, die ihrer Beschaffenheit nach und vermöge der Gesetze vor besondere Richter gehören, giebt es keine privilegirte Gerichtsbarkeit noch Specialcommission weder in Civil- noch Criminalsachen.

17) Es soll so bald [illegible] möglich ein Civil- und ein [illegible] Gesetzbuch,

gegründet auf feste Basen der Gerechtigkeit und Billigkeit, abgefasst werden.

18) Von diesem Augenblicke an sind abgeschafft der Staupbesen, die Tortur, die Brandmarkung und alle anderen noch grausamere Strafen.

19) Keine Strafe soll sich weiter erstrecken, als auf die Person des Verurtheilten; darum wird in keinem Falle die Confiscation der Güter statt haben; und die Ehrlosigkeit des Uebelthäters kann keinen seiner Verwandten in irgend einem Verwandschaftsgrade treffen.

20) Die Gefängnisse sollen sicher, reinlich und gut gelüftet sein, auch mehrere Abtheilungen für die Angeschuldigten den Umständen gemäss und je nach der Beschaffenheit ihrer Verbrechen haben.

21) Das Eigenthumsrecht ist in seiner ganzen Ausdehnung gesichert.

22) Die Staatsschuld ist ebenfalls gesichert.

23) Keine Art Arbeit, Landbau, Gewerbsfleiss oder Handel kann verboten werden, so lange er den öffentlichen Gebräuchen, der Sicherheit und Gesundheit der Bürger nicht zuwieder ist.

24) Die Erfinder behalten das Eigenthumsrecht ihrer Erfindungen oder ihrer Producte. Ein Gesetz sichert ihnen ihr ausschliessliches Privilegium für eine gewisse Zeit oder eine Entschädigung für den Schaden, den sie erleiden könnten, wenn sie ihre Erfindung bekannt machten.

25) Das Geheimniss der Briefe ist unverletzlich. Die Postverwaltung ist für jedes Vergehen gegen diesen Artikel streng verantwortlich.

26) Die Belohnungen für die dem Staate geleisteten Civil- oder Militärdienste bleiben garantirt; das Recht, dieselben zu erwerben, wird durch ein Gesetz bestimmt.

27) Die öffentlichen Beamten sind streng verantwortlich für die Missbräuche und Vernachlässigungen, die sie sich bei der Ausübung ihrer Amtspflichten zu Schulden kommen lassen, so wie auch dafür, wenn sie ihre Untergebenen nicht zur Verantwortung gezogen haben.

28) Jeder Bürger kann schriftlich der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt Ansprüche, Klagen oder Bittschriften vorlegen, wenn sie irgend eine Verletzung der Verfassung aufdecken, und dabei die wirkliche Verantwortlichkeit der Uebertreter bei der gehörigen Behörde auffordern.

29) Die Verfassung garantirt auch die öffentlichen Hülfs-Anstalten.

30) Der Primär-Unterricht ist für alle Bürger unentgeldlich.

31) Die Verfassung garantirt den Erbadel und dessen Vorrechte.

32) In Collegien und auf Hochschulen sollen die Elemente der Wissenschaften und schönen Wissenschaften so wie der Künste gelehrt werden.

33) Die verfassungsmässigen Gewalten können weder die Verfassung suspendiren, noch die individuellen Rechte aufheben, ausser in den Fällen und Umständen, die im folgenden Artikel bestimmt sind.

34) Im Fall von Aufstand oder Einfall des Feindes, wenn die Sicherheit erfordert, dass man für eine bestimmte Zeit lang einige der Förmlichkeiten auf die Seite setze, wodurch die individuelle Freiheit garantirt ist, wird man dafür durch einen speciellen Akt der gesetzgebenden Gewalt sorgen. Wenn die Cortes nicht zeitig

genug vereinigt werden können oder die Gefahr dringend würde, soll die Regierung dieselben Massregeln als provisorische und unumgängliche Hülfe nehmen dürfen, und den gewöhnlichen Gang nach dem Drange der Nothwendigkeit suspendiren können; aber in allen Fällen muss sie den Cortes, sobald sie versammelt sein werden, einen Bericht nebst Angabe der Beweggründe zu den vorgenommenen Verhaftungen und andern Massregeln vorlegen. Jede Behörde, welcher die Vollziehung derselben aufgetragen worden sein mag, ist für die dabei begangenen Missbräuche verantwortlich.

Ich befehle allen Behörden, welchen die Kenntniss und die Vollziehung gegenwärtiger verfassungsmässigen Charte zusteht, dass sie dieselbe beschwören und beschwören lassen, und sie in ihrem ganzen Inhalt und in jedem ihrer Artikel befolgen lassen. Die Regentschaft meiner Königreiche und Besitzungen hat sich darnach zu richten. Mithin soll sie besagte Verfassungsurkunde in ihrem ganzen Umfange und jeden ihrer Artikel drucken, bekannt machen vollziehen lassen und aufbewahren, damit solche gültig sei gleich einem in der Canzlei ertheilten Act, ob sie gleich dort nicht ertheilt ist, ohne Rücksicht jeder entgegengesetzten Ordonnanzen, welche Ich dabei vernichte und dagegen jene für gültig erkläre, und unerachtet aller etwaiger Fehler in der Abfassung und Ermangelung anderer Stylförmlichkeiten, deren Ich hiermit zu entheben geruhe.

Gegeben im Palast zu Rio-Janeiro, den 19ten Tag des Monats April des Jahres der Geburt unseres Herrn Jesus Christus 1826.

Unterzeichnet: Der König, nebst Handzug.

Als Ergänzung dieser Verfassung hatte Kaiser Pedro am 30sten April 1826 durch besondere Decrete *) 91 Pairs nach Artikel 39. dieser Verfassung ernannt, darunter 5 Erzbischöfe und 14 Bischöfe auf die Dauer ihres Amtes oder Lebenszeit und 72 weltliche Pairs (zwei Herzoge, 28 Marquese, 42 Grafen, 2 Viscondes) mit Vererblichkeit dieser Würde auf ihre Nachkommen. An demselben Tage war auch ein Decret von ihm zu den Wahlen der Abgeordneten nach Artikel 68—70. der Verfassung erlassen, **) indem er der Regentschaft die nach Art. 70. bestimmten weiteren reglementarischen Anordnungen überliess. Diese erfolgten in dem Wahlgesetz vom 7. August 1826.***) Die Wahlen der Abgeordneten gingen in den nächsten Wochen vor

*) *Die Formel derselben ist in den neuesten Staatsacten 1826, Bd. V. S. 254 abgedruckt.*

**) *Gleichfalls in den neuesten Staatsacten a. a. O. abgedruckt.*

***) *Die allgemeinen Anordnungen, die aber durchaus nicht von dem 3ten Capitel des 4ten Titels der Verfassungsurkunde abweichen, sind von diesem bis auf 50 Artikel ausgedehnten Wahlgesetze in die neuesten Staatsacten Bd. VI. S. 211—13. aufgenommen.*

› dass bereits am 30. October 1826 die Cortes nach der neuen
iung durch die Infantin-Regentin Isabella Maria eröffnet wer-
nnten. Aber die innere Ruhe Portugals war damit nicht her-
:, denn obwohl der Infant Miguel zu Wien am 29. October
ahres durch Procuration feierlich den Verlobungsact mit der
ährigen Königin Maria da Gloria vollzogen hatte, war zu seinen
n mit Unterstützung der Königin Mutter Carlota und der
:hen Regierung gegen die Verfassung ein Militär-Aufstand in
rdlichen Provinzen Portugals ausgebrochen, der bald die Hälfte
ndes überschwemmt hatte und nur in der entschiedenen Aus-
: und Hülfe des Britischen Cabinets den nicht so leicht zu
ndenden Widerstand fand.

ler Infant Miguel spielte inzwischen seine zweideutige Rolle so
ıss er seinem Bruder, dem vom Schauplatze entfernten Kaiser
Janeiro vorspiegeln konnte, wie es nur dem Mangel an Ener-
der Infantin-Regentin und ihren schlechten Rathgebern zuzu-
en wäre, wenn nicht ganz Portugal fortan beruhigt unter dem
: der neuen Constitution lebe. Pedro erliess daher nochmals
ser und König von Portugal, wiewohl ihm dies eigentlich nicht
zustand, am 3. Juli 1827 ein Decret, durch welches er den
n Dom Miguel zu seinem Stellvertreter ernannt und ihm seine
als König von Portugal und Algarve während der Minder-
eit der Königin Maria da Gloria übertrug, „um dieses Reich
ler constitutionellen Charte vom 19. April 1826 zu regieren."
fant Miguel nahm bereitwilligst den Auftrag und die Bedin-
ı an, der Bürgerkrieg in Portugal war jetzt beseitigt; Miguel
m 6. December 1827 aus Wien und kehrte über Paris und
ı, jedes Cabinet nach seinen damaligen verschiedenartigen poli-
Ansichten befriedigend, nach Portugal zurück. Am 22. Fe-
1828 übernahm er zu Lissabon aus den Händen seiner Schwe-
abella Maria die Regentschaft, leistete nochmals als Regent am
bruar d. J. den Eid auf die Verfassung und warf dann nach
Vochen die Maske ab. Am 13. März 1828 löste er von den
:m 2. Januar d. J. versammelten constitutionellen Cortes, die
:r der Abgeordneten auf, hob sodann am 17. März das Wahl-
vom 7. August 1826 auf und ernannte eine Commission zur
rfung neuer Wahlanordnungen, „welche mit der Verfassung
veniger, wie mit den alten Gebräuchen und den der Monarchie
ümlichen Gewohnheiten des Landes" in Einklang stehen soll-
Darauf liess der Infant Regent das Decret vom 3. Mai 1828
in welchem er die alten drei Stände des Königreichs nach
rfassung der Cortes von Lamego berief, „um auf feierliche

und gesetzliche Weise nach den Gewohnheiten und Gebräuchen des Königreichs, wie in Beobachtung der bei ähnlichen Gelegenheiten gebrauchten Formen, die wichtigen Punkte des Portugiesischen Staatsrechts in Anwendung zu bringen". Diese Versammlung der alten drei Stände wurde unter dem Vorsitz des Infanten Miguel am 23sten Juni d. J. eröffnet und beschäftigte sich sofort mit der Untersuchung, ob nicht Dom Miguel durch die alten Grundgesetze des Reichs zur Erbfolge seines Vaters João VI. berufen sei. Und schon zwei Tage später waren diese Cortes mit der Prüfung der Successionsrechte fertig, und erklärten am 25. Juni Dom Miguel nach den sogenannten Grundgesetzen des Reichs als den rechtmässigen König von Portugal und Algarve; Miguel sanctionirte diese Erklärung der Cortes zu seinen Gunsten am 30. Juni und verrichtete von diesem Zeitpunkte ab alle Regierungshandlungen als König, ohne Rücksicht auf seine beschworenen Verbindlichkeiten gegen die Verfassung, gegen seinen Bruder und seine Nichte.

In denselben nördlichen Provinzen Portugals, aus denen Miguel vor vier Jahren seine Reaction begann, erhob sich nun der Bürgerkampf zu Gunsten der Verfassung vom 19. April 1826. Porto wurde nun der Hauptsitz der Constitutionellen, der Kaiser Pedro nahm jetzt seine Decrete zu Gunsten Miguels zurück und forderte als Vater und Vormund der Königin Maria da Gloria die Portugiesen auf, die Verfassung und das Recht der Königin gegen die obherrschende Faction des Absolutismus zu vertheidigen. Die junge Königin kam nach Europa (Sept. 1828), nur die Unterstützung der Englischen Regierung hielt ihre Sache gegen die übrigen Staaten und auch bei den schon erschöpften Vertheidigern des Constitutionalismus in Portugal selbst aufrecht; aber dennoch war Miguel nahe daran, seinen Sieg vollständig sicher zu stellen, da schon der Papst, die Nordamerikanischen Freistaaten und der König Ferdinand VII. von Spanien ihn als rechtmässigen Beherrscher des Portugiesischen Staates anerkannt hatten (1829—30), und ein gleicher Schritt von der Französischen Regierung bevorstand, als die Juli-Revolution in Frankreich und der Sturz des Tory-Ministeriums in England für die Sicherstellung der constitutionellen Systeme auf der Pyrenæischen Halbinsel neue Garantien gewährten. Mittelbar leistete Miguel gegen sich selbst dadurch eine nachhaltende Unterstützung, dass er sich schonungslos einer wahrhaften Schreckensregierung überliess und hiebei nicht nur das Portugiesische Volk in allen Abstufungen sich immer mehr entfremdete, sondern auch mit der Britischen und Französischen Regierung wegen Verletzung ihrer beiderseitigen Unterthanen in mehrere Conflicte gerieth. Doch fehlte den militärischen Operationen für die

nge Königin auf dem Portugiesischen Boden eine entsprechende Leing, um die mannigfachen Ansprüche der Partheiführer zu beseitigen, ihr Vater nach Entsagung auf die Kaiserkrone von Brasilien zu Gunseines Sohnes Pedro II. am 7. April 1831 selbst nach Europa kam, nach dem Manifeste vom 2. Februar 1832 die legitime Regieng seiner Tochter Maria in Portugal wieder herzustellen erklärte, die obere Leitung des Kampfes übernahm. *) Er wählte als inen ersten Schauplatz die Azorischen Inseln (März bis Juni 1832), dete dann in Porto (9. Juli 1832), eroberte von hier aus in sehr ngsamem Fortschreiten mit mittelbarer Unterstützung der Britischen d Französischen Regierung die nördlichen Provinzen Portugals, und ch dem Siege seines talentvollsten Generals Villaflor (Herzog von rceira) auf dem linken Ufer des Tejo am 23. Juli 1833, öffnete ch Lissabon seine Thore und wurde wieder der Sitz der neuen nstitutionellen Regierung; die Königin Maria hielt ihren Einzug in e Hauptstadt erst am 23. September d. J. Dennoch dauerte der Bürrkrieg noch gegen ein Jahr bis zur gänzlichen Niederlage der iguelisten bei Asseicera durch den Herzog von Terceira am 16. Mai 334, worauf in der Uebereinkunft zu Evoramonte am 26. Mai Don iguel sich verpflichtete, in 14 Tagen den Portugiesischen Boden zu rlassen, **) weder nach Portugal noch nach Spanien zurückzukehm, und wie er in der eigenhändigen Erklärung vom 29. Mai ausrücklich hinzufügte, sich weder direct noch indirect in die politischen ngelegenheiten Portugals einzumischen. Dies hinderte ihn aber nicht, eich nach seiner Ankunft auf der Küste Italiens (Genua) unter dem l. Juni 1834 eine Protestation gegen diese Capitulation zu erlassen, welcher er sich nur gezwungen gesehen habe, um grösserem nglücke und Blutvergiessen unter seinen getreuen Unterthanen vorbeugen, und deshalb lege er Einspruch gegen jede Neuerung der egenwärtigen Regierung zu Lissabon ein.

Nach der Ueberwältigung des inneren Feindes wollte der Herg von Braganza (Kaiser Pedro) seine Unternehmungen für Portugal it der Consolidirung seiner Verfassung vom 19. April 1826 rönen. Er erliess im Namen der Königin ein Decret am 3. Juli 334 über die Wahl der Abgeordneten für die nächsten Cortes. Auf 5,000 Seelen sollte ein Abgeordneter gewählt werden; die Gesammthl derselben wurde auf 141 festgestellt, darunter 121 für die sechs

*) *Er führte nach der Entsagung den Titel eines „Herzogs v. Braganza."*

**) *Er erhielt ein Jahrgehalt von 375,000 Frcs. (100,000 Thlr. Preuss.) nd lebte seit dieser Zeit in Italien, am häufigsten in Rom; er wurde noch ne Zeit lang von den Italienischen Staaten, namentlich von Sardinien, als rechtmässiger König anerkannt.*

Provinzen Portugal's (Minho = 16, Douro = 27, Tras-os-Montes = 12, Beira = 28, Estremadura = 20, Alemtejo = 9 und Algarve = 9), 8 für die Azorischen Inseln, 4 für Madeira, 4 für die übrigen Afrikanischen und gleichfalls 4 für die Asiatischen Besitzungen (Goa, Macão, Timur und Sulu). Die ersten Cortes wurden am 18. August d. J. noch durch den Herzog von Braganza im Namen seiner Tochter eröffnet. Nachdem die Anerkennung der neuen Portugiesischen Regierung von vielen Europæischen Staaten glücklich erlangt wäre, bezeichnete er als die Hauptgegenstände der Thätigkeit der Cortes: Gesetze zur Regelung der Pressfreiheit, der Verantwortlichkeit der Minister und Staatsbeamten, der Unverletzbarkeit der Wohnungen, der Ueberlassung des Eigenthums zum allgemeinen Besten (Expropriation), der Organisation des öffentlichen Unterrichts und der höheren Studien, der frommen und mildthätigen Anstalten, der Beförderung des Handels, der Gewerbe und besonders der Landwirthschaft, endlich der überseeischen Besitzungen. Der Herzog von Braganza wurde von den Cortes (am 25sten von den Abgeordneten und am 28. August von den Pairs) als Regent während der Minderjährigkeit der Königin bestätigt; ihm wurde am 12. September von den Cortes das Recht eingeräumt, den Gemahl der Königin zu wählen. Aber schon sechs Tage später erklärte der Herzog von Braganza, dass seine erschütterte Gesundheit ihn verhinderte, die öffentliche Verwaltung des Portugiesischen Reichs zu leiten, worauf beide Kammern der Cortes sofort am 18. September 1834 beschlossen, die Königin Maria für volljährig zu erklären, damit sie unverzüglich die Ausübung der ihr zustehenden Gewalt anträte. Die Königin Maria stand im sechszehnten Lebensjahre, als sie am 20. September in der Versammlung der Cortes den vorgeschriebenen Eid auf die Verfassung leistete, und bereits am 24. September starb der Herzog von Braganza. Noch in demselben Jahre vermählte sich die Königin am 1. December durch Procuration *) mit dem Herzoge August von Leuchtenberg, dem ältesten Sohne des vormaligen Vicekönigs von Italien, Eugen Beauharnais, des Stiefsohnes von Napoleon; aber diese Ehe wurde nach wenigen Monaten durch den frühzeitigen Tod des Herzogs August (28. März 1835) getrennt, ohne einen Nachfolger dem Reiche gegeben zu haben.

Es folgte nun eine traurige Zeit für Portugal, in welcher Hofintriguen, Ehrgeiz einzelner Rathgeber der Königin, Militäraufstände von den entgegengesetztesten politischen Partheien hervorgerufen oder mindestens unterstützt, endlich Einmischung in die inneren Unruhen des benachbarten Spanischen Reiches, das Land und das Volk

*) Persönlich wurde die Ehe zu Lissabon am 26. Januar 1835 vollzogen.

n neuem bis an den Rand des Verderbens herangezogen. Dieser
stand wurde keineswegs durch den Abschluss der zweiten Ehe
Königin mit dem Prinzen Ferdinand von Sachsen-Coburg (durch
ration am 1. Januar zu Wien und persönlich am 9. April 1836
Lissabon vollzogen), dem ältesten Sohne des Herzogs Ferdinand *)
n Coburg und der Fürstin Antoinette von Kohary, günstiger ge-
ellt. Vielmehr liess sich dieser Prinz, den seine Gemahlin bereits
3. Mai zum Oberbefehlshaber des Portugiesischen Heeres ernannt
tte, bald als ein sehr thätiges Werkzeug in dieses Parthei-Getreibe
wickeln und zog dadurch noch innerhalb des ersten Jahres seines
fenthaltes in Portugal einen fast allgemein verbreiteten Volkshass
sich. Die Ereignisse in Spanien während dieses Sommers (vergl.
S. 104) stachelten die Constitutionellen zu übertriebenen For-
rungen auf, nachdem sie das Vertrauen auf die redlichen Absichten
Hofes für die Verfassung vom Jahre 1826 verloren hatten. Bei
erneuerten Volksaufständen zu Lissabon und Porto (am 9. und
September 1836) wurde, wie in Spanien, die Rückkehr zu der
ch mehr die königliche Gewalt einengenden Verfassung von 1822
langt. Die Königin gab nach, ihr Gemahl musste den Oberbefehl
Heeres niederlegen und ein neues Ministerium wurde aus ent-
hiedenen Gegnern des Hofes gebildet. Der Britische Schutz galt,
eil hier das Interesse beider Länder in gemeinsamem Vortheil stand,
das einzige Rettungsmittel für die Königin, um billigere Bedingun-
n zur Modification dieser Verfassung und Annäherung an die Pe-
oistische zu erlangen. Dies war der Erfolg der Unterhandlungen
rischen der unter den Schutz der Englischen Truppen nach Belem
flüchteten Königin und der Nationalgarde, welche sich zu Gunsten
r Verfassung von 1822 erhoben hatte. Nach der Uebereinkunft
m 4. November 1836 sollten durch constituirende Cortes nothwen-
g erscheinende Abänderungen dieser Verfassung getroffen, und dann
eselbe als Reichsgrundgesetz für Portugal aufrecht erhalten werden.
e Eröffnung dieser Cortes-Versammlung, welche nur aus einer
mmer gebildet war, fand am 26. Juni 1837 statt, aber ein neuer
rgerkrieg zwischen den Anhängern der beiden Verfassungen (von
22 und 1826) unter häufig wechselndem Glük verheerte das Land
dem darauf folgenden Jahre, in welchem jedoch die Geburt des
ronfolgers, des Infanten Pedro de Alcantara am 16. Septbr. 1837,
e günstigere Stimmung für die Parthei der Königin im Lande ver-
lasste, weil sie durch die Sicherung der Thronfolge auch eine be-

*) *Dieser Herzog Ferdinand ist ein Bruder des damals noch lebenden Herzogs
nst von Sachsen-Coburg-Gotha und steht dem Lebensalter nach zwischen
sem und dem jüngern Bruder Leopold, König von Belgien.*

gründetere Wiederherstellung der Ruhe im Lande verhiess.*) Es erlangte dadurch gleichzeitig der Vater des Thronfolgers den Titel eines „Königs von Portugal“, ohne dadurch mit bestimmten Rechten an der executiven Gewalt betheiligt zu werden.

Die Arbeiten der constituirenden Cortes, welche zuletzt doch weniger auf eine Verschmelzung der beiden Verfassungen als auf die Wiederaufnahme der Charte des Kaisers Pedro in den wesentlichsten Punkten ausgegangen waren, indem sie dem Geiste der Verfassung von 1822 ganz entgegen gleich anfänglich sich über die Bildung zweier Kammern und das absolute Veto des Königs geeinigt hatten, wurden am 20. März 1838 beendigt. Am folgenden Tage wurde diese neue Verfassung genehmigt und von den einzelnen Mitgliedern unterzeichnet, sie enthält 138 Artikel, also sieben weniger gegen die Verfassung von Pedro, welche Verringerung durch den Ausfall des Capitels von dem Staatsrathe entstanden ist. Die Königin empfing dies Grundgesetz „als einen neuen gesellschaftlichen Vertrag“, genehmigte dasselbe und beschwur es samt ihrem Gemahle am 4. April**) in der Mitte der constituirenden Cortes, deren Auflösung darauf sofort erfolgte. Am 6. Mai d. J. geschah die Beeidigung der Behörden, der Vorstände der Gemeinden, sowie sämmtlicher Soldaten und Nationalgarden auf diese Verfassung in allen Europæischen Theilen des Portugiesischen Reichs.***) Bei der vielfachen Uebereinstimmung der Artikel dieser Verfassung, die sich bis jetzt in geltender Kraft behauptet hat, mit der oben vollständig abgedruckten aus dem Jahre 1826, beschränke ich mich, wie bei der Spanischen Verfassung aus dem Jahre 1845, in dieser Sammlung nur die abweichenden Bestimmungen aufzunehmen, durch welche einzelne Artikel jener Verfassung gänzlich aufgehoben sind. Dies ist hauptsächlich zu bemerken in Bezug auf die Verwandlung der erblichen Pairskammer in eine Wahlkammer von Senatoren auf sechs Jahre, auf die Vertauschung der indirecten Wahlen mit directen bei den Wahlen der Abgeordneten, auf das Wahlrecht einer neuen Dynastie durch die Cortes nach dem Aussterben der regierenden, auf das sehr

---

*) *Seit dieser Zeit hat sich die Nachkommenschaft der Königin noch ansehnlich vermehrt; es sind gegenwärtig fünf Prinzen und zwei Prinzessinnen am Leben.*

**) *Gleichzeitig erliess die Königin ein allgemeines Amnestie-Decret für alle politischen Vergehen seit dem September 1836, um die beiden Parteien der auf dem Boden der Verfassung sich bekämpfenden Factionen zu versöhnen.*

***) *Der Cardinal-Patriarch von Lissabon und die höchsten Centralbehörden mussten den Eid in die Hände der Königin ablegen; in den Provinzen waren die obersten geistlichen Behörden mit der Abnahme des Eids beauftragt.*

...Verbot für die Abgeordneten, ein Verwaltungsamt während ihrer parlamentarischen Thätigkeit anzunehmen, endlich auf den Wegfall der Institution des Staatsraths.

V. Veränderte oder neue Artikel aus der Verfassung vom 4. April 1838*) im Verhältnisse zur Carta de lei vom 19. April 1826.

Art. 15. Den Befugnissen der Cortes wird noch hinzugefügt: „nach dem Aussterben der regierenden Dynastie das Recht eine neue zu wählen."

Art. 17. Jede Legislatur wird drei Jahre (statt vier) dauern. Die Dauer der einzelnen Sessionen wird nicht bestimmt.

Art. 18. Statt eines für alle Jahre bestimmten festen Termins der Eröffnung der Versammlung der Cortes ist dem Könige das weitere Recht ertheilt: „Die Kammern einzuberufen, zu eröffnen, zu vertagen und aufzulösen. In dem letzteren Falle (der Auflösung) müssen spätestens nach Ablauf ... Tagen neue Cortes einberufen werden."

Das dritte Capitel im Titel IV. von der Pairskammer ist völlig umgestaltet, indem die lebenslänglichen und erblichen Pairs in wählbare Senatoren übergehen.

Art. 39. Die Kammer der Senatoren besteht aus wählbaren Mitgliedern, die von denselben Wählerschaften gewählt, wie die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten. Jeder Bezirk, der vier Abgeordnete zu wählen hat, wählt zwei Senatoren. Die näheren Anordnungen werden durch das Wahlgesetz bestimmt.

Art. 40. Nur der Kronprinz oder Thronfolger ist nach seinem Rechte dauerndes Mitglied des Senats, nimmt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre seinen Sitz im Senate ein, hat aber erst nach seinem zurückgelegten fünf und zwanzigsten Lebensjahre das Recht, mitzustimmen.

Art. 41. Die Senatoren müssen (ausser dem im Art. 40. bezeichneten Falle) fünf und vierzig Jahre alt sein und entweder aus Grundbesitzungen ein jährliches Einkommen von 2000 Milreis (3300 Thlr. Preuss.), oder, wenn sie ein Geschäft betreiben, ein jährliches Einkommen von 4000 Milreis (6600 Thlr. Preuss.) besitzen. Hohe Aemter in der Militär- und Civilverwaltung geben gleichfalls das Recht, zu der Stelle eines Senators gewählt zu werden.

Art. 42. Die Senatoren werden auf den Zeitraum von sechs Jahren gewählt: findet in dieser Zeit eine Auflösung der Kammern statt, so scheidet die Hälfte der Senatoren aus, aber jeder der ausgetretenen Senatoren kann wieder gewählt werden.

Art. 43. Der Senat ist ausschliesslich befugt, über die Verbrechen des Hochverraths das Urtheil zu sprechen.

Art. 44. Die Mitglieder des Senats beziehen als solche keine Taggelder.

Für die Wahlen der Abgeordneten sind folgende Veränderungen getroffen:

---

*) *Abgedruckt im Lissaboner Diario do Governo Apr. 1838; in französischer Uebersetzung im Moniteur, Apr. 1838; im Auszug in der preussischen Staatszeitung und in der allgemeinen (Augsburger) Zeitung, Apr. 1838.*

Art. 63. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten [illegible] durch directe Wahlen auf den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Jede Grafschaft wird in Bezirke getheilt, von welchen jeder nach dem Verhältnisse der Bevölkerung drei bis sechs Mitglieder wählt. Die näheren Anordnungen werden durch das Wahlgesetz bestimmt.

Art. 64. Die Befähigung zum Wähler erfordert ein jährliches Einkommen von 80 Milreis (132 Thlr. Preuss.), die Quelle desselben mag sein, welche sie will.

Art. 65. Ausgeschlossen vón dem Wahlrechte sind die in Privatverhältnissen dienenden Personen.

Art, 66. Die Befähigung zum Abgeordneten gewählt zu werden erfordert ein jährliches Einkommen von 400 Milreis (660 Thlr. Preuss.)

Art. 67. Jeder Abgeordnete erhält täglich 3 Milreis (beinahe 5 Thlr. Preuss.*) an Diäten.

Art. 68. Kein Abgeordneter darf ein öffentliches Amt annehmen.

In dem Titel V. von der vollziehenden Gewalt sind drei wesentliche Veränderungen zu bemerken. Zu den Befugnissen des Königs als Oberhaupt der vollziehenden Gewalt tritt im 2ten Capit. Art. 75. noch das Recht hinzu, in den Adelstand zu erheben, doch darf mit einer solchen Erhebung kein legislatives Privilegium verbunden werden. Dagegen muss wiederum die Beschränkung hinzugefügt werden, dass weder der König noch die königlichen Prinzen den Oberbefehl der bewaffneten Macht übernehmen dürfen.**) — Das 7te Cap., welches vom Staatsrathe in der Verf. vom J. 1826 in Art. 107 bis 12. handelte, ist ganz ausgefallen.

Das in dieser Verfassung verheissene Wahlgesetz wurde nach wenigen Tagen von der Königin genehmigt; es wurde bekannt gemacht im Diario do Governo am 25. April 1838. Nach demselben war das Verhältniss der Bevölkerung für die Abgeordneten im Allgemeinen auf einen für ungefähr 20,000 Seelen oder 6—7000 Feuerstellen oder Familien gestellt, für die Ausser-Europæischen Besitzungen ein geringeres nach den eigenthümlichen Local-Beziehungen. Die Gesammtzahl der Abgeordneten wurde auf 142 festgestellt. Davon sollen in Portugal und Algarve in 24 Wahlbezirken 116 Abgeordnete gewählt werden, z. B. in dem Wahlbezirke Lissabon, damals mit 81,330 Feuerstellen oder Familien (die Stadt selbst mit 54,420 Feuerstellen) 12 Abgeordnete, in dem Wahlbezirk Porto mit 52,623 Feuerstellen oder Familien 8 Abgeordnete. Von den Ausser-Europæischen Besitzungen wählen die Inseln Madeira (1 Wahlbezirk) und die Azoren (4 Wahlbezirke) 12 Abgeordnete, die übrigen Colonien in Afrika und Asien (in 7 Wahlbezirken) 14 Abgeordnete.

---

*) *Genauer 4 Thlr. 28½ Sgr.*

**) *Dies war als eine Erfahrung aus den letzten Bürgerkriegen entlehnt, weil sowohl Miguel als König Ferdinand, Maria's Gemahl, dadurch die constitutionellen Verhältnisse der Regierungsgewalt beeinträchtigt hatten.*

[illegible] der Mitglieder des Senats wurde zwar verfassungs-
ssig genau auf die Hälfte mit 71 normirt, jedoch erhielten die 24
irke Portugals 59, also einen über die Hälfte wegen der für
Thronfolger vorbehaltenen fortdauernden Stelle im Senate; dage-
wurden für die Inseln Madeira und die Azoren nur 5 Senatoren
timmt, also einer unter der Hälfte der für die Inseln zu wählen-
Abgeordneten; den übrigen Colonien in Afrika und Asien wurde
7 Senatoren die volle Hälfte der Zahl ihrer Abgeordneten ein-
äumt.

Diese Verfassung hat sich bis jetzt erhalten, wenn auch ver-
telte Angriffe im Laufe der nun folgenden zwölf Jahre auf die-
e erfolgt sind, die eine bald grössere bald geringere Unter-
tzung in einzelnen Regimentern und den sich selbst bekämpfenden
theien des Hofes fanden, jedoch nicht weiter, als bis zur Suspen-
der Artikel über Pressfreiheit und über Sicherstellung der per-
lichen Freiheit auf einige Monate führten.*) Unverkennbar aber
bt es, dass das Portugiesische Volk im Allgemeinen eine grosse
ichgültigkeit gegen seine Verfassung zeigt, dies durch seine geringe
ilnahme bei den Wahlen bekundet und dadurch eben so wohl
Angriffe begünstigt, als auch überhaupt die Consolidirung der
stitutionellen Wirksamkeit nothwendig verringert. Die erste Ver-
mlung der beiden Kammern der Cortes nach dieser neuen Ver-
ung wurde am 9. December 1838 eröffnet; die Lösung von dem
ietenden Einflusse des Britischen Cabinets beschäftigte sie am
sten, wie sich dies namentlich in der Angelegenheit des Sclaven-
dels südlich vom Aequator bewährte, ohne bis zum angestrebten
e durchdringen zu können. Die zweite Session dieser Cortes,
che am 2. Januar 1840 ihren Anfang nahm, endete am 25. Febr.
ihrer Auflösung, da die Kammer der Abgeordneten unter den
lerwärtigsten kleinlichen Streitigkeiten in sechs und vierzig
ungen nur mit der Discussion der ersten Hälfte der Adresse
Beantwortung der Thronrede fertig geworden war. Die folgen-
Cortes hielten ihre regelmässigen Sitzungen in dem verfassungs-
ssig bestimmten Zeitraume von drei Jahren (1841—43), indem alle
Sitzungen am 2. Januar dieser Jahre eröffnet wurden, entweder
ch die Königin selbst oder durch eine damit beauftragte Commis-
aus dem Ministerium, und bei der letzten Eröffnung am 2. Jan.
3 die Königin die vollständige Herstellung des diplomatischen
kehrs mit allen Europæischen Staaten anzeigen konnte, also mit-
ar in der allseitigen Anerkennung ihrer Rechte auch eine Garantie

*) *Dies geschah im August 1840, im Februar 1844.*

für die Verfassung gegen deren Hauptfeind, den Infanten Miguel und seinen Anhang, erlangt hatte.

Seit dieser Zeit sind abermals zwei dreijährige Sitzungsperioden der Portugiesischen Cortes abgelaufen, indem nur mit Ausnahme des Januar 1847 wegen des zu weit verbreiteten Aufstandes, immer am 2. Januar der Anfang der jährlichen Sessionen stattgefunden hat; die erste für 1844—46, die zweite dagegen für 1848—50, weil für diese die Abgeordneten erst im Februar 1848 gewählt sind.

Keine die Verfassung ändernden Beschlüsse sind aus den Berathungen und Beschlüssen der Cortes hervorgegangen, aber einige Decrete sind von Seiten der Portugiesischen Regierung in Folge von ausgebrochenen Aufständen *) (fast immer in den nördlichen Provinzen) erlassen, von denen unzweifelhaft behauptet werden muss, dass sie entweder nicht ohne die Cortes erlassen werden konnten, oder wenn sie zur Zeit der nicht versammelten Cortes nothgedrungen verlangt wurden, später denselben zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden mussten. Dahin gehört das Decret vom 2. August 1844 über die Absetzbarkeit der Beamten und die Versetzbarkeit der zum Richterstande gehörenden Personen; das Decret vom 31. Mai 1846, welches die durch das Ministerium Costa Cabral im Jahre 1841 aufgelöste Nationalmiliz oder Nationalgarde wieder herstellte, aber durch ein neues Decret vom 7. October desselben Jahres widerrufen wurde, gleichzeitig mit der Suspension der constitutionellen Bürgschaften, der persönlichen Freiheit auf die Dauer des Aufstandes; noch erweitert durch das Decret vom 27. October dess. J. Vor allen aber ist als das wichtigste das Wahlreglement vom 28. Juli 1846 für die Wahlen der Abgeordneten anzuführen, obwohl dieses im Interesse einer grösseren Wahlberechtigung, und um bei der damaligen allgemeinen Missstimmung im Lande jeden

*) *Der gefährlichste war der im Mai* 1846 *entstandene, welcher über ein Jahr dauerte; er brach in Coimbra aus, dehnte sich über das ganze nördliche Portugal und dann auch bis nach der Hauptstadt aus. König Miguel I. wurde in verschiedenen Provinzen proclamirt, und dieser liess auch unter dem* 24. *Juni* 1846, *ganz entgegengesetzt gegen die Erklärung von Evoramonte aus dem Jahre* 1834 *(vergl. oben S.* 169*), einen neuen Protest in Portugal verbreiten, dass er niemals und unter keinen Umständen seinen Souveränetätsrechten auf Portugal entsagen werde. Bei diesem Aufstande wurde auch zur rascheren Beseitigung der Miguelistischen Umtriebe das ganze nördliche Portugal in zwei Verwaltungsbezirke (den des Duero und den des Mondego) getheilt, deren Militär-Gouverneure zugleich die obere Civilverwaltung in allen dringenden Angelegenheiten erhielten. Der Aufstand selbst konnte erst durch kräftigeren Zutritt der Britischen und Spanischen Hülfstruppen von der See- und Landseite (nach der Uebereinkunft zu London am* 21. *Mai* 1847*) vollständig unterdrückt werden.*

von dem Ministerium zu entfernen, sich die Wahlen sichern
en, gegen die Verfassungen von 1826 und 1836 mehrere Be-
ıngen des Volks gewährt. Nach demselben ist jeder Portu-
er das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt, nicht Bankerott
hat oder wegen eines Verbrechens angeklagt ist, ohne noch
eigesprochen zu sein, in den Wahlbezirken zur Theilnahme
Wahlen berechtigt, wenn er eine der niedrigsten Quoten des
nach den im Reglemente näher angegebenen Verhältnissen
opæischen Provinzen und der Ausser-Europæischen Besitzun-
ahlt (statt des früher festgesetzten jährlichen Einkommens).
em sind aber Wähler auch ohne die Entrichtung des Census
der Landes-Universität zu Doctoren irgend einer Facultät
rte Personen, sowie diejenigen, welche die höheren Lehran-
n Lissabon und Porto besucht und dieselben ihren Cur-
lendet haben. Die Vertheilung der Abgeordneten auf die
ıhl ist nicht verändert, sondern nur auf die mittlere Durch-
ahl gesetzt, nämlich 1 Abgeordneter auf 6500 Familien oder
ellen. Die Zahl der Wahlbezirke ist von 24 auf 25 für Por-
höht, weil Madeira jetzt zu Portugal gerechnet wird; für die
sind 4 und für die übrigen Colonieen sind 7 Wahlbezirke
, so wie auch alle andere hier nicht berührte Bestimmungen
Verfassung für die Abgeordneten-Wahlen unangetastet geblie-
d.

e politischen Umwälzungen des Jahres 1848 haben in der
f das von dem grossen Schauplatze der Bewegungen entfern-
ende Portugal keine nennenswerthe Einwirkung ausgeübt, und
igin Maria war durch die vor Augen liegenden Folgen wohl
gt, in ihrer Rede an die Cortes, mit welcher sie am 15. Au-
48 die Sitzungen derselben schloss, auszusprechen: „inmitten
ignisse, welche Europa umgestürzt, sei in Portugal die Ruhe
gestört worden."

Das Königreich der Niederlande und das Grossherzogthum Luxemburg.

Quellen und **Hülfsmittel.** Grondwet (Verfassung) voor het Koningrijk der Nederlanden van het jaar 1815, Haag 1815. — Grondwet voor het Koningrijk der Nederlanden van het jaar 1840, Haag 1840. — Grondwet voor het Koningrijk der Nederlanden van het jaar 1848, met aanduiding van de overeenstemmende bepalingen in de Grondwetten van 1815 en 1840, en van het Ontwerp der Staats-Commissie van 17. Maart 1848, Deventer 1848, 8vo. — Dufau, Duvergier et Guadet, Collection des constitutions u. s. w. vol. III. — Pölitz, Europæische Verfassungen, Bd. II., S. 118—29. — Frh. von Keverberg vom Königreich der Niederlande, aus dem Französischen übersetzt, Stuttgart 1836, 8vo. — La constitution du Grand-Duché de Luxembourg, Luxembourg, 1848, 4to. —

Die Verfassungsurkunden des Königreichs der Niederlande stehen mit dem früheren politischen Leben der zu diesem Staate gehörenden Länder in gar keiner inneren Verbindung, so dass ich weder auf die Zeiten der vormaligen Republik der vereinigten Niederlande, noch auf die des französirten Königreichs Holland oder der Französischen Herrschaft eingehen kann. Die Anknüpfungspunkte an die Grundgesetze jener alten Republik sind für die Zustände des neueren Grundgesetzes nur gezwungen herbeizuziehen, denn es ist eben die Verfassung vom 24. August 1815 auf keiner historischen Grundlage erbaut. Die im Zeitalter der Französischen Revolution diesen Ländern auf kurze Zeit dargebotenen Verfassungsurkunden sind haltungslose Nachahmungen der jedesmaligen Französischen Constitutionen, sie zeigen sich hier eben so als vorübergehende Erscheinungen ohne nachhaltige Folgen, wie im Mutterlande. Es darf daher weder der Organisation der Batavischen Republik, noch ihrer drei Verfassungs-

unden vom 23. April 1798, vom 16. October 1801 und vom
März 1805 nähere Erwähnung geschehen, von denen die letzte
on ein Zwitterding von monarchischer Gewalt in der eigenthüm-
ien Wiederbelebung und reichlichen Ausstattung des Rathspensionärs
monarchischen Rechten aufstellte. Die Verfassung des Königreichs
lland vom 7. Aug. 1806 war durch Französische Federn zu Mainz nie-
geschrieben. König Ludwig Napoleon, seit dem 24. Mai 1806 ein so-
annter Monarch dieses Landes, wurde zur Resignation genöthigt, als
ernst daran dachte, dass es ein verschiedenartiges Interesse für sei-
Staat und das Französische Kaiserthum geben könnte, und dass er
König jenem nicht entgegen handeln dürfte. Aber die Entsagung
lwig's zu Gunsten seiner Söhne am 1. Juli 1810 genehmigte der
iser nicht, er hob vielmehr auch förmlich die doch schon seit
fzehn Jahren (Januar 1795) an Frankreich verlorene politische
bständigkeit auf, und verleibte alle Niederlande dem grossen Fran-
ischen Kaiserthum als einfache Departements ein (9. Juli 1810).

In diesem Zustande befanden sich die Niederlande, als der Be-
iungskrieg nach der Schlacht bei Leipzig ein Preussisches Armee-
ps zur Lösung der hart drückenden Unterjochung nach diesen
stenländern der Nordsee führte, denen das immer mehr absterbende
en aller ihrer Handelskräfte jetzt einen starken Reiz zu allgemei-
Erhebung und zu einem kräftigen Aufschwung für ihre künftige
igung gewährte. Der Preussische Feldherr General von Bülow
utzte dieselbe, er leitete den Aufschwung nicht nur zur raschen
rtreibung der Franzosen aus diesem Lande, sondern auch zur
reinstimmenden Erhebung des Prinzen Wilhelm Friedrich von
sau-Oranien, des Sohnes des letzten Erbstatthalters Wilhelm V.,
im Januar 1795 den Niederländischen Boden verlassen hatte, aber
ht als Erbfürst des Landes; denn dies war eben eine Republik, und er
r nur für sich und seine männlichen Nachkommen mit dem erblichen
erbefehl der Land- und Seemacht und einigen höheren Verwaltungs-
hten einer Statthalterschaft in einigen Provinzen ausgestattet. Sein
n Wilhelm Friedrich wurde jetzt zum souveränen Fürsten der
einigten Niederlande ausgerufen, am 6. Decbr. 1813; er konnte in sei-
Stellung zu der Preussischen, Russischen und Britischen Regierung
Anerbieten sicher annehmen, und seine Aufgabe musste nur da-
gerichtet sein, die günstige Zeit des Augenblicks zur Sicherstel-
ig der Verhältnisse des neuen monarchischen Staates für seine
nastie zu benutzen. In seinem Interesse, aber auch in der redli-
n Absicht die Gunst der seinem Hause jetzt entgegenkommenden
derländer durch gesicherte Freiheiten sich zu erhalten, liess er
en Verfassungsentwurf ausarbeiten, und legte diesen, aus 9 Capi-

teln und 146 Artikeln (von der Souveränität des Fürsten, von den General-Staaten, von den Staaten (Ständen) der einzelnen Provinzen, von den 5 Hauptzweigen der Verwaltung, von den künftigen Veränderungen in der Verfassung) gebildet, der nach dem Haag zusammenberufenen Versammlung der Notabeln vor. Diese nahm mit überwiegender Majorität, indem von 600 anwesenden Mitgliedern nur 25 auf einige nicht einmal sehr wesentliche Aenderungen antrugen, diesen Entwurf am 28. März 1814 *) an; aber die rasche Entwickelung in dem Vernichtungskriege des Französischen Kaiserthums verhinderte die vollständige Verwirklichung dieser Verfassung.

Durch den Friedensschluss zu Paris am 30. Mai 1814 **) wurde im Artikel VI. festgesetzt, dass Holland unter die Souveränität des Hauses Oranien gestellt, eine Vergrösserung des Länderbestandes erhalten sollte, dass aber in keinem Falle der Titel und die Ausübung der Souveränität einem Fürsten zugehören dürfte, der eine fremde Krone besässe oder zu deren dereinstigem Besitze berufen wäre. Durch die Art. II. und III. desselben Friedensvertrages war die Gränze vom 1. Januar 1792 als die ferner bestehende für das wiederhergestellte Königreich Frankreich erklärt, und demnach standen die von Frankreich abgetretenen Belgischen Provinzen den siegreichen verbündeten Mächten zur Verfügung. Der frühere Besitzer, das Haus Habsburg-Lothringen, war in den Venetianischen Besitzungen, Dalmatien, Ragusa, Salzburg und Berchtesgaden für seine Besitzungen jenseits des Rheines entschädigt, die Ansprüche anderer Mächte auf die trefflich gelegenen Belgischen Lande oder eine Vertauschung mit dem Königreiche Sachsen wurden durch die Rivalität in der Politik der Europæischen Grossmächte abgewehrt. Man kam daher bereits im Juni 1814 in den Conferenzen zwischen den Ministern der Grossmächte dahin überein, „dass die Belgischen Provinzen mit den Niederlanden vereinigt werden sollten". Der Britische Gesandte im Haag, Graf Clancarty erhielt die Vollmacht, im Namen der verbündeten Mächte die weiteren Verhandlungen über die vorläufige Annahme mit dem souveränen Fürsten der Niederlande zu führen, woraus die Acte vom 21. Juli 1814 hervorging ***) Diese setzte in 8 Artikeln fest, dass die Vereinigung der Niederlande mit Belgien dergestalt innig und vollständig geschehen solle, dass sie fortan einen einzigen Staat bilden, regiert nach der schon in Holland eingeführten

---

*) *Vollständig abgedruckt bei Pölitz, Europ. Verf. Bd. II., S. 192—201.*

**) *Abgedruckt in der Französischen Sprache des Originals bei Martens im Supplement au recueil des traités, vol. II., pg. 6.*

***) *Abgedruckt in der Sprache des Originals bei Martens im Supplement a. a. O. II., pg. 38—40.*

rfassung vom 28. März 1814, welche jedoch in gemeinschaftlicher
Übereinstimmung nach den neuen Umständen modificirt werden
llte. Es wird ferner in dieser Acte jedem Cultus ein gleicher
hutz und den Anhängern der verschiedenen Glaubensbekenntnisse
ne Rücksicht auf dieselben Zulassung zu den öffentlichen Aemtern
gesichert; in gleicher Weise eine angemessene Repräsentation der
lgischen Provinzen in den General-Staaten eingeräumt und zwar so,
ss abwechselnd die gewöhnlichen Versammlungen bald in einer
olländischen, bald in einer Belgischen Stadt gehalten werden sollen.
ie Handelsvortheile mit Einschluss der Colonien sollen gleichmässig
n den Niederländern und Belgiern genossen werden, die Verzinsung
r Holländischen und Belgischen Schulden dem allgemeinen Schatz
r vereinigten Niederlande zufallen und ebenso alle Kosten, welche
m gemeinschaftlichen Besten für die Festungen und die Sicherheit
s Staates zu tragen sind, dagegen der Bau und die Erhaltung der
imme auf Kosten der zunächst dabei betheiligten Bezirke geschehen,
doch ohne Ausschluss der allgemeinen Hülfe bei ausserordentlichen
glücksfällen, wie diese auch bisher in Holland üblich geleistet wäre.

Die vorläufige Vereinigung Belgiens mit den Niederlanden
urde durch den Vertrag vom 31. Mai 1815 *) zwischen den vier
rossmächten (Preussen, Russland, Grossbritannien und Oesterreich)
d den Niederlanden in eine definitive umgestaltet, indem der
reinigte Staat als ein Königreich der Niederlande anerkannt
ird, und zwar in der Erbfolge Wilhelm's von Nassau-Oranien, des
uveränen Fürsten der Niederlande, der die Königsreihe wieder als
ilhelm I. beginnt, und schon seit dem 16. März 1815 den könighen Titel angenommen hatte. Es wird demselben ausserdem das
rossherzogthum Luxemburg als eine Entschädigung für die Deuthen Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz,
e auf Preussen übergehen, unter der Bedingung gegeben, dass
ixemburg zu den Staaten des Deutschen Bundes gehören, und für
eses die Erbfolgeordnung nach dem Nassauischen Erbverein von
'83 **) zu Gunsten des Herzogs von Nassau aufrecht erhalten wern soll. Die obige Acte vom 21. Juli 1814 bildet für die Verhältsse der vereinigten Länder unter einander und zum Regenten die

*) *Der Vertrag ist abgedruckt bei Martens Supplement a. a. O., t. II. S. 327—32.*

**) *Er befindet sich in Martens Recueil d. t. in der 2. Ausgabe, vol. III. . 645. Nach demselben hat die männliche Linie der Herzoge von Nassau r der weiblichen in der Ererbung dieser Länder den Vorzug, während r die übrigen Niederländischen Besitzungen der Linie der Herzoge von ssau als solchen gar kein Erbrecht zusteht.*

Grundlage, und die acht Artikel derselben behalten eben so gültige Kraft, als wenn sie buchstäblich in diesen Vertrag mit aufgenommen wären. Der Vertrag selbst ist ausserdem als ein wesentlich nothwendiges Annexum der Final-Acte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 unter Beilage X. angeschlossen, das heisst, es ist ihm dieselbe Geltung beigelegt, als wenn er vollständig in diese Acte des Wiener Congresses mit aufgenommen wäre, und hat demgemäss die volle Anerkennung aller diese Acte abschliessenden Mächte Europa's erlangt.

Die Wiener Acte *) selbst enthält 9 Artikel, nämlich No. 65 bis 73 incl., über die Bestimmungen für das Königreich der Niederlande und das Grossherzogthum Luxemburg, welche aber ausser der genauern Angabe der Gränzen gegen Frankreich, Preussen, und Hannover nichts weiter als die abermalige Wiederholung der Anerkennung aller oben angeführten wesentlichen Punkte aus der Acte vom 21. Juli 1814 und dem Vertrage vom 31. Mai 1815 gewähren.

Das neue Königreich war durch den Wiederausbruch des Kampfes der verbündeten Mächte mit Napoleon am stärksten gefährdet, denn innerhalb seiner Gränzen sammelten sich die Streitkräfte von allen Seiten. Aber diesmal gab es nur eine entscheidende Schlacht, wenn sie auch drei Tage dauerte: die Niederlage der Franzosen bei Belle Alliance am 18. Juni besiegelte erst kräftig die Beschlüsse des Wiener Congresses. König Wilhelm I. hatte unterdessen den General-Staaten (55 Mitglieder), verdoppelt durch Mitglieder aus Provinzial-Ständen, zur Hälfte aus Niederländern, zur Hälfte aus Belgiern zusammengesetzt, den Verfassungsentwurf vom 28. März 1814 vorgelegt, um ihn nach den durch die Verträge veränderten Verhältnissen für den gesammten Staat umzuarbeiten. Die Aufgabe war in wenigen Tagen gelöst, für die nördlichen Provinzen günstig, da diese mit dem früheren Entwurfe sich völlig einverstanden gefühlt hatten und die Verfassung ihren Anforderungen für entsprechend erachteten; sie wurde demgemäss eben so rasch von dem Könige genehmigt, als von den Holländischen Abgeordneten einstimmig angenommen. Anders verhielt es sich bei den Belgiern: die grosse Schuldenlast der Holländer, die nicht völlig klaren Verhältnisse der Niederländischen Marine und Colonien, die kostspieligen Deichbauten, und mehr als alles andere der starre Geist des Katholischen Klerus, der den Gedanken an eine völlige Gleichstellung des Cultus seiner Kirche mit dem Protes-

---

*) *In der Französischen Sprache des Originals bei* Klüber, *Quellen-Sammlung zum öffentlichen Recht des Deutschen Bundes, S.* 12—93 *und Martens Supplement, a. a. O. vol. II., pg.* 370—431.

tischen, und an die gleiche Berechtigung der Evangelischen zu den
aatlichen Aemtern in Belgien nicht ertragen konnte, erregten eine
osse Misstimmung gegen das neue Verfassungswerk, das ihnen
r wie ein ausländisches und aufgedrungenes erschien. Es wurde
ie Versammlung der Notabeln nach Brüssel auf den 8. August 1815
rufen, es sollten 1603 Mitglieder erscheinen. Von diesen kamen
0 gar nicht zur Versammlung, und 796 erklärten sich gegen die
nahme der Verfassung, während nur 527 für dieselbe stimmten.
iter den ersten, den 796 Verwerfenden, hatten inzwischen 126 ihre
immen mit der Clausel abgegeben, dass sie den Verfassungsentwurf
ne die darin vorkommenden Artikel über die Gleichstellung des
ltus, welche sie mit ihrem Gewissen nicht vereinigen könnten,
ineswegs gemissbilligt haben würden. Und welcher Geist durch
n Klerus in Belgien schon wieder damals, als kaum die Befreiung
s Landes durch die Waffen der Verbündeten errungen war, ange-
cht wurde, ergiebt sich aus der Adresse desselben, welche der
schof von Gent, Fürst Moritz Broglio, gleich nach Eröffnung der
tabeln-Versammlung dem Könige überreichte; es heisst in dersel-
n, „es werde das Ganze in Verwirrung untergehen, wenn die vor-
schlagene Begünstigung jedes Glaubensbekenntnisses statt haben
lte". Aber König Wilhelm I. liess sich dadurch nicht irre machen,
Besitz der zwingenden Macht, da die Heere der Verbündeten nur
geringer Entfernung um die Französische Hauptstadt concentrirt
nden, und gestützt durch den Wortlaut der Verträge mit den vier
ossmächten und deren Anerkennung in der Wiener Congressacte,
achte er die Verfassung als ein von den gesetzlichen Vertretern des
lks genehmigte und von ihm sanctionirte am 24. August 1815 *)
kannt, und dass sie von nun an als das für Recht bestehende
rundgesetz des Königreichs der Niederlande geachtet werden sollte,
dem er eine nahe Zusammenberufung der beiden Kammern nach
üssel verkündigte. Der königliche Erlass, welcher diese Bekannt-
achung begleitete, erklärte: „dass seine Absichten in den südlichen
ovinzen verkannt oder unrichtig ausgelegt wären. Die angegriffe-
n Artikel über den Gottesdienst und die Gleichstellung seiner Be-
hner stimmten mit der sehr lange bestehenden Gesetzgebung ande-
r Staaten überein, sie seien auf Verträge mit den Europæischen
ächten begründet und nach den Grundsätzen festgestellt, welche
ie Souveräne in das Europæische Staaten-System eingeführt hätten;
e könnten aus dem Niederländischen Grundgesetze durchaus nicht
egfallen, ohne den Bestand der Monarchie in die Wagschaale zu

*) *Es war das Geburtsfest des Königs gewählt, der an diesem Tage das*
ei und vierzigste Lebensjahr beendete.

legen und die Garantie des Reichs zu vermindern. Die General-Staaten der nördlichen Provinzen hätten ihre Beistimmung zu dieser Constitution zu erkennen gegeben, eine Beistimmung, die um so merkwürdiger sei, da sie in einer zahlreichen Versammlung einmüthig gefasst worden, also für die deutlich ausgedrückte Meinung aller Bewohner der nördlichen Provinzen gehalten werden müsse. Da nun auch 527 Notabeln aus den südlichen Provinzen für das Grundgesetz gestimmt hätten, könne gar kein Zweifel über die Gesinnungen und Wünsche der grossen Mehrheit der Nation obwalten." Auf so künstliche Weise wurde gleich beim Anfange der Vereinigung beider Reiche die Mehrheit herausgerechnet, und es konnte daher ungeachtet aller Anpreisung des glücklichen Ereignisses, dass nun endlich nach zweihundert und fünfzig Jahren die getrennten und zu ihrer gegenseitigen materiellen Ergänzung sich so bedürfenden nördlichen und südlichen Niederlande wieder zu einem gemeinschaftlichen Staate zusammen gekommen wären, doch nicht lange verborgen bleiben, dass schwer zu überwältigende Hindernisse einem fest dauernden inneren Verbande entgegen treten würden, deren glückliche Besiegung nur von dem günstigsten Zusammenwirken der Regierung und der beiderseitigen Volksvertreter zu erwarten stände. Am 21. September d. J.*) waren die beiden Kammern des Königreichs zum ersten Male zu einer ausserordentlichen Ständeversammlung in Brüssel vereint. Auf dem dortigen Königsplatze leistete König Wilhelm I. den Eid auf die Verfassung, und wurde darauf nochmals als König der Niederlande durch die Wappenherolde ausgerufen. Ihm folgten die Stände, und die beschworene Verfassung blieb fünfzehn Jahre lang das Band der beiden zu einem Königreich vereinten Völker. Aber nachdem auch die Belgier sich von den Niederländern im Jahre 1830 getrennt hatten und jedes Volk darauf für sich in einem besonderen Staate lebte, ist diese Verfassung doch in dem einen noch zehn Jahre lang unverändert geblieben, und in dem andern in sehr wesentlichen Theilen die Grundlage für die neue Verfassung geworden. Deshalb nehme ich hier den vollständigen Inhalt dieses Grundgesetzes auf, aber um Raum zu ersparen, nur in der Deutschen Uebersetung, da ich überdies von dem neuesten Grundgesetze für die Niederlande aus dem Jahre 1848 Original und Uebersetzung geben werde.

---

*) *Der König wies in der Eröffnungsrede vor den vereinigten beiden Kammern an demselben Tage vorzugsweise auf das zu hoffende Glück für das Belgische Volk hin, wie sich dies nothwendig aus der innigen Verbindung mit den nördlichen Provinzen ergeben müsse.*

Grundgesetz für das Königreich der Niederlande
vom 24. August 1815.*)

Erstes Capitel.
Vom Königreich und seinen Einwohnern.

Art. 1. Das Königreich der Niederlande, dessen Gränzen durch den [illegible] mai 1815 unterzeichneten Vertrag der auf dem Wiener Congress versam[m]elten alliirten Mächte festgestellt sind, ist aus folgenden Provinzen zusammengesetzt:

Nordbrabant, Südbrabant, Limburg, Geldern, Lüttich, Ostflandern, [West]flandern, Hennegau, Holland, Seeland, Namür, Antwerpen, Utrecht, [Friesl]and, Oberyssel, Gröningen, Drenthe.

Das Grossherzogthum Luxemburg, nach seinen im Wiener Vertrag fest[gestel]lten Gränzen, unter der nämlichen Souverainetät wie das Königreich der [Nied]erlande, wird nach demselben Grundgesetze regiert, unbeschadet jedoch [seine]r Verbindung mit dem Deutschen Bunde.

Art. 2. Die Provinzen Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, [Ober]yssel, Gröningen und Drenthe behalten ihre gegenwärtigen Gränzen.

Nordbrabant besteht aus dem Territorium der Provinz, welche gegen[wärt]ig Brabant heisst, mit Ausnahme jedoch desjenigen Theils, welcher dem [Depa]rtement der untern Maas angehört hat.

Die Provinzen Südbrabant (Departement der Dyle), Ostflandern (Dept. [der] Schelde), Westflandern (Dept. der Lys), Hennegau (Dept. von Jemmapes) [und] Antwerpen (Dept. der beiden Nethen) behalten die gegenwärtigen Grenzen [diese]r Departements.

Die Provinz Limburg ist zusammengesetzt aus dem ganzen Departe[ment] der untern Maas und desjenigen Theils des Roer-Departements, wel[cher] nach den Bestimmungen des Wiener Vertrags dem Königreich zuge[theilt] ist.

Die Provinz Lüttich begreift das Territorium des Departements der [Ourt]he, mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher durch denselben Vertrag [davo]n abgetrennt worden ist.

Die Provinz Namür umfasst den Theil des Departements der Sambre [und] Maas, welcher nicht zum Grossherzogthum Luxemburg gehört.

Die Grenzen des Grossherzogthums Luxemburg sind durch den Wiener [Ver]trag festgestellt.

Art. 3. Die für nützlich oder nothwendig erachteten Berichtigungen der [Grä]nzen dieser Provinzen sollen durch ein Gesetz bestimmt werden, welches, [eben]so sehr auf das Interesse der Einwohner, als auf die Bedürfnisse der [allge]meinen Verwaltung Rücksicht nehmen wird.

Art. 4. Jedes Individuum, das sich auf dem Territorium des König[reich]s befindet, sei es ein Eingeborner oder ein Fremder, geniesst den den [Pers]onen und Gütern verliehenen Schutz.

Art. 5. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte wird durch ein Gesetz [best]immt.

---

*) *Grondwet voor het Koningrijk der Nederlanden*, *Haag*, 1815, 8vo. [Fra]nzösisch bei *Dufau* a. a. O. vol. III., pag. 1[illegible] *flg.*; *Deutsch* bei [Pöl]itz a. a. O. Bd. II., S. 205—29.

Art. 6. Das Stimmrecht in den Städten und auf dem Lande, so wie die Zulässigkeit zu Local- und Provinzialverwaltungen, werden durch Local- und Provinzial-Statute festgesetzt.

Art. 7. Die auf jenes Recht und jene Zulässigkeit sich beziehenden, im vorigen Artikel erwähnten, Bestimmungen der Statute werden, wenn sie zehn Jahre nach der Promulgation dieses Grundgesetzes noch in Kraft sind, wie Theile dieses Gesetzes betrachtet.

Art. 8. Niemand kann Mitglied der General-Staaten, Chef oder Mitglied einer Generalverwaltung, Staatsrath, Commissarius des Königs in den Provinzen oder Mitglied des obersten Gerichtshofes werden, wenn er nicht Einwohner der Niederlande, im Königreiche oder in seinen Kolonien geboren ist, und von Eltern herstammt, die darin wohnhaft sind.

Wer in der Fremde, während einer vorübergehenden Abwesenheit seiner Eltern, oder während einer längern im Staatsdienste geboren worden, geniesst dieselben Rechte.

Art. 9. Die gebornen Niederländer, so wie die, welche als solche betrachtet werden, entweder durch eine Gesetzes-Fiction oder durch Naturalisation, sind zu allen Aemtern ohne Ausnahme zulässig.

Art. 10. Während eines Jahres, nach der Promulgation dieses Grundgesetzes, kann der König Personen, die im Auslande geboren, im Königreiche aber wohnhaft sind, das Recht des Indigenats und die Zulässigkeit zu allen Aemtern verleihen.

Art. 11. Jedermann ist zu allen Aemtern zulässig ohne Unterschied des Ranges oder der Geburt, unbeschadet jedoch dessen, was als Folge des vierten Capitels des Grundgesetzes in Beziehung auf die Bildung der Provinzial-Stände in den Reglements der Provinzen festgesetzt ist.

Zweites Capitel.

Vom Könige.

Erste Abtheilung.

Von der Thronfolge.

Art. 12. Die Krone des Königreichs der Niederlande ist und bleibt Seiner Majestät Wilhelm Friedrich, Prinz von Nassau-Oranien, erblich auf seine legitimen Nachfolger, den hiernächst folgenden Bestimmungen gemäss übertragen.

Art. 13. Die legitimen Nachkommen des regierenden Königs sind die jetzt lebenden oder künftig gebornen Kinder aus seiner Ehe mit Ihrer Majestät Friederike Louise Wilhelmine, Prinzessin von Preussen, und im Allgemeinen die Nachkommen aus einer, vom Könige in Uebereinstimmung mit den General-Staaten contrahirten oder eingegangenen Ehe.

Art. 14. Die Krone ist nach dem Recht der Erstgeburt erblich, so dass der älteste Sohn des Königs, oder sein männlicher Descendent nach Repräsentationsrecht ihm nachfolgt.

Art. 15. In Ermangelung eines männlichen Nachkommen des ältesten Sohnes geht die Krone auf die Brüder oder deren männliche Nachkommen über, ebenfalls nach Erstgeburts- und Repräsentationsrecht.

Art. 16. Bei gänzlicher Ermangelung männlicher Nachkommenschaft im Hause Oranien-Nassau sind die Töchter des Königs nach der Erstgeburts-Ordnung berufen.

Art. 17. Hat der König auch keine Töchter hinterlassen; so geht die ne auf die älteste Prinzessin der ältesten männlichen absteigenden Linie letzten Königs und auf ihr Haus über, und im Fall sie vorher verstorben wird sie durch ihre Descendenten vertreten.

Art. 18. Ist keine männliche absteigende Linie des letzten Königs vorden, so folgt die ältere weibliche absteigende Linie dieses Königs, und zwar dass immer der männliche Zweig dem weiblichen, und der ältere dem jünen, und in jedem Zweige der Mann der Frau, und der ältere dem jünen vorgeht.

Art. 19. Stirbt der König, ohne Nachkommen zu hinterlassen, und ist ne männliche Nachkommenschaft im Hause Oranien-Nassau vorhanden; so t der nächste Blutsverwandte des letzten Königs, des königlichen Hauses, l seine Descendenten, im Fall jener vorher gestorben ist.

Art. 20. Geht durch eine Frau die Krone auf ein anderes Haus über, ist dieses Haus in alle Rechte des gegenwärtig regierenden Hauses einget, und die vorhandenen Artikel sind auf dasselbe anwendbar, so dass die nnliche Nachkommenschaft, mit Ausschliessung der Frauen und der weiben Nachkommenschaft, folgt, und dass keine andere Linie auf den Thron ufen werden kann, so lange diese Nachkommenschaft noch nicht gänzerloschen ist.

Art. 21. Eine Prinzessin, die sich ohne Einwilligung der General-Staaten mählt, hat kein Recht auf den Thron.

Eine Königin entsagt der Krone, wenn sie ohne Einwilligung der Geal-Staaten eine Ehe eingeht.

Art. 22. Im Fall der gegenwärtig regierende König, Wilhelm Friedrich Oranien-Nassau, keine Nachkommen hinterlässt, so fällt die Krone auf e Schwester, die Prinzessin Friederike Louise Wilhelmine von Oranien, ttwe des verstorbenen Karl Georg August, Erbprinzen von Braunschweigeburg, oder auf ihre legitimen Descendenten, die in einer nach den Beamungen des 13ten Artikels geschlossenen Ehe geboren werden.

Art. 23. Hinterlässt diese Prinzessin keine legitimen Descendenten; so t die Krone auf die männlichen Erben der Prinzessin Caroline von Oran, Schwester des verstorbenen Prinzen Wilhelm V., Gemahlin des verstoren Prinzen von Nassau-Weilburg, über, immer nach Erstgeburts- und präsentationsrecht.

Art. 24. Wenn besondere Umstände Veränderungen in der Thronfolge Königreichs nothwendig machen, so kann der König einen Gesetzesvorlag hierüber den General-Staaten, bei vereinigten Kammern, vorlegen; in die Falle wird die zweite Kammer in doppelter Anzahl zusammenberufen.

Art. 25. Der König, der keinen nach dem Grundgesetz zum Thron beenen Nachfolger hat, schlägt den versammelten und nach den Bestimmungen vorigen Artikels zusammengesetzten General-Staaten Einen vor.

Art. 26. Wird der Vorschlag von den General-Staaten angenommen; macht der König seinen Nachfolger der Nation in den für die Publication Gesetze vorgeschriebenen Formen bekannt, und proclamirt ihn feierlich.

Art. 27. Ist vor dem Tode des Königs kein Nachfolger ernannt worden; ernennen die versammelten, nach dem Art. 24. zusammengesetzten, Generalaten einen solchen, und proclamiren ihn feierlich.

Art. 28. In den in den Art. 22. 23. 24. 25 und 27. erwähnten Fällen ibt die Erbfolge eben so, wie sie im 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. und 20sten tikel festgestellt ist.

Art. 29. Der König der Niederlande kann keine andere Krone tragen. In keinem Fall darf der Sitz der Regierung ausserhalb des Königreichs verlegt werden.

Zweite Abtheilung.

Von den Einkünften der Krone.

Art. 30. Der König geniesst aus dem öffentlichen Schatz ein jährliches Einkommen von 2,400,000 fl. *)

Art. 31. Wenn der jetzt regierende König Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau den Vorschlag macht, Domainen in vollem Eigenthume bis zu einer Summe von 500,000 fl. jährlicher Renten zu erlangen; so können ihm dieselben durch ein Gesetz angewiesen und von dem im vorigen Artikel bestimmten Einkommen abgezogen werden.

Art. 32. Sommer- und Winterschlösser, geziemend meublirt, werden dem Könige zur Wohnung eingerichtet, mit einer jährlichen Summe zur Unterhaltung derselben, welche nicht über 100,000 fl. steigen darf.

Art. 33. Der König, die Prinzen und die Prinzessinnen seines Hauses sind von allen persönlichen und directen Lasten befreit; von der Grundsteuer sind sie nur für diejenigen Wohnungen, die ihnen angewiesen sind, befreit; allen übrigen Steuern bleiben sie unterworfen.

Art. 34. Der König ordnet sein Haus nach eigenem Gutdünken.

Art. 35. Eine königliche Wittwe geniesst während ihrer Wittwenschaft ein jährliches Einkommen von 150,000 fl. aus dem öffentlichen Schatz.

Art. 36. Der älteste Sohn des Königs, oder sein männlicher Descendent und präsumtiver Thronerbe, ist des Königs erster Unterthan und führt den Titel Prinz von Oranien.

Art. 37. Der Prinz von Oranien erhält als solcher, wenn er achtzehn Jahre alt ist, ein jährliches Einkommen von 100,000 fl. aus dem öffentlichen Schatze; dieses Einkommen wird auf 200,000 fl. erhöht, wenn er eine Ehe nach den Bestimmungen des Art. 13. des Grundgesetzes eingeht.

Dritte Abtheilung.

Von der Vormundschaft des Königs.

Art. 38. Der König wird mit dem Ablauf seines achtzehnten Jahres volljährig.

Art. 39. Im Fall der Minderjährigkeit steht der König unter der Vormundschaft einiger Mitglieder des königlichen Hauses und einiger angesehenen Eingebornen des Königreichs.

Art. 40. Diese Vormundschaft wird schon vorher durch den regierenden König in Uebereinstimmung mit den General-Staaten, bei vereinigten Kammern, angeordnet.

Art. 41. Ist sie aber von dem Vorgänger nicht angeordnet worden, so geschieht dies durch die General-Staaten bei vereinigten Kammern, die sich so viel als möglich mit einigen der nächsten Blutsverwandten des minderjährigen Königs darüber verständigen.

---

*) *Der Holländische Gulden beträgt in Preussischem Gelde* 17 *Sgr.* 2¾ *Pfennige; also* 10 *Fl. sind* = 5 *Thlr.* 22⅓ *Sgr. Mithin* 100,000 *Fl.* = 57,444 *Thlr.* 13⅓ *Sgr.;* 150,000 *Fl.* = 86,166 *Thlr.* 20 *Sgr.;* 500,000 *Fl.* = 287,222 *Thlr.* 6⅔ *Sgr. und endlich* 2,400,000 *Fl.* = 1,378,666 *Thlr.* 6⅔ *Sgr.*

Art. 42. Jeder dieser Vormünder leistet, ehe er sein Amt antritt, vor ersammlung der General-Staaten, bei vereinigten Kammern, in die Hände räsidenten folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige. Ich schwöre, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, welche mir die Vormundschaft über ihn auferlegt, und besonders ihm Anhänglichkeit an das Grundgesetz des Königreichs und Liebe zu seinem Volk einzuflössen."

„So wahr mir Gott helfe!"

Vierte Abtheilung.

Von der Regentschaft.

Art. 43. Während der Minderjährigkeit des Königs wird die königliche t durch einen Regenten wahrgenommen. —

Dieser wird vorher von dem regierenden Könige in Uebereinstimmung en Generalstaten in vereinigter Sitzung ernannt.

Die Nachfolge in der Regentschaft während der Minderjährigkeit des s kann auf dieselbe Weise angeordnet werden.

Art. 44. Ist während der Lebzeit des Königs kein Regent ernannt n, so geschieht es durch die vereinigten und nach dem Art. 24. zusamsetzten General-Staaten.

Ist die Nachfolge in der Regentschaft nicht festgesetzt, so kann dies den Regenten in Uebereinstimmung mit den auf die eben besagte Weise mengesetzten General-Staaten geschehen.

Art. 45. Der Regent leistet vor der Versammlung der General-Staaten er vereinigten Sitzung derselben, in die Hände des Präsidenten folgenid:

„Ich schwöre Treue dem Könige. Ich schwöre in der Ausübung der königlichen Gewalt während der Minderjährigkeit des Königs (so lange der König ausser Stand ist zu regieren) das Grundgesetz des Königreichs zu befolgen und aufrecht zu erhalten, und in keinem Fall und unter keinem Vorwande, es sei welcher es wolle, mich davon zu entbinden, noch zu erlauben, dass sich irgend Jemand davon entbinde."

„Ich schwöre ferner, mit allen meinen Kräften die Unabhängigkeit des Königreichs und die Unverletzlichkeit seines Grundgebiets zu vertheidigen und zu erhalten, die allgemeine und besondere Freiheit zu bewahren, die Rechte aller und eines jeden der Unterthanen des Königs zu beschirmen, und zur Aufrechthaltung der allgemeinen und besondern Wohlfahrt alle Mittel, welche mir die Gesetze darbieten, anzuwenden, so wie ein guter und getreuer Regent soll."

„So wahr mir Gott helfe!"

Art. 46. Die königliche Gewalt wird durch einen Regenten gleichfalls genommen, wenn der König ausser Stand ist zu regieren. Der Staatszusammengesetzt aus den ordentlichen Mitgliedern und den Chefs der teriellen Departements, beruft, nachdem er durch eine genaue Unterng festgestellt hat, dass dieser Fall eingetreten ist, die General-Staaten men, und zwar die zweite Kammer in doppelter Anzahl, um für die lieser Verhinderung Maassregeln zu treffen.

Die Mitglieder der General-Staaten, welche sich am einundzwanzigsten nach der Zusammenberufung an dem Orte, wo die Regierung ihren Sitz befinden, eröffnen die Sitzungen der Kammern.

Art. 47. Wenn eine Aufsicht über den König, der sich in dem vorhergehenden Falle befindet, nöthig erachtet wird; so werden die in dem 40. und 41. Artikel festgesetzten Regeln über die Vormundschaft eines minderjährigen Königs befolgt.

Art. 48. Ist in diesem Falle der Prinz von Oranien über das achtzehnte Jahr hinaus, so ist er Regent von Rechtswegen.

Art. 49. Hat der Prinz von Oranien sein achtzehntes Jahr noch nicht vollendet, und sind die in den Art. 27. und 44. vorhergesehenen Fälle eingetreten; so nimmt der Staatsrath, auf die im 46. Artikel bestimmte Weise zusammengesetzt, die königliche Gewalt wahr, bis die General-Staaten Vorkehrungen darüber getroffen haben.

Die Mitglieder dieses Raths legen in die Hände des Präsidenten, und dieser wiederum in Gegenwart der ganzen Versammlung, folgenden Eid ab:

> „Ich schwöre als Mitglied (Präsident) des Staatsraths, zur Aufrechthaltung und Befolgung des Grundgesetzes des Königreichs, in der Ausübung der königlichen Gewalt, bis die General-Staaten hierüber Vorkehrungen getroffen haben, beizutragen."
>
> „So wahr mir Gott helfe!"

Art. 50. Der Act, welcher die Regentschaft errichtet, muss auch die Summen, welche von den jährlichen Einkünften der Krone für die Kosten der Regentschaft erhoben werden, bestimmen. Diese einmal festgesetzte Summe darf während der Dauer der Regentschaft nicht mehr verändert werden.

Art. 51. Hat der König den General-Staaten keinen Thronfolger vorgeschlagen (Art. 25.); ist er nicht mit ihnen über die Vormundschaft eines minderjährigen Königs übereingekommen (Art. 40.); hat er nicht mit ihnen einen Regenten des Königreichs erwählt (Art. 43.); so versehen dies die General-Staaten, so wie es in dem 27, 41. und 44. Artikel vorgeschrieben ist.

Fünfte Abtheilung.

Von der feierlichen Einsetzung des Königs.

Art. 52. Der König wird bei seinem Regierungsantritt in einer öffentlichen und vereinigten Sitzung der General-Staaten feierlich eingesetzt.

In Friedenszeiten findet diese Einsetzung abwechselnd zu Amsterdam und in einer Stadt der südlichen Provinzen nach der Wahl des Königs statt.

Art. 53. Nachdem in dieser öffentlichen Sitzung das ganze gegenwärtige Grundgesetz dem Könige vorgelesen worden, leistet er in derselben folgenden Eid:

> „Ich schwöre dem Volke der Niederlande, das Grundgesetz des Königreichs aufrecht zu erhalten und zu befolgen, und bei keiner Gelegenheit und bei keinem Vorwande, er sei welcher er wolle, mich davon zu entbinden, noch zu dulden, dass sich irgend Jemand davon entbinde."
>
> „Ich schwöre ferner, aus allen meinen Kräften die Unabhängigkeit des Königreichs und die Unverletzlichkeit seines Grundgebiets zu vertheidigen und zu erhalten, die allgemeine und besondere Freiheit zu bewahren, die Rechte aller und eines jeden meiner Unterthanen zu beschirmen, und zur Aufrechthaltung, und zum Wachsthum der allgemeinen und besonderen Wohlfahrt alle Mittel, welche mir die Gesetze darbieten, anzuwenden, so wie ein guter König soll."
>
> „So wahr mir Gott helfe!"

Art. 54. Nach der Eidesableistung wird der König in derselben Sitzung ch die General-Staaten förmlich eingesetzt.

Zu dem Ende verliest der Präsident folgende feierliche Erklärung, die ınd alle Mitglieder, jeder durch einen besondern Eid, bekräftigen:

„Wir schwören im Namen des Volks der Niederlande, dass wir Sie, dem Grundgesetz dieses Staats gemäss, als König annehmen und einsetzen; dass wir die Rechte Ihrer Krone aufrecht erhalten, Ihnen gehorsam und getreu in der Vertheidigung Ihrer Person und Ihrer königlichen Würde sein werden. Wir schwören, alles zu erfüllen, was gute und getreue General-Staaten zu thun verpflichtet sind."

„So wahr uns Gott helfe!"

Art. 55. Der König macht den Provinzial-Ständen seine Einsetzung bent, die ihm dann in folgender Weise huldigen:

„Wir schwören, Ihnen als gesetzlichem Könige der Niederlande in der Vertheidigung Ihrer Person und Ihrer königlichen Würde getreu zu sein; dem Grundgesetz, gemäss den Verordnungen, die uns von Ihnen oder aus Ihrem Auftrag zugestellt werden, zu gehorchen, und Ihren Dienern und Räthen Hülfe und Beistand zur Vollziehung derselben zu leisten, und ausserdem alles zu thun, was getreue Unterthanen zu thun schuldig sind."

„So wahr uns Gott helfe!"

Eine feierliche Deputation einiger Mitglieder der Provinzial-Stände überıgt dem Könige diese Erklärung.

Sechste Abtheilung.

Von den königlichen Vorrechten.

Art. 56. Der König hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; ernennt und ruft ab die Gesandten und die Consuln.

Art 57. Der König erklärt Krieg und schliesst Frieden; er setzt beide mmern der General-Staaten davon in Kenntniss; er fügt die Mittheilungen zu, welche er mit den Interessen und der Sicherheit verträglich findet.

Art. 58. Dem Könige gehört das Recht, alle anderen Verträge und bereinkommen zu schliessen und zu bestätigen.

Er giebt den General-Staaten Kenntniss davon, sobald er glaubt, dass Interesse und die Sicherheit des Staates es gestattet.

Sind die Verträge in Friedenszeiten geschlossen, und enthalten sie eine tretung oder einen Tausch eines Theils des Grundgebiets des Königreichs, ›r seiner Besitzungen in den andern Welttheilen; so dürfen sie nicht von n Könige bestägtigt werden, bevor die General-Staaten ihre Zustimmung u gegeben haben.

Art. 59. Der König giebietet über die Land- und Seemacht; er ernennt Offiziere, und entlässt sie, mit Pension, wenn sie dazu berechtigt sind.

Art. 60. Der König hat die oberste Leitung der Colonieen und der sitzungen in den andern Welttheilen ausschliesslich.

Art. 61. Der König hat gleichfalls die oberste Leitung der Finanzen; ordnet und bestimmt die Gehalte aller Behörden und Beamten, welche dem öffentlichen Schatz ausgezahlt werden; er lässt sie auf das Ausgabedget setzen.

Die Gehalte der richterlichen Beamten werden durch ein Gesetz festtellt.

Art. 62. Der König hat das Recht, Münzen schlagen zu lassen, er kann sein Bildniss darauf prägen.

Art. 63. Der König erhebt in den Adelstand; die, welche er adelt, überreichen ihr Diplom den Ständen ihrer Provinz; sie nehmen sofort an den Vorrechten des Adels Theil, namentlich an dem Rechte, in die Ritterschaft eingeschrieben zu werden, wenn sie die dazu nöthigen Erfordernisse besitzen.

Art. 64. Ritterorden können nur durch ein Gesetz, auf einen Vorschlag des Königs, errichtet werden.

Art. 65. Fremde Orden, die mit keinen Verpflichtungen verbunden sind, können von dem Könige und den Prinzen seines Hauses, wenn er seine Einwilligung dazu giebt, angenommen werden.

Kein fremder Orden, welcher es auch sei, darf von einem andern Unterthan des Königs, ohne seine ausdrückliche Erlaubniss, angenommen werden.

Art. 66. Diese Erlaubniss muss ebenfalls für die Annahme von Titeln, Würden oder fremden Aemtern eingeholt werden.

Künftig können Adelsbriefe, von fremden Fürsten ertheilt, von keinem Unterthan des Königs angenommen werden.

Art. 67. Der König hat das Recht, zu begnadigen, nachdem er den Bericht des obersten Gerichtshofes des Königreichs darüber vernommen.

Art. 68. Ausser in den durch das Gesetz selbst bestimmten Fällen kann der König, wenn Eile nothwendig ist, und die General-Staaten nicht versammelt sind, Dispensation an Privatpersonen auf ihre Bitte und in ihrem besondern Interesse ertheilen, wenn er vorher den Staatsrath darüber vernommen; in Rechtssachen dürfen solche Dispensationen nicht eher ertheilt werden, bis die Meinung des obersten Gerichtshofes darüber eingeholt worden ist, und in andern Angelegenheiten die der betreffenden Departementsverwaltung.

Der König giebt den General-Staaten Kenntniss von allen Dispensationen, welche er in dem Zwischenraum von einer zur andern Sitzung derselben ertheilt hat.

Art. 69. Der König entscheidet über alle Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Provinzen, im Fall sie nicht gütlich ausgeglichen werden können.

Art. 70. Der König kann den General-Staaten Gesetzvorschläge oder auch jede andere Proclamation, die ihm gutdünkt, machen.

Er kann die Vorschläge, die ihm von den General-Staaten gemacht worden, bestätigen oder verwerfen.

Siebente Abtheilung.

Vom Staatsrath und von den Ministerial-Departements.

Art. 71. Es giebt einen Staatsrath. Dieser ist aus höchstens vierundzwanzig Mitgliedern zusammengesetzt, die, so viel möglich, aus allen Provinzen des Königreichs ausgewählt werden. Der König ernennt und entlässt sie.

Der König präsidirt im Staatsrathe. Er ernennt, wenn es ihm gutdünkt, einen Staats-Secretär zum Vice-Präsidenten.

Art. 72. Der Prinz von Oranien ist von Rechtswegen Mitglied des Staatsraaths. Er nimmt an den Sitzungen desselben Theil, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

rigen Prinzen des königlichen Hauses können, wenn sie volljährig
len König dazu berufen werden.
ıd in der für die ordentlichen Mitglieder festgesetzten Zahl nicht

3. Der König bringt zur Berathung vor den Staatsrath alle Vor-
er den General-Staaten macht, oder die ihm von denselben ge-
n, so wie alle allgemeinen Maasregeln der innern Verwaltung des
und seiner Besitzungen in den andern Welttheilen.
nfange eines jeden Gesetzes und aller königlichen Bestimmungen
ıg gethan werden, dass der Staatsrath über dieselben vernommen

önig vernimmt ausserdem die Meinung des Staatsraths in allen
iten von allgemeinem oder besonderem Interesse, die er ihm vor-
gut hält.
önig allein entscheidet, und bringt jede dieser Entscheidungen
s des Staatsraths.
4. Der König kann ausserordentliche Staatsräthe, ohne Gehalt,
r beruft sie zur Berathung, wenn es ihm gutdünkt,
5. Der König errichtet Ministerial-Departements; er ernennt die
lben und entlässt sie nach seinem Willen; er kann einen oder
selben zur Theilnahme an den Berathungen des Staatsraths berufen.
6. Der Eid, den die Chefs der Ministerial-Departements, so wie
chen und ausserordentlichen Staatsräthe ablegen, muss unabhängig
vas der König besonders hinzuzufügen für gut findet, die Ver-
nthalten, dem Grundgesetz getreu zu sein.

Drittes Capitel.

Von den General-Staaten.

Erste Abtheilung.

Von der Zusammensetzung der General-Staaten.

77. Die General-Staaten repräsentiren die Nation.
78. Die General-Staaten bestehen aus zwei Kammern.
79. Eine dieser Kammern besteht aus hundert zehn Mitgliedern,
ı Provinzial-Staaten (Ständen) in folgender Weise gewählt werden:

für	Nordbrabant	7	Mitglieder,
„	Südbrabant	8	„
„	Limburg	4	„
„	Geldern	6	„
„	Lüttich	6	„
„	Ostflandern	10	„
„	Westflandern	8	„
„	Hennegau	8	„
„	Holland	22	„
„	Seeland	3	„
„	Namür	2	„
„	Antwerpen	5	„
„	Utrecht	3	„
„	Friesland	5	„
„	Oberyssel	4	„

für Gröningen 4 Mitglieder.
„ Drenthe 1 „
„ Luxemburg 4 „

Art. 80. Die andere Kammer, die den Namen der ersten führt, wird aus mindestens vierzig und höchstens sechszig Mitgliedern zusammengesetzt; sie müssen das vierzigste Jahr vollendet haben und werden vom König auf Lebenszeit, unter den durch Verdienste um den Staat, durch Geburt oder Vermögen ausgezeichnetsten Personen, ernannt.

Zweite Abtheilung.

Von der zweiten Kammer der General-Staaten.

Art. 81. Wählbar für die zweite Kammer sind alle Personen, die in den Provinzen, von welchen sie ernannt werden, wohnhaft und volle dreissig Jahre alt sind.

Die in derselben Provinz erwählten Mitglieder dürfen nicht näher, als im dritten Grade mit einander verwandt oder verschwägert sein.

Land- und See-Offiziere sind nur dann wählbar, wenn sie einen höhern als Hauptmannsrang bekleiden.

Art. 82. Die Mitglieder dieser Kammer werden auf drei Jahre gewählt.

Die Kammer wird jedes Jahr um ein Drittel erneuert, nach einem Register, welches zu diesem Behuf abgefasst wird.

Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Art. 83. Die Mitglieder dieser Kammer stimmen für sich selbst, ohne Auftrag oder Rücksprache mit der Versammlung, welche sie ernannt hat.

Art. 84. Beim Antritt ihrer Functionen schwören sie, jeder nach den Vorschriften seines Glaubens, folgenden Eid:

„Ich schwöre (gelobe), das Grundgesetz des Königreichs zu befolgen und aufrecht zu erhalten; bei keiner Gelegenheit und unter keinem Vorwande mich dessen zu entbinden, oder einzuwilligen, dass sich irgend Jemand davon entbinde, aus allen meinen Kräften die Unabhängigkeit des Königreichs und die öffentliche und persönliche Freiheit zu bewahren und zu schützen; und so viel es an mir liegen wird, zu dem Wachsthum der allgemeinen Wohlfahrt beizutragen, ohne mich davon durch irgend ein besonderes oder provinzielles Interesse abhalten zu lassen."

„So wahr mir Gott helfe!"

Zu diesem Eide werden sie zugelassen, nachdem sie vorher folgenden geleistet haben:

„Ich schwöre (erkläre), dass ich, um zum Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten erwählt zu werden, Niemandem, welcher in oder ausser Amte stehe, weder Versprechungen gemacht habe, noch Geschenke oder Gaben, direct oder indirect, unter welchem Vorwande es sei, geben oder versprechen werde."

„Ich schwöre (gelobe), niemals, von wem es sei, unter keinem Vorwande, weder direct noch indirect, Geschenke oder Gaben anzunehmen, um in der Ausübung meiner Functionen irgend etwas zu thun oder zu unterlassen."

„So wahr mir Gott helfe!"

Diese Eide sind in die Hände des Königs, oder in der zweiten Kammer in die des Präsidenten abzulegen, der von dem König dazu autorisirt wird.

Art. 85. Der Präsident der zweiten Kammer wird für die Dauer einer sion vom Könige aus einer Liste von drei Personen, die ihm die Kammer erreicht, erwählt.

Art. 86. Die Mitglieder dieser Kammer erhalten für die Reisekosten e durch das Gesetz festgestellte Entschädigung, welche nach der Entferng der Orte berechnet wird.

Sie erhalten ausserdem für Kosten des Aufenthalts jährlich eine Summe 2500 Gulden.*)

Diese Entschädigung, welche monatlich ausbezahlt wird, können dieigen Mitglieder in der Zwischenzeit von einer Session zur andern nicht eben, die nicht bei den letzten Sitzungen gegenwärtig waren; es sei denn, bewiesen, dass sie durch Krankheit abgehalten worden sind.

Dritte Abtheilung.

Von der ersten Kammer der General-Staaten.

Art. 87. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten für Reise- und fenthaltskosten eine Summe von 3000 Gulden jährlich.**)

Art. 88. Wenn sie ihre Functionen antreten, so leisten sie, jeder nach Vorschriften seines Glaubens, denselben Eid in die Hände des Königs, für die Mitglieder der zweiten Kammer vorgeschrieben ist.

Art. 89. Der König ernennt den Präsidenten der ersten Kammer für Dauer einer Sitzung.

Vierte Abtheilung.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Kammern.

Art. 90. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern sein.

Art. 91. Die Chefs der allgemeinen Departemental-Verwaltungen haben ritt in beide Kammern.

Sie haben aber nur dann eine berathschlagende Stimme, wenn sie wirke Mitglieder der Kammer sind, in der sie sitzen.

Art. 92. Die Mitglieder der General-Staaten dürfen nicht zu gleicher Mitglieder der Rechnungskammer sein; oder rechnungspflichtige Stellen leiden.

Art. 93. Ein Mitglied der Provinzial-Stände, das zu den Generalaten erwählt ist, giebt, wenn es seinen Sitz in den letztern einnimmt, dach seine erstere Eigenschaft auf.

Art. 94. Jede Kammer untersucht die Vollmachten ihrer Mitglieder l richtet über die Beschwerden, die darüber erhoben werden.

Art. 95. Jede Kammer ernennt ihren Amtsschriftführer.

Art. 96. Jede der beiden Kammern führt den Titel: Edelmögende rren.

Art. 97. Die General-Staaten versammeln sich wenigstens einmal jähr; die ordentliche Sitzung wird den dritten Montag im Monat October ffnet.

Der König kann die Kammern auch ausserordentlich zusammenberufen, n er es für gut findet.

---

*) *Beträgt Preuss. = 1436 1/10 Thlr.*

**) *Beträgt Preuss. = 1723 1/3 Thlr.*

Art. 98. In Friedenszeiten werden die Sitzungen der Kammern abwechselnd, Jahr um Jahr, in einer Stadt der nördlichen und in einer der südlichen Provinzen abgehalten.

Art. 99. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne vorherige Zusammenberufung. Die Mitglieder, welche sich funfzehn Tage nach dem Ableben des Königs an dem Orte befinden, wo die Regierung ihren Sitz hat, eröffnen die ausserordentliche Sitzung.

Art. 100. Die Versammlungen der General-Staaten werden durch den König oder seine Commissarien in einer vereinigten Sitzung beider Kammern eröffnet. Sie werden auf dieselbe Art geschlossen, wenn der König glaubt, dass das Interesse des Reichs die Fortsetzung derselben nicht mehr nöthig macht.

Eine ordentliche Sitzung muss wenigstens zwanzig Tage dauern.

Art. 101. Keine der beiden Kammern darf einen Beschluss fassen, wenn nicht über die Hälfte ihrer Mitglieder versammelt ist.

Art. 102. Alle Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefasst.

Art. 103. Ueber alle Sachen wird durch Namensaufruf und laut abgestimmt.

Nur über die Wahl und den Vorschlag von Candidaten wird geheim abgestimmt.

Art. 104. In den Fällen, wo nach den Bestimmungen des Grundgesetzes beide Kammern (die zweite entweder in ordentlicher oder doppelter Anzahl) in einer Sitzung vereinigt sind, nehmen die Mitglieder, ohne Unterscheidung der Kammern, ihren Sitz ein.

Der Präsident der ersten Kammer leitet alsdann die Berathungen.

Fünfte Abtheilung.
Von der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 105. Die gesetzgebende Gewalt wird vereinigt durch den König und die General-Staaten ausgeübt.

Art. 106. Der König richtet an die zweite Kammer die Vorschläge, die er den General-Staaten machen will, und zwar entweder durch eine schriftliche Botschaft, welche die Motive derselben enthält, oder durch Commissarien.

Art. 107. Ueber einen vom Könige gemachten Vorschlag darf die Kammer in allgemeiner Versammlung nicht eher berathschlagen, bis derselbe in den verschiedenen Sectionen geprüft worden ist, in welche sich die Kammer vertheilt, und welche periodisch durch das Loos erneuert werden.

Art. 108. Die Sitzungen der zweiten Kammer der General-Staaten sind öffentlich; auf den Antrag jedoch des zehnten Theils der anwesenden Mitglieder, oder wenn der Präsident es dienlich erachtet, berathschlagt die Kammer bei verschlossenen Thüren.

Ueber diejenigen Gegenstände, worüber bei verschlossenen Thüren berathen worden ist, kann auch eben so ein Beschluss gefasst werden.

Art. 109. Wenn die zweite Kammer, nachdem ihr über die Ansicht ihrer Sectionen Bericht erstattet worden, den Vorschlag genehmigt; so sendet sie ihn der ersten Kammer in folgender Form zu:

„Die zweite Kammer der General-Staaten übersendet hierbei der ersten Kammer den Vorschlag des Königs; sie glaubt, dass Grund vorhanden ist, denselben anzunehmen."

Art. 110. Wenn die zweite Kammer den Vorschlag des Königs nicht ehmigen zu können glaubt; so setzt sie den König in folgender Weise on in Kenntniss.

„Die zweite Kammer der General-Staaten bezeugt dem Könige ihre Dankbarkeit für den Eifer, womit er über die Interessen des Königreichs wacht, und bittet ihn ehrerbietigst, seinen Vorschlag in nochmalige Erwägung zu ziehen.

Art. 111. Wenn die erste Kammer einen von der zweiten Kammer anommenen Vorschlag des Königs empfängt; so übergiebt sie ihn den Secıen, und wenn sie, nachdem sie in allgemeiner Sitzung darüber berathschlagt den Vorschlag annimmt; so setzt sie den König auf folgende Weise davon Kenntniss:

„Die General-Staaten bezeugen dem Könige ihre Dankbarkeit für den Eifer, mit welchem er über die allgemeinen Interessen wacht, und stimmen seinem Vorschlage bei.“

l die zweite Kammer in folgender Formel:

„Die erste Kammer der General-Staaten bringt zur Kenntniss der zweiten, dass sie dem ihr am .... zugestellten und das .... betreffenden Vorschlag des Königs beigestimmt hat.“

Art. 112. Wenn die erste Kammer den Vorschlag nicht genehmigen zu ınen glaubt; so spricht sie sich auf die im Artikel 110. bestimmte Weise über aus.

Der zweiten Kammer giebt sie in folgender Formel davon Kenntniss:

„Die erste Kammer der General-Staaten bringt zur Kenntniss der zweiten, dass sie den König ehrerbietigst ersucht hat, den ihr am .... zugestellten und das .... betreffenden Vorschlag in nochmalige Erwägung zu ziehen.“

Art. 113. Die General-Staaten haben das Recht, dem Könige Vorschläge machen, mit Beobachtung folgender Vorschriften:

Art. 114. Das Recht der ersten Berathschlagung der General-Staaten ır einen dem Könige zu machenden Vorschlag gehört ausschliesslich der ıiten Kammer. Sie prüft denselben in der für die Gesetzesvorschläge beriebenen Form.

Art. 115. Genehmigt sie denselben, so theilt sie ihn der ersten Kammer folgender Formel mit:

„Die zweite Kammer der General-Staaten übersendet der ersten den hier beigefügten Vorschlag, und denkt, dass Grund vorhanden, die Genehmigung des Königs dafür einzuholen.“

Art. 116. Wenn die erste Kammer in der ordentlichen Weise darüber athen und ihn angenommen hat, so richtet sie ihn an den König mit folıder Formel:

„Die General-Staaten übersenden dem Könige den beigefügten Vorschlag, den sie nützlich und vortheilhaft für den Staat erachten. Sie bitten Se. Majestät, ihm die königliche Genehmigung ertheilen zu wollen.“

Sie unterrichtet davon die zweite Kammer in folgenden Worten:

„Die erste Kammer der General-Staaten setzt die zweite in Kenntniss, dass sie den auf .... sich beziehenden Vorschlag vom .... angenommen und Sr. Maj. überreicht hat, um die königliche Genehmigung zu erbitten.“

Art. 117. Verwirft die erste Kammer den Vorschlag; so unterrichtet sie davon die zweite Kammer in folgenden Worten:

„Die erste Kammer der General-Staaten sendet der zweiten den beigefügten Vorschlag zurück, dem sie nicht ihre Zustimmung ertheilen zu können geglaubt hat.“

Art. 118. Nimmt der König einen Vorschlag der General-Staaten an; so drückt er sich folgendermassen aus:

„Der König willigt ein.“

Verwirft er ihn; so spricht er sich so aus;

„Der König wird ihn in Erwägung ziehen.“

Art. 119. Die vom Könige und den beiden Kammern angenommenen Gesetzesvorschläge werden Gesetze des Reichs und von dem Könige proclamirt.

Art. 120. Das Gesetz ordnet die Art der Proclamation und die Ausdrücke, wodurch die Gesetze verbindlich werden.

Die Formel der Publication wird folgender Art abgefasst:

„Wir . . . ., König der Niederlande, u. s. w., Allen, die das Gegenwärtige sehen, Unsern Gruss. Kund sei:

Nachdem Wir in Erwägung gezogen, u. s. w.

(Hier werden die Motive eingefügt.)

Aus diesen Gründen,

Nachdem Wir Unsern Staatsrath vernommen,

Und in Uebereinstimmung mit den General-Staaten haben Wir verordnet und verordnen hiermit:

(Der Text des Gesetzes.)

Gegeben u. s. w.

Sechste Abtheilung.

Von dem Staatsbudget.

Art. 121. Das Ausgabenbudget des Königreichs muss die Zustimmung der General-Staaten haben; es wird vom Könige der zweiten Kammer in den ordentlichen Sitzungen vorgelegt.

Art. 122. Das Budget wird in zwei Theile getheilt. Diese Theilung wird bei dem Budget des Jahres 1820 gemacht, und wenn die Umstände es erlauben, noch früher.

Art. 123. Der erste Theil enthält alle ordentlichen fixirten und stehende Ausgaben, welche aus dem gewöhnlichen Lauf der Dinge herrühren, und sich ganz besonders auf den Friedensetat beziehen.

Sind diese Ausgaben einmal von den General-Staaten genehmigt, so werden sie in den zehn nächsten Jahren den General-Staaten nicht mehr zur jährlichen Bewilligung vorgelegt.

Sie können während dieses Zeitraumes nicht mehr Gegenstand der Verhandlungen werden; es sei denn, dass der König der Kammer anzeigte, dass irgend ein Gegenstand der Ausgaben aufgehört habe oder verändert worden sei.

Art. 124 Wenn dieser Theil des Budgets festgestellt wird, so müssen auch zu gleicher Zeit die Mittel bestimmt werden, wodurch diese Ausgaben bestritten werden.

Diese werden ebenfalls für zehn Jahre festgestellt und bleiben unveränderlich, es sei denn, dass der König die Anzeige mache, es sei nothwendig eins dieser Mittel zu ersetzen oder zu verändern.

Art. 125. Ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums, für welchen diese
[illegible]nten Ausgaben geregelt worden sind, legt der König den Kammern ein
es Budget für die zehn folgenden Jahre vor.

Art. 126. Der zweite Theil des Budgets enthält die ausserordentlichen
orhergesehenen, ungewissen Ausgaben, welche, namentlich die des Krieges,
h den Umständen geregelt werden müssen.

Diese Ausgaben, so wie die Mittel, sie zu decken, werden nur jähr-
h bewilligt.

Art. 127. Die Ausgaben jedes Departements der allgemeinen Verwal-
g sind der Gegenstand eines besondern Capitels im Budget.

Die für ein Departement bewilligten Gelder müssen ausschliesslich für
Ausgaben desselben verwendet werden, dergestalt, dass keine Summe von
m Capitel der allgemeinen Verwaltung auf das andere ohne Mitwirkung
General-Staaten übertragen werden darf.

Art. 128. Der König lässt jährlich den General-Staaten eine detaillirte
hnung über die Verwendung der öffentlichen Gelder vorlegen.

Viertes Capitel.

Von den Provinzial-Ständen.

Erste Abtheilung.

Von der Zusammensetzung der Provinzial-Stände.

Art. 129. Die Provinzial-Stände werden zusammengesetzt aus den durch
drei folgenden Stände erwählten Mitgliedern:

1) durch den Adel oder den Ritterstand,
2) durch die Städte,
3) durch das flache Land.

Art. 130. Die Gesammtanzahl der Mitglieder, woraus die Provinzial-
nde zusammengesetzt werden, und die Zahl der von einem jeden der drei
nde zu erwählenden, wird von dem Könige nach dem Bericht einer Com-
sion, welche er in jeder Provinz ernennt, bestimmt.

Art. 131. In jeder Provinz werden die Adeligen entweder in einer
terschaft vereinigt oder nicht, je nachdem es dienlich befunden wird.

Die erste Zusammenberufung des Adels oder der Ritterschaft und die
te Zulassung zu dieser Ritterschaft gehört dem Könige.

Sie unterwerfen ihr Reglement der Gutheissung des Königs und über-
reiten in der Abfassung desselben nicht die im Grundgesetze aufgestellten
ncipien.

Art. 132. Die Stadtverwaltungen werden auf die Weise organisirt, wie
on den bestehenden Verwaltungen und von dem durch den König ernannten
cial-Commissionen verordnet werden wird.

Diese Verordnungen werden den Provinzial-Ständen zugestellt, welche
mit ihren Bemerkungen dem Könige zur Gutheissung vorlegen.

Sie bestimmen die Art der Wahl derjenigen Mitglieder der Provinzial-
nde, welche durch die Städte gewählt werden.

Art. 133. Jede Stadt hat ein Wahlcollegium; dieses wird jedes Jahr
ammenberufen, einzig zu dem Zwecke, die vacanten Stellen in dem Stadt-
he zu ergänzen.

Art. 134. Die stimmfähigen Einwohner jeder Stadt ernennen zu den
anten Stellen in den Wahlcollegien. Die Ernennungen geschehen jährlich



durch Stimmenmehrheit. Die Stimmen werden auf unterschriebene und versiegelte Stimmzettel geschrieben, welche die Gemeinde-Verwaltung in den Wohnungen der Einzelnen sammeln lässt.

Die Verordnungen jeder Stadt bestimmen das directe Steuerquantum, das jeder Wähler zahlen, und die Eigenschaften, die er in sich vereinigen muss.

Art. 135. Das flache Land wird, um seine Wahlrechte ausüben zu können, in Bezirke eingetheilt.

Art. 136. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied mehrerer Provinzial-Stände sein.

Art. 137. Der König ernennt in allen Provinzen Commissarien, unter welchem Namen er will, und giebt ihnen die nöthigen Instructionen, um die Vollstreckung der Gesetze zu sichern und über die Interessen des Königreichs und der Provinz zu wachen.

Sie präsidiren in den Ständeversammlungen und bei denjenigen Deputationen, welche nach den Bestimmungen des Art. 153. ernannt werden.

Bei ihrer Ernennung leisten sie den Eid, dem Grundgesetze getreu zu sein.

Art. 138. Die Mitglieder der Provinzial-Stände leisten, ehe sie ihre Function antreten, jeder nach den Vorschriften seines Glaubens, folgenden Eid:

> „Ich schwöre (gelobe), das Grundgesetz des Königreichs zu befolgen, und mich in keiner Weise und unter keinem Vorwande davon zu entbinden; mich nach den Verordnungen der Provinz zu richten, und alles zu thun, was in meiner Macht steht, um ihre Wohlfahrt zu befördern."
>
> „So wahr mir Gott helfe!"

Sie werden zu diesem Eide zugelassen, nachdem sie vorher geschworen haben, nichts versprochen zu haben und keine verbotenen Geschenke oder Gaben anzunehmen, gerade so wie es für die Mitglieder der General-Staaten im 84sten Artikel vorgeschrieben ist.

Art. 139. Die Provinzial-Stände versammeln sich wenigstens einmal jährlich, und werden jedesmal durch den König zusammen berufen.

Art. 140. Die Mitglieder der Provinzial-Stände stimmen für sich ohne Auftrag und ohne besondere Rücksprache mit derjenigen Versammlung, von der sie ernannt worden sind.

Art. 141. Die Provinzial-Stände können keinen Beschluss fassen, wenn nicht über die Hälfte ihrer Mitglieder gegenwärtig ist.

Alle Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Art. 142. Die Mitglieder der Provinzial-Stände stimmen laut und durch Namensaufruf. Nur die Wahl und die Präsentation von Candidaten geschieht durch geheime Abstimmung.

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten der Provinzial-Stände.

Art. 143. Die Stände legen dem Könige die Kosten ihrer Verwaltung vor, welcher, wenn er sie genehmigt, sie auf das allgemeine Budget der Staatsausgaben setzt.

Art. 144. Die Provinzial-Stände ernennen aus ihrer eigenen Mitte oder ausserhalb derselben die Mitglieder der zweiten Kammer der General-Staaten.

ie wählen sie, so viel als irgend möglich, aus den verschiedenen Theilen hrer Provinz.

Art. 145. Die Provinzial-Stände beschäftigen sich mit den Gesetzen über len Schutz der verschiedenen Glaubensformen und deren Ausübung, über len öffentlichen Unterricht, über die Wohlthätigkeits-Verwaltungen, über die Mittel der Beförderung des Ackerbaus, des Handels und der Manufacturen, o wie mit allen andern Gesetzen, welche der König ihnen in dieser Beziehung vorlegt.

Art. 146. Die Stände sind ferner mit Allem beauftragt, was die Verwaltung und die innere Oekonomie ihrer Provinz betrifft. Die Verordnungen und Reglements, welche sie für das allgemeine Interesse der Provinz nöthig und nützlich erachten, müssen, ehe sie vollzogen werden, von dem Könige genehmigt worden sein.

Art. 147. Sie wachen darüber, dass der freien Ein- und Ausfuhr, so wie dem Durchgange der Waaren keine andere Beschränkungen auferlegt werden, als die durch das Gesetz bestimmt sind.

Art. 148. Sie suchen die Streitigkeiten der Local-Verwaltungen beizulegen. Gelingt dies ihnen nicht, so werden dieselben zur Entscheidung dem Könige vorgelegt.

Art. 149. Der König kann diejenigen Beschlüsse der Provinzial-Stände, welche den Gesetzen oder dem allgemeinen Wohle zuwiderlaufen, suspendiren oder vernichten.

Art. 150. Die Provinzial-Stände schlagen dem Könige die Anlegung und Unterhaltung solcher Arbeiten und Einrichtungen vor, welche sie für ihre Provinz nützlich erachten.

Sie können zugleich die Mittel angeben, die Ausgaben ganz oder theilweise auf Kosten der Provinz zu decken.

Genehmigt der König dieselben, so haben sie die Leitung der Arbeiten und die Verwendung der Mittel, mit der Verpflichtung, Rechnung abzulegen.

Art. 151. Sie können die Interessen ihrer Provinz und der Einwohner derselben bei dem Könige und den General-Staaten vertreten.

Art. 152. Die von den Provinzial-Ständen abgefassten, vom Könige sanctionirten Reglements bestimmen die Weise der Ausübung der ihnen durch das Grundgesetz und in Folge desselben verliehenen Gewalt.

Art. 153. Die Stände ernennen aus ihrer Mitte ein Collegium, welches sowohl während ihrer Sitzungen, als wenn sie nicht versammelt sind, über alles wacht, was die tägliche Verwaltung und die Vollstreckung der Gesetze betrifft.

Die Provinz Holland, in Betracht ihrer Grösse und ihrer Bevölkerung, kann zwei solcher Collegien haben.

Dritte Abtheilung.

Von den Gemeinde-Verwaltungen.

Art. 154. Die Verwaltungen der Herrschaften, Bezirke und Dorfschaften werden auf die den Umständen und den Local-Interessen angemessenste, und mit den gesetzlich erworbenen Rechten verträglichste Weise organisirt.

Die Provinzial-Stände treffen in dieser Beziehung, und in Uebereinstimmung mit dem Grundgesetz, Anordnungen, welche sie mit ihren Bemerkungen dem Könige zur Genehmigung vorlegen.

Art. 155. Die Gemeinde-Verwaltungen haben nach den Bestimmungen der

Reglements die ganze und volle Leitung ihrer besondern und häuslichen Interessen. Die Verordnungen, welche sie in dieser Beziehung erlassen, werden in Abschrift den Provinzial-Ständen vorgelegt, dürfen aber nicht den Gesetzen und dem allgemeinen Interesse zuwiderlaufen.

Der König hat immer das Recht, über die Verwaltung der Gemeinde-Obrigkeiten Informationen zu verlangen, und in dieser Beziehung alle Maassregeln zu treffen, die ihm nöthig scheinen.

Art. 156. Die Gemeinde-Verwaltungen sind gehalten, ihr Ausgabe- und Einnahmebudget den Provinzial-Ständen vorzulegen, und sich nach dem, was ihnen die Provinzial-Stände in dieser Beziehung vorschreiben, zu richten.

Art. 157. Wenn die Communallasten Auflagen erfordern, so müssen die Gemeinde-Verwaltungen pünctlich alle die Bestimmungen der Gesetze, der Verordnungen und der allgemeinen Reglements über die Finanzen befolgen.

Ehe diese Auflagen erhoben werden, müssen sie die Zustimmung der Provinzial-Stände haben; welchen die Vorschläge mit einer genauen Auseinandersetzung der Bedürfnisse der Gemeinde vorgelegt werden.

Bei der Untersuchung dieser Vorschläge wachen die Provinzial-Stände darüber, dass die vorgeschlagenen Auflagen die freie Durch- und Einfuhr der Land- und der industriellen Producte anderer Provinzen, Städte oder Landgemeinden nicht beschweren, und denselben härtere Lasten auflegen, als den Producten des Ortes selbst, wo die Auflage eingeführt wird.

Art. 158. Keine neue Gemeindeauflage kann ohne die Zustimmung des Königs eingeführt werden.

Art. 159. Die Stände legen dem Könige alle Gemeinde-Budgets vor, die er verlangt.

Der König erlässt die nöthigen Instructionen über die Rechnungsabschlüsse der Gemeinde-Verwaltungen.

Art. 160. Die Gemeinde-Verwaltungen können die Interessen ihrer Untergebenen bei dem Könige und den Ständen ihrer Provinz vertreten.

Vierte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 161. Jeder Einwohner des Königreichs hat das Recht, schriftliche Bittschriften den competenten Behörden einzureichen, wenn er sie persönlich für sich und nicht im Namen mehrerer abfasst; das letztere ist nur den gesetzlich constituirten und anerkannten Corporationen als solchen erlaubt, und zwar nur für Gegenstände, die zu ihren Gerechtsamen gehören.

Fünftes Capitel.

Von der Rechtspflege.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 162. Die Rechtspflege wird im ganzen Umfange des Königreichs im Namen des Königs verwaltet.

Art. 163. Es soll für das ganze Königreich ein allgemeines Gesetzbuch über das Civil-, Criminal- und Handels-Recht, über die Einrichtung der richterlichen Gewalt und über das Verfahren in Civil- und Criminal-Rechtsfällen, eingeführt werden.

Art. 164. Der friedliche Besitz und Genuss seines Eigenthums wird jedem Einwohner garantirt.

Es kann Niemandem dasselbe entzogen werden, als nur für das öffentliche Wohl, und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise und nach vorheriger gerechter Entschädigung.

Art. 165. Alle Streitigkeiten, welche Eigenthum oder die daraus herfliessenden Rechte, Schulden oder überhaupt Privatrechte zum Gegenstande haben, gehören ausschliesslich vor die Gerichtsbarkeit der Tribunale.

Art. 166. Die richterliche Gewalt kann nur durch Tribunale ausgeübt werden, die durch das Grundgesetz oder in Folge desselben eingeführt sind.

Art. 167. Niemand kann wider seinen Willen dem Richter, den ihm das Gesetz anweiset, entzogen werden.

Art. 168. Niemand darf, ausser wenn er auf der That ertappt wird, anders als in Folge einer Verordnung des Richters verhaftet werden, welche die Gründe der Verhaftung enthalten, und dem Verhafteten, entweder im Augenblicke der Verhaftung, oder unmittelbar nacher, zugestellt werden muss.

Das Gesetz bestimmt die Form dieser Verordnung und die Frist, binnen welcher alle Angeklagten müssen vernommen werden.

Art. 169. Wenn unter ausserordentlichen Umständen die öffentliche Obrigkeit einen Einwohner des Königreichs verhaften lässt; so muss derjenige, auf dessen Befehl die Verhaftung geschehen ist, binnen vier und zwanzig Stunden dem Richter des Orts davon Kenntniss geben, und ihm spätestens binnen drei Tagen die verhaftete Person ausliefern.

Die Criminal-Gerichte sind verpflichtet, jedes in dem Umkreise seiner Gerichtsbarkeit, über die Erfüllung dieser Bestimmung zu wachen.

Art. 170. Niemand darf die Wohnung eines Andern, gegen dessen Willen, betreten; es sei denn, dass dies auf Befehl eines Beamten, welchen das Gesetz in dieser Beziehung für competent erklärt hat, und mit Befolgung der gesetzlichen Formen geschehe.

Art. 171. Für kein Verbrechen darf die Strafe der Confiscation der Güter statt finden.

Art. 172. Jedes Criminal-Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, muss das Verbrechen mit allen Umständen, die es begleiten, anzeigen, und die Artikel des Gesetzes, welches die Strafe darüber verhängt, enthalten.

Art. 173. Alle Urtheile über bürgerliche Streitigkeiten müssen die Gründe des Urtheils enthalten.

Art. 174. Alle Urtheile müssen in öffentlicher Sitzung ausgesprochen werden.

Zweite Abtheilung.

Von dem hohen Rathe und den Tribunalen.

Art. 175. Es besteht für das ganze Königreich ein oberster Gerichtshof, welcher den Namen: „hoher Rath der Niederlande" führt.

Die Mitglieder desselben werden so viel als möglich aus allen Provinzen erwählt.

Art. 176. Der hohe Rath unterrichtet die zweite Kammer der General-Staaten davon, wenn eine Stelle in seiner Mitte erledigt wird.

Der König ernennt zu derselben aus einer Liste von drei Mitgliedern, die ihm diese Kammer überreicht.

Er ernennt den Präsidenten des hohen Raths aus den Mitgliedern desselben.

Er ernennt den General-Procurator.

Art. 177. Die Mitglieder der General-Staaten, die Chefs der Departements der allgemeinen Verwaltung, die Staatsräthe und die Commissarien des Königs in den Provinzen werden von dem hohen Rathe wegen aller Vergehen, die sie während der Dauer ihrer Functionen begangen haben, gerichtet.

Wegen Vergehen, die sie in der Ausübung ihrer Functionen begangen haben, können sie nicht eher verfolgt werden, bis die General-Staaten die Verfolgung autorisirt haben.

Art. 178. Das Gesetz bestimmt die übrigen Beamten, welche von dem hohen Rathe während der Dauer der Ausübung ihrer Functionen wegen Verbrechen gerichtet werden.

Art. 179. Klagen gegen den König, die Mitglieder seines Hauses und gegen den Staat können nur vor dem hohen Rathe geführt, ausgenommen die Realklagen, welche vor den gewöhnlichen Richter gebracht werden.

Art. 180. Der hohe Rath wacht über die Verwaltung der Rechtspflege in dem ganzen Umfange des Königreichs; er wacht darüber, dass alle Gerichtshöfe und Tribunale die Gesetze gerecht anwenden. Er vernichtet die Beschlüsse und Urtheile, welche jenen zuwiderlaufen; alles dies in Folge der Befugnisse, welche ihm das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren verleiht.

Art. 181. Die Berufung in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze in erster Instanz durch die Provinzial-Gerichtshöfe gerichtet worden, wird vor den hohen Rath gebracht.

Art. 182. Es giebt einen Gerichtshof für eine oder mehrere Provinzen.

Der König ernennt zu den erledigten Stellen desselben aus einer dreifachen Liste von Personen, die ihm durch die Provinzial-Stände überreicht wird.

Er ernennt die Präsidenten der Gerichstshöfe aus ihren Mitgliedern.

Er ernennt die General-Procuratoren.

Art. 183. Die Criminal-Gerichtsbarkeit wird ausschliesslich durch die Provinzial-Gerichtshöfe und andere Criminal-Tribunale, deren Einrichtung nöthig erachtet wird, verwaltet.

Art. 184. Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit ist den Provinzial-Gerichtshöfen und den Civil-Tribunalen anvertraut.

Art. 185. Die Einrichtung der Provinzial-Gerichtshöfe, der Civil- und Criminal-Tribunale, ihre Benennung, der Umkreis ihrer Gerichtsbarkeit, ihre Befugnisse, die der General-Procuratoren und andern Procuraturbeamten, werden durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 186. Die Mitglieder des hohen Raths, der Provinzial-Gerichtshöfe und der Criminal-Tribunale, so wie die General-Procuratoren und andere Procuraturbeamten bei diesen Gerichtshöfen und Tribunalen, werden auf Lebenszeit ernannt.

Die Dauer der Functionen der andern Richter und Procuraturbeamten wird durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 187. Das Gesetz bestimmt die Weise, alle Streitigkeiten und Uebertretungen in Steuerangelegenheiten zu entscheiden.

Art. 188. Ein Kriegsrath und ein oberster militärischer Gerichtshof richtet über alle von Land- oder Seesoldaten ohne Ausnahme begangenen Verbrechen.

Dieser Gerichtshof wird aus einer gleichen Anzahl von Rechtsgelehrten

l Land- und Seeofficieren bestehen, die vom Könige auf Lebenszeit er-
nt werden.

Ein Rechtsgelehrter muss immer in demselben den Vorsitz führen.

Art. 189. Die ordentlichen Tribunale entscheiden über alle gegen einen
itär gerichtete Civilklagen.

Sechstes Capitel.

Von dem Gottesdienste.

Art. 190. Die vollkommene Freiheit aller religiösen Meinungen wird
ermann garantirt.

Art. 191. Allen religiösen Gemeinschaften, welche in dem Königreiche
tehen, ist gleicher Schutz verliehen.

Art. 192. Alle Unterthanen des Königs, ohne Unterschied ihres religiö-
Glaubens, geniessen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte, und
en gleichen Anspruch auf alle Würden und Aemter.

Art. 193. Kein Gottesdienst darf in seiner öffentlichen Ausübung
hindert werden, ausser wenn er die Ordnung und öffentliche Ruhe stören
nte.

Art. 194. Alle Gehalte, Pensionen oder andere Einkommen, von welcher
sie sein mögen, welche die verschiedenen Gottesdienste und ihre Geist-
en gegenwärtig geniessen, sind ihnen garantirt.

Denjenigen Geistlichen, welche noch keinen Gehalt haben, kann ein sol-
r verliehen, und andern, deren Gehalt unzureichend ist, derselbe erhöht
den.

Art. 195. Der König wacht darüber, dass die für den Gottesdienst
rilligten Summen, welche aus dem öffentlichen Schatze ausbezahlt werden,
keinem andern Zwecke verwandt werden, als wofür sie ausdrücklich be-
nmt sind.

Art. 196. Der König wacht darüber, dass kein Gottesdienst in der freien
sübung, die ihm das Grundgesetz zusichert, gestört werde.

Er wacht ferner darüber, dass jeder Gottesdienst sich innerhalb der
enzen des Gehorsams halte, den er den Gesetzen des Staats schuldig ist.

Siebentes Capitel.

Von den Finanzen.

Art. 197. Es darf ohne ein Gesetz keine Auflage zum Behuf des öffent-
en Schatzes erhoben werden.

Art. 198. Es dürfen keine Steuerprivilegien ertheilt werden.

Art. 199. Jedes Jahr muss in dem Interesse der Staatsgläubiger die
ntliche Schuld in Ueberlegung gezogen werden.

Art. 200. Das Gesetz ordnet das Gewicht und den Gehalt der Münzen;
bestimmt den Werth derselben.

Art. 201. Ein Collegium, unter dem Namen „Räthe und Generalmeister
Münzen", leitet und besorgt alles, was die Münzen betrifft, indem es sich
h den Instructionen richtet, die ihm das Gesetz vorschreibt.

Der König ernennt zu den vacanten Stellen dieses Collegiums aus einer
ifachen Personenliste, die ihm von der zweiten Kammer der General-
iten überreicht wird.

Art. 202. Es soll für das ganze Königreich eine Rechnungskammer bestehen, welche mit der Prüfung und Liquidation der jährlichen Rechnungen der Departements der allgemeinen Verwaltung, so wie überhaupt aller Rechnungspflichtigen des Staats, nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Instructionen, beauftragt ist.

Die Mitglieder der Rechnungskammer sollen so viel als möglich aus allen Provinzen gewählt werden.

Der König ernennt zu den vacanten Stellen aus einer dreifachen Personenliste, die ihm die zweite Kammer der General-Staaten überreicht.

Achtes Capitel.

Von der Vertheidigung des Staats.

Art. 203. Nach den alten Gewohnheiten, nach dem Geiste der Pacification von Gent und nach den Grundsätzen der Union von Utrecht, ist es eine der ersten Pflichten eines Unterthans des Königreichs, für die Erhaltung der Unabhängigkeit und für die Vertheidigung des Grundgebiets des Staats die Waffen zu tragen.

Art. 204. Der König sorgt dafür, dass zu allen Zeiten eine zureichende Land- und Seemacht, durch freiwillige Anwerbung von Eingebornen oder Ausländern, beständig unterhalten werde, um in oder ausser Europa, je nachdem es die Umstände erfordern, zu dienen.

Art. 205. Fremde Truppen dürfen nur nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen des Königs mit den General-Staaten zum Dienst des Königreichs angeworben werden. Die Capitulationen, die der König in dieser Beziehung macht, theilt er, sobald als möglich, den General-Staaten mit.

Art. 206. Unabhängig von der stehenden Land- und Seemacht wird eine Nationalmiliz bestehen, die in Friedenszeiten jährlich um ein Fünftheil entlassen wird.

Art. 207. Diese Miliz wird so viel als möglich aus Freiwilligen angeworben, so wie das Gesetz es vorschreibt.

Ist die Zahl der Freiwilligen nicht zureichend; so wird sie durch das Loos ergänzt. Alle am 1. Januar jeden Jahres noch nicht verheirathete Männer, die neunzehn Jahre alt sind, aber ihr drei und zwanzigstes Jahr noch nicht vollendet haben, nehmen an dieser Ziehung durchs Loos Antheil. Die, welche ihren Abschied erhalten haben, können unter keinem Vorwande zu keinem andern Dienste mehr berufen werden, als zu dem der Communalgarde, wovon nachher gesprochen werden wird.

Art. 208. In gewöhnlichen Zeiten kommt die Miliz jährlich einen Monat zusammen, um sich in den Waffen zu üben. Der König kann jedoch, wenn das Interesse des Staats es erfordert, ein Viertel der Miliz zusammen behalten.

Art. 209. Im Falle eines Krieges oder unter andern ausserordentlichen Umständen, kann der König jedoch die ganze Miliz zusammenberufen und beisammen halten. Sind die General-Staaten nicht versammelt; so beruft er sie zu gleicher Zeit: er macht sie alsdann mit dem Stande der Dinge bekannt, und vereinigt sich mit ihnen über die ferneren Massregeln.

Art. 210. In keinem Falle darf die Miliz in den Colonien gebraucht werden.

Art. 211. Die Miliz darf, ohne die besondere Zustimmung der General-Staaten, nicht über die Gränzen des Reichs hinausgeführt werden, es sei denn

genblicklich dringende Gefahr vorhanden, oder wenn bei Garnisonsveränungen die nächste Marschroute über fremdes Gebiet führt. In diesen iden Fällen giebt der König den General-Staaten in der möglich kürzesst Kenntniss von den Befehlen, die er ertheilt hat.

Art. 212. Alle Kosten für die Armee des Staats werden aus dem öffentlen Schatze entrichtet.

Die Einquartierung und der Unterhalt der Soldaten, die Transporte und ferungen, von welcher Art sie sein mögen, die die Truppen des Königs r die Festungen erhalten, dürfen nicht zur Last eines oder mehrerer Einhner oder Gemeinden gelegt werden. Wenn unter unvorhergesehenen Umnden ähnliche Leistungen von Einzelnen oder von Gemeinden gethan worden d; so muss der Staat dieses berechnen, und ihnen eine Entschädigung nach n durch die Reglements festgesetzten Tarif entrichten.

Art. 213. In allen Landgemeinden, deren Bevölkerung 2500 Seelen oder hr beträgt, sollen, wie früher, Communalgarden (Schutterijen, Bürgerwehr) ichtet werden, welche die öffentliche Ruhe aufrecht erhalten; sie dürfen im lle eines Krieges gebraucht werden, um die Angriffe des Feindes zurückzulagen.

In den andern Gemeinden soll es Communalgarden geben, welche in iedenszeiten ausser Activität sind, im Falle eines Krieges aber sich als Landrm mit den übrigen Communalgarden zur Vertheidigung des Landes verigen.

Art. 214. Ein Gesetz soll die Bestimmungen feststellen, welche der nig für die Organisation der Miliz, die Anzahl der Mitglieder derselben, Communalgarde und den Landsturm nöthig erachtet.

Neuntes Capitel.

Von der Verwaltung der Brücken, Chausseen und Gewässer.

Art. 215. Der König hat die Oberaufsicht über alle Wasserarbeiten, ücken und Chausseen, ohne Unterschied, ob die Kosten derselben aus dem entlichen Schatze, oder auf andere Weise gedeckt werden.

Art. 216. Der König lässt die allgemeine Verwaltung der Brücken, ausseen und Gewässer ausüben, wie es ihm am besten dünkt.

Art. 217. Unabhängig von der Oberaufsicht, welche der König der gemeinen Verwaltung über die Werke, welche auf Kosten der Collegien, meinden und Privatpersonen unterhalten werden, ertheilen kann, ist diese rwaltung, nach den ihr vom Könige gegebenen Instructionen, auch mit der sorgung aller Wasserarbeiten an Seehäfen, Rheden, Dünen, Dämmen, hleusen und andern Werken, so wie der Brücken und Chausseen, deren n ganz oder theilweise auf Kosten des öffentlichen Schatzes geschieht, beltragt.

Art. 218. Wenn unter den am Ende des vorigen Artikels aufgezählten erken einige sind, deren Verwaltung entweder aus einem weniger allgemeinen teresse, als aus Gründen der Nützlichkeit und Passlichkeit, den Provinzialinden anvertraut werden kann; so soll ihnen dieselbe entweder ausschliessh, oder in Verbindung mit der Generalverwaltung übertragen werden.

Art. 219. Der König bestimmt, nachdem er die Provinzial-Stände darer vernommen und auf den Bericht des Staatsraths, welche Arbeiten der rwaltung der Stände zu überlassen sind, und giebt zu gleicher Zeit die t an, die Kosten ihrer Unterhaltung zu decken.

Art. 220. Wenn Dämme, Schleusen oder andere Wasserwerke, die dazu

bestimmt sind, die Gewässer im Meer- und Flussbette zurückzuhalten, auf Kosten von Collegien, Gemeinden oder Privatpersonen unterhalten oder von ihnen geleitet werden; so hat die Generalverwaltung die unmittelbare Aufsicht über diese Arbeiten. Sie sorgt dafür, dass der Bau oder die Wiederherstellung derselben dem allgemeinen Interesse nicht schade; sie giebt den Collegien, Gemeinden und Privatpersonen alle in dieser Beziehung nöthige Instructionen.

Der König kann auch den Provinzial-Ständen die unmittelbare Aufsicht über diese Werke aus Gründen der Nützlichkeit oder Passlichkeit verleihen.

Art. 221. Die Provinzial-Stände haben die Aufsicht über alle im vorigen Artikel nicht begriffenen Wasserwerke, so wie über alle Canäle, Schifffahrt, Seen, Gewässer, Brücken und Chausseen, welche auf Kosten von Collegien, Gemeinden oder Privatpersonen gehen. Sie wachen darüber, dass diese Arbeiten gut und gehörig gebaut und unterhalten werden.

Art. 222. Die Stände haben die Aufsicht über alle Collegien, welche den Namen führen: „Hoogheemraadschappen, Heemraadschappen, Wateringen, Waterschappen,“ über alle Verwaltungen von Deichen oder Poldern, unter welchen Namen diese auch in ihrer Provinz bestehen, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des Art. 220. über die Befugnisse der Generalverwaltung in Beziehung auf diejenigen Werke, welche dazu dienen, die Gewässer in dem Meer- und Flussbette zurückzuhalten.

Die gehörigen Orts gut geheissenen Reglements dieser Collegien, welche als Grundlage ihrer Institution dienen, können von den Ständen mit Genehmigung des Königs verändert werden. Die Collegien schlagen die Veränderungen vor, welche der Nutzen der Betheiligten erheischt.

Die Stände überlassen dem Könige die Ernennung oder den Vorschlag zu den vacanten Stellen in diesen Collegien.

Art. 223. Die Stände haben in ihrer Provinz die Aufsicht über die Ausgrabung der Torfgruben, Stein- und Kohlenbrüche und andere Minen und Bergwerke, so wie über alle Wässerungen, Verdeichungen und Austrocknungen.

Der König kann aus Gründen der allgemeinen oder grösseren Nützlichkeit dieser Werke die Aufsicht über dieselben der Generalverwaltung der Brücken, Chausseen und Wasserleitungen übertragen.

Art. 224. Wenn in Zukunft für einige der in diesem Capitel begriffenen Arbeiten Geldhülfen aus dem Staatsschatz bewilligt werden, so soll zu gleicher Zeit die Art der Verwaltung und Aufsicht über dieselbe festgestellt werden.

Art. 225. Die Wege-, Brücken- und Schleusengelder sollen zur Unterhaltung und Ausbesserung der Chausseen, Brücken, Canäle und schiffbaren Flüsse verwendet werden. Ist ein Ueberschuss vorhanden, so bleibt derselbe für Ausgaben derselben Art, in derselben Provinz aufbewahrt, mit einziger Ausnahme derjenigen Gelder, welche auf den grossen Communicationen des Königreichs erhoben worden; der Ueberschuss der letztern kann überall, wo der König es verordnet, zu denselben Zwecken benutzt werden.

Zehntes Capitel.

Von dem öffentlichen Unterricht und den Wohlthätigkeitsanstalten.

Art. 226. Der öffentliche Unterricht ist ein beständiger Gegenstand der Fürsorge der Regierung. Der König lässt jährlich den General-Staaten

benschaft ablegen über den Zustand der oberen, mittlern und unteren ulen.

Art. 227. Da die Presse das geeignetste Mittel ist, Kenntnisse und ung zu verbreiten, so kann sich Jeder, ohne vorherige Erlaubniss, dersel bedienen, um seine Gedanken mitzutheilen.

Jedoch sind Verfasser, Drucker, Herausgeber und Vertheiler für die riften verantwortlich, welche die Rechte der Gesellschaft oder Einzelner etzen.

Art. 228. Als ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit werden der Für- ge der Regierung anvertraut die Verwaltung der Wohlthätigkeit und die iehung armer Kinder. Auch hierüber soll jährlich den General-Staaten henschaft abgelegt werden.

Eilftes Kapitel.

Ueber Veränderungen und Zusätze.

Art. 229. Wenn durch Erfahrung Veränderungen und Zusätze zu dem ındgesetze nöthig werden sollten, so muss ein Gesetz, zu gleicher Zeit, wenn diese Nothwendigkeit ausspricht, diese Veränderungen mit Bestimmtheit eben.

Art. 230. Dieses Gesetz wird den Provinzial-Ständen zugeschickt. Diese ılen dann in dem Zeitraume, welchen jenes festsetzt, eine gleiche Anzahl serordentlicher Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern der General- aten, und zwar auf dieselbe Weise, wie die letztern gewählt werden.

Art. 231. Wenn in Folge der Artikel 27., 44. und 46. des Grundgesetzes zweite Kammer der General-Staaten sich in doppelter Anzahl versam- lt, so geschieht die Ernennung durch die Provinzial-Stände, welche von ı die königliche Gewalt ausübenden Beamten zusammen berufen worden.

Art. 232. Die zweite Kammer der General-Staaten kann keinen Be- luss über eine Veränderung oder einen Zusatz zu dem Grundgesetz fassen, nn nicht zwei Drittheile ihrer Mitglieder gegenwärtig sind. Die Beschlüsse rden nach einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen gefasst.

Alle für die Abfassung eines Gesetzes vorgeschriebene Regeln müssen nktlich befolgt werden.

Art. 233. Während einer Regentschaft darf keine Veränderung mit dem undgesetze oder mit der Thronfolge vorgenommen werden.

Art. 234. Die Veränderungen und Zusätze zu dem Grundgesetze wer- ı demselben angehängt und feierlich bekannt gemacht.

Ergänzende Artikel.

Art. 1. Der König ist autorisirt, alle Maassregeln zu ergreifen, um in r nach den Umständen möglichst kürzesten Frist das vorstehende Grundge- z in allen seinen Theilen und regelmässig in Ausübung zu bringen. Er hat dem Ende die Ernennung zu allen Aemtern und Behörden, wie auch im- r die Art der Ernennung durch das Grundgesetz vorgezeichnet ist.

Art. 2. Alle Obrigkeiten bleiben in ihren Stellen und alle Gesetze in aft, bis darüber anderweitig verfügt worden ist.

Art. 3. Der erste Austritt der Mitglieder der zweiten Kammer der neral-Staaten findet am dritten Montage im October 1817 statt.

Das neue Königreich erhielt bald nach der Annahme der Verfassung noch einen Zuwachs des Territoriums an der Belgischen Gränze, indem durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 *) als das Resultat der abermaligen Ueberwältigung Frankreichs unter Napoleon, noch die Reste der vormaligen Oesterreichischen Niederlande von Frankreich herausgegeben werden mussten. Es war ein an Mineralproducten ergiebiger Landstrich zwischen Hennegau und Namur in den Ardennen mit den Festungen Marienburg und Philippeville, und ausserdem erlangte der König der Niederlande die Souveränetät über das unter der Mediatherrschaft des Fürsten von Rohan-Monthazon stehende Herzogthum Bouillon zwischen dem Grossherzogthum Luxemburg und der Champagne.

Die innere Missstimmung des Volkes nahm indess bald einen entschiedeneren Charakter an, und zwar in doppelter Richtung, in der nationalen und confessionellen. In der nationalen Richtung wurde die gegenseitige Erbitterung der Belgier und Holländer dadurch besonders genährt, dass jene, in ihrer Bevölkerung um eine Million stärker als diese (— das Verhältniss war im Jahre 1816 3,210,700 Belgier gegen 2,016,157 Holländer —), bei der höheren Verwaltung, namentlich aber in den diplomatischen und militärischen Verhältnissen, sowie in den Ministerial-Departements sich zu wenig berücksichtigt fanden, dass kaum ein Fünftel dieser Beamten aus den Belgiern gewählt wurde. Die confessionellen Streitigkeiten wurden bei dem starren Fanatismus des Klerus in den südlichen Provinzen von Jahr zu Jahr mehr ausgedehnt, indem auch die entschiedensten Reformen und Unterstützungen von Seiten der Regierung verdächtigt und zur Aufreizung gegen den König und das Ministerium bei allen Gelegenheiten gemissbraucht wurden. So geschah es, dass der Bischof von Gent, gestützt auf eine Note des Cardinal Consalvi vom 19. März 1816, den Pfarrern seiner Kirchspiele untersagte, denjenigen Absolution zu ertheilen, welche dem Könige und dieser religionsfeindlichen Verfassung den Eid der Treue geschworen hatten. In den General-Staaten, welche in jährlichem Wechsel zu Brüssel und im Haag gehalten wurden, sah man die gehässigste Opposition von der Mehrzahl der Belgischen Mitglieder geführt, die eine um so grössere Unterstützung fand, als gleich in dem ersten Jahre in Brüssel (1816) ein Belgier zum Präsidenten gewählt, und im zweiten Jahre (1817) im Haag eben so

*) *Der Friedensvertrag ist abgedruckt bei Martens Recueil etc. Supplement, vol. II., pg.* 682—90; *der betreffende Artikel ist Nr. I, pg.* 685. *Dann gehört der Vertrag zwischen dem Könige der Niederlande und Preussen über die Ausgleichung der Gränzen vom* 26. *Juni* 1816 *bei Martens a. a. O. Supplem. vol. III. pg.* 26—44.

ler Präsident und sogar auch der Vicepräsident aus den Reihen der
belgischen Mitglieder genommen wurden. Der Bischof von Gent
Fürst v. Broglio) setzte seine Angriffe gegen die Verfassung immer
stärker fort; in seiner Schrift Jugement doctrinal erklärte er, „wenn
die Verfassung allen christlichen Confessionen gleichen Schutz ver-
spräche, so heisse das, dass man den Irrthum eben so wie die Wahr-
heit schützen wolle"; „und eine Verfassung als ein heiliges Gesetz
zu beschwören, wenn dieselbe einem Souverain, der sich nicht zur
Katholischen Religion bekennt, das Recht der höchsten Aufsicht über
den Religionsunterricht zusteht, heisst das heiligste Recht der Katho-
lischen Kirche verrathen". Der Process gegen den Bischof, seine
Flucht nach Frankreich, seine Verurtheilung vor den Assisen zu
Brüssel in contumaciam, so wie dessen Aufrechthaltung durch den
päpstlichen Hof und das Domcapitel zu Gent, steigerten die allge-
meine Gährung ausserordentlich in den Jahren 1817 und 1818, und
wiesen schon damals auf einen immer jäher werdenden Bruch zwi-
schen den beiden Haupttheilen des noch nicht befestigten Staatsver-
bandes hin, der nur in der ernst sich bewährenden Vermittelung der
Regierung verzögert, aber nicht geheilt werden konnte. Dazu kamen
von Niederländischer Seite die Anforderungen auf erhöhte financielle
Leistungen (besonders wegen der Staatsschulden und des Wasser-
staates [Marine und Wasserbau]), auf Veränderungen in dem stehen-
den Heere und der Nationalmiliz, die bei den Belgiern missliebig waren,
Beschränkungen der freien Presse, um sich vor den nichts schonenden
Angriffen des Ultramontanismus sicher zu stellen; während die Vortheile,
welche für die Belgier aus dem durch die Verbindung mit Holland
erweiterten Handelsverkehre und aus der allgemeinsten Theilnahme
an dem Seehandel für ihren noch mehr aufblühenden Ackerbau und
Bergbau, sowie für die bedeutsamsten Zweige ihrer technischen In-
dustrie hervorgingen, mit gleichgültigen Augen nur als ein nothwen-
diges Ergebniss des wiederhergestellten Friedens angesehen wurden.
Eine neue widerwärtige Aufregung, die sicher von der Regierung
hätte vermieden werden sollen, brachte der königliche Erlass vom
15. September 1819, nach welchem der Gebrauch der Französischen
Sprache in den südlichen Provinzen des Königreichs möglichst be-
schränkt werden und die Flamländisch-Holländische Sprache vom
1. Januar 1823 als die einzige gesetzliche gelten sollte. Dieser An-
griff auf die Nationalität, welcher allerdings unter der zwanzigjähri-
gen Französischen Herrschaft ein stark Französirter Charakter aufge-
prägt war, konnte sehr geschickt von dem Katholischen Klerus be-
nutzt werden, um ihn mit den immer grösser werdenden Gefahren
für seine Kirche zu verbinden, und jede Classe des Volks zur ge-

meinschaftlichen Vertheidigung der bedrohten Rechte aufzurufen und seinen besonderen Zwecken unterwürfig zu machen. Es konnte daher leicht erklärt werden, dass durch die Belgischen Abgeordneten die von der Regierung vorgelegten Entwürfe über das verfassungsmässige zehnjährige Budget, über die Bürgergarden verworfen wurden, und dass es späterhin als ein glücklich über die Schwäche der Regierung errungener Sieg gepriesen wurde, wenn diese solche Gesetze vollständig zurückzog oder in ganz umgestalteter Form von neuem vorzulegen versuchte. Auch die Verfügung in Bezug auf den Gebrauch der Holländischen Sprache wurde gemildert, nur sollte nach der neuen Anordnung vom 26. October 1822 in den Lehranstalten und bei öffentlichen Verhandlungen die Nationalsprache (Holländische oder Flämische) ausschliesslich gebraucht werden.

Die mit jedem Jahre vergrösserte Spaltung zwischen den Repräsentanten der nördlichen und südlichen Provinzen wurde 1821 durch zwei Ereignisse noch stärker vergrössert und die Wurzeln der unversöhnlichsten Zwietracht wurden dadurch recht offen der allgemeinsten Betrachtung zur Schau gestellt. Das eine financieller Natur dient zugleich als Maassstab für die Beurtheilung der gegenseitigen politischen Stärke und materiellen Entwickelung in den beiden Theilen des Niederländischen Staates. Bei einer Veränderung der indirecten Steuern verlangten die Holländischen Abgeordneten Begünstigung eines freieren Handelssystemes und das Aufgeben einiger Zölle auf die Einfuhr bestimmter Fabrikate. Die Belgischen Abgeordneten waren auf das Lebhafteste dagegen, indem sie diese Zölle als einen wesentlich nothwendigen Schutzzoll für ihre einheimischen Fabriken betrachteten. Bei der Abstimmung standen anfänglich 55 Mitglieder auf jeder Seite, da gingen zwei Belgische Mitglieder zu den Holländischen über, das Finanzsystem der letztern siegte, aber in ganz Belgien erscholl ein gewaltiges Geschrei über den Verrath des Landes, über das Hinopfern der Interessen Belgiens für die Holländer. Das zweite Ereigniss war eben so ernster Natur und griff fast noch mehr in das innere Leben Belgiens ein. Der nach Frankreich entflohene Bischof von Gent war dort am 19. Juli 1821 verstorben und die Regierung hoffte nun zuversichtlich, die mehrjährigen Streitigkeiten mit dem Domcapitel von Gent und den davon abhängenden Provinzen leichter zu beseitigen. Aber gerade seit dieser Zeit galt der im Asyl verstorbene Bischof noch höher, er wurde als Märtyrer für die gerechteste und heiligste Sache dem Volke vorgestellt, und dies noch mehr als vorher zu dem entschiedensten Widerstande gegen die Maassregeln der Regierung in den kirchlichen und damit nahe verwandten Angelegenheiten entflammt, zumal für die Begünstigung

lcher Widersetzlichkeit der sichere Beifall des Papstes und der gesammten Katholischen Kirche in Aussicht gestellt werden konnte. es machte sich durch auffällige Manifestationen überall kund, und folgenden Jahre 1822 bis 1825 geben dafür die trübsten Beispiele. lche Schonungslosigkeit von der Seite des grössten Theils des Katholischen Klerus trieb auf der andern Seite auch die Regierung wieder zu härteren Schritten. Im Mai 1825 erfolgte die königliche Verdnung, dass in Zukunft keine Schule ohne Bewilligung der Regieng errichtet werden sollte, dass die Regierung allein die Lehrer nennen würde, und dass alle ohne Autorisation der Regierung öffnete Schulen mit dem 1. October 1825 geschlossen werden solln. Ein zweiter königlicher Befehl aus derselben Zeit ordnete die richtung eines philosophischen Collegiums zu Löwen an für die im geistlichen Stande bestimmten Katholiken, worauf der Bischof von mur erklärte, dass er die in diesem Collegium ausgebildeteten junn Leute niemals in seiner Diöcese zu Geistlichen ordiniren lassen erde: der erste Geistliche des Landes, der Erzbischof von Mecheln, immte, obschon er zum Curator des neuen Collegiums von der Rerung ernannt war, solchem feindlichen Auftreten seines Suffraganschofes vollständig bei. Endlich ein dritter Erlass vom 22. August 25 verbot die Anstellung der Niederländer und Belgier, welche ch dem 1. October 1825 auf einer ausländischen Lehranstalt philophische oder theologische Studien getrieben, in irgend einem Amte, mentlich aber in einem geistlichen, um endlich, wie es hiess, die ngen Leute der Gefahr zu entziehen, auf ausländischen Lehranstaln Grundsätze in sich aufzunehmen, die dem wahrhaften Interesse s Vaterlandes entgegen streben.

Diese traurigen Zustände des inneren Zerfallens der Niederländischen Monarchie verbesserten sich keineswegs durch die Nachgiegkeit des Königs Wilhelm I. bei dem Abschlusse *) des Concordates it der Römischen Curie vom 18. Juni 1827, welches der König gen den Rath seines Ministeriums am 25. Juli 1827 zu Brüssel stätigte. Die gehoffte Aussöhnung der Katholiken mit der Regieng ging im geraden Gegentheile in noch verstärkteren Hass über, weil s Concordat keiner Parthei im Lande genügte, und die Majorität der d General-Staaten in demselben eine Ueberschreitung des Art. 194. des rundgesetzes erkennen wollte, da die Regierung nicht zur Dotirung der schöflichen Seminarien und Dom-Capitel berechtigt gewesen, indem e nur die Befugniss habe, den Religionslehrern der verschiedenen

*) *Zu Rom; von Niederländischer Seite verhandelte Graf de Celles, von päpstlicher der Cardinal Capellari, der nachmalige Papst Gregor XVI.*

Confessionen neue Gehalte oder Gehaltszulagen zu bewilligen. Die von dem Ministerium unterstützten Journale betheiligten sich selbst bei den Angriffen auf das Concordat und reizten nur um so mehr noch zu grösserer Bitterkeit in den Repliken der Belgier. Die Parthei des Klerus wurde inzwischen immer stärker, namentlich fühlte der hohe und niedere Adel sich stets gegen den Niederländischen bei der Verwaltung zurückgesetzt, und vermehrte nun blindlings gegen seine eigenen geistigen und materiellen Interessen die Reihen der ultramontanen Oppositionsmänner. Doch konnten sie die Vollziehung des Concordats nicht zu Stande bringen, und neue Unterhandlungen mussten zu Rom in Gang gebracht werden, die nur gleichzeitig eine erhöhtere Spannung und gegenseitige Ueberwachung bei beiden Partheien im Lande hervorriefen. Die Excesse der Presse im Jahre 1828, die pöbelhaftesten Angriffe gegen die Person des Königs hatten die Zahl der Press-Processe vervielfacht, aber auch nach den Forderungen der Niederländer, die das Ministerium darin unterstützten, eine Verschärfung der Pressgesetze als nothwendig gezeigt. Die den General-Staaten vorgelegten Entwürfe (November 1828) erregten einen Adressen- und Petitions-Sturm gegen dieselben in den Belgischen Provinzen (December 1828 — Februar 1829). Eine gleiche Verschiedenheit der Ansichten zeigte sich bei den Vorlagen über das Institut der Geschwornengerichte, mindestens bei den Pressvergehen; von den Holländern entschieden gemissbilligt, als ein nicht dem Volkscharakter angemessenes Institut, fand es nicht minder entschieden auf der Belgischen Seite die wärmste Unterstützung, und daher war seine vorläufige Ablehnung eine neuer Anlass zu vermehrter Unzufriedenheit und stärkerer Anfeindung der Regierung.

In der Botschaft vom 11. December 1829, welche der König nach der Verwerfung des zehnjährigen Budgets und des Gesetzes über die Tilgung der Staatsschulden im Mai d. J. den im October wieder eröffneten General-Staaten bei der neuen Einbringung des zehnjährigen Budgets zusandte, heisst es bereits: „Dem Staate droht eine gewaltsame Bewegung, ich werde nichts versäumen, ihr zuvor zu kommen und sie im Nothfalle unterdrücken. Ihr wollt die Wohlfahrt eures Vaterlandes, es ist der einzige Zweck aller meiner Bemühungen. Ich höre von Beschwerden reden, ich habe sie sorgfältig untersucht und werde mich fortwährend mit ihnen beschäftigen. Unter ihnen sind viele, welche ich abgestellt habe, andere, welche meine Ueberzeugung mich nöthigt, als ungegründet abzuweisen und noch andere, welche der Gegenstand meiner fernern Aufmerksamkeit sein werden. Ich werde alles bewilligen, was mein Gewissen mir erlauben wird; aber nie wird für die Schmähun-

gen einer ungestümen Wuth, noch für unpassende Forderungen die Zeit kommen, wo ich ihnen werde nachgeben können." *) Und auch nach dieser Botschaft wurde das zehnjährige Budget nur mit 61 gegen 46 Stimmen angenommen, von denen die letzteren fast ohne Ausnahme Belgische Mitglieder waren. Das Jahresbudget oder das der ausserordentlichen Ausgaben erhielt durch ministeriellen Einfluss die Majorität nur von einer einzigen Stimme (54 gegen 53) in der zweiten Kammer der General-Staaten. Die Aufhebung des philosophischen Collegiums zu Löwen am 9. Januar 1830, welche die Regierung mit financiellen Motiven rechtfertigen wollte, erschien ihren Gegnern nur als ein neuer Triumph über die Schwäche der Regierung, welcher den Muth zur Verdoppelung der Angriffe sogar erhöhen musste. Die Entlassung der Belgischen Beamten aus dem Staatsdienste, welche in den General-Staaten gegen die königlichen Vorlagen gestimmt hatten, reizte zur rascheren Erhebung; der Process gegen de Potter, Tielemans, Bartels und Gefährten, welche wegen eines Complotts zur Veränderung der Regierung vor den Gerichtshof zu Brüssel gestellt und am 30. April zur Verbannung auf sieben bis acht Jahre verurtheilt worden, wurde als eine gemeinsame Anklage gegen alle Vertheidiger der Rechte Belgiens ausgebeutet. Im Mai und Juni des Jahres 1830 wurden die General-Staaten mit mehr als 1000 Petitionen (und 300,000 Unterschriften) überschüttet; sie forderten sämmtlich aus einem Tone „Vollziehung des Concordats, gesetzliche Verantwortlichkeit der Minister, Schutz der freien Presse, Freiheit des Unterrichts, freien Gebrauch der Französichen Sprache, definitive Organisation der Gerichte (Geschworene), gleiche Vertheilung der Aemter zwischen Holländern und Belgiern und Publicität des Gemeinde-Budgets." Die General-Staaten wurden am 2. Juni 1830 vor Beendigung ihrer Arbeiten auf Befehl des Königs geschlossen.

Der um wenige Wochen spätere Ausbruch der Juli-Revolution in Frankreich liess alsbald seine Wirkungen in dem durch so viele Bande verknüpften Belgischen Nachbarlande empfinden. Der Bruch mit den Niederlanden war unvermeidlich, wenn nicht durch entschiedene Uebermacht der Sieg auf der Seite der Regierung blieb. Schon am 25. August 1830 brach der Aufstand in Brüssel aus, in dem Verlaufe weniger Tage war er über alle grosse und mittlere Städte der Belgischen Provinzen ausgedehnt. Die Trennung war sogleich entschieden, aber noch nicht die Lossagung von der Dynastie Oranien-Nassau. Man wünschte den Prinzen von Oranien, für den sich früher

*) *v. Keverberg, vom Königreich der Niederlande, S. 366.*



schon in Belgien immer eine stärkere Sympathie als für den König, seinen Vater, gezeigt hatte, als unabhängigen Herrscher, aber für immer von Holland abgesondert. Der König schien anfänglich selbst nicht abgeneigt, auf diesen Gang der Entwickelung sich einzulassen. Er berief am 5. September eine ausserordentliche Versammlung der General-Staaten auf den 13. September nach dem Haag zusammen, welche die Beschwerden der Belgier untersuchen und die Frage der Trennung beider Theile lösen sollte, die durch Europæische Verträge und durch das Grundgesetz für immer mit einander vereint worden. Bei der Eröffnung der General-Staaten am 13. September befriedigten aber weder die Rede des Königs, noch das Benehmen des grössten Theils der Holländischen Abgeordneten die ziemlich vollständig angekommenen Belgischen Mitglieder. Schon am zweiten Tage verliess Stassart die Versammlung und kehrte nach Brüssel zurück, ihm folgten bald andere, um in ihrer Heimath die Nachricht zu verbreiten, dass alle gerechte Erwartungen der Belgier an dem Starrsinne der Holländischen Regierung scheitern würden. Lüttich griff bereits am 17. September wieder zu den Waffen, Brüssel folgte am 20. Septbr, und eine provisorische Regierung aus acht Mitgliedern wurde gebildet unter denen Potter und Stassart sich befanden. Der sehr blutige Kampf in und um Brüssel unter der Leitung des zweiten Sohnes des Königs, des Prinzen Friedrich, dauerte vom 21. bis zum 26. Septbr. und endete mit der Zerstörung eines beträchtlichen Theiles der Stadt und dem Rückzuge der königlichen Truppen. Aus den südlich und westlich von der Hauptstadt gelegenen Ortschaften wurden die Holländischen Truppen ohne besonderen Kampf zum Abgange genöthigt, Lüttich, Namur, Verviers waren gleichfalls frei. Nur nördlich von Brüssel in der Entfernung von 4 Meilen hielten sich die königlichen Truppen. König Wilhelm I. zögerte auch jetzt noch durch einen entschiedenen Schritt Belgien für seine Dynastie zu retten; da drängte das stark vergossene Bürgerblut auch das Andenken an den Prinzen von Oranien in den Hintergrund, und machte den Gegnern des Hauses Oranien ein leichteres Spiel, Belgien völlig von demselben zu trennen.

Am 4. October erklärte bereits die provisorische Regierung durch ein Decret aus drei Artikeln: „1) dass die auf gewaltsame Art von Holland losgerissenen Belgischen Provinzen forton einen unabhängigen Staat bilden würden, 2) dass die provisorische Regierung sich so bald als möglich mit einem Verfassungsentwurfe zu beschäftigen habe, und 3) dass zur Prüfung, Modificirung und definitiven Genehmigung ein National-Congress einzuberufen sei, in welchem alle Interessen der Belgischen Provinzen ihre Vertretung finden

müssten." Zwei Tage später (6. October) setzte die provisorische Regierung eine Verfassungs-Commission wieder aus acht Mitgliedern (darunter van Meenen und van Gerlache) ein, die mit ihr in Gemeinschaft den Entwurf bearbeiten sollte, nöthigenfalls noch mit ausgezeichneten Männern aller Provinzen zu verstärken wäre, und vor Allem zuerst mit der neuen Einrichtung zu den Wahlen für den National-Congress zu beauftragen sei. Nach diesen Schritten war es zu spät, dass der König gleichzeitig (den 4. October) den Prinzen von Oranien zum Regenten Belgiens einsetzte, die Verwaltung der Angelegenheiten in Französischer Sprache zu führen und die Stellen in der Verwaltung nur mit eingeborenen Belgiern zu besetzen befahl. Denn wenn auch aus diesen Maasregeln eine Trennung Belgiens auf friedlichem Wege als möglich erscheinen konnte, so widersprach doch dem dafür geneigten Sinne des Königs sein Aufruf an das Niederländische Volk vom 5. October, welcher nur auf eine gewaltsame Unterwerfung der Belgier hindeutete. Und die späteren Handlungen des Königs, die allerdings unter dem Einflusse stets wiederholter neuer Verletzungen von Seiten der Belgier erfolgten, rechtfertigten die Deutung, welche die provisorische Regierung den letzten königlichen Anordnungen gab. Denn als der Prinz von Oranien, wohl unzweifelhaft mit Ueberschreitung seiner Vollmacht, am 16. October in einer Proclamation die Unabhängigkeit Belgiens anerkannte und sich dem von der provisorischen Regierung ausgesprochenen Grundsatze, der Wahl durch das Volk, unterwarf, fand er weder in Brüssel rechten Glauben, noch eine Genehmigung dieses Schrittes bei seinem Vater. Es wurde vielmehr von dem Könige die Vollmacht des Prinzen von Oranien als Regent von Belgien förmlich am 20. October zurückgenommen, und dadurch das Schicksal Belgiens für die nächste Zukunft bestimmt *), wenn man noch als unmittelbare Folge davon den Ueberfall der Holländer durch die Bevölkerung in Antwerpen (26. October) und des General Chassé's Bestrafung der Stadt durch das fürchterliche Bombardement am 28. October in Betracht zieht **).

Unterdessen hatte der König den General-Staaten im Haag (am 20. October) erklärt, dass, da die grundgesetzliche Gewalt in den

---

*) *Von hier ab geht nun die Geschichte der Verfassung Belgiens ihren selbständigen Gang weiter fort, indem dieser Staat in dieser meiner Sammlung der Verfassungsurkunden unmittelbar auf die Niederlande folgen wird. — Der Prinz von Oranien verliess auf einige Zeit die Niederlande und ging nach England.*

**) *Ausser den grossen Entrepots, die mit Waaren überfüllt waren, brannten über 200 Gebäude unter dem unausgesetzten Kugelregen nieder; der Schaden wurde auf 55,000,000 Gulden (gegen 31,600,000 Thlr. Preuss.) geschätzt. — Dies vertilgte auch den letzten Gedanken auf eine Ausgleichung, selbst bei*

südlichen Provinzen nicht mehr anerkannt wäre, sie sich nur als Vertreter der nördlichen Provinzen betrachten und die südlichen sich selbst überlassen sollten, bis er mit Berathung seiner Bundesgenossen darüber einen Beschluss gefasst habe. Und in der That nahmen schon am 4. November d. J. die Conferenzen der fünf Grossmächte zu London über diese Angelegenheit ihren Anfang. Man war über den Abschluss eines Waffenstillstandes in Belgien, sowie über die Trennung Belgiens von den Niederlanden bald einverstanden, nur erklärte man sich auf das entschiedenste gegen die Einführung einer republikanischen Regierungsform, und wünschte, dass die Wahl des neuen Regenten auf ein Mitglied des Hauses Oranien gelenkt würde. Das letztere wurde bald durch den Beschluss des National-Congresses zu Brüssel vom 24. November vereitelt, nach welchem das Haus Oranien mit 161 Stimmen gegen 28 von der Regentenwahl auf immer (à la perpetuité) ausgeschlossen wurde, und selbst die dissentirenden Mitglieder hatten sich nur gegen den Beschluss à la perpetuité erklärt. Und doch fasste die Londoner Conferenz schon am 20. December den Beschluss, dass Belgien von Holland kategorisch getrennt werden sollte, weil der politische Zweck, zu welchem Belgien mit Holland nach Napoleon's Sturz vereinigt worden, nicht nur völlig unausgeführt geblieben, sondern es jetzt auch klar am Tage liege, dass er wegen der unbesiegbar feindseligen Stimmung der nördlichen und südlichen Provinzen des vereinigt gewesenen Staates nun und nimmermehr erreicht werden könne. Wenn auch König Wilhelm feierlich gegen einen solchen Beschluss protestirte, so wurde der Beschluss der Conferenz noch am 28. Januar 1831 dahin erweitert: **Belgien** solle fortan als ein völlig unabhängiger Staat für sich bestehen, das Königreich der **Niederlande** dasjenige Territorium behalten, welches im Jahre 1790 zur vormaligen Republik der vereinigten Niederlande gehörte, **Belgien** aber das übrige Gebiet umfassen, welches 1815 dem Königreich der vereinigten Niederlande einverleibt worden sei; jedoch solle ausdrücklich das **Grossherzogthum Luxemburg** dazu nicht gehören, weil solches unter einem anderen Rechtstitel im Besitz des Hauses Nassau sich befinde, auch fortwährend einen Theil des Deutschen Bundes ausmache. Die freie Beschiffung aller schiffbaren Flüsse und Ströme, welche das Holländische und Belgische Gebiet durchfliessen, ward nach Art. 108—117 der Wiener Congressacte ausdrücklich bedungen. Die gegenseitigen Enclaven auf Holländischem und Belgischem Gebiete sollten unter Leitung der fünf

---

völliger Trennung Belgiens, für einen Oranischen Prinzen; auch die Handels-Rivalität, die schon zum Nachgeben gemahnt hatte, war jetzt auf das bitterste gereizt.

smächte ausgetauscht werden; Belgien aber solle unter Garantie Grossmächte einen für immer neutralen Staat bilden und ge- sein, solche Neutralität auch gegen alle andere Staaten zu achten. Diese Grundlage blieb gegen alle späteren Anfechtungen beiden dabei betheiligten Mächte aufrecht erhalten, sowie die Beschlüsse der Londoner Conferenz, mit Ausnahme der mburg-Limburger Angelegenheiten, so sehr sie an sich in Bezug die Theilungsverhältnisse der Niederländischen Staatsschulden, auf Theilnahme an dem Handel nach den Niederländischen Colonien, die Bestimmung der Verhältnisse des Hafens Antwerpen u. s. w. politischem Interesse sind, doch den Zweck dieser Sammlung t berühren. Das Ultimatum der Conferenz in 18 Artikeln, am Juni abgefasst, wurde zwar von beiden sich befeindenden Staaten t angenommen, der neue Feldzug im August 1831 gereichte zum me des Niederländischen Heeres, aber die Conferenz gebot am August abermals Waffenstillstand und unterzeichnete einen Frie- vertrag in 24 Artikeln am 15. October, indem sie zugleich er- e, sich aller ihr zu Gebote stehenden Mittel bedienen zu wollen, denselben aufrecht zu erhalten und jeden neuen Ausbruch des pfes auf Belgischem oder Niederländischem Gebiete zu verhindern. Belgische Abgeordneten-Kammer nahm am 1. November die 24 kel mit 59 gegen 38 Stimmen an, und darauf folgte am 15. No- ber der Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen dem König old von Belgien und den fünf Grossmächten. Der König der erlande zog aber seine Zustimmung zu dem Vertrage noch meh- Jahre mit der hartnäckigsten Entschlossenheit hin, in der ihn fast beispiellose Aufopferungstreue des Niederländischen Volks rstützte. Erst als am 27. October 1832 ein Bundesvertrag zwi- n Frankreich und Grossbritanien abgeschlossen wurde, Holland Gewalt der Waffen zu Lande und zur See zur Annahme der rtikel zu zwingen, erst als die Holländischen Küsten von den ten dieser beiden Mächte blokirt und der Seehandel gehemmt le, und nachdem die Citadelle von Antwerpen, der letzte feste von sé mit bewundernswürdiger Tapferkeit vertheidigte Punkt der erländer auf Belgischem Gebiete durch ein Französisches Hülfs- s als ein Schutthaufen gewonnen wurde (Novbr. bis 23. Decbr.); te die Niederländische Regierung nicht länger ihrer Beharrlich- rücksichtslos nachgeben. Sie erkannte zwar noch nicht förmlich König von Belgien an, aber sie warf den Schwerpunkt des fer- n Streits auf die Entschädigung für einen Theil von Luxemburg h Limburg und auf die Betheiligung Belgiens bei der Niederlän- en Staatsschuld hin. Belgien stand gesichert unter dem Schutze

der Garantie und der Anerkennung seiner Selbständigkeit von den Grossmächten. Durch die Uebereinkunft zu London vom 21. Mai 1833 wurde den Zwangsmaassregeln gegen die Niederlande ein Ende gemacht, und der Status quo zwischen Belgien und Holland bis zum Abschluss eines Definitiv-Vertrages von den Grossmächten sanctionirt. Belgien konnte demnach ruhiger zusehen, wenn die Verhandlungen der Londoner Conferenz bisweilen abgebrochen *), bisweilen von anderen Orten, von dem Hoflager einer der Grossmächte, oder von den Zusammenkünften mehrerer Monarchen aus geleitet wurden: es konnte sich fast ungestört der inneren Entwickelung und Consolidirung seiner Verhältnisse hingeben.

Der König der Niederlande fand sich zwar jetzt bewogen, die westliche Hälfte des Grossherzogthums von Luxemburg gegen ein Aequivalent im Belgischen Limburg aufzugeben, aber er verlangte, dass dieser Theil von Limburg der Niederländischen Krone als unbedingtes Eigenthum zufallen, und frei von allen Beziehungen zum Deutschen Bunde dem Königreich der Niederlande einverleibt werden sollte. Belgien war zwar an sich gegen diese Forderung nicht eingenommen, nur bestand es darauf, dass der Deutsche Bund und die Agnaten aus dem herzogl. Hause Nassau wegen ihrer Anrechte auf den an Belgien fallenden Theil von Luxemburg, wofür eben Limburg als Entschädigung dargeboten würde, ihre Zustimmung dazu geben müssten. Keine der dabei betheiligten Mächte entwickelte besonderen Eifer, diese Verhandlung zum Schlusse zu führen, so dass nach langem Hinschleppen der Angelegenheit erst am 18. Aug. 1836 die Deutsche Bundesversammlung den folgenden Beschluss fasste: „Der Deutsche Bund versagt seine Zustimmung jeder Abtretung eines Theiles des Grossherzogthums Luxemburg, die ohne Territorial-Entschädigung für denselben statt finden sollte, aber er erklärt, dass er in Berücksichtigung der für die Nassauischen Agnaten gegebenen Erklärung, mit der Abtretung des im Art. 2. (eines der oben genannten 24 Artikel) des Trennungs-Acts vom 15. November 1831 bezeichneten Theils von Luxemburg gegen die im Art. 4. desselben Documentes angegebenen Territorial-Entschädigungen unter der Bedingung einverstanden ist, dass der Belgischen Regierung die Verpflichtung auferlegt werde, keine Befestigungen in dem ihr abgetretenen Theile von Luxemburg zu errichten und namentlich die Stadt Arlon nie zu befestigen. Der Deutsche Bund fügt hinzu, dass die näheren Bestimmungen der den

*) *So geschah es am 24. August 1833, worauf eine längere Zeit die Unterhandlungen völlig ruhten. Im October 1836 sollten sie wieder lebendiger aufgenommen werden, aber es kam doch nicht vor dem März 1838 dazu.*

Deutschen Bunde in Limburg zu gebenden Territorial-Entschädigungen, deren Principien er feststellt, einer besonderen Verhandlung zwischen ihm und der Niederländischen Regierung vorbehalten bleiben, und dass diese Entschädigung so viel als möglich den Interessen des Bundes in Bezug auf die Integrität seiner Vertheidigungslinie entsprechen müsse." Wieder ein Jahr lang ruheten die Verhandlungen, bis endlich ein neuer Impuls zu denselben von den General-Staaten der Niederlande gegeben wurde, die im Namen des Volks, das bei dem unsicheren Zustande des Königreichs und den noch stets unverhältnissmässig grossen Kosten der für einen möglichen Krieg in Bereitschaft gehattenen Heereskräfte die grössten Nachtheile erlitte, ein friedliches definitives Abkommen mit Belgien verlangten. Nach vielen vergeblichen neuen Versuchen durch Preussen, durch England oder durch Russland bessere Bedingungen als den Inhalt jener 24 Artikel zu erreichen, entschloss sich endlich König Wilhelm im März 1838 seinen Gesandten in London zu bevollmächtigen, für ihn in die Annahme der 24 Artikel zu willigen, allerdings mit der väterlichen Mahnung an die die Europæische Politik leitenden Regenten, wodurch er sich für seine lange Renitenz zu rechtfertigen gedachte: „Die Nachwelt wird sich über den wahren Charakter der Ereignisse, deren verhängnissvolle Folgen die Niederlande und das Europæische Gleichgewicht so tief erschüttert haben, nicht täuschen. Sie tragen das Gepräge einer schwachen und principlosen Politik und aller der Unglücksfälle dieser Zeit, die daraus hervorgegangen sind, an sich." Doch trat erst im Juli 1838 die Conferenz zu London wieder zusammen, und neue Rüstungen und Zusammenziehung der Heereskräfte an den Gränzen von beiden betheiligten Mächten erfolgten, bis nach abermaliger Berathung und Beschlussnahme der Belgischen beiden Kammern über die Friedensvorschläge (März 1839) der Friedensvertrag zwischen den Niederlanden, Belgien und den fünf Grossmächten am 19. April 1839 zu London zu Stande kam, und am 8. Juni d. J. die Ratificationen desselben gegenseitig ausgewechselt wurden. Oesterreich und Preussen hatten bereits im Namen des Deutschen Bundes bei der Conferenz die Zustimmung in Bezug auf den Austausch der Luxemburgischen und Limburgischen Antheile gegeben, und die Deutsche Bundesversammlung bestätigte diesen Beitritt durch den Beschluss vom 11. Mai 1839. Es war dadurch der wesentliche Inhalt jener oben angeführten 24 Artikel unverändert anerkannt. Einer der Hauptpunkte, die Betheiligung Belgiens an der Niederländischen Staatschuld, war auf eine jährliche Rente von 5,000,000 Gulden (2,872,222 Thlr. Preuss.), jedoch erst vom 1. Jan. 1839 ab, festgestellt; der Hafen von Antwerpen kann wie bisher nur

als Handelshafen gebraucht werden; den Bewohnern beider Länder wird während zweier Jahre freies und unbeschränktes Umzugsrecht eingeräumt, und Niemand darf wegen seiner Theilnahme an den politischen Ereignissen seit 1830 beunruhigt oder in Untersuchung gezogen werden. Was die Luxemburgischen Verhältnisse anbelangt, so wurde das sogenannte Luxembourg Français, die westliche etwas grössere Hälfte mit Einschluss der Gebiete von Virton, Arlon, Bastogne und Houffalise an Belgien abgetreten, ein Territorium, das im Jahre 1838 149,571 Seelen enthielt; dagegen erhielten die Niederlande in Limburg das Land auf dem rechten Ufer der Maas nebst Maastricht in einem Umkreise von 1200 Toisen auf dem linken Ufer und ausserdem im nördlichen Theile dieser Landschaft einige Bezirke auf dem linken Ufer bis Weert, ein Territorium, auf welchem im Jahre 1838 147,527 Seelen wohnten, so dass also die Ausgleichung in der Bevölkerung ziemlich genau zutraf. Ueber diesen Theil von Limburg schloss König Wilhelm am 27. Juni 1839 mit den Agnaten des herzoglichen Hauses Nassau (dem Herzoge Wilhelm, der bereits am 24. Juli 1839 verstarb, dem Erbprinzen Adolph, dem gegenwärtig regierenden Herzog, und Prinz Friedrich, Bruder des Herzogs Wilhelm) für sich und ihre Nachkommen einen Vertrag zu Wiesbaden, nach welchem sie für eine Abfindung von 750,000 Gulden Holländ. für immer allen Ansprüchen auf diesen für den abgetretenen Theil von Luxemburg eingetauschten Antheil Limburg's entsagten, soweit sie dieselben in Folge der ihnen früher verliehenen Rechte *) behaupten könnten. Doch verbleibt denselben ihr agnatisches Anrecht auf das in engeren Gränzen erhaltene Grossherzogthum Luxemburg. Der Deutschen Bundesversammlung wurde von der Niederländischen Regierung am 16. Aug. 1839 der Vorschlag gemacht, aus dem jetzt den Niederlanden verbleibenden Antheil von Limburg ein besonderes Herzogthum zu bilden, jedoch mit Ausschluss der Festungen Maastricht und Venloo, die ausschliesslich den Niederlanden verbleiben. Das Herzogthum Limburg sollte wie Luxemburg einen Theil des Deutschen Bundes bilden, indem der König der Niederlande die Versicherung ertheilt, dass die Vereinigung Limburg's mit den Niederlanden in der Verwaltung **) den Verpflichtungen des Herzogthums gegen den Deut-

*) *Dies war geschehen durch den Familien-Vertrag zwischen den verschiedenen Zweigen des Hauses Nassau aus dem Jahre 1783, welcher auch durch die Wiener Congressacte vom 9. Juni 1815 anerkannt und garantirt war.*

**) *Dieser zweideutige Passus wurde von der Bundesversammlung zu wenig berücksichtigt, so dass Limburg in die Grundgesetze von 1840 und 1848 als eine Provinz des Königreichs der Niederlande aufgenommen wurde, ohne*

en Bund keinen Eintrag thun soll. Am 5. September 1839 wurde
er Antrag von der Deutschen Bundesversammlung mit Stimmen-
helligkeit angenommen. Dem Herzogthum Limburg und dem
mehr verkleinerten Grossherzogthum Luxemburg verbleiben in
zug auf den Deutschen Bund collectiv alle diejenigen Rechte und
räge, die bis dahin mit dem Grossherzogthum Luxemburg allein
bunden waren. Die matricularmässigen Verhältnisse für die Stel-
g der Mannschaften und für Geldleistungen werden nach dem
i dem Könige der Niederlande in der Erklärung vom 16. August
10 angegebenen Zahlenverhältnisse in der Bundesmatrikel berich-
t werden.

Nachdem nun die auswärtigen Verhältnisse des Königreichs der
iderlande definitiv festgestellt waren, mahnte die zweite Kam-
r der General-Staaten ernster an die Revision des Grundge-
setzes vom Jahre 1815, wie sie von der Regierung schon im
1831 versprochen war, und schon in vielen Artikeln allein durch die
ränderte Gestaltung des Staates dringend geboten wurde. In den
ten Jahren der Hingebung für die Vertheidigung der Holländischen
chte gegen Belgien, bei dem gebietenden Auftreten der auswärti-
n Mächte hatte man geduldig auf ruhigere Zeiten für die Arbeiten
der Verfassung gewartet. Nachdem aber mit dem jährlich ge-
igerten Finanzdrucke die Aussichten auf Verringerung der Lasten jähr-
h mehr schwanden, und doch der raschere Abschluss des Friedens
t Belgien, obschon er zu den allgemeinsten Wünschen des Volkes
hörte, nicht nach dem Rathe der Majorität der zweiten Kammer
schleunigt wurde; nachdem man viele Missbräuche in der Verwal-
ng, in der Controlle der Finanzen, in der Geldunterstützung für
uten und andere nützliche Unternehmungen häufig erkannt hatte,
ne ihnen anders als durch Veränderung einiger Bestimmungen des
undgesetzes abhelfen zu können, so wurden die Forderungen einer
vision des Grundgesetzes seit 1835 dringender und nachhaltiger. Dem
geachtet verschob sie das Ministerium bis nach vollständigem Abschluss
r Trennung Belgiens von dem früheren Verbande, und gebrauchte
einen berücksichtigungswerthen Entschuldigungsgrund, dass schon
rch Veränderungen in der früheren Verfassung eine mittelbare Anerken-
ng der Forderungen Belgiens durch die Niederlande ersehen werden

---

*e eigene Verfassung zu erhalten, während Luxemburg das letztere erlangte
d behauptete. Die daraus entstandenen Weiterungen waren der Deutschen
tionalversammlung zu Frankfurt im Juli 1848 zur Entscheidung vorgelegt,
er die darüber gefassten Beschlüsse fanden bei der Niederländischen Regie-
ng keine gutwillige Aufnahme, und die spätere Entwickelung der Deutschen
gelegenheiten lässt für jetzt die Sache auf sich beruhen.*

könnte. Erst sechs Monate nach der definitiven Anerkennung Belgiens von Seiten der Niederländischen Regierung, brachte dieselbe, nachdem die zweite Kammer vorher nur unter der Bedingung der sofortigen Revision des Grundgesetzes die financiellen Vorlagen genehmigt hatte, am 30. December 1839 in einer königlichen Botschaft an die zweite Kammer fünf Gesetzes-Entwürfe, die auf die Veränderungen der Art. 1., 2., 52., 71., 79., 80. und 98. des Grundgesetzes sich bezogen, aber keinesweges die gehegten Erwartungen befriedigten, da sie nur mehr die äussere Form und nothwendige Abänderungen nach dem Verluste Belgiens, nicht aber die aus den erkannten Mängeln der Verfassung gehoffte umfassendere Erweiterung der Rechte der General-Staaten betrafen.

II. a) Veränderungen der Grundverfassung aus dem Jahre 1815,

von der Regierung am 30. December 1839 vorgelegt *), und von den General-Staaten im Jahre 1840 angenommen.

Art. 1. Das Königreich der Niederlande besteht aus den Provinzen Nord-Brabant, Geldernland, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Ober-Yssel, Gröningen und Drenthe, nebst dem Herzogthum Limburg, unbeschadet der Beziehungen des letztern zum Deutschen Bunde.

Art. 2. Das Grossherzogthum Luxemburg, wie es jetzt festgestellt ist, bleibt bei einer abgesonderten Verwaltung unter derselben Souveränität, wie das Königreich der Niederlande.

Art. 52. Der König wird beim Antritte der Regierung feierlich in Eid genommen und es wird ihm gehuldigt zu Amsterdam, in einer vereinigten Sitzung beider Kammern der General-Staaten, die zu diesem Ende unter freiem Himmel gehalten wird.

Art. 71. Der König ernennt und entlässt die Mitglieder des Staatsrathes, höshstens zwölf an der Zahl, so viel als möglich aus den verschiedenen Provinzen.

Art. 79. Die Anzahl der Mitglieder der zweiten Kammer beträgt 58; nämlich für Nordbrabant 7, Geldernland 6, Holland 22, Seeland 3, Utrecht 3, Friesland 5, Ober-Yssel 4, Gröningen 4, Drenthe 1 und für Limburg 3.

Art. 80. Die andere Kammer, die den Namen der ersten führt, besteht aus nicht weniger als und nicht mehr als 30 Mitgliedern, die sämmtlich das Alter von vierzig Jahren erreicht haben müssen, und vom Könige für ihre Lebensdauer ernannt werden.

Art. 98. fällt weg (er bestimmte im Grundgesetze von 1815, dass die Session der General-Staaten abwechselnd in den nördlichen und südlichen Provinzen gehalten werden sollte).

---

*) *Abgedruckt in der Preuss. Staatszeitung, Januar 1840, No. 5; ich gebe nur die Veränderungen, da die frühere Fassung der Artikel aus dem oben vollständig abgedruckten Grundgesetze von 1815 zu ersehen ist.*

Die ernsten Vorstellungen, welche von den Sectionen über das
Ingenügende dieser wenigen Veränderungen des Grundgesetzes ge-
nacht wurden, mehr aber noch die precäre Lage der Finanzen bei
ler Aussicht auf Verwerfung einiger dringender Vorlagen und das
Ausscheiden zweier Minister bestimmten den König, neue Vorlagen
ınd mehr materielle Reform-Vorschläge für das zu revidirende Grund-
esetz bei dem Wiederzusammentritt der Kammern (nach kürzerer
Vertagung) am 18. März 1840 an die zweite Kammer zu übersenden.
Wenn auch durch diese in sieben Gesetzentwürfen mitgetheilten Vor-
chläge noch keinesweges die Forderungen einer entschiedenen Par-
hei in den General-Staaten ausreichend erfüllt wurden, so söhnten
ie mehr die grösseren Partheien mit der Regierung aus, stillten für
inige Jahre das Bedürfniss nach grösserer Beaufsichtigung der öffent-
ichen Ausgaben und Einnahmen, nach näherer Kenntniss von dem
Zustand der Colonieen und Betheiligung bei der Verwaltung der
Einkünfte aus denselben, und gewährten einen Anfang zu einigen in
lie Augen fallenden Ersparnissen. Amendements aus der zweiten
Kammer, namentlich in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Minis-
er gestellt, die von der ersten Kammer und der Regierung geneh-
nigt wurden, trugen auch noch besonders bei, die gesammte Revi-
ion der Verfassung aus diesem Jahre populärer zu machen, so dass
ler vollständige Abdruck der veränderten und unveränderten Artikel
ler älteren Verfassung in der Grondwet van het jaar 1840 als
ein angemessener Fortschritt in der Niederländischen Verfassung be-
rachtet wurde. Die Annahme sämmtlicher zwölf Gesetzentwürfe war
überdies in einer ausserordentlichen Versammlung der General-Staaten
erfolgt, die dazu in doppelter Zahl ihrer Mitglieder einberufen, am
. August d. J. eröffnet und am 5. September d. J. geschlossen war.

II. b) Veränderungen der Verfassung aus dem Jahre 1815

von der Regierung am 18. März 1840 vorgelegt und von den General-Staaten im Jahre 1840 angenommen *).

Art. 30. Das jährliche Einkommen des Königs wird unabänderlich auf 500,000 Gulden festgesetzt **).

---

*) *Vergl. Preuss. Staatszeitung, März* 1840, *Nr.* 83., 84., *Nr.* 154 *nd flg. — Grondwet voor het Koningr. d. Nederl. van het jaar* 1840. *Haag* 1840, 8vo. — *Die angeführten Artikel beziehen sich auf das Grundgesetz vom Jahre* 1815.

**) *Beträgt* 861,666⅔ *Thlr.; das königliche Einkommen war mithin ge- en* 1815 *um* 40 *Proc. verringert, um im J.* 1848 *abermals um* 20 *Proc. ver- kürzt zu werden.*

Art. 32. Dem Könige werden zu seinem Gebrauche Sommer- und Winterpaläste in Bereitschaft gehalten, für deren Unterhaltung nicht mehr als 50,000 Gulden aus der Staats-Casse angesetzt werden können.

Art. 60. Zu Anfang einer jeden ordentlichen Sitzung wird den General-Staaten Bericht über den neuesten Stand der Einnahmen und Ausgaben der Colonien und überseeischen Besitzungen erstattet. Die Verfügungen über den Ertrag dieser Besitzungen, welcher der Staatscasse zufällt, wird durch das Gesetz geregelt *).

Art. 75. (Dieser wurde in der Verfassung von 1840 in drei Artikel 74 — 76 getheilt und erweitert).

Die Chefs der ministeriellen Departements sind für alle Handlungen verantwortlich, die sie als solche verrichten, oder zu deren Darstellung oder Ausführung sie mitgewirkt haben, wenn dadurch das Grundgesetz oder die Gesetze verletzt oder nicht befolgt werden sollten.

Als Kennzeichen dieser Mitwirkung sollen alle königlichen Beschlüsse und Verordnungen mit der Mitunterschrift des Chefs des Ministerial-Departements, zu welchem sie gehören, versehen sein.

Ueber die Anklagen in Sachen dieser Verantwortlichkeit urtheilt der oberste Gerichtshof der Niederlande nach den Vorschriften des Gesetzes.

Art. 79. Das Stimmrecht in den Städten und auf dem platten Lande wird durch ein Gesetz geregelt**).

Art. 121. Der König schlägt die Staatsausgaben vor. Die Staatseinkünfte werden gesetzlich bestimmt, und bleiben einmal festgestellt, fortdauernd, bis darin durch ein neues Gesetz eine Aenderung gemacht worden.

Art. 122. Das Budget wird jedesmal für die Zeit von zwei Jahren und ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit verwilligt.

Art. 123. Die Einkünfte werden für dieselbe Zeit und unter denselben Bedingungen durch das Gesetz geregelt.

Art. 124. Der König lässt den General-Staaten jährlich einen ausführlichen Bericht über die Verwendung der Geldmittel abstatten.

Art. 125. Die Ausgaben für jedes Departement der allgemeinen Verwaltung bilden den Gegenstand eines besonderen Capitels des allgemeinen Budgets.

Art. 126. Jedes dieser Capitel wird durch ein besonderes Gesetz vorgeschlagen und festgestellt.

Art. 127. Das einem Departement zugestandene Geld kann einzig und allein zu Ausgaben für dieses Departement verwandt werden, so dass keine Summe ohne Zustimmung der General-Staaten von einem Capitel auf das andere überschrieben werden kann.

Art. 128. Die Einnahmen und Ausgaben jedes abgelaufenen Dienst-Etats werden durch die allgemeine Rechnungskammer festgesetzt, und der danach abgefasste Rechenschaftsbericht wird jährlich den General-Staaten vorgelegt.

Art. 154. An der Spitze der Gemeinde steht ein Rath, dessen Mitglie-

---

*) *Also unter Mitwirkung der General-Staaten, nicht wie vorher auf eine blosse königliche Anweisung.*

**) *Nicht wie vorher, nach den Bestimmungen der Beschlüsse der Stände für jede Provinz.*

der unmittelbar aus den Eingesessenen, auf eine durch das Gesetz zu regelnde Weise, auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gewählt werden *).

Art. 202. Es besteht eine allgemeine Rechenkammer, welche mit der jährlichen Prüfung und Liquidirung der Berichte über die Einnahmen **) und Ausgaben der verschiedenen Departements und mit der Untersuchung der Rechnungsablegung aller öffentlichen Rechnungspflichtigen, in Gemässheit besonderer durch das Gesetz zu bestimmender Instructionen, beauftragt wird.

Ihre Zusammensetzung und Geschäftsführung wird durch das Gesetz bestimmt.

Bei der Erledigung einer Stelle in dieser Kammer sendet die zweite Kammer der General-Staaten eine Liste von drei Personen an den König, aus welchen er die Wahl trifft.

König Wilhelm I. beschloss mit dieser Revision der Verfassung seine starken Stürmen ausgesetzte fünf und zwanzigjährige Regierung als König der Niederlande, denn nachdem er noch eine besondere Verordnung am 24ten September gegeben hatte, dass dies Niederländische Grundgesetz auch im Herzogthum Limburg verkündigt und in allen Beziehungen wie in den übrigen Provinzen gelten sollte, erliess er bereits am 4ten October 1840 eine Proclamation aus Loo, durch welche er zu Gunsten seines ältesten Sohnes Wilhelm II. der königlichen Regierung entsagte (er starb den 12ten December 1843).

In den ersten Jahren der Regierung Königs Wilhelm II. (7ten October 1840 † 17ten März 1849) ging die parlamentarische Verhandlung der Staatsangelegenheiten ihren regelmässigen Gang, ohne gegenseitige Beschwerde über Verkürzung der Rechte und Macht-Befugnisse, wenn auch die schwierigen financiellen Verhältnisse des Landes in der zweiten Kammer nicht selten heftige Beschwerden gegen die Maassregeln und Vorschläge der Regierung hervorriefen. Erst im Jahre 1845 machte sich die Forderung einer nothwendigen neuen Revision des Grundgesetzes wieder geltend, blieb aber von der Regierung unberücksichtigt, und der König erklärte, in seiner Rede bei Eröffnung der General-Staaten am 20. October 1845 geradezu, dass er die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer neuen Revision der Verfassung durchaus nicht hege. Doch liessen sich dadurch die laut gewordenen Wünsche der Partheien nicht beseitigen, die vornehmlich eine grössere Erweiterung des Wahl- und Stimmrechtes und eine Veränderung des sechsten Artikels der Verfassung verlangten. Die General-Staaten der Session 1846 und 1847 machten darüber Vorschläge, der König verhiess ihre Berücksichtigung bei

*) *In den Stadtgemeinden war gerade die Wahl der lebenslänglichen Glieder des Stadtraths sehr gehässig.*

**) *Nach der früheren Verfassung waren ihr nur die Ausgaben und nicht die Einnahmen vorgelegt.*

der Eröffnung der neuen Sitzung der General-Staaten am 18. October 1847, und kündigte darüber Gesetzes-Entwürfe an: aber die Ausführung dieser Angelegenheiten verzögerte sich bis zum Ausbruch der Französischen Revolution im Februar 1848 und deren gewaltigen und augenblicklichen Einwirkung auf das gesammte mittlere Europa. Jetzt hörte jedes Widerstreben von Seiten der Regierung gegen die Revision der Verfassung vom Jahre 1840 auf, und es wurde am 7. März dieses Jahres vom Könige eine Commission aus fünf Mitgliedern ernannt (Donker-Curtius, Thorbecke, Luzac, de Kempenær und Storm), um einen vollständigen Entwurf eines neuen Grund-Gesetzes auszuarbeiten. Sie hatte besonders die Vorschläge der Majorität in der zweiten Kammer zu berücksichtigen, welche wesentlich darauf ausgingen: 1) es sollten ferner keine Stände als solche bestehen, die als politische Körper verfassungsmässig politische Rechte auszuüben hätten; 2) es soll ein indirectes Wahlsystem mit einer Zwischenwahl beibehalten werden; 3) die erste Kammer muss eine zeitgemässe Reorganisation erleiden; 4) die Kammern müssen zu einem ausgedehnteren Rechte der Amendements berechtigt sein; 5) ebenso zu einem ausgedehnteren Petitionsrechte; 6) die Verantwortlichkeit der Minister muss durch ein besonderes Gesetz geregelt werden; 7) das Recht der gesetzgebenden Gewalt in Bezug auf die Colonien ist noch mehr zu erweitern; 8) das Budget ist nur auf ein Jahr zu gewähren (statt der zweijährigen Periode aus der Verfassung vom Jahre 1840); 9) die Verhandlungen der ersten Kammer, der Provinzial-Stände und Gemeinderäthe müssen öffentlich sein; 10) die Militärgesetzgebung ist zu regeln; 11) überhaupt ist für grössere Klarheit in der Fassung der einzelnen Artikel des Grundgesetzes zu sorgen. Bald einigte man

---

III. Grondwet voor het Koningrijk der Nederlanden

van het jaar 1848 (14. Octobr.*).

Eerste Hoofdstuk.

Van het rijk en zijne inwoners.

Art. 1. Het Koningrijk der Nederlanden bestaat in Europa uit de tegenwoordige provinciën: Noordbrabant, Gelderland, Zuidholland, Noordholland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Overijssel, Groningen, Drenthe en het Hertogdom Limburg, behoudens de betrekkingen van het Hertogdom Limburg, met uitzondering der vestingen Maastricht en Venlo en van hare kringen, tot het Duitsche Verbond.

---

*) *Abgedruckt nach der Original-Ausgabe, Deventer, 1848. 8vo.*

h darüber, dass die definitive Feststellung eines Wahlgesetzes
st in der Session der General-Staaten erfolgen sollte, welche auf
; folgte, von der die Revision des Grundgesetzes ausgegangen wäre,
ss man sich also vorläufig mit der Aufstellung eines provisorischen
ahlgesetzes zu begnügen habe. Die Arbeiten der Commission wä-
ı in einigen Wochen beendet und von den versammelten Kammern
r gewöhnlichen General-Staaten berathen und geprüft, worauf
ermals die General-Staaten in doppelter Anzahl zur nochmaligen
üfung der Gesetzes-Entwürfe einberufen wurden, indem die Re-
rung es vorgezogen hatte, statt einer einzigen Vorlage eines neu
vidirten Grund-Gesetzes wieder zwölf besondere Entwürfe für
zelne revidirte Artikel den Kammern zur Prüfung zu geben, und
se neben den alten unverändert aufrecht erhaltenen zu dem neuen
'undgesetz aus dem Jahre 1848 zusammenzustellen. Nach-
m die einzelnen Theile und das ganze Grundgesetz in dieser Ge-
lt von den Doppel-General-Staaten angenommen war, wurde es
ı 14. October 1848 vom Könige Wilhelm sanctionirt, indem in
m begleitenden königlichen Erlasse von diesem Tage erklärt wird:
ass die Veränderungen und Zusätze, die das Grundgesetz gegen die
heren enthält, insofern sie ihrer Natur nach nicht blos von tem-
rärer Wirksamkeit sind, dieselbe Kraft haben, wie die nicht revi-
ten Bestimmungen des Grundgesetzes, und mit demselben das
aatsgrundgesetz des Königreichs der Niederlande bil-
n". Zwanzig Tage später (3. November) wurde dasselbe in feierli-
er Sitzung aller Gerichtshöfe des Staates verkündigt. Ich gebe
sselbe als die gegenwärtig geltende Verfassungsurkunde dieses Staa-
ı im Originale und in einer von mir gemachten Deutschen Ueber-
zung.

III. Grundgesetz für das Königreich der Niederlande

aus dem Jahr 1848 (14. Octobr.).

Erstes Capitel.

Von dem Königreich und seinen Einwohnern.

Art. 1. Das Königreich der Niederlande besteht in Europa aus den ge-
ıwärtigen Provinzen: Nordbrabant, Geldern, Südholland, Nordholland, See-
d, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen, Drenthe und dem Herzogthum
nburg, indem die Verhältnisse dieses Herzogthums Limburg, mit Ausson-
ung der Festungen Maastricht und Venlo in ihren Umkreisen, zu dem
utschen Bunde aufrecht erhalten bleiben.

Art. 2. De wet kan provinciën en gemeenten vereenigen en splitsen.

De grenzen van den Staat, van de provinciën en gemeenten kunnen door de wet worden veranderd.

Art. 3. Allen, die zich op het grondgebied van het Rijk bevinden, hetzij ingezetenen of vreemdelingen, hebben gelijke aanspraak op bescherming van persoon en goederen.

De wet regelt de toelating en de uitzetting van vreemdelingen, en de algemeene voorwaarden op welke, ten aanzien van hunne uitlevering, verdragen met vreemde mogendheden kunnen worden gesloten.

Art. 4. De uitoefening der burgerlijke regten wordt door de wet bepaald.

Art. 5. Om eenig burgerschapsregt to hebben moet men Nederlander zijn.

Art. 6. Ieder Nederlander is tot elke landsbediening benoembaar.

Geen vreemdeling is hiertoe benoembaar, dan volgens de bepalingen der wet.

Art. 7. De wet verklaart wie Nederlanders zijn.

Een vreemdeling wordt niet dan door enne wet genaturaliseerd.

Art. 8. Niemand heeft voorafgaand verlof noodig, om door de drukpers gedachten of gevoelens te openbaren, behoudens ieders verantwoordelijkheid volgens de wet.

Art. 9. Ieder ingezeten heeft het regt, om verzoeken aan de bevoegde magt schriftelijk in te dienen, mits die persoonlijk en niet uit naam van meer worden onderteekend, welk laatste alleen kan geschieden door of van wege ligchamen, wettelijk zamengesteld of als zoodanig erkend, en in dat geval niet anders dan over onderwerpen tot hunne bepaalde werkzaamheden behoorende.

Art. 10. Het regt der ingezetenen tot vereeniging en vergadering wordt erkend.

De wet regelt en beperkt de uitoefening van dat regt in het belang der openbare orde.

Tweede Hoofdstuk.

Van den koning.

Erste Afdeeling.

Van de troonopvolging.

Art. 11. De kroon der Nederlanden is en blijft opgedragen aan zijne Majesteit Willem Frederik, Prins van Oranje-Nassau *), om door hem en zijne wettige nakomelingen te worden bezeten erfelijk, overeenkomstigde navolgende bepalingen.

Art. 12. De wettige nakomelingen van den regerenden Koning zijn de kinderen, reeds geboren, of die nog mogten geboren worden, uit zijn tegenwoordig huwelijk met Hare Majesteit Frederika Louisa Wilhelmina, Prinses van Pruissen; en voorts in het algemeen alle afstammelingen, welke geboren

*) *Diese auf die Thronfolge sich beziehenden Bestimmungen gehen unmittelbar auf den Einsetzungsact der erblichen Königlichen Würde für Wilhelm Friedrich und sind fast wörtlich aus der Verfassung von* 1815 *entlehnt.*

Art. 2. Das Gesetz kann Provinzen und Gemeinden vereinigen und trennen.

Die Gränzen des Staates, der Provinzen und Gemeinden können durch das Gesetz verändert werden.

Art. 3. Alle, die sich auf diesem Grundgebiete dieses Reiches finden, sie mögen Eingesessene oder Ausländer sein, haben gleichen Anspruch auf die Beschirmung ihrer Person und Güter.

Das Gesetz regelt die Zulassung und die Ansiedlung der Ausländer und die allgemeinen Bedingungen, nach welchen in Beziehung auf ihre Auslieferung Verträge mit auswärtigen Mächten geschlossen werden können.

Art. 4. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte wird durch das Gesetz festgestellt.

Art. 5. Um das besondere Gemeinde-Bürgerrecht zu erlangen, muss man Niederländer sein.

Art. 6. Jeder Niederländer ist zu allen Amtsstellen zuzulassen.

Kein Ausländer ist zu denselben zuzulassen, als in Folge der Bestimmungen der Gesetze.

Art. 7. Das Gesetz erklärt, wer ein Niederländer ist.

Ein Ausländer wird nur durch ein Gesetz naturalisirt.

Art. 8. Niemand hat eine vorhergehende Erlaubniss nöthig, um durch die Presse seine Gedanken oder Gefühle mitzutheilen, indem die Verantwortlichkeit eines Jeden nach den Gesetzen gewahrt wird.

Art. 9. Jeder Einwohner hat das Recht, schriftliche Bittschriften an die zuständigen Behörden einzureichen, wenn sie persönlich und nicht im Namen Mehrerer unterzeichnet werden: das letzte kann allein von Corporationen geschehen, welche gesetzlich zusammengesetzt oder als solche erkannt sind, und in diesem Falle nicht anders als über Gegenstände, die zu ihren gesetzlichen Wirkungskreisen gehören.

Art. 10. Das Recht der Einwohner zur Vereinigung und Versammlung wird anerkannt.

Das Gesetz regelt und beschränkt die Ausübung dieses Rechtes in seiner Beziehung zur öffentlichen Ordnung.

Zweites Capitel.

Von dem Könige.

Erste Abtheilung.

Von der Thronfolge.

Art. 11. Die Krone der Niederlande ist und bleibt übertragen auf Seine Majestät Wilhelm Friedrich, Prinz von Oranien-Nassau, um in seinem und seiner gesetzlichen Nachkommen erblichem Besitze zu bleiben, in Uebereinstimmung mit nachfolgenden Feststellungen.

Art. 12. Die gesetzlichen Nachkommen des regierenden Königs sind die Kinder, welche jetzt leben oder später noch geboren werden, aus seiner gegenwärtigen Ehe mit Ihrer Majestät Friederike Louise Wilhelmine, Prinzessin von Preussen: und im Allgemeinen alle Nachkommen aus einer Ehe, die von

---

Daher darf es nicht wundern, dass in derselben noch des Königs Wilhelm Friedrich I. und seiner Schwester namentlich gedacht werden, die beide bei dieser Umgestaltung des Grundgesetzes seit Jahren verstorben waren.

zullen worden uit een huwelijk, door den Koning, met gemeen overleg der Staten-Generaal, aangegaan of toegestemd.

Art. 13. De kroon gaat over door regt van eerstgeboorte, des dat de oudste zoon van den Koning, of wel het mannelijk oir van den oudsten zoon bij representatie, opvolgt.

Art. 14. Bij ontstentenis van het mannelijk oir uit den oudsten zoon gesproten, gaat de kroon over op diens broeders of hun mannelijk oir, insgelijks door regt van eerstgeboorte en representatie.

Art. 15. Bij geheele ontstentenis van mannelijk oir uit het Huis van Oranje-Nassau gaat de kroon over op de dochters van den Koning door regt van eerstgeboorte.

Art. 16. Ook dochters van den Koning ontbrekende, brengt de oudste dochter van de oudste nedergaande mannelijke lijn uit den laatsten Koning de koninklijke waardigheid in haar Huis over, en wordt bij vóóroverlijden door hare afstammelingen gerepresenteerd.

Art. 17. Zoo er geene mannelijke nedergaande lijn uit den laatsten Koning bestaat, erft de oudste nedergaande vrouwelijke lijn, des dat de mannelijke tak vóór den vrouwelijken tak, en de oudste vóór den jongeren, en in iederen tak mannen vóór vrouwen, en ouder vóór jonger den voorrang hebben.

Art. 18. Wanneer de Koning zonder nakomelingschap sterft, en er geen mannelijk oir uit het Huis Oranje-Nassau overig is, volgt hem zijne naaste bloedverwante, mits van den koninklijken Huize zijnde, op, en wordt mede, bij vóóroverlijden, door hare afstammelingen gerepresenteerd.

Art. 19. Wanneer eene vrouw de kroon in een ander Huis heeft overgebragt, treedt dit Huis in alle de regten van het oorspronkelijk Stamhuis, en de vorige artikelen zijn op hetzelve toepasselijk, met dat gevolg, dat haar mannelijk oir vóór alle vrouwen of vrouwelijke afstammelingen erft, en geene andere lijn geroepen wordt, zoo lang iemand van hare nakomelingen in leven is.

Art. 20. Eene Prinses, buiten toestemming der Staten-Generaal een huwelijk hebbende aangegaan, heeft geen regt tot de kroon. Eene Koningin, buiten die toestemming een huwelijk aangaande, doet afstand van de kroon.

Art. 21. Bij ontstentenis van nakomelingschap uit den tegenwoordigen Koning Willem Frederik van Oranje-Nassau, gaat de kroon over op deszelfs zuster, Prinses Frederika Louisa Wilhelmina van Oranje, douairière van wijlen Carel George August, Erfprins van Brunswijk-Lunenburg, of hare wettige nakomelingen, uit zoodanig nader huwelijk, als door dezelve, overeenkomstig art. 12, mogt worden aangegaan.

Art. 22. Indien ook de wettige nakomelingschap van deze Vorstin ontbreekt, gaat het erfregt over op het wettig mannelijk oir van Prinses Carolina van Oranje, zuster van wijlen Prins Willem den Vijfden, en gemalin van wijlen den Prins van Nassau-Weilburg, insgelijks door regt van eerstgeboorte en representatie.

Art. 23. Wanneer bijzondere omstandigheden eenige veranderingen in de opvolging van den troon noodzakelijk maken, is de Koning bevoegd, daaromtrent eene voordragt te doen, te behandelen op de wijze, ten aanzien van verandering in de Grondwet, in artt. 196—199 voorgeschreven.

Könige mit gemeinschaftlicher Berathung der General-Staaten eingegangen r zugestanden ist.

Art. 13. Die Krone geht von Rechtswegen auf den Erstgebornen über, dass der älteste Sohn des Königs oder der männliche Erbe des ältesten ines nach Repräsentationsrecht nachfolgt.

Art. 14. Bei Ermangelung eines männlichen Erben des ältesten Sohnes, t die Krone über auf seine Brüder oder deren männliche Erben, in gleicher ise nach dem Rechte der Erstgeburt und der Repräsentation.

Art. 15. Bei gänzlicher Ermangelung von männlichen Erben aus die- Hause von Oranien-Nassau geht die Krone über auf die Tochter des Kö- s nach dem Rechte der Erstgeburt.

Art. 16. Sind auch nicht Töchter des Königs hinterlassen, so trägt die ste Tochter aus der ältesten absteigenden männlichen Linie des letzten igs die Königliche Würde in ihr Haus über, und wird, wenn sie vorher storben sein sollte, durch ihre Nachkommen repräsentirt.

Art. 17. Sofern keine männliche absteigende Linie des letzten Königs handen ist, so erbt die älteste absteigende weibliche Linie, so dass der nliche Zweig vor dem weiblichen Zweige und der älteste vor dem jünge- und in jedem Zweige die Männer vor den Frauen und die ältern vor den gern den Vorrang haben.

Art. 18. Wenn der König ohne Nachkommenschaft stirbt und kein nlicher Erbe aus dem Hause Oranien-Nassau übrig ist, so folgt ihm sein ster Blutsverwandter, vermittelst seiner Verwandschaft mit dem königlichen se, und wird derselbe, wenn er schon verstorben sein sollte, durch seine hkommen repräsentirt.

Art. 19. Wenn eine Frau die Krone in ein anderes Haus übergetragen so tritt dies Haus in alle Rechte des ursprünglichen Stammhauses, und vorhergehenden Artikel sind auf dasselbe anzuwenden, mit der Folge, ihre männliche Erben vor allen Frauen der weiblichen Nachkommen n, und keine andere Linie auf den Thron gerufen wird, so lange Jemand ihren Nachkommen am Leben ist.

Art. 20. Eine Prinzessin, die ohne Zustimmung der General-Staaten Ehe eingegangen ist, hat kein Recht auf die Krone. Eine Königin, die diese Zustimmung eine Ehe eingeht, entsagt damit der Krone.

Art. 21. Bei Ermangelung von Nachkommenschaft des gegenwärtigen igs Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau, geht die Krone über auf seine wester Friederike Louise Wilhelmine von Oranien-Nassau, Wittwe des see- Erbprinzen Carl Georg August von Braunschweig-Lüneburg*), oder ihre tzlichen Nachkommen aus einer solchen Ehe, die in Uebereinstimmung mit Art. 12 geschlossen ist.

Art. 22. Sollte auch die gesetzliche Nachkommenschaft dieser Fürstin n, so geht dies Erbrecht über auf die gesetzlichen männlichen Erben der zessin Caroline von Oranien**), Schwester des verstorbenen Prinzen Wil- V. und Gemahlin des verstorbenen Fürsten von Nassau-Weilburg, in her Weise nach dem Rechte der Erstgeburt und der Repräsentation.

Art. 23. Wenn besondere Umstände einige Veränderungen in der Thron- -Ordnung nothwendig machen sollten, so ist der König berechtigt, darüber

*) *Er war der älteste Sohn des Herzogs Carl von Braunschweig und kurz vor seinem Vater, am 20. September 1806. Seine Gemahlin lebte msterdam seit 1814 und starb 15. October 1819.*

**) *Diese Fürstin war schon am 6. Mai 1787 gestorben.*

Art. 24. Hetzelfde vindt plaats, wanneer er geen bevoegde opvolger naar deze Grondwet bestaat.

Is de opvolger niet benoemd of ontbreekt hij bij overlijden des Konings, dan geschiedt de benoeming door de Staten-Generaal, daartoe in dubbelen getale bijeengeroepen, in vereenigde zitting.

Art. 25. In de gevallen in artt. 21, 22, 23 en 24 omschreven, wordt de troonopvolging geregeld naar de bepalingen van artt. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 en 19.

Art. 26. De Koning kan geene vreemde kroon dragen, met uitzondering van die van Luxemburg.

In geen geval kan de zetel der regering buiten het Rijk worden verplaatst.

Tweede Afdeeling.

Van het inkomen der kroon.

Art. 27. Behalve het inkomen uit de domeinen, door de wet van den 24sten Augustus 1822 afgestaan en in 1848 door den Koning tot kroon-domeinen aan den Staat teruggegeven, geniet Koning Willem II een jaarlijksch inkomen van één millioen gulden *) uit 's Lands kas.

Bij elke nieuwe troonsbeklimming wordt het inkomen der kroon door de wet geregeld.

Art. 28. Den Koning worden tot deszelfs gebruik zomer- en winter-verblijven in gereedheid gebragt, voor welker onderhoud echter niet meer dan *f* 50,000 jaarlijks **), ten laste van den Lande kunnen worden gebragt.

Art. 29. De Koning en de Prins van Oranje zijn vrij van alle personele lasten.

Geen vrijdom van eenige andere belasting wordt door hen genoten.

Art. 30. De Koning rigt zijn Huis naar eigen goedvinden in.

Art. 31. Het jaarlijksch inkommen eener Koningen-weduwe, gedurende haren weduwelijken staat, uit 's Lands kas is *f.* 150,000.

Art. 32. De oudste van des Konings zonen, of verdere mannelijke nakomelingen, die de vermoedelijke erfgenaam is van de kroon, is des Konings eerste onderdaan, en voert den titel van Prins van Oranje.

Art. 33. De Prins van Oranje geniet als zoodanig uit 's Lands kas een jaarlijksch inkomen van *f.* 100,000, te rekenen van den tijd, dat hij den ouderdom van achttien jaren zal hebben vervuld; dit inkomen wordt gebragt op *f.* 200,000 na het voltrekken van een huwelijk, overeenkomstig art. 12 dezer Grondwet.

Derde Afdeeling.

Van de vogdij des konings.

Art. 34. De Koning is meerderjarig als zijn achttiende jaar vervuld is.

Art. 35. Zoolang de Koning minderjarig is, staat hij onder de voogdij van eenige leden van het koninklijk Huis en eenige aanzienlijke Nederlanders

---

*) *Die Summe beträgt* 574,444 1/2 *Thlr.* 13 1/2 *Sgr.*

**) 50,000 *Fl. sind* 28,722 1/4 *Thlr. Von den später vorkommenden Summen sind* 100,000 *Fl.* = 57,444 4/9 *Thlr;* 150,000 *Fl.* = 86,166 2/3 *Thlr. und* 200,000 *Fl.* = 114,888 8/9 *Thlr.*

einen Gesetzes-Vorschlag zu machen, welcher auf dieselbe Weise zu behandeln ist, wie in Ansehung der Veränderungen des Grundgesetzes in den Art. 196—99 vorgeschrieben ist.

Art. 24. Dasselbe findet statt, wenn kein nach diesem Grundgesetze berechtigter Nachfolger vorhanden ist.

Ist der Nachfolger nicht benannt oder fehlt er bei dem Ableben des Königs, so geschieht die Ernennung durch die General-Staaten, welche dazu in doppelter Anzahl einberufen werden, in vereinigter Sitzung derselben.

Art. 25. In den in den Artik. 21, 22, 23 und 24 vorgesehenen Fällen wird die Thronfolge geordnet nach den Bestimmungen in den Art. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19.

Art. 26. Der König kann keine fremde Krone tragen mit Ausnahme der von Luxemburg.

In keinem Falle kann der Sitz der Regierung ausserhalb dieses Reiches verlegt werden.

Zweite Abtheilung.

Von den Einkünften der Krone.

Art. 27. Ausser dem Einkommen aus den Domainen, welches durch das Gesetz vom 26. August 1822 aufgegeben und im Jahre 1848 durch den König zu den Krondomainen an den Staat zurückgegeben war, geniesst König Wilhelm II. ein jährliches Einkommen von einer Million Gulden aus der Staatskasse.

Bei jeder neuen Thronbesteigung wird das Einkommen der Krone durch das Gesetz geregelt.

Art. 28. Dem Könige werden zu seinem Gebrauche Sommer- und Winter-Paläste in Stand gehalten, zu deren Unterhaltung jedoch nicht mehr als 50,000 Gulden jährlich auf Landeskosten gebracht werden dürfen.

Art. 29. Der König und der Prinz von Oranien sind frei von allen persönlichen Lasten.

Keine Befreiung von anderen Lasten wird von ihnen genossen.

Art. 30. Der König richtet sein Haus nach seinem eigenen Gutbefinden ein.

Art. 31. Das jährliche Einkommen einer Königin Wittwe während ihres Wittwenstandes beträgt aus der Staatskasse 150,000 Gulden.

Art. 32. Der älteste von des Königs Söhnen oder der ferneren männlichen Nachkommen, welcher der vermuthliche (praesumtive) Erbe der Krone ist, ist der erste Unterthan des Königs und führt den Titel: „Prinz von Oranien."

Art 33. Der Prinz von Oranien geniesst als solcher aus der Staatskasse ein jährliches Einkommen von 100,000 Gulden, von der Zeit an zu rechnen, dass er das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben wird; dieses Einkommen wird auf 200,000 Gulden erhöht, nachdem er eine Ehe in Uebereinstimmung mit Art. 12. dieses Grundgesetzes geschlossen hat.

Dritte Abtheilung.

Von der Vormundschaft des Königs.

Art. 34. Der König ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat.

Art. 35. So lange der König minderjährig ist, steht er unter der Vor-

Art. 36. De voogdij wordt geregelt en de voogden worden benoemd door eene wet.

Over het ontwerp dier wet nemen die Staten-Generaal hun besluit in eene vereenigde zitting der beide Kamers.

Art. 37. Deze wet wordt nog bij het leven van den Koning, voor het geval der minderjarigheid zijns opvolgers, gemaakt. Mogt dit niet zijn geschied, zoo worden, is het doenlijk, eenige der naaste bloedverwandten van den minderjarigen Koning over de regeling der voogdij gehoord.

Art. 38. Alvorens de voogdij te aanvaarden, legt elk der voogden, in eene vereenigde zitting van de beide Kamers der Staten-Generaal, in handen van den voorzitter, den volgenden eed of belofte af:

„Ik zweer (beloof) trouw aan den Koning; ik zweer (beloof) al de pligten, welke de voogdij mij oplegt, heilig te vervullen, en er mij bijzonder op te zullen toeleggen, om den Koning gehechtheid aan de Grondwet en liefde voor zijn volk in te boezemen."

„Zoo waarlijk helpe mij God almagtig!" („Dat beloof ik!")

Art. 39. Ingeval de Koning buiten staat geraakt de regering waar te nemen, wordt in het noodige toezigt over zijn persoon voorzien naar de voorschriften, omtrent de voogdij van een minderjarigen Koning in art. 36 en volgende bepaald.

Vierde Afdeeling.

Van het regentschap.

Art. 40. Gedurende de minderjarigheid van den Koning wordt het koninklijk gezag waargenommen door eenen Regent.

Art. 41. De Regent wordt benoemd door eene wet, die tevens de opvolging in het regentschap, tot 's Konings meerderjahrigheid toe, kan regelen. Over het ontwerp dier wet nemen de Staten-Generaal hun besluit in eene vereenigde zitting der beide Kamers.

De wet wordt nog bij het leven van den Koning, voor het geval der minderjahrigheid zijns opvolgers, gemaakt.

Art. 42. Het koninklijk gezag wordt mede aan eenen Regent opgedragen, ingeval de Koning buiten staat geraakt de regering waar te nemen.

Wanneer dit aan den Raad van State, vereenigd met de hoofden der ministeriële departementen, na een naauwkeurig onderzoek, is gebleken, roept deze vergadering onverwijld de Staten-Generaal in dubbelen getale bijeen, om hun van het voorhanden geval verslag te doen.

Art. 43. De Staten-Generaal onderzoeken het verslag, en, zoo zij in een besluit, in vereenigde zitting der beide Kamers in dubbelen getale genomen, er de juistheid van erkend hebben, wordt in den vorm eener plegtig af te kondigen wet verklaard, dat het geval, in het vorig artikel bedoeld, aanwezig is.

Art. 44. Wanneer de Prins van Oranje zijn achttiende jaar niet heeft vervuld, wordt in het regentschap, gelijk in art. 41 is bepaald, voorzien voor

mundschaft einiger Mitglieder des Königlichen Hauses und einiger angesehener Niederländer.

Art. 36. Die Vormundschaft wird geregelt und die Vormünder werden ernannt durch ein Gesetz.

Ueber den Entwurf dieses Gesetzes fassen die General-Staaten ihren Beschluss in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern.

Art. 37. Dieses Gesetz wird noch bei Lebenszeiten von dem Könige für den Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers gemacht. Wenn dies nicht geschehen sein sollte, so werden, sofern dies thunlich ist, einige der nächsten Blutsverwandten des minderjährigen Königs über die Regelung der Vormundschaft gehört.

Art. 38. Bevor die Vormundschaft angetreten wird, legt jeder der Vormünder in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern der Generalstaaten, in die Hände des Präsidenten den folgenden Eid oder Gelöbniss ab:

„ich schwöre (gelobe) Treue dem Könige; ich schwöre (gelobe) alle die Pflichten, welche die Vormundschaft mir auferlegt, heilig zu erfüllen, und es mir besonders anliegen zu lassen, dem Könige Anhänglichkeit an das Grundgesetz und Liebe zu seinem Volke einzuflössen."

„So wahr mir Gott der allmächtige helfe!" („Das gelobe ich!")

Art. 39. In dem Falle, dass der König sich ausser Stande befindet, die Regierung wahr zu nehmen, so wird in der nöthigen Fürsorge für seine Person nach den Vorschriften verfahren, welche über die Vormundschaft eines minderjährigen Königs in dem Art. 36 und den folgenden festgesetzt sind.

Vierte Abtheilung.

Von der Regentschaft.

Art. 40. Während der Minderjährigkeit des Königs wird die königliche Gewalt durch einen Regenten ausgeübt.

Art. 41. Der Regent wird ernannt durch ein Gesetz, welches zugleich die Nachfolge in der Regentschaft, so lange die Minderjährigkeit des Königs dauert, regeln kann. Ueber den Entwurf dieses Gesetzes fassen die General-Staaten ihren Beschluss in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern.

Das Gesetz wird noch bei Lebenszeiten des Königs für den Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers gemacht.

Art. 42. Die königliche Gewalt wird gleichfalls auf einen Regenten übertragen, für den Fall, dass der König ausser Stand gesetzt ist, die Regierung wahr zu nehmen.

Wenn dies dem Staatsrath, in Vereinigung mit den Chefs der Ministerial-Departements, nach einer genauen Untersuchung sich als erwiesen gezeigt hat, so beruft er ungesäumt die General-Staaten in doppelter Anzahl der Mitglieder zu einer Versammlung zusammen, um ihnen über den vorhandenen Fall einen Vorschlag zu machen.

Art. 43. Die General-Staaten untersuchen diesen Vorschlag, und so fern sie ihn in vereinigter Sitzung der beiden Kammern in doppelter Anzahl zum Beschluss genommen und die Richtigkeit erkannt haben, so wird es in der Form eines feierlich zu verkündigenden Gesetzes bekannt gemacht, dass der im vorigen Artikel angedeutete Fall eingetreten ist.

Art. 44. Wenn der Prinz von Oranien sein achtzehntes Jahr noch nicht zurückgelegt, so wird in gleicher Weise für diese Regentschaft, wie in dem

zoolang de Koning tot het waarnemen der regering buiten staat blijft, en de Prins van Oranje zijn achttiende jaar niet heeft vervuld.

Art. 45. Der Regent legt, in eene vereenigde zitting van de beide Kamers der Staten-Generaal, in handen van den voorzitter den volgenden eed of belofte af:

„Ik zweer (beloof) trouw an den Koning; ik zweer (beloof), dat ik in de waarneming van het koninklijk gezag, zoo lang de Koning minderjarig is (zoo lang de Koning buiten staat blijft de regering waar te nemen), de Grondwet van het Rijk steeds zal onderhouden en handhaven".

„Ik zweer (beloof), dat ik de onafhankelijkheid en het grondgebied des Rijks met al mijn vermogen zal verdedigen en bewaren; dat ik de algemeene en bijzondere vrijheid, en de regten van alle des Konings onderdanen en van elk hunner zal beschermen, en tot instandhouding en bevordering van de algemeene en bijzondere welvaart alle middelen aanwenden, welke de wetten ter mijner beschikking stellen, gelijk een goed en getrouw Regent schuldig is te doen."

„Zoo waarlijk helpe mij God almagtig!" („Dat beloof ik!")

Art. 46. Wanneer de Prins van Oranje zijn achttiende jaar vervuld heeft, is hij, in het geval van art. 42, van regtswege Regent.

Art. 47. Tot dat in het geval, in art. 42 aangewezen, de Prins van Oranje of de benoemde Regent het regentschap heeft aanvaard, wordt het koninklijk gezag waargenomen door de vergadering, zamengesteld als in art. 43 is voorgeschreven.

Hetzelfde vindt plaats, zoo, bij overlijden des Konings, een Regent voor den minderjarigen opvolger of ook de bevoegde opvolger ontbreekt, totdat de benoemde Regent of opvolger de regering heeft aanvaard.

De leden van deze vergadering leggen in handen van den door hen gekozen voorzitter, en deze in eene vereenigde zitting van de beide Kamers der Staten-Generaal, den volgenden eed of belofte af;

„Ik zweer (beloof) dat ik, als lid (voorzitter) van dezen regeringsraad, in de waarneming van het koninklijk gezag de Grondwet zal helpen onderhouden en handhaven".

„Zoo waarlijk helpe mij God almagtig!" („Dat beloof ik!")

Art. 48. Eene wet bepaalt, bij de benoeming van den Regent of bij de aanvaarding van het regentschap door den Prins van Orange, de som, die op het jaarlijksch inkomen van de kroon zal worden genomen voor de kosten van het regentschap.

Deze bepaling kan gedurende het regentschap niet worden veranderd.

Art. 49. De Koning, op wien art. 43 is toegepast, herneemt zoodra mogelijk de waarneming der regering, krachtens eene wet, waarin die, welke in het genoemde artikel is bedoeld, wordt afgeschaft.

Tot aan deze afschaffing zijn de hoofden der ministeriële departementen, gelijk de voogden, persoonlijk gehouden, aan de Kamers der Staten-Generaal zoo dikwerf het wordt gevraagd, van des Konings toestand verslag te doen.

t. 41 festgestellt ist, für so lange Zeit Fürsorge getroffen, als der König sich sser Stande befindet, die Regierung wahrzunehmen, und der Prinz von anien noch nicht sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat.

Art. 45. Der Regent legt in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern der Generalstaaten in die Hände des Präsidenten den nachfolgenden d oder Gelöbniss ab:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Könige; ich schwöre (gelobe), dass ich in der Ausübung der königlichen Gewalt, so lange der König minderjährig ist (so lange der König sich ausser Stande befindet, die Regierung wahrzunehmen), das Grundgesetz dieses Reiches stets aufrecht halten und handhaben werde."

„Ich schwöre (gelobe), dass ich die Unabhängigkeit des Territoriums des Reichs mit allem meinem Vermögen vertheidigen und bewahren werde; dass ich die allgemeine und besondere Freiheit und die Rechte aller Unterthanen des Königs und von jedem unter ihnen beschirmen und zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen und besonderen Wohlfahrt alle Mittel anwenden werde, welche die Gesetze zu meiner Verfügung stellen, so wie ein guter und getreuer Regent es schuldig ist zu thun."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe." („Das gelobe ich").

Art. 46. Wenn der Prinz von Oranien sein achtzehntes Jahr zurückegt hat, so ist er in dem Falle des Artikels 42 von Rechtswegen Regent.

Art. 47. Bis dass in dem Fall des Artik. 42 der Prinz von Oranien oder ernannte Regent die Regentschaft angetreten hat, wird die königliche walt durch den vereinigten Rath ausgeübt, welcher nach der Vorschrift s Art. 42 zusammengesetzt ist.

Dasselbe findet statt, wenn bei dem Ableben des Königs ein Regent den minderjährigen Nachfolger oder auch der bevormundete Nachger fehlt, bis dass der ernannte Regent oder Nachfolger die Regierung anreten hat.

Die Mitglieder dieses zusammengesetzten Rathes legen in die Hände des ch sie erwählten Präsidenten, und diese zusammen in einer vereinigten zung der beiden Kammern der General-Staaten den nachstehenden Eid r Gelöbniss ab:

„Ich schwöre (gelobe), dass ich als Mitglied (Präsident) dieses Regentschaftsraths in der Ausübung der königlichen Gewalt das Grundgesetz aufrecht zu erhalten und zu handhaben helfen werde."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe." (Das gelobe ich.")

Art. 48. Ein Gesetz stellt fest, wie bei der Ernennung des Regenten r bei der Uebernahme der Regentschaft durch den Prinzen von Oranien Betrag für die Kosten der Regentschaft von dem jährlichen Einkommen Krone genommen werden soll.

Diese Bestimmung kann während der Dauer der Regentschaft nicht geert werden.

Art. 49. Der König, auf welchen der Art. 43 angewandt ist, übernimmt ald es möglich ist, wieder die Ausübung der Regierungsgewalt, kraft eines etzes, in welchem die in dem genannten Artikel angegebene Erklärung der aufgehoben wird.

Bis zu dieser Aufhebung sind die Chefs der Ministerial-Departements, ie die Vormünder, persönlich verpflichtet, an die Kammern der Generalaten, so oft sie gefragt werden, über des Königs Zustand Bericht zu erstatten.

Vijfde Afdeeling.

Van de inhuldiging des konings.

Art. 50. De Koning, de regering aanvaard hebbende, wordt zoodra mogelijk plegtig beëedigd en ingehuldigd binnen de stad Amsterdam, in eene openbare en vereenigde zitting der beide Kamers van de Staten-Generaal.

Art. 51. In deze vergadering wordt door den Koning de volgende eed of belofte op de Grondwet afgelegd:

„Ik zwer (beloof) aan het Nederlandsche volk, dat ik de Grondwet van het Rijk steeds zal onderhouden en handhaven.

„Ik zweer (beloof), dat ik de onafhankelijkheid en het grondgebied des Rijks met al mijn vermogen zal verdedigen en bewaren; dat ik de allgemeene en bijzondere vrijheid en de regten van alle mijne onderdanen zal beschermen, en tot instandhouding en bevordering van de allgemeene en bijzondere welvaart alle middelen zal aanwenden, welke de wetten ter mijner beschikking stellen, zoo als een goed Koning schuldig is te doen".

„Zoo waarlijk helpe mij God almagtig!" („Dat beloof ik!")

Art. 52. Na het afleggen van dezen eed of belofte wordt de Koning in dezelfde vergadering gehuldigd door de Staten-Generaal, wier voorzitter de volgende plegtige verklaring uitspreekt, die vervolgens door hem en elk der leden, hoofd voor hoofd, beëedigd of bevestigd wordt:

„Wij ontvangen en huldigen, in naam van het Nederlandsche volk en krachtens de Grondwet, u als Koning; wij zweren (beloven), dat wij uwe onschendbaarheid en de regten uwer kroon zullen handhaven; wij zweren (beloven) alles te zullen doen, wat goede en getrouwe Staten-Generaal schuldig zijn te doen".

„Zoo warlijk helpe ons God almagtig!" („Dat beloven wij!")

Zesde Afdeeling.

Van der magt des konings.

Art. 53. De Koning is onschendbaar; de ministers zijn verantwoordelijk.

Art. 54. De uitvoerende magt berust bij den Koning.

Art. 55. De Koning heeft het opperbestuur der buitenlandsche betrekkingen.

Art. 56. De Koning verklaart oorlog. Hij geeft daarvan onmiddellijk kennis aan de beide Kamers der Staten-Generaal, met bijvoeging van zoodanige mededeelingen, als hij met het belang en de zekerheid van het Rijk bestaanbaar acht.

Art. 57. De Koning maakt en bekrachtigt vredes- en alle andere verdragen met vreemde mogendheden.

Hij deelt den inhoud dier verdragen mede aan de beide Kamers der Staten-Generaal, zoodra hij oordeelt, dat het belang en de zekerheid van het Rijk sulks toelaten.

Verdragen, welke, hetzij afstand of ruiling van eenig grondgebied des Rijks in Europa of in andere werelddeelen, hetzij eenige andere bepaling of

Fünfte Abtheilung.

Von der Huldigung des Königs.

Art. 50. Der König, welcher die Regierung antritt, wird sobald als
h feierlich beeidigt und empfängt die Huldigung in der Stadt Amster-
n einer öffentlichen und vereinigten Sitzung der beiden Kammern der
l-Staaten.

Art. 51. In dieser Versammlung wird von dem Könige der folgende
ler Gelöbniss auf das Grundgesetz abgelegt:

„Ich schwöre (gelobe) dem Niederländischen Volke, dass ich das Grundgesetz dieses Reichs stets aufrecht erhalten und handhaben werde."

„Ich schwöre (gelobe), dass ich die Unabhängigkeit auf dem Grundgebiete des Reichs mit allem meinem Vermögen vertheidigen und bewahren werde; dass ich die allgemeine und besondere Freiheit und die Rechte von allen meinen Unterthanen beschirmen und zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen und besonderen Wohlfahrt alle Mittel anwenden werde, welche die Gesetze zu meiner Verfügung stellen, sowie ein guter König zu thun schuldig ist."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe." („Das gelobe ich").

Art. 52. Nach der Ablegung dieses Eides oder Gelöbnisses wird dem
e in derselben Versammlung durch die General-Staaten gehuldigt, indem
räsident die nachfolgende feierliche Erklärung ausspricht, die darauf
ihm ein jedes Mitglied, Mann für Mann, beeidigen oder bekräftigen
n:

„Wir empfangen und huldigen, im Namen des Niederländischen Volkes kraft des Grundgesetzes, Sie als König; wir schwören (geloben), dass wir Ihre Unverletzlichkeit in den Rechten Ihrer Krone aufrecht erhalten werden; wir schwören (geloben), dass wir Alles thun werden, was gute und getreue General-Staaten zu thun schuldig sind."

„So wahr uns Gott der Allmächtige helfe." („Das geloben wir.")

Sechste Abtheilung.

Von der Macht des Königs.

Art. 53. Der König ist unverletzlich; die Minister sind verantwortlich.

Art. 54. Die ausübende Gewalt beruht bei dem Könige.

Art. 55. Der König hat die obere Leitung der auswärtigen Angelegen-

Art. 56. Der König erklärt den Krieg. Er giebt davon unmittelbare
niss den beiden Kammern der General-Staaten, indem er diejenigen
llungen hinzufügt, welche er für das Interesse und die Sicherheit des
angemessen erachtet.

Art. 57. Der König schliesst und bestätigt Friedens- und alle andern
ge mit den fremden Mächten.

Er theilt den Inhalt dieser Verträge den beiden Kammern der General-
n mit, so weit er sie für das Interesse und die Sicherheit des Staates
g erachtet.

Verträge, welche mit der Abtretung oder Vertauschung eines Theiles
rundgebietes in Europa oder in anderen Welttheilen verbunden sind,

verandering, wettelijke regten betreffende, inhouden, worden door den Koning niet bekrachtigd, dan nadat de Staten-Generaal die bepaling of verandering heben goedgekeurd.

Art. 58. De Koning heeft het oppergezag over zee- en landmagt.

De militaire officieren worden door hem benoemd. Zij worden door hem bevorderd, ontslagen of op pensioen gesteld, volgens de regels door de wet to bepalen.

De pensioenen worden door de wet geregeld.

Art. 59. De Koning heeft het opperbestuur der koloniën en bezittigen van het Rijk in andere werelddeelen.

De reglementen op het beleid der regering aldaar worden door de wet vastgesteld.

Het muntstelsel wordt door de wet geregeld.

Andere onderwerpen deze koloniëh en bezittigen betreffende, worden door de wet geregeld, zoodra de behoefte daaraan blijkt te bestaan.

Art. 60. De Koning doet jaarlijks aan de Staten-Generaal eene omstandig verslag geven van het beheer dier koloniën en bezittingen en van den staat waarin zij zich bevinden.

De wet regelt de wijze van beheer en verantwoording der koloniale geldmiddelen.

Art. 61. De Koning heeft het opperbestuur van de algemeene geldmiddelen. Hij regelt de bezoldiging van alle collegiën en ambtenaren, die uit 's Lands kas worden betaald.

De wet regelt de bezoldinging van de ambtenaren der regterlijke magt.

De Koning brengt de bezoldigingen op de begrooting der staatsbehoeften.

De pensioenen der ambtenaren worden door de wet geregeld.

Art. 62. De Koning heeft het regt van de munt. Hij vermag zijne beeldtenis op de muntspeciën te doen stellen.

Art. 63. De Koning verleent adeldom.

Vreemde adeldom kan door geen Nederlander worden aangenommen.

Art. 64. Ridder-orden worden door eene wet, op het voorstel des Konings, ingesteld.

Art. 65. Vreemde orden, waaraan geene verpligtingen verbonden zijn, mogen worden aangenommen doer den Koning, en, met zijne toestemming, door de Prinsen van zijn Huis.

In geen geval mogen de onderdanen des Konings vreemde ordesteekenen, titels, rang of waardigheid aanehmen, zonder zijn bijzonder verlof.

Art. 66. De Koning heeft het regt van gratie van straffen, door regterlijke vonnissen opgelegd.

Wanneer het veroordeelingen betreft tot drie jaren gevangenis en daar beneden en tot geldboete, hetzij te zamen, hetzij afzonderlijk, oefent de Koning dat regt uit, na gehoord advijs van den regter, die het vonnis heeft gewezen: in de overige zaken, na gekoord advijs van den Hoogen Raad.

Amnestie en abolitie worden niet dan door eene wet toegestaan.

oder einige andere Bestimmungen oder Veränderungen enthalten, welche gesetzliche Rechte betreffen, werden von dem Könige nicht eher bestätigt, als bis die General-Staaten diese Bestimmungen oder Veränderungen genehmigt haben.

Art. 58. Der König hat die oberste Gewalt über die See- und Landmacht.

Die Militär-Beamten (Officiere) werden von ihm ernannt. Sie werden von ihm befördert, entlassen, oder auf Pension gesetzt, indem die Vorschriften befolgt werden, welche die Gesetze darüber bestimmen.

Die Pensionen werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 59. Der König hat die obere Leitung der Colonien in den Besitzungen dieses Reichs in anderen Welttheilen.

Die Reglements über die Verwaltung derselben werden durch das Gesetz festgestellt.

Das Münzwesen wird durch das Gesetz geregelt.

Andere Angelegenheiten, welche diese Colonieen und Besitzungen betreffen, werden durch das Gesetz geregelt, soweit die Bedürfnisse dies zu erfordern scheinen.

Art. 60. Der König lässt jährlich den General-Staaten einen ausführlichen Bericht geben über die Verwaltung dieser Colonieen und Besitzungen und über den Zustand, in welchem sie sich befinden.

Das Gesetz regelt die Art der Verwaltung und Verwendung der Geldmittel der Colonieen.

Art. 61. Der König hat die oberste Leitung über die allgemeinen Geldmittel. Er regelt die Besoldungen aller Behörden und Aemter, die aus der Staatscasse gezahlt werden.

Das Gesetz bestimmt die Besoldung der richterlichen Aemter.

Der König bestimmt die Summe für die Ausgaben der Staatsbedürfnisse.

Die Pensionen der Beamten werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 62. Der König hat das Recht Münzen zu prägen. Er darf sein Bildniss auf die verschienenen Münzen prägen lassen.

Art. 63. Der König verleiht den Adel.

Eine ausländische Adelsertheilung kann von keinem Niederländer angenommen werden.

Art. 64. Ritterorden werden durch ein Gesetz auf den Vorschlag des Königs errichtet.

Art. 65. Ausländische Orden, mit welchen keine Verpflichtungen verbunden sind, können von dem Könige und mit seiner Zustimmung von den Prinzen seines Hauses angenommen werden.

In keinem Falle können die Unterthanen des Königs ausländische Ordenszeichen, Titel, Rang oder Würden ohne seine besondere Erlaubniss annehmen.

Art. 66. Der König hat das Recht der Begnadigung von Strafen, welche durch richterliche Erkenntnisse auferlegt sind.

Wenn diese Verurtheilungen bis zu drei Jahren Gefängnissstrafe und darunter und zu Geldstrafen lauten, sie mögen zusammen, oder für sich besonders festgestellt sein, so übt der König dieses Recht aus, nachdem er das Gutachten des Richters gehört hat, von welchem das Erkenntniss ausgegangen ist; in den übrigen Fällen, nachdem er das Gutachten des obersten Gerichtshofs eingeholt hat.

Amnestie und Straflosigkeit können nur durch ein Gesetz zugestanden werden.

Art. 67. Dispensatie wordt door den Koning slechts verleend van eene bepaalde wet, in de gevallen door de wet omschreven.

Art. 68. De Koning beslist alle geschillen van bestuur, welke tusschen twee of meer provinciën ontstaan, wanneer hij die niet in der minne kan doen bijleggen.

Art. 69. De Koning draagt aan de Staten-Generaal ontwerpen van wet voor, en doet zoodanige andere voorstellen, als hij noodig oordeelt.

Hij heeft het regt om de voorstellen, hem door de Staten-Generaal gedaan, al of niet goed te keuren.

Art. 70. De Koning heeft het regt, om de Kamers der Staten-Generaal, elke afzonderlijk of beide te zamen, te ontbinden.

Het besluit, waardoor die ontbinding wordt uitgesproken, houdt tevens den last in tot het verkiezen van nieuwe kamers binnen veertig dagen, en tot het zamenkomen der nieuw verkozen Kamers binnen twee maanden.

Zevende Afdeeling.

Van den raad van state en de ministeriële departementen.

Art. 71. Er is een Raad van State, welks zamenstelling en bevoegdheid worden geregeld door de wet.

De Koning is voorzitter van dien Raad, en benoemt de leden.

De Prins van Oranje heeft echter, nadat zijn achttiende jaar is vervuld, zitting van regtswege en eene raadgevende stem.

Art. 72. De Koning brengt ter overweging bij den Raad van State alle voorstellen, door hem aan de Staten-Generaal te doen, of door deze aan hem gedaan, alsmede alle algemeene maatregelen van inwendig bestuur van den Staat en van zijne koloniën en bezittingen in andere werelddeelen.

Aan het hoofd der uit te vaardigen wetten en bevelen wordt melding gemaakt, dat de Raad van State deswege gehoord is.

De Koning neemt wijders de gedachten van den Raad van State in over alle zaken van algemeen of bijzonder belang, waarin hij zulks noodig oordeelt.

De Koning alleen besluit, en geeft telkens van zijn genomen besluit kennis aan den Raad.

Art 73. De Koning stelt ministeriële departementen in, benoemt er de hoofden van, en ontslaat die naar welgevallen.

De hoofden der ministeriële departementen zorgen voor de uitvoering der Grondwet en der andere wetten, voor zooverre die van de kroon afhangt.

Hunne verantwoordelijkheid wordt geregeld door de wet.

Alle koninklijke besluiten en beschikkingen worden door een der hoofden van de ministeriële departementen mede-onderteekend.

Derde Hoofdstuk.

Van de Staten-Generaal.

Eerste Afdeeling.

Van de zamenstelling der Staten-Generaal.

Art. 74. De Staten-Generaal vertegenwoordigen het geheele Nederlandsche volk.

Art. 67. Dispensationen von einem bestimmten Gesetze werden ausschliesslich durch den König in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen ertheilt.

Art. 68. Der König entscheidet über alle Streitigkeiten in der Verwaltung, welche zwischen zwei oder mehreren Provinzen entstehen, wenn sie nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden können.

Art. 69. Der König legt den General-Staaten die Entwürfe zu den Gesetzen vor und giebt ihnen andere Vorlagen, so wie er sie für nöthig hält.

Er hat das Recht die Vorlagen, welche durch die General-Staaten an ihn gebracht werden, zu genehmigen oder abzulehnen.

Art. 70. Der König hat das Recht, von den Kammern der General-Staaten jede besonders oder beide zusammen aufzulösen.

Der Beschluss, durch welchen die Auflösung ausgesprochen wird, enthält zugleich den Befehl zur Wahl der neuen Kammern innerhalb vierzig Tagen, und zur Versammlung der neu erwählten Kammern innerhalb zweier Monate.

Siebente Abtheilung.

Von dem Staatsrathe und den Ministerial-Departements.

Art. 71. Es besteht ein Staatsrath, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch ein Gesetz festgestellt werden soll.

Der König führt den Vorsitz im Staatsrath und ernennt seine Mitglieder.

Der Prinz von Oranien hat, sobald er sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat, in demselben seinen Sitz von Rechts wegen und eine beschliessende Stimme.

Art. 72. Der König bringt zur Berathung vor den Staatsrath alle Vorlagen, welche von ihm an die General-Staaten gehen sollen, oder durch diese an ihn gebracht werden, so wie alle allgemeinen Maassregeln der inneren Verwaltung des Staates und seiner Colonien und Besitzungen in anderen Welttheilen.

Bei dem Anfange der ausgefertigten Gesetze und Anordnungen muss die Nachricht gegeben sein, dass der Staatsrath darüber gehört ist.

Der König holt ausserdem das Gutachten des Staatsraths ein über alle Angelegenheiten von allgemeinem oder besonderem Interesse, in welchem er es für nöthig erachtet.

Der König allein entscheidet, und ertheilt dem Staatsrathe Nachricht von seinem genommenen Beschlusse.

Art. 73. Der König errichtet die Ministerial-Departements, er ernennt die Chefs derselben und entlässt sie nach seinem Gutdünken.

Die Chefs der Ministerial-Departements sorgen für die Ausführung des Grundgesetzes und der anderen Gesetze, so weit dieselben von der Krone abhängen.

Ihre Verantwortlichkeit wird durch das Gesetz geregelt.

Alle königlichen Beschlüsse und Erlasse werden durch einen von den Chefs der Ministerial-Departements mit unterzeichnet.

Drittes Capitel.

Von den General-Staaten.

Erste Abtheilung.

Von der Zusammensetzung der General-Staaten.

Art. 74. Die General-Staaten vertreten das gesammte Niederländische Volk.

Art. 75. De Staten-Generaal zijn verdeeld in eene Erste en Tweede Kamer.

Art. 67. De leden der Tweede Kamer worden in de kiesdistrikten, waarin het Rijk verdeeld wordt, gekozen door de meerderjahrige ingezetenen, Nederlanders, in het volle genot der burgerlijke en burgerschapsregten, en betalende in de directe belastingen eene som, die, overeenkomstig met de plaatselijke gesteldheid, doch niet beneden het bedrag von f 20, noch boven dat van f 160, in de kieswet zal worden vereischt.

Art. 77. Het getal van de leden der Tweede Kamer wordt bepaald naar de bevolking, voor ieder 45,000 één.

De verdere regels ten aanzien van het kiesregt stelt de kieswet.

Art. 78. De Eerste Kammer bestaat uit negen en dertig leden.

Zij moeten behooren tot de hoogst aangeslagenen in de rijks-directe belastingen.

Het getal dezer hoogst aangeslagenen, waaruit zij worden gekozen, wordt in elke provincie zóó bepaald, dat op iedere drie duizend zielen één, die tevens de overige vereischten bezit om lid dezer Kamer te zijn, verkiesbaar is.

Deze overige vereischten zijn dezelfde, welke voor de leden der Tweede Kamer worden gevorderd.

Zij worden verkozen door de Provinciale Staten in de volgende verhouding:

Noordbrabant	5
Gelderland	5
Zuidholland	7
Noordholland	6
Zeeland	2
Utrecht	3
Friesland	2
Overijssel	3
Groningen	2
Drenthe	1
Limburg	3
	39

In geval van vereeniging of splitsing van provinciën, voorziet dezelfde wet, die dit beveelt, in de wijziging, welke daardoor in deze verhouding noodig zal worden bevonden.

Tweede Afdeeling.

Van de Tweede Kamer der Staten-Generaal.

Art. 79. Om tot lid der Tweede Kamer verkiesbaar te zijn, wordt alleen vereischt dat men Nederlander, in het volle genot der burgerlijke en burgerschapsregten zij en de ouderdom van dertig jaren hebbe vervuld.

Art. 80. Die te gelijk of op meer dan ééne plaats tot lid van de Eerste of van de Tweede of van beide Kamers is gekozen, verklaart welke dier benoemingen hij aanneemt.

Art. 81. De leden der Tweede Kamer hebben zitting gedurende vier jaren.

Art. 75. Die General-Staaten sind getheilt in eine Erste und Zweite
mmer.

Art. 76. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden in den Wahlbe-
en, in welche der Staat getheilt wird, durch die volljährigen eingesessenen
derländer gewählt, die sich in dem vollen Genusse der staatsbürgerlichen und
meinde-Bürger-Rechte befinden und zu den directen Steuern eine Summe
len, welche in Uebereinstimmung mit der localen Beschaffenheit doch nicht
er dem Höhenbetrage von 20 Gulden und nicht über 160 Gulden in dem
hlgesetze gefordert werden soll.

Art. 77. Die Anzahl der Mitglieder der zweiten Kammer wird nach der
völkerung festgestellt, auf je 45,000 Seelen einer.

Die weiteren Bestimmungen in Bezug auf das Wahlrecht stellt das Wahl-
etz fest.

Art. 78. Die erste Kammer besteht aus neun und dreissig Mitgliedern.

Sie müssen zu den Höchstbesteuerten bei den directen Steuern gehören.

Die Zahl dieser Höchstbesteuerten, aus welchen sie gewählt werden,
d für jede Provinz so festgestellt, dass auf je dreitausend Seelen einer,
cher zugleich die übrigen Erfordernisse besitzt, um Mitglied dieser Kammer
sein, wählbar ist.

Die übrigen Erfordernisse sind dieselben, welche für die Mitglieder der
iten Kammer verlangt werden.

Sie werden gewählt durch die Provinzial-Staaten (Stände) in folgendem
hältnisse:

Nordbrabant	5
Geldern	5
Südholland	7
Nordholland	6
Seeland	2
Utrecht	2
Friesland	3
Oberyssel	3
Gröningen	2
Drenthe	1
Limburg	3
	39

Im Fall der Vereinigung oder Trennung der Provinzen gewährt dasselbe
etz, welches dieses anordnet, die Anweisung, welche nöthige Veränderun-
dadurch in diesen Verhältnisszahlen zu treffen sind.

Zweite Abtheilung.

Von der zweiten Kammer der General-Staaten.

Art. 79. Um zum Mitglied der zweiten Kammer wählbar zu sein, wird
in gefordert, dass man ein Niederländer ist, sich im vollen Genusse der
tsbürgerlichen und Gemeindebürger-Rechte befindet und ein Alter von
ssig Jahren zurückgelegt hat.

Art. 80. Derjenige, welcher zugleich auf mehr als eine Stelle zu einem
gliede der ersten oder der zweiten der beiden Kammern gewählt ist, erklärt,
che der Wahlen er annimmt.

Art. 81. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf die Dauer von
: Jahren gewählt.

Zij treedt voor de helft af om de twee jaren af, volgens een daarvan te maken rooster. De uitvallende zijn dadelijk weder verkiesbaar.

Art. 82. De leden stemmen, elk volgens eed en geweten, zonder last van of ruggespraak met hen, die benoemen.

Art. 83. Bij het aanvaarden hunner betrekking leggen zij, ieder op de wijze zijner godsdienstige gezindheid, den volgenden eed of belofte af:

„Ik zweer (beloof) getrouwheid aan de Grondwet."

„Zoo waarlijk helpe mij God almagtig!" („Dat beloof ik!")

Alvorens tot dien eed of belofte te worden toegelaten, leggen zij den volgenden eed (verklaring en belofte) van zuivering af:

„Ik zweer (verklaar), dat ik, om tot lid van de Tweede Kamer der Staten-Generaal te worden benoemd, direktelijk of indirectelijk, aan geene personen, hetzij in of buiten het bestuur, onder wat naam of voorwendsel ook, eenige giften of gaven beloofd of gegeven heb, noch beloven of geven zal.

„Ik zweer (beloof), dat ik, om iets hoegenaamd in deze betrekking te doen of the laten, van niemand hoegenaamd eenige beloften of geschenken aannemen zal, directelijk of indirectlijk.

„Zoo waarlijk helpe mij God almagtig!" („Dat verklaar en beloof ik!")

Deze eeden (beloften en verklaring) worden afgelegd in handen van den Koning, of in de vergadering der Tweede Kamer, in handen van den voorzitter, daartoe door den Koning gemachtigd.

Art. 84. De voorzitter wordt door den Koning benoemd voor het tijdperk eener zitting, uit eene door de Kamer aangebodene opgave van drie leden.

Art. 85. De leden genieten, tot vergoeding der reiskosten, eens, heen en terug, voor elke zitting, zoodanige som, als naar de afstanden door de wet zal worden geregeld.

Als verdere schadeloosstelling wordt hun toegelegd eene som van f 2000 's jaars*).

Deze schadeloosstelling wordt, voor den tijd der zitting, niet genoten door hen, die gedurende de geheele zitting afwezig bleven.

Derde Afdeling.

Van de Eerste Kamer der Staten-Generaal.

Art. 86. De leden der Eerste Kamer hebben zitting gedurende negen jaren.

Een derde gedeelte treedt om de drie jaren af, volgens, een daarvan te maken rooster. De uitvallende leden zijn dadelijk weder verkiesbaar. Art. 81 is op hen van toepassing.

Zij leggen, bij het aanvaarden hunner betrekking, in handen van den Koning, gelijke eeden (beloften en verklaring) af, als voor de leden der Tweede Kamer zijn bepaald.

Zij genieten reis- und verblijfkosten volgens de wet.

---

*) *Beträgt Preuss.* 1148$^{4}/_{10}$ *Thlr.*

Die Hälfte von ihnen tritt nach zwei Jahren aus, indem sie einem darüber gemachten Register nachfolgen. Die ausgetretenen sind sogleich wieder wählbar.

Art. 82. Die Mitglieder geben ihre Stimme nach ihrem Eide und Gewissen ab, ohne einen Auftrag oder Rücksprache mit ihren Wählern.

Art. 83. Bei dem Antritte ihrer Functionen legen sie, jeder nach der Weise seines religiösen Glaubensbekenntnisses, den nachstehenden Eid oder Gelöbniss ab:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetze. So wahr mir Gott der Allmächtige helfe.“ („Das gelobe ich.“)

Bevor sie zu diesem Eide oder Gelöbnisse zugelassen werden, legen sie den nachstehenden Reinigungs-Eid (Erklärung oder Gelöbniss) ab:

„Ich schwöre (erkläre), dass ich, um zum Mitgliede der zweiten Kammer der General-Staaten gewählt zu werden, weder direct noch indirect irgend einer Person, sie sei in oder ausser der Verwaltung, unter irgend welchem Namen oder Vorwande, irgend welche Gaben oder Geschenke versprochen oder gegeben habe, noch versprechen oder geben werde.“

„Ich schwöre (gelobe), dass ich, um irgend etwas in der Ausübung dieser Functionen zu thun oder zu lassen, von Niemand, wer es auch sei, irgend welche Versprechungen oder Geschenke direct oder indirect annehmen werde.“

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe.“ („Das erkläre und gelobe ich.“)

Diese Eide (Gelöbnisse und Erklärungen) werden abgelegt in die Hände des Königs, oder in der Versammlung der zweiten Kammer, in die Hände des Präsidenten, der dazu von dem Könige bevollmächtigt ist.

Art. 84. Der Präsident wird von dem Könige ernannt für den Zeitraum einer Session aus einem von der Kammer gemachten Vorschlage von drei Mitgliedern.

Art. 85. Die Mitglieder beziehen zur Vergütigung der Reisekosten hin und zurück für jede Session eine solche Summe, als nach den Umständen durch das Gesetz bestimmt werden soll.

Als weitere Schadloshaltung wird ihnen eine Summe von 2000 Gulden jährlich zugelegt.

Diese Entschädigung für die Zeit der Session wird jedoch von denjenigen nicht bezogen, welche während der ganzen Session abwesend bleiben.

Dritte Abtheilung.

Von der ersten Kammer der General-Staaten.

Art. 86. Die Mitglieder der ersten Kammer werden für eine Dauer von neun Jahren gewählt.

Der dritte Theil derselben scheidet alle drei Jahre aus, indem sie einem darüber gemachten Register nachfolgen. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Der Artikel 82 ist auch auf diese anzuwenden.

Sie legen bei dem Antritte ihrer Functionen in die Hände des Königs gleiche Eide (Gelöbnisse und Erklärungen) ab, als für die Mitglieder der zweiten Kammer bestimmt sind.

Sie beziehen eine Entschädigung für die Reise- und Unterhaltungskosten nach dem Gesetze.

Art. 87. De voorzitter wordt door den Koning benoemd, vor het tijdperk eener zitting.

Vierde Afdeeling.

Beschikkingen aan beide Kamers gemeen.

Art. 88. Niemand kan te gelijk lid der beide Kamers zijn.

Art. 89. De hoofden der ministeriële departementen hebben zitting in de beide Kamers. Zij hebben alleen eene raadgevende stem, ten ware zij tot leden der vergadering megten benoemd zijn.

Zij geven aan de Kamers, hetzij mondeling, hetzij schriftelijk, de verlangde inlichtingen, waarvan het verleenen niet strijdig kan worden geoordeeld met het belang en de zekerheid van het Rijk, de koloniën en bezittingen van het Rijk in andere werelddeelen.

Zij kunnen door elke der Kamers worden uitgenoodigd om te dien einde ter vergadering tegenwoordig te zijn.

Art. 90. De Tweede Kamer heeft het regt van onderzoek *(enquête)*, te regelen door de wet.

Art. 91. De leden der Staten-Generaal kunnen niet te gelijk zijn leden of procureur-generaal van den Hoogen Raad, noch leden van de Rekenkamer, noch commissaris des Konings in de provinciën, noch geestelijken, noch bedienaren van de godsdienst.

Krijgslieden in werkelijke dienst, het lidmaatschap van eene der beide Kamers aanvaardende, zijn gedurende dat lidmaatschap van regtswege op non-activiteit. Ophoudende lid te zijn, keeren zij tot de werkelijke dienst terug.

De ambtenaren, die t[illegible]ezing voorzitten, zijn binnen het district, waarin zij voorzitten, niet b[illegible]ar.

Leden der Staten-Gene[illegible]n bezoldigd staatsambt aannemende of bevordering in de staats-dienst v[illegible]vende, houden op leden der Kamers te zijn, maar zijn dadelijk weder v[illegible]iesbaar.

Art. 92. De leden der Kamers zijn niet geregtelijk vervolgbaar wegens de advijzen, door hen in de vergadering uitgebragt.

Art. 93. Elke Kamer onderzoekt de geloofsbrieven harer nieuw inkomende leden, en beslist de geschillen, welke aangaande die geloofsbrieven of de verkiezing zelve oprijzen.

Art. 94. Elke Kamer benoemt haren griffier buiten haar midden.

Art. 95. De Staten-Generaal vergaderen ten minste eenmaal 's jaars.

Hunne gewone vergadering wordt geopend op den derden Maandag in September.

De Koning roept de buitengewone vergadering bijeen, zoo dikwijls hij zulks noodig oordeelt.

Art. 96. De afzonderlijke zittingen der beide Kamers, en evenzoo de vereenigde zittingen, worden in het openbaar gehouden.

De deuren worden gesloten, wanneer een tiende gedeelte der aanwezige leden het vordert of de voorzitter het noodig keurt.

De vergadering beslist, of met gesloten deuren zal worden beraadslaagd.

Over de punten in besloten vergadering behandeld, kan daarin ook een besluit worden genomen.

Art. 87. Der Präsident wird von dem Könige für den Zeitraum einer Session gewählt.

Vierte Abtheilung.
Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Kammern.

Art. 88. Niemand kann zugleich Mitglied der beiden Kammern sein.

Art. 89. Die Chefs der Ministerial-Departements haben Sitz in den beiden Kammern. Sie haben aber eine Stimme nur dann abzugeben, wenn sie zu Mitgliedern der Versammlung ernannt sind.

Sie ertheilen den Kammern, sei es mündlich, sei es schriftlich, die verlangten Erläuterungen, so weit sie dieselben nicht für ungeeignet für das Interesse und die Sicherheit des Staates, der Colonien und Besitzungen dieses Reichs in anderen Welttheilen erachten.

Sie können von jeder der Kammern genöthigt werden, um bei ihren Versammlungen gegenwärtig zu sein.

Art. 90. Die zweite Kammer hat das Recht der Untersuchung (enquête), zu bestimmen durch das Gesetz.

Art. 91. Die Mitglieder der General-Staaten können nicht zugleich Mitglieder oder General-Procurator des obersten Gerichtshofs sein, noch Mitglieder der Rechenkammer, noch Commissarien des Königs in den Provinzen, noch Geistliche oder Diener eines religiösen Cultus.

Mitglieder aus dem Militairstande in activem Dienste sind mit dem Anfange ihrer Thätigkeit in einer der beiden Kammern, so lange sie Mitglieder einer der Kammer sind, von Rechtswegen in Nicht-Activität. Wenn sie aufhören Mitglieder zu sein, kehren sie zum activen Dienste zurück.

Beamte, welche bei der Wahlverhandlung den Vorsitz führen, sind innerhalb des Bezirks, für welchen sie den Vorsitz führen, nicht wählbar.

Mitglieder der General-Staaten, welche ein besoldetes Staatsamt annehmen oder im Staatsdienste befördert werden, hören auf Mitglieder der Kammern zu sein, können aber sogleich wieder gewählt werden.

Art. 92 Die Mitglieder der Kammer können wegen ihrer Meinungen, die sie in der Versammlung der Kammer ausgesprochen haben, nicht gerichtlich verfolgt werden.

Art. 93. Jede Kammer untersucht die Vollmachten ihrer neu eintretenden Mitglieder und entscheidet in den Streitigkeiten, welche über die Vollmachten oder die Wahlhandlung selbst entstehen.

Art. 94. Jede Kammer ernennt ihren Amtsschriftführer aus ihrer Mitte.

Art. 95. Die General-Staaten versammeln sich mindestens ein Mal im Jahre.

Jhre gewöhnliche Versammlung wird an dem dritten Montag im September eröffnet.

Der König ruft die ausserordentlichen Versammlungen zusammen, so oft er solche für nöthig hält.

Art. 96. Die getrennten Sitzungen der beiden Kammern werden ebenso als die vereinigten Sitzungen öffentlich gehalten.

Die Sitzungen finden bei geschlossenen Thüren statt, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder es gefordert hat, oder der Präsident es für nöthig hält.

Die Versammlung entscheidet, ob bei geschlossenen Thüren berathschlagt werden soll.

Ueber die Gegenstände, welche bei geschlossenen Thüren verhandelt werden, kann auch in derselben Weise Beschluss gefasst werden.

Art. 97. De Staten-Generaal bij overlijden des Konings of bij afstand van de kroon niet vergaderd zijnde, vergaderen zonder voorafgaande oproeping.

Deze buitengewone vergadering wordt op den vijftienden dag na het overlijden of na den afstand geopend. Zijn de Kamers ontbonden, dan vangt deze termijn aan van den afloop der nieuwe verkiezingen.

Art. 98. De vergadering der Staten-Generaal wordt, in vereenigde zitting der beide Kamers, door den Koning of door eene commissie van zijnentwege, geopend. Zij wordt op dezelfde wijze gesloten, wanneer hij oordeelt, dat het belang van het Rijk niet vordert de vergadering langer bijeen te houden.

De gewone jaarlijksche vergadering blijft ten minste twintig dagen bijeen, tenzij de Koning gebruik make van het regt in art. 70 omschreven.

Art. 99. Bij ontbinding van eene der Kamers of van beide, sluit de Koning tevens de vergadering der Staten-Generaal.

Art. 100. De Kamers mogen, noch afzonderlijk, noch in vereenigde zitting, beraadslagen of besluiten, zoo niet meer dan de helft der leden tegenwoordig is.

Art. 101. Alle besluiten worden door volstrekte meerderheid der stemmende leden opgemaakt.

Bij staken van stemmen wordt het nemen van het besluit tot eene volgende vergadering uitgesteld.

In deze, en evenzoo in eene voltallige vergadering, wordt, bij staken van stemmen, het voorstel geacht niet te zijn aangenomen.

Art. 102. Over alle zaken wordt mondeling en bij hoofdelijke oproeping gestemd; doch bij het doen van keuzen of voordragten van personen, bij besloten en ongeteekende briefjes.

Art. 103. Bij eene vereenigde zitting worden de beide Kamers slechts ééne beschouwd en nemen hare leden, naar willekeur, door elkander plaats.

De voorzitter der Eerste Kamer heeft de leiding der vergadering.

Vijfde Afdeeling.

Van de wetgevende magt.

Art. 104. De wetgewende magt wordt gezamenlijk door den Koning en de Staten-Generaal uitgeoefend.

Art. 105. De Koning zendt zijne voorstellen, hetzij van wet, hetzij andere, aan de Tweede Kamer, bij eene schriftelijke boodschap, welke de redenen van het voorstel inhoudt, of door eene commissie.

Art. 106. Over eenig ingekomen voorstel des Konings wordt door de volle Kamer niet beraadslaagd, dan nadat het is overwogen in de onderscheidene afdeelingen, waarin al de leden der Kamer zich verdeelen en welke op gezette tijden bij loting vernieuwd worden.

Art. 107. De Tweede Kamer heeft het regt wijzigingen in een voorstel des Konings te maken.

Art. 108. Wanneer de Tweede Kamer tot aanneming van het voorstel, hetzij onveranderd, hetzij gewijzigd, besluit, zendt zij het aan de Eerste Kamer met het volgende formulier:

„De Tweede Kamer der Staten-Generaal zendt aan de Eerste Kamer het hiernevensgaande voorstel des Konings, en is van oordeel, dat het

Art. 97. Wenn die General-Staaten bei dem Ableben des Königs oder der Thronentsagung desselben nicht versammelt sind, so versammeln sie ohne vorhergehende Einberufung.

Diese aussergewöhnliche Versammlung wird am fünften Tage nach dem eben oder nach der Entsagung eröffnet. Sind die Kammern aufgelöst, so gt dieser Termin an mit der Beendigung der neuen Wahlen.

Art. 98. Die Versammlung der General-Staaten wird, in vereinigter ung der beiden Kammern, von dem Könige oder von einer Commission einem Auftrage eröffnet. Sie wird an demselben Tage geschlossen, wenn ür gut erachtet, dass das Interesse des Reichs es nicht verlangt, die Vermlung länger zusammen zu halten.

Die gewöhnliche jährliche Versammlung bleibt wenigstens zwanzig Tage vermelt, bis der König von dem in Art. 70 verzeichneten Rechte Gebrauch macht.

Art. 99. Bei der Auflösung der einen der beiden Kammern schliesst König zugleich die Versammlung der General-Staaten.

Art. 100. Die Kammern können weder in getrennter noch in vereinigter ung berathschlagen oder Beschluss fassen, sofern nicht mehr als die Hälfte Mitglieder gegenwärtig ist.

Art. 101. Alle Beschlüsse werden durch absolute Mehrheit der abstimmden Mitglieder gefasst.

Bei der Theilung der Stimmen wird die Fassung des Beschlusses auf folgende Sitzung ausgesetzt.

In dieser und ebenso in einer vollzähligen Versammlung wird durch Theilung der Stimmen die Vorlage für nicht angenommen erachtet.

Art. 102. Ueber alle Gegenstände wird mündlich und mit namentlichem ruf abgestimmt; aber bei den Wahlen und Vorschlägen von Personen wird Stimme abgegeben auf geschriebenen Zetteln.

Art. 103. Bei einer vereinigten Sitzung werden die beiden Kammern als eine einzige betrachtet, und nehmen ihre Mitglieder nach Belieben r einander Platz.

Der Präsident der ersten Kammer hat die Leitung der Versammlung.

Fünfte Abtheilung.
Von der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 104. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den ig und die General-Staaten ausgeübt.

Art. 105. Der König sendet seine Vorlagen, seien sie zu Gesetzen, oder re, an die zweite Kammer entweder mit einer schriftlichen Botschaft, he die Motive zu dieser Vorlage enthält, oder durch eine Commission.

Art. 106. Ueber eine eingegangene Vorlage des Königs wird in der arversammlung nicht früher berathen, als bevor dieselbe in den verschien Abtheilungen geprüft ist, in welche die Mitglieder der Kammer sich heilen, und welche in bestimmten Zeiträumen durchs Loos erneuert werden.

Art. 107. Die zweite Kammer hat das Recht Amendements zu einer lage des Königs zu machen.

Art. 108. Wenn die zweite Kammer die Annahme einer Vorlage des igs, sei es unverändert, sei es mit Amendements beschliesst, so sendet sie elbe an die erste Kammer mit folgender Formel:

„Die zweite Kammer der General-Staaten sendet an die erste Kammer die beigefügte Vorlage des Königs, und ist der Meinung, dass

zoo als het daar ligt, door de Staten-Generaal behoort te worden aangenomen."

Wanneer de Tweede Kamer tot het niet-aannemen van het voorstel besluit, geeft zij daarvan kennis aan den Koning met het volgende formulier:

„De Tweede Kamer der Staten-Generaal betuigt den Koning haren dank voor zijnen ijver in het bevorderen van 's Rijks belangen, en verzoekt hem eerbiedig het gedane voorstel in nadere overweging te nemen."

Art. 109. De Eerste Kamer overweegt, met inachtneming van art. 106 het voorstel zoodanig als het door de Tweede Kamer is aangenommen.

Wanneer zij tot aanneming van het voorstel besluit, geeft zij daarvan kennis aan den Koning en aan de Tweede Kamer met de volgende formulieren:

„Aan den Koning."

„De Staten-Generaal betuigen den Koning hunnen dank voor zijnen ijver in het bevorderen van 's Rijks belangen en vereenigen zich met het voorstel, zoo als het daar ligt."

„Aan de Tweede Kamer."

„De Eerste Kamer der Staten-Generaal geeft aan de Twede Kamer kennis, dat zij zich heeft vereenigd met het voorstel betrekkelijk......, op den....... aan haar dòor de Tweede Kamer toegezonden.

Wanneer de Eerste Kamer tot niet-aanneming van het voorstel besluit, geeft zij daarvan kennis aan den Koning en aan de Tweede Kamer met de volgende formulieren:

„Aan den Koning."

„De Eerste Kamer der Staten-Generaal betuigt den Koning haren dank voor zijnen ijver in het bevorderen van 's Rijks belangen, en verzoekt hem eerbiedig het gedane voorstel in nadere overweging te nemen."

„Aan de Tweede Kamer."

„De Eerste Kamer der Staten-Generaal geeft aan de Tweede Kamer kennis, dat zij den Koning eerbiedig heeft verzocht het voorstel betrekkelijk...... op den..... aan haar door de Tweede Kamer toegezonden, in nadere overweging te nemen."

Art. 110. De Staten-Generaal hebben het regt voorstellen van wet aan den Koning te doen.

Art. 111. De voordragt daartoe behoort uitsluitend aan de Tweede Kamer, die het voorstel overweegt op gelijke wijze als zulks ten aanzien van 's Konings voorstellen is bepaald, en, na aanneming, aan de Eerste Kamer verzendt met het volgende formulier:

„De Tweede Kamer der Staten-Generaal zendt aan de Erste Kamer het hiernevens gaande voorstel, en is van oordeel, dat de Staten-Generaal daarop 's Konings bewilliging behooren te verzoeken."

Art. 112. Wanneer de Eerste Kamer, na daarover op de gewone wijze te hebben beraadslaagd, het voorstel goedkeurt, zendt zij het aan den Koning met het volgende formulier:

„De Staten-Generaal, oordeelende dat het nevensgaande voorstel zou kunnen strekken tot bevordering van 's Rijks belangen, verzoeken eerbiedig daarop 's Konings bewilliging."

Voorts geeft zij daarvan kennis aan de Tweede Kamer met het volgende formulier:

diese, so wie sie da liegt, durch die General-Staaten angenommen werden sollte."

Wenn die zweite Kammer die Nichtannahme einer solchen Vorlage beliesst, so giebt sie davon Nachricht an den König mit folgender Formel:

„Die zweite Kammer der General-Staaten bezeigt dem Könige ihren Dank für seinen Eifer in der Beförderung der Interessen des Staates, und ersucht ihn ehrerbietig die betreffende Vorlage in nähere Erwägung zu ziehen."

Art. 109. Die erste Kammer zieht in Erwägung, mit Beachtung des . 106, die Vorlage, welche von der zweiten Kammer angenommen ist.

Wenn auch sie die Annahme dieser Vorlage beschliesst, so giebt sie davon hricht an den König und an die zweite Kammer mit folgenden Formeln:

„An den König."

„Die General-Staaten bezeigen dem Könige ihren Dank für seinen Eifer in der Beförderung der Interessen des Staates, und vereinigen sich mit der Vorlage, so wie sie abgefasst ist.

„An die zweite Kammer."

„Die erste Kammer der General-Staaten benachrichtigt die zweite Kammer, dass sie sich vereinigt hat mit der Vorlage, betreffend ......, welche den .... von der zweiten Kammer ihr zugesandt ist."

Wenn die erste Kammer die Nichtannahme dieser Vorlage beschliesst, giebt sie davon Nachricht an den König und an die zweite Kammer mit enden Formeln:

„An den König."

„Die erste Kammer der General-Staaten bezeigt dem Könige ihren Dank für seinen Eifer in der Beförderung der Interessen des Staates und ersucht ihn ehrerbietig die gegebene Vorlage in nähere Erwägung zu ziehen."

„An die zweite Kammer."

„Die erste Kammer der General-Staaten benachrichtigt die zweite Kammer, dass sie den König ehrerbietig ersucht hat, die Vorlage betreffend ......, welche ihr am ...... von der zweiten Kammer zugesandt ist, in nähere Erwägung zu ziehen."

Art. 110. Die General-Staaten haben das Recht Vorschläge zu Gesetzen den König zu richten.

Art. 111. Die Initiative dazu steht ausschliesslich der zweiten Kammer welche die Vorlage auf gleiche Weise in Erwägung zieht, wie dies in Anung der Vorlagen von Seiten des Königs festgestellt ist, und nach ihrer nahme sendet sie dieselbe an die erste Kammer mit folgender Formel:

„Die zweite Kammer der General-Staaten übersendet der ersten Kammer beiliegende Vorlage, und ist der Ansicht, dass die General-Staaten für dieselbe die Bewilligung des Königs nachsuchen sollen."

Art. 112. Wenn die erste Kammer, nachdem sie darüber auf die genliche Weise berathschlagt hat, diese Vorlage billigt, so sendet sie dieselbe den König mit folgender Formel:

„Die General-Staaten sind der Ansicht, dass die beiliegende Vorlage zur Beförderung der Interessen des Staates gereichen könnte, und ersuchen ehrerbietig um die Genehmigung des Königs für dieselbe."

Ferner benachrichtigen sie darüber die zweite Kammer mit folgender mel:

„De Erste Kamer der Staten-Generaal geeft kennis aan de Tweede Kamer, dat zij zich heeft vereenigd met het van haar ontvangen.... ontvangen voorstel betrekkelijk...., en daarop namens de Staten-Generaal 's Konings bewilliging heeft verzocht."

Wanneer de Eerste Kamer het voorstel niet goedkeurt, zoo geeft zij daarvan kennis aan de Tweede Kamer met het volgende formulier:

„De Eerste Kamer der Staten-Generaal heeft geene genoegzame reden gevonden om op het hiernevens teruggaande voorstel 's Konings bewilliging te verzoeken."

Art. 113. Andere voordragten, dan voorstellen van wet, kunnen door elke Kamer afzonderlijk aan den Koning worden gedaan.

Art. 114. De Koning doet den Staten-Generaal zoo spoedig mogelijk kennis dragen, of hij een voorstel van wet, door hen aangenomen, al dan niet goedkeurt. Die kennisgeving geschiedt met een der volgende formulieren:

„De Koning bewilligt in het voorstel."

of

„De Koning houdt het voorstel in overweging."

Art. 115. Alle voorstellen van wet, door den Koning en de beide Kamers der Staten-Generaal aangenomen, verkrijgen kracht van wet en worden door den Koning afgekondigd.

De wetten zijn onschendbaar.

Art. 116. De wijze van afkondiging der wetten, en de tijd wanneer zij verbindende zijn, worden door de wet geregeld.

Het formulier van afkondiging is het volgende:

„Wij, enz...., Koning der Nederlanden, enz...; „Allen, die deze zullen zien of hooren lezen, salut! doen te weten:

„Alzoo Wij in overweging genomen hebben, dat enz.

(de beweegredenen der wet.)

„Zoo is het das Wij, den Raad van State gehoord, en met gemeen overleg der Staten-Generaal, hebben goedgevonden en verstaan, gelijk Wij goedvinden en verstaan bij deze, enz.

(De inhoud der wet.)

„Gegeven," enz.

Art. 117. Ten aanzien der algemeene maatregelen van inwendig bestuur van den Staat, bepaalt de wet insgelijks de wijze van afkondiging en het tijdstip, waarna zij zullen werken.

Art. 118. De Grondwet en andere wetten zijn alleen voor het Rijk in Europa verbindende, tenzij het tegendeel daarin wordt uitgedrukt.

Zesde Afdeeling.

Van de begrooting.

Art. 119. Door de wet worden de begrootingen van alle uitgaven des Rijks vastgesteld, en de middelen tot dekking aangewezen.

Art. 120. De ontwerpen der algemeene begrootings-wetten worden jaarlijks van wege den Koning aan de Tweede Kamer aangeboden, dadelijk na het openen der gewone vergadering van de Staten-Generaal, vóór den aanvang van het jaar, waarvoor de begrootingen moeten dienen.

„Die erste Kammer der General-Staaten benachrichtigt die zweite Kammer, dass sie sich mit ihr vereinigt hat über die an . . . . . . empfangene Vorlage, betreffend . . . . . . , und für dieselbe im Namen der General-Staaten die Genehmigung des Königs nachgesucht hat."

Wenn die erste Kammer die Vorlage nicht billigt, so benachrichtigt sie darüber die zweite Kammer mit folgender Formel:

„Die erste Kammer der General-Staaten hat keine genügende Gründe gefunden, um für die hiebei zurückgehende Vorlage die Genehmigung des Königs nachzusuchen."

Art. 113. Andere Vorlagen, als Entwürfe zu Gesetzen, können von jeder Kammer besonders an den König gerichtet werden.

Art. 114. Der König giebt den General-Staaten so schnell als möglich davon Kenntniss, wenn er einen Gesetzes-Entwurf, der von denselben angenommen ist, dann nicht genehmigt. Die Benachrichtigung darüber geschieht mit einer der folgenden Formeln:

„Der König genehmigt die Vorlage"

oder „Der König nimmt die Vorlage in Erwägung."

Art. 115. Alle Gesetzes-Vorlagen, welche von dem Könige und den beiden Kammern der General-Staaten angenommen sind, erlangen Gesetzeskraft und werden durch den König bekannt gemacht.

Die Gesetze sind unverbrüchlich.

Art. 116. Die Art der Bekanntmachnng der Gesetze und die Zeit, von welcher ab sie verbindlich sind, werden durch das Gesetz geregelt.

Die Formel der Bekanntmachung ist folgende:

„Wir . . . . . König der Niederlande etc. . . . . .

Allen, die dieses sehen oder lesen hören werden, unsern Gruss, und thun zu wissen:

„Wie wir in Erwägung genommen haben, dass etc. . . . .

(die Motive der Gesetze)

so ist es geschehen, dass Wir nach Anhörung des Staatsraths und mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung der General-Staaten, für gut gefunden und erkannt haben, gleichwie Wir es für gut finden und erkennen, dass etc. . . . . ."

(der Inhalt der Gesetze.)

„Gegeben zu etc. . . . . ."

Art. 117. In Hinsicht auf die allgemeinen Anordnungen für die innere Verwaltung des Staates bestimmt das Gesetz in gleicher Weise die Art der Bekanntmachung und den Zeitpunkt, von welchem ab sie gelten sollen.

Art. 118. Das Grundgesetz und die anderen Gesetze sind allein für den Staat in Europa verbindlich, bis das Gegentheil darin ausgedrückt sein wird.

Sechste Abtheilung.

Von dem Budget.

Art. 119. Durch das Gesetz werden die Etats für alle Ausgaben des Staates festgestellt und die Mittel zu ihrer Deckung angewiesen.

Art. 120. Die Entwürfe der allgemeinen Budgets-Gesetze werden jährlich von Seiten des Königs der zweiten Kammer übergeben, gleich nach der Eröffnung der gewöhnlichen Versammlung der General-Staaten, vor dem Anfang des Jahres, für welches die Etats dienen müssen.

De begrooting der enkel provinciale en huishoudelijke inkomsten en uitgaven, door de Staten mede jaarlijks opgemaakt, vereischt 's Konings goedkeuring.

Provinciale belastingen tot dekking dezer uitgaven, door de Staten aan den Koning voorgedragen, vereischen bekrachtiging door de wet.

Art. 130. De Staten worden belast met de uitvoering der wetten en koninklijke bevelen, betrekkelijk tot die takken van algemeen binnenlandsch bestuur, welke de wet zal aanwijzen, en zoodanige andere bovendien, welke de Koning goedvindt hun op te dragen.

Art. 131. Aan de Staten wordt de regeling en het bestuur van het provinciaal huishouden door de wet overgelaten.

Behoudens de voorschriften in art. 129 moeten alle zoodanige reglementen en verordeningen, als zij voor het provinciaal belang noodig oordeelen te maken, aan de goedkeuring van den Koning worden onderworpen.

Zij zorgen dat de doorvoer, en de uitvoer naar en invoer uit andere provinciën geene belemmering ondergaan.

Art. 132. Zij trachten alle geschillen tusschen gemeentebesturen in der minne te doen bijleggen. Indien zij daarin niet slagen, dragen zij het geval, zoo het een geschil van bestuur betreft, aan den Koning ter beslissing voor.

Art. 133. De Koning heeft het vermogen de besluiten der Staten, die met de wetten of het algemeen belang strijdig zijn, te schorsen of the vernietigen. De wet regelt de gevolgen.

Art. 134. De Staten kunnen de belangen van hunne provinciën en van hare ingezetenen bij den Koning en bij de Staten-Generaal voorstaan.

Art. 135. De wijze waarop het gezag en de magt, aan de Provinciale Staten opgedragen, worden uitgeoefend, wordt door de wet geregeld.

Art. 136. De Staten benoemen uit hun midden een collegie van Gedeputeerde Staaten, waaraan, volgens de regels door de wet te stellen, de dagelijksche leiding en uitvoering van zaken worden opgedragen, en zulks hetzij de Staten zijn vergaderd of niet.

Art. 137. De Koning stelt in alle provinciën commissarissen aan, met de uitvoering zijner bevelen en met het toezigt op de verrigtingen der Staten belast.

Deze commissarissen zitten voor in de vergadering der Staten en in die der Gedeputeerde Staten, en hebben stem in laatstgenoemd collegie.

Derde Afdeeling.

Van de Gemeentebesturen.

Art. 138. De zamenstelling, inrigting en bevoegdheid der gemeentebesturen worden, nadat de Provinciale Staten zijn gehoord, door de wet geregeld met inachtneming der voorschriften, in de volgende artikelen vervat.

Art. 139. Aan het hooft der gemeente staat een raad, welks leden onmiddellijk door de ingezetenen, op de wijze door de wet te regelen, voor een bepaald aantal jaren worden verkozen.

Die Etats der rein provinzialen und zu ihrem Haushalte gehörenden Einkünfte und Ausgaben, welche durch die Stände jährlich veranschlagt werden, verlangen die Genehmigung des Königs.

Provinziale Auflagen zur Deckung dieser Ausgaben, für welche von den Ständen an den König zu berichten ist, erheischen die Genehmigung durch ein Gesetz.

Art. 130. Die Stände werden beauftragt, mit der Ausführung sowohl der Gesetze und königlichen Befehle, die sich auf Gegenstände der allgemeinen inneren Verwaltung beziehen und durch ein Gesetz ihnen überwiesen werden, als auch solcher andern Angelegenheiten, welche der König für gut findet ihnen zu übertragen.

Art. 131. Den Ständen wird die Regelung in der Verwaltung des Provinzial-Haushaltes durch das Gesetz überlassen.

Mit Beziehung auf die Vorschriften im Art. 129 müssen alle solche Reglements und Verordnungen, die sie für das Provinzial-Interesse zu machen für nöthig halten, der Genehmigung des Königs unterworfen werden.

Sie sorgen dafür, dass die Durchfuhr, Ausfuhr nach und die Ausfuhr aus anderen Provinzen keine Belästigungen erleiden.

Art. 132. Sie bemühen sich alle Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Verwaltungen auf gütlichem Wege beizulegen. Wofern ihnen dieses nicht gelingt, so berichten sie, falls es einen Streit der Verwaltung betrifft, darüber an den König zur Entscheidung.

Art. 133. Der König hat die Gewalt, die Beschlüsse der Stände, die den Gesetzen des allgemeinen Interesses zuwider laufen, auszusetzen oder zu vernichten. Das Gesetz regelt die Folgen davon.

Art. 134. Die Stände können die Interessen der Provinzen und ihrer Eingesessenen bei dem Könige und den General-Staaten wahrnehmen.

Art. 135. Die Weise, in welcher die Befugnisse und die Macht, die den Provinzial-Ständen überwiesen sind, ausgeübt werden, wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 136. Die Stände erwählen aus ihrer Mitte ein Collegium von Deputirten Ständen (Ausschüsse), welchem nach den Vorschriften, die das Gesetz festzustellen hat, die tägliche (fortdauernde) Leitung und Ausführung der Angelegenheiten aufgetragen wird, die Stände mögen versammelt sein oder nicht.

Art. 137. Der König stellt in allen Provinzen Commissarien an, die mit der Ausführung seiner Anordnungen und mit der Aufsicht über die Verhandlungen der Stände beauftragt sind.

Diese Commissarien führen in der Versammlung der Stände und in dem Collegium der Deputirten-Stände den Vorsitz, und haben eine Stimme in dem letztgenannten Collegium.

Dritte Abtheilung.

Von der Gemeinde-Verwaltung.

Art. 138. Die Zusammensetzung, Einrichtung und Geschäftsführung der Gemeinde-Verwaltungen werden, nachdem die Provinzial-Stände gehört sind, durch das Gesetz geregelt, mit Berücksichtigung der Vorschriften, welche in den folgenden Artikeln gegeben sind.

Art. 139. An der Spitze der Gemeinde steht ein Rath, dessen Glieder unmittelbar von den Eingesessenen, nach der vom Gesetze zu bestimmenden Weise, auf eine festgestellte Anzahl von Jahren gewählt werden.

De voorzitter wordt door den Koning ook buiten de leden van den raad benoemd, en ook door hem ontslagen.

Om kiezer in eene gemeente te zijn, moet men de vereischten bezitten in art. 76 gevorderd; de belastingsom, daar bepaald, wordt echter op de helft gebragt.

Art. 140. Aan den raad wordt de regeling en het bestuur van de huishouding der gemeente overgelaten. Op de verordeningen, welke hij te dien aanzien maakt en aan de Provinciale Staten moet mededeelen, is art. 123 van toepassing.

Art. 141. De besluiten der gemeentebesturen, rakende de beschikking over gemeente-eigendom en zoodanige andere burgerlijke regtshandelingen welke de wet aanwijst, alsmede de begrootingen van inkomsten en uitgaven, worden aan de goedkeuring der Provinciale Staten onderworpen.

Art. 142. Het besluit van een gemeentebestuur tot het invoeren, wijzigen of afschaffen eener plaatselijke belasting, wordt voorgedragen aan de Staten zijner provincie, die daarvan verslag doen aan den Koning, zonder wiens goedkeuring daaraan geen gevolg mag worden gegeven.

De wet geeft algemeene regels ten aanzien der plaatselijke belastingen. Zij mogen den doorvoer en den uitvoer naar en invoer uit andere gemeenten niet belemmeren.

Art. 143. De wet regelt ook het opmaken der begrootingen en het opnemen en sluiten der plaatselijke rekeningen.

Art. 144. De gemelde besturen kunnen de belangen van hunne gemeenten en van hare ingezetenen voorstaan bij den Koning, bij de Staten-Generaal en bij de Staten der provincie waartoe zij behooren.

Vijfde Hoofdstuk.

Van de Justitie.

Eerste Afdeeling.

Algemeene beschikkingen.

Art. 145. Er wordt alom in de Nederlanden regt gesproken in naam des Konings.

Art. 146. Er is een algemeen wetboek van burgerlijk regt, van koophandel, van strafregt, van burgerlijke regts- en van strafvordering, en van de zamenstelling der regterlijke magt.

De wet regelt insgelijks het regtsgebied over het krijgsvolk en de schutterijen.

Zij regelt ook de regtspraak over geschillen en overtredingen in zake aller belastingen.

Art. 147. Niemand kan van zijn eigendom worden ontzet, dan ten algemeenen nutte en tegen vooraf gaande schadeloosstelling.

De wet verklaart vooraf dat het algemeen nut de onteigening vordert.

Eene algemeene wet regelt de uitzondering op het vereischte van zoodanige verklaring ten behoeve van vestingbouw en den aanleg, het herstel of onderhoud van dijken, bij besmetting en andere dringende omstandigheden.

De bovengenoemde vereischten van voorafgaande verklaring door eene



Der Vorsitzer wird von dem Könige auch aus den Mitgliedern des Ra-
s erwählt und auch von ihm entlassen.

Um Wähler in einer Gemeinde zu sein, muss man den im Art. 76 ver-
gten Steuerbeitrag entrichten; die dort festgestellte Steuersumme soll später
die Hälfte erniedrigt werden.

Art. 140. Dem Rathe wird die Regelung und die Verwaltung des Ge-
nde-Haushalts überlassen. In Bezug auf die Verordnungen, welche er in
ser Beziehung macht und den Provinzial-Ständen mittheilen muss, ist Art.
anzuwenden.

Art. 141. Die Beschlüsse der Gemeinde-Verwaltungen, welche sich be-
ien auf die Verfügung über das Gemeinde-Eigenthum und andere ähnliche
rgerliche Rechtshandlungen, welche das Gesetz angiebt, sowie die Etats
Einkünfte und Ausgaben, werden der Genehmigung der Provinzial-Stände
erworfen.

Art. 142. Der Beschluss einer Gemeinde-Verwaltung über die Einführung,
weisung oder Abschaffung einer örtlichen Auflage wird den Ständen ihrer
vinz vorgelegt, die darüber dem Könige berichten, ohne dessen Genehmi-
ig demselben keine Folge gegeben werden kann.

Das Gesetz giebt allgemeine Regeln in Ansehung der örtlichen Auflagen.
Sie dürfen die Durchfuhr und die Ausfuhr nach und die Ausfuhr aus
lern Gemeinden nicht beschränken.

Art. 143. Das Gesetz regelt auch die Aufstellung der Etats und das Ab-
imen und die Dechargen der Gemeinde-Rechnungen.

Art. 144 Die genannten Verwaltungen können die Interessen ihrer Ge-
inden und Eingesessenen bei dem Könige, den General-Staaten und den
nden der Provinz vertreten, zu welcher sie gehören.

Fünftes Capitel.

Von der Rechtspflege.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 145. Es wird überall in den Niederlanden im Namen des Königs
:ht gesprochen.

Art. 146. Es giebt ein allgemeines Gesetzbuch für das Civilrecht, für
Handelsrecht, für das Strafrecht, für den Civil- und Criminal-Process und
die Zusammensetzung der richterlichen Gewalt.

Das Gesetz regelt imgleichen die Rechtsbestimmungen über das ste-
ide Heer und die Communal-Garden (Bürgerwehr).

Es regelt auch die Rechtsverhältnisse in allen Streitigkeiten und Ueber-
ungen in allen financiellen Dingen.

Art. 147. Niemand kann aus seinem Eigenthum gesetzt werden, als zum
emeinen Nutzen und gegen vorangegangene Schadloshaltung.

Das Gesetz erklärt, in wie weit der allgemeine Nutzen die Expropria-
ı verlangen kann.

Ein allgemeines Gesetz regelt die Aufgabe des Eigenthums nach Prüfung
er solchen Erklärung zum Bedarf des Festungsbaues und der Anlagen, der
rstellung oder Unterhaltung der Deiche, bei ansteckenden Krankheiten und
anderen dringenden Fällen.

Die obengenannten Untersuchungen der vorausgehenden Erklärungen

wet, en van voorafgaande schadeloosstelling kunnen niet worden ingeroepen, wanneer oorlog, brand of watersnood eene onverwijlde inbezitneming vorderen. Het regt van den onteigende op schadeloosstelling wordt hierdoor echter niet verkort.

Art. 148. Alle twistgedingen over eigendom of daaruit voortspruitende regten, over schuldvordering en andere burgerlijke regten, behooren bij uitsluiting tot de kennis van de regterlijke magt.

Aan haar behoort insgelijks, behoudens de uitzonderingen door de wet te bepalen, de beslissing over burgerschapsregten.

Art. 149. De regterlijke magt wordt alleen uitgeoefend door regters, welke de wet aanwijst.

Art. 150. Niemand kan tegen zijnen wil worden afgetrokken van den regter, dien de wet hem toekent.

De wet regelt de wijze, waarop geschillen over bevoegdheid, tusschen de administrative en regterlijke magt ontstaan, worden beslist.

Art. 151. Buiten de gevallen in de wet bepaald, mag niemand in hechtenis worden genommen, dan op een bevel van den regter, inhoudende de redenen der gedane aanhouding. Dit bevel moet bij, of zoo spoedig mogelijk na de aanhouding beteekend worden aan dengene, tegen wien het is gerigt.

De wet bepaald den vorm van dit bevel, en den tijd, binnen welken alle aangeklaagden moeten worden verhoord.

Art. 152. Wanneer een ingezeten, in buitengewone omstandigheden, door het publiek gezag is gearresteerd, is hij op wiens bevel zoodanige arrestatie plaats heeft gehad, gehouden daarvan terstond kennis te geven aan den plaatselijken regter, en hem voorts den gearresteerde binnen den tijd van drie dagen over te leveren.

De criminele regtbanken zijn verpligt, elke in haar ressort, te zorgen dat zulks stiptelijk worde nagekommen.

Art. 153. Niemand mag de womning eens ingezeten diens ondanks binnentreden, dan op last eener magt, door de wet bevoegd verklaard dien last te geven, en volgens de vormen in de wet bepaald.

Art. 154. Het geheim der aan de post of andere openbare instelling van vervoer toevertrouwde brieven is onschendbaar, behalve op last des regters, in de gevallen in de wet omschreven.

Art. 155. Op geene misdaad mag als straf gesteld worden de verbeurdverklaring der goederen, den schuldige toebehoorende.

Art. 156. Alle vonnissen moeten de gronden, waarop zij rusten, en in strafzaken de artikelen der wet, waarop de veroordeeling rust, vermelden, en met open deuren worden uitgesproken.

De teregtzittingen zijn openbaar, behoudens de uitzonderingen in het belang der openbare orde en zederlijkheid, door de wet vast te stellen.

Tweede Afdeeling.

Van den Hoogen Raad en de Regterlijke Collegiën.

Art. 157. Er bestaat voor het geheele Rijk een opperste geregtshof, onder den naam van Hooge Raad der Nederlanden, waarvan de leden door den Koning, nit eene nominatie, volgens art. 158, worden benoemd.

Art. 158. Van eene voorgefallenen vacature wordt door den Hoogen



nach einem Gesetz und der vorausgehenden Entschädigung können nicht in Anspruch genommen werden, wenn Krieg, Feuer oder Wassersnoth eine ungesäumte Besitzergreifung erfordern. Das Recht des Eigenthümers auf Entschädigung wird hiedurch jedoch späterhin nicht verkürzt.

Art. 148. Alle Streitigkeiten über Eigenthum und daraus entspringende Rechte, sowie über Schulforderungen und andere bürgerliche Rechte, gehören in Bezug auf die Entscheidung zur Erkenntniss der richterlichen Gewalt.

Vor dieselbe gehört gleichfalls, unter Aufrechthaltung der von den Gesetzen befohlenen Aufgabe des Eigenthums, die Entscheidung über Gemeindebürgerrechte.

Art. 149. Die richterliche Gewalt wird allein durch Richter ausgeübt, welche das Gesetz anweist.

Art. 150. Niemand kann gegen seinen Willen dem Richter entzogen werden, welchen das Gesetz ihm zuerkennt.

Das Gesetz ordnet die Bestimmung, nach welcher die Streitigkeiten, die über die Competenz zwischen den Verwaltungsbehörden und der richterlichen Gewalt entstehen, geschlichtet werden.

Art. 151. Ausser den im Gesetz bestimmten Fällen soll Niemand in Haft genommen werden, als auf einen Befehl des Richters, der die Gründe zur vorliegenden Verhaftung enthält. Dieser Befehl muss so schnell als möglich denjenigen vorgelegt werden, gegen welche er gerichtet ist.

Das Gesetz bestimmt die Form eines solchen Befehls und die Zeit, in welcher alle Angeklagten gehört werden müssen.

Art. 152. Wenn eine Person in aussergewöhnlichen Umständen wegen politischer Verhältnisse verhaftet ist, so ist derjenige, von welchem solcher Verhaftsbefehl ausgeht, verpflichtet, sofortige Kenntniss zu geben an den Richter des Orts, und ihm sogleich den Verhafteten spätestens in Zeit von drei Tagen auszuliefern.

Art. 153. Niemand darf in die Wohnung einer Person wider ihren Willen eintreten, es sei denn auf Befehl einer Gewalt, die durch das Gesetz berechtigt ist, solche Befehle zu ertheilen und die in dem Gesetze festgestellten Formen befolgt.

Art. 154. Das Geheimniss der der Post oder anderen öffentlichen Einrichtungen zur Versendung anvertrauten Briefe ist unverletzbar, ausgenommen auf Befehl des Richters in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

Art. 155. Für keine straffällige Handlung soll die Confiscation der den Schuldigen gehörenden Güter als Strafe gestellt werden.

Alle Urtheilssprüche müssen die Gründe, worauf sie beruhen, und in Straffällen die Artikel der Gesetze, nach welchen die Verurtheilung erfolgt ist, anführen, und bei offenen Thüren gesprochen werden.

Die Gerichtssitzungen sind öffentlich, mit dem Vorbehalte die Schliessung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit nach dem Gesetze fest zu stellen.

Zweite Abtheilung.

Von dem hohen Rathe und den richterlichen Behörden.

Art. 157. Es besteht für den gesammten Staat ein oberster Gerichtshof, unter dem Namen des hohen Raths der Niederlande, dessen Mitglieder von dem Könige aus einer ihm [illegible]gelegten Reihe von Namen, wie Art. 158 vorschreibt, ernannt werden.

Art. 158. Bei einer eingetretenen Vacanz wird von dem Hohen Rathe

Raad aan de Tweede Kamer der Staten-Generaal kennis gegeven, die, ter vervulling daarvan, eene nominatie van vijf personen aan den Koning aanbiedt, ten einde daaruit eene keuze te doen. De Koning benoemt den president uit de leden van den Hoogen Raad en heeft de regtstreeksche aanstelling van den procureur-generaal.

Art. 159. De leden der Staten-Generaal, de hoofden der ministeriële departementen, de gouverneurs-generaal of de hooge ambtenaren onder een anderen naam met gelijke magt bekleed in de koloniën of bezittingen des Rijks in andere werelddeelen, de leden van den Raad van State en de commissarissen des Konings in de provinciën staan, wegens ambtsmisdrijven, ter vervolging hetzij van Koningswege, hetzij van wege de Tweede Kamer, te regt voor den Hoogen Raad.

Art. 160. De wet bepaalt, welke andere ambtenaren en leden van hooge collegiën, wegens ambtsmisdrijven, voor den Hoogen Raad te regt staan.

Art. 161. De Hooge Raad oordeelt over alle actiën, waarin de Koning, de leden van het Koninklijk Huis of de Staat als gedaagden worden aangesproken, met uitzondering der reële actiën, die voor den gewonen regter worden behandeld.

Art. 162. De Hooge Raad heeft het toezigt op den geregelden loop en de afdoening van regtsgedingen, alsmede op het nakomen der wetten bij alle regterlijke collegiën. Hij kan hunne handelingen, beschikkingen en vonnissen, wanneer die met de wetten strijdig zijn, vernietigen en buiten werking stellen, volgens de bepaling door de wet daaromtrent te maken.

Art. 163. De leden en de procureur-generaal bij den Hoogen Raad, de leden van de geregtshoven, zoo die er zijn, en van de Regtbanken van eersten aanleg, worden voor hun leven aangesteld.

Al dezen en de zoodanigen, die voor een bepaalden tijd zijn aangesteld, kunnen worden afgezet of ontslagen door regterlijke uitspraak, in de gevallen in de wet te bepalen. Zij kunnen, op eigen verzoek, door den Koning worden ontslagen.

Zesde Hoofdstuk.

Van de godsdienst.

Art. 164. Ieder belijdt zijne godsdienstige meeningen met volkomen vrijheid, behoudens de bescherming der maatschappij en harer leden tegen de overtreding der strafwet.

Art. 165. Aan alle kerkgenootschappen in het Rijk wordt gelijke bescherming verleend.

Art. 166. De belijders der onderscheidene godsdiensten genieten allen dezelfde burgerlijke en burgerschapsregten, en hebben gelijke aanspraak op het bekleeden van waardigheden, ambten en bedieningen.

Art. 167. Alle openbare godsdienstoefening binnen gebouwen en besloten plaatsen wordt toegelaten, behoudens de noodige maatregelen ter verzekering der openbare orde en rust.

Onder dezelfde bepaling blijft de openbare godsdienstoefening buiten de gebouwen en besloten plaatsen geoorloofd, waar zij thans naar de wetten en reglementen is toegelaten.

der zweiten Kammer der General-Staaten Kenntniss gegeben, welche zur Besetzung der Stelle eine Namensnennung von fünf Personen dem Könige vorlegt, um auf einen daraus seine Wahl zu richten. Der König ernennt den Präsidenten aus den Mitgliedern des Hohen Rathes, und hat die rechtsbeständige Anstellung des General-Procurators.

Art. 159. Die Mitglieder der General-Staaten, die Chefs der Ministerial-Departements, die General-Gouverneure oder andere hohe Beamte, welche unter einem anderen Namen mit gleicher Gewalt in den Colonien oder Besitzungen des Staates in andren Welttheilen bekleidet sind, die Mitglieder des Staatsraths und die Commissarien des Königs in den Provinzen stehen wegen Amtsverbrechen zur Verfolgung sei es von Seiten des Königs, sei es von Seiten der zweiten Kammer, zu Recht vor dem Hohen Rathe.

Art. 160. Das Gesetz bestimmt, welche andere Beamten und Mitglieder hoher Behörden wegen Amtsverbrechen vor dem Hohen Rathe zu Recht stehen.

Art. 161. Der Hohe Rath urtheilt über alle Fälle, in welchen der König, die Mitglieder des Königlichen Hauses oder der Staatsverwaltung als Angeklagte angesprochen werden, mit Aussonderung der Real-Fälle, die von dem gewöhnlichen Richter behandelt werden.

Art. 162. Der Hohe Rath hat die Aufsicht über den regelmässigen Gang und die Geschäftsführung der richterlichen Handlungen, so wie über die Befolgung der Gesetze bei allen richterlichen Behörden. Er kann ihre Handlungen, Befugnisse und ihre Urtheilssprüche, wenn sie den Gesetzen zuwider laufen, vernichten und ausser Rechtskraft setzen, indem er die Bestimmungen befolgt, welche Gesetze darüber machen.

Art. 163. Die Mitglieder und der General-Procurator des Hohen Raths die Mitglieder der Gerichtshöfe, welche jetzt vorhanden sind, und der Gerichte welche noch eingerichtet werden sollen, werden auf ihre Lebensdauer angestellt.

Alle diese und diejenigen, welche für einen bestimmten Zeitraum angestellt werden, können abgesetzt oder entlassen werden durch richterlichen Ausspruch, in den Fällen, welche die Gesetze bestimmen. Sie können auf eigenes Ansuchen von dem Könige entlassen werden.

Sechstes Capitel.

Von dem Cultus.

Art. 164. Jeder bekennt seine religiösen Meinungen mit vollkommener Freiheit, indem die Beschirmung der Gesellschaften und ihrer Mitglieder gegen die Uebertretung der Strafgesetze aufrecht erhalten wird.

Art. 165. Allen kirchlichen Gesellschaften in dem Staate wird gleicher Schutz verliehen.

Art. 166. Die Bekenner der verschiedenen Culte geniessen alle dieselben staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Rechte und haben gleichen Anspruch auf Bekleidung mit Würden, Aemtern und Bedienungen.

Art. 167. Jede öffentliche Ausübung des Gottesdienstes in Gebäuden und geschlossenen Plätzen wird zugelassen, mit Vorbehalt der nöthigen Maassregeln zur Versicherung der öffentlichen Ordnung und Ruhe.

Unter derselben Bestimmung bleibt der öffentliche Gottesdienst ausserhalb der Gebäude und geschlossenen Plätze erlaubt, so weit derselbe nach den Gesetzen und Verordnungen zugelassen ist.

Art. 168. De traktementen, pensioenen en andere inkomsten, van welken aard ook, thans door de onderscheidene godsdienstige gezindheden of derzelver leeraars genoten wordende, blijven aan dezelve gezindheden verzekerd.

Aan de leeraars, welke tot nog toe uit 's Lands kas geen, of een niet toereikend traktement genieten, kan een traktement toegelegd, of het bestaande vermeerderd worden.

Art. 169. De Koning waakt, dat alle kerkgenootschappen zich houden binnen de palen van gehoorzaamheid aan de wetten van den Staat.

Art. 170. De tusschenkomst der Regering wordt niet vereischt bij de briefwisseling met de hoofden der onderscheidene kerkgenootschappen, noch, behoudens verantwoordelijkheid volgens de wet, bij de afkondiging van kerkelijke voorschriften.

Zevende Hoofdstuk.

Van de Finantiën.

Art. 171. Geene belastingen kunnen ten behoeve van 's Lands kas worden geheven, dan uit krachte van eene wet.

Art. 172. Geene privilegiën kunnen in het stuk van belastingen worden verleend.

Art. 173. De verbindtenissen van den Staat jegens zijne schuldeischers worden gewaarborgd. De schuld wordt jaarlijks in overweging genomen ter bevordering der belangen van de schuldeischers van den Staat.

Art. 174. Het gewigt, de gehalte en de waarde der muntspeciën worden door de wet geregeld.

Art. 175. Het toezigt en de zorg over de zaken van de Munt, en de beslissing der geschillen over het allooi, essai en wat dies meer zij, worden door de w[illegible]geregeld.

Art. [illegible]. Er is eene Allgemeene Rekenkamer, welker zamenstelling en taak door de wet worden geregeld.

Bij het openvallen eener plaats in deze Kamer zendt de Tweede Kamer der Staten-Generaal eene opgave van drie personen aan den Koning, die daaruit kiest.

De leden der Rekenkamer worden voor hun leven aangesteld. Hunne bezoldiging wordt door de wet gergeld.

Het 2de lid van art. 163 is op hen van toepassing.

Achtste Hoofdstuck.

Van de Defensie.

Art. 177. Het dragen der wapenen tot handhaving der onafhankelijkheid van den Staat en tot beveiliging van zijn grondgebied, blijft een der eerste pligten van alle ingezetenen.

Art. 178. De Koning zorgt, dat er ten allen tijde eene toereikende zee- en landmagt onderhouden worde, aangeworven ui[illegible]willigers, hetzij inboorlingen of vreemdelingen, om te dienen in of buiten [illegible]uropa, naar de omstandigheden.

Art. 168. Die Besoldungen, Pensionen und andere Einkünfte, von welcher Art sie sein mögen, welche bei den verschiedenen religiösen Gesellschaften von ihren Lehrern (Predigern) genossen werden, bleiben denselben Gesellschaften gesichert.

Den Lehrern (Predigern), welche noch nicht aus Staatscassen eine Besoldung oder keine ausreichende Besoldung beziehen, kann eine Besoldung zugelegt, oder die bestehende vergrössert werden.

Art. 169. Der König wacht darüber, dass alle kirchliche Gesellschaften sich innerhalb der Verpflichtungen des Gehorsams und der Staatsgesetze halten.

Art. 170. Die Vermittelung der Regierung wird nicht verlangt bei dem brieflichen Verkehr mit den Häuptern der verschiedenen kirchlichen Gesellschaften, noch bei der Bekanntmachung kirchlicher Vorschriften, jedoch unter verantwortlicher Befolgung der Gesetze.

Siebentes Capitel.

Von den Finanzen.

Art. 171. Keine Auflagen können für den Bedarf der Staatscasse erhoben werden, als kraft eines Gesetzes.

Art. 172. Keine Privilegien können in Bezug auf Auflagen verliehen werden.

Art. 173. Die Verpflichtungen des Staats gegen seine Gläubiger werden garantirt. Die Schuld wird jährlich in Erwägung gezogen zur Beförderung der Interessen der Staatsgläubiger.

Art. 174. Das Gewicht, der Gehalt und der Werth der Münzsorten werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 175. Die Aufsicht und die Fürsorge über die Münzangelegenheiten, sowie die Entscheidung in Streitigkeiten über das Schrot und Gehalt derselben, Prüfung der Münzmetalle und dergleichen Dinge, werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 176. Es besteht eine allgemeine Rechenkammer, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis durch das Gesetz bestimmt werden.

Bei der Erledigung einer Stelle in dieser Kammer sendet die zweite Kammer eine Liste von drei Personen an den König, welcher aus derselben seine Wahl trifft.

Die Mitglieder der Rechenkammer werden auf ihre Lebensdauer angestellt. Ihre Besoldung wird durch das Gesetz geregelt.

Der zweite Satz des Art. 163 findet auf sie Anwendung.

Achtes Capitel.

Von der Vertheidigung.

Art. 177. Das Tragen der Waffen zur Handhabung der Unabhängigkeit des Staates und zur Vertheidigung seines Grundgebiets, bleibt eine der ersten Pflichten aller Bewohner.

Art. 178. Der König sorgt dafür, dass zu allen Zeiten eine hinreichende Land- und Seemacht unterhalten werde, angeworben aus Freiwilligen, seien sie Eingeborne oder Ausländer, um nach den Umständen innerhalb oder ausserhalb Europa's zu dienen.

Art. 179. Vreemde troepen worden niet dan met gemeen overleg des Konings en der Staten-Generaal in dienst genommen.

Art. 180. Er is steeds eene nationale militie, zooveel mogelijk zamen te stellen uit vrijwilligers, om te dienen, op de wijze in de wet bepaald.

Art. 181. Bij gebrek aan genoegzame vrijwilligers, wordt de militie voltallig gemaakt door loting uit de ingezetenen, die op den ersten Januarij van elk jaar hun twintigste jaar zijn ingetreden. De inschrijving geschiedt een jaar te voren.

Art. 182. Zij, die aldus in de militie te land zijn ingelijfd, worden, in vredestijd, na eene vijfjarige dienst ontslagen.

Is de Staat in oorlog of in andere buitengewone omstandigheden, zoo kan eene wet, jaarlijks te vernieuwen, hen tot langere dienst verpligten.

Art. 183. De militie te land komt, in gewone tijden, jaarlijks eenmal te zamen, om gedurende niet langer dan zes weken, in den wapenhandel te worden geoefend, tenzij de Koning het raadzaam mogt oordeelen, dat zamenkomen geheel of gedeeltelijk achterwege te laten.

De Koning kan een deel der militie, door de wet te bepalen, doen zamenblijven.

De ligting van het loopende jaar kan tot eerste oefening hoogstens twaalf maanden onder de wapenen gehouden worden.

Art. 184. Ingeval van oorlog of andere buitengewone omstandigheden kan de Koning de militie te land, hetzij geheel, hetzij ten deele, buitengewoon bijeenroepen.

Tenzelfden tijd roept de Koning de Staten-Generaal bijeen, opdat eene wet het zamenblijven der militie, zoovel noodig, bepale.

Art. 185. De lotelingen bij de militie te land mogen niet dan met hunne toestemming naar de koloniën en bezittingen van het Rijk in andere werelddeelen worden gezonden.

Art. 186. Een gedeelte der militie kan voor de dienst ter zee worden bestemd op de wijze door de wet te bepalen.

Voor dat gedeelte wordt, behalve andere door de wet toe te kennen voordeelen, een korter diensttijd bepaald.

Het voorgaande artikel is op deze zeemilitie niet van toepassing.

Art. 187. Al de kosten voor de legers van het Rijk worden uit 's Lands kas voldaan.

De inkwartieringen en het onderhout van het krijgsvolk, de transporten en leverantiën, van welken aard ook, voor 's Konings legers of vestingen gevorderd, kunnen niet dan tegen schadelosstelling, op den voet in de reglementen bepaald, ten laste van één of meer inwoners of gemeenten worden gebragt.

De uitzondering voor tijden van oorlog regelt de wet.

Art. 188. In de gemeenten worden schutterijen opgerigt.

Zij dienen in tijd van gevaar en oorlog tot verdediging des vaderlands en ten allen tijde tot behoud der inwendige rust.

Art. 189. De sterkte en inrigting der militie en der schutterijen worden geregelt door de wet.



Art. 179. Ausländische Truppen werden nur mit gemeinsamer Uebereinstimmung des Königs und der General-Staaten in Dienst genommen.

Art. 180. Es besteht stets eine National-Miliz, welche so viel als möglich aus Freiwilligen zusammen zu setzen ist, um auf die durch das Gesetz bestimmte Weise Dienste zu leisten.

Art. 181. In Ermangelung einer hinreichenden Anzahl von Freiwilligen wird die Miliz vervollständigt durch Loosung unter den Bewohnern, welche vor dem ersten Januar jedes Jahres in ihr zwanzigstes Jahr eingetreten sind. Die Einschreibung geschieht in dem vorangehenden Jahre.

Art. 182. Diejenigen, welche alsdann der Landmiliz einverleibt sind, werden in Friedenszeiten nach einem fünfjährigen Dienste entlassen.

Befindet sich der Staat im Kriege oder in anderen aussergewöhnlichen Umständen, so kann ein Gesetz, welches jährlich zu erneuern ist, sie zu längerem Dienste verpflichten.

Art. 183. Die Landmiliz kömmt in gewöhnlichen Zeiten jährlich einmal zusammen, um während einer Dauer von nicht mehr als sechs Wochen in dem Waffengebrauch geübt zu werden, bis dass der König es für gerathsam hält das Zusammenkommen derselben ganz oder theilweise auszusetzen.

Der König kann einem Theil der Miliz, wenn es durch das Gesetz festgestellt wird, zusammen zu bleiben befehlen.

Die ausgeloosten Leute von dem laufenden Jahre können zur ersten Uebung höchstens zwölf Monate unter den Waffen gehalten werden.

Art. 184. Im Fall des Krieges oder anderer aussergewöhnlichen Umstände, kann der König die Landmiliz ganz oder theilweise aussergewöhnlich einberufen.

Zu derselben Zeit ruft der König die General-Staaten zusammen, auf dass ein Gesetz das Zusammenbleiben der Miliz, so lang es nöthig ist, anordnet.

Art. 185. Die bei der Landmiliz durchs Loos Eingestellten können nur mit ihrer Zustimmung nach den Colonien und Besitzungen dieses Staates in anderen Welttheilen gesandt werden.

Art. 186. Ein Theil der Miliz kann zum Dienste zur See bestimmt werden auf eine durch das Gesetz festzustellende Weise.

Für diesen Theil wird ausser anderen durch das Gesetz zu gewährenden Vortheilen eine kürzere Dienstzeit bestimmt.

Der vorhergehende Artikel ist auf diese Seemiliz nicht anzuwenden.

Art 187. Alle Kosten für die Armeecorps dieses Staates werden aus der Staatscasse entrichtet.

Die Einquartierungen und der Unterhalt des Kriegsvolks, die Transporte und Lieferungen, welche für die Armee-Corps oder Festungen gefordert werden, können nur gegen Entschädigung, nach den in den Reglements festgesetzten Sätzen, zur Last eines oder mehrerer Bewohner oder Gemeinden gebracht werden.

Die Aussonderung für die Zeiten des Kriegs regelt das Gesetz.

Art. 188. In den Gemeinden werden Bürgerwehren (Communalgarden) errichtet.

Sie dienen in der Zeit der Gefahr und des Kriegs zur Vertheidigung des Vaterlandes und zu allen Zeiten zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe.

Art. 189. Die Stärke und Einrichtung der Miliz und Bürgerwehren werden durch das Gesetz geregelt.

Negende Hoofdstuk.

Van den Waterstaat.

Art. 190. De Koning heeft het oppertoezigt over alles wat betreft den waterstaat, de wegen en bruggen daaronder begrepen, zonder onderscheid of de kosten daarvon worden betald uit 's Lands kas of op eene andere wijze gevonden.

Art. 191. De wet regelt het allgemeene en het bijzondere bestuur van den waterstaat in den bovengemelden omvang.

Art. 192. De Provinciale Staaten hebben binnen hunne provinciën het toezigt op alle wateren, bruggen, wegen, waterwerken en waterschappen: zij zijn bevoegd, onder goedkeuring des Konings, in de bestaande inrigtingen en reglementen der waterschappen, behoudens de bepalingen der twee voorgaande artikeln, veranderingen te maken en nieuwe vast te stellen. De besturen dezer waterschappen kunnen aan de Staaten daartoe voordragten doen.

Art. 139. De Staaten hebben het toezigt over alle verveeningen, ontgrondingen, indijkingen, droogmakerijen, mijnwerken, en steengroeven binnen hunne provincie, behoudens de bevoegdheid des Konings, om het onmiddellijk toezigt, daarover te voeren, an anderen op te dragen.

Tiende Hoofdstuk.

Van het Onderwijs en het Armbestuur.

Art. 194. Het openbaar onderwijs is en voorwerp van de aanhoudende zorg der Regering.

De inrigting van het openbaar onderwijs wordt, met eerbiediging van ieders godsdienstige begrippen, door de wet geregeld.

Er wordt overal in het Rijk van overheidswege voldoend openbaar lager onderwijs gegeven.

Het geven van onderwijs is vrij, behoudens het toezigt der overheid en bovendien, voor zoover het middelbar en lager onderwijs betreft, behoudens het onderzoek naar de bekwaamheid en zedelijkheid des onderwijzers; het een ander door de wet te regelen.

De Koning doet van den staat der hooge-, middelbare en lagere scholen jaarlijks een uitvoerig verslag aan de Staten-Generaal geven.

Art. 195. Het armbestuur is een onderwerp van aanhoudende zorg der Regering, en wordt door de wet geregeld. De Koning doet van de verrigtingen dienaangaande jaarlijks een uitvoerig verslag aan de Staten-Generaal geven.

Elfde Hoofdstuk.



Van veranderingen.

Art. 196. Elk voorstel tot verandering in de Grondwet wijst de voorgestelde verandering uitdrukkelijk aan. De wet verklaart, dat er grond bestaat om het vorstel, zoo als zij het vaststelt, in overweging te nemen.

Neuntes Capitel.

Von dem Wasserstaate (Wasserpolizei).

rt. 190. Der König hat die Oberaufsicht über Alles was den Wasser- belangt, die Wege und die Brücken darunter mitbegriffen, ohne Unter- ob die Kosten dafür aus der Staatskasse bezahlt, oder auf eine andere ıufgebracht werden.

.rt. 191. Das Gesetz regelt die allgemeine und die besondere Verwal- s Wasserstaats in dem angezeigten Umfange.

.rt. 192. Die Provinzial-Stände haben in ihren Provinzen die Aufsicht e Gewässer, Brücken, Wege, Wasserwerke und Wassergenossenschaften: berechtigt unter Genehmigung des Königs in den bestehenden Ein- zen und Reglements der Wassergenossenschaften, unter Aufrechthaltung immungen in den zwei vorangegangenen Artikeln, Veränderungen zu und neue Lasten festzustellen. Die Verwaltungsvorstände dieser Was- ssenschaften können an die Provinzialvorstände Vorschläge darüber .

ırt. 193. Die Stände haben die Aufsicht über alle Wasserabfänge, Aus- ıngen, Eindeichungen, Austrocknungen, Minenwerke und Steinbrüche lb ihrer Provinzen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Königs, um die lbare Aufsicht darüber zu führen und an andere zu übertragen.

Zehntes Capitel.

Von dem Unterrichtswesen und der Armenpflege.

ırt. 194. Der öffentliche Unterricht ist ein Gegenstand der fortdauern- rsorge der Regierung.

)ie Einrichtung des öffentlichen Unterrichts wird mit Inbegriff der Be- aller Confessionen durch das Gesetz geregelt.

Es wird überall in dem Staate von Seiten der Staatsgewalt ein genügen- entlicher Elementar-Unterricht dargeboten.

)as Ertheilen des Unterrichts ist frei unter Vorbehalt der Aufsicht der eit, und ausserdem, so weit es den mittlern und Elementar-Unterricht fft, unter Vorbehalt der Prüfung in Bezug auf die Angemessenheit und klichkeit des Lehrers: das eine und das andere ist durch das Gesetz eln.

)er König wird über den Zustand der hohen, mittleren und niederen ı jährlich einen ausführlichen Bericht den General-Staaten erstatten

ırt. 195. Die Armenverwaltung ist ein Gegenstand der fortdauernden ge der Regierung und wird durch das Gesetz geregelt. Der König wird über die dahin schlagenden Angelegenheiten einen ausführlichen Be- en General-Staaten erstatten lassen.

Eilftes Capitel.

Von den Veränderungen in der Verfassung.

ırt. 196. Jeder Vorschlag zur Veränderung in dem Grundgesetze weist geschlagene Veränderung ausdrücklich nach. Das Gesetz erklärt, dass zu diesem Vorschlage vorhanden ist, um denselben, so wie er vorgeschla- in Erwägung zu nehmen.

Art. 197. Na de afkondiging dezer wet worden de Kamers ontbonden. De nieuwe Kamers overwegen dat voorstel en kunnen niet dan met twee derden der uitgebragte stemmen de aan haar, overeenkomstig voornoemde wet, voorgestelde verandering aannemen.

Art. 198. Geene verandering in de Grondwet of in de erfopvolging mag gedurende een regentschap worden gemaakt.

Art. 199. De veranderingen in de Grondwet, door den Koning en de Staten-Generaal vastgesteld, worden plegtig afgekondigd en bij de Grondwet gevoegd.

Additionnele Artikelen.

Art. 1. Alle bestaande autoriteiten blijven voortduren, totdat zij door andere, volgens deze Grondwet, zijn vervangen.

Art. 2. De wet regelt de schadevergoeding, toe te kennen aan hen, die door of ten gevolge van de herziening der Grondwet, betrekkingen verliezen, hun voor hun leven opgedragen.

Art. 3. Alle op het oogenblik der afkondiging van de veranderingen in de Grondwet verbindende wetten, reglementen en besluiten worden gehandhaafd, tot dat zij achtervolgens door andere worden vervangen.

Art. 4. De heerlijke regten, betreffende voordragt of aanstelling van personen tot openbare betrekkingen, zijn afgeschaft.

De opheffing der overige heerlijke regten en de schadeloosstelling der eigenaren kunnen door de wet worden vastgesteld en geregeld.

Art. 5. De voorstellen:

1°. der wet, regelende het kiesregt en de benoeming van afgevaardigden ter Eerste en Tweede Kamer,

2°. van provinciale en gemente-wet,

worden voorgedragen in de eerste zitting der Staten-Generaal, volgende op de afkondiging der veranderingen in de Grondwet.

De ontwerpen van wet, betreffen dede verantwoordelijkheid der ministers, der nieuwe regterlijke inrigting, het onderwijs en armbestuur, en tot uitoefening van het regt van vereeniging en vergadering, worden zoo mogelijk in diezelfde zitting, en in allen geval niet later dan in de daarop volgende, voorgesteld.

De wetten op het beleid der regering in de koloniën en bezittingen van het Rijk in andere werelddeelen worden binnen drie jaren na de afkondiging dezer veranderingen in de Grondwet voorgedragen.

Art. 6. De eerste aftreding van een derde der leden van de Eerste Kamer der Staten-Generaal zal plaats hebben met den derden Maandag in September 1851; die van de helft der leden van de Tweede Kamer met den derden Maandag im September 1850; beide volgens een rooster, te regelen door de wet, in art. 5. n°. 1, vermeld.

Art. 7 bevat het voorloopig kies-reglement.

Voorloopig Kiesreglement.

Art. 1. Na de afkondiging der veranderingen in de Grondwet houden de beide Kamers der Staten-Generaal van regtswege op te bestaan met den dag der opening der nieuwe Kamers.

Art. 197. Nach der Verkündigung dieses Gesetzes werden die Kammern aufgelöst. Die neuen Kammern prüfen diesen Vorschlag und können nur mit zwei Drittel der ihnen angehörenden Stimmen, wenn diese mit dem vorgenannten Gesetze übereinstimmen, die vorgeschlagene Veränderung annehmen.

Art. 198. Keine Veränderung in dem Grundgesetze oder in der Erbfolgeordnung darf während einer Regentschaft gemacht werden.

Art. 199. Die Veränderungen in dem Grundgesetze, welche durch den König und die General-Staaten festgestellt werden, werden gesetzlich bekannt gemacht und dem Grundgesetze beigefügt.

Zusatz-Artikel.

Art. 1. Alle bestehenden Gewalten bleiben so lange fortdauernd, bis dass sie durch andere in Befolgung dieses Grundgesetzes ersetzt werden.

Art. 2. Das Gesetz regelt die Schadloshaltung, welche denjenigen zuzuerkennen ist, die in Folge der Bestimmungen des Grundgesetzes Functionen verlieren, welche ihnen für ihre Lebenszeit übertragen sind.

Art. 3. Alle Gesetze, die im Augenblick der Bekanntmachung der Veränderungen in dem Grundgesetze noch verbindliche Kraft haben, eben so die Reglements und Beschlüsse werden so lange ausgeführt, bis dass sie in Folge derselben durch andere ersetzt worden sind.

Art. 4. Die Adelsrechte, welche den Vorzug oder die Anstellung von Personen in öffentlichen Functionen betreffen, sind abgeschafft.

Die Aufhebung der übrigen Adelsrechte und die Schadloshaltung ihrer Inhaber werden durch ein Gesetz festgestellt und geregelt.

Art. 5. Die Gesetzesvorschläge:

1) zu dem Gesetz über das Wahlrecht und die Ernennungen der Abgeordneten zur ersten und zweiten Kammer;

2) zu dem Provinzial- und Gemeinde-Gesetze

werden in der ersten Sitzung der General-Staaten berathen, welche auf die Bekanntmachung dieser Veränderungen in dem Grundgesetze folgt.

Die Gesetzesentwürfe, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister, die neue richterliche Organisation, den Unterricht und die Armenverwaltung und die Ausübung des Rechts zur Vereinigung und Versammlung werden möglichst in derselben Sitzung und in jedem Fall nicht später als in der darauf folgenden vorgelegt.

Die Gesetze über die Regelung der Verwaltung in den Colonien und den Besitzungen des Staates in anderen Welttheilen werden innerhalb drei Jahre nach der Bekanntmachung dieser Veränderungen in dem Grundgesetze vorgelegt.

Art. 6. Der erste Austritt eines Drittels der Mitglieder der ersten Kammer der General-Staaten soll am dritten Montag im September 1851 stattfinden; der Austritt der Hälfte der Mitglieder der zweiten Kammer am dritten Montage im September 1850: beide erfolgen nach einem Register, welches nach dem Gesetze im Art. 5. Nr. 1. zu ordnen ist.

Art. 7. umfasst das vorläufige Wahl-Reglement.

Vorläufiges Wahlreglement.

Art. 1. Nach der Bekanntmachung der Veränderungen in dem Grundgesetze hören die beiden Kammern der General-Staaten von Rechts wegen auf zu bestehen mit dem Tage der Eröffnung der neuen Kammern.

Noordbrabant	9
Gelderland	8
Zuidholland	13
Noordholland	10
Zeeland	4
Utrecht	3
Friesland	5
Overijssel	5
Groningen	4
Drenthe	2
Limburg	5
	68

De Gedeputeerde Staten kunnen, ten grie[illegible]r kiezers, onder-kiesdistricten en derzelver hoofdplaatsen aanwijzen. Het openen der stembiljetten geschiedt echter alleen in de eveneens door Gedeputeerde Staten aan te wijzen hoofdplaatsen der hoofd-kiesdistricten.

Art. 7. De stedelijke en gemeente-besturen zenden binnen 24 uren afschrift der gesloten lijsten, zoo aan het bestuur der hoofdplaats van het hoofdkiesdistrict, als aan dat der hoofdplaats van het onder-kiesdistrict waarin hunne gemeenten gelegen zijn.

Art. 8. De kiezers-vergaderingen worden, na voorafgaande oproeping der kiezers, gehouden in de hoofdplaatsen der hoofd-kiesdistricten vóór den 50sten dag na de afkondiging, in art. 1. vermeld, behoudens het bepaalde bij het 2de lid van art. 6.

Art. 9. Elk kiezer ontvangt, nevens zijn brief van oproeping, twee stembiljetten ter invulling, waarop het zegel van de hoofdplaats van het hoofd- of onder-kiesdistrict staat afgedrukt.

Art. 10. Het hoofd van het plaatselijk bestuur, of die hem, volgens de reglementen, vervangt, is voorzitter der vergadering.

De twee jongste leden van den stedelijken of gemeenteraad zijn stemopnemers; beiden teekenen de namen op van elken kiezer die een stembiljet in de bus komt doen. In de hoofd-kiesdistricten teekenen zij bovendien bij het ledigen der bus de uitgebragte stemmen op.

De oorspronkelijke lijsten der kiezers die in de onder-kiesdistricten hunne stembliljette in de bus hebben gedaan, worden door de hoofden der plaatselijke besturen onverwijld met de gesloten stembussen aan den voorzitter der vergadering in het hoofd-kiesdistrict opgezonden.

Art. 11. Er zijn twee stembussen, ééne voor de verkiezing van leden der Tweede, de andere voor die van candidaten voor de Eerste Kammer.

Art. 12. Elk kiezer brengt zijne stem uit op een afgevaardigde voor de Tweede, een twee candidaten voor de Eerste Kamer.

Art. 13. Om tot lid der Tweede Kamer verkiesbar te zijn, word alleen vereischt, dat men Nederlander, in het volle genot der burgerlijke en burgerschapsregten zij, en den ouderdom van dertig jaren hebbe vervuld.

Art. 14. Tot de verkiesbaarheid als lid der Eerste Kamer worden dezelfde vereischten geverderd, die in het voorgaande Artikel zijn opgenoemd, en daar te boven dat men behoore tot de hoogst aangeslagenen in de rijksdirecte belastingen.

für Nordbrabant	9
„ Geldernland	8
„ Südholland	13
„ Nordholland	10
„ Seeland	4
„ Utrecht	3
„ Friesland	5
„ Ober-Yssel	5
„ Gröningen	4
„ Drenthe	2
„ Limburg	5
	68

Die ständischen Ausschüsse können zur Erleichterung der Wähler Unter-Wahlbezirke in den Hauptortschaften derselben einrichten.

Das Oeffnen der Stimmzettel geschieht allein in den jedesmal von den ständischen Ausschüssen anzuweisenden Hauptortschaften der Haupt-Wahlbezirke.

Art. 7. Die städtischen und Gemeinde-Verwaltungen senden innerhalb 24 Stunden eine Abschrift der geschlossenen Listen, sowohl an die Verwaltung des Hauptortes dieses Haupt-Wahlbezirks, als auch an den Hauptort des Unter-Wahlbezirks, in welchem ihre Gemeinden gelegen sind.

Art. 8. Die Wahlversammlungen werden, nach vorangegangener Aufforderung der Wähler, in den Hauptortschaften der Haupt-Wahlbezirke an dem funfzigsten Tage nach der Bekanntmachung, die im Art. 1 erwähnt ist, gehalten, indem man die Bestimmungen des zweiten Satzes im Art. 6 befolgt.

Art. 9. Jeder Wähler empfängt neben seinem Aufforderungsschreiben zwei Stimmzettel zur Ausfüllung, auf welchen das Siegel des Hauptortes seines Haupt- oder Unter-Wahlbezirkes abgedruckt ist.

Art. 10. Der Chef der Ortschafts-Verwaltung, oder der, welcher gemäss den Reglements seine Stelle vertritt, ist der Vorsitzer in der Versammlung.

Die zwei jüngsten Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderaths sind die Abnehmer der Stimmzettel; beide zeichnen die Namen eines jeden Wählers auf, der zur Urne kömmt, um einen Stimmzettel in dieselbe hineinzulegen.

In den Haupt-Wahlbezirken zeichnen sie ausserdem nach dem Ausschütten der Urne die abgegebenen Stimmen auf.

Die Originallisten der Wähler, welche in den Unter-Wahlbezirken ihre Stimmzettel in die Urne geworfen haben, werden durch die Chefs der Ortschafts-Verwaltungen unverweilt mit den verschlossenen Wahlurnen an den Vorsitzer der Versammlung in dem Haupt-Wahlbezirk abgesandt.

Art. 11. Es sind zwei Wahlurnen, die eine zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, die andere für die Candidaten zur ersten Kammer.

Art. 12. Jeder Wähler giebt seine Stimme ab für einen Abgeordneten zur zweiten und für zwei Candidaten zur ersten Kammer.

Art. 13. Um als Mitglied zur zweiten Kammer wählbar zu sein, wird allein erfordert, dass man Niederländer ist, sich in dem vollen Genusse der staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Rechte befindet und das Alter von dreissig Jahren zurückgelegt hat.

Art. 14. Zur Wählbarkeit als Mitglied der ersten Kammer werden dieselben Bedingungen erfordert, die in dem vorhergehenden Artikel aufgenommen sind, und dazu noch ausserdem, dass man zu den höchst Besteuerten bei den directen Steuern des Staates gehöre.

Het getal dezer hoogst aangeslagenen waaruit zij worden gekozen, wordt in elke provincie zóó bepaald, dat op eidere drie duizend zielen één, die tevens de voornoemde vereischten bezit om lid dezer Kamer te zijn, verkiesbaar is.

Art. 15. De ambtenaar die en een hoofd-kiesdistrict ter verkiezing voorzit, is in dat district niet verkiesbaar.

Art. 16. In elke provincie houden de Gedeputeerde Staten zich, terstond na de afkondiging der veranderingen in de Grondwet, bezig met het opmaken van de lijst van hen, die, naar artikel 14, tot afgevaardigden der Eerste Kamer verkiesbaar zijn.

Art. 17. De lijst wordt bij afschrift in alle steden hoofdplaatsen van kiesdistricten der provincie gedurende acht dagen ter visie gelegd.

Art. 18. Bezwaren tegen de lijst moeten binnen acht dagen in gechrift vrij van zegel, aan de Gedeputeerde Staten zijn ingediend.

Art. 19. De Gedeputeerde Staten, de lijst na onderzoek der bezwaren, zoo als zij zullen vinden te behooren, hebbende verbeterd, sluiten die voor den vijftienden dag na afloop van den termijn, in het vorige artikel bepaald.

Zij brengen de gesloten lijst terstond door middel van het provinciaal blad of een openbaar nieuwspapier ter kennis van het publiek.

Afschrift daarvan zenden zij onverwijld aan den Minister van Binnenlandsche Zaken, die dezelve in de Nederlandsche Staats-Courant*) doet plaatsen.

Art. 20. Na afloop der stem-opneming worden de beide processen-verbaal, staande de vergadering, opgemaakt, en, na voorlezing door den voorzitter, met twee stem-opnemers geteekend.

Zij behelzen:

1°. de namen der kiezers, die gestemd hebben;

2°. de namen der personen, op wie stemmen zijn uitgebragt en het getal der op ieder uitgebragte stemmen.

De tegenwoordig zijnde kiezers kunnen besluiten dat alleen het tweede gedeelte zal worden voorgelezen.

Art. 21. Afschrift van elk proces-verbaal wordt aanstonds ter inzage gelegd der ingezetenen, en het oorspronkelijke, met de stembiljetten, verzegeld, binnen vier en twintig uren aan de Gedeputeerde Staten der provincie gezonden.

De namen van hen, die in elk hoofd-kiesdistrict zijn gekozen en het getal stemmen op hen uitgebragt, worden door de Gedeputeerde Staten in een afzonderlijk proces-verbaal voor elke Kamer verzameld en zoo spoedig mogelijk openbaar gemaakt.

Art. 23. Voor de benoeming tot afgevaardigde of candidaat wordt de volstrekte meederheid der uitgebragte stemmen gevorderd.

Art. 24. Bijaldien voor het lidmaatschap der Tweede, of het candidaatschap der Eerste Kamer, niemand bij de eerste stimming de volstrekte meerheid heeft erlangd, wordt onmiddellijk voor iedere keuze een dubbeltal opgemaakt, bestaande uit de beide personen, die het grootste aantal stemmen hebben verworven.

Zijn bij de eerste stemming de beide plaatsen voor het candidaatschap der Eerste Kamer onvervuld gebleven, zoo worden van de vier personen, die

*) *Die offizielle Staatszeitung.*

Die Anzahl dieser höchst Besteuerten, aus welcher jene Candidaten gewählt werden sollen, wird für jede Provinz so festgestellt, dass auf jede dreitausend Seelen einer wählbar ist, der dazu die vorhergenannten Bedingungen erfüllt, um Mitglied dieser Kammer sein zu können.

Art. 15. Der Beamte, welcher in einem Haupt-Wahlbezirke bei der Wahlhandlung den Vorsitz führt, ist in diesem Bezirke nicht wählbar.

Art. 16. In jeder Provinz haben die ständischen Ausschüsse gleich nach der Bekanntmachung der Veränderungen in dem Grundgesetze sich mit der Aufstellung einer Liste derjenigen zu beschäftigen, welche gemäss dem Art. 14 zu den Abgeordneten der ersten Kammer wählbar sind.

Art. 17. Die Liste wird in Abschrift in allen Städten und Hauptplätzen der Wahlbezirke der Provinz während acht Tage zur Ansicht ausgelegt.

Art. 18. Beschwerden in Bezug auf diese Listen müssen innerhalb acht Tagen in schriftlichen stempelfreien Eingaben an die ständischen Ausschüsse eingesandt werden.

Art. 19. Die ständischen Ausschüsse schliessen die Liste, nach Untersuchung der Beschwerden und nachdem sie die für gehörig befundenen verbessert haben, am funfzehnten Tage nach Ablauf des im vorangehenden Artikel bestimmten Termins.

Sie bringen die geschlossene Liste sofort vermittelst des Provinzialblattes oder einer öffentlichen Proclamation zur Kenntniss des Publicums.

Eine Abschrift derselben senden sie ungesäumt an den Minister der inneren Angelegenheiten, welcher dieselbe in den Niederländischen Staats-Courant einrücken lässt.

Art. 20. Nach Beendigung der Aufzeichnung der Wahlstimmen werden die beiden Protocolle während der Wahlversammlung abgefasst, und nach ihrer Vorlesung durch den Vorsitzer von zwei Abnehmern der Wahlzettel unterzeichnet:

Sie enthalten:

1°. die Namen der Wähler, welche ihre Stimmen abgegeben haben;

2°. die Namen der Personen, auf welche die Stimmen gefallen sind und die Zahl der auf jede gefallenen Stimmen.

Die anwesenden Wähler können den Beschluss fassen, dass allein die zweite vertheilte Zahl vorgelesen werden soll.

Art. 21. Eine Abschrift jedes Protocolls wird sogleich zu der Registratur des Bezirksortes gelegt, und das Original wird mit den Wahlzetteln versiegelt in vierundzwanzig Stunden an die ständischen Ausschüsse der Provinzen gesandt.

Art. 22. Die Namen derjenigen, welche in jedem Haupt-Wahlbezirke gewählt sind, und die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen werden durch die ständischen Ausschüsse in einem besonderen Protocolle für jede Kammer gesammelt und so schnell als möglich bekannt gemacht.

Art. 23. Zur Wahl eines Abgeordneten oder Candidaten wird die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert.

Art. 24. Sollte zur Mitgliedschaft der zweiten Kammer oder zur Candidatur für die erste Kammer bei der ersten Abstimmung Niemand die absolute Mehrheit der Stimmen erlangt haben, so wird unmittelbar für jede Wahl eine doppelte Zahl genommen, bestehend aus den beiden Personen, welche die grösste Zahl der Stimmen erworben haben.

Sind bei der ersten Abstimmung die beiden Stellen für die Candidatur zur ersten Kammer unbesetzt geblieben, so werden von den vier Personen,

het grootste aantal stemmen hebben verworven, de eerste en derde op het eene, de tweede en vierde op het andere dubbeltal gebragt.

Tot de op de dubeltallen gebragte personen bepaalt zich de keuze der aanwezige kiesgeregtigden.

Bij gelijkheid van stemmen is de oudste in jaren benoemd.

Art. 25. Hij, die tot lid der Tweede Kamer is verkozen, ontvangt van de Gedeputeerde Staten een door den Voorzitter geteekend uittreksel van het in art. 20 bedoelde proces-verbaal, waaruit van zijne verkiezing blijkt.

Dit uittreksel is de geloofsbrief van den afgevaardigde, waarnevens hij aan de Kamer overlegt:

1°. een uittreksel uit de registers van geboorte, of, bij gemis, eene acte van bekendheid, waaruit tijd en plaats zijner geboorte blijken;

2°. eene door hem zelven af te geven verklaring, vermeldende alle openbare betrekkingen die hij bekleedt.

Art. 26. De gekozene voor de Tweede Kamer, niet genegen om de benoeming aan te nemen, geeft daarvan ten spoedigste kennis aan de Gedeputeerde Staten, die de plaatselijke besturen van het hoofd-kiesdistrict gelasten, binnen den kortst mogelijken tijd eene nieuwe verkiezing te doen plaats hebben.

Art. 27. Hij, die in meer dan één hoofd-kiesdistrict tot lid der Tweede Kamer is gekozen, verklaart, dadelijk na ontvangst van het in art. 25 bedoelde uittreksel, schriftelijk aan de Gedeputeerde Staten, welke dier benoemingen hij aanneemt.

De Gedeputeerde Staten nemen hierop, voor de andere plaats of plaatsen, gelijken maatregel als in het geval van het voorgaande artikel.

Art. 28. De processen-verbaal der verkiezingen van de candidaten voor het lidmaatschap der Eerste Kamer worden onmiddellijk door de Gedeputeerde Staten aan den Minister van Binnenlandsche Zaken ingezonden, die dezelve den Koning aanbiedt.

De Koning kiest uit die candidaten 39 leden der Eerste Kamer.

Art. 29. De door den Koning gekozene leden der Eerste Kamer ontvangen van de Gedeputeerde Staten der provincie, in welke zij tot candidaten werden verkozen, ieder gelijk uittreksel als in het eerste gedeelte van art. 25 is vermeld, om, benevens het besluit des Konings, waarbij zij zijn gekozen, hun tot geloofsbrief te strekken.

Zij leggen daarbij aan de Eerste Kamer over gelijke stukken, als onder n°. 1 en 2 van het laatste gedeelte van datzelfde art. 25 worden gevorderd.

Art. 30. Indien een of meer gekozen leden der Eerste Kamer die benoeming niet aanvaarden of bevonden worden de wettelijke vereischten niet te bezitten, kiest de Koning andere in hunne plaats, uit dezelfde voordragt van candidaten, in het vorig artikel vermeld.

Art. 31. Vóór de opening der Eerste Kamer van de Staten-Generaal benoemt de Koning haren voorzitter.

Bij het openen der Tweede Kamer bekleedt de oudste van jaren den voorzittersstoel.

In beide Kamers benoemen de voorzitters drie commissiën, elk van drie leden, tot onderzoek der geloofsbrieven. Na afloop van dat onderzoek in de Tweede Kamer, althans zooveel het zonder uitstel kan worden ten einde ge-

welche die grösste Zahl der Stimmen erworben haben, die erste und dritte auf die eine, die zweite und die vierte auf die andere Doppelwahl gebracht.

Zu den auf die Doppelwahlen gebrachten Personen bestimmt sich die Wahl der anwesenden Wahlberechtigten.

Bei Gleichheit der Stimmen ist der älteste an Jahren gewählt.

Art. 25. Derjenige, welcher zum Mitglied der zweiten Kammer erwählt ist, empfängt von den ständischen Ausschüssen einen von dem Vorsitzer unterzeichneten Auszug aus dem im Art. 20 erwähnten Protocoll, aus welchem seine Wahl hervorgeht.

Dieser Auszug ist die Beglaubigung für den Abgeordneten, neben welcher er der Kammer noch übergiebt:

1°. einen Auszug aus den Geburts-Registern, oder wenn diese fehlen, eine Bekenntnissacte, aus welcher die Zeit und der Ort seiner Geburt hervorgehen;

2°. eine von dem Abgeordneten selbst abzugebende Erklärung, welche alle öffentliche Functionen angiebt, die er ausübt.

Art. 26. Wenn der für die zweite Kammer Erwählte nicht geneigt ist, die Wahl anzunehmen, so giebt er davon auf das schnellste den ständischen Ausschüssen Kenntniss, welche die Orts-Verwaltungen der Haupt-Wahlbezirke auffordern, innerhalb des möglichst kürzesten Zeitraums eine neue Wahl zu veranstalten.

Art. 27. Derjenige, welcher in mehr als einem Haupt-Wahlbezirke zum Mitgliede der zweiten Kammer erwählt ist, erklärt gleich nach dem Empfange des im Art. 25 erwähnten Auszugs schriftlich an die ständischen Ausschüsse, welche von den Wahlen er annimmt.

Die ständischen Ausschüsse treffen hierauf für den abgelehnten Ort oder abgelehnte mehrere Ortschaften dieselben Maassregeln, als in dem Falle des vorhergehenden Artikels festgesetzt sind.

Art. 28. Die Wahl-Protocolle für die Candidaten zur Mitgliedschaft der ersten Kammer werden unmittelbar durch die ständischen Ausschüsse an den Minister der inneren Angelegenheiten abgesandt, welche derselbe dem Könige überreicht.

Der König wählt aus den Candidaten 39 Mitglieder der ersten Kammer.

Art. 29. Die durch den König erwählten Mitglieder der ersten Kammer empfangen von den ständischen Ausschüssen der Provinzen, in welchen sie zu Candidaten erwählt sind, einen gleichen Auszug, wie den im ersten Satze des Art. 25 erwähnten, um denselben neben dem Beschlusse des Königs über ihre Wahl als ihren Beglaubigungsbrief zu gebrauchen.

Sie legen daneben der ersten Kammer gleiche Papiere vor, wie unter Nr. 1 und Nr. 2 des letzten Satzes des Art. 25 gefordert werden.

Art. 30. Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder die Wahl nicht annehmen oder nicht die gesetzlichen Forderungen erfüllen, so wählt der König andere in ihre Stelle aus derselben vorgelegten Candidatenliste, die in dem vorangehenden Artikel angeführt ist.

Art. 31. Vor der Eröffnung der ersten Kammer der General-Staaten, ernennt der König ihren Präsidenten.

Bei der Eröffnung der zweiten Kammer nimmt das an Jahren älteste Mitglied den Präsidentenstuhl ein.

In beiden Kammern ernennen die Präsidenten drei Ausschüsse, jeden aus drei Mitgliedern, zur Prüfung der Beglaubigungs-Documente. Nach Erledigung dieser Prüfung in der zweiten Kammer und nachdem in Folge der-

einzelnen Artikel vor, die im Wesentlichen sehr wenig veränderten*), und am 23. Juni 1848 mit der Annahme der ganzen Verfassung ihr Ziel fanden. Da die damaligen politischen Zustände den König Wilhelm II. abhielten selbst nach Luxemburg zur Beschwörung der Verfassung zu kommen, so wurde eine Deputation von neun Mitgliedern der Stände nach dem Haag abgeschickt, vor welcher der König, nachdem er am 9. Juli die Verfassungs-Urkunde sanctionirt hatte, den folgenden Tag darauf den Eid auf die Verfassung in folgender Form ablegte. Nachdem der Director der Luxemburgischen Staats-Canzelei die Formel vorgelesen: „ich schwöre die Verfassung und die Gesetze des Grossherzogthums Luxemburg zu befolgen, die Unabhän-

---

Constitution du Grand-Duché de Luxembourg.

Du 9. Juillet 1848.

Nous GUILLAUME II, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.,

Avons, de commun accord avec l'Assemblée des Etats, réunis en nombre double, conformément à l'article 52 de la Constitution d'Etats, du 12 octobre 1841, arrêté et arrêtons les dispositions suivantes qui formeront la Constitution du Grand-Duché de Luxembourg.

Chapitre Ier.

Du Territoire et du Roi Grand-Duc.

Art. 1. Le Grand-Duché de Luxembourg forme un Etat indépendant, indivisible et inaliénable; il fait partie de la Coédération Germanique, d'après les traités existants; les changements qui pourraient être faits à ces traités seront soumis à l'approbation de la Chambre.

Art. 2. Les limites et chefs-lieux des arrondissements judiciaires ou administratifs, des cantons et des communes ne peuvent être changés qu'en vertu d'une loi.

Art. 3. Les pouvoirs constitutionnels du Roi Grand-Duc sont héréditaires dans la famille de Sa Majesté Guillaume II, Frédéric-Georges-Louis, Prince d'Orange-Nassau, Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, conformément au pacte de la Maison de Nassau du 30. juin 1783, et à l'art. 71 du traité de Vienne du 9 juin 1815.

---

*) *Nach einer sorgfältigen Vergleichung der mir vorliegenden Aktenstücke.*

gigkeit und Integrität des Landes zu wahren"; fügte der König unter Ausstreckung der Hand über die Verfassungsurkunde die Worte hinzu: „ich schwöre es, so helfe mir Gott."

Diese Verfassung, welche alsbald durch das Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Grossherzogthums*) bekannt gemacht wurde um mit dem 1. August 1848 in Wirksamkeit zu treten, ist bis auf den gegenwärtigen Augenblick unverändert aufrecht erhalten: ich theile sie aus dem officiellen Abdrucke in der genannten Gesetzsammlung mit, in welchem dieses Grundgesetz, wie alle Gesetze und Verordnungen dieses Landes, in beiden Sprachen des Landes, der Deutschen und Französischen, mit gleich verbindlicher Kraft abgedruckt ist.

Verfassung des Grossherzogthums Luxemburg.

Vom 9. Juli 1848.

Wir Wilhelm II, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Grossherzog von Luxemburg, etc, etc., etc.,

Haben, im Einverständniss mit der Versammlung der gemäss dem Art. 52 der landständischen Verfassung vom 12. October 1841 in doppelter Anzahl einberufenen Landstände, beschlossen und beschliessen die folgenden Bestimmungen, welche die Verfassung des Grossherzogthums Luxemburg bilden.

Erstes Capitel.

Vom Gebiete und vom König Grossherzog.

Art. 1. Das Grossherzogthum Luxemburg ist ein unabhängiger, untheilbarer und unveräusserlicher Staat; es bildet einen Bestandtheil des Deutschen Bundes gemäss den bestehenden Verträgen. Die Abänderungen, welche an diesen Verträgen vorgenommen werden könnten, werden der Gutheissung der Kammer unterworfen.

Art. 2. Die Grenzen und Hauptörter der Gerichts- oder Verwaltungsbezirke, der Cantone und der Gemeinden, können nicht anders als Kraft eines Gesetzes verändert werden.

Art. 3. Die verfassungsmässigen Gewalten des Königs Grossherzogs sind erblich im Hause Seiner Majestät Wilhelms II. (Friedrich Georg Ludwig), Prinzen von Oranien-Nassau, Königs der Niederlande, Grossherzogs von Luxemburg, und dies nach den Bestimmungen des fürstlich Nassauischen Hausvertrags von 30. Juni 1783 und des Artikels 71 des Wiener Tractates vom 9. Juni 1815.

---

*) *Le mémorial législatif et administratif du Grand-Duché de Luxembourg.*

Art. 4. La personne du Roi Grand-Duc est inviolable; les membres du Gouvernement sont responsables.

Art. 5. Le Grand-Duc de Luxembourg est majeur à l'âge de dix-huit ans accomplis.

Il ne prend possession du trône qu'après avoir solennellement prêté, dans le sein de la Chambre, ou entre les mains d'une députation nommée par elle, le serment suivant:

„Je jure d'observer la Constitution et les lois du Grand-Duché de Luxembourg, de maintenir l'indépendance nationale et l'intégrité du territoire.“

Art. 6. Si, à la mort du Roi Grand-Duc, son successeur est mineur, la Chambre se réunit au plus tard le vingtième jour à l'effet de pouvoir à la régence, et s'il y a lieu, à la tutelle.

Art. 7. Si le Roi Grand-Duc se trouve dans l'impossibilité de régner, le Gouvernement, après avoir fait constater cette impossibilité, convoque immédiatement la Chambre, qui pourvoit à la tutelle et à la régence.

Art. 8. La régence ne peut être conférée qu'à une seule personne.

Le régent n'entre en fonctions qu'après avoir prêté le serment prescrit par l'article 5.

Art. 9. En cas de vacance du trône, la Chambre pourvoit provisoirement à la regence.

Une nouvelle, Chambre, convoquée en nombre double dans le délai de trente jours, pourvoit définitivement à la vacance.

Chapitre II.

Des Luxembourgeois et de leurs Droits.

Art. 10. La qualité de Luxembourgeois s'acquiert, se conserve et se perd d'après les règles déterminées par la loi civile. — La présente Constitution et les autres lois relatives aux droits politiques, déterminent quelles sont, outre cette qualité, les conditions nécessaires pour l'exercice de ces droits.

Art. 11. La naturalisation est accordée par le pouvoir législatif. Elle seule assimile l'étranger au Luxembourgeois, pour l'exercice des droits politiques.

La naturalisation accordée au père profite à son enfant mineur, si celui-ci déclare, dans les deux années de sa majorité, vouloir revendiquer ce bénéfice.

Art. 12. Il n'y a dans l'Etat aucune distinction d'ordres. — Les Luxembourgeois sont égaux devant la loi; seuls ils sont admissibles aux emplois civils et militaires, sauf les exceptions qui peuvent être établies par une loi, pour des cas particuliers.

Art. 13. La liberté individuelle est garantie. — Nul ne peut être poursuivi que dans les cas prévus par la loi, et dans la forme qu'elle prescrit. — Hors le cas de flagrant délit, nul ne peut être arrêté qu'en vertu de l'ordon-

Art. 4. Die Person des Königs Grossherzogs ist unverletzlich; die Mitglieder der Regierung sind verantwortlich.

Art. 5. Der Grossherzog wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er nimmt Besitz vom Throne, nachdem er feierlich im Schoosse der Kammer oder in die Hände einer von derselben dazu bezeichneten Commission folgenden Eid abgelegt hat:

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Grossherzogthums Luxemburg zu befolgen, die Unabhängigkeit und Integrität des Landes zu wahren.“

Art. 6. Ist beim Ableben des Grossherzogs sein Nachfolger minderjährig, so tritt die Kammer spätestens am darauf folgenden zwanzigsten Tage zusammen, um über die Regentschaft, und nöthigenfalls über die Vormundschaft zu bestimmen.

Art. 7. Befindet sich der König Grossherzog in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft die Regierung, nach Bestätigung dieser Unmöglichkeit, unverzüglich die Kammer, um über die Vormundschaft und die Regentschaft zu bestimmen.

Art. 8. Die Regentschaft kann nur einer einzigen Person übertragen werden.

Der Regent übernimmt die Regierung nicht, bis er den durch Art. 5. vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

Art. 9. Im Falle der Thronerledigung, verfügt die Kammer provisorisch über die Regentschaft.

Eine neue, in doppelter Anzahl und in Frist von dreissig Tagen einberufene Kammer trägt Sorge für die definitive Thronbesetzung.

Zweites Capitel.

Von den Luxemburgern und ihren Rechten.

Art. 10. Die Eigenschaft eines Luxemburgers erwirbt, erhält und verliert man gemäss den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzgebung. — Gegenwärtige Verfassungs-Urkunde und die übrigen auf die staatsbürgerlichen Rechte bezüglichen Gesetze bestimmen die Bedingungen, welche, ausser jener Eigenschaft, zur Ausübung dieser Rechte erforderlich sind.

Art. 11. Die Naturalisation wird durch die gesetzgebende Gewalt ertheilt. Nur die Naturalisation stellt den Ausländer, behufs der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, dem Luxemburger gleich.

Die dem Vater ertheilte Naturalisation kommt auch seinem minderjährigen Kinde zu Gute, wenn dieses im Laufe der zwei ersten Jahre seiner Volljährigkeit erklärt, diesen Vortheil für sich in Anspruch nehmen zu wollen.

Art. 12. Es giebt im Staate keine Standes-Unterschiede. — Die Luxemburger sind vor dem Gesetze gleich; sie allein sind zu den Civil- und Militärämtern zulässig, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche etwa für besondere Fälle durch ein Gesetz aufgestellt werden können.

Art. 13. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Gegen Niemanden darf anders als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gerichtlich verfahren werden. — Ausser der Ergreifung auf frischer That darf keiner ver-

nance motivée du juge, qui doit être signifiée au moment de l'arrestation, ou au plus tard dans les vingt-quatre heures.

Art. 14. Nul ne peut être distrait, contre son gré, du juge que la loi lui assigne.

Art. 15. Nulle peine ne peut être établie ni appliquée qu'en vertu de la loi.

Art. 16. Le domicile est inviolable. Aucune visite domiciliaire ne peut avoir lieu que dans les cas prévus par la loi et dans la forme qu'elle prescrit.

Art. 17. Nul ne peut être privé de sa propriété que pour cause d'utilité publique, dans les cas et de la manière établis par la loi et moyennant une juste et préalable indemnité.

Art. 18. La peine de la confiscation des biens ne peut être établie.

Art. 19. La peine de mort en matière politique, la mort civile et la flétrissure sont abolies.

Art. 20. La liberté des cultes, celle de leur exercice public ainsi que la liberté de manifester ses opinions religieuses, sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'usage de ces libertés.

Art. 21. Nul ne peut être contraint de concourir d'une manière quelconque aux actes et aux cérémonies d'un culte ni d'en observer les jours de repos.

Art. 22. Le mariage civil devra toujours précéder la bénédiction nuptiale.

Art. 23. L'intervention de l'Etat dans la nomination et l'installation des chefs des cultes, le mode de nomination et de révocation des autres ministres des cultes, la faculté pour les uns et les autres de correspondre avec leurs supérieurs et de publier leurs actes, ainsi que les rapports de l'Eglise avec l'Etat, font l'objet de conventions à soumettre à la Chambre pour les dispositions qui nécessitent son intervention.

Art. 24. L'Etat veille à ce que tout Luxembourgeois reçoive l'instruction primaire.

Il crée des établissements d'instruction moyenne et les cours d'enseignement supérieur nécessaires.

La loi détermine les moyens de subvenir à l'instruction publique, ainsi que les conditions de surveillance par le Gouvernement et les communes; elle règle pour le surplus tout ce qui est relatif à l'enseignement.

Tout Luxembourgeois est libre de faire ses études dans le Grand-Duché ou à l'étranger et de fréquenter les universités de son choix, sauf les dispositions de la loi sur les conditions d'admission aux emplois ou à l'exercice de certaines professions.

Art. 25. La liberté de manifester ses opinions par la parole en toutes matières, et la liberté de la presse sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'exercice de ces libertés. — La censure ne pourra jamais être établie· Il ne peut être exigé de cautionnement des écrivains,

haftet werden, als kraft eines motivirten richterlichen Befehls, welcher im Augenblick der Verhaftung, oder spätestens binnen vier und zwanzig Stunden, zugestellt werden muss.

Art. 14. Niemand darf gegen seinen Willen dem gesetzlich ihm zugewiesenen Richter entzogen werden.

Art. 15. Es darf keine Strafe anders, als kraft eines Gesetzes, eingeführt oder angewendet werden.

Art. 16. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen stattfinden.

Art. 17. Niemandem kann sein Eigenthum anders, als zum Zwecke des öffentlichen Wohles, in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und festgestellten Formen, und nur nach vorgängiger, voller Entschädigung, entzogen werden.

Art. 18. Die Strafe der Confiscation des Vermögens kann nicht eingeführt werden.

Art. 19. Die Todesstrafe für politische Verbrechen, der bürgerliche Tod und die Brandmarkung sind abgeschafft.

Art. 20. Die Freiheit der Culte und ihrer öffentlichen Ausübung, so wie die Freiheit, seine religiösen Meinungen zu bekunden, sind gewährleistet, vorbehaltlich der Strafmassregeln gegen die Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.

Art. 21. Keiner kann gezwungen werden, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Cultus Theil zu nehmen, oder die Feiertage desselben zu halten.

Art. 22. Die bürgerliche Ehe muss stets der kirchlichen Einsegnung derselben vorangehen.

Art. 23. Die Intervention des Staates bei der Ernennung und Einsetzung der Vorstände der Culte im Grossherzogthum, die Weise der Ernennung und Absetzung der übrigen Cultus-Diener, die Befugniss der einen wie der andern, mit ihren Obern schriftlich zu verkehren, und deren Erlasse zu veröffentlichen, so wie das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, sind Gegenstand von Verträgen, die der Kammer, in Betreff derjenigen Verfügungen vorzulegen sind, welche die Mitwirkung derselben erforderlich machen.

Art. 24. Der Staat trägt Sorge dafür, dass jeder Luxemburger den Primär-Unterricht erhalte.

Er errichtet Anstalten Behufs des mittlern Unterrichtes und der erforderlichen höhern Lehr-Curse.

Das Gesetz bestimmt die zum öffentlichen Unterrichte erforderlichen Mittel, so wie die Bedingungen der Aufsicht von Seiten der Regierung und der Gemeinden; es trifft übrigens alle auf den Unterricht bezüglichen Anordnungen.

Jedem Luxemburger steht es frei, seinen Studien im Grossherzogthum oder im Auslande obzuliegen, und die Universitäten seiner Wahl zu besuchen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Bedingungen der Zulässigkeit zu den Aemtern und zu gewissen Professionen.

Art. 25. Die Freiheit, seine Meinung in allen Dingen durchs Wort kund zu geben, so wie die Freiheit der Presse sind gewährleistst, vorbehaltlich der Straf-Massregeln gegen die Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden. — Die Censur bleibt für immer aufgehoben. Cautionen können weder von den Schriftstellern, noch von den

éditeurs ou imprimeurs. — Le droit de timbre des journaux et écrits périodiques indigènes est aboli. — L'éditeur, l'imprimeur ou le distributeur ne peut être poursuivi si l'auteur est connu, s'il est Luxembourgeois et domicilié dans le Grand-Duché.

Art. 26. Les Luxembourgeois ont le droit de s'assembler paisiblement et sans armes, en se conformant aux lois qui règlent l'exercice de ce droit, sans pouvoir le soumettre à une autorisation préalable. Cette disposition ne s'applique pas aux rassemblements en plein air, politiques, religieux ou autres; ces rassemblements restent entièrement soumis aux lois et règlements de police.

Les Luxembourgeois ont le droit de s'associer. Ce droit ne peut être soumis à aucune mesure préventive.

L'établissement de toute corporation religieuse doit être autorisé par une loi.

Art. 28. Chacun a le droit d'adresser aux autorités publiques, des pétitions signées par une ou plusieurs personnes. Les autorités constituées ont seules le droit d'adresser des pétitions en nom collectif.

Art. 29. Le secret des lettres est inviolable. — La loi détermine quels sont les agents responsables de la violation du secret des lettres confiées à la poste.

Art. 30. L'emploi des langues allemande et française est facultatif. L'usage n'en peut être limité.

Art. 31. Nulle autorisation préalable n'est requise pour exercer des poursuites contre les fonctionnaires publics, pour faits de leur administration, sauf ce qui est statué à l'égard des membres du Gouvernement.

Art. 32. Les fonctionnaires publics, à quelque ordre qu'ils appartiennent, les membres du Gouvernement exceptés, ne peuvent être privés de leurs fonctions, honneurs et pensions que de la manière déterminée par la loi.

Chapitre III.

Des Pouvoirs.

§ 1er. *Pouvoirs du Roi Grand-Duc.*

Art. 33. Au Roi Grand-Duc appartient le pouvoir exécutif, tel qu'il est réglé par la Constitution.

Art. 34. Le Roi Grand-Duc sanctionne et promulgue les lois; il fait connaître sa résolution dans les trois mois du vote de la Chambre.

Art. 35. Le Roi Grand-Duc nomme aux emplois civils et militaires conformément à la loi, et sauf les exceptions établies par elle.

Aucune fonction salariée par l'Etat ne peut être créée qu'en vertu d'une disposition législative.

Art. 36. Le Roi Grand-Duc fait les règlements et arrêtés nécessaires pour l'exécution des lois, sans pouvoir jamais ni suspendre les lois elles-mêmes, ni dispenser de leur exécution.

Verlegern oder Druckern, gefordert werden — Die Stempelabgabe von inländischen Zeitungen und periodischen Schriften ist abgeschafft. — Der Verleger, der Drucker oder Vertheiler, darf nicht verfolgt werden, wenn der Verfasser bekannt ist, wenn er Luxemburger und im Grossherzogthum ansässig ist.

Art. 26. Die Luxemburger haben das Recht, sich ohne vorgängige Erlaubniss friedlich und ohne Waffen zu versammeln, jedoch unter Beobachtung der Gesetze, welche die Ausübung dieses Rechtes ordnen. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Versammlungen unter freiem Himmel, sie seien politischer, religiöser oder anderer Natur, welche insgesammt den polizeilichen Gesetzen und Verordnungen gänzlich unterworfen bleiben.

Art. 27. Die Luxemburger haben das Vereinigungsrecht. Dieses Recht kann keiner verhütenden Massregel unterworfen werden.

Die Gründung irgend einer religiösen Körperschaft bedarf der Ermächtigung durch ein Gesetz.

Art. 28. Jeder hat das Recht sich durch Bittschriften, sie seien von einer oder mehreren Personen unterzeichnet, an die öffentlichen Behörden zu wenden. Letztere allein haben das Recht, Bittschriften im Namen einer Gesammtheit einzureichen.

Art. 29. Das Briefgeheimniss ist unverletzlich. — Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzungen des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 30. Der Gebrauch der Deutschen und der Französischen Sprache steht Jedem frei; es darf derselbe nicht beschränkt werden.

Art. 31. Zum Strafverfahren gegen öffentliche Beamte wegen Handlungen ihrer Verwaltung ist keine vorgängige Ermächtigung erfordert, mit Vorbehalt dessen jedoch, was hinsichtlich der Regierungs-Mitglieder festgesetzt ist.

Art. 32. Die öffentlichen Beamten jedes Standes, mit Ausnahme der Regierungs-Mitglieder, können nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege ihrer Stellen, Ehrenauszeichnungen und Pensionen verlustig erklärt werden.

Drittes Capitel.

Von den Gewalten.

S. 1. *Gewalten des Königs Grossherzogs.*

Art. 33. Dem König Grossherzog gehört die vollziehende Gewalt in Gemässheit der Bestimmungen gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde.

Art. 34. Der König Grossherzog bestätigt und verkündigt die Gesetze; er eröffnet seine Entschliessung binnen drei Monaten nach dem Votum der Kammer.

Art. 35. Der König Grossherzog ernennt zu den Civil- und Militär-Aemtern in Gemässheit des Gesetzes und vorbehaltlich der durch dasselbe aufgestellten Ausnahmen.

Kein vom Staate besoldetes Amt kann anders, als kraft einer gesetzlichen Bestimmung geschaffen werden.

Art. 36. Der König Grossherzog erlässt die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Verordnungen und Beschlüsse, ohne jemals die Gesetze selbst suspendiren oder von deren Vollziehung entbinden zu können.

Art. 37. Le Roi Grand-Duc commande la force militaire, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce. Il en donne connaissance à la Chambre aussitôt que l'intérêt et la sûreté de l'Etat le permettent, en y joignant les communications convenables. — Les traités de commerce et ceux qui pourraient grever l'Etat ou lier individuellement des Luxembourgeois, n'ont d'effet qu'après avoir reçu l'assentiment de la Chambre. Le tout sans préjudice aux rapports du Grand-Duché avec la Confédération germanique. — Nulle cession, nul échange, nulle adjonction de territoire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi. Dans aucun cas, les articles secrets d'un traité ne peuvent être destructifs des articles patents.

Art. 38. Le Roi Grand-Duc a le droit de remettre ou de réduire les peines prononcées par les juges, sauf ce qui est statué relativement aux membres du Gouvernement.

Art. 39. Le Roi Grand-Duc a le droit de battre monnaie, en exécution de la loi.

Art. 40. Le Roi Grand-Duc a le droit de conférer des titres de noblesse, sans pouvoir jamais y attacher aucun privilége.

Art. 41. Le Roi Grand-Duc confère les ordres civils et militaires en observant à ce égard ce que la loi prescrit.

Art. 42. Le Roi Grand-Duc peut se faire représenter par un Prince du sang qui aura le titre de Lieutenant du Roi et résidera dans le Grand-Duché.

Ce représentant prêtera serment d'observer la Constitution avant d'exercer ses pouvoirs.

Art. 43. La liste civile est fixée à cent mille francs par an *). Elle peut être changée par la loi au commencement de chaque règne.

Art. 44. L'Hôtel de Gouvernement à Luxembourg et le château de Walferdange sont affectés à l'habitation du Roi Grand-Duc pendant son séjour dans le pays.

Art. 45. Le Roi Grand-Duc n'a d'autres pouvoirs que ceux que lui attribuent formellement la Constitution et les lois particulières portées en vertu de la Constitution même.

Art. 46. Aucun acte du Roi Grand-Duc ne peut avoir d'effet, s'il n'est contresigné par un membre du Gouvernement qui, par cela seul, s'en rend responsable.

S. 2. *Du pouvoir législatif.*

Art. 47. Le pouvoir législatif s'exerce collectivement par le Roi Grand-Duc et la Chambre.

Art. 48. L'initiative appartient à chacune des deux branches du pouvoir législatif.

Art. 49. L'interprétation des lois par voie d'autorité n'appartient qu'au pouvoir législatif.

---

*) 100,000 *Frcs.* = 27,000 *Thlr. Prss.*

Art. 37. Der König Grossherzog befehligt die Militärmacht, erklärt den Krieg, schliesst Frieden, Bündnisse und Handelsverträge. Sobald es die Sicherheit und das Wohl des Staates erlauben, giebt er der Kammer, unter Beifügung der geeigneten Mittheilungen, Kenntniss davon. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Luxemburgern Verpflichtungen auferlegt werden könnten, haben nicht eher Wirkung, bis nach erhaltener Zustimmung der Kammer. — Alles Obige ohne Beeinträchtigung der Verhältnisse des Grossherzogthums zum Deutschen Bunde. Keine Abtretung, kein Tausch, kein Anschluss von Gebiet kann anders statt finden als kraft eines Gesetzes. In keinem Falle können die geheimen Artikel eines Vertrages die offenen Artikel desselben vernichten.

Art. 38. Der König Grossherzog hat das Recht die von den Richtern ausgesprochenen Strafen zu erlassen oder zu mildern, vorbehaltlich dessen, was hinsichtlich der Regierungs-Mitglieder festgestellt ist.

Art. 39. Der König Grossherzog hat das Recht, Münze zu prägen, in Vollziehung des Gesetzes.

Art. 40. Der König Grossherzog hat das Recht den Adel zu verleihen, ohne je irgend ein Vorrecht damit verknüpfen zu können.

Art. 41. Der König Grossherzog verleiht die Civil- und Militär-Orden, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 42. Der König Grossherzog kann sich vertreten lassen durch einen Prinzen des königlichen Hauses, welcher den Titel eines Stellvertreters des Königs führt und im Grossherzogthum residirt.

Dieser Stellvertreter leistet den Eid, die Verfassungs-Urkunde zu befolgen, ehe er seine Gewalt ausübt.

Art. 43. Die Civilliste ist auf jährlich hundert tausend Franken festgesetzt. Sie kann durch das Gesetz bei jedem Regierungsantritte geändert werden.

Art. 44. Das Regierungsgebäude zu Luxemburg und das Schloss von Walferdingen sind zur Wohnung des Königs Grossherzogs bestimmt, während seines Aufenthaltes im Lande.

Art. 45. Der König Grossherzog hat keine andere Gewalten, als diejenigen, welche ihm ausdrücklich die Verfassungs-Urkunde und die besonderen verfassungsmässigen Gesetze zuerkennen.

Art. 46. Kein Regierungs-Act des Königs Grossherzogs kann von Wirkung sein ohne die Gegenzeichnung eines Regierungs-Mitgliedes, welches dadurch die Verantwortlichkeit desselben übernimmt.

§. 2. *Von der gesetzgebenden Gewalt.*

Art. 47. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König Grossherzog und durch die Kammer ausgeübt.

Art. 48. Das Recht der Initiative steht jedem der beiden Zweige der gesetzgebenden Gewalt zu.

Art. 49. Die authentische Auslegung der Gesetze gehört nur der gesetzgebenden Gewalt.

§. 3. *Pouvoir judiciaire.*

Art. 50. Le pouvoir judiciaire est exercé par les cours et tribunaux.— Les arrêts et jugements sont exécutés au nom du Roi Grand-Duc.

Chapitre IV.

De la Chambre des Députés.

Art. 51. Les membres de la Chambre représentent le pays. — Ils votent sans en reférer à leurs commettants et ne peuvent avoir en vue que les intérêts généraux du Grand-Duché.

Art. 52. La Chambre se compose des députés élus conformément à la loi électorale et dans la proportion d'un député au plus sur 3000 âmes de population.

Art. 53. Pour être éligible, il faut:

1° Être Luxembourgeois de naissance ou être naturalisé;

2° Jouir des droits civils et politiques;

3° Être âgé de 25 ans accomplis;

4° Être domicilié dans le Grand-Duché.

Pour être électeur il faut réunir aux quatre conditions qui précèdent, celles déterminées par la loi électorale.

Art. 54. Ne peuvent être ni électeurs ni éligibles:

1° Les condamnés à de peines afflictives ou infamantes;

2° Ceux qui ont été condamnés pour vol, escroquerie ou abus de confiance;

3° Ceux qui obtiennent des secours d'un établissement de bienfaisance publique;

4° Ceux qui sont en état de faillite déclarée, les banqueroutiers et interdits, et ceux auxquels il a été nommé un conseil judiciaire.

Art. 55. Le mandat de député est incompatible:

1° Avec les fonctions de membre du Gouvernement;

2° Avec celles de magistrat du parquet;

3° Avec celles de membre de la chambre de comptes;

4° Avec celles de commissaire de district;

5° Avec celles de receveur ou agent comptable de l'Etat.

6° Avec les fonctions militaires au-dessous du grade de capitaine.

Les fonctionnaires se trouvant dans un cas d'incompatibilité ont le droit d'opter entre le mandat leur confié et leurs fonctions.

Art. 56. Les incompatibilités prévues par l'article précédent ne font pas obstacle à ce que la loi n'en établisse d'autres dans l'avenir.

Art. 57. Les membres de la Chambre sont élus pour six ans. Ils sont renouvelés par moitié tous les trois ans, d'après l'ordre des séries déterminées par la loi électorale.

En cas de dissolution, la Chambre est renouvelée intégralement.

§. 3. *Richterliche Gewalt.*

Art. 50. Die richterliche Gewalt wird von den Gerichtshöfen und Gerichten ausgeübt. — Die Rechtsprüche und Urtheile werden im Namen des Königs Grossherzogs vollstreckt.

Viertes Capitel.

Von der Kammer der Abgeordneten.

Art. 51. Die Mitglieder der Kammer vertreten das Land. — Sie stimmen, ohne sich bei ihren Auftraggebern Raths zu erholen, und können nur die allgemeinen Interessen des Grossherzogthums bezwecken.

Art. 52. Die Kammer besteht aus den gemäss dem Wahlgesetze und im Verhältniss von höchstens einem auf 3000 Seelen gewählten Abgeordneten.

Art. 53. Um wählbar zu sein, muss man:
1. Luxemburger von Geburt oder naturalisirt sein;
2. die bürgerlichen und politischen Rechte geniessen;
3. das 25. Jahr zurückgelegt haben;
4. im Grossherzogthum ansässig sein;

Um Wahlmann zu sein, muss man mit den vier vorgenommenen Erfordernissen noch diejenigen vereinigen, welche das Wahlgesetz vorschreibt.

Art. 54. Weder Wahlmann noch wählbar können sein:
1. die zu Leibes- oder entehrenden Strafen Verurtheilten;
2. die wegen Diebstahls, Prellerei oder Missbrauchs des Vertrauens Verurtheilten;
3. diejenigen, welche aus einer öffentlichen Armenanstalt Unterstüzzungen erhalten;
4. diejenigen, welche sich in erklärtem Falliment befinden, die Bankerottirer und Interdicirten, und diejenigen, welchen ein gerichtlicher Beistand gegeben ist.

Art. 55. Das Mandat eines Deputirten ist unvereinbar mit den Functionen:
1. eines Regierungs-Mitgliedes;
1. eines Mitgliedes des öffentlichen Ministeriums;
3. eines Mitgliedes der Rechnungskammer;
4. eines Districts-Commissärs;
5. eines Staatseinnehmers oder rechnungspflichtigen Staatsbeamten;
6. einer Militärperson unter dem Range eines Hauptmannes.

Der in einem Incompatibilitäts-Falle befindliche Beamte hat das Recht zwischen dem ihm anvertrauten Mandate und seinen Functionen zu wählen.

Art. 56. Die in vorhergehendem Artikel aufgestellten Incompatibilitäten verhindern nicht, dass in Zukunft das Gesetz noch andere einführe.

Art. 57. Die Mitglieder der Kammer werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre nach der durch das Wahlgesetz bestimmten Reihenfolge zur Hälfte erneuert.

Im Falle der Auflösung wird die ganze Kammer neu gewählt.

Art. 58. La Chambre vérifie les pouvoirs de ses membres et juge les contestations qui s'élèvent à ce sujet.

Art. 59. Le membre de la Chambre, nommé par le Gouvernement à un emploi salarié qu'il accepte, cesse immédiatement du siéger, et ne reprend ses fonctions qu'en vertu d'une nouvelle élection.

Art. 60. Tout projet de loi, avant d'être présenté à la Chambre, est soumis, sauf les cas d'urgence, à l'avis préalable d'une commission permanente de législation, composée de neuf membres, dont cinq sont nommés annuellement par la Chambre.

Le projet est adressé aux membres de la Chambre quinze jours au moins avant l'ouverture de la session avec les observations de la commission.

Le règlement de la Chambre détermine le mode d'exercice des attributions de la commission.

La Chambre peut décider, qu'à raison de son importance, une loi sera soumise à un second vote pendant une session subséquente à fixer par elle.

Art. 61. A chaque session, la Chambre nomme son président, son vice-président et compose son bureau.

Art. 62. Les séances de la Chambre sont publiques.

Néanmoins, elle se forme en comité secret sur la demande de son président ou de cinq membres.

Elle décide ensuite, à la majorité absolue, si la séance doit être reprise en public sur le même sujet.

Art. 63. Toute résolution est prise à la majorité absolue des suffrages. En cas de partage de voix, la proposition mise en délibération est rejetée.

La Chambre ne peut prendre de résolution qu'autant que la majorité de ses membres se trouve réunie.

Art. 64. Les votes sont émis à haute voix, ou par assis et levé. Sur l'ensemble des lois, il est toujours voté par appel nominal et à haute voix.

Art. 65. La Chambre a le droit d'enquête.

A cet effet elle peut nommer des commissions, chargées de s'entourer officiellement de renseignements dans l'intervalle des sessions.

Art. 66. Un projet de loi ne peut être adopté par la Chambre qu'après avoir été voté article par article.

Art. 67. La Chambre a le droit d'amender et se diviser les articles et les amendements proposés.

Art. 68. Il est interdit de présenter en personne des pétitions à la Chambre.

La Chambre a le droit de renvoyer aux membres du Gouvernement les pétitions qui lui sont adressées. — Les membres du Gouvernement sont tenus de donner des explications sur leur contenu, chaque fois que la Chambre l'exige.

Art. 58. Die Kammer prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet über die desfallsigen Streitigkeiten.

Art. 59. Dasjenige Kammermitglied, welches von der Regierung zu einem besoldeten Amte ernannt wird, und dasselbe annimmt, hört sofort auf, an den Sitzungen Theil zu nehmen, und tritt nur kraft einer neuen Wahl wieder in Thätigkeit.

Art. 60. Bevor ein Gesetzentwurf der Kammer vorgelegt wird, muss derselbe, den Fall der Dringlichkeit ausgenommen, einer ständigen Gesetzgebungs-Commission zur vorgängigen Begutachtung unterworfen werden. Die Commission besteht aus neun Mitgliedern, von welchen die Kammer jährlich fünf ernennt.

Der Entwurf wird zum mindesten vierzehn Tage vor Eröffnung der Kammer den Mitgliedern derselben, unter Beifügung der Bemerkungen der Commission, mitgetheilt.

Die Geschäftsordnung der Kammer bestimmt die Art und Weise, wie die Commission ihre Befugnisse ausübt.

Die Kammer hat das Recht zu entscheiden, dass ein Gesetzentwurf, seiner Wichtigkeit wegen, einer zweiten Abstimmung, während einer nächstfolgenden von ihr festzustellenden Session unterworfen werde.

Art. 61. Bei jedem Landtage ernennt die Kammer ihren Präsidenten und ihren Vicepräsidenten, und bildet ihr Bureau.

Art. 62. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich.

Gleichwohl geht sie zu geheimer Sitzung über, wenn ihr Präsident oder fünf Mitglieder es verlangen.

Sie entscheidet hiernächst nach absoluter Stimmenmehrheit, ob derselbe Gegenstand in öffentlicher Sitzung wieder vorgenommen werden soll.

Art. 63. Jeder Beschluss wird nach absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei getheilten Stimmen ist der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen anzusehen.

Die Kammer kann keinen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 64. Die Abstimmung geschieht mündlich oder durch Sitzenbleiben und Aufstehen. Ueber das Ganze der Gesetze wird jedesmal durch namentlichen Aufruf und mündlich abgestimmt.

Art. 65. Die Kammer hat das Recht der Untersuchung.

Zu diesem Zwecke kann sie Commissionen ernennen, welche befugt sind, während der Zwischenzeit der Sessionen auf amtlichem Wege Erkundigungen einzuziehen.

Art. 66. Ein Gesetzentwurf kann durch die Kammer nur angenommen werden, nachdem Artikel für Artikel darüber abgestimmt worden ist.

Art. 67. Die Kammer hat das Recht, die vorgeschlagenen Artikel und Verbesserungs-Anträge abzuändern und zu theilen.

Art. 68. Niemand darf der Kammer in Person eine Bittschrift überreichen.

Die Kammer hat das Recht, die an sie gerichteten Bittschriften an die Mitglieder der Regierung zu überweisen. — Die Mitglieder der Regierung sind verpflichtet, über den Inhalt derselben, so oft es die Kammer fordert, Auskunft zu ertheilen.

Art. 69. Aucun député ne peut être poursuivi ou recherché à l'occasion des opinions et votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions.

Art. 70. Aucun député ne peut, pendant la durée de la session, être poursuivi ni arrêté en matière de répression, qu'avec l'autorisation de la Chambre, sauf le cas de flagrant délit. — Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un de ses membres, durant la session, qu'avec la même autorisation. — La détention ou la poursuite d'un député est suspendue pendant la session et pour toute sa durée, si la Chambre le requiert.

Art. 71. La Chambre détermine, par son règlement, le mode suivant lequel elle exerce ses attributions.

Art. 72. Les séances de la Chambre sont tenues dans le lieu de la résidence de l'administration du Grand-Duché.

Art. 73. La Chambre se réunit de plein droit, chaque année, le premier mardi du mois d'octobre, en session ordinaire. La session est ouverte et close par le Roi Grand-Duc en personne, ou bien, en son nom, par un fondé de pouvoirs nommé à cet effet.

Art. 74. Le Roi Grand-Duc peut convoquer la Chambre extraordinairement.

Art. 75. Le Roi Grand-Duc peut ajourner la Chambre. Toutefois, l'ajournement ne peut excéder le terme d'un mois, ni être renouvelé dans la même session, sans l'assentiment de la Chambre.

Art. 76. Le Roi Grand-Duc a le droit de dissoudre la Chambre. L'acte de dissolution contient convocation des électeurs dans les trente jours et convocation de la nouvelle Chambre dans les dix jours suivants.

Art. 77. Il est alloué sur le trésor de l'Etat, à chaque député, à titre d'indemnité, une somme de cinq francs*) par jour de présence ou de déplacement. Ceux qui habitent la ville où se tient la session ne jouissent d'aucune indemnité.

Chapitre V.

Du Gouvernement du Grand-Duché.

Art. 78. Le Gouvernement du Grand-Duché est composé de cinq membres au plus, qui prennent le titre d'Administrateurs généraux. Ils administrent le pays en se conformant aux lois et règlements.

Art. 79. Le Roi Grand-Duc nomme et révoque les membres du Gouvernement et choisit parmi eux un président.

Art. 80. Les membres du Gouvernement sont individuellement responsables des actes posés par eux dans les services qui leur sont respectivement assignés. — Un règlement à soumettre à l'approbation de la première assemblée législative, détermine la répartition des services entre les membres du Gouvernement, le mode suivant lequel ils exercent leurs attributions et les cas dans lesquels ils délibèrent en collége.

*) 5 *Frcs.* = $1\frac{1}{3}$ *Thlr. Prss.*

Art. 69. Kein Abgeordneter kann wegen der von ihm in Ausübung seines Berufes geäusserten Meinungen oder wegen seiner Abstimmung belangt oder zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 70. Kein Abgeordneter darf während der Dauer des Landtags, ausser im Falle der Ergreifung auf frischer That, strafrechtlich belangt oder verhaftet werden ohne Erlaubniss der Kammer. — Keine Körperhaft kann gegen eines ihrer Mitglieder während des Landtags ohne die nämliche Ermächtigung vollzogen werden. — Die Haft eines Abgeordneten oder die Belangung desselben wird, wenn die Kammer es begehrt, während des Landtags und für dessen ganze Dauer ausgesetzt.

Art. 71. Die Kammer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung die Art und Weise der Ausübung ihrer Befugnisse.

Art. 72. Die Sitzungen der Kammer werden an dem Orte gehalten, wo die Verwaltung des Grossherzogthums ihren Sitz hat.

Art. 73. Die Kammer tritt von Rechtswegen jedes Jahr am ersten Dienstage des Monats October zum ordentlichen Landtage zusammen. Der Landtag wird vom König Grossherzog in Person, oder in seinem Namen von einem zu diesem Zwecke ernannten Bevollmächtigten eröffnet und geschlossen.

Art. 74. Der König Grossherzog kann die Kammer ausserordentlich einberufen.

Art. 75. Der König Grossherzog kann die Kammer vertagen. Die Vertagung darf jedoch die Frist von einem Monat nicht überschreiten, und während desselben Landtags ohne die Zustimmung der Kammer nicht wiederholt werden.

Art. 76. Der König Grossherzog hat das Recht die Kammer aufzulösen. Die Auflösungs-Acte enthält die Einberufung der Wahlmänner binnen den nächsten dreissig Tagen, und die Einberufung der neuen Kammer binnen den darauf folgenden zehn Tagen.

Art. 77. Jedem Abgeordneten wird auf die Staatskasse als Entschädigung eine Summe von fünf Franken für jeden Tag seiner Anwesenheit oder Reise bewilligt. Diejenigen, welche in der Stadt wohnen, wo der Landtag gehalten wird, erhalten keine Entschädigung.

Fünftes Capitel.

Von der Regierung des Grossherzogthums.

Art. 78. Die Regierung des Grossherzogthums besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, welche den Titel General-Administratoren führen. Sie verwalten das Land unter Beobachtung der Gesetze und Verordnungen.

Art. 79. Der König Grossherzog ernennt und entlässt die Mitglieder der Regierung und wählt unter ihnen einen Präsidenten.

Art. 80. Jedes einzelne Regierungs-Mitglied ist verantwortlich für die Acte, welche von ihm in seinem respectiven Dienstzweige ausgegangen sind. — Eine der ersten gesetzgebenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegende Dienstordnung bestimmt die Vertheilung der Dienstzweige unter die Mitglieder der Regierung, den Geschäftsgang für die Ausübung ihrer Befugnisse und die Fälle, in welchen sie collegialisch berathen.

Art. 81. Il n'y a entre les membres du Gouvernement et le Roi Grand-Duc aucune autorité intermédiaire.

Un secrétaire pour les affaires du Grand-Duché de Luxembourg est attaché au cabinet du Roi Grand-Duc.

Les attributions de ce fonctionnaire sont de contresigner les décisions royales et d'expédier les affaires du Grand-Duché.

Les décisions du Roi Grand-Duc sont consignées en double minute: l'une est déposée aux archives du Gouvernement à Luxembourg, l'autre reste au secrétariat.

Art. 82. Les membres du Gouvernement ont leur entrée dans la Chambre, et doivent être entendus quand ils le demandent.

La Chambre peut requérir leur présence.

Art. 83. En aucun cas, l'ordre verbal ou écrit du Roi Grand-Duc ne peut soustraire un membre du Gouvernement à la responsabilité.

Art. 84. La Chambre a le droit d'accuser les membres du Gouvernement. — Une loi déterminera les cas de responsabilité, les peines à infliger et le mode de procéder, soit sur l'accusation admise par la Chambre, soit sur la poursuite des parties lésées.

Art. 85. Le Roi Grand-Duc ne peut faire grâce au membre du Gouvernement condamné, que sur la demande de la Chambre.

Chapitre VI.

De la Justice.

Art. 86. Les contestations qui ont pour objet des droits civils, sont exclusivement du ressort des tribunaux.

Art. 87. Les contestations qui ont pour objet des droits politiques, sont du ressort des tribunaux, sauf les exceptions établies par la loi.

Art. 88. Nul tribunal, nulle juridiction contentieuse ne peut être établi qu'en vertu d'une loi. Il ne peut être créé de commissions ni de tribunaux extraordinaires, sous quelque dénomination que ce soit.

Art. 89. Il est pourvu par une loi à l'organisation d'une cour supérieure de justice.

Art. 90. Les audiences des tribunaux sont publiques, à moins que cette publicité ne soit dangereuse pour l'ordre ou les mœurs, et, dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement. — En matière de délits politiques et de presse, le huis-clos ne peut être prononcé qu'à l'unanimité.

Art. 91. Tout jugement est motivé. Il est prononcé en audience publique.

Art. 92. Le jury est établi au moins pour les crimes et délits politiques et pour délits de presse.

Art. 93. Les juges de paix et les juges des tribunaux sont directement nommés par le Roi Grand-Duc. — Les conseillers de la cour et les présidents et

Art. 81. Zwischen den Mitgliedern der Regierung und dem König Grossherzog besteht keine Mittelbehörde.

Für die Angelegenheiten des Grossherzogthums Luxemburg ist dem Cabinete des Königs Grossherzogs ein Secretär beigegeben.

Dieser Beamte hat den Auftrag, die königlichen Beschlüsse zu contrasigniren und die Erledigung der das Grossherzogthum Luxemburg betreffenden Geschäfte zu besorgen.

Die Entschliessungen des Königs Grossherzogs werden in doppelter Urkunde ausgefertigt; die eine wird im Archiv des Grossherzogthums niedergelegt, während die andere im Secretariate verbleibt.

Art. 82. Den Mitgliedern der Regierung steht der Eintritt in die Kammer zu. Sie müssen, wenn sie es begehren, gehört werden.

Die Kammer kann ihre Anwesenheit verlangen.

Art. 83. In keinem Falle kann der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs Grossherzogs ein Mitglied der Regierung der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 84. Die Kammer hat das Recht, die Mitglieder der Regierung in Anklagezustand zu versetzen. — Ein Gesetz wird die Verantwortlichkeitsfälle, die zu verhängenden Strafen und das Verfahren bestimmen, welches sowohl bei einer von der Kammer aufgenommenen Anklage, als bei einer Belangung von Seiten des verletzten Theiles zu beobachten ist.

Art. 85. Der König Grossherzog kann ein verurtheiltes Regierungsmitglied nur auf Antrag der Kammer begnadigen.

Sechstes Capitel.

Von der Justiz.

Art. 86. Die Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören ausschliesslich vor die Gerichte.

Art. 87. Die Streitigkeiten, welche politische Rechte zum Gegenstande haben, gehören vor die Gerichte, vorbehaltlich die Ausnahmen, welche das Gesetz aufstellt.

Art. 88. Kein Gericht, keine contentiöse Gerichtsbarkeit kann anders, als kraft eines Gesetzes eingeführt werden. Ausserordentliche Commissionen oder aussorordentliche Gerichte können unter keinerlei Benennung gebildet werden.

Art. 89. Die Einrichtung eines Obergerichtshofes ist durch ein Gesetz vorgesehen.

Art. 90. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, es sei denn, dass diese Oeffentlichkeit die Ordnung und die Sitten gefährdet, und in diesem Falle erklärt das Gericht solches durch ein Urtheil. — Bei politischen und Press-Vergehen kann die Oeffentlichkeit nur durch Stimmeneinheit ausgeschlossen werden.

Art. 91. Jedes Urtheil giebt die Entscheidungsgründe an, und wird in öffentlicher Sitzung gesprochen.

Art. 92. Das Geschwornengericht besteht wenigstens für die politischen Verbrechen und Vergehen, und für die Pressvergehen.

Art. 93. Die Friedensrichter und die Richter bei den Bezirksgerichten werden unmittelbar vom König Grossherzog ernannt, — Die Räthe beim Obergericht, die Präsidenten und die Vice-Präsidenten der Bezirksgerichte

vice-présidents des tribunaux d'arrondissements sont nommés par le Roi Grand-Duc, sur l'avis de la Cour supérieure de justice.

Art. 94. Les juges des tribunaux d'arrondissement et les conseillers sont nommés à vie. — Aucun d'eux ne peut être privé de sa place ni suspendu que par un jugement. — Le déplacement d'un de ces juges ne peut avoir lieu que par une nomination nouvelle et de son consentement.

Toutefois, en cas d'infirmité ou d'inconduite, il peut être suspendu, révoqué ou déplacé, suivant les conditions déterminées par la loi.

Art. 95. Les traitements des membres de l'ordre judiciaire sont fixés par la loi.

Art. 96. Aucun juge ne peut accepter du Gouvernement des fonctions salariées, à moins qu'il ne les exerce gratuitement, et sauf les cas d'incompatibilité déterminés par la loi.

Art. 97. Des lois particulières règlent l'organisation des tribunaux militaires, leurs attributions, les droits et obligations des membres de ces tribunaux, et la durée de leurs fonctions. — Il peut y avoir des tribunaux de commerce dans les lieux déterminés par la loi. Elle règle leur organisation, leurs attributions, le mode de nomination de leurs membres, et la durée des fonctions de ces derniers.

Art. 98. La Cour supérieure de justice prononce sur les conflits d'attributions d'après le mode réglé par la loi.

Art. 99. Les Cours et tribunaux n'appliquent les arrêtées et règlements généreux et locaux qu'autant qu'ils sont conformes aux lois.

Chapitre VII.

De la Force publique.

Art. 100. Tout ce qui concerne la force armée est réglé par la loi, sauf les obligations fédérales.

Art. 101. L'organisation et les attribntions de la gendarmerie font l'objet d'une loi.

Art. 102. Il peut être formé une garde civique, dont l'organisation est réglée par la loi.

Chapitre VIII.

De finances.

Art. 103. Aucun impôt au profit de l'Etat ne peut être établi que par une loi. — Aucune charge, aucune imposition communale ne peut être établie que du consentement du conseil communal. — La loi détermine les exceptions dont l'expérience démontrera la nécessité relativement aux impositions communales.

Art. 104. Les impôts au profit de l'Etat sont votés annuellement. — Les lois qui les établissent n'ont de force que pour un an si elles ne sont renouvellées.

werden vom König Grossherzog auf das Gutachten des Obergerichtshofes ernannt.

Art. 94. Die Richter an den Bezirksgerichten und die Obergerichtsräthe werden auf Lebenszeit ernannt. — Keiner von ihnen kann anders, als durch ein förmliches Urtheil von seinem Amte ganz oder zeitweise entfernt werden. — Die Versetzung eines dieser Richter kann nur durch eine neue Ernennung und mit seiner Einwilligung geschehen.

Jedenfalls kann er wegen Kränklichkeit oder schlechten Betragens suspendirt, abgesetzt oder versetzt werden, und zwar gemäss den gesetzlich bestimmten Bedingungen.

Art. 95. Das Gesetz bestimmt das Gehalt des Richterpersonals.

Art. 96. Kein Richter kann von der Regierung einen besoldeten Dienst annehmen, sofern er ihn nicht unentgeltlich versieht, und vorbehaltlich der Fälle der Unvereinbarkeit, wie sie das Gesetz aufstellt.

Art. 97. Besondere Gesetze ordnen die Einrichtung der Militär-Gerichte, ihre Befugnisse, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Gerichte, und die Dauer ihrer Amtsführung. — Es können Handelsgerichte an den Orten bestehen, welche das Gesetz bestimmt. Letzteres ordnet ihre Einrichtung, ihre Befugnisse, die Art der Ernennung ihrer Mitglieder und die Dauer des Amtes derselben.

Art. 98. Der Obergerichtshof entscheidet nach der gesetzlich bestimmten Weise über die Competenz-Conflicte.

Art. 99. Die Obergerichtshöfe und Gerichte bringen die allgemeinen und örtlichen Beschlüsse und Verordnungen nur in so fern in Anwendung, als dieselben mit den Gesetzen übereinstimmen.

Siebentes Capitel.

Von der öffentlichen Macht.

Art. 100. Alles was die bewaffnete Macht betrifft, ist durch das Gesetz geordnet, vorbehaltlich der Bundespflichten.

Art. 101. Die Einrichtung und die Befugnisse der Gensdarmerie sind Gegenstand eines Gesetzes.

Art, 102. Es kann eine Bürgergarde gebildet werden, deren Einrichtung durch das Gesetz geordnet ist.

Achtes Capitel.

Von den Finanzen.

Art. 103. Keine Abgabe zu Nutzen des Staates kann anders, als durch ein Gesetz eingeführt werden. — Keine Gemeindelast oder Auflage kann eingeführt werden, ohne Einwilligung des Gemeinderaths. — Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen, deren Nothwendigkeit hinsichtlich der Gemeindeauflagen sich aus der Erfahrung ergeben wird.

Art. 104. Die Abgaben zu Nutzen des Staates werden jährlich votirt. — Die Gesetze, durch welche dieselben bewilligt sind, haben nur auf ein Jahr Kraft, wenn sie nicht erneuert werden.

Art. 112. La rédaction des actes de l'état civil et la tenue des registres sont exclusivement dans les attributions des autorités communales.

Chapitre X.

Dispositions générales.

Art. 113. La ville de Luxembourg est la capitale du Grand-Duché et le siége du Gouvernement. — Le siége du Gouvernemant ne peut être déplacé que momentanément pour des raisons graves.

Art. 114. Aucun serment ne peut être imposé qu'en vertu de la loi; elle en détermine la formule.

Cependant les membres de la Chambre et tout fonctionaire public, civil ou militaire, prêtent serment à la Constitution.

Art. 115. Tout étranger qui se trouve sur le territoire du Grand-Duché, jouit de la protection accordée aux personnes et aux biens, sauf les exceptions établies par la loi.

Art. 116. Aucune loi, aucun arrêté ou règlement d'administration générale ou communale, n'est obligatoire, qu'après avoir été publié dans la forme déterminée par la loi.

Art. 117. La Constitution ne peut être suspendue en tout ni en partie.

Art. 118. Le pouvoir législatif a le droit de déclarer qu'il y a lieu à la révision de telle disposition constitutionnelle qu'il désigne. — Après cette déclaration, la Chambre est dissoute de plein droit. — Il en sera convoqué une nouvelle, conformément à l'art. 76. — Cette Chambre statue, de commun accord avec le Roi Grand-Duc, sur les points soumis à la révision. — Dans ce cas la Chambre ne pourra délibérer, si trois quarts au moins des membres qui la composent, ne sont présents; et nul changement ne sera adopté, s'il ne réunit au moins les deux tiers des suffrages.

Art. 119. Aucun changement à la Constitution ne peut être fait pendant une régence.

Chapitre XI.

Dispositions Transitoires et Supplémentaires.

Art. 120. Jusqu'à ce qu'il y soit pourvu par une loi, la Chambre aura un pouvoir discrétionnaire, pour accuser un membre du Gouvernement, et la Cour supérieure, en assemblée générale, le jugera, en caractérisant le délit et en déterminant la peine. — Néanmoins, la peine ne pourra excéder celle de la réclusion, sans préjudice des cas expressément prévus par les lois pénales.

Les conseillers de la Cour faisant partie de la Chambre, s'abstiendront de toute participation à la procédure et au jugement.

Art. 121. A compter du jour où la Constitution sera exécutoire, toutes les lois, tous les décrets, arrêtés, réglements et autres actes qui y sont contraires, sont abrogés.

Art. 112. Die Abfassung der Civilstandsacte und die Führung der Register gehören ausschliesslich zu den Befugnissen der Gemeindebehörden.

Zehntes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 113. Die Stadt Luxemburg ist die Hauptstadt des Grossherzogthums und der Sitz der Regierung. — Der Sitz der Regierung kann nur vorübergehend aus gewichtigen Gründen verlegt werden.

Art 114. Kein Eid kann anders auferlegt werden, als kraft des Gesetzes, welches die Eidesformel bestimmt.

Doch schwören die Mitglieder der Kammer und alle öffentlichen Civil- und Militär-Beamten den Eid auf die Verfassung.

Art. 115. Jeder Fremde, welcher sich auf dem Gebiete des Grossherzogthums befindet, steht unter dem den Personen und dem Eigenthum gewährten Schutze, vorbehaltlich der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 116. Kein Gesetz, kein Beschluss, keine Verordnung der Staats- oder Gemeindeverwaltung sind verbindlich, bis sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Form veröffentlicht sind.

Art. 117. Die Verfassung kann in ihrer Vollziehung weder ganz noch theilweise suspendirt werden.

Art. 118. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, dass es angemessen ist, irgend eine von ihr bezeichnete constitutionelle Bestimmung einer neuen Prüfung zu unterwerfen. — Nach dieser Erklärung ist die Kammer von Rechtswegen aufgelöst. — Eine neue wird gemäss Art. 76 einberufen. — Diese Kammer beschliesst im Einvernehmen mit dem König Grossherzog über die der Revision unterworfenen Punkte. — In diesem Falle kann die Kammer nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens drei Viertel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind, und keine Abänderung kann angenommen werden, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen dafür sind.

Art. 119. Keine Abänderung an der Verfassungs-Urkunde kann während einer Regentschaft vorgenommen werden.

Elftes Capitel.

Vorübergehende und nachträgliche Bestimmungen.

Art. 120. Bis zu anderweiter gesetzlicher Verfügung hat die Kammer das beliebige Recht, ein Mitglied der Regierung in Anklagestand zu versetzen, und der Obergerichtshof spricht über dasselbe in allgemeiner Versammlung das Urtheil unter Bezeichnung des Vergehens, und Bestimmung der Strafe. — Gleichwohl kann die Strafe nicht härter sein, als die Zuchthausstrafe, vorbehaltlich der Fälle, welche durch die Strafgesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Räthe des Obergerichtshofes, welche Mitglieder der Kammer sind, haben sich aller Theilnahme am Verfahren und am Urtheile zu enthalten.

Art. 121. Von dem Tage an, wo die Verfassungs-Urkunde in Kraft tritt, sind alle Gesetze, Decrete, Beschlüsse, Verordnungen und andere Acte, welche mit derselben in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Das Königreich Belgien.

Quellen und **Hülfsmittel.** La constitution de la Belgique. Bruxelles 1831. Fol. — Staatsacten, Stuttgart Bd. XX—XXII. — Pölitz, Verfassungen. Bd. II, S. 230—49. — Dr. A....., Belgien und Holland: eine Untersuchung über Belgiens Verhältnisse zu Holland mit besonderer Rücksicht auf die Trennungsfrage, nebst Actenstücken. Frankfurt a. M. 1832, 8to. Diese Vertheidigungsschrift und das auf S. 178 angeführte Werk von Keverberg stellen die Verhältnisse von dem Standpunkte des Oranischen Interesses dar: die beiden folgenden nehmen den National-Belgischen Standpunkt ein. Nothomb essai historique et politique sur la revolution Belge, Bruxelles, 3me edit. 1834. 8to.: nach dieser Ausgabe ist von Prof. Dr. Ad. Michael eine Deutsche Uebersetzung bearbeitet und mit Anmerkungen und Zugaben ausgestattet. Stuttgart 1836, 8to. — B. C. Dumortier, la Belgique et les vingt-quatre Articles, seconde edit. Bruxelles 1838. 8to. — Als allgemeines Hilfsmittel v. Heuschling, essai sur la statistique générale de la Belgique, 2me edit. Bruxelles 1841, 4to. und das Supplément zu dieser Ausgabe, Bruxelles 1844, 4to.: Chapit. VI. Gouvernement et administration. —

Für die historische Einleitung zur Verfassung dieses Königreichs nehme ich unmittelbar den Faden aus der Geschichte der Verfassung des Königreichs der Niederlande, bei der Trennung beider Theile im October des Jahres 1830, auf (vergl. ob. S. 215—20.), so dass ich mich weder auf die früheren politischen Verhältnisse der Belgischen Lande, noch auf die dort angegebenen Momente aus der Geschichte des vereinigten Reichs weiter einlassen darf.

Nach den Vorlagen der Verfassungs-Commission hatte die provisorische Regierung schon am 15. October angeordnet, dass der National-Congress aus 181 Mitgliedern (Südbrabant mit 27, Ost-

flandern mit 35, Westflandern mit 28, Mons mit 30, Antwerpen mit 18, Namur mit 10, Limburg mit 17 und Luxemburg mit 16) zusammengesetzt, durch eine spätere Anordnung bis auf 200 Mitglieder erhöht, die Wahlen für dieselben gemeinschaftlich am 31. October vorgenommen werden und die Eröffnung des Congresses am 3. November 1830 stattfinden sollte. Bei dem Grossherzogthum Luxemburg war keine Rücksicht auf sein Verhältniss zum Deutschen Bunde genommen, weil es früher mit den Oesterreichisch-Belgischen Provinzen vereint gewesen war, und weil man dort auch der sympathisirenden Stimmung des Volkes für das Verbleiben bei Belgien gewiss zu sein glaubte.

Der Verfassungsentwurf war von der Commission bereits am 27. October vollendet*) und der provisorischen Regierung übergeben: zu den früheren acht Mitgliedern war noch Nothomb hinzugetreten. Die ersten allgemeinen Bestimmungen enthielten das Entscheidende für die künftige Existenz Belgiens: sie forderten, dass Belgien einen unabhängigen Staat bilden und mit den andern Staaten wie Macht mit Macht unterhandeln, dass alle Gewalten von der Nation ausfliessen, dass das Belgische Volk keines Fürsten noch irgend einer Familie Rechte auf sich anerkennen, die älter wären als gegenwärtige Verfassung, und endlich dass der National-Congress, nachdem er die Verfassung angenommen und bevor er sich auflöst, zur Wahl des Staatsoberhaupts schreiten und die Ordnung der Nachfolge bestimmen soll. Alle diese Fragen waren in den ersten Sitzungen nach der Eröffnung des National-Congresses, die jedoch erst am 10. November erfolgte, mit überwiegender Stimmenmehrheit und ohne lange Debatten angenommen. Nur die Form des Staates veranlasste noch einen längeren Kampf, da Potter und seine republikanische Parthei jeden Versuch machten, um für ihre Ansichten einen möglichen Erfolg zu gewinnen. Aber sie erlitten eine vollständige Niederlage, indem jede Sitzung mehr ihre Unhaltbarkeit und Unbesonnenheit in das rechte Licht stellte, so dass in der eilften Sitzung des National-Congresses am 22. November die erblich-monarchisch-constitutionelle Staatsform mit 174 Stimmen gegen 13 angenommen wurde, und nur eine um 22 Stimmen geringere Majorität (nämlich von 152 gegen 35) sich für ein Repräsentativ-System aus zwei Kammern entschied. Robaulx's Antrag auf die Einführung der Republik und auf Appellation

*) *Abgedruckt in Deutscher Uebersetzung in den Staatsacten, Bd. XX, S. 102 und bei Pölitz Europäische Verfassungen Bd. II, S. 230—37. — Er besteht aus 123 Artikeln, von denen die ersten 37 allgemeine Bestimmungen enthalten, die darauf folgenden 80 die gewöhnlichen Titel umfassen und die letzten 6 Supplementar-Verfügungen betreffen.*

Art. 3. Die Gränzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden können nur kraft eines Gesetzes verändert oder berichtigt werden.

Zweiter Titel.

Von den Belgiern und ihren Rechten.

Art. 4. Man erwirbt, behauptet und verliert die Eigenschaft eines Belgiers, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Die gegenwärtige Verfassung und die übrigen auf die staatsbürgerlichen (politischen) Rechte bezüglichen Gesetze setzen, ausser dieser Eigenschaft, die Bedingungen fest, welche zur Ausübung dieser Rechte erforderlich sind.

Art. 5. Das Bürgerrecht wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen.

Nur das grosse Bürgerrecht (la grande naturalisation) macht den Fremden, für die Ausübung der politischen Rechte, dem Belgier gleich.

Art. 6. Es giebt in dem Staate keinen Standes-Unterschied.

Die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können bürgerliche und militärische Aemter bekleiden, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche in besondern Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden können.

Art. 7. Die persönliche Freiheit (liberté individuelle) ist Jedem zugesichert. Keiner kann anders gerichtlich verfolgt werden, als in den Fällen, welche das Gesetz vorausbezeichnet, und in der Form, welche dasselbe vorschreibt. Ausser dem Falle der Ergreifung auf frischer That, kann Niemand anders verhaftet werden, als kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher im Augenblicke der Verhaftung, oder spätestens binnen 24 Stunden bekannt gemacht werden muss.

Art. 8. Niemand kann wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 9. Eine Strafe kann nur kraft des Gesetzes festgesetzt und zugefügt werden.

Art. 10. Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung kann nur stattfinden in den Fällen, welche das Gesetz vorausbezeichnet, und in der Form, welche es vorschreibt.

Art. 11. Nur aus Rücksicht des öffentlichen Nutzens kann Jemand seines Eigenthums beraubt werden, und nur in den Fällen und der Art, welche das Gesetz bestimmt und vermittelst einer gerechten und vorgängigen Entschädigung.

Art. 12. Die Strafe der Gütereinziehung (confiscation) kann nicht stattfinden.

Art. 13. Der bürgerliche Tod ist abgeschafft und kann nicht wieder eingeführt werden.

Art. 14. Die Freiheit jeder Gottesverehrung (culte), ihrer Ausübung, so wie die Freiheit, seine Gedanken zu äussern, auf welche Art es sein mag, ist zugesichert, mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.

Art. 15. Keiner ist gezwungen, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Gottesdienstes Theil zu nehmen, oder die Ruhetage desselben zu beobachten.

Art. 16. Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehruug zu mischen, oder ihnen den Verkehr mit ihren Oberen und die Bekanntmachung ihrer Acten zu untersagen; im letzteren Falle mit Vorbehalt der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Betreff der Presse und der Bekanntmachung.

Die bürgerliche Heirath muss immer der priesterlichen Einsegnung vorhergehen, mit Vorbehalt der etwaigen Ausnahmen, welche durch das Gesetz zu bestimmen sind.

Art. 17. Der Unterricht ist frei; jede vorgreifende Maassregel ist untersagt; die Unterdrückungen von Vergehungen wird nur durch das Gesetz geordnet. Der öffentliche Unterricht, den man auf Kosten des Staates ertheilt, wird ebenfalls durch das Gesetz genauer bestimmt.

Art. 18. Die Presse ist frei; die Censur kann nie eingeführt werden; es bedarf auch keiner Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker. Wenn der Schriftsteller bekannt und in Belgien ansässig ist, so kann der Verleger, Drucker oder Vertheiler nicht gerichtlich verfolgt werden.

Art. 19. Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, gemäss den Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechtes bestimmen können, ohne es jedoch einer vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniss zu unterwerfen.

Diese Verfügung bezieht sich nicht auf die Versammlung unter freiem Himmel, welche gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleibt.

Art. 20. Die Belgier haben das Recht, sich zu Gesellschaften zu vereinigen; dieses Recht darf keiner vorgreifenden Maassregel unterworfen werden.

Art. 21. Jeder hat das Recht, an die öffentlichen Behörden Bittschriften mit der Unterschrift von einer oder mehreren Personen einzureichen.

Die eingesetzten Behörden haben allein das Recht, im gemeinschaftlichen Namen Bittschriften einzureichen.

Art. 22. Das Briefgeheimniss ist unverletzlich. Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 23. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkührlich; er kann nur durch das Gesetz bestimmt werden, und nur für die Acte der öffentlichen Behörde und für gerichtliche Handlungen.

Art. 24. Um öffentliche Beamte für Handlungen ihrer Verwaltung gerichtlich zu verfolgen, ist keine vorgängige Erlaubniss nöthig, mit Vorbehalt der Anordnungen im Betreff der Minister.

Dritter Titel.

Von den Gewalten.

Art. 25. Alle Gewalten gehen von der Nation aus. Sie werden auf die in der Verfassung festgesetzte Weise ausgeübt.

Art. 26. Die gesetzgebende Gewalt üben in Gemeinschaft der König, die Kammer der Volksvertreter und der Senat aus.

Art. 27. Der Gesetzvorschlag (Initiative) gebührt einem jeden dieser drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt. Jedoch muss über jedes Gesetz, das sich auf die Einnahme oder Ausgabe des Staates oder auf das Contingent des Heeres bezieht, zuerst in der Kammer der Volksvertreter abgestimmt werden.

Art. 28. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 29. Der König besitzt die ausübende Gewalt, in der Art, wie sie in der Verfassung angeordnet ist.

Art. 30. Die richterliche Gewalt wird durch die Gerichtshöfe und Tri-

bunale ausgeübt. Die Beschlüsse und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen.

Art. 31. Die Angelegenheiten, welche sich ausschliesslich auf die Gemeinden oder Provinzen beziehen, werden, nach den Grundlagen der Staatsverfassung, durch die Gemeinde und Provinzial-Rathsversammlungen geordnet.

Erstes Capitel.

Von den Kammern.

Art. 32. Die Mitglieder der beiden Kammern repräsentiren die Nation und nicht blos die Provinz oder die Unterabtheilung der Provinz, welche sie ernannt hat.

Art. 33. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich.

Nichts desto weniger kann sich jede Kammer auf den Antrag ihres Vorsitzers (Präsidenten), oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Versammlung bilden. Sie entscheidet darauf durch absolute Stimmenmehrheit, ob über denselben Gegenstand nochmals eine öffentliche Sitzung abgehalten werden soll.

Art. 34. Jede Kammer untersucht die Vollmachten ihrer Mitglieder und prüft die Ausstellungen, welche sich über diesen Gegenstand erheben.

Art. 35. Man kann nicht gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

Art. 36. Wenn ein Mitglied der einen oder der andern Kammer von der Regierung zu einem besoldeten Amte berufen wird und es dieses annimmt, so verliert es damit unmittelbar Sitz und Stimme und erlangt seine Stelle nur kraft einer neuen Wahl wieder.

Art. 37. Bei jeder Session ernennt eine jede Kammer ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und ordnet ihr Bureau.

Art. 38. Jede Beschlussnahme wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst, mit Vorbehalt der Regulative, welche durch die Kammer in Beziehung auf die Wahlen und die Vorschläge (Präsentationen) festgesetzt werden. Bei Stimmengleicheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag verworfen. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrzahl ihrer Mitglieder versammelt ist.

Art. 39. Die Abstimmung geschieht entweder laut oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Ueber die ganzen Gesetzentwürfe wird durch Namensaufruf und mit lauter Stimme abgestimmt. Die Wahlen und das Vorschlagen der Candidaten geschehen immer durch geheime Stimmengebung.

Art. 40. Eine jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen anzustellen.

Art. 41. Ein Gesetz kann nur von einer der Kammern angenommen werden, wenn über jeden Artikel einzeln abgestimmt ist.

Art. 42. Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die vorgeschlagenen Verbesserungen abzutheilen und zu verbessern.

Art. 43. Es ist untersagt, den Kammern in Person Bittschriften zu überreichen. Jede Kammer hat das Recht, die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister zu überweisen. Die Minister sind verbunden, Auskunft über deren Inhalt zu ertheilen, wenn es die Kammer verlangt.

Art. 44. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft für seine Meinung und Stimme gezogen werden, welche es in der Ausübung seiner Dienstverrichtungen ausgesprochen hat.

Art. 45. Ein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Dauer der Sitzungen nur mit Erlaubniss der Kammer, welcher es angehört, verfolgt oder festgesetzt werden, mit Vorbehalt der Ergreifung auf frischer That. Ein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzungen nur dann verfolgt werden, wenn dieselbe ihre Erlaubniss dazu ertheilt. Der Verhaft oder die Verfolgung eines Mitgliedes der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzungen und für ihre ganze Dauer aufgeschoben werden, wenn die Kammer es verlangt.

Art. 46. Jede Kammer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung den Gang, nach welcher sie ihre Gerechtsame ausübt.

Erste Abtheilung.

Von der Kammer der Volksvertreter (Repräsentanten.)

Art. 47. Die Kammer der Repräsentanten besteht aus den unmittelbar von den Bürgern gewählten Abgeordneten, welche den durch das Wahlgesetz bestimmten Steuerbeitrag zahlen, der nicht 100 Fl. überschreiten, noch unter 20 Fl. sein darf *).

Art. 48. Die Wahlen geschehen nach den Eintheilungen der Provinzen und an den Orten, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 49. Das Wahlgesetz bestimmt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung. Diese Zahl darf das Verhältniss eines Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht übersteigen. Das Wahlgesetz bestimmt gleicherweise die Bedingungen, welche erforderlich sind, um Wähler zu sein, und für den Gang der Wahlen.

Art. 50. Um gewählt werden zu können, muss man:

1. Belgier von Geburt sein oder das grosse Bürgerrecht erhalten haben;
2. im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte;
3. volle fünfundzwanzig Jahre alt;
4. in Belgien wohnhaft sein.

Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann erfordert werden.

Art. 51. Die Mitglieder der Kammer der Volksabgeordneten werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre, nach der im Wahlgesetz angeordneten Reihenfolge, zur Hälfte erneuert. Im Falle der Auflösung muss die Kammer vollständig erneuert werden.

Art. 52. Jedes Mitglied der Kammer der Volksabgeordneten geniesst, während der Dauer der Sitzungen, eine monatliche Vergütung von 200 fl. **); diejenigen, welche in der Stadt wohnen, wo die Sitzungen gehalten werden, erhalten keine Vergütung.

Zweite Abtheilung.

Vom Senate.

Art. 53. Die Mitglieder des Senates werden nach Maassgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieselben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Kammer der Volksvertreter wählen.

---

*) 20 *Fl.* = 11⅓ *Thlr.*; 100 *Fl.* = 57⁴⁄₇ *Thlr.*

**) 200 *Fl.* = 114²⁄₇ *Thlr.*

treten die alten wieder, bis zur Vereinigung der neuen, in ihre Verrichtungen ein.

Wenn nur eine Kammer aufgelöst ist; so befolgt man in Rücksicht dieser Kammer dieselbe Vorschrift.

Vom Tode des Konigs an bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten, werden die verfassungsmässigen Gewalten desselben von den in einem Conseil vereinigten Ministern, und unter ihrer Verantwortlichkeit, im Namen des Belgischen Volkes ausgeübt.

Art. 80. Der König wird volljährig mit dem vollen 18ten Jahre. Er nimmt erst dann vom Throne Besitz, wenn er in der Mitte der vereinigten Kammern vorher feierlichst folgenden Eid geleistet hat:

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Belgischen Volkes
„zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die Unverletz-
„barkeit des Staatsgebiets aufrecht zu erhalten."

Art. 81. Wenn beim Tode des Königs sein Nachfolger minderjährig ist; so vereinigen sich die beiden Kammern in eine einzige Versammlung, zur Einsetzung einer Regentschaft und Vormundschaft.

Art. 82. Wenn der König sich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet: so rufen die Minister, nachdem sie diese Unmöglichkeit dargethan haben, unmittelbar die Kammern zusammen. Die Vormundschaft und Regentschaft werden durch die vereinigten Kammern angeordnet.

Art. 83. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Der Regent beginnt seine Verrichtungen, nachdem er den Eid, welchen der Art. 80 vorschreibt, geleistet hat.

Art. 84. Während der Regentschaft kann keine Veränderung in der Staatsverfassung vorgenommen werden.

Art. 85. Im Falle der Erledigung des Thrones ordnen die gemeinschaftlich berathenden Kammern vorläufig (provisorisch) die Regentschaft an, bis zur Versammlung der vollständig erneuerten Kammern; dieser Zusammentritt muss spätestens in zwei Monaten Statt finden. Die neuen gemeinschaftlich berathenden Kammern treffen dann, hinsichtlich der Erledigung, die festen (definitiven) Anordnungen.

Zweite Abtheilung.

Von den Ministern.

Art. 86. Keiner kann Minister werden, wenn er nicht Belgier von Geburt ist, oder das grosse Bürgerrecht erhalten hat.

Art. 87. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister sein.

Art. 88. Die Minister haben nur Stimmrecht in der einen oder der andern Kammer, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Sie haben Zutritt in jeder Kammer, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Die Kammern können die Gegenwart der Minister verlangen.

Art. 89. In keinem Falle kann der König durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 90. Die Kammer der Volksvertreter hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor den Cassationshof zu ziehen, der sie allein richten kann, wenn die Kammern vereinigt sind; mit Vorbehalt der Bestimmungen, welche durch das Gesetz in Ansehung der Anstellung der bürgerlichen Klage von Seiten der verletzten Partei, und in Ansehung der Verbrechen und Vergehen, welche die Minister ausser ihrem Geschäftskreise begangen haben, fest-

gesetzt werden. Ein Gesetz wird die Fälle der Verantwortlichkeit bestimmen, die Strafen, welche über die Minister verhängt werden, und die Verfahrungsweise, welche gegen sie entweder auf die Anklage von Seiten der Kammer der Volksvertreter, oder auf die persönliche Verfolgung von Seiten der verletzten Partei, statt findet.

Art. 91. Der König kann einen Minister, der durch den Cassationshof verurtheilt ist, nur auf das Verlangen von einer der beiden Kammern begnadigen.

Drittes Capitel.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 92. Die Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören ausschliesslich vor die Tribunale.

Art. 93. Die Streitigkeiten, welche staatsbürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören vor die Tribunale, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 94. Kein Tribunal, keine streitige Gerichtsbarkeit, kann anders als kraft eines Gesetzes eingerichtet werden. Es können keine Commissionen oder ausserordentliche Tribunale eingesetzt werden, unter welcher Benennung es anch sein mag.

Art. 95. Es giebt für ganz Belgien einen Cassationshof.

Dieser Hof erkennt nicht über den Grund der Sachen, mit Ausnahme der Verurtheilung der Minister.

Art. 96. Die Sitzungen der Tribunale sind öffentlich, wenn diese Oeffentlichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich ist, und in diesem Falle erklärt es das Tribunal durch einen Beschluss. In Betreff der politischen und Pressvergehen kann der Thürverschluss nur mit Einstimmigkeit ausgesprochen werden.

Art. 97. Jedes Urtheil wird mit Gründen belegt, und in öffentlicher Sitzung ausgesprochen.

Art. 98. Das Geschwornengericht ist für alle Criminalsachen, so wie für die politischen und Pressvergehen angeordnet.

Die Räthe der Appellationshöfe, die Präsidenten und Vice-Präsidenten der Tribunale erster Instanz ihres Geschäftskreises, werden von dem Könige nach zwei doppelten Listen ernannt, von denen die eine von diesen Höfen, die andere durch die Provinzial-Rathsversammlungen eingereicht wird. Die Räthe des Cassationshofes ernennt der König nach zwei doppelten Listen, von denen die eine von dem Senate, die andere von dem Cassationshofe eingereicht wird. In diesen beiden Fällen können die Candidaten, welche auf der einen Liste stehen, auch auf die andere gesetzt werden. Alle Vorschläge werden wenigsteus 14 Tage vor der Ernennung öffentlich bekannt gemacht. Die Gerichtshöfe wählen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Art. 99. Die Friedens- und Tribunalsrichter werden unmittelbar von dem Könige angestellt.

Art. 100. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Ein Richter kann nur durch einen Urtheilsspruch seines Amtes beraubt, oder für eine Zeit lang entsetzt werden. Die Versetzung eines Richters kann nur in Folge einer neuen Ernennung und mit seiner Bewilligung statt finden.

Art. 119. Die Grösse (Contingent) der Armee wird jährlich der Berathung unterworfen. Das Gesetz, welches sie bestimmt, hat nur für ein Jahr Kraft, wenn es nicht wieder erneuert wird.

Art. 120. Die Einrichtung und Gerechtsame der Gensd'armerie machen den Gegenstand eines besondern Gesetzes aus.

Art. 121. Nur kraft eines Gesetzes können fremde Truppen zum Dienste des Staates zugelassen werden, oder das Staatsgebiet betreten, oder durch dasselbe ziehen.

Art. 122. Es giebt eine Bürgergarde; ihre Einrichtung wird durch das Gesetz bestimmt.

Alle Stellen bis zum Capitain besetzt die Garde selbst, mit Vorbehalt der Ausnahmen derjenigen, die Anspruch darauf haben.

Art. 123. Die Mobilmachung der Bürgergarde kann nur kraft eines Gesetzes statt finden.

Art. 124. Die Militärpersonen können ihre Stellen, Ehrenzeichen und Jahrgehalte nur auf die im Gesetze bestimmte Art verlieren.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 125. Die Belgische Nation nimmt die rothe, gelbe und schwarze Farbe an, und als Reichswappen den Belgischen Löwen mit der Inschrift: Eintracht giebt Macht (l'union fait force).

Art. 126. Die Stadt Brüssel ist die Hauptstadt von Belgien und der Sitz der Regierung.

Art. 127. Ein Eid darf nur kraft eines Gesetzes auferlegt werden, welches die Formel bestimmt.

Art. 128. Jeder Fremde, welcher sich auf dem Belgischen Gebiete befindet, geniesst den Schutz, welcher den Personen und Gütern bewilligt ist, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 129. Kein Gesetz, kein Beschluss, keine Verordnung der allgemeinen Provinzial- oder Gemeindeverwaltung ist verbindlich, wenn solche nicht zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt gemacht sind.

Art. 130. Die Staatsverfassung kann weder ganz noch theilweise aufgehoben werden.

Siebenter Titel.

Von der Revision der Verfassung.

Art. 131. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, dass eine Verordnung in der Verfassung, welche sie bezeichnet, die Revision nöthig hat. Nach dieser Erklärung sind die beiden Kammern von Rechtswegen aufgelöset. Es werden dann nach dem Artikel 71 zwei neue zusammenberufen. Diese Kammern beschliessen in Gemeinschaft mit dem Könige über die der Revision unterworfenen Punkte. In diesen Fällen können die Kammern sich nur berathschlagen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, aus welchen eine jede besteht, gegenwärtig sind, und keine Veränderung kann angenommen werden, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen dafür sind.

Achter Titel.

Vorübergehende Anordnungen (Dispositions transitoires).

Art. 132. Für die erste Wahl des Staats-Oberhauptes kann die erste Verfügung des 80. Artikels aufgehoben werden.

Art. 133. Die Fremden, welche vor dem 1. Januar 1814 in Belgien ansässig waren und daselbst fortwährend gewohnt haben, werden wie Belgier von Geburt betrachtet, jedoch nur unter der Bedingung, wenn sie erklären, dass es ihre Absicht sei, die Wohlthat der jetzigen Verfügungen geniessen zu wollen. Die Erklärung muss jedoch in den nächsten sechs Monaten geschehen, von dem Tage an gerechnet, wo die gegenwärtige Verfassung verbindlich wird; wenn sie minderjährig sind, in dem Jahre, welches auf ihre Volljährigkeit folgt. Diese Erklärung muss vor der Provinzial-Obrigkeit geschehen, unter deren Gerichtsbarkeit ihr Wohnort liegt. Sie kann in Person geschehen, oder durch einen Bevollmächtigten, der eine spezielle und authentische Vollmacht vorzeigt.

Art. 134. Die Kammer der Volksvertreter besitzt so lange die willkührliche Gewalt, einen Minister anzuklagen, und der Cassationshof, ihn zu richten, bis darüber ein Gesetz erlassen wird. Jedoch muss der Cassationshof das Verbrechen auseinandersetzen und die Strafe bestimmen. Nichts desto weniger kann die Strafe die Verhaftung nicht überschreiten, unbeschadet der durch die Strafgesetze genau vorgeschriebenen Fälle.

Art. 135. Das Personale der Höfe und Tribunale bleibt so, wie es gegenwärtig besteht, bis dass hierüber ein Gesetz erlassen wird. Dieses Gesetz muss während der ersten gesetzgebenden Versammlung abgefasst werden.

Art. 136. Ein Gesetz, welches in derselben Versammlung gegeben wird, bestimmt die Art und Weise der ersten Ernennung der Mitglieder des Cassationshofes.

Art. 137. Das Grundgesetz vom 24. August 1815 ist abgeschafft, so wie die Provinzial- und Gemeinde-Statuten. Indessen behalten die Provinzial- und Gemeinde-Obrigkeiten ihre Gerechtsame bei, bis dass ein Gesetz darüber anders verfügt.

Art. 138. Von dem Tage an, wo die Verfassung in Kraft tritt, sind alle Gesetze, Decrete, Beschlüsse, Verordnungen und andere Anordnungen, welche derselben entgegen sind, abgeschafft.

Ergänzende Verordnungen.

Art. 139. Der National-Congress erklärt, dass für folgende Gegenstände in der möglichst kürzesten Zeit besondere Gesetze zu erlassen sind:

1) die Presse;
2) die Einrichtung des Geschwornengerichts;
3) die Finanzen;
4) die Provinzial- und Gemeinde-Einrichtung:
5) die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Beamten;
6) die Einrichtung des Gerichtswesens;
7) die Revision der Pensionslisten;
8) die Maassregeln um den Missbräuchen zuvorzukommen;
9) die Revision der Gesetzgebung über den Bankerott und den Zahlungs-Aufschub;
10) die Einrichtung der Armee, des Rechts der Beförderung, des

Austritts aus dem Dienste und des militärischen Strafgesetz-Buches;

11) die Revision des Gesetzbuchs.

Brüssel, gegeben im Palaste der Nation.

Der Präsident.
Die Secretäre.
Die Mitglieder des Congresses.

Die Wahl des definitiven Staatsoberhauptes blieb jetzt die Hauptaufgabe des Belgischen Congresses; wiederholte Versuche der Orangisten in Brüssel und den Provinzen, die Stimmung der grösseren Masse des Volkes für den Prinzen von Oranien zu gewinnen, missglückten völlig. Die Englischen und Französischen Diplomaten wandten jetzt für die Belgische Königs-Candidatur ihre Aufmerksamkeit auf den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, der auch nach dem Tode seiner Gemahlin, der Prinzessin von Wales († 6. November 1817), in England verweilte und als Mutterbruder der künftigen Thronfolgerin Prinzessin Victoria eine bedeutende Stellung einnahm. Seine verwandtschaftlichen Verhältnisse und sein persönlicher Charakter bewirkten gleichzeitig eine eben so günstige Meinung für denselben bei den drei übrigen Grossmächten. Die Forderung der Londoner-Conferenz an die Belgische Regierung, sich bis zum 1. Juni 1831 über die definitive Annahme des Beschlusses vom 28. Januar (vergl. ob. S. 218) zu erklären, liess von der Wahl eines der Conferenz angenehmen Candidaten noch günstigere Bedingungen für Belgien erwarten, und so wurden die Absichten für die Wahl dieses Fürsten, obschon er der protestantischen Kirche angehörte, sehr bald bei der Mehrzahl der Belgischen Abgeordneten populär. Die erste Belgische Deputation in dieser Angelegenheit wurde von Prinz Leopold von Sachsen-Coburg im Einverständnisse mit dem Englischen Ministerium am 22. April beifällig aufgenommen. Bei der am 4. Juni 1831 im Belgischen Congresse erfolgten neuen Königswahl erklärten sich von 196 Mitgliedern 152 für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, 14 für den Regenten Surlet de Chokier, 10 gegen den Prinzen; 10 Mitglieder enthielten sich der Abstimmung und eine Stimme wurde annullirt. Unmittelbar nach der Wahl wurde folgender Beschluss in zwei Artikeln gefasst; 1) Der Prinz **Leopold** Georg Christian Friedrich von Sachsen-Coburg ist zum König der Belgier erwählt unter der Bedingung, dass er die Constitution, wie sie vom National-Congresse beschlossen wurde, annimmt. 2) Er nimmt nur dann erst vom Throne Besitz, wenn er im Schoosse des Congresses folgenden Eid geleistet hat: „ich schwöre, die Constitution und die Gesetze des Belgischen

Volkes zu beobachten, die National-Unabhängigkeit und die Integrität des Gebiets aufrecht zu erhalten". Drei Wochen später (am 26. Juni) nahm Prinz Leopold das ihm von einer Belgischen Deputation überbrachte Anerbieten der Krone dieses Staates an, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Congress die zur Constituirung des neuen Staates und zu dessen Anerkennung durch die Europäischen Staaten*) geeigneten Maassregeln ergreifen würde. Nachdem der Belgische Congress mit 126 Stimmen gegen 70 die von der Londoner Conferenz vorgeschlagenen und oben bei den Niederlanden näher bezeichneten Artikel am 9. Juli angenommen hatte, wurde sofort eine neue Deputation aus 5 Mitgliedern an Prinz Leopold nach London entsandt. Dieser nahm nun ohne weiteren Anstand die Belgische Krone an (12. Juli), landete am 17. Juli auf dem Belgischen Boden und hielt am 21. Juli seinen feierlichen Einzug in Brüssel. Noch an demselben Tage legte Surlet de Chokier die Regentschaft in die Hände des Congresses nieder, und König Leopold leistete den am 4. Juni festgestellten Eid auf treue Beobachtung der Belgischen Constitution und der Gesetze.

Am 8. September 1831 wurden zum ersten Male nach dieser Verfassung der Senat und die Kammer der Repräsentanten eröffnet, jener aus 51, diese aus 102 Mitgliedern gebildet. Nach dem Wahl-Decrete vom 3. März 1831 waren 47,853 Wähler in die Wahllisten eingeschrieben, von denen 14,835 in den Städten und 33,018 in den ländlichen Gemeinden lebten. Die Höhe des Steuersatzes war durchschnittlich für die Wähler in den Städten zwischen 20 bis 80 Gulden (11 1/2 bis 46 Thlr. Prss.), für die Wähler in den ländlichen Gemeinden zwischen 20 bis 30 Gulden (11 1/2 bis 17 1/4 Thlr. Prss.). Nach der Bildung der Wahllisten im April 1833 kam ein Mitglied der Kammer der Repräsentanten auf 39,958 Einwohner und auf 478 Wähler, ein Mitglied des Senats auf 79,325 Einwohner und auf 972 Wähler: ein Wähler selbst kam durchschnittlich auf 85 Einwohner**). Nach der Abtrennung eines Theiles des Grossherzogthums Luxemburg (ob. S. 222) verminderte sich die Zahl der Senatoren auf 47 und die der Repräsentanten auf 95. Nach den im April des Jahres

*) *Die Londoner Conferenz theilte gleichzeitig den dort verhandelnden Belgischen Abgeordneten Lebeau und Nothomb die Vorschläge mit, welche den beiden streitenden Theilen Holland und Belgien gemacht wurden, um eine friedliche Entwickelung ihrer beiderseitigen Verhältnisse herbeizuführen. Wie indess die vollständige Ausgleichung dieser Verhältnisse noch einen vollen Zeitraum von acht Jahren erforderte, ist oben in der historischen Uebersicht für das Königreich der Niederlande, S. 218—22 dargelegt worden.*

**) *Heuschling, Statist. gener. de la Belgiq. pag. 387.*

Austritts aus dem Dienste und des militärischen Strafgesetz-Buches;

11) die Revision des Gesetzbuchs.

Brüssel, gegeben im Palaste der Nation.

Der Präsident.
Die Secretäre.
Die Mitglieder des Congresses.

Die Wahl des definitiven Staatsoberhauptes blieb jetzt die Hauptaufgabe des Belgischen Congresses; wiederholte Versuche der Orangisten in Brüssel und den Provinzen, die Stimmung der grösseren Masse des Volkes für den Prinzen von Oranien zu gewinnen, missglückten völlig. Die Englischen und Französischen Diplomaten wandten jetzt für die Belgische Königs-Candidatur ihre Aufmerksamkeit auf den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, der auch nach dem Tode seiner Gemahlin, der Prinzessin von Wales († 6. November 1817), in England verweilte und als Mutterbruder der künftigen Thronfolgerin Prinzessin Victoria eine bedeutende Stellung einnahm. Seine verwandtschaftlichen Verhältnisse und sein persönlicher Charakter bewirkten gleichzeitig eine eben so günstige Meinung für denselben bei den drei übrigen Grossmächten. Die Forderung der Londoner-Conferenz an die Belgische Regierung, sich bis zum 1. Juni 1831 über die definitive Annahme des Beschlusses vom 28. Januar (vergl. ob. S. 218) zu erklären, liess von der Wahl eines der Conferenz angenehmen Candidaten noch günstigere Bedingungen für Belgien erwarten, und so wurden die Absichten für die Wahl dieses Fürsten, obschon er der protestantischen Kirche angehörte, sehr bald bei der Mehrzahl der Belgischen Abgeordneten populär. Die erste Belgische Deputation in dieser Angelegenheit wurde von Prinz Leopold von Sachsen-Coburg im Einverständnisse mit dem Englischen Ministerium am 22. April beifällig aufgenommen. Bei der am 4. Juni 1831 im Belgischen Congresse erfolgten neuen Königswahl erklärten sich von 196 Mitgliedern 152 für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, 14 für den Regenten Surlet de Chokier, 10 gegen den Prinzen; 10 Mitglieder enthielten sich der Abstimmung und eine Stimme wurde annullirt. Unmittelbar nach der Wahl wurde folgender Beschluss in zwei Artikeln gefasst; 1) Der Prinz Leopold Georg Christian Friedrich von Sachsen-Coburg ist zum König der Belgier erwählt unter der Bedingung, dass er die Constitution, wie sie vom National-Congresse beschlossen wurde, annimmt. 2) Er nimmt nur dann erst vom Thr[illegible] Besitz, wenn er im Schoosse des Congresses folgenden Eid g[illegible] hat: „ich schwöre, die Constitution und die Gesetze des [illegible]

Volkes zu beobachten, die National-Unabhängigkeit und die Integrität des Gebiets aufrecht zu erhalten". Drei Wochen später (am 26. Juni) nahm Prinz Leopold das ihm von einer Belgischen Deputation überbrachte Anerbieten der Krone dieses Staates an, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Congress die zur Constituirung des neuen Staates und zu dessen Anerkennung durch die Europäischen Staaten*) geeigneten Maassregeln ergreifen würde. Nachdem der Belgische Congress mit 126 Stimmen gegen 70 die von der Londoner Conferenz vorgeschlagenen und oben bei den Niederlanden näher bezeichneten Artikel am 9. Juli angenommen hatte, wurde sofort eine neue Deputation aus 5 Mitgliedern an Prinz Leopold nach London entsandt. Dieser nahm nun ohne weiteren Anstand die Belgische Krone an (12. Juli), landete am 17. Juli auf dem Belgischen Boden und hielt am 21. Juli seinen feierlichen Einzug in Brüssel. Noch an demselben Tage legte Surlet de Chokier die Regentschaft in die Hände des Congresses nieder, und König Leopold leistete den am 4. Juni festgestellten Eid auf treue Beobachtung der Belgischen Constitution und der Gesetze.

Am 8. September 1831 wurden zum ersten Male nach dieser Verfassung der Senat und die Kammer der Repräsentanten eröffnet, jener aus 51, diese aus 102 Mitgliedern gebildet. Nach dem Wahl-Decrete vom 3. März 1831 waren 47,853 Wähler in die Wahllisten eingeschrieben, von denen 14,835 in den Städten und 33,018 in den ländlichen Gemeinden lebten. Die Höhe des Steuersatzes war durchschnittlich für die Wähler in den Städten zwischen 20 bis 80 Gulden (11 1/2 bis 46 Thlr. Prss.), für die Wähler in den ländlichen Gemeinden zwischen 20 bis 30 Gulden (11 1/2 bis 17 1/4 Thlr. Prss.). Nach der Bildung der Wahllisten im April 1833 kam ein Mitglied der Kammer der Repräsentanten auf 39,958 Einwohner und auf 478 Wähler, ein Mitglied des Senats auf 79,325 Einwohner und auf 972 Wähler: ein Wähler selbst kam du[illegible]ittlich auf 85 Einwohner**). Nach der Abtrennung eines Thei[illegible] Grossherzogthums Luxemburg (ob. S. 222) vermi[illegible]natoren auf 47 und die der Repräsent[illegible]pril des Jahres

*) Die I[illegible] verhandelnden Belgischen Al[illegible] mit, welche den beiden streit[illegible]rden, um eine friedliche F[illegible]zuführen. Wie [illegible] einen vollen [illegible]m Uebersicht [illegible]m.

1840 neu aufgestellten Wahllisten für die Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt befanden sich bei einer Gesammtbevölkerung von 4,028,677 Einwohner 46,894 Wähler *), von denen 16,839 in den Städten und 30,055 in den ländlichen Gemeinden lebten. Es kam mithin ein Wähler auf 86 Einwohner, und nach dem verschiedenen Wohnsitz-Verhältnisse ein Wähler bereits auf 54 städtische, aber erst auf 104 ländliche Bewohner: ein Mitglied der Repräsentanten-Kammer fiel erst auf 42,933 Einwohner und ein Mitglied des Senats auf 85,717 Einwohner. Ueberhaupt gab es aber im ganzen Staate nur 403 Individuen, welche den durch die Verfassung bestimmten Census zur Wählbarkeit für den Senat entrichteten, darunter 106 in Brabant und 131 in den beiden Flandern.

Die Civilliste des Königs Leopold wurde für die Dauer seiner Regierung in Folge des Art. 77 der Verf. durch ein Gesetz vom 28. Februar 1832 auf die Summe von 1,300,000 Holländ. Gulden (= 2,751,323 Frcs. oder 746,778 Thlr. Prss.) festgestellt. Ausserdem ist noch in Bezug auf die Königliche Dynastie als eine bestimmte Auszeichnung einzelner Mitglieder derselben durch die Verordnung vom 16. December 1840 bestimmt, dass der Kronprinz den Titel eines Herzogs von Brabant und der zunächst geborne Prinz den eines Grafen von Flandern führen soll, dass beide Titel nach dem Rechte der Erstgeburt vererben, dass mithin für die Zukunft jedesmal der Belgische Thronerbe Herzog von Brabant heissen soll.

Unter den ergänzenden Verordnungen der Belgischen Constitution bestimmte im Art. 139 der National-Congress im Voraus, welche besonders wichtige Gesetze für die nächste Zukunft dem Belgischen Staate von der gesetzgebenden Gewalt zu gewähren wären. Diese Aufgaben sind bis auf die Revision der Gesetzbücher gegenwärtig fast vollständig gelöst. Wir gedenken hier nur der wichtigeren Gesetze, welche im unmittelbarsten Zusammenhange mit der Verfassung des gesammten Staates stehen. Dahin gehören: 1) Das Gesetz vom 21. März 1839 über die Zeitungspresse, Regelung der Stempelgebühren nach dem Format und dem Publicationsorte, durch welches indess der Umfang der Rechte des Art. 18 in der Verfassung keinesweges beschränkt wird. 2) Das organische Unterrichtsgesetz vom 27. Sept. 1835, durch welches die beiden Universitäten zu Gent und Lüttich zu Staatsuniversitäten erklärt werden, und die innere Einrichtung der höheren Studien angeordnet wird. 3) Das Gesetz über die Einrichtung des Gerichtswesens vom 4. Aug. 1832 (loi

*) *Im Jahre* 1841 *war die Zahl der Wähler auf* 51,471 *und* 1842 *auf* 52,953 *gestiegen.*

d'organisation judiciaire). 4) Das Gesetz über die Einrichtung der Geschwornengerichte vom 15. Mai 1838. Nach demselben werden die Geschwornen theils aus solchen Bürgern gewählt, die einen bestimmten Census (110 bis 250 Frcs. = $29^2/_3$ Thlr. bis $59^1/_2$ Thlr. Prss. in den grösseren Städten, 110 bis 170 Frcs. = $29^2/_3$ Thlr. bis $37^7/_8$ Thlr. Prss.) in den übrigen Gemeinden entrichten, theils aus solchen, die bestimmte Geschäfte verrichten oder Aemter verwalten. Dazu gehören die Mitglieder der Kammer der Repräsentanten, der Provinzial- und Communalräthe, die Bürgermeister und Schöffen, die Secretäre und Steuereinnehmer der Gemeinden, die Doctoren und Licentiaten des Rechts, der Medicin, Chirurgie, Philosophie und freien Wissenschaften, die Militär-Chirurgen und Veterinär-Aerzte, die Notare, Advocaten, Wechsel-Agenten und Mäkler, die Pensionäre des Staates, welche mindestens 1000 Frcs. Pension (270 Thlr. Preuss.) beziehen. Das Gesetz schreibt den bleibenden Ausschüssen der Provinzialräthen vor, jährlich allgemeine Listen der Geschwornen nach den Gerichts-Bezirken zu entwerfen. Diese Listen werden darauf an die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz gesandt, durch welche sie auf die Hälfte reducirt, und dann an den Apellationshof befördert werden, um hier noch eine zweite Reduction zu erfahren. Im Jahre 1840 enthielten diese von den Ausschüssen der Provinzialräthe entworfenen Listen 13,444 Namen, oder einen Geschwornon auf 300 Einwohner. Von diesen waren 10,048 wegen der Höhe ihres Census und 3,396 wegen ihrer Geschäfte oder amtlichen Functionen aufgezeichnet *).

5) Das Gemeindegesetz des Königreichs Belgien vom 30. März 1836 **), welches nach langen und heftigen Debatten in den Sessionen beider Kammern 1834 und 1835 erst zu Stande gekommen war. Nach demselben trägt die Fürsorge für die Communal-Interessen ein Communal-Vorstand oder Gemeinderath, welcher aus dem Bürgermeister, den Schöffen und Räthen gebildet wird. Der Bürgermeister und die Schöffen werden aus der Mitte des Gemeinderaths gewählt; die Mitglieder des Gemeinderaths selbst werden für den Zeitraum von sechs Jahren gewählt und sind alle drei Jahre zur Hälfte zu erneuern an dem letzten Dienstage im Monat October. Das Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen die Handlungen und Beschlüsse des

---

*) *Nach dem früheren Gesetze über die Jury zählte man im Jahre* 1837 26,350 *Bürger in Belgien, welche die Befähigung hatten, zu Geschwornen gewählt zu werden.*

**) *Vgl. Mittermaier's Erläuterungen dieses Gesetzes in dessen kritischer Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. VIII, pg.* 447—69.

Gemeinderaths entweder der Genehmigung des Königs oder des dauernden Auschusses des Provinzialraths unterworfen sind. Dem Könige steht das Recht zu, die Beschlüsse der Gemeinderäthe zu annulliren, sobald dieselben ihre Schranken überschreiten, oder dem allgemeinen Interesse zuwider laufen. Der Gemeinderath ist mit Einschluss des Bürgermeisters und der Schöffen aus 7 Mitgliedern in solchen Gemeinden zusammengesetzt, die unter 1000 Seelen zählen; er steigt auf 9 Mitglieder für Gemeinden zwischen 1000 und 3000 Seelen, auf 11 Mitglieder für Gemeinden zwischen 3000 und 10,000 Seelen, auf 13 bis 17 Mitglieder für Gemeinden zwischen 10,000 und 25,000 Seelen, und nimmt fernerhin in noch grösseren Städten auf je 5000 Seelen um 2 Mitglieder zu, so dass er für Gemeinden von 30,000 S. aus 19 Mitgliedern, für Gemeinden von 40,000 S. aus 23 Mitgliedern gebildet wird. In noch grösseren Städten nimmt der Gemeinderath von 40,000 S. ab nur für je 10,000 S. um 2 Mitglieder zu, so dass er bei 50,000 S. aus 25 Mitgliedern, bei 60,000 S. aus 27 Mitgliedern und bei 70,000 S. aus 29 Mitgliedern besteht: für noch grössere Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 70,000 Bewohnern erreicht der Gemeinderath das Maximum von 31 Mitgliedern und bleibt dabei stehen. Die Zahl der Schöffen ist in den Gemeinden von 20,000 Einwohnern und darunter zwei und wird auf vier verdoppelt für die Ortschaften, welche eine Bevölkerung von 20,000 Bewohnern übersteigen. Die Mitglieder des Gemeinderaths, mit Ausnahme der vom Könige allein zu ernennenden Bürgermeister und Schöffen, werden von ihren Wählern in directer Wahl ernannt: um ein Gemeindewähler zu sein, muss man Belgier von Geburt oder naturalisirt sein, die Volljährigkeit erreicht haben, sein Domicil in der Gemeinde besitzen und einen Census mindestens von 15 Frcs. (4 Thlr. Preuss.) in den Gemeinden unter 2000 Einwohnern entrichten*). Dieser Census wächst mit der Grösse der Bevölkerung in den Gemeinden, und zwar für die Gemeinde unter 5000 E. bis 20 Frcs., für die unter 10,000 E. bis 30 Frcs. (8 Thlr. Preuss.), für die unter 15,000 und 20,000 E. bis zu 40 und 50 Frcs., sodann für jede 10,000 S. mehr um 10 Frcs., bis dass der Census in den Gemeinden von 60,000 E. und darüber auf 100 Frcs. (27 Thlr. Preuss.) gestiegen ist und dann nicht weiter zunimmt. Im Jahre 1836 gab es 200,885 Wähler für die Gemeinderäthe, d. i. durchschnittlich einen auf 21 Einwohner, im J. 1840 181,451 solche Wähler, d. i. durchschnittlich

---

*) *In den kleinen Gemeinden, in welchen es nicht fünf Bewohner giebt, die den verlangten Census bezahlen, wird diese Zahl durch die zunächst am höchsten Besteuerten ergänzt.*

einen auf 22 Einwohner. Der Bürgermeister und die Schöffen sind mit der Ausführung der Gesetze und Anordnungen in ihren Gemeinden beauftragt; sie können wegen schlechter Führung oder schwerer Vernachlässigung der Geschäfte, oder auf das Gutachten eines Ausschusses der Provinzial-Conseils durch die Gouverneure der Provinz von dem Amt suspendirt oder auch förmlich abberufen werden.

6) Das Provinzialgesetz des Königreichs Belgien vom 30. April 1836, welches gleichfalls erst nach zweijährigen Debatten in den beiden Kammern endlich Gesetzeskraft erlangte *). Es besteht aus 9 Titeln und 137 Artikeln. Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind folgende. Es wird für jede Provinz ein Provinzialrath (Conseil provincial) und ein Regierungs-Commissar eingesetzt. Der Provinzialrath wird unmittelbar von den Wahlcollegien gewählt, und ernennt wiederum aus seiner Mitte einen ständigen Deputations-Ausschuss. Die Regierungs-Commissäre bei den Provinzialräthen sind die Gouverneure der Provinzen, welche vom Könige ernannt und entlassen werden. Die Wähler für die Provinzialräthe sind dieselben, welche die durch das Wahlgesetz für die Kammer vorgeschriebenen Erfordernisse an sich tragen. Die nach demselben angefertigten Wahllisten dienen für die Wahl der Provinzialräthe; jedoch können die, welche die völlige Naturalisation erlangt haben, sich auf einer Supplementarliste eintragen lassen. Wittwen können einem ihrer Söhne die Steuerbeiträge überweisen, um seine Wahlfähigkeit zu bewirken. In den Gemeinden, in welchen die Zahl der in den Wahllisten eingeschriebenen Wähler unter 70 beträgt, werden Supplementarlisten für diejenigen gebildet, welche auch einen geringern Census (das Verhältniss wird im Gesetze angegeben) bezahlen. Die Wahl-Collegien dürfen sich nur mit der Wahl der Provinzialräthe beschäftigen. Die Versammlung der Wähler findet jährlich am ersten Montage im Mai statt. Wenn über 400 Wähler für eine Wahlversammlung vorhanden sind, werden Abtheilungen gebildet: der Präsident des Bezirksgerichts führt im Hauptbureau den Vorsitz, in den andern Abtheilungen präsidirt der Friedensrichter. Die Wahl ist geheim und Stimmenmehrheit entscheidet. Der Gewählte muss sich über die Annahme erklären. Wahlfähig ist nur der geborene oder naturalisirte Belgier, welcher den Genuss aller bürgerlichen und politischen Rechte hat, 25 Jahre alt ist, und in der Provinz wenigstens seit dem 1. Januar des Jahres, in welchem die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat. Die zu peinlichen Strafen Verurtheilten können eben so wenig als die

---

*) *Vgl. Mittermaier's Erläuterungen dieses Gesetzes in der oben angeführten Zeitschrift für ausländ. Rechtswissenschaft Bd. IX. S.* 116—25.

Budgets seine Zustimmung verweigern. Wenn indess binnen 40 Tagen von der Zeit an, wo der Beschluss des Provinzialraths erfolgte, die Verweigerung des Königs nicht eintrifft, so ist der Beschluss als angenommen anzusehen. Acte, die nach dieser Bestimmung der König nicht annullirte, können später nur durch das gemeinschaftliche Zusammenwirken der gesetzgebenden Gewalt (beide Kammern und der König) vernichtet werden. Jede Versammlung der Provinzialräthe ausser den oben angegebenen ist ungesetzlich, und die Theilnehmer an derselben können eine Haft von 6 Monaten bis 2 Jahren erleiden. Die Provinzialräthe werden auf 4 Jahre erwählt; alle 2 Jahre tritt die Hälfte aus, und eine neue Wahl erfolgt. — Jeder Provinzialrath hat eine ständige Deputation (Ausschuss) von 6 Mitgliedern. Zu dieser können nicht gewählt werden: gerichtliche Beamte, Advocaten, Pfarrer, Ingenieure der Brücken und Strassen, Beamte der Provinzial-Verwaltung, Mitglieder der Communal-Verwaltungen, Personen, welche für den öffentlichen Unterricht angestellt sind, endlich keine Beamte, welche unmittelbar dem Gouverneur untergeordnet sind. Die Mitglieder der Deputation werden auf 4 Jahre gewählt, und alle 2 Jahre tritt die Hälfte aus. In derselben führt der Gouverneur der Provinz den Vorsitz und hat eine berathende, aber keine entscheidende Stimme: sie kann nur berathen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied erhält einen jährlichen Gehalt von 3000 Frcs. (810 Thlr. Prss.), von welchem jedoch die Hälfte zurückbehalten wird, um einen Fonds de presence zu bilden, indem diese Summe alle 3 Monate unter die Mitglieder nach der Zahl der Sitzungen vertheilt wird, bei welchen sie gegenwärtig gewesen sind. Die Deputation giebt ihr Gutachten über alle ihr vorgelegten Gegenstände ab, und hält ihre Berathungen sowohl während der Sitzungen des Provinzialraths, als zu anderen Zeiten, über alles, was die laufende Verwaltung der Interessen der Provinz und die Vollziehung der Gesetze betrifft, so wie über die ihr vom Gouverneur überwiesenen Geschäfte, so weit ihre Vermittelung dabei erfordert wird. Sie vertritt die Provinz vor Gericht in allen gegen die Provinz angestellten Klagen und beginnt auch ohne vorgängige Genehmigung des Provinzialraths, wenn dieser nicht versammelt ist, die Prozesse wegen Mobilien oder possessorischer Klagen. Ueber alle Gegenstände, welche zur Competenz des Provinzialraths gehören, entscheidet die Deputation, wenn jener nicht versammelt ist, und der Gegenstand keinen Aufschub erleidet, jedoch mit der Verpflichtung, bei der nächsten Versammlung des Provinzialraths darüber zu berichten. Ueber die Fonds der Provinz kann nur auf Anweisungen der Deputation verfügt werden, und jeden Monat sen-

det die Deputation an den Minister des Inneren den Etat der Liquidationen in Bezug auf die Fonds im letzten Monate. Am Ende eines Monats stellt der Finanzminister die erhobenen Einnahmen der Provinz zur Verfügung der Deputation. Jährlich bei Eröffnung der Sitzungen des Provinzialraths überreicht ihm die Deputation eine vollständige Darstellung der Verhältnisse der Provinz in Bezug auf ihre Verwaltung; gleichzeitig legt sie die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des letzten Jahres mit dem Entwurfe des Budgets und endlich alle geeigneten und vorbereiteten Anträge vor. — Der Provinzial-Secretär führt sowohl bei den Sitzungen des Provinzialraths, als der Deputation das Protocoll und besorgt die Expeditionen. — Der Gouverneur der Provinz, welcher seinen Wohnsitz im Hauptorte der Provinz hat, besorgt die vorläufige Instruction aller Gegenstände, welche dem Provinzialrathe oder der Deputation vorzulegen sind; er hat das Recht, den Berathungen des Provinzialraths beizuwohnen, Aufklärung zu verlangen, so wie auch wiederum seine Gegenwart in den Sitzungen von dem Provinzialrathe gefordert werden kann. Nur der Gouverneur ist mit der Vollziehung der von dem Provinzialrathe oder der Deputation gefassten Beschlüsse beauftragt; Processe der Provinz werden, im Namen der Deputation von dem Gouverneure betrieben. Hat der Provinzialrath oder die Deputation durch einen Beschluss ihren gesetzlichen Wirkungskreis überschritten, oder die öffentlichen allgemeinen Interessen verletzt, so ergreift der Gouverneur binnen 6 Tagen den Recurs an die Staatsregierung: erfolgt dann während eines Zeitraums von 30 Tagen keine abändernde Verfügung von Seiten der Staatsregierung, so ist der angegriffene Beschluss executorisch. Der Gouverneur wacht über die Erhaltung der Ruhe und der Ordnung und Sicherheit der Personen und des Eigenthums in der Provinz: zu diesem Zwecke steht die Gensd'armerie zu seiner Verfügung. In jedem Verwaltungsbezirke wird ein Bezirks-Commissär von der Staatsregierung angestellt, dessen Wirkungskreis sich über die Landgemeinden und Städte unter 5000 Einwohner erstreckt. Derselbe muss unter Controlle des Gouverneurs und der Deputation die Verwaltung der Gemeinden beaufsichtigen, über die Beobachtung der Gesetze und Reglements der Verwaltungsbehörden wachen und für die Vollziehung der Beschlüsse des Provinzialraths und der Deputation innerhalb seines Bezirks sorgen. Er revidirt jährlich wenigstens einmal die Civilstands-Register und untersucht die Gemeindeverwaltung. Von jedem ausserordentlichen Ereignisse seines Bezirks hat er dem Gouverneur schleunigst Nachricht zu geben und jährlich einen Monat vor der Versammlung des Provinzialraths einen Bericht über etwa einzuführende Verbesserungen und über vorhan-

Austritts aus dem Dienste und des militärischen Strafgesetz-Buches;

11) die Revision des Gesetzbuchs.

Brüssel, gegeben im Palaste der Nation.

Der Präsident.
Die Secretäre.
Die Mitglieder des Congresses.

Die Wahl des definitiven Staatsoberhauptes blieb jetzt die Hauptaufgabe des Belgischen Congresses; wiederholte Versuche der Oranigisten in Brüssel und den Provinzen, die Stimmung der grösseren Masse des Volkes für den Prinzen von Oranien zu gewinnen, missglückten völlig. Die Englischen und Französischen Diplomaten wandten jetzt für die Belgische Königs-Candidatur ihre Aufmerksamkeit auf den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, der auch nach dem Tode seiner Gemahlin, der Prinzessin von Wales († 6. November 1817), in England verweilte und als Mutterbruder der künftigen Thronfolgerin Prinzessin Victoria eine bedeutende Stellung einnahm. Seine verwandtschaftlichen Verhältnisse und sein persönlicher Charakter bewirkten gleichzeitig eine eben so günstige Meinung für denselben bei den drei übrigen Grossmächten. Die Forderung der Londoner-Conferenz an die Belgische Regierung, sich bis zum 1. Juni 1831 über die definitive Annahme des Beschlusses vom 28. Januar (vergl. ob. S. 218) zu erklären, liess von der Wahl eines der Conferenz angenehmen Candidaten noch günstigere Bedingungen für Belgien erwarten, und so wurden die Absichten für die Wahl dieses Fürsten, obschon er der protestantischen Kirche angehörte, sehr bald bei der Mehrzahl der Belgischen Abgeordneten populär. Die erste Belgische Deputation in dieser Angelegenheit wurde von Prinz Leopold von Sachsen-Coburg im Einverständnisse mit dem Englischen Ministerium am 22. April beifällig aufgenommen. Bei der am 4. Juni 1831 im Belgischen Congresse erfolgten neuen Königswahl erklärten sich von 196 Mitgliedern 152 für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, 14 für den Regenten Surlet de Chokier, 10 gegen den Prinzen: 10 Mitglieder enthielten sich der Abstimmung und eine Stimme wurde annullirt. Unmittelbar nach der Wahl wurde folgender Beschluss in zwei Artikeln gefasst; 1) Der Prinz Leopold Georg Christian Friedrich von Sachsen-Coburg ist zum König der Belgier erwählt unter der Bedingung, dass er die Constitution, wie sie vom National-Congresse beschlossen wurde, annimmt. 2) Er nimmt nur dann erst vom Throne Besitz, wenn er im Schoosse des Congresses folgenden Eid geleistet hat: „ich schwöre, die Constitution und die Gesetze des Belgischen

Volkes zu beobachten, die National-Unabhängigkeit und die Integrität des Gebiets aufrecht zu erhalten". Drei Wochen später (am 26. Juni) nahm Prinz Leopold das ihm von einer Belgischen Deputation überbrachte Anerbieten der Krone dieses Staates an, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Congress die zur Constituirung des neuen Staates und zu dessen Anerkennung durch die Europäischen Staaten *) geeigneten Maassregeln ergreifen würde. Nachdem der Belgische Congress mit 126 Stimmen gegen 70 die von der Londoner Conferenz vorgeschlagenen und oben bei den Niederlanden näher bezeichneten Artikel am 9. Juli angenommen hatte, wurde sofort eine neue Deputation aus 5 Mitgliedern an Prinz Leopold nach London entsandt. Dieser nahm nun ohne weiteren Anstand die Belgische Krone an (12. Juli), landete am 17. Juli auf dem Belgischen Boden und hielt am 21. Juli seinen feierlichen Einzug in Brüssel. Noch an demselben Tage legte Surlet de Chokier die Regentschaft in die Hände des Congresses nieder, und König Leopold leistete den am 4. Juni festgestellten Eid auf treue Beobachtung der Belgischen Constitution und der Gesetze.

Am 8. September 1831 wurden zum ersten Male nach dieser Verfassung der Senat und die Kammer der Repräsentanten eröffnet, jener aus 51, diese aus 102 Mitgliedern gebildet. Nach dem Wahl-Decrete vom 3. März 1831 waren 47,853 Wähler in die Wahllisten eingeschrieben, von denen 14,835 in den Städten und 33,018 in den ländlichen Gemeinden lebten. Die Höhe des Steuersatzes war durchschnittlich für die Wähler in den Städten zwischen 20 bis 80 Gulden ($11\frac{1}{2}$ bis 46 Thlr. Prss.), für die Wähler in den ländlichen Gemeinden zwischen 20 bis 30 Gulden ($11\frac{1}{4}$ bis $17\frac{1}{4}$ Thlr. Prss.). Nach der Bildung der Wahllisten im April 1833 kam ein Mitglied der Kammer der Repräsentanten auf 39,958 Einwohner und auf 478 Wähler, ein Mitglied des Senats auf 79,325 Einwohner und auf 972 Wähler: ein Wähler selbst kam durchschnittlich auf 85 Einwohner **). Nach der Abtrennung eines Theiles des Grossherzogthums Luxemburg (ob. S. 222) verminderte sich die Zahl der Senatoren auf 47 und die der Repräsentanten auf 95. Nach den im April des Jahres

---

**) Die Londoner Conferenz theilte gleichzeitig den dort verhandelnden Belgischen Abgeordneten Lebeau und Nothomb die Vorschläge mit, welche den beiden streitenden Theilen Holland und Belgien gemacht wurden, um eine friedliche Entwickelung ihrer beiderseitigen Verhältnisse herbeizuführen. Wie indess die vollständige Ausgleichung dieser Verhältnisse noch einen vollen Zeitraum von acht Jahren erforderte, ist oben in der historischen Uebersicht für das Königreich der Niederlande, S. 218—22 dargelegt worden.*

***) Heuschling, Statist. gener. de la Belgiq. pag. 387.*

1840 neu aufgestellten Wahllisten für die Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt befanden sich bei einer Gesammtbevölkerung von 4,028,677 Einwohner 46,894 Wähler *), von denen 16,839 in den Städten und 30,055 in den ländlichen Gemeinden lebten. Es kam mithin ein Wähler auf 86 Einwohner, und nach dem verschiedenen Wohnsitz-Verhältnisse ein Wähler bereits auf 54 städtische, aber erst auf 104 ländliche Bewohner: ein Mitglied der Repräsentanten-Kammer fiel erst auf 42,933 Einwohner und ein Mitglied des Senats auf 85,717 Einwohner. Ueberhaupt gab es aber im ganzen Staate nur 403 Individuen, welche den durch die Verfassung bestimmten Census zur Wählbarkeit für den Senat entrichteten, darunter 106 in Brabant und 131 in den beiden Flandern.

Die Civilliste des Königs Leopold wurde für die Dauer seiner Regierung in Folge des Art. 77 der Verf. durch ein Gesetz vom 28. Februar 1832 auf die Summe von 1,300,000 Holländ. Gulden (= 2,751,323 Frcs. oder 746,778 Thlr. Prss.) festgestellt. Ausserdem ist noch in Bezug auf die Königliche Dynastie als eine bestimmte Auszeichnung einzelner Mitglieder derselben durch die Verordnung vom 16. December 1840 bestimmt, dass der Kronprinz den Titel eines Herzogs von Brabant und der zunächst geborne Prinz den eines Grafen von Flandern führen soll, dass beide Titel nach dem Rechte der Erstgeburt vererben, dass mithin für die Zukunft jedesmal der Belgische Thronerbe Herzog von Brabant heissen soll.

Unter den ergänzenden Verordnungen der Belgischen Constitution bestimmte im Art. 139 der National-Congress im Voraus, welche besonders wichtige Gesetze für die nächste Zukunft dem Belgischen Staate von der gesetzgebenden Gewalt zu gewähren wären. Diese Aufgaben sind bis auf die Revision der Gesetzbücher gegenwärtig fast vollständig gelöst. Wir gedenken hier nur der wichtigeren Gesetze, welche im unmittelbarsten Zusammenhange mit der Verfassung des gesammten Staates stehen. Dahin gehören: 1) Das Gesetz vom 21. März 1839 über die Zeitungspresse, Regelung der Stempelgebühren nach dem Format und dem Publicationsorte, durch welches indess der Umfang der Rechte des Art. 18 in der Verfassung keinesweges beschränkt wird. 2) Das organische Unterrichtsgesetz vom 27. Sept. 1835, durch welches die beiden Universitäten zu Gent und Lüttich zu Staatsuniversitäten erklärt werden, und die innere Einrichtung der höheren Studien angeordnet wird. 3) Das Gesetz über die Einrichtung des Gerichtswesens vom 4. Aug. 1832 (loi

*) *Im Jahre* 1841 *war die Zahl der Wähler auf* 51,471 *und* 1842 *auf* 52,953 *gestiegen.*

d'organisation judiciaire). 4) Das Gesetz über die Einrichtung der Geschwornengerichte vom 15. Mai 1838. Nach demselben werden die Geschwornen theils aus solchen Bürgern gewählt, die einen bestimmten Census (110 bis 250 Frcs. = 29 2/3 Thlr. bis 59 1/2 Thlr. Prss. in den grösseren Städten, 110 bis 170 Frcs. = 29 2/3 Thlr. bis 37 7/8 Thlr. Prss.) in den übrigen Gemeinden entrichten, theils aus solchen, die bestimmte Geschäfte verrichten oder Aemter verwalten. Dazu gehören die Mitglieder der Kammer der Repräsentanten, der Provinzial- und Communalräthe, die Bürgermeister und Schöffen, die Secretäre und Steuereinnehmer der Gemeinden, die Doctoren und Licentiaten des Rechts, der Medicin, Chirurgie, Philosophie und freien Wissenschaften, die Militär-Chirurgen und Veterinär-Aerzte, die Notare, Advocaten, Wechsel-Agenten und Mäkler, die Pensionäre des Staates, welche mindestens 1000 Frcs. Pension (270 Thlr. Preuss.) beziehen. Das Gesetz schreibt den bleibenden Ausschüssen der Provinzialräthen vor, jährlich allgemeine Listen der Geschwornen nach den Gerichts-Bezirken zu entwerfen. Diese Listen werden darauf an die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz gesandt, durch welche sie auf die Hälfte reducirt, und dann an den Apellationshof befördert werden, um hier noch eine zweite Reduction zu erfahren. Im Jahre 1840 enthielten diese von den Ausschüssen der Provinzialräthe entworfenen Listen 13,444 Namen, oder einen Geschwornon auf 300 Einwohner. Von diesen waren 10,048 wegen der Höhe ihres Census und 3,396 wegen ihrer Geschäfte oder amtlichen Functionen aufgezeichnet *).

5) Das Gemeindegesetz des Königreichs Belgien vom 30. März 1836 **), welches nach langen und heftigen Debatten in den Sessionen beider Kammern 1834 und 1835 erst zu Stande gekommen war. Nach demselben trägt die Fürsorge für die Communal-Interessen ein Communal-Vorstand oder Gemeinderath, welcher aus dem Bürgermeister, den Schöffen und Räthen gebildet wird. Der Bürgermeister und die Schöffen werden aus der Mitte des Gemeinderaths gewählt; die Mitglieder des Gemeinderaths selbst werden für den Zeitraum von sechs Jahren gewählt und sind alle drei Jahre zur Hälfte zu erneuern an dem letzten Dienstage im Monat October. Das Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen die Handlungen und Beschlüsse des

---

*) *Nach dem früheren Gesetze über die Jury zählte man im Jahre 1837 26,350 Bürger in Belgien, welche die Befähigung hatten, zu Geschwornen gewählt zu werden.*

**) *Vgl. Mittermaier's Erläuterungen dieses Gesetzes in dessen kritischer Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. VIII, pg.* 447—69.

Gemeinderaths entweder der Genehmigung des Königs oder des dauernden Auschusses des Provinzialraths unterworfen sind. Dem Könige steht das Recht zu, die Beschlüsse der Gemeinderäthe zu annulliren, sobald dieselben ihre Schranken überschreiten, oder dem allgemeinen Interesse zuwider laufen. Der Gemeinderath ist mit Einschluss des Bürgermeisters und der Schöffen aus 7 Mitgliedern in solchen Gemeinden zusammengesetzt, die unter 1000 Seelen zählen; er steigt auf 9 Mitglieder für Gemeinden zwischen 1000 und 3000 Seelen, auf 11 Mitglieder für Gemeinden zwischen 3000 und 10,000 Seelen, auf 13 bis 17 Mitglieder für Gemeinden zwischen 10,000 und 25,000 Seelen, und nimmt fernerhin in noch grösseren Städten auf je 5000 Seelen um 2 Mitglieder zu, so dass er für Gemeinden von 30,000 S. aus 19 Mitgliedern, für Gemeinden von 40,000 S. aus 23 Mitgliedern gebildet wird. In noch grösseren Städten nimmt der Gemeinderath von 40,000 S. ab nur für je 10,000 S. um 2 Mitglieder zu, so dass er bei 50,000 S. aus 25 Mitgliedern, bei 60,000 S. aus 27 Mitgliedern und bei 70,000 S. aus 29 Mitgliedern besteht: für noch grössere Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 70,000 Bewohnern erreicht der Gemeinderath das Maximum von 31 Mitgliedern und bleibt dabei stehen. Die Zahl der Schöffen ist in den Gemeinden von 20,000 Einwohnern und darunter zwei und wird auf vier verdoppelt für die Ortschaften, welche eine Bevölkerung von 20,000 Bewohnern übersteigen. Die Mitglieder des Gemeinderaths, mit Ausnahme der vom Könige allein zu ernennenden Bürgermeister und Schöffen, werden von ihren Wählern in directer Wahl ernannt: um ein Gemeindewähler zu sein, muss man Belgier von Geburt oder naturalisirt sein, die Volljährigkeit erreicht haben, sein Domicil in der Gemeinde besitzen und einen Census mindestens von 15 Frcs. (4 Thlr. Preuss.) in den Gemeinden unter 2000 Einwohnern entrichten *). Dieser Census wächst mit der Grösse der Bevölkerung in den Gemeinden, und zwar für die Gemeinde unter 5000 E. bis 20 Frcs., für die unter 10,000 E. bis 30 Frcs. (8 Thlr. Preuss.), für die unter 15,000 und 20,000 E. bis zu 40 und 50 Frcs., sodann für jede 10,000 S. mehr um 10 Frcs., bis dass der Census in den Gemeinden von 60,000 E. und darüber auf 100 Frcs. (27 Thlr. Preuss.) gestiegen ist und dann nicht weiter zunimmt. Im Jahre 1836 gab es 200,885 Wähler für die Gemeinderäthe, d. i. durchschnittlich einen auf 21 Einwohner, im J. 1840 181,451 solche Wähler, d. i. durchschnittlich

---

*) *In den kleinen Gemeinden, in welchen es nicht fünf Bewohner giebt, die den verlangten Census bezahlen, wird diese Zahl durch die zunächst am höchsten Besteuerten ergänzt.*

einen auf 22 Einwohner. Der Bürgermeister und die Schöffen sind mit der Ausführung der Gesetze und Anordnungen in ihren Gemeinden beauftragt; sie können wegen schlechter Führung oder schwerer Vernachlässigung der Geschäfte, oder auf das Gutachten eines Ausschusses der Provinzial-Conseils durch die Gouverneure der Provinz von dem Amt suspendirt oder auch förmlich abberufen werden.

6) Das Provinzialgesetz des Königreichs Belgien vom 30. April 1836, welches gleichfalls erst nach zweijährigen Debatten in den beiden Kammern endlich Gesetzeskraft erlangte *). Es besteht aus 9 Titeln und 137 Artikeln. Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind folgende. Es wird für jede Provinz ein Provinzialrath (Conseil provincial) und ein Regierungs-Commissar eingesetzt. Der Provinzialrath wird unmittelbar von den Wahlcollegien gewählt, und ernennt wiederum aus seiner Mitte einen ständigen Deputations-Ausschuss. Die Regierungs-Commissäre bei den Provinzialräthen sind die Gouverneure der Provinzen, welche vom Könige ernannt und entlassen werden. Die Wähler für die Provinzialräthe sind dieselben, welche die durch das Wahlgesetz für die Kammer vorgeschriebenen Erfordernisse an sich tragen. Die nach demselben angefertigten Wahllisten dienen für die Wahl der Provinzialräthe; jedoch können die, welche die völlige Naturalisation erlangt haben, sich auf einer Supplementarliste eintragen lassen. Wittwen können einem ihrer Söhne die Steuerbeiträge überweisen, um seine Wahlfähigkeit zu bewirken. In den Gemeinden, in welchen die Zahl der in den Wahllisten eingeschriebenen Wähler unter 70 beträgt, werden Supplementarlisten für diejenigen gebildet, welche auch einen geringern Census (das Verhältniss wird im Gesetze angegeben) bezahlen. Die Wahl-Collegien dürfen sich nur mit der Wahl der Provinzialräthe beschäftigen. Die Versammlung der Wähler findet jährlich am ersten Montage im Mai statt. Wenn über 400 Wähler für eine Wahlversammlung vorhanden sind, werden Abtheilungen gebildet: der Präsident des Bezirksgerichts führt im Hauptbureau den Vorsitz, in den andern Abtheilungen präsidirt der Friedensrichter. Die Wahl ist geheim und Stimmenmehrheit entscheidet. Der Gewählte muss sich über die Annahme erklären. Wahlfähig ist nur der geborene oder naturalisirte Belgier, welcher den Genuss aller bürgerlichen und politischen Rechte hat, 25 Jahre alt ist, und in der Provinz wenigstens seit dem 1. Januar des Jahres, in welchem die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat. Die zu peinlichen Strafen Verurtheilten können eben so wenig als die

*) *Vgl. Mittermaier's Erläuterungen dieses Gesetzes in der oben angeführten Zeitschrift für ausländ. Rechtswissenschaft Bd. IX. S.* 116—25.

Budgets seine Zustimmung verweigern. Wenn indess binnen 40 Tagen von der Zeit an, wo der Beschluss des Provinzialraths erfolgte, die Verweigerung des Königs nicht eintrifft, so ist der Beschluss als angenommen anzusehen. Acte, die nach dieser Bestimmung der König nicht annullirte, können später nur durch das gemeinschaftliche Zusammenwirken der gesetzgebenden Gewalt (beide Kammern und der König) vernichtet werden. Jede Versammlung der Provinzialräthe ausser den oben angegebenen ist ungesetzlich, und die Theilnehmer an derselben können eine Haft von 6 Monaten bis 2 Jahren erleiden. Die Provinzialräthe werden auf 4 Jahre erwählt; alle 2 Jahre tritt die Hälfte aus, und eine neue Wahl erfolgt. — Jeder Provinzialrath hat eine ständige Deputation (Ausschuss) von 6 Mitgliedern. Zu dieser können nicht gewählt werden: gerichtliche Beamte, Advocaten, Pfarrer, Ingenieure der Brücken und Strassen, Beamte der Provinzial-Verwaltung, Mitglieder der Communal-Verwaltungen, Personen, welche für den öffentlichen Unterricht angestellt sind, endlich keine Beamte, welche unmittelbar dem Gouverneur untergeordnet sind. Die Mitglieder der Deputation werden auf 4 Jahre gewählt, und alle 2 Jahre tritt die Hälfte aus. In derselben führt der Gouverneur der Provinz den Vorsitz und hat eine berathende, aber keine entscheidende Stimme: sie kann nur berathen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied erhält einen jährlichen Gehalt von 3000 Frcs. (810 Thlr. Prss.), von welchem jedoch die Hälfte zurückbehalten wird, um einen Fonds de presence zu bilden, indem diese Summe alle 3 Monate unter die Mitglieder nach der Zahl der Sitzungen vertheilt wird, bei welchen sie gegenwärtig gewesen sind. Die Deputation giebt ihr Gutachten über alle ihr vorgelegten Gegenstände ab, und hält ihre Berathungen sowohl während der Sitzungen des Provinzialraths, als zu anderen Zeiten, über alles, was die laufende Verwaltung der Interessen der Provinz und die Vollziehung der Gesetze betrifft, so wie über die ihr vom Gouverneur überwiesenen Geschäfte, so weit ihre Vermittelung dabei erfordert wird. Sie vertritt die Provinz vor Gericht in allen gegen die Provinz angestellten Klagen und beginnt auch ohne vorgängige Genehmigung des Provinzialraths, wenn dieser nicht versammelt ist, die Prozesse wegen Mobilien oder possessorischer Klagen. Ueber alle Gegenstände, welche zur Competenz des Provinzialraths gehören, entscheidet die Deputation, wenn jener nicht versammelt ist, und der Gegenstand keinen Aufschub erleidet, jedoch mit der Verpflichtung, bei der nächsten Versammlung des Provinzialraths darüber zu berichten. Ueber die Fonds der Provinz kann nur auf Anweisungen der Deputation verfügt werden, und jeden Monat sen-

die Deputation an den Minister des Inneren den Etat der Liqui-
ınen in Bezug auf die Fonds im letzten Monate. Am Ende
s Monats stellt der Finanzminister die erhobenen Einnahmen der
inz zur Verfügung der Deputation. Jährlich bei Eröffnung der
ıngen des Provinzialraths überreicht ihm die Deputation eine
tändige Darstellung der Verhältnisse der Provinz in Bezug auf
Verwaltung; gleichzeitig legt sie die Uebersicht der Einnahmen
Ausgaben des letzten Jahres mit dem Entwurfe des Budgets
endlich alle geeigneten und vorbereiteten Anträge vor. — Der
vinzial-Secretär führt sowohl bei den Sitzungen des Provin-
ıths, als der Deputation das Protocoll und besorgt die Expeditio-
— Der Gouverneur der Provinz, welcher seinen Wohnsitz
Iauptorte der Provinz hat, besorgt die vorläufige Instruction aller
ınstände, welche dem Provinzialrathe oder der Deputation vorzu-
ı sind; er hat das Recht, den Berathungen des Provinzialraths
ıwohnen, Aufklärung zu verlangen, so wie auch wiederum seine
enwart in den Sitzungen von dem Provinzialrathe gefordert wer-
kann. Nur der Gouverneur ist mit der Vollziehung der von dem
inzialrathe oder der Deputation gefassten Beschlüsse beauftragt;
esse der Provinz werden, im Namen der Deputation von dem
verneure betrieben. Hat der Provinzialrath oder die Deputation
h einen Beschluss ihren gesetzlichen Wirkungskreis überschritten,
die öffentlichen allgemeinen Interessen verletzt, so ergreift der Gou-
eur binnen 6 Tagen den Recurs an die Staatsregierung: erfolgt
, während eines Zeitraums von 30 Tagen keine abändernde Ver-
ng von Seiten der Staatsregierung, so ist der angegriffene Be-
ıss executorisch. Der Gouverneur wacht über die Erhaltung der
e und der Ordnung und Sicherheit der Personen und des Eigen-
ıs in der Provinz: zu diesem Zwecke steht die Gensd'armerie
er Verfügung. In jedem Verwaltungsbezirke wird ein Bezirks-
missär von der Staatsregierung angestellt, dessen Wirkungskreis
über die Landgemeinden und Städte unter 5000 Einwohner er-
kt. Derselbe muss unter Controlle des Gouverneurs und der
ıtation die Verwaltung der Gemeinden beaufsichtigen, über die
achtung der Gesetze und Reglements der Verwaltungsbehörden
ıen und für die Vollziehung der Beschlüsse des Provinzialraths
der Deputation innerhalb seines Bezirks sorgen. Er revidirt
lich wenigstens einmal die Civilstands-Register und untersucht die
eindeverwaltung. Von jedem ausserordentlichen Ereignisse seines
rks hat er dem Gouverneur schleunigst Nachricht zu geben und
ich einen Monat vor der Versammlung des Provinzialraths einen
cht über etwa einzuführende Verbesserungen und über vorhan-

dene Bedürfnisse einzusenden, so wie ebenfalls jährlich an die Deputation eine vollständige Darstellung über den Zustand seines Bezirks einzureichen.

7) Gesetz vom 22. September 1835 über die Fremden, welche sich in Belgien aufhalten *): das Gesetz erhielt — in Bezug auf die Beschränkung des Art. 128 der Verfassung — durch die Verhältnisse der inneren Gestaltung Belgiens und seiner Lage gegen die benachbarten Staaten in diesen so bewegten Zuständen seine nähere Motivirung. Die Hauptbestimmungen dieses nur für 3 Jahre gültigen Gesetzes (— seine längere Dauer wurde von der ausdrücklichen Erneuerung abhängig gemacht, die indess nicht erfolgt ist —) sind folgende: Jeder Fremde, der seinen Aufenthalt in Belgien nimmt und durch sein Benehmen die öffentliche Ruhe in Gefahr setzt, oder im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder verurtheilt ist, welches nach dem Gesetze vom 1. October 1833 **) die Auslieferung begründet, kann durch die Staatsregierung gezwungen werden, sich von einem bestimmten Orte zu entfernen, oder einen bestimmten angewiesenen Ort zu bewohnen, oder das Königreich zu verlassen. Davon sind ausgenommen diejenigen Fremden, welche 1) von der Staatsregierung die Erlaubniss erhalten haben, ihren Wohnsitz in Belgien zu gründen, 2) mit einer Belgischen Frau verheirathet sind und Kinder in dieser Ehe erzeugt haben, die während ihres Aufenthalts in Belgien geboren sind, 3) den Belgischen Orden des eisernen Kreuzes sich erworben haben. — Der königliche Befehl an den Fremden, einer der drei oben angegebenen Bestimmungen sich zu fügen, soll dem Fremden durch einen Gerichtsvollzieher eingehändigt werden, worauf demselben mindestens ein freier Tag zu bewilligen ist. Der Fremde, welcher den Befehl erhalten hat, das Königreich zu verlassen, muss die Gränze bezeichnen, auf welcher er das Land verlassen will; er erhält dann eine genaue Marschroute mit Angabe, wie lange er sich an jedem der Orte aufhalten darf: wenn er diesen Anordnungen sich nicht fügt, wird er durch die bewaffnete Macht über die Gränze gebracht. Wenn einem Fremden ein bestimmter Aufenthaltsort angewiesen war, und er diesen verlässt, so kann die Regierung den Fremden aus dem Lande weisen. Sollte der Fremde aber, der das Land verlassen musste, wieder zurückkehren, so wird er wegen der Rückkehr von den Zuchtpolizei-Gerichten zum Gefängniss von 14 Tagen bis 6 Monaten verurtheilt und nach Ablauf der Strafzeit abermals aus dem Reiche abgeführt.

*) *Vergl. Mittermaier's ob. gen. Zeitschrift für ausländ. Rechtsw. u. s. w. Bd. IX., S.* 317—19.

**) *Vergl. Mittermaier in derselben Zeitschrift, Bd. VI., S.* 473.

Nachdem diese allgemeinen Gesetze von der gesetzggebenden Gewalt als Ergänzungen oder temporäre Abänderungen des Belgischen Grundgesesetzes von 1831 in den darauf folgenden fünf Jahren erlassen waren, drehten sich die Arbeiten der beiden Kammern unter voller Aufrechterhaltung der Verfassung, theils um confessionelle Streitigkeiten und die Ausgleichung der Verhältnisse mit dem Römischen Stuhle, theils um finanzielle Fragen, Herabsetzung des Zinsfusses, und materielle Gegenstände mannichfachster Art, die besonders auf die Hebung des innern Verkehrs, Genehmigung des Vertrags mit dem Deutschen Zollverein, Ausdehnung des Eisenbahnnetzes auf alleinige Kosten des Staates u. s. w. sich bezogen. In der Session des Jahres 1845—46 waren die Hauptgegenstände der Berathung die Lage der Arbeiter und der bedürftigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, so wie die Maassregeln zur Abhülfe der durch die Krankheit der Kartoffeln angeregten Besorgnisse. Erst in der Session des Jahres 1847 wurde eine wesentliche Veränderung des Grundesetzes beschlossen, aber auch diese nur in der Zahl der Repräsentanten und dem danach sich richtenden numerischen Verhältnisse der Senatoren, weil dies durch die inzwischen beträchtlich gewachsene Bevölkerung des Staates in Folge der Artikel 49 und 54 der Verfassung (s. oben S. 319 und 320) nothwendig gemacht wurde. Die Bevölkerung Belgiens war nach der Zählung im October 1846 auf 4,335,319 Seelen gewachsen, und demgemäss wurde für die Repräsentanten-Kammer eine Zahl von 108 Mitgliedern und für den Senat von 54 Mitgliedern nach jenen Artikeln gesetzlich gefordert. Das darüber von den beiden Kammern berathene Gesetz wurde vom König Leopold am 31. März 1847 bestätigt, und in Folge desselben die neue Vertheilung der Repräsentanten und Senatoren auf die einzelnen Provinzen in nachstehender Weise angeordnet:

Provinzen	Repräsentanten	Senatoren
Antwerpen	10	5
Brabant	17	9
Westflandern	16	8
Ostflandern	20	10
Hennegau	18	9
Lüttich	11	6
Limburg	5	2
Luxemburg	5	2
Namur	6	3
zusammen	108	54

Schweden und Norwegen.

Quellen und **Hülfsmittel.** G. F. Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Götting. 1794, 8vo. 1r u. einziger Bd., enthält Schwedische Grundgesetze von 1397 bis 1789. — Dufau, Guadet, Collect. etc. vol III. pag. 72 sq. — Pölitz, Verf. Europ. Bnd. III, S. 58 — 112. — H. Steffens, der Norwegische Storthing im J. 1824, geschichtliche Darstellung und Actenstücke, Berlin 1825, 8vo. — Münch-Räder, den norske Constitutions Historie og Vaesen, Christiania 1841, 8vo. — Aug. Th. Brömel, die freie Verfassung Norwegen's in ihrer geschichtlichen Entstehung nebst einleitender Vorgeschichte, Bergen 1843, 8vo. — Er. Mor. Arndt, Schwedische Geschichte unter Gustav III., vorzüglich aber unter Gustav IV. Adolf, Lpzg. 1839, 8vo. — Carl af Forsell Statistick öfver Sverige, Stockholm 1831, 8vo., 3 Uplagen Stockholm 1836 u. Deutsche Uebersetzung dieses Werkes von A. G. Freese, Lübeck 1835, 8vo. S. 44 u. flg.

I. Schweden.

Das Königreich Schweden mit Dänemark und Norwegen durch die Calmarische Union vom 20. Juli 1397*) vereinigt, bildete in diesem grossen Nordischen Gesammtreiche nur den weniger bedeutsamen und nur im Süden und auf der östlichen Küste des mittleren Landes einigermaassen entwickelten Theil. Zweimal wurde die Calmarische Union am 9. Jul. 1436**) und am 14. Mai 1450 erneuert, aber dadurch keinesweges das Band dieser Nordischen Staaten mehr befestigt. Denn gerade durch diese Vereinigung war Schweden mehr in die allgemeinen politischen Angelegenheiten und Kämpfe hineingezogen und dadurch eine grössere Rivalität auf Dänemark und ein kräftigeres Gefühl für nationale Selbstständigkeit entwickelt worden. Dies führte zu den Bürgerkriegen in der zweiten Hälfte des funfzehnten und in den ersten Jahren des sechzehnten Jahrhunderts, bis die Union durch

---

*) *Sie ist in Martens Sammlg. I. S. 16 in Deutscher Sprache abgedruckt.*
**) *Gleichfalls bei Martens Sammlg. I. S. 19 in Deutscher Spr.*

Christians II. Zügellosigkeit gelöst, und unter der Einwirkung der Reformation die Selbstständigkeit Schwedens als eines für sich bestehenden Königreichs hergestellt wurde. Die förmliche Erklärung geschah auf dem Reichstage zu Strengnås am 7. Juni 1523, indem die Schwedischen Reichsstände auf die Aufforderung des Königs Friedrich I. von Dänemark antworteten, sie hätten zu ihrem Könige Gustav Wasa Erichsson gewählt*). Für seinen Mannsstamm nach dem Erstgeburtsrecht wurde die Erbvereinigung Schwedens,**) als eines Erbkönigreichs, auf dem Reichsstage zu Westerås am 13ten Januar 1544 im Namen aller Stände vom Adel ausgefertigt, der sich hier „Mitglied und Stütze der Krone Schwedens" nannte. Drei Jahre später erneuerten sämmtliche Stände auf dem Reichstage zu Strengnås (im J. 1547) die Anerkennung dieser Testamentsordnung für den König Gustav Wasa und seine männlichen Nachkommen, indem den Reichstagbeschluss darüber die Geistlichkeit abfasste, wobei auf diesem Reichstage zum ersten Male neben dem Bischofe auch die Pfarrer von Stadt und Land als Abgeordnete erschienen.

Die traurigen und blutigen Kämpfe unter den Söhnen Gustav Wasa's liessen in Schwedon bei einer mächtigen Parthei wieder den Gedanken an ein Wahlreich aufkommen, zumal als Sigismund, Gustav's Enkel, von dessen zweitem Sohne Johann, nach dem Tode des Königs Stephan Bathory von Polen auch auf den Polnischen Königsthron gewählt wurde, da seine Mutter Catharina, die Tochter Siegismunds II., noch das Andenken an Jagello's Stamm in Polen aufrecht hielt. Die Furcht vor der weiteren Verbreitung der Katholischen Kirche in Schweden und vor dsr Zurücksetzung dieses Reiches hinter Polen führte zur Unterzeichnung der Calmarischen Statuten***) am 7. Sept. 1587 über die Regierung beider Reiche (Schweden und Polen), bevor Sigismund zur Uebernahme der Regierung nach Polen ging. Die Evangelische Religion wird geschützt, Schwedens Ehre und Vorrang überall gewahrt, über Krieg, Frieden und Bündnisse sollen Schweden's Stände gehört werden, und ohne ihre Genehmigung darf kein in Polen von König Siegismund aus gefertigtes Gebot oder Verbot in Schweden gültige Kraft erhalten: aber auch das Erbrecht bleibt dem Hause Wasa für Schwedens Krone nach dem Rechte der Erstgeburt gesichert, und selbst bei dem Aussterben der

---

*) *Geijer's Gesch. Schwedens, Bnd. II, S.* 35.

**) *Abgedruckt in Stjernman Rickdagars Beslut, I. pg,* 137 *und in Deutscher Sprache bei Martens a. a. O· S.* 319.

***) *Vergl. Geijer. Gesch. Schwed. Bnd. II. S.* 243.

Staat und Regierung des Reichs (Regierungsform) angenommen. Sie sollte als eine Richtschnur zur Verwaltung des allgemeinen Wesens dienen, und zwar sowohl auf die Ausübung der Königlichen Macht als der ständischen Gerechtsame einwirken: allein sie liess die herkömmliche Zusammensetzung der Reichstage bestehen, und bestimmte weder genau die Gränzen der Königlichen Gewalt, noch die der ständischen Rechte, indem sie im Gegentheile überall beide als schon bekannt voraussetzte. Dennoch wurde sie von dem grösseren Theile der Königlichen Beamten als gefährlich für die Königliche Macht angesehen, und kam niemals in allen Theilen zur Ausführung.

Durch Gustav Adolf's Schwester Catharina, die an den Pfalzgrafen Johann Casimir von Zweibrücken verheirathet war, gelangte deren Sohn Carl X. Gustav (6. Juni 1654 † 23. Februar 1660), als der nächste Erbe der weiblichen Linie, auf den Schwedischen Thron. Das Haus Pfalz-Zweibrücken hat denselben im Mannsstamme 64 Jahre besessen (1654—1718). Unter ihm wurde die Königliche Gewalt willkührlicher, und die auswärtigen Verhältnisse der Schwedischen Mächte liessen das Ansehen und den Einfluss der Schwedischen Reichsstände immer mehr sinken, indem der Königliche Wille, unterstützt durch das Heer, die Flotte und die Besitzungen in Deutschland und den südlichen Küstenländern der Ostsee über die Benutzung aller Kräfte das Land für die jedesmaligen Beziehungen der Regierungspolitik allein entschied. Als ein bezeichnendes Resultat dafür gilt unter dem zweiten Könige aus dem Hause Pfalz-Zweibrücken, unter Carl XI. (23. Febr. 1660 † 15. April 1697) der Reichstagsbeschluss vom 10. December 1680 über das Verhältniss des Reichsraths und der Reichsstände*), auf welchen daher späterhin die wieder gekräftigte Königliche Macht in dem unten abgedruckten Grundgesetze vom Jahre 1772 ausdrücklich besondere Rücksicht nahm. — Der Kriegsheld Carl XII. (15. April 1697, vor Friedrichshall am 11. December 1718 erschossen), welcher unvermählt den Mannsstamm seiner Linie schloss, hatte während des grossen Nordischen Krieges, d. h. also während seiner ganzen Regierung, nur starke Forderungen an sein Volk zu machen, und fühlte sich niemals geneigt auf die Vorstellungen seiner Reichsstände zu hören. Aber seine langjährige Abwesenheit von Schweden, und sein Waffenunglück seit der Niederlage bei Poltawa (8. Juli 1709), regten bei den Reichsständen den Gedanken, dass das

---

*) *Abgedruckt bei Stjernman Riksd. Besl. II, S. 1873 und Deutsch bei Martens a. a. O. I, S. 424.*

Glück Schwedens nicht in der Behauptung seiner auswärtigen Stellung zu suchen wäre, zu lebhaft auf, um nicht späterhin jede Gelegenheit eifrig zu ergreifen, die Königliche Gewalt wieder in die älteren verfassungsmässigen Schranken zurückzuführen, und durch Selbstbestimmung bei den öffentlichen Lasten diese wesentlich zu erleichtern.

Diese Gelegenheit zeigte sich unerwartet günstig bei dem Tode Carls XII.: ein ansehnlicher Theil der auswärtigen Besitzungen ging durch die Friedensschlüsse mit den benachbarten Mächten verloren, das Heer und die Flotte konnten nicht mehr auf dem früheren Fusse erhalten werden. Carl's XII. Schwester, Ulrike Eleonore, wurde auf Bedingungen als Königin von Schweden gewählt (1. März 1719 † 5. December 1741), dasselbe Loos hatte ihr Gemahl Landgraf Friedrich von Hessen, der durch Wahl am 4. April 1720 den Schwedischen Thron bestieg und kinderlos am 5. April 1751 verstarb. Es wurde von dem ersten Reichstage unter seiner Regierung eine neue Regierungsform am 2. Mai 1720 angenommen*), nach welcher der Adel die wesentlichsten Rechte der Regierung an sich zog, indem er im Namen der Stände zu handeln vorgab, diese aber durch seinen überwiegenden Einfluss nach der in ihm vorherrschenden Majorität leitete. Die Reichstage wurden jetzt auf widrige Weise Tummelplätze für die Interessen einzelner Familien des Adels, mit denen nicht selten zu ihrer Verstärkung die mehr hervorragenden Häupter der Geistlichkeit und des Bürgerstandes sich vereinigten. Dies bewährte sich auf das deutlichste auf dem Reichstage des Jahres 1723 bei den am 16. October d. J. in zwei besonderen Urkunden bestätigten erweiterten Privilegien für den Adel und die Geistlichkeit**), und der am folgenden Tage sanctionirten Reichstagsordnung vom 17. October 1723***). Der Adel aber war zahlreich und arm, er wurde dem auswärtigen Einflusse durch Corruption zugänglich: bald herrschten daher Französische und Russische Interessen und Intriguen auf dem Schweidischen Reichstage und in dem Schwedischen Reichsrathe. Die Spitznamen der Hüte und Mützen bilden noch jetzt ein trauriges geschichtliches Andenken, wie dieser Staat auf Kosten der übrigen Classen des Volks fast bis zur Aussaugung des Landes durch den Adel zu Grunde gerichtet wurde.

---

*) *Abgedruckt bei Stjernman Riksd. Besl. III, S. 2312 und Deutsch bei Martens a. a. O. I, S. 433.*

**) *Deutsch bei Martens a. a. O. I, S. 463 und 479.*

***) *Abgedruckt bei Stjernman Riksd. Besl. III, S. 3538 und Deutsch bei Martens a. a. O. I, S. 494.*

als Beamte und Unterthanen hier im Reich zu allererst bei dem göttlich klaren und reinen Worte bleiben, so wie es in den prophetischen und apostolischen Schriften abgefasst in den christlichen Symbolen, Luthers Catechismus der unveränderten Augsburgischen Confession erklärt, und im Upsalischen Concilium, sammt den vorigen Reichsbeschlüssen und Erklärungen darüber verordnet worden, so dass das Recht der Kirche befestigt wird, allen königlichen Rechten, der Krone und dem Schwedischen gemeinen Manne unbeschadet.

Art. 2. Es liegt dem Könige ob, sein Reich so zu regieren, wie es die Schwedischen Gesetze besagen, ihm und niemand anders; das Recht und die Wahrheit zu befestigen, zu lieben und zu erhalten; hingegen Ungerechtigkeit und Unrecht zu verbieten, abzuschaffen und niederzuschlagen; niemand an Leben, Ehre, Leib und Wohlfahrt zu kränken, bis er gesetzmässig überzeugt und verurtheilt worden, und Niemandem etwas von seinen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, zu entziehen oder entziehen zu lassen, ohne die gewöhnliche Untersuchung und Recht, auch das Reich nach den königlichen Gesetzen, Landesverfassung und dieser Regierungsform zu regieren.

Art. 3. Die Successionsordnung des Reichs betreffend, bleibt es damit gänzlich nach dem Erbvertrag, so wie derselbe 1743 in Stockholm entworfen, und angenommen worden, welcher mit dem 1544 zu Westerås verfertigten Erbvertrage und dem 1604 zu Norköping gemachten Beschluss übereinstimmend ist.

Art. 4. Nächst der königlichen Hoheit ist von Alters gewesen und soll ferner bleiben die erste Würde bei dem königlichen Rath (Reichsrath), welchen der König sich ausersieht und wählt von eingebornen Rittern und Edelleuten, die Sr. Königl. Majestät und dem Reiche mit Huld, Treue und Mannschaft verbunden sind. Und weil diese nicht zu einer gewissen Anzahl gesetzt werden können, da man nur so viele ordnet, als des Reichs Bedürfniss und Ehre erfordern, sollen gleichwohl für gewöhnlich 17 sein, des Reichs hohe Aemter und der Generalgouverneur von Pommern mit eingeschlossen. Dieser sammt und sondere Sorgfalt soll sein, des Königs Majestät, in des Reichs angelegenen Gewerben und Geschäften zu rathen, wenn sie von Sr. Königl. Majestät darum befragt werden; zum Reichs Besten das Ihrige beizutragen, Höchstdemselben nach ihrer besten Einsicht zu rathen, was zu Ihres und des Reichs Nutzen dient, die Stände und Gemeinen zur Treue und Bereitwilligkeit anzuhalten; des Königs und Reichs Bestes, Hoheit, Selbstständigkeit, Nutzen und Wohlstand in Obacht zu nehmen, und also, wie der Reichstagsbeschluss von 1602 besagt, zu rathen, wie es deren Amt erfordert, aber nicht zu regieren. Uebrigens sind die Reichsräthe nur allein dem König verpflichtet, und demselben lediglich für ihren Rath verantwortlich; doch kann der König denselben wegen eines unglücklichen Ausganges, so wider deren Votirung, Vermuthen, Gedanken und auf Gründe sich stützende Meinung, sich ereignen kann, nichts vorwerfen oder ihnen zurechnen, besonders wenn die Ausführung guter Rathschläge nicht ihren erwünschten Endzweck erreicht, durch die Besorgung derjenigen, denen es obgelegen und anbefohlen worden, sie auszuführen und zu verrichten.

Art. 5. Den Königen liegt ob, zu steuern und zu rathen, die Städte und Länder und alle ihre und der Krone Gerechtsame zu bewahren und zu schützen, so wie es die Gesetze und die Regierungsform besagen.

Art. 6. Da Verhandlungen von Frieden, Stillstand und Bündnissen, sie seien offensiv oder defensiv, selten den geringsten Aufschub leiden, und die

grösste Verschwiegenheit nothwendig erfordern: so werden des Königs Majestät mit dem Reichsrath dergleichen wichtige Fälle überlegen, und nachdem sie deren Meinung erwogen und eingenommen, solche Massregeln und Mittel ergreifen, die er selbst fürs Reich als die besten und nützlichsten erachten wird. Sollten jedoch bei so wichtigen Fällen die Reichsräthe in einer Meinung übereinstimmen, die gegen die von des Königs Majestät streitet; so lässt der König es bei den Gedanken der Reichsräthe verbleiben. Falls aber die Meinungen getheilt sind; alsdann prüfen Se. Majestät und nehmen diejenigen an, die sie selbst für die beste und nützlichste halten.

Art. 7. Wenn der König ein Ausländer ist; so reiset er nicht ohne der Reichsstände Wissen und Gutbefinden aus dem Lande. Wenn er aber ein Schwede und eingeboren ist, so theilt er nur sein Vorhaben dem Reichsrath mit, und holt auf die Weise, wie vorgeschrieben steht und der Art. 6. vermeldet, dessen Rath und Meinung ein.

Art. 8. Und damit alle bei Sr. K. M. vorfallende vielfältige Reichs-Angelegenheiten unb Verrichtungen mit desto mehrerem Betrieb und Ordnung ausgeführt werden können; so werden die Geschäfte unter die Reichsräthe auf eine solche Art vertheilt, wie es Se. Königl. Maj. am nützlichsten und dienlichsten finden; weil Königl. Maj. allein, als das Hauptsteuer des ganzen Reichs, Gott und dem Vaterlande für dessen Führung verantwortlich sind, und in allen diesen Fällen, worin Se. Maj. die Meinungen der Herrn Reichsräthe, die solcher Angelegenheiten kundig und von Sr. Maj. berufen sind, eingezogen haben, steht Se. Königl. Maj. ein votum decisivum zu; doch werden hiervon ausgenommen alle Justizangelegenheiten, welche vom Hofgericht, Kriegsgericht und allen Richterstühlen im Reiche abgemacht werden und nachher unter die Justizrevision zur endlichen Entscheidung gehören, die allezeit aus 7 Reichsräthen, welche in richterlichen Aemtern gebraucht worden und als rechtsverständige und gesetzerfahrene Männer bekannt sind, bestehen soll, und wobei Se. Königl. Maj. selbst, jetzt wie zuvor, gegenwärtig sind, und allda allein 2 Stimmen, und wenn die Meinungen gleich sind, eine entscheidende Stimme haben.

Art. 9. Es kommt allein der Königl. Majestät zu, Gnade wiederfahren zu lassen, Ehre, Leib und Güter bei allen Verbrechen, die nicht offenbar wider der Gottes klare Worte streiten, wieder zu geben.

Art. 10. Alle höhere Dienste vom Obristlieutenant bis zum Feldmarschall, beide inclusive, und alle dergleichen, beide geistlichen und weltlichen Standes, werden im Königl. Rath auf folgende Weise ausgetheilt. Wenn sich eine Vacanz ereignet; so haben die Reichsräthe sich von der Geschicklichkeit und den Verdiensten aller der Personen, die solche wichtige Aemter suchen, und in einigen Betracht dabei kommen können, zu unterrichten, und solches Sr. Königlichen Majestät vorzutragen, und wenn dieselben Dero gnädige Ernennung im Rathe wegen der Person, wegen Dero Beifall zur Beförderung einer Stelle erhalten, zu erkennen gegeben; so machen die Reichsräthe dabei ihre nöthige Erinnerungen zu Protokoll, und schreiten zu keiner weitern Votirung. Zu allen übrigen Diensten werden Sr. Majestät von den Collegien und andern Obern drei der verständigsten, würdigsten und zu den ledigen Stellen dienlichsten Personen, die nur zu finden, vorgeschlagen; wobei ein und der andere verdiente Mann ausser dem Collegium mit genannt werden kann, und werden zugleich alle diejenigen Personen, die sich zu dieser Stelle gemeldet, mit angezeigt. Bei den Regimentern verhält man sich im Vorschlag wegen der zu besetzenden Stellen nach des Königs Karl XII. ausgegebener Verordnung

und das dritte hat in Abo seinen Sitz, unter welches das Grossfürstenthum Finnland gehört.

Art. 16. Alle Commissionen, Gerichtsdeputationen oder ausserordentlichen Gerichtsbänke, sie seien vom König oder Ständen gesetzt, sollen künftig abgeschafft sein, da sie nur als Beförderungsmittel der Gewalt und Tyrannei dienen; und ein jeder Schwede geniesst das Recht, vor dem Gericht verklagt zu werden, unter welches er nach den Schwedischen Gesetzen gehört. Wenn es sich aber träfe, dass Jemand sich durch ein hohes Verbrechen, oder der Reichsrath, oder auch ein ganzes Collegium so verginge, dass er den König, das Reich, oder die Hoheit der Krone antastet, und die Schuldigen weder vom Hofgericht noch Rath verurtheilt werden könnten, dann wird ein Reichsgericht gesetzt, in welchem Se. Königl. Majestät selbst, oder an dessen Stelle der Kronprinz, oder der älteste der Erbfürsten, oder auch der älteste des Reichsraths präsidirt, welche sämmtliche Reichsräthe, Feldmarschälle, alle Präsidenten des Reichs und Königl. Collegien, 4 älteste Hofräthe und alle 3 Reichshofräthe, ein General, die beiden Generallieutenants, die beiden ältesten Generalmajors, der älteste Admiral, die beiden ältesten Viceadmirale, auch die beiden ältesten Contreadmirale, der Hofkanzler und die drei Staatsssecretäre zu Beisitzern haben; der Justizcanzler ist alle Zeit Actor, und der älteste Revisionssecretär führt das Protocoll. Dieses Gericht hat, wenn die Untersuchung geschehen, die Macht, das Urtheil bei offenen Thüren abzulesen, und darf hernach Niemand solches ändern, noch weniger schärfen; des Königs Majestät aber können Gnade widerfahren lassen.

Art. 17. Nach den Hofgerichten folgt das Kriegscollegium, in welchem nach wie vor ein Präsident und Generalfeldzeugmeister, Generalquartiermeister und die gewöhnlichen Kriegsräthe, die in Rechnungssachen geübt sein müssen, sitzen, und am besten aus denen gewählt werden können, die des Kriegswesens kundig sind. Dieses Collegium hat die Aufsicht und Verwaltung über des Reichs Kriegsmacht zu Lande, die Artillerie, welche im Felde und in den Festungen gebraucht wird, desgleichen über den Fortificationsstaat, über Geschütz, Factoreien, Waffen und Seitengewehr, Ammunition und was dazu gehört, den Zustand der Festungen besonders an den Gränzen, Schanzen und Kriegsgebäuden, über Ausschreibungen, Werbungen und Musterungen und dergleichen, nach Anleitung der Instructionen, Verordnungen und königl. Schreiben, welche entweder jetzt schon oder künftig ausgefertigt werden.

Art. 18. Des ganzen Reichs Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande, mit deren höchsten Ober- und Untergeordneten, müssen den Eid der Treue und Huldigung Sr. Königl. Maj., dem Reiche und den Ständen nach dem aufgesetzten Formulare ablegen. Die Kriegsmacht zu Pferde und zu Fuss, sowohl als die Seeleute, bleiben bei ihrer Eintheilung, und den mit den Gemeinden sammt den Ständen errichteten Verbindungen, welche genau in Acht genommen und befolgt werden müssen, bis Se. Maj. und die Stände nöthig finden, einige Aenderungen darin festzusetzen.

Art. 19. Es mag, ausser Königl. Maj. eignem Befehl, kein Oberster oder anderer Kriegsbefehlshaber einige beurlaubte Mannschaft zum Aufbruch oder Marsch aufbieten, ausser dem gewöhnlichen Regiments- und anderem Zusammenkommen; es sei denn, dass solches bei einem unvermutheten Einfall der Reichsfeinde geschehe, in welchem Falle es aber Sr. Königl. Maj. ohne Verzug gemeldet werden muss: inmassen Se. K. M. der alleinige Oberbefehlshaber ihrer ganzen Kriegsmacht, sowohl zu Wasser als zu Lande, sind, so wie es in den vorigen und für das Reich am glänzendsten und glücklichsten Zeiten allezeit gewöhnlich gewesen.

Art. 20. Das dritte Collegium ist die Admiralität, in welcher ein Präsident ist, der alle gegenwärtige Admirale und Flaggenmänner zu Beisitzern hat; um aber dessen Bedürfnisse desto besser zu befördern, muss in den Berathschlagungen bei Sr. K. M. wenigstens ein Reichsrath sein, der zur See gedient und im Seewesen erfahren ist. Dieses Collegium hat die Aufsicht, Besorgung und Verwaltung über die Seemacht des Reichs und alles, was dazu gehört, sowohl über den Schiffsbau, Ausrüstung und Geschütz, als auch Anschaffung des Proviants, Pressung der Matrosen, Dükerei (Einrichtung zur Bergung gestrandeter Schiffe und Güter) und Lootsenwesen, desgleichen alle andere hierunter gehörige Geschäfte und Angelegenheiten, so wie es die königlichen Instructionen, Schreiben und Verordnungen, die bis jetzt verfasst sind oder künftig ausgefertigt werden, enthalten.

Art. 21. Das vierte Reichscollegium ist die Reichskanzlei, in welcher stets ein Reichsrath den Vorsitz führt, und einen oder mehrere Reichsräthe, einen Hofkanzler, Staatssecretär und die gewöhnlichen Kanzleiräthe zu Beisitzern hat. In diesem Collegium werden alle Beschlüsse, Verordnungen und Recesse, die das Reich überhaupt, oder auch einzelner Städte und Personen Privilegia angehen, verfasst und entworfen; insbesondere Vollmachten, Schreiben, Gebote und Befehle. Hieher gehören auch alle Reichstage und Zusammenkünfte, Verhandlungen, Bündnisse mit fremden Mächten, auch Friedensverträge mit Feinden, die gehörigen Abfertigungen der Gesandtschaften, alle Berathschlagungen, welche der König gewöhnlich mit dem Reichsrath hält, oder auch mit einigen von demselben, und die darüber gehaltene Protocolle, ingleichen das, was mit des Königs Majestät eigener Hand und Namen ausgefertigt wird. Dieses Collegium hat ebenfalls die nöthige Besorgung und Verwaltung des Postwesens im ganzen Reiche und den dazu gehörigen Provinzen, so dass es, unter der dazu verordneten Oberdirectoren Aufsicht, gehörig verwaltet wird. Die Staatssecretäre haben dabei genau Acht zu haben und zuzusehen, dass die Expeditionen nach Sr. K. M. Ausspruch und nach den Protocollen fördersamst richtig und in guter Ordnung vollzogen und ausgefertigt werden, ohne den geringsten Aufschub, es sei auch aus welcher Absicht es wolle. Sollte Jemand so kühn sein, und eine Expedition ausfertigen, die mit des Königs Majestät Entscheiden stritte, und suchen wollen des Königs Majestät damit zu überraschen (welches wegen der Menge der Expeditionen leicht geschehen kann); der soll, nach geschehener Untersuchung und rechtlichem Urtheil, aus dem Dienste gesetzt, und nach dem Verbrechen gehörig bestraft werden. Es soll daher keinem Befehl wie bisher Gehorsam geleistet und nachgelebt werden, als der mit behöriger Contrasignatur versehen ist, Kriegsangelegenheiten ausgenommein. Dieses Collegium hat sich übrigens nach der Kanzleiordnung und den Instructionen, Schreiben und Königl. Verordnungen zu richten, welche es bereits empfangen hat, oder künftig überkommen wird.

Art. 22. Des Königs Maj. ernennen im versammelten Rath, doch ohne Umstimmung, den Kanzleipräsidenten, Kanzleiräthe, welche Reichsräthe sind, den Hofkanzler, den Justizkanzler, die Staatssecretäre, und nehmen solche, auf welehe Dero Vertrauen fällt. Ein Gleiches geschieht mit den Königl. Ministern an auswärtigen Höfen.

Art. 23. Das fünfte Reichscollegium ist das Kammercollegium, welches einen Präsidenten und die gewöhnlichen Kammerräthe hat. Es haben alle diejenigen, die mit den Königl. und Kroneinnahmen und Ausgaben zu thun, Befehle anzunehmen und Bescheide zu geben haben, sich nach den Instruc-

tionen, Königl. Ausfertigungen und Befehlen zu verhalten, die entweder schon vorhanden sind, oder künftig ausgefertigt werden.

Diesem Collegium liegt ob, Sorgfalt, Fleiss und Mühe anzuwenden, dass die Renten richtig und in Zeiten eingetrieben und vermehrt, das Land wohl genutzt, bearbeitet und durch gute Haushaltung und Verbesserung angebaut wird, so dass die Regalia Fisci nicht vermindert, versäumt oder verloren werden, vielmehr die Reichseinkünfte auf alle Art verbessert, zu Ausgaben gesichert, zu Rathe gehalten, in Zeiten beigetrieben, und der Credit vornehmlich bewahrt werde, so dass des Königs Maj. in und ausser dem Reiche im Nothfall eine Unterstützung, Beistand und Hülfe zu erwarten haben können. Der grosse Seezoll mit dessen Einnahmen und Berechnungen, desgleichen die kleinen Zölle und Accisen, gehören ebenfalls, unter ihrer respectiven Oberdirectors-Aufsicht und Verwaltung, zu des Kammercollegium's Aufsicht und Verwaltung, in welchem für ihre benöthigten Zollbedienten und Aufseher Vollmachten ausgefertigt, und für des Königs Maj. alle gebührende erforderliche Sicherheit gesucht wird.

Art. 24. In dem Staatscomtoir verbleiben der Präsident und die gewöhnlichen Staatscommissarien. Hierunter gehören die Verwaltung und Austheilung der Mittel, bei welchem auch alle, welche die Mittel der Krone unter Händen haben, zu rechter Zeit mit ihren Vorschlägen einkommen müssen, wie es ihre Instructionen deutlich gebieten und befehlen. Der Etat muss jährlich und zeitig eingerichtet, und dabei der Etat vom Jahre 1696 zu einer Richtschnur und zu einem Grunde genommen, und solchergestalt gesetzmässig angeordnet werden, dass die Beamten ihre Besoldungen aus dem Ertrag und Einkünften der Krone geniessen. Der erwähnte Etat darf weder überschritten noch vermehrt werden, wo nicht der unentbehrlichte Dienst und das Beste Königl. Maj. und des Reichs solches erfordern. In dem Etat wird nicht allein die gewisse Summe der (sogenannten) Handgelder, welche der beliebigen Disposition Königl. Maj. schon überlassen sind, sondern auch eine Summe zu ausserordentlichen Ausgaben jährlich veranschlagt, welche nach dem Befehle Königl. Maj. angeordnet, unterschrieben und gebührend contrasignirt wird, alles den Instructionen, Königl. Briefen und Verordnungen gemäss, die schon ausgefertigt sind, oder zukünftig ausgefertigt werden.

Art. 25. Im versammelten Rath, jedoch ohne Votirung, ernennt Königl. Maj. den Präsidenten und die Staatscommissarien aus den Männern, welche durch Treue und Einsicht in diesem betreffenden Werke sich des Vertrauens Königl. Maj. würdig gemacht haben.

Art. 26. Das Bergcollegium hat gleichfalls einen Präsidenten und die gewöhnlichen Bergräthe und Assessoren, sämmtliche solche, die sowohl durch Gelehrsamkeit und Erfahrung sich zum Richteramte geschickt gemacht, als auch alle nöthige und gründliche Kenntniss in allen zum Bergwesen gehörengen Stücken sich erworben haben. Dies Collegium hat Aufsicht und Fürsorge für die Aufrechthaltung der Bergwerke, sammt dem, was mehr sonst zu ihrer Pflege, Wahrnehmung und Verbesserung gehört.

Art. 27. Dem Commerzcollegium gebühren gleicherweise ein Präsident, und die gewöhnlichen Commerzräthe, Assessoren und Commissarien, welche vom Handel und Wandel eine gründliche Kenntniss haben. Diesem Collegium liegt es ob, Sorge zu tragen, wie der Handel möge gestärkt, befördert und verbessert, wie den Manufacturen aufgeholfen, und die Handwerkshäuser wohl eingerichtet, besorgt und unterhalten werden, wie auch die Licenten, Portorien, die Zollordnung und Taxen gehandhabt werden, mit den andern Gegen-

ie solches die Instructionen, Königl. Befehle und Verordnungen
hreiben, oder künftig verordnet wird.

28. Die Kammerrevision erfordert gleicher Weise einen Präsidenten,
den gewöhnlichen Beisitzern Vorsorge trägt, dass nicht allein den da-
ngig gemachten Processgeschäften mit gesetzmässigem Urtheil und Re-
abgeholfen, und selbige durch die Fiscale zur Vollziehung gebracht
ndern auch, dass die jährlichen Rechnungen der Krone ohne Ver-
on der Zeit, wenn sie in das Königl. Kammercollegium einkommen,
ammerrevision davon Nachricht ertheilt worden ist, durchgesehen,
sgearbeitet, und schliesslich ausgemacht werden: Alles nach den
en, Königl. Briefen und Verordnungen, die bereits ausgefertigt sind,
hin ausgefertigt werden.

29. Der Reichs- oder Obermarschall ist einer der Reichsräthe,
Wahrnehmung für des Königs Hof, Schloss und Haus hat, auch
Tafel und Hofleuten, mit dem was dazu gehört, vorsteht, und des-
et und einrichtet.

30. Der Hof Königl. Maj. steht unter des Königs besonderer Ver-
Königl. Maj. allein haben zu verändern und zu verbessern, was Die-
n nöthig finden.

31. Der Oberstatthalter in Stockholm, der Capitainlieutenant, die
und der Quartiermeister der Trabanten, der Oberste und Oberst-
der Leibgarde, der Oberste von dem Leibregimente, der Oberste
eibdragonern, der Oberste und Oberstlieutenant von der Artillerie,
ladjutanten und Commandanten in den Gränzfestungen, sind ver-
nte, die Königl. Majestät im versammelten Rathe, jedoch ohne
in- und ansetzt.

32. Alle Collegia müssen einander die Hand in dem allem reichen,
utzen und Vortheil des Königs und des Reichs betrifft, wenn es
ist und verlangt wird; es muss aber eines dem andern keinen
un, noch Hinderniss oder Abbruch zufügen, sondern jedes seine
nit gebührender Betreibung, schuldiger Besorgung mit Fleiss, Treue
chtigkeit verrichten. So lange die Präsidenten in ihren Collegien
g sind, geniessen sie ihre ordentliche Macht und Autorität; begiebt
er, dass sie in des Königs oder eigenen Geschäften abwesend sind,
sie ihren Ehrentitel mit den davon abhängenden Ehren und Vor-
rfen aber keinesweges verordnen, gebieten und befehlen, was das
namt betrifft, bis sie wiederum gegenwärtig sind und in wirkliche
des Amtes eintreten. Mittlerzeit verrichtet der älteste Beisitzer,
em Rechte, Kraft und Wirkung, die der Bestallung anklebenden
Diese Collegia sind pflichtig, dem Könige wegen ihrer Ausrichtung
ertheilen, wenn derselbe solchen von ihnen fordert, und sind ihm
die gebührende Abwartung der Geschäfte verantwortlich.

33. Die Verwaltung auf dem Lande besteht aus den gewöhnlichen
ämern (Bezirksämtern), gänzlich, wie sie jetzo sich befinden; künftig
innerhalb des Reichs kein Generalgouverneur sein, ausser in besondern
, und auf eine gewisse Zeit; noch kann einiges Leibgeding, Land oder
eben werden, sondern selbige müssen dergestalt in der Ordnung ver-
len, welche sie jetzt und nach der Regierungsform von 1720 haben.

34. Die Erbfürsten des Schwedischen Reichs, und die Prinzen vom
hen Geblüte, sollen kein Leibgeding noch Generalgouvernement ha-
ern sich mit dem Unterhalte an Geld begnügen, welcher ihnen von

Art. 35. Mit dem Unterhalte des Kronprinzen, welcher ste
renden Königs ältester Sohn oder Enkel in der geraden herabst
nie ist, verhält es sich gänzlich auf die Art und Weise, wie der I
Höchstsel. Königs Adolph Friedrichs Sohn, unsers jetztregieren
digsten Königs, Gustav III., bestätigt und eingerichtet worden is
derselbe in die Rathskammer Königl. Majestät hinein, wenn er :
endet hat.

Art. 36. Kein Prinz von Schwedischem Geblüt, er sei Kro
fürst, oder Fürst, kann sich ohne Wissenschaft und Einwilligung
vermählen. Wenn Er hierwieder verschuldet, wird Er nach
Schwedens gerichtet, und die Kinder sind erblos.

Art. 37. Wenn der König krank, oder auf weite Reisen
wird die Regierung von den Reichsräthen geführt, welche der
ernennt. Sollte aber Königl. Maj. so schleunig krank werden,
Reichsgeschäfte wegen nichts verordnen kann; so werden die Expe
den vier ältesten Reichsräthen und dem Canzleipräsidenten unterschri
fünf die Macht des Königs in allen den Sachen sämmtlich ausüber
förderlichste Ausrichtung erheischen. Keine Dienste aber könn
noch Bündnisse geschlossen werden, bevor Königl. Majestät Gesu
weit wieder hergestellt ist, dass sie sich mit den Reichssachen se
können; und stehen sie alsdann Königl. Maj. zur Antwort weg
nach welcher sie die Geschäfte abgewartet haben. Ist aber der
und der Erbfürst jung und unter Vormundschaft: so werden
schäfte auf die vorstehende Weise verwaltet, und die Dienste i
vergeben, wofern nicht der letzte König eine testamentarische Di
macht hat, in welchem Falle es dann bei dem Testamente des Kön

Art. 38. Die Reichsstände dürfen sich nicht entschuldigen,
Sr. Königl. Maj. berufen werden, an dem Orte und der Zeit,
bezeichnet werden, zusammen zu kommen, und sich daselbst mi
Maj. über die Geschäfte, weswegen Se. Königl. Maj sie zusamme
berathschlagen, und soll keiner, es sei aus welcher Ursache es
haben, die Reichsstände zum allgemeinen Reichstag zu berufen,
der König; ausgenommen in des Königs unmündigen Jahren

Stände zu beeinträchtigen suchen dürfte. Bei einer so unglücklichen ;ebenheit liegt den Ritterhausvorstehern, dem Domcapitel zu Upsala und ı Magistrat zu Stockholm ob, solches sogleich an allen Oertern des Landes Nachricht der Ankommenden Jedermann bekannt zu machen; und da die deshauptleute sodann schuldig sind, jeder in seinem District solchen To-all denen, welche in ihrem Lehn sich aufhalten und wohnen, bekannt zu machen, so werden sich in der vorgesetzten Zeit so viele einstellen können, ; die Freiheit des Reichs von ihnen beschützt und erhalten, wie auch ein es Königliches Haus erwählt werden könne.

Art. 39. Die Stände des Reichs sollen mit getreuer Gewissenhaftigkeit Königlichen Gerechtsame, welche Schwedens Gesetze vorschreiben, in voller :ht und Autorität gänzlich ungekränkt lassen, und alles, was auf diese Weise Königlichen Macht gehört, mit Eifer, Sorge und Vorliebe handhaben, ver-idigen und beschützen, und desswegen nichts von diesen Fundamentalge-en, ohne des Königs Zurathziehung und Einwilligung, verbessern, verän-n, vermehren oder vermindern, so dass kein Unrecht (olag) die rechten etze verdränge, oder der Unterthanen Freiheit und des Königs Gerechtsame wahrlost und unterdrückt werden, sondern ein jeder seine gesetzlichen Ge-ıtsame und wohlerhaltenen Privilegien geniesse. Alle anderen von dem Jahre) bis auf gegenwärtige Zeit als Grundgesetze erlassenen Reglements und ordnungen werden hiemit abgeschafft und verworfen.

Art. 40. Der König vermag nicht ein neues Gesetz ohne der Stände ısenschaft und Einstimmung zu machen oder ein altes abzuschaffen.

Art. 41. Die Reichsstände sollen kein altes Gesetz abschaffen, oder ein es Gesetz machen ohne des Königs Ja und Einwilligung.

Art. 42. Im Fall ein neues Gesetz gemacht werden soll, ist folgendes Acht zu nehmen: sind es die Stände des Reichs, welche solches wünschen, ›erathschlagen sie sich darüber unter einander, und wenn sie übereinge-ımen sind, wird der Entwurf Sr. Königl. Maj. durch ihre vier Sprecher rreicht, um des Königs Ansichten einzuholen. Se. Königl. Maj. berath-agen sich sodann mit den Reichsräthen und holen deren Meinung ein, und ın Höchstdieselben nachher selbst dasselbe erwogen und ihren Entschluss ommen haben, rufen sie die Reichsstände auf den Reichssaal und theilen en in einer kurzen Rede ihr Ja und Einwilligung oder auch die Ursachen , wesswegen Höchstdieselben ihre Einwilligung nicht geben können. Sollte gegen Se. Königl. Maj. ein neues Gesetz vorschlagen wollen, so theilen Höchst-ıelben solches erstlich den Reichsräthen mit, und nachdem selbige ihre An-ten ad protocollum geäussert haben, so wird solches alles den Reichsstän-überliefert, welche, nachdem sie unter sich dasselbe in Ueberlegung ge-ımen und darüber einig geworden sind, die Ansetzung eines Tages begeh-, um auf dem Reichssaal ihre Einstimmung an Se. Königl. Maj. abgeben können. Sollten sie aber ihre Einstimmung versagen, so überreichen sie ; abschlägige Resolution mit den Ursachen, welche sie dazu gehabt, durch ; vier Sprecher schriftlich.

Art. 43. Sollte es sich zutragen, dass irgend eine neue Rechtsfrage ent-ıde, wie die Beispiele der vorigen Zeiten genugsam ergeben, so wird solche eben die Weise, wie oben Art. 42 verordnet, abgemacht.

Art. 44. Es bleibt zwar ein der Krone eignes und gehöriges Recht, nzen schlagen zu lassen, jedoch behalten sich die Reichsstände vor, wenn n eine Erhöhung oder Verminderung an Schrot und Korne vorhaben sollte,

wollen. So geschehen in Stockholm, den 21sten Tag des Augustmonats, im Jahre nach Christi Geburt 1772.

Von Seiten der Ritterschaft und des Adels:
A. G. Löwenhaupt,
d. z. Landmarschall.
(L. S.)

Von Seiten des Priesterstandes:
A. H. Forsenius,
Wortführer.
(L. S.)

Von Seiten des Bürgerstandes:
J. Hochschild,
in Stelle des Wortführers.
(L. S.)

Von Seiten des Bauernstandes:
Joseph Hansson,
Wortführer.
(L. S.)

Dieses Alles, was vorgeschrieben steht, wollen Wir nicht allein selbst für ein unverbrüchliches Fundamentalgesetz annehmen, sondern gebieten und befehlen auch zugleich in Gnaden, dass alle diejenigen, welche Uns und Unsern Nachfolgern wie auch dem Reich mit Treue, Folgsamkeit und Gehorsam verbunden sind, diese Regierungsform anerkennen, in Acht nehmen, derselben nachleben nnd Gehorsam bezeigen sollen. Zu mehrerer Gewissheit haben Wir dieses mit eigner Hand unterschrieben und bekräftigt und Unser Königl. Insiegel wohlbedächtig beifügen lassen: So geschehen in Stockholm, den 21sten Tag des Augustmonats im Jahre nach Christi Geburt 1772.

GUSTAV.

Dieses Grundgesetz sollte als ein Ergebniss der vereinten Bemühungen der vier Stände mit dem Könige betrachtet werden, aber der Adel fühlte sich zu rasch und zu stark in seinen Ansprüchen beeinträchtigt*), um nicht durch einzelne Factionen einen unausgesetzten kleinen Krieg gegen die Consolidirung der Königlichen Executivgewalt in allen ihren Zweigen zu führen. Dies machte sich selbst bei den einzelnen Regimentern und der Flotte bemerkbar, da die Offizierstellen fast ausschliesslich in den Händen des Adels waren. Da nun der König Gustav III. vor allen Dingen in den auswärtigen Angelegenheiten und in dem Rechte über Krieg und Frieden die alleinige Entscheidung als eine nothwendig erforderliche Prärogative der Krone erachtete, so setzte sich ein Theil der Offiziere des Landheeres und der Flotte selbst mitten im ausgebrochenen Kriege Schwedens mit Russland (im Jahre 1788) dagegen, und vernichteten durch

*) *Für die schwache Bevölkerung Schwedens war sein Adel damals sehr zahlreich. Nach dem Schwedischen Tabellenwerke (Bevölkerungslisten) gehörten zu demselben im Jahre* 1795 11,934 *Personen jedes Alters und Geschlechtes. Im Jahre* 1800 *enthielt die Adelsmatrikel in der ersten Classe* 103 *gräfliche und* 315 *freiherrliche Geschlechter, in der zweiten* 1467 *und in der dritten* 2168 *Geschlechter; doch waren sehr viele Familien dieser Matrikel bereits völlig erloschen; so dass die Reichstagszeitung aus demselben Jahre nur eine Zahl von* 1117 *damals in Schweden lebenden adelichen Familien nachweisen kann.*

ihre Meuterei den Erfolg der vom Schwedischen Cabinet eingegangenen Verpflichtungen, indem sie eigenmächtig einen Waffenstillstand mit Russland*) schlossen und diesen Krieg für verfassungswidrig erklärten, weil der König ohne Einwilligung der Reichsstände keinen Krieg unternehmen dürfe. Doch Gustav III. kannte die Mittel zur Zügelung der ungemessenen Ansprüche des Adels: auf dem im Februar 1789 einberufenen Reichstage einigte er sich mit den übrigen drei Ständen und namentlich mit dem durch bedeutsame Bewilligungen gewonnenen Bürgerstande, und nöthigte dadurch den Adel, wenn auch mit grossem Widerwillen, zur Nachgiebigkeit. Er erreichte auf solche Weise die Vereinigungs- und Sicherungsacte vom 3. April 1789, welche dem Könige nicht nur das unbedingte Recht des Kriegs und Friedens einräumte, sondern auch noch in anderen Beziehungen wesentlich die Königliche Gewalt erweiterte. Demgemäss ist diese Acte auch gegenwärtig noch als ein wichtiger Bestandtheil des heute geltenden Schwedischen Staatsrechts zu betrachten, und folgt nachstehend in Deutscher Uebersetzung.

II. Vereinigungs- und Sicherheitsacte vom 21. Febr. und 3. April 1789**).

Wir Gustav von Gottes Gnaden, Schwedens, der Gothen und der Wenden König u. s. w. u. s. w. u. s. w., Erbe zu Norwegen, auch Herzog zu Schleswig-Holstein u. s. w. u. s. w., thun kund: dass, nachdem Wir uns genöthigt gesehen, vor unseren treuen Unterthanen allgemein kund zu thun und vor den Reichsständen zu erkennen zu geben, dass solche listige heimliche Anlagen und Anschläge im Werk gewesen sind, welche in ihrem Ausbruch nichts Geringers, als des Reichs Trennung, des Königs Fall und den Sturz der Königl. Macht, auch redlicher Unterthanen Bedrückung und Untergang zum Zweck hatten; so hat ein solches gefährliches Anstiften, von Feinden unterstützt, und solche abgewandte Denkungsart, zwieträchtige und eigennüzzige Absichten, welche auf das längste unterhalten worden, für uns und des Reichs Stände es zur Nothwendigkeit gemacht, solche wirksame Mittel auszufinden, welche so unerhörte kühne Unternehmungen und zudringliche Versuche für die Gegenwart dämpfen und unterdrücken, und für die Zukunft hindern und abwenden könnten. Wir haben daher mit des Reichs Ständen die Mittel in Betrachtung gezogen, um den unser und ihrer würdigen Endzweck zu erreichen, den Regierungsfundamenten die erneuerte Festigkeit und Kraft zu geben, wodurch des Reichs Selbstständigkeit, Ehre und Ansehen zu

---

*) *Und Kaiserin Catharina war sehr bereitwillig dazu, mit den eidbrüchigen Officieren sich einzulassen, da der Krieg mit den Türken sie vollauf beschäftigte, und jede bedeutsame Demonstration in den Ostseeländern ihre Residenz in die höchste Gefahr brachte.*

) *Abgedruckt bei* **Martens *a. a. O. I. S.* 655 *und bei* **Pölitz** *a. a. O. Bd. III. S.* 69.

der Höhe gelangen konnte, welche unser geliebtes Vaterland unter voriger Könige ehrenvollen Regierung und treuer Unterthanen männlichen Beistande gewonnen hatte. Und da die allgemeine Stimme mit Sehnsucht und eifrigem Verlangen dieses unser Unternehmen erfordert und unterstützt; so haben Wir aus diesem Grund und Veranlassung mit den Reichsständen gemeinschaftlich die Vereinigungs- und Sicherheitsacte verabredet, beschlossen und festgesetzt, welche Wir gnädigst hiemit genehmigen und bewilligen, wie die Buchstaben derselben lauten, und mit unserer nochmals gegebenen gnädigen Bestätigung übereinstimmen, von Wort zu Wort, wie folget:

Vereinigungs- und Sicherheitsacte.

Um zu allen Zeiten von Uns und Unserm geliebten Vaterlande die heftigen Erschütterungen zu entfernen, welche theils durch einzelne ehr- und regiersüchtige Personen, theils durch ausländische geheime Anstiftungen, und endlich durch die zwischen den Ständen des Reichs erregte Eifersucht und Misshelligkeiten veranlasst werden, und welche, so oft das Reich, dessen Fortdauer und die allgemeine Sicherheit in Gefahr gesetzt, und Spaltungen nicht allein zwischen den Unterthanen unter einander, sondern auch zwischen dem König und dem Volk veranlasst; und um einmal für allemal Grundsätze festzustellen, auf welche die Regierungsgesetze gegründet werden können, und für die Zukunft alle Undeutlichkeit und einseitige Zusätze zu entfernen, hat es unserm allergnädigsten Könige für sich und seine Nachfolger auf dem Schwedischen Throne gefallen, mit Uns über die nachfolgende Vereinigungs- und Sicherheitsacte sich zu vereinigen:

Art. 1. Erkennen Wir, dass Wir einen Erbkönig haben, welcher völlige Macht hat, das Reich zu regieren, zu sichern, zu befreien und zu beschützen, Krieg anzufangen, Frieden und Bündnisse mit auswärtigen Mächten zu schliessen Gnaden auszutheilen, das Leben, die Ehre und Güter (Verbrechern) zu schenken; nach seinem hohen Gutbefinden über alle Aemter des Reichs zu verfügen, welche mit eingebornen Schwedischen Männern besetzt werden müssen, Recht und Gerechtigkeit zu erhalten und zu handhaben.

Die übrigen Reichsangelegenheiten sollen verwaltet werden, wie es dem König am nützlichsten scheinen wird.

Art. 2. Wir sehen uns als freie, den Gesetzen unterworfene, Sicherheit geniessende Unterthanen, unter einem gesetzmässig gekrönten Könige an, welcher uns nach Schwedens geschriebenem Gesetz beherrscht. Und wie wir alle gleich freie Unterthanen sind; so müssen wir auch unter dem Schutz der Gesetze gleichen Rechts geniessen. Daher muss auch dass höchste Gericht des Königs, in welchem alle Justiz-Revisionsangelegenheiten entschieden werden, und in welchem der König 2 Stimmen hat, beides aus adlichen und unadelichen Männern bestehen; die Zahl der in selbiges aufzunehmenden Reichsräthe soll künftig von Sr. Königl. Maj. gnädigem Gutbefinden abhängen. Da Sr. Königl. Maj. Hohe und Niedere gegen alles Unrecht beschützen will, so soll keiner an Leib, Ehre, Glieder und Güter Schaden leiden, ehe er gesetzlich überwiesen und durch das beikommende Gericht gerichtet worden.

Art. 3. Ein gleiches Volk muss gleiches Recht geniessen, und daher müssen alle Stände befugt sein, Land in ihrem gemeinsamen Vaterlande zu besitzen und zu erwerben; doch dass die Ritterschaft und Adel auf den Fuss, der bisher festgesetzt und beobachtet worden, ihre alte Gerechtigkeiten beibe-

halte, adelich freie Güter (**Säterier**) auch **Rå- und Rörs-Hemman** *) und die in Schonen, Halland und Blekingen sogenannte **Insockne-Hemman** zu erhalten und zu besitzen. Im übrigen soll auch kein Land seine ursprüngliche Eigenschaft und den Unterschied der **Säterier, Frälse, Skatte** **) und **Kronogüter** ***) verlieren; aber die Verbindlichkeit den Reisenden Pferde zu schaffen, liegt allen Gütern im Reich gleichmässig ob, nur die **Särterier, Rå- und Rörs- und Insockne-Hemman**, und die **Boställen** †) sind davon ausgenommen und befreiet.

Die Gerechtigkeit der Bauern, den Krongütern den ihnen schuldigen Zins abzukaufen, und diese Befreiung sicher zu besitzen, ist durch eine besondere unter heutigem Datum ergangene Verordnung mit gleicher Sicherheit festgestellt, als wenn diese in gegenwärtige Acte eingerückt wäre.

Art. 4. Die höchsten und vornehmsten Aemter des Reichs und die Königl. Hofämter sollen aus der Ritterschaft und dem Adel allein besetzt werden; aber im übrigen bleibt Geschicklichkeit, Verdienst, Erfahrung und erprobte bürgerliche Tugend der einzige und rechtmässige Grund zur Beförderung zu allen Aemtern und Diensten des Reichs, sie seien höhere oder geringere, ohne Ansehen der Geburt oder besonderer Stände. Aber wenn ein unadlicher Beamte zur adelichen Würde erhoben wird; so kann er das Amt nicht länger behalten, das er als Unadlicher zur Sicherheit der unadlichen Stände besessen und inne gehabt.

Art. 5. Da die wahre Freiheit darin besteht, dass man frei zum Unterhalte des Reichs gebe, was nöthig gefunden wird; so hat das Schwedische Volk

---

*) *Hemman bedeutet ein ländliches Grundstück, eine Hufe oder Hof. Frälsegods und Frälse-Hemmans sind Freigüter ohne Abgabe für den Grundbesitz. **Säterier** sind die Rittergüter, welche nur zu den Abgaben an die Kirche und zur Wegebesserung verpflichtet sind. **Rå- och Rörs-Hemman** (wörtlich Pfahl- und Steinhöfe) sind Höfe, die innerhalb eines Rittergutes liegen, und nur dann abgabenfrei sind, wenn sie von dem Rittergute selbst bewirthschaftet werden: waren sie an Bauern verpachtet, so mussten die Pächter Kopf- und Gerichtssteuer entrichten. In den südwestlichen Landschaften (den damals Dänischen Provinzen) heissen diese Güter **Insockne-Hemman**, eingeschlossene Höfe.*

) ***Skatte-Hemman sind schatzpflichtige Höfe, auf welchen der Bauer das volle Erb- und Besitzrecht geniesst, so lange er das Gut in Cultur erhält und seine Verpflichtungen erfüllt; der Bauer hat ein unbestreitbares Recht an dem Boden, der ihm zu keiner Zeit genommen werden darf; aber die darauf ruhenden Abgaben gehören einem Anderen zu, entweder der Krone (Kronoskatte) oder einem sonst Abgabefreien (Frälseskatte).*

***) ***Krono-Hemman**, Kronhöfe zerfallen in zwei Classen; sie sind entweder 1) **Kungsgardar och Ladugardar**, Königshöfe und Meiereien, die als wirkliche Krondomainen auf gewisse Zeiträume verpachtet werden; oder 2) eigentliche **Kronhöfe** (Krons-Hemman), deren Inhaber für ihre der Krone gehörenden Bauerhöfe jährliche Zinsabgaben entrichten, aber im sicheren Benutzungsrecht derselben verbleiben, so lange sie gut wirthschaften.*

†) ***Boställe** sind Amtsgüter, Haus und Acker, welche an Geistliche, Kronbeamte, Officiere als ein Theil der Besoldung zum Unterhalte angewiesen werden.*

daher ein unstreitiges Recht, mit dem Könige darüber zu berathschlagen, zu bewilligen, abzuschlagen und übereinzukommen.

Art. 6. Auf Reichstagen berathschlagen die Stände des Reichs über keine andere Gegenstände, als über die, welche der König proponirt, auf den Fuss, wie es vor 1680 gewöhnlich war.

Art. 7. Des Adels und der Priesterschaft Privilegia vom Jahr 1723, und der Stände bisher, wohlerlangte Privilegia und Gerechtsame sind in allen Puncten bestätigt, soweit diese nicht gegen die Sicherheitsacte streiten.

Art. 8. Diese Vereinigungs- uud Sicherheitsacte soll von allen Schwedischen Königen, beim Antritt ihrer Regierung, eigenhändig unterzeichnet werden, und es soll niemals erlaubt sein, eine Proposition oder Versuch zu der geringsten Abänderung, Ausdeutung oder Erklärung zu machen, die sich von dem buchstäblichen Inhalt derselben entfernt. Und im Fall das Königl. Haus erlöschen sollte, soll der König, der dann gewählt würde, in alle diese Rechte eintreten, und soll sich zu dem, was in dieser Acte enthalten ist, ohne die mindeste Abänderung verbinden.

Art. 9. Die Regierungsform vom 21. August 1772 bleibt unverrückt bestehen, in allem, was nicht durch gegenwärtige Acte abgeändert worden.

Stockholms Schloss den 21. Februar 1789.

Von Seiten der Ritterschaft und des Adels:	Von Seiten des Priesterstandes:
C. E. Löwenhaupt,	Jac. Ax. Lindblom,
h. t. Landmarschall.	Bischof zu Lindköping in Stelle des Sprechers.
(L. S.)	(L. S.)
Von Seiten des Bürgerstandes:	Von Seiten des Bauernstandes:
And. Lüdbergh,	Olof Olsson,
Sprecher.	d. z. Sprecher.
(L. S.)	(L. S.)

Diese vorstehende Vereinigungs- und Sicherheitsacte, wollen Wir und Unsre Nachfolger auf dem Schwedischen Throne, als ein unverbrüchliches und unveränderliches Grundgesetz ansehen, dessen buchstäblichem Inhalte nachgelebt werden soll, ohne Aenderung, Ausdeutung, oder Verrückung: wollen und befehlen auch hiemit in Gnaden, dass alle die, welche Uns und Unsern Nachfolgern und dem Reich mit Huldigung, und Unterwürfigkeit und Gehorsam verbunden sind, diese Vereinigungs- und Sicherheitsacte erkennen und in Acht nehmen und dessen buchstäblichem Inhalte nachleben und gehorsamen sollen. Wir müssen hiemit bemerken, dass alle Richter in höheren und niederen Gerichten, und alle gemeinere Amtsleute, welche nicht Tromanns Würde oder Theil an der Landesregierung haben, nicht sollen ohne gesetzliche Untersuchung und Urtheil dem Gesetz und Kriegsartikel gemäss, ihrer Aemter verlustig werden.

Betreffend die Last der Lieferung der Pferde für Reisende (Skjutsningsbeswäret*) so sollen des Adels Landbauern und Utsockne-Frälse-Hemman überall gleiche Theile beitragen mit den Kron und Skatte Hemman zu des Königs Gästgifman- Hall- und Reserve-Fuhrwerk **), und

*) *Skjuts ist die Anstalt zur Fortschaffung der Reisenden von Station zu Station, die Stellung von Vorspannpferden mit dem Leiter derselben.*

**) *Die Vorspanndienste auf Königlichen Befehl für das Königliche Gefolge, oder solche Personen, die auf Königs Befehl die Berechtigung des Vorspanns zu ihrem Fortkommen erhalten haben.*

in Kriegszeiten, wenn die höchste Noth eine Gleichheit erfordert, wenn Tag- und grössere Märsche durch das Land geschehen, oder Proviant, Ammunition und Montirungsstücke zu den Armeen, Festungen und Magazinen abgeführt werden sollen. Und wie wir nun die Privilegia der Ritterschaft und des Adels vom Jahr 1723, welche in der Regierungsform vom Jahr 1772 nicht deutlich anerkannt worden, befestigt und bestätigt haben; so verordnen und befehlen Wir, dass sie inskünftige ihre volle Kraft behalten sollen: so wie Wir hiemit des Priesterstandes Privilegia vom Jahr 1723 bestätigen, sammt unserer, den 25. März dieses Jahres gegebenen ferneren Versicherung, zugleich mit den Statuten gewisser Frei- und Gerechtigkeiten, welche Wir unter dem 23. Febr. den Städten des Reichs gegeben, und unterm 23. Febr. den Bauern des Reichs zuerkannt und verliehen.

Zu desto mehrerer Gewissheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Siegel bestätigen lassen.

Stockholms Schloss, den 3. April des Jahres 1789.

(L. S.) GUSTAV.

Gustav III. hatte zwar die überwiegende Macht des Adels gebrochen, aber nur die Kraft seines öffentlichen Widerstandes gelähmt, einzelne Factionen verfolgten ihn bis zum Tode durch Meuchelmörders Hand. Die Regierung seines Sohnes Gustav IV. (16. März 1792, entsagt der Krone 29. März 1809), der erst im fünften Jahre nach seiner Thronfolge das Alter der Volljährigkeit erreichte (November 1796 — bis dahin unter der Vormundschaft seines Oheims Carl als Herzogs-Regenten —), bietet ein trauriges Bild, wie der Schwedische Staat auf der einen Seite von der übermüthigen Laune eines Schwächlings irritirt, dessen Handlungen nicht selten den Charakter eines nicht mehr zurechnungsfähigen Menschen an sich trugen, von der andern Seite durch die Intriguen eines eitlen leeren Phantasten, des Herzogs Carl von Südermannland, und seiner frechen Günstlinge, in den inneren und auswärtigen Verhältnissen von Jahr zu Jahr mehr zu Grunde gerichtet wurde. Alle Demüthigungen der Schweden durch Frankreich ertrug das Volk in stumpfer Apathie, aber der Einfall der Russen in Finnland seit dem 20. Februar 1808, welcher den Verlust dieses gewichtigen Theils des Staates zu den früheren Opfern in den Ostseeländern nach einem schmählichen Feldzuge unzweifelhaft hinzuzufügen drohte, sollte durch den Aufstand gegen den König 13. März 1809 gesühnt werden. Jetzt wurde ihm allein die Schmach des Vaterlandes und der Verlust der östlichen Provinz zur Last gelegt, er stand von allen Partheien wie von der bewaffneten Macht verlassen da, und bei seiner sofortigen Verhaftung erniedrigten sich die Partheiführer des Adels so weit, auch die äusserlichen Formen gegen den Inhaber der Königlichen Würde mit Füssen zu treten. Nachdem er selbst in der Haft für sich und seine Nach-

kommen förmlich auf den Schwedischen Thron Verzicht geleistet hatte, 29. März, erklärte der inzwischen zusammengetretene Reichstag, nachdem er am 10. Mai die Schweden aller Treue und alles Gehorsams gegen diesen König entlassen hatte, noch ausdrücklich durch einen Beschluss an demselben Tage, dass Gustav IV. und seine Descendenten für alle Zeiten der Krone Schwedens verlustig sein sollten. Damit war für die Zukunft auch zugleich die Dynastie Holstein-Gottorp von dem Schwedischen Throhe entfernt: denn wenn auch die schleichende Intrigue des Herzogs Carl jetzt für siebzehnjährige Zweideutigkeiten seit seiner Vormundschaft den Lohn davon trug, und als Carl XIII. von dem Reichstage zum Könige von Schweden proclamirt wurde, 3. Juni 1809 (er stirbt 20. Juni 1818), so stand er kinderlos da, und sein Bruder Friedrich Adolph Herzog von Ostgothland war bereits am 12. December 1803 verstorben.

Carl XIII., der in feiger Schwäche Alles zur Erhaltung eines gemächlichen Lebens auf dem Throne zu opfern entschlossen war, gewährte leicht den Anforderungen der Reichsstände am 7. Juni desselben Jahres eine neue Verfassung, welche die Königliche Gewalt wieder mehr einengte, als nach den Grundgesetzen von 1772 und 1789, aber auch in Berücksichtigung der mehr entwickelten allgemeinen politischen Zustände, mehrfache wesentliche Reformen in Schweden einführte, und bis jetzt noch als das Hauptgrundgesetz für die Verhältnisse der Staatsregierung und der Reichsstände sich erhalten hat. Ich gebe dasselbe hier vollständig in Deutscher Uebersetzung.

III. Verfassung vom 7. Juni 1809.

Art. 1. Das Schwedische Reich soll von einem Könige regiert werden, und ein Erbreich mit der Successionsordnung für die männlichen Nachkommen eines verstorbenen Königs sein, welche die Stände des Reichs feststellen werden.

Art. 2. Der König soll immer der rein Evangelischen Lehre zugethan sein, so wie sie in der unveränderten Augsburgischen Confession, und in dem Beschluss der Versammlung zu Upsala vom Jahr 1593 angenommen und erklärt worden ist.

Art. 3. Die Majestät des Königs soll heilig und in Würden gehalten werden; seine Handlungen sind keiner öffentlichen Censur unterworfen.

Art. 4. Der König regiert allein das Reich, so, wie dessen Regierungsform es vorschreibt; indessen nimmt er Bericht und Rath in den hier unten angeführten Fällen von einem Staatsrathe an. Der König erwählt dazu einsichtsvolle, erfahrene, redliche und allgemein geachtete, geborne Schwedische Männer von der reinen Evangelischen Lehre, sie mögen nun Adelige oder Unadelige sein.

---

*) *Abgedr. in Deutscher Sprache, in Saalfeld Gesch. d. neuest. Zeit, III, Abth. 2. S. 927—56, bei Pölitz Verf. Europ. III, S. 72 — 92, und in Französischer bei Dufau Collect. III, S. 305.*

Art. 5. Der Staatsrath soll aus neun Mitgliedern bestehen, welche das Recht besitzen, über alle in demselben vorkommende Sachen zu verhandeln, nämlich: ein Justiz-Staatsminister, der zugleich beständig Mitglied des höchsten Tribunals des Königs sein soll; ein Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten; sechs Staatsräthe, von welchen wenigstens drei in Civilämtern gedient haben müssen, nebst einem Hofkanzler. Jeder Staatssecretär, oder derjenige, welcher seinem Amte vorsteht, hat Sitz und Stimme im Staatsrathe, wo er dasjenige vorträgt, oder wo der König etwa dasjenige vorkommen lässt, was zu seinem Berufe gehört. Vater und Sohn, oder zwei Brüder auf einmal dürfen nicht beständige Mitglieder des Staatsraths sein.

Art. 6. Es sollen vier Staatssecretäre sein, nämlich: einer für das Kriegsdepartement; einer für das Departement der Cameral-Landhaushaltung, Bergwesen, nebst andern gemeinschaftlich damit verbundenen inländischen Civilangelegenheiten; einer für die Finanzen, in- und ausländischen Handel und Gewerbe, und einer für die Geschäfte, welche die Religion, die Geistlichkeit, die öffentliche Erziehung und das Armenwesen betreffen.

Art. 7. Der König lässt sich im Staatsrathe alle Regierungsangelegenheiten vortragen, und diese werden daselbst abgemacht, ausser den ministeriellen, oder denjenigen, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten betreffen und diejenigen, welche zum Kriegs-Commando gehören, worunter alle Sachen verstanden werden, welche der König als oberster Befehlshaber über die Kriegsmacht zu Lande und zur See unmittelbar besorgt.

Art. 8. Der König darf keinen Beschluss über etwas fassen, worüber der Staatsrath gehört werden muss, wenn nicht drei von dem Staatsrathe, nebst dem betreffenden Staatssecretär, oder dem der seinen Dienst verrichtet, zugegen sind. Die sämmtlichen Mitglieder des Staatsraths sollen ohne gesetzmässige Abhaltung, bei allen Gegenständen von besonderem Gewicht und Ansehen zugegen sein, welche, nach den voraus mitgetheilten Vortragslisten, im Staatsrathe vorkommen, und die öffentliche Verwaltung des Reichs betreffen. Solche sind: Fragen und Vorschläge über neue Unternehmungen öffentlicher Einrichtungen, über Aufhebung und Veränderung der noch bestehenden, über neue öffentliche Einrichtungen in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, mit anderen Sachen von gleicher Beschaffenheit.

Art. 9. Ueber alle Gegenstände, welche beim Könige im Staatsrathe vorkommen, soll Protocoll geführt werden. Die gegenwärtigen Staatsminister, Staatsrath, Hofkanzler und Staatssecretär, oder diejenigen, welche die letztgenannten Dienste verrichten, sind verbunden, ihre Meinungen zu äussern und zu erklären. Doch behält der König sich allein vor, zu beschliessen. Sollte es irgend unvermuthet eintreffen, dass der Beschluss des Königs offenbar gegen die Regierungsform, oder die öffentlichen Gesetze des Reichs stritte; so liegt es den Mitgliedern des Staatsraths ob, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen. Wenn irgend eine besondere Meinung im Protocoll nicht angeführt wird; so werden die Anwesenden angesehen, dass sie den König in dem Beschluss, den er gefasst, bestärkt haben. Für den Rathschlag sollen die Mitglieder des Staatsraths verantwortlich sein, so wie es im Art. 106. weiter hierüber festgesetzt ist.

Art. 10. Zum Vortrag bei dem Könige im Staatsrathe sollen die Gegenstände, nachdem nöthige Erläuterungen darüber von den betreffenden Collegien und Beamten eingefordert und eingegangen sind, von dem vortragenden Staatssecretär, oder dem der seinen Dienst vertritt, nebst acht geschick-

ten und unparteiischen Männern, vier Adeligen und vier Unadeligen, vorbereitet werden. Zu dem Protocoll, welches in dieser öffentlichen Vorbereitung geführt wird, geben die Vortragenden und die übrigen Mitglieder ihre Aeusserungen ab, welche sodann bei dem Könige im Staatsrathe bekannt gemacht werden,

Art. 11. Die ministeriellen Gegenstände mag der König bereiten und handhaben lassen, so wie es ihm am schicklichsten dünkt. Dem Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten kommt es zu, dass diese Gegenstände vor dem Könige, in Gegenwart des Hofkanzlers, oder wenn dieser nicht zugegen sein kann, in Gegenwart eines andern Mitgliedes des Staatsraths vorgetragen und dargelegt werden. Ist der Staatsminister abwesend; so trägt der Hofkanzler, oder ein Mitglied des Staatsraths vor, welches der König in diesem Falle auffordert. Nachdem der König den angeführten Rath dieser Beamten, für welchen sie verantwortlich sind, hat protocolliren lassen, so fasst der König in derselben Gegenwart den Beschluss. Dem Kanzler, oder demjenigen, welchen der König dazu ernennt; liegt es ob, das Protocoll zu führen. Von solchem Beschluss mag der König dem Staatsrathe Kenntniss zukommen lassen, was ihm nützlich scheint, so dass selbst keine Kenntniss von diesem Zweige der Reichsverwaltung dem Staatsrathe mitgetheilt werden darf.

Art. 12. Der König hat das Recht, mit fremden Mächten Unterhandlungen und Bündnisse einzugehen, nachdem er, in Folge des vorhergehenden Art. 11., den Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten und den Hofkanzler darüber gehört hat.

Art. 13. Will der König Krieg anfangen oder Frieden schliessen; so ruft er einen ausserordentlichen Staatsrath von dem Staatsminister, Staatsräthen, Hofkanzler und sämmtlichen Staatssecretären zusammen, stellt ihnen die Ursachen und Umstände, die hierbei zur Ueberlegung vorkommen, vor, und fragt sie hierüber nach ihrer Meinung, die jeder für sich, mit der Verantwortlichkeit, welche Art. 107. bestimmt, zu Protocoll abzugeben hat. Der König besitzt hierauf die Macht, den Beschluss zu fassen, und auszuführen, welchen er für des Reiches Beste findet.

Art. 14. Ueber die Kriegsmacht des Reichs zu Lande und zur See besitzt der König den höchsten Befehl.

Art. 15. Was das Kriegs-Commando betrifft, so mag der König die Angelegenheiten desselben, in Gegenwart derjenigen Person, welche der König damit beauftragt, abmachen. Dieser liegt unter Verantwortung ob, dass, wenn dieser Gegenstand vorbereitet wird, er seine Meinung über die beschlossene Unternehmung des Königs äussert, und wenn seine Meinung nicht mit dem Beschluss des Königs übereinstimmt, dass er seine geäusserten Bedenklichkeiten und seinen Rath zu Protocoll bringt, deren Richtigkeit der König, vermittelst seiner hohen Unterschrift, bestätigt. Findet die besagte Person, dass die Unternehmung von einer gefährlichen Richtung oder Umfang sei, oder dass sie sich auf ungewisse und nicht hinreichende Mittel, sie auszuführen, gründe; so trage er darauf an, dass der König hierüber einen Kriegsrath, zwei oder mehrere der gegenwärtigen höheren Militärpersonen zusammenberufe; doch sei dem Könige unbenommen, in Bezug auf diesen Antrag, und auf die im Protocoll angeführten Ansichten des Kriegsraths, zu bestimmen, was gut scheint.

Art. 16. Der König muss, was recht und wahr ist, befördern, Falschheit und Unrecht hindern und verbieten, keinen verderben, noch am Leben,

Ehre, persönlicher Freiheit und Wohlfahrt Jemanden, ohne gesetzmässig überführt und gerichtet zu sein, verderben lassen; auch keinem weder bewegliche noch unbewegliche Güter ohne Untersuchung und Urtheil, in der Ordnung, so wie es Schwedens Gesetz und gesetzmässige Verordnungen vorschreiben, entziehen noch entziehen lassen; Niemandes Frieden in dessen Hause stören oder stören lassen; keinen von einem Orte zum andern verweisen; Niemandes Gewissen zwingen noch zwingen lassen, sondern einen Jeden bei freier Ausübung seiner Religion schützen, in so fern er dadurch nicht die öffentliche Ruhe stört, oder sich kein allgemeines Aergerniss zu Schulden kommen lässt. Der König lässt einen Jeden von demjenigen Tribunal richten, unter welches er rechtlich gehört, und dem er zu gehorchen hat.

Art. 17. Das Tribunal des Königs soll aus zwölf von ihm ernannten sachkundigen Männern, sechs Adligen und sechs Unadeligen, bestehen, welche dasjenige ausrichten, was die Verfassung ihnen vorschreibt, und im Richteramte angestellt gewesen sind, und hierin Einsicht, Erfahrung und Redlichkeit an den Tag gelegt haben. Sie werden Justizräthe genannt, und machen den höchsten Richterstuhl des Königs aus.

Art. 18 und 19. Der König ist die letzte Instanz bei wichtigen Untersuchungen. Kommen beim Könige von den Richtern und Beamten Vorfragen wegen der rechten Meinung des Gesetzes, in Fällen vor, welche vor das Forum der Richter gehören, so besitzt der höchste Richterstuhl das Recht, solche nachgesuchte Erklärungen zu geben.

Art. 20. In den Friedenszeiten sollen die Sachen, welche von dem Kriegstribunal dem Könige zur Prüfung vorgelegt werden, beim höchsten Richterstuhl vorgenommen und abgemacht werden. Zwei Militärmitglieder des Staatsraths, welche der König hierzu ersieht und ernennt, müssen in solchen Sachen beim höchsten Richterstuhle zugegen sein und darüber stimmen; doch muss die Zahl der Richter auf acht beschränkt sein. Während eines Kriegs verhält es sich hiermit nach den Kriegsartikeln.

Art. 21. Der König hat zwei Stimmen in denjenigen Sachen, bei deren Vortrage und Abmachung er beim höchsten Richterstuhl zugegen zu sein für gut findet. Alle Fragen über Erklärung eines Gesetzes sollen beim Könige angemeldet, und dessen Stimme darin eingeholt und aufgezeichnet werden, obschon er nicht bei den Berathungen beim höchsten Richterstuhl daran Theil genommen hat.

Art. 22 Beim höchsten Richterstuhl können geringere Sachen von fünf Mitgliedern, selbst von vier, wenn sie alle vier in ihrem Beschluss eins sind, geprüft und abgemacht werden. Ueber wichtigere Sachen sollen zum wenigsten sieben Mitglieder richten. Mehr als acht Mitglieder, vier Adelige und vier Unadelige, müssen nicht auf einmal Dienste thun. Bei allen Sachen müssen zum wenigsten zwei adelige und zwei unadelige Mitglieder zugegen sein.

Art. 23. Alle Beschlüsse des höchsten Richterstuhls werden im Namen des Königs, mit dessen hoher Unterschrift, oder unter dessen geheimem Siegel ausgefertigt.

Art. 24. Bei der niedern Justizrevision des Königs sollen alle Justizsachen zum Vortrag beim höchsten Richterstuhle vorbereitet werden.

Art. 25. Der König hat bei Verbrechen das Begnadigungsrecht, mildert Lebensstrafe, und stellt Ehre und an die Krone verwirkte Güter wieder her. Doch muss bei Ansuchen um Begnadigung der höchste Richterstuhl gehört werden, und der König fasst seinen Beschluss im Staatsrathe. Auf

die Art des Verbrechens soll es sodann ankommen, die Gnade zu empfangen, welche der König gewährt, oder die Strafen zu erleiden, zu welcher die Schuldigen verurtheilt sind.

Art. 26. Wenn Justizsachen im Staatsrathe vorgetragen werden; so sollen der Justiz-Staatsminister, zum wenigsten zwei Staatsräthe, zwei Mitglieder des höchsten Richterstuhls, wie auch der Justizkanzler dabei zugegen sein, mit der Verpflichtung, ihre Aeusserungen zu protocolliren, so wie es den Mitgliedern des Staatsraths in Art. 9 im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

Art. 27. Zum Justizkanzler hat der König einen gesetzkundigen, einsichtsvollen und rechtschaffenen Mann, welcher im Richteramte angestellt gewesen, zu ernennen. Ihm, als dem höchsten Schiedsrichter beim Könige, liegt es vorzüglich ob, das Wort des Königs in Sachen, welche die öffentliche Sicherheit und der Krone Gerechtsame betreffen, zu führen, oder durch die unter ihm gestellten Fiscale führen zu lassen, auch von Seiten des Königs, Aufsicht über die Handhabung der Gerechtigkeit zu führen, und in solcher Eigenschaft Fehler zu rügen, welche von Richtern und Beamten begangen sind.

Art. 28. Der König hat im Staatsrathe geborne Schweden zu allen höhern und niedrigern Aemtern und Diensten zu ernennen und zu befördern, welche von der Art sind, dass der König die Vollmachten dazu auszufertigen hat; doch müssen die Beförderten voraus mit der Anzeige eingekommen sein, wo sie bisher angestellt gewesen sind. Aber es bleibt dem Könige unbenommen, zu Militärämtern Ausländer von besondern Fähigkeiten zu berufen, doch nicht zu Commandanten in den Festungen. Bei allen Beförderungen hat der König nur das Verdienst und die Fähigkeit der Bewerber, aber nicht ihre Geburt zu berücksichtigen. Zu Staatsministern, Staatsräthen, Justizräthen, Staatssecretären, wie auch zu allen andern Civilbeamten im Reiche, und Richtern, müssen nur solche Männer ernannt werden, die von der reinen Evangelischen Lehre sind.

Art. 29. Zum Erzbischof und zu Bischöfen, mit deren Wahl nach alter Gewohnheit verfahren wird, ernennt der König einen von den drei, welche vorgeschlagen worden sind.

Art. 30 Der König fertigt die Predigerbestallnngen bei den Kronpfarren auf die bisher übliche Art aus. Die sogenannten consistorialen Sprengel werden bei ihrem Wahlrechte erhalten.

Art. 31. Die Bürgerschaften der Städte geniessen ferner die Rechte, die sie bisher gehabt haben. Zur Stelle eines Bürgermeisters werden drei gehörige Männer vorgeschlagen, aus welchen der König einen ernennt. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Rathmännern und Magistratssecretärämtern in Stockholm.

Art. 32. Die Gesandtschaften bei fremden Mächten und die bei einer Ambassade anzustellenden Personen, ernennt der König in Gegenwart des Staatsministers für die auswärtigen Angelegenheiten und des Hofkanzlers.

Art. 33. Wenn solche Bestallungen, zu welchen der Vorschlag gemacht worden ist, vom Könige ausgefertigt werden sollen, so müssen die Mitglieder des Staatsraths sich über die Tauglichkeit und Verdienste der Bewerber äussern. Sie besitzen selbst das Recht, gegen die Ernennungen des Königs zu andern Diensten und Aemtern unterthänige Erinnerungen zu machen.

Art. 34. Die in dieser Regierungsform bestimmten neuen Aemter der Staatsminister, Staatsräthe und Justizräthe, sollen im Reichsetat angeführt werden. Die zwei Staatsminister besitzen die höchste Reichswürde. Die

Staatsräthe haben mit den Generalen, und Justizräthe mit den Generallieutenanten einen gleichen Rang.

Art. 35. Der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, die Staatsräthe, die Präsidenten in den Collegien, die Oberstatthalter, Unterstatthalter und Polizeimeister in der Hauptstadt, der Hofkanzler, die Justizkanzler, die Staatssecretäre, Amtmänner und Statthalter auf dem Lande, die Feldmarschälle, Generale und Admirale von allen Graden, die Generaladjutanten, Oberadjutanten, Stabsadjutanten, Commandanten in den Festungen, Capitänlieutenants und Officiere bei den Leibtrabanten, Obersten über die Regimenter, Secondechefs bei den Garderegimentern zu Pferde und zu Fuss, so wie auch die Oberstlieutenants bei der Brigade des Leibregiments, die Chefs bei der Artillerie, bei dem Fortificationsfeldmessungs- und Seemessungswesen, Minister und Gesandte bei fremden Mächten nebst den Beamten und Bedienten, die in dem Cabinet des Königs zur auswärtigen Correspondenz und bei Botschaften angestellt werden, haben ein ihnen anvertrautes Amt, wovon der König sie entledigen mag, wenn er prüft, dass der Dienst des Reichs es fordert. Doch macht der König einen solchen Beschluss im Staatsrathe bekannt, dessen Mitglieder schuldig sind, dagegen unterthänige Vorstellungen zu machen, wenn sie dazu Ursache zu haben finden.

Art. 36. Diejenigen, welche sowohl höhere als niedere Richterämter bekleiden, so wie auch alle andere Beamte und im Dienste stehende, die im vorgedachten Art. 35. nicht erwähnt sind, können ohne vorhergegangene Untersuchung vor Gericht nicht von ihrer eingenommenen Stelle vom Könige abgesetzt werden; eben so wenig können sie ohne vorgegangene eigene Vorstellung zum andern Dienst befördert oder versetzt werden.

Art. 37. Der König besitzt das Recht, würdige Männer, die durch Treue, Tapferkeit und Tugend, durch Gelehrsamkeit und eifrige Dienste sich um den König und das Reich verdient gemacht haben, in den Adelstand zu erheben. Der König mag mit gräflicher und freiherrlicher Würde Männer begnadigen, die durch grosse und ausgezeichnete Verdienste dazu würdig angesehen werden. Der Adelstand oder die gräfliche und freiherrliche Würde darf keinem mehr, als demjenigen, welcher geadelt oder erhöht worden, zufallen, und nach demselben seinem ältesten männlichen leiblichen Erben, in gerade herabsteigender Linie, und nach dem Ausgang dieses Zweiges dem nächsten männlichen Abkommen des Stammvaters u. s. w.

Art. 38. Alle vom Könige ausgehende Expeditionen und Befehle, welche das Kriegs-Commando betreffen, sollen, um gültig zu sein, von dem Vortragenden contrasignirt werden, welcher verantwortlich ist, dass sie mit dem darüber geführten Protocoll übereinstimmen. Sollte der Vortragende irgend finden, dass der Beschluss des Königs gegen die Regierungsform streite, so hat er darüber im Staatsrathe Vorstellungen zu machen. Besteht der König dennoch darauf, dass ein solcher Beschluss ausgefertigt werden soll, so ist es des Vortragenden Recht und Pflicht, seine Contrasignation dazu zu verweigern, und als Folge hiervon sein Amt niederzulegen, welches er nicht eher zurücknehmen darf, als bis die Reichsstände sein Verhalten geprüft und gebilligt haben. Inzwischen sollen sein Sold und die beikommenden Einkünfte der übrigen Dienste ihm verbleiben.

Art. 39. Will der König ins Ausland reisen, so theile er dem Staatsrathe in pleno dies sein Vorhaben mit, und entnehme dessen Gedanken hierüber auf die Weise, wie im Art. 9. angeführt ist. Beschliesst der König hierauf solche Reise und stellt sie ins Werk, so befasst er sich nicht weiter mit

der Regierung des Reichs, noch übt er die königliche Gewalt aus, so lange er im Auslande verweilt, sondern der Staatsrath führt sodann, während der Abwesenheit des Königs, in dessen Namen die Regierung, mit allem demjenigen Recht, welches die Regierungsform des Landes dem Könige beilegt; doch darf der Staatsrath keinesweges Adelstand und Würden ertheilen oder Jemanden zum gräflichen und freiherrlichen Stande erhöhen, noch Ritterwürden verleihen, und ebenfalls können alle ledigen Aemter nur ad interim von denjenigen verwaltet werden, welche der Staatsrath dazu ernennt. Welches Verhalten beobachtet werden soll, wenn der König länger als zwölf Monate aus dem Reiche bleibt, ist im Art. 91. festgesetzt.

Art. 40. Wird der König so krank, dass er die Regierungsgeschäfte nicht wahrnehmen kann, so verwaltet der Staatsrath die Regierung, so wie es im vorhergehenden Art. bestimmt ist.

Art. 41. Der König wird mündig, wenn er sein zwanzigstes Jahr erreicht hat. Stirbt der König innerhalb der Zeit, dass der Thronfolger jenes Alter erreicht, so führt der Staatsrath mit königlicher Macht und Ansehen, im Namen des Königs, die Staatsverwaltung. Bis die Stände des Reichs zusammen kommen richtet sich der Staatsrath unveränderlich nach der Regierungsform des Landes.

Art. 42. Sollte das Unglück treffen, dass das ganze königliche Haus, in welchem das Erbrecht zum Reiche gilt, von männlicher Seite ausstirbt, dann verwaltet ebenfalls der Staatsrath mit königlicher Macht und Ansehen, bis zu der Zusammenkunft der Reichsstände, die Regierung.

In allen den Fällen, welche die vier vorhergehenden Art. behandeln, sollen sämmtliche Staatssecretäre im Staatsrathe zugegen sein und ihre Stimmen abgeben.

Art. 43. Zieht der König ins Feld, oder reist er nach abgelegenen inländischen Oertern, so ernennt er vier Mitglieder des Staatsraths und unter diesen den Justizstaatsminister, um auf die Weise, wie der König vorschreibt, die Regierung zu führen. Mit der Art und Weise, die der König dann selbst vorschreibt, verhält es sich so, wie der Art. 8 festsetzt.

Art. 44. Kein Prinz des königl. Hauses, er sei Kronprinz, Erbfürst oder Fürst, darf sich ohne Wissen und Einwilligung des Königs vermählen. Geschieht es dennoch, so hat er das Erbrecht zum Reiche sowohl für sich, als für seine Kinder und Nachkommen, verwirkt.

Art. 45. Weder der Kronprinz und Erbfürst des Schwedischen Reichs, noch Prinzen aus dem königlichen Hause desselben sollen Leibgedinge oder Civilämter besitzen; doch kann ihnen nach altem Gebrauch ein Titel von Herzog- und Fürstenthümern beigelegt werden, doch ohne Ansprüche auf die Landschaft, deren Namen sie tragen.

Art. 46. Das Land soll in Gouvernements, unter der gewöhnlichen Landesregierung eingetheilt werden. Kein Generalgouverneur darf künftig im Reiche verordnet sein.

Art. 47. Die Hofgerichte des Reichs und alle übrige Richterstühle sollen nach den Gesetzen und gesetzlichen Verordnungen richten: die Collegien des Reichs, die Landesregierung, zugleich mit allen andern, sowohl höheren als niedern Beamten, sollen die ihnen obliegenden Aemter und Geschäfte, zufolge der Instructionen, der Reglements und der Vorschriften, die schon gegeben sind, oder fernerhin gegeben werden, verwalten, den Befehlen des Königs gehorchen und sich einander zur Vollstreckung derselben und alles dessen, was der Dienst des Reichs von ihnen fordert, zur Hand gehen, indem sie den

Könige in gesetzlicher Ordnung verantwortlich bleiben, wenn etwas von ihnen unterlassen, versäumt oder ungesetzlich behandelt wird.

Art. 48. Der Hof des Königs steht unter dessen eigener Verwaltung, indem er hier diejenigen anstellen kann, die ihm gut dünken. Alle Stellen an seinem Hofe mag der König nach Gefallen besetzen oder entledigen.

Art. 49. Die Stände des Reichs sollen kraft des Grundgesetzes, wenn fünf Jahre von dem zuletzt gehaltenen Reichstage verflossen sind, zusammen kommen. Bei jedem Reichstagsbeschluss sollen die Stände des Reichs den Tag bestimmen, wann sie in Folge desselben wiederum zusammentreten, und dabei ausdrücklich die Zusammenberufung des Reichstages mit den nöthigen Vorschriften in Hinsicht auf die Wahl der Mitglieder desselben anführen. Dem Könige bleibt es indessen unbenommen, die Reichsstände innerhalb einer solchen Zeit zu einem ausserordentlichen Reichstage zusammen zu rufen.

Art. 50. Die Reichstage sollen in der Hauptstadt des Reichs gehalten werden, ausgenommen in dem Falle, wenn der Andrang des Feindes, oder Pest, oder andere dergleichen wichtige Hindernisse dasselbe unmöglich machen, oder dass es für die Freiheit und Sicherheit der Reichsstände gefährlich sein sollte. Der König bestimmt alsdann, zugleich mit Rath der Bevollmächtigten der Reichsstände bei der Bank und bei dem Reichschuldencomptoir, einen andern Ort, wo die Stände des Reichs sich versammeln müssen, und ruft zu solcher Zeit dahin, welche sie selbst voraus bestimmt haben.

Art. 51. In dem Fall, dass der König oder der Staatsrath die Reichsstände zusammen ruft, wird die Zeit zur Eröffnung des Reichstags nach dem dreizehnten und innerhalb funfzehn Tagen, von dem Tage an gerechnet, wann die Zusammenberufung in den Kirchen der Hauptstadt bekannt gemacht worden, festgesetzt.

Art. 52. Der König ernennt den Landmarschall und Sprecher für den Bürger- und Bauernstand, wie auch die Secretäre für den Bauernstand. Der Erzbischof ist beständig Sprecher für den Priesterstand.

Art. 53. Die Stände des Reichs erwählen sogleich, wenn der Reichstag eröffnet wird, die Ausschüsse, welche die Angelegenheiten vorbereiten sollen. Diese bei jedem Reichstage nöthigen Ausschüsse sind: ein Verfassungsausschuss, um Fragen zu veranlassen und aufzunehmen, welche Veränderungen in den Grundgesetzen betreffen, und ihre Aeusserungen darüber an die Stände des Reichs abzugeben, wie auch die im Staatsrathe geführten Protocolle genau nachzusehen; ein Etatsausschuss, um vor den Reichsständen den Zustand, die Verwaltung und den Behuf des Bestandes der Finanzen und der Reichsschulden darzulegen; ein Bewilligungsausschuss, um die Vertheilung der Bewilligung vorzuschlagen; ein Bankausschuss, um die Verwaltung der Bank und ihren Zustund nachzusehen, auch Vorschriften zur Verwaltung derselben zu geben; ein Gesetzausschuss, um Vorschläge zur Verbesserung der Civil-, Criminal- und Kirchengesetze auszuarbeiten; wie auch ein öconomischer Ausschuss, um die Mängel bei den öffentlichen Oeconomieanstalten zu bemerken und Abänderungen dabei vorzuschlagen.

Art. 54. Fordert der König von den Ständen des Reichs einen besondern Ausschuss, um mit ihm über Sachen zu berathschlagen, womit die andern Ausschüsse sich nicht befassen können, und wenn die Verhandlungen geheim gehalten werden müssen, so errichten die Reichsstände einen solchen; doch besitzt derselbe nicht die Macht, einen Beschluss zu fassen, sondern bloss dem Könige seine Aeusserungen über die Gegenstände abzugeben, welche der König demselben mittheilt.

Art. 55. Die Reichsstände dürfen bei der Anwesenheit des Königs über keinen Gegenstand etwas beschliessen. Die Ausschüsse der Reichsstände, welche nicht diejenigen sind, welche in dem vorhergehenden Art. erwähnt worden, können in Gegenwart des Königs keine Berathung anstellen.

Art 56. Fragen, welche den Etat betreffen und im Plenum der Reichsstände vorkommen, dürfen nicht unmittelbar als abgemacht aufgenommen werden, sondern sind einem betreffenden Ausschuss zu übergeben, welcher dieselben zu untersuchen und sich darüber zu äussern hat. Vorschläge eines Aussschusses sollen zuerst im Plenum des Standes zur Annahme oder zur Verwerfung, ohne Veränderungen oder Zusätze dargebracht werden. Geschehen dabei im Plenum des Standes solche Anmerkungen, welche die Annahme verhindern; so werden diese Anmerkungen dem Ausschuss mitgetheilt, um darauf den Vorschlag nachdrücklichst zu untersuchen und auszugleichen. Wenn ein so erwogener Vorschlag zu dem Stande zurückkömmt; so besitzt derselbe die Macht, denselben unverändert, oder mit Veränderungen anzunehmen, oder gänzlich zu verwerfen.

Art. 57. Das uralte Recht der Schwedischen Nation, sich selbst zu beschatzen, wird von den Ständen des Reichs allein beim allgemeinen Reichstage ausgeübt.

Art. 58. Auf jedem Reichstage lässt der König den Zustand der Finanzen in allen ihren Theilen, sowohl in Ansehung der Einkünfte als der Ausgaben, Forderungen und Schulden, dem Etatsausschusse, welchen die Reichsstände erwählen, vorlegen. Sollten durch Verträge mit fremden Mächten einige Mittel dem Reiche zufliessen, so sollen diese auf gleiche Weise nachgewiesen werden.

Art. 59. Dem Zustande des Reichs und der Finanzen zufolge, stellt der König dem Ausschuss die Ueberlegung anheim, ob der Staat seine Bedürfnisse durch die gewöhnlichen Einkünfte bestreiten kann, oder welcher Bedarf durch Bewilligung erfüllt werden muss.

Art. 60. Zu den letztern werden See- und Landzoll, wie auch Accisabgaben, Postgefälle, Stempelpapierabgaben, Hausbedarf-Brennereigefälle, nebst dem, was die Stände des Reichs noch besonders an jedem Reichstage als Bewilligung annehmen, gerechnet. Keine öffentlichen Abgaben, von welchem Namen und von welcher Beschaffenheit sie auch sein mögen, konnen ohne Einwilligung der Reichsstände erhöht werden, ausgenommen allein der Seezoll für einkommendes und ausgehendes Korn. Eben so wenig darf der König die Einkünfte des Staats verpachten, oder zum Gewinn für sich, für die Krone, oder einzelne Personen und Corporationen, irgend welche Monopole errichten.

Art. 61. Alle Abgaben, welche die Stände des Reichs unter den im vorhergehenden Art. genannten Titeln bewilligen, werden vor und mit des Jahres Anfang, welcher nachher einfällt, wenn die Bewilligung festgesetzt worden, gerechnet. Werden die Stände des Reichs, innerhalb der Zeit, vom Könige oder dem Staatsrathe zusammen berufen; so hören die Bewilligungen, wohin alle obgedachte Abgaben zu rechnen sind, mit des Jahres Ausgange, worin ein solcher Reichstag anfängt, auf

Art. 62. Nachdem der Bedarf der Finanzen vom Staatsausschuss aufgegeben, und von den Reichsständen geprüft worden, kömmt es auf die Stände des Reichs an, eine demselben entsprechende Bewilligung anzunehmen, und gleich dabei festzusetzen, wie besondere Summen davon zu besonderen Zwecken

angewandt werden sollen, und diese Summen unter bestimmten Haupttiteln im Reichsetat zu veranschlagen.

Art. 63. Ausserdem müssen für unvorhergesehene Zufälle zwei besondere hinreichende Summen ausgesetzt und veranschlagt werden; die eine, die der König benutzen mag, wenn er sie zur Vertheidigung des Reichs oder zu andern höchst wichtigen und passenden Zwecken, nachdem das Gutachten des gesammten Staatsraths vernommen ist, unumgänglich nothwendig findet; die andere, damit der König bei entstandenem Kriege aus der Bank der Reichsstände Hebungen mache, nachdem sein Staatsrath im Plenum darüber gehört, und die Reichsstände zusammen berufen worden. Die versiegelte Anordnung für die letztgedachte Summe darf nicht eher aufgebrochen, noch darf die Snmme von den Bevollmächtigten der Bank eher ausgezahlt werden, als die Zusammenberufung des Reichstags in den Kirchen der Hauptstadt gehörig kund gemacht worden.

Art. 64. Sowohl die gewöhnlichen Staatsmittel und Einkünfte, als dasjenige, was auf vorgedachte Weise von den Reichsständen unter dem Namen ausserordentlicher Auflagen oder Bewilligungen für die Staatseinkünfte veranschlagt worden, stehen unter der Verfügung des Königs, damit sie zu dem von den Reichsständen geprüften Bedarfe und nach dem errichteten Etat angewandt werden.

Art. 65. Diese Staatsmittel dürfen nicht anders angewandt werden, als festgesetzt worden ist, indem die Mitglieder des Staatsraths verantwortlich sind, wenn sie eine Abweichung davon stattfinden lassen; sie haben vielmehr beim Protocolle Vorstellungen dagegen zu machen, und dasjenige anzuführen, was die Stände des Reichs hierüber verordnen.

Art. 66. Das Reichsschuldencomtoir verbleibt, so wie bisher, unter der Leitung, Aufsicht und Verwaltung der Reichsstände: und da die Stände des Reichs die Verantwortlichkeit der Reichsschulden, worüber das Comtoir die Geschäfte hat, auf sich nehmen, so haben auch die Reichsstände, nachdem der Staatsausschuss sich über den Zustand und Bedarf des Comtoirs ausgelassen, durch besondere Bewilligungen die Mittel zusammen zu schiessen, die zur Bezahlung der Schuld, der Zinsen und des Capitals unumgänglich gefunden werden, so dass der Credit des Reichs beibehalten und geschützt werde.

Art. 67. Der Sachwalter des Königs beim Reichsschuldencomtoir wohnt den Zusammenkünften der Bevollmächtigten nicht öfter bei, als wenn die Bevollmächtigten verlangen, mit ihm in Berathung zu treten.

Art. 68. Die zu dem Reichsschuldenwesen gehörenden und dazu veranschlagten Mittel dürfen unter keinem Vorwand, noch unter irgend einer Willkür demselben entnommen, oder zu anderm Behuf, als von den Reichsständen bestimmt ist, angewandt werden. Jede Verordnung, die dagegen streitet, ist kraftlos.

Art. 69. Entstehen entweder bei den Reichsständen insgesammt, oder bei irgend einem Stande Bedenklichkeiten, dasjenige so anzunehmen, wie es der Staatsausschuss in demjenigen anräth, was entweder die Regulirung des Etats, oder den darnach sich zu richtenden ganzen Belauf der Bewilligung anbetrifft, oder was zu den Ausgaben des Reichsschuldencomtoirs und zu den Einkünften gehört, oder auch die Leitung der Verwaltung und des Reichsschuldencomtoirs angeht; so sollen die Ursachen angeführt werden, auf welche sich solche Bedenklichkeiten stützen, und dem Etatsausschuss mitgetheilt werden, welcher darauf die Sache in besondere Erwägung nimmt. Denkt der Etatsausschuss von der schon abgegebenen Aeusserung nicht abweichen, oder den

Ansichten der Reichsstände oder eines einzelnen Standes nicht beistimmen zu können; so ernennt der Ausschuss Deputirte, welche in demjenigen Stande, wo Bedenklichkeiten sich hervorthun, auftreten, worauf die Sache näher auseinander gesetzt wird. Verbleibt ein Stand dennoch bei der Meinung, welche er vorher gefasst, so wird die Sache durch einen Beschluss dreier Stände abgemacht. Stehen zwei Stände gegen zwei; dann soll der Etatsausschuss mit so vielen Mitgliedern aus jedem Reichsstande nach gewöhnlicher ordentlicher Wahl verstärkt werden, so dass dreissig aus jedem Stande dazu kommen. Nachdem eins der sämmtlichen Mitglieder dieses besondern Ausschusses ausgelooset worden, stimmen die übrigen gemeinschaftlich und nicht nach Ständen, mit geschlossenen Zetteln, zur unbedingten Annahme oder Verwerfung dessen, was der Staatsausschuss anräth, und zwar blos in den Fragen, in welchen der Reichsstand verschiedener Meinung ist; und die Meinung der Meisten, die dergestalt ihre Stimmen geben, wird als ein Reichstagsbeschluss angesehen.

Art. 70. Wenn die Summe, welche durch Bewilligung ausgemacht werden muss, von den Reichsständen bestimmt wird; so sollen sie ausdrücklich ihrem gewählten Bewilligungsausschuss auftragen, Vorschläge zur Vertheilung und Hebung der gedachten Summe zu treffen, Fonds dazu anzugeben, und die Art und Weise darzuthun, wie solche in jedem besonderen Falle angewandt werden können, welches alles der Bewilligungsausschuss den Reichsständen im Plenum vorzustellen hat.

Art. 71. Sind mehrere der Reichsstände in Ansehung der Fonds, der Art und Weise ihrer Anwendung, der Vertheilung der Bewilligungen und der Hebung derselben uneins, oder sollte, was nicht zu erwarten steht, irgend ein Reichsstand allein sich der Theilnahme an der festgesetzten Bewilligungssumme, welche der Bewilligungsausschuss vorgeschlagen, entziehen; so soll jeder Reichsstand, welcher eine Aenderung im Vorschlage des Reichsausschusses verlangt, den übrigen seine Gründe dazu mittheilen, und die Art und Weise angeben, wie eine solche Abänderung zu erreichen sei, ohne dass der Zweck verfehlt wird. Hierüber wird der Bewilligungsausschuss gehört, worauf die Reichsstände dasselbe oder die Fragen, warum eine Zwistigkeit unter ihnen entstanden, zur Abmachung vornehmen. Fallen drei Stände demjenigen bei, was gegen den Vorschlag des Bewilligungsausschusses in einem oder andern Theil angemerkt worden, so wird der Vorschlag in diesen Theilen verworfen. Verwerfen drei Stände dasjenige, worauf ein einzelner Stand dringt, und dieser verbleibt dennoch bei seiner Meinung, oder stehen zwei Stände gegen zwei; dann soll die Sache, so wie im Art. 69. vorgeschrieben ist, dem Etatsausschuss, der zu einer solchen Anzahl von Mitgliedern, wie eben daselbst bestimmt wird, erweitert worden, zur Abmachung überlassen werden. Geben drei Stände demjenigen ihren Beifall, was gegen den Vorschlag des Bewilligungsausschusses in einem oder andern Theil angeführt worden, so wird der Vorschlag in diesen Theilen verworfen. Schlagen drei Stände dasjenige ab, was ein einzelner Stand fordert, und dieser verharrt dennoch auf seiner Meinung, oder stehen zwei Stände gegen zwei; so soll die Sache dem Staatsausschuss, der zur bestimmten Anzahl von Mitgliedern erhöht worden, auf die Weise zur Abmachung überlassen werden, wie es der Art. 69 vorschreibt. Geben die meisten Mitglieder dieses Ausschusses dem Vorschlage des Bewilligungsausschusses in einem oder mehrern derjenigen Theile, in welchem die Stände des Reichs denselben voraus nicht einhellig angenommen haben, ihren Beifall: so verbleibt dieser Vorschlag hierin mit aller Kraft eines Beschlusses der Reichsstände geltend. Verwerfen sie denselben in irgend denjenigen Theilen

die selbst von drei Reichsständen verworfen worden sind, so liegt es dem Bewilligungsausschuss ob, eine andere Vertheilung oder andere Fonds und die Art und Weise vorzuschlagen, wie bloss derjenige Antheil an der Bewilligungssumme auszumitteln sei, worauf der verworfene Theil bei dem ersten Vorschlage des Ausschusses sein Augenmerk gerichtet hat.

Art. 72. Die Bank der Reichsstände verbleibt künftig, wie sie bisher gewesen, unter der eigenen Garantie und Aufsicht der Reichsstände, so dass sie ungestört von den Bevollmächtigten, welche jeder Stand dazu verordnet, nach den Verordnungen und Reglements, die bereits gegeben sind, oder noch ferner von den Reichsständen gegeben werden können, verwaltet werden kann; indem die Reichsstände allein das Recht besitzen, die ausgegebenen Bankzettel als Reichsmünze anerkennen zu lassen.

Art. 73. Keine neuen Auflagen, Ausschreibungen an Mannschaft oder Geld und Waaren dürfen künftig ohne den freien Willen und ohne Einwilligung der Reichsstände nach der vorhin gedachten Ordnung aufgelegt, gehoben und gefordert werden.

Art. 74. Der König hat nicht die Macht, irgend einen andern Beitrag zur Ausführung eines entstandenen Krieges zu fordern, als den Zusammenschuss von Lebensmitteln, welcher in einem Landesort zur Unterhaltung des Kriegsvolks zu einem Zuge oder Marsch erforderlich sein kann, wenn nämlich die verschiedenen Oerter, durch die der Zug geschieht, die Truppen mit nöthiger Unterhaltung zu versehen nicht im Stande sind. Dieser Beitrag soll indessen sogleich durch Geld aus den Staatsmitteln, nach dem festgesetzten Marktgangspreis und mit Erhöhung zur Hälfte ihres Belaufs, den Lieferanten bezahlt werden. Er soll aber nicht für Truppen gefordert werden, die nach irgend einem Orte verlegt oder unter Kriegsbewegungen benutzt werden; dann sind die Truppen aus den dazu gesammelten Magazinen oder Vorräthen mit ihren Bedürfnissen zu versehen.

Art. 75. Die jährlichen Marktgangstaxen sollen durch Deputirte aus allen Reichsständen, welche auf die Art, wie jeder einzelne Stand für sich es vorschreibt, zu wählen sind, errichtet werden. Was diese festsetzen, dem soll nachgelebt werden, in so fern keine Veränderung darin ordnungsmässig nachgesucht und bestimmt wird.

Art. 76. Ohne Einwilligung der Reichsstände kann der König keine Anleihe in und ausser dem Reiche machen, noch dasselbe mit neuen Schulden belasten.

Art. 77. Die Domainen mit den darunter stehenden Dörfern, die Kronwälder, Parke und Thiergärten, Kronwiesen nebst Lachsfang und anderer Kronfischerei, wie auch die übrigen Kronbeneficien, darf der König nicht ohne Einwilligung der Reichsstände durch Verkauf, Verpfänduug oder Verschenkung, noch auf irgend eine andere Art veräussern. Sie sollen so, wie es die Reichsstände bestimmen, verwaltet werden; doch mögen die Personen und Gemeinden, die nach den bisher geltenden Verfassungen solche Domainen inne haben oder benutzen, aus denlseben ein gesetzmässiges Recht zu ihrem Nutzen geniessen; auch können urbare oder urbar zu machende Felder in den Kronwäldern in gewöhnlicher Ordnung, nach den gegenwärtigen oder künftig bestehenden Verfassungen, zinsbar verkauft werden.

Art. 78. Kein Theil des Reichs darf davon durch Verkauf, Verpfändung, Verschenkung oder auf eine andere ähnliche Art getrennt werden.

Art. 79. Keine Veränderung in der Reichsmünze, in Ansehung des Schrotes und Korns, der Erhöhung oder der Erniedrigung, darf ohne die Zustim-

mung der Reichsstände statt haben; doch bleibt hiebei des Königs Recht, Münzen schlagen zu lassen, ungekränkt.

Art. 80. Die Kriegsmacht zu Pferde und Fuss, wie auch was die Matrosen in Ansehung der Stellung, der Verpflegung und Vertheilung betrifft, verbleibt bei den auf dem Lande und in den Städten errichteten Verträgen und dem Vertheilungswesen, welche in Ansehung ihrer Hauptgrundsätze ungestört bleiben sollen, bis der König und die Reichsstände irgend eine Aenderung darin gemeinschaftlich zu machen für gut finden; indem keine neue oder erhöhte militärische Stellung und Verpflegung ohne des Königs und der Stände übereinstimmmenden Beschluss statt finden darf.

Art. 81. Diese Regierungsform, wie auch die übrigen Grundgesetze des Reichs, können nicht ohne des Königs und aller Reichsstände gemeinschaftlichen Beschluss geändert oder aufgehoben werden. Keine Anfragen dürfen im Plenum der Stände darüber erregt werden, sondern müssen bei dem auf jedem Reichstage gewählten Verfassungsausschuss der Reichsstände angemeldet werden. Dieser Ausschuss, dessen Pflicht sein soll, die Grundgesetze zu prüfen, besitzt das Recht, bei den Ständen des Reichs Veränderungen in denselben vorzuschlagen, welche er als höchst nöthig oder nützlich und ins Werk zu stellen als möglich ansieht. Die Stände des Reichs dürfen nicht auf dem Reichstage, auf welchem der Ausschuss irgend eine solche Aenderung vorschlägt, sondern erst auf dem nächstfolgenden darüber einen Beschluss fassen. Sind alsdann alle Stände des Reichs in der Abänderung einig, so übersenden sie den Vorschlag hierüber an den König durch ihren Sprecher mit dem Begehren, dass der König seine Zustimmung dazu geben möge. Der König vernimmt darauf hierüber das Gutachten des ganzen Staatsraths, fasst sodann Beschluss und theilt den Reichsständen auf dem Reichssaal seine Einwilligung, oder auch die Ursachen mit, warum er in ihr Verlangen nicht eingewilligt hat.

Will der König bei den Ständen des Reichs irgend eine Veränderung in den Grundgesetzen vorschlagen, so hört er den Staatsrath und überliefert sodann seine Proposition nebst dem Gutachten des Staatsraths darüber an die Stände des Reichs, welche sogleich, ohne diese Proposition vorher in Berathung zu nehmen, sie dem Verfassungsausschusse auftragen, um seine Aeusserung darüber an die Stände des Reichs abzugeben. Bestärkt der Ausschuss dasjenige, was der König vorgeschlagen, so ruht die weitere Verhandlung bis zum nächsten Reichstage, auf welchem die Stände des Reichs einen Beschluss darüber fassen müssen. Verwirft der Ausschuss die Proposition des Königs, dann können die Reichsstände entweder sogleich diese Proposition abschlagen, oder auch abmachen, dass sie über solche beim nächstfolgenden Reichstage beschliessen wollen, in welchem Falle die Meinung dreier Stände gilt, und wenn zwei Stände gegen zwei stehen, so ist deren Beschluss aufzuschieben. Aber unter keinem Vorwande dürfen die Stände des Reichs eher als am nächsten Reichstage den Propositionen ihre Zustimmung geben. Willigen dann alle Reichsstände in des Königs Vorschlag ein, so verlangen sie einen Tag, an welchem die Reichsstände auf dem Reichssaal ihre Zustimmung dazu geben. Nehmen die Reichsstände gemeinschaftlich des Königs Vorschlag nicht an, so ist er abgeschlagen, und die Reichsstände reichen ihre Verweigerung mit der Ursache dazu schriftlich beim Könige durch ihren Sprecher ein.

Art. 82. Was zur Abänderung und Verbesserung der Grundgesetze, nach der jetzt vorgeschriebenen Ordnung, die Reichsstände einhellig beschliessen und der König genehmigt, oder was der König vorschlägt und die Stände des Reichs einhellig annehmen, hat die Kraft eines Grundgesetzes.

Art. 83. Keine künftig geltende Erklärung der Grundgesetze darf anders als auf die Weise, welche nach den beiden vorhergehenden Artikeln bei Abänderungen beobachtet werden muss, festgesetzt werden. Nach dem Sinne ihrer Worte soll man sich in jedem einzelnen Falle richten.

Art. 84. Wenn der Verfassungsausschuss keine Ursache findet, irgend einen Vorschlag zur Veränderung oder zur Erklärung der Grundgesetze, welche der Ausschuss von einem Reichstagsmanne empfangen, zu genehmigen, und den Reichsständen zur Prüfung vorzulegen; so ist der Ausschuss verpflichtet, wenn der Verfasser des Vorschlags es fordert, demselben seine Ansicht darüber mitzutheilen, mit der Freiheit, dieselbe nebst dem Vorschlage durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, indem er sich für den Inhalt des letzteren selbst als Verfasser gesetzmässig vertheidigen kann.

Art. 85. Als Grundgesetze sollen angesehen werden: diese Regierungsform nebst der Reichstagsordnung, die Successionsordnung und die Verordnung einer allgemeinen Pressfreiheit, welche, in Uebereinstimmung mit den in dieser Regierungsform bestimmten Grundsätzen, die Stände des Reichs und der König gemeinschaftlich auf diesem Reichstage feststellen.

Art. 86. Unter Pressfreiheit wird das Recht eines jeden Schweden verstanden, ohne irgend welche von der öffentlichen Macht ihm in den Weg gelegte Hindernisse, Schriften herauszugeben; diese können nur von einem gesetzlichen Richterstuhl wegen ihres Inhalts in Anspruch genommen und in keinem andern Falle mit Strafe belegt werden, als wenn der Inhalt gegen ein deutliches Gesetz streitet, welches gegeben ist, die allgemeine Ruhe aufrecht zu halten, ohne der Aufklärung der Nation Zwang anzuthun. Alle Acten und Protocolle, wie sie auch heissen mögen, ausgenommen diejenigen Protocolle, welche man im Staatsrathe und bei dem Könige in ministeriellen Angelegenheiten und in Kriegs-Commandosachen führt, können ohne weitere Erlaubniss durch den Druck bekannt gemacht werden. Die Protocolle und Acten, welche Sachen der Bank und des Reichsschuldenwesens betreffen, müssen geheim gehalten werden und dürfen nicht gedruckt werden.

Art. 87. Die Reichsstände haben gemeinschaftlich mit dem Könige die Macht, Civil- und Criminal-, wie auch Kirchengesetze zu geben, und vorher gegebene Gesetze zu verändern und aufzuheben. Der König darf nicht ohne Einwilligung der Reichsstände irgend ein neues Gesetz machen, oder ein altes abschaffen. Anfragen hierüber können im Plenum der Stände angeregt, und sollen, nachdem der Gesetzausschuss nach der Anordnung des Art. 56 darüber vernommen ist, von den Ständen des Reichs abgemacht werden. Kommen die Reichsstände in irgend einem neuen Gesetze, oder in der Aufhebung oder Veränderung eines alten Gesetzes überein; so wird der darüber geschehene Vorschlag dem Könige durch den Sprecher überreicht, welcher die Ansichten des Staatsraths und des höchsten Tribunals darüber vernimmt, und, nachdem Er seinen Beschluss gefasst hat, werden die Reichsstände auf den Reichssaal zusammen gerufen, um entweder dessen Einwilligung in ihr Verlangen zu empfangen, oder auch dessen Ursache zur Verweigerung zu vernehmen. Findet der König für gut, irgend eine Gesetzanfrage den Reichsständen vorzutragen, so soll er die Aeusserung des Staatsraths und des höchsten Tribunals darüber einfordern, und dann den Reichsständen seine Proposition, zugleich mit der gedachten Aeusserung, mittheilen. Sodann fordern die Reichsstände die Meinung des Gesetzausschusses hierüber, und beschliessen alsdann, und wenn sie der Proposition des Königs ihren Beifall geben, so überreichen sie dem Könige ihre Antwort auf dem Reichssaale. Schlagen sie dieselbe aber

ab, so geschieht es schriftlich durch die Sprecher. In allen dergleichen Anfragen über die Gesetze soll der Beschluss dreier Stände als ein Reichstagsbeschluss angesehen werden. Stehen zwei Stände gegen zwei; so verfällt die Frage, und es bleibt bei dem, was vorhin verordnet worden.

Art. 88. Mit der Auslegung der Civil-, Criminal- und Kirchengesetze verhält es sich so, wie mit der Gesetzgebung. Die Auslegungen, welche der König, in Antwort auf Anfragen über den richtigen Sinn eines Gesetzes, durch seinen höchsten Richterstuhl während der Reichtage giebt, können von den Reichsständen als nicht gültig erklärt werden, worauf sie nicht länger gültig sind; und die Richterstühle dürfen sich weder auf dieselben beziehen, noch können sie weiter von ihnen beobachtet werden.

Art. 89. Im Plenum der Reichstände können Anträge geschehen, Gesetze und Verfassungen, welche die öffentliche Haushaltung des Reichs betreffen, zu verändern, zu erklären und aufzuheben, neue Gesetze hierüber zu erlassen, und Gründe für öffentliche Einrichtungen aller Art anzugeben: diese Anträge sind an den öffentlichen Beschwerden- und Oekonomie-Ausschuss zur Erörterung zu verweisen.

Art. 90. Während der Verhandlungen und Prüfungen der Reichsstände, oder deren Ausschüsse, dürfen in keinem andern Falle, noch auf irgend eine andere Art, als das Grundgesetz buchstäblich vorschreibt, Fragen über Anstellung und Absetzung von Beamten und Bedienungen, über Regierungs- und Richterstuhl-Beschlüsse, über Resolution und Decrete, über das Verhalten und die Art der Ausführung irgend eines Gesetzes, einer Verfassung oder Einrichtung einzelner Mitbürger und Corporationen vorkommen.

Art. 91. Trifft das Ereigniss ein, dessen im Art. 39 erwähnt ist, dass der König nach vorgenommener Reise über zwölf Monate aus dem Reiche bleibt; so ruft der Staatsrath, durch eine öffentliche Aufforderung, die Stände des Reichs zum allgemeinen Reichstage zusammen, und lässt die Zusammenberufung innerhalb funfzehn Tagen nach dem Verlaufe gedachter Zeit in den Kirchen der Hauptstadt, und auch baldigst in den übrigen Theilen des Reichs bekannt machen. Wenn der König hiervon benachrichtigt wird, er aber dennoch nicht ins Reich zurückkömmt; so ergreifen die Stände des Reichs diejenigen Maasregeln für die Verwaltung desselben, welche sie am nützlichsten finden.

Art. 92. Dasselbe Gesetz gilt, wenn die Krankheit des Königs von der Art zu sein fortfährt, dass er länger als zwölf Monate sich mit den Regierungsangelegenheiten nicht befassen kann.

Art. 93. Wenn der König stirbt, und der Thronfolger noch nicht mündig ist, so fertigt der Staatsrath an die Reichsstände eine Zusammenberufung aus, welche Zusammenberufung innerhalb funfzehn Tagen nach des Königs Tode in den Kirchen der Hauptstadt und so weiter im Reiche kund gemacht werden muss. Die Reichsstände haben, ohne Rücksicht auf irgend ein Testament des verstorbenen Königs, welches die Reichsverwaltung betrifft, einen oder mehrere Vormünder zu verordnen, welche, bis zur Mündigkeit des Königs die Regierung in dessen Namen nach diesem Grundgesetze ausüben. Wenn der König sein achtzehntes Jahr erreicht hat, so darf er in den Staatsrath, ins höchste Tribunal, in die Hofgerichte und Collegien eintreten, doch ohne an irgend einem Beschlusse Theil zu nehmen.

Art. 94. Sollte der unglückliche Zufall eintreffen, dass die königliche Familie, der das Erbrecht zum Reiche aufgetragen ist, von männlicher Seite ausstürbe; so ruft der Staatsrath, innerhalb der im vorhergehenden Artikel

festgesetzten Zeit, nach dem Tode des letzten Königs zu rechnen, die Stände des Reichs zu einem allgemeinen Reichstage zusammen. Dann sollen die Reichsstände ein neues Königshaus, mit Beibehaltung dieser Regierungsform erwählen und verordnen, wie die Reichsverwaltung geführt werden muss, bis der gewählte König dieselbe annehmen kann.

Art. 95. Sollte wider Vermuthen der Staatsrath es unterlassen, in denjenigen Fällen, die in den Art. 91, 93 und 94 gedacht sind, die Reichsstände baldigst zusammen zu rufen; so liegt es der Direction des Ritterhauses, den Domcapiteln im Reiche, dem Magistrate in der Hauptstadt, und den Beamten in den Lehen auf, durch öffentliche Bekanntmachung hiervon Nachricht zu ertheilen, damit die Wahl der Reichstagsmänner, wo solche Wahl statt findet, baldigst angestellt werden könne, und die Reichsstände zusammen kommen, um ihr und des Reiches Recht in Acht zu nehmen und zu schützen. Ein solcher Reichstag wird am funfzehnten Tage, nachdem die Zusammenberufung in den Kirchen der Hauptstadt bekannt gemacht worden, eröffnet.

Art. 96. Die Stände des Reichs sollen auf jedem Reichstage einen gesetzkundigen, durch ausgezeichnete Redlichkeit anerkannten, Mann verordnen, der als Sachwalter derselben, in Folge der von ihnen ihm gegebenen Instruction, Aufsicht über die Befolgung der Gesetze bei den Richtern und Beamten habe, auch bei den betreffenden Richterstühlen diejenigen, die bei ihrer Amtsverrichtung aus Parteilichkeit, Ansehen der Personen, oder aus irgend einer andern Ursache, irgend etwas wider die Gesetze begangen oder auch unterlassen haben, zur Verantwortung ziehe, weil ihre Amtspflichten nicht gehörig von ihnen erfüllt worden sind. Doch ist derselbe in jeder Hinsicht gleicher Verantwortung und Pflicht unterworfen, welche die Gesetze und die Verordnung des Gerichtswesens richterlichen Personen vorschreiben.

Art. 97. Dieser Justizsachwalter der Reichsstände wird durch Wähler gewählt, zu welchen jeder Stand eine gleiche Zahl ernennt. Nachdem unter diesen Wählern einer durchs Loos ausgetreten ist, sollen die übrigen gemeinschaftlich und nicht nach Ständen zuerst vermittelst geschlossener Zettel, jeder für sich, den Mann aufzeichnen, den sie zur Stimmenwahl geeignet halten. Fallen hierbei mehr Stimmen als die Hälfte der Anzahl der stimmenden Wähler auf Einen Mann, so wird derselbe als gehörig gewählt angesehen. Sind dagegen die Stimmen unter mehrere dergestalt vertheilt, dass eine vollständige Mehrheit der Stimmen für keinen statt findet, so wird ein neues Votiren mit geschlossenen Zetteln zur Wahl desjenigen, der die meisten Stimmen erhalten, angestellt, welches auf gleiche Weise bis zur Mehrheit der Stimmen fortgesetzt wird. Wenn dann einer von denjenigen, über welche nach dieser Ordnung abgestimmt worden, von der Mehrheit der Wählenden angenommen worden ist; so hört die Wahlverhandlung auf, und derselbe wird von den Reichsständen in sein Amt eingesetzt. Derjenige, dem dies Amt anvertraut worden, kann bei den nächstfolgenden Reichstagen in der hier vorgeschriebenen Ordnung dazu wieder erwählt werden.

Art. 98. Die Wähler müssen dann, wenn sie den Justizsachwalter erwählen, auf gleiche Weise einen Mann mit den Eigenschaften, welche von jenem Beamten erforderlich sind, wählen, damit er in desselben Stelle treten kann, wenn etwa jener innerhalb des nächstfolgenden Reichstages mit Tode abgehen sollte.

Art. 99. Der Justizsachwalter der Reichsstände darf, wenn er es für nöthig ansieht, bei den Berathschlagungen und Beschlüssen des höchsten Tribunals, der Vorbereitungskammer der öffentlichen Angelegenheiten des Reichs

der unteren Justizrevisionen der Hofgerichtscollegien, und aller unteren Richterstühle zugegen sein, doch ohne das Recht zu besitzen, seine Meinung dabei zu äussern; auch hat er Zugang zu den Protocollen und Acten aller Richterstühle, Collegien und Beamten. Die Beamten des Königs sind verbunden, dem Justizsachwalter gesetzmässig Hand zu reichen, und alle Fiscale durch ausführliche Acten, ihm beizustehen, wenn er es verlangt.

Art. 100. Dem Justizsachwalter liegt es ob, auf jedem Reichstage den Reichsständen eine allgemeine Rechenschaft von seiner Verwaltung des ihm anvertrauten Amtes abzulegen, und dabei den Zustand der Verwaltung der Gesetze im Reiche darzulegen, die Mängel der Gesetze und Verfassungen anzumerken, und Vorschläge zu deren Verbesserung zu geben. Er ist auch schuldig, zwischen den Reichstagen jährlich eine Darstellung über diese Gegenstände durch den Druck bekannt zu machen.

Art. 101. Sollte der unvermuthete Fall eintreffen, dass entweder das gesammte höchste Tribunal des Königs, oder eines oder mehrere von dessen Mitgliedern gefunden würden, dass sie aus Eigennutz, Parteilichkeit oder Versäumniss unrecht geurtheilt hätten, und dass dadurch irgend Jemand gegen deutliche Gesetze und gegen ein gehörig untersuchtes und bewiesenes Verhalten der Sache, sein Leben, seine persönliche Freiheit, Ehre und Eigenthum verloren hätte oder verlieren könnte; so ist der Justizsachwalter der Reichsstände verpflichtet, so wie der Justizcanzler des Königs berechtigt, bei dem hier unten angeführten bestimmten Reichstribunal den Fehlenden in Anspruch zu nehmen, und ihn, den Gesetzen des Reichs zufolge, zur Verantwortung zu ziehen.

Art. 102. Dieses Tribunal, unter dem Namen Reichsgericht, soll aus dem Präsidenten des Königs und des Schwedischen Reichs - Hofgerichts, welcher daselbst das Wort führt, aus den Präsidenten aller Reichscollegien, den vier ältesten Staatsräthen, dem höchsten Befehlshaber über die in der Hauptstadt dienenden Truppen, dem höchsten gegenwärtigen Befehlshaber der bei der Hauptstadt stationirten Escadre der Seemacht, aus zwei der ältesten Räthe des Schwedischen Hofgerichts und dem ältesten Rathe aller Reichscollegien, bestehen. Wenn nun entweder der Justizcanzler oder Justizsachwalter sich veranlasst sehen sollten, die sämmtlichen Mitglieder, oder auch nur ein einzelnes Mitglied des höchsten Tribunals vor dem Reichsgerichte in Anspruch zu nehmen; so lässt derselbe bei dem Hofgerichte des Königs, als Wortführender des Reichsgerichts, den oder diejenigen vorfordern, welche in Anspruch genommen werden sollen. Der Präsident im Hofgerichte soll sodann veranstalten, dass das Reichsgericht zusammentritt, um die Vorforderung auszufertigen, und die Sache in gehöriger Ordnung zu behandeln. Sollte derselbe gegen Vermuthen dies unterlassen, oder irgend einer der obgedachten Beamten sich entziehen, an dem Reichsgerichte Theil zu nehmen, so sind diese, wegen einer solchen vorsätzlichen Versäumniss ihrer Amtspflicht, gesetzmässig der Verantwortung unterworfen. Wird eines oder mehrere der Mitglieder des Reichsgerichts gesetzmässig abgehalten, oder findet gegen irgend Jemanden derselben eine gesetzmässige Ausnahme statt, so wird dennoch das Gericht seine Sitzung halten, wenn Zwölf anwesend sind. Wird der Präsident im Hofgerichte durch irgend ein gesetzmässiges Hinderniss oder Ausnahme abgehalten, so vertritt der älteste im Dienste befindliche Präsident seine Stelle. Dieser Richterstuhl hat, nachdem die Untersuchung geschehen, und das Urtheil den Gesetzen gemäss gesprochen ist, dasselbe bei offenen Thüren bekannt zu machen. Keiner hat die Macht, ein solches Urtheil zu ändern; doch

bleibt es dem Könige unbenommen zu begnadigen; indessen darf sich dies nicht soweit erstrecken, dass der Verurtheilte wieder in den Dienst des Reichs eingesetzt wird.

Art. 103. Auf jedem Reichstage sollen die Reichsstände zwölf Mitglieder aus jedem Stande zu Geschwornen erwählen, welche zu urtheilen haben, in wie fern die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Tribunals sich verdient gemacht, um in ihrem wichtigen Amte beibehalten zu werden, oder ob der eine und der andere derselben, ohne einen beweislich begangenen Fehler, wovon der vorhergehende Art. handelt, sich dennoch den Verdacht zugezogen, dass sie wegen Parteilichkeit oder Ungeschicktheit in den Ruf gekommen sind, das öffentliche Zutrauen verloren zu haben, und kein Amt weiter beim königlichen Tribunal bekleiden können. Diese Geschwornen treten denselben Tag, wenn sie gewählt sind, zusammen. Eins der sämmtlichen Mitglieder derselben wird zuerst ausgelooset, worauf die übrigen, Mann für Mann und nicht Standesweise, mit geschlossenen Zetteln über die Frage stimmen: ob alle Mitglieder des höchsten Tribunals das Vertrauen der Reichsstände besitzen und in ihrem Amte beibehalten werden können? Wird diese Frage einhellig, oder mit der grössten Zahl der Stimmenden mit Ja beantwortet; so werden die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Tribunals beibehalten. Wird sie hingegen mit Nein beantwortet, so macht jeder der Geschworenen eine geschlossene Liste von den Mitgliedern des höchsten Tribunals, es mögen nun mehrere oder wenigere sein, welche er dafür hält, dass sie aus ihrem Amte entlassen werden müssen. Ueber die drei unter diesen, welche die grösste Anzahl der Stimmen wider sich haben, wird über einen nach dem andern von Neuem gestimmt, wobei zwei Drittheil der Stimmen gegen den oder diejenigen erfordert werden, welche von dem Zutrauen der Reichsstände ausgeschlossen sein sollen. Hierauf wird der oder diejenigen vom Könige, bei welchem hierüber von den Reichsständen Anzeige geschieht, durch einen gnädigen Abschied von ihrem Amte entfernt werden. Doch mag der König solchen eine jährliche Pension zum Belauf des halben Soldes beilegen.

Art. 104. Die Reichsstände dürfen sich in keine Separatprüfung der Beschlüsse des höchsten Tribunals einlassen, noch darf irgend eine öffentliche Verhandlung hierin bei den Geschwornen vorkommen.

Art. 105. Der Verfassungsausschuss der Reichsstände hat das Recht, die Protocolle, welche im Staatsrathe geführt werden, zu fordern; nur nicht diejenigen, welche ministerielle Angelegenheiten und das Commando der Armee betreffen, diese können blos in Sachen gefordert werden, welche allgemein bekannte und von dem Ausschusse aufgegebene Vorfälle betreffen.

Art. 106. Findet der Ausschuss in diesen Protocollen, dass irgend ein Staatsminister, ein Staatsrath, der Hofkanzler, die Staatssecretäre, oder irgend ein anderes Mitglied des Staatsraths, oder der Beamte, welcher in Commandosachen dem Könige Rath ertheilt, offenbar gegen die deutliche Vorschrift dieser Regierungsform gehandelt oder irgend eine Uebertretung derselben, wie auch anderer geltender Gesetze des Reichs sich zu Schulden kommen lassen, oder auch nur unterlassen habe, Vorstellungen gegen solche Uebertretungen zu machen, oder durch absichtliches Zurückhalten richtiger Darstellung sie verursacht und befördert habe; dann hat der Verfassungsausschuss einen solchen unter Anspruch des Justizsachwalters vor das Reichsgericht zu stellen, in welchem in Stelle des Staatsraths vier der ältesten Justizräthe, zwei aus dem adelichen und zwei aus dem unadelichen Stande, alsdann ihren Sitz nehmen, und wobei so verfahren wird, wie in Art. 101 und 102 über die Verantwortlichkeit gegen das

höchste Tribunal vorgeschrieben ist. Wenn nun die Mitglieder des Staatsraths, oder die Rathgeber des Königs in Commandosachen befunden werden, dass sie auf obgedachte Weise sich der Verantwortung schuldig gemacht haben, so richtet sie das Reichsgericht nach den öffentlichen Gesetzen und besondern Verordnungen, welche zur Entscheidung einer solchen Verantwortung von dem Könige und den Ständen des Reichs festgesetzt worden.

Art. 107. Sollte der Verfassungsausschuss bemerken, dass die sämmtlichen Mitglieder desStaatsraths; oder eines oder mehrere desselben bei ihren Berathschlagungen über das allgemeine Beste nicht den wahren Nutzen des Reichs vor Augen haben, oder dass irgend ein Staatssecretär nicht mit Unparteilichkeit, Eifer, Geschicklichkeit und Thätigkeit sein ihm anvertrautes Amt verwaltet; so giebt der Ausschuss solches den Reichsständen zu erkennen, welche sodann, wenn sie finden, dass die Wohlfahrt des Reichs es fordert, dem Könige schriftlich ihren Wunsch zu erkennen geben können, dass er aus dem Staatsrathe und vom Amte denjenigen oder diejenigen entfernen wolle, die auf jene Art bezeichnet worden sind.

Fragen über diese Angelegenheit können im Plenum der Reichsstände angeregt, auch noch von andern Ausschüssen der Reichsstände, ausser dem Verfassungsausschuss, angetragen werden, dürfen aber nicht eher von den Reichsständen abgemacht werden, als bis der letzterwähnte Ausschuss darüber gehört worden. Zu den Berathschlagungen der Reichsstände hierüber sollen nicht die Beschlüsse des Königs in Sachen, welche die Gerechtigkeiten und Angelegenheiten einzelner Personen und Corporationen angehen, gerechnet werden, noch weniger sind diese irgend einer Prüfung der Reichsstände unterworfen.

Art. 108. Zur Aufsicht der Pressfreiheit sollen die Stände des Reichs auf jedem Reichstage sechs durch Kenntnisse und Gelehrsamkeit bekannte Männer nebst dem Justizsachwalter, der unter diesen das Wort führt, ernennen. Diesen Committirten, von welchen zwei, ohne den Justizsachwalter, Rechtsgelehrte sein müssen, liegt es nun ob, dass, wenn irgend ein Verfasser oder Buchdrucker selbst, während des Drucks, ihnen eine Schrift überreicht, und ihre Aeusserung verlangt, in wie fern nach den Gesetzen der Pressfreiheit hierin eine Censur statt finden kann, dann der Justizsachwalter und wenigstens drei der Committirten solche Aeusserung schriftlich abgeben sollen. Erklären sie hierbei, dass die Schrift gedruckt werden kann, so ist sowohl der Verfasser, als auch der Buchdrucker, aller Verantwortung frei, die nun auf die Committirten fällt. Diese Committirten sollen von den Reichsständen durch sechs aus jedem Stande ausersehene Wähler, welche gemeinschaftlich und nicht Standweise stimmen, erwählt werden. Geht zwischen den Reichstagen irgend einer der Committirten ab, so wählen die übrigen einen angemessenen Mann, der in die Stelle des Abgehenden tritt.

Art. 109. Der Reichstag darf nicht länger als drei Monate dauern, von dem Tage an gerechnet, an welchem der König die Reichsstände, oder deren Ausschuss von dem Zustande und dem Bedarf der Finanzen hat unterrichten lassen. Sollten indessen, nach Verlauf der gedachten Zeit, die Reichsstände noch nicht die Reichstagsangelegenheiten abgemacht haben, so melden sie dies dem Könige, mit dem Verlangen, dass der Reichstag noch eine gewisse Zeit, höchstens einen Monat länger, fortwähre, welches der König zu weigern und zu hindern nicht Macht hat. Wenn es aber wider Vermuthen geschehen sollte, dass, nach Verlauf einer solchen verlängerten Zeit, die Stände des Reichs den Etat nicht regulirt, oder keine neue Bewilligung zu einem bestimmten Behuf

sich erbeten haben; dann darf der König die Stände des Reichs aus einander gehen lassen, und die vorige Bewilligung verbleibt bis zum nächsten Reichstage. Ist dagegen die ganze Bewilligungssumme bestimmt; sind aber die Reichsstände wegen der Vertheilung nicht eins; dann sollen nach dem, wie sich die festgesetzte Bewilligungssumme zu derjenigen verhält, die beim vorhergehenden Reichstage vertheilt worden, die in der letzten Bewilligungsordnung festgesetzten Artikel verhältnissmässig erhöht oder vermindert werden, und die Reichsstände tragen ihren Bevollmächtigten in der Bank und in dem Reichsschuldencomtoir auf, eine neue Bewilligungsordnung nach jenen Gründen aufzumachen und auszufertigen.

Art. 110. Kein Reichstagsmitglied darf, wegen seiner Handlungen oder Aeusserungen im Reichsstande oder in irgend einem Ausschusse der Reichsstände, zur Rede gestellt, oder seiner Freiheit beraubt werden, ohne dass derjenige Stand, zu welchem er gehört, es durch ausdrücklichen Beschluss zulässt wobei fünf Siebentel des Standes bei der Umstimmung im Plenum der gegenwärtigen Mitglieder einstimmen müssen. Eben so wenig darf irgend ein Reichstagsmitglied von dem Orte, wo der Reichstag gehalten wird, verwiesen werden. Sollte irgend eine Person, oder irgend ein Corps, es sei Militair oder Civil, oder auch irgend eine Gemeinde, wie sie heissen mag, entweder aus eigenem Antriebe, oder durch Anleitung eines Befehls es versuchen wollen, den Reichsständen oder deren Ausschuss oder irgend einem einzigen Reichstagsmitgliede Gewalt anzuthun, oder deren Freiheit bei ihren Berathschlagungen und Beschlüssen zu stören; so soll solches als Verrätherei angesehen werden, und es kommt auf die Reichsstände an, dergleichen Verbrechen gesetzmässig zu ahnden.

Art. 111. Wird irgend ein Reichstagsmitglied, während des Reichstags oder auf seiner Reise nach oder von dem Reichstage, mit Wort oder That beleidigt, wenn es sich gleich als Mitglied des Reichstags zu erkennen gegeben hat, so soll solches als Hochverrath angesehen und bestraft werden.

Art. 112. Bei der Wahl der Reichstagsmitglieder darf kein Beamter die Auctorität seines Amtes unangemessen anwenden. Geschieht es, so verliert ein solcher seine Stelle.

Art. 113. Die Taxirungsmänner, die sich nach den Bewilligungsvorschriften der Reichsstände richten, sollen nicht wegen Debitiren oder Taxiren zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 114. Der König lässt den sämmtlichen Ständen des Reichs den Genuss ihrer Privilegien, Vorrechte, Gerechtsame und Freiheiten; indem es auf der Uebereinkunft der sämmtlichen Reichsstände und auf der Genehmigung des Königs beruhen soll, Veränderungen und Ausgleichungen in derselben vornehmen zu lassen, welche das Wohl des Reichs erfordern. Keine neuen Privilegien, welche irgend einen Reichsstand betreffen, können ohne Einwilligung des Königs und aller Reichstände gegeben und ertheilt werden.

Urkundlich dessen haben Wir Gegenwärtiges mit Unserer Namensunterschrift und mit Unsern beigedruckten Siegeln bestärkt, befestigt und bekräftigt.

So geschehen Stockholm, den 7. Junius 1809.

Von Seiten der Ritterschaft und des Adels:
M. Ankarsvärd,
d. z. Landmarschall.

Von Seiten des Geistlichen Standes:
Jac. Ax. Lindblom,
Sprecher.

Von Seiten des Bürgerstandes:
H. N. Schwan,
d. z. Sprecher

Von Seiten des Bauernstandes:
Lars Olsson,
d. z. Sprecher.

Alles dieses, so wie es vorgeschrieben dasteht, wollen Wir nicht allein Selbst für ein unabänderliches Grundgesetz annehmen, sondern gebieten und befehlen auch in Gnaden, dass alle diejenigen, welche Uns und Unseren Nachfolgern und dem Reiche mit Huld, Treue und Gehorsam verbunden sind, diese Regierungsform erkennen, beobachten, ihr nachleben und gehorchen sollen. Urkundlich dessen haben Wir dies mit eigener Hand unterschrieben und bekräftigt, auch unser Königliches Siegel wissentlich hierunter anhängen lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Stockholm, den 7. Juni 1809.

CARL.

Nach dieser gleich in den ersten Tagen der Regierung Carls XIII. gegebenen und noch jetzt gültigen Verfassung sollten die Reichsstände nach Art. 1 die Successionsordnung feststellen, auf welche späterhin wieder in Art. 42 und 94 Bezug genommen wird. Da nun der König seine beide Kinder am Tage ihrer Geburt verloren hatte (im Juli 1797 und 1798), und bei dem Lebensalter der Königin (geboren 22. März 1759) keine weitere Hoffnung auf eigene Nachkommenschaft sich machen konnte, so war die Bestimmung der künftigen Nachfolge auf dem Schwedischen Throne eine der nächsten Aufgaben der Reichsstände, wie dies auch im Art. 85 der Verfassung ausdrücklich ausgesprochen war. Die Reichsstände wählten am 14. Juli 1809 den Prinzen Christian August von Holstein-Sonderburg-Augustenburg, welcher am 18. Januar 1810 unter dem Namen Carl August von König Carl XIII. adoptirt wurde, aber wenige Monate darauf plötzlich im Lager bei Jongby verstarb (28. Mai 1810), ohne Descendenten zu hinterlassen. Die zur neuen Wahl des Thronfolgers einberufenen Reichsstände wählten fast einstimmig am 21. August 1810 den Französischen Reichsmarschall Johann Baptist Julius Bernadotte, Fürst von Pontecorvo, nicht auf Französische Empfehlung (— mit Widerwillen wurde die Nachricht von Kaiser Napoleon aufgenommen, der ihn mehr zu seinen Gegnern als Verehrern zählte), sondern vielmehr auf den durch sein längeres Commando in Norddeutschland weit über den Norden hin verbreiteten Ruf des Edelmuthes, grosser Geistesgaben und gereifter Erfahrung im Felde wie in den allgemeinen politischen Angelegenheiten. Noch auf Dänischem Gebiet in Helsingör ging Bernadotte gemäss den Bestimmungen der Schwedischen Verfassung am 19. October zur Evangelisch-Lutherischen Kirche über, landete am 20. October auf der Schwedischen Küste und wurde am 31. October der Reichsversammlung zu Jonköping durch den König selbst vorgestellt: in der Mitte derselben unterzeichnete er die ihm vorgelegte Wahl- und Versicherungs-Acte. Bald nach

seinem Einzuge in Stockholm (2. November), wurde er vom König Carl XIII. unter dem Namen Carl Johann adoptirt 5. November. An demselben Tage leistete er als Kronprinz und Thronfolger vor dem Throne den Eid, die Verfassung und die Gesetze des Staates zu beobachten und empfing die Huldigung der Schwedischen Reichsstände. Die nach Art. 1 der Verfassung vom 7. Juni 1809 erforderte Successionsordnung war bereits für den so rasch verstorbenen Kronprinzen Carl August am 18. December 1809 als eine Thron-Successions- und Familien-Ordnung von dem Könige und den Reichsständen vereinbart. Es wurde jetzt eine gleiche auf den neuen Kronprinzen und seine Nachkommen namentlich gerichtete Successionsordnung am 26. September 1816 von dem Könige und den Reichsständen genehmigt und als ein Grundgesetz der Verfassung von 1809 hinzufügt. Die wesentlichsten Bestimmungen derselben lauten: Die Krone ist nur im Mannsstamme des Stifters der neuen Dynastie erblich, und gilt in derselben das Recht der Erstgeburt nach der Ordnung der Linien. Die Prinzen des Königlichen Hauses sollen in der reinen Evangelischen Lehre Augsburgischer Confession und innerhalb des Schwedischen Reiches erzogen werden, im entgegen gesetzten Falle aber von allen Successionsrechten ausgeschlossen sein. Ihr Thronfolgerecht ist gleichfalls für dieselben und ihre Nachkommen verwirkt, wenn sie ohne Einwilligung des Königs und der Reichsstände die Regierung eines ausländischen Staates annehmen, es sei in Folge einer Wahl, Erbschaft oder Verheirathung, oder wenn sie ohne Einwilligung des Königs sich vermählen, oder wenn sie, es sei mit oder ohne Einwilligung des Königs, die Tochter eines Privatmannes, er mag ein Schwede oder ein Ausländer sein, zur Gemahlin nehmen. Doch können sie mit Genehmigung des Königs eine Gemahlin aus dem Königlichen Schwedischen Hause nehmen, in einem nach Schwedischen Gesetzen nicht verbotenen Grade. Prinzessinnen des Königlichen Hauses dürfen eben so wenig ohne Bewilligung des Königs sich vermählen, auch nicht mit irgend einem Schweden ausser dem Königlichen Hause. Ist kein zur Thronfolge Berechtigter aus dem Königlichen Hause mehr vorhanden, so ist der Thron zu einer neuen Wahl erledigt, welche sodann von den Reichsständen nach Anordnung des Art. 94 der Verfassung vom Jahre 1809 vollzogen wird.

Zur Vervollständigung dieser Verfassung gehörten nach Art. 85 noch eine neue Reichstagsordnung und eine Verordnung über die allgemeine Pressfreiheit. Beide Aufgaben wurden noch von diesem Reichstage ausgeführt und als verbindliche Grundgesetze gleichfalls dieser Verfassung hinzugefügt. Die Reichstagsordnung wurde

unter dem 19. Februar 1810*) von dem Könige und den Reichsständen genehmigt; die Verordnung über die allgemeine Pressfreiheit in Schweden wurde von denselben Autoritäten am 9. März 1810**) beschlossen und unterzeichnet. —

Mit diesen Gesetzen ist das Verfassungswerk Schwedens bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt geschlossen, da nur geringe Veränderungen einzelner Artikel und eine Verkürzung des Zeitraumes zwischen den einzelnen Sessionen des Reichstages auf verfassungsmässigem Wege zur staatsrechtlichen Geltung gekommen sind. Es wird aber noch für Schweden als ein neueres Grundgesetz die **Reichsacte vom 31. Juli und 6. August 1815*****) angesehen, welche die beiden Reiche Schweden und Norwegen, in Folge der Beschlüsse beider Reichsversammlungen zu Christiania (31. Juli) und Stockholm (6. August) unter **einem Könige** vereinigt und das **gegenseitige** constitutionelle Rechtsverhältniss feststellt. Wie diese Vereinigung zu Stande gekommen ist, werde ich unten bei Norwegen näher auseinander setzen. Die Hauptpunkte dieser Reichsacte, die ich desshalb nicht vollständig aufnehme, weil sie keine Umgestaltung der verfassungsmässigen Rechte beider Völker, der Schweden wie der Norweger, bewirkt hat und beide Reiche auf dem Wege freier Vereinigung ihre selbstständige Verfassung beibehielten, sind folgende: 1. Das Königreich Norwegen wird ein freies, unabhängiges untheilbares und unveräusserliches Reich bilden, das mit Schweden unter einem und demselben Könige vereinigt ist. 2. Die Erblichkeit wird der männlichen und Seitenlinie der in Schweden regierenden Dynastie folgen, wie dies durch die Schwedische Successionsordnung vom 26. September 1810 festgestellt ist (vergl. ob. S. 389). 3. Wenn kein berechtigter Thronerbe mehr vorhanden ist und es sich darum handelt, durch Wahl einen neuen König oder Thronerben zu ernennen, so werden die Reichsversammlungen von Norwegen und die von Schweden für denselben Tag zusammenberufen. Der unbeerbte König, wenn ein Thronerbe erwählt werden soll, oder die interimistische Regierung, wenn der Thron bereits erledigt ist, werden in den ersten

---

*) *Sie ist vollständig in Deutscher Sprache abgedruckt unter den Beilagen in* Saalfeld's *Geschichte der neuesten Zeit, Band III. Abtheilung 2. Seite 961—98.*

**) *Gleichfalls in Deutscher Sprache abgedruckt unter den Beilagen bei* Saalfeld *a. a. O. III, Abth. 2. S. 999—1016. Eine neue Revision des Pressgesetzes erfolgte am 16. Juli 1812.* —

***) *Genehmigt ist diese Acte vom König Carl XIII. am 6. August 1815. In Französischer Sprache ist sie abgedruckt bei* Martens *Supplément au Recueil des traités etc., vol. VI. pag. 608—615.*

acht Tagen nach Eröffnung der Sitzungen, beiden Reichsversammlungen an demselben Tage den auf die Thronfolge bezüglichen Vorschlag machen. Die Mitglieder der beiden Reichsversammlungen haben auf gleiche Weise das Recht einen Thronerben vorzuschlagen, und beide werden darauf einen Tag festsetzen, um jede ihrerseits zur Wahl zu schreiten. Man soll sie nothwendig vor dem zwölften Tage beginnen, der seit dem zum Vorschlage bestimmten Termine verflossen ist. Den Abend vor dem Wahltage werden beide Reichstage ein Comité aus ihren Mitgliedern wählen, welches in dem Falle, dass die Wahl auf verschiedene Personen fallen sollte, sich zu vereinigen hat, um mit den Vollmachten beider Reiche nach Stimmenmehrheit die Wahl auf eine einzige Person zu leiten. An dem Wahltage selbst wird die Wahl auf beiden Reichstagen erfolgen, wie sie in den Verfassungen derselben vorgeschrieben ist. Fällt die Wahl in beiden auf dieselbe Person, so wird diese der gesetzmässige Thronerbe sein, fällt sie dagegen auf zwei Personen, so wird jeder Reichstag das obengenannte Comité aus 36 Mitgliedern und 8 Stellvertretern bilden. Beide Comités vereinigen sich zu Carlstad (— das ungefähr in der Mitte zwischen Stockholm und Christiania liegt —), nachdem jedes vorher einen Sprecher aus seinen Mitgliedern gewählt hat. Die Zusammenkunft soll spätestens am 21. Tage nach dem Ablauf des früheren Wahltermins stattfinden. Nachdem die Vollmachten gegenseitig vorgelesen, und einer der beiden Sprecher durch das Loos zum Vorsitzer in dem vereinten Comité gewählt ist, soll man sofort ohne weitere Discussion zur Wahl schreiten, und die Mitglieder sollen nicht früher sich trennen und den Ort der Sitzung nicht verlassen, bevor nicht die Wahl vollständig beendet ist. Die vollzogene Wahl wird vermittelst des Wahlprotocolls am Tage der Wahl selbst den beiden Reichsversammlungen zugesandt, welche ohne Aufschub die nöthigen Maassregeln ergreifen werden, um die angemessene Mittheilung an den König, oder im Falle seines bereits erfolgten Ablebens an die provisorische Regierung zu machen. 4. Der König hat das Recht die Truppen zu versammeln, Krieg anzufangen, Frieden zu schliessen, Verträge einzugehen oder aufzuheben und den diplomatischen Verkehr mit anderen Staaten zu unterhalten. Wenn der König einen Krieg anfangen will, so soll er von seinem Unternehmen der Regentschaft von Norwegen Nachricht geben und ihr Gutachten über diesen Gegenstand einfordern: gleichzeitig wird er derselben einen detaillirten Bericht über den Zustand des Reichs, der Finanzen, der Vertheidigungsmittel u. s. w. mittheilen. Darauf wird der König den Staatsminister und die Staatsräthe von Norwegen sowie die von Schweden zu einem ausserordentlichen Staats-Conseil

versammeln und demselben die Beweggründe und Umstände näher auseinandersetzen, um den betreffenden Fall in nähere Erwägung zu nehmen. Die Regentschaft von Norwegen wird gleichzeitig einen ähnlichen Bericht über den Zustand des Königreichs und seine Mittel erstatten. Demnächst wird der König die einzelnen Mitglieder des Conseils um ihre Meinung fragen, und jedes wird abgesondert sein Votum in das Protocoll unter der verfassungsmässig vorgeschriebenen Verantwortlichkeit eintragen lassen. Sodann soll der König das Recht haben, seinen Entschluss zu fassen und auszuführen, wie er ihn am vortheilhaftesten für den Staat erachtet. 5. Der Staatsminister und die beiden Staatsräthe für Norwegen, welche um den König sind, sollen ihren Sitz und berathende Stimme im Schwedischen Staatsrath haben, so oft es sich um Gegenstände handelt, welche für beide Reiche von Interesse sind. In solchen Fällen soll man das Gutachten der Regentschaft Norwegens einholen, mindestens für die Dinge, welche keine schleunige Ausführung verlangen. Eben so sollen, wenn man im Norwegischen Staatsrath vor dem Könige Gegenstände von gleichzeitigem Interesse für beide Reiche behandelt, drei Mitglieder des Schwedischen Staatsraths in demselben ihren Sitz und eine Stimme haben. 6. Wenn bei dem Ableben des Königs der Thronerbe noch minderjährig ist, so sollen sich augenblicklich der Schwedische und Norwegische Staatsrath versammeln, um gemeinschaftlich die Einberufung des Reichstages für Norwegen und für Schweden zu veranlassen. 7. Bis dass die Reichsstände versammelt sind und eine Regentschaft während der Minderjährigkeit des Königs errichtet haben, soll ein aus gleicher Zahl (aus jedem Reiche 10) von Schwedischen und Norwegischen Mitgliedern gebildeter Staatsrath die Regierung führen. Unter den 10 Norwegischen Mitgliedern müssen sein: der Staatsminister und die beiden Staatsräthe für Norwegen, die in Stockholm sind, sechs ordentliche Staatsräthe, welche von der Regentschaft Norwegens dazu erwählt werden, und ein Staatssecretär, der auch von der genannten Regentschaft für den vorliegenden Fall ernannt wird. Unter den Schwedischen haben ihre Stelle die beiden Staatsminister, sechs Staatsräthe und der Hofkanzler, und ausserdem für die Schwedischen Angelegenheiten der Staatssecretär dieses Reichs, oder für die Norwegischen der Staatssecretär für Norwegen, welche nach ihrer Anciennetät wechseln werden. Um die Angelegenheiten beider Reiche zu behandeln, wird man die in jedem derselben vorgeschriebenen Formen behandeln. Bei der intermistischen Regentschaft werden die Angelegenheiten dieses Reichs durch den Staatssecretär dieses Reichs in Norwegischer Sprache vorgetragen. Das Eintragen derselben in das Protocoll und ihre Expedition werden gleich-

falls in Norwegischer Sprache erfolgen. Die Schwedische Sprache wird auf gleiche Weise für die Schwedischen Angelegenheiten angewandt. Die Angelegenheiten, welche für beide Reiche von Interesse sind, und welche nach ihrer Natur nicht von einer Expedition für einen Staat allein oder dessen Departements-Verwaltungen abhängig sind, werden durch den Hofkanzler vorgetragen und durch den Staatssecretär jedes Reichs in seiner Sprache expedirt. Die diplomatischen Angelegenheiten werden gleichfalls durch den Hofkanzler vorgetragen und in ein besonderes Protokoll eingeschrieben. Man wird nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden, und bei gleicher Stimmenzahl wird der Sprecher das Ausschlag gebende Votum haben. Der Staatsrath für beide Reiche bei der interimistischen Regentschaft wird seinen Sitz zu Stockholm einnehmen. Der Staatsminister für Norwegen und der Staatsminister und Justizminister für Schweden werden in der ersten Versammlung der vereinigten Staatsräthe das Loos ziehen, welcher zuerst das Wort nehmen soll. Wenn die Reihenfolge demgemäss durch das Loos bestimmt ist, werden die Sprecher alle acht Tage wechseln, so dass jeder der beiden Minister während einer Woche das Wort führt. In allen Fällen, in welchen nach den Verfassungen beider Reiche die Staatsverwaltung durch den Staatsrath geleitet werden soll, wird sich der für beide Reiche festgesetzte in gleicher Zahl der Mitglieder vereinigen. 8. Die Mitglieder der provisorischen Regentschaft werden nach der Nationalität, die Norweger dem Norwegischen Reichstage und die Schweden dem Schwedischen Reichstage, einen Eid leisten, die Verwaltung des Reichs in genauer Uebereinstimmung mit den Gesetzen und der Verfassung zu führen. Sollte keiner der beiden Reichstage dann versammelt sein, so wird der Eid schriftlich in dem Staatsrath niedergelegt und der darauf nächsten Reichsversammlung von Schweden und Norwegen überwiesen. Bei der Erziehung des minderjährigen Königs soll es ein Hauptpunkt sein, dass dieser Fürst auf genügende Weise die Norwegische Sprache erlernt. Die Bestimmungen dieser Acte, welche theils als eine Wiederholung einzelner Bestimmungen der Norwegischen Verfassung, theils als eine Ergänzung derselben angesehen werden können, sollen für Norwegen dieselbe Kraft besitzen, als wenn sie in diese Verfassung eingerückt wären, und können nur nach den im Art. 112 dieser Verfassung festgestellten Vorschriften verändert werden.

Auf Carl XIII. folgte der Gründer der Dynastie Bernadotte, Carl XIV. Johann (5. Februar 1818, † 8 März 1844), welcher schon seit seiner Ankunft in Schweden die Seele der Schwedischen Regierung gewesen war, und mit lobenswerthem Eifer für die Förderung des materiellen Wohls seiner Reiche unausgesetzt zu sorgen

bemüht war. Aber in seiner Stellung zu den Reichstagen bezwang er sich höchstens so weit, die einmal als Grundgesetze anerkannten und beschworenen Bestimmungen zu beachten, so weit es ihm nicht gelingen mochte, auf verfassungsmässigem Wege sie zu ändern: die Rechte der Stände und die allgemeinen Volksfreiheiten noch mehr zu erhöhen lag nicht in seiner Politik, vielmehr blieb er der entschiedenste Gegner jeder auch weniger wichtig erscheinenden Neuerung. Am stärksten stellte er sich den Erweiterungen der Gesetze über die Pressfreiheit, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gerichte und eine noch grössere Controlle der einzelnen Zweige der Verwaltung entgegen. Die Reichstage liess er regelmässig halten, in Schweden alle fünf Jahre, bis in Folge eines Reichstagbeschlusses vom Jahre 1841 die Zwischenzeit zwischen zwei ordentlichen Reichstagen auf die Dauer von drei Jahren verkürzt wurde: ausserdem sind seit dem Reichstage im Jahre 1834 die Sitzungen desselben öffentlich geworden, da das bis dahin der Oeffentlichkeit stets widerstrebende Ritterhaus dem zu dringend wiederholten Verlangen nachgab. — Das politische Leben auf den Reichstagen blieb bei den scharf gesonderten Ständen einseitig, wiewohl nicht verkannt werden darf, dass die Fortschritte in der politischen Behandlung der Geschäfte, namentlich bei dem Bürger- und Bauernstand, sich auf jedem späteren Reichstage bemerkbarer machten, und die zähe Weitläufigkeit und Langweiligkeit in den Verhandlungen mehr bekämpft und unterdrückt wurden. Die Wünsche nach einer allgemeinen Repräsentation liessen seit 1815 sich zwar stets auf dem Reichstage vernehmen, wurden aber durch die Beschlüsse der beiden oberen Stände immer wieder verschoben: erst im Jahre 1840 ging das Schwedische Ritterhaus (Adelstand) so weit, dass er am 27. October den Vorschlag des Freiherrn von Hamilton annahm, die Vertheilung der Repräsentation Schwedens in vier Kammern aufhören und die gesetzgebende Gewalt in zwei Wahl-, Standes- oder Classenweise gebildeten Kammern zusammentreten zu lassen. Bei der Bildung dieser Kammern sollte überdiess der Unterschied beobachtet werden, dass die Mitglieder der einen Kammer für jeden Reichstag, die Mitglieder der anderen für längere Zeit unter solchen Personen gewählt werden sollten, welche bereits früher den Beruf als Reichstagsmänner ausgeübt oder ein reiferes Alter erreicht hätten. Aber auch dieser Vorschlag wurde nach mehrmonatlichen Debatten von dem verstärkten Constitutions-Ausschusse aller vier Stände mit 44 gegen 35 Stimmen am 14. Mai 1841 dahin zurückgewiesen, dass eine Veränderung der Repräsentation erst den nächsten Reichstag zur Beschlussnahme gebracht werden sollte: und dabei ist es denn geblieben. Nur eine Veränderung

in der Organisation des Staatsraths kam auf diesem Reichstage zu Stande (16. Mai 1841), dass die Chefs der Departements, welche im Namen des Königs sprechen, für die von ihnen zu contrasignirenden Befehle und Ordonnanzen verantwortlich sein sollten. Die Vertheilung der Geschäfte für die einzelnen Departements, wird vom Könige durch ein specielles Reglement bestimmt, das verfassungsmässig bekannt zu machen ist.

Der Schwedische Reichstag bestand aber in dieser Zeit aus 718 Mitgliedern, von welchen 164 selbständig und 552 von der Regierung abhängig waren. Der adeliche Stand oder das Ritterhaus war durch 492 Mitglieder vertreten, von denen 221 dem Heere und der Flotte, 49 den übrigen Zweigen der Verwaltung angehörten; 58 waren Kammerherren und sonst mit Hofämtern betraut: nur 17 waren titellose adeliche Gutsbesitzer. Der geistliche Stand war aus 57 Vertretern gebildet, die sich sämtlich im amtlichen Verhältnisse zur Regierung befanden. Der Bürgerstand zählte 47 Repräsentanten, von denen 25 selbständig, und 22 Bürgermeister oder in anderen amtlichen Verhältnissen zur Regierung standen. Nur der Bauernstand zählte in seinen 122 Vertretern ausschliesslich von der Regierung unabhängige Leute. Aber dies war keineswegs die vollständige Repräsentation der vier Stände, welche zum Erscheinen auf dem Reichstage berechtigt war. Denn der Adel konnte mehr als die doppelte Zahl der angegebenen Mitglieder stellen, der geistliche Stand 70, der Bürgerstand 108 und der Bauernstand 259: inzwischen der Mangel an Diäten, die Ueberlegenheit der Regierung und die geringfügigen Ergebnisse der Reichstage seit 1815 vergrössern noch die an sich schon in den meisten Landschaften verbreitete Lauheit an den Verhandlungen der Reichsversammlung. Die Stimmen werden Curienweise abgegeben: es sind also nur vier Hauptstimmen für die Beschlüsse des Reichstags zu zählen, da die grössere oder geringere Majorität in den einzelnen Ständen auf das Gesammt-Resultat keinen Ausschlag giebt. Die Dauer der einzelnen Sessionen ist zwar verfassungsmässig nur auf drei Monate bestimmt, und soll dann nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Königs verlängert werden: sie ist indess in den letzten 30 Jahren regelmässig über ein Jahr gewesen und einige Male bis auf 16 und 18 Monate ausgedehnt worden.

Auf Carl XIV. Johann folgte dessen einziger Sohn*), König Joseph Franz Oscar am 8. März 1844. Während seiner jetzt sechs-

---

*) *König Oscar hat indess vier Söhne, von denen bereits der jüngste das neunzehnte Jahr vollendet hat: es ist also gegenwärtig keine Besorgniss für die Fortdauer dieser Dynastie vorhanden.*

jährigen Regierung ist für die Schwedische Reichsverfassung noch keine bemerkenswerthe Veränderung vorgekommen, da auch die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 den Scandinavischen Boden unberührt gelassen haben. Wegen des Unionsverhältnisses beider Reiche bleibt nur der Königliche Beschluss vom 20. Juni 1844 anzuführen, welcher ein bis dahin nicht bestehendes Unionswappen für beide Reiche anordnete. Dasselbe ist durch ein goldenes Pfotenkreuz, welchem der linke Arm fehlt, in drei Felder getheilt: rechts im oberen blauen Winkel des Kreuzes befinden sich drei offene goldene Kronen wegen Schweden, im unteren ebenfalls blauen Winkel desselben drei silberne geflutete linke Schrägbalken, vor welchen ein goldener roth gekrönter Löwe schreitet, wegen des Gothenreichs; auf der linken Seite des Kreuzes ist auf rothem Felde ein goldener gekrönter Löwe, welcher in den Vorderpranken eine erhobene Streitaxt mit goldenem Schaft und silberner Klinge trägt, wegen Norwegen. Die Devise des Unionswappens ist Rätt och Sanning (Recht und Wahrheit).

II. Norwegen.

Die Calmarische Union, als Vereinigung der drei nordischen Reiche, ist oben bei Schweden (vgl. S. 342) in ihrer Stiftung und Auflösung angeführt worden. Aber Norwegen folgte nicht dem Beispiele Schwedens, ein selbstständiges Reich fernerhin zu bilden, es wählte auf einer Versammlung des Norwegischen Reichsraths zu Bergen am 5. August 1523 den König Friedrich I. von Dänemark auch zum Könige Norwegen's. Dieser König verpflichtete sich in der Wahlcapitulaton vom 24. November 1525, die Gesetze und nationalen Einrichtungen des Norwegischen Volkes zu beachten, die Wahlfreiheit dieses Reichs anzuerkennen, das Norwegische Volk gegen den Missbrauch der Königlichen Macht zu sichern, keine Steuern ohne Einwilligung des Reichsraths aufzulegen, die Privilegien der Städte aufrecht zu erhalten, und erklärte am Schlusse der Capitulation das Norwegische Volk des Eides der Treue gegen den König entbunden, wenn derselbe die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllte. Nach dem Tode Friedrich's I. († 1533) waren nicht alle Norweger geneigt, dessen Sohn Christian III. als König anzuerkennen, indem sich die Parthei des Klerus für den Pfalzgraf Friedrich entschied. Aber der

Sieg Christians III. in Dänemark entschied auch über den ferneren Besitz Norwegen's, seine Gegner entflohen aus dem Lande, und er wurde gleichfalls zu Bergen von dem grösseren Theil des Reichsrathes zum König von Norwegen gewählt. Christian III. (1533 † 1. Januar 1559) liess aber diesen vorübergehenden Abfall eines Theiles dem ganzen Norwegischen Volke hart empfinden: auf dem Herrentage zu Kopenhagen im Jahre 1537 wurde beschlossen, dass Norwegen durch seinen Abfall seine Selbständigkeit verwirkt habe und künftighin nur als eine Dänische Provinz, wie Jütland und Schonen, regiert werden solle. Man liess zwar zur Schonung des Nationalgefühls dem Lande noch den Namen eines Königreichs, aber es wurde verpflichtet den in Dänemark gewählten und blos in Kopenhagen gekrönten König als den seinigen anzuerkennen, verlor seinen Reichsrath und wurde gewöhnlich von einem aus Dänemark dorthin gesandten Statthalter regiert, dem ein Kanzler zur Seite gesetzt wurde*). Bei diesem herabwürdigenden Verhältnisse musste Norwegen überdies die schwersten Opfer für die vielen Kriege der Dänen bringen und theilweise mit dem eigenen Gebiete zahlen, das dem Schwedischen Sieger überlassen werden musste. Unter den beiden folgenden Regierungen der Könige Friedrich II. (1. Januar 1559 † 4. April 1588) und Christian IV. (4. April 1588 † 28. Februar 1648) zeigte nur die letztere mehr Milde gegen Norwegen, und gewöhnte sich daran mindestens Norwegen nicht härter als die übrigen Dänischen Provinzen zu behandeln: das Norwegische Volk nahm es in dieser Zeit schon für einen grossen Gewinn an, dass zu dem Amte eines Kanzlers im Lande ein geborner Norweger gewählt, und ein Gesetzbuch in Norwegischer Sprache aus den älteren Sammlungen der Gesetze compilirt gegeben wurde.

Unter dem folgenden Könige Friedrich III. (28. Februar 1648 † 9. Februar 1670) trieb der Hass gegen den Adel die übrigen Stände in Dänemark, im Jahre 1660 freiwillig dem Könige das Reich als ein Erbreich mit völlig uneingeschränkter Macht zu übertragen. Auf dem Dänischen Reichstage gestattete Friedrich III. nicht weiter über Norwegen zu unterhandeln, „denn dieses wäre sein Erbreich, für dessen Bestes er allein sorgen werde". Die Huldigung in Norwegen erfolgte für ihn am 7. August 1661, „als den uneingeschränkten Erbkönig über Dänemark und Norwegen". Norwegen's Loos schien jetzt gegen früherhin selbst etwas günstiger gestellt, da es doch gleichmässig mit dem übrigen Dänemark behandelt wurde. Aber der unter dem Nachfolger Christian V. (9. Februar 1670 † 25. August

*) *Vergl. Brömel, die freie Verfassung Norwegen's, S. 21—25.*

1600) eingeführte neue Adel konnte in Norwegen doch keinen Eingang finden, mit Ausnahme einer aus den Krongütern für den Minister Greiffenfeld gebildeten Grafschaft und einer Baronie. Denn das uralte Odelsrecht wagte man nicht aufzuheben, und nach diesem blieb alles Landeigenthum der Familie des ursprünglichen Besitzers gesichert, weil dasselbe zwar durch Kauf an Andere veräussert werden, aber auch wieder von dem nächstberechtigten Erben für die bezahlte Kaufsumme eingelöst werden konnte. Dadurch wurde die Vereinigung der Bauerhöfe zu einem geschlossenen Rittergute unmöglich gemacht.

Der grosse Nordische Krieg, der in die nächstfolgende Regierung Friedrichs IV. (25. August 1699 † 12. October 1730) fällt, vereinigte bei der gemeinschaftlichen Gefahr die Dänen und Norweger gegen die Schweden und bei der schon vorhandenen starken Nationalfeindschaft zwischen denselben, jene beiden Völker nur noch enger, und entwickelte bei den Angriffen Carl's XII. auf Norwegen eine kaum erwartete Vertheidigungkraft des Norwegischen Volks. Aber die Dänische Regierung vergalt nur mit Undank; zur Verbesserung ihrer Finanzen liess sie den Norwegischen Landgemeinden ihre Kirchen nebst den dazu gehörigen Ländereien und Einkünften verkaufen, so dass noch gegenwärtig in Norwegen die auffallende Einrichtung stattfindet, dass Privatleute die Eigenthümer der meisten Kirchen auf dem Lande sind, aber mit der Verpflichtung, sie stets in gutem Stande zu erhalten, worüber die geistlichen Behörden zu wachen haben. Die nachfolgenden Regierungen Christian's VI. (12. October 1730 † 6. August 1746), Friedrichs V. (6. August 1746 † 14. Januar 1766) und Christian's VII. (14. Januar 1766, muss 14. April 1784 seinen Sohn Friedrich (VI.) zum Mitregenten annehmen, † 13. März 1808) unterscheiden sich für die Verhältnisse Norwegens nur dadurch, dass man mit jedem Jahre mehr die Nationalität des Norwegischen Volkes zu untergraben suchte, und bei der Förderung mancher Wünsche und materiellen Vortheile des Landes, doch alle eigenthümlichen Einrichtungen bis auf die Schule und Sprache des Landes durch Dänische zu verdrängen sich bemühte. Aber gerade dadurch wurde die Reaction für das nationale Leben der Norweger mehr geweckt, und dies musste in einem um so höheren Grade zunehmen, als die unglücklichen Kriege zu Lande und zur See, in welche Dänemark seit der Französischen Revolution theils durch England, theils durch Frankreich verwickelt wurde, diesen Staat selbst in allen seinen Beziehungen stark erschütterten, und jeden einzelnen Theil die eigene Kraft mehr gebrauchen und kennen lehrten. Dieser Zustand der Auflösung der dreihundertjährigen Dä-

nischen Monarchie dauerte unter König Friedrich VI. fort, der erst nach dem Tode seines schwachsinnigen Vaters die schon so lange geführte Regentschaft am 13. März 1808 mit der Königlichen Würde vertauschte (er starb 3. December 1839). Nachdem die Engländer nach der zweiten Blokade Kopenhagen's die gesammte Dänische Flotte (darunter 18 Linienschiffe und 15 Fregatten) nach Englischen Häfen entführten (6. September 1807), blieb Norwegen seinem eignen Schicksale überlassen. Auf Anordnung der Dänischen Regierung wurde eine Regierungs-Commission in Christiania eingesetzt, die interimistisch alle Angelegenheiten Norwegens verwalten sollte. Ihr Haupt wurde der Prinz Christian August von Holstein-Augustenburg, der oben bei Schweden (vgl. S. 388.) in seinen späteren Verhältnissen zu diesem Reiche bereits angeführt ist. Norwegen vertheidigte sich unter seiner Leitung so selbstständig und kräftig in dem folgenden Kampfe gegen Gustav IV. von Schweden, dass gerade eben dadurch die Leiter der wichtigsten Schwedischen Partheimänner auf seine Person gelenkt wurden, um nach der Entsetzung ihres Königs Gustav seinem Oheim und Nachfolger Carl XIII. in der Person des provisorischen Regenten von Norwegen den geeigneten Thronerben und Nachfolger vorzuschlagen. Wie dies ausgeführt worden und wie dieser Prinz sobald seinen Tod gefunden, ist oben bei Schweden S. 388 erwähnt. Es war dadurch aber auch gleichzeitig zuerst der Gedanke an eine mögliche politische Verbindung der beiden aneinanderhängenden Reiche Scandinaviens entstanden, und mehr noch die Stellung Norwegens in seiner Abhängigkeit von Dänemark gelockert, da dieses niemals einen gesicherten Schutz zu gewähren vermochte, wenn Norwegen selbst durch Dänische Schuld in Kriegsbedrängnisse gestürzt solche Hülfe begehren musste.

Grossbritanien stellte seinen Kampf zur See gegen die Dänischen Staaten nicht ein, so lange deren König der Bundesgenosse des Kaisers von Frankreich war. Norwegen litt demgemäss als Seestaat in den Jahren 1808 — 13 ausserordentlich, da die Ueberlegenheit der Britten zur See ihm nicht nur bedeutsame Verluste in der Marine zufügte, sondern ihm fasst jede Regsamkeit im Seeverkehr, seinem alleinigen Handel, abschnitt. Aber Schweden trat mit dem Jahre 1812 auch wieder als Kämpfer gegen Norwegen auf, da es nach den Friedensverträgen zu Oerebro mit Grossbritanien und Russland (18. Juli 1812) an allen Bündnissen gegen das Kaiserthum Frankreich und die mit demselben befreundeten Mächte Theil nahm. Bei der Zusammenkunft des Kaisers Alexander von Russland mit dem Kronprinzen Carl Johann von Schweden, war

die Erlangung Norwegens für Schweden durch dereinstige Russische Hülfe bereits als der Siegespreis für Schwedens kräftige Mitwirkung gegen Frankreich bestimmt.

Die Entscheidung des Kampfes gegen Napoleon im Jahre 1813 gab nach der Schlacht bei Leipzig dem Kronprinzen Carl Johann von Schweden die Richtung, mit seinem Heere den bedungenen Siegespreis gegen die Dänen sich sicher zu stellen. Ein Feldzug von wenigen Wochen reichte in dem Dänischen Festlande aus, den Friedensvertrag zu Kiel am 14. Januar 1814 *) dem Könige Friedrich VI. abzunöthigen. Nach dem Art. IV. desselben tritt der König von Dänemark für sich und seine Nachkommen auf immer das Königreich Norwegen, mit Ausnahme der dazu gehörigen Inseln Island, Grönland und der Faröer-Inselgruppe an Schweden ab, wogegen sich Schweden im Art. V. verpflichtet, den Bewohnern Norwegens alle Gesetze, Freiheiten, Rechte und Privilegien, wie sie zur Zeit des Friedensabschlusses bestehen, ungeschmälert zu erhalten und einen Theil der gemeinschaftlichen Dänisch-Norwegischen Schuld auf sich zu nehmen. Unterdessen war seit dem 21. Mai 1813 der Dänische Prinz Christian Friedrich **), der älteste Bruderssohn des Königs Christian VII. und schon damals der wahrscheinliche Thronfolger für den Dänischen Thron, als Statthalter Norwegens an die Spitze der Verwaltung dieses Reiches getreten. Nicht ohne heimliches Einverständniss mit der Dänischen Regierung ***) zögerte der Statthalter, auf die Forderungen der abgesandten Schwedischen Commissarien einzugehen, die Cession Norwegens nach den Bedingungen des Kieler Friedens vollziehen zu lassen; er reiste nach dem Norden, um die Stimmung des Volks für sich zu gewinnen. In Norwegen brach überall aus Nationalhass die grösste Missstimmung aus, mit Schweden vereinigt zu werden, aber der Plan des Statthalters, Norwegen als ein von der Dänischen Regierung ihm überwiesenes Gut mit Hülfe des Volks in seiner Selbständigkeit gegen Schweden zu vertheidigen und dann für sich allein zu regieren, missfiel den Norwegischen Patrioten (Falsen, Sverdrup) auf das entschiedenste. „Dänemark habe Norwegen im Frieden von Kiel aufgegeben, dies Band sei zerrissen; erringe Norwegen seine Selbständigkeit, so sei es in seinem Rechte,

*) *Abgedruckt in d. Französ. Originale bei* ***Martens*** *Supplém. au Recueil, vol. V. pag.* 666 — 77.

**) *Der nachmalige König Christian VIII. von Dänemark (*3. *Dec.* 1839 † 20. *Jan.* 1848.)

***) *Von Dänischer Seite hoffte man wohl noch auf eine günstige Wendung des Kriegsglücks für den Französischen Kaiser und auf die daraus von selbst hervorgehenden vortheilhaften Folgen für dessen Bundesgenossen.*

die einem freien Volke anpassende Verfassung sich zu geben und den damit übereinstimmenden Führer zum König sich zu wählen. Die wenige Monate vorher gestiftete Universität zu Christiania (die ersten Immatriculationen und Vorlesungen fanden im Juni 1813 statt) wirkte auf diese allgemeine nationale Erhebung ausserordentlich ein, und bildete bald den Mittelpunkt für die solchen Zwecken entsprechenden nationalen Bestrebungen. Der Statthalter Christian Friedrich hoffte auch noch aus solcher Stimmung schliesslich dynastische Vortheile zu ziehen, und für die Zukunft die Wiedervereinigung Norwegens mit Dänemark möglich zu machen. Am 16. Februar 1814 entschied er sich in einer Versammlung Norwegischer Volksmänner zu Eidsvold, interimistisch als Regent des Reiches Norwegen die Verwaltung fortzuführen und eine Volksversammlung zusammenzuberufen, um die künftige Verfassung zu bestimmen. Er erliess darüber aus Christiania am 19. Februar 1814 einen offenen Brief *), indem er die Versammlung aufgeklärter von der Nation gewählter Männer für den 10. April nach Eidsvold im Amte Aggershuus einberief, „um eine Regierungsverfassung anzunehmen, die vollkommen und für immer die Freiheit des Volkes und das Wohl des Staates sichern kann." Zu den Abgeordneten sollte jedes Amt 3, jede der kleineren Städte 1, die Stiftsstädte Christiania, Christianssand und Drontheim je 2 und die Stadt Bergen als die am stärksten bevölkerte 4 Mitglieder senden. Jedes der 8 Infanterie-Regimenter, das Scharfschützencorps, die Fussjäger, die beiden Dragoner-Regimenter sollten durch je 2 Abgeordnete vertreten werden, die reitenden Jäger und das Ingenieurcorps durch je 1, die Marine dagegen durch 4 Abgeordnete. Auf dem Lande, bei den Truppen und in den grossen Städten sollten zuerst Wähler gewählt werden und durch diese die Wahl der Abgeordneten erfolgen: in den kleinen Städten, die nur einen Abgeordneten zu senden hatten, wurde die directe Wahl angeordnet. Das Alter des Wahlmanns wie des Abgeordneten wurde auf das vollendete 25te Lebensjahr festgestellt: Wähler wie Abgeordnete mussten geborne Norweger sein.

Am 10. April 1814 wurde die constituirende Nationalversammlung von 112 Mitgliedern zu Eidsvold eröffnet. Unter denselben waren 33 von dem Landheere (16 Offiziere und 13 Unteroffiziere und Soldaten) und der Flotte (2 Offiziere und 2 Seesoldaten), 28 Civil-Verwaltungsbeamte (die meisten Juristen = 22), 14 Geistliche, 12

*) *Abgedruckt in Deutscher Sprache bei Brömel a. a. O. S. 151. Mit demselben erschien gleichzeitig eine Proclamation an das Volk, ebendaselbst S.* 152—54.

Kaufleute, 23 Bauern und 4 Bergwerks- und Gutsbesitzer. Am 12. April wurde ein Verfassungsausschuss aus 15 Mitgliedern gewählt (Sverdrup, Falsen, Diriks), und schon am 16. April begannen die Verhandlungen über die Grundzüge der Verfassung *). Die Verhandlungen dauerten bis zum 16. Mai, indem über die einzelnen §§. der Verfassung abgestimmt wurde. Die §§., welche absichtlich gegen eine Vereinigung mit Schweden oder gegen den Schwedischen Kronprinzen wegen des früher von ihm bekannten katholischen Glaubensbekenntnisses gerichtet waren, fanden die stärkste Opposition: die Vertheilung der Storthings in zwei Kammern ging nur mit einer Majorität von 2 Stimmen durch. Am 17. Mai erfolgte die Wahl des Prinzen Christian Friedrich einstimmig zum Könige Norwegens **), und damit war das Werk der constituirenden Nationalversammlung beendet, welche in der Wahladresse an den König von ihrem Werke, dem eben vollendeten und angenommenen Grundgesetze, also urtheilte: „wir haben ein Grundgesetz für das Königreich Norwegen verfasst, wie wir nach bestem Erachten solches für das Reich am dienlichsten befunden haben. Wir haben zu dem Ende gesucht, die souveraine Macht so zu vertheilen, dass die Gesetzgebung in die Hand des Volks, und die ausübende Macht in die des Königs niedergelegt ist." Christian Friedrich nahm am 19. Mai die Krone an, und legte mit der gesammten Nationalversammlung den feierlichen Eid auf die treue Beobachtung der Constitution ab. Aber die Regierung des jungen Königs dauerte nur kurze Zeit. Es erschienen im Juni 1814 zu Christiania Abgeordnete der vier Grossmächte, welche den Pariser Frieden eben abgeschlossen hatten, mit der bestimmten Forderung, der von diesen Mächten garantirten Vereinigung Schwedens und Norwegens sich nicht ferner zu widersetzen. Einer so grossen Uebermacht glaubte König Christian Friedrich, dem überdies die Eigenschaften eines entschlossenen und erfahrenen Feldherrn völlig abgingen, sich nicht entgegen stellen zu können. Er erklärte am 18. Juli 1814 gegen die Abgeordneten der Grossmächte seine Bereitwilligkeit, die Krone in die Hände der Repräsentanten des Norwegischen Volks niederlegen und seinen Einfluss anwenden zu wollen, um das Volk zu bewegen einer Vereinigung mit Schweden sich zu fügen, „wenn dieser Staat unter Garantie der vier Mächte, deren Abgesandte jetzt in Christiania wären, gelobe dem Königreiche Norwegen eine eigene

---

*) *Vgl. Brömel a. a. O. S. 177—84; die vollständige Verfassung vom 17. Mai befindet sich bei Pölitz Europ. Verf. III, S. 92—100.*

**) *Die Adresse der Nat.-Vers. über die Wahl befindet sich bei Brömel S. 216—17.*

freie Verfassung einzuräumen." Die Schwedische Regierung ging darauf nicht ein, und der Kampf brach zwischen Schweden und Norwegen sofort zu Land und zur See aus, wobei der Vortheil durch das unentschiedene Benehmen des Königs Christian Friedrich in wenigen Tagen sich überall auf Schwedischer Seite zeigte. Es kam am 14. August zum Waffenstillstande zu Moss, mit welchem eine Convention zwischen Christian Friedrich und König Carl XIII. verbunden wurde. *). Nach derselben sollte Christian Friedrich sobald als möglich und spätestens in den ersten Tagen des Octobers eine Reichsversammlung nach Christiania zusammenberufen, mit welcher der König von Schweden unmittelbar durch einen oder mehrere Kommissarien verhandeln würde. Der König von Schweden verspricht die Verfassung von Eidsvold anzunehmen, und nur solche Veränderungen in derselben vorzuschlagen, welche die Vereinigung beider Reiche nothwendig macht.

Das **) ausserordentliche Storthing, welches verfassungsmässig nach §. 69 der Constitution einberufen werden konnte, 80 Mitglieder stark, wurde am 4. October eröffnet. Es waren auf demselben über 50 Beamte, aber kaum 20, die auf dem Reichstage zu Eidsvold gewesen waren. Die Stimmung der Mitglieder war versöhnlich, und von Seite der Schwedischen Commissarien (welche 7 an der Zahl am 5. October nach Christiania gekommen waren) wie der Norwegischen Abgeordneten wünschte man ernstlich eine baldige und würdige Ausgleichung dieser National-Angelegenheit. Den 10. October gab Christian Friedrich seine Resignationsacte als König von Norwegen für sich und seine Nachkommen. Am 12. October wurde zwar das Lagthing aus 20 Mitgliedern gewählt und vom Odelsthing gesondert, aber man beschloss für diesen politischen Act das Storthing stets gesammt berathen zu lassen. Am 20. October hatte das gesammte Storthing mit 75 Stimmen gegen 5 sich über die Vereinigung Norwegen's als eines selbständigen Reichs mit Schweden geeinigt, und vom 24. October begannen die Berathungen über die zu verändernden Punkte, welche jedoch lediglich nur auf die Umgestaltung des Princips eines besonderen Königs für Norwegen ausgehen sollten. Am 4. November hatte das Storthing seine Arbeit in Bezug auf das Grundgesetz vollendet und die nur in der angegebenen Beziehung veränderte Verfassung angenommen: an demselben Tage wurde König Carl XIII. als constitutioneller König Norwegens proclamirt, und seinen

*) *Abgedr. in Französischer Sprache bei Martens Supplément au Receuil, Vol. VI, pag. 62—63.*

**) *Es ist wohl richtiger das Storthing, Lagthing u. s. w. zu sagen, als Steffens es stets im männlichen Geschlecht gebraucht, da ding und thing = Gerichts Versammlung immer sächlichen Geschlechtes vorkommt.*

einigen können, von einem von den Repräsentanten beider Reiche ernannten Comité, mit den im vorhergenden Artikel angeführten Bestimmungen.

Sobald der König das durch das Gesetz festgesetzte Alter erreicht hat, erklärt er sich öffentlich für mündig.

Art. 9. Sobald der König als mündig die Regierung antritt, legt er dem Storthinge folgenden Eid ab: „Ich gelobe und schwöre: das Königreich Norwegen in Uebereinstimmung mit dessen Constitutionen und Gesetzen regieren zu wollen; so wahr Gott und sein heiliges Wort mir helfe!"

Ist kein Storthing zu der Zeit versammelt, so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt, und feierlich vom Könige im ersten Storthinge entweder mündlich oder schriftlich von demjenigen, dem er Auftrag dazu ertheilt, wiederholt.

Art. 10. Die Krönung und Salbung des Königs geschieht, nachdem derselbe mündig geworden ist, in der Domkirche in Drontheim zu der Zeit und mit den Ceremonien, die er selbst bestimmt.

Art. 11. Wenn nicht wichtige Verhinderungen eintreffen, hält der König sich jedes Jahr einige Zeit in Norwegen auf.

Art. 12. Der König wählt selbst einen Rath Norwegischer Bürger, die wenigstens 30 Jahre alt sein müssen. Dieser Rath soll wenigstens aus einem Staatsminister und 7 anderen Mitgliedern bestehen.

Ebenso kann der König einen Vicekönig oder einen Statthalter ernennen.

Der König vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Staatsraths, so wie er solches für dienlich erachtet.

Um Sitz im Staatsrathe zu nehmen, kann der König oder in seiner Abwesenheit der Vicekönig (oder der Statthalter in Vereinigung mit den Staatsräthen) bei ausserordentlichen Gelegenheiten, ausser den gewöhnlichen Mitgliedern des Staatsrathes andere Norwegische Bürger berufen, jedoch keine Mitglieder des Storthings.

Vater und Sohn, oder zwei Brüder dürfen nicht zu derselben Zeit Sitz im Staatsrathe haben.

Art. 13. Während der Abwesenheit des Königs überträgt er in den Fällen, die er selbst vorschreibt, die innere Verwaltung des Reichs dem Vicekönige oder dem Statthalter, nebst wenigstens 5 Mitgliedern des Staatsrathes. Diese sollen die Regierung in seinem Namen und Auftrage führen. Sie sollen unverbrüchlich sowohl die Bestimmungen dieses Grundgesetzes, als auch die damit übereinstimmenden Vorschriften, die der König in der besondern Instruction ihnen ertheilt, beobachten. Ueber die Sachen, welche sie so entscheiden, haben sie dem Könige unterthänigen Bericht einzusenden.

Die Geschäfte werden durch Stimmenabgebung abgemacht, und falls die Stimmen gleich sind, hat der Vicekönig oder der Statthalter oder in deren Abwesenheit das erste Mitglied des Staatsraths zwei Stimmen.

Art. 14. Vicekönig kann nur der Kronprinz oder dessen ältester Sohn sein, aber nicht bevor sie das für den König bestimmte Volljährigkeitsalter erreicht haben. Zum Statthalter wird entweder ein Norweger oder ein Schwede ernannt.

Der Vicekönig soll innerhalb des Reichs wohnen und darf sich nicht länger als drei Monate jährlich ausserhalb desselben aufhalten.

Wenn der König anwesend ist, hört die Verwaltung des Vicekönigs auf.



Ist kein Vicekönig, sondern ein Statthalter, so hört auch dessen Verwaltung auf, da er in solchem Falle nur der erste Staatsrath ist.

Art. 15. Bei dem Könige verbleiben stets während seines Aufenthalts in Schweden der Norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsrathes, welche letztere jährlich abwechseln.

Sie haben dieselben Pflichten und dieselbe constitutionelle Verantwortlichkeit, wie die in Norwegen befindliche (im Art. 13 genannte) Regierung, und nur in ihrem Beisein sollen die Norwegischen Angelegenheiten vom Könige abgemacht werden.

Alle Ansuchen Norwegischer Bürger an den König sollen zuerst an die Norwegische Regierung eingeliefert und mit dem Gutachten derselben versehen werden. Im Allgemeinen dürfen keine Norwegischen Sachen entschieden werden, ohne dass das Gutachten der in Norwegen befindlichen Regierung eingeholt worden, es sei denn, dass wichtige Hindernisse einträfen.

Der Norwegische Staatsminister trägt die Sachen vor, und wird verantwortlich für die Uebereinstimmung der Expeditionen mit den gefassten Beschlüssen.

Art. 16. Der König ordnet allen öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst an, alle Zusammenkünfte und Versammlungen in Religionssachen und trägt Sorge dafür, dass die öffentlichen Lehrer der Religion den ihnen vorgeschriebenen Normen folgen.

Art. 17. Der König kann Verordnungen, welche Handel, Zoll, Nahrungszweige und Polizei betreffen, geben und aufheben; doch dürfen dieselben nicht gegen die Constitution, und die (so wie die folgenden Art. 77, 78 und 79 es bestimmen) vom Storthinge erlassenen Gesetze streiten. Sie gelten provisorisch bis zum nächsten Storthinge.

Art. 18. Der König lässt im Allgemeinen die Steuern und Abgaben, die das Storthing bestimmt, erheben. Die Norwegische Staatskasse verbleibt in Norwegen, und deren Einkünfte werden allein zu dem Nutzen Norwegens angewandt.

Art. 19. Der König wacht darüber, dass die Besitzungen des Staates und die Regalien nach der vom Storthinge bestimmten und für das gemeine Wesen nützlichsten Weise angewandt und verwaltet werden.

Art. 20. Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, nachdem das höchste Gericht sein Urtheil gefällt und dessen Gutachten eingeholt worden ist. Der Verbrecher hat die Wahl, ob er die Gnade des Königs annehmen oder sich der ihm zuerkannten Strafe unterwerfen will.

In den Sachen, welche vom Odelsthinge vor das Reichsgericht gebracht werden, kann keine andere Begnadigung, als Erlassung zuerkannter Todesstrafe statt finden.

Art. 21. Der König wählt und ernennt, nachdem er seinen Norwegischen Staatsrath gehört hat, alle Civil-, geistliche und militärische Beamten. Diese schwören der Constitution und dem Könige Treue und Gehorsam.

Die Königlichen Prinzen dürfen keine Civil-Aemter bekleiden; doch kann zum Vicekönige der Kronprinz oder der älteste Sohn desselben ernannt werden.

Art. 22. Der Statthalter des Reichs, der Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staatsrathes, nebst den Beamten, die in deren Bureau's angestellt sind, Gesandte und Consuln, Civil- und geistliche Oberobrigkeitspersonen, Chefs der Regimenter und anderer Militär-Corps, Festungscommandanten und Höchstcommandirende auf Kriegsschiffen können ohne vorhergegangenes Ur-

theil vom Könige entlassen werden, nachdem er das Gutachten des Staatsraths darüber gehört hat. Ob den so verabschiedeten Beamten eine Pension zu bewilligen ist, wird vom nächsten Storthinge entschieden. Bis dahin erhalten sie zwei Drittel ihrer zuvor erhaltenen Besoldung.

Andere Beamte können vom Könige nur suspendirt und müssen dann sogleich vor Gericht gestellt werden; aber sie dürfen nur kraft eines Urtheils abgesetzt, auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden.

Art. 23. Der König kann zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, Orden ertheilen, an wen er für gut findet, aber keinen andern Rang und Titel, als den, welcher mit jedem Amte verknüpft ist. Der Orden entbindet Niemanden von den gemeinschaftlichen Pflichten und Lasten der Staatsbürger und giebt keinen besonderen Anspruch auf Staatsämter. Beamte, die in Gnade entlassen werden, behalten den Titel und Rang der von ihnen bekleideten Aemter.

Keine persönliche oder gemischte erbliche Vorrechte dürfen irgend Jemandem in Zukunft eingeräumt werden.

Art. 24. Der König wählt und verabschiedet nach eignem Gutbefinden seinen Hofstaat und seine Hofbedienten.

Art. 25. Der König hat den höchsten Befehl über die Land- und Seemacht des Reichs. Dieselbe darf ohne Einwilligung des Storthings weder vermehrt noch vermindert werden. Sie darf nicht in die Dienste fremder Mächte überlassen, und keine Kriegsleute fremder Mächte, es sei denn als Hülfstruppen gegen einen feindlichen Angriff, dürfen ohne Einwilligung des Storthings ins Reich gezogen werden.

In Friedenszeiten dürfen keine andere als Norwegische Truppen in Norwegen stationirt sein, und keine Norwegische Truppen in Schweden. Doch kann der König eine aus Freiwilligen bestehende Norwegische Garde in Schweden haben, und kann für eine kurze Zeit, höchstens 6 Wochen des Jahres, die nächsten Truppen der Kriegsmacht beider Reiche innerhalb der Gränzen des einen oder des andern Reiches zu Waffenübungen zusammenziehen; aber in keinem Falle dürfen in Friedenszeiten mehr als 3000 Mann von der Kriegsmacht des einen Reichs in das andere gezogen werden.

Zu Angriffskriegen dürfen die Truppen und die Ruderflotille Norwegens nicht ohne Einwilligung des Storthings angewandt werden.

Die Norwegische Flotte soll ihre Werfte und in Friedenszeiten ihre Stationen oder Häfen in Norwegen haben.

Die Kriegsfahrzeuge des einen Reichs dürfen nicht mit Seeleuten des andern bemannt werden, es sei denn, dass solche sich freiwillig werben liessen.

Die Landwehr und übrigen Norwegischen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gezählt werden können, dürfen niemals ausserhalb der Gränzen Norwegens gebraucht werden.

Art. 26. Der König hat das Recht, Truppen zusammen zu ziehen, Krieg anzufangen und Frieden zu schliessen, Bündnisse einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu senden und anzunehmen.

Wenn der König Krieg anfangen will, so soll er der Regierung in Norwegen seine Ansichten mittheilen und ihr Gutachten darüber nebst genauem Bericht über den Zustand des Reichs, mit Rücksicht auf dessen Finanzen und Vertheidigungsmittel und dergleichen, begehren. Ist dieses geschehen, so beruft der König den Norwegischen Staatsminister und die Norwegischen Staatsräthe zugleich mit den Schwedischen zu einem ausserordentlichen Staatsrathe, und legt die Gründe und Verhältnisse, welche in diesem Falle erwogen wer-

den müssen, vor, wobei zugleich die Erklärung der Norwegischen Regierung über den Zustand dieses Reichs, so wie ein ähnlicher Bericht über den Schwedens vorzulegen ist. Ueber diese Gegenstände verlangt der König ihr Gutachten, welches sie, jeder für sich, protocolliren lassen sollen, unter der Verantwortung, welche das Grundgesetz festsetzt, und dann hat der König das Recht, den Entschluss zu fassen und auszuführen, welchen er für den Staat am vortheilhaftesten erachtet.

Art. 27. Alle Staatsräthe sollen, wenn sie nicht gültige Verhinderung haben, im Staatsrathe anwesend sein, und kein Beschluss darf gefasst werden, wenn nicht die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. In den Norwegischen Angelegenheiten, welche (zufolge Art. 15) in Schweden abgemacht werden sollen, darf kein Beschluss genommen werden, ohne dass entweder der Norwegische Staatsminister und ein Norwegischer Staatsrath, oder beide Norwegische Staatsräthe zugegen sind.

Art. 28. Anträge über Besetzung von Aemtern und andere Sachen von Wichtigkeit (diplomatische und eigentliche militärische Commandosachen) sollen im Staatsrathe von dem Mitgliede, zu dessen Fach solche gehören, vorgetragen, und die Sachen von demselben übereinstimmend mit dem im Staatsrathe gefassten Beschlusse expedirt werden.

Art. 29. Verbietet gültige Verhinderung irgend einem Staatsrathe zu erscheinen und die Sachen, welche zu seinem Fache gehören, vorzutragen, so sollen diese von einem andern Staatsrathe, welchen der König, wenn derselbe zugegen ist, oder wenn dieses nicht der Fall ist, derjenige, der im Staatsrathe den Vorsitz führt, in Vereinigung mit den andern Staatsräthen dazu ernennt, vorgetragen werden.

Sind durch gültige Gründe so viele verhindert zu erscheinen, dass nur die Hälfte der bestimmten Anzahl der Mitglieder zugegen ist, so sollen andere Beamte, auf gleiche Weise interimistisch dazu gewählt, Sitz im Staatsrathe nehmen, in welchem Falle unverzüglich ein Bericht darüber an den König einzusenden ist, welcher dann entscheidet, ob dieselben ihre Function fortsetzen sollen.

Art. 30. Im Staatsrathe wird ein Protocoll geführt über alle Angelegenheiten, welche daselbst verhandelt werden. Ein jeder, der Sitz im Staatsrathe hat, ist verpflichtet mit Freimüthigkeit seine Meinung zu äussern, welche der König verbunden ist zu hören. Aber es ist ihm vorbehalten, Beschlüsse nach seinem eignen Erachten zu fassen. Findet irgend ein Mitglied des Staatsraths, dass der Beschluss des Königs gegen die Staatsform oder die Gesetze des Reichs verstösst, oder sichtbar für das Reich schädlich ist, so ist es seine Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen, und seine Meinung ins Protocoll einzutragen. Wer nicht auf diese Weise protestirt hat, wird angesehen, als sei er mit dem Könige einig gewesen, und ist verantwortlich dafür, so wie solches später bestimmt ist, und kann von dem Odelsthinge in Anklagestand versetzt und vor das Reichsgericht geladen werden.

Art. 31. Alle vom Könige selbst ausgefertigten Befehle (militärische Commandosachen ausgenommen) müssen von dem Norwegischen Staatsminister contrasignirt werden.

Art. 32. Die Beschlüsse, die von der Regierung in Norwegen während der Abwesenheit des Königs gefasst werden, werden im Namen des Königs ausgefertigt, und von dem Vicekönige oder Statthalter und von dem Staatsrathe unterzeichnet, und zugleich von demjenigen, welcher die Sache vorträgt, contrasignirt, da derselbe verantwortlich ist für die Uebereinstimmung der Expedition mit dem Protocolle, in welches die Resolution eingetragen ist.

Art. 33. Sowohl alle Vorstellungen über Norwegische Sachen als auch die dadurch veranlassten Resolutionen werden in Norwegischer Sprache abgefasst.

Art. 34. Der nächste Thronerbe, wenn er der Sohn des regierenden Königs ist, führt den Titel Kronprinz. Die übrigen, welche Erbrecht auf die Krone haben, werden Prinzen genannt, und die Königlichen Töchter Prinzessinnen.

Art. 35. Sobald der Thronerbe sein 18tes Jahr zurückgelegt hat, ist er berechtigt Sitz im Staatsrathe zu nehmen, doch ohne Stimme oder Verantwortung.

Art. 36. Kein Prinz von Geblüt darf sich ohne Erlaubniss des Königs vermählen. Handelt er dagegen, so hat er sein Recht auf die Krone Norwegens verwirkt.

Art. 37. Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen sollen für ihre Personen Niemandem, als dem Könige, oder wen er zum Richter über dieselben setzt, verantwortlich sein.

Art. 38. Sowohl der Norwegische Staatsminister, als auch die zwei Norwegischen Staatsräthe, die bei dem Könige sind, haben Sitz und Stimme in dem Schwedischen Staatsrathe. wenn Gegenstände, die beide Reiche angehen, verhandelt werden.

In solchen Sachen muss zugleich der Regierung in Norwegen ihr Gutachten abgefordert werden, es sei denn, dass die Sachen eine so schnelle Entscheidung fordern, dass Zeit dazu fehlt.

Art. 39. Ist beim Absterben des Königs der Thronfolger noch unmündig, so soll der Norwegische und Schwedische Staatsrath sogleich zusammentreten, um in Gemeinschaft die nöthigen Schritte zur Zusammenberufung des Storthings in Norwegen und des Reichstages in Schweden zu thun.

Art. 40. Bis die Repräsentanten beider Reiche versammelt sind und die Regierung während der Minderjährigkeit des Königs angeordnet haben, steht ein Staatsrath, der aus einer gleichen Anzahl Norwegischer und Schwedischer Mitglieder zusammengesetzt ist, an der Spitze der Reiche unter Beobachtung der beiderseitigen Grundgesetze derselben.

Der Norwegische und der Schwedische Staatsminister, die Sitz im erwähnten zusammengesetzten Rathe haben, lassen das Loos entscheiden, welcher von ihnen den Vorsitz führen soll.

Art. 41. Die in den vorhergehenden Art. 39 und 40 festgesetzten Bestimmungen sollen auch befolgt werden, so oft es in Folge der Regierungsform Schwedens dem Schwedischen Staatsrathe, in der Eigenschaft als Staatsrath, zukommt, die Regierung zu führen.

Art. 42. Was die näheren Bestimmungen betrifft, welche in den Artikel 39, 40 und 41 angeführten Fällen nothwendig sind, schlägt der König dem nächsten Storthinge in Norwegen, und dem nächsten Reichstage in Schweden ein Gesetz vor, das auf den Grundsatz vollkommener Gleichheit beider Reiche gebaut ist.

Art. 43. Die Wahl der Vormünder, die während der Minderjährigkeit des Königs der Regierung vorstehen sollen, soll nach denselben Regeln, und auf dieselbe Weise, wie zuvor Art. 7. rücksichtlich der Wahl des Thronfolgers vorgeschrieben ist, vorgenommen werden.

Art. 44. Was diejenigen anbelangt, welche in den Artikel 40 und 41 angeführten Fällen der Regierung vorstehen sollen, so sollen die Norwegischen dem Norwegischen Storthinge folgenden Eid ablegen: „Ich gelobe und

schwöre der Regierung in Uebereinstimmung mit der Constitution und den Gesetzen vorstehen zu wollen — so wahr Gott und sein heiliges Wort mir helfe!"

Die Schwedischen legen den Eid den Ständen des Reiches Schweden ab.

Ist kein Storthing oder Reichstag zu der Zeit versammelt, so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt, und später auf dem nächsten Storthinge oder Reichstage wiederholt.

Art. 45. Sobald ihre Staatsverwaltung aufhört, haben sie dem Könige und dem Storthinge Rechenschaft darüber abzulegen.

Art. 46. Versäumen diejenigen, denen solches obliegt, in Uebereinstimmung mit Art. 39 und 41, das Storthing sogleich zusammen zu berufen, so hat das höchste Gericht, sobald 4 Wochen verflossen sind, die unbedingte Pflicht, diese Zusammenberufung zu veranstalten.

Art. 47. Die Art und Weise, wie die Erziehung des unmündigen Königs besorgt werden soll, wird, wenn sein Vater keine schriftliche Verfügung darüber hinterlassen hat, nach dem, was Art. 7 und 43 deshalb vorschreibt, bestimmt.

Eine unabweichbare Regel muss es sein, dass dem minderjährigen Könige hinlänglicher Unterricht in der Norwegischen Sprache ertheilt wird.

Art. 48. Ist der männliche königliche Stamm ausgestorben und kein Thronfolger erwählt, so soll nach der im Art. 7 vorgeschriebenen Weise eine neue Dynastie gewählt werden. Indessen wird mit Rücksicht auf die ausübende Macht beobachtet, was Art. 43 vorschreibt.

C. Von dem Bürgerrecht und der gesetzgebenden Macht.

Art. 49. Das Volk übt die gesetzgebende Macht vermittelst des Storthinges aus, welches aus 2 Abtheilungen, einem Lagthinge und einem Odelsthinge besteht.

Art. 50. Stimmberechtigt sind nur die Norwegischen Bürger, die ihr 25stes Jahr zurückgelegt haben, 5 Jahre im Lande wohnhaft gewesen sind, sich daselbst aufhalten, und entweder

a) Beamte sind oder gewesen sind;

b) auf dem Lande ein katastrirtes Grundeigenthum besitzen, oder auf längere Zeit als 5 Jahre gepachtet haben;

c) das Bürgerschaftsrecht in den Städten erlangt haben, oder in einer Stadt, oder einem Ladeplatze *) Haus oder Grund zu einem Werthe von wenigstens 300 Reichsbankthalern Silberwerth **) besitzen.

Art. 51. Ein Verzeichniss aller stimmberechtigten Einwohner soll in jeder Stadt von dem Magistrate, und in jedem Kirchspiele von dem Vogte und dem Prediger aufgenommen werden. Die Veränderungen, die dasselbe im Laufe der Zeit erleiden möchten, werden unverzüglich darin angeführt.

Ein jeder soll, ehe er auf der Liste eingezeichnet wird, öffentlich auf der Gerichtsstätte der Constitution Treue schwören.

---

*) *Ladeplatz ist eine mittlere Ortschaft zwischen Stadt und Dorf: ihr Name schreibt sich daher, dass sie die Erlaubniss erhalten haben, Waldproducte selbst zu verschiffen und Dänisches Getreide einzuführen.*

**) *Ungefähr 450 Mark Banco Hmbrg. = 225 Rthlr. Preuss.*

Art. 52. Das Stimmrecht wird suspendirt:
a) bei Anklage vor Gericht wegen Verbrechen;
b) im Falle von Unmündigkeitserklärung;
c) bei Insolvenzerklärung oder Falliten, bis die Creditoren volle Bezahlung erhalten haben, es sei denn, dass das Fallissement verursacht worden durch Feuersbrunst, oder ein anderes unverschuldetes und beweisliches Unglück.

Art. 53. Das Stimmrecht wird verloren:
a) durch Verurtheilung zu Zuchthaus, Zwangsarbeit (Karre) oder entehrenden Strafen;
b) dadurch, dass man ohne Erlaubniss der Regierung in die Dienste einer fremden Macht geht;
c) dadurch, dass man Bürger eines fremden Staates wird;
d) wenn man überführt wird, Stimmen erkauft, seine eigne Stimme verkauft, oder in mehr, als einer Wahlversammlung gestimmt zu haben.

Art. 54. Die Wahl- und Districtsversammlungen werden jedes dritte Jahr abgehalten, und sollen vor dem Schlusse des Decembermonats beendigt sein.

Art. 55. Die Wahlversammlungen werden auf dem Lande in der Hauptkirche des Kirchspiels, in den Städten in der Kirche, auf dem Rathhause oder an einem andern dazu bequemen Orte gehalten. Sie werden auf dem Lande von dem Pfarrer und seinen Gehülfen, in den Städten von den Magistraten und den Bürgerrepräsentanten geleitet. Die Abstimmung geschieht nach der in dem Verzeichnisse der Stimmberechtigten befolgten Ordnung.

Zwistigkeiten über Stimmrecht werden von den Leitern der Versammlung entschieden, von deren Entscheidung jedoch Appellation an das Storthing statt finden kann.

Art. 56. Ehe die Wahlen vorgenommen werden, soll die Constitution laut vorgelesen werden, in den Städten von der ersten Magistratsperson, auf dem Lande von dem Pfarrer.

Art. 57. In den Städten wird ein Wähler für je 50 stimmberechtigte Einwohner gewählt. Diese Wähler treten 8 Tage darnach an einem von der Obrigkeit dazu bestimmten Orte zusammen, und erwählen entweder aus ihrer Mitte, oder unter den übrigen Wahlfähigen ihres Wahlbezirks, ein Viertheil ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Storthinge zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so dass 3—6 einen wählen, 7—10 zwei, 11—14 drei, 15—18 vier, welches die höchste Anzahl ist, die irgend eine Stadt senden darf.

Hat eine Stadt weniger, als 150 stimmberechtigte Einwohner, so sendet sie ihre Wähler zur nächsten Stadt, um in Vereinigung mit den Wählern derselben zu wählen, und beide Städte werden dann als ein District angesehen.

Art. 58. In jedem Kirchspiele auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner im Verhältnisse zu ihrer Zahl Wähler so, dass bis 100 einen wählen, 100—200 zwei, 200—300 drei, und so ferner in demselben Verhältnisse.

Diese Wähler treten binnen eines Monats darnach an einem von dem Amtmanne dazu bestimmten Orte zusammen, und ernennen entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Wahlfähigen im Amte, ein Zehntheil ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Storthinge zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so: dass 5—14 einen wählen, 15—24 zwei, 25—34 drei, 35 und darüber vier, welches die grösste Anzahl ist.

Art. 59. Die im Art. 57 und 58 festgesetzten Bestimmungen gelten bis zum nächsten Storthinge. Wird da befunden, dass die Repräsentanten der Städte mehr oder weniger, als ein Drittel der des ganzen Reichs ausmachen, so muss das Storthing für die Zukunft diese Bestimmungen so verändern, dass die Repräsentanten der Städte sich zu denen des Landes, wie eins zu zwei verhalten, und die Anzahl der Repräsentanten darf im Ganzen nicht geringer sein, als 75, und nicht grösser, als 100.

Art. 60. Die sich innerhalb des Reiches aufhaltenden Stimmberechtigten, die wegen Krankheit, militärischen Dienstes oder anderer gültiger Verhinderungen sich nicht persönlich einfinden können, können ihre Stimmen schriftlich einsenden an diejenigen, welche die Wahlversammlungen, ehe diese beendigt sind, leiten.

Art. 61. Niemand kann zum Repräsentanten gewählt werden, als derjenige, welcher wenigstens 30 Jahre alt ist und sich zehn Jahre im Reiche aufgehalten hat.

Art. 62. Die Mitglieder des Staatsraths und die in deren Bureau's angestellten Beamten, so wie die, welche Bedienungen am Hofe haben, oder Pensionirte desselben sind, können nicht zu Repräsentanten gewählt werden.

Art. 63. Jeder, der zum Repräsentanten gewählt wird, ist verpflichtet die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass er durch Verhinderungen, die von den Wählern für gültig anerkannt werden, und deren Entscheidung der Beurtheilung des Storthings unterworfen werden kann, davon abgehalten wird. Derjenige, welcher zweimal nach einander Repräsentant auf einem ordentlichen Storthinge gewesen ist, ist nicht verpflichtet, die Wahl zu dem darauf folgenden ordentlichen Storthinge anzunehmen.

Wird ein Repräsentant durch gültige Verhinderungen abgehalten auf dem Storthinge zu erscheinen, so tritt der, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat, an dessen Stelle.

Art. 64. Sobald die Repräsentanten gewählt sind, werden sie mit einer auf dem Lande von der Oberobrigkeit, und in den Städten vom Magistrate sowie von sämmtlichen Wählern unterschriebenen Vollmacht versehen, zum Beweis, dass sie auf die in der Constitution vorgeschriebene Art. ernannt sind. Die Gültigkeit dieser Vollmachten wird von dem Storthinge beurtheilt.

Art. 65. Jeder Repräsentant ist berechtigt aus der Staatscasse Erstattung für die Reiseunkosten hin und zurück, und für seinen Unterhalt, während er als solcher fungirt, zu fordern.

Art. 66. Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom Storthinge und während ihres Aufenthaltes daselbst frei von persönlicher Haft, es sei denn, dass sie in öffentlichen Verbrechen ergriffen werden. Eben so wenig können sie ausserhalb der Versammlungen des Storthings wegen ihrer dort geäusserten Meinungen zur Verantwortung gezogen werden. Jeder ist verpflichtet, sich der dort angenommenen Ordnung zu fügen.

Art. 67. Die auf oben erwähnte Art erwählten Repräsentanten machen das Storthing des Königreichs Norwegen aus.

Art. 68. Das Storthing wird in der Regel am ersten Werktage im Februarmonate jedes dritten Jahrs in der Hauptstadt des Reichs eröffnet, es sei denn, dass der König, in Folge ausserordentlicher Umstände, als feindlichen Einfalles oder ansteckender Krankheiten, eine andere Stadt im Reiche dazu bestimmt, welches dann bei Zeiten bekannt gemacht werden muss.

Art. 69. In ausserordentlichen Fällen hat der König das Recht, das Stor-

thing ausser der gewöhnlichen Zeit zusammenzuberufen. Der König fertigt dann eine Bekanntmachung aus, die wenigstens 6 Wochen, bevor die Mitglieder sich an dem bestimmten Orte einfinden sollen, in den Kirchen der Stiftsstädte abgelesen werden muss.

Art. 70. Ein solches ausserordentliches Storthing kann vom Könige aufgelöst werden, wann er es für gut befindet.

Art. 71. Die Mitglieder des Storthings fungiren als solche in drei nach einander folgenden Jahren, sowohl auf dem ausserordentlichen, als auch auf dem ordentlichen Storthinge, welches in dieser Zeit gehalten wird.

Art. 72. Ist ein ausserordentliches Storthing noch zu der Zeit versammelt, da das ordentliche zusammentreten soll, so hört die Wirksamkeit des ersteren auf, sobald das letzte versammelt ist.

Art. 73. Kein Storthing kann gehalten werden, ohne dass zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 74. Sobald das Storthing sich constituirt hat, eröffnet der König, oder der, dem er den Auftrag dazu ertheilt, dessen Verhandlungen mit einer Rede, in welcher er den Zustand des Reiches darlegt, und die Gegenstände angiebt, auf welche er vorzüglich die Aufmerksamkeit des Storthings zu leiten wünscht. Keine Berathung darf in Gegenwart des Königs statt finden.

Das Storthing wählt unter seinen Mitgliedern ein Viertheil aus, welches das Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertheile bilden das Odelsthing. Jedes Thing hält seine Versammlungen für sich, und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Secretär.

Art. 75. Es kömmt dem Storthinge zu:

a) Gesetze zu geben und aufzuheben; Steuern, Abgaben, Zölle und andere öffentliche Lasten aufzulegen, die doch nicht länger gelten als bis zum ersten Juli des Jahres, in welchem ein neues ordentliches Storthing versammelt ist, es sei denn, dass dieselben von diesem ausdrücklich erneuert werden;
b) Anleihen auf den Credit des Reichs abzuschliessen;
c) die Aufsicht über das Geldwesen des Staates zu führen;
d) die zu den Staatsausgaben nothwendigen Geldsummen zu bewilligen;
e) zu bestimmen, wie viel dem Könige und dem Vicekönige jährlich zu ihrem Hofstaate auszuzahlen ist, und die Apanage der Königlichen Familie, die doch nicht in festen Besitzungen bestehen darf, festzusetzen;
f) sich das Protocoll der Regierung in Norwegen, und alle öffentlichen Berichte und Papiere (eigentlich militärische Commandosachen ausgenommen) vorlegen zu lassen, so wie verificirte Abschriften oder Extracte der bei dem Könige von dem Norwegischen Staatsminister, und den zwei sich in Schweden befindlichen Norwegischen Staatsräthen geführten Protocolle, oder der daselbst vorgelegten öffentlichen Papiere;
g) sich die Bündnisse und Verträge, welche der König im Namen des Staates mit fremden Mächten abgeschlossen hat, mittheilen zu lassen, mit Ausnahme der geheimen Artikel, die jedoch nicht gegen die öffentlichen streiten dürfen;
h) jeden, den König und die Königliche Familie ausgenommen, in Staatssachen vorzuladen; doch gilt jene Ausnahme nicht für die

Königlichen Prinzen, inwiefern diese andere Aemter, als das des Vicekönigs, bekleiden möchten;

i) die interimistischen Besoldungs- und Pensionslisten zu revidiren, und darin die Veränderungen zu treffen, die man für nöthig findet;

k) fünf Revisoren zu ernennen, welche jährlich die Rechenschaften des Staates durchzusehen und Extracte derselben durch den Druck bekannt zu machen haben, welche Rechenschaften daher jedes Jahr vor dem ersten Juli diesen Revisoren zugestellt werden müssen;

l) Fremde zu naturalisiren.

Art. 76. Jedes Gesetz soll zuerst im Odelsthinge entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag daselbst angenommen, so wird derselbe an das Lagthing gesandt, das solchen entweder annimmt oder verwirft, und in letzterem Falle mit hinzugefügten Bemerkungen zurücksendet. Diese werden vom Odelsthinge erwogen, welches dann den Gesetzvorschlag entweder zurücklegt, oder mit oder ohne Veränderung wiederum an das Lagthing sendet. Wenn ein Vorschlag vom Odelsthinge zweimal dem Lagthinge vorgelegt, und zum zweiten Male mit Ablehnung von demselben zurückgesandt worden ist, tritt das ganze Storthing zusammen, und mit zwei Dritteln der Stimmen wird ein Beschluss gefasst. Zwischen einer jeden solchen Berathung müssen wenigstens 3 Tage verfliessen.

Art. 77. Wenn ein vom Odelsthinge vorgeschlagener Beschluss vom Lagthinge, oder vom gesammten Storthinge angenommen worden ist, wird derselbe durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthings an den König gesandt, wenn derselbe anwesend ist, oder in anderem Falle an den Vicekönig oder die Norwegische Regierung, mit dem Ersuchen um die Genehmigung des Königs.

Art. 78. Billigt der König den Beschluss, so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch derselbe Gesetz wird. Billigt er ihn nicht, so sendet er denselben zurück an das Odelsthing mit der Erklärung, dass er für jetzt es nicht dienlich finde den Beschluss zu genehmigen.

Art. 79. Der Beschluss darf in diesem Falle nicht mehr von dem noch versammelten Storthinge dem Könige vorgelegt werden, und dieser kann sich auf dieselbe Weise verhalten, wenn das nächste ordentliche Storthing aufs neue denselben Beschluss vorschlägt. Aber wird derselbe auch auf dem dritten ordentlichen Storthinge, nachdem derselbe abermals erwogen worden ist, wiederum von beiden Thingen unverändert angenommen, und dem Könige vorgelegt mit Ersuchen, dass Se. Majestät einem Beschlusse, den das Storthing nach der reiflichsten Ueberlegung für nützlich ansehe, seine Genehmigung nicht versagen wolle, so wird derselbe Gesetz, wenn auch die Genehmigung des Königs nicht vor der Auflösung des Storthings erfolgt.

Art. 80. Das Storthing bleibt versammelt, so lange dasselbe es für nöthig findet, doch nicht über drei Monate ohne Erlaubniss des Königs. Wenn dasselbe, nachdem es seine Geschäfte beendigt hat, oder die bestimmte Zeit versammelt gewesen ist, von dem Könige aufgehoben wird, theilt dieser zugleich seine Resolution auf die schon nicht zuvor abgemachten Beschlüsse mit. Alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden als von ihm verworfen angesehen.

Art. 81. Alle Gesetze werden in der Norwegischen Sprache und (die im Art. 79 ausgenommen) im Namen des Königs unter dem Norwegischen

Reichssiegel und in folgenden Ausdrücken ausgefertigt: „Wir N. N. thun kund und zu wissen, dass uns der Beschluss des Storthings von — Dato so lautend: (hier folgt der Beschluss) vorgelegt worden ist, welchen wir angenommen und genehmigt haben, so wie wir hiermit denselben als Gesetz annehmen und genehmigen, unter unserer Hand und dem Siegel des Reichs."

Art. 82. Die Genehmigung des Königs ist nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch:

a) dasselbe sich als ein nach der Constitution zusammengetretenes Storthing erklärt;
b) dasselbe seine innnere Polizei bestimmt;
c) dasselbe die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft;
d) dasselbe Entscheidung über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft;
e) dasselbe Fremde naturalisirt,
f) und endlich zu dem Beschlusse, wodurch das Odelsthing Staatsräthe oder Andere zur Verantwortung zieht.

Art. 83. Das Storthing kann das Erachten des höchsten Gerichts über juristische Gegenstände abfordern.

Art. 84. Das Storthing wird vor offenen Thüren gehalten, und dessen Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, ausser in den Fällen, wo das Entgegengesetzte durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Art. 85. Derjenige, welcher einem Befehle gehorcht, dessen Absicht ist, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

D. Von der richterlichen Macht.

Art. 86. Die Mitglieder des Lagthinges nebst dem höchsten Gerichte machen das Reichsgericht aus, welches in erster und letzter Instanz in den Sachen richtet, welche von dem Odelsthinge vorgelegt werden, entweder gegen Mitglieder des Staatsrathes oder des höchsten Gerichts wegen Amtsvergehungen, oder gegen Mitglieder des Storthings wegen der Verbrechen, die sie als solche begangen haben möchten.

Im Reichsgerichte führt der Präsident des Lagthinges den Vorsitz.

Art. 87. Der Angeklagte kann ohne irgend einen deshalb angegebenen Grund von den Mitgliedern des Reichsgerichts bis auf ein Drittel verwerfen, doch so, dass das Gericht aus nicht weniger, als 15 Personen besteht.

Art. 88. Das höchste Gericht urtheilt in letzter Instanz. Es muss wenigstens einen Justitiarius und 6 Beigeordnete zählen.

Art. 89. In Friedenszeiten ist das höchste Gericht nebst zwei hohen Officieren, die der König dazu bestimmt, zweite und letzte Instanz in allen den kriegsgerichtlichen Sachen, die entweder Leben oder Ehre, oder Verlust der Freiheit auf längere Zeit, als 3 Monate, betreffen.

Art. 90. Die Urtheile des höchsten Gerichts können in keinem Falle angefochten oder irgend einer Revision unterworfen werden.

Art. 91. Niemand kann zum Mitgliede des höchsten Gerichts ernannt werden, bevor er 30 Jahre alt ist.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 92. Zu Aemtern im Staate dürfen allein die Norwegischen Bürger ernannt werden, die sich zu der Evangelisch-Lutherischen Religion bekennen,

der Constitution und dem Könige Treue geschworen haben, und die Sprache des Landes sprechen, nebst denen, welche:

a) entweder im Reiche von Eltern geboren sind, die damals Unterthanen des Staates waren, oder
b) in fremden Ländern von Norwegischen Eltern, die zu der Zeit nicht Unterthanen eines andern Staates waren, geboren sind;
c) oder welche am 17. Mai 1814 ihren steten Aufenthalt im Reiche hatten und sich nicht geweigert haben, den Eid abzulegen, Norwegens Selbständigkeit zu vertheidigen;
d) oder die sich künftighin 10 Jahre im Reiche aufhalten;
e) oder welche vom Storthinge naturalisirt worden sind. — Doch können Fremde ernannt werden zu Lehrern an der Universität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und zu Consuln an fremden Orten.

Niemand darf ein höheres obrigkeitliches Amt bekleiden, ehe er 30 Jahre alt ist, oder zu einer Magistratsperson, zum Unterrichter oder Vogt ernannt werden, bevor er 25 Jahre alt ist.

Art. 93. Norwegen erkennt keine andere, als seine eigne Nationalschuld an.

Art. 94. Die Erlassung eines neuen allgemeinen Civil- und peinlichen Gesetzbuches soll auf dem ersten, oder wenn dieses nicht möglich ist, auf dem zweiten ordentlichen Storthinge veranstaltet werden. Indessen bleiben die nun geltenden Gesetze des Staates in Kraft, insofern dieselben nicht diesem Grundgesetze oder den provisorischen Anordnungen, die indessen herauskommen könnten, widerstreiten.

Die jetzigen permanenten Steuern sind ebenfalls bis zum nächsten Storthinge zu entrichten.

Art. 95. Keine Dispensationen, Protectorien, Moratorien oder Restitutionen dürfen bewilligt werden, nachdem das neue allgemeine Gesetz Gültigkeit erlangt hat.

Art. 96. Niemand kann anders, als nach dem Gesetze gerichtet oder anders, als nach Urtheil und Recht gestraft werden. Peinliches Verhör darf nicht statt finden.

Art. 97. Keinem Gesetze darf zurückwirkende Kraft gegeben werden.

Art. 98. Mit Sporteln, die an die richterlichen Beamten erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatscasse verbunden sein.

Art. 99. Niemand darf anders, als in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die im Gesetze vorgeschriebene Art verhaftet werden. Für unbefugte Haft oder ungesetzlichen Aufenthalt stehen die Betreffenden den Verhafteten zur Verantwortung.

Die Regierung ist zu der Anwendung militärischer Macht gegen Mitglieder des Staates nur berechtigt nach den in der Gesetzgebung bestimmten Formen, es sei denn, dass irgend eine Versammlung die öffentliche Ruhe stört und dieselbe sich nicht augenblicklich trennt, wenn die Artikel des Landesgesetzes, die den Aufruhr betreffen, ihr dreimal von der bürgerlichen Obrigkeit laut vorgelesen worden sind.

Art. 100. Pressfreiheit muss statt finden. Niemand kann für irgend eine Schrift, welchen Inhalts dieselbe auch sei, die er hat drucken oder herausgeben lassen, bestraft werden, es sei denn, dass er vorsätzlich und offenbar entweder sich selbst des Ungehorsams gegen die Gesetze, der Geringschätzung der Religion, der Sittlichkeit oder der constitutionellen Gewalten und des Wi-

derstandes gegen die Befehle derselben, schuldig gemacht oder andere dazu aufgereizt, oder falsche und ehrenrührige Beschuldigungen gegen irgend Jemanden vorgebracht hat. Freimüthige Aeusserungen über die Staatsverwaltung und jeden andern Gegenstand sind Jedermann gestattet.

Art. 101. Neue und fortdauernde Einschränkungen in der Nahrungsfreiheit dürfen künftighin Niemandem eingeräumt werden.

Art. 102. Hausinquisitionen dürfen nur in criminellen Fällen statt finden.

Art. 103. Denjenigen, die künftighin falliren, wird kein Asyl gestattet

Art. 104. Grundeigenthum und Erbantheil können in keinem Falle verwirkt werden.

Art. 105. Fordert der Nutzen des Staats, dass Jemand sein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zum öffentlichen Gebrauche abgeben muss, so kommt ihm volle Erstattung aus der Staatskasse zu.

Art. 106. Sowohl die Kaufsummen, als auch die Einkünfte der der Geistlichkeit bestimmten Beneficien und Güter sollen blos zum Besten der Geistlichkeit und zur Beförderung der Aufklärung angewandt werden. Die Besitzungen mildthätiger Stiftungen sollen allein zum Nutzen derselben angewandt werden.

Art. 107. Das Odels- und Aasädes-Recht*) darf nicht aufgehoben werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen dasselbe zum grössten Nutzen für den Staat und zum Vortheile des Landmannes fortdauern soll, werden von dem ersten oder dem zweiten folgenden Storthinge festgesetzt.

Art. 108. Keine Grafschaften, Baronien, Stammhäuser oder Fideicommisse dürfen in Zukunft errichtet werden.

Art. 109. Jeder Staatsbürger ist ohne Rücksicht auf Geburt oder Vermögen im Allgemeinen in einer gewissen Zeit der Wehrpflicht für das Vaterland unterworfen. Die Anwendung dieses Grundsatzes und die Einschränkungen, welche derselbe erleiden muss, so wie die Bestimmung, inwiefern es für das Reich dienlich ist, dass die Wehrpflicht mit dem 25sten Jahre aufhört, werden, nachdem von einem Comité alle Aufklärungen eingezogen worden sind, der Entscheidung des ersten ordentlichen Storthings überlassen. Bis dahin verbleiben die nun geltenden Bestimmungen.

Art. 110. Norwegen behält seine eigene Bank und sein eignes Geld- und Münzwesen, über welche Einrichtungen gesetzliche Bestimmungen zu geben sind.

Art. 111. Norwegen hat das Recht, seine eigne Kauffartheiflagge zu haben. Seine Kriegsflagge wird eine Unionsflagge.

Art. 112. Zeigt die Erfahrung, dass irgend ein Theil dieses Grundgesetzes des Königreichs Norwegen der Veränderung bedarf, so soll ein Vorschlag deshalb einem ordentlichen Storthinge vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Aber es kommt erst dem nächstfolgenden ordentlichen Storthinge zu, zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung statt finden soll oder nicht, doch darf eine solche Veränderung niemals den Principien dieses Grundgesetzes widersprechen, sondern allein Modificationen in einzelnen Bestimmungen betreffen, die nicht den Geist dieser Constitution

---

*) *Von dem Odelsrechte habe ich oben S. 398. bei dem Versuche den neuen Adel unter Christian V. einzuführen eine allgemeine Erklärung abgegeben.*

verändern, und zwei Drittheile des Storthinges müssen für eine solche Veränderung stimmen.

Christiania, im ausserordentlichen Storthinge Norwegens,
den 4. November 1815.

Christie,
d. Z. Präsident.
(L. S.)
L. Weidmann.

Dass das Grundgesetz des Norwegischen Reichs, wie es vorstehend Wort für Wort geschrieben ist — mit Vorbehalt des constitutionellen Rechts der Schwedischen Reichsstände in den Stücken, welche Veränderungen oder Modificationen in der Regierungsform des Schwedischen Reichs mit sich führen — zwischen unsem Allergnädigsten Könige und Herrn, Carl dem Dreizehnten, König von Schweden, Norwegen u. s. w. durch uns unterzeichnete bevollmächtigte Commissarien vor Höchstdessen Auge und dem jetzt in Christiana versammelten Storthinge des Norwegischen Reichs verhandelt und beschlossen worden: wird hiedurch mit unsern Namensunterschriften und untergedruckten Siegeln attestirt und bekräftigt.

Christiania, den 4. November 1814.

M. Rosenblad.
B. v. Platen. Graf Wetterstedt.
G. F Wirsén. A. G. Mörner.
C. v. Rosenstein. J. D. Valerius.

Die von den Schwedischen Commissarien für die Schwedische Regierungsform vorbehaltenen Modificationen bildeten den Gegenstand der weiteren Verhandlungen, welche schliesslich zu der bereits bei Schweden S. 390 angegebenen Acte vom 31. Juli und 6. August 1815 in Betreff des gegenseitigen constitutionellen Rechtsverhältnisses beider Reiche führte, weshalb ich mich sowohl hierin, als für die übrigen allgemeinen historischen Notizen aus den Zeiten der vereinigten Reiche auf die obige Darstellung der historischen Uebersicht Schwedens beziehe.

Es sind bis jetzt seit Annahme der Verfassung zwölf ordentliche Storthinge gehalten, und zwar regelmässig vom Jahre 1814 ab alle drei Jahre, wie das Grundgesetz vorschreibt; nicht selten aber währte die Session der einzelnen einige Monate länger, als Art. 80 der Verf. die regelmässige Dauer festsetzt (1836 5 Monate, 1845 8 Monate u. s. w.). Der loyale Sinn der Könige Carl Johann und Oscar, welche beide gleich nach ihrer Thronbesteigung schriftlich den Eid auf die Verfassung ablegten und denselben mündlich auf dem nächsten Storthing (1818 und 1845) wiederholten, hat zwar niemals den Versuch gemacht, durch gewaltthätige Eingriffe einzelne Artikel der Norwegischen Verfassung zu beseitigen oder verfassungswidrige Rechte für

die Königliche Gewalt in Anspruch zu nehmen und zu behaupten. Aber mit um so grösserer Entschiedenheit hat die Schwedische Regierung an die Storthinge die Forderung gestellt, auf dem gesetzmässigen Wege Veränderungen in der Verfassung vorzunehmen, durch welche theils wesentlich nothwendige Rechte der Königlichen Gewalt hier wie in Schweden eingeräumt, theils Institutionen angenommen würden, durch welche gegenseitig ein gleichmässigeres Verhältniss zwischen den beiden Reichen herzustellen wäre. Die Wegschaffung oder möglichste Einschränkung des Art. 79 schien daher vor allen die unausgesetzte Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung zu erfordern; denn es fehlt ihr das Veto, und jeder Vorschlag, der vom ordentlichen Storthing dreimal als Beschluss genehmigt worden, erhält gesetzliche Kraft auch ohne die Genehmigung des Königs *). Es kann mithin nur sechs Jahre lang, d. h. den Zwischenraum zwischen drei ordentlichen Storthingen, die Königliche Verweigerung einen Beschluss des Storthing's zurückhalten, um ihn sodann wider den Willen und das Interesse der Königlichen Gewalt selbst vermittelst der executiven Gewalt als Gesetz in Norwegen eingeführt zu sehen. Diese Verkürzung der Königlichen Gewalt erschien um so nachhaltiger, als der erste Fall der Wirksamkeit dieses Art. auf dem dritten Storthinge eintrat, und ein Gesetzvorschlag über die Abschaffung des Adels, welcher ausser den Art. 23 und 108 noch vom ersten Storthinge ausgegangen war, trotz zweimaliger Ablehnung von Seiten des Königs (1815, 1818), im J. 1821 zum dritten Male angenommen, Gesetzeskraft erhielt. König Carl Johann versuchte darauf auf dem vierten Storthinge (1824) **) neue Vorschläge über die Feststellung des Königlichen Veto oder die Verwandlung des suspensiven in ein absolutes Veto, über die Einführung eines neuen Adels (ohne besondere politische Vorrechte), über eine anderweitige Organisation des Reichsgerichts, über die Zeit des nothwendigen Aufenthaltes des Vicekönigs in Norwegen u. s. w. durchzuführen, aber alle diese Vorschläge wurden mit entschiedener Majorität vom Verfassungsausschusse und dem Storthinge zurückgewiesen: und das Grundgesetz vom 4. November 1814 blieb unverändert aufrecht erhalten. Nur mit geringerer Veränderung wurde die Königliche Proposition über das Veto der Königlichen Gewalt auch bei den Storthingen in den Jahren 1827, 1830 und 1833

---

*) *Vergl. über diesen und mehre andere Artikel der Norw. Verf. die mit guter Localkenntniss und gediegenen politischen Erfahrungen in Norwegen geschriebene Abhandlung, welche Munch Röder für den Bd. XI. des Welkerschen Staatslexikons über Norwegen geliefert hat.*

**) *Vgl. über denselben die oben unter den Hülfsmitteln angeführte Schrift von Steffen.*

eingebracht, ohne zu einem glücklicheren Ziele gebracht zu werden; wiewohl auch seinerseits der König nun auf das sorgfältigste darüber wachte, keine weitere Ausdehnung dem Storthing in Bestimmungen für die Regierungs-Gewalt einzuräumen, um jede noch grössere Absonderung der Norwegischen Angelegenheiten von den Schwedischen zu vermeiden. Dies wurde von dem Storthinge mit der Forderung des besonderen diplomatischen Verkehrs für Norwegen, der Norwegischen Consuln, einer grösseren Erweiterung des Art. 111 in Bezug auf die Norwegische Flagge bezweckt: man gebrauchte gegenseitig das Mittel der Vertagung solcher Forderungen für das nächste Storthing, man wechselte auch harte Worte und entschiedene Vorwürfe: aber das Schlussresultat blieb der unveränderte Inhalt der Verfassung von 1814. Denselben Ausgang nahmen die Propositionen des Königs Carl Johann auf den drei letzten Storthingen während seiner Regierung (1836, 1839, 1842), soweit sie Veränderungen einzelner Artikel des Grundgesetzes bezweckten, während eine wenn auch langsame und durch mancherlei Erschwernisse verzögerte Einigung über die gegenseitige Vorschläge für andere Gegenstände fast immer zu Stande kam. Bedeutsam ist noch aus dieser Zeit das Steuergesetz vom Jahre 1833, welches die Gegenstände näher bestimmte, die vom Storthinge einer Besteuerung unterworfen werden könnten.

Auf den beiden bisherigen Storthingen unter dem Könige Oscar (1845, 1848) hat die Regierung es aufgegeben, fernere Vorschläge auf Veränderungen des Grundgesetzes einzubringen: die Einigung mit der Regierung über die sonstigen Propositionen ist aber nichtsdestoweniger nur langsam vor sich gegangen, weil diese grössentheils schwierigere materielle Fragen behandelten, die bei den spärlich zugemessenen Finanzzuständen dieses Reichs die vielseitigsten Erwägungen veranlassten, und daher z. B. Beschlüsse auf eine Erweiterung der Marine nicht herbeigeführt werden konnten, da Norwegen in seiner isolirten Lage auf jede Einmischung in die allgemeinen Verhältnisse Europa's gerne verzichtet, und sich selbst in seinen Zuständen durch seine geringeren Vertheidigungsmittel bereits für hinlänglich sicher gestellt erachtet. Doch hier gerade in diesen und ähnlichen Beziehungen befinden sich unzweifelhafte Lücken in der Norwegischen Verfassung, welche einer baldigen Revision nothwendig entgegensehen müssen, wenn die Verbindung beider Reiche auf einer festen Grundlage fortbestehen, und die politische Selbständigkeit gegen jeden Feind gegenseitig geschützt werden soll.

Die Zahl der Mitglieder des Storthings ist abwechselnd zwischen 80 und 99 gewesen, wie die Bestimmungen der Artikel 57, 59 der Verf. in Bezug auf die Wahl vorschreiben; sie war bereits 1839 auf das Maximum

der festgesetzten Zahl, auf 99 gestiegen. Von denselben waren ungefähr drei Siebentel Beamte, drei Siebentel aus dem Bauernstande und ein Siebentel aus dem Kaufmannsstande. Ein neues Wahlgesetz zur weiteren Ausführung der Bestimmungen in den Art. 49 — 66 der Verf. ist nach dem Beschlusse des Storthings vom Jahre 1827 im Jahre 1828 bekannt gemacht: es betrifft gleichzeitig die constitutionelle Verantwortlichkeit.

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 7. Z. 14. v. oben fehlt die Anmerkung, dass der Originaltext der Verfassung nach dem Moniteur, 1848 November, abgedruckt ist. Ueberdies sind mehre Ausgaben dieser Verfassung gleichzeitig in Paris ohne nähere Angabe des Herausgebers erschienen. —

S. 36. Z. 3. v. unten. Nach erklärt wurden ist einzuschalten: „Nur in dieser 6. Militär-Division (Lyon) wurde ein ausserordentlicher Commissar am 4. December 1849 ernannt, welcher eine Oberaufsicht über die Präfecten der dazu gehörigen Departements führt, und unmittelbar von dem Ministerium des Innern seine Befehle empfängt, also eine grössere Gewalt als die gewöhnliche (nach den Art. 77 und 105 der Verfassung) ausübt.

S. 44. Z. 1. v. oben. Es fehlt die Bezeichnung I. bei der Verfassung von 1812.

Dazu ist die Bemerkung hinzuzufügen: Abgedruckt in Deutsch. Spr. bei Saalfeld Gesch. d. neuest. Zeit, Bd. IV, Abth. 1. Beilage S. 799—835 und Pölitz, Europ. Verf. II. Seite 263. und in Französischer Sprache bei Dufau Collect. V. pag. 84.

S. 133. Z. 8. v. unten. In Ermangelung des Portugiesischen Buchstaben ã hat die Druckerei den Griechischen $\tilde{\alpha}$ gewählt.

S. 178. Z. 14. v. oben. Nach den Quellen und Hülfsmitteln fehlt die Ueberschrift: I. Das Königreich der Niederlande.

S. 213. Z. 6. v. unten. Nach „Majorität der“ ist und zu streichen.

S. 214. Z. 22. v. oben lies Institut statt Insitut.

S. 220. Z. 11. v. unten lies einem statt eines.

S. 244. Z. 17. v. oben. Zu Anfang des Art. 71. lies Er is statt Es is.

S. 264. Z. 9. v. unten lies met open statt met oden.

S. 284. Z. 15. v. unten. Die Ueberschrift „II. Luxemburg“ fehlt vor „das Grossherzogthum“.

S. 304. Z. 8. v. unten lies; Des Finances statt de Finances.

„ Z. 2. „ „ fehlt das Komma vor si, und

„ Z. 1. „ „ lies renouvelées statt renouvellées.

S. 329. Z. 21. v. oben lies Wahldecrete statt Wahldecrete.

S. 360. Z. 13. v. unten. Vor und fehlt ein Komma.

S. 379. Z. 8. v. unten lies denselben statt denlseben.

S. 385. Z. 25. v. oben lies Drittheile statt Drittheil.

Neue Briefe

des

Junius.

1. Heft, brochürt, 7½ Sgr.

Der Hochverrathsprozeß

gegen

Dr. Joh. Jacoby.

8vo. brochürt. Preis 7½ Sgr.

Herodiani

Scripta tria emendatiora.

Edidit

K. Lehrs.

Accedunt Analecta.

Preis 2 Thlr 22½ Sgr.

Gedruckt bei A. Samter.

